Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Herausgegeben
von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,
b. geistlicher Rath und Professor der Pastoral-Theologie
und
Dr. Otto Schmid,
b. geistlicher Rath und Professor des neutestam. Bibel-Studiums.

Vierunddreißigster Jahrgang.

ALMA COLLEGE
LIBRARY
TPQ
Alma, California

Linz, 1881.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

15820

v.34
1881

Inhalts-Verzeichniß

zum Jahrgang 1881.

Seite

A. Abhandlungen.

Die Gefahren für die Tugend des Glaubens. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 1
Ein Besuch in Maria Lourdes. Von Propst und Canonicus Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 8
Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche. Von P. Kobler S. J. in Innsbruck 15, 258
Das Purificatorium. Von Johann Breselmayr, Novizenmeister und Custos der Stiftskirche St. Florian 25, 245
Ist Kunstwein eine materia apta consecrationis? Von Alois Karlon, Subdirector in Graz und Reichsraths-Abgeordneter 34
Ueber einige im Dienste der kirchlichen Liturgie stehende Materialien. Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte in Linz 43, 519, 713
Die Bedeutung der vollkommenen Reue. Von Professor Dr. Josef Sprinzl in Prag 48
Was ist Capitalismus? Von Franz Graf Kuefstein . . 61, 292, 528
Des Jesuiten P. Georg Scherer „etliche christliche Regeln für die Prediger." Von Laurenz Pröll, Professor am Staatsgymnasium in Linz . . 73
Der Seelenführer und die Berufswahl des Ordensstandes. Von einem Ordenspriester 77
Das Leiden Christi, erklärt von Professor Dr. Schmid in Linz . 80, 541
Höchst wohlthätiger Einfluß des „Werkes der hl. Kindheit" auf die theilnehmende kath. Jugend. Von P. Edmund Hager O. S. B. in Salzburg . . 93
Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Kirchen- und Pfründenvermögen. Von Anton Pinzger, Consistorial-Rath in Linz 97
Rigler's Schriften, ein Bild seines Geistes und Herzens. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 213, 469
Nothwendigkeit und Nutzen der Betrachtung. Von Canonicus Anton Erdinger, Seminardirector in St. Pölten 227
Eine Probe protestantischer Wissenschaftlichkeit. Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg 235
Die Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau Maria nach der Lehre des sel. Albertus des Großen. Von Gerhard Esser aus Ophoven (Rheinpreußen) 273
Verfälschung des Hostienmehles durch unorganische Stoffe 288
Die „angustia loci" als Ehedispens-Grund. Von Professor Albert Pucher in St. Florian 306
Behandlung eines Pönitenten mit einem „irrigen Gewissen." Von P. Hilarius Ord. Cap., Lector der Moraltheologie in Meran 311
Die gewöhnlichen Fehler beim Altargesange des Priesters. Von Canonicus Georg Arminger in Steyr 484

Seite

Ueber die katholische Lehre von der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz . . 490, 705
Ueber den Sündenerlaß außerhalb des Bußsacramentes. Von A. Tappehorn, Pfarrer in Vreden, Westphalen 500
Zur Erklärung der Congregation der h. Ablässe ddo. 26. Nov. 1880 über ihr Decret vom 13. April 1878 de non adscribendis ad confraternitates absentibus. A. R. H. 510
Die Besuchungen des Allerheiligsten von Seite der Schulkinder. (Ein Beitrag zur Kinderseelsorge von Josef Hofmaninger in Grünbach.) . . 549
Zusammenkünfte der Geistlichen. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 677
Ueber öffentliche und Privatkapellen und einige geistliche Functionen in denselben. Von Prälat Dr. Simon Aichner in Brixen 684
Der Ablaß in seinem Wesen und in seiner Bedeutung dargelegt von Professor Dr. Sprinzl in Prag 694
Der Zins — wirthschaftlich beurtheilt. Von Graf Franz Kuefstein . . 718
Kirchliche Skizzen aus Nordamerika. Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Jll. Nordamerika 729
Zur Autorschaft der Nachfolge Christi. Frage: Liegen in der Causa J. Gersen contra Thom. Kempis nicht auch bereits amtliche Entscheide aus Rom zu Gunsten des Ersteren vor? Von P. A. R. Hundegger, Beneficiat in Klausen (Tirol) 742
Der Seelsorger unter dem jetzigen Landvolke. Von Consistorialrath Carl Koppreiter in Weissenkirchen (Niederösterreich) 749
Das Missionshaus zum hl. Erzengel Michael in Steyl in holländisch Limburg. Von Professor Albert Pucher in St. Florian 760

B. Pastoralfragen und Fälle.

Die feierliche Spendung der Taufe — außer der Kirche: in der Sacristei oder in einem Zimmer des Pfarrhofes. Von P. Ignaz Schüch O. S. B. in St. Florian 107
Nachholung der Nuptialsbenediction nach Ablauf der geschlossenen Zeit. Von Theodor Friedle, Curat in Gossensaß (Tirol) 112
In welchen Fällen hat der Beichtvater dringende Veranlassung, die Anklage über eine früher schon nachgelassene Sünde von dem Pönitenten zu verlangen? Von Josef Sailer, Pfarrvikar in St. Oswald . . . 115
Ein formloses Vermächtniß (Legat). Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 120
Wucher. Von Julius Kundi, Cooperator in Wien (Brigittenau) . . 125
Verweigerte Communion. Von Prof. J. Gundlhuber in St. Pölten . 128
Ueber Generalbeichten. Von P. Severin Fabiani, O. S. B., Pfarrvikar in Steinhaus 131
Restitution in Geschenkform. Von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 134
Ein Casus zum Capitel Paramentik. Von demselben 136
Heirath einer Schwiegermutter mit dem Schwiegersohne. Von Prof. Albert Pucher in St. Florian 138
Pupillarsicher. Von Anton Pinzger, Consistorialrath in Linz . . . 141
Ueber kirchliche Sculptur. Von P. Virgil Gangl, O. S. F. in Ried . 145
Facultäten vom „Werk der Kindheit Jesu“ für Priester. Von P. Bernhard Grüner in Lambach 146
Einige Entscheidungen der Ritencongregation. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 147
Die Taufwasserweihe am Pfingstsamstag. Von Prof. P. Ignaz Schüch O. S. B. in St. Florian 323
Ein complicirter Ehefall. Von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 327
Zeugenschaft. Von Julius Kundi, Cooperator in Wien 329

Seite

Fasten-Dispensen für die Zeit der Reise. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 331
Unterricht zur ersten hl. Beichte. Von Ben. Jos. Höllrigl, Dechant in Ybbs 337
In welcher Weise soll der Beichtvater den Pönitenten zum Einschließen früher schon nachgelassener Sünden anleiten? Von Josef Sailer, Pfarrvikar in St. Oswald 353
Theilnahme am Wilddiebstahle. Von M. Geppl, Pfarrer zu Opponitz . 358
Ueber Zeit und Ort des Aufgebotes. Von P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar in Steinhaus 360
Conversion und Immatriculirung betreffend. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 362
Die Statue des leidenden Heilandes. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 365
Wie vielen Verstorbenen kann der Ablaß des privilegirten Altares zugewendet werden? Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 366
Ueber die abgekürzte Formel beim Auflegen des Scapuliers. Von demselben . 368
Darlehens-Vertrag, Cession mit Bezug auf Kirchencapitalien. Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz 369
Erbschaftserschleichung 373
Neuere Entscheidungen des apostolischen Stuhles. Aus den „Acta S. Sedis." 374
Ueber die kirchliche Sculptur der Gegenwart. Von P. Virgil Gangl, Kapuziner-Ordenspriester in Ried 375
Nachweisung des Kirchen- und Pfründenvermögens für die statistische Central-Commission. Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz . . 379
Zur Bemessung des Gebührenäquivalentes. Von demselben. . . . 382
Die Vermischung des neugeweihten Taufwassers mit den heiligen Oelen im Falle eines verspäteten Eintreffens der letzteren am Charsamstage. Von Professor P. Ignaz Schüch O. S. B. in St. Florian 560
Ein Gaunerstreich — factum, non fictum. Von Eduard Friedrich, Subrector im fürsterzbisch. Clericalseminar in Wien 563
Erfordernisse zur Imputabilität. Von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 565
Kann ein Katholik mit einer Protestantin ein giltiges Eheverlöbniß schließen? Von Prof. Albert Pucher in St. Florian 568
Ein Restitutionsfall. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian . . . 571
Wiederholung der letzten Oelung. Von P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar in Steinhaus 576
Verwechslung der hl. Oele. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald . 578
Trauung am Todbette ohne Dispensen, mit vorausgegangener Taufe der jüdischen Braut ohne Erlaubniß. Von Prof. Dr. Valentin Nemec, Consistorialrath in Klagenfurt 581
Die Spendung der Communion in ihrer Beziehung zur Messe. Von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 587
Der St. Benedictsverein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer. Von P. Anselm Hohenegger O. S. B. in Lambach . . 590
Telegrafische Delegation zur Trauung 595
Todtgeboren und nothgetauft! Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 596
Gesetzlicher Schutz gegen Ausschreitungen von Militärpersonen. Von Domcapitular Dr. Josef Symersky in Olmütz 598
Aufkündigung und Einbringung von Privat-Capitalien. Von Anton Pinzger, Consistorialrath in Linz 600
Finanz-Procuratur. Von demselben 604
Ueber den Meßwein als materia digna. Von der Redaction der Quartalschrift 606
Entscheidungen der Riten-Congregation. Von Prof. Dr. Math. Hiptmair in Linz 608
Die Vermischung des Taufwassers mit Catechumenenöl und Chrisma am Charsamstage im Falle, als bei einer zufälligen Verspätung der neugeweihten

Seite
Oele und noch vor Eintreffen derselben die Taufe feierlich zu spenden ist. Von Prof. P. Ignaz Schüch O. S. B. in St. Florian . . . 762
Art und Weise der Gewinnung des hinreichenden Quantums von geweihtem, mit den heil. Oelen noch nicht gemischtem Wasser am Charsamstage und an der Vigil von Pfingsten zur Vertheilung desselben an die Gläubigen. Von demselben 765
Eine Schenkung zu kirchlichen Zwecken. Von Anton Tappehorn, Pfarrer in Vreden (Westphalen) 769
Ueber passive Assistenz. Von Prof. Albert Pucher in St. Florian . . 771
Beicht und Eheconvalidation nach protestantischer Trauung. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 778
Ein verweigerter Versehgang. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . 783
Ueber Civilscheidung. Von P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar in Steinhaus 785
Legitimirung eines Kindes. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian . . 788
Application der hl. Messe. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald . 797
Worin mag die Ursache zu suchen sein, daß den gewöhnlichen Predigten so selten die sonn- und festtäglichen Episteln und Lectionen zu Grunde gelegt werden? Was wäre sonach zu veranlassen, damit Predigten über diese Episteln und Lectionen öfter und mit Erfolg gehalten würden? Von M. Geppl, Pfarrer in Opponitz 803
Eine im Lande Dänemark geschlossene formlose gemischte Ehe. Von —r. . 806
Pastoralbrief über Kirchengesang und Chormusik. Von Benedict Josef Höllrigl, Dechant in Ybbs 807
Ob die Abhaltung von Volksmissionen unter das Gesetz vom 15. Nov. 1867 über das Versammlungsrecht fällt? Von —r. 812
Trauung eines k. k. Hauptmannes in Serajevo mit einer Civilbraut von Seite des Civilseelsorgers. Von Prof. Dr. Valentin Nemec in Klagenfurt . 813
Entscheidungen der Riten-Congregation. Von Prof. Dr. Math. Hiptmair in Linz 815
Nochmals das vierfache Scapulier und die kurze Formel. Von demselben . 816
Ist die Vernachlässigung des Jubiläums eine Sünde? Von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 817

C. Literatur.

P. Ignaz Schüch. Handbuch der Pastoraltheologie, 5. Auflage. Recensirt von Prof. Josef Schwarz in Linz 148
Dr. Franz Laurin. Der Cölibat der Geistlichen nach canonischem Rechte, mit besonderer Beziehung auf das Recht der österr.-ungar. Monarchie. Rec. von Prof. Dr. Schindler in Prag 151
Blätter für Kanzelberedsamkeit. Rec. von Domprediger Franz Pillinger in Linz 157
Fr. Albert Maria Weiß, O. Pr. Apologie des Christenthums vom Standpuncte der Sittenlehre. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz . . 158
Franz S. Petz. 1. Philosophie der Religion; 2. Philosophische Erörterungen über die Unsterblichkeit der menschlichen Seele. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 162
August Bröckelmann. Vernunft und Glaube, oder Forschungen nach der wahren Religion; — v. Segur. Die Hölle; — Dr. Albert Stöckl. Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart. Alle drei Werke rec. von Prof. Dr. Sprinzl in Prag 163
Dr. Jacob Deby. Die Eine wahre Kirche. Rec. von Prof. Bernhard Deubler in St. Florian 165
Dr. Andreas Gaßner. Pastoral. Rec. von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 166

Seite

Franz Josef Selbst. Der katholische Kirchengesang beim hl. Meßopfer. Rec. von Canonicus Georg Arminger in Steyr 169
P. Utto Kornmüller. Die Musik beim liturgischen Hochamte — . . 170
Dr. Joseph Danzl. Akrosticha-Gebetbuch. Beide Werke rec. von Joh. B. Burgstaller, Dom- und Chorvicar in Linz 171
G. Mey. Vollständige Katechesen für die untere Klasse der kathol. Volksschule. Rec. von Prof. A. Schmuckenschläger in Linz . . . 171
Dr. Leonard Klofutar. Commentarius in epist. s. Ap. Pauli ad Romanos. Rec. von Prof. Dr. Schmid in Linz 171
P. Augustin Maria Ilg. Geist des hl. Franciscus Seraph. Rec. von J. Holl, Pfarrer und k. Districts-Schulinspector in Hopferau bei Füssen . . 173
J. Weber. Katechismus des kath. Kirchenrechts. Rec. von Dr. Kerstgens in Kallham 175
Dr. Wilhelm Schenz. Des hl. Anselm von Canterbury zwei Bücher: „Warum Gott Mensch geworden." Rec. von P. Andreas Zimmerl, Pfarrvikar in Eschenau 175
Compendium Totius Theologicae Veritatis 177
Die gnadenreichen Wirkungen des öfteren würdigen Empfanges der hl. Sacramente der Buße und des Altars. — Beide Werke rec. von P. Gottfried Noggler, Lector der Dogmatik und Kapuziner-Ordenspriester in Innsbruck . 178
Dr. Franz Hettinger. Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 383
Dr. Franz Hettinger. Die Göttliche Comödie des Dante Alighieri. Rec. von Prof. Laurenz Pröll in Linz 386
Cardinal Josef Hergenröther. Handbuch der Kirchengeschichte — . . . 387
Dr. Hermann Rolfus. Geschichte des Reiches Gottes auf Erden, oder christliche Kirchengeschichte von Erschaffung der Welt bis auf unsere Tage. Beide Werke rec. von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 389
Dr. M. Josef Scheeben. Handbuch der katholischen Dogmatik. Rec. von Prof. Dr. Sprinzl in Prag 389
D. v. Schütz. Das exacte Wissen der Naturforscher. Rec. von Dr. Franz Stanonik in Graz 392
Dr. Leo Ad. Schneedorfer. Das Weissagungsbuch des Propheten Jeremia . 394
Wenzel Josef Peuter. Vorträge für die studierende Jugend. Beide Werke rec. von Universitäts-Professor Dr. Zschokke in Wien 396
Dr. Heinrich Kihn. Theodor v. Mopsvestia und Junilius Africanus als Exegeten 398
Dr. G. Bickell. Synodi Brixinenses saeculi XV. 401
Dr. Josef Anton Karle. Joel Ben Pethuel propheta. Sämmtliche drei Werke rec. von Prof. Dr. Schmid in Linz 401
P. Georg Patiß. Fastenpredigten in fünf Cyclen. Rec. von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 405
P. Joseph Schneider. Benedicti PP. XIV. olim Prosperi Cardinalis de Lambertinis de sacrosancto Sacrificio Missae libri tres . . 405
S. G. Schäffer. Adolf Kolping, der Gesellenvater. Beide Werke rec. von Prof. A. Schmuckenschläger in Linz 406
Ludwig Graf Coudenhove. Oesterreichs gottgesandte Streiter in den Kämpfen des 15. und 17. Jahrhunderts 408
Christian Stecher. Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule. Beide Werke rec. von Gymnasial-Professor Laurenz Pröll in Linz . 408
P. Josef Schneider. Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Rec. von Pfarrvicar Josef Sailer in St. Oswald 409
P. Adolf v. Doß. Gedanken und Rathschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung 410
P. Fr. Anton Schäper. Siehe da, deine Mutter! Acht Marienpredigten zu

Seite
Ehren unserer lieben Frau. Beide Werke rec. von Jos. Waibl, Beneficiat in Baumkirchen (Tirol) 411
Alois Melcher. Neunundneunzig Pastorationsbriefe an einen Pfarrer. Rec. von Josef Holl, Pfarrer und k. Districts-Schulinspector in Hopferau (Baiern) 412
Joh. Nep. Stützle. Das Leben des hl. Ulrich 414
Dr. Ig. Meurer. Ueber Erziehung und Erziehungsvereine . . . 414
Dr. F. X. Himmelstein. Das Gebet des Herrn. Sämmtliche drei Werke rec. von Beneficiat Dr. Kerstgens in Kallham 415
P. Gerard Gietmann. De re metrica Hebraeorum. Rec. von Prof. P. Placidus Steininger in Admont 415
Kraus, Dr. Franz Xaver. Roma Sotteranea — 417
Ueber Begriff, Umfang, Geschichte der christl. Archäologie und die Bedeutung der monumentalen Studien für die historische Theologie. Beide Werke rec. vom regul. Chorherrn Hugo Weishäupl in St. Oswald . . 419
Th. Oplz. Maria Stuart. Recensirt von Pfarrer Michael Breslmair in Linz 420
A. Jor. Predigten über die Gnadenvorzüge Mariens 421
Dr. Rudolf Ritter von Scherer. Winfried-Bonifazius. Beide Werke rec. von Stadtpfarr-Cooperator Schneeberger in Freistadt 422
P. Dosenbach S. J. Das Werk „Petrus Olivaint" — Dr. Heinrich. „Die österliche Zeit", der achte Band des „Kirchenjahres" von Prosper Guéranger. — Anna Gräfin von Görtz. „Jesus Christus als Mensch" von Em. Bougaud — Mosthaf. „Die letzten Lebenstage des Bischofs Dupanloup" — Dr. Schneid. „Johann Duns Scotus Körperlehre" — Dr. Heinrich Brück. „Das irische Veto." Rec. von Prof. Dr. Johann Pánek in Olmütz . 424
Dr. J. W. Klein. Frederick William Faber, der Begründer des Londoner Oratoriums — 425
Dr. Joh. B. Guidi. Berufung einer jungen Protestantin zur Erkenntniß der Wahrheit. Beide Werke rec. von Pfarrer Ed. Döbele in Mörschwang 426
Franz X. Schöberl. Die „Narratio" des hl. Augustin und die Katechetiker der Neuzeit — 427
Regelbüchlein für christl. Eltern, Eheleute und Hausvorstände. Beide Werke rec. von Josef Hofmaninger in Grünbach 428
Heilige Anklänge zu Betrachtungen und Erwägungen religiösen Belanges. — Christliche Kinderzucht. Beide Werke rec. von Joh. Burgstaller, Dom- und Chorvicar in Linz 429
Dr. J. Ecker. Eucharistischer Monat. Rec. von Joh. Langthaler in Niederwaldkirchen 430
Hermine Proschko. Schneeweiß'chen, ein Bild aus dem österr. Volksleben; — — „Eichener Hirtenstab — goldener Hirtenstab", aus dem Leben eines großen Papstes 430
Nicolaus Huber. Fromme Sagen und Legenden aus Salzburg. Sämmtliche drei Werke rec. von Pfarrer Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf . 431
Dr. Josef Kopallik. Cyrillus von Alexandrien. Rec. von Dr. Hermann Kerstgens in Kallham 610
Dr. Franz Hettinger. Sämmtliche Rundschreiben, erlassen von unserem heiligsten Vater Leo XIII. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz 612
Dr. Joseph Stadler. Theologia fundamentalis 613
Joseph Kleutgen. Die Philosophie der Vorzeit. Beide Werke rec. von Dr. Martin Fuchs in Linz 614
Ph. Hartmann. Repertorium Rituum. Rec. von M. Kaufauer, Spiritual in St. Pölten 616
Dr. W. Deisenberg. Theismus und Pantheismus 618

Seite
Dr. Gloßner. Der moderne Idealismus. Beide Werke rec. von Dr. Sprinzl, Professor in Prag 620
Dr. Aug. Rohling. Franz Delitzsch und die Judenfrage. Rec. von Prof. Dr. Leo Schneedorfer in Budweis 621
Franz Binder Charitas Pirkheimer — Cardin. L. Haynald. Denkrede auf Philipp Parlatore 623
Dr. Fr. Kaulen. Alleluja! Kathol. Gebetbuch — Ludwig Donin. Kirchenhistorische Analekten. Sämmtliche vier Werke rec. von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 624
Anton Jos. Thomas von Kempen vier Bücher von der Nachfolge Christi. Rec. von Prof. Albert Pucher in St. Florian 625
Joh. Katschthaler. Theologia Dogmatica Catholica Specialis. Rec. von P. Gottfried Noggler, Lector S. Theologiae in Innsbruck . 626
Dr. Joh. Kayser. Beiträge zur Geschichte und Erklärung der ältesten Kirchenhymnen 629
P. Anselm Hohenegger. Tabernakel und Fegefeuer. Beide Werke rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 631
Herder'sche Bilder-Bibel. Recensirt von Leopold Dullinger, Subregens des bischöfl. Priester-Seminars in Linz 632
Predigten von Adrian Gretsch. Rec. von F. Pillinger, Domprediger in Linz 633
Dr. Jos. Helfert's Anleitung zum geistl. Geschäftsstyl 635
Das Historische Alter der Diözese Passau 636
Manz' Conversations-Lexicon. Sämmtliche drei Werke rec. von Prof. Dr. Schmid in Linz 639
Die neue Tournaier Brevierausgabe: Breviarium Romanum. Rec. von Prof. Josef Schwarz in Linz 640
Anempfehlung von Bischof Eberhard's schönem Predigtwerke. Rec. von Franz Trafenik, Dechant von Schallthal 641
Dr. Richard Challoner. Betrachtungen über die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren der christl. Religion 642
Theodor Zahn. Sclaverei und Christenthum. Beide Werke rec. von Dechant B. J. Höllrigl in Ybbs 644
P. Petrus Hölzl. Das kleine Officium U. L. F. für Verständniß und Betrachtung. Rec. von Magnus Jocham 647
Dr. Friedrich H. Vering. Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protest. Kirchenrechtes. Rec. von Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz 819
Dr. Hugo Weiß. David und seine Zeit. Rec. von Prof. P. Placidus Steininger in Admont 822
Ubald Kostersitz. Monumenta Sepulchralia eorumque Epitaphia in collegiata ecclesia B. M. Virginis Claustroneoburgi. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 825
Dr. Hub. Theoph. Simar. Lehrbuch der Dogmatik. Rec. von Prof. Bernhard Deubler in St. Florian 826
Nicolaus Schleiniger. Das kirchliche Predigtamt nach dem Beispiele und der Lehre der Heiligen und der größten kirchlichen Redner. Beide Werke rec. von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 832
Joh. Katschthaler. De gratia sanctificante. Rec. von P. Gottfried Noggler, Lector S. Theologiae in Innsbruck 835
Anselm Steinhauser. Der Protestantismus und seine Folgen. Rec. von Prof. Dr. J. Prohászka in Brünn 836
Dr. Jakob Schmitt. Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes. Rec. von Beneficiat Josef Waibl in Baumkirchen (Tirol) . 837
P. Filibert Seeböck. Seraphische Himmelsbahn. Rec. von M. Ransauer, Spiritual im bisch. Clerical-Seminar in St. Pölten 838

Seite

Dr. Josef Walter. Die hl. Messe. Rec. von Jakob Breitenbaumer, Pfarrer in St. Georgen am Wald 840
Michael Müller. Der verlorne Sohn oder des Sünders Rückkehr zu Gott. Rec. von Beneficiat Dr. Kerstgens 841
Dr. Anton Scholz. Die alexandrinische Uebersetzung des Buches Jesaias . 842
Dr. Alex. Schäfer. Die biblische Chronologie 845
Dr. P. Schanz. Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus . 846
Dr. A. Ebrard. Die Glaubwürdigkeit der Geschichte Jesu und das Alter der neutestamentl. Schriften 849
Dr. D. Bonif. v. Haneberg. Evangelium nach Johannes. Sämmtliche fünf Werke rec. von Prof. Dr. Schmid in Linz 852
Dr. Heinrich Kihn. Weg zur Weisheit. Andachtsbuch für Studierende und Gebildete 854
Breviarum parvum ex Breviario Romano collectum et ad usum quotidianum in Festis per annum accommodatum. Beide Werke rec. von Prof. Josef Schwarz in Linz 855
Ludwig Gemminger. Armen Seelen Vergißmeinnicht 756
„Philothea." Beide Werke rec. von Franz Pillinger, Domprediger in Linz 857
Henri Lasserre. Msgr. Peyramale, der Pfarrer von Lourdes vor den Erscheinungen. Rec. von Pfarrer Eduard Döbele in Mörschwang . . . 857
Dr. F. X. Kraus. Synchronistische Tabellen zur christlichen Kunstgeschichte . 858
Dr. D. Reichling. Johannes Murmellius 859
J. Engeln. Geschichte der christlichen Kirche — Franz Hattler. Das Gnadenbild der Mater Ter Admirabilis von Ingolstadt in Baiern . . 860
Der Priesterverein in der Diözese Seckau — Dr. Adolph Franz. Das katholische Directorium des Corpus Evangelicorum. Sämmtliche sechs Werke rec. von Hugo Weishäupl in St. Oswald 861
M. J. Schwaiger. Die Kinder Tannwald-Ott's. Rec. von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 861
Philipp Laicus. Die Rose von Wetternsee 863
P. Josef Bergmann. „Kleine Leute." 864
Kajetan Koglgruber. Dramatische Jugendspiele — Hermine Proschko. Kronprinz Rudolf von Oesterreich. Sämmtliche vier Werke rec. von Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 865
Dr. Julius Müllendorf. Kurze biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Rec. von Religionsprofessor Mathias Zeilberger in Linz . 866
Anempfehlung des Kupferstiches der beiden hl. Slavenapostel Cyrillus und Methodius 866

D. Die Wallfahrt zum Grabe des sel. Petrus Canisius. Von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten . . 867

E. Kirchliche Zeitläufe. Von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 179, 431, 647, 871

F. Bemessung des Gebühren-Aequivalentes. Von Consistorialrath A. Pinzger in Linz 882

G. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Guter Rath für junge Priester 188
Was obliegt einem Beichtkinde, welches die aufgelegte Buße vergaß? . . 189
Was obliegt einem Beichtkinde, wenn ihm der Beichtvater eine Buße aufzulegen vergaß? — Noch ein Gebet des hl. Thomas — Pastoral-Behandlung allzu ängstlicher Mütter 190
Neuere Beatificationsprocesse 192

Seite

Den 3. Orden des hl. Franciscus betreffend. — Ablaß für die Kranken. — Das Crucifix in den Händen und zu Haupten der Verstorbenen . 193

Brautmesse ohne Communion der Brautleute. — Wann gilt das altare fixum der Rubrik gemäß als lapideum? 194

Die feierliche Weihe der Kerzen an Maria Lichtmeß, der Asche am Aschermittwoch und der Palmen am Palmsonntage. — Wie wird der Blasiussegen ertheilt? 195

Einige Fragen, betreffend das kirchliche Fastengebot. — Inclination bei den Worten: Oremus, Humiliate capita vestra Deo zur Fastenzeit. — Vesper und Complet an den Ferialtagen der Fastenzeit . . . 196

Der Name Charwoche. — Beichthören am Charfreitag oder Charsamstag . 197

Weisung in Betreff gebührenfrei an die Gemeindevorsteher einzusendender Todtenscheine verstorbener Individuen des Militär- oder Landwehrstandes. — Akkordprotokolle bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten . . . 198

Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung. Von Dechant V. Höllrigl in Ybbs 200, 667, 907

Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 12. und 13. October 1880 . . . 201

Wo sind die Functionen der Charwoche erlaubt? 449

Archäolog. Bemerkungen über die Charsamstagfeier. — Aufnahme Abwesender in Bruderschaften 450

Bemerkungen über Beicht der Kranken bei fremden Priestern. — Farbe der Stola beim Abspeisen 451

Stationskreuze für Kranke. — Die liturgische Bitte an Maria: Intercede pro devoto femineo sexu 452

Das Fest Mariä zu den Engeln 454

Das Ave Maria vor der Predigt. — Indulgentiae plenae, pleniores, plenissimae 455

Restitution an den Staat. — Unterschrift des Patronats-Commissärs . 456

Legirte Seelenmessen. — Fromme Legate. — Kann der Pfarrer die Parteien verpflichten, in Matrikelangelegenheiten vor ihm zu erscheinen? — Pfarrgemeinde 457

Grüfte sind kein Gegenstand der Execution. — Nothwendigkeit der militärbehördlichen Ehebewilligung für Halbinvaliden 458

Der wahre Name der Mutter soll bei der Geburt bezw. Taufe eines unehel. Kindes nicht erforscht werden! — Ein Sammlungs-Ablösungsfall . 459

Schullehrer zugleich Meßner, wo? — Freigebung eines Tages bei den Schulen zum Empfange der hl. Sakramente. — Schadloshaltung der Beneficiaten aus dem Religionsfonde für den Fall, als durch landesfürstl. Steuern ihre gesetzliche Congrua geschmälert wird. Von Consistorialrath A. Pinzger in Linz 460

Fromme Legate 658

Veränderung des Domicils am Tage der letzten Eheverkündigung . . 659

Verweigerung des Beichtzettels. Von Prof. A. Schmuckenschläger in Linz 660

Die hl. Mutter Anna als Patronin der Geburten 661

Beisetzung der Asche eines verbrannten Leichnams 662

Numerirung der Matrikfälle. — Alter der Trauungszeugen, Beistände. — Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche zur Concurrenz bei Herstellungen ist gesetzlich zuläßig. — Eine Beschädigung von Grabstätten. — Bestreitung von Pfarrhofbaulichkeiten in Böhmen 663

Befreiung vom Beitrage zu den Kosten des Religionsunterrichtes . . 664

Consens zur Einlösung von verlosten Grundentlastungs-Obligationen. — Verweigerung der Deficientengebühr. — Fuhrbeistellung an den Catecheten behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen außer dem Pfarrorte 665

Seite

Verein für katholische Meßner, Kirchendiener und deren Gehilfen. — Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Baiern 666
Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 3. und 4. Mai 1881 . . . 669
Ueber den Conduct des Leichenwagens. Der Geistliche auf der Reise . 670
Tragbare Verseh-Kästen 671
Brief aus Hammerfest. — Für Auswanderer nach Amerika . . . 672
Dispens von einem Gelübde 864
Jubiläum und Reservatfall 885
Zwei Jubiläums-Casus 887
Die Brautkränze 888
Die Kräuterweihe am Feste Mariä Himmelfahrt 889
Wie kann eine Kirchenorgel durch eine lange Reihe von Jahren ohne Beihilfe eines Orgelbauers im vollkommen guten Zustande erhalten werden? . 890
Auszahlung frommer Legate. — Ausscheidung der Einkünfte einer alten Pfarre an eine neu errichtete. Von Consistorialrath A. Pinzger . . 893
Mautfreiheit der Seelsorgerfuhren. Von demselben 894
Ungehörige Aeußerungen eines Predigers involviren noch kein unanständiges Betragen desselben. — Wetterläutgebühren. — Trauungen von Militärpersonen 895
Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes. — Excindirung von Einkünften des Schullehrers an den Organisten auf Grund der Schulfassionen. — Ein Fall über das Heimatsrecht eines unehelichen Kindes. Sämmtl. von Consistorialrath A. Pinzger 896
Welchen Religionsunterricht erhalten ungetaufte, confessionslose Kinder . . 897
Verehelichung noch nicht stellungspflichtiger Jünglinge 899
Bekanntgebung neuer Verordnungen über die Obliegenheiten der Hebammen bezüglich der Matrikulirung und Nothtaufe neugeborner Kinder, sowie bezüglich der Leichenbeschau todtgeborner Kinder 900
Legalisirungs-Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche. — Weisungen bezüglich der von ungarischen Staatsangehörigen beizubringenden Nachweise behufs Eheschließung in Oesterreich 901
Wichtige Verordnung des Reichskriegsministeriums in Betreff der Trauung der Offiziere im Ruhestande 902
Zur Beachtung bei Taufen. — Kirche zum heil. Herzen mit einem Hospiz auf dem Esquilin in Rom 903
Wider das Fluchen 904
Katholicismus in London. — Die sogenannten Ringelspiele an Kirchenfesten, namentlich Patrocinien 905
Genügt eine legalisirte Vaterschaftserklärung, wenn der uneheliche Vater behufs der Vaterschaftserklärung zu dem betreffenden Pfarramte nicht erscheinen kann? — Soll man nur ein Kind in der Schule vorbeten lassen? . 906

H. Allerneueste Entscheidung der hl. Congregation der Ablässe über Aufnahme Abwesender in fromme Vereine 202

I. Das außerordentliche Jubiläum 1881. Von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 442

K. Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften 206, 461, 673, 908
Pränumerations-Einladung 911

Die Gefahren für die Tugend des Glaubens.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Es ist eine auffallende, aber zugleich betrübende Erscheinung, daß man die Gefahren, die dem hl. Glauben drohen, so wenig fürchtet. Man fürchtet allenfalls, zur Ungerechtigkeit verleitet zu werden, der Schwelgerei zu verfallen, zu unklugen Handlungen fortgerissen zu werden; — wer fürchtet aber, an dem hl. Glauben Schaden zu leiden? Und doch ist in diesem Puncte so große Vorsicht, Wachsamkeit und Selbstbeherrschung nothwendig.

Wenn der hl. Paulus Angesichts des Todes sich rühmt, daß er den Glauben bewahrt hat: cursum consummavi, fidem servavi 2 Tim. 4. 7., so dürfte es dann doch keine Kleinigkeit sein, den Glauben stets rein und unbefleckt in seiner Seele zu bewahren. Seinen Schüler Timotheus, also einen Bischof, ermahnt der Weltapostel in jedem seiner Briefe: sectare fidem, certa bonum certamen fidei 1 Tim. 6, 11. 12.; 2 Tim. 2. 22. Seinen Schüler Titus, also einen Bischof, ermahnt er gleichfalls, auf den Glauben Acht zu geben und in thörichte Streitfragen sich nicht einzulassen Tit. 3. 9. Der Seraphische hl. Franciscus hat, wie im Brevier (die 4. Oct. Lect. 6.) zu lesen ist, am Sterbebette seine Brüder zur Bewahrung des Glaubens der hl. Römischen Kirche ermahnt. Der hl. Thomas von Villanova hat, wie in der Bulle der Heiligsprechung 1658 Papst Alexander VII. bezeugt, als er dem Ende seines Lebens nahe war, seine Priester gerufen und nach dem Empfange des Viatikums ihnen die Empfehlung

der standesmäßigen Heiligung, insbesondere des beständigen Gehorsames gegen den hl. Apostolischen Stuhl als Testament hinterlassen. Als der hl. Paul vom Kreuze, Stifter des Ordens der Passionisten, aus göttlicher Einsprechung das Herannahen seines Todes erkannte, hat er seine Brüder unter anderem mit glühender Liebe dazu ermuntert, daß sie die hl. Kirche Gottes als ihre Mutter kindlich ehren und dem Apostolischen Stuhle stets rückhaltlose Unterwerfung bezeigen möchten (Surius edit. nova 1875. die 28. April. §. 22.). Wozu solche Ermahnungen der Heiligen Gottes zur Bewahrung des hl. Glaubens an Priester, wenn für denselben gar so wenig zu befürchten wäre?

Der Weltapostel sagt: Habemus thesaurum istum in vasis fictilibus, wir haben diesen Schatz in gebrechlichen Gefäßen 2 Cor. 4. 7. Ich weiß, daß man diese Worte gewöhnlich von der Tugend der hl. Reinigkeit versteht, sie beziehen sich aber, wie der Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden Worten deutlich lehrt, auf das Licht des hl. Glaubens. Wir tragen also das unschätzbare Gut, den überaus kostbaren Schatz des Glaubens in gebrechlichen Gefäßen, müssen daher auf unser Huth sein. Man thut indeß sachlich nicht so unrecht, wenn man diesen apostolischen Ausspruch auch auf die hl. Reinigkeit anwendet. Beide Tugenden, Glaube und Reinigkeit, haben in der That eine sehr große Verwandtschaft mit einander. Wie zart ist die englische Tugend! Es gibt manche Dinge, sagt der hl. Franz von Sales (Philothea 3 Th. Kap. 13.), welche im eigentlichen Sinne die Keuschheit nicht verletzen, aber nichts desto weniger sie entkräften, sie krank machen und den Glanz ihrer Reinheit verdunkeln; dazu rechnet er gewisse unbescheidene, leichtsinnige Freiheiten. Eine nicht minder zarte Tugend ist der hl. Glaube. Es gibt auch hier Dinge, welche im eigentlichen Sinne gegen den hl. Glauben nicht verstoßen, aber nichts desto weniger den hl. Glauben schwächen, die Einfalt, Begeisterung, Freu=

digkeit[1]), Lebenskraft desselben vermindern, das göttliche Licht des Glaubens verdunkeln; dazu gehören gewisse liberale kirchliche Ansichten. Man kann dabei den Glauben noch haben; allein wie krank und miserabel ist er nicht! — Die Verwandtschaft, welche zwischen diesen beiden Tugenden stattfindet, zeigt sich auch darin, daß man sowohl den Versuchungen gegen den hl. Glauben, als den Versuchungen gegen die hl. Reinigkeit nicht direct, sondern indirect im Kampfe Widerstand leisten muß, und daß bezüglich beider der Grundsatz, in fuga salus, in Anwendung zu bringen ist. — Und noch ein anderer Punkt zeigt die große Verwandtschaft beider Tugenden zu einander. Insgesammt wird von den heil. Vätern und von den Lehrern des geistlichen Lebens die Demuth die Bewahrerin der hl. Reinigkeit genannt; und gerade die Demuth ist es auch, welche zur Aufrechthaltung und Sicherung des hl. Glaubens unumgänglich nothwendig ist.

Die Gefahren für den Glauben sind doppelter Art, äußere und innere.

Von außen droht dem hl. Glauben Gefahr durch die schlechten Grundsätze, die gleichsam die ganze geistige Athmosphäre erfüllen, und in Wort, Schrift und Beispiel sich aufdringen. Ist nicht die sogenannte „öffentliche Meinung“ der Popanz, vor dem die Maße der gedankenlosen Alltagsmenschen in submissester Veneration sich beugt und kriecht? Und soll ich des entsetzlichen Verderbens gedenken, das schlechte Blätter und Bücher anzurichten vermögen und auch wirklich anrichten? Die Gefahr liegt aber nicht bloß in den offenen Angriffen, welche auf Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche in Schriften gemacht werden, auch nicht bloß in den Spötteleien über Sachen des Glaubens und der Religion, in den Verhöhnungen und Beschimpfungen der Diener Christi und seiner hl. Religion; obgleich diese noch viel verderblicher

[1]) Fidei hilaritas, diesen schönen und bezeichnenden Ausdruck gebraucht die Kirche bei der Oehlweihe in feria V. Coenae Domini.

wirken, als die ersteren. Die Gefahr liegt auch, und zwar am meisten — wiewohl dies am wenigsten beachtet wird — in dem Geiste, welcher die schlechte Presse im Allgemeinen durchweht; ich meine den Geist der Negation, des Hochmuthes, der genußsüchtigen Liederlichkeit, der bornirten Auflehnung gegen jede geheiligte Auctorität, der frivolen Leichtfertigkeit, mit der man sich über die ernstesten und heiligsten Dinge hinwegsetzt. Gleichwie man bei der Lesung der hl. Schrift [1]) gewisser Maßen das Wehen des Geistes Gottes, der sie verfaßt hat, so lieblich und erbaulich im Herzen fühlet, und ähnlich auch aus den Schriften der hl. Väter und anderer Heiligen den Geist und die Salbung der Heiligkeit, die alles durchdringt, herausfühlt: so umgekehrt weht aus schlechten Blättern und Büchern ein Geist der Unheiligkeit, oft ein wahrhaft dämonischer Geist, der die Grundlagen des heiligen, von Gott gegebenen Glaubens, und schließlich den Glauben selbst jämmerlich zerstört. Man sagt oft: „Schlechte Zeitungen, schlechte Zeitschriften schaden mir nicht.“ Wenn es nur wahr wäre; wie wenig kennt man oft sich selbst! Ich will mich in die Vertrauensseligkeit mancher Priester in dieser Beziehung nicht einlassen, und nur bemerken, daß ein hl. Franz von Sales über die Gefährlichkeit schlechter Schriften ganz anders dachte. Er mußte, um auf die Ketzer mit günstigem Erfolge einwirken zu können, nothwendig ketzerische Schriften lesen. Und doch sah er es als eine besondere Gnade Gottes an und fühlte sich zum großen Danke gegen Gott verpflichtet, daß er dabei von der Ketzerei nicht angesteckt wurde. Er schrieb darüber in einem Briefe an die hl. Johanna Franciska Chantal Folgendes: „Welchen Dank bin ich diesem großen Gott schuldig, daß ich, in einem so zarten, gebrechlichen und schwachen Alter, und nach einem so langen Aufenthalte unter Häretikern, der Häresie niemals

[1]) Besonders in der schönen, salbungsvollen Vulgata!

auch nur in's Gesicht schauen wollte, und daß mein junger, schwacher Geist beim Durchlesen ihrer verpesteten Bücher nicht die geringste Ansteckung von diesem unglückseligen Uebel empfand."

Die Gefahr, welche dem hl. Glauben von innen droht, kommt von den Leidenschaften und Lastern. Sehr treffend sagt der hl. Joh. Chrysostomus: „Das Eine wird von dem Anderen erzeugt, das Laster aus dem Unglauben, und der Unglaube aus dem Laster." (Hom. 17. in 1. ep ad Cor.). Der innere Grund ist leicht zu finden. „Wer nicht will, glaubt nicht", sagt der hl. Augustinus; denn der Glaube ist das Fürwahrhalten der geoffenbarten Wahrheiten auf Grund der Auctorität Gottes und seiner heiligen Kirche; dieses Fürwahrhalten unterliegt aber keiner Nöthigung, sondern ist Sache der freien Willensbethätigung, sonst hätte auch der Glaube kein Verdienst. Wenn aber ein Mensch den Leidenschaften fröhnt und gleichgiltig Sünden auf Sünden häuft, so wird die Geneigtheit, die Wahrheiten der Offenbarung, die seinem lasterhaften Wandel mit heiligem und furchtbarem Ernste entgegenstehen, gläubig festzuhalten, nicht wenig gefährdet und steht zu befürchten, daß er sie bei fortgesetztem Sündenleben gänzlich verwerfe, um desto freier sündigen zu können.

Der Verfasser des Briefes an Diognet (epist. ad Diogn. n. 3.), Theophilus von Antiochien (ad Autolycum lib. 1. cap. 2.), verlangt als das erste Erforderniß, um die christlichen Wahrheiten richtig aufzufaßen und zum christlichen Glauben zu gelangen, ein von Leidenschaften befreites, reines Herz. Dasselbe will der hl. Chrysostomus, indem er (Hom. 8. in 1. ep. ad Cor.) sagt: „Wer die Wahrheit erreichen will, muß von allen Leidenschaften rein sein. Wer davon befreit ist, wird auch von Irrthümern befreit werden und die Wahrheit ergreifen." Was aber zur Erlangung des hl. Glaubens als subjective Vorbedingung nothwendig ist,

dasselbe wird auch erfordert, um den hl. Glauben in seiner Reinheit und Unversehrtheit zu bewahren. Der hl. Franz von Sales schrieb einst in einem Briefe der hl. Johanna Franciska Chantal die herrlichen Worte: „O Gott! die Schönheit unsers heiligen Glaubens entzückt mich so sehr, daß ich sterbe vor Liebe, und es dünkt mich, daß ich das kostbare Geschenk, welches mir Gott damit gemacht hat, in einem von dem Wohlgeruche der Andacht ganz erfüllten Herzen bewahren soll." Mindestens müssen wir darauf unabläßig bedacht sein, in einem reinen Gewissen das Geheimniß des Glaubens zu bewahren, habentes Mysterium fidei in conscientia pura 1 Tim. 3. 9. Das sind herrliche, vielsagende Worte des Apostels! Und wie nothwendig das gute, unbefleckte Gewissen zur sicheren Verwahrung des hl. Glaubens sei, erweist er 1 Tim. 1. 9—10 auch durch Beispiele, indem er sagt: quam (bonam conscientiam) quidam repellentes circa fidem naufragaverunt, ex quibus est Hymenaeus et Alexander.

Ganz besonders aber muß der hl. Glaube durch Demuth und Keuschheit im Herzen beschützt werden. Denn die Demuth bewirkt die Unterwerfung unter die Lehrauctorität der Kirche, und die hl. Reinigkeit erhellet das Auge des Geistes, um die übernatürlichen Heilswahrheiten richtig zu erkennen und gebührend zu schätzen. Hingegen sind Stolz und Unlauterkeit die gefährlichsten Feinde des hl. Glaubens, denn ersterer hindert die Unterwerfung unter die Lehrauctorität der kathol. Kirche, letztere verblendet die Vernunft, so daß sie nicht mehr faßt, was des Geistes ist. Coecitas mentis ist auch nach dem Urtheile des englischen Lehrers (2. 2. q. 153. a. 5.) die erste Wirkung der Unlauterkeit.

Ach, wie viele Priester, sagt der hl. Alphons (von der Demuth des Priesters sprechend) sind elendlich in einen Abgrund gefallen, weil ihnen die Demuth mangelte. Montanus wirkte bereits Wunder, und ward aus Ehrgeiz der Stifter einer Ketzerei. Nachdem Tatian Ausgezeichnetes gegen

die Götzendiener verfaßt hatte, ward er ebenfalls aus Stolz ein Ketzer. Auch Tertullian soll (wie Baronius meint) aus gekränktem Ehrgeize, weil er nicht Bischof zu Carthago geworden, von der kathol. Kirche abgefallen sein. Weil Aërius nicht Bischof geworden war (berichtet der hl. Augustin lib. de haeres.), behauptete er, daß die Priester mit den Bischöfen gleichen Rang, gleiche Würde haben. Der hl. Franz von Sales erzählt von einem seiner Priester, der nach England gegangen war, um Häretiker zu werden, und fügt seufzend bei: „Ach, wie eitel sind die Menschen, wenn sie sich selbst glauben! Das Aergerniß muß zwar kommen, aber wehe dem, durch den es kommt! Dieser junge Mann wollte sich nie nach meinem Willen leiten lassen; immer verschmähte er das überaus süße Joch unsers Herrn." Wie viele andere Beispiele, Beispiele der Neuzeit ließen sich anführen! — Und die Unlauterkeit erst, wie Viele hat sie zur Häresie und Apostasie verleitet! Man denke an Zwingli, Beza u. s. w. Der berüchtigte Eulogius Schneider führte schon in Bonn einen ärgerlichen Lebenswandel, bevor er dem französischen Schisma sich anschloß, und mit tyrannischer Wuth die der kathol. Kirche treu gebliebenen Priester und Laien im Elsaß verfolgte, bis er endlich selbst auf seiner „Brautfahrt" 1793 zu Straßburg ergriffen und von den Männern der Revolution auf dem Schaffot hingerichtet wurde. Und wie sieht es im altkatholischen Lager aus? Man lese, was „zur Biographie der altkatholischen Secte in der Schweiz" die Historisch-politischen Blätter 1880. Band 86. Heft 6. S. 419 u. f. aus verläßlicher Quelle berichten. — Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß alle Ketzereien aus dem Stolze und aus der Unlauterkeit entstanden sind.

Sünden und Leidenschaften, zumal Hochmuth und Fleischeslust, sind viel gefährlicher dem Glauben, als äußere Anlässe und Versuchungen des Unglaubens, wie denn überhaupt die inneren Feinde mehr zu fürchten sind, als die äußeren,

Möchte diese Wahrheit genugsam beachtet und beherziget werden! Qui stat, videat, ne cadat. 1 Cor. 10. 12. Das Aufstehen nach einem solchen Falle ist unendlich schwer. Hebr. 6. 4. u. f. Häufig rief der Ehrw. Diener Gottes Clemens M. Hofbauer seinen Brüdern mit der Liebe und mit dem Ernste eines besorgten Vaters die Worte zu: „Wenn ihr nicht demüthig seid, wird euch das Evangelium wie eine Fabel vorkommen.“

Ein Besuch in Maria Lourdes.

Von Probst und Canonicus Dr. Anton Kerschbaumer in Krems.

Zeitereignisse sind Thatsachen, gegen welche kein Zeitgenosse sich gleichgiltig verhalten darf, zumal, wenn er darüber ein richtiges Urtheil fällen soll.

Ein unstreitig merkwürdiges Ereigniß unserer Zeit sind die großartigen Pilgerzüge nach dem Gnadenorte Maria Lourdes im südwestlichen Frankreich. Alltäglich kommen daselbst Hunderte und Tausende von Fremden an, einzeln und in Karawanen, Geistliche und Weltliche, Fürsten, Soldaten, Beamte, Landleute, Arme und Reiche, Gesunde und Kranke aus allen Ländern und Welttheilen. Das kleine, vor 22 Jahren fast unbekannte Städtchen Lourdes ist zu einem Sammelplatz aller Nationen, zu einer Centralstation der ganzen Welt geworden. Und warum? Es ist bekannt, daß im Frühjahre 1858 ein vierzehnjähriges armes Mädchen Namens Bernadette Soubirous, welches am Ufer des Gaveflusses in der Nähe eines großen freistehenden Felsenblockes dürres Holz sammelte, eine Erscheinung der allerseligsten Jungfrau hatte, daß in der Felsengrotte eine Quelle entsprang, gleichsam als ein greifbarer Beweis jenes übernatürlichen Ereignisses und daß viele Kranke wunderbare Heilung an Ort und Stelle fanden.

Da man letztere Thatsachen nicht ableugnen konnte, so suchte man die Motive zu verdächtigen und sprach von Aberglaube, Täuschungen, Hallucinationen eines kranken Kindes,

Betrug, Schwindel. Der französische Clerus benahm sich vorsichtig und zurückhaltend und überließ das Urtheil der Kirche. Als nach strenger und gewissenhafter Prüfung die kirchliche Bestätigung erfolgte, erhob man den Vorwurf, daß die Wallfahrts-Prozessionen nach Lourdes viel mehr nationale als religiöse Demonstrationen seien, deren Hauptziel die politische Wiederherstellung Frankreichs sei, und die alle darauf hinauslaufen, zu bitten, daß Frankreich wieder die „große Nation" werde.[1])

Was ist Wahrheit? So frägt sich der verständige Zeitgenosse. Gestatten Sie, daß ich meine Ansichten in Ihrer geschätzten Zeitschrift kundgebe, und dadurch zur Beurtheilung des Zeitereignisses ein Scherflein beitrage.

Indem ich mit Gewalt der Feder Halt gebiete und eine Reisebeschreibung, so verlockend es wäre, vermeide, versetze ich den freundlichen Leser sogleich an Ort und Stelle. Am 4. September 1880, es war ein Samstag, um die Mittagsstunde hielt der Eilzug in Tarbes an, wo der Bischof jenes Sprengels residirt, zu welchem Lourdes gehört. Die Pyrenäen sind dort schon nahe gerückt und zeigen ihre schneebedeckten Kuppen. Die Felder sind gut bebaut, die Weinlese bereits vorüber. Auf dem Bahnhofe herrscht ein starkes Gewühle und namentlich ist die große Zahl der Priester und Klosterfrauen auffallend, welche den Eilzug nach dem Gnadenorte, der nur eine kleine Stunde entfernt ist, benützen wollen. Das Locomotiv dampft der Pyrenäenkette zu und das Herz schlägt lauter voll Sehnsucht und Ehrfurcht — man hat das Gefühl, daß man einem Heiligthume sich nähert. Endlich ist die Station Lourdes erreicht und die vollgepfropften Wägen des langen Trains entleeren sich. Alles eilt, sei es zu Fuß oder zu Wagen, den Hügel hinab, um zur merkwürdigen Felsengrotte, M a s s a b i e l l e d. i. alter Felsen genannt, zu gelangen.

---

[1]) Hansjacob, in Frankreich. Reiseerinnerungen S. 311.

Lourdes ist ein Städtchen von etwa 5000 Einwohnern, in dessen Mitte sich ein Hügel erhebt, den ein altes Felsenschloß ziert. Es ist ein ziemlich weit gedehntes Gebirgsthal, von den Ausläufern der Pyrenäen umschlossen, und von dem Flusse Gave, der ein krystallhelles Wasser führt, durchzogen. Die Leute tragen spanische Tracht, und auch die Häuser zeigen einen ähnlichen Character. Ziemlich in der Mitte der Stadt liegt die nicht gar große Pfarrkirche, fast jedes Haus trägt die Aufschrift eines Hotels mit mehr oder weniger Comfort, unzählige Buden mit Bildern, Büchern und Weihegeräthen verrathen die Strasse, welche zum heißersehnten Gnadenziele führt. Noch ist die Brücke zu überschreiten, welche über den Gave gebaut ist, und nun weidet sich das Auge an einem breiten grünen Wiesenplane, der von gut gehaltenen Wegen durchschnitten ist. Es ist, als ob ein Verschön-rungsverein seine Thätigkeit hier entfaltet hätte. In der Ferne zeigt sich auf einer Felsenhöhe eine prachtvolle gothische Kirche, aus weißem Gestein erbaut, zu welcher blumenumkränzte Fußpfade und Fahrwege hinaufführen.

Wir unterlassen es vorderhand zur Kirche hinaufzusteigen und lenken unsere Schritte am Felsenabhang einbiegend seitwärts, um in einigen Minuten zur Felsengrotte zu gelangen, in welcher die oben geschilderte Erscheinung stattfand. Dort knieen bereits auf dem mit großen Steinplatten belegten freien Platze viele Andächtige im Gebete versunken, sich nicht kümmernd um ihre Umgebung, lautloses Stillschweigen herrscht ringsum, nur die Wellen des Gave, der an dem halbrunden mit einer Mauer eingefaßten freien Platze vorüberströmt, senden erfrischende Grüsse. Jetzt bringt man auf einer Tragbahre einen Kranken, der hoffnungs- und vertrauungsvoll zur prächtigen Marmorstatue in der Felsennische emporschaut. Ueber dem Haupte der allerseligsten Jungfrau prangen die goldenen Worte: „Je suis l' immaculée Conception.“ (Ich bin die unbefleckte Empfängniß.) Hunderte von Wachskerzen brennen

auf dem pyramidenartigen Candelaber in der Grotte und stets werden neue Kerzen herbeigebracht, angezündet und als Sinnbild des Glaubens und der Verehrung geopfert. Längs des Felsens hängen die Krücken und Stöcke und andere Abzeichen menschlichen Elendes, welche von den geheilten Kranken hier zurückgelassen wurden. Blumen sproßen zu den Füssen der Makellosen und der ewig grüne Epheu umkost den nackten steilen Felsen und schlingt sich bis zur Kirche hinauf, welche gerade über dem „Massabielle“ sich erhebt.

Es ist ein mächtiger Eindruck, welchen der Besuch der Felsengrotte macht, eine Art heiliger Schauer durchrieselt den Körper. Unwillkührlich knieet man neben den Knieenden und betet so recht aus Herzenslust für sich und für Andere. Niemand beobachtet uns; nichts stört uns. Es ist eine himmlische Segensstätte, in der man so recht die Gegenwart Gottes fühlt. Wir wissen nicht, wie lange wir dort knieen; aber erquickt und neugestärkt erheben wir uns, um in der nahen Ulmenallee, welche längs des Gaveflusses angelegt ist, die Betrachtung fortzusetzen, welche wir am heiligen Gnadenorte begonnen. Der wolkenreine blaue Himmel wölbt sich über die prächtige Landschaft.

Vor zwanzig Jahren herrschte hier Oede und Wildniß. Niemand kam hieher außer höchstens arme Hirten und Fischer, welche in der offenstehenden Kalksteinhöhle Schutz vor dem Unwetter suchten. Wie hat sich seitdem Alles verändert! Der Felsen mit dem angrenzenden Territorium wurde von dem Bischof als kirchliches Eigenthum angekauft und der ästhetisch-practische Sinn der Franzosen schuf aus der felsigen unwirthschaftlichen Oede parkähnliche Anlagen mit Bäumen, Gesträuchen, Brücken, Wegen und Wiesen. Die Gemeindevertretung von Lourdes war weise genug, der kirchlichen Erwerbung des Territoriums keine Hindernisse zu legen, denn die Vortheile, welche die Stadt von den Pilgerzügen genießt, sind ja handgreiflich.

Doch zurück zu dem Heiligthume. Zwei Tage vor unserer Ankunft ereignete sich hier folgendes Wunder. Eine gichtbrüchige Frau, welche seit zwei Jahren nicht stehen und gehen konnte, verrichtete daselbst ihre Andacht. Plötzlich springt sie auf und läuft zur Grotte, ihre Glieder sind stark, sie umarmt ihre Schwester. Tausend Menschen, darunter der Bischof von Perpignan, sind Zeugen dieser unbeschreiblichen Scene. Alles schweigt, man hört nichts als Seufzer; Viele weinen, Andere zittern. Der Bischof will zum Volke sprechen, aber die Stimme versagt ihm, kaum daß er die Worte lispelt: „das ist das Werk der heiligen Jungfrau." Die wunderbar Geheilte stimmt das Magnificat an und tausend Kehlen stimmen ein in den Lobgesang zu Ehren Mariens! Derlei Scenen sind nicht selten.[1]) Manchmal sind 6000 Menschen vor der Grotte versammelt. Bei so großem Andrange wird das Allerheiligste von der Kirche herab in die Felsengrotte getragen und daselbst Vesper und Segen gehalten. Es soll tiefergreifend sein, wenn die Tausende mit dem Priester das „Tantum ergo" singen, oder wenn von der improvisirten Kanzel ein Prediger begeisterte Worte an die Pilger richtet, oder wenn Abends eine Procession mit Lichtern daselbst abgehalten wird. Oft wird die ganze Nacht hindurch vor der Felsengrotte gebetet und gesungen.

Nachdem wir (mein Begleiter und ich) gleich den Uebrigen vom Wasser der wunderbaren Quelle getrunken hatten, gingen wir an den zwei überdachten Bassins, in welchen die Kranken zu baden pflegen, vorüber, und lenkten unsere Schritte bergan zur Kirche, welche ein wahrer Monumentalbau zur Verherrlichung des Dogma der unbefleckten Empfängniß und seiner Erscheinung in der Grotte genannt werden kann. Sie wurde durch freiwillige Beiträge erbaut und kostete über 2 Millionen Francs. Wahrlich, der wackere Pfarrer von Lourdes, Peyramale, hatte Recht, daß er den ersten Plan der projectirten

[1]) Vgl. Journal de Lourdes, Samedi, 4. September 1880. Nr. 36.

künftigen Kapelle zerriß und in den Gave warf, indem er zu dem verblüfften Baumeister sprach: „Auf diesem wunderbaren Felsen darf sich keine unscheinbare Dorfkirche erheben, sondern ein Marmor-Dom. Schaffen Sie ein Meisterwerk.“ Die von Pius IX. zum Rang einer Basilica erhobene Kirche ist ein Prachtwerk an Größe und Schönheit. Auf dem Hochaltare prangt die Statue der unbefleckten Empfängniß; die Seitenaltäre strotzen von Glanz und Herrlichkeit. 23 Glasgemälde enthalten die Geschichte von Maria Lourdes. Seiden- und goldgestickte Fahnen zieren die Wände. Der Kirchenschatz enthält 57 Kelche, 15 Ciborien, 7 Ostensorien, 110 Lampen aus Gold, 94 Militär-Decorationen, 734 Hochzeitkränze, 5000 Herzen aus Silber und mehr als 8000 kostbare Geschenke ex voto. Daß 100 Messen in dieser Kirche an einem Tage gelesen werden, ist nichts Seltenes.

Auch mir wurde ohne Schwierigkeit die Gnade zu Theil, in dieser prächtigen Basilica Sonntags den 5. September das hl. Meßopfer darbringen zu dürfen, nachdem ich meine Formaten vorgewiesen hatte. Nach französischer Sitte kleidet man sich selbst beim Altare an. Ein vornehmer Herr im schwarzen Frack trug sich selbst als Ministrant an und theilte die Communion mit mir. Als ich fünf Uhr Früh die Kirche besuchte, waren bereits viele Andächtige daselbst und nach einer heil. Messe wurde am Hochaltare die hl. Communion ausgespendet. Den Beichtstuhl besorgen die Missionäre der Congregation von der unbefleckten Empfängniß, welche gleich neben der Kirche, zwölf an der Zahl, wohnen. Ein Theil dieses Hauses soll als Retraite für Bischöfe und Priester dienen, welche hier geistliche Exercitien halten wollen. Auf der Anhöhe jenseits des Gave steht ein Frauenkloster, welches Nonnen und weiblichen Kranken Unterkunft und Pflege bietet; ein Asyl für arme männliche Kranke ist im Bau begriffen.

Und was ist aus dem begnadigten Mädchen Bernadette geworden? Nachdem sie ihr Apostolat in der Welt erfüllt

hatte, trat sie, 23 Jahre alt, in das Kloster der barmherzigen Schwestern St. Gildard zu Nevers und legte als Schwester Marie Bernard 1878 die heiligen Gelübde ab. Bald darnach verfiel sie in eine schmerzliche Krankheit, welcher sie am Mittwoch in der Osterwoche 1879 erlag. Der Bischof von Nevers unterbrach die Firmungsreise, um ihre Leiche einzusegnen und ihre Grabrede zu halten. Letztere knüpft an die Textesworte an: „Sacramentum regis abscondere bonum est: opera autem Dei revelare et confiteri honorificum est.“ (Tobias, 12, 7), und werden darin der musterhaften Klosterfrau ehrende Lobsprüche gespendet.[1])

Faßt man das bisher Geschilderte vorurtheilsfrei zusammen, so gelangt man zu folgendem Urtheile über Maria Lourdes: 1. Das vor 22 Jahren fast unbekannte Städtchen ist zu einem großartigen Gnadenorte geworden, zu welchem alle Nationen der Welt vertrauungsvoll pilgern. 2. Die daselbst stattgefundenen wunderbaren Gebetserhörungen lassen sich weder wegstreiten, noch auf blos natürliche Weise erklären. 3. Die Wallfahrten nach Lourdes sind ein glänzendes Bekenntniß des katholischen Glaubens. 4. Das öffentliche kathol. Leben erzeugt herrliche Resultate in socialer Beziehung; selbst die modernen Eisenbahnen huldigen dem alten Cultus der katholischen Kirche; Kunst und Natur wetteifern zu deren Verherrlichung. 5. Die christliche Charitas ist unerschöpflich. 6. Die Wallfahrten nach Lourdes sind keine politische Demonstration der französischen Nation, sondern im vollsten Sinne eine universelle Kundgebung des katholischen Volkes. Beweis dafür ist die deutsche Fahne mit dem Bilde des hl Bonifacius, welche einen hervorragenden Platz unter den vielen schönen Fahnen der Basilica einnimmt und die Inschrift trägt: „Die Katholiken Deutschlands bitten Dich, unbefleckt empfangene Jungfrau, um deinen mütterlichen Schutz für Kirche und

[1]) Bernadette Soubirous derniére maladie, mort, funérailles. Discours de Msg. Lelong, évêque de Nevers. Lourdes 1879. 4. Auflage.

Vaterland.“ Daß die Franzosen in einer französischen Kirche in erster Linie für ihr eigenes Land („pour notre chére et malheureuse Patrie“) beten, ist natürlich; welch' vernünftiger Patriot wird daran Aergerniß nehmen? 7. Es bewährt sich auch in Lourdes die Lehre der Kirche, daß Wallfahrten wohl nicht nothwendig, aber heilsam und nützlich sind.

Um schließlich einen Beweis zu liefern, daß dieses Urtheil ein unparteiisches und ruhig überlegtes sei, möge auch die Kritik sich geltend machen. Es hat mich unangenehm berührt, daß in dem „Journal de Lourdes“, welches jeden Samstag erscheint und alle Pilgerzüge und vorgefallenen Heilungen u. dgl. registrirt, eine ausführliche Rubrik der „Revue Financiére“ eingeräumt ist, in welcher der Stand der Staatspapiere und das Schalten und Walten der Börse besprochen wird.

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

VII. Die triumphirende und leidende Kirche.

1. Die triumphirende Kirche.

Es war ihre eigene Vorhersagung: „Von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter,“ aber unser ist die Verpflichtung, sie so zu nennen und sie dafür zu halten. Wenn Elisabeth so laut rief: „Du bist gebenedeit unter den Weibern“, als Christus eben erst in ihrem Leibe empfangen ward, können wir denken, daß dieser Ausdruck der Verehrung und der Bewunderung jetzt genüge, da Christus im Himmel ist und die Mutter bei ihm? Fern sei es von jedem Christen, jenes besondere, ihr verliehene Privilegium, Jungfrau und Mutter Gottes zugleich zu sein, das keiner andern verliehen werden kann, zu schmälern. Wir können der Mutter unsers Herrn keine zu große Verehrung erweisen, so lange wir ihr nicht jene Verehrung zollen, die Gott allein gebührt. Bleiben wir bei der Sprache der ersten

Die Verehrung der seligsten Jungfrau Maria.

Kirche: Laßt uns sie ehren und hochschätzen, laßt uns ihn verehren und anbeten.[1])

Es ist erlaubt, Maria, die seligste Jungfrau, die Engel und die Heiligen anzurufen.

Es ist keine Gottlosigkeit, zu sagen, wie die Papisten (die Katholiken) thun: „Heilige Maria, bitte für mich!“ — Ja, könnte ich zu den Heiligen kommen, ich würde ohne irgend ein Bedenken gerne sagen: „Heiliger Petrus, bitte für mich!“ Ich würde eilen mit offenen Armen, auf meine Knie fallen und wünschen, daß Sie für mich bitten möchten. Ich sehe keine Ungereimtheit darin, durchaus keinen Widerspruch mit der hl. Schrift und viel weniger eine Gottlosigkeit, wenn Jemand sagt: „Heiliger Schutzengel, bitte für mich!“[2])

Die hl. Väter über die Anrufung der Heiligen.

Es wird zugestanden, daß alle Väter der griechischen und lateinischen Kirche, Basilius, Gregor von Nazianz, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Chrysostomus und Leo, und alle, die nach ihnen kamen, zu den Heiligen gesprochen und ihre Hilfe verlangt haben.[3])

Die Hymnen des Prudentius im 4. Jahrhundert.

Aus vielen Stellen dieser Hymnen ergibt sich klar, daß die Christen jener Zeit die Martyrer anriefen, und glaubten, daß dieselben als Patrone gewißer Orte auf Erden aufgestellt seien. Gewiße protestantische Schriftsteller, welche meinen, man müße die Tradition der ersten 4 oder 5 Jahrhunderte mit der Schrift verbinden, haben behauptet, daß man im 4. Jahrhundert die Heiligen nicht angerufen habe. Aber sie sollten keine Theorie aufgestellt haben ehe sie sich mit den Thatsachen wohl bekannt gemacht, da sie sich aus vielen Stellen des Prudentius (von dieser Anrufung der Martyrer) hätten überzeugen können. So sagt er in dem ersten Hymnus, der das Lob zweier Martyrer von Calahorra besingt, v. 10: Ex eri nec non et orbis etc.: „Fremde kommen hieher in Schaaren, weil der Ruf es in der ganzen Welt verkündet, daß hier die Beschützer der Welt (patronos mundi) ruhen, deren Gunst man durch Gebet erlangen könne. Niemand hat hier noch umsonst

---

[1]) Pearson on the Creed, art. III. — [2]) Bp. Montague, Invocation of Saints. — [3]) Thorndike, Epilogue.

mit reinem Herzen gebetet. Wer immer kam, die Martyrer anzurufen, sah all' seine frommen Bitten gewährt und ging dann freudig hinweg, indem er seine Thränen getrocknet. Ob man bete mit lauter, oder leiser Stimme, die Martyrer hören die Bitte und bringen sie zu den Ohren des ewigen Königs. Daher fließen reichliche Gnaden in herrlicher Weise aus der Quelle selbst auf die Erde; — nie hat Christus etwas seinen Martyrern versagt." Diejenigen, welche mehrere Beweise verlangen, brauchen blos die Hymnen zu lesen; II, v. 457; III, 311; IV, 157, 196; V, 543; IX, 97; X, 139; XIV, 124.[1])

Wenn man sagt, daß die Heiligen unsere Gebete nicht hören können, außer Gott offenbart sie ihnen, so daß der allmächtige Gott das, was sie uns von ihm erbitten sollen, von uns ihnen zukommen läßt, so heißt das gewiß einen nichtigen Einwurf vorbringen, indem Gott dem Moses auf dem Berge zuerst die Sünde seines Volkes bekannt gab, damit dieser hinwiederum seine Fürbitte für dasselbe einlegen möchte. In der That sind wir durch ihn, „in dem wir leben, uns bewegen und sind," in diesem Leben im Stande zu hören, um was wir einander bitten und diese Bitten im Gebete ihm vorzutragen. Obiger Einwurf ist also seicht, selbst vom philosophischen Standpunkt aus betrachtet.[2]) Die Heiligen hören die Gebete der Gläubigen auf Erden.

150 Jahre nach dem Tode des hl. Petrus und des hl. Paulus waren der Vatican und die Straße nach Ostia berühmt durch die Gräber, oder vielmehr durch die Siegestrophäen dieser geistigen Helden. In der Zeit nach der Bekehrung Constantins besuchten die Kaiser, die Consuln und die Heerführer andächtig die Gräber eines Zeltmachers und eines Fischers; und ihre verehrungswürdigen Gebeine wurden unter den christlichen Altären beigesetzt, über welchen die Bischöfe der Kaiserstadt das unblutige Opfer darzubringen pflegten. Die neue Haupt- Das christliche Alterthum über die Verehrung der Reliquien der Heiligen.

— [1]) Le Clerc, Lives of the primitive Fathers; Prudentius, p. 310.
[2]) Tracts for the times, Nro. 71.

stadt des Orients, welche keine alten und heimischen Trophäen aufweisen konnte, wurde durch Beraubung der abhängigen Provinzen bereichert. Die Leiber des hl. Andreas, des hl. Lukas und des hl. Timotheus hatten nahezu 300 Jahre in ihren dunklen Gräbern geruht, als sie von da mit feierlichem Gepränge in die Kirche der Apostel übertragen wurden, welche die Prachtliebe Constantins an den Ufern des thracischen Bosphorus erbaut hatte.... Zur Zeit eines Ambrosius und Hieronymus glaubte man, der Heiligkeit einer christlichen Kirche fehle noch immer etwas, wenn sie nicht durch irgend einen Theil heiliger Reliquien geweiht war, welche die Andacht der Gläubigen erregten und entflammten.[1])

Wunder durch solche Reliquien gewirkt.

Als die Reliquien der hl. hl. Gervasius und Protasius übertragen wurden, „befand sich in Mailand auf den öffentlichen Plätzen ein wohlbekannter Mann von mittlerem Alter, Namens Severus, der, blind geworden, sein Handwerk aufgegeben hatte und nun von mitleidigen Personen unterstützt wurde. Als man ihm die Ursache von den Freudenrufen in den Straßen sagte, drang er in seinen Führer, ihn zu den heiligen Reliquien zu führen. Er näherte sich, berührte das Tuch, womit sie bedeckt waren, und erhielt unmittelbar sein Gesicht wieder.... Zahlreiche andere Wunder, die folgten, werden berichtet. Verschiedene Krankheiten wurden geheilt und Besessene befreit durch die Berührung der hl. Leiber, oder ihrer Umhüllung.“[2])

Die Wahrheit dieser Wunder ist hinlänglich bezeugt durch den hl. Ambrosius, den hl. Augustin und Paulinus, die alle damals an Ort und Stelle sich befanden, und sie waren der ganzen Stadt allgemein bekannt und zweimal der Gegenstand der Predigten des hl. Ambrosius. Ich hege keinen Zweifel, daß Gott sie zuließ, um die arianischen Gottlosigkeiten zu be-

---

[1]) Gibbon, Hist. of the Decline etc. ch. XXVIII. N. G. 1835, vol. II. p. 195. — [2]) Dr. Newman, the Church of the Fathers. 2nd edit. p. 34.

schämen und der katholischen Sache, die damals so sehr bekämpft, verleumdet und verfolgt wurde, das erhabenste Zeugniß zu geben.[1]) — Der glaubwürdige und gelehrte Augustin, den man kaum der Leichtgläubigkeit wird beschuldigen können, hat die zahllosen Wunder bezeugt, welche in Afrika durch die Reliquien des hl. Stephanus gewirkt wurden; und dieser Wunderbericht befindet sich in dem ausgezeichneten Werke von der Stadt Gottes, womit der Bischof von Hippo einen gründlichen und unsterblichen Beweis für das Christenthum liefern wollte. Augustin erklärt feierlich, daß er nur solche Wunder ausgewählt, die öffentlich bezeugt waren von den Personen, an welchen sie entweder gewirkt wurden, oder welche Augenzeugen der Macht des Martyrers gewesen ... Der Bischof zählt über 70 Wunder auf, darunter drei Todtenerweckungen, die alle in dem Zeitraum von 2 Jahren und innerhalb der Grenzen seiner eigenen Diöcese gewirkt wurden.[2])

Es ist erlaubt, die Bilder Christi und der Heiligen zu verehren.

Die Bilder Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen mag man in Häusern haben und in Kirchen aufstellen. Man mag sie hochachten und ehren .... Laßt Lehre und Praxis Hand in Hand gehen, wir haben nichts dagegen.[3])

Die Verehrung der Bilder ist nicht gegen das erste Gebot Gottes. (Exod. XX. 4. 5.)

Da das Gebot (nämlich, kein geschnitztes Bild zu machen, um es anzubeten,) zwischen solche Gebote gestellt ist, welche Bezug haben auf den Allmächtigen und die Ehre und Verehrung, welche wir ihm erweisen sollen, und da unmittelbar darauf das Verbot folgt, vor den Bildern das Knie zu beugen und sie anzubeten, da Gott die ihm gebührende Ehre keinem Andern geben will, so ist es nur vernünftig, jenes Gebot nicht weiter auszudehnen, als auf das Verbot, Bilder zu machen in der Absicht, das göttliche Wesen darzustellen, oder ihnen jene Ehre zu erweisen, welche Gott allein gebührt.[4])

---

[1]) Dr. Cave, Life of St. Ambrose, sect. 4. p. 400. — [2]) Gibbon, l. c. ch. XXVII. vol. II. p. 196, — [3]) Bp. Montague quot. in Fletcher's Compar. View, p. 127. — [4]) Towerson, Explicat. of the Decalogue, Lond. 1676. p. 109.

Der Gebrauch des Kreuzzeichens in der ältesten Kirche.

Man muß sehr unbekannt sein mit dem Alterthum, wenn man nicht weiß, daß das Zeichen des Kreuzes bei den ersten Christen seit der Zeit der Apostel in Gebrauch war nicht nur bei den heiligen Mysterien der Religion, sondern selbst im gewöhnlichen Leben, und kein wahrer und vernünftiger Christ, der seinen Glauben auf vernünftigen Beweis gründet, kann die ehrwürdigen Gebräuche geringschätzen, noch weit weniger verwerfen, welche in den ersten und reinsten Zeiten unmittelbar nach den Aposteln allgemein angenommen waren und welchen die katholische Kirche damals nicht in solcher Weise ihre Zustimmung hätte geben können, wären sie nicht unzweifelhaft aus apostolischer Tradition gekommen.[1])

Das Kreuz in katholischen und protestantischen Ländern.

Die katholische Kirche schämt sich nicht, ihr Kreuz vor der Welt zu tragen! Ich gestehe, ich sehe sie gern, jene volksthümlichen Zeichen ihres Glaubens, Crucifixe und Kapellen am Wege: sie sind die Grenzsteine eines katholischen Landes. Ehmals sah ich Aberglauben in diesen Dingen, jetzt aber machen sie auf mich vielmehr einen wohlthuenden Eindruck. Ich habe es gerne, wenn ich ein fremdes Land betrete, von irgend einem Zeichen begrüßt zu werden, welches mir sagt, daß ich in ein christliches Land komme. Ein protestantisches Land kann man von einem Ende zum andern durchziehen, ohne einem einzigen Zeichen vom Glauben des Volkes zu begegnen. Man sieht Gebäude bestimmt zum Dienste der Religion, ob es aber christliche Tempeln, oder muhammedanische Moscheen, oder jüdische Synagogen sind, sagt kein sichtbares Zeichen. Ueber jeder katholischen Kirche aber verkündet ein stilles Kreuz, wessen Namen sie tragen. Den Straßen entlang stehen tausend Heiligthümer, gleich ebenso vielen Brunnen, die den Pilger einladen, stille zu stehen und von den lebendigen Wassern zu trinken. Ich gestehe es, ich liebe diese Dinge; wenn ich durch fremde Länder reise, so sehe ich gern da und dort in einem Haine, oder auf einem überhangenden Felsen

[1]) Dr. Rastray, Liturgy of Jerusalem, p. 115.

das heilige Zeichen meines Glaubens; und wenn ich es sehe auf jenen schwellenden Hügeln, die sagen, wo wir Alle ruhen müssen, so gibt es dem Glauben an meine Unsterblichkeit noch festeren Halt. Es scheint zu sagen: „Ich bin die Auferstehung und das Leben: wer an mich glaubt, wird leben, wenn er auch gestorben ist.[1])

Die Anbetung des Kreuzes am Charfreitag.

Da die Katholiken positiv erklären, daß sie mit diesem äußeren Acte nicht mehr beabsichtigen, als einen Ausdruck jener Liebe und Verehrung, welche dem Kreuze und andern heiligen Dingen und ihrem Erlöser gebührt, der an jenem Tage für sie gestorben, so hat jener Act in diesem Sinne keine andere Bedeutung, als wenn Jemand in derselben Weise mit gebogenen Knien das Evangelienbuch küssen würde zum Zeichen der Dankbarkeit dafür, daß Christus das Evangelium des Heiles verkündet hat. Es hat jener Act nicht mehr zu bedeuten, als wenn wir vor dem heiligen Altare nicht nur unsern Körper beugen, sondern vor seinem Fußschemmel uns flach zur Erde werfen würden, sobald wir vor ihm erschienen; denn in diesem Falle, sagt Dr. Pocklington, „welcher Apostel oder Vater würde uns deshalb tadeln, oder vielmehr nicht sich freuen, den Herrn so geehrt zu sehen?"

Es hat jener Act nicht mehr zu bedeuten, als wenn wir, am Charfreitag auf dem Calvarienberg uns befindend, uns niederwerfen und auf unseren Knien den Boden küssen wollten, wo das Kreuz gestanden, — ein dankbares Bekenntniß unsers Glaubens und unserer Hoffnung, das wir unserem Erlöser ganz besonders an jenem Tage unserer Erlösung schulden, und wenn wir, statt auf dem Calvarienberg, sonst uns demüthigen und das Kreuz küssen sollten, um so unsere Liebe zu Christus auszudrücken, so kann ich nur hoffen, daß es, ohne Götzendienst zu treiben, geschehen möge, wie es auch Andern vorkommen mag, die aus Unwissenheit etwas dagegen einzuwenden haben.[2])

---

[1]) Field, Letter from Rome, p. 18. — [2]) Essay for Cath. Communion, 1704, p. 5.

Die katholische Kirche lehrt keinen Irrthum bezüglich der Verehrung der Reliquien und Bilder.

Die Romanisten (d. h. die Katholiken) beklagen sich mit Recht über ihre Gegner, die Protestanten, daß sie, statt auf die beglaubigten Documente der katholischen Kirche zu verweisen, irgendwelche Irrthümer oder Excesse einzelner Katholiken aufgreifen und tadeln, als wenn die Kirche verantwortlich wäre für Acte und Meinungen, die sie nicht vorschreibt. So ist es unbillig, die Legenden von Reliquien und Abergläubisches im Gebrauch von Bildern auf Rechnung der Kirche selbst zu setzen.[1])

Besser zu viel als zu wenig.

Besser selbst ein Uebermaß von Verehrung und Glauben, als eine gänzliche Verleugnung des Glaubens, besser selbst für den Verstand, für die Künste, für die Poesie und Beredsamkeit, die nur in der Atmosphäre des Glaubens leben können, und unendlich besser für den Character. Aberglauben mag eine Schwäche sein, aber er ist der Irrthum, wenn auch eines unaufgeklärten, doch redlichen und wahrheitsliebenden Geistes. Skepticismus noch weiter von der Wahrheit entfernt, ist der Irrthum eines nur halbgebildeten, aber eingebildeten, und leichtfertigen Menschen. Besser irgend ein Extrem von Leichtgläubigkeit, als das Gelächter und das Kauderwälsch eines gemeinen, zügellosen und höhnischen Unglaubens.[2])

2. Die leidende Kirche.

Die katholische Lehre vom Fegefeuer.

Die römische (d. h. katholische) Lehre ist in dem Glaubensbekenntnisse des Papstes Pius V. in folgenden Worten ausgesprochen: Constanter teneo Purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari. Ich glaube fest, daß es ein Fegefeuer gibt und daß den daselbst eingeschlossenen Seelen durch das Gebet der Gläubigen geholfen werde. — Die Worte in diesem Glaubensartikel sind dem Decret des Conciliums von Trient über diesen Gegenstand (Sess. 25) entnommen; dasselbe aber lautet, wie folgt: „Da die kathol. Kirche, durch den hl. Geist belehrt, nach der hl. Schrift und der Tradition der Väter in den heiligen Concilien und zuletzt

[1]) Oxford Tracts, Nro. 71. — [2]) Field, l. c. p. 17.

in dieser gegenwärtigen allgemeinen Synode gelehrt hat, daß es ein Fegfeuer gibt und daß den daselbst eingeschlossenen Seelen durch das Gebet der Gläubigen und vor Allem durch das Gott angenehme Opfer des Altars geholfen werde, so trägt diese heilige Synode den Bischöfen auf u. s. w." — Das ist die römische (d. h. katholische) Lehre und rein buchstäblich genommen, ist wenig darin, wogegen man einen formellen Einwurf erheben könnte.[1]) Das ist eine Lehre, welche der Vernunft nicht widerstreitet, mit dem Alterthum übereinstimmt und wie man glaubt, in der hl. Schrift begründet und in der Liturgie der Kirche anerkannt ist.[2])

Die Lehre von einem Fegefeuer oder Reinigungsort ist vernünftig.

Die Menschen sind im Allgemeinen weder so hartnäckig böse, um eine ewige Strafe zu verdienen, noch so gut, um würdig zu sein, in die Gesellschaft der seligen Geister aufgenommen zu werden, und es hat darum Gott in seiner Erbarmung gefallen, einen Mittelzustand zu schaffen, in welchem die Seelen durch einen gewissen Grad von Leiden gereinigt werden mögen.[3])

Die hl. Schr ist über einen solchen Mittelzustand.

Wenn auch in der Schrift ein dritter Ort nicht erwähnt wird, so würde daraus noch nicht folgen, daß es keinen solchen gibt, denn es gibt viele Dinge, welche in der hl. Schrift nicht ausdrücklich erwähnt werden.[4]) — Wir sehen aber in der Geschichte der Machabäer, daß die Juden für die Verstorbenen beteten und Opfer darbrachten, was sich aus anderen Zeugnissen und aus ihren vorhandenen Gebetsformeln ergibt, deren sie sich in der Gefangenschaft bedienten. Es ist nun sehr beachtenswerth, daß der göttliche Heiland alle verkehrten Lehren und Traditionen der Schriftgelehrten und Pharisäer tadelte und von den Todten und von der Auferstehung sprach und dennoch kein Wort sagte gegen diese (unter den Juden) allgemeine Uebung (des Gebetes und der Opfer für die Ver-

---

[1]) Oxford Tracts, Nro. 79. §. 1. — [2]) The „Churchman", quot. in Dr. Ch. C. Pise's Zenosius, p. 66. — [3]) Johnson, Unbloody Sacrifice, quot. in Moore's Travels etc. notes. — [4]) Bp. Montague, Apparat.

storbenen), sondern sie ließ, wie er sie fand, was er, der gekommen war, uns den ganzen Willen seines Vaters kund zu geben, nicht gethan hätte, wenn jene Uebung nicht eine unschuldige, fromme und ein Act der Barmherzigkeit wäre.[1])

Die hl. Väter über das Gebet für die Verstorbenen.

Der hl. Augustin sagt, daß solche Gebete denen von Nutzen seien, welche so gut gelebt haben, daß sie dieselben verdienen. Cyrillus von Jerusalem erwähnt eines Gebetes für jene, welche uns im Tode vorangegangen sind, und der hl. Cyprian erwähnt einer Verweigerung dieser Gebete als einer von seinem Vorgänger über mehrere Gläubige verhängten Strafe. Tertullian spricht von dieser Uebung als einer zu seiner Zeit allgemeinen, und die apostolischen Constitutionen verordnen, daß Priester und Volk diese Art Andacht verrichten sollten für die Seelen derer, welche im Herrn sterben.[2]) — Das Gebet für die Verstorbenen ist eine in der allgemeinen Kirche Christi überall angenommene Uebung und dieselbe hat darin stets einen Act der Frömmigkeit sowohl, als der Barmherzigkeit gesehen. Viele unter den Vätern waren der Meinung, daß einige leichtere, in diesem Leben nicht nachgelassene Sünden, nach dem Tode verziehen würden durch die Fürbitte der Kirche in ihren öffentlichen Gebeten, besonders in denen, welche bei der Feier der heiligen Geheimnisse dargebracht wurden, und es ist nicht ungereimt, dies zu glauben. Die Praxis, für die Todten zu beten, ist, wie Chrysostomus behauptet, apostolischen Ursprungs.[3]) — Die Praxis der Kirche bei der Feier der Eucharistie für die Verstorbenen zu beten, ist so allgemein und so alt, daß es sich nicht denken läßt, sie sei ein Werk des Betruges, wenn man nicht das ganze Christenthum für ein solches halten will.[4]) — Ich behaupte, daß die Unterdrückung solcher Gebete nicht die Beseitigung eines Mißbrauchs, sondern ein Schnitt in's Lebendige war.[4]) (Forts. folgt.)

[4]) J. Taylor, Lib. of Proph. lib. I. sect. 20. n. 11. p. 345. — [2]) Johnson, l. c. — [3]) Bp. Forbes, Serm. on Purgatory. — [4]) Thorndike, Just. Weights etc. ch. XVI. p. 106. — [5]) Id. Epilogue, p. 337.

Das Purificatorium.

Von Johann Breselmayr, Novizenmeister und Custos der Stiftskirche St. Florian.

Wie verschwindend klein das Purificatorium im großen Reiche Gottes hier auf Erden auch sein mag, die h. Kirche hat es dennoch für nöthig erachtet, demselben ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Grund hiefür dürfte unschwer zu finden sein. Christus wollte sich nämlich seine Braut herrlich darstellen ohne Mackel, ohne Runzel oder etwas dergleichen[1]), die Kirche hinwieder ist bestrebt, aus dem Munde ihres Bräutigams das Lob zu vernehmen: Ganz schön bist du, meine Freundin, und keine Mackel ist an dir.[2]) Darum verlangt und vermittelt sie Heiligkeit der Seelen oder doch Reinheit der Herzen, weil der Herr heilig sein wird nur mit dem Heiligen und unschuldig mit dem unschuldigen Manne[3]); darum ordnet sie durch ihre Gesetze den augenfälligen Umgang mit Gott und sorgt dergestalt für Ordnung, Anstand, Erbauung und die ihm gebührende Verehrung; darum sucht sie ihren uralten Grundsatz: Sancta sancte besonders bei dem hochheiligen Hochzeitsmahle zur Geltung zu bringen, bei welchem der Herr sein Fleisch und Blut den Seinigen als Speise und Trank darreicht. Man kann deßhalb schon von vornherein annehmen, daß ihr auch das Purificatorium nicht gleichgiltig sei, welches ja eben bei diesem, bei der heil. Messe und Kommunion, seine eigentliche Verwendung findet. Und in der That, es ist ihr so wenig gleichgiltig, daß sie es vielmehr zum Gegenstande ihrer Gesetze und Verordnungen macht und deren Durchführung fort und fort im Auge behält.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ist von selbst klar, daß wir nur ihren Absichten entsprechen, wenn wir ihren Willen rücksichtlich des Purificatoriums recht kennen zu lernen suchen, um ihn gegebenen Falles in Ausführung bringen zu

---

[1]) Ephes. 5, 27. — [2]) Hohel. 4, 7. — [3]) Ps. 17, 26.

können. Eben dieser Gedanke mag es dann auch rechtfertigen, daß wir im Nachfolgenden

1. darlegen, was man unter Purificatorium verstehe, aus welchem Stoff, in welcher Form es anzufertigen sei und ob es nebst dieser materiellen Zurichtung auch noch einer formellen benöthige, d. h. ob es geweiht werden müsse;

2. die Frage erörtern, wozu und wie es gebraucht werden solle;

3. angeben, wie es nach dem Gebrauch zu behandeln sei;

zum Schluße endlich einige geschichtliche Bemerkungen über dasselbe zusammenstellen.

I. Zurichtung des Purificatoriums.

Unter Purificatorium versteht man ein weißes, mehrfach gefaltetes Leinentüchlein, welches zum Reinigen und Abtrocknen sowohl liturgischer Gegenstände (des Kelches und der Patene), als auch Personen (der Hände und des Mundes des Priesters) verwendet wird.

Diese Begriffsbestimmung vorausgeschickt haben wir uns zuerst mit dem Stoffe, aus welchem das Purificatorium angefertigt werden muß, zu beschäftigen und gleich am Anfang unserer Erörterung mit allem Nachdrucke zu betonen, daß zu demselben nichts, als Leinwand, genommen werden dürfe, mag diese nun aus Flachs oder Hanf gewonnen worden sein.

Die Kirche hat vom ersten Anfang ihres Bestehens bei der Anordnung ihrer Gewänder und Geräthe auf die reales et mysticas significationes derselben Rücksicht genommen. In reine Leinwand nun eingehüllt wurde nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Evangelisten[1]) der Leichnam Jesu in's Grab gelegt; Leinwand soll darum auch bei dem Mahle, wo das Andenken an sein Leiden begangen wird[2]), zur Verwendung kommen. Von der reinsten Jungfrau,

[1]) Matth. 27, 59. Mark. 15, 46. Luk. 23, 53. Joh. 19, 40. — [2]) Ant. in Off. Corp. Chr.

welche keinen Mann erkennt [1]), wurde der Heiland geboren; auf einem Gewebe von Flachs, der ohne Fleischesvergnügen aus der Erde sproßt [2]), soll durch des Priesters Mund der Herr gleichsam wieder geboren werden. Viele und nicht geringe Mühe und Arbeit kostet es, die Leinwand zu solcher Schönheit zu bringen, daß sie endlich bei den hochheiligen Geheimnissen verwendet werden könne; das soll wieder an Christi Leiden erinnern und zugleich uns lehren, angelegentlichst für den Schmuck des Herzens zu sorgen, in welches der zarte Frohnleichnam Jesu im allerheiligsten Altarssakramente aufgenommen wird. [3]) Das sind wohl jene reales et mysticae significationes, welche die Kirche bewogen, gewisse Gewänder und Geräthe nur aus Leinwand herstellen zu lassen und die bezügliche Vorschrift bereits in das Corpus Juris [4]) und die Meßrubriken [5]) aufzunehmen.

Das einmal gegebene Gesetz wurde auch aufrecht erhalten. Als man nämlich anfing, neben der Leinwand auch andere Stoffe für solche Gewänder und Geräthe zu verwenden, und Johann Azor (gest. zu Rom 1603) und Thomas Tamburini (gest. zu Palermo 1675) sich für die Zulässigkeit von Baumwollstoffen, jener bei dem Korporale [6]), dieser auch bei der Palla und dem Purificatorium [7]), entschieden, und dadurch die Verwendung derselben ohne Zweifel mächtig förderten, trug die Kirche der weitverbreiteten Sitte so wenig Rechnung, daß sie nicht bloß die rein baumwollenen, sondern auch jene Amikte, Alben, Altartücher, Pallen und Korporalien verbot, deren Gewebe aus Flachs und Baumwolle bestand. [8])

Aber der eingerissene Mißbrauch war bereits zu tief eingewurzelt, als daß er sich sogleich hätte beseitigen lassen. Er

---

[1]) Luk. 1, 34. — [2]) S. Aug. Serm. 217 de temp., alias app. 58, 2. — [3]) Francisci Sylvii Comm. in 3. p. S. Thomae Aquin. q. 83. a. 3. circa finem. — [4]) De cons. d. 1. c. 46 Consulto. — [5]) Rit. in celebr. miss. I. n. 1. — [6]) Institut. moral. p. 1. l. 10. c. 28. q. 8. — [7]) De sacr. Miss. l. 1. c. 5. § 3. n. 4. — [8]) S. R. C. 15. Mart. 1664 (2120—2267).

blieb also vielfach bestehen, wurde nach wie vor gelehrt[1]), und es mag uns füglich wundern, sogar den berühmten Cavalieri zum Theil ihm huldigen zu sehen. Spricht er zwar seine Meinung dahin aus, daß ein Linnen-Purificatorium schicklicher sei, so macht er doch auch unter freilich ganz irriger Berufung auf Lohner folgende Bemerkung: Das Purificatorium muß nicht nothwendig von Leinwand sein, sondern es genügt, daß es aus einem Stoffe sei, der zum Abwischen geeignet ist.[2])

Unter solchen Umständen darf es uns nicht befremden, daß nun auch rücksichtlich des Purificatoriums eine Erscheinung zu Tage trat, welche in liturgischen Dingen überhaupt eine große Rolle spielt, daß sich nämlich der Mißbrauch zu seiner Rechtfertigung auf die lang bestehende Gewohnheit berief. Nichts desto weniger ließ die Kirche auch diese Gewohnheit, als gegen ihre Gesetze bestehend, keineswegs gelten. Sie erklärte und bestimmte vielmehr unterm 15. Mai 1819, daß von der alten Sitte unter keinerlei Beschönigung und Vorwand und aus keinerlei Grund abgegangen werden dürfe, daß die heiligen Gewänder und Geräthe aus Flachs oder Hanf und keinem andern Stoff verfertigt werden, sollte er auch an Reinheit, Glanz und Haltbarkeit der Flachs- oder Hanfleinwand gleichkommen oder sie erreichen, ja sie gab den strengen Befehl, daß nach Monatsfrist nur mehr Korporalien, Pallen und Purificatorien aus Hanf oder Flachs gebraucht werden mögen.[3]) Endlich setzte noch der Papst selbst seine Autorität für dieses Gesetz ein. Er bestätigte es unterm 18. Mai des genannten Jahres, ließ es drucken und verlautbaren und beauftragte die Bischöfe, daß sie auf dessen Befolgung mit allem Fleiße dringen sollen.

Die Kirche hat somit klar genug gesprochen, das betreffende Gesetz ist längst rechtskräftig geworden, und unabweis-

---

[1]) Vgl. Giribaldi Theol. mor. Tr. de sacr. miss. c. 9. d. 2. n. 14. — [2]) Oper. liturg. tom. 5. c. 7. — [3]) Decr. gen. 4413—4563.

barer, als je, lautet die Forderung: die Purificatorien müssen aus Leinwand hergestellt werden.

Es entsteht nun die Frage, ob die erste beste Leinwand zur Herstellung derselben verwendet werden dürfe? Die Rubrizisten gehen derselben nicht aus dem Wege, geben vielmehr alle nur wünschenswerthe Auskunft. Pisart erklärt: Aus schönem Stoffe müssen sie verfertigt werden, da sie einer so hehren Sache dienen.[1]) Nichts desto weniger sei die zu verwendende Leinwand nicht zu fein, weil sie sonst zur Reinigung des Kelches unbrauchbar ist, bemerkt Bouvry[2]); sie sei somit ein wenig stärker (d. i. wohl gröber), als die zum Korporale verwendete, lehrt Falise[3]), sie sei aber nach Romsée auch nicht grob[4]), welche Forderung besonders bei der Hanfleinwand in Betracht gezogen werden muß, entspreche somit der Anordnung, welche auf dem dritten vom hl. Karl Borr. zu Mailand (1573) gehaltenen Provinzial-Konzil getroffen worden ist: Das Purificatorium soll aus Leinwand, die weder fein, noch allzu grob ist, verfertigt werden[5]).

Wie dann bei jedem Geräthe, soll es zweckdienlich sein, der Stoff, aus dem es gemacht ist, in die rechte Form gebracht werden muß, so hat auch die Kirche rücksichtlich des Purificatoriums darauf nicht vergessen. Sie schrieb nämlich auf dem gerade erwähnten Mailänder-Konzil vor, daß das Purificatorium wenigstens 18 Unzien d. i. ungefähr 30 Centimeter breit und eben so lang sein solle. Es mag diese (viereckige) Form uns wohl sonderbar vorkommen, das so gestaltete Purificatorium hat aber damals gewiß seinem Zwecke entsprochen. Die Kelche hatten kleinere Kuppen und waren niedriger als jetzt, es genügte somit ein kürzeres Purificatorium vollkommen zur Reinigung derselben. Heutzutage

---

[1]) Expos. rubr. miss. rom., app. § VI. n. 10. — [2]) Expos. rubr. Weissenburgi 1860, t. 2. pag. 215. — [3]) Sacr. rit. comp. elucid., Scaphusiae 1863, pg. 425. — [4]) Op. liturg. Mechliniae 1838, t. 2. pg. 135. — [5]) Gavantus, thes. sacr. rit. in rubr. Miss., p. 5. de nitore sacr. supell.

verlangen die weiter und höher gewordenen Kelche auch größere Purificatorien, und steht nach Falise nichts im Wege, daß sie bei einer Breite von 30 eine Länge von 50 Centimeter erhalten[1]). Sie sind an manchen Orten gar klein und darum so schnell durchaus naß und schmutzig, klagte schon Pisart (l. c.); in der angegebenen Größe angefertigt werden sie zu einer derartigen Klage nach diesen beiden Richtungen hin weniger Anlaß geben.

Ist dergestalt der erste Stoff gewählt und in gehöriger Größe zugeschnitten, so kann an die Verarbeitung desselben gegangen werden. Ganz einfach — lautet hier die erste Forderung der Kirche.[2]) Das Purificatorium soll somit nicht ausgenäht, gestickt oder auf eine andere Weise zierlich gemacht werden. Durchweg glatt und möglichst große Flächen bietend, wird es seinem Zwecke am besten entsprechen, und darum nur eines einfachen und schmalen Saumes bedürfen. Soll es aber durchaus des Schmuckes nicht gänzlich entbehren, so mag man nach De Herdt der hergebrachten und nicht verbotenen Sitte gemäß dasselbe an den beiden Enden mit einer (schmalen Zwirn-) Spitze versehen.[3]) Es werde ein kleines Kreuzlein in der Mitte des Tüchleins gestickt, verordnet wieder das Mailänder-Concil, oder in den Ecken — vervollständigt Lohner (l. c.), der als Grund für beide Zeichenarten angibt: „damit es von anderem Linnenzeug unterschieden werden könne." Je einleuchtender für Jedermann dieser Grund ist, um so mehr überrascht Bouvry's Bemerkung: „Es ist besser, dasselbe mit einem Kreuze nicht zu bezeichnen, damit es desto leichter vom Corporale unterschieden werden könne." (l. c.) Denn abgesehen davon, daß dieses bedeutend größer, als jenes, sein muß, wird man einer allenfallsigen Verwechslung jedenfalls gewahr werden müssen, wenn der Priester vor der heil. Messe in

[1]) L. c. pag. 426. — [2]) Vgl. Gavanti l. c. — [3]) Sacr. liturg. prax. Lovanii 1870. t. 1. pag. 207.

eigener Person den Kelch in Ordnung bringt, wie die Rubriken es wollen.

In welcher Farbe soll aber dieses Kreuzlein eingestickt werden? Falise hat roth oder blau hiefür in Vorschlag gebracht,[1]) Andere wollen lieber weiß angewendet wissen, weil so Tamburini's Forderung eines weißen Purificatoriums mehr entsprochen wird, und die mystica significatio rücksichtlich des göttlichen Opfers und des menschlichen Herzens deutlicher hervortritt.

Ist das Purificatorium auf die vorstehende Art und Weise fertig gemacht, so entsteht die Frage, ob es nebst dieser materiellen Zurichtung auch noch einer formellen bedürfe, d. h. ob es geweiht werden müsse. Heut zu Tage kann sie schnell und leicht beantwortet werden, in den vergangenen Zeiten jedoch war dem nicht so. Die Träger der berühmtesten Namen versuchten sich an ihr, und die Verschiedenheit ihrer Entscheidungen richtete sich nach dem Gewichte ihrer Gründe, welche ihnen maßgebend schienen. Es wurden aber dreierlei Meinungen aufgestellt, indem die Einen vertheidigten: purificatorium debet benedici, die Andern das Gegentheil: non debet behaupteten, die Dritten den Mittelweg: non debet, sed decet einschlugen. Versuchen wir es, die Kämpfer und ihre Waffen kennen zu lernen.

Für die Nothwendigkeit der Weihe standen ein: Laymann,[2]) Franz Lugo,[3]) Fagundez,[4]) Concina,[5]) Quarti,[6]) Pisart,[7]) Merati,[8]) Cavalieri,[9]) lauter Männer von hervorragender Gelehrsamkeit. Sie zogen nämlich in Betracht, daß der Vorschrift der Kirche gemäß, die Altartücher geweiht werden müssen, welche doch mit der hochheiligen Eucharistie weniger in Berührung kommen; sie glaubten, daß diese Altar-

---

[1]) L. c. p. 426. — [2]) Theol. mor. l. 5. tr. 5. c. 6. n. 12. VI. — [3]) Tract. de sacr. l. 5. c. 4. q. 7. n. 36. — [4]) Quaest. de chr. off. pr. 1. Eccl. l. 3. c. 21. n. 30. — [5]) Theol. chr. de Euch. diss. 2. c. 9. n. 18. — [6]) Comm. in rubr. miss. p. 2. t. 1. s. 3. d. 5. — [7]) L. c n. 12. — [8]) Nov. observ. p. 2. t. 1. n. 10. — [9]) L. c. t. 4. c. 11.

tücher mit dem heil. Blute doch nur in dem seltenen Falle einer Verschüttung benetzt würden, während das Purificatorium bei jedem Opfer mit Tröpflein desselben befeuchtet werden könne; sie meinten, daß wirklich manchmal Theilchen vom Leibe und Tropfen vom Blute des Herrn beim Austrocknen des Kelches und Reinigen der Finger, besonders bei nachlässigen und weniger genauen Priestern, dem Purificatorium anhaften können; sie erwogen, daß ohne dasselbe das Opfer des Altars nicht bequem dargebracht werde, daß es vielmehr hiefür besonders dienlich sei, und wußten vom hl. Thomas: daß mit diesem Sakrament aus Ehrfurcht vor demselben nur eine geweihte Sache in Berührung gebracht werden könne[1]). Wer sollte bei Beherzigung alles dessen nicht eingestehen, daß sie viele und gute Gründe hatten, die Nothwendigkeit der Weihe zu vertreten.

Doch ihre Gegner, und es war deren eine stattliche Zahl, ließen sich für diese Ansicht nicht gewinnen. Nennen wir vorerst ihre Namen, sie gehören wahren Königen der Wissenschaft. Es verfochten also die Nicht-Nothwendigkeit der Weihe Gavanti,[2]) Suarez,[3]) Card. Lugo,[4]) die Salmantizenser,[5]) La Croix,[6]) Bonacina,[7]) Tourneli,[8]) Lohner,[9]) Tamburini,[10]) Vinitor,[11]) der hl. Alphons[12]) und andere. Und welchen Grund hatten sie für ihre Meinung? freilich nur einen einzigen, aber einen schwer wiegenden, daß nämlich die Kirche keine eigene Weiheformel für das Purificatorium in ihr Rituale aufgenommen und dadurch deutlich genug zu verstehen gegeben habe, daß eine Weihe desselben nicht nothwendig sei. Die Gegner machten wohl geltend, daß es einer eigenen Formel nicht be-

---

[1]) Summa p. 3. q. 82. a. 3. — [2]) L. c. p. 2. t. I. i. — [3]) De Sacr. p. 1. disp. 81. s. 8. Quarto. — [4]) Disp. schol. et mor. 20. s. 2. n. 76. — [5]) Curs. theol. mor. de Miss. Sacr. p. 4. n. 85. — [6]) Theol. mor. t. 2. l. 6. p. 2. n. 331. — [7]) Op. t. 1. de Sacr. Euch. d. 4. quaest. ult. p. 9. n. 22. — [8]) De Euch. p. 2. c. 9. q. 9. — [9]) Instr. pr. de miss. sacr. p. 1. t. 3. § 3. n. 3. — [10]) L. c. n. 2. — [11]) Comp. sacr. rit. p. 2. t. 1. ann. § 18. — [12]) Theol.mor. l. 6. n. 389.

dürfe, da für die Altartücher eine solche vorhanden sei und das Purificatorium als Altartüchlein nach dieser geweiht werden könne, wenn man nur in der zweiten Oration das Wort „altare“ in „calicem“ verändere; dadurch entkräfteten sie aber die Behauptung nicht, daß eine eigene Weiheformel nicht bestehe und darum die Weihe nicht nothwendig sei.

Bei dieser Sachlage verschlug es auch wenig, daß Illsung[1]) meinte, wenn auch nicht nöthig, sei die Weihe doch schicklich, und daß Castro Palao denselben Standpunkt einnahm[2]), da hiemit eine Jedermann befriedigende Lösung nicht gegeben war.

So wurde denn endlich die Kirche selbst um eine Entscheidung hierüber angegangen und sie entschied, daß das Purificatorium einer Weihe nicht bedürftig sei.[3]) Klar und bestimmt war nun ausgesprochen, was bis dahin durch Nicht-Aufstellung einer Weiheformel nur angedeutet gewesen war.

Muß aber nun daraus gefolgert werden, daß man es jetzt gar nicht weihen dürfe? Sicherlich nicht. Die Kirche hat ja eine Benedictio ad omnia approbirt[4]) und damit gewiß nicht erklärt, daß allein das Purificatorium jeder Weihe unfähig sei. In Betreff der hiezu in Anwendung zu bringenden Formel kennen wir bereits einen bezüglichen Vorschlag. Mit Recht bemerkt aber der heilige Alphons (l. c.), daß man, sowie „altare“ in „calicem“, so auch „tergendum involvendumque“ in „abstergendum“ umändern müsse, was nicht mehr die Oration ändern, sondern neumachen hieße. Wir möchten daher vorschlagen, die Purificatorien, wenn man sie schon durchaus weihen will, entweder zu den Korporalien und Pallen zu legen und zugleich mit ihnen nach der für sie vorliegenden Formel, oder abgesondert von ihnen nach der Benedictio ad

---

[1]) Theol. pract. tr. 6. disp. 5. art. 4. n. 156. — [2]) Op. mor. tr. 22. p. 10. n. 2. — [3]) S. R. C. 7. Sept. 1816. (4376—4526). — [4]) S. R. C. 11. Sept. 1847.

omnia zu weihen, oder endlich das bloße Kreuzeszeichen über sie zu machen.

Nach dieser ziemlich weitläufigen Beantwortung der ersten Frage wollen wir uns nun mit der zweiten beschäftigen.

(Fortsetzung folgt.)

Ist Kunstwein eine materia apta consecrationis?

Von Alois Karlon, Subdirector in Graz und Reichsrathsabgeordneter.

Die beiden Häuser des Reichsrathes haben sich während der Dauer der letzten Session in den Ausschüssen sowohl, wie in den Plenarsitzungen durch längere Zeit und wiederholt mit der Frage des Kunstweines beschäftiget. Die eingehenden Erörterungen, die darüber gepflogen wurden, haben, so weit sie uns gedruckt vorliegen, zur Constatirung folgender Thatsachen geführt: Die Existenz des Kunstweines in Oesterreich ist, so wie außer Oesterreich, unläugbar; die Verbreitung desselben ist eine sehr weite und sehr starke; die Verschiedenheit des Kunstweines von Wein als Naturprodukt ist nahezu in allen Fällen eine sehr bedeutende, nicht selten sogar eine wesentliche; die Möglichkeit, Kunstwein, wie er in den Verkehr kommt, von Wein als Naturprodukt mit Sicherheit zu unterscheiden, ist zwar für Fachchemiker und sehr erfahrene Geschäftsleute vorhanden; diese Unterscheidung bildet aber für Nichtfachmänner allezeit eine große Schwierigkeit und für sie liegt die Täuschung sehr nahe.

In diesem Resultate der, wie wir glauben möchten, sehr gründlich und gewissenhaft geführten Untersuchungen der Kunstweinangelegenheit im Reichsrathe, dürfte wohl die Berechtigung zur Frage begründet sein, die wir in den folgenden Zeilen beantworten möchten. Wir sind dabei vorwiegend von dem Bestreben geleitet, eine richtige Antwort zu geben. Wir wollen keine gelehrte Abhandlung schreiben, sondern nur praktische Fingerzeige ertheilen. Weil wir aber in erster Linie richtig

antworten wollen, so stützen wir unsere Andeutungen vor allem anderen auf die hierin maßgebenden kirchlichen Entscheidungen.

Zu dem Zwecke recapituliren wir in aller Kürze, was die Kirche als materia apta consecrationis bezeichnet.

In Mühlbauer Decreta authentica C. S. R. T. III. P. II. p, 858 finden wir folgende Zusammenfaßung:

„Uno verbo omnia vina de vite modo consueto extracta,[1]) quae non sint substantialiter corrupta vel notabiliter mutata, sunt materia apta consecrationis, quamvis aliqualiter alterentur, ut si calefiant et modice coquantur, modico aquae immisceantur aut aliquo aromate ad ea conservanda condiantur.“

Hieraus distinguiren wir:

I. Materia apta consecrationis sunt:

1. omnia vina de vite modo consueto extracta,
2. quamvis aliqualiter alterata,
   a) ut si calefiant et modice coquantur,
   b) modico aquae immisceantur aut
   c) aliquo aromate ad ea conservanda condiantur.

II. Materia apta consecrationis non sunt:

1. omnia vina non de vite extracta;

---

[1]) Der Modus consuetus hängt aber von den verschiedenen Gegenden, den Sorten der Reben, und den Arten der zu erzeugenden Weine ab. Während in Europa fast ausschließlich bei der Weinerzeugung der aus den Trauben durch Pressen unmittelbar gewonnene Saft einer entsprechenden Gährung überlassen wird, ist man in heißeren Gegenden genöthigt, aus eingetrockneten Trauben nach vorhergehender Anfeuchtung oder Einweichung Wein zu bereiten, da der hohen Temperatur wegen der Wein in größeren Quantitäten nicht aufbewahrt werden kann. Durch das Eintrocknen der Trauben ist aber zunächst nur Wasser verloren gegangen; der Verlust des Aromas, Geschmack u. s. w. kommt in unserer Frage ohnehin nicht in Betracht. Der Zusatz der nothwendigen Menge Wasser zu den Trauben ändert aber an der natürlichen Zusammensetzung des Traubensaftes nichts, sonst dürfte auch bei uns beim Pressen nie Wasser in die Kelter gegossen werden.

2. vina de vite modo consueto extracta, sed
   a) substantialiter corrupta vel
   b) notabiliter mutata.

Um auf die Frage, die wir an die Spitze unsrer Erörterung gestellt haben, gegenüber diesen maßgebenden Entscheidungen die richtige Antwort geben zu können, müssen wir die Vorfrage stellen und zu beantworten suchen: „Was ist Kunstwein?“

Wie die Dinge heutzutage stehen, ist eine directe und positive Antwort auf diese Frage wohl kaum oder gar nicht möglich. Wir begegnen dieser Schwierigkeit nicht bloß in den Verhandlungen des Reichsrathes, sondern auch in der gesammten Literatur, die sich bisher mit der Kunstweinangelegenheit wissenschaftlich beschäftiget hat. Leichter wird es, indirect und negativ darauf zu antworten, indem man definirt, was „Wein“ ist. Die zutreffendste und zugleich bündigste Definition von „Wein“ als Naturproduct dürfte wohl die sein, die in die schweizerische Gesetzgebung über den Kunstwein Aufnahme gefunden hat und lautet:

„Wein als Naturprodukt ist nur jenes Getränke, welches aus reifem, unvermischtem Traubensafte durch natürliche Gährung entstanden ist.“ Damit wird uns zugleich die beste, deutlichste und stichhaltigste Uebersetzung der Vorschrift gegeben: „Vinum de vite modo consueto extractum.“

Durch diese Definition werden für den Begriff „Wein“ zwei Kriterien festgestellt: Der reife, unvermischte Traubensaft und die natürliche, also in diesem Falle alkoholische Gährung. Wo beide Kriterien oder auch nur eines fehlen, da ist nicht mehr „Wein“ als Naturproduct vorhanden, und für das so befundene weinartige oder weinähnliche Getränke wird die Bezeichnung „Kunstwein“ zutreffend sein.

Auf dieser Erledigung unsrer Vorfrage fußend, fragen wir weiter: Gibt es denn „Kunstweine“, denen beide Kriterien fehlen?

Ja, es gibt solche weinähnliche (!) Getränke, und

sie werden auch als „Wein“ in Verkehr gebracht. Bei der Beantwortung der Frage aber, die wir uns zur Aufgabe dieser Zeilen gestellt haben, kommen sie nur in untergeordneter Weise in Betracht. Sie bilden nämlich wohl kaum eine Gefahr, als materia apta consecrationis betrachtet und verwendet zu werden. Denn abgesehen davon, daß sie unter der Bezeichnung „Wein“ seltener und nicht in großer Menge circuliren, sind sie als Fälschung so leicht zu erkennen, daß sie wohl nur in jenen Ländern, wo „Wein als Naturproduct“ eine große Rarität bildet und daher der Vergleich der Fälschung mit dem Naturproducte seltener und schwieriger wird, dem celebrirenden Priester eine Gefahr bereiten könnten. Daß bei solchen Getränken von einer materia apta consecrationis gar nicht geredet werden kann, brauchen wir wohl nicht weiter zu erwähnen.

Gibt es „Kunstweine“, denen nur eines der oben bezeichneten Kriterien des „Weines“ abgeht?

Ja, es gibt solche weinartige Getränke, die zwar aus einer alkoholischen Gährung hervorgegangen sind, die sich aber des unvermischten Traubensaftes nicht rühmen können. Diese Getränke kommen bei der Behandlung unserer Frage sehr in Betracht, denn ihr Vorkommen und ihr Vertrieb als „Wein“ ist nicht bloß ein sehr häufiger, sondern auch ein massenhafter, ihre Erkennbarkeit als Kunstproduct ist in den meisten Fällen und für die meisten Menschen eine sehr schwierige, daher liegt die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß sie nicht selten als materia consecrationis in Verwendung kommen, wobei die Gefahr, eine materia non apta zu verwenden, in weitaus den meisten Fällen eine eminente sein wird, denn wir haben es fast ausnahmslos mit Getränken zu thun, die zwar vinum de vite modo consueto extractum sind, jedoch mit dem Beisatze „notabiliter mutatum“. Wenn aber dieser Beisatz zutrifft und so oft er zutrifft, ist ein defectus materiae vorhanden, der sie zur Consecration untauglich macht. Würde sie dennoch dazu verwendet — non fit sacrificium.

Worin besteht also bei diesen Getränken das: notabiliter mutatum?

Die Antwort darauf lernen wir aus den Bereitungsweisen dieser Getränke kennen. Es gibt deren zwar verschiedene. Wir werden jedoch nur genöthiget sein, zwei derselben in Betracht zu ziehen. Nur diese beiden stehen gegenwärtig in häufiger Anwendung, weil gegenwärtig nur diese Methoden rentabel und zwar leider sehr rentabel sind. Diese beiden Methoden sind das „Gallisiren“ und das „Petiotisiren.“

Die Namen stammen von den beiden Erfindern, dem deutschen Chemiker Dr. Gall und dem Franzosen Pétiot; das Verfahren aber ist der Hauptsache nach folgendes.

Bei der Methode des „Gallisirens“ wird der Weinmost durch Wasserzusätze verdünnt, wodurch der Säuregehalt vermindert wird. Der hiedurch ebenfalls verminderte Alkoholgehalt muß durch Zuckerzusätze ersetzt werden. Diese „Weinbereitung“ vermehrt das Quantum bis zu 300 Procent.

Unter Petiotisiren versteht man die Weinbereitung durch Zuckerwasseraufgüsse auf die nach Ablassung des Weinmostes verbleibenden Traubenrückstände. Diese Manipulation vermehrt das Quantum bis zu 500 Procent.

Bei beiden Methoden werden Wasser und Traubenzucker in solchen Mengen verwendet, daß nicht mehr geredet werden kann von einem „modico aquae immisceri“ oder von einem „aliquo aromate ad vinum conservandum condiri“, daher auch nicht mehr von „vinum de vite modo consueto extractum quamvis aliqualiter alteratum“: sondern die so gewonnene materia ist vinum, de vite quidem extractum, forsitan etiam non substantialiter corruptum, sed certe et semper notabiliter mutatum. Wird sie dennoch zur Consecration verwendet — non fit sacrificium.[1])

---

[1]) Es läßt sich unschwer nachweisen, daß alle, wie immer gearteten und benannten Manipulationen, dem natürlichen Traubensafte verbessernd nachzuhelfen, dessen Naturechtheit wesentlich

Damit hätten wir die Frage: „Ist Kunstwein eine materia apta consecrationis?", die wir an die Spitze des Aufsatzes gestellt haben, beantwortet, und wir hoffen, auch nicht unrichtig beantwortet. Wir wollten aber zugleich eine practische Anwort geben. Das wäre etwa insoweit bereits geschehen, als wir alles Unnöthige beiseite ließen und nur jene Fälle im Auge behielten, die oft und an vielen Orten eintreffen könnten. Um aber die Antwort noch in einem anderen Sinne practisch zu machen, wollen wir an das Vorausgegangene noch zwei Gedanken anknüpfen.

Wir faßen dieselben in folgende Frage zusammen: Resul-

---

beeinträchtigen. Jede Rebensorte hat eine zwar von den Jahrgängen abhängige, aber doch bestimmte, charakteristische Zusammensetzung. Das normale Verhältniß von Säure, Zucker und Wasser im Weinmoste ist wie 1:40:97. Wenn nun in schlechten Jahrgängen der Saft minder reich an Zucker ist, so liefert er doch einen echten Wein. Nehmen wir nun an, daß minder gut gerathene Trauben nur 13 Proc. Zucker enthielten, was wirklich vorkommt, so müßten 27 Proc. Zucker beigemengt werden, um das normale Verhältniß im Traubensafte herzustellen; ein aus solcher Mischung erzeugter Wein ist aber kein Naturwein mehr. Anders liegt die Sache, wenn die Trauben ohnehin ziemlich reich an Zucker sind; denn da hängt es vom Zwecke ab, den man bei der Weinbereitung verfolgt. Würde Jemand einem Traubensafte mit 37 Proc. Zucker die noch fehlenden 3% beimischen, blos um den Alkoholgehalt zu vermehren, um dadurch den Werth des Weines zu vergrößern, so käme dies auf dasselbe hinauf, als ob er ausgegohrenem Weine die entsprechende Menge Alkohol zusetzte. Eine solche Beimengung würde nur unwesentlich die natürliche Zusammensetzung des Weinmostes alteriren. Wenn aber Jemand in erster Linie die Vergrößerung der Quantität des Weines im Auge hätte, so wäre mit 3 Proc. Zuckerzusatz wenig gedient; er müßte die 20- bis 30-fache Menge davon nebst einer entsprechenden Quantität Wasser beimischen, um seinen Zweck zu erreichen. Da thatsächlich in der Gegenwart vor Allem die Vermehrung der Quantität des Weines im Auge behalten wird, so ist es selbstverständlich, daß alle Manipulationen mit schlechten oder guten Trauben eine materia non apta consecrationis liefern.

tirt aus der so beschaffenen Kunstweinproduction eine Gefahr für den celebrirenden Priester und wenn ja, wie kann ihr begegnet werden.

Daß der erste Theil der Frage entschieden mit „Ja“ zu beantworten ist, haben wir bereits angedeutet, indem wir sagten, daß die gallisirten und petiotisirten Weine sehr häufig und massenhaft verbreitet werden, daß sie für den Nichtfachmann schwer zu erkennen sind und daher die Möglichkeit nahe gelegen erscheint, daß sie zur Consecration verwendet werden.

Die häufige und massenhafte Verbreitung dieser Kunstweine könnten wir sehr eingehend und durch Anführung von reichem statistischem Materiale beweisen, wir werden das aber nicht thun, sondern fassen den Beweis kurz zusammen, indem wir hindeuten auf die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen, die in überaus zahlreichen Fällen das Vorhandensein solcher Kunstweine an den Tag legten, auf den sehr starken Handel mit jenen Stoffen, die zum „Gallisiren“ und „Petiotisiren“ benöthiget werden; auf die zahlreichen Agenten, die in solchen Stoffen reisen und endlich auf die starken und vielfachen Auflagen der Hilfsbücher, aus denen die Kunst solcher Weinproduction erlernt werden kann. Daß alle diese Thatsachen mit der zu beweisenden starken und massenhaften Verbreitung gallisirter und petiotisirter Weine im Causalnexus stehen, wird Niemand übersehen und läugnen wollen.

Leider gibt es aber bis zur Stunde kein Mittel, wodurch man in den Stand gesetzt wäre, Kunstwein sofort und sicher als solchen zu erkennen, und das zugleich so einfach und billig wäre, daß es von Jedermann leicht angekauft und in Anwendung gebracht werden könnte. Der Fachchemiker, ja, der ist im Stande mittelst seiner Apparate das Falsificat zu entdecken. Seine Instrumente sind jedoch sehr kostbar und seine Versuche sind sehr kostspielig. Die Anwendung derselben entzieht sich ganz und gar Jedem, der in dieser Wissenschaft nicht bewandert ist. Ebenso undurchführbar wäre die Anru=

fung eines Fachchemikers behufs Entscheidung in jedem einzelnen Falle.

Neben dem Chemiker von Fach wird nur noch der erfahrne Weinkenner und Weinhändler ziemlich sicher Kunstproduct von Naturproduct unterscheiden. Ihn leitet und unterstützt dabei die tausendfache Erfahrung, die ausgebildete Geschäftskenntniß und der geübte Geschmack, vor allem aber die genaue Kenntniß der Quellen, aus denen er seine Weine bezieht. Der einzelne Käufer jedoch verfügt in den meisten Fällen auch nicht über solche Erfahrungen, über solche Geschäftskenntnisse und über einen so sicher geübten Geschmack. Sie laßen ihn beim Einkaufe fast ebenso im Stiche, wie die Retorten und Polarisationsapparate des Oenochemikers. Bei ihm ist daher die Gefahr der Täuschung in der That eine sehr naheliegende und er wird bei seinen Einkäufen fast durchwegs auf das Vertrauen angewiesen sein, dessen sich die Quelle, aus welcher er seine Weine bezieht, erfreut.[1])

---

[1]) Wenn es nun gleich schwierig ist, ohne wissenschaftliche Kenntnisse und Apparate und ohne fachmännische Erfahrung Naturwein und Kunstwein sicher zu unterscheiden, so gibt es doch einige Anhaltspunkte, deren Beachtung auch den minder Erfahrenen in den Stand setzt über die Echtheit oder Unechtheit des Weines zu urtheilen. Es kann sich dabei freilich nicht darum handeln, zu ermitteln, worin eine allenfallsige Verfälschung bestehe; sondern lediglich darum, ob überhaupt eine solche vorliege.

Ein guter Wein soll hell, blank, nicht zu blaß, von angenehmen Geruche und Geschmacke, von längerer angenehmer Nachwirkung auf die Zunge, nicht sauer, nicht zu schnell berauschend (alkoholhaltig), flüchtig von Blume, perlend beim Einschenken, ohne erschlaffende oder Kopfschmerz erregende Nachwirkung, nicht auffallend gefärbt oder mißfarbig, und mit dem Areometer gemessen nie schwerer als Wasser sein.

Verdächtig ist der Wein:

1. Wenn er mit frischem Eiweiß vermischt nach ein oder zwei Stunden seine Farbe nicht auffallend verloren, denn Eiweiß schlägt die natürliche Farbe des Weines nieder.

Damit sind wir bei dem zweiten Theile unserer letzten Frage angekommen: Wie kann der Gefahr der Täuschung und des Betruges begegnet werden? Wir antworten: Den Fachmann ausgenommen, nur auf dem Wege des gesicherten und verstärkten Vertrauens. Das trifft zusammen mit den Vorkehrungen in den Diöcesen jener Länder, in denen man der Kunstweinproduction und ihren Folgen schon viel früher alle Aufmerksamkeit zuwendete, als bei uns. Diese Beispiele nachzuahmen, wird auch bei uns, bis nicht neue, sichere, billige und handsame Mittel zur Erkennung von Weinfalsifikaten entdeckt sind, das einzige Remedium bilden, um der mehr weniger großen Gefahr mit einiger Sicherheit zu begegnen. Es dürfte sich auch in Oesterreich für alle Diöcesen, wo es etwa nicht schon geschehen ist, empfehlen, daß das bischöfliche Ordinariat einzelne vertrauenswürdige Weinproducenten in Eid und Pflicht nimmt in allen Fällen, wo Wein für die hl. Messe verlangt wird, nur reinen Naturwein ohne jeglichen Zusatz zu liefern. Die so in Eid und Pflicht genommenen Weinproducenten sind der gesammten Geistlichkeit der Diöcese bekannt zu geben und zu empfehlen, bei der bischöflichen Visitation aber hat der Bezug des Weines für das Opfer der hl. Messe einen Gegenstand der Frage und gewissenhafter Beantwortung zu bilden.

Es sollte wenigstens, wo es möglich ist, dafür gesorgt werden, den Meßwein von katholischen Geistlichen oder Insti-

---

2. Ist der Schaum bei rothen Weinen nicht farblos oder höchstens blaß gefärbt, so liegt eine Verfälschung vor.

3. Länger anhaltendes Brennen auf der Zunge, besonders aber am Gaumen deutet auf Beimischung von Weinsteinsäure.

4. Ist der Wein herbe oder rauh, und gibt er wenig Geist und Weingeruch, so läßt er Tresternwein vermuthen.

5. Wein von zugleich auffallend stechendem und süßen Geschmacke deutet fast immer auf künstliche Erzeugung.

tuten, namentlich von Klöstern, welche selbst Wein produciren, oder von solchen Weinproducenten zu beziehen, deren Religiösität, Glaube und Gewissenhaftigkeit (durch Zeugniß des Ortspfarrers) die nöthigen Garantien bieten.

Ueber einige im Dienste der kirchlichen Liturgie stehende Materialien.'

Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte in Linz.

I. Das Hostienmehl.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß man jederzeit „so billig als möglich gute Waare" zu kaufen bestrebt ist; diesem Streben der Consumenten wollen nun auch in ihrer Weise die Producenten gerecht werden, indem sie Billigkeit mit scheinbarer Güte" zu vereinigen trachten. Aus diesem gegenseitigen Wetteifer — billig zu kaufen und billig zu verkaufen — resultirt mit seltener Ausnahme für den Käufer ein mehr oder minder großer Verlust. Wenn es nun schon mißlich ist für sein gutes Geld minder gute Waare zu erhalten, so wird eine solche Täuschung noch um so bedenklicher, wenn sich an den Einkauf und Gebrauch eine kirchliche Verpflichtung knüpft.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die im Dienste der Liturgie stehenden Materialien, so gewahren wir sofort eine Gruppe, die mehr als irgend eine andere der Gefahr ausgesetzt ist, den kirchlichen Vorschriften minder oder gar nicht zu entsprechen. Hostienmehl und Wein, Wachs, Weihrauch, Oel, Linnen, Gold und Silber können ja durch Beimengung fremder Stoffe verfälscht, ja durch diese geradezu täuschend ersetzt werden. Demungeachtet bleiben die kirchlichen Vorschriften zu Recht bestehend und wird es also Sache der betreffenden Organe sein, sich beim Ankauf diesbezüglicher Gegenstände nach besten Kräften vor absichtlichem oder zufälligen Betruge zu sichern. Da es aber bei dem Umfange,

den gegenwärtig die Waarenverfälschung angenommen, selbst für reele Firmen zuweilen schwer hält, ihre Kundschaften mit echter Waare zu bedienen, so erwächst daraus für den Käufer selbst zuweilen die Nothwendigkeit, beziehungsw. Pflicht, sich von der Echtheit der Waare durch eigene Untersuchung zu überzeugen. Wir glauben mit Rücksicht auf den Umstand, daß mancher der hochw. Leser auch beim besten Willen sich nicht Raths wissen wird, wie dergleichen Untersuchungen vorzunehmen, denselben durch nachfolgende Zeilen einen Dienst zu erweisen, indem wir mit Umgehung aller streng wissenschaftlichen Methoden uns auf jene Versuche beschränken, die sich ohne nennenswerthe Kosten ausführen lassen.

Um bei den nicht selten vielseitigen Fälschungen sich leichter zurecht zu finden, wird es gut sein, eine Stoffverfälschung und eine Gewichtsverfälschung auseinander zu halten. Allerdings ist letztere ohne erstere nicht möglich; aber während bei jener minder werthvolle Stoffe von ähnlicher Beschaffenheit den echten beigemengt werden, nimmt es der Gewichtsverfälscher weniger genau, und mischt auf Kosten des Käufers Dinge bei, die mit dem Zwecke der Waare gar nichts zu thun haben.

Im Nachfolgenden werden wir auf alle oben genannten Stoffe Rücksicht nehmen, mit Ausnahme des Weines, den wir einer kundigeren Hand überlassen.

I. Das Hostienmehl.

Da es so ziemlich Sitte ist, für die Hostien nur das Mehl vom Winter- oder Sommerweizen zu nehmen, so übergehen wir die Frage über die Giltigkeit und Erlaubtheit des Gebrauches anderer Weizensorten, indem wir die Leser auf die betreffende Abhandlung im Jahrgang 1878 S. 539 der theol. prakt. Quartalschrift zu verweisen uns erlauben.

Der Umstand, daß man heutzutage jenes Weizenmehl für das beste hält, das am „weißesten" ist, zwingt uns auf diese Anschauung einzugehen, obgleich sie vollkommen

unbegründet ist. Wodurch wird das Mehl möglichst weiß? Einfach dadurch, daß man den Kleber bis auf die letzten Spuren daraus zu entfernen sucht. Dadurch opfert man freilich der Mode einen äußerst wichtigen Bestandtheil des Getreidekornes, das nicht ohne Grund aus Stärkemehl und Kleber besteht. Mit der Giltigkeit und Erlaubtheit hat nun einmal die Mode nichts zu thun, und darum bleibt es Jedem unbenommen, auch kleberreiches, d. h. also nicht ganz weißes Weizenmehl zu Hostien zu verwenden. Wer aber aus irgend welchem Grunde daran hält immer Prima-Sorte zu verwenden, der kann durch einige einfache Versuche sich von dem Gehalte an Kleber leicht vergewissern. Bei Berührung ist das feinste Weizenmehl weich, trocken, schwer, klebt an den Fingern, und bildet beim Drücken in der Hand einen Klumpen. Mit Wasser geknetet, wovon es ein Drittel seines Gewichtes annehmen muß, soll es eine gleichmäßige, langziehbare, elastische und in dünne Stränge ausstreckbare Masse bilden. Je mehr aber Kleber enthalten, um so weniger ausziehbar ist der Teig; auch bleibt kleberreiches Mehl nicht in der Hand, sondern entweicht, wenn es nicht zufällig feucht ist.

Ungleich wichtiger ist die Reinheit des Weizenmehles von andern Mehlsorten. Hier würde allerdings eine mikroskopische Untersuchung die kürzeste und zugleich sicherste Methode sein. Da aber taugliche Apparate mit der nöthigen Vergrößerung (500—800mal) nicht überall zu Gebote stehen, und dazu noch eine gewisse Fertigkeit und Kenntniß erforderlich ist, so bleiben uns nur anderweitige Versuche übrig.

Vor allem dürfte die Gewichtsverfälschung in's Auge zu fassen sein. Die Fälle sind gar nicht selten, wo Kalk, Gyps, Schwerspath, Kochsalz, Knochenmehl, weißer Thon, Quarzpulver und selbst Lehm beigemengt werden. Es hält indeß nicht schwer, diese Stoffe nachzuweisen.

Man vermischt in einem Glase 1 Eßlöffel voll des fraglichen Mehles mit 3—4 Eßlöffel voll Weingeist und setzt einige Tropfen Salzsäure oder Salpetersäure dazu. Tritt ein Aufbrausen ein, so war Kalk oder Kreide vorhanden; Schwerspath, Gyps u. s. w. setzen sich einfach am Boden ab und können durch ruhiges Uebergießen in ein anderes Glas als Bodensatz erhalten werden. Um etwaige Salze, wie Kochsalz, oder Alaun nachzuweisen, gibt man eine Portion Mehl in ein Glas mit Wasser, läßt es einige Zeit stehen, und filtrirt dann die Mischung durch reines Fließpapier; die klare Flüssigkeit zeigt dann einen salzigen (Kochsalz) oder zusammenziehenden Geschmack (Alaun.) Genauere Untersuchungen setzen aber den Besitz einer empfindlichen Wage und Fertigkeit in chemischen Experimenten voraus.

Ungleich schwieriger ist der Nachweis der Stoffverfälschung. Dazu dienen: Das Mehl vom Roggen, Gerste, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Hafer und Kartoffelstärke.

Reines, unverfälschtes Weizenmehl, das möglichst kleberfrei ist, wird sich jedesmal leicht in der Farbe, im Glanze und Geruche von jeder anderen Mehlsorte unterscheiden lassen. Auch hier würde die genaue Bekanntschaft mit reinem Weizenmehle mit ziemlicher Sicherheit auf Betrug schließen lassen. In Ermangelung eines Mikroskopes können folgende Experimente von einigem Nutzen sein.

Man gibt 1 oder 2 Löffel voll Mehl in ein Glas mit verdünnter Salpetersäure und dazu dann, wenn sich alles gleichmäßig gemischt, eine Auflösung von sehr verdünntem Aetzkali; stellt sich eine gelbe Färbung ein, so ist Maismehl vorhanden, und wären es auch nur 5 oder 4 Procent.

Vermuthet man Bohnenmehl, so löst man eine kleine Menge des Mehles in einer weißen Porzellantasse in filtrirter Eisenvitriollösung; reines Mehl bekommt höchstens eine gelbliche Färbung, Mehl von Vitsbohnen eine orangengelbe, Mehl von weißen Bohnen eine schwach borteillengrüne Fär-

bung. Uebrigens besitzt mit Hülsenfrüchtemehl versetztes Weizenmehl einen auffallenden Geruch und einen ganz fremdartigen Glanz.

Eine Beimengung von Buchweizen (Haidekorn) verräth sich an der grauweißen Farbe, sowie durch schwärzliche Fleckchen, die von der Samenhülse herrühren.

Wurde Weizenmehl durch Roggen-, Gersten-, oder Hafermehl verfälscht, so ist man bei geringer Menge dieser Mehlsorten fast nur durch das Mikroskop im Stande, den Betrug aufzudecken; ein größerer Beisatz verändert aber schon so auffallend die Farbe und den Glanz, daß er auch dem unbewaffneten Auge nicht entgehen kann. Wären aber mehrere Mehlsorten zugleich dem Weizenmehle beigemengt, dann ist es ohne mikroskopische Untersuchung geradezu unmöglich, die einzelnen Sorten nachzuweisen. Auf chemischem Wege lassen sich zwar einfachere Mischungen aufdecken; aber diese sind doch so umständlich, daß wir die Leser mit der näheren Angabe verschonen wollen. Wir können davon um so mehr Abstand nehmen, als starke Verfälschungen sich ohnehin, wie oben bemerkt, sogleich verrathen, unmerkliche, wenn auch zu bedauern, doch nicht so sehr ins Gewicht fallen. Anders verhält es sich mit der betrüglichen Verwendung der Kartoffelstärke. Schon eine starke Lupe vermag die Körner der Kartoffelstärke zu entdecken, wenn man das zweifelhafte Mehl mit schwacher Aetzkalilösung behandelt, und auf ein Glastäfelchen ausgebreitet mit dem Vergrößerungsglase betrachtet. Weizenmehl verändert sich nämlich nur höchst unmerklich, Kartoffelstärke schwillt aber auffallend an. Denselben Zweck erreicht man, wenn man von dem verdächtigen Mehl eine dünne Brühe anmacht, und einen Tropfen derselben auf einem Glastäfelchen ausbreitet; gibt man nun schwache Jodlösung (8 Gr. Jod in 500 Gr. destillirtem Wasser) dazu, so färben sich die Körner der Kartoffelstärke stark blau, während das Weizenmehl nur eine schwach rosenrothe Färbung annimmt. Endlich läßt sich

diese häufige Verfälschung noch dadurch nachweisen, daß man wie oben eine Mehlbrühe anmacht, sie in einem schmalen aber hohen Glase (z. B. Champagnerglas) schüttelt, und dann absetzen läßt; zuerst scheidet sich die Kartoffelstärke aus, und viel später erst das Weizenmehl; hat man in die Lösung oben benannte Jodtinktur gegeben, so färbt sich der zuerst gebildete Bodensatz blau, die übrige Flüssigkeit vorübergehend rosenroth.

Zum Schlusse dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß man stets möglichst frisches, trockenes Mehl zum Hostienbacken verwende; denn feuchtes, dämmiges Mehl ist sehr geneigt, die Keime verschiedener Pilzarten (Schimmelpilze, Wundermonaden u. s. w.) zu entwickeln, die im Stande sind, die consecrirten Hostien in kürzester Zeit dem Verderben entgegenzuführen.

Die Bedeutung der vollkommenen Reue.

Von Professor Dr. Josef Sprinzl in Salzburg.

In ideeller Beziehung ist die Bedeutung der vollkommenen Reue vor allem in ihrer Wirkung gelegen. Diese ist aber keine andere, als daß bei ihr eo ipso, sowie sie zu Stande kommt, die Vergebung der Sünde, resp. die Eingießung der die Sünde austreibenden heiligmachenden Gnade eintritt, bevor noch das Sakrament selbst, nämlich der Taufe und der Buße, empfangen wird.[1]) Zwar muß der Wille vorhanden sein, das Sakrament

---

[1]) Diese Wirkung vindicirt das Tridentinum (sess. 14. c. 4.) der vollkommenen Reue ausdrücklich, wenn es sagt, daß die vollkommene Reue den Menschen mit Gott versöhne, bevor das Sakrament in Wirklichkeit empfangen werde, während die unvollkommene Reue für sich ohne das Bußsakrament den Sünder nicht zur Rechtfertigung zu führen vermag. Seit dieser Erklärung des Concils von Trient ist die von den alten Scholastikern vor der Zeit des hl. Thomas allgemein festgehaltene Ansicht von der Nothwendigkeit der vollkommenen Reue für den giltigen Empfang des Bußsakramentes vollens hinfällig geworden. Eben aber, weil im Sinne des Tridentinums der vollkommenen Reue schon vor dem aktuellen Empfang des Bußsakramentes den Gnadenstand vermittelt, dieselbe für den giltigen Empfang des Bußsakramentes selbst nicht wesentlich nothwendig ist, wurde der Satz des Cajus censurirt: „Peccator poenitens non vivificatur ministerio sacerdotis absolventis, sed a solo Deo, qui poenitentiam suggerens et inspirans vivificat eum et resuscitat: ministerio autem sacerdotis solus reatus (poenae) tollitur“ (Denzinger l. c. p. 205). Wäre nun die vollkommene Reue für den Empfang des Bußsakramentes noth-

zu empfangen, u. zw. der ausdrückliche Wille, falls man von dem Sakramente Kenntniß hat, während bei unverschuldeter Nichtkenntniß das votum implicitum oder der allgemeine Wille, alles von Gott Verlangte bereitwilligst thun zu wollen, genügt. Das Gebot die Taufe zu empfangen ist nämlich ein allgemeines und für die nach der Taufe begangenen Sünden gilt allgemein das göttliche Gebot, dieselben im Bußsakramente der Binde- und Lösegewalt der Kirche zu unterstellen.[1]) Von diesem Gebote kann daher auch der Umstand keine Ausnahme machen, daß die Vergebung der Sünden bereits faktisch eingetreten ist. Nur die Unmöglichkeit, dem Gebote Gottes nachzukommen, kann davon dispensiren und dieß für so lange, als die Unmöglichkeit bestehen bleibt. Würde man aber den Willen haben, das Sakrament zu empfangen und damit in der besagten Weise bei der vollkommenen Reue die Vergebung der Sünden erhalten, und würde man hinterher trotz der Möglichkeit das Sakrament selbst nicht empfangen, so würde dieß eine schwere Sünde sein und eo ipso den Verlust des Gnadenstandes zur Folge haben. Eine Frage wäre nur, wie lange die Erfüllung des in der vollkommenen Reue eingeschlossenen Votums trotz der Erfüllbarkeit hinausgeschoben werden müßte, um schwer schuldbar zu sein. Da nun an und für sich in dieser Beziehung kein bestimmtes göttliches Gebot besteht, so muß der Maßstab anderswoher genommen werden, und wäre es demnach jedenfalls schwer sündhaft, die jährliche Osterbeicht resp. Osterkommunion[2]) zu

---

wendig, so würde der Sünder nie durch die Absolution des Sakramentes, sondern immer nur von Gott, der die Reue einflößt, in den Gnadenstand versetzt. Und indem der jansenistische Rigorismus die vollkommene Reue zum giltigen Empfange des Bußsakramentes für nothwendig erklärt, wird er auch die genannte Erklärung des Tridentinums zu verdrehen suchen, indem die besagte Wirkung nur in einer gewissen beschränkten Weise gelten sollte.

[1]) Das Tridentinum erklärt sess. 14. c. 4., indem es der vollkommenen Reue schon vor dem factischen Empfang des Sakramentes die Wirkung der Aussöhnung mit Gott vindicirt, daß diese Wirkung dennoch nicht der Reue „sine Sacramenti voto quod in illa includitur“ zugeschrieben werden dürfe. In diesem Sinne macht es ja auch sess. 14. can. 6. als Glaubenslehre geltend, daß die sakramentale Beicht kraft göttlicher Anordnung zum Heile nothwendig sei. Uebrigens kann dieses votum wie die Reue selbst in der allerkürzesten Zeit (ipso ictu et actu) vorhanden sein.

[2]) Das Kirchengebot der wenigstens jährlich einmal zu erfolgenden Beicht würde eben die Osterbeicht zur Pflicht machen, wenn man früher im Jahre noch nicht gebeichtet hätte. Wäre aber auch dieses geschehen, so urgirt das Kirchengebot die in der österlichen Zeit zu empfangende Communion und damit auch die Beicht, da im Sinne der Kirche der Mensch dieselbe ja möglichst mit reinem Gewissen empfangen und demnach zu diesem Ende den größten Fleiß aufwenden soll (Trid. sess. 13. s. 7.) Ueberhaupt dürfte einer die Communion selbst dann

unterlassen oder die Beicht trotz deren physischer und moralischer Möglichkeit zu verschieben, nachdem man im Sinne der Forderung der Kirche, das heiligste Sakrament ja ohne Bewußtsein einer schweren Sünde zu empfangen, mit einer vollkommenen Reue an die Celebration der heiligen Messe herangetreten war[1]), oder auch im Falle der Todesgefahr[2]). Jedoch auch da würde immer der bereits eingetretene Gnadenstand durch die sofort begangene schwere Sünde wiederum verloren und besteht die Voraussetzung, daß in und mit der vollkommenen Reue, falls nur in der rechten Weise das votum sacramenti eingeschlossen ist, eo ipso, bevor noch das Sakrament selbst empfangen wird, die Eingießung der heiligmachenden Gnade stattfindet. In der vollkommenen Reue vollzieht sich ja die Herzensbekehrung vollens in der Weise, daß der Mensch in wahrer dankbarer und wohlwollender Liebe an Gott herantritt, daß er in wahrer Herzensfreundschaft Gott entgegenkommt; wie sollte da Gott, der die Liebe und Barmherzigkeit selbst ist, der so sehr die Geschöpfe und insbesonders den Menschen liebt, noch zögern, mit seiner eigenen Liebe den Menschen zu umfassen und mit seiner heiligen Freundschaft ihn an sein Herz zu ziehen?[3]) Ist die vollkommene Reue, die contritio, ein wahres und volles Zerreiben und Zer-

---

nicht empfangen, wenn er glaubte, er sei von seinen schweren Sünden durch eine vollkommene Reue cum voto sacramenti erledigt, und müßte demnach da das votum sacramenti vor der Communion erfüllt werden. Dieselbe Nothwendigkeit könnte bezüglich des Empfanges der übrigen Sakramente der Lebendigen nicht geltend gemacht werden.

[1]) Das Tridentinum (sess. 13. c. 7.) sagt, daß für diesen Fall die sakramentale Beicht, „quam primum“ zu erfolgen habe, und Alexander VII. hat die beiden Sätze verworfen: „Mandatum Tridentini factum sacerdoti ex necessitate cum peccato mortali, confitendi quam primum, est consilium, non praeceptum“. — „Illa particula „quam primum“ intelligitur, cum sacerdos suo tempore confitebitur.“ (Denzinger, l. c. p. 216.)

[2]) Für den Fall des articulus sive periculum mortis urgirt ja die Pflicht der sakramentalen Beicht, soweit man nur immer dieselbe zu erfüllen vermag.

[3]) Außer den Schriftstellen, welche sich unmittelbar auf die Stellung der Liebe Gottes zur Liebe des Menschen beziehen und auf die bereits oben hingewiesen wurde, kann hier berufen werden auf Luc. 7, 47: „Ihr werden viele Sünden erlassen, weil sie viel geliebt hat“, u. auf 1 Petr. 4, 8: „Die Liebe bedeckt eine Menge von Sünden“. Der hl. Chrysostomus sagt dießbezüglich: „Wie das Feuer, das in einen Wald eindringt, alles auszureinigen pflegt, so nimmt auch die Hitze der Liebe, wohin sie fällt, Alles fort und durchbricht es . . .; wo die Liebe ist, ist alles Uebel aufgehoben.“ (hom. 7. in 2. ad Corinth.) Im gleichen Sinne hat Gregor XIII. die These des Bajus verdammt: „Charitas illa, quae est plenitudo legis, non est semper conjuncta cum remissione peccatorum.“ (Denzinger l. c. p. 203.)

malmen des menschlichen Herzens, wo dasselbe unter dem Beistande der aktuellen Gnade so weit geläutert, gebessert und erwärmt wird, daß in irgend einem Momente aktuell sich die Caritas entzündet, so macht eben Gottes Liebe diese Caritas zu einer habituellen, indem sie sich bleibend über das in Liebesakten schlagende Herz des Menschen ausgießt, und es wäre gar nicht abzusehen, wie da das Eintreten des Gnadenstandes sich noch bis zum wirklichen Empfang des Sakramentes verzögern sollte [1]). Oder ist das menschliche Herz nicht ganz gut dem zu entzündenden Holze zu vergleichen, das fort und fort, durch und durch gerieben immer trockener, mürber, wärmer wird, bis es sich endlich entzündet, indem der Feuerfunke hervorsprüht und die Flamme lodert? Und eben auch so tritt die vollkommene Reue bestimmt gegenüber der unvollkommenen Reue, der attritio, wo das Herz auch gerieben aber nur angerieben wird, wo es wohl auch warm, heiß, glühend wird, allein bis zur Selbstentzündung es nicht kommt; die Krise wird da von außen herbeigebracht. Das zündende Flämmchen wird vom hl. Glutaltar des Sakramentes genommen und dem rauchenden, glühenden Herzen genähert, worauf die Flamme reiner Liebe gleichfalls lodert und die durch das Sakrament eingesenkte heiligmachende Gnade mit der Caritas die Schuld verzehrt, womit nun auch hier habituell die reine Liebe vorhanden ist, die nachgerade auch jeden Augenblick aktuell werden kann. Leistet bei der unvollkommenen Reue das Sakrament Nachhülfe, indem es die Schwäche und Unvollkommenheit menschlichen Thuns ergänzt, so bedarf es bei der vollkommenen `Reue dieser Nachhülfe des Sakramentes nicht, wenn auch bei dieser das Eintreten des Gnadenstandes nicht die von selbst erzielte Wirkung des menschlichen Bemühens ist, sondern specifisch das Werk Gottes, der seine Gnade eingießt, wie er ja auch schon mit seiner aktuellen Gnade die Grundlage für die vollkommene Reue gebildet hat. Damit haben wir aber auch schon die rechte Orientirung gegenüber denjenigen gewonnen, die die besagte Wirkung der vollkommenen Reue nur auf gewisse Nothfälle oder wohl gar einzig und allein auf den Fall der Todesgefahr beschränkt haben wollen.

2. Um die Nothwendigkeit der Beicht bei schweren Sünden nach der Taufe den Gläubigen recht einzuprägen, stellt man die vollkommene Reue cum voto sacramenti nicht so selten dar,

---

[1]) Mit dem hl. Thomas kann man daher sagen: Sic ergo dicendum, quod quantumcunque parvus sit dolor, dummodo ad contritionis rationem sufficiat, omnem culpam delet.“ (p. 3. Suppl. qu. 5. a. 3.)

als ob sie zwar den Sünder auch außer dem Sakramente rechtfertige, aber nur in außerordentlichen Fällen, also nicht immer, sondern nur in Nothfällen, wo man nicht beichten könne. Einige gehen so weit, daß sie hieher nur den Nothfall des articulus mortis rechnen, wofern dieser mit einer Unmöglichkeit zu beichten verbunden ist; andere sind noch so gnädig, daß sie einen zweiten Nothfall zulassen, jenen nämlich, daß Jemand in einer Gegend lebt, wo kein Beichtvater zu finden ist, sei es, daß die Gegend fast nur von Ungläubigen oder Häretikern bewohnt wird, sei es, daß katholische Priester daselbst nicht geduldet werden und beziehungsweise eine Ausübung der Seelsorge mit Gewalt verhindert wird. Wir haben nun das Wesen der vollkommenen Reue als ein derartiges gefunden, daß eo ipso dort, wo sie in Wahrheit zu Stande kommt, der Gnadenstand ganz unabhängig von dem factischen Empfange des Sakramentes eintritt. Wo immer und wann immer daher die vollkommene Reue in ihrem wahren Wesen aufscheint, muß auch in und mit der vollkommenen Reue der Gnadenstand auftreten, wenn auch die vollkommene Reue als solche und für sich noch nicht den Gnadenstand selbst hervorruft, sondern dieser specifisch das göttliche Werk bildet. Der Nothfall kann nur die Entbindung von der Erfüllung des in der vollkommenen Reue wenigstens virtuell eingeschlossenen Votums, das Sakrament factisch zu empfangen, betreffen, und ist in einem solchen Nothfalle der Nichtempfang des Sakramentes keine schwere Sünde, die den Gnadenstand wiederum verlieren ließe; aber für das Auftreten des Gnadenstandes selbst, das votum sacramenti in der vollkommenen Reue eingeschlossen, hat der faktische Empfang des Sakramentes überhaupt nicht und ebenso auch nicht der von diesem Empfange entschuldigende Nothfall eine Bedeutung [1]). Es liegt in dieser Beziehung das Gleiche vor

---

[1]) Das Tridentinum knüpft sess. 14. c. 4. die gedachte Wirkung ganz ausnamslos und unbedingt an die vollkommene Reue cum voto sacramenti und deutet in keiner Weise an, daß dieselbe nur in außerordentlichen Nothfällen eintrete. Es wäre daher ein Frevel, die Worte des Concils auf pure Ausnahmen zu beschränken, obwohl sie ganz ausnahmslos lauten. Dessenungeachtet meinten Bajus und andere Jansenisten, ihrem rigoristischem Sinne entsprechend, die Lehre des Concils dahin auslegen zu dürfen, daß die vollkommene Reue nicht immer, auch nicht ordentlicher Weise und in den mehreren Fällen, sondern nur in außerordentlichen Nothfällen außer dem Sakramente und vor dem wirklichen Empfange desselben rechtfertige; es könne daher einer aufrichtig und mit vollkommenem Liebesakte Gott lieben und mit diesem Liebesakte das votum sacramenti verbinden, gleichwohl aber in der Todsünde verbleiben und es sei dieses wirklich der Fall, wofern nicht der vollkommene Reueakt in einem Nothfalle er-

wie bei der Genugthuung, die nur als Bereitwilligkeit, eine solche zu leisten, nicht aber als faktisch bereits vollzogene Leistung die wesentliche Vorbedingung für das Eintreten des Gnadenstandes bildet. Und sowie es eine totale Verkennung der Sachlage wäre, das Eintreten des Gnadenstandes, die sonstigen Bedingungen für die Vergebung der Sünden als erfüllt vorausgesetzt, von der faktischen Leistung der Genugthuung abhängig zu machen, ebenso hieße es das Wesen der vollkommenen Reue und die Stellung des unendlich liebevollen Gottes gegenüber dem ihm in vollkommener Liebe entgegenkommenden Menschen verkennen, wollte man das Eintreten des Gnadenstandes nur auf jene Nothfälle beschränken, die von dem faktischen Empfange des Sakramentes entschuldigen. Anderseits bleibt aber auch so, wo ganz unabhängig von diesen Nothfällen der Gnadenstand eintritt, die Pflicht, das Sakrament zu empfangen, aufrecht, so daß da die Nothwendigkeit der Beicht keineswegs zurücktritt. Höchstens könnte man sagen, es erschiene da die Erfüllung der Beichtpflicht nicht so dringend, indem das in der vollkommenen Reue eingeschlossene votum sacramenti keineswegs, wie gesagt, einen sofortigen Empfang des Sakramentes verlangt, dessen Verzögerung nur durch den Nothfall entschuldigt würde[1]). Jedoch dafür erhält die vollkommene Reue in unserer Fassung erst ihre wahre praktische Bedeutung, während in der entgegengesetzten Fassung dieselbe des in ihr gelegenen Trostes beraubt, ja mehr weniger zur Unmöglichkeit würde.

3. Damit eine Sache wahren praktischen Werth hat, muß sie wohl zugänglich sein, und man sich angetrieben fühlen, durch einen recht oftmaligen Gebrauch der Sache sich des in derselben gelegenen ideellen Werthes zu versichern. So ist es auch bei der vollkommenen Reue. Würde nun dieselbe nur für den Nothfall

---

weckt wurde oder im Falle eines Martyriums. So die 31., 32. und 70. These des Bajus, besonders aber die 71. These, welche lautet: Per contritionem, etiam cum caritate perfecta et cum voto suscipiendi sacramenti conjunctam, non remittitur crimen extra casum necessitatis, aut martyrii sine actuali susceptione sacramenti. Diese Lehrsätze sind es aber, welche der apostolische Stuhl unter Censuren, die ipso facto incurrirt werden, verdammte. (Denzinger l. c. p. 203. 207.)

[1]) Im Sinne der obigen Darlegung kann in diesem Umstande keine Gefährdung des Heiles gelegen sein, wie ja überhaupt derjenige, der aus falscher Scham lieber durch eine vollkommene Reue als durch den Empfang des Bußsakramentes seiner Sünde loswerden wollte, der Beichtpflicht so wenig entbunden wird, daß er es bei einer derartigen Gesinnung zu gar keiner vollkommenen Reue brächte, indem dieselbe den Willen einschließt, alle Gebote Gottes, also auch die Forderung der Beicht, getreulich zu erfüllen.

die Wirkung haben, daß schon vor dem faktischen Empfange des Sakramentes der Gnadenstand eintritt, so würde man nur für den Nothfall des in der vollkommenen Reue liegenden Trostes versichert sein können. Wo hätte man aber die volle Sicherheit von dem Vorhandensein desjenigen Nothstandes, der mit der vollkommenen Reue schon außerhalb des Sakramentes den Gnadenstand verbunden sein ließe? Müßte man nicht selbst in der Todesgefahr, wo dieß am ehesten angenommen werden könnte, von bangen Zweifeln gepeinigt werden, daß der Empfang des Sakramentes noch immer möglich gewesen wäre und darum doch wiederum eigentlich der Nothfall nicht vollens vorhanden sei, für den der Gnadenstand schon außerhalb des Sakramentes eintritt? Oder ist nicht auch die Täuschung sehr möglich, daß noch gar keine Todesgefahr vorhanden und daher noch nicht der Nothfall gegeben sei, für den die vollkommene Reue schon außerhalb des Sakramentes den Gnadenstand eintreten ließe? Gewiß hätte man da Grund zu sagen, daß bei einer solchen Fassung die Erweckung der vollkommenen Reue mehr weniger zur Unmöglichkeit würde. Jedenfalls aber würde diese Fassung den Eifer der Gläubigen schwächen, öfter eine vollkommene Reue cum voto sacramenti zu erwecken, oder vielmehr sie würde die Gläubigen dazu verleiten, daß sie die Erweckung einer solchen Reue unterlassen und so ihre Bekehrung verschieben, es sei denn, daß sie gerade zur Beicht gehen oder in außerordentlichen Nothfällen sich befinden. Auf solche Weise blieben denn gar manche, die nicht alsbald zur Beicht gehen und beziehungsweise nicht ohne Schwierigkeiten bald zur Beicht gehen können, obwohl diese Schwierigkeiten keine schlechthin unüberwindlichen sind, längere Zeit im Stande der Todsünde. Ja manche von diesen könnten plötzlich vom Tode ereilt werden und dann ewig zu Grunde gehen, während im Sinne unserer richtigen Fassung sie schon längere Zeit vorher ihre schweren Sünden durch eine vollkommene Reue cum voto sacramenti getilgt hätten und so gerettet worden wären. Möglich, daß gar manche von ihnen das Sakrament früher hätten empfangen können, wenn sie sich einige Ueberwindung würden auferlegt haben; aber es geschieht doch sehr oft, daß man sich diese Ueberwindung nicht kosten läßt, dabei jedoch den Willen hat, seine Sünden in der nächsten Beicht der Schlüsselgewalt zu unterwerfen; und wenn, wie gesagt, mit diesem Willen eine vollkommene Reue verbunden ist, so rechtfertigt diese schon vor dem wirklichen Empfange des

Sakramentes. Sehen wir aber auch davon ab, daß Seelen, die es versäumen, öfters eine vollkommene Reue cum voto sacramenti zu erwecken, dadurch ihr ewiges Heil gefährden können, so ist auch das keine Kleinigkeit, wenn sie längere Zeit außer dem Gnadenstande leben, weil sie die Erweckung einer vollkommenen Reue außer dem Sakramente unterlassen. Oder liegt nicht gerade für den Menschen, der Gott wahrhaft liebt und nach einer begangenen schweren Sünde sich ernstlich mit Gott aussöhnen will, ein ungemeiner Trost in dem Umstande, daß er dieses bald, ja heute noch, diese Nacht noch und ohne Verzug thun kann mittelst der Erweckung der vollkommenen Reue, trotzdem der wirkliche Empfang des Sakramentes vielleicht erst nach Monaten oder Wochen, überhaupt nicht bald oder sehr bald möglich ist, oder in Gemäßheit der verschiedenen Verhältnisse des Lebens mit Schwierigkeiten verbunden ist, die sich schwer oder sehr schwer überwinden lassen? Und wenn dann die Seele, von diesem tröstlichen Gedanken erfüllt, wozu noch überhaupt der Gedanke an die Größe der eben hierin zu Tage tretenden Barmherzigkeit Gottes kommt, ohne Verzug und öfters eine vollkommene Reue erweckt, welch ein geistlicher Vortheil für sie, indem sie sich durch solche Liebesakte im Stande der Gnade Verdienste sammelt und sich gegen den Rückfall schützt! Sodann gibt es auch Seelen, welche sich zwar keiner schweren Sünde bewußt sind, die aber recht gut wissen, daß man damit noch keine volle Sicherheit des wirklichen Gnadenstandes besitze; welcher Trost ist für diese Seelen, die gerade diese Ungewißheit recht lebhaft empfinden, der Umstand, daß der Mensch, von dem oftmaligen Empfange des Bußsakramentes abgesehen, durch recht oftmalige Erweckung einer vollkommenen Reue oder durch die Verrichtung von Akten vollkommener Liebe sein ewiges Heil möglichst sicher zu stellen vermag! Ferners wird es skrupulösen Seelen, die sich bewußt sind, daß sie früher schwer gesündigt haben und nun von der Angst schwer darniedergedrückt werden, ob sie wohl alle ihre schweren Sünden recht bereut und so gut, als möglich oder als nothwendig ist, gebeichtet haben, zu nicht geringem Troste gereichen, wenn man ihnen sagt: sie sollten jede ihrer Beichten in der Meinung verrichten, daß sie, falls noch eine oder mehrere schwere Sünden auf ihnen lasten sollten, bereit wären, dieselben, so sie das gewiß wüßten, zu beichten; außerdem sollten sie, so oft der gedachte Zweifel sie ängstige, eine vollkommene Reue zu erwecken suchen, mit dem Gedanken, die schwere Sünde, die man etwa noch auf sich hätte, falls man sie gewiß wüßte, in der nächsten

Beicht anzugeben, mit welcher vollkommenen Reue, die mit der Gnade Gottes bei öfterem Versuche gewiß das eine und das andere Mal gelingen werde, ihnen alle schweren Sünden, die sie noch, ohne es gewiß zu wissen, auf sich haben sollten, sogleich erlassen werden, und welche Uebung viel besser sei als ihr ewiges Skrupeln und Grübeln. Eben so kann man aber nur denken und reden, wenn die vollkommene Reue nicht bloß in Nothfällen das Eintreten des Gnadenstandes vermittelt. Weiterhin wird für Seelen, die geistlicher Weise communiciren oder einen Ablaß gewinnen wollen, wofür die sacramentale Beicht nicht vorgeschrieben ist, ein großer Trost in dem Bewußtsein gelegen sein, daß sie dieser großen geistigen Güter auch ohne sofortigen Empfang des Sakramentes selbst bei dem Bewußtsein einer schweren Sünde theilhaftig zu werden vermögen, falls sie eine vollkommene Reue erwecken, was sie denn nur wie zur Erweckung dieser vollkommenen Reue so zur öfteren geistlichen Communion und zur reichlichen Gewinnung der Ablässe anspornen wird. Und endlich muß den letzten und größten Trost dem auf dem Todbette Befindlichen der Gedanke bieten, daß er auch nach dem Empfange des Sakramentes sich durch öftere Erweckung der vollkommenen Reue sein Heil noch mehr zu sichern vermöge, da es ja nicht untrüglich gewiß ist, daß ihn der Empfang des Sakramentes in den Gnadenstand versetzt habe.

Es liegt also auf der Hand, daß im Sinne unserer Fassung die vollkommene Reue einen wahren praktischen Werth besitzt, insofern dieselbe in Gemäßheit ihrer Wirkung nicht bloß eine ideelle, sondern auch eine praktische Bedeutung hat[1]). Das ist aber auch von der Seite der Fall, als im Sinne des Wesens der vollkommenen Reue die Erweckung derselben keine allzugroßen Schwierigkeiten darbietet, welchen Punkt wir noch eigens zu besprechen haben.

4. Die praktische Bedeutung einer Sache hängt ohne Zweifel wesentlich von der Leichtigkeit ab, mit der sie beschafft zu werden vermag. Auch die vollkommene Reue würde trotz ihrer hohen ideellen Bedeutung praktisch nicht wenig an Werth verlieren, wenn sie nur sehr schwer und nur in sehr seltenen Fällen er=

---

[1]) Es versteht sich von selbst daß die vollkommene Reue überhaupt eine wahre Reue zu sein hat und darum auch eine wahre Herzensbekehrung sein muß. Der Umstand also, daß einer nur um so leichter sündigte, weil er sich durch die Erweckung der vollkommenen Reue so leicht von der Sünde losmachen könnte, ließe überhaupt an keine vollkommene Reue denken und könnte daher der hierin liegende Mißbrauch nicht gegen unsere Fassung excipirt werden.

reicht werden könnte. Nun so ganz besondere Schwierigkeiten, die das Zustandekommen der vollkommenen Reue immer sehr fraglich sein ließen, sind gewiß nicht vorhanden. Eine solche wäre allenfalls gegeben, wenn für dieselbe der höchste Grad der Intensität oder doch ein sehr hoher oder wenigstens ein bestimmtes eigenes Maß der Intensität erfordert würde. Man könnte da eben nie die rechte Gewißheit haben, ob das nöthige Maß der Intensität erreicht worden wäre, und würde bei recht trocken angelegten Naturen die vollkommene Reue geradezu zur Unmöglichkeit. Jedoch die Intensität der Reue gehört als solche gar nicht zum Wesen der Reue, wenn sie nur wenigstens virtuell insoweit vorhanden ist, daß die Reue appretiativ die höchste ist, und ist daher in dieser Hinsicht die Erweckung der vollkommenen Reue eigentlich auch nicht schwieriger als die unvollkommene. Der Mensch, der sich in Todesgefahr befindet, oder der Priester, der mit dem Bewußtsein eine schwere Sünde auf sich zu haben celebriren soll, ohne früher zur Beicht gehen zu können, braucht sich also über die Intensität nicht hinabzuängstigen. Wenn seine Reue nur sonst eine vollkommene ist, wenn sie als wahre Reue eben auch appretiativ die höchste ist, so wird ihm die Erweckung der vollkommenen Reue in seiner Lage den rechten Trost bieten, dessen er sonst entbehren müßte. Eine andere derartige Schwierigkeit, die die vollkommene Reue sehr erschweren und für die Meisten unpraktisch machen würde, wäre etwa auch darin gelegen, daß dieselbe eine ganz und gar uneigennützige Liebe verlangte, daß bei ihr von dem eigenen Wohl ganz abgesehen werden müßte oder daß dieses eigene Wohl nicht zugleich mit ins Auge gefaßt werden dürfte. Denn da wäre freilich ein Grad der Vollkommenheit der Liebe gefordert, den wohl die Wenigsten erreichen; und da unsere Natur nur zu sehr nach dem eigenen Wohl hintreibt, so würde es da auf eine Verläugnung der eigenen Natur hinauskommen, welche für die Meisten geradezu moralisch unmöglich wäre. Jedoch die richtige Fassung des Wesens der vollkommenen Reue schließt ja die Rücksichtnahme auf das eigene Wohl gar nicht nothwendiger Weise aus, die vollkommene Reue ist vielmehr mit der Beachtung des eigenen Wohles ganz gut verträglich. Es kommt nur darauf an, daß die Liebe Gottes um seiner selbst willen das eigentlich maßgebende und bestimmende Motiv bildet, was bei der Beachtung der Gott selbst eignenden Vollkommenheit, welche bei der vollkommenen Reue jedenfalls Platz greift, nicht allzu schwer

sein kann und insbesonders dort nicht so schwer ist, wo die dankbare Liebe zur Hochschätzung Gottes als der Liebe, Güte und Barmherzigkeit selbst, die wir so oft erfahren haben, überleitet. Ja gerade die dankbare Liebe ist dem Menschen, wie schon gesagt wurde, am meisten praktisch, und damit der dankbaren Liebe eine wahre vollkommene Reue gegeben ist, so ist auch die Erweckung einer solchen für den Menschen im Allgemeinen praktisch. Die Wohlthaten Gottes hat ja Jeder an sich selbst im reichsten Maße erfahren, und besitzt er jedenfalls in sich selbst Antrieb genug zunächst zur Werthschätzung Gottes, die bei dem Gedanken, daß Gottes Wohlthaten nur der Ausfluß von Gottes Liebe, Güte und Barmherzigkeit sind, weiterhin zur Hochschätzung Gottes ob der diesem selbst eignenden Vollkommenheit wird, so daß gerade diese Hochschätzung oder die Liebe Gottes um seiner selbst willen ihn zum Bruche mit der Sünde bestimmt oder die Reue als vollkommene motivirt wird. Bleibt auch dabei und daneben in und mit der dankbaren Herzensstimmung die Werthschätzung Gottes als das das Glück des Menschen begründenden Gutes, so hebt das das Wesen der vollkommenen Reue durchaus nicht auf. Ja selbst wenn diese Werthschätzung Gottes nicht bloß die Sehnsucht nach dem Besitze Gottes oder die begehrende Liebe besagen, sondern auch die Furcht vor dem Verluste Gottes oder vor der ewigen Strafe einschließen würde, so wäre dieß nicht der vollkommenen Reue entgegen, wenn nur die Hochschätzung Gottes um seiner selbst willen das eigentlich maßgebende und bestimmende Motiv bildet; man würde hier eben auch fürchten, weil man liebt, es wäre da immerhin eben eine kindliche Furcht, mit der ich den Verlust Gottes, dessen ewige Strafe fürchte, weil ich ihn als Vater liebe und darum auch wegen dieser Liebe ihn nicht verlieren und in seinen Augen nicht strafwürdig sein will[1]). Und selbst wenn bei einem Menschen zunächst die Furcht

---

[1]) Die Furcht als solche im eigentlichen Sinne, insoferne sie sich direkt auf die Strafe bezieht, darf sich allerdings bei der vollkommenen Reue nicht geltend machen, wie ja das Concil von Trient (sess. 14. c. 4.) der durch die caritas vollendeten Reue insbesonders als unvollkommene Reue jene gegenüberstellt, welche aus der Furcht vor der Hölle und der Strafe geschöpft wird. Jedoch das läge auch offenbar in dem angegebenen Falle gar nicht vor, indem die Furcht sich auf die Strafe nur insoferne bezieht, als sie einem den um seiner selbst willen geliebten Vaters entzieht und man sich eben in den Augen des so geliebten Vaters als strafwürdig erachten muß. Wenn aber da vom Concil von Trient als unvollkommene Reue auch noch diejenige bezeichnet wird, deren Schöpfung sich aus der Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde vollzieht, so gilt das im Gegensatze zur caritas, welche die Reue als vollkommene vollendet, also von

vor der ewigen Strafe die Herzensbekehrung eingeleitet hätte, wenn derselbe aber sodann sich zur begehrenden und dankbaren Liebe emporgeschwungen hätte: so käme es nur darauf an, daß die Furcht vor der Strafe nicht mehr das eigentlich maßgebende und bestimmende Motiv für den Bruch mit der Sünde abgäbe, um eine wahre vollkommene Reue zu haben und um in und mit derselben der derselben eigenthümlichen Wirkung theilhaftig zu werden[1]). Läßt sich dieses wohl ohnehin nicht so schwer beurtheilen, so würde man sich in der besagten Weise gewiß zu jener Reue emporschwingen, bei der man innerhalb des Bußsakramentes der Vergebung der Sünden vollkommen sicher sein kann, und würde man demnach durch seinen Versuch eine vollkommene Reue zu erwecken, selbst wenn derselbe noch nicht vollkommen gelungen wäre, sich für den Empfang des Sakramentes ganz gewiß in der rechten Weise disponiren[2]). Sodann werden

---

dem Fall, wo die Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde sich nicht bis zu dem Widerspruch emporschwingt, den die Sünde gegen Gottes Vollkommenheit, gegen dessen unendliche Liebe, Güte, Barmherzigkeit bildet, sondern wo vielmehr die Betrachtung wesentlich nur der Entstellung zugewendet bliebe, welche die Sünde in der Seele in Gemäßheit der übernatürlichen Offenbarung hervorbringt, in welchem Sinne denn immer noch der Gedanke an den eigenen Schaden, den man in der Sünde erleidet und nicht der Gegensatz, den die Sünde gegen Gottes Wesen selbst besagt, zum Bruche mit der Sünde führte. Und so läge denn auch nach dieser Seite in unserem in Aussicht genommenen Falle eine durch die caritas vollendete, eine vollkommene Reue vor.

1) Es liegt außerhalb jeden Zweifels, daß durch die Furcht vor der Strafe der Herzensbekehrungsproceß der Reue eingeleitet werden kann. Hat aber auf diese Weise zunächst das niedere Motiv in der Reue angesetzt, so kann dieser Umstand die vollkommene Reue nicht fraglich werden lassen, falls nur das Motiv der Liebe in der rechten Weise herrschend geworden ist. In der Liebe ist ja die Furcht als solche überwunden und bestimmt darum auch diese nicht mehr den Willen zum Bruche mit der Sünde. Man könnte höchstens sagen, daß da virtuell und implicite auch die Furcht eingeschlossen sei, was aber dem vorher genannten Falle gleich käme. Es läge da auch eigentlich das initium sapientiae timor Domini vor.

2) So ausgemacht es seit dem Tridentinum gilt, daß die vollkommene Reue zum giltigen Empfang des Bußsakramentes keineswegs nothwendig ist, so wenig herrscht unter den Theologen Einstimmigkeit bezüglich der zum giltigen Empfang des Bußsakramentes nothwendigen unvollkommenen Reue. Da nämlich das Tridentinum dort, wo es die Beziehung der unvollkommenen Reue zum Bußsakramente bespricht (sess. 14. c. 4. can. 5.), es offen läßt, ob sich behufs des Bruches mit der Sünde auch das Motiv der Liebe geltend zu machen habe oder nicht und in welcher Weise, so wurde dießbezüglich ein langer und heftiger Streit unter den Theologen geführt, bis Alexander VII. ddo. 5. Mai 1667 erklärte, sowohl die eine Anschauung, welche die Nothwendigkeit irgend welcher Liebe aufstellt, so daß die attritio, die aus der Furcht vor der Hölle geschöpft wird, ausschließend den Willen zu sündigen mit der Hoffnung auf Verzeihung, zur Erlangung der Gnade im Bußsakramente überdieß irgend einen Akt der

aber die wiederholten Versuche, die in der besagten Weise angestellt werden, ganz gewiß auch immer mehr das Motiv der Furcht zurückdrängen, so daß immer sicherer das Motiv der vollkommenen Liebe das eigentlich maßgebende und bestimmende wird, womit denn auch die Gewißheit und die Sicherheit der Erweckung einer vollkommenen Reue Hand in Hand geht[1]).

Liebe verlange, als auch die entgegengesetzte Ansicht, welche diese Nothwendigkeit verneint und welche die inter scholasticos communior sei, wäre zulässig und beiderseits dürfe man sich nicht censuriren. (Denzinger l. c. p. 217.) Auch jetzt noch gehen die Anschauungen der Theologen in dieser Frage auseinander, obwohl das jedenfalls allgemein angenommen wird, daß in dem Bekehrungsprocesse, der für den Empfang der Gnade im Bußsakramente durch die unvollkommene Reue eingeleitet wird, die Liebe nicht schlechthin ausgeschlossen sein darf. Und in der That nimmt das Tridentinum sess. 6. c. 6. für den Rechtfertigungsproceß als nothwendige Disposition auch eine Liebe in Anspruch, womit man Gott als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben beginnt. Auch der Herzensbekehrungsproceß kann sich, wie schon oben gesagt wurde, nicht vollziehen, wenn gar keine Hinbewegung zu Gott, also gar keine Liebe stattfindet. Anderseits haben wir das Wesen der vollkommenen Reue, die schon vor dem Empfang des Bußsakramentes den Gnadenstand eintreten läßt, darin gelegen gefunden, daß die caritas als die Liebe Gottes um seiner selbst willen wesentlich und eigentlich den Bruch mit der Sünde vollzieht. Demgemäß läge für die Beurtheilung der bei der unvollkommenen Reue erforderlichen Liebe ein freier Spielraum vor, angefangen von dem Punkte, wo die die unvollkommene Reue motivirende Furcht überhaupt auch eine Gottesliebe einschließt, was wohl stets bei der wahren Furcht, die den Willen zu sündigen ausschließt und mit der Hoffnung auf Verzeihung verbunden ist, der Fall ist, indem da die Rücksichtnahme auf das eigene Wohl, welche zunächst die Furcht zur Geltung bringt, nothwendigerweise auch zu Gott überleitet, von dessen Barmherzigkeit ich ja mein Wohl erhoffe und wegen dessen Gegensatzes gegen die Sünde ich ja mit dieser ernstlich brechen will; und endigend bei dem Punkte, wo wesentlich die Rücksichtnahme auf die Gott selbst eigenthümliche Vollkommenheit oder die Gottesliebe und damit nicht mehr zunächst und im eigentlichen Grunde die Rücksichtnahme auf das eigene Wohl oder die wenn auch rechte Selbstliebe in der Motivirung der Reue den Bruch mit der Sünde vollzieht. Es läßt sich nun mit Sicherheit nicht bestimmen, bis zu welchem Punkte innerhalb des freien Spielraumes die unvollkommene Reue in der Liebe vorzudringen habe, um für den Empfang des Bußsakramentes in der rechten Weise zu disponiren, indem auf jedem Punkte die Reue als appretiativ höchste den Bruch mit der Sünde zu vollziehen vermag und man auch auf jedem Punkte Gott, in dem man den gerechten Richter erkennt und von dessen Barmherzigkeit man Verzeihung erhofft und ob dessen Widerspruch gegen die Sünde man den Willen zu sündigen ausschließt, als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben wenigstens anfängt. Jedoch ganz gewiß und unzweifelhaft sicher hat dieß statt, wo man, ausgehend von der Furcht der Strafe, zur begehrlichen und dankbaren Liebe in der Motivirung seiner Reue sich emporzuschwingen sucht; und da man für die Praxis stets das Sichere wählen muß, so ist also die besagte Erweckung der vollkommenen Reue selbst für den Empfang des Bußsakramentes dringend anzuempfehlen.

[1]) Immerhin hat es bei der dem Menschen von Natur eignenden Selbstliebe seine Schwierigkeit, daß der Mensch in seiner Reue durch die wahre Gottesliebe,

Und so erweist sich denn auch nach dieser Seite die vollkommene Reue vollkommen als praktisch und hat daher Niemand eine Ursache vor derselben zurückzuscheuen oder sie bei seiner noch mehr unvollkommenen Herzensstimmung als eine Unmöglichkeit anzusehen. Vielmehr muß auch der Schwache und Unvollkommene sich ermuthigt fühlen, eine vollkommene Reue zu erwecken, und er muß eine solche insbesonders zu erwecken trachten, so oft er sich durch den Empfang des Sakramentes nicht alsbald in den Gnadenstand versetzen kann, namentlich wenn besondere Gründe es verlangen, daß man alsbald in den Gnadenstand gelange, und alsdann so oft er das Sakrament empfängt, wovon ihn ja auch die vollkommene Reue nicht enthebt, während gerade der Versuch der Erweckung einer solchen am sichersten zum giltigen Empfang des Sakramentes disponirt. Der Seelsorger aber gebe den Gläubigen die rechte Belehrung über das Wesen und die Bedeutung der vollkommenen Reue, womit die etwa gehegten Bedenken, wie eine Vernachlässigung des Empfanges des Bußsakraments, sich von selbst heben werden, was nach unserer ganzen Darstellung ohnehin klar ist, weßhalb wir nichts weiter hinzuzufügen brauchen.

In dem im letzten Hefte enthaltenen Artikel über die vollkommene Reue finden sich mehrere sinnstörende Druckfehler: S. 666. Z. 19 v. u. von statt vor; S. 670. Z. 2 v. u. außerordentlichen statt ausdrücklich u. Z. 3 v. u. fallen statt fassen; S. 673. Z. 19 v. u. von der statt die; S. 678. Z. 21 v. u. dem . . . Gute statt der . . . Güte; S. 682. Z. 20 v. o. Mehrschätzung statt Werthschätzung. Z. 3 u. 1 v. u. das statt die; S. 685. Z. 20 v. o. hiefür statt sie für.

Was ist Capitalismus?

Von Franz Graf Kuefstein.

Um zu erkennen, was „Capitalismus" ist, seine Vor- und Nachtheile, überhaupt seine Wirkung richtig erfassen, seine Freunde

---

die die Selbstliebe wohl nicht ausschließt, aber doch als Liebe Gottes um seiner selbstwillen wesentlich und im eigentlichen Grund auf Gottes Vorzüge als solche gerichtet sein muß, zum Bruche mit der Sünde bestimmt werde. Die unvollkommene Reue, bei der dieß jedenfalls nicht nothwendig ist, bei der vielmehr den Bruch mit der Sünde wesentlich und im eigentlichen Grunde die rechte Selbstliebe vollzieht, welche allerdings auch in der besagten Weise die Gottesliebe einschließt, ist daher ohne Zweifel für den Menschen viel leichter zu erwecken, als die vollkommene Reue und muß man daher, abgesehen von dem votum sacramenti, das in der Erweckung der vollkommenen Reue eingeschlossen ist, es ob der möglichsten Sicherheit seines Seelenheiles als seine heiligste Pflicht ansehen, den wirklichen Empfang des Bußsakramentes ja nicht leichtsinniger Weise zu vernachlässigen.

und Gegner und die verschiedenen capitalistischen und anticapitalistischen Bestrebungen richtig beurtheilen zu können, muß man vor allem Anderen wissen, was „Capital" ist. Der Begriff, welcher mit dem Worte Capital verbunden wird, ist ein sehr wechselnder, bald nennt man dies, bald jenes Capital, in Folge dessen auch nicht immer dieselbe Menschenclasse Capitalisten, — obwohl diese Benennung keiner so vieldeutigen Auslegung unterworfen wird. — Am unklarsten bleibt aber schließlich das Wort Capitalismus selbst, welches am Anfange dieses Artikels stehend den Inhalt der nachfolgenden Abhandlung andeutet. Und doch ist es heute von der größten Wichtigkeit zu wissen, was Capital und was Capitalismus ist, hier in dem Gebiete der Volkswirthschaft — sowie es in anderen Gebieten bereits wenigstens theilweise geschehen ist — den Worten ihre wahre Bedeutung wieder zu geben, eine Nothwendigkeit, welche der höchstselige Pius IX. klar und bestimmt ausgesprochen hat.

Das Capital.

Wie ungleich die Begriffe sind, welche mit dem Worte Capital verbunden werden, werden die nachfolgenden Angaben zeigen; es wird sich daraus von selbst die Nothwendigkeit einer klareren Begriffsbestimmung ergeben.

A. Smith gebraucht das Wort Capital für alle Productionsmittel, und rechnet selbst die ausgebildete Arbeitskraft zu den Capitalien.

J. Say thut desgleichen und vergleicht die auf Erziehung des Menschen aufgewendeten Tauschmittel mit einem auf Leibrente angelegten Capital.[1])

Carl Marlo versteht unter Capital alle Sachgüter mit Ausnahme derjenigen, welche er unter den Begriff reiner Genußmittel bringt, das ist solcher Genußmittel, welche nicht als nothdürftige Unterhaltsmittel dienen. — Grund und Boden, sowie Geld, werden von Marlo ausdrücklich als Capital genannt, dagegen die menschliche Arbeitskraft nicht unter den Capitalbegriff gebracht. Namentlich durch diese letztere Ausnahme unterscheidet sich Marlo von Smith und Say.[2])

W. Roscher beklagt die Begriffsverwirrung, welche über das Wort Capital zu allen Zeiten bestand und noch besteht. Er gibt als Definition von Capital: „Capital nennen wir jedes Product, welches zur ferneren Production aufbewahrt wird." Bei der Aufzählung der Capitalien nimmt er Grund und Boden

---

[1]) Vergleiche C. Marlo „System der Weltökonomie". — [2]) C. Marlo „System der Weltökonomie" S. 494.

aus, rechnet nur die Meliorationen dazu, ferner zählt er die Arbeitskraft nicht zu den Capitalien; dagegen erkennt er unkörperliche Capitalien an, zu welcher er z. B. die Kundschaften einer angesehenen Firma: „die höhere Fähigkeit, welche sich ein Arbeiter durch wissenschaftliche Studien, das größere Vertrauen, welches er durch lange Bewährung erworben hat.“ Dann sagt er: „Das bedeutendste unkörperliche Capital ist wohl bei jedem Volke der Staat selber . . . .“ Doch gesteht Roscher in der Anmerkung zu und findet es selbstverständlich, daß der Staat noch andere Seiten hat, als diese Kapitaleigenschaft.[1])

D. Ricardo gibt keine Definition von Capital; seiner Eintheilung und seiner ganzen Abhandlung nach versteht er unter Capital alle Arbeitsmittel und das werbende Geld. Grund und Boden möchte er von dem Capitalbegriff ausgeschlossen wissen, schon wegen seiner Grundrenten-Theorie. Sodann nimmt Ricardo wieder das Wort Capital in ziemlich ausschließlichem Sinne für das werbende, Verzinsung suchende, Geld in Anspruch. Schließlich läßt uns seine Scheidung der verschiedenen Gewinnstarten vollkommen im Unklaren darüber, welchen Capitalbegriff er eigentlich festgehalten wissen will, denn er trennt den Capitalgewinnst vom Zins. Freilich nennt er Capitalgewinn offenbar das, was andere National-Oekonomen Unternehmergewinn zu nennen gewohnt sind; da er aber Capitalgewinn sagt, so muß man logischer Weise annehmen, daß er die Maschinen, Einrichtungen ꝛc. eines Unternehmens ausschließlich Capital nennt, während deren Werth oder das auf ihre Anschaffung verwendete Geld, welches eine selbstständige Verzinsung sucht, anders genannt werden müßte. Solche Widersprüche finden sich bereits in einem der bedeutendsten National-Oekonomen, der sogar mit A. Smith im Vereine, u. zw. mit Recht der Vater der liberalen Volkswirthschafts-Lehre genannt werden kann.[2])

Dr. F. X. Neumann sagt: „Das Capital ist eben nur ein zur Production bestimmter Werths-Vorrath. Dieser Begriff ist streng zu trennen von dem, was im täglichen Leben so häufig unter Capital verstanden wird, indem der Sprachgebrauch aus naheliegenden Gründen „Capital“ mit „Geld“ identificirt, während doch das Letztere . . . . höchstens als eine der Arten des Ersteren bezeichnet werden darf.“[3]) — Diese Bemerkung zeigt,

---

[1]) W. Roscher „Die Grundlagen der Nationalökonomie. 10. Auflage. S. 82. — [2]) D. Ricardo. Grundgesetze der Volkswirthschaft, übersetzt v. Dr. E. Baumstarck S. 20, 40, 62 u. 264 — [3]) Dr. F. X. Neumann „Volkswirthschaftslehre“ S. 89.

daß in der Volkswirthschaftslehre ein Wort — Capital — eingeführt wurde, welches im allgemeinen Sprachgebrauch häufig angewendet in der Volkswirthschaft oft eine andere Bedeutung erhält. Uebrigens rechnet Neumann die Genußmittel zu den Capitalien, ferner auch Firma etc. als übertragene Capitalien, dagegen nimmt er Grund und Boden davon aus.

Dr. Lorenz v. Stein ist wohl am unklarsten in seiner Capital-Definition. Das Capital ist ihm etwas Werdendes, ein Prozeß. Dessenungeachtet erkennt Stein ein natürliches, ein gewerbliches und ein Geldcapital an, — also jedenfalls auch etwas bereits Gewordenes, umsomehr als diese „Capitalien" Rente, Erwerb und Zins abwerfen, also bereits etwas Bestimmtes geworden sein müssen.

Uebrigens lösen sich — nebenbei bemerkt — bei Stein alle Begriffe in Prozesse auf, so die Religion, die wirthschaftliche Persönlichkeit, das Gut 2c.

Doch muß bemerkt werden, daß, wenn Stein den Boden zum Capital zählt, er doch seinen Capitalswerth erst durch Capitalisirung der Rente berechnet. Eben diese Bemerkung gibt einen Fingerzeig für die richtige Capitalbestimmung, die aber Stein selbst noch unklar ist.

Stein bleibt bei dieser Bestimmung als Prozeß nicht stehen, in der weiteren Ausführung wird ihm das Capital doch wieder etwas sehr Bestimmtes. Nachdem er die „wirthschaftliche Persönlichkeit", wie er die Unternehmung nennt, in der Hand der Wissenschaft zu einem Prozeß gemacht, in dem das Werthgesetz vermöge der Selbstbestimmung der Einzelnen eine höhere Gestalt der Persönlichkeit erzeugt, sagt er: „Damit nun tritt an die Stelle der rein individuellen Selbstbestimmung die Kraft, welche die letztere selbst geschaffen hat, das Capital, das jetzt dem Menschen selbstständig gegenüber steht, nach seinen unerbittlichen Gesetzen lebt und wirkt, und die an sich freie Persönlichkeit sich unbedingt unterwirft und dieselbe in sich aufnimmt, bedingt und gestaltet. Und dieses für den wirthschaftlichen Zweck bestimmte, selbständig gewordene Capital, das selbst wieder als Persönlichkeit in Ich, Wille und That organisirt ist, ist die wirthschaftliche Persönlichkeit." Hier werden also alle im Unternehmen vereinigten Productionsmittel und Werthe Capital genannt; ferner wird hier das Capital als eigene Persönlichkeit, welche nach selbstständigen Gesetzen vorgeht, der menschlichen Persönlichkeit gegenüber gestellt, ja selbst überordnet. Eine der Grundideen der liberalen Wirthschaftslehre wird hier klar und bestimmt ausgesprochen.

Für Stein gibt es übrigens auch ein persönliches — physisches und geistiges — Capital.[1])

Dr. A. Schäffle nennt Capital: „Der Inbegriff der werthvollen äußeren Erwerbsmittel im Vermögen einer Person heißt ihr Erwerbsvermögen — und dieß Erwerbsvermögen im engeren Sinne Capital, wenn es Grundlage des speculativen Erwerbes ist.“ Zu dem Capital rechnet Schäffle auch Grund und Boden als Urkapital. Ferner nennt Schäffle die Genußgüter nicht Capital, noch viel weniger will er den Capitalbegriff auf die Arbeitsfähigkeit als „persönliches Capital“ angewendet wissen. Er sagt darüber: „Die Proletarier auf diese einfache Weise zu Capitalisten zu stempeln, geht gegen den feststehenden Begriff des Capitales, wornach es äußeres Productions- (beziehungsweise Erwerbsmittel-)Vermögen ist. Als Schiller die Räuber schrieb, war er im Besitze eines respectablen Bildungsfondes, Capitalist war er nicht.“[2])

C. Périn versteht unter Capital alle productiven Güter und das Geld, aus welchem dieselben seiner Ansicht nach entstanden sind. Der Boden ist ihm ebensowenig Capital als die persönlichen Eigenschaften. Er erkennt also in der Wirthschaft drei Hauptkategorien von Producenten: 1. Die Grundbesitzer und Bearbeiter, 2. die capitallosen Arbeiter im allgemeinen und 3. die Capitalisten als Geld- und Productionsmittel-Besitzer.“[3])

F. List beklagt, daß das Wort Capital in so verschiedenem Sinne gebraucht wird, wodurch vielfache Irrthümer hervorgerufen werden; er weist nach, wie selbst A. Smith einmal außer den materiellen productiven Kräften selbst geistige und körperliche Fähigkeiten dem Capitalbegriffe unterwirft, und gleich darauf das Capital wieder nur als Handelscapital betrachtet (als Geld), wodurch er zu falschen Schlüssen verleitet wird. — List hält aber nicht an dem Namen, er behält deswegen den Ausdruck Capital bei, unterscheidet aber stets scharf zwischen: geistigem und materiellem, zwischen materiellem Agrikultur- Manufactur- und Handelscapital, zwischen Privat- und Nationalcapital.[4]) Er vermeidet dadurch manches Mißverständniß, aber gewiß ohne es vollkommen bannen zu können, weil manche Begriffe zu innig mit dem Namen verbunden sind, um willkürlich von ihm getrennt

---

[1]) Dr. Lorenz von Stein. Die Volkswirthschaftslehre. 2. Aufl. S. 133, 149, 275, 404. — [2]) Dr. A. E. F. Schäffle. Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. 3. Aufl. I. S. 135, 128, 132. — [3]) Ch. Périn. De la richesse etc. — [4]) Friedrich List. Das nationale System der politischen Oekonomie. 6. Aufl. S. 192.

werden zu können, selbst die Nennung der Eigenschaft kann davon nicht bewahren.

Dr. H. Maurus nennt alle erarbeiteten Arbeitsmittel Capitalgüter. „Deshalb ist auch Grund und Boden nicht Capital und es ist fehlerhaft von der liberalen Oekonomie, diesen als Capital zu behandeln."[1])

Dr. Linsenmann hält sich mehr an den Sprachgebrauch, ohne jedoch eine vollkommene Scheidung eintreten zu lassen, ihm ist Geld das eigentliche Capital und er sagt, in den Arbeitsmitteln stecke Capital, doch gibt er keine genaue Definition des Capitalbegriffes. Grund und Boden wird von ihm offenbar nicht zum Capital gerechnet.[2])

Bischof Ketteler gebraucht das Wort Capital in dem Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches als werbendes Geldvermögen, und spricht ausdrücklich von einer Verbindung des Capitals mit der Maschine (Arbeitsmittel).[3])

Die Anführung des allgemeinen Sprachgebrauches wird nicht überflüssig erscheinen.

Das Wörterbuch der französischen Akademie nennt Capital sowohl das werbende als das circulirende Geld. Es fügt aber bei, daß man das Wort Capital auch im Allgemeinen auf die angesammelten Producte anwendet, und daß man es in dieser Beziehung oft der gegenwärtigen Arbeit entgegenstellt. Ferner wird es auch als Gesammtreichthum eines Einzelnen oder einer ganzen Nation angewendet. Capitalist wird aber hier nur Derjenige genannt, der Gelder zur Verfügung hat und dieselben in wirthschaftlichen Unternehmungen fruchtbringend anlegt.[4])

Das deutsche Wörterbuch von J. und W. Grimm gibt an: Capital, n. caput, pecunia, hauptgeld, geld: ein capital aufnehmen, ausrechnen, auszahlen, ausleihen; ein großes, ein todtes capital; er lebt von seinen capitalien. Capitalist wird gleich Rentner gesetzt.[5])

Herder's Conversations-Lexikon sagt: „Capital (vom lat. caput, Hauptgut, noch im 17. Jahrhundert in Deutschland „Hauptgut" genannt) bezeichnet im gewöhnlichen Sprachgebrauche eine Summe Geldes, welche im gesellschaftlichen Verkehr Gewinn bringen soll . . . . Die National-Oekonomie begreift unter Capital die angesammelten Güter jeder Art, ob

[1]) Dr. Heinrich Maurus. Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft. S. 201. — [2]) Dr. F. X. Linsenmann. Lehrbuch der Moraltheologie. — [3]) W. E, Freiherr v. Ketteler, Bischof v. Mainz. Die Arbeiterfrage und das Christenthum. S. 3, 29 u. 63. — [4]) Dictionnaire de l'Académie Française I. — [5]) Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Deutsches Wörterbuch.

dieselben zu dauerndem Genusse (Verbrauchs-Capital) oder zur Production (Productiv-Capital) dienen.“ . . .[1])

Es erübrigt noch, die Ansichten der bedeutendsten, mehr oder weniger social-demokratischen Forscher kennen zu lernen, um das Bild der verschiedenen Ansichten über den Begriff Capital zu vervollständigen.

Rodbertus-Jagetzov betrachtet das Capital als producirendes Arbeitsmittel; er kämpft hauptsächlich für Ausschluß des Bodens von dem Capital-Begriffe.[2])

Dr. E. Dühring erfaßt das Capital als Werthcapital, das heißt: die Werthe sämmlicher Productionsmittel, welche in Geld ausgedrückt werden können und das zur Production verwendete Geld sind das, was er Werthcapital nennt und als eigentliches Capital betrachtet. Dühring scheidet gleich Ricardo (siehe oben) die Gewinne in 3 Theile, nämlich die Rente von Grund und Boden, den Capitalgewinn (als Unternehmergewinn) und den Zins als Gewinn des Geldcapitals. Zur Klärung der Begriffe kann diese Benennung kaum beitragen, da hiermit trotz der richtigen Definition 2 verschiedene Sachen als Capital mit selbstständigem Gewinne bezeichnet werden. Hier sind einmal die Arbeitsmittel, dann wieder deren in Geld ausdrückbarer Werth (zinstragendes) Capital.[3])

F. Lassalle ist nicht vollkommen klar in der Begriffsbestimmung. Das Capital ist ihm „Arbeitsvorschuß“ — dann „Rohstoffe, Arbeitswerkzeuge und Subsistenzmittel.“ Dann heißt es: „Das Geld als das „Capital par excellence“ ist darum in noch höherem Sinne Capital, als selbst das stehende Capital.“ Ferner: „Nur das Geld ist also . . . . das absolute Capital.“ An anderen Orten macht Lassalle aber doch einen Unterschied zwischen Geld und Capital. — Dann wird das Capital „eine historische Categorie“ und dann wieder „aufgehäufte Arbeit“ genannt. Endlich gibt L. eine Definition von Capital, die folgendermaßen lautet: „Das Arbeitsinstrument, welches selbstständig geworden, und mit dem Arbeiter die Rollen vertauscht hat, den lebendigen Arbeiter zum todten Arbeitsinstrument herabgesetzt, und sich selbst, das todte Arbeitsinstrument zum lebendigen Zeugungsorgane entwickelt hat — das ist das Capital.“ Diese Definition stimmt dem Sinne nach mit den oben angegebenen Ausführungen von L. v. Stein überein. Liberale und sociali-

[1]) Herder's Conversations-Lexikon. — [2]) Rodbertus-Jagetzov. Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. S. 7 u. folgd. — [3]) Dr. E. Dühring. Cursus der National- und Socialökonomie. S. 55, 37 u. 181 u. f.

stische Theorien treffen hier zusammen. Doch sei bemerkt, daß Lassalle hier die Arbeitsinstrumente als Capital betrachtet, während ihm, wie gerade gezeigt, an anderer Stelle das Geld als „Capital par excellence“ erscheint. — L. erfaßt, wie viele Andere, momentan einzelne Attribute des Capital's, niemals aber gibt er eine erschöpfende Definition des Capitalbegriffes als solchen, des eigentlichen Wesens des Capitals; er kommt daher auch zu sehr falschen Schlußfolgerungen und zu unentwirrbaren Widersprüchen. Seine Schriften hatten übrigens einen agitatorischen Zweck, welcher von Hause aus den streng wissenschaftlichen Maßstab ausschließt.[1]) K. Marx gibt keine Definition von Capital, aber seine Entwickelung. Capital entsteht ihm erst im 16. Jahrhundert. Die letzte Form der Waarencirkulation ist Geld, und dieses Geld ist ihm „die erste Erscheinungsform des Capitals.“ Der Unterschied von Geld und Geld als Capital ergibt sich ihm nur aus ihren verschiedenen Cirkulationsformen. In der Form der Waarencirkulation gilt die Formel W—G—W. Das heißt die producirte Waare (W) wird zu Geld (G) verkauft und mit dem Gelde (G) wird wieder Waare (W) zur Consumtion gekauft. Neben dieser Form findet er aber eine zweite, welche lautet G—W—G. Das heißt: Der Geldbesitzer kauft Waare (W), um dieselbe wieder in Geld (G) umzuwandeln. Da dieser Prozeß aber ganz überflüssig wäre, wenn immer nur wieder das Gleiche herauskäme, so gestaltet sich die Sache so, daß schließlich aus dem Gelde Wuchergeld werden muß; die Formel wird also G—W—$\triangle$G, das heißt das Geld wird zur Waare, die Waare sodann wieder Geld plus einem Increment. Durch diese Formel drückt nun Marx das Wesen des Capital's aus.

Geld ist also bei Marx Capital aber nicht jedes Geld. Er unterscheidet. Das Geld, welches zu consumtiven Zwecken verwendet wird, ist nicht Capital. Das Geld, welches in Cirkulation tritt, um mit mehr Geld aus derselben zu treten, sodann aber in der Regel sofort so vergrößert wieder in Cirkulation zu treten, ist ihm Capital. Diese Ausführung bezieht sich natürlich namentlich auf das Handelscapital. In der weiteren Ausführung kommt auch Marx darauf zu reden. Die nächste Form gibt ihm dann das, was er Wuchercapital nennt und durch G—G' ausgedrückt wird. Das heißt, das Verwendung suchende Geld versetzt sich nicht mehr in die Waarenform, sondern verlangt direkt Mehrgeld oder Zins, ganz gleichgiltig dagegen, auf

[1]) Ferdinand Lassalle. Capital und Arbeit. S. VII. 33. 127. 166.

welche Weise der Geldnehmer es ermöglicht das Increment (G), zu gewinnen und zu zahlen.

In der Production wendet nun Marx wieder die Formel von G—W—G' an (G' das Mehrgeld ausdrückend). Hier wird aber die Arbeit zur Waare. Weil auf eine andere Art ein Mehrwerth für Geld nicht zu erzielen sei, so müsse ein Theil des Arbeiterverdienstes den Mehrwerth liefern. Die Differenz des im Productenpreise enthaltenen Arbeitswerthes mit dem factisch gezahlten Lohne ergibt nach Marx den Mehrwerth, den das vorgestreckte Geld in Anspruch nimmt.

Bis hierher ist Marx sehr consequent; seine dem Handelscapital entnommene Capital-Formel wendet er consequent, so gut es geht, auch auf die Production an. Sodann wird er aber selbst inconsequent, indem er den Unternehmer mit dem Capitalisten verwechselt, die factisch bestehende Scheidung nicht eintreten läßt. So sagt er: „Der Arbeiter arbeitet unter der Controle des Capitalisten, dem seine Arbeit gehört. Der Capitalist paßt auf, daß die Arbeit ordentlich von statten geht und die Productionsmittel zweckmäßig verwandt werden, also kein Rohmaterial vergeudet und das Arbeitsinstrument geschont, d. h. nur so weit zerstört wird, als sein Gebrauch in der Arbeit ernöthigt. Zweitens aber: Das Product ist Eigenthum des Capitalisten, nicht des unmittelbaren Producenten, des Arbeiters“ ꝛc.

Dieser Ausführung nach dehnt Marx nunmehr den Capitalbegriff auch auf die Arbeitsinstrumente, den Namen Capitalist auch auf den Anwender der Arbeitsmittel respective den Unternehmer aus. Die zwei Richtungen, welche Marx aber auseinanderhielt (W—G—W und G—W—G') verschwimmen hier wieder in eine einzige. Marx kennt dann nur mehr Lohnarbeiter und Capitalisten, und kommt demnach zu falschen Resultaten. Uebrigens hat seine Schrift — die durch ein tiefes Eindringen in die Materie zweifelsohne einen bedeutenden wissenschaftlichen Werth erhält — doch einen agitatorischen Zweck, der so manches Unklare derselben und manche Ideensprünge begreiflich macht.[1])

Marx hätte consequenter Weise sagen müssen: Die Formel des Capitalisten ist G—G' (d. h. Geld ausgegeben, um mehr Geld zu erzielen), und wenn diese nicht direct angewendet werden kann, so verlängert sie sich in G—W—G' (d. h. Geld ausgeben, um Waare zu kaufen, dann diese wieder zu verkaufen, um mehr Geld zu gewinnen). Dies ist die eigentliche Formel der Handelsunternehmung, während die erstere Form (G—G')

[1]) Karl Marx, Das Kapital. S. 128—135 und 172.

jene des eigentlichen Zinsen beziehenden Capitalisten ist. Dagegen muß der Productionsunternehmer stets die Formel W—G —W oder wenn man will W—G—W' (d. h. mehr Waare) anwenden. Der productive Unternehmer ist stets Producent, ob er mit eigenen oder mit fremden Mitteln arbeitet; er muß daher stets von seinem Producte (W) ausgehn, dieselbe in Geld (G) umsetzen, und schließlich dieses Geld wieder zum Ankaufe von Waare — zur Neuproduction und zur eigenen Consumtion — verwenden. Allerdings kann er dort, wo er aus Geld (G) mehr Waare (W') erzielt, einen Theil des Geldes, anstatt auf Waarenankauf zur Capitalisirung verwenden, d. h. dafür eine selbstständige Verzinsung suchen. Das W' würde sich dann auflösen in (W + ein Theil G). Es muß übrigens bemerkt werden, daß Marx namentlich die bereits capitalistisch sehr fortgeschrittenen Zustände England's im Auge hat, und daß wirklich bei fortschreitendem Capitalismus oft Unternehmer und Capitalisten wieder in Einer Person vereinigt werden (Actiengesellschaft u. dgl.), und daß dann der mit fixem Gehalte gezahlte Direktor den Platz einnimmt, den früher der auf eigenes Risico wirthschaftende Unternehmer einnahm. Der Unternehmer verschwindet dann hinter dem Capitalisten, und es tritt die für Handelsunternehmungen giltige Formel in Wirksamkeit, nämlich G—W—G'. Je mehr sich der Capitalismus verbreitet, desto mehr verdrängt letztere Formel die für die Production richtige W—G—W', denn immer mehr wird G Ausgangspunct, Geldgewinn Endpunkt. (So für den Actionär.)

Wenn man nun eine Eintheilung der verschiedenen Ansichten über den Begriff Capital macht, so findet man, daß die Einen den Capitalbegriff auf die wirthschaftlichen Werthe (von der Sache losgelöst, also in Geldform), welche direct eine Verzinsung suchen, beschränken; — Andere den Capitalbegriff auf sämmtliche Arbeitsmittel und das Geld ausdehnen (hier wieder mit der Untertheilung, daß die Einen das gesammte, also auch das zu consumtiven Zwecken zu verwendende, die Andern nur das zur Production bestimmte dazu rechnen). — Wieder ein Theil dehnt den Capitalbegriff auf Grund und Boden aus, und der weitgehendste rechnet die physische und geistige Arbeitskraft auch noch zum Capital.

Es erscheint als natürlich, daß bei so verschiedenen, weitauseinandergehenden Anschauungen auch die abgeleiteten Begriffe Capitalist und Capitalismus in sehr verschiedenem Sinne verstanden werden. Dennoch ergibt sich aus der Beobachtung, daß das Wort Capitalist nicht mehr so verschiedenen Auslegun-

gen unterliegt, als das Wort Capital. — (Nebenbei bemerkt: ein Fingerzeig für die richtige Begriffsbestimmung des Wortes Capital). Viele reden von einem Arbeitscapital, und doch fällt es kaum Jemandem ein, einen mittellosen aber geschickten Arbeiter einen Capitalisten zu nennen. Nur Wenige entfernen sich von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nennen auch den verschuldeten Fabrikanten oder den mit Werkzeug und kleinen Maschinen arbeitenden Gewerbetreibenden einen Capitalisten. Im Allgemeinen versteht man doch unter Capitalist nur jene Person, welche nach der obigen Formel G—G′ sein Geld direct zinsbringend anlegt, mit anderen Worten sein Geld gegen Zins verleiht (an den Staat oder Unternehmungen oder wo er sonst will).

Diese genauere Umgränzung des Wortes Capitalist führt, wie schon bemerkt, zur ebenfalls genaueren Bestimmung des Wortes Capital. Doch davon später.

Wenn man nun den dem Worte Capitalismus gewöhnlich unterlegten Begriff feststellen will, findet man ein derartiges Wirrsal der verschiedensten Ansichten, daß man beschämt von der Aufgabe abstehen muß. Gar Viele werden, wie es mit Schlagwörtern allgemein geschieht, das Wort Capitalismus hundertmal aussprechen, ohne sich jemals selbst klar darüber geworden zu sein, was das Wort bedeutet. Häufig wird heute der Capitalismus dem Socialismus gegenüber gestellt; da nun der Begriff Socialismus ebensowenig festgestellt ist, wie der Begriff Capitalismus, so stehen sich hier zwei sehr weite Begriffe umfassende Worte gegenüber, Worte, die so ziemlich von einem Jeden, der sie ausspricht, in einem anderen Sinne gebraucht werden.

Das Wort Socialismus wird bei dieser Gegenüberstellung oft in einem Sinne angewendet, der nur einer einseitigen Richtung desselben entspricht. Viele — vielleicht die Meisten — verstehen darunter — in wirthschaftlicher Beziehung — die Ueberführung sämmtlicher Arbeitsmittel in Allgemein-Besitz, ausgedrückt durch die Formel: „Abschaffung des Privateigenthums an Capitalgütern.“

Das Wort Capitalismus wird dann, als Gegensatz zu dem eben erwähnten „Socialismus“, zum Ausdrucke des Gedankens an die auf Privat-Eigenthum gegründete Volkswirthschaft benützt.[1]) — Allerdings wird diese Auffassung des

---

[1]) Anmerkung: Dr. Schäffle sagt in seinem „Capitalismus und Socialismus“ S. 731: „. . . . nirgends negirte ich grundsätzlich den bestehenden Kapitalismus, d. h. die gesellschaftliche Zusammenordnung der Individuen

Wortes Capitalismus, wie schon erwähnt, nicht allgemein angenommen, und denkt ein großer Theil der mit Volkswirthschaft Beschäftigten bei Ausspruch des Wortes Capitalismus an etwas Anderes als nur an die auf Privatbesitz gegründete Wirthschaft. Manche verstehen unter Capitalismus einfach die Geldwirthschaft im Gegensatze zur Naturalwirthschaft; Andere verstehen darunter die Creditwirthschaft u. s. w. Nur Wenige von Denen, die das Wort gebrauchen, werden dasselbe in demselben Sinne anwenden. Und doch ist es von der größten Wichtigkeit, die wahre Bedeutung der Worte Capital und Capitalismus zu erforschen, klar zu stellen, weil nur, wenn dies geschehen ist, die Möglichkeit eintritt, die für den Christen doppelt wichtige Bedeutung des Geldes und des Zinses zu erfassen.

Hier soll nur vor Allem der Versuch gewagt werden, diese Begriffe festzustellen und zu entwickeln.

Für das gewöhnliche Leben liegt wohl wenig daran, ob eine Sache mit dem einen oder andern Namen belegt wird. Es bleibt aber doch, namentlich für wissenschaftliche Forschungen, von der größten Wichtigkeit, daß die einmal angenommenen Worte stets in demselben Sinne angewendet werden. Wo dies nicht geschieht und augenblicklich nicht geschehen kann, muß Jeder, der ein solches zweifelhaftes Wort benützt, angeben, welchen Begriff er ihm beilegt; weil sonst den unzähligsten Misverständnissen Thür und Thor geöffnet werden.

Deshalb sei gleich hier erwähnt, in welchem ausschließlichen Sinne das Wort Capital in der vorliegenden Arbeit gebraucht wird. Capital wird hier jeder selbstständige von der (werthhabenden) Sache losgelöst gedachte, in Geldform ausdrückbare und wirklich ausgedrückte Werth derselben und das Geld (Geld und Geldeswerth), für welche ein selbstständiger Gewinn (Zins) in Anspruch genommen wird, genannt. Die folgenden Ausführungen über den Begriff Capitalismus werden diese Definition verständlicher machen und gleichzeitig vertheidigen.

Dieser Erklärung nach ist dann der Capitalist ein Besitzer von Geld oder Geldeswerthen, für welche er eine directe Verzinsung sucht. Es müssen die zwei Kategorien Capitalist (Geld-

---

durch die speculative Concurrenz um den höchsten Capitalprofit" — Sch. nennt den Unternehmergewinn Capitalprofit — „. . . . . . nirgends negirte ich grundsätzlich den bestehenden Socialismus, d. h. die nichtspeculative Gesammtversorgung durch die Macht der öffentlichen Gewalt und der humanen, religiösen, familiären Nächstenliebe, —" Schäffle geht hier mit Recht weiter als Andere, indem er auch „religiöse, familiäre und humane" gesellschaftliche Bestrebungen mit dem Begriffe Socialismus in Verbindung bringt.

Besitzer, -Verleiher und Speculant) und Unternehmer wohl von einander geschieden werden, um Klarheit in das Wesen des Capitals und des Capitalismus zu bringen, es muß aber auch stets berücksichtigt werden, daß Eine Person beide Eigenschaften — als Capitalist und Unternehmer — in sich vereinigen kann und auch sehr häufig in sich vereinigt.

Dieses festgestellt, kann jetzt zur Darlegung des Capitalismus, seines Entstehens und seiner Folgen übergegangen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Des Jesuiten P. Georg Scherer „etliche christliche Regeln für die Prediger."[1])

Von Laurenz Pröll, Professor am Staatsgymnasium zu Linz.

Es dürfte vielleicht für viele Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse sein, in einem Auszuge die kernigen Worte zu lesen, die der Jesuit P. G. Scherer, dessen segensreiche Wirksamkeit auf der Kanzel beinahe die ganze zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ausfüllte, der 2. Auflage seiner Postille, von der sich ein Exemplar in der Stiftsbibliothek zu Schlägl befindet, in 13 Regeln (10 S.) vorausschickte.

In der 1. Regel hebt er die Wichtigkeit und Würde des Prediger-Amtes hervor, „das jeder ordentliche Prediger nicht für gering, sondern für ein groß, hoch und ansehnlich Amt halten soll, welches eigentlich den Bischöfen zugehört, zu denen bei der Consecration bei der Ueberreichung des Evangelien-Buches gesagt wird: „Accipe Evangelium et vade, praedica populo tibi commisso ect." „Wer Gottes Wort öffentlich predigt, der vertritt den Bischof und exercieret einen bischöflichen actum. Solches haben in Sonderheit diejenigen zu merken, welche vermeinen, das Predigen stehe allein zu den fraterculis und einfältigen armen Pfäfflein, den Bischöfen aber und Prälaten gereiche es zu einem Spott und Schimpfe." Während St. Paulus (Timoth. 1. 5.) sage, „daß die Priester, welche wol fürstehen, zwiefacher Ehren wert seien, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehr."

2. Soll aber der Priester „fruchtbarlich predigen", so muß er „exemplarisch und erbaulich" (3. R.) leben und „ein guter

---

[1]) Vorrede zu s. Postill oder Auslegung der sonntäglichen Evangelien. 2. Aufl. gr. f°. 1043 S. Gedruckt zu München durch Nicolaus Henricus u. Adam Berg 1606.

Beter sein." (7. R.) Wie denn St. Lucas (act. 1) vom Erzprediger Christo schreibt: „Er habe angefangen zu thun und zu lehren; das Thun gehet vorher, darauf folget das Lehren." St. Hieronimus aber sage (Ep. 2. ad Nepot.): Non confundant opera tua sermonem tuum, ne, cum in ecclesia loqueris, tacitus quilibet respondeat, cur ergo haec, quae dicis, ipse non facis? Auch Aristoteles (lib. 10 ethic.) bemerke: In moralibus magis opera movent, quam verba. Die Zuhörer sollen wol nicht, wie Christus befehle, auf das Leben sondern auf die Lehre des Priesters sehen; aber auch der junge Krebs spreche: I prae, sequar: „Mein Vater gehe vorher, so folge ich Dir nach." — Dem Gebete solle aber der Prediger obliegen, „denn das Gebet gibt der Predigt eine große Kraft, dermassen, daß mancher betender Prediger mit fünf Worten die Herzen der Zuhörer mehr penetriert und beweget als ein anderer unbetender Ploderer mit einem ganzen Sack voll Wort. Man lieset nicht, daß der h. Alexander, Bischof zu Constantinopel, den Erzketzer Arium zu Tod geprediget oder disputirt hätte, wol aber, daß er ihn zu Tod gebetet habe, wie von ihm Zeugnuß gibt Greg. Naz." Christus habe stets gebetet, und sein lieber Apostel Jakobus habe vom vielfältigen Kniegebete Kniee wie ein Kameelthier bekommen und St. Augustin rufe uns zu (Tract. 6. in Joannem): „Fratres mei, vobis dico, gemendo vocate, non rixando, vocate orando, vocate invitando, vocate jejunando ect."

3. Der Prediger soll (2. R.) auf die Predigt „fleißig studieren und nicht unbereit zu der Canzel laufen, wie wol gefunden werden, die an einem Sonn- und Feiertage unter dem Läuten sich aus ihrer federlichen Ruhe begeben und unter dem Anlegen und Einnesteln rips raps auf etliche puncta gedenken ihren Zuhörern fürzutragen. Wie können solche im Flug fürgenommene Predigten einen Nachdruck haben? Wie können sie saftig und kürnig sein? — Mancher machet auf der Canzel ein solches schlimmes, unordentliches und seichtgelehrtes Gewäsch und Geschwätze daher, daß ein Zuhörer daraus möchte krank werden." Er predige „ohne Ruhm zu melden", schon in die 44 Jahre und „dürfe sich nicht vermessen aus dem Stegreif und aus den Aermeln flugs eine Predigt herfürzuschütten." Er begehre auch den Ruhm „eines extemporanei Predigers" nicht; wäre aber „hohe Nothdurft" vorhanden, so zweifle er nicht, daß Gott suppliren würde. Sonst aber „klecke ihm eine ganze Woche nicht zur Bereitung und Ausstaffirung der Predigt.", und dennoch zittere ihm auf dem Predigstuhle der ganze Leib nicht allein vor Fürsten, Königen und Kaisern sondern auch vor Bürgern

und Bauern. Eine Speise müsse gut gekocht und eine Predigt wol und fleißig zubereitet sein.

4. Der Inhalt der Predigt soll sich nach der Fassungskraft der Zuhörer richten (6. R.), den Schwachen soll Milch gereicht werden, den Verständigeren Speise. Non in initiis, sage Origenes (hom. 5 in lib. Jud.), statim discipulis de profundis et secretioribus tradendum est sacramentis, sed morum correctio, disciplinae emendatio, religiosae conversationis et simplicis fidei prima eis elementa traduntur. Eusebius aber (lib. 4. c. 20.) warne, das Volk allzeit mit Milch zu nähren, damit sie nicht vom jüngsten Tage als Kinder überfallen werden. Die Prediger sollen (12. R.) „nicht hoch herein flattern und subtile fürwitzige Materien führen, sondern sich dem gemeinen Pöfel accomodieren und verständliche nützliche Sachen auf die Kanzel bringen . .", damit nicht der gemeine Mann nach der Predigt sage: „Sein Pfarrer habe eine gewaltige Predigt gethan, aber ihn sei es nicht angegangen."

4. Ernstlich warnt er den Prediger, auf der Kanzel Derbes (5. R.) oder Possenhaftes (10. R.) vorzubringen, sich beim Vortrage zu überschreien (9. R.) oder zu lange zu predigen (11. R.). a. „Prediger sollen nicht unbescheiden und allzu grob, beissig und handig sein mit Schelten und Ausholippen der Bauern und Bürger, nicht auf sie zuwerfen mit Rülzen, Filzen, Knebeln, Bengeln, Böswichtern und dergleichen Auf- und Zunamen, viel weniger soll man die Prälaten und Obrigkeiten unziemlich und ungebührlich antasten, sondern mitleidenlich und mit einem sanftmüthigen Geist und Ernst die Laster allerlei Stände strafen. Auch soll Maß gehalten werden mit Angreifung und Herdurchlassung der Ketzer, die ein christlicher Prediger mehr mit wichtigen Argumenten bremsen und pressen, als mit vielen Schalier- und Scheltworten verzieren soll." — b. „Die Prediger sollen auch nicht Possenreißer, Mährleinsager und Fabelhansen sein, sondern Gottes Wort mit geziemlicher Gravität und Majestät tractieren. Zuweilen die müden Zuhörer mit einer kürzweiligen, zu der Sachen dienlichen Historie oder Spruch zu erlustigen oder zu ermuntern, ist unverwehrt. Aber auf die lächerlichen und lahmen Zotten und Narreteien sich mit Fleiß ergeben und dadurch die Leut an sich ziehen, das soll durchaus nicht sein." — c. „Die Prediger sollen sich auch nicht überschreien, als ob sie Faßzieher, Schiffstroller oder Triakskrämer wären, denn aus übrigem Geschrei folget nichts anders, als daß die Prediger ihnen selber wehe thun und auch den Zuhörern. Es ist ein zartes Ding um das menschliche Ohr . .

Es ist nicht eine kleine Kunst die Stimme in der Predigt zu moderieren und regieren zu wissen. Es tauget nicht einerlei Ton und Accent, sondern man muß die Stimme höher und niederer, schärfer und linder nach Erforderung der Sachen und nach Gestalt der Materie ergehen lassen. Die Erhebung der Stimme, wenn sie zu rechter Zeit geschieht, machet ein großes Aufmerken und Bewegung in den Herzen der Zuhörer. Welche Prediger sich also abschreien und abreißen in der Predigt, können nicht lang dauern, denn sie thun ihnen schaden und kürzen ihr Leben, und wann das Volk des Geschrei gewohnet, schlafen sie so wol dabei, als der Hund bei dem Amboß, darauf man schmiedet." Er legte außerdem auch großen Wert „auf die äußerlichen gestus und Gebärden des orators." — d. „Die Prediger sollen es auch nicht zu lang machen, sonderlich in der großen Hitze oder Kälten. Es ist besser, sie lassen die Zuhörer von sich mit einem Appetit und Lust, noch weiter zu hören als satt, übersatt und gleichsam angekröpfet. Es ist besser, die Leute sagen: ich wollte dem Mann noch drei Stund haben zugehöret, als, ei ei, wie hat er heut so lang gepredigt. — Ein guter Schiffmann muß auch zu seiner Zeit anländen können, also muß ein Prediger auch aufhören können und gedenken, es lasse sich nicht alles auf einmal sagen, man müsse ein andermal auch zu predigen haben. „Totum spiritum suum profert stultus, sapiens differt et reservat in posterum." (Prov. 29.)

5. Wenn sich auch nicht sogleich eine Frucht der Predigt zeigt, soll der Prediger doch nicht verzagt werden. (4. R.) Nam et Aethiops balneum niger intrat et niger egreditur, sed tamen nummos accipit (Gregor. m. ep. 63 adepisc.) „Der Neger geht schwarz in das Bad und schwarz aus dem Bād, aber der Bader nimmt doch dafür sein Geld ein." Die Erfahrung lehre, daß bei manchen der Same des göttlichen Wortes erst nach zehn, zwanzig oder dreißig Jahren aufgehe und Frucht bringe. Der Fisch, der nicht heute gefangen werde, werde morgen gefangen oder komme doch im nächsten Jahre in das Netz. — Ist aber die Mühe des Predigers von Erfolg (8. R.), „so soll er sich wol fürsehen, damit ihn die Lobläus nicht fressen, und daß er sich seines Talentes, das er etwa von Gott hat, nicht erhebe. Je mehr er Gnad von Gott und je größeren Zulauf des Volkes er hat, je tiefer soll er sich demüthigen vor Gott und den Menschen."

6. Bei der Mühe, die sie auf die Predigt verwenden, sollen aber die Priester sich selbst nicht vergessen (13. R.)." Sie müssen nicht gleich sein den Zimmerleuten und Baumeistern,

welche ein Archen gemacht, dadurch Noe selb achter im Sündfluß mit dem Leben davon gekommen, sie aber sind darinnen ersoffen und ertrunken. Sie müssen auch nicht gleich sein den Glocken, die andern in die Kirchen läuten, sie aber hängen draußen. Auch nicht den Martersäulen, die andern den Weg weisen und die rechte Straßen zeigen, sie aber bleiben still stehen. Es heißet: Venientes venient cum exultatione portantes manipulos suos (pr. 125.) Nicht allein die Garben der Seelen, die du bekommen hast, sollen in das Himmelreich eingehen, sondern du Prediger solltest selber sammt den Garben mit Freuden kommen und an jenem Tage erscheinen. Du solltest die Büschlein der Seelen, welche du eingeschnitten hast, eigener Person der göttlichen Majestät präsentieren und die liebliche Stimme anhören: Ei du frommer und getreuer Knecht u. s. w."

Der Seelenführer und die Berufswahl des Ordensstandes.

Von einem Ordenspriester.

Den Grund zu diesen wenigen Zeilen über oben angeführten Gegenstand legten manche Beobachtungen und Erfahrungen, wie sich verschiedene Seelenführer denjenigen Seelen gegenüber verhielten, welche Beruf zum Ordensleben fühlten und bei denselben sichere Führung und Leitung für ihre Berufswahl suchten. Hiebei muß ich jedoch bemerken, daß es sich hier hauptsächlich um die Ordensstandswahl des weiblichen Geschlechtes handelt.

Gerade in unseren Tagen, in denen, Gott sei Dank! immer neue religiöse Genossenschaften entstehen und die bereits bestehenden an Mitgliederzahl tagtäglich zunehmen und sich über Stadt und Land, oft bis in's kleine Bergdorf verbreiten, wird es für jeden Priester um so mehr zur Pflicht, sich theoretisch und praktisch in der gründlichen Aszese auszubilden. Diese Pflicht legt ihm die Obliegenheit auf, die Ordensfrauen auf dem Wege zur höheren Vollkommenheit leiten und sicher führen zu können. Allein durch die Gegenwart einer religiösen Genossenschaft wird so manches edle jugendliche Herz angeregt, auch den Stand der Vollkommenheit zu erwählen, und für solche Personen ist ein frommer, kluger und zugleich in puncto Ordenswahl wohl unterrichteter Seelenführer eine Nothwendigkeit. Handelt es sich um die Standeswahl überhaupt und um die Wahl des Ordensstandes insbesondere, so muß der Seelenführer nach Grundsätzen und nicht blos nach Gefühlen vorgehen, er muß ferner wissen,

daß er in den meisten Fällen nicht mit profetischer Gewißheit auftreten soll und kann: „Du bist gerade für den oder jenen Orden, diese oder jene Congregation“; daß er nicht befehlen kann, „dahin mußt du gehen und dahin nicht.“

Sache des Seelenführers ist es eben nur demjenigen, der in dieser wichtigen Angelegenheit ihn befragt, seine Ansicht darzulegen sammt den Gründen, warum er glaube, derselbe sei für den Ordensstand geschaffen oder nicht, und wenn für den Ordensstand, dann für diesen oder jenen Orden, diese oder jene Congregation. Den ersten Fehler, welchen so manche Beichtväter begehen, welche die Berufswahl zu leiten haben, hätten wir bereits also angeführt: es ist dies eine gewisse Infallibilitätssucht und ein kategorisches „dahin oder dorthin mit dir“, welches mehr dem bloßen Gefühle und der eigenen Neigung als der gründlichen Untersuchung der Neigung und den geistlichen, geistigen und physischen Anlagen des Candidaten entsprungen ist.

Jedoch nicht immer ist es der Eigenwille und das nicht so seltene Talent alle anderen Menschen „durch seine eigene Brille“ zu schauen zu zwingen, sondern vielmehr eine gewisse Unkenntniß in Rücksicht auf die bestehenden Ordensgenossenschaften mit ihren verschiedenen Wirkungskreisen, welche den Seelenführer nicht immer das Richtige treffen läßt.

Der Seelsorger kennt Schulschwestern oder Herz-Jesu-Damen oder barmherzige Schwestern oder irgend eine andere Congregation, also, so zeigt die Logik ihm, jede, die ihn zu Rathe zieht bei der Wahl des Ordensstandes, muß absolut Schulschwester 2c. werden, ohne Widerrede in d i e Congregation eintreten, welche e r gerade kennt. Und so geschieht es oft: — die bestgesinntesten Mädchen mit wahrem Ordensberufe treten in Orden oder Congregationen ein, welche nicht Verstand, sondern Gefühl oder Ignoranz ihres Seelenführers oder beides zugleich ihnen v o r g e s c h r i e b e n hat und treten aber auch wieder aus und verlieren den Beruf, weil sie in geistlicher Beziehung entweder nicht gefunden, was sie suchten oder weil ihre geistigen oder körperlichen Anlagen oder ihre Neigung dem speziellen Berufszweige gerade dieser Ordensgenossenschaft fremd sind. Daher glaube ich, es sei für jeden Gewissensrath in derartiger Berufsangelegenheit die heiligste Pflicht, zuerst mit sich selbst in's Klare zu kommen über die Art und Weise, wie er vorzugehen hat, wenn sich sein Beichtkind für den Ordensstand erklärt. Er hat vor Allem zu untersuchen, nachdem ihm der Beruf zum Ordensstande als vorhanden erscheint, ob der Candidat für einen contemplativen oder einen thätigen Orden veranlagt sei. In un-

seren Tagen ist fast durchschnittlich letzteres der Fall. Findet er nun, daß sein Beichtkind für einen thätigen Orden Beruf hat, dann ist noch Manches genau zu untersuchen. Sind dem Candidaten selbst eine oder mehrere Ordensgenossenschaften bekannt, dann ist es gewiß nothwendig, ihn zu hören, zu welcher er sich hingeneigt fühle. Allein gleichzeitig ist ihm zu verstehen zu geben, daß seine Neigung eine auf Vernunftgründen basirende sein müße. Es ist also dann vor Allem zu untersuchen, ob in dieser Ordensgemeinde ein wahrer Ordensgeist herrscht, bei weiblichen Orden vorzüglich ob demüthiger Gehorsam und schwesterliche Liebe vorhanden seien. Hat man sich versichert, daß in dem Orden, welchem der Candidat seine Neigung geschenkt, ein wahres religiöses Leben herrsche, dann geht es an die Untersuchung der Berufsthätigkeit dieses Ordens. Dieselbe muß natürlich in Verbindung gesetzt werden sowohl mit der Neigung des Aspiranten für diese Berufsthätigkeit als auch mit dessen moralischer, geistiger und körperlicher Befähigung. —

Wie vielen Selbsttäuschungen und leider auch Täuschungen Anderer bei der Wahl des Ordensstandes manche Seelenführer sich aussetzen aus eben angeführten Gründen, das können meist nur solche ermessen, denen dann später solche irregeleitete Seelen sich anvertrauen oder in den klösterlichen Gemeinschaften die geistliche Leitung führen.

Bald hätte ich noch einen Punkt übersehen, der hier absolut nicht fehlen darf. Im Allgemeinen sind es Ordensmänner, die häufiger und lieber wo es möglich ist bei der Berufswahl zu Rathe gezogen werden als der Weltklerus. Es ist dies ganz natürlich und ihre klösterliche Durchbildung macht sie auch für gewöhnlich viel scharfblickender in Bezug auf die Wahl des Ordensstandes und der passenden klösterlichen Genossenschaft, als es solche sind, welche sich nicht selbst in's Ordensleben hineingelebt haben.

Da jedoch ein nicht geringer Theil der männlichen Orden die specielle Leitung irgend einer weiblichen Ordensgenossenschaft hat, welche die nämliche Regel befolgen und nur ein Zweig desselben Ordensstammes ist, so trifft es sich eben gar nicht selten, daß auch Ordensmänner nichts anderes kennen und nichts anderes gelten lassen wollen, als ihren weiblichen Annexorden und gar manche Person, welche bei ihnen Rathes sich erholt, in welchen Orden sie treten solle, wird in die Ordensgemeinschaft hineingeschoben, welche unter der speciellen Leitung des Ordens des betreffenden Religiosen steht.

Wie nothwendig wäre es daher, daß einerseits in den Pastoralstunden sowohl auf die Grundsätze der Leitung der Or-

denspersonen als auch auf die Principien, nach welchen der Seelenführer bei der Leitung von Personen, welche einen Ordensstand wählen wollen, vorgehen soll, mehr Rücksicht genommen würde, als es bisher geschehen ist, als auch andererseits, daß sich eine competente Kraft daran machte, diesen Gegenstand kurz und bündig in einem kleinen Werkchen zu behandeln sammt einer Statistik der weiblichen Congregationen und Orden in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz. Bei letzterer würde es erforderlich sein, daß hauptsächlich angegeben würden in ausführlicher Weise die Ordensconstitutionen, die Berufsthätigkeit oder Thätigkeiten; Aufnahmebedingungen, Probezeit rc. Ein solches Werkchen würde für viele Priester ein sehr erwünschter, ja nothwendiger Wegweiser sein, wie sie die edelsten und opferwilligsten Glieder ihrer Gemeinde für sich glücklich und für Andere segensreich machen könnten. J. U. T.

Das Leiden Christi,

erklärt von Professor Dr. Schmid in Linz.[1])

Jesus von Pilatus zu Herodes gesendet.

Unter den vielen Anklagen gegen Jesu lautete eine dahin, daß er „das Volk aufwiegle, lehrend durch ganz Judäa, anfangend von Galiläa bis hieher" (Luk. 23, 5). Als Pilatus Galiläa nennen hörte, fragte er, ob Jesus ein Galiläer wäre und da dies bestätigt wurde, schickte er Jesum zu Herodes, der gerade damals, d. i. zur Feier des Osterfestes in Jerusalem anwesend war. Diese Zusendung[2]) ist nicht bloß als ein Akt der

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1880, 3. Heft, S. 470 ff.

[2]) Dieselbe erzählt Lukas allein (23, 7—12). — Dieser Herodes, von dem oben die Rede ist, ist Herodes Antipas, ein Sohn Herodes des Gr. aus seiner Ehe mit der Samaritanerin Malthake (Flav. Jos. Antiqu. 17, 1. 3); es ist derselbe, der in blutschänderischem Verhältnisse mit der Herodias lebte und den hl. Johannes, den Täufer enthaupten ließ. Er glaubte, in Jesu sei der Täufer wieder auferstanden (Mark. 6, 14) u., wie die Pharisäer Jesu sagten, suchte er Jesum zu tödten (Luk. 13, 31 ff., ob dies nur ein Vorgeben der Pharisäer war, um Jesu in Galiläa loszuwerden, oder ob wirklich Ernst?) Der Heiland warnte vor dem Sauerteige (d. i. den schlechten Grundsätzen und dem lasterhaften Leben) des Herodes (Mark. 8, 15) und nannte ihn einen Fuchs (Luk. 13, 32.). Er wurde Tetrarch von Galiläa (Luk. 3, 1) und Peräa im J. 4 v. Chr. und reg. bis 39 n. Chr. (also 43 Jahre). Als Agrippa I. von Caligula den Königstitel erlangt hatte, reizte dies den Stolz der Herodias und sie bewog mit vielen Bitten ihren Mann Antipas, auch nach Rom zu gehen und sich „den Königstitel" zu verschaffen. Indeß sendete Agrippa einen Boten

Höflichkeit von Seite des Landpflegers gegenüber dem Herodes aufzufassen, sondern mag immerhin als ein Versuch des Pilatus betrachtet werden, der Sache sich ganz zu entledigen oder wenigstens nähere Auskunft, etwa ein Gutachten über Jesu vom Tetrarchen einzuholen. Nach röm. Gesetze war eine solche Uebersendung statthaft, da Herodes für Jesus das forum domicilii bildete; allein was Herodes mit Jesus that, hatte nicht den Character einer gerichtlichen Verhandlung; eine solche lag nicht im Sinne des Tetrarchen. Er war schon längst begierig (so sagt Lukas früher schon, nämlich c. 9, 9), Jesum zu sehen; natürlich beruhte dieser Wunsch nur auf Neugierde und Vorwitz, er hoffte, Jesus werde irgend ein Wunder vor ihm verrichten;[1]) aber weder die Umstände noch die anwesenden Personen waren dazu angethan, daß der Herr ein Wunder wirkte und ebenso hatte er auf die vielen neugierigen und höhnenden Fragen kein Wort der Erwiederung. Herodes hatte nicht das Verlangen, die Wahrheit zu erkennen, sondern er wollte sich und seinen Hofstaat an den allenfalsigen Wundern Jesu unterhalten und belustigen. Während Herodes mit Jesus seinen Muthwillen trieb, beeiferten sich die Synedristen, auch hier unausgesetzte Anklagen dem Herrn in's Angesicht zu schleudern! Endlich befahl der Tetrarch, der von seinem ganzen Hofstaate, Troße umgeben war, dem Herrn, der seinen Feinden beständiges Stillschweigen entgegensetzte, ein weißes Kleid (λαμπρὰν, sagt Luk. 23, 11 eigentl. glänzendes Kleid) anzuziehen, dadurch wollte ihn Herodes als einen thörichten Prätendenten der Königswürde

nach Bajä, wo Caligula sich aufhielt, mit einer Anklageschrift gegen Antipas, worin dieser verschiedener Vergehen, namentlich des Einverständnisses mit dem Verschwörer Sejanus beschuldigt wurde; um dies zu beweisen, wurde in der Anklageschrift angezeigt, daß Antipas große Waffenvorräthe aufgehäuft habe. Antipas und der Bote des Agrippa kamen gleichzeitig bei Caligula an; nachdem dieser die Anklage gelesen, fragte er den Antipas, was es mit den Waffenvorräthen sei und da der Tetrarch dieselben nicht abläugnen konnte, so gab Caligula der Anklageschrift auch in den übrigen Punkten Gehör, entsetzte den Antipas seiner Tetrarchie und verbannte ihn nach Lyon in Gallien. (Flav. Jos. Antiqu. 18, 7. Schürer l. c. S. 232 ff.); dahin folgte ihm Herodias nach; Antipas selbst starb später in Spanien im Elende und so war Gottes Strafgericht über die grauenvolle Ermordung des Täufer's, sowie die Verhöhnung des Herrn an Herodes zum Theile erfüllt.

[1]) Die obige Scene des Luk. evang. spielt wohl auf dem Hügel Bezetha nordwestlich von der Burg Antonia; auf diesem Hügel stand ein Palast, welcher der Familie der Herodes wohl von den Römern noch gelassen wurde, während die große, eigentliche Königsburg auf dem Sion von den Römern besetzt war; für Bezetha spricht auch die Tradition, vergl. Holzammer II., 367. Zschokke, Führer durch d. hl. Land, S. 39; auch so Kath. Emmer. S. 172. Von der Burg Antonia bis Bezetha mochten etwa 200 Schritte sein. — Nach andern wäre die Burg des Herodes auf Sion zu suchen; z. B. Schegg Leben Jesu II, 491.

verhöhnen, trugen ja bei den Römern jene, die um eine Würde oder ein Amt sich bewarben, ein weißes Kleid (candidati). Die hh. Väter erblicken in dem weißen Kleide eine wider Absicht ausgesprochene Bestätigung der Unschuld, Unsterblichkeit und Glorie Christi. So war nun der Heiland bereits vor den Landpfleger und vor den König[1]) geführt und an ihm war zuerst geschehen, was er den Aposteln geweissagt: ad praesides et ad reges ducemini. Als die Apostel nach der Herabkunft des hl. Geistes gestärkt zum Zeugniße des Evangelium's, vor dem hohen Rathe standhaft Jesum bekannt hatten und von diesem mit der Drohung, Jesum nicht mehr zu predigen, entlassen, nach Hause zurückgekehrt waren, da betete die ganze Christengemeinde zu Gott, er möge auf die Drohungen ihrer Feinde sehen, die jetzt sich gegen die Kirche kehrten, wie früher Herodes und Pilatus gegen den Herrn: Convenerunt in civitate ista adversus puerum tuum Jesum Herodes et Pontius Pilatus. Act. 4, 27. — Von selbem Tage an wurden Herodes und Pilatus Freunde zu einander, da sie vorher Feinde gewesen[2]).

Jesus mit Barabbas zusammengestellt.

Von Herodes wurde nun Jesus zu Pilatus wieder zurückgesendet[3]) und zugleich wohl ein Bote, der dem Landpfleger berichtete, daß Herodes nichts todeswürdiges an Jesu gefunden hätte. So rief nun Pil. die Synedristen und das Volk zusammen und sprach: „Ihr habt diesen Menschen zu mir gebracht als einen Volksaufwiegler und siehe, ich habe ihn in eurer Gegenwart verhört und an diesem Menschen nichts von dem gefunden, weßwegen ihr ihn anklaget; aber auch Herodes (der doch die jüdischen Gesetze kennt) nicht; . . . ich will ihn also

---

[1]) Antipas war nur Tetrarch, wurde aber honoris causa König genannt, er entfaltete wohl einen großen Pomp: cum exercitu suo (Luk. 23, 11), welchen Ausdruck sonderbarer Weise Aberle (die Berichte der Evangelisten über die Gefangennehmung und Verurtheilung Jesu in d. Tübing. Qu. Schr. 1871, 1. Heft, S. 48 f.) dahin deutet, daß Lukas durch Erwähnung des exercitus zeigen wollte, daß nicht Jesus, sondern Herodes bei der ganzen Scene lächerlich gewesen sei.

[2]) Die meisten Erklärer meinen, Pil. u. Her. seien Feinde gewesen, weil Pil. sich einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Her. dadurch erlaubte, daß er mehrere Galiläer mitten beim Opfern tödten ließ (Luk. 13, 1). Nach Kath. Emmer. S. 180, not. 2 ff. hätte Pil. eine Wasserleitung bauen lassen und Herodes durch heimlich bezahlte Baumeister den Bau auf Einsturz bauen lassen, um den Pil. beim Volke in Mißcredit zu bringen u. Pil. habe dies später erfahren.

[3]) Schegg zu Luk., 3. Bd. S. 301 meint, Jesus habe, als er von Herodes zurückgesendet wurde, das weiße Kleid nicht mehr angehabt.

züchtigen und losgeben."[1]) Die Juden scheinen dieses Anerbieten, welches in sich schon ungerecht war und dem Grimme der Juden nicht genügte, sofort abgelehnt zu haben; da greift der Landpfleger zu einem neuen Mittel; mittlerweile nemlich hatte sich das Volk sehr angesammelt, um einem Gebrauche gemäß, welcher wahrscheinlich jüdischen Ursprung's war[2]) und gerade mit dem Paschafeste, als der Erinnerung an die Befreiung Israel's aus Aegypten zusammenhing, einen Gefangenen zur Entlassung loszubitten (Mark. 15, 8). Pilatus stellte nun mit Jesu einen Gefangenen zusammen, nemlich Barabbas[3]) und hoffte ganz sicher, daß das Volk doch Jesum viel eher als einen gemeinschädlichen

[1]) Das „Züchtigen" ist wohl nur vom Geißeln (vgl. auch Luk. 23. 22), nicht aber von einer bloßen Drohung zu verstehen; Lukas erzählt in c. 23, 16 bloß das Vorhaben des Pil., Jesum geißeln zu laßen und dadurch die Wuth der Juden zu befriedigen; daß der Herr thatsächlich gegeißelt worden, sehen wir aus Matth., Mark. u. Joh.

[2]) Für einen jüdischen Gebrauch sehen jene Sitte an: Maldonat, Langen, Danko, Arnoldi, Laurent, Lange; nach andern wäre dieselbe auf römischen Ursprung zurück zu führen (Schegg, Loch-Reischl, Bisping); bei den Römern habe nämlich der Gebrauch geherrscht, an einigen ihrer Feste, wie an den Lectisternien Gefangenen die Freiheit zu schenken; diese ihre Sitte hätten sie auf andere, von ihnen besiegte Völker übertragen und bei den Juden hätten sie das Paschafest, als am meisten geeignet zur Uebung einer solchen Sitte, gewählt. Bestimmtes läßt sich nicht sagen, doch scheint die erstere Ansicht den Vorzug zu verdienen (vgl. Joh. 18, 39: est consuetudo vobis scil. Judaeis); freilich ist es auffallend, daß über jenen Gebrauch, wenn er wirklich jüdischen Ursprungs war, bei den jüdischen Schriftstellern keine Erwähnung sich findet.

[3]) Die Etymologie des Wortes Barabbas und demgemäß auch die Schreibung desselben wird verschieden angegeben (entw. Barabbas oder Barrabbas); 1.) wird Barabbas erklärt als zusammengesetzt aus bar—abba, d. i. filius patris (Loch im Lexicon in N. F., Grimm, Bispg., Schanz); 2.) aus bar—abban, d. i. filius patris nostri, was gerne auf den Teufel, den Jesus den Vater der Juden nennt (Joh. 8, 44) bezogen wird; so wäre dann Barabbas Sohn unseres (der Juden) Vater's, d. i. des Teufels; 3.) aus bar—rabba oder bar—rabban, d. i. filius magistri oder magistri nostri, so z. B. Schegg zu Matth. 3 Bd., S. 612. 16. note. 4) aus bar—Abba, Sohn des Abba, letzteres als Eigenname gefaßt, (vrgl. Simonis Onomasticon); im Thalmud kommt der Name Barabbas öfters vor. Noch ist zu bemerken, daß manche meinen, Barabbas habe eigentlich auch Jesus geheißen und Barabbas sei nur der Beiname; man habe aber bald den Namen Jesus vor Barabbas in den Handschriften zum Matth. Evang. gestrichen, um nicht dem Räuber einen und denselben Namen mit dem Namen des Erlösers zu geben; indeß ist es doch, wie Tischendorf, der früher auch den Namen Jesus für Barrabas vertheidigte, in seiner neuesten editio 8. Novi Testam. zugesteht und also seine Ansicht ändert, viel wahrscheinlicher, daß das Wort Ἰησοῦν vor Barabbas an der angef. Stelle bei Matth. unecht sei; unter den alten Texteszeugen haben nur die Armenische u. Syrische (u. zw. die e codice Hierosolym.) Uebersetzung, Origenes und einige Minuskeln das Wort Jesus vor Barabbas. Uebrigens vertheidigen die Echtheit des Wortes dennoch Sepp Leben Jesu 6, 23; Fritzsche, Bisping; dagegen, besonders Lachmann, Arnoldi, Schegg, neuestens Schanz. Noch könnte man fragen:

Verbrecher, wie Barabbas es war, losbitten würde; war ja Barabbas ein Räuber (Joh. 18, 40), Aufwiegler und Mörder (Mark. 15, 7. Luk. 23, 19), vielleicht gehörte er der Partei der Zeloten an, die gerade damals hie und da in Judäa ihr Unwesen trieben. Dadurch daß Pilatus seine Zuflucht zum sog. jus aggratiandi (Begnadigungsrecht) nahm, Jesum mit einem solchen Verbrecher zusammenstellte und an die Gnade des wankelmüthigen Volkes mit den Worten: Welchen soll ich euch freigeben, appellirte, verließ er die Bahn des gerechten Richter's. Während nun vor dem Prätorium unter dem Volke verhandelt wird, wer zur Loslassung zu begehren sei, da sendet in diesem bangen Momente der Entscheidung des Volkes, die Frau des Landpfleger's zu ihm mit der Mahnung: „Habe du nichts zu schaffen mit diesem Gerechten! Denn vieles habe ich heute im Traume gelitten seinetwegen.“ Dies war vor der Fällung des Urtheilsspruches die letzte Stimme, der letzte Zeuge für Jesu Unschuld und zwar wieder aus heidnischem Munde! Treffend bemerkt der tüchtigste Erklärer der Evangelien nach Maldonat, nemlich Jansenius, es sei bemerkenswerth, daß in der ganzen Passion nur zwei zu Gunsten Jesu aufgestanden seien und das seien Heiden gewesen, nemlich Pilatus und seine Frau. „Ich habe vieles gelitten“, sagt sie, d. h. sie hatte im Traume Jesus als Gottesgesandten erkannt und hatte zugleich schreckliche Drohungen und furchtbare Ereignisse, wie vielleicht die Zerstörung der Stadt Jerusalem, etwa auch das Unglück, das über ihren Gemahl hereinzubrechen im Begriffe war, oder sein schreckliches Ende durch Selbstmord u. d. gl. geschaut. Man hat die Frage aufgeworfen, woher wohl jener merkwürdige Traum, dessen nur bei Matth. 27, 19 Erwähnung geschieht, gekommen sei; es ist aber kein Zweifel, daß derselbe von Gott eingegeben war, der so zu sagen in der letzten Stunde noch ein untrügliches Zeugniß durch die heidnische Frau[1]) für Jesu Unschuld geben wollte; so

War Barabbas bereits abgeurtheilt? wahrscheinlich noch nicht, da solche, deren Urtheil schon gesprochen, schwerlich mehr zu einer solchen Losssprechung vorgeschlagen wurden.

[1]) Früher durften die römischen Verwaltungsbeamten ihre Frauen in die Provinzen laut eines Senatsbeschlusses nicht mitnehmen, erst seit Augustus wurde dies stillschweigend und dann ausdrücklich erlaubt (Tacit. Annal. 3, 33 sequ.), Die Frau des Pil. hieß nach einer alten Legende Claudia Procula. Corn. a. Lap. spricht die Vermuthung aus, es sei dies jene Claudia, von der Paulus im 2. Timoth. 4, 21 spricht. Im Evang. Nicod. part. I. A. c. 2. sagt Pilatus von ihr: „Wisset ihr nicht, daß mein Weib eine Proselytin und mehr jüdisch gesinnt ist.“ — Kath. Emmer. S. 168 nennt sie Claudia Procle u. sagt, daß sie Christin geworden und mit Paulus bekannt gewesen sei.

verlangt es die Darstellung des Evangelium's nach Matthäus, in welchem gerade öfters solcher göttlicher Mittheilungen im Traume Erwähnung geschieht (an den Nährvater Joseph, c. 1, 20. 2, 13. 19, an die Magier c. 2, 12), so hat es auch die Mehrzahl der hh. Väter verstanden.[1]) — Während nun Pilatus mit dem Boten seiner Frau sprach und während das Volk sich besprach, wen man losbitten sollte, da hetzten die Hohenpriester das Volk auf (persuaserunt populis, ut peterent Barabbam Matth. 27, 20), vielleicht wirkten sie auch durch Bestechung mit Geld darauf ein, so daß, als der Landpfleger neuerdings die Frage stellte, wen sie losgesprochen haben wollten, das bethörte Volk ausrief: Den Barabbas! und so geschah, was der h. Petrus später den Juden, da sie seiner Predigt aufmerksam lauschten, vorhielt: „Vos . . negastis ante faciem Pilati, judicante illo dimitti; vos autem s a n c t u m e t j u s t u m negastis et petistis virum h o m i c i d a m donari vobis" Act. 3, 13. 14. Welch' ein Gegensatz: Barabbas, der Aufwiegler, Räuber, Mörder; Christus der Friedensfürst, König der Gerechtigkeit, Urheber des Leben's! „So hast du nun", ruft der Verfasser des dem Hegesippus zugeschriebenen Werkes de excidio Hieros. (V, 2) aus, „was du begehrtest; den Fürsten des Frieden's hast du hingegeben, den Herrn des Lebens hast du zum Tode begehrt und den Mörder zur Freilassung. Darum ist das Heil von dir gewichen, der Friede geschwunden, die Ruhe dahin und

[1]) So Origenes, Hilarius, Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus, Augustin. Unter den neueren: Maldonat, Corn. a Lap., Arnoldi, Grimm, Loch und Reischl, Laurent, Schegg; nach einigen war der Traum vom Dämon eingegeben, der jetzt die Gottheit Jesu erkannt und das Werk der Erlösung durch obigen Traum zu verhindern gesucht, daß Pil. nämlich Jesum nicht zum Tode verurtheilte, so Beda Ven., Bernardn², auch der hl. Thomas scheint sich dieser Meinung hinzuneigen. Vielfach wird für diese Ansicht auch S. Ignat. epist. ad Philipp. citirt, so z. B. auch bei Langen l. c. S. 273, not. 4 u. zw. bald cap. 4, cap. 5, cap. 8 daraus, dann wird wieder citirt 5. epist. ad Philipp., — eine wahre Verwirrung; schon Corn. a Lp. bemerkte, daß er bei Ignatius gar nichts davon finden könne; wahrscheinlich wird die ihm fälschlich zugeschriebene epistola ad Philippens. (in der Reihe der unterschobenen Briefe der 8.) gemeint sein. — Andere, wie de Wette, Meyer, Langen erklären den Traum ganz oder theilweise natürlich, psychologisch, da Claudia nämlich von Jesu früher viel gehört, seine Verhaftung vernommen und jetzt besorgt über den Ausgang der Dinge schwer geträumt habe. In Klopstock's Messiade, 7. Gesang erscheint ihr Sokrates im Traume. Der hl. Chrysostomus wirft die Frage auf, warum denn Gott nicht dem Pil., sondern dessen Frau diesen Traum eingegeben habe? Er antwortet selbst: 1. weil die Frau fromm und viel empfänglicher für eine Offenbarung Gottes gewesen sei; 2. weil ja Pil. von einem solchen Traume geschwiegen hätte und kann man 3. sagen, weil noch ein von Pilatus unabhängiges Zeugnis für Jesu Unschuld gegeben werden sollte.

Aufruhr und Verfolgung ist dein Theil. So nimm du heutigen Tages wahr, daß Barabbas dir lebt und Christus dir gestorben ist.“ Was damals an Jesu von den Juden geschah, wiederholt sich auch jetzt öfters: daß nemlich die Welt lieber einen lasterhaften Menschen und seine Ansichten verträgt, erwählt und beschützt, als etwa Jesum, die Kirche und ihre Lehre; lieber einen Bund, wenn es sein müßte, mit dem Bösen, dem Satan, als mit der Kirche etwas zu thun zu haben oder von ihr etwas zu nehmen.[1]) — So war denn der Versuch Pilati, Jesu Freilassung durch die Zusammenstellung mit Barabbas zu erreichen, gänzlich mißlungen; doch hätte die Freilassung des Räuber's keineswegs zur nothwendigen Folge gehabt, daß deswegen Jesus zum Tode verurtheilt werden mußte; so fragt nun Pilatus das Volk: „Was soll ich also mit Jesus thun, welcher der Christus genannt wird?“ Alle riefen: „Er werde gekreuzigt.“ „Was hat er denn Böses gethan?“ erwiederte Pilatus, warauf die wilde Rotte den vorigen Ruf wiederholte, ohne auf die Frage des Procurator's eine Ursache oder Schuld an Jesu anzugeben. So sehr war die Menge durch die Hohenpriester fanatisirt, daß sie in blindem Haße Jesu Tod verlangten. Da wiederholte der Landpfleger sein Anerbieten, Jesum geißeln zu lassen, nochmals (Luk. 23, 22; vgl. früher v. 16) und ließ jetzt auch wirklich, um, wie er glaubte, die Kreuzigung Jesu hintanzuhalten, Jesum geißeln.

Jesu Geißlung und Dornenkrönung. Ecce Homo.

Die **Geißlung** Jesu war von Pilatus angeordnet, trug somit in gewissem Sinne den Character einer gesetzlichen Strafe; nicht so die **Dornenkrönung**, welche die Soldaten, rein in ihrem frechen Muthwillen und wohl auch aufgestachelt und bezahlt von den Juden, an Jesu vornahmen; die **Vorstellung** Jesu an das Volk mit dem bekannten Rufe: Ecce Homo! sollte die Schaaren zu Mitleide bewegen, daß sie doch von dem Verlangen nach der Kreuzesstrafe abstünden. Alle 3 Momente sind also innerlich wie äußerlich mit einander verbunden und werden also auch am besten mit einander erklärt. — Die Geißlung wurde bei den Römern überhaupt in 3 Fällen angewendet: 1) ging sie regelmäßig der Hinrichtung, insbesondere der Kreu-

[1]) Sonst ist im allegorischen Sinne in Barabbas der sündige Mensch im Allgemeinen zu sehen! Barabbas wird frei, d. h. der Mensch wird von der Sünde und vom Zorne Gottes befreit dadurch, daß Christus getödtet wird (stellvertretende Genugthuung). Im moralischen Sinne wird der Seele tagtäglich die Wahl zwischen Jesus und Barabbas, zwischen Gut u. Böse, Segen u. Fluch gegeben.

zigung voran; sie war, wie Hug (Zeitschrift f. d. Geistlichkeit der Erzdiöz. Freiburg. 1830, V. 2) sagt, „die fürchterliche Vorrede der Kreuzigung“ und Hieronymus (in cap. 27. Matth.) bezeugt: Statutum est, ut is, qui crucifigitur, prius flagellis verberetur. Die Geißlung unmittelbar vor der Hinrichtung sollte nemlich anzeigen, daß der Verurtheilte von jetzt an infamis, ehrlos sei; 2) wurde die Geißlung häufig angewendet als selbstständige Strafe für Verbrechen, die nicht mit dem Tode gesühnt werden mußten; 3) wurde sie als Torturmittel (quaestio per tormenta) angewendet, um ein Geständniß aus dem Angeklagten zu erpressen (vgl. Apg. 21, 33). — Um nun in Beantwortung der so schwierigen Frage, wann[1]) und zu welchem Zwecke die Geißlung an Jesu vorgenommen wurde, einigermassen klar vorzugehen, wollen wir vorerst die Berichte der 4 Evangelisten darüber zusammenstellen. Was die Geißlung Christi an und für sich (und dasselbe gilt bezüglich der Zeit auch von der Dornenkrönung) betrifft, so haben 1) Matthäus, Markus und Johannes die wirklich vollbrachte Geißlung, Lukas bloß den zweimaligen Versuch, Jesum geißeln zu lassen, aber dann zu befreien. 2) Nach Matthäus und Markus kommt es heraus, als ob die Geißlung (und Dornenkrönung) erst nach der Verurtheilung zum Tode und ganz im Zusammenhange mit der Ausführung nach Golgatha geschehen sei; Johannes sagt klar, daß sie schon vor der Verurtheilung stattgefunden habe. — Die Mehrzahl der Ausleger nimmt mit bestem Rechte an, daß Johannes die genauere Reihenfolge in der Zusammenstellung mit Barabbas, der Geißlung und Dornenkrönung und des Urtheilsspruches habe, daß also die Geißlung Christi jedenfalls einige Zeit vor dem Urtheilsspruche zu setzen sei. Die Geißlung hat also nicht schon den Character der Einleitung zur Kreuzigung gehabt, da ja Christus noch nicht zum Kreuze verurtheilt war; wie aus Joh. 19, 4. ausdrücklich hervorgeht, war die Geißlung ein Mittel, dem Volke zu zeigen, daß Pilatus an Jesu keine Schuld finde: „Adduco vobis eum, ut cognoscatis, quia nullam invenio in eo causam“, und daß Jesus jetzt, wenn er schon irgend etwas verbrochen hätte, genug gezüchtigt worden sei; es möge jetzt sein Bewenden haben; die Geißlung war also nach der

---

[1]) Wir stellen die Händewaschung Pilati nicht schon gleich nach der Freisprechung des Barabbas, sondern ganz an's Ende aller Versuche des Landpfleger's, Jesum zu befreien, wir brauchen aber nicht anzunehmen, daß Barabbas erst dann freigelassen wurde, nachdem Jesus unmittelbar zur Kreuzigung übergeben wurde. Joh. 18, 40 ist mehr dagegen u. Matth. 27, 26 kann damit schon vereinigt werden.

Absicht des Pilatus ein Versuch, Jesum vor dem Kreuzestode zu retten, dazu war ja auch das Ecce Homo! berechnet. Erst nachdem alle diese Versuche fehlschlugen und die Juden dem Pilatus mit einer Klage beim Kaiser (indirect) drohten, gab Pilatus nach und verurtheilte Jesum zum Kreuze; da er aber schon gegeißelt war, so wurde doch jetzt die Geißlung nicht mehr wiederholt, obwohl sie sonst nach römischer Sitte an den zum Kreuze Verurtheilten hätte geschehen sollen. Die Erzählung bei Matthäus und Markus, daß Jesus nach der Verurtheilung gegeißelt und mit Dornen gekrönt worden sei, ist wahrscheinlich in dieser Weise[1]) aufzufassen: Matthäus (und ganz nach ihm Markus) gehen von der Lossprechung des Barabbas und der Verwerfung Jesu gleich zur Darstellung des Endes des ganzen Prozesses, nemlich der Uebergabe zur Kreuzigung über und berichten auf diese Weise hinterher und nachträglich die Geißlung und die damit verbundene Dornenkrönung; entweder verfährt Matthäus (und ebenso auch Markus) hiebei einfach

---

[1]) Wir wollen diese Ansicht, die als die natürlichste und darum (ceteris paribus) als die richtigste den Vorzug verdient, andeutungsweise mit folgenden Gründen belegen: 1. Im Allgemeinen ist Johannes in seinen Angaben und seiner chronologischen Reihenfolge sehr genau, während Matth. anerkanntermaßen den nexus chronologicus nicht so beachtet hat; auch dürfte anzunehmen sein, daß Johannes, welcher auch sonst öfter die Angaben der Synoptiker ergänzt, ebenso hier ergänzend, beziehungsweise berichtigend verfahre; 2. spricht Johannes so deutlich davon, daß die Geißlung vor der Verurtheilung stattgefunden, daß seine Worte nicht anders gedeutet werden können, wohl aber läßt die summarische Darstellung bei Matthäus eine Erklärung, wie die oben angegebene, ganz wohl zu; 3. erzählt Lukas, daß Pilatus im Sinne hatte, eine Züchtigung, d. i. eben die Geißlung an Jesu vornehmen zu lassen u. zw. sind hier die nachfolgenden Worte geradezu maßgebend: „et eum dimittam“, also bloß geißeln wollte er ihn lassen, um ihn dann desto leichter loszulassen; hält man die Angabe des Matth. für die ausschlaggebende, so wird man zur sonderbaren Annahme wenigstens theilweise gedrängt, daß Pil. Jesum, nachdem er schon verurtheilt war, zuerst geißeln ließ und dann von Neuem Befreiungsversuche machte und schließlich nochmals das Urtheil über Jesus ausgesprochen habe. — Schon der hl. Augustin sagt, daß Pil. die Geißlung als Versuch, vom Kreuze Jesum zu erretten, vornehmen ließ (tract. 116. in Joan.); sonst (de consensu Evangel. III, 9) äußert er sich dahin, daß die Evangelisten in Betreff der Berichte über die Geißlung dadurch am leichtesten zu vereinigen seien, daß Matth. u. Mark. die Geißlung als Vorstrafe zur Kreuzigung, Joh. u. Lukas aber als Züchtigungs- und Untersuchungsmittel darstellen. Für die oben ausgedrückte Ansicht sprechen noch: Maldonat, Corn. a. Lp., Bened. XIV. de festis J. Christi P. I. nr. 2, 46, Allioli, Arnoldi, Meßmer, A. Maier, Lange. — Freilich sprechen für die zweite Ansicht, welche Langen und Schegg, wiewohl nicht in ganz gleicher Weise vertreten, auch einige Gründe; namentlich macht die Frage, ob Barabbas gleich, als er freibegehrt wurde, freigelaßen wurde (Johannes) oder ob erst dann, als Jesus endgiltig verurtheilt wurde (Matth. Mark. Luk.), manche Schwierigkeit.

nachholend, wie er c. 26, 6—13 das Mahl in Bethanien nachträglich einschaltet, oder vielleicht verbindet er die Geißlung mit der Kreuzigung deswegen, weil jene zwar nicht nach dem Willen und der Absicht des Pilatus, aber doch in der That die Vorbereitung zur Kreuzigung wurde und somit sachlich dazu gehörte. — Nimmt man die Angabe des Matthäus für die vollkommen genaue (so im Alterthum Hilarius, in neuerer Zeit theilweise Schegg zu Matthäus, 3. Bd., S. 433 f.), so kann man wohl nur so eine Ausgleichung zwischen Matthäus und Johannes finden, daß man sagt, auch nach Matthäus sei ein formeller Urtheilsspruch vor der Geißlung noch nicht erfolgt, sondern Pilatus habe Jesum, nachdem Barabbas losgelassen war, geißeln lassen und ihn so dem Volke vorgeführt, um dessen Mitleid zu erregen. Doch welch' einem Ausgleichsversuche immer man den Vorzug gibt, dies wird wohl fast allgemein angenommen, daß Christus die Geißlung nur einmal ausgestanden habe. Die römische Geißlung war immerhin eine furchtbare Strafe, manche starben während oder gleich nach derselben[1]). Gewöhnlich wurde der Verurtheilte am Oberkörper bis zu den Lenden entblößt, an eine niedere Säule fest angebunden und mit Ruthen (virgae) vom Ulmenbaume oder mit förmlichen Geißeln (flagella), welche entweder aus Riemen (lora) geflochten waren oder aus Stöcken (fustes) bestanden, geschlagen; in beiden Fällen waren oft an den Enden Bleistücke (die späteren Ausdrücke: plumbatis caedi) oder Knochen eingefügt. Die Geißlung mit Ruthen geschah gewöhnlich von Lictoren, Pilatus hatte aber, da er kein Proconsul oder Proprätor oder Legat war, schwerlich Lictoren und so ist die Geißlung an Christus wahrscheinlich von Soldaten vorgenommen worden; gewöhnlich wurden 4 (eine quaternio) dazu beordert, vielleicht waren es die nemlichen 4, welche die Kreuzigung zu vollziehen hatten[2]). Geschah die Geißlung als unmittelbare Vorstrafe vor der Hinrichtung, so wurde sie am Hinrichtungsplatze selbst vorgenommen; hier aber bei Jesu, da

---

[1]) Vgl. Cicero in Verrem orat. V.; Tacit. Annal. 2, 32, 16, 11. Philo in Av. Flaccum §. 10. Die Kirche von Smyrna sagt, daß einige ihrer Martyrer so sehr gegeißelt worden seien, daß man die Adern und Eingeweide gesehen habe (vgl. Euseb. hist. eccl. IV, 32. ed. Lämmer.)

[2]) Nach Kath. Emmer. hätte die Geißlung $3/4$ Stunden gedauert und wären 6 Geißler dabei betheiligt gewesen, von denen immer je 2 andere Werkzeuge gehabt hätten; zuerst sei Jesus mit Ruthen von weißem, zähen Holze, oder Bündeln von starren Ochsensehnen, dann mit Ruthen, in denen Sporen und Knöpfe befestigt schienen, endlich mit Geißeln aus kleinen Ketten, an deren Spitzen eiserne Hacken hingen, geschlagen worden.

sie eine selbstständige Strafe sein sollte, ist sie wohl (ganz bestimmt nach den Evangel.) im Prätorium noch vollzogen worden und zwar nicht im Innern desselben, sondern (Mark. 15, 16) wahrscheinlich in einer der äußeren Hallen desselben[1]). Diese furchtbare Strafe, welche Jesu Körper, der von zarter Konstitution war, um so schrecklicher zerfleischte, erlitt der Herr, um Gott für unsere Sinnlichkeit und Weichlichkeit Sühne zu leisten[2]). Zugleich büßte er durch seine bei der Geißlung stattfindende Entblößung die Schamlosigkeit, welche wir in Blick und Geberde, in frecher Kleidung und Blöße oft begehen. Endlich sind so an dem Herrn Hinweisungen und Prophezeiungen des Alten Bundes erfüllt worden, wie bei Isaias 1, 6 (diese Stelle handelt zunächst von dem elenden Zustande des israelitischen Volkes, typisch läßt sie sich beziehen auf Jesus, wie er durch die Geißlung entstellt war): „Von der Fußsohle bis zum Scheitel ist an ihm nichts Gesundes; Wunde und Beule und angeschwollene Strieme, die nicht verbunden ist, nicht mit Heilmittel versehen und nicht mit Oel gelindert"; Ps. 72, 14: „fui flagellatus tota die"; Ps. 128, 3: „supra dorsum meum fabricaverunt peccatores"; insbesondere aber Isai. 53, 4. 5. (wohl direct messianisch): „Wir hielten ihn für einen Aussätzigen, den Gott geschlagen und gedemüthigt hat; aber er ist verwundet um unserer Missethaten willen, zerschlagen um unserer Sünden willen." — Nach der Geißlung wurde Jesus wieder in's Prätorium hineingeführt, wohin nun die Soldaten die ganze Cohorte, d. i. wohl die gerade anwesende Abtheilung, denn eine ganze Cohorte betrug 600 Mann, zusammen-

---

[1]) Daß Jesus hiebei an eine Säule angebunden gewesen sei, ist uralte Tradition: im J. 333 n. Chr. zog ein Pilger von Bordeaux (dessen Pilgerbuch Itinerarium Burdigalense das älteste bis jetzt bekannte ist) in das hl. Land und sah die Geißlungssäule; ebenso berichten davon Hieronymus, der christl. Dichter Prudentius; vgl. Bened. XIV. l. c. nr. 247. Ein Theil der Säule ist durch den Card. Colonna im J. 1213 nach Rom gebracht worden und ist in der Kirche der h. Praxedis (welche die Titularkirche des Card. Colonna war), der andere Theil ist in der nordwärts vom hl. Grabe befindlichen Franziskanerkirche in Jerusalem selbst.

[2]) Die flagellatio in manchen Klöstern (die sog. Disciplin) geschieht, außerdem, daß sie an und für sich ein Akt schmerzhafter Buße ist, gewiß auch in besonderem Hinblicke auf Christi martervolle Geißlung. — Anhangsweise wollen wir noch bemerken, daß nach den Offenbarungen der hl. Brigitta, auch nach Kath. Emmer. S. 187., Jesus völlig nackt gegeißelt worden! diese Meinung sprechen auch Suarez. 3. part. tom. 2. disp. 36. sect. 4., sowie Benedict. XIV. l. c. nr. 249 aus. Auch darf nicht vergessen werden, daß die röm. Geißlung, die Jesus erlitt, weit grausamer war als die jüdische, die auf eine bestimmte Zahl (40, 39 Schläge) beschränkt war. 2 Kor. 11, 24.

riefen. (Mark. 15, 16). Sie zogen ihn aus[1]), legten ihm einen Scharlachmantel[2]) um und setzten ihm eine Krone von Dornen, wahrscheinlich von dem Lycium spinosum[3]) arab. Schaukun) um das Haupt; in die rechte Hand gaben sie ihm ein Rohr (nur bei Matth. 27, 29) und auf diese Weise verhöhnten die Soldaten in rohestem Uebermuthe Christi Königswürde, von der sie immer vor Pilatus und vor Herodes gehört hatten; so waren sie eben auf diesen Einfall gekommen. „Es scheint, bemerkt der hl. Chrysostomus (hom. 87.), daß an diesem Tage die ganze Hölle entfesselt war und das Zeichen für alle Welt gegeben hatte, sich wider Christus zu erheben" und Bourdaloue (8. exhortation über die Dornenkrönung Jesu) bemerkt folgendes dazu: „Nicht mehr die Juden, nicht mehr die Hohenpriester und Schriftgelehrten sind es, welche verborgene Gründe und besondere Ursachen des Hasses gegen den göttlichen Heiland haben konnten, es sind Soldaten des Pilatus, Heiden und Fremde, die ihn zur Strafe und Schmach des Kreuzes durch den empfindlichen Spott vorbereiten." Wohl beabsichtigten die Soldaten mit der Ceremonie der Dornenkrönung hauptsächlich nur eine bittere Verhöhnung, indeß wurde diese auch zu einer schmerzlichen Mißhandlung, indem die Dornenkrone[4]) mit ihren spitzen Stacheln das Haupt

---

[1]) Wir vertheidigen die Leseart: 'εκδύσαντες zu Matth. 27, 28 gegen die andere: 'ενδύσαντες (Cod. B. Lachmann), besonders weil es V. 31 nach der Dornenkrönung heißt: exuerunt eum chlamyde et induerunt eum vestimentis ejus.

[2]) Mark. u. Joh. sagen ungenau: Purpurkleid; Matth.: scharlachrothes Kleid; es war wohl ein abgetragener Soldatenmantel, diese waren scharlachroth; ein eigentlicher Purpurmantel, den nur Imperatoren und Feldherren trugen (1 Machab. 10, 20, 11, 58), war wohl nicht zur Hand.

[3]) So Laugen, Reischl, Schanz gegen andere (Mislin, Arnoldi, Tobler), welche den rhamnus paliurus (auch Spina Christi, Netes) dafür nehmen; s. Friedlieb a. a. O. S. 119.

[4]) Nach der Offenbarung d. hl. Brigitta reichte die Dornenkrone bis zur Mitte der Stirne und von den Dornenstichen rannen Bäche Blutes dem Herrn durch's Haar in die Augen und in die Ohren und über's Angesicht in den Bart, so daß seine Mutter sein Angesicht unter der Blutdecke kaum erkannt habe und auch er sie nicht anblicken konnte, bis er zuvor durch Zusammendrücken der Augenlider das Blut vom Augapfel herausgepreßt hatte. — Die Dornenkrone, welche König Ludwig IX., der Heilige, 1239 nach Paris, welches überhaupt die meisten Passionsreliquien besitzt, bringen ließ, befindet sich, durch die Gräuel der französ. Revolution hindurch wunderbar erhalten, jetzt in der Domkirche Notre Dame, sie hat aber jetzt keine Dornen mehr, indem dieselbe nach und nach an verschiedene Kirchen geschenkt wurden. Der Ort der Dornenkrönung ist von dem der Geißlung wohl verschieden, jener ist im Innern, dieser heraußen vor dem Prätorium zu suchen, indeß dürfte eine nähere Bestimmung nicht möglich sein; die Tradition zeigt gegenüber der Geißlungskapelle, welche Herzog Max von Bayern, der selbst nach Palästina 1838 pilgerte, wieder erbauen ließ,

Jesu auf's empfindlichste verletzte und die Dornen noch tiefer eindrangen, als die Soldaten das Spottscepter nahmen und ihm dasselbe auf das Haupt schlugen. So wollte Jesus, wie der hl. Thomas v. Aqu. so schön bemerkt (P. 3. qu. 46. a. 5.), am ganzen Körper und von allen Seiten Schmerzen für uns leiden; „passus est, sagt er, in amicis, in fama, in honore, in anima, in capite, in manibus et pedibus, in facie“ etc. So wie Christus in der vorhergehenden Nacht im Hofe des Kaiphas wegen der vor dem Synedrium bezeugten Messiaswürde mißhandelt worden war, so wurde er jetzt von den römischen Soldaten wegen seiner vor Pilatus bezeugten königlichen Würde geschlagen und verspottet, indem sie die Königshuldigung, den Kuß und die Kniebeugung spötisch nachahmten und riefen: Ave, rex Judaeorum! und dabei ihm Backenstreiche gaben; auch steht der rothe Spottmantel, den ihm die römischen Soldaten umhingen, in einer Beziehung zu dem weißen Kleide, welches Herodes Jesu anziehen ließ: wie dieses auf die geistliche Seite in Jesu Macht und Würde bezogen werden kann, so betrifft der rothe Mantel in politischer Hinsicht die göttlich—königliche Natur und Macht Jesu als dessen, durch den alles geschaffen ist und dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist. Die hh. Väter heben verschiedene Gesichtspunkte aus der Geschichte der Dornenkrönung hervor: vor allem bemerken sie, Christus habe die Krone von Dornen getragen, um uns die Krone der Herrlichkeit zu verdienen, ferners um unsere Hoffart zu sühnen und uns den Tand und Flitter aller irdischen Ehren deutlich zu lehren. Gerne sehen sie dann in Jesu, dem Heiligsten und Reinsten, wie er mit seinem schmerzlichen Dornenkranze umgeben ist, jene Lilie unter den Dornen (lilium inter spinas), von der Salomo im Hohen Liede (c. 2, 2) spricht, und vergleichen das Diadem Salomo's, womit ihn seine Mutter schmückte (Cantic. 3, 11: Egredimini et videte, filiae Sion, regem Salomonem in diademate suo, quo coronavit illum mater sua) mit der Dornenkrone, welche die Stiefmutter Jesu, d. i. die Synagoge ihrem Sohne, der mehr als Salomo war, geflochten hat. (vrgl. S. Bern. Serm. 2. in Epiph. Dom., aufgenommen als Lectionen für die 2. Nocturn des festum S. Spineae Coronae D. N. J. Chr.). — So war nun Jesus furchtbar entstellt, da führte Pilatus ihn hinaus auf die Terrasse und sprach zu den Schaaren: „Siehe, ich führe euch ihn heraus, damit ihr erkennet, daß ich

---

den Ort, wo Jesus die Dornenkrönung erduldet (jetzt ein Saal im Hofraume der türk. Kaserne, der als Wachstube benützt wird, vergl. Sepp 1. Bd. S. 163.

keine Schuld an ihm finde.“ Jesus stand nun vor dem Volke da, wie Johannes (19, 5) mit großem Nachdrucke bemerkt, indem er die Dornenkrone und den Purpurmantel trug; Pilatus aber trat neben ihm, und rief, auf Jesum hindeutend, zu den Juden hinab: „Sehet, dieser Mensch;“[1]) es ist das Ecce Homo! selbst im Munde eines Pilatus nur Ausdruck des Mitleids und wohl auch des Schmerzes. Bemerkenswerth ist, daß Johannes (19, 6) sagt: „cum vidissent eum Pontifices et ministri, clamabant dicentes: crucifige etc.“; also auf das Volk scheint der Anblick des so mißhandelten Herrn doch einen Eindruck gemacht zu haben, denn der Evangelist sagt, daß die Oberpriester und ihre augendienerischen Knechte den Ruf nach Kreuzigung erhoben hätten; das Volk schwieg also, allein die Synedristen stachelten es neuerdings auf, daß es Jesum zum Kreuze begehrte. (Fortsetzung folgt.)

Höchst wohlthätiger Einfluß des „Werkes der hl. Kindheit“ auf die theilnehmende kath. Jugend.

Von P. Edmund Hager O. S. B. in Salzburg.

Längst schon hat die Erfahrung den Beweis geliefert, daß die Theilnahme am Werke der hl. Kindheit nicht blos äußerst segensvoll ist wegen der Rettung der armen Heidenkinder, sondern daß sie auch der katholischen Jugend zum größten Segen gereiche. Alle, die sich bisher die Einführung und Pflege dieses frommen Werkes angelegen sein ließen, werden dem P. Seisl, einem

---

[1]) Die Worte: Ecce Homo haben noch einen tieferen, von Pil. nicht geahnten Sinn: das ist der Mensch, d. h. an Christi Gestalt sehen wir die Folgen der Sünde des ersten Menschen: die Dornen, die die Erde seit der Verfluchung durch Gott (Gen. 3, 18) dem Menschen gebracht; das hohle Rohr, d. i. die Ohnmacht und Schwäche des menschlichen Verstandes und Willens; der abgetragene Mantel ist ein Bild der Verwüstung des Ebenbildes Gottes überhaupt. Aber zugleich ist in und mit der Erniedrigung Christi wieder unsere Erlösung begriffen und eingeleitet, also Christus die Idee des erniedrigten, aber auch verklärten Menschen! — Als Scene für das Ecce Homo bezeichnet man seit alter Zeit einen Bogen; er scheint am Prätorium als Unterbau einer Arkade oder eines Balkons gedient zu haben; auf diesem Bogen ist Jesus dem Volke vorgestellt worden. Den Platz bei dem Ecce Homo Bogen kaufte der wunderbar bekehrte Jude Alphons Ratisbonne an und erbaute dort eine Kirche sowie ein Waisenhaus der Töchter vom Sion, woselbst immer für die Bekehrung Israels gebetet wird und zugleich eine Sühne für das dort begangene Verbrechen dargebracht wird. Sepp. l. c. S. 88 und 89 und einige neuere hielten den gegenwärtigen Ecce Homo Bogen einfach für einen Triumphbogen, der zur Zeit des Titus oder unter Hadrian erbaut wäre.

amerikanischen Missionär beistimmen, wenn er bezeugt, er wisse nicht, wer aus dem Werke der hl. Kindheit größeren Nutzen ziehe, die Heidenkinder oder die am Werke theilnehmenden Christenkinder.

Doch es scheint, daß dieser so heilsame Einfluß noch von manchen Seelsorgern zu wenig gewürdiget werde, weßhalb es nicht überflüßig sein dürfte, etwas näher denselben in's Auge zu fassen. Dieser wohlthätige Einfluß zeigt sich besonders in folgender Hinsicht:

1. Durch die Theilnahme am Werke der hl. Kindheit wird die kath. Jugend empfänglicher für die Aufnahme der hl. Religion, erlangt leichter ein besseres Verständniß derselben und wird für die Ausübung derselben bereitwilliger.

Die Gründe hievon liegen auf der Hand. Man sucht heutzutage besonders den „Anschauungs-Unterricht" zu benützen, um dem jugendlichen Alter diese und jene Kenntnisse leichter beizubringen, und es geht so auch wirklich leichter. Einen solchen „Anschauungs-Unterricht" erhalten in gewißer Hinsicht in Bezug der hl. Religion die katholischen Kinder durch das „Werk der hl. Kindheit"; dasselbe führt ihnen auf der einen Seite vor die armen Heidenkinder, die, eben weil sie Heidenkinder sind, weil ihre Eltern den lieben Heiland, die wahre hl. Religion nicht kennen, von den eigenen Eltern dem schrecklichsten Elende, ja selbst dem grausamsten Tode preisgegeben werden; auf der andern Seite aber stellen sich ihnen dar die geretteten Heidenkinder, u. zw. gerettet nur durch die hl. Religion, sie sehen, wie man sich um diese Armen, wenn sie nach der hl. Taufe am Leben bleiben, so liebevoll annimmt, für sie so väterlich sorgt — und wie das alles nur um Jesu willen geschieht, wie sie also eigentlich nur dem lieben Heilande ihre körperliche und geistliche Rettung zu verdanken haben. Aber es ergibt sich für die Christenkinder die weitere Nutzanwendung, daß auch sie selbst es nur dem lieben Heiland und der hl. Religion verdanken, wenn es mit ihnen nicht so schlimm steht, als mit den armen Heidenkindern, sondern wenn sie umgekehrt die sorgfältigste Pflege, die hingebenste Liebe finden. Die Anerkennung dieser Wahrheit flößt aber dem zarten Kindesherzen dankbare Liebe gegen den göttlichen Heiland und seine hl. Religion ein, und ebendadurch wird auch das Gemüth empfänglicher für die Aufnahme der hl. Religion und der Wille geneigter zur Ausübung derselben.

Daß namentlich auch die „Jahrbücher" der hl. Kindheit, worin die Christenkinder immer wieder Thatsachen vom höchst

traurigen Zustand der Heidenkinder und aber auch von der erfreulichen Rettung derselben durch das Werk der hl. Kindheit lesen, dazu beitragen, die oben erwähnten Gefühle zu wecken, zu stärken und zu bewahren, wird Niemand bezweifeln.

Der Erzieher eines Prinzen, ein hochgestellter Militär, sagte einmal zu dem Schreiber dieses, daß der Prinz auch die „Jahrbücher“ der hl. Kindheit lese, weil ihm das zum leichteren und besseren Verständniß der hl. Religion behilflich sei.

2. Die Theilnahme am Werke der hl. Kindheit ist **ein Mittel zur Weckung und Stärkung eines wahren Glaubenslebens.** Der berühmte amerikanische Missionär P. Fr. X. **Weninger** äußerte sich über dieses Werk einmal also: „Das Werk der hl. Kindheit hat eine noch weit größere Bedeutung für Amerika als für Asien. Was hier vor Allem noththut, ist, die Jugend im Glauben zu stärken und ein Missionsvolk heranzubilden, welches dem Priester in der Art für die Bekehrung von Amerika zur Seite steht, wie das Christenvolk bei der Bekehrung des römischen Kaiserreiches den Priestern Gottes zur Seite stand. Ebendazu trägt aber das Werk der hl. Kindheit ganz wundervoll bei. Da haben Eltern, Lehrer und Priester monatlich Gelegenheit, zu den Herzen der Kinder von der Hochschätzung des Glaubens und von der Rettung der Seelen zu reden, und so gewöhnen sich die Kinder an, nach dem Beispiele der apostolischen Christen dem Reiche Gottes auch in zeitlicher Beziehung durch Geschenke und Gaben beizustehen. Wir dürfen von diesem Werke in Amerika das sagen, was man in Lyon von dem Werke der Glaubensverbreitung zu sagen pflegt: „Wir befördern das Werk der Glaubensverbreitung mehr noch für Frankreich selbst als für die übrige Welt“, damit nämlich in Frankreich selbst das Licht des hl. Glaubens nicht verdunkelt werde oder wohl erlösche. Wie nothwendig ist nicht erst diese Sorge für Amerika, wo es der Kämpfe und Prüfungen noch so viele gibt!“

So P. Weninger im Jahre 1863. Läßt sich aber nicht in gewisser Hinsicht ein Gleiches, „besonders in unseren Tagen, auch von anderen Ländern, auch von Oesterreich sagen?

Papst Pius IX. hat in dem Breve vom 18. Juli 1856, worin er das Werk der hl. Kindheit der ganzen katholischen Welt empfahl, erklärt, daß dasselbe, „indem es in den Kinderherzen den christlichen Glauben weckt und ihnen Gefühl für wahre Barmherzigkeit einflößt, **ganz dazu geeignet sei, sie zu entzünden und zu beseelen, mit dem Streben nach dem Heile der Seelen und der Verbreitung des Lichtes der wahren Religion.**“

Wäre darum, wenn man die Hoffnung hegen würde, es könnte mitunter das Werk der hl. Kindheit in der Hand des Herrn auch ein Mittel sein, um die Neigung zum Priesterstande zu wecken und den Beruf zum Priesterstande zu geben, eine solche Hoffnung etwa ganz ungerechtfertigt? Thatsache wenigstens ist, daß es in Frankreich und in Belgien, wo bisher die Theilnahme am Werke der hl. Kindheit am stärksten war, in letzterer Zeit keinen Priestermangel gab, wie wir ihn in manchen Diöcesen beklagen.

3. Endlich möge noch auf einen Punkt hingewiesen werden, daß nämlich die Theilnahme am Werke der hl. Kindheit ein wirksames Mittel zur christlichen Erziehung ist. Ein alter erfahrner Seelsorger bezeugt: „Eltern, Lehrer und Priester, welche die ihnen anvertraute Jugend christlich erziehen wollen, können kein besseres Hilfsmittel wählen, als die Einführung dieses Werkes.“ Gewiß, Kindern, die beständig hingewiesen werden auf die armen Heidenkinder, ist dies ein mächtiger Beweggrund zur dankbaren Liebe und zum Gehorsam gegen Eltern und Lehrer, ein mächtiger Beweggrund zur wahren christlichen Barmherzigkeit und darum auch gegen Verschwendung und Geiz, gegen Genußsucht und Wohlleben, gegen Hoffart und Eitelkeit &c. Jeder, der es versucht hat, die Theilnahme eines Christenkindes am Werke der hl. Kindheit zu benützen, um solch' segensvolle Früchte, wie die genannten sind, bei dem Kinde zu erzielen, wird gestehen, daß er es mit gutem Erfolge gethan hat.

Es wurde jetzt noch nichts gesagt von den besonderen Gnaden und Segnungen, die der Herr den Theilnehmern am Werke ertheilt. Aber selbst das Erwähnte dürfte schon genügen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Theilnahme am Werke der hl. Kindheit für die Christenkinder überaus segensvoll ist, und daß man schon dieses Nutzens wegen unsere Kinder zu solcher Theilnahme solle zu bringen suchen.

Freilich muß schließlich bemerkt werden, daß das Werk der hl. Kindheit einen so segensvollen Einfluß auf die katholische Jugend nur dann äußern wird, wenn es gut gepflegt wird, also wenn zur Pflege desselben jene Mittel zur Anwendung kommen, wie solche die Generaldirection in Salzburg und die mit ihr in Verbindung stehenden Provinzial- und Diöcesan-Directionen bieten; „das Gute, wenn es gedeihen soll, muß gepflegt werden“ — dieser Grundsatz hat auch nach der besagten Richtung hin seine Giltigkeit.

Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Kirchen- und Pfründenvermögen

von Anton Pinzger, Consistorial-Sekretär in Linz.

Laut Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1880[1]) hat die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das vierte Decennium (1881—1890) längstens bis Ende April 1881 zu geschehen und sind nach §. 21 die Bekenntnisse von den Aequivalentpflichtigen in Wien, Prag und Lemberg, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, im Küstenlande und in der Bukowina bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebührenbemessungsämtern, also nicht bei den zugehörigen Steuerämtern, in den übrigen Kronländern bei den zuständigen Finanzbezirksdirectionen zu überreichen und zwar auf den vorgeschriebenen Formularien, welche bei jedem Steueramte zu bekommen sind. Da die ebenfalls mittelst eigener Formularien einzubekennenden Rechte, wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt-, Mauth- und Ueberfuhrrecht bei Kirchen und Pfründen fast gar nicht vorkommen, so befassen wir uns hier nur mit der Art der Einbekennung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und zwar wie in Oberösterreich und wohl auch in den Kronländern die Gepflogenheit herrscht.

A. Einbekenntniß des beweglichen Vermögens.

(Formular auf der nächsten Seite.)

Rubrik 1. Hier ist der bare Kassabestand am 1. Jänner 1881 ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen[2]), dann die Interessenrückstände und zwar nach der Gutmachung der Kirchenrechnung pro 1880[3])

Rubrik 2 und 15 ergänzen sich; in die letztgenannte Rubrik sind jene Capitalien einzustellen, welche in den Jahren 1872—1880 incl. durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden[4]), in die

---

[1]) Die im Nachstehenden angeführten Paragraphe beziehen sich auf diesen Erlaß, welcher bei jedem Steueramte um 5 kr. zu erlangen ist.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß, je weniger Barschaft vorhanden ist, desto weniger Gebühräquivalent zu zahlen kommt, daher es für die Kirche nur von Nutzen sein kann, wenn etwa nothwendige Anschaffungen noch im Verlaufe des Jahres 1880 gemacht wurden und hiedurch die Barschaft möglichst erschöpft worden ist.

[3]) Bei dem Pfründenvermögen ist diese Rubrik nicht auszufüllen, da eine etwa vorhandene Barschaft ohnehin dem Pfründeninhaber gehört.

[4]) Auf bewegl. Sachen, welche nicht auf eine der 3 obigen Arten im letzten Decennium zugewachsen sind, sondern auf andere Weise, z. B. durch Refructi-

Einbekenntniß des beweglichen Vermögens

nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1881.

Gegenstand	Werth: laut Rechnung Angabe des Verpflichteten gerichtliche Schätzung, Börsekurs	Werth: einzeln fl.	kr.	Werth: zusammen fl.	kr.	Richtig gestellter Betrag fl.	kr.	Anmerkung
I. Aktivstand.								
1. Baares Geld, u. z. abgesondert: Gold	laut Kirchenrechnung	70	20					
ausländische Silbermünzen .								
ausländisches Papiergeld .								
Zinsen von Kapitalien, welche aus der vor dem 1. Jänner 1881 im Rückstande haften und alles andere	dto.	21	—	91	20			
2. Kapitalien, angelegte: laut Spezifikation								
a) bei Privaten u. z. abgesondert: in Gold	dto.	1630	—					
„ ausländische Silbermünze								
„ ausländischem Papiergeld								
„ andere Geldsorten .								
für bereits abgelöste Natural-Leistungen an geistlichen Benefizien oder an Kirchen .	dto.	980	—					
b) in öffentlichen Fonden .	n. Kurswerth	7855	80	10465	80			
c) in anderen Werthpapieren .								
3. Arbeiten in Gold und Silber .								
4. Pretiosen								
5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Bekenntnißleger gehörenden unbewegl. Sachen anzusehen sind								
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger . . .	—							
7. Einrichtungsstücke und Geräthschaften . . .								
8. Bilder u.a. Gegenstände der Kunst								
9. Bücher und andere Gegenstände der Wissenschaft . . .								
10. Votivgeschenke, die zum Gottesdienste nicht gewidmet sind .								
11. Kirchenbetstühle	laut Rechnung	600	—	600				
12. Alle anderen beweglichen Sachen zum fundus instructus nicht gehörig								
13. Natural- und Geldleistungen an geistliche Benefizien jährl 10 fl. 50 kr. Werth nach der Fassion .	Kapitalswth.	210	—	210	—			
				11367	—			
14. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente angesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen übergangen wurden . . .	—							
15. Gegenstände, von welchen die Gebührenpflicht erst später einzutreten hat, laut Spezifikation	Werthpapiere Börsekurs	1800	—					
II. Passivstand laut Spezifikation.								
Hypothekirter								
Nicht hypothekirter . . .	laut Kirchenrechnung	1367	—					
III. Reiner Vermögensstand.								
Wird vom Aktivstande Post 1 bis 13 im Betrage von . .	—	—	—	11367	—			
der Passivstand abgezogen mit	—	—	—	1367	—			
verbleibt reiner gebührenpflichtiger Vermögensstand . .	—	—	—	10000	—			

erste (2) alle übrigen am Ende des Jahres 1880 vorhandenen Capitalien. Der Werth der öffentlichen Obligationen ist nach dem Börsenkurse vom 31. Dezember 1880 anzugeben und sind zu den Ansätzen 2 und 15 Specificationen der Obligationen mit Angabe sämmtlicher Merkmale nach dem vorgeschriebenen Muster, welches sich auf der 2. und 3. Seite des Bekenntnißformulars befindet, anzugeben.

Bei Rubrik 2. P. a, 5 sind die Sammlungsablösungsbeträge einzustellen, auch wenn noch nicht alle Zahlungspflichtigen ihre Gebühr entrichtet haben; die bereits in öffentlichen Fonds angelegten Ablösungs-Capitalien gehören zu P. b.

Rubrik 3, 4, 10 [1]) kommen nur bei Wallfahrtskirchen, wo ein sogenannter Kirchenschatz vorhanden ist, auszufüllen, dann ebenso wie Rubrik 8 und 9, bei Klöstern und Instituten, welche Kunstsammlungen und Bibliotheken [2]) besitzen; am wenigstens geht man bei diesem Einbekenntnisse irre, wenn man, im Falle als kein besonderer Zuwachs stattfand, jene im Jahre 1870 einbekannten Beträge wieder angibt.

Rubrik 5, 6, 12, 14 beziehen sich auf Pfründen, deren Nutznießer eigentlich kein Privateigenthum besitzen, wie dieß z. B. bei den einem Kloster oder Stifte incorporirten Pfarren der Fall ist. Bei den Säkularpfründen bleiben diese Rubriken unausgefüllt.

Rubrik 11. Hier kommt der nach einer 5%igen Verzinsung capitalisirte Werth der Kirchensitzgelder nach einem 10jährigen (1871—1880) Durchschnitt, welcher in einer eigenen Beilage nachzuweisen ist, anzugeben. Um diesen Capitalswerth zu finden, braucht man nur den betreffenden Betrag mit 20 zu multipliciren. Belaufen sich z. B. die Kirchensitzgelder nach obigen

---

ficirung heimbezahlter Capitalien, verloster Obligation, durch Anlage der entbehrlichen Barschaft, durch Ablösung von Geld- und Naturalleistungen hat nach §. 15 die Anmerkung 3 zur T. P. 106 B e des Gesetzes vom 13. Dezember 1861 keine Anwendung. Diese unterliegen ohne Rücksicht auf die Besitzdauer vom 1. Jänner 1881 an dem Gebührenäquivalente. Die genannte Anmerkung 4 lautet: Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes beginnt mit Ablauf des 10. Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat.

[1]) Nach Anmerkung 2 b der T. P. 106 D sind die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser vom Gebührenäquivalente befreit.

[2]) Nach §. 19 sind Stiftsbibliotheken, wenn sie Eigenthum der Corporation und nicht ein von dieser zu Unterrichtszwecken bleibend gewidmetes, vom Eigenthum der Corporation getrenntes, selbstständiges Vermögen bilden, sind dem Gebührenäquivalente unterworfen.

Durchschnitt auf 45 fl., so ist der Werth mit 900 fl. anzusetzen. [1])

Rubrik 13. In der Fassion erscheint wohl, wenigstens in Oberösterreich, der Werth der Naturalleistungen (Geldgiebigkeiten) nicht angegeben; als solcher ist daher, wie bei den Betstühlen, der im Hinblick auf eine 5%ige Verzinsung sich ergebende Capitalsbetrag anzusetzen. Der Ausweis über den 10jährigen Durchschnitt des Sammlungswerthes braucht nicht gerade von der Gemeindevorstehung bestätigt zu sein. Zu beachten ist, daß bei Naturalsammlungen von dem Durchschnittswerthe die 10%igen Einbringungskosten abzuziehen sind. Freiwillige Sammlungen sind nicht einzubekennen.

II. Passivstand. Bei Kirchen und Pfründen sind die Passiven durchwegs nicht hypothekirte. Diese sind in ihrem nominelen und effectiven Werthe auf der 4. Seite des Einbekenntniß-Formulares specificirt; auf der 1. Seite aber summarisch anzugeben, und zwar nach dem Stande am 31. December 1880. Die Tilgung der Passiven während der Vorschreibungs-Periode bewirkt keine Aenderung im Gebührenausmaße. Wenn eine Bauschuld auf einer Pfründe lastet, so ist nach der gepflogenen Praxis des hiesigen Gebührenbemessungsamtes nicht diese, sondern der im nächsten Decennium zu zahlende Bauschilling als Passivum in Abzug zu bringen; z. B. die Bauschuld beträgt 4000 fl.; diese wird durch einen jährlichen Bauschilling (Capital und Zinsen) von 250 fl. getilgt; es kommen sonach 2500 fl. unter die Passiven einzureihen. Beträge, wie z. B. capitalisirter Werth des von der Pfründe zu leistenden Kaplangehaltes oder der Steuerleistung und dgl. werden als Passiven nicht passirt, ebenso sind nach §. 19 die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

ad III. Wird vom Activstande Post 1 bis 13 [2]) das Passivum abgezogen, verbleibt der gebührenpflichtige Vermögensstand, von welchem das Aequivalent mit 1½% und 25%igen Zuschlag für das Decennium berechnet wird.

---

[1]) Die Funeralien-, Tafel-, Sammlungs- und Opferstockgelder bei der Kirche, Stolagebühren, Meßstipendien und andere freiwillige Gaben zur Pfründe unterliegen nach Finanz-Ministerial-Erlaß vom 3. September 1864, Z. 22.253, beziehungsweise 28. Februar 1864, Z. 52.591, nicht dem Gebührenäquivalente und ist also deren Werth nicht einzubekennen.

[2]) In den meisten gedruckten Formularien, sowie in jenem, welches dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1880 beigegeben ist, findet sich der wesentliche Druckfehler: 1—15, da doch Rubrik 14 und 15 ihrer Natur nach nicht zu den gebührenpflichtigen zu zählen sind.

Von dem im Formulare angegebenen Vermögen pr. 10.000 fl. beträgt die 1½%ige Gebühr 150 fl.; hiezu der 25%ige Zuschlag pr. 37 fl. 50 kr.; macht zusammen 187 fl. 50 kr. für 10 Jahre; es entfällt somit für Ein Jahr ein Aequivalent von 18 fl. 75 kr.

B. Einbekenntniß des unbeweglichen Vermögens.
(Formulare auf den nächsten Seiten.)

Dieses hat nach nebenstehendem Formulare zu geschehen und ist hiebei folgendes zu beachten:

1. Für jeden Steuerbezirk ist über die in demselben gelegenen unbeweglichen Sachen eine abgesonderte Fassion zu legen und jeder Steuerbezirk für sich abzuschließen.

Diese abgesonderten Fassionen sind auf dem Titelblatte fortlaufend arithmetisch zu nummeriren. Die einzelnen Abschlüsse sind entweder, sofern es der Raum zuläßt, auf der letzten Fassion, oder im gegentheiligen Falle in einer eigenen Uebersicht auf einer Fassionsdrucksorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesammtergebniß anzusetzen. Sowohl jede Fassion als auch die abgesonderte Zusammenstellung der Abschlüsse ist von dem Gebührenpflichtigen mit Beifügung des Ortes und Datums zu fertigen.

2. Grundstücke von gleicher Cultur sind zwar mit ihren Parcellen-Nummern aufzuführen[1]), aber es genügt das Flächenmaß, den Reinertrag und die Steuer derselben bloß summarisch anzugeben.

3. Der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder Fruchtgenuß eines Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat (Pacht), überhebt ihn nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes.

4. Jenes Vermögen, bei dem die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes nach den Bestimmungen des §. 16 und der T. P. 106 B e) Anmerkung 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 erst nach dem 1. Jänner 1881 eintritt, ist in das Bekenntniß nicht aufzunehmen, sondern in einer demselben beizuschließenden Uebersicht mit Angabe des Gegenstandes, des Rechtstitels und Zeitpunktes der Erwerbung, dann des Amtes, bei welchem die Gebühr für die Erwerbung vorgeschrieben wurde. Dieser Punkt hat insbesonders auf die Grundkäufe Bezug, die vom Jahre 1872 an zur Pfründe beziehw. Kirche gemacht wurden.

---

[1]) Da das Flächenmaß und der Reinertrag aus den Katastralauszugsbögen zu ersehen sind, so erscheint es angezeigt, sich bei Zeiten die Katastralauszüge vom k. k. Steueramte zu verschaffen, wenn solche nicht ohnehin bei der Pfründe vorhanden sind.

Kronland: Oberösterreich

Finanzbezirk: Linz

Bekenntniß des Vermögens

zur Bemessung des Gebühren-Aequivalents von dem Werthe pr. 8000 fl. unbeweglicher Sachen

Besitzer													
			Grundbesitz mit Inbegriff der Bauarea										Ge-
							Hievon sind verpachtet			Den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender Werth			
Steuerbezirk	Steuergemeinde	Post-Nr. im Besitzstand-Hauptbuche	Parzellen-Nr.	Flächen-Maß (Joch □Kl.)	Culturs-Gattung	Katastral Reinertrag (fl. kr.)	Flächenmaß und Culturs-Gattung (Joch □Kl.)	um jährliche (fl. kr.)	Durchschnittlicher Kaufpreis von 1 Joch derselben Art u. Lage in der letzten Zeit (fl. kr.)	einbekannter (fl. kr.)	anerkannter oder richtig gestellter (fl. kr.)	Conscriptions-Nr.	Gattung ohne oder mit Stockwerk, Bauart (von Holz, gemauert, mit Schindel-, Ziegel-, Schiefer-, Eisen- oder Zinkblechdach) Bestandtheile und Verwendung (Zimmer, Kammern, Küchen, Keller, Magazine, Werkstätten, Stallungen u. s. w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkung. Die Rubriken „Durchschnittlicher Kaufpreis“ oder „richtig gestellter Werth“ und

Steuerbezirk: Mattighofen

der Pfarrpfründe Jeging

sammt fundus instructus für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis Ende Dezember 1890.

Blattseite des Katasters																								
bäude								Zur Zeit des Bekenntnisses zu entrichtende ordentliche Steuer ohne Zuschlag						Fundus instructus nach §§. 296 und 297 a. b. G. B. (Wirthschafts-Viehstand, Vorräthe, Wägen, Ackerbau-Werkzeug, Maschinen-Fabriks-Einrichtungen, Brau- und Brennerei-Werksvorrichtungen, Fässer, Maschinen-Betriebsmittel)					Gesammtbetrag der Grundstücke, der Gebäude u. des Zugehörs				Abfall und Zuwachs im Laufe des III. Decenniums laut Vertrags und Vergebührung sowie weitere Anmerkungen
Hievon sind vermiethet			Im Grunde des Ertrages, oder wofern keiner stattfand eines andern Werthmaßstabes																Einbekannter		Anerkannter oder richtig gestellter		
Bestandtheile	um jährliche		Werth einbekannter		Werth anerkannter oder richtig gestellter		Grundsteuer		Hausclassensteuer		Hauszinssteuer		Gattung Anzahl und Menge	Werth einbekannter		Werth anerkannter oder richtig gestellter							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
15	16		17		18		19		20		21		22	23		24		25		26		27

„Blattseite des Katasters“ sind der ämtlichen Ausfüllung vorbehalten.

Ist aber die 10jährige Besitzdauer von diesen neuen Erwerbungen eingetreten, so ist diese innerhalb 8 Tagen nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes auf dem vorgeschriebenen Muster einzubekennen.

5. Der Werth der Grundstücke ist im Allgemeinen mit Berücksichtigung der ortsüblichen Kaufpreise aus der letzten Zeit, bei Gebäuden nach den Herstellungskosten einzubekennen. Erklärt der Gebührenpflichtige, daß er in Ermanglung von Anhaltspunkten zur genauen Werthsbestimmung der unbeweglichen Sachen bereit sei, den Werth der der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 150fachen[1]) den Werth der der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 250fachen, den Werth der der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen der ordentlichen Steuer[2]), im letzten Falle ohne Abrechnung der Hausklassensteuer, anzuerkennen, so kann auf Grund dieses Werthes die Vorschreibung erfolgen und die Beibringung von Beilagen zur Erweisung bezüglich solcher unbeweglicher Sachen unterbleiben. (§. 12.)

6. Sind die Gründe verpachtet, so ist der Pachtschilling einzubekennen und wird der Werth derselben in der Weise ermittelt, daß als solcher das zwanzigfache des Pachtes nach Abzug aller auf den Gründen liegenden Steuern (Grundsteuer sammt Drittel- und 25%igen Zuschlag, Gemeindeumlage &c.) angenommen wird.

7. Dem Gesagten zu Folge kommen daher bei dem Säkular-Kirchen- und Pfründenvermögen in dem Formulare nur die Colonnen 1—11, 19, 25 auszufüllen (bei Angabe des Werthes nach der 150fachen Grundsteuer und bei Verpachtung entfällt auch Colonne 10); Colonne 14—17 bezieht sich auf etwaige Nebengebäude, ebenso 20 und 21, wie in der Anmerkung(2) zu P. 5 gesagt wurde. Colonne 22, 23 ist bei Klosterpfarren entsprechend auszufüllen oder wo ein fundus instructus vorhanden

---

1) Die Grundsteuer beträgt 16% vom Reinertrage; da dieser in den Katasterbögen in C. M. angesetzt ist, so muß man den Ertrag in Oe. W. umrechnen und dann mit 16 multipliciren, oder den Betrag in C. M. mit 16 8/10. Der Reinertrag von einem Joch Wiese beträgt z. B. 12 fl. C. M.; hievon entfällt die Grundsteuer mit 2.016 und beträgt der Werth 302 fl. 4 kr.; in der Regel sind hier in Oberösterreich die Gründe mehr werth, als das 150fache der Grundsteuer, insbesondere Waldungen, daher man mit dieser Werthangabe gut daraus kommt.

2) Kirchen und Pfarrhöfe unterliegen in der Regel keiner Hausclassen- oder Zinssteuer; es entfällt daher die Werthangabe dieser Objecte; nur wo für Oekonomiegebäude und andere zur Kirche oder Pfründe gehörige Realitäten eine der genannten Steuern zu zahlen ist, kommt auch der Werth derselben in obiger Weise zu fatiren.

ist, wobei aber bemerkt wird, daß derjenige, welcher als Werth des Reales die 150fache Grundsteuer angibt, den Werth dieses fundus instructus nicht mehr einzubekennen braucht. Bei Säkularpfründen ist der Wirthschaftsviehstand und der Ackerbauwerkzeug fast durchweg Eigenthum des Pfründennutzgenießers, dessen Werth daher nicht einbekannt werden muß. Colonne 12, 13, 18, 26 werden von den Behörden ausgefüllt. Bei Colonne 27 ist die im III. Decennium 1871—1880 vorgefallene Veränderung im Grundbesitz anzumerken (vide P. 4)

8. Von dem fatirten Werthe des unbeweglichen Vermögens ist das Aequivalent mit 3 Prozent und 25%igen Zuschlag zu bemessen. Beträgt z. B. jener 8000 fl., so entfällt ein Aequivalent von 300 fl. (240 fl. + 60 fl.), sohin für Ein Jahr eine Gebühr pr. 30 fl.

Befreiung vom Gebührenäquivalent.

Bei den Kirchen findet eine gänzliche Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht statt; befreit von der Entrichtung sind nur die beweglichen[1]) Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken (T. P. 106 B e Anmerkung 2 d). Nach §. 19 unterliegt das bewegliche Vermögen der geistlichen und Knaben-Seminarien gleichfalls dem Gebühren-Aequivalente, sofern es nicht ein zu Unterrichtszwecken gestiftetes ist. Die Erhaltung der Novizen kann dagegen nicht als Unterrichtszweck angesehen werden. Befreit endlich von der Zahlung des Gebührenäquivalents sind nach Gesetz vom 15. Februar 1877 R.-G.-Bl. Nr. 38 jene Pfründeninhaber, deren reines Einkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt. Aber alle diese genannten Fonde, Stiftungen, Anstalten und gering dotirten Pfründen müssen ihr Vermögen auf die vorher beschriebene Weise einbekennen.

Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen (§. 20) und die behördliche Anerkennung zu erwirken. Dieß kann zugleich bei Einsendung des Bekenntnisses über das bewegliche und unbewegliche Vermögen geschehen. Bei ersteren (Fonde, Stiftungen und Institute) genügt der Hinweis auf die angezogene T. P. 106; bei letzteren aber ist eine eigene Fassion vorzulegen. Bei den Einnahmen dieser Fassion ist zu Folge §. 20 zu beachten, daß weder eine Congruaergänzung, noch eine dem Beneficiumsinhaber aus dem Religionsfonde zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums

---

[1]) Die unbeweglichen Sachen, nämlich die dazu gehörigen Realitäten, Gründe unterliegen der Aequivalent-Steuer.

veranschlagt werden darf. Bei den Ausgaben ist aber nach §. 20 zu berücksichtigen:

a. Für jeden Hilfspriester, welchen der Beneficiat zu erhalten verpflichtet ist, sind 210 fl. ö. W. anzurechnen; ist aber das Einkommen des Hilfspriesters gestiftet, das gestiftete Einkommen, selbst wenn es mehr als 210 fl. jährlich beträgt; wenn es aber weniger beträgt, dasselbe und der auf 210 fl. ö. W. fehlende Betrag;

b. alle Auslagen, welche zu Gunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der Stiftung gemacht werden müssen, als z. B. für eine Kirche, Schule, ein Hospital u. s. w. sind zu verrechnen, ebenso

c. Alle Steuern und öffentliche Gaben sammt Zuschlägen, Passivzinsen u. s. w. welche der Beneficiat zu bestreiten verpflichtet ist.

Uebersteigt das solchergestalt ermittelte reine Pfründeneinkommen die Summe von 500 fl., so hat der Beneficiat das Gebührenäquivalent nur in so weit zu entrichten, als dasselbe in dem die Summe von 500 fl. übersteigenden Betrage die Bedeckung findet. Z. B. das Aequivalent würde nach dem Bekenntnisse sich auf jährlich 15 fl. berechnen; das reine Einkommen beträgt aber nach der Fassion nur 507 fl., so hätte der Pfründeninhaber nur 7 fl. und nicht 15 fl. zu entrichten.

Die ungestempelte Eingabe ist an das k. k. Gebührenbemessungsamt zu richten und ist in derselben einfach die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalent auf Grund der anliegenden Fassion und in Hinblick auf das Gesetz vom 15. Febr. 1877 nachzusuchen[1]).

Schließlich noch folgende Bemerkungen:

1. Das Vermögen der Beneficien, Kirchen und Stiftungen ist getrennt zu fatiren; unter letzteren versteht man solche, über welche eine eigene Rechnung gelegt wird, wie z. B. Paramentenstiftung, Missionsstiftung, Kaplanstiftung u. dgl. Damit die Kirche keinen Schaden leide, erscheint es angezeigt, daß die Meßnerdienstcapitalien getrennt von dem übrigen Kirchenvermögen fatirt werden und dann das Aequivalent von dem Meßner beglichen wird.

2. Für die Unterlassung der Einbekennung bis zum festgesetzten Termine (30. April) kommt der §. 80 des Gebühren-Gesetzes in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Gebührenäquivalentes zu geschehen hat, einzuheben

---

[1]) Linzer theol. Quartalschrift vom J. 1878 S. 131.

ist, wofern der Aequivalentpflichtige nicht früher aus jenem Genusse tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat. Es ist also darauf zu achten, daß die Kirchenrechnungen pro 1880 bei Zeiten verfaßt werden, um auf Grund derselben die rechtzeitige Einbekennung machen zu können.

3. Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe[1]) der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach §. 84 Z. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen.

4. Recurse gegen die Bemessung oder Eingaben um Abschreibung der Doppelgebühr wegen verspäteter Einbekennung sind an die k. k. Finanz-Direktion des betreffenden Landes zu richten; ein weiterer Recurs gegen deren Entscheidung aber an das k. k. Finanz-Ministerium.

5. Alle Eingaben (mithin auch Beilagen), die sich auf die Gebührenbemessung beziehen, sind unbedingt stempelfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben bedürfen des Stempels, und zwar wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet, von jedem Bogen 15 kr., wenn sie 50 fl. überschreitet, von jedem Bogen 36 kr.[2]).

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Die feierliche Spendung der Taufe — außer der Kirche: in der Sakristei oder in einem Zimmer des Pfarrhofes.) Es wurde uns die Frage vorgelegt: An manchen Orten besteht „der Brauch", die Taufe in der Sakristei zu spenden — auch im Sommer. Darf man sich nach diesem Brauche richten? Und wie denn im Winter? Ist es im Winter gestattet, etwa in einem Zimmer des Pfarrhofes zu taufen?

Was den Gebrauch, die Taufe in der Sakristei feierlich zu spenden, betrifft, so ist die darüber vorgelegte Frage von der competentesten Auctorität längst schon kurz und klar beantwortet. Ganz dieselbe Frage wurde nämlich von dem Erzbischofe von St. Jakob, der Hauptstadt der Republik Chile in Südamerika, an die Congregation für heilige Gebräuche gestellt mit folgenden Worten: An, ubi viget consuetudo, li-

[1]) Von dem Gebührenbemessungsamte werden die Bekenntnisse an das k. k. Steueramt zur Ueberprüfung gesendet, welche bei etwaigen Differenzen mit den Aequivalentpflichtigen das Einvernehmen zu pflegen haben.

[2]) Gebührengesetz T. P. 44, q.

ceat baptismi sacramentum solemniter administrare **in sacristia?** und die genannte Congregation, deren Entscheidungen in Angelegenheiten des Cultus dieselbe Auctorität haben, als wenn sie unmittelbar vom Oberhaupte der Kirche selbst gegeben worden wären, hat am 16. März 1861 entschieden: „**Negative**, nisi adsit rationabilis causa, ab archiepiscopo approbanda.“[1]) Der fragliche „Brauch“ ist also unstatthaft, wenn keine, vom Diözesanbischofe zu approbirende, causa rationabilis dafür namhaft gemacht werden kann. Eine solche, von jedem Bischofe ganz gewiß anerkannte causa rationabilis ist nun aber die pflichtmäßige Sorge auch für das leibliche Wohl des neugebornen Kindes und deshalb kann die Taufe eines solchen zur Winterszeit ohne Skrupel in einer geheizten Sakristei gespendet werden. In manchen Diözesen ist dazu ausdrücklich die bischöfliche Erlaubniß gegeben. So sagt z. B. die herrliche Pastoralinstruction des Bischofes von Eichstätt (pag. 57): „Ne vero ex nimio frigore tenerae proli damnum inferatur, permittimus, ut sacra baptismi functio in sacristia calida peragi possit et cum aqua baptismali aliquo modo calefacta.“ Wo aber die Sakristei nicht geheizt wird, dort darf in der rauheren Jahreszeit selbst in einem entsprechend adaptirten Gemache des Pfarrhofes mit ruhigem Gewissen getauft werden. Auch dazu ist übrigens in manchen Diözesen die ausdrückliche Erlaubniß des Diözesan-Bischofes gegeben und sollte überall gegeben sein.[2])

Das vom apostolischen Stuhle approbirte, im Jahre 1873 herausgegebene Diözesan-Rituale der Diözese St. Pölten enthält (P. I. Tit. II. n. 38) bezüglich der feierlichen Ausspendung des Sakramentes der Taufe folgende Vorschrift (resp. Erlaubniß): „Solemnis baptismi administrandi locus est Ecclesia. At cum magna ibi inest frigoris vis, infantes in sacristia calefacta, vel ubi talis non habetur, in domo sacerdotis loco decenti baptizari possunt, ne ipsis noceatur.“ Und das im Jahre 1860 abgehaltene Provinzialconzil von Prag hat über diesen Fragepunkt folgende Bestimmung getroffen: „In domo parochiali, aut in ecclesiae sacristia baptizare prorsus vetitum est, nec tollerari potest, ubicunque talis abusus irrepserit; si graves et probatae causae exigant, ut sacellum, aut oratorium privatum, aut opportunum in aedibus parochialibus conclave huic

---

[1]) Vid. „Acta Sanctae Sedis“ Vol. III. pag. 647. — [2]) Benedict. XIV. Institutiones ecclesiasticae. Inst. 98.

sacro usui dicandum ecclesiae baptismali substituatur id nonnisi obtenta licentia fieri poterit."[1]) Zur Winterszeit ist sonach die feierliche Spendung der Taufe in der Sakristei oder eventuell auch in einem Gemache des Pfarrhofes („obtenta licentia") gar wohl gerechtfertiget und wenn dazu irgendwo die Erlaubniß des Diözesanbischofes auch nicht ausdrücklich ertheilt worden ist, so wird dieselbe doch sicher auch nirgends verweigert worden sein. So im Winter, überhaupt während der rauheren Jahreszeit.

Im Sommer aber kann für die Spendung der Taufe im Pfarrhofe oder in der Sacristei in der Regel wohl nicht leicht eine causa gravis et probata geltend gemacht und somit soll in dieser Jahreszeit der feierliche Taufritus auch nur in den Kirchen vorgenommen werden, welche einen Taufstein zu haben berechtiget sind und in welchen zu den festgesetzten Zeiten (am Charsamstag und an der Vigil von Pfingsten) das Taufwasser geweiht wird — also in den Pfarrkirchen. „Proprius baptismi administrandi locus est ecclesia, in qua sit fons baptismalis"[2]) „ecclesia parochialis, ad quam ut parvuli deferantur, sollicite curabit parochus, nec patietur, ut parentes ab hac canonica regula deflectant, persuadeatque iis, quantopere deceat, ut in domo Dei et Salvatoris nostri regenerationis illuminatione donentur filii, quorum mater, ut eos in hujus exilii lucem edat, propriam domum studiose requirit"[3]). Der Ort, an welchem eine so heilige Handlung, wie die Taufe ist, vorgenommen wird, soll ein heiliger Ort sein; die Einweihung der geistigen Tempel soll in dem Gott geweihten Hause geschehen; die ganze Umgebung soll die Theilnehmer mit Ehrfurcht erfüllen und zur Andacht stimmen. Auch weiset der ganze Taufritus darauf hin, daß er in der Kirche vorgenommen werde und erhält auch nur dadurch seine volle Bedeutung[4]). Die Rubriken der Ritualien[5]) fordern z. B., daß der Priester zur Kirchenthüre sich begebe und dort den Täufling empfange, wodurch bedeutet wird, daß dieser, so lange er noch mit der Erbsünde behaftet ist, zur christlichen Gemeinde nicht gehöre und deshalb auch noch nicht in das materielle Abbild derselben, in das Kirchengebäude, eintreten dürfe, daß ihm erst

---

[1]) Acta et Decreta Conc. Prov. Prag. a. D. 1860. Pragae. In aedibus C. Bellmann 1863. Tit. IV. cap. II. pg. 117. — [2]) Rituale Romanum. — [3]) Conc. Prov. Prag. l. c. — [4]) Amberger, Past.-Theol. III. S. 409. — [5]) Rituale rom.: „(Sacerdos) paratus accedat limen ecclesiae, ubi foris expectant, qui infantem detulerunt." Rituale Linc.: „Sacerdos infanti ad baptismum delato ante fores ecclesiae occurrit."

die Taufe, die Pforten der Kirche in ihrer dreifachen Bedeutung eröffnen: Die Pforten des sichtbaren Reiches Gottes auf Erden, des materiellen Hauses Gottes und die Pforten des ewigen Reiches Gottes im Himmel. Und wieder schreiben die Rubriken der Ritualien (des römischen und des Diözesan-Rituale) vor: „Sacerdos imponit extremam partem stolae super infantem et introducit eum in ecclesiam dicens: „N. Ingredere in templum Dei, ut habeas partem cum Christo in vitam aeternam. ℟. Amen." „Cum fuerint ecclesiam ingressi, sacerdos procedens ad fontem etc." Die genaue Vollziehung dieser bedeutungsvollen Ceremonien setzt immer die Kirche als den Ort der Handlung voraus. Nun aber kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Priester zum genauen Vollzuge der von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien — sowie bei der Spendung der heiligen Sakramente überhaupt, so insbesondere auch bei der Spendung des heil. Sakramentes der Taufe und somit auch, „seclusa necessitate" zur Spendung der Taufe in der Kirche — strenge verpflichtet sei. Die vom heiligen Geiste geleitete Kirche Gottes hat auf dem Concilium von Trient[1]) feierlich erklärt: „Si quis dixerit, receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus in solemni sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni, aut sine peccato a ministro pro libitu omitti, aut in novos alios per quemcunque ecclesiae pastorem mutari posse, anathema sit." Ueber „Quisquilien" verhängt die Kirche nicht das Anathem. Und der heilige Alphons von Liguori lehrt: „Mortale est, negligere caeremonias baptismi, aut aliquam ex eis notabilem ut omnes communiter . . . Mortale etiam est, sine necessitate baptizare extra ecclesiam." [2]) Das Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1858[3]) sagt: „Canones jubent, ut baptismus cum janua sit ad Christi ecclesiam, in ecclesia ad fontem baptismalem conferatur, nisi propter infantis infirmitatem aut aliam justam causam exceptio admittatur. Hoc ubi usu retentum est, sedulo conservetur." Die Harzheimische Conciliensammlung allein enthält über ein halb hundert Canones verschiedener Synoden (ab a. 1316 bis 1720), welche das schon vom allgemeinen Concil zu Vienna 1311[3]) ausgesprochene Verbot der Kirche, — die Taufe „seclusa necessitate, absque justa causa, extra ecclesiam feierlich

[1]) Conc. Trid. Sess. VII. de Sacramentis in gen. c. 13. — [2]) Lib. VI. 141 & 142. — [3]) Tit. III. cap. II. pag. 83. — [4]) C. un. de bapt. (3. 15.) in Clem.

zu spenden, — entweder einfach anführen oder die Strafe gegen die Uebertreter desselben genauer festzusetzen (Arbiträrstrafen, Suspension, Exkommunikation ipso facto), oder ihren Abscheu über die verwerflichen Ursachen der Uebertretung des Verbotes (Stolz, Vornehmthuerei auf Seite der Laien, Schmeichelei, unzeitige Connivenz schwacher Hirten, Verachtung der Kirche, Bequemlichkeit, Trägheit) ausdrücken. Dieses allgemeine Kirchenverbot ist durch eine hie und da vorkommende gegentheilige Gewohnheit nicht aufgehoben; was dagegen der eine oder andere Pfarrer thut oder sich auch in die eine oder die andere Diöcese einschleicht, wird von den Concilien, Päpsten und Bischöfen als „Mißbrauch“ bezeichnet,[1]) constituirt keine rechtmässige Gewohnheit, wornach man sich „richten“ dürfte.

Die mit vorstehendem hinreichend begründete Antwort auf die Frage: „Darf in der Sakristei oder in einem Gemache des Pfarrhofes feierlich getauft werden?“ — lautet sonach noch einmal kurz: „**Im Winter** und überhaupt während der rauheren Jahreszeit „obtenta licentia Ordinarii") **Ja!**; — **sonst** („seclusa necessitate") **Nein!**“

Eine necessitas zur Rechtfertigung des Abweichens von der strengen Vorschrift, die feierliche Taufe nur in der Kirche zu spenden, soll jedoch wirklich vorhanden und nicht bloß vorgeschützt sein. „Speculator adstat desuper, qui parendum ecclesiae mandatis jubet, et qui clarissime videt, utrum revera necessitas intervenerit.“ Bened. XIV. Instit. 98.

Der arge Mißbrauch der allzuhäufigen, oder gar gewöhnlichen feierlichen Haustaufen, der in unserer (der Linzer-) Diöcese glücklicher Weise nicht besteht, läßt sich freilich, wo er veraltet und tief eingewurzelt ist, nicht auf einmal beseitigen und haben sich die betreffenden Seelsorger, was Duldung oder Abschaffung der „Haustaufen“ anbelangt an die speciellen Vorschriften ihrer Ordinarien zu halten. Maßgebend dafür sind die vom apostolischen Stuhle approbirten Decrete der Provincial-Concilien von Wien (1858) und Prag (1860). „Ut infantes,“ sagt das Wiener Provincial-Concil (Tit. III. cap. II.) „parentibus petentibus in privatis domibus baptizentur, iis in locis, ubi ejusmodi consuetudo diuturno usu invaluit, nec facile tolli potest, ad tempus toleretur.“ Und das Prager Concil (Tit. IV. cap. II.): „Dolemus, diuturno usu invaluisse morem

[1]) Bened. XIV. l. c.; Benger, Past.-Theol. II. S. 482, 483.

administrandi baptismum infantibus ad preces parentum in domibus privatis, quem, sicubi tolli omnino non possit, ad tempus quidem tolerandum existimamus, sed districte praecipimus parochis, eorum conscientias onerantes, ne hanc pravitatem deducant in usum, ubi illam communem non fecit abusus; ubi vero effeminati aevi mollitia morem effinxit pravum, suo studio et exemplis piorum catholicorum quantocius ad rectum satagant revocare tramitem."

St. Florian. Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

II. (**Nachholung der Nuptialsbenediktion nach Ablauf der geschlossenen Zeit.**) Sempronius und Caja schlossen mit Erlaubniß des Bischofes in der Adventzeit die Ehe. Bekanntlich ist in der geschlossenen Zeit die Nuptialbenediction zugleich mit der Brautmesse selbst strenge verboten. Es fragt sich daher, ob ihnen der Pfarrer **nach Ablauf** der geschlossenen Zeit die Nuptialbenediction[1]) ertheilen könne?

Halten wir zunächst eine kleine Rundschau unter den Autoren, die über die diesbezügliche Materie geschrieben haben. Da gab es unter den älteren Autoren eine große Anzahl, die behaupteten, die Eheleute könnten die Nuptialbenediction ex justa causa verschieben und erst nach Consummirung der Ehe selbe empfangen: „Nec etiam veniale peccatum esset differre hanc benedictionem post consummationem, si adesset aliqua justa et rationabilis causa, uti esset, si aliquis initio Adventus vel Quadragesimae contraheret, quia nimis durum esset et grave periculum incontinentiae differre consummationem usque ad benedictionem post Epiphaniam vel post octavam Paschae faciendam." (Ferrar., Prompta. bibl. s. v. benedictiones art. IV. n. 7. vgl. auch Sanchez de matrim. i. III. disc. 12. n. 7; Schmalzgrbr., Jus can. IV. 21. n. 37; La-Croix, theol. mor. VI. 6. pr, 3 n. 505.) Andere Autoren glaubten, die Eheleute könnten vor Erlangung der Nuptialbenediction auch sine justa causa die Ehe consummiren, ohne eine Sünde dadurch zu begehen, weil das Trid. nur ermahne, daß die Eheleute vor der Nuptialbenediction nicht zusammenleben sollten. Und diese Ansicht nennt Liguori (theol. mor. VI. n. 984) probabilior et communior. Alle ältern Autoren kommen endlich darin überein, daß die omissio absoluta

---

[1]) Nämlich die Feier oder doch die Commemoration der Brautmesse mit den 2 Orationen nach dem „Pater noster" und einer 3. Oratio vor dem letzten Segen des Priesters.

benedictionis wenigstens von einer läßlichen Sünde nicht entschuldige. (Liguori, l. c.). Alle diese Autoren würden sicherlich unsere Frage im bejahenden Sinne beantworten. Unter den neueren Autoren ist es besonders der berühmte Liturgiker de Herdt (Praxis liturg. III. n. 283, edit. V.), welcher unsere Frage bejaht. Ihm folgt auch Schüch in seiner Pastoraltheologie (edit. IV, S. 759), ebenso Feije in seinem vortrefflichen Werke: De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus (edit. III. n. 554. pag. 423). „Prohibetur, sagt de Herdt, benedictio nuptiarum tempore clauso . . ., ita ut tempore clauso nec missa nec commemoratio pro sponsis in missa diei fieri possit et sicut benedictio sic etiam missa pro sponsis vel ejusdem commemoratio in missa diei differenda sit, donec tempus clausum elapsum sit, quando missa eodem modo et eisdem diebus celebrari potest, ut mox dicetur.“ Es habe, sagt de Herdt, die S. Congr. Rit. in causa Montis Pessulan. v. 31. August 1839 allerdings erklärt, orationes seu nuptiarum benedictiones non esse resumendas extra missam tempore prohibito jam elapso, allein die S. Congr. habe nicht ausgesprochen, daß die Nuptialbenediction in diesem Falle infra missam nicht ertheilt werden dürfe. Diese Ansicht scheint sich auch stützen zu können auf die Entscheidung der S. C. Inquisit. v. 1. Sept. 1841, die da lautet: „Non licet sponsos benedicere in missa pro defunctis, sed potius transferenda est benedictio in aliam diem.“ Endlich könnte auch für diese Ansicht sowohl die Instruction Pius VI. v. 5. October 1793 an den Bischof von Genf, wie auch die Instruction des Card. Caprara vom 25. April 1803 an die französischen Bischöfe angeführt werden (vergl. Kutschker, Eherecht I. 135 und 501), in welchen es heißt, daß, wenn es thunlich sei, die Nuptialbenediction nachgeholt werden soll, obgleich viel früher eine giltige Ehe zu Stande gekommen wäre. Allein diese Instructionen wurden für Länder erlassen, wo ganz abnormale Zustände geherrscht hatten.

Wie steht es nun mit dieser Ansicht? Diese Ansicht ist nicht ganz richtig. Denn um unsere Frage richtig lösen zu können, muß man unterscheiden, ob die Eheleute zur Zeit, wo ihnen die Nuptialbenediction ertheilt werden soll, schon in eadem domo zusammengelebt haben oder nicht. Es ist das eine Unterscheidung, die in cap. Tametsi, sess. 24. Conc. Trident. angedeutet ist, wo es heißt: „Sancta Synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent.“ (Vergl. auch Rit. Rom.

de matrim.). Und es hat denn auch wirklich sowohl die S. Congr. Conc., als auch die S. Congr. Rit. ihren Entscheidungen diesbezüglicher Fragen diese Unterscheidung zu Grunde gelegt. So berichtet uns Giraldi (Expos. juris pontif. II. sect. 116. pag. 994), die S. Cong. Conc. ann. 1594 habe entschieden: post traductionem mulieris in domum viri benedictionem nuptialem non esse permittendam.[1]) Und an die S. Cong. Rit. wurde in der causa Montis Albani vom 14. August 1858 die Frage gestellt: „Licetne missam pro sponso et sponsa et benedictionem ad diem proxime sequentem vel in aliam multo remotiorem differre, etsi conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo cohabitent?" Die S. Cong. Rit. antwortete: „Negative in casu." (Acta S. Sedis III. 618; Mühlbauer, Decreta auth. S. C. R. supplem. I. 290). Trotz dieser Entscheidung glaubt Feije (l. c.) in unserer Frage die sententia affirmativa vertheidigen zu können, u. zwar selbst für den Fall, daß die Eheleute vor der Nuptialbenediction schon zusammengewohnt haben: „Nec obstat, schreibt er, S. C. R. in cit. Montis Albani; ejusmodi enim prohibitio differendi benedictionem non respicit casus, in quibus fideles, sive ob legem Ecclesiae de tempore feriato, sive ob impossibilem recursum benedici prorsus non potuerunt; sed eos in quibus die contracti matrimonii vera ejusmodi impossibilitas non existebat." Allein daß Feije die in Rede stehende Entscheidung der S. C. R. in causa Montis Albani falsch interpretirt habe, ergibt sich unzweifelhaft aus zwei später erflossenen Entscheidungen. In der causa Clodien. wurde nämlich folgender Zweifel (dub. XI.) der S. C. R. zur Entscheidung vorgelegt: „Cum in dioeesesi Clodien. ex antiqua consuetudine iis, qui matrimonium contrahunt tempore, quo prohibitae sunt solemnitates nuptiarum, impertiantur benedictiones inter missarum solemnia, transacto dicto tempore, et cum, si omitterentur nunc hujusmodi benedictiones, quasi scandalum oriretur, vel saltem de rei novitate omnes admirarentur, humiliter imploretur, ut consuetudo, quae jam viget, possit retineri et continuari." Die S.C.R. v. 7. August 1875 antwortete: „Negative, et detur decretum in una Montis Pessulan. diei 31. August 1839[2]), et in una Limburgen. diei 24. Junii 1853[3])." (Vergl. Acta S. Sedis XII. 542). In der causa Mexicana wurden dann mehrere diesbezügliche Zweifel vorgelegt, und zwar: „Dubium

[1]) Lib. VIII. Decret. p. 115. — [2]) Siehe oben. Vgl. auch Mühlb. l. c. II. 252. — [3]) Bei Mühlb. l. c. II. 356; Gardellin. n. 5190.

I. Utrum praefata responsa Rmo Eppo dioecesis Montis Albani data (sc. in causa Montis Albani d. 14. August 1858) ita sint generalia, ut omnes omnino dioeceses afficiant, etiam eas, in quibus immemorabiles in contrarium adsunt consuetudines. — Dub. III. Utrum solemnitates nuptiarum temporibus vetitis permitti possint, dummodo locum habeant non in ecclesia parochiali seu publica ubi magna est populi frequentia, sed in aliquo sacello, quod ad instar oratorii privati considerari possit, etsi alias illud ecclesiae parochiali aut publicae adnexum sit; prout interdum factum est ob timorem, ne sponsorum parentes, cognati vel aliae piae personae matrimonio assistentes illud reputent utpote rem mere profanam et nihil sacri continentem, nisi benedictiones, vulgo velationes nuncupatae, accedant; et praeterea, ne, nisi sponsi, dum matrimonium contrahunt, solemniter benedicantur, postea vel numquam vel difficillime parochum sint adituri ad solemnem benedictionem ab eo suscipiendam? Si tamen motiva haec sapientissimo S. Rit. Congregationis judicio satis solida seu gravia non forent ad nuptias solemniter modo supradicto benedicendas, quaeritur: Dub. IV. Utrum saltem sufficiant ad hoc ut velationes seu nuptiarum solemnitates, elapso tempore vetito, sponsis permittantur, imo ut ipsi ad has suscipiendas rogentur, utpote a tempore immemorabili fuit in more positum?“

Die S. C. R. d. 25. September 1875 antwortete: „Ad dub. I. Affirmative, et consuetudinem contrariam esse eliminandam uti abusum. Ad dub. III. Negative in omnibus. Ad dub. IV. Affirmative, seu dari posse solemnem benedictionem nuptialem, dummodo sponsi antea non cohabitaverint in eadem domo.“ (Acta S. Sedis XII. 602).

Hätten also in unserem Falle Sempronius und Caja nach der Eheschließung in demselben Hause schon zusammengewohnt[1]), so könnte ihnen die Nuptialbenediction nicht mehr ertheilt werden. Ist aber dieß dieß nicht der Fall gewesen, so ist dieselbe ihnen zu ertheilen.

Gossensaß, Tirol. Theodor Friedle, Kurat.

III. **(In welchen Fällen hat der Beichtvater dringende Veranlassung, die Anklage über eine früher schon nachgelassene Sünde von dem Pönitenten zu verlangen?)**

Dem P. Anxius bereiten die Beichten frömmerer Beicht-

[1]) „Moneat parochus conjuges, ut ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent neque matrimonium consumment.“ Rit. Rom.

kinder, die sich über keine bedeutenden Sünden anklagen, große Besorgniß. Vielfach fürchtet er, das, was ihm gebeichtet wird, z. B. Zerstreuungen im Gebete, Ungeduld u. dgl. sei wegen mangelnder Willenszustimmung keine Sünde, namentlich da er auf seine Frage, ob solche Fehler ganz freiwillig geschehen seien, nicht selten die Antwort erhält: „Nein, nur aus Uebereilung" oder: „Ich suchte mich doch zu überwinden." Wenn er aber auch meint, der Pönitent habe solche läßliche Sünden freiwillig begangen, so zweifelt er wieder, ob derselbe die Sünde auch wahrhaft im Herzen bereue und den festen Vorsatz habe sie zu meiden. Um sich nun von der Gefahr einer ungiltigen Spendung des Bußsakramentes zu bewahren, verlangt er von allen Pönitenten, die nur über läßliche Sünden sich anklagen, daß sie eine schwere Sünde aus ihrem vergangenen Leben einschließen, und wenn dann, was ihm häufig vorkommt, der Pönitent die Absicht des Beichtvaters nicht begreift und antwortet, die früher begangenen Sünden habe er ohnehin schon alle gebeichtet, so beginnt nunmehr Anxius denselben zu fragen, ob er nicht früher recht unmäßig im Trinken gewesen sei, ob er nicht gestohlen oder contra sextum gesündigt habe. Beruhigt athmet er auf, wenn es ihm gelingt, auf solche Weise eine schwere Sünde aus dem Pönitenten herauszufragen; aber um ja eine materia certa zu haben, forscht er noch weiter nach um die species infima und um die Zahl dieser eingeschlossenen Sünde. Nachdem er sein Beichtkind noch zur Reue über diese Sünde zu disponiren gesucht hat, spricht er es los, mit dem Erfolge seiner Inquisition höchlich zufrieden. Weniger zufrieden mit diesem Verfahren geht gar mancher Pönitent hinweg mit dem Vorsatz, den P. Anxius nicht so schnell wieder aufzusuchen. — Empfiehlt sich die Praxis dieses Beichtvaters zur Nachahmung? oder in welchen Fällen muß sich der Confessarius veranlaßt sehen, von dem Pönitenten die Anklage über eine Sünde aus dem früheren Leben zu verlangen?

Es ist sicher ganz verkehrt annehmen zu wollen, als wären fromme Pönitenten gar nie der sakramentalen Absolution bedürftig oder fähig. Können wir denn wirklich glauben, daß unsere frömmeren Beichtkinder alle die Heiligkeit des h. Aloisius besitzen? Daß sie der außerordentlichen Gnade sich erfreuen, welche nach der Ansicht der meisten Gottesgelehrten nothwendig ist, wenn der Mensch durch lange Zeit von jeder läßlichen Sünde freibleiben soll? Sollten sie nicht auch unter diejenigen zu rechnen sein, von denen selbst der h. Apostel Jakobus sich nicht ausnimmt, wenn er sagt: „In multis offendimus omnes?"

Und der h. Joannes (I. c. I. v. 8.): „Si dixerimus, quoniam peccatum non habemus, ipsi nos seducimus et veritas in nobis non est.“ Und gerade diesen Grund, daß der Mensch in seiner Armseligkeit läßliche Sünden so leicht und vielfach begehe — die Kirche spricht wiederholt von peccatis quotidianis —, führen die Theologen an, um zu beweisen, daß das Bekenntniß der läßlichen Sünden als moralisch unmöglich nicht geboten sei. Der heilige Bonaventura sagt: „Impossibile credo secundum statum viatoris, quod aliquis unum diem vel septimanam transeat sine remorsu venialis.“ Und Suarez (d. 22. sect. 8.): „Semper homo habet materiam hujus Sacramenti, nimirum aliqua venialia.“ Mit Recht stellt deßhalb Berardi die Behauptung auf (De recid. pag. 236.): „Materia ista (sc. venialium) erit revera abundantissima et rarus omnino, ne dicam rarissimus erit casus, in quo confessarius hac in re de existentia materiae dubitare debeat.“ — Freilich wird uns P. Anxius erwidern, er zweifle selbst nicht daran, daß seine Pönitenten öfters Sünden der Ungeduld u. dgl. begehen, aber eben nicht mit Ueberlegung, nicht mit dem Bewußtsein, daß sie Gott beleidigen, so daß sie ihnen zur formellen Sünde nicht zugerechnet werden können. Allein das klare Bewußtsein, daß Gott beleidigt werde, ist auch gar nicht nothwendig zur Sünde, nicht einmal zur Todsünde, und insbesondere zur läßlichen Sünde reicht ja jede auch nur unvollkommene advertentia hin. Daß aber selbst eine solche unvollkommene, confuse advertentia bei den läßlichen Sünden frömmerer Pönitenten in der Regel fehle, darf durchaus nicht angenommen werden. Denn gerade diejenigen, welche mit besonderem Eifer Gott dienen, werden am allerschnellsten alles ungeordnete in ihren Affekten und Akten gewahr; steht ihnen auch dabei die Beleidigung Gottes nicht klar vor der Seele, so fühlen sie doch eine gewisse Mahnung, dieses ungeordnete zu beseitigen, oder einen gewissen Zweifel bezüglich der Zulässigkeit, kurz sie handeln nicht mit einem vollkommen entschiedenen und ruhigen Gewissen. Und wenn sie später auf die Frage des Beichtvaters antworten, sie hätten erst hinterher das sündhafte erkannt, so bedeutet dieß nur so viel, daß sie bei der späteren Erwägung des sündhaften sich erst klarer bewußt geworden seien. Was aber andere Pönitenten betrifft, welche zwar vor schweren Sünden sich hüten, sonst aber auf ihr Thun und Lassen wenig aufmerksam sind, so ist es bei solchen wohl undenkbar, daß sie nicht oftmals aus mehr oder minder schuldbarer Nachlässigkeit in der Bewachung und Bezähmung ihrer Sinne, ihrer Neigungen wirklich sündigen, zumal wenn

sie irgend eine läßliche Sünde z. B. Ungeduld, Schmähworte u. s. f. häufig begehen. Wir möchten den P. Anxius, der sicher ein gewissenhafter Priester ist, fragen, ob er niemals oder nur gar selten nach Verlauf einer Woche eine läßliche Sünde an sich selbst entdecke, und er wird kaum aus Demuth lügen müssen, um diese Frage zu bejahen. Er möge also auch seine Beichtkinder nicht für Engel halten, sondern für das, was sie sind, für arme, sündhafte, der göttlichen Barmherzigkeit bedürftige Menschen.

Aber wenn uns Anxius nun auch etwa zugestehen will, daß die Pönitenten in der Regel über formelle läßliche Sünden sich anklagen müssen, so wird er uns jetzt entgegnen: „Jedenfalls ist zu besorgen, daß es an der erforderlichen Reue über solche kleine Sünden fehle und an dem ernsten Willen selbe abzulegen." — Darin kann und soll ihm nicht widersprochen werden. „Es ist nur allzuwahr", schreibt Pallavicini (Il sacerd. santif. n. 68.), „daß eine große Gefahr vorhanden ist, daß Pönitenten mit blos läßlichen Sünden lediglich aus Gewohnheit zum h. Bußsakramente hinzutreten und dasselbe ungiltig empfangen." Und Frassinetti (not. ad n. 385.) sagt sehr gut von solchen, daß sie nach kurzer Erforschung über ihre gleichsam unabänderlich gewohnten Fehler wohl einen Akt der Reue erwecken, aber gerade so, als wenn sie ein De profundis für die armen Seelen beteten, während sie an dessen Inhalt gar nicht denken. — Allein diese unbestreitbare Thatsache ist an sich noch keine zwingende Veranlassung für den Beichtvater, auf das Einschließen einer früheren Sünde zu dringen; denn a.) sind gar viele derlei Pönitenten dennoch gut disponirt, alle jene nämlich, welche eine große Behutsamkeit anwenden wenigstens in der ersten Zeit nach der Beicht, um nicht wieder in die gewöhnlichen Fehler zurückzufallen. Der h. Alphons (Prax. Conf. n. 99) lehrt ausdrücklich, einem Pönitenten mit läßlichen Gewohnheitssünden dürfe die Absolution gespendet werden, wenn er „aliquando" nach Kräften sich zu überwinden gesucht habe, „quia tum judicari poterit, ejus culpas potius ex humana fragilitate processisse, quam ex defectu doloris et propositi", also daß der Pönitent genügend disponirt sei. Man wolle das genügsame aliquando beachten; bei läßlichen Sünden, deren Häßlichkeit weniger in die Augen fällt, zu denen so unzählige Male Anlaß ist, läßt sich trotz des aufrichtigsten Vorsatzes öfteres Zurückfallen ganz wohl denken und begreifen. So sagt auch Lugo (n. 160.): „In iis tamen (venialibus) facilius potest praesumi propositum validum, quia impossibilitas

materiae facere potest, quod non obstante repetito dolore et proposito in eadem saepius relabamur." — Aber b.) auch jene frömmeren Pönitenten, deren Disposition zweifelhaft ist, lassen sich leicht disponiren. Denn solche Pönitenten, welche gewöhnlich nur über läßliche Sünden sich anzuklagen haben, haben wenigstens zum großen Theile keine Anhänglichkeit an die Sünde und es kann deßhalb nicht viel Mühe kosten, sie zur Reue darüber zu bewegen. Und selbst dann, wenn ein Pönitent eine große Anhänglichkeit an irgend eine gebeichtete läßliche Sünde hat, so kann ihn ja der Beichtvater sicher zur Reue über andere gebeichtete Sünden bewegen und das ist zur Giltigkeit der Absolution hinreichend. Wir brauchen für die Sicherheit dieser Ansicht gewiß nur anzuführen, daß selbst Concina schreibt: „Communis sententia docet, non esse necessarium dolorem universalem de omnibus venialibus culpis, quae manifestantur in confessione." So lehrt auch der h. Thomas (4. d. 16. q. 2.); „Potest unum veniale sine alio dimitti." Ja noch mehr; auch die Reue über die Menge der begangenen läßlichen Sünden genügt schon zur Giltigkeit der Absolution. „Sufficit", sagt Lugo (d. 14. n. 153.) der diese Frage ausführlich erörtert, „dolor de multitudine et frequentia venialium ac propositum vitandi illam frequentiam et multitudinem." Und auch dieser allgemeinen Doctrin steht die Auctorität des h. Thomas zur Seite, welcher (P. 3. q. 87. a. 1.) sagt, es genüge das „propositum se praeparandi ad venialia minuenda." Daß nun der Pönitent wenigstens über irgend eine seiner gebeichteten Sünden oder doch über die große Menge derselben, z. B. daß er sich gar so oft zum Zorn habe hinreißen lassen, eine wahre Reue erwecke mit dem Vorsatze, die Sünde mindestens nicht mehr so häufig zu begehen, dazu dürfte ihn der Beichtvater doch sicherlich ohne Schwierigkeit disponiren können.

Aus dem Gesagten ergibt sich nunmehr zweierlei: 1.) Auch bei „frommen" Pönitenten wird eine hinreichende Materie des Bußsakramentes selten fehlen und so oft sich ein solcher über gewiß begangene läßliche Sünden z. B. Ungehorsam, Ungeduld, Lügen u. s. f. anklagt, kann der Confessarius mit Sicherheit dieselben als materia sufficiens absolutionis betrachten. 2.) Wenn auch erfahrungsgemäß von den Pönitenten, welche nur läßliche Sünden beichten, gar manche ohne die erforderliche Disposition zur Beicht kommen, so ist doch anderseits nicht zu übersehen, daß viele derselben schon gut disponirt sind und sehr viele, ja fast alle mit leichter Mühe disponirt werden können.

Auf Grund dessen sagen wir: Wenn der Confessarius in dem Bekenntniß des Pönitenten eine von diesem gewiß begangene Sünde findet und wenn er keinen positiven Grund hat an der Disposition des Pönitenten zu zweifeln, so kann er die Absolution ertheilen und es ist nicht nothwendig, daß er auf das Einschließen einer früheren Sünde dringe; er soll dieß nicht einmal thun, wenn der Pönitent nur schwer über den Zweck dieses Einschließens zu belehren ist.

In welchen Fällen muß sich aber dann der Beichtvater veranlaßt sehen, eine frühere Sünde des Pönitenten beibringen zu lassen?

1. Wenn der Pönitent sich anklagt über läßliche Sünden, oder zweifelt, ob er dieselben begangen habe.

2. Wenn der fromme Pönitent mehreres vorbringt, was nicht den bestimmten Charakter der Sünde an sich trägt, sondern etwa nur Versuchung, Unvollkommenheit oder actus primoprimus ist.

3. Wenn der Beichtvater einen positiven Grund hat zu besorgen, daß trotz seiner Bemühung in dem Pönitenten Reue und Vorsatz hervorzubringen, dieser dennoch keine innerliche und übernatürliche Reue habe — über gar keine von ihm gebeichtete Sünde; — ein Fall, der wohl nur selten sich ereignen wird.

Allerdings aber werden die beiden erstgenannten Fälle bei wahrhaft frommen Pönitenten nicht gar so selten eintreffen und jeder erfahrne Beichtvater wird unter seine Beichtkinder zu seiner Freude auch solche zählen können, welche über eine gewiß begangene läßliche Sünde zuweilen durch lange Zeit sich nicht anzuklagen haben. Und diese Fälle sind es, in welchen der Confessarius seine Pönitenten anleiten muß, zum größeren Nutzen ihrer Seele und aus heiliger Sorgfalt für den giltigen Empfang des Bußsakramentes in der h. Beicht eine bereits gebeichtete Sünde aus dem früheren Leben einzuschließen.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

IV. **(Ein formloses Vermächtniß [Legat]).** Cajus, ein practischer Arzt, hat von seinem Onkel Tiberius in Folge eines rechtsgiltigen Testamentes als Universalerbe das Chirurgat in N. sammt dem dazu gehörigen Hause und einer sehr bedeutenden Summe Geldes geerbt. Da Tiberius plötzlich starb, während Cajus sich auf einer wissenschaftlichen Reise befand, so konnte er seinem Erben und Nachfolger nichts auf seinen letzten Willen Bezügliches mehr mittheilen. Als das Testament gerichtlich er-

öffnet wurde, war auch Titius, ein Firmpathe des Tiberius, zugegen, da er hoffte, mit einem bedeutenden Legat bedacht zu sein. Das Testament enthielt aber nichts, wodurch die Hoffnungen desselben eine Erfüllung gefunden hätten. Es besagte, daß jeder der 5 Firmlinge des Tiberius 100 Gulden bekommen solle. Der in seinen Erwartungen getäuschte Titius ging traurig aus dem Gerichtssaale fort und erzählte später dem Cajus mit Thränen in den Augen, daß ihm Tiberius versprochen habe, ihm die Mittel zu gewähren, die medicinischen Studien an der Universität zu betreiben, wenn er die Maturitätsprüfung am Gymnasium mit gutem Erfolg bestehen würde. Wirklich fand Cajus, als er die Papiere des Verstorbenen einer genauen Durchsicht unterzog, für die Behauptung des Titius eine doppelte Bestätigung. Tiberius hatte neben seinen Geschäftsbüchern ein regelmäßiges Tagebuch geführt, worin er die wichtigsten Vorkommnisse in seinem Leben aufzuzeichnen pflegte. Darin fand sich nun und zwar in den Blättern aus den letzten Lebenswochen des Erblassers folgende Notiz: „Heute war Titius bei mir. Ein prächtiger Bursche mit einem prachtvollen Zeugnisse! Da er zum Studium der Arzneiwissenschaft, die ich so sehr liebe und die der leidenden Menschheit zu solchem Segen gereicht, besondere Neigung hat, so wäre es von mir, als seinem Firmpathen, dem die Vorsehung Glücksgüter in Fülle verliehen, unverantwortlich, wenn ich meine Hand von ihm abzöge. Gut denn, ich will für ihn sorgen.“ Ferner fand Cajus in der Schreibmappe des Tiberius einen Zettel, worauf der Verstorbene Folgendes eigenhändig geschrieben hatte: „Beilage zu meinem Testamente. Ich finde die Bestimmung, worin ich für meine 5 Firmpathen je 100 Gulden vermacht habe, dahin abzuändern, daß Titius wohl auch 100 fl. wie die andern, aber außerdem noch für den Fall, daß er sich den medicinischen Studien widmet und ich nicht mehr bis zur Vollendung derselben leben sollte, aus meiner Verlassenschaft für die etwa noch übrigen Jahre seiner Studien, die aber nicht über 6 Jahre ausgedehnt werden dürfen, je 300 Gulden bekomme. Mein Erbe Cajus soll verpflichtet sein, ihm am Anfang jedes Schuljahres diese 300 Gulden auszuzahlen. Sollte ich im Verlaufe eines Schuljahres plötzlich sterben, so hat Titius für das laufende Schuljahr nichts mehr zu bekommen, da er 300 fl. am Anfang desselben von mir selbst bereits erhalten hätte.“

Obwohl die Unterschrift fehlte, so war es doch unzweifelhaft gewiß, daß Tiberius dem Titius das besagte Legat hatte zuwenden wollen. Daß die Unterschrift fehlte, ließ sich daraus

erklären, daß Tiberius vielleicht noch anderweitige Bestimmungen in dieses Codicill hatte aufnehmen wollen. Er war augenscheinlich eher vom Tode überrascht worden, bevor er dieses Codicill hatte rechtsgiltig abfassen und dem gerichtlich deponirten Testamente beilegen können. Da das Testament beim Bezirksgerichte deponirt war und niemand wußte, daß Tiberius ein Codicill dazu machen wollte, so hatte man nach diesem nicht besonders geforscht und es war so jener Zettel dem Gerichte unbekannt geblieben. §. 39 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 verordnet sub num. 7. „Insoferne dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen des Erblassers nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob ein letzter Wille, ein Erbvertrag, eine Schenkung auf den Todesfall oder Ehepacten vorhanden seien u. s. w.“

Was that nun Cajus?

Er legte die ganze Sache seinem Studienfreunde Sempronius, einem Rechtsgelehrten vor, um zu erfahren, ob er verpflichtet sei, dem Titius die so bedeutende Summe auszuzahlen. Sempronius erklärte ihm: „Dieses Codicill, wodurch das früher giltig errichtete Testament theilweise abgeändert werden sollte, ist nach dem Gesetze ungiltig, denn es fehlt zu seiner Giltigkeit eine wesentliche Bedingung, nämlich die eigenhändige Unterschrift des Erblassers. Nach §. 647 des bürgerlichen Gesetzbuches ist zur Giltigkeit eines Vermächtnisses nämlich nothwendig, daß es durch eine giltige letzte Willenserklärung hinterlassen werde. Nach §§. 578 und 601 ist in diesem Falle die eigenhändige Unterschrift zur Giltigkeit der letzten Willenserklärung absolut nothwendig. §. 578 lautet: „Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.“ §. 601 lautet: „Wenn der Erblasser Eines der hier vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willenserklärung ungiltig.“

Wenn nun auch Titius dieses Codicill in Händen hätte und damit zu Gericht ginge, so könntest du doch nach diesen Paragraphen vom Standpuncte des Civilgesetzes nie zur Zahlung jenes Legates verhalten werden, außer du würdest freiwillig erklären, du wollest nicht darauf bestehen, daß jenes Codicill für ungiltig erklärt werde, du wollest also vielmehr gegen die Giltigkeit des Codicills nichts einwenden. Nach §. 61 des

kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wurde, hat das Gericht jede zu demselben gebrachte letzte Willenserklärung kundzumachen, wenn derselben auch ein gesetzliches Erforderniß mangelt. Der Richter hat eine letzte Willenserklärung wegen eines daran haftenden Formfehlers nicht etwa vi officii sui zu bemängeln, wenn nicht die Partei, in deren Interesse es liegt, daß dieselbe für ungiltig erklärt werde, die Giltigkeit bestreitet, nach dem Axiom: „Leges nonnisi allegantem juvant."

Das Gericht setzt natürlich deiner Großmuth keine Schranken, und hindert dich nicht das freiwillig zu geben, wozu du nach strengem Recht nicht gezwungen werden kannst.

So viel ich weiß, wirst du auch vom Standpuncte der Moral nicht zur Auszahlung dieses Legates verhalten werden können. Uebrigens befrage darüber einen Moralisten, nachdem du jetzt weißt, was die Juristen sagen."

Wie hat man nun vom Standpunkte der Moral in der vorliegenden Frage zu entscheiden?

Es ist wohl zu unterscheiden zwischen dem, was besser ist, und dem, was strenge Pflicht ist.

Wer wird wohl in Zweifel ziehen, daß es besser wäre, wenn Cajus nach dem klar erkannten Willen seines Onkels dem Titius das volle Legat auszahlen würde? Es ist auch klar, daß man ihm hiezu rathen kann. Es fragt sich aber, ob er dazu im Gewissen strenge verpflichtet ist. Diese Frage ist nicht gar so leicht zu beantworten.

Wir müssen vorerst unterscheiden zwischen ante et post sententiam judicis. Alle geben zu, daß das Civilgesetz im Interesse des allgemeinen Wohles, um Streitigkeiten zu vermeiden, genaue Bestimmungen in Betreff der Erbschaftsangelegenheiten treffen kann.

Es ist ferner gewiß, daß sich die Parteien (ordinarie wenigstens) an den nach den Bestimmungen des Civilgesetzes gefällten Ausspruch des Richters mit gutem Gewissen halten dürfen. Sonst wären ja solche Civilgesetze nur ein Fallstrick für das Gewissen der braven Leute, denn einerseits dürften sie sich nicht darauf berufen, wenn sie zu ihren Gunsten lauteten, anderseits müßten sie sich denselben fügen, wenn sie ihnen ungünstig wären.

Daraus folgt auch, daß ein in seiner Hoffnung getäuschter Erbe *in der Regel ohne Ungerechtigkeit* bei Gericht um Rescission eines solchen Testamentes ansuchen, und hat er es durchgesetzt, ruhig die Erbschaft antreten und behalten darf. *In der Regel*; denn es könnte allerdings zuweilen ungerecht sein,

ein formloses Testament oder Legat umzustoßen, so z. B., wenn der Erbe dem Erblasser ausdrücklich versprochen hätte, alle seine Anordnungen auch für den Fall der Ungiltigkeit des Testamentes oder Legates getreu zu erfüllen; — ohne Ungerechtigkeit; denn was der Gerechtigkeit nicht zuwider ist, kann oft der Liebe, der kindlichen Pietät, der Pflicht der Dankbarkeit entgegen sein. — In unserem Falle könnte daher Cajus die Nichtigerklärung des aufgefundenen Legates von Seite des Gerichtes verlangen, ohne dadurch die Gerechtigkeit zu verletzen; denn ein Versprechen, es nicht zu bestreiten, liegt von seiner Seite nicht vor.

Cajus will aber eine sententia judicis nicht provociren. Er wünscht, daß jenes formlose Legat unbekannt bleibe, damit man ihm nicht nachsage, er habe nicht edel genug gehandelt. Es frägt sich also, ob Cajus auch ante sententiam judicis von der Pflicht jenes Legat auszuzahlen, frei zu erachten sei.

Sunt autores pro et contra.

Viele Autoren, namentlich Lessius, Busenbaum, Sa, Lacroix behaupten, daß ein formloses Testament im Gewissen verpflichtet, weil nach dem natürlichen Gesetze die vom Civilgesetze vorgeschriebenen Formalitäten nicht nothwendig sind.

Viele andere Autoren, darunter der große Suarez, Bonacina, Lugo vertheidigen die ganz entgegengesetzte Ansicht und führen als Grund an, „quia lex solemnitatum non solum fundatur in praesumptione fraudis, sed etiam in ejus periculo.“

Der hl. Alphonsus nennt beide Ansichten probabiles.

Er führt aber noch eine 3. Ansicht an, welche von Cabassutius, Soto, Sanchez und Anderen vertheidigt wird, dahin gehend, daß man den possessor nach dem Grundsatze „melior est pars possidentis“ vorziehen müsse, und nennt diese Ansicht die probabilior et in praxi sequenda.

Jedenfalls ist nach dem Gesagten die Ansicht, daß ein formloses Testament oder Legat, (außer es handelt sich um causae piae, wovon aber hier nicht die Rede ist) auch ante sententiam judicis im Gewissen nicht verpflichte, wahrhaft probabel, so daß man sich darauf gestützt, einen entschiedenen zu Gunsten der Freiheit lautenden Ausspruch des Gewissens bilden kann.

Gury führt in seinem Werke: Casus conscientiae S. 266 Casus XIII sub n. 2. einen ganz gleichen Fall an, wie der vorliegende ist, und sagt daselbst: Dispositiones illae voluntatis ultimae testatoris probabiliter sunt invalidae, utpote formis legalibus destitutae, etiam ante judicis sententiam; ergo habendae sunt perinde ac si non existerent. Und er fügt hinzu: Nec obstat, quod haeres certo cognoscat testatoris voluntatem

quoad illas dispositiones, quia illa voluntas testatoris, licet urgeat ex lege naturali, probabiliter tamen jure civili irritatur ex eo, quod conditionibus legitimis careat.

Cajus kann daher von Niemandem, auch nicht vom Beichtvater, etwa durch Verweigerung der Absolution, gezwungen werden, das in Rede stehende Legat auszuzahlen. (vide Quartalschrift Jahrgang 1880, Heft 3, Seite 543 u. s. f.).

Pro praxi halten wir für das Beste, was sich über unsere Frage sagen läßt, die Weisung, welche Cardinal Gousset in seiner Theologia moralis den Seelsorgern und Beichtvätern gibt. Er sagt: Wenn der Seelsorger oder der Beichtvater von den Erben um Rath gefragt wird, ob sie verpflichtet seien, dem klar erkannten Willen des Erblassers Genüge zu leisten, so wird er rathen, daß sie Genüge leisten, oder sich gütlich mit dem Legatar vergleichen, aber er wird es vermeiden, ihnen diese Last als eine strenge Pflicht aufzuerlegen aus Furcht allzuviel zu verlangen; ausgenommen jene Fälle, wo es sich handelt um ein Legat zu frommen Zwecken, oder wenn aus wichtigen Gründen zu vermuthen ist, daß der Erblasser das Legat errichtet, um eine Restitution zu leisten oder um seine Pflicht gegen die Armen zu erfüllen, die er im Leben nach der Meinung derer, die ihn kannten, nicht gehörig erfüllt hatte.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

V. (Wucher). Honoratus ist ein recht gutherziger Mensch, der Niemandem absichtlich Unrecht thut; Geld leiht er aber nicht leicht einem Anderen, denn zu traurig, spricht er, sind die Erfahrungen, die man damit macht. Zu ihm kommt nun eines Tages ein entfernter Verwandter Fidelis und bittet ihn um ein Darlehen von 120 fl., da er sich in dringender Geldverlegenheit befinde; er verspricht ihm vollkommene Sicherstellung des Capitals. Honoratus will Nichts davon wissen, er wendet ein, daß er kein Bargeld habe, daß alle seine Ersparnisse in Staatsobligationen angelegt seien. „Nun so verkaufen Sie, meint Fidelis, 2 solche Papiere, sie haben gerade einen hohen Curs, und geben Sie mir von dem Erlöse die 120 fl.; ich übergebe Ihnen dafür meinen Pensionsbogen, mit diesem können Sie in 4 Quartalen je 34 fl. beheben, so können Sie gewiß zufrieden sein und ich bin es auch, wenn ich nur das Geld gleich haben kann. Werden dann beim Einkaufe die Papiere noch theurer sein, so will ich die Differenz noch insbesondere ersetzen. Für alle Fälle will ich Ihnen noch einen Wechsel geben, der ganz sicher ist."

Honoratus denkt über den Vorschlag nach, er gefällt ihm

und er geht ihn ein. Nach einem halben Jahre erblicke ich zufällig den Pensionsbogen und Honoratus voll Freude über das gute „Geschäft" erzählt mir die Geschichte. Ich höre sie an und erwiedere: „Aber lieber Freund, das ist ja Wucher, was Sie da treiben! Dieser Gewinn ist nicht ganz rechtlich erworbenes Geld und Sie sind zur Rückerstattung verpflichtet." Honoratus ist bestürzt; er will mir nicht glauben, ich bin daher genöthigt, Gründe für meine Behauptung anzuführen. Welche sind es?

Bekannt sind die Grundsätze der Kirche, welche bei Gelddarlehen zur Geltung kommen: das Darlehen soll unentgeltlich sein, jeder aus demselben als solchem gezogene Gewinn ist unerlaubt und Wucher; doch gibt es gewiße Umstände, äußere Rechtstitel, welche berechtigen, etwas mehr als das dargeliehene Capital zu fordern, also Interessen zu verlangen. Diese Grundsätze und die Titel finden sich in jedem Moralwerke und sind in Müller's Moraltheologie Lib. II. T. II. §. 112 kurz, aber vollkommen genügend dargelegt. Wenden wir nun diese Grundsätze auf unseren Fall an. Honoratus zieht durch die Anlage seines Capitals in Obligationen aus demselben einen rechtmäßigen Gewinn, denn für sein Geld Staatspapiere zu kaufen und davon die Interessen zu beziehen, kann unbedingt als erlaubt bezeichnet werden. Es ist hier nicht der Ort, auf die Gründe hiefür einzugehen, denn es soll keine National-Oekonomie geschrieben werden, es genügt auf die Handlungsweise rechtschaffener, gewissenhafter Männer und religiöser Genossenschaften hinzuweisen, welche ihre Capitalien auf diese Weise nutzbringend zu machen kein Bedenken tragen. Durch den Verkauf der Papiere entgeht ihm dieser Nutzen und er darf von Fidelis jedenfalls verlangen, daß er ihm diesen entgangenen Gewinn ersetze. Wie viel wird das betragen? Da er schon nach einem halben Jahre wieder eine Obligation kaufen kann, so entgehen ihm 6 fl. 30 kr. für das ganze Jahr an Interessen und diese wird er von Fidelis unbedenklich fordern können.

Alle anderen Titel und Ansprüche auf Interessen treffen unter den gegebenen Voraussetzungen namentlich bei der vollständigen Sicherheit des Capitals nicht zu und er wird daher auch nicht berechtigt sein, höhere Interessen zu verlangen. Nur die nothwendigen Gänge behufs Verkauf und Einkauf und Behebung der Pension kann er noch in billige Berechnung bringen und eine Entschädigung dafür verlangen. Beträgt diese Entschädigung nach billiger Schätzung ungefähr 4 fl., so kann er 10 bis 11 fl. von Fidelis fordern, nicht aber 16 fl., die das erlaubte Zinsenmaß offenbar überschreiten. Nur in einem Falle

dürfte Honoratus vom Wucher entschuldigt sein, wenn nämlich Fidelis die Absicht hatte, ihm durch das versprochene Mehr eine nicht genau berechnete und deßwegen etwas hoch gegriffene Pauschalvergütung für Mühe und Zeitverlust zu geben und der Vertrag darüber geschlossen worden ist; es kann ja nicht unrecht sein, eine etwas höhere Vergütung für geleistete Arbeit anzunehmen, wenn der Andere sie freiwillig bezahlt. Ist dieses nicht der Fall gewesen, lag eine solche höhere Vergütung den Gedanken der Contrahenten fern, was sich durch einfache Fragen leicht wird ermitteln lassen, haben sie beide den Mehrbetrag als wahre Interessen, als für das Darlehen gegebenen und aus diesem gezogenen Gewinn betrachtet und in dieser Weise den Vertrag geschlossen, so wird Honoratus dem Vorwurfe des Wuchers nimmermehr entgehen.

Wozu wird er nun verpflichtet sein? Ein Darlehen dem Bedürftigen unter geeigneten Umständen zu geben, ist allerdings nur Liebespflicht und wer dagegen fehlt, ist nicht zur Restitution verpflichtet. Aber ein Vertrag, der einem Contrahenten die Schuldigkeit auferlegt, mehr als recht ist zu geben, ist ungerecht, der aus demselben gezogene Gewinn ein ungerechter und verpflichtet deßhalb zur Restitution. Auch die Kirche nennt darum den aus dem Darleihen an sich gezogenen Gewinn einen ungerechten und wenn es in Congregationsentscheidungen heißt, daß diejenigen, die unter dem Titel der gesetzlichen Taxe Interessen nehmen, zur Restitution nicht verpflichtet werden können, so ist damit indirect die Verpflichtung zur Restitution jener Interessen ausgesprochen, die ohne jeden äußeren Titel genommen worden sind.

Was Honoratus über den Betrag seines Nutzentganges und der Entschädigung für seine Mühewaltung, sei es wie viel immer, sich bedungen und empfangen hat, besitzt er nicht mit Recht und ist schuldig, es wieder zu erstatten.

Doch er wendet ein: „Jener Mehrbetrag ist ein donum gratuitum, das mir Fidelis für meine Bereitwilligkeit gab.“ Doch das steht auf keine Weise fest und ist durchaus zu bezweifeln. Fidelis sah das Widerstreben seines Verwandten und da er kein anderes Mittel sah, aus seiner Verlegenheit zu kommen, bot er jene hohen Interessen an. Honoratus hätte nun erklären sollen, daß er, wenn überhaupt, das Geld nur gegen gerechte und billige Interessen leihe. Doch er that das nicht und indem er über den Vorschlag nachdachte, den Gewinn erwog und nur in Folge dieser Erwägung denselben annahm und durch Vertrag zur Bedingung machte, kann von einem donum gratuitum doch nicht die Rede sein.

Noch eine Einwendung weiß Honoratus zu machen: „Fidelis hat ja aus freien Stücken in jenen Vertrag gewilliget, ja hat ihn angeboten, wie kann da von einem ihm angethanen Unrecht die Rede sein?“ Allein ein Vertrag, der auf ungerechter Basis ruht, wird durch die Einwilligung der Contrahenten nicht gerecht; der Darlehennehmer kann durch seine Zustimmung nicht verhindern, daß der aus dem Darlehen als solchem ohne anderen Titel genommene Gewinn ein ungerechter bleibt und den Darleiher zur Restitution verpflichtet; die Kirche nennt jeden solchen Gewinn ungerecht ohne zu unterscheiden, ob er gefordert oder angenommen sei; und wäre diese Einwendung giltig, so dürfte jeder Wucherer eine Entschuldigung finden, da er sich auf das freie Uebereinkommen, ja oft auch auf das Anerbieten seines Schuldners berufen kann. Ebenso ist es ja auch mit anderen Verträgen.

Also es bleibt bei der Entscheidung: Was Honoratus mehr als sich durch die Umstände rechtfertigen läßt, empfangen hat, ist ungerechter Gewinn: er möge dem Fidelis jetzt oder bei der letzten Pensionsbehebung erklären, er begnüge sich mit der entsprechenden Entschädigung und sei bereit, den Ueberschuß zurückzugeben. Lehnt Fidelis diesen ab vielleicht mit der Motivirung, daß Honoratus ja viele Mühen und Unannehmlichkeiten hatte, so darf dieser nun allerdings den Mehrbetrag als ein donum gratuitum oder vielmehr als eine etwas freigebige Belohnung seiner Mühen betrachten und nunmehr mit ruhigem Gewissen behalten.

Julius Kundi, Coop. in Wien, Brigittenau.

VI. (Verweigerte Communion.) Hugo, ein Nicht-Curat-Priester in einer Stadt, celebrirt täglich zur bestimmten Stunde die heil. Messe, wobei immer Communicanten sind. Eines Tages, als er in der Reihe der Andächtigen zu einer Weibsperson (Lucia) kam, bemerkte der begleitende Ministrant: „Diese Person darf nicht abgespeist werden, so sagte Herr Cooperator N., sie ist närrisch.“ Hugo nahm davon keine Notiz, und spendete ihr die heil. Communion. Ein paar Tage später — H. hatte auf den Vorfall schon vergessen — erschien L. wieder an der Communionbank; Ministrant und Priester machten es wieder so. Nach der h. Messe fragte aber H. einen Pfarrcooperator darüber, und dieser erwiederte ungefähr: „Diese Person, eine ältliche Dienstmagd, ist uns bekannt unter dem Namen „die närrische Loisel“; daß sie „gestört“ ist, kann man ihr im Gesicht ankennen; seit einiger Zeit will sie öfter in der Woche communicieren, aber kein Pfarrpriester weiß,

daß sie je beichte; schwerlich beichtet sie auch in der andern Pfarrkirche; wir haben beschlossen, sie nicht zu communicieren, und als sie ein paar Mal übergangen und abgeschafft wurde, geberdete sie sich zornig und laut drohend; einmal wurde sie vom Meßner weggeführt, und seither versucht sie es bei Ihrer Messe; wir empfehlen Ihnen, sie gleichfalls nicht abzuspeisen." — Nach wenigen Tagen erschien Lucia wieder am Speisgitter; Hugo ging beim Communionspenden an ihr vorüber, als bemerke er sie nicht; und als sie in der 2. und 3. Reihe nicht abgespeist wurde, ging sie laut grollend und drohend von dannen. — Später wurde sie vor den Pfarrer citirt, ihr Benehmen ernstlichst unter Androhung der Polizei ihr untersagt, und es gab Ruhe. —

Durfte der Lucia die h. Communion verweigert werden? — Oder: A. Hat Hugo richtig gehandelt durch das Abspeisen?

Das Rituale Rom. sagt: Fideles omnes ad s. communionem admittendi sunt; — es ist dieß die Bezeugung der Kirchengemeinschaft; — Arcendi sunt publice indigni: excommunicati, interdicti, manifeste infames, ut meretrices, concubinarii, foeneratores, magi, sacrilegi, blasphemi, et alii. — publici peccatores, nisi ... de emendatione constet; — es gab und gibt also eine Ausschließung derer, die notorisch unwürdig sind, ihre Zulassung wäre sacrilegium und scandalum. — Occultos peccatores .... — repellat, — aus Ehrfurcht vor dem h. Sacramente; — non autem, si publice petant, — wegen Rücksicht auf ihre Ehre, daß sie nicht als öffentliche Sünder gebrandmarkt werden, und damit nicht der Verdacht einer Verletzung des Beichtsigills entstehe; — et sine scandalo ipsos praeterire nequeat; — also, wenn man unvermerkt sie übergehen (vorbeigehen) könnte, wäre dieß vorzuziehen. — Die Ausschließung von der öffentlichen Communion galt von jeher als Ausschließung von der Gemeinschaft der Gläubigen, gleichsam als excommunication, als die größte Kirchenstrafe, die actuelle Zurückweisung als die größte Beschämung, contumelia. Sie zu verhängen, dazu gehört die höchste Gewißheit, ja Oeffentlichkeit, Notorietät der Ursache. — Diese ehrenrührige Beschämung durfte Hugo nicht verhängen, da er Lucia vom Sehen kannte, und zwar nicht als eine solche Sünderin. Auch die Einrede des Ministranten — ohnehin am unpassenden Ort und Zeitpunct — durfte ihn nicht bestimmen; sie war ja kein Beweis. War L. närrisch, so war die Communion, wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit, keine schwere Sünde.

Und auch, wenn H. sie als öffentliche Sünderin gekannt hätte, mußte er doch präsumiren, daß sie gebeichtet und sich gebessert hätte; und dieß gilt besonders heut' zu Tage. Hac in re multa discretione opus est. Vix unquam repellendi sunt, etiam qui noscuntur gravissime deliquisse (Archiep. Kenrik, ap E. Müller Th. mor. L. III. §. 95). — Aber darnach hätte Hugo sich sogleich erkundigen sollen! Ja, aber wer kann für Vergeßlichkeit! So mußte er wohl das zweite Mal, in gleicher Ungewißheit, das Gleiche thun.

B. Hat Hugo später richtig gehandelt durch Verweigerung der Communion? — Nachdem er über Lucia Näheres erfahren, und die Quelle, der Cooperator, ihm ämtlich glaubwürdig erschien, konnte er sich dem Urtheile und der Praktik desselben anschließen; ja das wissentliche Abspeisen einer Seelengestörten würde sodann bei den Umstehenden wahrscheinlich das Aergerniß der Laxität erregt haben. „In Sacramentis — denegandis rigor indiscretus non minus quam lenitas immoderata vitari debet" (E. Müller, l. c. §. 56.). Correct versuchte er zuerst, ob er „sine scandalo eam praeterire" könnte; daß er auch beim weitern Knienbleiben sie überging, rechtfertigt sich durch ihr allsogleiches halblautes und bald lautes Grollen im Weggehen, woran auch die Umstehenden ihre Indisposition (war es nun Zornmuth oder Irrsinn) erkennen mußten. Auch war die bewahrte Schweigsamkeit klüger und erbaulicher als ein auffälliges Wegcommandiren.

C. Haben die Pfarr-Cooperatoren richtig gehandelt? — Der Lucia auffallendes Benehmen bei der h. Communion, ja schon ihr Aussehen erzeugte die Vermuthung, daß sie „närrisch" sei, was der Läumund bestätigte. Von solchen „Halbnarren" sagt — in Erklärung des „Amentibus et phreneticis communicare non licet" (Rit. Rom.), — E. Müller, l. c. §. 95.: Semifatuis, si sciant cibum hunc coelestem a communi distinguere, dari potest et debet Communio tempore paschali et in morte", nemlich um das Kirchengebot zu erfüllen, aber nicht öfter; höchstens einige Male im Jahre, wenn sie sonst frommen Sinn zeigen, kein Aergerniß entsteht, und sie in lichten Augenblicken sind. So könnte Lucia, die vor Jahren wirklich andächtig und oft beichtete, wohl zur h. Communion zugelassen werden, aber doch nur nach dem Urtheile des Beichtvaters. Nach der jetzigen Praxis hat der katholische Laie kein Recht auf die wöchentliche Communion ohne Erlaubniß des Beichtvaters, noch weniger auf die öftere (in Einer Woche); und es ist erforderlich zu dieser relativen Würdigkeit: Fuga peccati

venialis plene deliberati et absentia affectus voluntarii ad veniale, studium perfectionis, desiderium Communionis, exercitium orationis mentalis et mortificationis (Konings, C. B. R. Theol. mor. n. 1313). Diese fromme Stimmung war in L. offenbar nicht, sie also zur öfteren Communion weder berechtigt noch geeignet. Ihr Zustand war freilich keine hochgradige, continuirliche Geistesstörung, mehr Geistesschwäche, Schwachsinn, mit einiger Exaltation, wobei sie wohl ihre Arbeiten verrichtete und nicht besonders auffällig sich benahm; die h. Communion suchte sie mehr aus unverstandenem Pietismus, mehr nachäffend den Gebrauch anderer Personen, nach zeitweiligem Einfall; so konnte sie wohl nach vorausgegangener Beicht einige Male im Jahre communiciren.

Aber mußte sie denn durch das Vorbeigehen, Wegschaffen und Wegführen beschämt und verbittert werden? — Freilich sollte vor allem Andern eine vertrauliche Befragung, Abmahnung (unter vier Augen — correctio fraterna) versucht werden. Wenn dieß aber nicht geschah, so dient zur Entschuldigung, daß man die Wohnung der L. nicht genau wußte, daß ihr Zutritt und Benehmen ärgernd für den Priester und die Leute war, und ihre sogleiche Beseitigung momentan das richtige oder einzige Abhilfsmittel schien. War auch ihr Benehmen nicht als „Störung einer gottesdienstlichen Handlung" zu betrachten oder ihr zu imputiren, so intendirte man andrerseits auch mit ihrer energischen Entfernung, bzw. Bedrohung nicht ein strafrechtliches Einschreiten, sondern nur die rasche Beendigung und vorbauende Verhinderung eines ärgerlichen Auftrittes. Und wenn auch dieses Verfahren mit Lucia an und für sich — theoretisch — nicht das richtigste gewesen wäre, so rechtfertigte — praktisch — der Erfolg in diesem — und auch in einem andern ähnlichen — Falle das energische Vorgehen, da sodann diese Personen auf lange Zeit, durch Furcht eingeschüchtert und besonnener gemacht, sich ordentlich benahmen und so zu sagen, geheilt waren.

St. Pölten. Prof. J. Gundlhuber.

VII. **(Ueber Generalbeichten.)** Titus, ein junger eifriger Beichtvater, pflegt alle Pönitenten, die bei ihm zum ersten Male beichten, besonders ältere und verehelichte, zu fragen, ob sie schon eine Generalbeicht abgelegt haben, denjenigen, die diese Frage verneinen, preist er die Nützlichkeit derselben mit warmen Worten an, ja er begnügt sich nicht bloß mit dem Anpreisen, sondern er macht ihnen den Vorschlag sogleich eine solche abzulegen und ohne lange zu fragen, ob es ihnen recht sei, fängt er sofort an,

sie über ihre Lebensverhältnisse und über die Sünden ihres vorigen Lebens auszufragen. Er begründet seine Handlungsweise mit der Voraussetzung, daß die Meisten in der Jugend leichtsinnig und nur brauchshalber beichten, oft im Zweifel fortleben, ihre Sünden mehr oder weniger verschweigen, in sündhaften Gelegenheiten oder Gewohnheiten oft Jahrelang zubringen 2c. 2c.

Timotheus, ein anderer Beichtvater, thut gerade das Gegentheil von Titus. Er ist gerade kein Feind der Generalbeichten, nimmt aber solche nur auf, wenn ihn Jemand darum ersucht; er frägt darum auch nie ein Beichtkind, ob es schon eine Generalbeicht abgelegt habe; er denkt sich: „Hat Jemand in früheren Jahren aus irgend einem Grunde nicht giltig gebeichtet, so wird er mir's in der Beicht schon sagen und ich werde ihm dann eine Generalbeicht anrathen."

Quid de Tito et Timotheo? Welcher von beiden handelt correct?

Wir glauben, ganz correct handle keiner. Wie überall, so ist auch hier in medio virtus. Der heil. Leonhard a Portu Mauritio, der berühmte Missionär und Beichtvater des vorigen Jahrhunderts, war ein großer Freund von Generalbeichten; er hörte auf seinen vielen Missionen unzählig viele solche an. Er rieth, mit Ausnahme der Scrupulanten, Allen an, eine Generalbeicht abzulegen, die es noch nicht gethan. Besonders solchen, die ihr Leben ändern, in ein Kloster oder in den geistlichen Stand treten oder einen Ehebund schließen wollten, dann vorzüglich auch solchen, welche, nachdem sie lange im Gewirre der Geschäfte gelebt haben, nun ruhiger leben, sich mit ihrer Seele beschäftigen und sich ganz Gott weihen wollten. Es gibt, pflegte er zu sagen, für solche kein wirksameres Mittel zu ihrer Erneuerung als eine gute Generalbeicht, weil eine gute Generalbeicht mehr Schmerz über die begangenen Sünden und ein größeres Verlangen nach einem bessern Leben einflößt. Um auf die Generalbeicht zu sprechen zu kommen, stellte er oft an seine Beichtkinder, die zum ersten Male zu ihm kamen, die Fragen, ob sie immer, auch in der Jugend, alles schwer Sündhafte gebeichtet, ob sie nie wissentlich und freiwillig eine schwere Sünde verschwiegen, ob sie nicht noch etwas aus ihrem früheren Leben beunruhige, ob sie schon eine Generalbeicht abgelegt haben u. s. w. Durch solche und ähnliche Fragen, sagte er gern, habe er mehr Seelen gerettet, als er Haare auf dem Kopfe habe. Diese Ansichten und diese Praxis des heil. Priesters möchten wir auch unserm Beichtvater Timotheus recht ernstlich zur Erwägung anempfehlen. Auch er sei, wie der heil. Leonhard, ein Freund der Generalbeichten; auch er stelle an seine Pönitenten, wenn

Zeit und Umstände es erlauben, wenigstens an solche, bei denen er mit Grund vermuthen kann, daß bei ihnen nicht Alles in Ordnung sei, die erwähnten Fragen, hüte sich jedoch recht ernstlich, in die äußerst unkluge Praxis des Beichtvaters Titus zu verfallen. Aus diesem Grunde mache er sich vor Allem jene Maximen eigen, welche die Moraltheologen in Betreff der Generalbeichten aufstellen, um zu wissen, welchen Pönitenten eine Generalbeicht nothwendig, welchen nützlich, welchen aber schädlich ist. Dann verliere er niemals den so wichtigen Grundsatz der Moral aus den Augen: Omnis et sola confessio certe invalida repetenda est; also Omnis invalida: Jede ungiltige Beicht, weil alle Sünden so der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden müssen, daß sie durch die heil. Absolution nachgelassen werden können. Sola invalida: Nur eine ungiltige Beicht, weil kein Grund vorhanden ist, eine andere zu wiederholen. Ist bei einer confessio valida ein defectus vorhanden, so kann derselbe auch ohne Wiederholung der Beicht supplirt werden. Certe invalida: die Ungiltigkeit muß gewiß sein, denn im Zweifel über die Giltigkeit standum est pro valore actus, und eine gewisse Pflicht ist nur dann vorhanden, si de ea certe constat. Eine Beicht also, wobei man zweifelt, ob man wohl die gehörige Reue, den hinreichenden Vorsatz gehabt, oder ob man sich über Alles pflichtschuldigst angeklagt habe, muß nicht nothwendig wiederholt werden; und darum kann auch ein Beichtvater von Niemandem die Ablegung einer Generalbeicht strenge verlangen, außer die vorhergehenden Beichten wären ganz gewiß ungiltig gewesen. Der heil. Alphons sagt: „Sedulo advertendum, non esse cogendos poenitentes ad repetendas confessiones, nisi moraliter certo constat, eas fuisse invalidas, ut recte dicunt Croix, Gobat, Holzmann, Mazotta, Elbel cum Fillucio et communi (contra Antonium, qui inter rigidos auctores nostri temporis infimum non habet locum). Ratio est, quia possessio stat pro valore confessionum praeteritarum, quamdiu de earum nullitate non constat.“ Ebenso ausdrücklich spricht sich P. Segneri aus: „Man muß vermeiden,“ sagt dieser gelehrte und fromme Missionär, zu neugierig nach den frühern Beichten zu forschen und die Beichtkinder verpflichten zu wollen, sie vom Neuen zu wiederholen, es sei denn im Falle einer offenbaren Nothwendigkeit z. B. wenn dem Beichtvater die Gewalt, oder dem Beichtkinde der feste Vorsatz und die Reue gefehlt haben: Ist übrigens der Irrthum nicht offenbar, so folge jener Rechtsregel, daß im Zweifel die Annahme immer für die Giltigkeit des Actes ist.“

Nach diesen klugen und gesunden Grundsätzen handle der Beichtvater Titus; er fahre fort, ein Freund der Generalbeichten zu sein, aber cum grano salis. Wenn ihm ein Beichtkind auf oben erwähnte Fragen befriedigende Antworten gibt z. B. sagt: „Ich habe zwar noch nie eine Generalbeicht abgelegt, aber ich hoffe immer gut gebeichtet, nie etwas verschwiegen, meine Sünden immer herzlich bereut zu haben, u. s. w." so ist er nicht berechtigt, von einem solchen Beichtkinde die Ablegung einer Generalbeicht strenge zu verlangen; er kann sie ihm anrathen, wenn er es ratione majoris securitatis, humilitatis, devotionis, manifestationis conscientiae ad directionem perfectiorem etc. für gut befindet, aber strenge befehlen kann er es nicht.

Aus dem Gesagten ist auch ersichtlich, wie äußerst unklug er bisher gehandelt, daß er sogar von vielen seiner Pönitenten verlangt hat, stante pede eine Generalbeicht abzulegen. Dies könnte nur dort geschehen, wo die Beichten ganz gewiß ungiltig sind und überdies der Pönitent nicht leicht zu einer andern Zeit erscheinen kann, weil er z. B. am selben Tage nothwendig communiciren muß. In der Regel aber ist es besser, die Ablegung der Generalbeicht auf eine gelegenere Zeit zu verschieben, wo der Pönitent vorbereitet erscheint und der Beichtvater zu diesem wichtigen Geschäfte mehr Muße hat. Zwingt man die Pönitenten, die auf eine Generalbeicht nicht vorbereitet sind, und es überdies nicht einmal absolut nothwendig haben, eine solche sogleich abzulegen, so kann es sein, daß unter den vielen Pönitenten einer oder der andere sich willig herbeiläßt, die Meisten werden es aber ungeduldig hinnehmen, sie werden im besten Falle nur soweit antworten, als man sie frägt, werden von dem, worüber sie nicht gefragt werden, keine Erwähnung thun, und durch eine solche Generalbeicht in der Regel nicht befriediget werden. Wir reden hier von Generalbeichten im Allgemeinen; bei Missionen und besonders bei Personen, die selbst den Wunsch äußern, eine Generalbeicht sogleich abzulegen, kann man, wenn Zeit und Umstände es erlauben, eine Ausnahme machen, weil sie gegenwärtig vielleicht gerade recht gut disponirt sind, und, weil Gefahr vorhanden ist, daß sie zu einer andern Zeit nicht mehr kommen werden.

Steinhaus. Pfarrvic. P. Severin Fabiani O. S. B.

VIII. (Restitution in Geschenkform.) Peter, der jetzt ein reicher Kaufmann ist, hat als Lehrling und Commis dem Handelsmanne Paulus bis fünfhundert Gulden veruntreut, ohne daß jener auch nur die leiseste Ahnung davon hatte. Nun ist

Paulus todt, an seiner Stelle handelt dessen eigener Sohn Paulinus. Peter gilt als Hausfreund und ist Taufpathe der Kinder des Paulinus. Er möchte restituiren und frägt den P. Bertholdus, ob es ihm erlaubt sei, sich der Form einer Schenkung zu bedienen und jedem der fünf Kinder des Paulinus ein Sparcassebuch a 100 fl. zu geben. — Der Pater sagte ja, da der modus der Restitutión vollständig gleichgiltig sei, wenn nur der Beschädigte zu seinem Eigenthume komme.

Es erhebt sich die Frage: War die Enscheidung richtig? Und wenn, war sie vollständig und erschöpfend?

Auf das Erstere antworten wir: Distinguo, auf das Letztere kurzweg: nein.

Peter schuldete dem Paulus fünfhundert Gulden sammt einer noch näher zu bestimmenden Summe als lucrum cessans und damnum emergens. Die nackten fünfhundert Gulden genügen sicher nicht. Doch glauben wir, daß er mit einer fünfpercentigen Verzinsung seiner Verpflichtung Genüge leisten würde, wenn ein Gewinn nicht ganz sicher dem Paulus entgangen wäre. Grund ist die dubietas. Wenn der Schade nicht sicher feststeht, besteht eine Verpflichtung nur für die geringere Summe. In dubio, quod minimum, tenendum. Da aber Paulus ein Kaufmann war, bei dem Zeit Geld und Geld Waare ist, so muß ihm doch der mindeste Verdienstentgang, also die aus einer öffentlichen Kassa zu bekommenden Prozente vergütet werden. Wußte Peter, daß dem Paulus damals die 500 fl. im Geschäfte abgegangen, daß er dafür ein vielleicht theureres Anlehen hatte aufnehmen müssen, dann würden diese Prozente nicht genügen, weil das damnum emergens zu berücksichtigen käme. P. Bertholdus hätte also seiner Entscheidung erstlich hinzufügen sollen, daß die fünf Sparcassebücher auf je 100 fl. pure et simple nicht hinreichen.

Zweitens ist es allerdings ausgemacht und durchschnittlich wahr, daß die Geschenkform zuläßig sei. (Gury n. 709 qu. 1. et 2.) Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß der dominus zu seinem Eigenthume kommen müsse. In unserem Falle gebühren die 500 fl. sammt Annex dem Paulinus; wenn die Schenkung nun so geschehen würde, daß Paulinus ein Verfügungsrecht darüber nicht erlangte, daß er nur eine Art depositarius seiner Kinder wäre, so müßte die Restitution als nicht geleistet betrachtet werden. Indeß kann hier wohl füglich auf den consensus praesumptus patris reflectirt und sonach eine Entschuldigung zugegeben werden.

War das Geschenk so, daß der Vater damit verfügen

konnte, wie ja oft z. B. Krösengeld der Kinder von den Eltern verbraucht wird, dann war die Restitutionsfrage nach dieser Seite erledigt.

Wie wäre es gewesen, wenn Paulinus vor geschehener Restitution gestorben und Peter zum Vormunde gewählt worden wäre? Dann konnte die Form der Schenkung um so leichter Anwendung finden, nur mußte zugesehen werden, ob nicht die Mutter-Witwe auch Rechte hätte. War sie Erbin eines nicht als bestimmte Summe bezeichneten Theiles der Erbschaft, dann hatte sie Rechte, und Peter hatte kein Recht, das den Kindern zu schenken, was der Mutter ex justitia gebührte.

St. Pölten. Prof. Dr. Josef Scheicher.

IX. **(Ein Casus zum Capitel Paramentik.)** Peter gehört zu jenen Leuten, welche mit Bescheidenheit unbezahlbar, ohne dieselbe unausstehlich zu werden pflegen. Es sind das jene Leute, welche man in der Entartung Gschaftlhuber nennt, die immer nach Gelegenheiten forschen, welche ihre Hilfe oder Intervention erheischen, und die sie dann oft mit Selbstaufopferung leisten. Ein Bischen Auf- und Zudringlichkeit nimmt man gerne mit in den Kauf; jedoch der Größenwahn, die zur Schau getragene Unfehlbarkeit der eigenen Anschauung, die nicht selten als Begleiterin der Unwissenheit und Geschmacklosigkeit aufzutreten pflegt, macht sie zu schweren Land- oder Stadtplagen.

Peter hat neben sehr guten auch einige recht schlechte Eigenschaften. An seinem Wohnorte, dem industriereichen H., existirt noch kein Anbetungs- und Paramentenverein, wie sie an vielen anderen Orten, wo sie einen Director von Geschmack, Verständniß und echt künstlerischem Streben gefunden, so segensreich wirken. Die Geistlichkeit in X. mit Schulstunden überlastet und zumeist im Alter vorgerückt, findet unmöglich Zeit, eine neue Sorge zu übernehmen. Peter nun, ein Mann des sogenannten geschäftigen Müßigganges, religiös und für das Gute, sowie und soweit er es versteht, begeistert, skandalizirt sich mit Anderen über die Bettelhaftigkeit der altersschwachen Paramente in der Pfarr- und den Kirchen benachbarter Orte. Endlich hat er ein Mittel gefunden abzuhelfen: er bildet eine Art „wilden" Paramentenverein. Peter sammelt Geld und alte Linzerhauben, letztere um sie zu Geld zu machen, kauft Stoffe, dingt Schneider und nähfähige Mädchen und läßt — der Billigkeit wegen — die kirchlichen Paramente ziemlich frei nach ihm eben zugänglichen Mustern anfertigen. Nun ist er als Bauerssohn nie zu ästhetischen Studien gekommen, kennt nichts Schöneres, als den Priester

steif wie eine Bauerndirne oder eine in Brokat gekleidete Puppe zum Altare schreiten zu sehen. Die beiden Hälften seiner Meßkleider sehen zu seinem Entzücken wie die beiden Bretter einer Baßgeige aus, die hin- und herbaumeln und an die steif gestärkte, den Priester unförmlich, koloßartig machende Alba mit weithinaufgehenden Tüllspitzen und rother Unterlage vernehmbar klopfen. Manipel und Stola weiter gleichen veritablen und formidablen Schaufeln, das Pluviale gleicht einer plump dreieckigen Bretterbude, dessen Spitze gleich einem (nicht hingehörigen) Rauchfange den Kopf des Priesters fast verdeckt. Ueberdieß verfolgt Peter den Grundsatz: nur viel Paramente, damit alle Kirchen der Gegend etwas Neues bekommen. Dann kauft er „nur billig“ und verziert alle Erzeugnisse mit den Leonischen Porten. Die Kaseln bekommen noch ein gestärktes Shirtingfutter, damit sie ja recht rauschen. Niemand widerspricht ihm, denn Schneider und Näherinnen verstehen es nicht besser, halten den bunten flimmenden Bauerntanz sogar für das Schönste auf der Welt.

Jedoch ein Pfarrherr, dem er die Paramente mit Göttermiene einhändigt, sagt ihm: Schade um das Geld! Ja nach wiederholten Paramentenschenkungen nimmt er Peter zur Seite und belehrt ihn, daß er eine Verantwortung für hinausgeworfenes, fremdes Geld habe, und daß er eventuell sogar zur Restitution verpflichtet sein könne. Das that dem guten Peter wehe. Allein in seine Anschauung verrannt, fuhr er fort, Flitter in die Kirchen zu stellen und Geschmacklosigkeiten zu häufen, überall dort, wo gutmüthige Hirten nicht dagegen protestirten.

Was ist hier Rechtens?

Erstlich von einer Restitutionspflicht kann wohl nicht die Rede sein, es mangelt die actio injusta. Wenn der Pfarrer eine Restitutionspflicht betonte, so verstand er wahrscheinlich eine gewisse moralische Pflicht, die vorliegen konnte, ohne daß die aus Verletzung der justitia hervorgehende stricta obligatio restituendi das Gewissen band. Peter fehlte jedoch sicher aus Stolz, indem er sich vom Pfarrer, dem er offenbar ein kirchliches Verständniß zumuthen mußte, nicht belehren ließ.

Bei dieser Gelegenheit mag betont werden, daß es Gewissenssache der Pfarrer ist, rude und lächerliche Zierraten nicht zuzulassen. Man findet in Kirchen Muttergottesstatuen in Flitter eingewickelt, so daß nur das Gesicht aus der landesüblichen Gugel hervorblickt, man findet angekleidete Statuen von Engel und Heiligen, die an den Fetischdienst erinnern. Mag sein, daß die Mehrzahl der Autochthonen sich daran erbaut, die Kirche

steht eben Allen, auch Fremden offen und da gilt dann: Wehe dem, der Aergerniß gibt.

Ebenso ist das Zulassen des zwar glänzenden, aber werthlosen Flitters mehr als bedenklich. Selbst der Landmann schätzt den Werth der Dinge gerne nach der Solidität, vor Flitter und Imitationen hat er keinen Respekt. Je einfältiger die Leute, desto größer die Gefahr, daß sie das Darstellende mit dem Dargestellten verwechseln und wehe der Ehrfurcht vor dem Heiligsten, wenn die Leute manchmal wüßten, wie spottwohlfeil der gesammte Ornat und alles übrige Gerümpel eigentlich sei. Nur dem wandernden Komödianten ist es erlaubt, mit Goldpapier nachzuhelfen, aber selbst er gewinnt dadurch an Ansehen nicht. Man sage nicht: die Leute sind arm, wir können nichts anschaffen, wir müssen froh sein, wenn wir irgendwelche, beiläufig kirchlich aussehende Utensilien bekommen, denn das ist ganz unrichtig. Das momentane Bedürfniß darf nicht die Gefahr für Ehrfurcht und Glauben im Gefolge haben. Findet jede Magd Mittel und Wege zu einem seidenen Tuche zu kommen, so wird wohl auch zu einem seidenen Meßkleide 2c. mit Stickereien u. s. w. zu kommen sein, ohne daß man die bortenbesetzten Bretter zur Casula erkläre, die glänzt, so lange sie neu ist.

Es dürfte mitunter ein Grund der religiösen Lauigkeit großer Kreise die Sorglosigkeit und Gleichgiltigkeit sein, mit welcher man das Heiligthum so recht geringschätzig behandeln ließ.

Peter möge also seinen Eifer beibehalten, und sich zugleich unter die Fittige eines Verständigeren begeben, dann mag er sammeln und sammeln und alle Mitlaien für Decorem domus Dei interessiren, es wird ihm an Verdienst vor Gott nicht mangeln.

St. Pölten. Prof. Dr. Josef Scheicher.

X. (Heirath einer Schwiegermutter mit dem Schwiegersohne.) Die Witwe Caja hat von ihrem vor 4 Monaten verstorbenen Manne, der sie als Witwer geheirathet hatte, drei Kinder, worunter das jüngste, Ludmilla, ein Mädchen im Alter von 3 Monaten ist. Die Witwe Caja will sich nun wieder verehelichen und zwar ebenfalls mit einem Witwer, Namens Lucius, dessen Frau Lucia vor 2 Monaten an der ersten schweren Geburt gestorben ist. So weit wäre die Sache sehr einfach, wenn nicht zwischen beiden verwitweten Ehewerbern ein besonderes Verhältniß bestünde, das kurz ausgedrückt lautet: Caja ist die Schwiegermutter des Lucius. Wie so? Es war nämlich die verstorbene Lucia die leibliche Tochter des ebenfalls verstorbenen

Cajus und zwar aus dessen erster Ehe mit einer gewissen Donatilla gewesen, so daß Lucia die Stieftochter der 2. Frau des Cajus, nämlich der Caja, geworden ist; es ist somit der Mann der Lucia, nämlich Lucius, der Schwiegersohn der Caja, diese also die Schwiegermutter des Lucius.

Dazu kommt noch, daß Lucius der Pathe der Ludmilla ist, indem er zugleich mit seiner verstorbenen Frau Lucia, welche alle 3 Kinder der Caja aus der Taufe gehoben hat, im Taufbuche als Pathe eingeschrieben ist; und, um noch einen Umstand zu erwähnen, wohnt Lucius, der Schwiegersohn bei seiner Schwiegermutter Caja schon 4 Wochen, um ihr die Wirthschaft klug zu führen.

Es scheint fast, daß die Schwiegermutter Caja zur Verehlichung mit dem Schwiegersohne Lucius eine Dispens benöthige und zwar vom Hindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade der absteigenden geraden Linie. Ja gewiß, wenn die Schwiegermutter Caja die leibliche Mutter der Lucia, der † Frau des Schwiegersohnes wäre. In unserm Falle jedoch ist die des Schwiegersohnes verstorbene Frau Lucia nur die leibliche Tochter des verstorbenen Mannes der Schwiegermutter, nämlich des Cajus gewesen, also mit der Schwiegermutter Caja, der zweiten Frau ihres Vaters Cajus, selbst nicht blutsverwandt, sondern nur verschwägert als Stieftochter. Da aber die Schwägerschaft ein trennendes Ehehinderniß nur zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern bildet, nicht aber zwischen einem Ehetheil und den dem andern Verschwägerten, so benöthiget die Schwiegermutter Caja als Witwe keine Dispens zur Verehlichung mit ihrem Schwiegersohne Lucius, der durch den Tod der Stieftochter der Caja ebenfalls Witwer geworden ist.

Doch in anderer Beziehung, nämlich als Mutter des Mädchens Ludmilla, bei deren Taufe der Schwiegersohn Lucius, wie seine Handschrift im Taufbuche ausweiset, als Pathe gegenwärtig war, scheint denn doch die Witwe Caja eine Dispens vom Ehehindernisse der g e i st l i ch e n Verwandtschaft zu bedürfen, welches Hinderniß ja nach dem bekannten Gedächtnißverse nicht nur zwischen dem Spender und Empfänger der Sacramente der Taufe und Firmung und des letzteren Aeltern, sondern auch zwischen dem Pathen einerseits, dem Pathenkinde und dessen Aeltern andererseits vorhanden ist.

Und doch besteht zwischen dem Schwiegersohne Lucius und der Schwiegermutter Caja, die in Rede stehen, keine geistliche Verwandtschaft, wenn ersterer sich einfach nur aus dem Grunde in's Taufbuch eingeschrieben hat, weil er als Zeuge daneben

gestanden ist, wie es häufig geschieht, während seine Frau Lucia das Mädchen Ludmilla, da es getauft wurde, auf ihren Armen oder Händen trug; denn damit die Pathenschaft wirklich die geistliche Verwandtschaft erzeuge, muß der Pathe nicht nur den Willen haben, bei einem bestimmten Kinde die Pathenschaft zu übernehmen, sondern auch den Täufling während der eigentlichen Taufhandlung berühren, halten, (cfr. Dr. Franz Laurin, die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart, im Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy und Vering, 15. Bd. S. 270). entweder persönlich oder durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter, in welcher Eigenschaft aber seine Frau Lucia damals nicht fungirte.

Es bleibt also für die erst 4 Monate verwitwete Caja, wenn sie sofort heirathen wollte, nichts anderes mehr zu thun übrig, als um Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist bei der competenten Behörde einzugeben, nämlich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder wohnt sie in einer Stadt, die ein eigenes Gemeindestatut besitzt, deren Gemeindebehörde also mit der politischen Amtsführung betraut ist, bei dieser Gemeindebehörde, wenn sie es nicht vorzieht, den Ablauf der an der halbjährigen Witwenfrist noch fehlenden sechs bis acht Wochen abzuwarten.

Daß der bisherige Schwiegersohn Lucius als Bräutigam im Hause der Braut, nämlich seiner bisherigen Schwiegermutter Caja wohne, wird der Pfarrer wohl nicht dulden können im Hinblick auf die Mahnung des Trienter-Concils (sess. XXIV. de ref. matr. cp. 1.) „ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent.“

Wie wird es denn aber zu halten sein mit der Verkündigung der Ehe? Wohnte Lucius mit seiner verstorbenen Frau Lucia in einer andern Pfarre als die Schwiegerältern Cajus und Caja, und hat er in dieser Pfarre noch ein Besitzthum oder doch eine Wohnung, in die er allezeit zurückkehren kann, so hat er daselbst seinen Wohnsitz noch nicht verloren und wird also seine beabsichtigte Verehlichung in dieser Pfarrkirche und in der des Wohnsitzes seiner Schwiegermutter Caja zu verkünden sein. Hat er seinen Wohnsitz in der Pfarre, wo er beim Tode seiner Frau wohnte, ganz aufgegeben und in der Pfarre, innerhalb welcher die Besitzung seiner Braut gelegen ist, eine eigene Wohnung genommen, so genügt doch die Verkündigung der Ehe in der Pfarrkirche der Braut allein keineswegs, wenn nicht sechs Wochen bis zur Zeit der ersten Verkündigung seit seiner Uebersiedlung in die Pfarrei der Braut verflossen sind. (vgl. §. 62

d. A. f. d. g. G., wiewohl der Wortlaut des §. 72 d. A. B. G. nur sechs Wochen Aufenthalt vor dem Eheabschluß zu fordern scheint. cfr. Hofmann, Bemerkungen über Domicilium in Rücksicht auf Verkündigung der Ehe und Trauung im Archiv von Moy, 2. Bd. S. 550 und von demselben „Ueber den Ort des Eheaufgebotes" im Archiv, 4. Bd. S. 395).

St. Florian. Professor Albert Pucher.

XI. (**Pupillarsicher.**) Episcopus pecunias ecclesiae aut beneficii elocari non patietur, nisi adsint cautiones, quas relate ad pupillorum bona lex civilis praescribit.[1]) Die gesetzlich gestatteten Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen sind nach §. 194 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 folgende:

1. Ankauf unbeweglicher Güter;
2. Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter;
3. Ankauf österreichischer Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellter öffentlicher Schuldpapiere;
4. Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditanstalt;
5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen und bei dem Mont civico in Triest, wobei die Einlagen den Betrag per 500 fl. nicht übersteigen dürfen.
6. Durch Anlegung in den nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisenkassen.

ad 1. Die Fructificirung mittelst Ankauf von Grundstücken kommt besonders häufig bei dem Pfründengute vor, wenn, wie z. B. gegenwärtig in Folge Sammlungsablösung, Verlosung von Grundentlastungs-Obligationen, Entschädigung von expropriirten Grundstücken oder Verkauf von entfernteren Parzellen für die Pfründe Gelder flüßig werden und eben ein dem Pfarrhof nahe gelegenes oder für den Oekonomiebetrieb sonst sehr erwünschtes Grundstück (Wald, Wiese) um einen entsprechenden Preis zu bekommen ist. Zu einem solchen Ankaufe muß unter Darstellung der Nützlichkeit für die Pfründe, Angabe des Katastralreinerträgnisses, dann unter Antragstellung wegen Deckung des Kaufschillings die Bewilligung beim Ordinariate nachgesucht werden.[2]) Im zustimmenden Falle erhält dann die Vermögens-

[1]) Wiener Provincialconlil. §. 21 Cap. VI.

[2]) Das Gesuch hat außer dem Pfarrer und dem Patron (Patronatscommissär) bei einem Ankauf für die Pfründe noch der Dechant, bei einem solchen für die Kirche jeder der Kirchenväter zu unterschreiben.

verwaltung den Auftrag, einen Kaufvertrags-Entwurf zur Genehmigung vorzulegen, nach dessen Gutheißung die weiteren Schritte wegen Besitzanschreibung ꝛc. einzuleiten sind, wobei wohl darauf zu achten ist, daß dominikale Gründe zu dem übrigen landtäflichen Besitz der Pfründe geschrieben und nicht etwa rustikalisirt, resp. in das Grundbuch eingetragen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Ankauf vom unbeweglichem Gute Kirchen-(Pfründen-)Gelder am sichersten, wenn auch oft nicht am rentablesten angelegt werden.

ad 2. Bei Darlehen auf Realitäten ist nach §. 230 des a. b. G. die Sicherheit nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder ein Grundstück nicht über zwei Drittheile des wahren Werthes belastet wird. Zu einem solchen Darlehen ist stets vorher die Ordinariats-Bewilligung einzuholen, ohne welche das Geschäft ungiltig wäre (§. 3 des kais. Pat. vom 18. Oktober 1792) [1]) Das bezügliche Gesuch ist nebst dem Schuldbrief-Entwurfe und einem Grundbuchs-Auszuge (Lastenblatt) noch zu instruiren und zwar bei einem Darlehen auf ein Haus mit einer beglaubigten Zinsfassion im 6jährigen Durchschnittsertrag, mit dem Zeugnisse eines Sachverständigen über den Zustand des Hauses (Hofdekret vom 10. Juli 1829 und 23. Oktober 1843), bei einem solchen auf eine Realität [2]) mit einem Auszug aus dem allgemeinen Kataster, in welchem die einzelnen Parzellen nach der Bonität mit ihrem Reinertrage angeführt sind, eventuell mit dem gerichtlichen Schätzungsprotokolle.

In dem Schuldbriefe über das dargeliehene Capital muß nach §. 195 stets bedungen werden, daß dem Gläubiger freistehe, das ganze Capital sammt schuldigen Zinsen sogleich zurückzufordern, wenn die Zinsen, oder im Falle der festgesetzten Fristenzahlung des Capitales eine einzelne Rate desselben, nicht längstens binnen 6 Wochen nach der Verfallszeit berichtiget werden sollten.

---

[1]) Der angezogene §. lautet: Jedes ohne Einwilligung der Behörden geschehene Darlehen wird ungiltig erklärt; daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen allsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus entstehenden Schaden oder für die Kosten derjenige den Ersatz zu leisten, der ohne Einholung der vorgeschriebenen Bewilligung ein solches Capital ausgeliehen hat

[2]) Nach §. 195 des Patentes vom J. 1854 darf aber eine solche Realität kein Fideicommißgut sein, da auf diesem Pupillargelder nicht angelegt werden dürfen.

Ferner muß nach §. 197 das Haus bei einer öffentlich genehmigten Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden assekurirt sein und der Schuldner verpflichtet werden, in der Folge, bei sonstiger Fälligkeit des Capitales für die ununterbrochene Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen [1]).

Als nicht pupillarsichere Anlage von Capitalien gilt jene auf bewegliche Güter, Handpfand (Schuldpapier, Mobilien ꝛc. oder mittelst Bürgschaft (Wechsel) und kann daher diese Art bei Kirchen nicht in Betracht kommen.

Nach §. 5 des kais. Patentes vom 18. Oktober 1792 soll „der Vormund oder Verwalter des Kirchen-Stiftungs- und Religionsfondes nie befugt sein, das verfügbare Capital bei sich anzulegen.“

ad 3. Die häufigste Art der Anlage von (Pupillen) Kirchengeldern besteht in der Anlage von österr. Staaatsschuldverschreibungen, welche zur größeren Sicherheit vinkulirt werden müssen. Nach §. 201 des Patentes v. J. 1854 dürfen die den Minderjährigen eigenthümlichen Staatspapiere, welche einer Verlosung unterliegen und dadurch einen Gewinn erwarten lassen, sofern nicht ein Nothfall oder ein offenbarer Vortheil es erfordert, niemals veräußert werden. Die den Staatsschuldverschreibungen gleichgestellten Obligationen sind die Grundentlastungs-Obligationen, die nach §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851 vom Gesammtreiche verbürgt sind und daher alle Vorrechte der Staatspapiere genießen.

ad 4. Der Umfang der pupillarsicheren Privat-Werth-Effekten hat sich mit der Creirung neuer bedeutend vermehrt. Gegenwärtig bestehen allein 31 verschiedene Pfandbriefe; darunter in Galizien jene der Allg. Credit-Anstalt für Galizien und Bukowina, jene der galizischen Boden-Credit-Anstalt Krakau mit 3 Emissionen, die galizische Rustikal-Credit-Anstalt. Alle diese Pfandbriefe mit Ausnahme der ungarischen können als pupillarsichere Papiere betrachtet werden. Nach Gesetz vom 14. März 1870 können die Prioritäts-Obligationen von österr. Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung genießen, zur Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden; ebenso auch nach Gesetz vom 28. März 1875 die Obligationen des Wiener Communal-Anlehens vom Jahre 1874

[1]) Die benannten Formalitäten, sowie die Nachweisung der Pupillarsicherheit sind selbstverständlich nicht nöthig, wenn aus dem Kirchenvermögen für eine Pfründe oder Kirche ein Darlehen (Bankapital) abgegeben wird, da den genehmigenden Behörden ohnehin die betreffenden Verhältnisse bekannt sind und die Abzahlung in gewißen, dem Vermögen des debitirenden Theiles entsprechender Raten, nicht aber auf Kündigung hin zu leisten ist.

pr. 10 Millionen, dann des galizischen Nothstandsanlehens pr. 1,600.000 fl. endlich auch der Donau-Regulirungsloose u. dgl. Für die Kirchen und Pfründen kommt diese Art der Anlage wegen Schwierigkeit der Vinkulirung und der Zinsenbehebung nicht in Betracht.

ad 5. Die Art der Fructificirung von Kirchengeldern mittelst Einlage in eine behördlich genehmigte Sparkassa kommt besonders häufig vor, wenn es sich um zeitweilige Anlage der entbehrlichen Barschaft, welche aber in kürzerer Zeit wieder zu verwenden kommt, handelt, oder bei Refructificirung von heimbezahlten Capitalien (verlosten Obligationen) wenn beim Ankaufe neuer Werthpapiere ein kleiner Rest verblieben ist oder bei Vermächtnissen zu bestimmten Zwecken wie z. B. zur Herstellung einer neuen Orgel, von Paramenten, eines neuen Thurmes u. s. w., bei Missionsstiftungen, wo die Interessen bis zu ihrer Verwendung nach einer gewissen Periode auf Zinseszins anzulegen kommen.

Außer diesen Fällen bleibt aber als Hauptregel, daß als reines Fructifikat der Barschaft Sparkassaeinlagen, die jedem Ueberbringer ausgefolgt werden, nicht zu gelten haben und wenn schon die Anlage in Staatspapieren oder bei Privaten nicht sofort geschehen kann, die Einlage nicht über 500 fl. ausmachen soll[1]).

ad 6. Die Waisenkassen befinden sich gegenwärtig bei den k. k. Steuerämtern; die Anlage bei solchen ist dermalen wenig in Gebrauch und kommt bezüglich der Kirchen- und Pfründengeldern wenigstens in Oberösterreich nicht vor.

Schließlich weisen wir noch auf den §. 230 des allgem. bürg. Gesetzes bezüglich der Verwendung der baren Waisengelder hin, welcher auch für die Kirchen (Pfründen) mutatis mutordis volle Geltung hat. Derselbe lautet: „Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung der Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Kassen oder auch bei Privatpersonen angelegt werden.

Linz. Anton Pinzger, Consistorial-Sekretär.

---

[1]) Eine Justiz-Ministerial-Verordnung vom 29. April 1848, Z. 182, ermächtigt die Gerichtsbehörden, Waisengelder, welche jedoch für einen Pupillar den Betrag von 300 fl. (nun 500 fl.) nicht übersteigen dürfen, bei den öff. Sparkassen anzulegen, bis eine zweckmäßigere Anlegung derselben möglich wird. Von Capitalien höheren Betrages wird eine Anlegung bei diesen Anstalten nicht gestattet und wo dieselbe besteht, ist sie sogleich abzustellen.

XII. **(Ueber kirchliche Skulptur.)** Die kirchliche Skulptur hat zur Aufgabe, den heiligen Raum, die Kirche auszustatten, und das für diese Nothwendige geziemend herzustellen, z. B. Statuen, Altäre, Kanzel, Gefäße u. dgl. Die Kirche bestimmt nicht den Styl, in dem diese oder jene Statue, dieß oder jenes Geräthe u. dgl. ausgeführt werden soll; aber sie wird jenen Styl und seine Werke vorziehen, welcher a) in Uebereinstimmung mit der Architektur stehen, welche b) den Anschauungen und Vorschriften der Kirche entsprechen, und welche c) durch Gediegenheit der technischen Ausführung sich auszeichnen.

Großen Schaden für die Entwicklung einer wahren kirchlichen Kunst bringt, wie überall, so besonders in der Skulptur das System der Ersparung und Wohlfeilheit. Wie sich von selbst versteht, kann dadurch wahrhaft Aechtes und Gutes nicht erzielt werden.

Der Industrialismus sucht das ächte, gediegene durch Surrogate zu ersetzen. Werke in künstlichen Steinmaßen, die um ihrer Dauerhaftigkeit willen angepriesen werden, in Gußeisen, das meist in unverstandener Weise die Formen von Werken in Holz und Stein wiederzugeben benützt werden soll u. dgl., bilden für Alle, welche nicht jederzeit im Auge haben, was die Kirche von dem Privathause unterscheidet, durch ihre Billigkeit und schnelle Lieferung einen Gegenstand mannigfacher Verführung. Um wie viel edler ist nicht die Praxis vergangener Zeit, welche jeden Schein verachtend, selbst geringere aber dauerhafte Stoffe nicht verschmähte, aber dieselben mit desto größerer Sorgfalt zum Dienste des Herrn verarbeitete!

Unsere Zeit hat es leider vorgezogen, die Kirche des Herrn, statt mit Werken der Hände, mit Werken der Maschinen zu schmücken. Möchte man hier bedenken, daß es einerseits die wahre Aesthetik, anderseits die wahre Pietät erfordere, zur alten Uebung zurückzukehren

Die Werke der Maschine gestatten nur eine mechanische Nachbildung, welche durch Vervielfältigung freilich sehr billig wird, aber alle Selbstständigkeit und allen Schaffungsgeist der Künstler und Künstlerhandwerker tödtet. An Künstlern und Meistern fehlt es gegenwärtig eben deßhalb, weil die industrielle Zeit die Geschicklichkeit der menschlichen Hände durch Maschinen ersetzt, auf mechanischem Wege von technischer Vollendung, ja, die Werke der Hände übertreffend, darstellt. Diese Concurrenz der Maschine auf profanem Gebiete hat das Kunsthandwerk ganz niedergedrückt, zum Mechanismus umgestaltet.

Soll darum die Kunst der Arbeit für die Kirche wieder

wahre Kunst werden, soll eine kirchliche Kunst gedeihen, so muß zuerst der Clerus die todten und fabriksmäßigen Wiederholungen einer und derselben Form verschmähen, und den Talenten wieder Möglichkeit und Gelegenheit geben, aus freier Hand frei ihre Werke zu bilden, und so der Kunst auch noch etwas Anderes beizufügen, was den Werken für kirchlichen Dienst besondern Werth verleiht: der eigenen Hände Fertigkeit und Mühe, zum Opfer für Gottes Ehre. Nur im Ringen mit dem Stoffe erstarkt der schaffende bildende Geist. Unsere wohlfeilen Vervielfältigungskünste drohen die Erfindungskraft allmählig auf Null zu reduciren, bemerkt treffend Reichensperger.

Das sind die im Buche: „Die Kunst im Dienste der Kirche von G. Jakob" kompendirten und niedergelegten Ansichten und Grundsätze aller christlichen Kunsthistoriker. Sicherlich werden Alle dieselben anerkennen.

Ried. P. Virgil Gangl, O. S. F.

XIII. (**Fakultäten vom „Werk der Kindheit Jesu" für Priester.**) Die nachbenannten, allseits bereits bekannten Fakultäten kann nur ein Priester erlangen, der 1. zum Beichthören approbirt ist und 2. thatsächlich an dem „Werk der Kindheit Jesu" betheiligt ist, d. h. für unsere Gegend mindestens 12 Mitglieder unter sich hat als Leiter, Räthe, Consultoren 2c. Räthe, Consultoren gibt es in der Linzer Diöcese nicht; doch sind solche in den Diöcesen St. Pölten, Seckau, wo ein Diöcesan-Comité zur Direction des „Werkes" besteht.

Hiezu bedarf es keiner, irgendwie lautenden Einschreibung; der betreffende Priester wird es eo ipso durch Antritt der Leitung.

Um aber diese Facultäten giltig ausüben zu können, ist der Ordinariats-Consens einzuholen. Nach dem Vorgange anderer Ordinariate hat auch das hochwürdigste Ordinariat in Linz, ddo. 24. März 1880, Z. 1394, für alle Ortsdirectoren der hl. Kindheit in der Diöcese Linz den Consensus ertheilt — auf Ansuchen des Diözesandirectors.

Wer also mittelbar[1]) oder unmittelbar die Beiträge an

[1]) Manche Priester der Linzer Diöcese könnten jedoch meinen, es kämen jene Gelder, die sie ans Hochwürdigste Consistorium oder an die Redaction des „Linzer Volksblattes" oder der „Kathol. Blätter" schicken, dem Hochwürdigen Herrn Director Eduard Schneck zu, welche Meinung aber irrig ist. Von Seite der beiden Redactionen werden die betreffenden Gelder an das Consistorium, resp. Ordinariat abgeführt und dieses sendet selbe nach Wien an den „Central-Rath des Vereines der hl. Kindheit", der aber mit Paris nicht in Verbindung steht.

den Diözesan-Director (Tit. Hochw. Hrn. E. Schneck) sendet, was von allen bis 15. November sehr gewünscht wird, bedarf keines speciellen Consenses mehr; denn er steht dadurch mittelbar in Verbindung mit der Confraternitas de Sancta Jesu infantia in civitate Parisiensi canonice instituta, welcher nachbenannte Fakultäten vom hl. Stuhl verliehen sind, und zwar auf die Dauer von 7 Jahren — vom 19., resp. 24. Juli 1879 an gerechnet.

Die 1. Vollmacht besteht in der Vornahme der Privatbenediction an Rosenkränzen, Kreuzen (mit und ohne Kruzifixbild), kleinen Statuen und Medaillen[1]) nebst Verleihung der apostolischen Ablässe (ut in elencho edito typis S. C. de propaganda fide die 23. Febr. 1878.) und der Brigittiner Ablässe auf die gewöhnlichen Rosenkränze.

Im Rescript steht zwar nicht „Imagines", wohl aber im Supplicat. Auch hier ist der Sinn — „ad sensum petentis" zu erweitern. Weiheformeln wurden s. Z. von der Generaldirection glaublich vertheilt, finden sich aber auch im Rit. Rom., Schneiders Manuale Sacerdotum etc. . . . .

Die 2. Vollmacht besteht in der Ertheilung des Segens mit einem vollkommenen Ablaß an Sterbende nach dem Ritus, wie er in der Constitution P. Benedicti XIV. („Pia mater") angegeben ist und wie er auch im Linzer Diözesan-Rituale aufscheint.

Die 3. Vollmacht besteht in der Begünstigung eines privilegirten Altares — 3mal in der Woche, d. h. die betreffenden Priester können 3mal in der Woche, wo sie die hl. Messe für einen verstorbenen Gläubigen lesen, diesem einen vollkommenen Ablaß zuwenden. Im Rescript steht aber noch: „dummodo Sacerdotes simile indultum pro alia die non obtinuerint." Wer somit schon eines besitzt, z. B. ein indultum personale, der genießt diese letztgenannte Vollmacht nicht.

Immerhin große Belohnungen der kleinen Mühen für das große, apostolische Werk!

Lambach. P. Bernhard Grüner.

XIV. (Einige Entscheidungen der Riten-Congregation.) 1. Bezüglich des vierzigstündigen Gebetes. Auf die Anfrage des Cardinals von Lissabon, ob es gestattet, oder der Gebrauch zu dulden sei, während der 40stündigen Aussetzung des Allerheiligsten die Heiligenbilder nicht zu verhüllen, oder Predigten zu halten, oder

[1]) „Statuen" ist generell zu nehmen, und nicht wie es in manchen Büchern nur auf beschränkte lautet.

die Messe de pace am mittleren Tage der Aussetzung zu celebriren, oder wegzulassen, wurde am 4. Juni 1874 die Antwort gegeben: es sei mit Rücksicht auf das Decret vom 12. Juli 1749 dem Ermessen und Gutdünken Sr. Eminenz überlassen, zu bestimmen, was zu geschehen habe. Die Vorschriften, welche dießbezüglich in Rom gelten, erstrecken sich nämlich nicht auf die ganze Kirche.

2. Altar- und Kirchenweihe. Es wurde der Fall vorgelegt, daß der vordere Theil einer Kirche wegen Baufälligkeit restaurirt werden mußte, wobei der Hochaltar abgebrochen und einige Fuß breit verrückt wurde. Auf die Anfrage nun, ob die ganze Kirche oder nur der Altar consecrirt werden müsse, erfolgte vom 20. Februar 1874 die Weisung, es habe nur die Consecration des letzteren vorgenommen zu werden.

Dagegen wurde in einem andern Falle die Consecration der ganzen Kirche mit Decret vom 4. Sept. 1875 angeordnet, wo es sich nämlich um die Restauration einer Kirche handelte, bei der nebst neuer Dachung eine Mauer und die Absis neu aufgeführt wurden.

Hinwiederum entschied dieselbe Congregation am 17. Dez. 1875 für die Consecration eines Hochaltares, an dem man gelegentlich der Restauration jedwede Spur einer ehemaligen Consecration vermißte, indem weder ein Sepulcrum noch die üblichen Kreuze sich vorfanden. Und bei einer Kirche, welche einstmals dem Gottesdienste entzogen und zu einer Gruft gebraucht worden, nachmals aber wieder ihrer ersten Bestimmung zurückgegeben wurde, ordnete sie ad majorem decentiam eine einfache Benediction derselben an.

3. Beichthören am Charfreitag und Charsamstag. Mit Rescript vom 17. Dez. 1875 wurde der Gebrauch, an den genannten zwei Tagen vor dem üblichen Gottesdienste Beichten abzunehmen, gebilligt und die gegentheilige Sentenz zurückgewiesen.

4. Alleluja. Wenn zur österlichen Zeit vor oder nach Requiemmessen die heil. Communion ausgetheilt wird, so sind laut Entscheid vom 26. Nov. 1878 allerdings Oration und Versikel de tempore zu beten, aber das Alleluja hat wegzubleiben.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Literatur.

Handbuch der Pastoraltheologie. Bearbeitet von P. Ignaz Schüch, Capitular des Benediktinerstiftes Kremsmünster, bischöflicher geistlicher Rath, Professor an der theolog. Hauslehranstalt zu St. Florian. Fünfte Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Linz, 1880.

M. Quirein's Verlag. Preis 6 fl. ö. W. oder 11 Mark, gr. 8°, S. S. 936.

Unter allen Pastoralwerken der neueren Zeit hat wohl keines innerhalb weniger Jahre so viele Auflagen erlebt, als unser vorliegendes Handbuch, welches nunmehr zur 5. Auflage gediehen ist; aber auch keines von den übrigen Werken erfreute sich einer so allseitigen Anerkennung, eines so rückhaltlosen Lobes, wie unser Handbuch. Vor 10 Jahren noch kaum außer Oberösterreich bekannt, ist es jetzt in vielen theologischen Lehranstalten eingeführt, wird in allen Fach-Zeitschriften fleißig benützt und citirt und den großen Werken von Amberger und Benger an die Seite gestellt. Woher mag dies kommen? Es vereinigt eben die Reichhaltigkeit des Stoffes mit der Bündigkeit der Form, behandelt alle Theilfächer, welche im weitesten Sinne zur Pastoral gerechnet werden: das Predigtamt wie die Katechetik und die Liturgie, und alle diese Fächer mit strenger Systematik und weisem Ebenmaße, so daß es den Hörern der Theologie noch immer möglich ist, den gesammten Stoff zu bewältigen, während es andererseits den Bedürfnissen der Seelsorger vollkommen entspricht. So ist das vortreffliche Werk Lehrbuch und Handbuch zugleich. Kirchlich höchst genau, hält es mit den neueren kirchlichen Entscheidungen und der neueren Literatur gleichen Schritt, so daß jede neue Auflage stets eine Verbesserung der vorigen ist. In der Liturgie, welche mit wahrer Meisterschaft gearbeitet ist, haben wir vielfach eine Quellenarbeit vor uns; hier sind auch alle Detailfragen mit aller wünschenswerthen Genauigkeit behandelt und in den Noten zu diesem Specialfache finden wir eine Gründlichkeit, welche von dem nie ruhenden Fleiße des Verfassers Zeugniß ablegt. Wir verdanken dieser ausgezeichneten Behandlung des Cultus die erfreuliche Thatsache, daß der Clerus immermehr aufräumt mit den Unkorrektheiten und den rubrikenwidrigen Gewohnheiten, welche aus Unkenntniß der kirchlichen Erläße sich gebildet hatten. Allerdings mag vielleicht Mancher eine noch weitläufigere Behandlung der Agenden, welche in die Pfarrkanzlei gehören, wünschen, allein abgesehen von der zu großen Ausdehnung, welche das Werk dadurch erfahren müßte, sind die Verschiedenheiten in den Diöcesen zu groß, als daß sie berücksichtigt werden könnten. Wir haben zu diesem Zwecke die Ordinariats-Blätter, deren eingehendes Studium jedem Seelsorger am Herzen liegen muß, weil es ihm nothwendig ist, und auch in unserer Quartalschrift wird diesem Bedürfnisse, so weit es möglich ist, vollständig Rechnung getragen. Eine „Pastoral“ ist ja doch nicht für eine einzige Diöcese geschrieben; daß trotzdem sehr häufig auf das Wiener-Provinzialconcil, auf das Linzer- und Wiener-Diözesanblatt verwiesen wird, ist aller Anerkennung werth.

Wir haben im Jahrgange 1875 S. 223 unserer Quartalschrift

die III. Auflage dieses vortrefflichen Handbuches besprochen. Es erübrigt uns daher nur die vielen Verbesserungen beispielsweise anzudeuten, welche die vorliegende V. Auflage gegen die III. aufweist: In der Homiletik ist Jungmann's Theorie der geistlichen Beredsamkeit passend benützt, z. B. S. S. 103, 107. — S. 150 sind die Redefiguren, welche auf die Salbung des Styles Bezug nehmen, neu hinzugefügt worden. Bei der Literatur der Catechetik sind die neueren pädagogischen Zeitschriften vollständig aufgeführt. Die Vertheilung des katechetischen Lehrstoffes ist mit Rücksicht auf die kirchlichen und staatlichen Verordnungen Oesterreichs fast neu bearbeitet (§§. 108, 109). Auf S. 264 ist die rechte „Gebetsstimmung" durch ein gutes Beispiel erläutert und auf S. 266 die Methode der Evangelienerklärung angeführt. In der Liturgik sehen wir die „Erlebung des Kirchenjahres" durch ein treffendes Beispiel dargestellt S. 312; auf S. 321 die Stationskirchen historisch erklärt und an mehreren Orten das vortreffliche Werk von Dr. Gihr verwerthet. S. 334 ist die Stellung der Commemoratio omnium Apostolorum (29. Juni) und omnium S. Martyrum (26. Dezemb.) nach der neuesten Entscheidung präcisirt. S. 345 erfuhr die Bestimmung des dies fixus eine ausführlichere Behandlung. Auf S. S. 351—355 wurde die Geschichte des Altars bedeutend erweitert und S. S. 359, 360 die Zuwendung des Altarprivilegiums unter Hinweis auf ältere und neuere Entscheidungen modificirt. Auch die Behandlung der hl. Oele S. 389 ist recht praktisch. Auf S. S. 416 bis 420 ist der Kreuzweg mit seinen Ersatzmitteln sehr ausführlich durchgeführt. §. 224 enthält sehr nützliche Winke über die Beschaffung der Opfermaterien und das jejunium naturale des Priesters. Auch die Erklärung der Bestandtheile der hl. Messe (§. 236) erfuhr mannigfache Erweiterung. Neu ist der Zusatz über das Kirchenpatrocinium (S. S. 509—512), erweitert ist die celebratio in aliena ecclesia (S. S. 551—554), neu das Verfahren bei der Feier der 3 Messen am Weihnachtstage und überhaupt bei der Bination (S. S. 559—562). In der Abhandlung der hl. Sakramente ist bei der Taufe die Sicherstellung der christlichen Erziehung bei ungläubigen und confessionslosen Eltern neu behandelt. Die Frage über die Communion der öffentlichen Sünder (S. S. 634, 635) wurde mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in etwas milderer Weise aufgefaßt. Erwähnen wir noch die Communion der langwierigen nicht lebensgefährlichen Kranken S. 638 und die mildere Auffassung der Umstände der Sünde S. 651, die neu hinzugefügten Excommunicationen S. 674. Außerdem finden sich S. S. 692, 715, 755, 756, 765 und 802 bis 804 (Wasserweihe an der Vigil v. Epiphanie neu bearbeitet) wichtige Verbesserungen vor. Auf die Verbesserungen, welche an sehr vielen Orten meist nur mit wenigen Worten getroffen wurden, können wir

des Raumes wegen nicht mehr hinweisen, sie bekunden jedoch die große Gewissenhaftigkeit des Verfassers, der fortwährend bemüht ist, jede Unklarheit und Unbestimmtheit selbst in einzelnen Ausdrücken zu beseitigen.

Linz. Professor Josef Schwarz.

Der Cölibat der Geistlichen nach canonischem Rechte, mit besonderer Beziehung auf das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie. Von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofkaplan und Universitätsprofessor in Wien. Mit Approbation des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates von Wien. Wien, 1880. Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung. VIII und 242 S. gr. 8°.

Ueber den Cölibat der katholischen Geistlichen ist schon sehr viel pro und contra geschrieben worden. Dessenungeachtet fehlte es noch immer an einem Werke, aus welchem der Leser eine vollständige, klare und richtige Anschauung dieser so wichtigen Institution gewinnen kann. Denn entweder legte man in den bisher erschienenen Schriften bloß die eine oder die andere Seite des Cölibats des katholischen Clerus dar, oder man behandelte ihn, ohne die diesfälligen kirchlichen Bestimmungen genau zu kennen, oder endlich verdrehte man die bezüglichen Anordnungen der Kirche in einer Weise, daß diese der Natur des christlichen Priesterthums so entsprechende Institution geradezu als ein naturwidriger Zwang, der in seinem Gefolge nur Böses aufzuweisen habe, zu erscheinen verurtheilt wurde.

Wenn nun der Herr Verfasser sich entschloß, die Cölibats-Institution in ihrem ganzen Umfange und in ihren Beziehungen zu anderen Institutionen, namentlich der Weihe und Ehe, aus den Quellen darzulegen, so hat er jedenfalls eine Lücke in der Literatur ausgefüllt, wofür er auf unsern Dank umsomehr Anspruch hat, als er, wie bei allen seinen Arbeiten, so besonders bei dieser mit einer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke ging, die uns die volle Anerkennung sozusagen — abzwingt. Mit ebenso großer Erudition als staunenswerthem Fleiße behandelt unser Herr Autor in seinem in sechs Abschnitte gegliederten Werke, nachdem er eine zum weiteren Verständniß nothwendige Einleitung über „Begriff, Bezeichnung und Arten von Geistlichen" vorausgeschickt, zuvörderst (im I. Abschnitte, S. 13—63) den Begriff und die Gründe des Cölibats der Geistlichen und die dagegen gemachten Einwendungen, wobei er letztere mit scharfen Argumenten widerlegt; worauf er (im II. Abschnitte, S. 63—116) über die Entstehung und Ausbildung des Cölibats, sowohl in der abendländischen als in der morgenländischen Kirche, sich verbreitet, um sofort (im III. Abschnitte, S. 116—135) auf die fernere Geschichte der Cölibats-Institution einerseits in der orientalischen, anderseits in der occidenta-

lischen Kirche, überzugehen, sodann aber (im IV. Abschnitte, S. 135—169) die Rechtsfolgen der Verletzung des Cölibats von Seiten der Geistlichen, weiter (im V. Abschnitte, S. 169—183) die rechtliche Natur desselben zu besprechen und schließlich (im VI. Abschnitte, S. 183—197) die Literatur des Cölibats der Geistlichen im Allgemeinen und jene für den Cölibat insbesondere, namentlich die Werke von Möhler, Franz von Holtzendorff, Joh. Friedrich von Schulte und Rudolf von Ihering kritisch zu beleuchten.

Ein höchst interessanter und für die österreichischen Verhältnisse sehr instructiver Anhang (S. 197—242) unter der Ueberschrift: „Der Cölibat der Geistlichen und das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie" bilden den Schluß des verdienstvollen Werkes, das durchwegs auf solider Basis beruht. Keine Behauptung, kein Satz ohne Begründung! Und damit der Leser sich sofort auch von der Richigkeit der aufgestellten Behauptungen überzeugen könne, versäumte es der Herr Verfasser nicht, die betreffenden Quellenstellen in deren ursprünglichem Wortlaute auch jedesmal beizufügen.

Wir können es uns nicht verwehren, wenigstens einiges aus diesem streng wissenschaftlichen Werke herauszuheben. Da es besonders zwei Hauptgesichtspunkte sind, das Grundprincip des Cölibates und die historische Gestaltung desselben durch die Gesetzgebung, welche bei Behandlung der Cölibatsfrage vorzugsweise in's Auge zu fassen waren, so ist es auch natürlich das wichtigste und darum nächste, diese zwei Gesichtspunkte nach des Verfassers ausgesprochener Ueberzeugung in Betracht zu ziehen.

Anlangend den ersten Punkt, das Grundprincip des Cölibats, so sind damit keinesfalls etwa die Gründe der Zweckmäßigkeit und des Nutzens, der aus dieser Institution für das Wohl der Kirche und dadurch auch für das Heil der Menschen überhaupt erwächst, zu verwechseln. Das Grundprincip, auf welches hin der Cölibat gefordert wird, liegt in der Virginität der Kirche selbst; die jungfräuliche Kirche will auch ein jungfräuliches Priesterthum; nur ein solches entspricht ihrer Natur. „Schon die Heiden", sagt der Herr Verfasser S. 27, „haben es als geziemend erkannt, daß diejenigen, welche dem Dienste der Götter sich geweiht haben, von den übrigen Menschen auch durch größere Selbstbeherrschung und Sittenreinheit sich auszeichnen, und diese insbesondere dadurch an den Tag legen, daß sie jedenfalls zu der Zeit, wo sie dem Dienste der Götter obliegen sollen, jeglicher Geschlechtsgemeinschaft, auch der ehelichen, sich enthalten."

„Im alten Bunde war es allerdings", heißt es S. 28 weiter, „den Priestern nicht verboten, die Ehe einzugehen und in derselben zu leben" . . . „Nichtsdestoweniger waren die alttestamentlichen Priester verpflichtet, während der Zeit, wo sie bei der Stiftshütte den Dienst

hatten, sich des ehelichen Umganges mit ihren Frauen zu enthalten. Dasselbe galt auch von den Leviten als den Dienern der Priester bei Verrichtung des Gottesdienstes."

Während nun aber das jüdische wie heidnische Priesterthum trotzdem auf der fleischlichen Generation beruhte, hat der jungfräuliche, von der Jungfrau geborne Hohepriester Jesus Christus bei Gründung seiner Kirche an die Stelle der fleischlichen die jungfräuliche Generation des Priesterthums durch die Weihe gesetzt. Die Virginität gehört specifisch zum christlichen Priesterthum. In diesem Princip also und in ihm allein ist die eigentliche Basis aller Cölibatsgesetze zu suchen; und erst von diesem Standpunkte aus ist, wie auch der Herr Verfasser ganz richtig gethan, im Einzelnen näher hervorzuheben, wie das jungfräuliche Priesterthum wirke oder vielmehr, worin die heilbringenden Folgen des Cölibats bestehen. — Wohl sind beide, die Virginität und die Ehe heilig, aber jene ist heiliger, vorausgesetzt, daß sie eine „um des Himmelreiches willen", also aus übernatürlichen Gründen erwählte ist. Aber „nicht schon jede Ehelosigkeit", sagt der Herr Verfasser, um etwaigem Mißverständniß vorzubeugen, treffend, „ist schon lobenswerth und dem Ehestande vorzuziehen." „Die Ehelosigkeit, die Jemand bloß aus Bequemlichkeitssucht, um sorglos zu leben und die Welt und deren Freuden in größerem Maße genießen zu können, erwählt, hat nichts Ehrwürdiges an sich, im Gegentheil, sie ist sittlich verwerflich und verabscheuungswürdig." (S. 37.)

Beachtung verdient die Thatsache, die der Herr Verfasser daher auch mit Recht betont, daß gerade die katholische Kirche, trotzdem sie, oder vielmehr eben darum, weil sie — für die Ehre und Erhabenheit der Virginität einsteht, auch für die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe in die Schranken tritt, während die Gegner der Virginität auch die Ehe selbst herabwürdigen. „Möhler hat schlagend bewiesen", heißt es S. 39, „es könne kein Zufall genannt werden, daß gerade die katholische Kirche, welche die Virginität so hochschätzt, auch die Ehe am tiefsten erfaßt und sie geradezu als ein Sakrament verehrt und daß jene Religionsgenossenschaften, welche die Virginität gleichgiltig oder verächtlich behandeln, auch die Ehe herabwürdigen, und es zeuge somit von einer sehr oberflächlichen Betrachtung der Dinge, wenn Jemand die Ansicht hegt, daß der Cölibat der Geistlichen und eine höhere Auffassung der Ehe sich widersprechen."

Was nun den andern Hauptgesichtspunkt, die historische Gestaltung des Cölibats durch die Gesetzgebung, anbetrifft, so sei hier zuvörderst erwähnt, daß der Herr Verfasser mit offenbarer Rücksichtsnahme auf die in neuester Zeit erhobene und namentlich zwischen Professor Bickell in Innsbruck und Professor Funk in Tübingen entbrannte Streitfrage, ob der Cölibat apostolischer Institution sei oder nicht, folgender Ansicht hul=

digt[1]): „Von den Geistlichen, namentlich jenen der höheren Weihen, wurde die Ehelosigkeit längst und gewiß schon zu den Zeiten der Apostel, thatsächlich beobachtet, bevor sie ihnen durch ein förmliches Gesetz zur Pflicht gemacht war, in ähnlicher Weise, wie die meisten der kirchlichen Disciplinar-Institutionen, bevor sie in strenge Gesetzesform gebracht wurden, als Gewohnheiten bestanden hatten. Und in diesem Sinne kann man den Cölibat mit Fug und Recht als eine apostolische Anordnung bezeichnen." (S. 64.) „Allein in dem Sinne, als sei er schon von den Aposteln oder gar von Christo dem Herrn selbst durch ein förmliches Gebot den Geistlichen auferlegt und zur Pflicht gemacht worden, in diesem Sinne hat ihn bis jetzt noch Niemand als eine apostolische Anordnung bündig nachzuweisen vermocht." (S. 65.)

Erst als der Eifer bei vielen Geistlichen für die kirchliche Wirksamkeit und damit auch die freie Liebe zur Virginität erkaltete, als namentlich während der Völkerwanderung mehr nordische Völker in's römische Reich eindrangen und allenthalben, wohin sie kamen, auch ihre wilden Sitten ausbreiteten und selbst ein nicht geringer Theil des Clerus ihrem Einfluße unterlag; als, mit einem Worte, eine große Anzahl von Geistlichen, nicht mehr geistig genug, um das Ideal eines gottgeweihten Clerikers zu erfassen, mehr und mehr von dem erhabenen Vorbilde ihrer Vorfahren sich entfernten und den Freuden dieser Welt den Vorzug vor dem Opferaltare des Herrn gaben: da begann die Kirche, wie sie gegen die Sittenlosigkeit der Menschen überhaupt kämpfte, so auch insbesondere gegen die Verweltlichung ihres Clerus aufzutreten; da erließen Päpste und Synoden förmliche Gesetze, um ihre Diener, zunächst die drei göttlich instituirten Stufen der Hierarchie, zur Ehelosigkeit zu verpflichten; erst da wurden die Bischöfe, Priester und Diacone, später auch die Subdiacone, durch die Fessel des Gesetzes zur Erfüllung dessen verhalten, was ihre Vorfahren, voll lebendigen Glaubens und religiöser Begeisterung, von freien Stücken ergriffen und in opferwilliger Hingabe an ihren kirchlichen Beruf mit freudigem Sinn beobachteten. Auf diese Weise begreift man leicht, wie es denn gekommen, daß wir erst aus dem III., IV. und den folgenden Jahrhunderten der Kirche förmliche Cölibatsgesetze haben. In Betreff der bezüglichen Schriftdenkmale macht der Herr Verfasser darauf aufmerksam, daß es höchst anziehend sei, dieselben näher zu erwägen. Sie reden vom Cölibat der Geistlichen nicht etwa, wie von einer eben erst eingeführten Institution, sondern als einer bereits von

[1]) Die letzte Erwiederung Funk's: „Der Cölibat noch lange keine apostolische Institution" (Tübinger Quartalschrift, Jahrgang LXII. 1880. S. ff.) war zur Zeit, als Herr Professor Laurin sein Werk schrieb, offenbar noch nicht erschienen; daher sie unter den diesbezüglichen Streitschriften, die S. 65. Anm. 2. citirt werden, auch noch nicht erscheint.

früheren Zeiten her bestehenden, ja als von einer solchen Institution, die in Hinsicht der betreffenden Geistlichen des Neuen Testamentes, im Vergleich zu den alttestamentl. Priestern und Leviten, sich von selbst verstehe. Nicht minder anziehend ist es, den inneren Zusammenhang der diesfälligen kirchlichen Verordnungen zu verfolgen und wahrzunehmen, wie die späteren stets sich auf die früheren beziehen, manche sogar auf apostolische Anordnung sich berufen, und zuletzt insgesammt auf die hl. Schrift und die Idee des neutestamentlichen Priesterthums sich stützen. (S. 66.)

Zum Beweise seiner Behauptung führt nun unser Herr Autor mehrere schriftliche Zeugnisse, namentlich päpstliche Decretalen, Canonen der Synoden und Aussprüche der Kirchenväter und anderer Kirchenschriftsteller an, und zwar so, daß er mit dem Anfang des 6. Jahrhunderts, in dessen Verlauf der Cölibat als strenge Pflicht auch den Subdiaconen allgemein auferlegt wurde, beginnt, und von da zu den ersten Zeiten der Kirche zurückschreitet. (S. 67 ff.)

Da es nicht angeht, dem Herrn Verfasser hier in's weite Bereich seiner Ausführungen zu folgen, sondern dies zu thun dem verehrlichen Leser selbst überlassen werden muß, so sei uns gelegentlich dieses Referates nur noch gestattet, auf einige Glanzpartieen des Laurin'schen Werkes besonders aufmerksam zu machen. Dahin zählen wir auch die „Geschichte des Cölibats" vorzugsweise, die mit ächt juridischer Präcision bearbeiteten Paragraphe über die „Rechtsfolgen der Verletzung des Cölibats von Seite der Geistlichen," namentlich der abendländischen Kirche, als: Verlust des kirchlichen Amtes und Beneficiums, Excommunication und Irregularität des betreffenden Geistlichen, Unehelichkeit des von einem Ehemanne nach Empfang höherer Weihen mit seiner Ehegattin erzeugten Kindes und Ungiltigkeit der von einem Geistlichen höherer Weihen geschlossenen Ehe (§§. 18—21), woran sich weiterhin die Paragraphe über „die rechtliche Natur des Cölibats," speciell den Rechtstitel desselben und die Dispens von demselben, (§§. 23 und 24) anreihen.

Wenn wir schließlich noch auf den Anhang: „Der Cölibat der Geistlichen und das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie" (S. 197—242) hinweisen, so geschieht es, weil hier der Herr Verfasser einen Gegenstand zur Sprache bringt, der für Oesterreichs kirchliche und bürgerliche Verhältnisse von großer Wichtigkeit und Bedeutung ist. Den Kernpunkt, um den sich der Anhang dreht, bildet der berühmte §. 63 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, demzufolge „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keine giltigen Eheverträge schließen können." Schon die Geschichte der Redaction dieses Para-

graphs bietet ein gesteigertes Interesse; dasselbe wächst wo möglich noch bei der Wahrnehmung, wie namentlich seit dem interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 der Sinn des beregten Paragraphes verschieden gedeutet und viele Juristen die Meinung hegten und annoch hegen, „daß ein katholischer Geistlicher höherer Weihen durch den in Gemäßheit dieses Gesetzes (R.=G.=Bl. Nr. 49) vollzogenen Uebertritt aus der katholischen Kirche in eine andere Religionsgenossenschaft, welche die höheren Weihen nicht kennt, von dem im §. 63 des allg. bürgerl. Gesetzbuches festgesetzten bürgerlichen Ehehindernisse der höheren Weihen frei wird," während andere Autoritäten der Juristenwelt diese Meinung für unbegründet erklären, weil — abgesehen davon, daß ein solcher Austritt aus der katholischen Kirche nach der Lehre und dem Rechte dieser Kirche ungiltig ist und ein schweres Verbrechen in sich schließt — ein Geistlicher höherer, namentlich sacramentaler Weihen durch den gedachten Act durchaus nicht aufhört, ein solcher zu sein. Dem theoretischen Schwanken in der Auffassung entspricht auch die practische Anwendung in der Rechtsprechung. Die auf Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Ehen, welche von apostasirten Geistlichen eingegangen wurden, erkennenden Behörden divergieren mitunter derart, daß ihre Urtheile sich geradezu wie conträre Gegensätze zu einander verhalten. (Sieh die Beispiele, welche der Herr Verfasser von S. 219—230 anführt.) Daß eine solche Verschiedenheit der Rechtspraxis höchst gemeinschädlich ist, liegt auf der Hand. Wie aber soll dieser Aergerniß stiftenden Verwirrung abgeholfen werden? Das einzig richtige und allereinfachste wäre ohne Zweifel, **daß durch eine gesetzliche Verordnung bestimmt würde, bei diesbezüglichen Fällen nicht einseitig zu verfahren, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen der vom Staate rechtlich anerkannten kath. Kirche zu respectiren.**

Laut Beschluß des hohen Herrenhauses vom 20. Februar 1877 steht zu erwarten, „daß die hohe Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde." Ob und wann nun dieses Gesetz zustande kommen und wie es sich zu dem alten §. 63 verhalten werde, läßt sich vorderhand nicht bestimmen; wohl aber darf im Hinblick auf die etwaige lex ferenda mit dem Herrn Verfasser jetzt schon darauf aufmerksam gemacht werden, „daß die Aufhebung des §. 63 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, namentlich soferne er sich auf die hier in Rede stehenden Geistlichen bezieht, für das Wohl auch selbst des Staates sehr nachtheilig sein würde." Denn „es ist eine bekannte Thatsache, daß es viele Menschen gibt, die, wenn ihnen daraus ein materieller Vortheil winkt, und ihnen nicht die Staatsgewalt hindernd entgegentritt, kein Bedenken tragen, auch solche Handlungen vorzunehmen, welche das Sittengesetz und die öffentliche Ehr=

barkeit ganz und gar verwerfen. Es sei hier nur auf den in unsern Tagen in erschreckender Weise um sich greifenden Wucher hingewiesen. Daß solche Menschen dem öffentlichen Wohle höchst schädlich sind, liegt auf der Hand. Daraus erhellt, daß die Staatsgewalt kein Interesse hat, solchen Leuten ihr egoistisches, unehrbares Treiben zu erleichtern, um so weniger, als sie dadurch auch noch deren Anzahl mehren würde" u. s. w. (Seine Schlußbemerkung pag. 238 ff.) Wenn wir hiemit unser Referat schließen, hegen wir, wie einerseits den Wunsch, daß das besprochene Buch recht viele Leser finden möge, so anderseits die Ueberzeugung, es werde, wer immer die Ausführungen desselben aufmerksam liest und unbefangen erwägt, zweifelsohne einsehen, „wie erhaben und hehr die katholische Kirche auch in dieser ihrer Institution dasteht."

Prag. Prof. Dr. Jos. Schindler.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der hochw. Herren: Dr. Anselm Ricker, O. S. B., Pastoral-Professor an der k. k. Universität in Wien, Dr. Anton Kerschbaumer, Ehren-Canonicus von St. Pölten, Probst und Pfarrer in Krems, F. E. Krönes, Direktor der Bürgerschule in Neutitschein, Friedr. Baumgarten, inf. Domdechant und Stadtpfarrer in Linz, Dr. Al. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz. Redigirt von Anton Steiner, Cooperator bei St. Augustin in Wien. Jährlich ein Band mit 10 Heften zum Preise von 3 fl. 60 kr. = 7 Mk. 20 Pf. Wien 1880. Verleger und Herausgeber Heinrich Kirsch, Singerstraße 7.

Die Gründung vorstehenden Organes speziell in Oesterreich-Ungarn muß schon deßhalb mit Freuden begrüßt werden, weil hier ein solches Organ bisher nicht bestand. Die bisher erschienenen und uns vorliegenden ersten drei Hefte dieser Blätter liefern den Beweis, daß das Redaktions-Comité ernstlich bestrebt ist, dem aufgestellten Programm gerecht zu werden. Wir finden hier im Anschluß an das kath. Kirchenjahr, umfassend die Zeit vom 1. Adventsonntag bis 3. Sonntag in der Fasten, vollständig ausgearbeitete Predigten für die einfallenden Sonn- und Festtage, nicht selten zwei Predigten für denselben Tag; Predigten aus verschiedenen Anlässen, z. B. „das Angebinde", Festpredigt, gehalten von Domprediger Heiluberg bei St. Stefan in Wien zur Feier des kathol. Arbeitervereines anläßlich des glorreichen 50. Geburtsfestes Sr. k. k. apost. Majestät des Kaisers Franz Josef I. am 14. Sonntag nach Pfingsten 1880 in der Kapelle des Carolinums zu Wien; ferner eine Primizpredigt und eine Predigt am Sylvesterabend; drei Fastenpredigten über die Klagelieder des Profeten Jeremias. Die Redeweise sämmtlicher Predigten, welche durchschnittlich

nicht zu lang sind, ist bei der Verschiedenheit der Autoren natürlich auch eine verschiedene, aber durchaus eine würdige, deren Bedeutung erhöht wird durch die Gründlichkeit, mit welcher sämmtliche Autoren ihren Stoff verarbeiten. — Außer den vollständig ausgearbeiteten Predigten fanden, obwohl das Programm nichts derartiges in Aussicht stellt, auch Predigt-Skizzen Aufnahme, und da diese erst im 3. Hefte zu Tage tritt, so ist wohl anzunehmen, daß damit einem mehrfach geäußerten Wunsche Rechnung getragen wurde, was jedenfalls nur zu loben ist. Was die andern Punkte des Programms betrifft: „didaktische Abhandlungen über die einzelnen Bestandtheile und Formen der geistlichen Rede“ — „Verschiedene Aufsätze über dogmatische, moralische und liturgische Gegenstände . . .“ 2c., so wird auch hierin, was versprochen wurde, gehalten, und ergeht sich namentlich Professor Dr. Ricker in wahrhaft wissenschaftlicher Weise über das Perikopensystem und hat im Sinne, sämmtliche Perikopen zu besprechen und den Seelsorgern Winke zu geben, wie sie die Perikopen bei der Verwaltung des kirchlichen Lehramtes praktisch verwerthen können. Dadurch werden vorliegende Blätter gewissermaßen zugleich ein Lehrbuch für Kanzelberedsamkeit, und verdient das ganze Unternehmen die vollste Beachtung und thatkräftigste Unterstützung von Seite des Clerus.

Linz. Franz Pillinger, Domprediger.

Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sittenlehre, durch Fr. Albert Maria Weiß, O. Pr. Erster und zweiter Band. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1878, 1879.

Die Anklagen gegen das Christenthum sind im Großen und Ganzen immer die nämlichen. Theils sind es die Lehren, welche angegriffen, geleugnet oder entstellt werden, theils sind es die vom Christenthum an den menschlichen Willen gestellten Forderungen, gegen welche die Feinde Gottes auftreten. Schon im Alterthume begegnen wir diesem doppelten Kampfe gegen das Christenthum. Das Heidenthum, an dessen Spitze die Macht der römischen Cäsaren stand, zog nicht nur gegen die Glaubenslehren der Christen, sondern auch gegen die Moral derselben zu Felde. Schon in den ältesten Apologien sehen wir die Christen in Schutz genommen wider die Vorwürfe, welche heidnische Zeitgenossen ob deren Lebenswandel gegen sie erhoben hatten.

Die Gegenwart gleicht in mehr als Einer Beziehung jener Periode des Alterthums, in welcher sowohl die materielle Macht des Heidenthums als auch die sogenannte Wissenschaft mit den Waffen der Verleumdung und der Entstellung der christlichen Lehren gegen die von Gott geoffenbarte Religion in's Feld gezogen ist, um auf demselben Ehre und Leben zu lassen. Daß gegenwärtig in mehr als Einem Lande Europa's die physische Macht des Staates gegen die Kirche und deren

Einrichtungen wüthet, ist eine nur zu bekannte Thatsache. Aber auch die Gott entfremdete Wissenschaft glaubte gegen die Kirche in die Schranken treten zu müssen und entblödete sich dabei nicht, jener göttlichen Stiftung, der wir Gesittung und Cultur in des Wortes edelster Bedeutung verdanken, den Vorwurf zu machen, ihre Sittenlehre sei albern, des Menschen unwürdig, ja sogar schädlich und verderblich. — Daß die Glaubensgeheimnisse der christlichen Religion für die aufgeblasene Wissenschaft der Welt ein Stein des Anstoßes sind, darf uns nicht Wunder nehmen; denn „animalis homo non percipit ea, quae sunt spiritus“: aber daß man die Sittenlehre der Kirche, durch welche grimmige Löwen in sanfte Lämmer verwandelt worden sind, überall wo man ihr Wirken nicht hemmte, in erwähnter Weise angreift, müßte unbegreiflich erscheinen, wenn man nicht bedächte, daß das Loos der Kirche kein anderes sein darf als jenes ihres göttlichen Stifters. Hat man diesem den Vorwurf gemacht, daß er einen Teufel habe, so kann es seiner reinen Braut nicht besser ergehen. Kein Wunder daher, daß, weil diese Vorwürfe auch in der Gegenwart nicht verstummt sind[1]), das Beispiel der alten Apologeten Nachahmung findet und das Christenthum auch vom Standpunkte seiner Sittenlehre als den Menschen zu seiner wahren und eigentlichen Würde erhebend dargestellt und gegen die verleumderischen Angriffe seiner Gegner in Schutz genommen wird. Eine ebenso erhabene und verdienstvolle, als schwierige und mühevolle Aufgabe! Schwierig und mühevoll, nicht als ob es schwer wäre, die Reinheit und Erhabenheit, ja Göttlichkeit der christlichen Sittenlehre nachzuweisen; sondern weil eine eingehende Kenntniß der falschen christenthumfeindlichen Wissenschaft, ihrer Erzeugnisse und all ihrer Verleumdungen mit einer glücklichen Darstellungsgabe gepaart sein muß, um den Gegner erfolgreich zu bekämpfen.

Wer nun die in Rede stehende Apologie zur Hand nimmt und aufmerksam durchgeht, der wird gestehen müssen, daß der gelehrte Verfasser den erwähnten Erfordernissen in vollstem Maße entsprochen hat. Er hat ein gewaltiges Material bewältiget, um die Anklagen vorzulegen, welche dem Christenthum gemacht werden; ein seltenes Wissen auf dem theologischen und philosophischen Gebiete, sowie namentlich eine genaue Kenntniß der Werke seines Meisters und Ordensgenossen, des englischen Lehrers Thomas v. Aquin, setzten ihn in den Stand, die katholische Sittenlehre genau zu bestimmen; endlich treten uns die Gedanken in eleganter, ja glänzender Sprache entgegen und wird der Werth der Sache um ein Bedeutendes durch die Form erhöht, in die sie gekleidet ist. Die Sprache ist vollständig in der Gewalt des Verfassers und fließt nicht selten in rythmischer Bewegung dahin.

[1]) Anm. Es ist ja noch in Aller Gedächtniß, daß als Aufgabe unserer Neuschule bezeichnet wurde, „aus Christen Menschen zu machen“ — als ob das Christenthum den Menschen seiner Menschenwürde beraubte!

Auf eine genauere Angabe des Inhaltes dieser Apologie, welcher im 1. Bande in achtzehn, im 2. Bande in zweiundzwanzig Vorträgen behandelt wird, glauben wir nicht eingehen zu müssen. Wir nennen nur beispielshalber die Besprechung des gesellschaftlichen Lebens im Alterthume, die Darstellung der Religion der Humanität, sowie des Unterschiedes zwischen Humanität und Humanismus, der Ansichten der Heiden über den Tod, der verschiedenen Anschauungen über den Ursprung des Bösen, &c.

Bei aller Anerkennung der Vortrefflichkeit des vorliegenden Werkes, welche wir schon ausgesprochen haben, erlauben wir uns doch einige Bemerkungen zu machen. Der Werth der „Apologie“ wäre nach unserer Ansicht noch erhöht worden, wenn es der verehrte Verfasser versucht hätte, seine Gedanken in eine strictere Form zu bringen. Die Wahrheit erlangt weit mehr Kraft, wenn einerseits die Angriffe auf dieselbe klar und deutlich vorgelegt, andererseits aber die Gegengründe in leicht ersichtlicher logischer Ordnung entwickelt werden. Wie großartig und wirkungsvoll steht z. B. in dieser Hinsicht ein ähnliches Werk des hl. Thomas, die Summa contra gentiles da! Wir verlangen natürlich nicht, daß These und Antithese, Begründung und Widerlegung in der scholastischen Form, deren sich der hl. englische Lehrer bediente, auftreten; allein zwischen der knappen Form der Scholastik und dem zu starken Hervortreten von gewandten und eleganten Redensarten &c. liegt aber noch Manches in der Mitte. Und da machte es nun auf uns oft den Eindruck, als ob der Verfasser der Eleganz der Diction auf Kosten der logischen Ordnung und Durchsichtigkeit der Anlage, im Ganzen sowohl, als in den einzelnen Vorträgen, zu Viel eingeräumt hätte. Manchmal frägt man sich: Wie paßt dieser Gedanke zum Ganzen? oder: warum diese Ausführung gerade an dieser Stelle? Daher mag es auch gekommen sein, daß jene Sätze, welche auf jeder Seite den Inhalt kurz zusammenfassen sollen, manchmal nichts sind, als ein blendendes Schlagwort, welches den Inhalt durchaus nicht erschöpft, ja öfters gar nicht bezeichnet.

Im Einzelnen möchten wir auf Folgendes hinweisen. Der hochw. Verfasser spricht selbst in der Vorrede die Erwartung aus, daß nicht alle Leser mit allen seinen Ansichten einverstanden sein werden und macht einige namhaft, in welchen er seinen eigenen Weg geht. Auch wir müssen gestehen, daß wir einer derselben unsere Zustimmung nicht ertheilen können. Gewöhnlich nimmt man an, daß die Sage vom goldenen Zeitalter, von welchem die Traditionen der Völker erzählen, ein Rest der Uroffenbarung sei, und daß jene Zeit mit dem paradiesischen Zustande unserer Stammeltern zusammenfalle. Der Verfasser läugnet dieses. „Ich glaube nicht einmal, daß wir bei dem goldenen Zeitalter an die nächste Periode unmittelbar nach dem Falle denken dürfen.“ (II. Bd. S. 64). Der Verfasser dürfte sich hierin getäuscht haben.

Allerdings ist es wahr, daß diese Sagen vielfach entstellt und durch verschiedene Zusätze verunstaltet sind. Allein folgt daraus das, was V. will? Wir glauben nicht. Es läßt sich denn doch nicht leugnen, daß trotz aller Entstellungen Vieles sich findet, was mit der heil. Geschichte von dem paradiesischen Zustande des ersten Menschenpaares die auffallendste Aehnlichkeit bietet. Woher nun diese ähnlichen Züge? auch aus der Dichtung? Das wird wohl Niemand beweisen können. Wir behaupten deßhalb, daß in den Sagen von dem goldenen Zeitalter jenes, was mit der positiven Offenbarung übereinstimmt, ein Rest dieser, die Entstellungen und Zusätze dagegen Menschenwerk sind; und auch der V. wäre wahrscheinlich zu dem nämlichen Schlusse gelangt, wenn er neben dem vielen Unähnlichen auch dem Aehnlichen die gebührende Beachtung erwiesen hätte.

Von blutigem Opfer redend (II. Bd. S. 156 ff) behauptet der V. „Ohne Sündenfall kein Priesterthum, weil keine Stellvertretung nöthig — Opfer und Priesterthum sinnlos, ja undenkbar ohne göttliche Einsetzung.“ Beide Behauptungen sind unrichtig und widersprechen der allgemeinen Lehre vom Wesen und der Bedeutung des Opfers. Dieses besteht nicht bloß darin, daß wir unsere Sündhaftigkeit thatsächlich bekennen, sondern auch, ja zu allererst darin, daß wir Gottes höchste Majestät und Herrschaft über alles Geschaffene und unsere vollständige Abhängigkeit von Gott anerkennen. Dieses Moment hat aber nicht bloß für die gefallene, sondern auch für die unschuldige Natur seine Geltung; und schon die bloße Vernunft sieht ein, daß diese Abhängigkeit am besten durch das Opfer und durch eigens zu dieser heiligen Handlung bestimmte oder geweihte Personen zum Ausdruck gebracht wird. S. Franzelin de Euchar. pag. 291 sqq.

Im Vortrage über die geselligen Pflichten (Bd. I. S. 155 ff.) lesen wir: „Es hat . . das Christenthum an der allgemeinen Nächstenliebe nicht bloß eine übernatürliche, sondern selbst eine natürliche Tugend ins Leben gerufen, eine Tugend, die vor ihm nicht gekannt, ja auf dem Standpunkte des Heidenthums nicht einmal möglich war.“ — Diese Behauptung ist wohl etwas unklar und kann leicht irrig gefaßt werden. Die im Christenthum geforderte Nächstenliebe ist keine natürliche, sondern eine übernatürliche. Ja es ist fraglich, ob es überhaupt de facto eine rein natürliche Tugend oder eine bloß natürlich gute Handlung gebe. Fr. Ripalda de Ente supernat. disput. XX. Ebenso ist es nicht richtig, wenn S. 112 behauptet wird: „Uebernatürlich gute und für das übernatürliche Leben verdienstliche Werke vermag er (der Ungläubige) gewiß nicht zu wirken.“ Wohl vermag der Ungläubige, wie überhaupt der Sünder, keine Werke zu verrichten, welche das ewige Leben de condigno verdienten; doch aber solche, welche man meritoria de congruo nennt: und diese sind übernatürlich.

Doch sind diese Bemerkungen offenbar nicht von der Art, daß sie den hohen Werth der „Apologie" irgendwie schmälern könnten; auch wurden sie von uns durchaus nicht in der Absicht vorgebracht, denselben herabzudrücken, sondern bei einer eventuellen zweiten Auflage erhöhen zu helfen. Daß wir das Werk allen Freunden des Christenthums aufs Wärmste empfehlen, brauchen wir nicht zu betonen; mögen die ferneren Bände bald nachfolgen!

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

1. **Philosophie der Religion** oder Studien über Gott und das Göttliche mit steter Rücksicht auf die Lehren der größten Philosophen aller Zeiten. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1878. — 2. **Philosophische Erörterungen über die Unsterblichkeit der menschlichen Seele** und über den Zustand der abgeschiedenen Seelen im Jenseits mit steter Rücksicht auf die wichtigeren Philosopheme älterer und neuerer Zeit, von Franz S. Petz, Domcapitular in Passau. Mainz, Druck und Verlag von Florian Kupferberg. 1879.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung unserer Tage, daß man anfängt, dem ernsten Studium der Philosophie eine größere Aufmerksamkeit zu schenken und eine größere Bedeutung beizulegen, als es noch bis vor Kurzem geschehen ist. Gleichwie auf dem Gebiete der Theologie in der letzten Zeit sehr Vieles und Vortreffliches geleistet worden ist und noch fortwährend geleistet wird, um die Stellung zurück zu erobern, welche diese Wissenschaft einmal inne gehabt, und zu weiterer Vollkommenheit zu führen; ebenso beginnt es sich auch auf dem Gebiete der so sehr vernachlässigten und arg darniederliegenden Philosophie zu regen, und scheint auch für diese Wissenschaft, hauptsächlich durch das kräftige Eingreifen des Oberhauptes der Kirche ein freundliches Morgenroth, der Bote eines heiteren Tages, aufzusteigen. Wenn auch das eigentliche Studium noch nicht allerwärts so betrieben wird, wie es ehemals geschah und wie es wünschenswerth, ja nothwendig wäre; so mehren sich doch, wir möchten sagen, täglich die literarischen Erscheinungen, welche entweder die gesammte Philosophie oder doch einzelne Fragen derselben einer gründlichen Behandlung unterziehen und hiedurch dem eigenen Bemühen die Erlangung der nöthigen Kenntnisse möglich machen.

Von diesem Standpunkte aus begrüßen wir die beiden oben benannten Werkchen, in welchen der hochw. Herr Verfasser mehrere höchst wichtige Fragen der Philosophie eingehend behandelt. Solche sind: Was ist Gott? Was ist die Welt? Woher ist die Welt? — Was ist die Seele des Menschen? Welches sind ihre Kräfte und Eigenschaften? Woher ist sie? Welches wird ihr Loos sein nach ihrer Trennung vom Körper? 2c. lauter Fragen, auf welche die Philosophie Antwort geben kann und soll, auf

welche aber jene Philosophie, welche dermalen in unseren Schulen gelehrt wird, entweder gar keine oder nur eine sehr unvollständige, ja nicht selten geradezu eine unrichtige Antwort gibt. Neues konnte natürlich der hochw. Herr Verfasser nicht bieten und wollte es auch nicht; denn die Lösung der erwähnten Fragen steht im Einklang mit der Lehre des hl. Thomas, den er sich zum Führer gewählt hat. Doch hindert dieß nicht im Geringsten, Manches auf neue Weise zu behandeln und namentlich durch Hinweis auf Aussprüche gelehrter Männer und maßgebender Auktoritäten des Alterthums wie der neueren Zeit zu beleuchten. Und das ist es, was wir in den beiden Arbeiten besonders lobenswerth gefunden haben. Vor Allem scheinen uns die im 2. Bändchen angestellten Erörterungen über die Unsterblichkeit rc. der menschlichen Seele eben so gründlich als anziehend geführt. Dabei ist die Sprache immer einfach, klar und bestimmt, gleichweit entfernt von übermäßigem Gebrauche schwerverständlicher Kunstausdrücke, als von ängstlicher Vermeidung Alles dessen, was an die Schule erinnert. Ueber diesen Vorzügen — und sie sind im Vorstehenden nicht erschöpft — wird es der aufmerksame Leser sehr gering anschlagen, wenn er, freilich äußerst selten, Behauptungen begegnet, die nicht ganz richtig sind; so z. B. im 1. Bändchen S. 36: „Auch der hl. Thomas behauptet, daß außer Gott nichts von Ewigkeit sein kann.“ Bekanntlich steht der hl. Lehrer nicht nur im opusc. 27, sondern auch namentlich in seiner Summa theol. 1. q. 46. art. 2 für die Möglichkeit einer ewigen Welt ein, und stellt in der vom Verfasser citirten Stelle 1. q. 46. a. 1. nur in Abrede, daß die Welt ewig sei. A non esse ad esse non posse non valet illatio.

Wir glauben zur Empfehlung der beiden Schriften nichts Weiteres mehr sagen zu sollen, aber einen Wunsch erlauben wir uns noch zu äußern: Der hochw. Herr Verfasser möge Muße finden, auch die Frage von den Kräften der Seele, insbesondere von der Freiheit des Willens in der nämlichen klaren, überzeugenden und erschöpfenden Weise zu behandeln.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

Vernunft und Glaube oder Forschungen nach der wahren Religion. Von August Bröckelmann, Dr. theol. et phil., Curatpriester. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. bischöfl. General-Vikariates Hildesheim. Dülmen. A. Laumann'sche Buchhandlung 1880. 16°. S. 163.

Die Hölle. Gibt es eine, was ist sie, wie entgeht man ihr? Von Monsignore von Segur. Autorisirte Uebersetzung. Zweite Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1880. 16°. S. 108.

Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des geistigen, sittlichen und socialen Lebens. Apolo-

getisch philosophische und social-politische Studien von Dr. Albert Stöckl. Zweiter Band. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1880. kl. 8°. S. 425.

In unseren Tagen des Unglaubens, wo die fundamentalen Principien von Religion und Sitte, von socialer wie staatlicher Ordnung geradezu auf den Kopf gestellt werden, sind apologetische Schriften, welche den modernen Irrthümern die ewig wahren Grundsätze des Christenthums gegenüberstellen, von doppeltem Werthe. Aus diesem Grunde verdienen auch die vorstehenden literarischen Arbeiten mit Freude begrüßt und mit aller Wärme empfohlen zu werden. Die erste Schrift von Bröckelmann ist eine präcis gefaßte und populär gehaltene Apologetik, welche in den drei Abtheilungen: Religion, christliche Religion, katholische Religion — zuerst die allgemein religiöse Grundlage gegenüber dem Atheismus . . Pantheismus und sodann die specifisch christliche und weiterhin die katholische Grundlage des wahren religiösen Denkens und Handelns zu legen sucht. Sowohl die fundamentalen Fragen als auch die wichtigeren Detailfragen finden da ihre, wenn auch kurze doch genügende Beantwortung und für das größere Publikum, das ohne streng wissenschaftlichen Apparat das Wesentlichste der fraglichen Sache geboten haben will, ist da ein entsprechender Weg geboten, auf dem die Forschungen nach der wahren Religion anzustellen sind.

Die zweite Schrift aus der Feder des um die katholische Volksliteratur verdienten französischen Abbé's Monsignor von Segur beantwortet in streng populärer Weise die beiden Fragen, ob es wirklich eine Hölle gebe und was die Hölle sei. Die Lehre der Kirche, sowie aus dem Leben genommene Thatsachen bilden die sachgemäßen Beweismittel, durch welche die furchtbare Wahrheit illustrirt wird, deren rechte Beachtung auf das gesammte Leben der Menschheit den heilsamsten Einfluß ausüben müßte. In einem dritten Abschnitte wird noch eigens die Ewigkeit der Höllenstrafen zur Sprache gebracht und am Schluße werden noch einige praktische Schlüsse gezogen, wie wir die Todsünde ablegen und alle Gelegenheit zur Sünde meiden und unser Heil durch ein wahrhaft christliches Leben sichern sollen.

Die dritte Schrift des literarisch unermüdet thätigen Domcapitulars, Professors der Philosophie in Eichstädt Dr. Albert Stöckl behandelt in eilf apologetisch-philosophischen und social-politischen Studien einen Gegenstand von dem größten Interesse und von ganz besonderer Wichtigkeit. In durchsichtiger und wohl verständlicher Sprache bewegt sich der Verfasser zuerst auf dem Gebiete der Sittlichkeit, indem er dem ethisch-autonomistischen das christlich-ethische Princip, dem Hochmuthe des modernen Weltgeistes die christliche Demuth gegenüberstellt. Sodann begiebt er sich auf das Gebiet des Rechtes und charakterisirt das moderne atheistische gegenüber dem christlichen Rechtsprincip, sowie die strafende

Gerechtigkeit nach christlicher und nach atheistisch-materialistischer Weltanschauung. Endlich wird noch specieller das sociale und politische Gebiet betreten und werden da zur Sprache gebracht: Das christliche Autoritätsprincip und das Princip der Volkssouveränität! das Princip der Gleichheit und der Ungleichheit in der menschlichen Societät; das christliche Königthum und der moderne Constitutionalismus; Kirche, Staat, Unterrichtsfreiheit; das Christenthum und die öffentliche Meinung; das Christenthum und das Princip der vollendeten Thatsachen; das moderne Nationalitätsprincip und das Christenthum. Wird uns da im Grunde wohl eigentlich nichts Neues geboten, so werden doch hier die Principien, welche Stöckl in seinem Lehrbuche der Philosophie in echt katholischer Weise darlegt, in ihrer ganzen Tragweite und allseitigen Beziehung zur Entwicklung gebracht, wodurch die christliche Wahrheit vor dem modernen Irrthume nur in so vortheilhafterem Lichte sich darstellt. Wir machen daher insbesonders auf diese Studien von Stöckl aufmerksam.

Salzburg. Prof. Dr. Sprinzl.

Die Eine wahre Kirche. Ein Beitrag zur Apologetik von Dr. Jakob Deby, Vicar in Heppendorf, Erzdiözese Köln. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vikariats Freiburg. Freiburg im Br., Herder 1879, 315 S. 8°. Preis: 2 Mark.

Vorliegende, dogmatisch durchaus correcte Schrift, welche in logischer Beweisführung fortschreitend in einer gediegenen, und dabei doch jedem Gebildeten leicht verständlichen Schreibart verfaßt und auch in ihren polemischen Theilen innerhalb der Grenzen maßvoller Objectivität gehalten ist, hat, wie schon ihr Titel anzeigt, den Zweck, den Nachweis zu liefern, daß die katholische Kirche die allein wahre und seligmachende Heilsanstalt sei. Der Verfasser faßt das Resultat der in seiner Schrift enthaltenen Erörterungen im „Schluß" (S. 314) mit folgenden Worten kurz zusammmen: „Nach der Anordnung seines göttlichen Stifters soll das Christenthum als die große Heilsanstalt aller Völker und Zeiten rein und unversehrt bis zum Ende der Tage erhalten werden, nicht durch das einzige Mittel der hl. Schrift, sondern unter dem Beistande Gottes durch die Lehrtradition der Kirche. Die hl. Schrift wird nicht bloß ihrem Inhalte nach durch die kirchlichen Traditionen ergänzt, sondern auch dem Sinne nach von der Kirche auf Grund ihrer ununterbrochenen objectiven Lehrüberlieferung ausgelegt." — Dies der kurz zusammengefaßte Inhalt der ersten Abtheilung, welche die Aufschrift trägt: „von der allein wahren und seligmachenden Religion" S. 6—86). — „Die sichtbare Erscheinung des Sohnes Gottes auf Erden setzt sich in dem sichtbaren Reiche seiner Kirche fort; durch sie wird der erlösungsbedürftigen Menschheit alle Gnade und Wahrheit, die durch Jesus Christus geworden sind, mitgetheilt.

Diese Kirche aber ist nur die katholische. Die Kennzeichen, welche schon „die ältesten Glaubensbekenntnisse anführen", — Einheit, Heiligkeit, Katholicität, Apostolicität — „sind ihr ausschließlich eigen; sie allein ist von dem Erlöser mit der höchsten Autorität — Unfehlbarkeit — ausgestattet. In ihr und durch sie müssen darum Alle ihr Heil wirken."

Zweite Abtheilung: „von der allein wahren und seligmachenden Kirche." (S. 87—313.) — Das besprochene Buch will eben nur „ein Beitrag zur Apologetik", und zwar zu dem so wichtigen Theil derselben, zur Lehre von der Kirche sein und kann somit selbstverständlich zum ersten Studium dieses Gegenstandes kein eigentliches Lehrbuch ersetzen. Gleichwohl bietet es dem Theologen sowohl, wie jedem Gebildeten reiches Materiale zum Beweise der Sichtbarkeit, der Wahrheit und des alleinseligmachenden Charakters der katholischen Kirche und muß namentlich als ein Hauptvorzug unserer Schrift hervorgehoben werden, daß selbe eine sehr große Belesenheit des Verfassers in allen genanntes Gebiet berührenden Fragen verräth und zahlreiche werthvolle Citate aus den Schriften älterer und neuerer Protestanten als unparteiische von der Macht der Wahrheit zu Gunsten der katholischen Kirche abgenöthigte Zeugnisse enthält. Darum kann sie dem Theologen für sein Fachstudium, dem Seelsorger für die Kanzel und für den Privatunterricht — besonders in paritätischen Gemeinden — als nützliches Hilfsbuch, jedem gebildeten Katholiken aber als ein Mittel, sich in der Liebe zu seiner heiligen Mutter, der Kirche, mehr und mehr zu befestigen, ersprießliche Dienste leisten.

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

Pastoral. Bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger von Dr. Andreas Gaßner, Pastoral-Professor an der theologischen Fakultät zu Salzburg (Redakteur des „Salzburger Kirchenblatt.") Salzburg 1881. M. Mittermüller, Buchhandlung und Antiquariat für katholische Literatur. — Erscheint in circa 6 Lieferungen zu 10 Bogen à 80 kr. = Mark 1.60, also — wenn diese Zahl der Lieferungen eingehalten wird — das ganze Werk mit 60 Bogen oder 960 Seiten gr. 8°, im Preise von 4 fl. 80 kr. = Mk. 9.60; von welchem bisher 2 Hefte oder 320 SS. erschienen sind.

Der Herr Verfasser hatte in den Jahren 1868 bis 1870 sein größeres „Handbuch der Pastoral" herausgegeben, welches, in etwas kleinerem Formate, 1088+1688+260 (Berichtigungen und Ergänzungen), und 94 SS. alphabetisches General-Register, zusammen also 3130 Seiten enthält, und von mehr als dreißig bischöflichen Ordinariaten approbirt und empfohlen ist. — Die vorliegende neue „Pastoral" hält sich ganz an den Gang der älteren. I. Hauptheil: der Seelsorger (1. Cap. S. 13—66), II. Hauptheil: Mittel; u.

zw.: A. das **Wort**, d. i. Homiletik (Cap. 2—6, S. 67—137); dazu — keine Katechetik, sondern — Tröstung, Eidverwarnung und Conversion (Cap. 7, S. 138—157). B. **Liturgie** (Liturgik Cap. 8—24), und zwar: **allgemeine** Liturgie: Zeit, Raum, Sachen (Substanzen) Wasser, Salz, Asche, Brod, Wein, Licht, Oel — damit endet mit S. 320 das 2. Heft; denselben Stoff behandelt das größere Werk im 1. Band auf 526 Seiten. Die folgenden vier Lieferungen werden enthalten: Forts. Weihrauch, dann Paramente, Gefäße, Utensilien, Sprache, Personen. **Besondere** Liturgie: Opfer, Brevier, hl. Messe; Sakramente, Sakramentalien. C. **Seelsorgl. Disciplin** (Cap. 25). Auch der Text ist im Ganzen gleichlautend, doch bedeutend gekürzt durch Auslassung von Stellen aus andern Autoren (Sailer, Dubois, Palmer u. A.), Auslassung minutiöser Materien, Abkürzung von Abhandlungen aus den älteren Pastoralblättern; hingegen ist auch Manches neu bearbeitet, Vieles Neue aus den seit 1868 erschienenen Pastoralblättern und Werken, und die seitherigen kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen aufgenommen. — Die **Haupteigenthümlichkeit**, beziehungsweise Vorzug, sowohl der ältern als auch der neuern Pastoral sind die vielen ganz oder abgekürzt aufgenommenen Abhandlungen aus allen **Pastoralblättern**, die dem Redakteur des „Salzb. Kchbl." zur glücklichen Verfügung stehen, als von Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Ermland, Köln, München, Münster, Nordamerika; Sion, Wiener Diöcesanblatt, Salzb. Kirchenblatt u. a., und sind die benützten Quellen getreu angegeben. Durch diesen wahren Bienenfleiß sind die in zerstreuten und gleichsam fliegenden Blättern niedergelegten, meist historischen, interessanten Forschungen und Studien zusammengetragen und in Buchform für die Nachwelt gerettet. Bei diesem Zwecke ist es freilich andrerseits unvermeidlich, daß derlei Aufsätze im Vergleich zum andern Texte unverhältnißmäßig lang und detaillirt erscheinen. Der Verfasser verfolgt seinen eigenen **selbständigen Plan**, der beim ersten Anblick etwas verwickelt scheint; er lehnt sich weniger an die classischen Werke von Amberger, Benger, Schüch, an. Der Text, insofern er von ihm selbst als verbindender Faden ist, ist meist kurz und präcise. Wohl gehört, streng genommen, nicht Alles in die Pastoral oder Seelsorgslehre; es enthält auch sehr vieles, was eigentlich dem canonischen oder dem österreichischen Rechte, der Archäologie und Kunstlehre zugehört; so aber hat es eine allgemeinere Bestimmung; es ist nicht blos „Cooperatoren-" sondern vorzüglich „Pfarrer-Pastoral." Besonders nützlich ist es dadurch, daß es die specifisch **österreichische** kirchliche und staatskirchliche Gesetzgebung enthält; in diesen zwei Heften sind die Artikel über Eid, Conversion, Kirchenstühle bemerkenswerth. Wenn sehr oft „S. V. 18 . ." (Salzburger Verordnungsblatt, Jahr . . . .) citirt ist, so nützt dieß zunächst seinen Diöcesanen; mittelbar auch andern österreichischen

Seelsorgern, da durch die Angabe des Jahres die staatlichen Verordnungen sich leichter finden lassen. Wir erwarten, daß der Verfasser in den folgenden Lieferungen das Wiener Provincial-Concil v. J. 1858 noch öfter citiren möchte, als es bisher geschehen ist. Das Werk hat eine vorzugsweise praktische Tendenz, und gibt treffliche, einläßliche Winke und Rathschläge für kirchliches Leben, Verhalten, Wirken, Amtsantritt u. dgl., besonders im 1. Haupttheile, worin auch das Hervorheben des Ascetischen wohlthut. Die Homiletik ist wohl etwas kurz behandelt, z. B. Disposition, Homilie; jedoch, der Autor verweist ausdrücklich auf die Rhetorik und Theorie der Beredsamkeit, der „angehende" Seelsorger genießt ohnehin praktische Einübung, der „wirkliche" verschmäht die graue Theorie. Die Hauptstärke des Buches ist die Liturgik (im ältern Werke 2530 Seiten!). Es ist die reichste Fundgrube für kirchliche Bestimmungen, historische Entwicklung, populäre und mystische Erklärung der Symbole und Ceremonien, für gewöhnliche und seltene Sachen und Fälle. Diese Partie ließe auch noch größere Kürzung zu. Mancher wünschte etwa lieber Kern und Resultate der Forschung kurz angegeben zu haben, — doch, dazu gibt's andere Werke genug. Für den „Beichtstuhl" verspricht G. eine neue Begründung einer milderen Behandlung schwieriger Pönitenten. Der 3. Haupttheil, seelsorgliche Disciplin, wird wohl am kürzesten ausfallen (im ältern Werke 28 Seiten!); aber sehr vieles kommt schon früher, besonders in der Liturgik, vor. Möchten aber doch jetzt die seit 1868 und 1874 staatsgesetzlich festgestellten Beziehungen zwischen Staat und Kirche, besonders die Schulgesetzgebung und das Verhältniß des Seelsorgers zur Schule, einläßlichere Besprechung finden! — Von den vielen schönen und wichtigen Abhandlungen machen wir nur aufmerksam auf: Provisor (S. 23.), Amtsantritt (31...), priesterliche Kleidung (46), Gasthausbesuch (54), persönlicher Verkehr (61), politische Predigten (80), Verbindlichkeit der Rubriken (162), Consuetudo (167), Memoriale rituum (172), Kirchenbau (183); Nebenkapellen (195), Altartücher (239), Leuchter (241) u. s. w. — Von seit 1868 erschienenen einschlägigen Büchern werden besonders empfohlen und citirt: Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit (Freiburg 1877), Petz, die Homiletik und Rhetorik in Beispielen (Passau 1876), Stöhr, Handbuch der Pastoral-Medicin (Freiburg 1878), Gihr, das h. Meßopfer (Freiburg 1877 und 1880). Auch: Jakob, die Kunst im Dienste der Kirche (Landshut, 3. Aufl. 1880) verdiente empfohlen zu werden. Ungenau, eigentlich undeutlich, ist nur weniges; z. B. desuetudo (168), Kirchweih-Ablaß (203), Tumba 222). Nur Schade, daß das vortreffliche Werk keine Paragraphe hat! Sie würden das Citiren und Nachschlagen, besonders bei den verschiedenen Auflagen und Seitenzahlen, leichter machen. — Auch für die Besitzer des größeren „Gaßner" ist diese neue Pastoral noch nützlich, da die Ergänzungen

und Berichtigungen nun in den Text verwebt werden, und vieles Neue und Nachträgliche darinnen ist; gegenüber den dreibändigen Werken von Amberger und Benger behandelt es auch das eigentlich Oesterreichische, Vaterländische; für die Compendien von Hayker, Kerschbaumer, Ricker bietet es reichliche Ergänzungen und Ausführungen; an einzelnen ausführlichen Artikeln ist es auch reicher als das vielverbreitete „Handbuch der Past. Theol.“ von Schüch, obwohl dieses reicher in der Literatur-Angabe, systematischer, gedrängter und für ein Lehrbuch geeigneter ist. Da die 3bändige Pastoral Gaßner's fast (oder seit der Preisherabsetzung vielleicht schon ganz) vergriffen ist, so dürfte diese neue, in Druck und Papier gefällig ausgestattete, verhältnißmäßig wohlfeile Bearbeitung große Abnahme finden. Möge der rosige Umschlag der Hefte ein Vorzeichen sein, daß die Hoffnungen des Verfassers, der Käufer und Leser vollkommen befriedigt sein werden!

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

Der katholische Kirchengesang beim hl. Meßopfer. Populäre Vorträge zum Gebrauche für Geistliche und Laien von Franz Josef Selbst, Priester der Diöcese Mainz. Regensburg bei Fr. Pustet. 1880. Preis 1 M. 50 Pf. 276 Seiten.

Durch die in neuester Zeit errichteten Kirchenmusikvereine, besonders durch den von Dr. Witt begründeten a. d. Cäcilienverein hat das kirchenmusikalische Leben allenthalben neuen Aufschwung erhalten. Theils durch die in den Versammlungen gehaltenen Reden, theils durch die zahlreichen die Reform der Kirchenmusik resp. des Kirchengesanges bezweckenden Zeitschriften und Schriften wurde ein besseres Verständniß für Viele angebahnt, welche früher keine Ahnung hatten über die eigentliche Aufgabe des Kirchengesanges, besonders in seinem Zusammenhange mit der Liturgie.

Was nun bei mancher Cäcilien-Versammlung mit begeisternden Worten gesprochen wurde, was sich in den kirchenmusikalischen oder liturgischen Schriften von Kornmüller, Haberl, Stehle, Battlog, Witt, Gihr u. a. zerstreut und gedrängt findet, das ist hier in Form von populären Vorträgen ausführlich zusammengestellt, u. zw. im I. Theile über den Kirchengesang und seine Beziehung zum heil. Meßopfer im Allgemeinen und im II. über die einzelnen Gesänge bei der Feier des Hochamtes insbesonders.

Wer daher Aufschluß erhalten oder andere in Vorträgen aufklären will über die Würde und Aufgabe des kath. Kirchengesanges, den Choralgesang, den Gebrauch des deutschen Volksgesanges, über die Sorgfalt, welche die Kirche dem Kirchengesang zuwendet, über das, was und wie zu singen sei, über die Pflichten der Gläubigen hinsichtlich des Kirchengesanges, über den Cäcilien-Verein und Kirchengesangschöre; wer

weiteren Aufschluß erhalten oder belehren will über die Feier des Hochamtes und die unveränderlichen Gesänge desselben, über Bedeutung des Gloria und Credo, über den Responsoriengesang und die Gesänge bei den Todtenämtern, — der schaffe sich dieses Büchlein an, das mit Verständniß, Lust und Liebe zur hl. Sache geschrieben ist.

Wir wünschen demselben die wärmste Verbreitung und genaueste Beachtung. —

Steyr. Canonicus Georg Arminger.

Die Musik beim liturgischen Hochamte von P. Utto Kornmüller O. S. B. —

Dieses Büchlein — eine gekrönte Preisschrift — ist lediglich aus der Absicht hervorgegangen, das liturgische Hochamt nach seinen verschiedenen Seiten, insbesondere nach seiner musikalischen Seite genügend zu beleuchten. Als richtigen Maßstab zur Beurtheilung, von welcher Beschaffenheit die Musik sein soll, die bei der hl. Liturgie gebraucht wird: nimmt der Verfasser, welcher, nebstbei bemerkt, in der kirchlich-musikalischen Welt eines sehr großen Rufes sich erfreut, die Würde und Erhabenheit des hl. Meßopfers an. Die liturgische Musik hat nach den eigenen Worten des Verfassers die hehre und hl. Aufgabe, den hl. Text der Liturgie in einer dem Inhalt desselben entsprechenden, würdevollen Weise zum Ausdruck zu bringen und denselben dadurch in die Herzen der Gläubigen überzutragen und so in denselben jene Gedanken und Gefühle anzufachen, welche die Kirche in die hl. Liturgie hineingelegt hat. Wenn je ein Büchlein der Erfüllung dieser hohen Aufgabe der hl. Musik, speciell der Musik beim Hochamte, dienlich ist: so gewiß in erster Linie — dieses Büchlein. Es ist in demselben besagter Stoff so gründlich, so deutlich und so vollständig behandelt — ohne irgendwie durch Weitschweifigkeit zu ermüden: daß es ein wahrhaft „goldenes Manuale" bildet für jeden Priester, als solchen, und namentlich für jeden auf die Kirchenmusik Einfluß habenden Priester. Es hat zwar das allseitig neu aufpulsirende kirchliche Leben alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft ergriffen und daher ist auch die Wissenschaft der Musica sacra von dem Wellenschlag dieses kirchlichen Aufschwunges nicht unberührt geblieben. Beweise davon liefern die in allen katholischen Ländern erwachten Cäzilien-Vereine. Doch es gibt noch viele Vorurtheile zu überwinden und die Kenntniß der von der Kirche gegebenen liturgisch-musikalischen Vorschriften bedarf noch einer viel größeren Verbreitung, wenn dieselben allseitige Wirkungen hervorbringen sollen. Daher kann ein so herrliches, praktisches Büchlein, welches helles Licht verbreitet über einen von der Kirche jederzeit für wichtig erachteten und ins kirchliche Leben sehr tief einschneidenden Gegenstand, wie es die Musica sacra in ihrer Theorie und Praxis

ist, nicht genug empfohlen werden. — Die Broschüre ist erschienen bei Pustet. — Wir schließen diese Besprechung mit dem Motto des für die Ehre Gottes begeisterten Verfassers: Sancta sancte! —

Linz. Johann B. Burgstaller, Dom- u. Chorvikar.

Dr. Joseph Danzl[1]) **Akrosticha-Gebetbuch,** das heißt: Diöcesan-Akrosticha oder Namengedichte auf alle Seelsorgsstellen der Erzdiöcese München-Freising nebst Gebets-Akrostichen für den häuslichen und kirchlichen Gottesdienst.

Hiemit übergibt der fromme Verfasser ein Werkchen in die Oeffentlichkeit, welches sowohl Priester als Laien ansprechen dürfte; erstere aus kirchlichen, letztere aus religiösen Gründen. Was das Büchlein recht interessant macht, ist der Umstand, daß der Verfasser den Inhalt der Akrosticha jedesmal in Einklang zu bringen weiß mit dem Wortlaute derselben. — Wir wünschen dem Verfasser um so mehr einen reichen Absatz dieses Büchleins, da von ihm viel Zeit und Mühe auf dasselbe verwendet werden mußte. Druck und Ausstattung des kleinen opus, welches in Freising bei Datterer herausgekommen, ist gut.

Linz. Johann B. Burgstaller, Dom- und Chorvikar.

Vollständige Katechesen für die untere Classe der katholischen Volksschule. Zugleich ein Beitrag zur Katechetik. Von G. Mey, Theol. Lic., Pfarrer in Schwörzkirch, Diöcese Rottenburg. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. **Vierte** Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1879. Preis 3 Mark.

Vorliegenden Katechesen wurde in dieser Zeitschrift bereits im Jahre 1878, nachdem sie in 3. Auflage erschienen waren, das wohlverdiente Lob zu Theil. Leider ist inzwischen der Autor seiner segensreichen Thätigkeit auf katechetischem Gebiete durch den Tod entrückt worden; aber die Nachfrage nach seinen Katechesen hatte eine 4. Auflage derselben nöthig gemacht, welche selbstverständlich nur eine unveränderte Ausgabe der 3. Auflage ist. Es läßt sich nur wiederholen: Wer die elementaren Religionslehren getreu und faßlich darlegen und biblische Geschichten kindlich-fromm und spannend erzählen lernen will, wird dieser Katechesen nicht leicht entrathen können.

Linz. Prof. A. Schmuckenschläger.

Commentarius in epist. s. Ap. Pauli ad Romanos, concinnatus per Dr. Leonard. Klofutar, Canon. honorar., Prof. studii

---

[1]) Im II. Heft der Quartalschrift 33. Jahrg. 1880. S. 384 wurde leider durch einen Druckfehler der rechte Name „Danzl“ irrthümlich mit „Dangl“ angegeben.

Biblici Novi Foed. in instituto theol. dioeces. Labac. etc. etc. Labaci. 1880. pagg. 260. Preis: 2 fl. ö. W.

Der Hochw. Herr Verfasser dieses Commentars, der einstweilen bei demselben selbst zu beziehen ist, hat sich auf exeget. Gebiete schon längst durch seine Commentare zu den Evangelien nach Matth. und Joh. einen rühmlichen Namen erworben. Wie diese Commentare, so ist auch der obige in lateinischer Sprache verfaßt und demgemäß bestimmt zunächst für Theologiestudierende. Die Einrichtung desselben ist folgende: In der Einleitung (pag. 1—14) werden die gewöhnlichen Fragen über Gründung und Beschaffenheit der römischen Gemeinde, Veranlassung und Zweck des Briefes u. s. w. kurz besprochen; es sind lauter allgemein angenommene Resultate vorgelegt; besonders gründlich und schön ist die Darlegung des Gedankenganges des Röm. Br. Der eigentliche Commentar enthält zuerst eine durchwegs sehr gelungene Uebersetzung von Vers zu Vers, eine kurze Uebersicht des Inhaltes vor einem jeden Kapitel; die Erklärung selbst ist ohne Ausnahme vollkommen richtig: sie geht aus vom grammatisch-lexikalischen Momente, bringt zu einzelnen Worten, wo es nöthig ist, sehr gediegene etymologische, grammatische Erklärungen, und beschäftigt sich dann vorzugsweise mit der Darlegung des buchstäblichen Sinnes, beständig gestützt auf den Zusammenhang, der ja gerade im Römerbriefe für die Eruirung des Sinnes von größter Bedeutung ist. Einzelne, wichtigere Stellen sind besonders eingehend behandelt so z. B. der berühmte Abschnitt c. 5, 12—21 über die Parallele zwischen Adam und Christus und über die Erbsünde. Die Erklärungen sind dogmatisch vollkommen korrekt, bei vielen Stellen ist auch auf abweichende Lesearten Rücksicht genommen, sowie auch der Unterschied des griechischen Textes von der Vulgata häufig erwähnt ist. Die Exegese, die der Verfasser bietet, bewegt sich in den Ideenkreisen der h. Väter, namentlich des h. Chrysostomus, des vortrefflichsten Erklärer's des h. Paulus, schließt sich dann auch vielfach an Estius, den klassischen Exegeten der Pauliner Briefe, an Neuere, wie an den höchst gediegenen Commentar von Ad. Maier, recht häufig aber an Bisping's vorzügliches Handbuch an; oft sind mehrere Ansichten vorgebracht, welcher Umstand gerade bei einem für Theologie-Studierende berechneten Commentar von Nutzen ist. Die griechischen Accente sind (mit manchen Ausnahmen) richtig, wo sie fehlen (wohl meist Druckfehler) oder unrichtig sind, ergänzt und verbessert man sie leicht. Der Index nominum et rerum memorabilium, der am Ende hinzugefügt ist, ist sehr brauchbar. Eigentliche Unrichtigkeiten dürften gar keine vorkommen; vollständiger dürfte z. B. c. 3, 28 erklärt sein; indeß ist eben der Commentar ein Lehrbuch und macht den ergänzenden Vortrag des Lehrer's nicht nur nicht überflüßig, sondern setzt ihn voraus. Der Hauptvorzug des Commentar's ist die Klarheit und Bündigkeit;

je weitschweifiger eine Exegese, desto unklarer, je präciser, desto besser und die Kürze und Klarheit, welche der sel. berühmte Dr. Eman. Veith an dem Joh. Commentar unseres Verfasser einst lobte (in seinem Werke: Die Anfänge der Menschenwelt), darf auch mit noch mehr Recht an dem gegenwärtigen Commentare zum Römerbriefe gerühmt werden. Wie wir bestimmt hören, haben die meisten Hochwürdigsten Bischöfe Oesterreich-Ungarn's obigen Commentar als Schulbuch zu exegetischen Vorlesungen theils eingeführt, theils empfohlen, gewiß die competenteste und ehrendste Anerkennung für den Hochw. Hrn. Verfasser.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Geist des hl. Franziskus Seraph. Dargestellt in Lebensbildern aus der Geschichte des Kapuziner-Ordens von P. Augustin Maria Ilg. Augsburg bei Kranzfelder. I. Theil 1876 mit 362 Seiten, II. Theil 1879 mit 478 Seiten.

Der Herr Verfasser ist (ein noch junger) Priester der bayrischen Kapuziner-Ordensprovinz und lebt z. Z. in Altötting. Im Jahre 1871 trat er in den Orden, nachdem er zuvor 3 Jahre als Priester in der Diöcese Augsburg gewirkt hatte. Trotz fortwährender Kränklichkeit ist er beständig literarisch thätig. So hat er schon im Jahre 1873 Betrachtungen für Priester und Ordensleute nach einem ältern Ordensgenossen überarbeitet und in 2 Bänden herausgegeben.

Von diesen Lebensbildern beginnt der I. Theil mit der Abzweigung der Kapuziner (um 1525), beschreibt deren allmählige Organisirung und Ausbreitung in Italien und andern Ländern, reiht daran verschiedene Bilder aus dem religiösen Leben und aus dem Wirken der Kapuziner in Krankenpflege und Armendienst, in Schriftstellerei und Seelsorge und namentlich in Missionsthätigkeit. Im Ganzen enthält dieser Band 36 Lebensbilder, wovon über die Hälfte dem 16., die übrigen (außer dem letzten) dem 17. Jahrhundert angehören. „Die günstige Aufnahme" dieses I. Theiles und „specielle Aufmunterungen von verschiedenen Seiten" bestimmten den Verfasser, in einem 2. Bd. die Frucht seiner bezüglichen Studien in 22 ähnlichen Lebensbildern, welche mit Ausnahme des letzten zunächst dem 17. Jahrhundert angehören, erscheinen zu lassen. Die Entstehung dieser 2 Bände und theilweise wohl die Individualität des Hrn. Verfassers bringen es mit sich, daß ein bestimmter Gesichtspunkt der Gruppirung, welcher dem Leser den Totaleindruck und die Uebersicht erleichtert, nicht recht deutlich hervortritt, und möchte bei einer wünschenswerthen neuen Auflage sich planmäßigere Gruppirung empfehlen.

Zwar machen diese Lebensbilder „keinen Anspruch auf eine historisch-kritische Arbeit im strengsten Sinne des Wortes; jedoch beruhen sie durchgehends auf historischer Grundlage und sind nur solche That-

sachen angeführt, die in den benützten Quellen und Büchern gefunden wurden." Es sind diese beim I. Theile summarisch, beim II. Theile vor jedem Bilde speciell angegeben. So will der Herr Verfasser in seinen Bildern unter anderm zeigen, daß die Geschichte seines Ordens es verdienen würde, einmal von einer kundigen und gelehrten Feder geschrieben zu werden. —

Bei der Ausführung rekurrirt der Herr Verfasser namentlich im 2. Theile immer wieder auf Lehren und Züge aus dem Leben seines hochverehrten Ordensstifters, des hl. Franziskus, um zu zeigen, daß sich die von ihm Geschilderten als dessen echte Söhne und Nachfolger erwiesen haben, so daß der gleiche Geist in allen waltet. Mit Bezug hierauf führt der 2. Band den Beinamen: „Hl. Franziskus-Rosen." Daher geht er solchen Handlungen, welche „die Weisheit dieser Welt" als Thorheit oder Ueberspanntheit bezeichnet, nicht nur nicht aus dem Wege, sondern liebt es vielmehr den Gegensatz zwischen „Welt- und Kapuzinerleben" oft recht drastisch darzustellen. Daß ihm auch ersteres nicht fremd ist (cf. I. Cor. 2, 15) zeigt er an vielen Stellen, namentlich da, wo er stark ins politische Leben eingreifende Kapuziner für seine Franziskusrosen requirirt. Vielfach ans Wunderbare Streifendes darstellend, versetzt das Werk den Leser oft in eine Umgebung, welche jener gleicht, die der hl. Gregorius in seinen lieblichen Dialogen gezeichnet hat. Nur gleicht die Darstellung nicht überall der klassischen Ruhe und Einfachheit dieses Kirchenvaters, sondern ist sehr reich an Schilderungen, schmuckvoll und glänzend. Die Begeisterung für den Gegenstand und hohe lyrisch-poetische Begabung reißen oft den Berichterstatter mit sich fort. So gibt er Schilderungen von Städten, Gegenden, Zeitverhältnissen, die oft meisterhaft sind und, obwohl er auf deren Hintergrund uns lauter Kapuziner abbildet, weiß er doch jedem seine individuelle Eigenart zu wahren. Wir haben zu diesen Lebensbildern gewissermaßen ein novum genus scribendi. Die Titel gleichen oft denen einer Novelle: Wolf und Lamm, der Einsiedler im Taubenschlag, „ein barfüßiger Herzog", Sonnenverbrannt und Erfroren u. s. w., die Darstellung erhebt sich zu schwungvoller Lyrik, die Alles vergoldet, der Inhalt aber stellt den Geist des hl. Franziskus dar. Es sind diese Lebensbilder nicht nur ein Exempelbuch für Kapuziner-Novizen, geeignet, ihnen den Geist ihres großen Ordensstifters zu veranschaulichen, sie eignen sich auch für weitere Kreise, in der angenehmsten Form zu belehren, zu erbauen und für die großen in St. Franziskus verkörperten christlichen Ideen zu gewinnen. Auch diese Zeilen wollen der Verbreitung dieser Kapuziner-Lebensbilder dienen.

Hopferau b. Füssen. J. Holl,

Pfarrer und k. Distrikts-Schulinspector.

Katechismus des kath. Kirchenrechts mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz von J. Weber, Stadtpfarrer. In zwei Lieferungen. Augsburg. Schmid (A. Manz). 1880. IV. 370. 12°. Preis?

Mit vorstehendem „Katechismus" hat W. die nun schon bedeutende Anzahl seiner Schriften des prakt. K. R. um eine vermehrt. Beschäftigten sich die früheren vorzüglich mit der Bearbeitung des kirchlichen Eherechtes — sein Werk „die kanonischen Ehehindernisse" (recensirt im 1. Hft. Jahrg. 1876 dieser Ztschr.) wird von Dr. Schulte im Bonn. Lit.-Bl. Nr. 1, 1873 „für das brauchbarste und verständlichste für den bestimmten Zweck" gehalten —, so bietet uns W. im neuesten Werke seiner Muse eine solche des ganzen kath. K. R. u. zw. wie der Titel sagt, mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz in Fragen und Antworten. Als Einleitung behandelt der Autor die Quellen des kirchl. Rechtes und ihren Werth (S. 1—12). In den darauffolgenden 6 Kapit. ist der Reihe nach die Rede „Von der Ordination" (S. 13—45), „Von den kirchl. Aemtern" (S. 56—90), „Von den kirchlichen Orden" (S. 109—116), „Von den Kirchenämtern" S. 129 - 204), „Von dem Kirchenvermögen" (S. 210—228) und endlich „Von den Kirchenstrafen" (S. 231—290.) Im „Nachtrag" kommen neuere Erlässe in kirchen-politischer Beziehung in Deutschland, sowie „Berechtigung des Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses" zur Sprache.

Zweifelsohne eignet dem vorliegenden „Katechismus" eine nicht gewöhnliche Brauchbarkeit, wie sie die früheren juridischen Schriften W.'s beanspruchen können, besonders für Candidaten der Theologie und des Rechtes, dann aber auch für solche gebildete Laien, welche sich in den kirchl.-polit. Fragen der Gegenwart ein selbstständiges Urtheil bilden wollen. Der „Katechismus des röm. und kath. Kirchenrechtes" Münster 1875, vom hochsel. Bischof Martin hat dem letzteren Bedürfnisse gedient. Innerhalb einiger Monate erlebte er die 2. Auflage. Dem „Katechismus" W.'s wünschen wir die gleiche Aufnahme und Verbreitung.

Kallham. Dr. Kerstgens.

Des hl. Anselm von Canterbury zwei Bücher: „Warum Gott Mensch geworden". Uebersetzt und glossirt von Dr. Wilh. Schenz, Professor der Theologie am königl. Lyceum in Regensburg. Regensburg bei Friedr. Pustet, 1880.

Wenn seinerzeit durch die Herausgabe der „Bibliothek der Kirchenväter" (seit 1869 bei Kösel in Kempten) einem wirklichen Bedürfniße insofern entsprochen wurde, als ohne dieselbe die unendlich reiche Vorrathskammer der Patristik Vielen vielleicht auf immer verschloßen ge-

blieben wäre, so dürfte es nicht minder von Nutzen sein, angesichts der hervorragenden Bedeutung, welche die scholastische Theologie und Philosophie seit mehreren Dezennien und in jüngster Zeit durch Leo's XIII. Encyclica „Aeterni Patris“ wiedergewonnen hat, die wichtigsten Schriften ihrer größten Vertreter in gediegenen Uebersetzungen auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Manche Vorurtheile würden schwinden, der frische Geistesschwung der Scholastik, ihre Wissenschaft und Kraft des Denkens, ihre Achtung der Wahrheit und höherer Erkenntniß allseitig kennen gelernt und gewürdigt werden. Von diesem Standpunkte aus heißen wir die vorliegende Arbeit besonders willkommen. Die Uebersetzung, der die Lämmer'sche Ausgabe zu Grunde gelegt wurde, ist durchgängig fließend, und wie mehrfache Vergleiche ergaben, korrekt.

In der Einleitung (SS. V—IX) berührt Schenz in Kürze die Stellung der Väter zum Incarnationsdogma, bemerkt, wie diese gegenüber den Irrlehren zunächst und hauptsächlich mit dem daß und wie der Menschwerdung sich befassen mußten, während die Frage nach dem warum mehr zurücktritt. Dieß zeigt sich namentlich bei Athanasius, dem hervorragendsten christologischen Apologeten, der durch die Art seiner Beweisführung den ihm „geistes- und schicksalsverwandten“ Anselm ergänzt, wie aus seiner in den Glossen mehrfach citirten Schrift: de incarnatione ersichtlich ist. SS. X—XIV enthalten das Vorwort des hl. Anselm und die gleichfalls von ihm herrührende Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel. — Zur Schrift selbst bemerken wir kurz: der Vater der Scholastik will darin die Nothwendigkeit dessen, was wir von der Menschwerdung, dem Leiden und Sterben des Gottmenschen glauben, gegenüber den Ungläubigen aus inneren Gründen nachweisen; ohne die feste Basis der inneren Nothwendigkeit „male man in die Luft“ (lib. I. c. 4). Zu diesem Behufe theilt er seine Aufgabe in 3 Theile: 1. Gottes Gerechtigkeit kann ohne volle Genugthuung die Sünden nicht vergeben; 2. der Mensch ist aus sich nicht im Stande diese Genugthuung zu leisten, und 3. nur der Gottmensch kann durch sein freiwillig übernommenes Leiden und Sterben für uns vollkommen genugthun. Diese Gedanken führt Anselm in der Weise des platonischen Dialoges aus: Boso, ein jüngerer Ordensbruder bringt die Einwendungen der Ungläubigen vor und stellt Fragen, Anselm widerlegt und antwortet. — Von den angeführten 3 Sätzen gibt die gewöhnliche Lehre der Theologen bloß den 2. zu, bestreitet jedoch den 1. und 3. Gott konnte die Sünde unbeschadet seiner Vollkommenheit ohne volle, ja ohne alle Genugthuung verzeihen und darum uns in mancher anderen Weise erlösen. Aber weil es ihm gefiel, seine Gerechtigkeit in ihrer ganzen Strenge walten zu lassen, war die Menschwerdung seines Sohnes nothwendig. Doch hätte es zum Zwecke der Genugthuung keineswegs des bitteren Leidens und des schmerzvollen Todes des Gottmenschen bedurft; ein einziger Blutstropfen wäre hinreichend gewesen, wie

Papst Clemens VI. in einer Druckschrift über den Jubiläums-Ablaß bemerkt, das ganze Menschengeschlecht zu erlösen.

Dennoch bleibt Anselm's Büchlein von unvergänglichem Werthe. Als ein Denkmal scharfsinnigen Forschens auf der Unterlage kindlichen Glaubens wird es jederzeit anregen und festigen und verdient es daher namentlich auch von denkenden Laien gekannt und beherziget zu werden. — Der Preis (1 M. 20) ist bei S. 110 in 8° und gefälliger Ausstattung ein mäßiger zu nennen.

Eschenau. P. Andreas Zimmerl, Pfrv.

Compendium Totius Theologicae Veritatis VII Libris Digestum Accurateque Cum Veteribus Et Approbatis Exemplaribus Collatum — Per Fratrem Joannem De Combis Ordinis Minorum. Accedunt utiles Annotationes cum Divi Bonaventurae terminorum Theologalium declaratione. Lugduni 1569. Denuo edidit Fr. Ephrem, Abbas B. Mariae de Trappa de monte olivarum. Friburgi Brisgoviae. Libraria Herder. 1880.

Benanntes Werk ist ein Compendium der Theologie im besten Sinne des Wortes. Geschrieben in Octavformat mit 462 Seiten, eingetheilt in 7 Büchern, enthält dasselbe nicht bloß übersichtlich das gesammte Materiale der speciellen Dogmatik; es verbreitet sich im 3. und 5. Buche auch über moralisches Gebiet; wie über die Sünde, deren Wesen, verschiedene Eintheilungen, über die Hauptsünden; dann über die Tugenden, theologische, wie moralische; eingegossene, wie erworbene; dazu handelt der Auktor noch über den ganzen Dekalog. Es ist meines Erachtens zu sehr Compendium als es wünschenswerth ist; es drängt sich das Materiale so knapp aneinander, daß man ein volles Verständniß des Gegenstandes schon mitbringen muß, will man sich nur einigermaßen zurechtfinden; vielfach wird kaum mehr geboten als eine Erklärung technischer Ausdrücke. Zudem enthält das Werklein Eigenthümlichkeiten, die man nicht glattweg so mit in den Kauf nehmen kann. So wird die Trinität vor den göttlichen Attributen behandelt (S. 5); in den drei sonderbaren Freunden Jobs wird noch sonderbarer eine Induktion des Trinitäts-Geheimnisses gefunden (S. 17); die „notiones divinae“ werden auf einmal bei den Attributen eingeschaltet (S. 37.); die simultane, auf den Augenblick fertige Weltschöpfung wird als die unbedenklich richtige hingestellt (S. 64.); die Sonne soll unter allen Gestirnen allein — ideo sol seu solus — die Substanz des Lichtes enthalten (S. 68.) u. s. w. Theologisch unrichtig oder ungeklärt läßt sich in dem Compendium so Manches finden; so wird die Schöpfung der Engel ante omnem creaturam umstandslos behauptet (S. 81); selbst der Sohn Gottes sollte einen

Schutzengel gehabt haben (S. 87.); der Wille ist in dem Heiden „necessario“ dem sittlich Bösen überantwortet (S. 128) u. s. w. Was mich originell dünkte und manch' Interessantes bot, waren die reichen astronomischen Excursionen, die jedoch nach dem Standpunkte damaliger Naturwissenschaft zu nehmen sind. Auch gefielen mir so manche psychologische Bemerkungen, die meist das Resultat der Beobachtung sind.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Lektor der Dogmatik.

Die gnadenreichen Wirkungen des öftern würdigen Empfanges der hl. Sakramente der Buße und des Altars, sowie eine Anweisung zum oftmaligen andächtigen Besuch des allerheiligsten Sakramentes, nebst einem Anhange der gewöhnlichsten Gebete und Andachtsübungen eines katholischen Christen. Von einem Priester der nordtirolischen Franziskaner-Ordensprovinz. Linz. Verlag der Marien-Anstalt.

Der Verfasser dieses goldenen Büchleins behandelt seinen ungemein wichtigen Gegenstand in drei Theilen. Der erste Theil (Seite 5—131) handelt über die Wirkungen des hl. Bußsakramentes, die unter einem dreifachen Gesichtspunkte — als Pflichtbeicht, Andachtbeicht und Generalbeicht betrachtet werden. Im zweiten Theile (Seite 155—559) wird das hlgst. Altarssakrament in seinen Wirkungen als Communion erschöpfend behandelt. Ein wichtiges, nicht gewöhnlich in derlei Werken bearbeitetes Materiale wurde mit aufgenommen; nämlich: „die Sühnungscommunion, die Wegzehrung, die geistliche Communion, der Nutzen des öfteren, andächtigen Besuches dieses Geheimnisses, der seraphische Liebesbund, oder die immerwährende Ehrenwache vor dem hlst. Sakramente.“ Der dritte Theil (Seite 565—686) enthält gemeinübliche Gebete. In einfacher, leichtfaßlicher Weise erklärt der Verfasser die wichtigsten Wahrheiten des hl. Glaubens; die Sprache ist sehr populär, dazu anschaulich, bilderreich; die Darstellungsweise ist ganz aus der Wirklichkeit gegriffen; es ist in dem ganzen Buche gar nichts Gekünsteltes, es entspricht Alles dem Leben; eingeflochtene Beispiele machen das Buch noch anziehender. Eine oder die andere, nicht beabsichtigte Ungenauigkeit thut der Gediegenheit dieses Werkes keinen Eintrag. Wenn es (S. 11) heißt, daß der Sünder ohngeachtet der vollkommenen Reue nicht anders Verzeihung erlangt, als wenn er zugleich den Wunsch hege nach dem Sakramente der Buße, und daß dieser zum Wesen einer vollkommenen Reue gehöre, so gilt das wohl nur für den Katholiken; denn die vollkommene Reue rechtfertiget an sich, wie ja dieses vor Christus das einzige Rettungsmittel der Sünder war, und der ausdrückliche Wille zu beichten nur für jene gefordert ist, die um die Beicht wissen. Ferner heißt es (S. 26): „Was das Wasser zur Taufe,

das ist die Reue zur Beicht“; ist damit die Materie des Sakramentes gemeint, so ist der Satz nicht richtig; denn die Materie bilden alle Akte des Pönitenten, nebst der Reue das Sündenbekenntniß und der Wille, genug zu thun. Wenn der Verfasser sagt (S. 41): „Die Andacht-Beicht liege im Willen der Kirche“, so dürfte diese Auffassung insoferne Berechtigung haben, als die hl. Kirche dieselbe befürwortet, wünscht; die Zulässigkeit selbst aber gründet sich auf göttliche Einsetzung, liegt in der Natur des Sakramentes; darum hat sich auch die Kirche darüber als „fidei magistra“ ausgesprochen. Auch würde es vielleicht für das Ebenmaß des Buches zweckmäßiger sein, wenn der erste Theil über die hl. Beicht dem Inhalte nach, dem zweiten gegenüber über die hl. Kommunion nicht so auffallend verkürzt wäre. Es ist wahr, die hl. Kommunion hat völlig unzählige Seiten, tiefer Beherzigung würdig; doch auch der Empfang des hl. Bußsakramentes ist gewiß nicht weniger delikater Natur, und bietet den reichhaltigsten Stoff. Es sind aber diese Bemerkungen nur darum gemacht, um zu zeigen, daß der Schreiber dieser Zeilen das Buch mit Aufmerksamkeit, großem Interesse, ja oft mit Spannung durchgelesen; und daß er mit Rücksicht auf die Trefflichkeit, ja völlig unvergleichliche Nützlichkeit dieses Buches nur Jedem zurufen kann: „Tolle, lege!“

P. Gottfried Noggler,
Lektor der Dogmatik und Kapuziner-Ordenspriester
in Innsbruck.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

Es ist eine sehr alte Geschichte; der Held derselben erzählt sie selbst zu seiner eigenen Beschämung, wir haben deßwegen, abgesehen von Anderem, alle Gewähr, daß er nur Wahrheit berichtet hat. Ein Schiff geht von Joppe nach Tharsis; es erhebt sich ein großer Sturm; die Gefährdeten werfen erst ihre Waaren in's Meer und schließlich den Profeten. Darauf ward eine große Stille, die Schiffer sahen sich gerettet. Der Profet wurde es ebenfalls, denn Sturm und was darauf gefolgt, war nur ein Mittel der göttlichen Vorsehung gewesen, ihren Zweck zu erreichen.

Seither ist es ein bereits tausendjähriger Witz, daß die in Angst und Noth gebrachten Staaten ihren Jonas in's Meer werfen. Jonas ist aber der Profet des wahren Gottes, manchmal etwas ungehorsam, zweifelnd oder verzweifelnd an der ihm übertragenen Aufgabe, immer jedoch nur ein Werkzeug der göttlichen Vorsehung. Wenn man die Welt- und Kirchengeschichte,

wie man soll, mit Verständniß liest, findet man die angeführte Thatsache auf jeder Seite fast verzeichnet. Als das große Römerreich durch die Unfähigkeit und Schlechtigkeit seiner Herrscher wie des Volkes dem Untergange nahe war, da warf es seinen Jonas in's Meer; der Ruf: Christianos ad leones verschaffte dem morschen Reiche eine neue Galgenfrist. Man hatte der Meute ein Object gezeigt, auf welches sie losstürzte, und dadurch dem Cäsar Luft gemacht.

Auch in christlichen Staaten that man immer und immer dasselbe; wenn man sich nicht zu helfen wußte, leitete man den Strom revolutionärer Elemente auf die Kirche, man warf seinen Jonas in's Meer.

Vielfach wird das eine unmittelbare Fügung der Vorsehung gewesen sein, weil das Salz der Erde schaal zu werden drohte, weil der Profet den Niniviten nicht Buße predigen wollte, sondern sich im irdischen Taumel nach Wein, Weiber und Gesang gleich den Zeitgenossen gelüsten ließ, aber immer und jedesmal war Solches nicht der Fall. Es ist auch über die berufstreue Kirche, berufstreue Ordensleute und Priester der Sturm der Verfolgung gekommen: sie mußten in's Meer, ut alleviarentur ab eis.

Das kam, resp. kommt daher, weil der Teufel nach einem Väterausdrucke der Affe Gottes ist, welcher Gottes Werke nachahmt und die Wahrheit zur Frazze gestaltet. Sowie die gesammte Mythologie des Heidenthums nur Sinn empfängt, wenn man sie, ebenfalls nach dem Vorgange der Väter, als die, oft durch dämonischen Einfluß hervorgerufenen Verzerrungen christlicher Ideen betrachtet, wodurch sich dann die gar nicht abzuleugnenden Aehnlichkeiten, Parallelismen 2c. heidnischer und christlicher Einrichtungen sogar leicht erklären, so ist sich der Geist der Negation auch bis heute noch gleich geblieben: man begreift ihn daher nur mit Rücksicht auf diese Thatsache. Wenn gerade und vielleicht besonders heute in irgend einem Staate Verlegenheiten entstehen, wenn die Geldmittel ausgehen, wenn die Unterthanen unzufrieden sind, wenn Revolutionen, Sturz der Männer, die gerne herrschen möchten, droht, da wird dem Teufel ein Opfer geweiht: der Jonas muß in's Meer. Ja gerade jetzt kann man den Teufel mehr als je an der Arbeit in der Weltgeschichte sehen, und darum liest man so viel von den Bedrückungen der Kirche in den meisten Ländern. Es ist seit lange schlecht, vielfach sehr schlecht gewirthschaftet worden; die Völker sind unzufrieden, sind in Noth, sind corrumpirt, die Wogen gehen hoch; niemand weiß, was die nächsten Jahre, vielleicht schon Monate bringen. Man fühlt, daß etwas geschehen muß: daß man dem Volke entweder

helfen, oder ihm einen Gegenstand sich zu beschäftigen geben muß. Ersteres zu leisten hat man nicht geistige Erfindungsgabe genug, darum Christianos ad leones, den Jonas in's Meer! Hat Gott nicht seine Absichten, so gefällt das Opfer dem Teufel und wir erlangen von ihm, was wir wollen: eine Galgenfrist, denkt man.

Wir stehen nicht an, zu sagen, daß für uns auf diese Weise die Zeitereignisse Licht empfangen, und daß uns Trost aus dieser Ueberzeugung wird. Eines der von Vielen als unheilbringend, stürmevoll vorausgesagten Achtziger-Jahre ist vorüber; sie scheinen wirklich nicht bloß, sie werden heiß. Die revolutionäre Welt ist eifrig daran, die Welt für den kommenden 100jährigen Gedächtnißtag der französischen und damit der Weltrevolution vorzubereiten. Dieses Jubiläum, wenn es in dem angestrebten Sinne zu Stande kommen sollte, wird vielleicht für lange das letzte der heute so zahlreich üblichen Jubiläen sein, es muß dann im gewöhnlichen Laufe der Dinge eine Zeit kommen, in welcher man vor Bedrängniß nicht Lust und Stimmung finden wird, jeden zehn- oder zwanzigjährigen Gedächtnißtag mit Essen, Trinken und den dazu gehörigen Toasten zu feiern. Wir gehen sehr ernsten Ereignissen entgegen und es ist entweder Galgenhumor oder unbegreifliche Verblendung, daß wir so heiter sein können, und uns für das diesseitige Haus einrichten, als ginge es ewig auf diesem schmalen Messerrücken zwischen beiderseitigen Abgründen fort.

Es war Anfangs der Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, da wurde in Paris ein Theaterstück wiederholt aufgeführt und viel beklatscht.

Die Mächtigen des Olymps und die Mächtigen dieser Erde kamen zur Berathung nahe dem Vesuv zusammen. Da erbebte plötzlich der Boden, ein Krater öffnete sich unter den Füßen und verschlang unter frenetischem Applaudiren der Theaterbesucher die ganze hohe Gesellschaft. Und der französische Hof merkte nicht, was sich vorbereitete, denn sein Jonas lachte mit, ging geschniegelt und gebiegelt in Perrücke und Staatsrock, statt Buße zu predigen.

Nach dieser Einleitung stellen wir nun an der Schwelle des neuen Jahres unsere kirchliche Rundschau an: wenn der Himmel trübe, düster, theils stürmevoll, theils stürmedrohend sich anläßt, wenn wir sehen, wie der Jonas da und dort schon in's Meer geschleudert worden ist, andernorts diesem Loose demnächst entgegen sieht, fürchten wir nicht für Jonas oder die nicht erfüllte Aufgabe im Welt-Ninive, aber bereuen müssen wir, wenn die Strafe nicht bloß unter Zulassung

Gottes eine Copie des Teufels, sondern unmittelbar göttliche Fügung ist, die strafen muß, damit der Profet seines Amtes walte.

Wir haben im letzten Hefte mit dem Hinweise auf das kommende Schlußfest des vollendeten Kölnerdomes die Zeitläufe geschlossen und wollen heute mit demselben Gegenstande beginnen. Die Schlußfeier hat stattgefunden, Kaiser Wilhelm selbst ist gekommen und mit ihm viele Hohe und viel Volk. Es begreift sich das. Trotzdem war zum Schluße Alles einig, daß diese Feier der Vollendung einer katholischen Kirche kein katholisches, aber auch kein Freudenfest überhaupt gewesen sei. Man konnte gegen die Theilnahme der protestantischen Christen nichts sagen, da sie auch ihr Geld zur Förderung dieses schönsten Bauwerkes deutscher Kunst gegeben hatten und der Kaiser selbst Protestant ist; bedenklicher schon mußte es stimmen, daß die Juden und zwar gerade die Schlechteren dieses fremden Stammes, die Journal- und Gründer-Juden in gewohnter Aufdringlichkeit in den Vordergrund traten, daß unter den weißen Festjungfrauen der jüdische Typus unverkennbar in der Mehrzahl war; am betrübendsten aber war es, daß gerade die Katholiken nur äußerlich, und so weit es sein mußte, weil ja der Kaiser da war, sich betheiligen konnten. Der Bischof in Verbannung, die Kirche unterdrückt, von den Drangsalen des Kulturkampfes über alles erträgliche Maß betroffen, wo hätte da Freude herkommen sollen?

Weihbischof Baudry, dem der Kulturkampf durch das Brodkorbgesetz das Gehalt genommen, der also auch als eine Art Märtyrer vor der Majestät stand, sagte in seiner Anrede, seinen tiefen Schmerz in die mildesten Worte kleidend: Möge bald der heißersehnte Tag erscheinen, welcher der Kirche den Frieden, dem vollendeten Dome den Hirten wiedergibt!

Und der Kaiser? Er antwortete auch mit dem Wunsche, daß dieses Denkmal Frieden verheißend sei. Sonst sagte er nichts; nichts von einer Amnestie, die bei diesem Anlasse so naturgemäß geklungen hätte, nichts von seinem Willen, den Frieden herzustellen. Und doch ist es unmöglich, daß ein Mann mit Wilhelms Erfahrung nicht bitter die entsetzliche Verheerung des Kulturkampfes, die Verwilderung der Gemüther beklagen sollte. Wie wollen wir uns dies erklären? Die Wogen gehen hoch, die Völker sind unzufrieden, die Ausnützung durch Semiten und Genossen hat in Deutschland den Keim zu einer gar noch nicht abzuschätzenden Unglücks- und Unzufriedenheitssaat gelegt. Man brauchte eine Ableitung dieser Stimmung und darum haben eben die Unheilstifter es dahin gebracht, daß Jonas in's

Meer mußte. Der protestantische Pöbel hat Anfangs gejubelt. Nun freilich ist die Zeit vergangen und es ist noch immer nicht besser geworden; in den Massen des Volkes gährt es neuerdings, man hat ihm kein Opfer mehr vorzuwerfen. Schon klingt darum aus allen Gauen der schrille Racheruf des Antisemitismus wieder, der ein Ruf gegen allen Besitz überhaupt werden kann und — möglicherweise geht es den enragirtesten Kulturkämpfern wie den Feinden Daniels am Morgen, nachdem der Profet in die Löwengrube geworfen worden war.

Selbstverständlich wünschen wir den Semiten keine confessionelle Bedrängniß, wir wissen zu gut, welche Pein solche mit sich bringt. Wir constatiren nur, welche Aussichten sich für unsere erbarmungslosen Gegner zeigen. Es geht eine tiefe Verstimmung durch's Volk; dasselbe findet sich enttäuscht. Die Semiten haben ihm vorgelogen, durch die Verfolgung der kathol. Kirche werde seine Lage sich bessern, ja sogar glänzend gestalten. Nun ist es bereits gewiß, daß die errungenen Vortheile in jenen Händen blieben, welche nicht bloß einer Art Rachecorps, sondern auch zugleich einer Ausbeutungsclique angehörten. Die Nemesis naht. Massenhaft mehren sich die Unterschriften auf den Antisemiten-Petitionen, die gebildete Klasse selbst, und der Nachwuchs derselben, die Jugend der Hochschulen, bleibt nicht zurück. Wer hätte das vor einem Jahre geahnt!

Aber es dürfte noch viel ärger kommen. An leitender Stelle dürfte man bald die entsetzliche Erfahrung machen, daß Jonas umsonst geopfert wurde, daß die See fortrast und ein anderes Opfer begehrt. Und nun denke man, welche zum Himmel schreiende Mißhandlung der heiligsten Gefühle der Katholiken vorausgegangen! Immer zahlreicher werden die Sterbefälle von Leuten, die ohne Sakramente scheiden müssen. Und die da noch leben, haben noch in viel erhöhterem Grade die Aussicht, um ihren einzigen und letzten Trost betrogen zu werden. Vor unversehenem Tode bewahre uns o Herr, so beten Millionen und jedes solche Gebet muß wie eine Art Anklage vor den Richterstuhl dessen aufsteigen, dem auch Könige und Minister unterthan sind.

Freilich darauf denkt man heute noch nicht, will nicht denken. Noch am 9. Dezember antwortete Kultusminister Puttkammer auf Dr. Windthorst's Antrag, die Spendung der Sakramente und das hl. Meßopfer freizugeben, die Priester derohalben nicht zu verfolgen, wie in Polen erst neulich wieder (siehe dießbezüglich die Zeitläufe des letzten Heftes 1880) es geschehen: „Die Annahme dieses Antrages würde nichts Geringeres bedeuten, als die virtuelle Außerkraftsetzung des Fundamentalprincipes der

preußischen Maigesetzgebung. Die Regierung kann diesem Antrage nicht zustimmen, wenn sie sich nicht aufgeben will."

Also so spricht selbst der Minister der milden Praxis, Messelesen und Beichthören, gewiß ganz interne Angelegenheiten, sind und bleiben straffällig, bis diejenigen, welche diese priesterlichen Obliegenheiten auszuüben berufen sind, den Staat als Oberbischof anerkannt haben würden. Der Kulturkampf wüthet darum fort, denn die Kirche kann das protestantische Princip nicht adoptiren, ohne aufzuhören, apostolische Kirche zu sein.

Hier muß zugleich einer anderen ebenso folgenschweren Thatsache erwähnt werden. Am 1. October 1874 wurde in Preußen der Taufzwang aufgehoben und in das Belieben der Eltern gestellt, ob sie das erste und nothwendigste Sakrament ihren Kindern zukommen lassen wollen. Sechs Jahre sind vorüber und die Kinder aus dem Beginne der neuen Periode traten heuer successive in die Schule ein. Dabei zeigt sich die empörende Thatsache, daß Tausende und Tausende — jetzt schon!! nicht mehr getauft worden sind, allerdings zumeist in den größeren Städten und vor Allen in protestantischen Kreisen. Wie viele solcher Kleinen — die Sterblichkeit ist in den ersten Lebensjahren laut Statistik überaus groß — ohne das Bad der Wiedergeburt gestorben sein dürften, läßt sich nur ahnen. Das, sollte man meinen, hätte der Kulturkampfregierung gewiß nicht geschadet, wenn man den Kleinen die Wohlthat der Taufe erwiesen hätte. Was hilft es, und es ist im Grunde sogar inconsequent, daß Puttkammer nun verordnet hat, auch diese Kinder müßten Religionsunterricht erhalten, die von katholischen Eltern — soll wohl heißen, Kinder von Namenskatholiken, denn wirkliche, active Katholiken lassen ja ihre Kinder taufen, — sollen dem katholischen Religionsunterrichte, die von protestantischen auch dem entsprechenden zugeführt werden. Wie wird das enden? Wenn es nach Menschensinn gehen sollte, so müßte die Zukunft mitten unter den vielen Schöpfungen des Christenthums und auf diesen ein neues heidnisches Geschlecht heranwachsen sehen und die Missionäre hätten nicht mehr über den Ocean zu gehen, um den Heiden zu predigen. Heiden und Martyrium finden sie in Europa.

Von Frankreich haben wir in den letzten Zeitläufen von dem ersten Ansturme gegen die Klöster berichtet; dort sagten wir, daß die Jesuiten allerdings die Ersten seien, die vertrieben würden, wie das immer so ist, daß sie aber nicht die Einzigen bleiben würden. Wohl schien Minister Freycinet durch die erwähnte Unterzeichnung einer Loyalitäts-Deklaration zufrieden gestellt, allein wir haben gleich damals beigefügt: Abschlags-

zahlung an die Revolution sind die Jesuiten und weiter nichts. Natürlich gehörte gar keine Divinationsgabe dazu, das vorauszusagen. Es ist so geschehen. Freycinet ist nicht mehr Minister, sein Nachfolger Ferry (Jude!!) hat dem gegenwärtigen Regime bereits den Namen der Brecheisenregierung verdient. Alle männlichen Congregationen sind „aufgelöst", die Klosterschulen dem Untergange zugesprochen worden. Den Frauen-Congregationen ist vorderhand noch Frist gegeben, selbstverständlich auch nur bis auf Widerruf. Die Regierung fühlt sich zu schwach, hat zu wenig Büttel zur Verfügung, um gleich mit allen kirchlichen Anstalten aufzuräumen, das ist der einzige und sicher der richtige Grund, um dessenwillen die Frauenklöster noch fortbestehen dürfen.

Warum hieß man die Regierung Brecheisenregierung? Da die Congregationen als juridische Persönlichkeiten nicht anerkannt waren, fungirten einzelne Mitglieder als Eigenthümer der Häuser und Klöster. Nach dem in allen civilisirten Staaten geltenden Hausrechte hatte die Regierung nicht die Spur einer Berechtigung, in dieses Privateigenthum einzudringen und die dort Wohnenden in der ihnen beliebigen Lebensweise zu stören. Da sie es dennoch zu thun sich anschickte, vertheidigten sich die Bewohner, wie man sich gegen Einbrecher zu vertheidigen pflegt: sie verschlossen die Thüren und verrammelten sie obendrein. Die Regierung schämte sich nicht, ihren Häschern Männer mit Dietrichen beizugesellen, die Häuser eines nach dem andern zu erbrechen und die Bewohner einfach mit Gewalt wegzuführen. Da ihr Leute genügend zur Verfügung standen, hatte und mußte sie Erfolg haben.

Doch nun kam das Nachspiel. Die Depossedirten klagten die Regierung auf Hausfriedensbruch ein. Nun sah man deutlich, aus welcher Ursache die Männer des Radicalismus schon so lange auf Purificirung (?) des Richterstandes gedrängt hatten: wo immer noch nicht die Rothen am Ruder der Justiz waren, da erklärten sich die Richter competent, die gesetzwidrige Willkühr der Regierung abzuurtheilen. Natürlich kann diese Eventualität in der Sache Verzögerungen herbeiführen, dem zukünftigen Geschichtsschreiber der dritten Republik Materiale bieten, aber ändern wird sie im Ganzen nichts. Es werden die widerstrebenden Richter abgesetzt und willfährige Creaturen an ihre Stelle gesetzt werden und dann wird die Brutalität den letzten Act ansagen.

Auch Frankreich hat unzufriedene Elemente, die sich gerne aufschwingen möchten; da die Rechtscontinuität unterbrochen ist, läßt sich im Grunde selbst gegen die weitgehendste Ambition der Communarden von ihrem Standpunkte aus nichts einwenden.

Jene Partei jedoch, die momentan oben ist, möchte diese bequeme Hammerrolle nicht mit der des Ambos vertauschen und sie findet nun ebenso wie die vielen Staatsmänner anderer Länder das Mittel ihrer Erhaltung darin, der Meute ein Opfer zu bringen. Wer dieses Opfer ist, haben wir gesehen. Da wir uns hier jeder Politik enthalten, wollen wir von einer anderen Beschäftigung für dieselben wilden Wogen im anzuhoffenden Revanchekriege, den Gambetta in petto hält, nichts sagen.

Wir sagen auch nichts Neues, wenn wir unserer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß gerade heute mehr als je der alte Antipode der römischen Kirche in fast allen Staaten Europas am Ruder ist. Ein freimaurisches Blatt Belgiens, das „Bulletin maçonnique de la Grand Loge" hat sich dieser Tage erst gerühmt, daß die Loge den mit ungeheurer Wucht über Rom hereinbrechenden Sturzwellen nicht ferne stehe. Das, was jetzt Gambetta und Genossen, was Frere-Orban et tutti quanti thun, hätte seinerzeit Napoleon thun sollen. Dazu hatte ihm die Loge den Weg zur Höhe gebahnt. Da er es nicht thun wollte, wenigstens nicht in dem verlangten Maße, riefen ihm Petarden und Bomben seine Verpflichtung in's Gedächtniß. Heute scheint die Loge ergebenere Leute zur Verfügung zu haben. Jedoch auch jetzt muß sich erst zeigen, wie weit die Willfährigkeit führen wird. Zwar erkennen selbst Hochgestellte, wenn überhaupt, nur dunkel, wozu sie der Loge dienen müssen; rühmte sich doch der Prinz von Wales, daß er Freimaurer sei und mit Gambetta und den Großmeistern anderer Länder und Logen innig verbündet sei, während es doch gewiß ist, daß die Zwecke der Logen und deren Ziele mit denen eines Kronprinzen nicht zusammen bestehen können. Oder sollte auch er daran denken, möglicher Weise schon bestimmt sein, seine zukünftige Krone unter dem zu übernehmen, daß auch im freien England der Jonas geopfert werde?! Heute gibt es keine Schwarzseherei mehr, heute ist die Wirklichkeit noch immer ärger, als selbst die schwärzeste Annahme.

Ueberall, wo Freiheit ehrlich gegeben wird, wo Sonne und Wind gleich vertheilt sind, gewinnt begreiflich die römische Kirche allen Kirchleins und Secten den Vorrang ab. In England ist dieß mit Händen zu greifen. Noch ist es lange kein Jahrhundert, seit langsam den Katholiken Duldung zugestanden wurde, und wie einst der Apologet den Heiden zurief: Hesterni sumus et omnia vestra implevimus .... Sola vobis relinquimus templa. (Vid. Tertull. Apol.), so könnte heute die kath. Kirche in Bezug auf England sagen. Selbst höchste Würden des

Staates sind in kathol. Händen (z. B. Vicekönig von Indien rc.), London ist in zwei Diöcesen getheilt, die Klöster, Schulen und kath. Stiftungen sind dort zahlreich, wie nirgends sonst. Hätte England es über sich vermocht, auch in Irland Gerechtigkeit zu schaffen, den dortigen, seinerzeit so ungerecht und so gewaltthätig expropriirten Katholiken in den billigen Forderungen Gehör zu geben, so würden die momentan dort herrschenden Zustände nicht gekommen sein. Wenn die Völker sich selbst befrei'n, kann die Wohlfahrt nicht gedeih'n, hat einst mit Wahrheit ein Dichter geschrieben. Wir fürchten in der irischen Angelegenheit sehr, daß sie früher oder später Anlaß geben wird, Vorwand nämlich, vom sich seiner Freimaurerei mit solcher Ostentation rühmenden Kronprinzen die Opferung des Jonas zu verlangen.

Wahrlich, eine harte Zeit ist über Europa gekommen; die Verblendung feiert ihre Orgien, wie selten. Und während die Europamüden Jahr für Jahr zunehmen, während Hunderttausende[1]) in andere Länder ziehen, in welchen die brutale Unterdrückung jedweder und besonders der religiösen Ueberzeugung nicht an der Tagesordnung steht, erkennt man im altersschwachen Welttheile noch immer nicht, daß man dem ertödtenden Despotismus mit Macht zusteuert, wie er aus den fruchtbarsten Gegenden Asiens und Afrikas seinerzeit Wüsten gemacht hat.

Et princeps nescit, quod nova potentia crescit, sagte der Seher von Lehnin und es scheint jetzt der Augenblick für die nova potentia gekommen zu sein. Welche mag es sein? Wir enthalten uns absichtlich einer Bezeichnung, da unsere Gegner gewohnt sind, jedes Wort von kath. Seite zu verdrehen und Kapital für ihre schlechten Zwecke zu schlagen.

Das gehört auch mit zur Signatur der Zeit, daß dort, wo man die Opferung des Profeten noch nicht verlangen darf, man hetzt und verdächtiget, um den Schlußact vorzubereiten. Wir Oesterreicher haben es heuer bei der hundertjährigen Gedächtnißfeier des Kaisers Josef gesehen. Der unglückliche Monarch, den Freimaurer, offene oder versteckte, zu den gewagtesten Verordnungen verleiteten, hat am Ende seiner Tage über sein verlorenes Leben geklagt. Es ist ihm das Licht der Erkenntniß gekommen, da sein Lämpchen auszugehen begann, und er sah, daß es die Illuminaten (wenn wir sie so nennen dürfen per analogiam) weder mit ihm noch seinen Völkern gut gemeint hatten: sterb-

---

[1]) Im Jahre 1880 sind 457.000 Auswanderer in die Vereinigten Staaten gezogen. Italien haben in den letzten 10 Jahren 1,287.000 Menschen verlassen. Schade, daß die statistischen Daten vieler Länder nicht veröffentlicht werden. Man würde seine Wunder schauen.

end hat er widerrufen. Und nun nach fast hundert Jahren zerrten die destructiven Elemente seinen Schatten wieder an's Tageslicht; nun sollte sein Name der staatsruinirenden Partei als Folie dienen und behilflich sein, der kath. Kirche in Festreden und Broschüren Eines zu versetzen. Nicht Josef sollte gefeiert werden, da er als Autokrat nicht der Mann der jetzigen Aufklärung ist, sondern es sollte gegen Kirche und Klöster demonstrirt werden. Und dazu sollte die Kirche selbst helfen, sollte Staffage machen?

Da sie es nicht gethan hat, weil sie es nicht konnte, brach ein Strom unfläthiger Beschimpfung über die Kirchenfürsten herein. Möglicher Weise lachen die Führer im Stillen darüber, daß ihnen diese Gelegenheit, über die Bischöfe zu schmähen, so bequem und gelegen kam.

Wohin sich also unser Blick richtet, das neue Jahr läßt sich, menschlich betrachtet, nicht trostvoll an. Und da hat Rom, hat Leo XIII. die schwere Aufgabe, zu unterhandeln zu retten, was zu retten ist. Der neue Staatssecretär, Cardinal Jacobini, der seinen Posten in Wien verlassen mußte, um dem hl. Vater unmittelbar in der verantwortungsvollsten Stellung zu dienen, mag mit Zagen an seine Aufgabe geschritten sein. Wo hat er Freunde, wo findet er Verständniß für den Segen, den die Kirche bringen könnte? In vielen Ländern ist der Profet bereits geopfert worden, in anderen wird man gegebenen Falls nicht anstehen, dasselbe zu thun. Doch sicher zagt Rom nicht, selbst jetzt, da man durch Einziehung der Güter der Propaganda es selbst unmöglich machen will, den Heiden und Wilden Glaubensboten heranzubilden und zu senden, denn derjenige, so in's Wasser gestürzt werden soll, ist ein Profet, den Gott sinken, aber nicht ertrinken läßt. Ob er drei Tage oder Jahre, oder Jahrzehnte oder Jahrhunderte dem Untergange geweiht scheinen sollte, vor dem Herrn sind tausend Jahre wie ein Tag. Möchten nur wir auf dem Platze stehen und den Platz ausfüllen!! Glückseliges neues Jahr!

St. Pölten, den 15. Dezember 1880.

Nachschrift. In den letzten „Zeitläufen“ sind sehr störende Druckfehler stehen geblieben: S. 853 Z. 19 v. o. statt Trianurthie lies Trimurti; S. 855 Z. 2 v. o. statt gestattet lies gestaltet, Z. 24 v. o. statt ge- lies verblendet.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Guter Rath für junge Priester.) Als ich kurz nach meinem Austritte aus dem Seminar, bevor ich meine Kaplan-Stelle antrat, meinen Onkel, den Pfarrer in N. besuchte, sagte

mir dieser würdige Priester: Lieber Vetter! wenn du nun als Kaplan in X. gehörig eingerichtet bist und dir deine Tagesordnung gemacht hast, dann lege 5 Hefte an und bezeichne sie mit: „Predigt, Katechese, Beichtstuhl, Krankenbesuch, Diversa.“ Wenn du dann bei deinen Betrachtungen, Studien, deiner Lektüre oder in deiner Wirksamkeit und in deinem Umgange etwas besonderes findest oder von andern Priestern hörst, dann trage es sofort in das betreffende Heft ein. — Ich habe diesen Rath befolgt und habe jetzt nach 30 Jahren der Praxis ein wahres Schatzkästlein.

II. **(Was obliegt einem Beichtkinde, welches die auferlegte Buße vergaß?)** Dasselbe muß den Confessarius um diese Buße befragen, wenn es 1) mit einiger Sicherheit annehmen kann, daß er sich daran noch erinnere, entweder weil die Beicht erst geschehen oder überhaupt nur wenige Pönitenten da waren, und wenn 2) das Befragen ohne besondere Mühe und ohne peinliches Aufsehen vor sich gehen kann, si commode fieri possit. Denn die Sorge für die Integrität des Sakramentes verlangt solches, und nach Ansicht Gousset's muß darauf mindestens dann bestanden werden, wenn sich das Beichtkind bewußt ist, daß es sich nicht um eine ganz geringfügige Buße handle. Dieses Befragen könnte (nicht: müßte) auch extra confessionale geschehen, wenn z. B. der Priester bereits vom Beichtstuhle aufgestanden ist; denn hier handelt es sich nicht um die Auferlegung einer sakramentalen Buße, noch um eine Commutation derselben, sondern einfach um die Thatsache, welche Buße der Beichtvater auferlegt habe.

Treffen die zwei genannten Bedingungen nicht zu, so wollen einige Theologen, daß das Beichtkind die betreffende Beicht wiederhole, um eine neue sakramentale Buße zu erhalten. Doch die meisten, darunter Suarez, Card. Lugo, der heil. Alfons, Scavini, widersprechen dieser Ansicht auch für den Fall, daß das Vergessen kein unverschuldetes wäre. Denn einerseits ist die Erfüllung der sakramentalen Buße im gegebenen Falle bereits unmöglich geworden, und zu Unmöglichem ist Niemand verpflichtet, andererseits aber ist eine strenge Pflicht, die schon gebeichteten und direkt erlassenen Sünden deshalb wieder zu beichten, weil man für dieselben noch keine sakramentale Buße verrichtete, nicht erweisbar. Gleichwohl — bemerkt Dr. Müller, lib. III. §. 127 — muß sich das Beichtkind in der nächsten Beicht seiner allfälligen Nachlässigkeit anklagen.

Für die Praxis bleibt immerhin empfehlenswerth, daß sich das Beichtkind selbst statt der vergessenen Buße ein anderes

Bußwerk auferlege, nach Art jener, die es sonst bei einer ähnlichen Materie seiner Beichten zu verrichten hatte. Ist auch diese selbstauferlegte Buße keine eigentlich sakramentale, so ist sie doch durch die Absolutionsworte des Priesters (quidquid boni feceris et mali sustinueris) gewissermassen zur Verdienstlichkeit einer sakramentalen Genugthuung vi clavium erhoben.

III. (**Was obliegt einem Beichtkinde, wenn ihm der Beichtvater eine Buße aufzulegen vergaß?**) Diese Frage knüpft das N. Augsb. P.-Bl. an die vorhin erörterte, und gibt die treffende Antwort: Wird sich das Beichtkind dieses Defektes bewußt, bevor es den Beichtstuhl verläßt, so soll es den Beichtvater um die Auferlegung einer Buße bitten. Kommt ihm der Defect erst zum Bewußtsein, nachdem es den Beichtstuhl verlassen, so findet das, was wir oben erinnerten, seine beziehungsweise Anwendung; nur wäre es hier nicht am Orte, den Beichtvater extra confessionale um die Auferlegung einer Buße zu bitten, da der Beichtvater nur vi clavium, also nicht extra confessionale eine sakramentale Buße auflegen kann.

IV. (**Noch ein Gebet des hl. Thomas**). Der hl. Vater hat unter dem 21. Febr. 1880 allen Gläubigen beiderlei Geschlechtes, welche „corde saltem contrito ac devote" nachstehendes Gebet verrichten, einen Ablaß von 200 Tagen, der nur einmal im Tage gewonnen werden kann, verliehen. Dieses Gebet, welches der hl. Thomas häufig, bevor er diktirte, schrieb oder predigte, betete, lautet: „Creator ineffabilis, qui de thesauris sapientiae tuae tres Angelorum hierarchias designasti et eas super coelum empyreum miro ordine collocasti atque universi partes elegantissime disposuisti, Tu inquam, qui verus fons luminis et sapientiae diceris ac supereminens principium: infundere digneris super intellectus mei tenebras tuae radium claritatis, duplices in quibus natus sum, a me removens tenebras, peccatum scilicet et ignorantiam. Tu qui linguas infantium facis disertas, linguam meam erudias atque in labiis meis gratiam tuae benedictionis infunde. Da mihi intelligendi acumen, retinendi capacitatem, addiscendi modum et facultatem, interpretandi subtilitatem, loquendi gratiam copiosam, ingressum instruas, progressum dirigas, egressum compleas. Tu qui es verus Deus et homo. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen."

V. (**Pastorale Behandlung allzu ängstlicher Mütter.**) Eine gute christliche Mutter strebt das zeitliche und ewige Glück ihrer Kinder so gewiß an, als ihr eigenes Glück, und nimmt daher mit Eifer und Opfermuth, wie sie einer starken Liebe

eigen sind, alle Mühen auf sich, die mit diesem Streben verbunden sind. Aber im Angesichte der Gefahren, die ihren Kindern drohen und sich mit den Jahren vermehren und stärker werden, beschleicht das Mutterherz auch große Angst, die Furcht drückt schwer auf ihr Gemüth, es möchten die Kinder trotz aller mütterlichen Sorgfalt den vielen Gefahren unterliegen. Nun ist eine gewisse Furcht in dieser Beziehung namentlich heutzutage sicher vernünftig, aber dieselbe darf nicht in Kleinmuth und Verzagtheit übergehen; denn diese martern nicht blos das Mutterherz, sie lähmen auch die mütterliche Thätigkeit, schädigen den Eifer in der eigenen Heilswirkung und helfen zu nichts als zu einem trostlosen Leben und früherem Tode.

Bischof Sailer entgegnete einmal einer solchen, im Uebermaß geängstigten frommen Mutter: „Thun Sie, was Sie können, um Ihre Kinder gut zu erziehen, und vertrauen Sie auf Gott. Alles übrige, ja das Beste und Wichtigste wird der liebe Gott thun." Und so ist es: Im festen, unerschütterlichen Gottvertrauen liegt das Heilmittel gegen allzu ängstliche Sorgen der Mutter wegen ihrer Kinder. Nicht die Mutter, auch wenn sie nach bestem Wissen und Können das ihrige thut, sondern Gottes Gnade mit ihr vermag erst zu leisten, was dem Kinde noththut, und Gottes Beistand und Schutz ist jeder Seele verheißen, die auf den Allmächtigen vertraut. Es verräth immer einen Mangel an diesem Gottvertrauen, wenn eine christliche Mutter sich durch die Sorgen für ihre Kinder allzusehr niederdrücken läßt. Nimmt daher der Seelsorger einen solchen Mangel bei einer Mutter wahr, so mache er auf diesen Fehler aufmerksam und weise auf die Beweggründe hin, die zu einem festen und unerschütterlichen Gottvertrauen auffordern. Sodann ermuntere er sie, „alle ihre Sorgen auf den Herrn zu werfen, der für sie sorge", und ihr Gottvertrauen dadurch zu bethätigen, daß sie recht fleißig für ihre Kinder bete, besonders wenn allzu ängstliche Sorgen auf ihr Herz anstürmen. Das ist ihr möglich, wenn auch die Kinder leiblich von ihr getrennt leben, der Sohn z. B. beim Militär, die Tochter im Dienste bei fremden Leuten ist. Gerade das ist für eine gute Mutter ein großer Trost, die abwesenden Kinder in das Vaterherz Christi und in den Schutz der Gottesmutter öfter im Tage, zumal am Morgen und Abend zu empfehlen und sie, im Geiste bei ihnen verweilend, mit dem hl. Kreuzeszeichen und dem Weihwasser zu segnen. Was eine betende Mutter vermöge, zeigt das Beispiel der hl. Monika, auf das in Fällen der vorliegenden Art mit großem Nutzen hingewiesen wird.

Aber wenn eine solche Mutter entgegnet, sie bete schon so lange für ihre Kinder fruchtlos und habe daher keinen Muth mehr, im Gebete zu verharren, dann müßte ihr gezeigt werden, daß hierin ein sündhaftes Aufgeben des Vertrauens auf Gott liege, daß sich das wahre Gottvertrauen durch die Beharrlichkeit bewähre und daß darum auch das Gebet anhaltend sein müsse. ... dann habe sie bisher sicherlich nicht umsonst gebetet, da sie in ihrer schweren Noth Gnaden empfing zur christlichen Geduld; zudem sei es vermessen, zu sagen, Gott habe auf Grund ihrer Gebete noch keinerlei Gnaden den Kindern verliehen, wenn sie auch keine Benützung dieser Gnaden von Seite der Kinder wahrgenommen habe; endlich könne ja die Aussaat ihrer guten Ermahnungen und Gebete noch später aufgehen, vielleicht wenn sie schon gestorben sei. Immerhin dürfe sie nicht vom Vertrauen auf Gott und sohin auch nicht vom Gebete ablassen. Auf dem Sterbebette müsse sie wenigstens den Trost haben, daß durch ihre Schuld und resp. durch ihre Nachlässigkeit keine Seele verloren gehe, welche ihr Gott zur Erziehung für den Himmel anvertraut hat. (N. Augsb. P.-Bl. 1875.)

VI. (Neuere Beatificationsprozesse.) Erfreulich ist es für das kath. Deutschland, bemerkt mit Recht das Cölner Pbltt., daß gegenwärtig über 2 deutsche Priester dieses Jahrhunderts der Beatificationsprozeß bei der Ritencongregation mit aller Aussicht auf einen guten Erfolg geführt wird. Es sind dies die ehrwürdigen Diener Gottes P. Clemens Maria Hofbauer und Johannes Nep. von Tschiderer. (Vgl. die Mittheilungen über das Leben und die Tugenden des J. N. v. Tschiderer. Bozen 1876). Was den Prozeß des Letzteren betrifft, so ist bereits das Summarium seiner Tugenden, ein 550 Folioseiten starker Band, im Druck erschienen. Wir bewundern darin ganz besonders seine einzigartige Demuth, im Verein mit seiner seltenen Sanftmuth und Geduld, seine Liebe, die Unschuld seines Lebens, seine eifrige Sorge für das Heil der Seelen, unterstützt durch seinen Gebets- und Glaubenseifer, durch den es ihm insbesondere gelang, die letzten Spuren jenes Rigorismus und theilweisen Febronianismus, welche am Schlusse des letzten und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts sich eingeschlichen hatten, aus seiner Diöcese zu verbannen, weßhalb unter seinem Episcopat der Glaube und die christliche Frömmigkeit, durch welche das katholische Tiroler Volk weit und breit bekannt ist, mehr als je aufblühten. Dem Summarium der Tugenden sind die an Se. Heiligkeit gerichteten Postulationsbriefe, 56 an der Zahl, beigefügt. Der erste ist vom Kaiser Franz Joseph, dem der Diener Gottes das

Sakrament der Firmung gespendet hatte. An ihn reihen sich die Briefe der Kaiserin Maria Anna, des Erzherzogs Wilhelm, die Briefe von 7 Cardinälen, von Erzbischöfen und Bischöfen, von verschiedenen Ordensobern u. s. w.

VII. **(Den 3. Orden des hl. Franziskus betreffend.)** Der Hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Salzburg hat, damit in seiner Diözese der 3. Orden des hl. Franziskus immer mehr gepflegt werde, seine oberhirtliche Zustimmung (h. Erlaß vom 26. Juli 1880) dazu gegeben, daß nicht nur die P. P. Franziskaner und Kapuziner, sondern auch die Weltpriester öffentliche Versammlungen der Ordensmitglieder in ihren Kirchen abhalten und von dem Hochwürdigen Provinziale bevollmächtigt, den Ordensmitgliedern öffentlich die General-Absolution an den hiezu bestimmten Tagen ertheilen.

VIII. **(Ablaß für die Kranken.)** Bekanntlich hat der höchstsel. P. Pius IX. schon durch ein Dekret vom 18. Sept. 1862 den Beichtvätern der Kranken die Vollmacht verliehen, den sonst zur Gewinnung der Abläße nothwendigen Empfang der h. Communion und Besuch einer Kirche in andere fromme Werke umzuwandeln. Außerdem hat er allen Kranken, welche nachstehendes schöne Gebet (Oratio ad infirmorum solatium devote recitanda) andächtig verrichten, einen Ablaß von 300 Tagen gewährt: „Divine Jesu, fili Dei incarnate, qui pro nostra salute in stabulo nasci, vitam in paupertate, aerumnis et miseria degere, et in crucis doloribus mori dignatus es, divino tuo patri dic, quaeso, in momento mortis meae: Pater, ignosce ei; dic matri tuae dilectae: ecce filius tuus; dic animae meae: Hodie mecum eris in paradiso. Deus meus, Deus meus, ne derelinquas me in illa hora! Sitio, utique Deus meus, anima mea sitit ad te, qui es fons aquarum viventium. Vita mea praeterit velut umbra, adhuc modicum et consummata erunt omnia! Quapropter, o salvator mi adorabilis ex hoc momento in omnem aeternitatem in manus tuas commendo spiritum meum. Domine Jesu, accipe animam meam. Amen! — Wie wäre es, wenn der Seelsorger beim Krankenbesuche dieses so schöne, in kurzen Sätzen abgefaßte Gebet den Kranken in deutscher Sprache öfters vorbetete und dasselbe Satz für Satz nachbeten ließe? Natürlich müßte auch dem Kranken gesagt werden, er solle die Meinung haben, den hierauf verliehenen Ablaß zu gewinnen.

IX. **(Das Crucifix in den Händen und zu Haupten der Verstorbenen.)** Es ist ein katholischer Gebrauch, dem Verstorbenen ein Crucifix als Zeichen des Sieges Christi unseres

Erlösers über die Sünde, den Tod und die Hölle in die Hände zu legen. Es soll hiemit symbolisirt werden, daß der Verstorbene im Glauben an den Erlöser und in der Hoffnung auf ihn von hinnen geschieden sei. Dieser Gebrauch ist durch das römische Rituale sanktionirt, worin es de expiratione heißt: Deinde corpus de more honeste compositum loco decenti cum lumine collocetur ac parva crux super pectus inter manus defuncti deponatur. In gleicher Weise schreibt das Caeremoniale Episcoporum bei der Leiche eines Bischofes vor: Et ponant super pectus ejus crucem aliquam, quam manibus teneat. Wie uralt der Gebrauch sei, dem Verstorbenen ein Kreuz mit in's Grab zu geben, erhellt daraus, daß man in sehr vielen Gräbern der ersten Christen Kreuze von verschiedenem Metall gefunden hat. — Auch der Gebrauch, zu Haupten des Verstorbenen ein Crucifix zu stellen, ist uralt und war schon in Uebung, bevor ihn die Ritualbücher ausdrücklich vorschrieben. Das ambrosianische Ceremoniale erwähnt zwei Kreuze, das eine zu Haupten, das andere in den Händen des Verstorbenen. Die consuetudines Cluniacens. sagen c. 29: Crux cum candelabris ad caput affigitur. Die Sitte, zu Haupten des Begrabenen ein Kreuz zu setzen, reicht nachweisbar wenigstens bis in das 5. Jahrhundert zurück. (N. Augsb. P. Bl.)

X. (Brautmesse ohne Communion der Brautleute.) Die S. Rit. Congr. hat auf eine Anfrage des Hochwürdigsten Fürstbischofes von Lavant, ob nemlich die Votivmesse pro sponso et sponsa zugleich mit dem Brautsegen auch dann genommen werden dürfe, wenn die Brautleute die hl. Communion nicht innerhalb dieser Messe empfangen wollen, geantwortet: Affirmative (21. März 1874). Es ist also die Brautmesse auch ohne Communion der Brautleute innerhalb derselben Messe gestattet; allein wie die Entscheidung der Congregation der Riten weiters hinzufügt, sollen die betreffenden Seelsorgsgeistlichen dahin wirken, daß die Nupturienten die hl. Communion gerade in der Brautmesse, in welcher für sie eigens die species konsekrirt werden sollten, empfangen.

XI. (Wann gilt das altare fixum der Rubrik gemäß als lapideum?) Vor Allem muß die mensa aus einer einzigen Steinplatte bestehen und die aus Naturstein gefertigt sein, also nicht aus künstlichem Marmor. Der Unterbau (stipes) des Altares aber kann zwar Mauerwerk aus Ziegelstein sein, allein, wie die S. Rit. Congreg. unter dem 7. August 1875 erklärt hat, müssen beim Unterbaue wenigstens die Seiten, Säulchen

oder Stützen, auf welchen die mensa ruht und so mit dem Unterbaue zusammenhängt, nothwendig von Stein sein.

XII. (Die feierl. Weihe der Kerzen an Maria Lichtmeß, der Asche am Aschermittwoch und der Palmen am Palmsonntage) muß nach den kirchlichen Bestimmungen von dem, der die Messe celebrirt, vorgenommen werden. So hat die S. R. C. wiederholt entschieden, z. B. am 30. März 1697: Missa solemnis ab eodem, qui benedicit candelas, cineres, ramos, semper celebrari debet. Und die Kirche hält daran so fest, daß weder altes Herkommen noch die höhere Würde z. B. eines Dompropstes eine Ausnahme zuläßt. S. R. C. 19. Sept. 1645. 1. Sept. 1838. Der liturgische Grund dieser Bestimmung ist, weil Messe und Weihe zusammen die einheitliche Liturgie dieses Tages bilden und darum auch von ein- und demselben Liturgen zu vollziehen sind. Nur der Diözesan-Bischof darf, nachdem er selbst die Weihe vorgenommen hat, die Messe einen andern Priester (Domherren) celebriren lassen, soll dann aber dieser Messe feierlich anwohnen, wohl weil in dieser Anwohnung eine aktive Theilnahme an der Meßliturgie enthalten ist. Bezüglich der Aschenweihe am Aschermittwoche jedoch ist es kein Zweifel, daß dieselbe auch zu verschiedenen Zeiten von mehreren Priestern vorgenommen werden dürfe, z. B. von einem Priester, der die Frühmesse liest und dann wieder von dem Celebranten der Hauptmesse, welcher jedoch die feierliche Benedictio vorzunehmen hat.

XIII. (Wie wird der Blasiussegen ertheilt?) Vorerst sind die zur Ertheilung des Segens zu verwendenden Kerzen zu weihen und zwar stricte nach dem Formulare, wie dasselbe im Rituale Romanum (edit. Romae, Typis S. Congreg. de Propag. Fide 1870 in Appendice pag. 423 squ.) enthalten ist; dann ertheilt der Priester nach der hl. Messe und nachdem er Casel und Manipel abgelegt, mit den beiden Kerzen, welche in Kreuzesform mit einander verbunden sind und angezündet an den Hals gehalten werden, den Blasiussegen mit den Worten: Per intercessionem Sancti Blasii Episcopi et Martyris, liberet te Deus a malo gutturis et a quolibet alio malo. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Gewöhnlich ist es auch der Brauch, während des Nennens der drei göttlichen Personen über den zu Segnenden das hl. Kreuzzeichen zu machen, in manchen Diözesen ist dieß sogar vorgeschrieben, in andern nicht; da im Rituale Rom. darüber nichts vorkommt, so ist es am besten, sich an das jeweilige Diözesan-Rituale bezüglich des Kreuzzeichens zu halten.

XIV. **(Einige Fragen betr. das kirchl. Fastengebot.)** Durch eine Entscheidung der h. Pönitentarie vom 10. Jänner 1834 wurde erlaubt, daß man an Fasttagen die Ordnung des Essens ex rationabili causa verändern dürfe, so daß man die sogenannte Abendcollectio (kleinere Mahlzeit) Vormittag zwischen 10—11 Uhr, hingegen die eigentliche Mittagsmahlzeit, die einmalige Sättigung erst Abends hält. 2. Bezüglich der Promiscuitas carnis et piscium ist jedoch strenge daran festzuhalten, daß auch demjenigen, dem wegen Kränklichkeit der Genuß des Fleisches an Fasttagen (sensu strict; nicht bloßen Abstinenztagen) gestattet ist, die promiscuitas durchaus verboten ist. 3. Das Verbot des gleichzeitigen Genußes von Fleisch- und Fischspeisen gilt auch für die Sonntage der Quadragesima; zu den Fischspeisen zählen nach einer Entscheidung der Pönitentiarie vom 16. Jänner 1834 auch Krebse und Austern und höchst wahrscheinlich auch der gesalzene Fischrogen (Kaviar).

XV. **(Inclination bei den Worten: Oremus, Humiliate capita vestra Deo zur Fastenzeit).** Bekanntlich hat der Priester in den Ferialmessen der Fastenzeit bei der Postcommunio nach den gewöhnlichen Orationen auch noch zuletzt die „oratio super populum", welche mit den Worten: Oremus, Humiliate capita vestra Deo" eingeleitet wird, zu beten. Man meinte nun, es sei genügend, die Inclination zu machen bloß bei dem Worte: Oremus und dann könne man das Haupt sogleich wieder erheben; allein die R. Rituum Congregatio hat anläßlich eines dießbezüglichen, ihr vorgelegten Dubium in neuester Zeit (12. Dez. 1879) ausdrücklich erklärt, daß die bewußte Inclination nicht bloß bei dem Worte: Oremus, sondern auch während der nachfolgenden Worte: Humiliate capita vestra Deo zu machen sei; also ist das Haupt nicht schon nach dem Oremus, sondern erst nach den weiteren genannten Worten wieder zu erheben.

XVI. **(Vesper und Complet an den Ferialtagen der Fastenzeit).** Bekanntlich ist durch die Rubriken festgestellt, daß vom Sabbath vor der I. Dominica in Quadrag. an durch die ganze Fastenzeit hindurch (exceptis Dominicis, non autem festis e. g. festo Annuntiat. B. M. V.) die Vesper wenigstens in choro, ante comestionem gebetet werde; ebenso kann auch die privata recitatio Vesperarum zur Fastenzeit ante comestionem geschehen; es entsteht nun die Frage, ob, wenn die Vesper privatim ante comestionem recitirt wird, es erlaubt sei, auch die Complet ante comestionem zu beten? Da die betreffende Rubrik nur die Recitation der Vesper ante comestionem Vorschrift, resp.

als zulässig erklärt, so ist es im allgemeinen nicht erlaubt, ante comest. auch gleich die Complet nach der Vesper zu beten; nur wenn eine causa utilis oder honesta da ist, z. B. Vorbereitung auf eine Predigt oder Anhören einer solchen, ein bevorstehender größerer Versehgang u. d. gl., ist es erlaubt, auch das Completorium an den Ferialtagen in der Quadragesimalzeit wie an anderen Tagen des Jahres, wo eine gleiche causa utilis v. honesta eintritt, schon ante comestionem zu beten; keineswegs aber entschuldigt die bloße Bequemlichkeit. S. Lig. l. 5. n. 173.

XVII. (**Der Name Karwoche**). Ueber die Ableitung dieses Namens spricht sich das Münst. Pastbl. Nr. 2, 1880 also aus: Das ausschließliche Vorkommen des Wortes in der deutschen Sprache legt auch deutsche Abstammung nahe und J. Grimm dürfte Recht haben, wenn er es vom mittelhochdeutschen Kar, soviel als Klage, Trauer ableitet. Das Passende der Benennung: „Trauerwoche" leuchtet von selbst ein. Man denke nur an die Trauergesänge der Karwoche, an die Lamentationen, an die im Mittelalter während der Karwoche und vorzüglich am Karfreitage in den Kirchen aufgeführten Passionsspiele mit ihren so ergreifenden Klagen Marias unter dem Kreuze. Der Umstand, daß das Wort erst im Mittelhochdeutschen in der Schreibweise Karfritac vorkommt, dürfte die Vermuthung nahe legen, daß es den um dieselbe Zeit aufblühenden Passionspielen seine Entstehung verdanke. Der Benennung: Trauer- oder Klagewoche entspräche die sonst auch vorkommende Benennung! hebdomas luctuosa, lamentosa, hebdomas lamentationum.

XVIII. (**Beichthören am Charfreitag oder Charsamstag**). Häufig weigert man sich, am Charfreitage oder am Charsamstage vor der Messe Jemanden in der Pfarrkirche beichtzuhören. Da hierüber ein kirchl. Gesetz nicht besteht, so beruft man sich für eine solche Weigerung gerne auf eine Orts- oder Diöcesangewohnheit; allein die S. R. C. hat ausdrücklich unter dem 17. Dez. 1875 erklärt, daß die fragliche Gewohnheit eine mißbräuchliche sei; auf die Anfrage: „Utrum liceat et feria VI. in Parasceve et in Sabbato sancto ante Missam audire Confessionem Fidelium in Cathedralibus aliisque Ecclesiis parochialibus, et an consuetudo contraria, quae id reprobat, sit retinenda?" antwortete die S. Congregatio: „Affirmative et assertam contrariam consuetudinem omnio reprobandam." Wer also, bemerkt das N. Augsb. P., am Charfreitage Nachmittags oder am Charsamstage vor der hl. Messe gebeichtet hat, kann am Charsamstage während der hl. Messe

oder nach derselben communiciren. Gläubige, die so zu thun wünschen, dürfen nicht zurückgewiesen werden; es kann auch vorkommen, daß Jemand am heil. Ostertage communiciren will, aber Gelegenheit zur Beichte nur am Charfreitage Nachmittags hat.

XIX. **(Weisung in Betreff gebührenfrei an die Gemeindevorsteher einzusendender Todtenscheine verstorbener Individuen des Militär- oder Landwehrstandes.)** Laut Eröffnung des f. e. Ordinariates Wien vom 11. Oktober l. J. im Wiener Diöcesanblatte Nr. 19 l. J. sind in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Inneren vom 12. Februar l. J. Z. 17.511 die Matrikführer verpflichtet, die Todtenscheine aller Individuen, die dem Militär- oder dem Landwehrstande angehörten, gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist.

Hievon werden die HH. Seelsorger zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget mit dem Beifügen, daß dießfalls einerseits den Todtenbeschauern die Weisung zugekommen ist, bei Ausfertigung der Todtenbeschauzetteln nebst der Beschäftigung auch den Militär-, beziehungsweise Landwehrstand der Verstorbenen aufzunehmen und ersichtlich zu machen, und andererseits die Gemeindevorsteher angewiesen wurden, in Fällen, in welchen der Todtenschein eines in der Gemeinde verstorbenen uneingereihten Rekruten oder Beurlaubten, Reservemannes oder Landwehrmannes vom Matrikführer nicht sofort dem Gemeindevorsteher eingesendet wird, denselben abzuverlangen.

Hiebei werden jedoch die HH. Seelsorger jene Weisung im Auge behalten, welche in Currenda Nr. 2 vom J. 1873 §. VIII bezüglich der auf analogen gebührenfreien Matrikscheinen beizufügenden Bezeichnung „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung“ bekannt gegeben wurde. (Ordinariatsblatt St. Pölten.)

XX. **(Akkordprotokolle bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.)** Die hochlöbliche k. k. n. ö. Statthalterei hat unterm 12. September 1880 Z. 29.931 an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich (mit Ausnahme von Horn) folgenden Erlaß hinausgegeben:

„Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben, in Hinkunft bei eigener Verantwortung dafür Vorsorge zu treffen, daß in die anläßlich der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aufzunehmenden Accordprotokolle, bei welchen das öffentliche Patronat betheiligt ist, jeder Zeit — bei Privatpa-

tronaten aber, sobald die Intervention der politischen Behörde angesucht wird, nachfolgende Bestimmung aufgenommen werde.

„„Sollte der Bauunternehmer den ihm contractlich obliegenden oder aber ihm anläßlich des Collaudirungsaktes, welcher gegenüber dem Unternehmer als vollen Beweis machende Urkunde zu gelten hat, aufgetragenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht in gehöriger Weise nachkommen, so steht der bauführenden Kirchenvorstehung das Recht zu, die contractlich bedungene und bis nun unvollendete Arbeit, beziehungsweise die durch das Collaudirungsprotokoll festgestellten Nachherstellungen durch wen immer, um was immer welchen Preis auf seine, des Bauunternehmers Kosten ausführen zu lassen und sich rücksichtlich des ihr dießfalls zugeflossenen Schadens an der vom Bauunternehmer erlegten Caution beziehungsweise dessen etwa rückbehaltenen Verdienstbeträge zahlhaft zu machen, wobei letzterer die von der k. k. Rechnungsbehörde ausgestellten Verrechnungsausweise als wider ihn vollkommen Beweis machende Urkunden anerkennt.

Der Bauunternehmer haftet überdieß in Ansehung des durch die Caution, respective der Verdienstbeträge eventuell nicht gedeckten Schadenbetrages mit seinem gesammten übrigen Vermögen.““

„Die specielle Stipulation, daß der Bauunternehmer für die durch sein Verschulden nothwendig gewordenen ämtlichen Erhebungen erwachsenen Commissionskosten aus Eigenem aufzukommen hat, ist in das Accordprotokoll nicht aufzunehmen, weil sich diese Verpflichtung bei Aufnahme der obigen Bestimmung und nach den Bestimmungen der Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 25. Mai 1859 Nr. 99 R. G. Bl. von selbst ergibt.“

„In jedem Falle wird aber dafür Vorsorge zu treffen sein, daß der Bauunternehmer zu solchen Erhebungen, um gegen ihn beweismachend zu sein, rechtzeitig zum Erscheinen eingeladen werde.“

Das bischöfliche Ordinariat findet sich veranlaßt, die Kirchenvermögens-Verwaltungen aufmerksam zu machen, daß es sich empfehlen wird, die in diesem h. Erlasse getroffenen Anordnungen bei der Aufnahme von Accordprotokollen in Betreff von Baulichkeiten bei Kirchen- und Pfarrgebäuden eines Privatpatronates auch dann zur Richtschnur zu nehmen, wenn hiebei die Intervention der politischen Behörde nicht nachgesucht wird. (Ordinariats-Blatt St. Pölten.)

XXI. (Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung.)

1. Est facies testis, quales intrinsecus estis.
O schöne Zeit, wo noch das Angesicht verrieth,
Das, was sich regt im Herzen und Gemüth.
Doch jetzt — manch heuchelnd Antlitz zieht Grimassen,
Die lammesmild und glatt — den Wolf nicht schauen lassen.

2. Est malum, est stultum, dare nil, promittere multum.
Weg mit dem Hui und Pfui der Welt,
Das viel auf Phrasen, Floskeln, Flausen hält;
Was ist's, was gibt es, was verspricht's?
Viel Lärmen — doch um Nichts!

3. Est verum verbum: Frangit Deus omne superbum.
„Der Hochmuth vor dem Falle,
Dieß Sprichwort kennen Alle,
Und dennoch nehmen Viele
Den Hochmuth sich zum Ziele.
Kühn ruft Hochmuthsparole: Schach!
Das Echo hallt entgegen: Mat! und Krach!

4. Est vanum cor eis, qui gaudent saepe choreis.
Herodias Töchterlein — weiß zierlich fein — im Kreise sich zu drehen;
Und Alles drängt sich — und beengt sich, — die Tänzerin zu sehen.
Doch weh! Herodes, deinem Freudenmahle,
Bringt dieser Tanz ein klägliches Finale.

5. Est lepidum bellum, quum culpat asellus asellum.
Die Dummheit bekämpfen selbst Götter vergebens,
Sie wird oft die Grenze des regsamsten Strebens;
Oft wird nur die Dummheit zum Schweigen gebracht,
Wenn Dummheit mit Dummheit im Kampfe sich lächerlich macht.

6. E s s e, f u i s s e, f o r e haec tria florida sunt sine flore;
Nam simul omne perit, quod f u i t, e s t et e r i t.
Drei der Parolen sind im Weltenchore,
Sie lauten: Esse, fuisse, fore.
Das sind drei Blumen, die nie erblühen
Drei Blumen, die vorüberziehen.
O sieh, wie „sein" und „war" und „werden" sich im Kreise dreht:
Nur kurze Zeit, es w a r was i s t und es vergeht.

7. Ex variis signis latitans cognoscitur ignis.
Was Nessel ist, das brennt bei Zeiten,
Wird angerührt dir Schmerz bereiten;
Das Feuer, das im Innern brennt,
Und Alles, was man Feuer nennt,

Macht kennbar, fühlbar sich, ob gut, ob schlimm;
So ist der Liebe Flamme, so der Haß und Grimm.

8. Fac, quae sunt morum, nec cures facta malorum,
Ferrum, dum candet, cudere quemque decet.
Was Pflicht gebeut, thu allezeit, — mit ungebeugtem Muthe;
Wenn Bosheit schäumt, sich giftig bäumt, — steh fest mit kaltem Blute.
Sieh, wie sich biegt, und wie sich schmiegt — das Eisen, wenn es glühet;
Drum auf ohne Rast, und aufgepaßt, denn Zeit und Stund' entfliehet.

9. Fac bene, dic multum, si vis te reddere stultum;
Fac bene, dic parum, si vis te reddere carum.
Thust Gutes du, und machst viel Lärm dazu,
Hat Klugheit dich verlassen;
Wer freudig gibt, im Stillen Gutes übt,
Den wird auch Aller Lieb' umfassen.

10. Fer Patris imperium, quamvis videtur acerbum;
Est Pater, et natum non sinit esse malum.
Es ist der Vater, — seine Wille geschehe,
Er meint es dir gut in Wohl und in Wehe;
Ist Vater; auf dieses stets liebend bedacht,
Was frommt, was beglückt, was selig dich macht.

11. Ecce probum probitas probat, improbat improba facta,
Spernere praesumit improbus acta probi.
Die Probe prüfte den Erprobten durch der Prüfung heiße Stunden;
Er ward bewährt, — der Thor zu leicht befunden,
Da schmäht und spottet dieser, doch er unterliegt,
Ward auch die Prüfung schwer, — die Tugend hat gesiegt.
Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

XXII. (Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 12. und 13. Oktober 1880.)[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo exsistentia malorum in mundo conciliari cum divina providentia potest? 2. Quid est attritio? quaenam ejusdem necessitas et efficacia?

II. Ex jure canonico. 1. Exponantur termini Vaticanae definitionis, Pontificem habere potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam plenam et supremam, ordinariam et immediatam respectu habito oppositorum systematum. 2. Quid

[1]) Zahl der Concurrenten 2 Regular- und 10 Weltpriester.

est obligatio residentiae, quodnam ejus subjectum, quamdiu et sub quibus conditionibus ab ea dispensatur? 3. Quibusnam causis canonicis solvi possunt sponsalia?

III, Ex Theologia morali. 1. Quomodo generatim restitutio facienda est? nominatim quo loco et cujusnam expensis? 2. Quid est correctio fraterna et quando datur obligatio, eam exercendi? 3. Exponantur conditiones ad liceitatem juramenti requisitae una cum peccatis, quae ex defectu harum conditionum committi possunt.

IV. Aus der Pastoraltheologie. 1. Soll der Prediger auf die Zeitirrthümer Rücksicht nehmen, und in welcher Weise? 2. Wodurch kann der Seelsorger den Gefahren der Tänze entgegenwirken? 3. Wie sind Feindselige im Beichtstuhle und am Krankenbette zu behandeln.

Predigt auf den 21. Sonntag nach Pfingsten: Text: das Himmelreich ist einem Könige gleich, der mit seinen Knechten Rechenschaft halten wollte. Matth. 18, 23. Thema: Von dem besonderen Gerichte. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

Catechese: Was sind Kinder ihren Eltern schuldig?

V. Aus der Paraphrase. Evang. auf das Fest der Apostelfürsten Petr. u. Paul. Matth. 16, 13—19.

Authentische Erklärung

der hl. Congregation der Abläße über das Dekret v. 13. April 1878, wornach Abwesende nicht in fromme Vereine aufgenommen werden sollten.

Wir erhalten nach Schluß des Heftes eine wichtige allerneueste Entscheidung der Congregation der Abläße v. 26. Nov. 1880, in welcher sehr bedeutende Erleichterungen in Betreff des Verbotes, **Abwesende** in fromme Vereine aufzunehmen, gewährt werden. Wir lassen das wichtige Dokument im Nachstehenden folgen:

URBIS ET ORBIS

Declaratio Decreti diei 13. Aprilis 1878 de non adscribendis ad pias sodalitates absentibus.

Quum fidelium piis Sodalitatibus adscriptio per se actus sit Religionis et pietatis, adeo ut dies qua fidelis piae alicui Societati inscribitur plerumque a Sancta Sede Indulgentiis ditata sit, decet omnino ut ipsa inscriptio serio ac devote certo aliquo modo fiat ac debita forma. Quamquam vero ad hoc per se non requiratur

necessario *personalis praesentia*, quum etiam gravissima negotia *inter absentes* per litteras vel interpositam personam perfici possint, tamen ipsa personalis praesentia ex generali regula iure exigitur, ut adscribendorum devotioni potius quam numero consulatur, ac pluribus abusibus via praecludatur. Generalis haec regula ab hac Sacra Congregatione in Americana Novi Regni Hispanici die 28 April. 1761 indicata, novissime decreto Urbis et Orbis diei 13 April. 1878 instaurata est ac confirmata. Sed ea generatim in suo robore manente plures sane exceptiones locum habere possunt, vel ex peculiari Sodalitatum quarumdam constitutione quae sua natura exceptionem postulare videtur, vel ex specialibus quarumdam privilegiis, vel ex extrinsecis circumstantiis, vel ex benigna apostolica dispensatione: adeoque plures dubitationes, multoque plures petitiones pro favorabili exceptione ad hanc Sacram Indulgentiarum Congregationem delatae sunt. Quibus omnibus mature perpensis, Emi Patres Sacris Indulgentiis praepositi in Congregatione generali habita in palatio Apostolico Vaticano die 14 Junii 1880 rescripserunt: Firmo remanente decreto diei 13 April. 1878, dubiis et petitionibus propositis providendum esse per appositam Instructionem et dispositivam Declarationem iuxta mentem panditam ab Emis Patribus in ipsa Congregatione pro opportunis exceptionibus.

I Primo itaque iuxta mentem Eminentissimorum Patrum distinguendum est inter Sodalitates pro universo orbe catholico, ac Sodalitates pro certa tantum Dioecesi vel regione canonice erectas, relate ad quas fideles, qui extra limites locali Sodalitati constitutos commorantur, *absentes* dicuntur, imo vero non *simpliciter absentes*, sed etiam *extranei* dici possunt. Huiusmodi locales Sodalitates, quemadmodum ex. gr. Confraternitas B. M. V. Guadalupênsis, de qua sermo est in Americana Novi Regni Hispanici, in Confratres admittere nequeunt *absentes* extra limites Sodalitatis: atque hic primus est sensus memoratae resolutionis Sacrae Congregationis diei 28 April 1761, atque hoc primum sensu adscriptiones *absentium* tum decreto Urbis et Orbis diei

13 April. 1878, tum praesenti Instructione irritae omnino generali lege *sine ulla nova exceptione* declarantur.

II Sodalitates etiam universales, relate ad quas nulli sunt primo hoc sensu *absentes* seu extranei, nequeunt in Confratres admittere simpliciter *absentes*; scilicet requiritur ex iure adscribendorum personalis praesentia. At nullatenus mens fuit decreti eam restringere ad locum ubi Sodalitas canonice erecta propriam habet sedem ac centrum; sed sufficit adscribendorum praesentia coram quocumque qui quocumque in loco delegatam vel subdelegatam legitime habeat adscribendi facultatem: non sufficit vero moralis, interpretativa vel repraesentativa praesentia per litteras aut alio quovis modo per interpositas etiam personas: atque hic alter est sensus quo adscriptiones *absentium* iuxta resolutiones in Americana et iuxta memoratum decretum irritae sunt, ac praesenti etiam Instructione irritae quidem generali lege, sed *cum infrascriptis exceptionibus* declarantur.

III Quamvis generatim relate ad communicationem Indulgentiarum communes pro quavis Societate latae sint leges, praesertim in Constitutione Clementis VIII *Quacumque*, tamen relate ad legem de non adscribendis *absentibus* eiusque exceptiones, aequum est distinguere inter Sodalitia quae strictiori sensu Collegia dici possunt, ut esse solent pleraeque proprii nominis Confraternitates ad modum organici corporis constitutae; et Sodalitia quae laxiori modo sociali vinculo colligantur, ut esse solent plures etiam Confraternitates et pleraeque piae Associationes, Congregationes, Aggregationes, Uniones ac Pia Opera, ut vocant. Inter plura discrimina quae ad praesentem scopum non refert, nec facile est, accuratius inquirere, illud maxime ad rem pertinet advertere, quod strictiori sensu Collegia, seu proprii nominis Confraternitates et Sodalitia quae ad illas in organica sui constitutione magis accedunt, soleant etiam iuxta proprias leges pro Sodalium inscriptione certam aliquam habere formam cum aliqua solemnitate ac ritu, ut publica candidatorum petitio ac praesentatio, probatio aliqua et novitiatus, vel saltem impositio habitus, scapularis,

cincturae, quae ex sui natura personalem praesentiam requirunt. Pro huiusmodi itaque Sodalitatibus cuiuscumque sint nominis, nulla praesenti declaratione datur generalis ac ordinaria exceptio a lege de non adscribendis *absentibus* : tantum conceditur earum Moderatoribus earumque Delegatis ut in casibus singularibus dispensare possint a statuta forma inter praesentes, ac *absentes* etiam per singularem seu extraordinariam exceptionem rite adscribere.

IV Pro Sodalitatibus etiam, piis Unionibus, piis Operibus et cuiuscumque sint nominis Societatibus, quae nullam habent pro adscriptione sodalium formam ac caeremoniam inter praesentes, decretum quoad *absentes*, quantum fieri potest, rite servetur ; et potius *praesentium* adscriptio facilior reddatur ac pro viribus promoveatur, multiplicatis canonice associatlonum centris auctoque pro opportunitate Zelatorum, Zelatricium, Promotorum, vel quovis nomine nuncupentur eorum numero qui iuxta approbatas Sodalitii leges non modo inscriptionum utcumque promovendarum officium, sed etiam *adscribendi subdelegatam habeant facultatem*. Sed quum id nec semper, nec ubique fieri possit, nec plane sufficiat, apostolica benignitate indulgendum esse videtur ut qui *praesentes* commode nequeunt, non omnino excludantur, sed quamvis *absentes* per litteras, vel interpositas personas, quae eos repraesentent, adscribi discrete valeant, vitando simul abusus quibus maxime praecavendis adscribendorum praesentia exigitur. Itaque quum plurium diversi nominis Sodalitatum ac piorum Operum vis et utilitas maxime sit in fidelium *numero*, qui ad varia pietatis et charitatis exercitia consociantur, ne praesentiae conditio impedimento sit felicibus Societatum incrementis, ac ne plurimi fideles bonae voluntatis ab inscriptionis beneficio contra decreti mentem praepediantur, Sacra Congregatio, attentis plurium Sodalitatum et maxime Episcoporum postulationibus, praesenti hac dispositiva Declaratione per amplam a littera legis exceptionem apostolica auctoritate declarat, etiam *absentes* ad huiusmodi pias Associationes adscribi posse, servata tamen decreti mente, spiritu ac scopo, ut scilicet non solum augeatur numerus, sed etiam ad-

scribendorum devotioni consulatur, non temere, leviter ac turmatim collectis nominibus, sed discrete, ne alii, quantum fieri potest, inscribantur, nisi qui absentes quidem corpore, sed praesentes spiritu, scientes et volentes piae Societati adscribi, iniuncta opera adimplere et Indulgentias lucrari intendunt.

V Porro exceptiones speciales vel ob probata quarumdam Sodalitatum Statuta, quae absentium etiam inscriptionem includere aut supponere aut flagitare videntur; vel ob privilegia; vel ob singularem fidelium devotionem sua directe mittendi nomina d insignia quaedam Sanctuaria, Sodalitatum centra; vel denique ob varia Sodalitatum, personarum, locorum ac temporum adiuncta, partim iam vel declaratae, vel ad tempus concessae, quin necesse sit eas singillatim recensere, generali hac decreti benigna Interpretatione et dispositiva Declaratione simul omnes comprehenduntur, ratae habentur, confirmantur atque ampliantur.

Hanc vero Sacrae Congregationis Instructionem et Declarationem Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII in Audientia ab infrascripto Cardinali eiusdem Congregationis Praefecto die 26 mensis Novembris 1880 habita benigne approbavit et promulgari mandavit, ac sanatis prius, si quae factae fuerint, irritis *absentium* adscriptionibus, decretum diei 13 Aprilis 1878 in posterum iuxta praesentem benignam Interpretationem et dispositivam Declarationem observari praecepit.

Datum ex Secretaria Sacrae Congregationis Indulgentiis ac Sacris Reliquiis praepositae hac die 26 mensis Novembris 1880.

Aloisius Card. Oreglia A. S. Stephano Praef. Pius Delicati Secret.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren, Kalendern u. Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. III. (1880). Nr. 17 bis 23: Die Pflege des Patriotismus in der Volksschule. Schuldisciplin. Zudrang zu den Mittelschulen. Jugendliteratur. Die Idiotenfrage. Der Endzweck der Schule spricht für die Kirche als die Schulbehörde. Blinde Kinder. Ehret die Kinder! Achtjährige oder sechsjährige Schulpflicht. Der Gesangunterricht in der Volksschule. Der 29. November. Confessionslose Schulkinder. Vergleichende Gegenüberstellung der Geschichte des a. u. n. Testamentes. Die Arbeit in der Schule. Correspondenzen, Verordnungen der Schulbehörden, Mannigfaltiges, Literaturberichte. — Diese Zeitschrift, welche eben so gründlich als reichhaltig ist, verdient die wärmste Empfehlung.

(Folium periodicum.) Archidioeces. Goritiens. an. VI. 1880. Nr. 9 und 10: Gradisca. De sepultura christiano-catholica. Calvaria. Ichnographia Concionatoria (Continuatio). Vestes sacerdotales. Homines, judicantes alios. saepe falluntur. Notitiae dioecesanae. Eine sehr gediegene Zeitschrift für die Erzdiöcese Görz in lateinischer Sprache.

(St. Benediktsstimmen.) 1880. Hefte 10—12: Ein Seraph vor dem Tabernakel (Gedicht). Ein kathol. Habsburger und seine Verehrung gegen das allerh. Altarssacrament. Geschichte von Monte Cassino. Armen-Seelen-Freude aus St. Franzisci-Orden. Vom Fasten und Enthalten. Leben und Wunder des hl. Benedikt. Die Bedeutung des kath. Tempels für die Liebhaber des allerh. Sakramentes. Todten-Mette (Gedicht). Arznei gegen Seelengift. Von den Versuchungen. November, der Monat der armen Seelen im Fegfeuer. Die Ankunft unsers Erlösers. Die drei Ave. Von Kreuz und Leiden und ihrer Werthschätzung. De profundis (Die Tiefen der armen Seelen). Die ersten Zeugen vor der Krippe des Herrn. Miscellen. — Wir empfehlen dieses weit verbreitete Organ, welches die Beförderung der Armenseelen-Andacht so vorzüglich vertritt, auf's nachdrücklichste.

(Neue Weckstimmen.) Jahrg. 1880. 9. u. 10. Heft (Doppelheft): Was ist Wahrheit? von Guido Geyer und Kirche und Arbeit von P. Milz, S. J. 11. Heft: Die 9 fremden Sünden nochmals, von Jos. Scheicher. 12. Heft: „Die dummen, faulen Mönche." Bilder aus dem Klosterleben von Dr. Lang. — Die höchst zeitgemäßen „Neuen Weckstimmen" erweisen sich neuerlicher Empfehlung vollkommen würdig.

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1880. Nr. 17—22: Spiritistische Literatur. Uebersicht der rechtsphilosophischen Literatur. P. Secchi's Leben u. Leistungen. Kritische Referate über Sprinzl Theol. der apost. Väter, Weber Bamberg's gelehrte Schulen, Biart—Laicus Amerikan. Wanderbuch, Wolfsgruber Giov. Gersen u. Van der navolginge Christi, Cardanus Konrad v. Hostaden, Meßmer Brevier- und Meßrubriken, Ebert Latein. Literatur im Mittelalter, Hettinger Dante's göttl. Komödie, Wichner Stift Admont, Weiß David u. seine Zeit, Dupanloup Mädchenerziehung, Weiß Apologetik, Laacher Concilienſammlung Rolfus Illustr. Kirchengeschichte; Notizen, Novitätenverzeichniß Verschiedenes. —Der Lit. Hdw. hat sich in neuerer Zeit bedeutend gehoben und empfehlen wir denselben auf's Neue bestens.

(Der Sendbote des hl. Joseph.) 1880. Septemberheft: Der St. Josephs-Sendboten-Kalender pro 1881. Palma Josephina. St. Joseph, ein mächtiger Beschützer in Gefahren. Der Rosenkranz. Die St. Josephskapelle in Wasserleonburg in Oberkärnten. Oktoberheft: Allerseelen. Vision der hl. Theresia. St. Josephskirchen und Altäre. Für den Monat November. Novemberheft: Der hl. Joseph, ein besonderer Freund der armen Seelen. Das heilige Haus von Loretto. Die Kapelle des hl. Joseph zu Komorn. Eifern wir für St. Joseph. Vom Tode P. Pius IX. Empfehlungen, Vereinsnachrichten, Bücherschau. — Mit Recht erfreut sich dieses Blatt, welches die Verehrung des hl. Joseph so eifrig fördert, großer Verbreitung.

(Kathol. Studien.) V. Band, XII. Heft: Ida Gräfin Hahn-Hahn. Ein Lebens- und Literaturbild von Heinr. Keiter. Würzburg. Leo Wörl.

(Der Arbeiterfreund.) München, Verlag und Redaction J. Knab. I. Jahrg. Nr. 21 23: Arbeiterversicherung. Der Nothstand unter den kaufmännischen Gehilfen. Fürst Bismark und seine früheren Ansichten in Handwerkerfragen. Statistik der kath. Gesellenvereine Bayerns. Arbeitsbücher in Deutschland und Oesterreich. Handwerkerschulen. Die Handwerkerfrage. Zweierlei Arbeiterfreund. Ueber Arbeitstheilung. Das deutsche Haftpflichtgesetz und seine prakt. Wirksamkeit. Der Hausirhandel in Bayern. Die Bewegung gegen die

Juden. Vereinschronik, Frohsinn und Scherz. — Diese neue Zeitschrift, die mit vollstem Rechte sich „Arbeiterfreund“ nennt und auf christlich-socialem Standpunkte steht, wird ihres sehr belehrenden und reichhaltigen Inhaltes wegen überall, namentlich in kath. Gesellenvereinen großen Nutzen stiften.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild:) Illustrirte Zeitschrift. VII. Jahrg. 1881. Mit prachtvollen Prämienbildern. Ausgabe in Wochennummern per Quartal 1 Mk. 80 Pf. 3. Heft. Text: Die Mappe des Advokaten. Roman von Alfred Hugo (Fortsetzung). — Der Kirchthurm von Caudebec. Erzählung aus der Normandie von Walter von Emden (Schluß). — Das steinerne Madonnenbild am Walde. Gedicht von Gedeon von der Haide. — Ein neues Schiffsungethüm. — Der Kiang-lu. Ein Abenteuer in China von Karl May (Fortsetzung). — Die Heilanstalt „Wilhelmsbad“ in Cannstadt. — Der Fernpaß. Ein touristisch-historischer Excursus von Dr. G. E. Haas. — Ursprung der Schwansage. Von F. O. — Dr. Johannes von Leiß zu Laimburg, Fürstbischof von Brixen. — Berliner Chronik. Von Dr. X. — Allerlei. Illustrationen: Weinlese an der Mosel. Gemalt von J. Fr. Engel. — Die kaiserlich russische Yacht „Livadia“. — Der Geheimschreiber. Gemalt von Chr. Böttcher. — Bayrische Reiterei verfolgt den Feind nach der Schlacht bei Wörth. Gemalt von H. Lang. — Albertus Magnus. Nach einem alten Kupferstich. — Die Oase Ain Musa (Mosesquelle) in der arabischen Wüste. Nach der Natur gezeichnet von L. H. Fischer. — Der amerikanische Jaguar auf der Affenjagd. Originalzeichnung von F. Specht. — Dr. Johannes von Leiß zu Laimburg, Fürstbischof von Brixen.

(Im Verlage des kath. Erziehungsvereines in Donauwörth) sind erschienen: 1) Monika-Kalender für 1881 mit sehr anziehendem und reichhaltigem Inhalte, wie: Kalendarium, Tabellen, Deutsche Sprichwörter, Zur Selbsterkenntniß, Der Meineid, Hausregeln, Geistl. Bilder-Buch, Regeln bei der Annahme von Dienstboten; viele kleinere Erzählungen, Beiträge zur Gesundheitslehre, einige schöne Illustrationen. 2) Handbüchlein für die Gründung und Leitung der Bruderschaft der christlichen Mütter, besonders empfehlenswerth. 3) Schutzengelbriefe Nr. 64—68, über deren großen Werth wir schon öfters uns ausgesprochen haben. 4) Kinder-Kalender und 5) Neue Märchen für große und kleine Kinder. 4.—7. Lieferung.

(Glücksrad-Kalender) für Zeit und Ewigkeit für das kath. Oesterreich. 1881. Mit Bildern ausgestattet von Prof. Klein. I. Jahrg. Das Reinerträgniß fließt dem kath. Waisen-Hilfsvereine in Wien zu. Preis: 40 kr. Verlag des kath. Waisen-Hilfsvereines. Dieser Kalender verdient besonders empfohlen zu werden wegen des äußerst guten Zweckes, ferners wegen der schönen Zeichnungen, die von dem berühmten Künstler Prof. Klein herrühren, wie die 7 Bilder vom reichen Prasser und armen Lazarus, das letzte Abendmahl, die Kreuzigung Christi u. s. w.; außerdem weckt der Kalender das Interesse für die armen Waisen, nährt durch den schönen Aufsatz: „Unser Kaiser Franz Joseph“ in hohem Grade den Patriotismus, sorgt für humoristisches und gibt viele gute kalendarische Auskünfte; recht brauchbar ist das für die Mitglieder vom III. Orden des hl. Franziskus eigens beigegebene Kalendarium. Der Preis ist gewiß nicht theuer, zumal die Ausstattung des Kalenders sehr hübsch ist.

(Steierischer Volkskalender) mit Abbildungen. XI. Jahrgang. Graz. Verlags-Buchhandlung Styria. Enthält nebst sehr reichen kalendarischen Notizen, Tabellen, Tarifen viel Volks- und Landwirthschaftliches, schöne Abbildungen, Lebensskizzen u. s. w. Der Kalender, der in recht populärer Sprache geschrieben ist, eignet sich zur großen Verbreitung.

(Regensburger Marienkalender) für 1881. XVI. Jahrg. Ausgabe für Oesterreich. Regensburg. Pustet. Preis: 36 kr. Aus dem gediegenen Inhalte dieses, vielfach in Oesterreich eingebürgerten Kalenders möchten wir insbesondere hervorheben den Schluß der Abhandlungen über „Geheimmittel-schwindel." Als Supplement zum Marienkalender erscheinen bei Pustet im 1. Jahrg. „Kalender-Erzählungen", gesammelt von Franz v. Seeburg, einem schon rühmlich bekannten kath. Volksschriftsteller.

(Kleiner Marienkalender) für 1881. Regensburg. Pustet. Herausgegeben von L. Gemminger, mit sehr schönen Legenden und Erzählungen unter dem Namen „Blumen Marien's."

(Fromme's Kalender für den kath. Klerus Oesterreich-Ungarns) für 1881. III. Jahrg. Redigirt von Berthold A. Egger. Dieser Kalender enthält nach den allgemeinen kalendarischen Angaben eine Darstellung der hl. röm. Kirche (Kardinäle) im Allgemeinen und der Wiener, Salzburger, Görzer, Graner Kirchenprovinzen im Einzelnen ein alphabet. Repertorium über die wichtigsten pfarrämtl., pastoralen und einige liturg. Angelegenheiten, fährt im alphab. Verzeichniß der Pfarreien fort, nämlich der Pfarren der Diöcese Königgrätz, Laibach, Lavant; bietet den gewöhnlichen Priester-Tageskalender, Schulkatalog u. s. w. Wir empfehlen denselben, da er sich von Jahr zu Jahr vervollkommnet, bestens.

(Kalender für Zeit und Ewigkeit) 1881. Von Alb. Stolz. Dieser gefeierte Name bürgt gewiß für die Vortrefflichkeit dieses Jahrganges des so sehr verbreiteten Kalenders.

(Sonntags-Kalender.) Freib. i. Br. Herder. 1881. (Bloß Text) enthält nette Erzählungen, die geeignet sind, eine Sonntags-Lectüre im häusl. christl. Kreise zu bieten.

(Bibliothek der Kirchenväter.) Bändchen 345: Die Briefe der Päpste; Bdch. 346 u. 47: Johannes von Damaskus Glaubenslehre; Bdch. 348: Gregor's v. Nyssa ausgewählte Schriften; Bdch. 349 u. 50: Chrysostomus ausgew. Schriften. Preis jeden Bdch. 40 Pf.

(**Ueber den Meßwein.**) Von J. Nostadt, Chefredact. des Mainzer Journals. Mainz, Kirchh. 1880. Dieses nette Schriftchen strebt die Errichtung einer Meßwein-Kellerei in Mainz zur Beschaffung von gutem Meßwein an und sei somit auf das Schriftchen als auch besonders auf das Unternehmen empfehlend aufmerksam gemacht.

(**Exercitia devotionis sacerdotalis** sive Preces ante et post missam). Cum approb. Episcopali. Aug. Vindel. 1879. Schmid.

Eine fast lebensgroße, neue und feinst gefaßte Statue des hl. Georg ist in Ried im Innkreise um 45 fl. zu verkaufen.

Redactionsschluß am 20. December 1880.

Ausgegeben am 15. Jänner 1881.

Inserate.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen:

Guéranger, Dom Prosper, Das Kirchenjahr. Autorisirte Uebersetzung. Zweiunddreißigste Lieferung. gr. 8°. geh. 1 M. 40 Pf. = 84 kr.

Es liegen nun neun Bände vor: Die hl. Adventzeit 4 M. 20 Pf. = fl. 2.52. — Die hl. Weihnachtszeit, 2 Theile 9 M. 80 Pf. = fl. 5.88. — Die hl. Vorfastenzeit 4 M. 20 Pf. = fl. 2.52. — Die hl. Fastenzeit 4 M. 30 Pf. = fl. 2.58. — Die hl. Passions- und die hl. Charwoche 6 M. 30 Pf. = fl. 3.78. — Die hl. Osterzeit 3 Theile 14 M. = fl. 8.40.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. Vierter Band 1. Abth. gr. 8°. geh. 3 M. 20 Pf. = fl. 1.92. Preis für die Bände I., II. und III. 28 M. 40 Pf. = fl. 17.4.

Holzwarth, Dr. F. J., Weltgeschichte. Vierzigste Lieferung. gr. 8°. geh. 60 Pf. = fl. 36 kr. Einbanddecken à 90 Pf. = 54 kr.

Es liegen nun sechs vollständige Bände vor. Der siebente (Schluß)-Band befindet sich unter der Presse.

Ludwig M., Die christliche Mutter. Entwürfe zu Vorträgen über die Pflichten christlicher Mütter für die Kanzel und für Mütter-Vereine. Mit kirchl. Approbation. 8°. geh. M. 3. = fl. 1.80.

Muster-Predigten der katholischen Kanzelberedsamkeit Deutschlands aus der neuen und neuesten Zeit. Herausgegeben von C. Hungari. Vierundfünfzigste Lieferung. gr. 8°. geh. 1 M. 20 Pf. = 72 kr.

Es liegen bereits vollständig vor: Predigten auf die Festtage des Herrn. 4 Bände. Preis 20 M. 40 Pf. = fl. 12.24. Predigten auf die Festtage Mariä. 2 Bde. Preis 10 M. 80 Pf. = fl. 6.48. Predigten auf alle Sonntage. Band I. bis VII. Preis für diese sieben Bände 33 M. 60 Pf. = fl. 20.16. (Band VIII. unter der Presse.)

Mainz, im November 1880.

Franz Kirchheim.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer.

Unter Mitwirkung mehrerer Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben von Dr. F. X. Kraus. Mit zahlreichen, zum größten Theil Martigny's dictionaire des antiquités chrétiennes entnommenen Holzschnitten. Zweite Lieferung. gr. 8°. (S. 97—192.) fl. 1.8. M. 1.80. — Das ganze Werk wird in etwa 12 Lieferungen von 5—7 Bogen erscheinen.

Vetter, Dr. P., Chosroæ Magni Episcopi Monophysitici explicatio precum Missæ. E lingua armenica in latinam versa. gr. 8°. (XII u. 64 S.) 72 kr. M. 1.20.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Predigten auf die Sonn- und Festtage

des katholischen Kirchenjahres

von Dr. Wilhelm Molitor,

weiland Domkapitular in Speier.

Erste und zweite Lieferung. gr. 8°. geh. Preis per Lieferung M. 1 oder 60 Nkr.

Das zweibändige Werk wird in circa 12 Lieferungen von je 6 Bogen à M. 1.— oder 60 Nkr. öst. W. rasch erscheinen.

Der Herausgeber dieser Predigten sagt in der Vorrede „Der gefeierte Name des Verfassers erweckt mit Recht große Erwartungen. Sie werden nicht getäuscht, — was Milde und Billigkeit im Urtheil und glänzende Diction betrifft wohl noch übertroffen. Voll Geist, Kraft und Originalität werden diese, durch ihre prägnante Kürze sich empfehlenden Kanzelvorträge von den vielen Freunden Molitor's als theures Andenken begrüßt und mit Segen für das innere Leben gelesen werden" u. s. w."

Mainz, im Oktober 1880.

Franz Kirchheim.

Kirchen-Musikalien.

Seiler, J., **Vollständige Maiandacht** in frommen Liedern. Nachgelassenes Werk, herausgegeben von Fr. Koenen, mit Beiträgen von P. Piel, Fr. Witt und dem Herausgeber, 3 Mark = fl. 1.80.

Piel, P., **Litaniae lauretanae** für 4-stimmigen Männerchor, (op. 13.) Partitur 60 Pf. = 36 kr., 4 Stimmen à 10 Pf. = 6 kr., dieselben für gemischten Chor (op. 14), Partitur 80 Pf. = 48 kr., 4 Stimmen à 10 Pf. = 6 kr.

—„—, **Marianische Antiphonen** für 4-, 6- und 8-stimmigen Männerchor (op. 3), Partitur 1 M. 50 Pf. = 90 kr., 4 Stimmen à 25 Pf. = 15 kr.

—„—, **Magnificat** in den acht Kirchentonarten für 4 Männerstimmen, Partitur 1 M. 50 Pf. = 90 kr., 4 Singstimmen à 50 Pf. = 30 kr., Orgelstimmen 20 Pf. = 12 kr.

Verlag der L. Schwann'schen Verlagshandlung in Düsseldorf,
vorräthig in allen Buch- und Musikalienhandlungen.

Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Simar, Dr. H. Th., Lehrbuch der Dogmatik.

Zweite Hälfte. Zweiter Theil der Dogmatik. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats zu Freiburg. gr. 8°. (XII S. u. S. 217—926.) M. 8. = fl. 4.80.

Das ganze Werk vollständig in einem Bande. gr. 8°. (XVI u. 926 S.) — M. 10.80. = fl. 6.48.

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart.

Von Dr. **Joh. Friedr. v. Schulte,** geh. Justizrath und Prof. der Rechte in Bonn.

III. Band 1. Theil. Preis 25 Mark fl. 15. — III. Band 2. und 3. Theil. (Schluß des Werkes.) Preis 13 Mark. 20 Pf. = fl. 7.92.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hettinger, Dr. F., Die Göttliche Komödie des Dante Alighieri

nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter dargestellt. Ein Beitrag zu deren Würdigung und Verständniß. Mit Dante's Bildniß. 8°. (XII u. 586 S.) M. 5. fl. 3.— Elegant gebunden in Halbleder mit Carminschnitt oder dunklem Marmorschnitt M. 6. = fl. 3.60.

Dante's unsterbliche Dichtung ist besonders seit den letzten Jahrzehnten Gemeingut der gebildeten Welt geworden. Aber die Schwierigkeiten, welche dem Verständniß und Genusse dieses Werkes, das auf einer der Gegenwart vielfach entschwundenen Weltanschauung beruht, hemmend entgegentreten, sind derart, daß sie ohne Vorschule, die in den Geist derselben einführt, nur schwer überwunden werden können, und so gerade das Beste und Größte in der Göttlichen Komödie unerkannt und ungewürdigt bleibt. Dem hiermit bezeichneten Bedürfniß kommt das vorliegende Buch entgegen.

Bei uns erschien neu:

Katechismus des katholischen Kirchenrechts

mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Von J. Weber, Stadtpfarrer. In zwei Lieferungen. kl. 8. brochirt Preis 3 M. 10 Pf. fl. 2.4.

Von demselben Verfasser sind vor Kurzem bei uns erschienen:

Das staatliche Eherecht in Württemberg.

Für Gebildete dargestellt. kl. 8. Broschirt. Preis 1 M. 20 Pf. 72 kr.

Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht

für die Kandidaten der Theologie und des Rechts. kl. 8. Broschirt. Preis 1 M. 60 Pf. = 96 kr.

Das katholische Eherecht

für die Candidaten der Theologie und des Rechts. kl. 8. Brosch. Preis 2 M. 60 Pf. fl. 1.56.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.

Rigler's Schriften, ein Bild seines Geistes und Herzens.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

I.

Ein frommes und seeleneifriges Priesterleben ist eine große äußere Gnade Gottes für Alle, welche von dessen heilsamen Einflüssen berührt werden. Liegt es ja im Plane der göttlichen Vorsehung, durch das Wort und durch das Beispiel des Priesters die unsterblichen Seelen im Glauben zu begründen und zu befestigen, zur christlichen Frömmigkeit anzuleiten, zum Streben nach dem Einen Nothwendigen anzueifern. Keine schwerere Prüfung oder Strafe für eine Gemeinde, als schlechte Priester; kein größerer Segen für eine Gemeinde, als fromme und berufstreue Priester! Selbst nach ihrem seligen Hinscheiden wirken Priester, die nach dem Herzen des ewigen und göttlichen Hohenpriesters ihr Denken, Wollen und Thun auf Erden eingerichtet hatten, noch lange bei denen segensreich, in deren Andenken sie fortleben, und bringen durch den guten Samen, den sie ausgestreut, und durch die schönen Tugendbeispiele, die sie hinterlassen haben, reiche Früchte zum Nutzen und Frommen Vieler hervor. Es ist eine Pflicht der Liebe und des Dankes gegen Gott, das Andenken solcher Priester zu ehren. Man bewahrt gewissermassen eine äußere Gnade Gottes, wenn man fromme Priester, die man kennen gelernt hatte, nach ihrem Tode im Andenken bewahrt. Und diese Gnade wird auch Anderen zugemittelt, wenn das erbauliche, exemplarische Leben und Wirken dieser Priester durch treue Schilderung zu deren Kenntniß gebracht wird.

Petrus Rigler, Priester des deutschen Ordens, ehemals Spiritual und Professor der Pastoraltheologie im Priesterseminar zu Trient († 1873), war ein hoch erleuchteter, durch

alle Tugenden ausgezeichneter, ja so weit diesbezüglich ein Urtheil gestattet ist, heiligmäßiger Priester, und insoferne eine große Gnade für Viele. Die „Quartalschrift“ hat bereits 1879 Heft 4 eine schätzenswerthe biographische Skizze über diesen Geistesmann gebracht. Rigler hat auch sehr werthvolle Schriften hinterlassen, die wichtig und nützlich sind, und zwar nicht bloß für Candidaten des Priesterstandes, sondern auch für Priester, besonders für jene, die in geistlichen Seminarien und in theologischen Schulen die Aspiranten des geistlichen Standes zu bilden und zu erziehen berufen sind.

In diesen Schriften spiegelt sich deutlich sein ausgezeichneter glaubensvoller Character, sein reicher, erhabener Geist, sein liebevolles Herz, sein brennender Eifer für die Ehre Gottes und für das Heil der Seelen. Durchdrungen von dem Geiste Christi und der katholischen Kirche, versteht er es, in seinen Schriften die Leser in denselben Geist einzuführen und mit diesem Geiste zu tränken. Durchwegs schöpft er aus den lautersten Quellen die Wasser hehrer Wissenschaft und Weisheit, die er in seinen Werken so reichlich bietet, nämlich aus den Büchern der hl. Schrift, die er mit einer Sachkenntniß und Genialität verwerthet, die unsere Bewunderung erreget, aus den Documenten der Tradition, aus dem Leben, aus den Institutionen der Kirche, in deren weitem Gebiete er ganz heimisch war. Man sieht, man fühlt es, dieser Mann war in Wahrheit ein homo Dei I. Tim. 6. 11. (Diesen Ausdruck gebrauchte er selbst oft bei den Priester-Exercitien, um die Aufgabe des Priesters zu kennzeichnen), ein Mann des innerlichen Lebens, des Glaubens, des Gebetes, der sich so recht hineingelebt in den Geist Christi, und niedergeschrieben hat, was er selbst gelebt hat.

War Rigler in seinem Leben keine gewöhnliche Erscheinung, so sind auch seine Schriften nicht Werke gewöhnlichen Schlages. Sie tragen das Gepräge großer Originalität nach Inhalt und Form. Diese Werke sind: Ordo pastoralis, Ed. 2. Bulsani

(Bozen) 1861; Praecepta Pastoralis Didacticae, Ed. 2. ebendaselbst 1872; Pastoralis liturgica seu Intelligentia et Regula ministerii liturgici, Bozen 1864. Sie sind zunächst für den Clerus der Trienter Diöcese verfaßt, sind aber (mit Ausnahme der statuta dioecesana) von allgemeiner Brauchbarkeit. Im Texte finden sich in sehr gedrungener, gewählter, körniger Sprache die Hauptgedanken und leitenden Grundsätze ausgedrückt, in den zahlreichen Adnotationen die Begründung und weitere Ausführung angegeben, die einen reichen Schatz herrlicher Ideen enthalten; weßhalb es nöthig ist, jedesmal nur wenig und mit Nachdenken zu lesen.

Indem ich die Aufmerksamkeit der zahlreichen Leser der „Quartalschrift" auf diese geistreichen und tief gedachten Werke lenken zu sollen meine, will ich sie einigermaßen mit dem Inhalte derselben vertraut machen, und daraus einige besonders schöne und wichtige Lehren anführen.

Ich beginne mit dem Werke: **Praecepta Pastoralis Didacticae.**

Als höchstes Princip der priesterlichen Lehrthätigkeit wird aufgestellt: Der geistliche Hirte muß in seinem gesammten Hirtenamte, also auch in seinem Lehramte, dem Obersten Hirten Jesu Christo nachfolgen unter der Leitung der katholischen Kirche.

Das Werk ist dreitheilig, die Eintheilung originell, treffend und schön, hergenommen aus den Worten des Herrn: Euge serve bone et fidelis. Matth. 25. 23., quis putas, est fidelis servus et prudens. Matth. 24. 45., wodurch die drei Haupteigenschaften, die der Herr an seinen Dienern und wahren Nachfolgern lobt und belohnt, gekennzeichnet werden. Demnach handelt dieses Werk 1. von der moralischen Güte (bonitas), die der geistliche Lehrer und Hirte besitzen muß; 2. von der Treue (fidelitas), mit welcher derselbe das Lehramt zu verwalten hat; und 3. von der Klugheit (prudentia), die ihn bei der Verwaltung dieses Amtes zu leiten hat.

A. Die **bonitas**, Frömmigkeit, Heiligkeit ist dem Priester als Verkündiger des göttlichen Wortes vor allem nothwendig, um Christo ähnlich zu werden; was schon durch die Gebete vor der Lesung des Evangeliums in der hl. Messe: Munda cor meum et labia mea etc., Dominus sit in corde meo et in labiis meis, ut digne et competenter etc. sehr bezeichnend angedeutet wird.

Im Besonderen muß der Priester als Lehrer große Demuth besitzen, nach dem Beispiele der Propheten, der Apostel, aller hl. Arbeiter im Weinberge des Herrn, z. B. des hl. Antonius von Padua, des hl. Franz von Assisi, die vor Wenigen eben so gerne, wie vor Vielen predigten, eines hl. Franz von Sales, der lieber vor Wenigen, als vor Vielen predigte, eines hl. Vinzenz von Paul, der am liebsten den Ungebildeten und Armen das Evangelium verkündigte. Die Demuth muß der Prediger, der geistl. Lehrer vor dem Vortrage, bei dem Vortrage, nach dem Vortrage in sich nähren; ein hl. Carolus Borromäus pflegte sich beim Predigen Christus als seinen Richter vorzustellen.

Der christliche Lehrer muß ein Mann des Gebetes sein, im Geiste der Demuth, um sich und seinen Zuhörern die göttliche Gnade zu erflehen, sit orator, antequam doctor, sagt der hl. Augustinus.[1]) Die hl. Apostel empfehlen auch sich und die Verkündigung des göttlichen Wortes den Gebeten der Gläubigen. Ephes. 6. 18—19. 2. Thess. 3. 1., u. s. w.

Auch Reinheit des Herzens ist dem geistl. Lehrer nothwendig, was angedeutet wird durch das Gebet: Munda cor meum etc., und im 50. Psalm, wo zuerst um ein reines Herz gefleht wird: cor mundum crea in me deus, bevor die Worte folgen: Docebo iniquos vias tuas. Vorzüglich muß die Absicht rein sein. Reinheit der Sitten ist ihm nothwendig, er ist lux mundi, Matth. 5. Debet lumen fieri, et

[1]) Der hl. Alphons bemerkt: „Der Prediger muß mehr durch Gebet, als durch Worte predigen."

sic alios illuminare, sagt der hl. Gregorius der Große. Die Annalen der Kirche bezeugen es, sagt Ludwig von Granada, longe magis Ecclesiam Sanctorum exemplis, quam disertorum hominum verbis auctam et locupletatam fuisse. Erzählte man dem hl. Franz von Sales von einem Prediger, daß er sich auszeichne, so fragte er: „In welchen Tugenden thut er sich besonders hervor?“ Er beurtheilte die Vortrefflichkeit eines Predigers nach der Vortrefflichkeit der Sitten. (Geist des hl. Franz v. Sal. B. 3. Kap. 1.)

Das Wichtigste aber ist, daß der geistliche Lehrer von dem Feuer der göttlichen Liebe entzündet sei; charitas nimirum purgat perfecte, charitas virtutes ceteras omnes gignit et perficit; charitas doctoris mentem illuminat, affectum inflammat, intentionem sanctificat, pectus corroborat; stylum, vocem, gestum superna virtute animat et decorat. Ich bemerke hiezu, daß dies ganz der Anschauung des hl. Alphons entspricht, der als die wichtigste Regel für Predigten jene angibt, welche P. Avila einem Priester gab, da er ihm auf seine Bitte, was er thun müsse, um gut zu predigen, folgende Antwort ertheilte: „Wollen Sie gut predigen, so lieben Sie recht innig Jesum Christum; die Predigten sind nur dann gut, wenn sie ihren Zweck erreichen, wenn sie nämlich die Zuhörer bekehren, so daß sie in's Werk setzen, was ihnen der Prediger gesagt hat. Aber dieses bewirken nur jene Prediger, die eine recht große Liebe zu Jesus Christus im Herzen tragen.“ Die Liebe ist jenes Feuer, das Jesus Christus auf die Erde gesendet hat, Christus ist „der glühende Stein“ vom himmlischen Altare (Isai. 6. 6.), durch dessen Berührung im betrachtenden Gebete, und besonders in der hl. Communion der Prediger (bei gehöriger Disposition) nicht bloß von Sündenmakeln gereinigt, sondern ganz feurig wird. Der hl. Franz von Sales wünscht daher, daß man nie predige, ohne daß man vorher das hl. Meßopfer dargebracht hat oder doch darbringen wollte. Man hat dann,

spricht er, viel größere Sicherheit, Kraft und Licht. Es redet dann gewissermaßen Christus in uns.

Am Schlusse dieses schönen, ascetischen Abschnittes führt Rigler die Lebensweise an, welche der hl. Carolus Borromäus den Predigern vorgeschrieben hat.

B. Die **fidelitas**, Treue, verlangt im Allgemeinen, daß ein Jeder die Mission zum Lehren von der Kirche habe, und lehre, wann, wen und was die Kirche will.

Aus diesem Abschnitte will ich nur Einen Paragraph (§. 16) hervorheben, in welchem Rigler sich dahin ausspricht, es möge auch die hl. Schrift, es mögen ganze Bücher der hl. Schrift, dem Volke erklärt werden, worüber er sich dann eingehend §§. 372 und 373 verbreitet. Ich war erfreut, dieselbe Ansicht in dem vortrefflichen Werke Jungmann's: Theorie der geistl. Beredsamkeit 2. B. S. 960 ausgedrückt zu finden, indem der gelehrte Herr Verfasser es „für wünschenswerth erklärt, daß die Seelsorger sich an die Weise des christl. Alterthums hielten, und dem Volke die Bücher der hl. Schrift, eines nach dem anderen, auslegten." Rigler führt folgende Gründe an: 1. Das Concil von Trient Sess. 24. de Ref. cap. 4., da es von der Pflicht der Bischöfe und Pfarrer, vor dem Volke zu predigen, redend als Gegenstand und Inhalt der Predigt an erster Stelle die hl. Schrift anführt; — 2. das Beispiel der heiligen Väter, welche ganze Bücher der hl. Schrift in homiletischen Vorträgen den Gläubigen erklärt haben; — 3. den großen Nutzen für das Volk, welches so die hl. Schrift, die es kaum ohne Nachtheile lesen würde, aus dem Munde der Kirche, nämlich der Priester, mit faßlichen und zweckdienlichen Erklärungen kennen lernt. Besonders einem gebildeten Auditorium (adolescentibus cultioribus ac eruditis viris) würde diese Art der Predigten sehr zusagen. Aber Alles, bemerkt Rigler weise, was in den einzelnen Büchern der hl. Schrift enthalten ist, könnte unseren Zuhörern nicht vorgelesen und erklärt werden, weil es ihre Fassungskraft übersteigt oder für sie nicht passend ist.

Eine andere Art, die hl. Schrift dem Volke zu erklären, besteht nach Rigler darin, daß man den Inhalt oder eine Partie eines hl. Buches (z. B. Ecclesiastes) von Einem Hauptgesichtspunkte auffaßt und demgemäß die einzelnen wesentlichen Theile behandelt. Hieher gehört auch die Erzählung alles dessen, was von einer hl. Person in der Schrift enthalten ist, mit den nöthigen Erklärungen und passenden Anwendungen; von dieser Art sind z. B. die Werke des hl. Ambrosius über Abraham, Isaak, Jacob, Joseph. (Meine Bemerkung: Wie viele und schöne Predigten ließen sich über die im A. B. vorkommenden Typen Jesu Christi und der hl. Maria bearbeiten!)

Noch eine andere Art, die hl. Schrift für das Volk nützlich zu verwerthen, wird von Rigler angeführt. Sie besteht darin, das man alles, was über eine Lehre in der hl. Schrift enthalten ist, zusammenstellt, insoferne es der Fassungskraft und der Erbauung der Zuhörer entspricht. So hat Bellarmin in Einem Buche die verschiedenen Schilderungen der himmlischen Glückseligkeit, wie sie in der hl. Schrift vorkommen, sehr passend dargestellt. (Meine Bemerkung: Wie viele und schöne Predigten ließen sich halten, wenn die verschiedenen Sinnbilder der kath. Kirche im A. B. erklärt würden; ebenso, wenn die verschiedenen Bezeichnungen des Wortes Gottes in der hl. Schrift — Feuer, Schwert, Hammer u. s. w. — eingehend und mit Anwendungen und Beispielen dargelegt würden!)

Würde manchmal die hl. Schrift in einer der angegebenen Weisen dem gläubigen Volke ausgelegt, so hätte dies auch zur Folge, daß in die Kanzelvorträge eine schöne Abwechslung käme, die nach meinem Erachten das Interesse für das Wort Gottes und die Aufmerksamkeit sehr erhöhen und den geistlichen Nutzen der Zuhörer bedeutend fördern würde. Was also Rigler darüber anführt, verdient erwogen, verdient beachtet zu werden. Freilich ist dazu eine genaue Kenntniß der hl. Schrift nothwendig; Cornelius a Lapide würde vortreffliche Dienste leisten.

C. Die **prudentia**, Klugheit des geistl. Lehrers, besteht im Allgemeinen darin, daß er, was immer zur Erreichung des Zweckes des christlichen Unterrichtes beiträgt, sorgfältig anwende, was hingegen der Erreichung dieses Zweckes hinderlich ist, nach Kräften vermeide oder entferne (§. 19.) Der höchste Zweck der christlichen Unterweisung aber ist dem Römischen Catechismus zufolge Dei et Jesu Christi cognitio et dilectio, vorzüglich dilectio, die Liebe, wie derselbe Catechismus anführt und schon der hl. Augustinus (de catech. rudibus c. 4.) lehrt: „Dilectione tibi tamquam fine proposito, quo referas omnia, etc." Rigler kommt auch immer und immer wieder darauf zurück. In der Liebe besteht auch, wie er mit Berufung auf Ephes. 2. 20—22; 4. 11—15. fortfährt, recht eigentlich die Erbauung der Gläubigen, der Kirche zu einem hl. Tempel Gottes, zu Einem vollkommenen Gebäude, worauf die Apostel Alles bezogen (§. 20.) Wie wahr und schön gedacht! Es gibt aber auch specielle Zwecke, welche der christl. Unterricht zunächst zu verfolgen hat; aber nicht alle, sondern nur der Eine oder der Andere sollen jedesmal bei dem Lehrvortrage intendirt werden (§§. 21 und 22.)

Damit ferner der Zweck der christl. Lehre erreicht werde, sind die äußeren Umstände der Personen, der Zeit, des Ortes u. s. w., der Gegenstand der Lehre und die Methode der Behandlung, sowie des Vortrages wohl zu berücksichtigen, womit sich die Klugheit im Besonderen zu befassen hat (§§. 24—118.) Es ist keine Möglichkeit, den reichen Inhalt dieser Abschnitte auch nur annähernd zu beschreiben, ohne die Grenzen des hier zugemessenen Raumes maßlos zu überschreiten; ich will mich darauf beschränken, nur einige Excerpte anzuführen.

Was die Wahl des Lehrgegenstandes betrifft, so sagt Rigler, daß vor allem auf die objective Wichtigkeit der Lehren selbst Rücksicht zu nehmen sei, in welcher Beziehung die dogmata fidei Symbolo Apost. comprehensa et duo praecepta charitatis den ersten Rang einnehmen. Wohl seien

auch andere Dogmen, andere Gebote, andere Tugenden und Sünden, welche denselben widerstreiten, im Unterrichte zu behandeln, jedoch seien jene obenan zu stellen. Immer ist aber auf die Affecte und Werke des Glaubens und der Liebe hinzuwirken; sicut lux et calor in igne: sic dogma, affectus et opus in doctrina semper conjungenda, potiorque cura ignis quam lucis habenda. Schließlich muß alles auf die Liebe zielen, ad charitatem Dei ex fide gignendam, nutriendam, perficiendam, und eben dadurch auf die Einigung des Menschen mit Gott in Christo. Er fügt bei: En systema, quod unum christiana institutione dignum est (§. 34.) Wir können ihm nur beistimmen und ihm Beifall zollen.

Der geistliche Lehrer muß manchmal eine und dieselbe Lehre öfters vortragen, aus demselben Grunde, aus dem die Asceten vorschreiben, daß man auf die Ausrottung eines Lasters und auf die Erwerbung einer Tugend längere Zeit verwende. Häufige Wiederholungen einer und derselben Lehre machten z. B. der hl. Apostel Johannes und der hl. Chrysostomus, und die Kirche selbst feiert die vorzüglichsten Geheimnisse nicht bloß an Einem Tage, sondern durch Octaven (§. 40.)

Schönes und Nützliches findet sich in diesem Werke über die Erklärung, Veranschaulichung und Begründung der göttlichen Wahrheiten. Ich will einige Ideen mittheilen.

Wir können ohne sinnliche Vorstellungen nicht denken, können uns von übersinnlichen Dingen keine Vorstellungen machen, ohne entsprechende Sinnesvorstellungen. Darauf beruht die Nothwendigkeit, die göttlichen Heilswahrheiten möglichst anschaulich zu machen. Gott selbst hat in den erschaffenen Dingen das Unsichtbare an ihm sichtbar gemacht. Rom. 1. 20; der Sohn Gottes ist in der menschlichen Natur sichtbar erschienen und hat eine sichtbare Kirche gegründet u. s. w. Der hl. Geist erschien über dem Herrn in der Gestalt einer Taube, über den Aposteln im Winde und Feuer. Folgend dem Beispiele des Herrn, veranschaulicht die Kirche besonders

in der Liturgie erhabene Wahrheiten durch sinnfällige Zeichen, und befiehlt ihren Dienern, dieselben dem Volke zu erklären. Der hl. Ignatius (in s. Exerc.-Büchlein) will, daß bei der Betrachtung auch eine Anwendung der Sinne (applicationem sensuum) geschehe. (§§. 46. 47.) Ueberall finden wir bei Rigler die Rücksicht auf Gott, auf Christus und seine Kirche. Die Veranschaulichung kann durch verschiedene Mittel geschehen, durch wirklich vorhandene Gegenstände, z. B. Bilder (in der Kirche Herz Jesu-Bild u. dgl, besonders in der Schule), oder durch imaginäre Vorstellung und lebhafte Beschreibung, durch Beispiele, durch Vergleiche u. s. w.

Der Nutzen der Beispiele wird von Rigler (§. 48) sehr hervorgehoben (plurima exemplorum utilitas), und auch gezeigt, wozu er die schöne Bemerkung macht: Das geschriebene Wort Gottes enthält viel mehr Geschichte, Beispiele, als Theorie; die Verkündiger des göttlichen Wortes sind gehalten, dasselbe zuerst und viel mehr durch das Beispiel, als durch das Wort zu predigen; die Kirche preist mit so großem Eifer die Beispiele der Heiligen, an welchen sie durch die Gnade Gottes beständig zunimmt. Also s. Doctor Dei et Ecclesiae vestigiis insistat. Auch aus der Profangeschichte und aus dem täglichen Leben können zuweilen Beispiele genommen werden, mit guter Auswahl u. s. w. (Derselben Ansicht ist der hl. Franz von Sales.)

Der Nutzen der Aehnlichkeiten, Gleichnisse, Analogien, Symbole ist fast eben so groß, wie der Nutzen der Beispiele. Jene, welche in der hl. Schrift und in der Liturgie vorkommen, sind anderen vorzuziehen. Die ganze Schöpfung ist ein Abbild und eine Aehnlichkeit Gottes, die körperliche Natur ein Symbol der geistigen, der A. B. ein Vorbild des N. B. Und die Erscheinungen Gottes und der Engel, die Visionen der Propheten, die Apocalyps, was sind sie anderes als Sinnbilder? (§. 49.) Man sieht, Rigler streift nie an der Oberfläche, sondern führt Alles auf seine innersten Gründe zurück.

Der geistl. Lehrer muß auch in den Zuhörern Affecte anregen, damit sie sich entschließen, ihr Leben zu ändern und sich Gott zu schenken. Entsprechend dem früher ausgesprochenen Grundsatze, daß der höchste Zweck des christlichen Unterrichtes die Liebe ist, lehrt Rigler consequent, daß der Lehrer, der Prediger besonders besorgt sein muß, seine Zuhörer durch geeignete Motive zur Liebe Gottes anzuregen, und zu den übrigen Affecten nur insoferne, als sie der Liebe dienen, ut corda Christianorum secundum Cor Jesu Christi omnino uniformet. (§§. 71—84.)

Gemäß dem höchsten Zwecke der christlichen Lehre, welcher in der Liebe besteht, muß der christl. Lehrer, der Prediger, auch ganz besonders auf die Werke der Liebe dringen, und das Motiv der Liebe empfehlen, ohne jedoch andere sittlich zulässige Motive zu übergehen oder auszuschließen (§§. 86—88.) Wie ist diese Regel so ganz entsprechend dem Geiste des christlichen Gesetzes, welches vorzugsweise das Gesetz der Liebe ist, im Gegensatze zu dem alten Gesetze, das vorherrschend ein Gesetz der Furcht war. Den Commentar zu der Wichtigkeit dieses Grundsatzes liefert der „Theotimus" des hl. Franz von Sales. Möchte dieser Grundsatz in unserer Zeit, die so arm an probehältiger Liebe ist, von den Predigern beobachtet werden. „Es ist ein großes Elend, klagt der hl. Alphons, wenn man so viele Prediger hört, die von allem Andern, nur nicht von der Liebe zu Jesus Christus reden, nachdem Gott doch so viel gethan und gelitten hat, um von uns geliebt zu werden." Der hl. Kirchenlehrer macht auch eine Bemerkung, die sehr wichtig ist: „Seelen, welche bloß aus Furcht vor der göttlichen Strafe die Sünden verlassen, kehren, sobald die Furcht aufhört, leicht zu den alten Lastern zurück; jene aber, welche durch die Liebe zu Gott gewonnen werden, beharren viel leichter."

Zu diesem Thema gehört auch eine höchst wichtige, nicht genug zu beherzigende Weisung, die Rigler unmittelbar darauf

gibt, nämlich der geistl. Lehrer möge dahin wirken, daß die Gläubigen die pflichtmäßigen Tugendwerke lieb gewinnen, so daß sie dieselben mit einer gewissen Freudigkeit (alacriter) vollbringen; denn dann werden sie auch eher beharrlich sein. Wahrlich, das bloße trockene, strenge Befehlen thut es nicht. Deßhalb bemerkt er noch: „Ideoque plerumque praestat rogare, quam praecipere, et operis suscipiendi bonitatem, gratiamque coram Deo extollere, quam severam legis necessitatem asserere." (§. 90.)

Hören wir noch, wie treffend und herrlich Rigler über die Methode des christl. Unterrichtes sich ausspricht. Er ist für die dialogische (erotematische.) Die dialogische Methode, spricht er, bei der religiösen Unterweisung ist vom Himmel gekommen und ist durch den Gebrauch, den die von Gott bestellten Hirten zu allen Zeiten davon gemacht haben, geheiligt. Denn durch Unterredung hat Gott die ersten Eltern belehrt und zur Buße geführt; durch familiäre Gespräche haben die Eltern, die ordinarii sub lege naturae pastores, ihre Kinder unterrichtet; nicht anders hat es die Synagoge mit der Jugend gemacht; ebenso pflegte Christus die Apostel zu lehren; in der Kirche wurde diese Methode beständig beobachtet bei der Unterweisung jener, die Christen werden wollten. (s. s. August. de catech. rud.) Der christl. Lehrer darf es nicht anders machen (§. 93.)

Die dialogische Methode ist bei dem katechetischen Unterrichte anzuwenden, aber selbst in den Predigten nachzuahmen, insoferne der Prediger vertraulich zu predigen hat, Ansichten, Bedenken, Zweifel, Ausflüchte seiner Zuhörer anführen möge, um sie zu widerlegen, ebenso Fragen seinen Zuhörern vorzulegen (durch die figura interrogationis) nicht unterlassen darf, um darauf den rechten Bescheid zu geben. In sermonibus Prophetarum, Apostolorum, SS. Patrum nihil invenies frequentius interrogationibus. Daraus entspringen viele Vortheile, die Rigler mit den Worten des Ehrw. Ludwig von Granada angibt (§. 97.)

Er unterscheidet ferner eine doppelte Form der Predigten: die jetzt übliche schulgerechte (forma ad artis oratoriae regulas exacta), und die freiere Form der hl. Väter (liberior sermo ss. Patrum.) Eine jede möge, je nachdem die Klugheit es eingibt, in Anwendung gebracht werden (§§. 98—100). Ich führe Rigler's Ansicht über die wünschenswerthe Nachahmung der freieren, ungezwungenen Form, deren sich die hl. Väter in ihren homiletischen Vorträgen bedient haben, (ohne jedoch die regelrechte übliche Form auszuschließen) desto lieber an, weil sie ganz aus meiner Seele geschrieben ist. Weil aber der hl. Chrysostomus von unserem hl. Vater Leo XIII. zum Patrone der Prediger gemacht und als Muster der Nachahmung aufgestellt worden ist, so will ich im Besonderen zwei häufig vorkommende Formen seiner Homilien bemerken, die mir sehr nachahmungswerth und nützlich erscheinen. Die Eine besteht darin, daß er in seinen Homilien über ganze Bücher der hl. Schrift, z. B. Evangelium des hl. Matthäus, Evangelium des hl. Johannes, Briefe des hl. Paulus, zuerst (nach einer kurzen Einleitung) eine Erklärung einiger Verse gibt, und hernach ein bestimmtes Thema, meistens eine Sittenlehre, behandelt, das entweder in den vorausgeschickten Erklärungen schon enthalten ist, oder sich leicht daran knüpft, und dann mit entsprechenden Ermahnungen schließt. Ich kenne einen ehrw. alten Priester, der in dieser Weise Homilien über die sonnt. Pericopen zu halten pflegt; ich weiß auch, daß sie den Leuten sehr gefallen. Die andere Art, welche der hl. Kirchenlehrer befolgt, ist auch sehr schön und nützlich, sie besteht darin, daß er eine Stelle der hl. Schrift als Thema nimmt, und jedes oder fast jedes Wort (wie es eben möglich ist) dieser Stelle praktisch erklärt, erläutert, die verschiedenen Wahrheiten, die darin enthalten sind, bespricht und mit practischen Anwendungen schließt. Von dieser Weise zu predigen thut auch Rigler §. 369. n. 2. (pag. 504) Erwähnung: „Conciones vix salubriores fiunt, quam ubi loco thematicae

propositionis aliquam s. scripturae sententiam statuunt, ita ut tota tractatio non sit nisi amplificata illius scripturae interpretatio. Quod genus prae omni alio thematico sermone praestat popularitate, efficacia, gratia."

Doch ich muß mich enthalten, weitere Anführungen aus diesem so lehrreichen Buche zu machen, um nicht zu weitläufig zu werden. Es sei nur noch erwähnt, daß im weiteren Verlaufe gediegene specielle Grundsätze angegeben werden über die verschiedenartige Belehrung und Leitung, in Ansehung der verschiedenen inneren Zustände (intellectuellen, moralischen, Gemüths-Zustände) und der äußeren Verhältnisse (des Alters, Geschlechtes, Standes u. s. w.) der Menschen, und zwar sehr eingehend (z. B. auch correctio devotulorum, directio regularium, singularia intuitu sanctimonialium observanda, directio contemplativorum, worüber man selten etwas findet), und daß eine Anleitung gegeben wird zum katechetischen Unterrichte, zur erbaulichen Erklärung der hl. Schrift (wovon oben die Rede war), der Liturgie, zur Abhaltung von Missionen, von geistl. Exercitien nach der Anleitung des hl. Ignatius, auf dessen goldenes Exercitienbüchlein er sich auch sonst sehr häufig (besonders §§. 73—79) beruft. Besondere Erwähnung verdiente auch die verständige Analyse der „Philothea" (§. 205—209) und des „Theotimus" (§. 213) des hl. Franz von Sales.

Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge einleuchten, in welch' herrlichem Geiste dieses Werk geschrieben ist und welche kostbare und reiche Schätze practischer Weisheit darin enthalten sind.

Gelegentlich sei bemerkt, daß die Hochw. Direction des Fürstbisch. Johanneums in Bozen (Tirol) alle drei Werke Rigler's complet an Priester für 8—9 Intentionen überläßt.

Nothwendigkeit und Nutzen der Betrachtung.

„Nisi quod lex tua meditatio mea est, tunc forte periissem in humilitate mea. Psalm. 118. 92.“

Von Canonicus Monsign. Anton Erdinger, Seminardirector in St. Pölten.

Als Doppelwesen führt der Mensch auch ein Doppelleben — ein leibliches und ein geistiges. In Bezug auf das eine und das andere hat er die Pflicht, es zu erhalten und zu fördern. Wenn von der Erhaltung und Förderung des geistigen Lebens die Rede ist, so weiß man, wie dieß gemeint sei. Als geistig lebend können wir uns nämlich nach katholischer Auffaßung nur dann ansehen, wenn die Seele durch die heiligmachende Gnade mit Gott in Vereinigung steht, wenn unser Seelenleben ein Gnadenleben in Gott ist. Die Seele lebt wohl auch in der Abkehr von Gott, im Zustande der schweren Sünde fort; aber es ist dies schon kein Leben mehr. „Nomen habes, quod vivas, et mortuus es.“[1]) Als ein vom Weinstocke losgerissener Schößling wird sie trocken und dürre, und Christus der Herr hat es ausgesprochen, was einem derartigen Rebzweig für ein Schicksal bevorsteht.[2]) Bei dem Umstande nun, daß wir den Schatz der heiligmachenden Gnade in gebrechlichen Gefäßen herumtragen, erscheint es durchaus gerechtfertigt, von der Erhaltung und Förderung des geistigen Lebens zu reden. „Qui stat, videat, ne cadat“[3]) „et qui justus est, justificetur adhuc.“[4])

Der Mittel, im geistigen Leben zu verbleiben und darin fortzuschreiten, gibt es viele. Es gehören dazu das Gebet, die tägliche Gewissenserforschung, der öftere würdige Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars, die Besuchung des Herrn im Geheimnisse der Liebe, die Verehrung der seligsten Jungfrau und der Heiligen, die geistliche Lesung, Retraiten, Exercitien u. s. w. Als die Mutter aber von allen diesen Tugendmitteln möchte ich die tägliche Betrachtung bezeichnen.

---

[1]) Apoc. 3. 1. — [2]) Cfr. Joann. 15. 6. — [3]) 1. Cor. 10. 12. — [4]) Apoc. 22. 11.

Sie halte ich für das Centrum, um welches sich alle vorgenannten religiösen Uebungen bewegen, für den Focus, von dem die Strahlen des geistlichen Lebens ausgehen, und worin sie sich wieder vereinigen.

Daraus schon erhellt im Allgemeinen die Nothwendigkeit der täglichen Betrachtung für Alle, die ihr Seelenheil sichern wollen, vorab für den katholischen Priester. Sehen wir aber der Sache noch mehr auf den Grund. Der katholische Priester ist der Mund der Kirche an die Gläubigen, bei denen vielfach das Anhören des Wortes Gottes die Stelle der Betrachtung vertreten muß.[1]) Ihm aber predigt Niemand, wenn er sich nicht selbst diesen Liebesdienst durch die tägliche Betrachtung erweist, und auf diese Weise sein eigener Seelsorger wird. „Panem nostrum quotidianum da nobis hodie",[2]) hat uns der liebe Heiland beten gelehrt, und darunter nicht bloß die Nahrung des Leibes, sondern auch der Seele[3]) verstanden. Wie der Leib täglich Speise verlangt, und so sein Leben und die Kräfte erhalten werden, so muß auch die Seele, soll sie fortleben, und zur ewigen Glorie sich vorbereiten, täglich mit jenem Manna gespeist werden, das vom Himmel fällt, und durch die Betrachtung aufgesammelt wird. Ohne materielle Nahrung schwindet die Kraft des Leibes, er wird krank und stirbt. Ein gleiches Schicksal hat die Seele ohne Zufluß geistiger Nahrung zu gewärtigen, besonders jener geistigen Nahrung, welche zur Erweiterung der Selbstkenntniß, und folgerichtig zur immer solider sich gestaltenden Demuth beiträgt. Selbstkenntniß und Demuth sind aber der nothwendige Unterbau des geistlichen Lebens, und diese Grund- und Ecksteine werden durch die tägliche Betrachtung gewonnen. „Meditatio parit scientiam, scientia compunctionem, compunctio devotionem, devotio commendat orationem."[4]) Oder ist es nicht

[1]) Fromme Laien, welchen die Muße und das Verständniß nicht fehlt, halten übrigens fleißig und gewissenhaft ihre Betrachtung. — [2]) Luc. 11. 3. — [3]) Cfr. Matth. 6. 11, et Comment. Cornel. a Lapide in hunc locum. — [4]) Gerson. tract. consolat. de meditat., consideratio 7.

so? Schauen wir um uns. Der die Betrachtung übende Priester wird uns als ein Muster der Frömmigkeit und des Eifers in seinem Berufe entgegen treten; wo aber diese hl. Uebung entweder von jeher fehlte, oder allmählig zur fremden Sache geworden, dort findet sich Kälte und Erstarrung im inneren und äußeren Leben, und statt eines Priesters nach dem Herzen Gottes wird mitunter ein geistlicher Funktionär als abominatio desolationis in loco sancto gesehen. „Nisi quod lex tua meditatio mea est, tunc forte periissem in humilitate mea.“ [1]) Die Dogmen glauben und die Sittenvorschriften wissen, genügt nun einmal nicht. Man muß in ihr Wesen eindringen, ihrer Gründe und glücklichen Folgen sich bewußt werden, um sie mit Dank und Liebe umfassen, und mit freudiger Entschiedenheit ihnen gemäß leben zu können. Dieß aber wird durch die Betrachtungen erreicht. „Concaluit cor meum intra me, et in meditatione mea exardescet ignis.“ [2])

Auch der sonst aus der Betrachtung resultirende Nutzen soll sie uns lieb und werth machen. Jeder Gewissenhafte sieht sich um Behelfe um, welche ihm die Ausübung der Berufspflichten erleichtern und ersprießlich machen können — also wohl auch der Priester. Nun soll er eine Fundgrube von Belehrungen und Tröstungen sein, um statt des erbetenen Brotes, Eies und Fisches, nicht Steine, Scorpione und Schlangen zu bieten. Ein reicher Vorrath von Gedanken, Bildern, Vergleichen und Beispielen soll ihm zu Gebote stehen, um den verschiedenen Seelenzuständen, Bildungsgraden und Lebensverhältnissen gerecht werden zu können, und nicht einer Glocke zu ähneln, die, schlägt wer immer an, und schlägt man wo immer an, stets denselben Ton von sich gibt. Diese Allseitigkeit, diese Höhe und Tiefe der Kenntnisse im geistlichen Leben wird wieder nur bei jenem Priester sich finden, der ein Mann der Betrachtung ist, und als solcher zu dem evangelischen

[1]) Psalm. 118. 92. — [2]) Psalm. 38. 4.

Hausvater sich herausbildet, „qui profert de thesauro suo nova et vetera.“ [1])

Die öffentlichen Vorträge werden gleichfalls dem in der Betrachtung geübten Priester weniger Mühe schaffen, und überdieß, weil nicht in der fremden Rüstung des Saul, oder im steifen Gewande des Conceptes, sondern im freien Wortausdruck sich bewegend, leichter den Weg zu den Herzen der Gläubigen finden. Er wird sprechen wie Einer, der Gewalt hat über die Gedanken und über die Herzen.

Die Nothwendigkeit und den Nutzen der Betrachtung für die Priester ins Auge fassend, hat die Kirche in ihren Concilien stets darauf hingewiesen, und durch Verleihung von Ablässen dazu aufzumuntern gesucht. Von der älteren Zeit dießbezüglich zu schweigen, sei nur der neuesten Wiener und Prager Synodalbeschlüsse gedacht. In den ersteren heißt es, der Priester solle nie vergessen, „meditationem esse fontem irriguum, qui in corde nostro ascendat oportet, ut fructus salutis ferat;“ [2]) und in dem letzteren: „Non possumus non omnes et singulos impensissime monere, ut studiose quotidie sacri eloquii praecepta meditantes discant orare mente et spiritu.“ [3]) Benedict XIV. aber hat in seiner Constitution „Quae admodum“ vom 16. Dezember 1746 Jenen, welche durch einen ganzen Monat täglich wenigstens eine Viertelstunde der Betrachtung widmen, für einen beliebigen Tag dieses Monats nach verrichteter Beicht und Communion einen vollkommenen Ablaß verliehen, welcher auch den Seelen im Reinigungsorte zugewendet werden kann.[4])

Im Gefühle des Bedürfnisses und der Vortheile, welche die Betrachtung bringt, nicht minder auch im Gefühle des Gehorsams gegen die Kirche sind die frommen und berufseifrigen Priester von jeher Freunde der Betrachtung gewesen. Alle schauten und schauen auf das Beispiel Christi, der Apostel

[1]) Matth. 13. 52. — [2]) Collectio Lacensis, tom. V., pag. 194. — [3]) L. c. pag. 422. — [4]) Bullarium Benedicti XIV. tom. II. pag. 74.

und Heiligen, und zählten und zählen die Zeit der Abgeschiedenheit von der Außenwelt und des Alleinseins mit Gott zur wonnevollsten ihres Lebens.

Statt die Frage zu beantworten, ob die große Mehrzahl der Priester täglich der Betrachtung obliege, wollen wir uns noch mit den Einwürfen beschäftigen, die gegen die tägliche Meditation vorgebracht zu werden pflegen.

Man sagt: Die Meditation gehört in die Klöster; dort hat man Zeit, und nach der Regel wohl auch die Verpflichtung dazu. Dem Säcularpriester, der vollauf mit der Seelsorge und mit anderen Geschäften zu thun hat, sie aufhalsen wollen, ist eine Unbilligkeit. — Ja die Betrachtung gehört in die Klöster, nicht minder aber auch in die sonstigen geistlichen Häuser. Wenn das oben über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Betrachtung Gesagte überhaupt Geltung hat, dann darf sich kein Priester, Religiose oder nicht, davon ausnehmen. Der Säcularpriester hat so gut die Pflicht der Selbstheiligung, als der Ordensgeistliche, und nachdem die Betrachtung dazu ein so wichtiges Vehikel abgibt, daß der fromme Gerson sich zu dem Ausspruche veranlaßt sah: „Absque meditationis exercitio nullus, secluso Dei miraculo, ad christianae religionis normam attingit“ [1]), so kann auch der Säcularpriester davon nicht absehen. Er würde sonst an sich erfahren, was der hl. Laurentius Justinianus schreibt: „In via deficit, si ab interna maneat oratione jejunus.[2])

In dem eben abgethanen Einwurfe ist noch ein zweiter enthalten, nämlich: Ich habe keine Zeit zur Betrachtung. — Wir entgegnen: Der gute Wille findet sie. Es wird bei den Einzelnen immerhin Tage im Jahre geben, wo sie dem Drange der Arbeiten die Betrachtung opfern müssen: aber dies sind eben Ausnahmen, und „exceptio firmat regulam.“ Wer ist mehr beschäftigt, als ein Papst? und doch gab der h. Bern-

[1]) De medit. consid. 7. — [2]) De institut. Praelat. c. 11.

hard Eugen III. seinem vormaligen Schüler, die Mahnung: „Non totum te, nec semper, dare actioni velim, sed considerationi aliquid tui et cordis et temporis sequestrare. Hoc autem dico, necessitatem intuens, non aequitatem.“ [1]) So ist es. Wer Vieles und Verschiedenes zu vollbringen hat, muß um so eifersüchtiger sich die Zeit für Gebet und Betrachtung sichern. Man kann übrigens bemerken, daß gerade diejenigen, die für die Betrachtung keine Zeit zu finden vorgeben, viele Zeit auf Dinge verwenden, worauf sie nicht verwendet werden soll. Es ist ein aus dem Leben gegriffener Satz, wenn der Verfasser von der Nachfolge Christi sagt: „Si te subtraxeris a superfluis locutionibus et otiosis circuitionibus, nec non a novitatibus et rumoribus audiendis, invenies tempus sufficiens et aptum piis meditationibus insistendis.“[2]) Für Gebet und Betrachtung schafft überhaupt Zeit, wenn man sich festsetzt: Früh zu Bette, früh aus dem Bette, und — septem horas dormiisse sat est. Der Priester, welcher den bei weit größten Theil des Tages mit Berufsgeschäften occupirt ist, muß bis 7 oder 8 Uhr Morgens[3]) mit seinen geistlichen Uebungen, also auch mit der Betrachtung fertig geworden sein. Der frühe Morgen ist schon an und für sich die gelegenste Zeit zum Gebete und zur Betrachtung. Da ist der Geist flügge, da leistet der ausgeruhte Leib gerne Dienste, da herrscht noch Stille ringsum, und sind somit alle Bedingungen vorhanden, in segensvoller Weise den Umgang mit Gott zu pflegen — die Morgenstunde hat das Gold der Gnade im Munde. Und nun fort mit der Entschuldigung: Ich habe keine Zeit zur Betrachtung. Guter Wille findet sie. Manchmal will man sich auch von der Betrachtung freisprechen, daß man sagt: Ich verstehe mich nicht auf diesen Theil der Ascese, ich kann das Meditiren nicht. — Wohlan, dann soll

[1]) De considerat. c. 1. — [2]) Lib. I. c. 20. — [3]) Sonn-, Feier- und Beichttage erheischen bei den Seelsorgern eine Ausnahme. Da wird die Betrachtung und Anderes auf den Nachmittag und Abend zu verschieben sein.

man es lernen, und dazu darf sich Niemand zu alt dünken. Uebrigens traut man sich hierin weniger zu, als man thatsächlich zu leisten vermag. Was heißt betrachten? Doch nichts Anderes, als über eine Sache nachdenken, und sie nach allen Seiten erwägen. In diesem Sinne betrachtet in seiner Sphäre der Landmann, der Handwerker, der Künstler, der Philosoph, der Politiker, und der Priester sollte nicht über religiöse Thatsachen und Wahrheiten nachdenken, nicht eine Betrachtung im religiösen Sinne halten können? Unglaublich, um so mehr, da es abgesehen von dem Unterrichte und der Uebung in den Seminarien, der Anleitungen über die Methode der Betrachtung so viele gibt, und es wieder nur auf den Willen ankommt, dieselben sich eigen zu machen.[1]) Wohl finden sich auch in diesem Fache Meister und Lehrlinge, d. h. Gott theilt auch hierin wie in anderen Dingen seine Gaben verschieden aus. Wenn es darum auch nur wenigen gegeben ist, in der Betrachtung mit kühnem Geistesfluge mit Johannes bis zur Gottheit vorzudringen, und sich in Erhabenes und Göttliches zu versenken, so vermag doch Jeder mit Magdalena zu den Füssen Jesu nieder zu sinken, oder mit ihr das Kreuz zu umklammen, und im Reuegefühle zu klagen und zu seufzen.[2]) — Noch eines. Wer auf dem Gebiete der Betrachtung nicht auf eigenen Füssen zu stehen und zu gehen vermag, nun der möge sich einer Stütze bedienen, will sagen, er nehme zu den Schriften der Geistesmänner seine Zuflucht, und spreche in Demuth: „Date nobis de oleo vestro“,[3]) lese sie langsam, aufmerksam, stelle Ver-

---

[1]) Derlei Anleitungen finden sich in fast allen Ignatianischen Exercitien; in Avancinus Betrachtungen über das Leben und die Lehre Jesu Christi, Münster, 1857; in Schlörs geistlichem Wegweiser für Cleriker, Graz, 1842, und jüngst erst hat die Correspondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio perseverantiae sacerdotalis“, Wien, 1880, eine solche gebracht. — [2]) Cfr. Arvisenet, Memoriale vitae sacerdotalis c. 32. — [3]) Matth. 25. 8. Solche Schriften gibt es in großer Menge. Ich nenne bloß: Die Nachfolge Christi; der h. Salesius Philothea und Theotimus; Crasset, der Christ in der Einsamkeit; die früher angeführten Werke von Avancinus und Arvisenet; Ludwig von Granada, von der Vollkommenheit des christlichen Lebens; Laurentius Scupuli, der geistliche Kampf; Scotti, Meditationes in usum Cleri Schmid, Lectiones

gleiche mit sich und dem Gelesenen an, die Affecte des Dankes, der Reue, der Verdemüthigung, des Vertrauens, der Liebe u. s. w., so wie die guten Vorsätze werden sich von selbst ergeben, und im Drange des Herzens die Form des Gebetes annehmen. Auch dieß ist eine Betrachtung, und wollte Gott, daß es keinen Priester gäbe, welcher nicht wenigstens auf diese Art täglich seine Betrachtung machte.

Demnach zerfallen alle Ausflüchte, welche gegen die so nothwendige und nützliche Uebung der Betrachtung vorgebracht zu werden pflegen, in ein Nichts. Als der h. Thomas von Aquin von seiner Schwester gefragt wurde, was sie thun müsse, um selig zu werden, so gab er ihr zur Antwort: Du darfst nur wollen. Und fragst Du mich, lieber Bruder in Christo, wie Du es anstellen müssest, um zur täglichen Betrachtung zu kommen und dadurch mehr dein Heil zu besorgen, so sage ich auch: Du darfst nur wollen.

Zum Schlusse setze ich noch die Worte her, welche einst die Fürstin Gallitzin an Leopold Grafen von Stollberg schrieb: „Notire Dir den Tag, wo Gott Dich zu dem Entschlusse, täglich eine bestimmte Zeit dem inneren Gebete zu widmen, führen wird, damit es für uns ein Festtag bleibe auf ewig.“ Und als ihr Stollberg meldete, dieser Tag sei gekommen, da schrieb sie mit jubelnder Seele zurück: „Ein starker Kämpfer, ein entschlossener Held bist Du jetzt geworden. Nun fürchte ich kein Stillstehen mehr für Dich, wenn Du bei diesem Vorsatze beharrest.“[1])

Möchte durch das Voranstehende der eine oder der andere Priester zur täglichen Betrachtung vermocht werden, und betreffs derselben recht bald das „Dixi, nunc coepi“[2]) als festen Vorsatz in seinem Tagebuche notiren!

---

in usum Cleri; Humbert, Gedanken über die wichtigsten Wahrheiten unserer h. Religion; Schlör, Betrachtungen für Cleriker und Priester über den Inhalt der hl. Evangelien; Adjutus, Betrachtungsbuch für Priester u. a.

[1]) Galland, die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde S. 204. — [2]) Psalm. 76, 11.

Eine Probe protestantischer „Wissenschaftlichkeit.“

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß seit den Tagen des Matthias Flacius und Philipp Mornay du Plessis-Marly der Protestantismus es versucht hat, Dante Alighieri, den Dichter der Göttlichen Comödie, den „Vorläufern der Reformation“ einzureihen. Und wenn auch solches Beginnen gleich damals, selbst durch Bellarmin mit der ihm eigenthümlichen Klarheit, Kürze und Prägnanz zurückgewiesen wurde, so haben doch in älterer wie neuerer Zeit nicht Wenige nach dem traurigen Ruhm gestrebt, dem katholischsten aller Dichter den lutherischen Pastorenmantel um die Schultern zu legen.

Das Aeußerste aber, was auf diesem Gebiete in allerneuester Zeit geleistet worden ist, enthält das letzte Heft des Jahrganges 1880 der protestantischen Zeitschrift: „Der Beweis des Glaubens“ S. 637 ff. unter der Ueberschrift: „Dante's Dogmatik.“ Die beneidenswerthe Naivität des Verfassers dieser Abhandlung wird nur überboten durch die unglaubliche Unwissenheit in Sachen des katholischen Dogma's, gepaart mit der größten Ignoranz bezüglich des Sinnes und Geistes der katholischen Dichtung. Es dürfte für die Leser dieser Blätter nicht ohne alles Interesse sein, ein, wenn auch nur mit wenigen Strichen gezeichnetes Bild zu empfangen von dem, was dem protestantischen Volke geboten wird, um unsere Religion wo möglich im trübsten Lichte zu schauen. Gleich von vornherein will der Verfasser den Grundgedanken der ganzen Dichtung zur Darstellung bringen. Es ist „die menschliche Selbstthätigkeit, die sich auf die gottgegebene Vernunft und den mit ihr gegebenen freien Willen stützt. Diese wieder bedienen sich der theologischen Wissenschaft, welche der menschliche Forschergeist in der Kraft des freien Willens sich aneignet, während die von der Philosophie geläuterte Vernunft sie geistig zu durchdringen befähigt. (!) Dieß ist gleichsam die Theorie dieser

menschlichen Selbstthätigkeit, während in praxi der freie Wille durch gute Werke sich der göttlichen Gnadenwirkung fähig und würdig macht." „So tritt uns aus dem Gedichte der echt römische Semipelagianismus entgegen, der der römischen Kirchenlehre bis auf den heutigen Tag ihr eigenartiges Gepräge verliehen hat." (S. 638.)

Der Verfasser kann unmöglich auch nur ein einziges Mal das Concil. Trident. in die Hand genommen haben, denn dann hätte er lesen müssen (Sess. VI. Cap. 6.): Disponuntur autem ad ipsam justitiam, dum excitati divina gratia et adjuti, fidem ex auditu concipientes etc. Can. 3: Si quis dixerit, sine praeveniente Spiritus sancti inspiratione atque ejus adjutorio hominem credere, sperare, diligere aut poenitere posse, sicut oportet, ut ei justificationis gratia conferatur, a. s. Da hat denn K. Haase wieder Recht, wenn er (Handbuch der protestantischen Polemik S. 273) von „Trägern des reinen Lutherthums" spricht, „welche als den seligmachenden Glauben gerade den in der Liebe thätigen beschrieben und ihn einem vermeintlichen katholischen Dogma der Rechtfertigung durch gute Werke entgegenstellten." Auch ist es nicht möglich, daß der Verfasser, der also redet, auch nur ein einziges Mal die Göttliche Comödie durchgelesen hat; denn dann wäre er eines Anderen belehrt worden. Sagt doch der Dichter:

Auch selber diesen Strich hier
Nicht überschritt'st du, wenn die Sonn' entschwunden.[1])

So ist es ohne Gnade unmöglich, auch nur einen Schritt auf dem Wege zur Besserung zu thun, ja alles höhere Leben wurzelt nur in ihr.

Nein, durch Freigebigkeit der Gnade Gottes,
. . . .
Ward dieser so in seinem neuen Leben
Befähiget, daß jede rechte Bitte
Sich wunderbar in ihm bewähret hätte.[2])

---

[1]) Purgator. VII. 53—54. Die Sonne ist das Symbol der Gnade. —
[2]) Purgator. XXX. 112.

Umsonst daher alles Jagen und Rennen ohne Gnade. Darum betet der Dichter:

> Das Manna gib, das tägliche, uns heute,[1]
> Ohn' das in dieser rauhen Wüste rückwärts
> Nur geht, wer sich am meisten müht, zu wandern.

Die Gestalt der hl. Lucia, welche den Dichter im Schlafe (d. h. ohne sein eigenes Zuthun) angreift, und vor das Thor des Purgatoriums trägt[2]), ist ja eben nur der Typus dieser dem Menschen ohne jedes eigene Thun verliehenen Gnade, der gratia praeveniens, excitans, operans.

Doch der Verfasser hat irgendwo gelesen, daß der Dichter die gratia praeveniens in seinem Werke symbolisch darstellt. Das soll nun nach ihm Beatrice sein; daß ihre Bedeutung eine ganz andere sein muß, hätte ihn schon die Rolle belehren müssen, welche ihr zukommt als Führerin durch das himmlische Paradies bis hin zu Gottes Anschauung. Darum haben die ältesten Erklärer bis zu L. Blanc und Scartazzini in ihr das Symbol der übernatürlichen göttlichen Weisheit erblickt

„Alle Seelen, welche in's Purgatorium gelangen, werden an der Mündung der Tiber eingeschifft, um die rein katholische Lehre darzustellen: extra Romam nulla salus. Doch wenn die alttestamentlichen Frommen in der Vorhölle bis auf Christi Höllenfahrt warten mußten, bis sie zum Paradies geleitet werden, so deutet damit der Dichter doch zugleich an, daß er daneben auch dem evangelischen Grundsatz huldigt: extra Christum nulla salus." Weiß denn der Verfasser nicht, daß dieser katholische Grundsatz jeden Tag von den Priestern der Kirche im Athanasianischen Symbolum ausgesprochen wird?

Manfred, Friedrich's II. Sohn, (nicht dieser selbst, wie der Verfasser S. 642 meint) sagt:

> Wahr ist es, wer dahin stirbt in dem Banne
> Der heil'gen Kirch', ob er bereut am Ende auch,

---

[1]) Purgator. XI. 13. — [2]) Purgator. IX. 43. S. 643.

Muß dreißigmal so lange Zeit dann auswärts
Von diesem Felshang bleiben, als er früher
In seinem Trotz verharrt ist, wenn nicht solche
Bestimmung durch ein fromm' Gebet verkürzt wird.[1])

Hier hat der Dichter sowohl die Giltigkeit der kirchlichen Strafgewalt in conscientia et coram Deo, selbst wenn der Sünder am Ende seines Lebens reuig zurückkehrt, sowie die Nothwendigkeit der Genugthuung im Jenseits und die Macht der Fürbitte für die Seelen im Fegefeuer, ausgesprochen. „Damit", belehrt uns dagegen der Verfasser, „beschränkt Dante die Macht des römischen Bannes auf zeitliche Strafen im Purgatorium, und hält die evangelische Lehre von Christi Vergebung aufrecht!" Als ob die Kirche jemals den aus ihrer Gemeinschaft ausschließen wollte, oder könnte, dem Christus selbst, wie hier im Falle Manfred's, vergeben hat.[2])

Doch, belehrt uns der Verfasser, „nur den Fürbitten vertrauen, ist schädlich, darum reißt er sich los von denen,

Die And're bitten nur, für sie zu bitten,
Daß ihre Heiligung beschleunigt werde."

Hier zeigt es sich so recht, daß die meisten Protestanten viel zu beengt in religiöser Bildung sind, um, wie einmal H. Leo sagt, „die Herrlichkeit und Tiefe des katholischen Dogma's zu durchschauen." Unmittelbar nach den eben angeführten Versen entwickelt der Dichter durch den Mund Virgil's die Lehre des hl. Thomas und der Kirche über die Wirksamkeit der Fürbitte, die aus einem in der Gnade geheiligten Herzen zu Gott aufsteigt,[3]) wie denn die Seelen im Fegefeuer für die Glieder der Kirche auf Erden zu Gott ihre Bitten emporsenden[4]) und so diesen Gnaden erflehen, während die Gebete der noch auf Erden Weilenden die Seelen der im Fegefeuer

---

[1]) Purgator. III. 136. Unser Dante-Dogmatiker weiß nicht, daß Friedrich II. mit den Ketzern im sechsten Kreise der Hölle im feuerglühenden Sarge liegt. „Mit mehr denn Tausend lieg' ich — Allhier; hier drinnen ist der zweite Friedrich." (Infern. X. 16.) — [2]) Purgator. III. 123. — [3]) Vgl. Purgator. XXIII. 85. IV. 133. V. 68. VI. 30. — [4]) Purgator. XI. 30.

Harrenden schneller zur Anschauung Gottes zu führen vermögen.[1])

Die Scene beim Eintritt in das Fegfeuer hat der Dante-Dogmatiker ebenfalls gar nicht verstanden. Indem Dante die drei Stufen, die spiegelhelle, geborstene und blutrothe zu dem Thore desselben emporsteigt, setzt er die zur Rechtfertigung vorbereitenden Acte[2]) der Gewissenserforschung („rein geschliffener Marmor, daß ich mich d'rin so spiegelt', wie ich scheine" [3]), der Reue („dunkel, mehr denn Purpur, von rauhem, brandverwüstetem Gesteine, der Länge nach und überzwerch geborsten" [4]), des Vorsatzes („aus Porphyr von so feur'gem Rothe, ... wie Blut, das aus der Ader spritzet." [5]) Hierauf legt er das Bekenntniß seiner Sünden ab, empfängt vom Engel, dem Symbole des Priesters, die Buße („d'rauf schrieb er sieben P mir auf die Stirne" [6]) und empfängt mittelst der Schlüsselgewalt die Lossprechung.[7]) Nachdem er die sieben Stufen des Fegfeuers erstiegen, durch Buße die sieben P von seiner Stirne getilgt, ist er von der sündigen Gewohnheit durch Uebung der entgegengesetzten Tugenden befreit, die sittliche Kraft wieder erstarkt, das Joch der Sünde abgeschüttelt, die wahre Freiheit gewonnen.[8]) Das Alles erklärt der Dante Dogmatiker nun so (S. 645): Durch Herstellung des freien Willens denkt sich Dante die justificatio hienieden als vollendet, denn damit ist er auf dem Gipfel des Berges der Reinigung, d. h. im irdischen Paradiese angelangt, ächt römisch, als Stand der auf Erden schon erfolgten Heiligung gedacht." Freilich, wer an der rein äußerlichen und mechanischen Imputationstheorie der altprotestantischen Rechtfertigungslehre festhält, im Gegensatze gegen die neuere und neueste protestantische Theologie und Exegese, wer mit Luther den Glauben an die

---

[1]) Purgator. IV. 131. — [2]) Conc. Trident. VI. 6. — [3]) Purgator. IX. 96. — [4]) L. c. Anspielung auf das lat. contritio, Zermalmung. — [5]) L. c. 102. Vorsatz und Genugthuung, die mit schmerzlichen Opfern verbunden ist. — [6]) L. c. 112. — [7]) L. c. 120. — [8]) Parad. XXXI. 85.

Möglichkeit wahrer Heiligung aufgibt, worin nach H. Thiersch „die Schwäche des gesammten alten Protestantismus" liegt, der findet die Darstellung des Dichters im Widerspruche mit seinem System und daher römisch.

Doch Dante hat nach unserem Dogmatiker die letzten Consequenzen seiner römischen Anschauungen nicht gezogen. Darin auch „zeigt sich der evangelische Hauch in Dante's Lehre, daß er selbst die heiligsten Männer in die niederen Kreise des Paradieses versetzt, weil sie hienieden noch ihre Schwächen hatten." (S. 640.)

Da fehlen nun selbst die ersten Elemente des Verständnisses unserer Dichtung. Sagt doch Dante ausdrücklich und ausführlich, daß er zwar die Engel und Seligen nach den verschiedenen Graden ihrer Herrlichkeit auf die verschiedenen Sphären der Himmelskörper vertheilt, daß sie aber nicht auf diese beschränkt sind, sondern alle im Empyreum die unmittelbare Anschauung Gottes genießen; es soll durch die verschiedenen Wohnungen die er ihnen zutheilt, eben nur das verschiedene Maß ihrer Seligkeit angedeutet werden, ein tief dogmatischer und psychologischer Gedanke.[1]) Je größer die Liebe, desto größer die Sehnsucht, desto größer das Verdienst, desto größer die Seligkeit, wenn die Seele den Gegenstand ihrer Liebe erreicht hat.[2]) Der Dichter selbst enthüllt uns den tieferen Sinn dieses seiner Darstellung zu Grunde liegenden Gedankens.

Hier zeigten sie sich, nicht — weil diese Sphäre
Für sie beschieden ward, nein, als ein Zeichen
Des weniger gestieg'nen Himmelslebens.
So muß zu euerem Verstand man sprechen,
Weil nur vom Sinnlichen er kann entnehmen,
Was er dann würdig macht des Intellectes.[3])

Doch auch die Lehre von der „Schrift allein" soll Dante verkünden. Sagt er doch:

[1]) Vgl. Johann. 14, 2. I. Cor. 15. 41; 3, 8. Conc. Trid. VI. Can. 32. — [2]) Cf. Thom. Supplem. qu. 93. a. 3. — [3]) Parad. IV. 28.

Die Wahrheit gibt mir's, die von hier entträufelt
Durch Moses, die Propheten und die Psalmen,
Durch's Evangelium, und durch euch, die schriebet,
Nachdem euch jener feur'ge Geist geadelt.
Vom tiefen göttlichen Verhalten, das ich
Berühr anjetzt, erhält mein Sinn zum Oeftern
Den Eindruck durch des Evangeliums Lehre
Dies ist das Urprincip, dies ist der Funke,
Der in lebend'ger Flamme dann sich ausdehnt
Und wie ein Stern am Himmel in mir sprühet.

Aber der Dogmatiker hat die drei Verse ausgelassen, welche zwischen der ersten und zweiten Terzine sich einschieben:

Auch glaub' ich an drei ewige Personen,
Die eine Wesenheit, so Ein' und Dreie,
Daß sunt und est sie allzumal ertragen.[1])

Das Urprincip bezieht sich hier nicht auf das Evangelium, sondern auf das Dogma von der Trinität, in dem, wie Thomas[2]) lehrt (II. II. qu. 1. a. 7.), implicite die übrigen, namentlich jenes der Erlösung enthalten sind; darum sagt er: „dies ist das Urprincip, dies ist der Funke (implicite), der in lebend'ger Flamme dann sich ausdehnt.“[3]) Hätte der Dogmatiker das Buch Dante's De Monarchia gelesen, so wüßte er, daß dieser die Tradition, wie sie sich namentlich auf den Concilien ausspricht, als Ausspruch Christi selbst verehrt.“[4])

Den Ablaß, wird uns gesagt, „hat Dante als Teufelswerk gekennzeichnet“ (S. 651.) Nachdem nämlich der Dichter die Mißbräuche bei der Predigt gegeißelt hat, namentlich, durch „Spott und Scherzen“, fährt er fort:

Und wenn darob' nur recht gelacht wird,
So bläht sich die Kapuz', und mehr nicht heischt man.

---

[1]) Parad. XXIV. 139. ff. — [2]) Ita se habent articuli fidei, sicut principia per se nota in doctrina, quae per rationem naturalem habetur. Cl. De Monarch. III. 1: Cum principium solum assumendorum mediorum sit radix. — [3]) Vgl. Parad. XXXI. 28, wo das Mysterium der Trinität dargestellt ist als ein dreifaches Licht, das „in einem einz'gen Stern erglänzet.“ — [4]) De Monarch. III. 3: Veneranda Concilia principalia, quibus Christum interfuisse nemo fidelis dubitat.

Doch solch' ein Vogel nistet in dem Zipfel,
Daß, säh' der Pöbel ihn, er seh'n wohl könnte,
Auf welcherlei Vergebung er vertrauet.[1])

Aber der Dichter erklärt alsbald, in welchem Sinne er die Ablaßverkündigung als Teufelswerk brandmarkt:

D'rob ist auf Erden dergestalt die Thorheit
Gewachsen, daß auf jegliches Versprechen,
Gebräch' ihm jedes Zeugniß auch, man eingieng.
Mit solchem mästet sich sein Schwein St. Anton,
Und And'res mehr, das schlimmer ist als Schweine,
In Gold bezahlend, dem der Stempel fehlet.

Gerade hier, abgesehen von anderen Stellen,[2]) anerkennt der Dichter die Bedeutung des Ablasses, und straft darum jene, welche falsche Ablässe verkünden „ohne jedes Zeugniß (senza prova d'alcun testimonio)", die so werthlos sind, wie eine Münze, welcher der Stempel fehlt (senza conio), wodurch diese erst rechtmäßig wird und ihren Werth empfängt.[3])

Daß der Verfasser das Papstkönigthum durch Dante verurtheilen läßt, müssen wir von vornherein erwarten, freilich hat er dabei ganz übersehen, in welchem Sinne der Dichter tadelt, daß

sich eint das Schwert dem Hirtenstabe.[4])

Daß hier von dem Patrimonium Petri gar nicht die Rede ist, der Dichter dieses vielmehr ausdrücklich dem Papste zuerkennt, hätte er aus De Monarch. III. 13. III. 10[5]) entnehmen können und aus dem Lob Carl's d. Gr., der,

Als der longobard'sche Zahn benagte
Die heil'ge Kirche, kam, von seinen Flügeln
Bedeckt, siegreich zur Hilfe.[6])

Es ist hier eben nur die Rede von dem Papste als Haupt der Guelfen in ihrem Kampfe gegen die Ghibellinen,

[1]) Parad. XXIX. 115. — [2]) Purgator. II. 94. — [3]) Von solchen Predigern sagt daher Bellarmin (De indulgent. in fin.) Si qui jam sunt, ut impostores et falsarios catholici omnes reprehendunt. — [4]) Purgat. XVI. 106. — [5]) Potest Imperator, in patrocinium Ecclesiae, patrimonium et alia deputare. Poterat et vicarius Dei recipere, non tanquam possessor sed tanquam fructuum pro Ecclesia, pro Christi pauperibus dispensator. [6]) Parad. VI. 94.

in seiner Weltstellung dem Kaiser gegenüber, nicht aber als Herr der von Pipin und Carl d. Gr. bestätigten Schenkung. Auch schließt das Dante'sche Kaiserideal keineswegs die Selbstständigkeit der Gemeinwesen, Fürstenthümer, Königreiche u. s. f. unter seiner, den allgemeinen Frieden schützenden Oberherrlichkeit aus.[1])

Doch the last not the last. Es liegt seit Luther im Protestantismus, wie ein krankhafter Trieb, die Abneigung gegen die gottgeweihte Virginität. „In der ganzen altprotestantischen Ansicht spricht sich eine Verzweiflung an der Möglichkeit eines geheiligten Cölibates aus," bekennt H. Thiersch. Darum muß Dante den „evangelischen Hauch", der seine Dichtung durchzieht, dadurch am kräftigsten beurkunden, daß auch er als ein Vorkämpfer gegen den Cölibat erscheint.

Der Beweis scheint zwar schwer, doch dünkt er unserm Dogmatiker nicht unmöglich, bleibt er nur eingedenk des Wortes Göthe's:

Im Auslegen nur immer frisch und munter,
Legt ihr nicht aus, so legt unter!

Ja, der Papst selbst, Hadrian V., muß „den Cölibat mit den Worten verurtheilen" (S. 649):

Laß dich nicht irren, Mitknecht
Bin ich dir, und an Macht gleich mit den andern,
Wenn je die heil'gen, evangel'schen Klänge
Was neque nubent heißt, du hast verstanden,
Kannst du wohl seh'n, warum ich also spreche.[2])

Wenn man die Worte des Dogmatikers liest, scheint es, er nehme an, Hadrian müsse im Jenseits büßen dafür, daß er nicht geheiratet hatte.

Der Verfasser hat diese Stelle im Zusammenhange entweder gar nicht gelesen, oder, wenn er sie gelesen, nicht verstanden.

Im Fegfeuer begegnet der Dichter dem Papst Hadrian;

---

[1]) De Monarch. I. in fin. — [2]) Purgator. XIX. 139.

er „kniet vor ihm nieder“, um seine „Ehrfurchtsbezeugung“ auszudrücken. Da antwortet Hadrian:

Richt' auf die Füsse, und erheb' dich, Bruder!
(Entgegnet er): laß dich nicht irren, Mitknecht!

Hier, sagt Hadrian, mit Bezugnahme auf Offenb. X. 10, 28, bin ich nicht mehr Papst, und habe keine größere Gewalt als alle Uebrigen im Fegefeuer. Und zum Beweise führt er das Wort Matth. 22, 29—30 an: In resurrectione neque nubent neque nubentur, d. i. im Jenseits wird, wie jede Ehe, so auch die des Papstes mit der Kirche, der er auf Erden angetraut war, gelöst, indem die päpstliche Würde nicht wie die Priesterweihe der Seele einen unaustilgbaren Charakter aufprägt.

Man könnte solche Versuche, den Dichter zu erklären, einfach belächeln, gäben sie uns nicht den niederschlagenden Beweis, wie tief gewurzelt die Vorurtheile im jenseitigen Lager sind. Und so muß denn die Wahrheit immer und immer wieder verkündet werden, weil der Irrthum nicht aufhört, die Welt zu bestricken. Hat doch der Dichter selbst uns dazu gemahnt, indem er sagt (Conv. IV. 7): Pericolosissima negligenzia è à lasciare la mala opinione prendere piede. Nein, unseren Dichter, den katholischen, den größten, den herrlichsten unter allen, dessen Schöpfung wie ein kostbares Juwel von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbt, lassen wir uns nicht entreißen. Er ist der treue Sohn seiner Kirche,

Die Kirche hat, die streitende, begabter
An Hoffnung keinen Sohn,[1])

als ihn; ihr Geist hat ihn befruchtet und hat sein Werk zu einer großen Epopoe ihrer Herrlichkeit gestaltet.

Das Gesagte möge aber zugleich auf's Neue den Beweis liefern, daß oberflächliche Lesung und irrlichterirender Dilettantismus nicht ausreichen zur Erklärung

der heil'gen Dichtung,
Daran Hand angelegt hat Erde und Himmel.[2])

[1]) Parad. XXV. 50. — [2]) Parad. XXV. 1.

Das Purificatorium.

Von Johann Breselmayr, Novizenmeister und Custos der Stiftskirche St. Florian.

II. Verwendung des Purificatorium.

Aus der Begriffsbestimmung ist bekannt, daß das Purificatorium zum Reinigen und Trocknen des Kelches und der Patene, der Hände und des Mundes des Priesters dient, wenn jene, wie diese mit dem allerheiligsten Sacramente in Berührung kommen sollen oder gekommen sind. Hiemit ist auch schon hingewiesen, wo es seine eigentliche Verwendung finden wird, nämlich auf die h. Messe, in der Brod und Wein in Christi Fleisch und Blut verwandelt, und auf die h. Communion, bei welcher das Brod des Lebens ausgespendet wird.

Indem wir nun zuerst darlegen, welcher Gebrauch vom Purificatorium bei der Meßfeier gemacht werden müsse, erinnern wir sogleich, daß die Ausrüstung des Kelches mit demselben und die Verwendung desselben beim Offertorium, nach dem Pater noster und bei der Purification des Kelches den Inhalt der bezüglichen Gesetze bildet.

Sacerdos celebraturus Missam . . . praeparat calicem . . . super ejus (sc. cuppae) os ponit purificatorium mundum et super illud patenam.[1]) So lautet die erste Weisung der Kirche, welche wir zu befolgen haben.

Nicht der Meßner somit, ein Laie, sondern der celebrirende Priester selbst richtet sich den Kelch vor der h. Messe zusammen, indem er zuerst ein reines Purificatorium dergestalt über die Oeffnung der Cuppa legt, daß es auf beiden Seiten gleich weit hinunterhängt.[2]) Laien dürfen ja den Kelch nebst Corporale, Palla und Purificatorium, welche beim heiligen Opfer schon verwendet wurden, den Fall der Noth oder eines hinreichenden Grundes ausgenommen, nicht berühren;[3]) sie gehen vielfach auch mit gar geringer

---

[1]) Ritus celebr. miss. I. 1. — [2]) Cavalieri. l. c. tom. 5. c. 7. XXI. — [3]) Lig. l. c. lib. 6. n. 382.

Sorgfalt an die Besorgung solcher Geschäfte. Der Priester aber ist berechtigt, mit Kelch, Corporale u. s. w. umzugehen, das gerade angeführte Gesetz der Kirche verpflichtet ihn sogar hiezu; er ist sich auch des Ernstes der Handlung, welche er verrichten wird, bewußt und wird darum Sorge tragen, daß das Purificatorium rein, der Kelch und alles zur h. Messe Gehörige in Ordnung ist.

Wenn die heilige Handlung bis zum Offertorium fortgeschritten ist, dann ist der Zeitpunct da, wo das Purificatorium wieder einem Theile seiner Aufgabe nachzukommen hat. Die Rubriken enthalten hierüber folgende Bestimmungen:... Celebrans . . deponit patenam ad manum dexteram aliquantulum subtus corporale, quam exterso calice, ut dicetur cooperit purificatorio[1]) und in cornu epistolae accipit calicem, purificatorio extergit etc.[2]) So in Kürze das Gesetz. Aber diese Kürze veranlaßte Anfragen und Entscheidungen, welche ebenfalls hieher gehören und nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie lauten: 28. An sacerdos debet extergere purificatorio guttas vini adhaerentes lateribus interioribus cuppae calicis,quae aliquando resiliunt, dum praeparatur ipsemet calix? Resp. Praxim extergendi calicem purificatorio magis congruere et summopere laudabilem esse. — 29. An purificatorium poni debeat super pedem calicis, dum praeparatur, vel potius super patenam? Resp. Relinqui posse sacerdotis arbitrio.[3]) Wie nun alles dieses ausgeführt werden soll, wollen wir mit Uebergehung dessen, was sich auf das Purificatorium nicht bezieht, de Herdt[4]) auseinandersetzen lassen und innerhalb Klammern noch beifügen, was wir von Andern zur Vervollständigung des von ihm Beigebrachten entlehnt haben.

Der Priester (so schreibt de Herdt) legt nach Aufopferung der Hostie die Patene unter das Corporale, faltet die Hände,

---

[1]) Rit. celebr. miss. VII. 3. — [2]) L. c. VII. 4. — [3]) S. R. C. 7. Sept. 1816 (4376—4526). — [4]) L. c. pag. 276.

verneigt das Haupt tief vor dem Kreuze und geht aus der Mitte des Altars auf die Epistelseite, wo er, stehend vor dem Kelche, denselben mit der linken Hand beim Knauf nimmt und ihn, nachdem er das kleine Löffelchen auf den Altar gelegt hat, (über dem Altartisch, nicht außerhalb desselben[1]) mit dem Purificatorium auswischt, d. h. er hält mit der Linken beim Knauf den Kelch, ein wenig vom Altar aufgehoben und gegen die Epistelseite geneigt, mit den Fingern der rechten Hand aber, welche ausgestreckt, doch nicht aus einander gespreizt werden, drückt er das Purificatorium bis auf den Grund der Cuppa des Kelches hinab und hält mit dem rechten Daumen den einen der beiden herabhängenden Theile des Purificatoriums an die Außenseite der Cuppa an und führt das Purificatorium ein= oder zweimal um den Kelch herum, um ihn ganz und gar auszuwischen und zu reinigen. Dann stellt er den Kelch nieder, faltet das Purificatorium in zwei gleich lange Theile und legt es entweder jetzt schon so auf die Patene, wie weiter unten bemerkt werden wird, (Merati will es der ganzen Länge nach hingelegt wissen[2]), oder hält es mit dem linken Daumen an den Knauf des Kelches und läßt es über den Fuß desselben herabhängen, damit er den Kelch und die Altartücher beim Einschenken des Weines und Wassers nicht beschmutze. Die linke Hand, mag sie das Purificatorium halten oder nicht halten, bleibt nun am Kelchknauf, die rechte schenkt Wein und Wasser ein. Dann wischt der Celebrant mit dem Purificatorium das Löffelchen . . und auch die Wein- und Wassertropfen ab, welche sich vielleicht an der Außenseite der Cuppa finden; wenn aber innerhalb der Cuppa des Kelches, wie das öfters geschieht, Tropfen zerstreut sind, so vereinigt er sie entweder mit dem Weine, der in der Cuppa ist, durch sachtes Hin= und Herwenden des Kelches, oder, was besser, ja sehr lobenswerth

---

[1]) Vinitor, l. c. p. 2. t. 7. ann. §. 7. — [2]) L. c. p. 2. tit. 7. XI.

ist, wischt sie mit dem Purificatorium weg, indem er nämlich den rechten Zeigefinger geschickt mit dem Purificatorium umwickelt und ihn innerhalb des Kelches rundherum führt, (damit kein Zweifel entstehen könne, ob auch sie consecrirt seien[1]). Sind keine Tropfen sichtbar, so kann dieses Auswischen zur größeren Vorsicht doch immerhin geschehen, wenn es gleich nicht geschehen muß. Dann legt der Priester das Purificatorium in zwei gleich lange Theile gefaltet auf jenen Theil der Patene, welcher von dem Corporale nicht bedeckt ist, ausgenommen, es wäre schon, wie oben bemerkt wurde, nach dem Auswischen des Kelches dorthin gelegt worden; er legt es aber so, daß es das Corporale berührt, die Patene bedeckt und mit seinen Enden gegen den Altar und nicht gegen den Celebranten schaut.

Bei feierlichen Aemtern theilen sich Diacon und Subdiacon in diese Verrichtungen, indem dieser auf die beschriebene Weise den Kelch auswischt und ihn dem Diacon übergibt, der dann nach dem Einschenken das Uebrige zu thun hat.

Nach dieser Anweisung, wie man beim Offertorium das Purificatorium gebrauchen soll, mögen der Vollständigkeit wegen auch ein paar Fehler folgen, welche nicht begangen werden sollen. Pisart wehrt dem Gebrauche, das Purificatorium um den Kelch herumzuwickeln[2]); Constantin Hagerer schreibt: Diejenigen irren, welche die Cuppa des Kelches mit dem Purificatorium ganz umgeben und dessen Ende mit der linken Hand zusammenhalten, während sie Wein und Wasser einschenken, und einen gefährlichen Irrthum begehen die, welche die Hand mit dem Purificatorium umwickeln, dieselbe, die innere Seite derselben sich zugewendet, an die Cuppa des Kelches einfach anhalten und so unter Gefahr des Umschüttens Wein und Wasser in den Kelch gießen.[3])

---

[1]) Gavanti, l. c. p. 2. t. VII. 4. g. — [2]) L. c. p. 2 t. 7. exp. 5. — [3]) Ritus exactus in celebr. missae, Monachii 1741, p. 1. t. 7. n. IV. §. 2 u. 3.

Gegen die Rubriken ist es auch, wollen wir hinzufügen, das Purificatorium über dem linken Daumen zu legen, die Cuppa ganz oben am Rande zwischen ihn und die übrigen Finger zu nehmen und so einzuschenken.

Nach dem Pater noster findet das Purificatorium eine weitere Verwendung, welche die Rubriken mit den Worten angeben: Celebrans . . responso Amen manu dextra pollice et indice non disjunctis patenam aliquantulum purificatorio extergens . .[1]) und die Ausleger folgendermaßen beschreiben.

Nachdem, bemerkt de Herdt[2]), der Priester „Amen" gesagt hat, dann erst und nicht früher wischt er mit der rechten Hand, ohne Daumen und Zeigefinger von einander zu trennen, die Patene ein wenig mit dem Purificatorium ab, d. h. der Priester zieht, (ohne die linke Hand zu gebrauchen[3]) die Patene mit dem darauf liegenden Purificatorium vollständig für das Corporale gegen die Epistelseite hinaus und, indem er auf die Patene, welche dort auf dem Altar außerhalb des Corporale liegt, mit der linken Hand (wenn es nöthig ist[3]) und ohne bei ihrer Zuhilfenahme mit ihr über die Hostie hinzufahren[4]) ein wenig niederdrückt, um sie nicht über den Altar hinabzuwerfen, wischt er mit dem Purificatorium, welches er zwischen den drei letzten Fingern der rechten Hand hält, die concave Seite der Patene sorgfältig ab, legt es dann, wie früher, neben das Corporale und stützt die auf der Schneide aufzustellende Patene nicht auf das Corporale, sondern auf das Purificatorium. So de Herdt; Merati[5]) und Cavalieri[6]) dagegen wollen nach dem Abwischen der Patene das Purificatorium nicht neben das Corporale, sondern so weit von demselben weggelegt wissen, daß man nach der Communion zwischen beide den Kelch stellen könne.

Bei einem feierlichen Amte reinigt nicht der Celebrant

---

[1]) Rit. celebr. miss. X. 1. — [2]) Vinitor, l. c. p. 2. t. 10. ann. §. 3. — [3]) Hagerer, l. c. p. 1. t. X. 1. — [4]) Cavalieri, l. c. t. 5. c. 22. n. 7. — [5]) L. c. p. 2. t. X. n. 1. — [6]) L. c. p. 5. c. 22. n. 8.

selbst, sondern der Diacon die Patene vor Staub und Feuchtigkeit mit dem Purificatorium, das er dann wieder an den früheren Platz hinlegt und nach de Herdt [1]) am Rande der auf demselben aufgerichteten Patene heraufgibt, um sie nicht mit den bloßen Fingern berühren zu müssen, sondern mittelst Zuhilfenahme des Purificatoriums halten zu können.

Den letzten Dienst während der h. Messe muß das Purificatorium nach der Communion oder, genauer bezeichnet, bei der ablutio digitorum und purificatio calicis leisten. Die Art und Weise beschreibt de Herdt, welcher hiebei auch auf andere Rubricisten gebührend Rücksicht genommen hat, ungefähr also: [2]) Wenn durch Aufgießen von Wein und Wasser Daumen und Zeigefinger abgewaschen sind, so . . . sucht der Priester die an denselben noch hängenden Tropfen in den Kelch fallen zu lassen, trocknet sodann die Finger mit dem Purificatorium ab, legt es hierauf wieder auf seinen bestimmten Platz neben dem Corporale, geht in die Mitte des Altars und nimmt mit der Linken das Purificatorium so zwischen Daumen und Zeigefinger, daß es auf beiden Seiten der Hand gleich lang hinunterhängt. Bei der nun folgenden Sumtion des Kelches wird das . . . . . . auf die beschriebene Art in der linken Hand ruhende Purificatorium unter dem Kinn an die Brust gehalten . . . und, ist der Kelch geleert und auf das Corporale niedergestellt, auch mit der Rechten erfaßt und mit demselben zuerst der Mund ab- und hierauf der Kelch ausgetrocknet. Das kann nun geschehen, indem man es mit der Linken über die Cuppa hinlegt, mit der Rechten dann auf den Boden derselben hinabdrückt und hierauf ungefähr wie beim Offertorium den Kelch auswischt, oder indem man, wie de Herdt angibt, an der äußern Seite der Cuppa nur dort abtrocknet, wo die Berührung mit dem Munde stattgefunden hat, hierauf im Innern

[1]) L. c. pag. 427. — [2]) L. c. pag. 329.

das Purificatorium bis auf den Grund bringt, es den größten Theil der dort befindlichen Feuchtigkeit auffaugen läßt, dann mit dem noch trockenen Theil des Purificatoriums ein- oder zweimal über das Innere der Cuppa hinfährt und so den Kelch durchweg trocken zu machen sucht.

Ist dergestalt die Rubrik [1]: quos (pollices et indices) abstergit purificatorio und extergit os et calicem purificatorio erfüllt, so erübrigt noch, dem sogleich daran sich fügenden: purificatorium extendit super calicem Folge zu leisten.

Man fasse also das Purificatorium, nachdem der Kelch gereinigt ist, an seinen beiden Enden, ziehe es ein wenig aus, damit die durch das Austrocknen verursachten Falten wieder ausgeglättet werden, und lege es dann so über denselben, daß das eine Ende gegen die Epistelseite, das andere gegen die Evangelienseite herabhänge. So wird auch dieser Forderung bestens entsprochen sein.

Es darf aber hier auch nicht unberührt bleiben, welche Rolle dem Purificatorium bei der oftmals nothwendigen Purification des Speisekelches zufällt. Da es sich hier lediglich um das Purificatorium handelt und darum die Art und Weise, wie die Purification selbst vorgenommen werden soll, nicht zur Sprache kommen kann, so genüge die Bemerkung, daß das Purificatorium hiebei ganz so, wie bei der Purification des Kelches gebraucht werden müsse. Ist aber das Ciborium ausgetrocknet, so muß das Purificatorium auseinander gebreitet und dann so zusammengelegt werden, daß die äußere Seite nach Innen komme [2] und dadurch das Abstreifen etwa anklebender Hostientheilchen hintangehalten werde. Sind mehrere Ciborien oder Kelche zu purificiren, so wendet man füglich auch mehrere Purificatorien an. [3]

Bei einem feierlichen Amte ist das Zusammenrichten des

---

[1]) Rit. celebr. miss. X. 5. — [2]) De Herdt, l. c. pag. 351. — [3]) Münster'sches P. Bl. 1865. S. 117.

Kelches Sache des Subdiacons und nicht des Priesters. Also Subdiaconus calicem mundat, aptat cum purificatorio,[1]) indem er hiebei, wie bei einer stillen Messe dem Priester vorgeht.

Wir haben weiter oben einige beim Gebrauch des Purificatoriums vorkommende Fehler besprochen und wollen auch hier ein paar dießbezügliche Bemerkungen machen. Es dürfte unrichtig sein, vor oder nach dem Austrocknen des Kelches auch die Patene mit dem Purificatorium abzuwischen, da dieses nirgends vorgeschrieben ist; es ist nicht zu empfehlen, nach dem Austrocknen des Kelches das Purificatorium über denselben zu legen, es an den auf beiden Seiten herabhängenden Enden zu fassen und über den Kelch zu glätten, indem man dabei Gefahr läuft, ihn umzuwerfen oder schief, vielleicht gar abgebrochen in die Sakristei zurückzubringen; es ist ein Irrthum, das Purificatorium nach dem Austrocknen des Kelches nicht über diesen, sondern über die Patene oder, statt es zum Austrocknen zu gebrauchen, zusammengefaltet in die Cuppa hinein zu legen[2]); es verdient strengen Tadel, wer bei der Purificirung des Ciboriums nur das Purificatorium allein gebraucht, weil er so die sich an dasselbe hängenden Fragmente dem Verstreuen und der Profanation aussetzt.[3])

Hat endlich der Priester nach dem heiligen Opfer in der Sakristei die Paramente wieder abgelegt, so soll er auch den Kelch abdecken und hiebei auch auf das Purificatorium gebührende Rücksicht nehmen. Man lege es also, falls ein Ciborium damit ausgetrocknet wurde, sogleich bei Seite und benütze es erst wieder, nachdem es gewaschen worden ist. Hat es nur bei der h. Messe Verwendung gefunden, so werde es nichts desto weniger vom Kelche weggenommen. Abgesehen davon, daß es so leichter trockne, scheinen es auch die Rubriken vorauszusetzen. Sie verlangen ja, daß der Priester vor dem

---

[1]) Rit. celebr. miss. XI. 3. — [2]) Hagerer, l. c. t. 10. n. 5. §. 9. — [3]) De Herdt, l. c. pag. 351.

h. Opfer das Purificatorium über den Kelche lege, und nehmen somit selbstverständlich an, daß es nicht vom vorigen Tage noch daselbst belassen worden ist.

Nach dieser Darstellung der Verwendung des Purificatoriums bei der h. Messe müssen wir jetzt noch anführen, welcher Gebrauch bei Spendung der h. Communion von demselben zu machen sei und hiebei auf die Spendung derselben unter und außer der h. Messe gehörige Rücksicht nehmen.

Ueber die Art und Weise der Spendung der h. Communion während der h. Messe geben die Rubriken ausführliche Anweisung, ohne hiebei des Purificatoriums ausdrücklich Erwähnung zu machen. Sie setzen nämlich mit Recht voraus, daß die Hand des Priesters, der gerade selbst communicirt hat, zur Austheilung der h. Communion an Andere einer Reinigung und Zuhilfenahme des Purificatoriums nicht bedürfe und nehmen auf den Fall einer Verunreinigung derselben von Seite der Communicirenden keine Rücksicht. Da aber derselbe nur allzuleicht und allzuoft eintritt, so ist es begreiflich, daß die Rubricisten denselben in ihre Erörterungen einbezogen und zu entscheiden suchten. Hält es nun Vinitor nur für gerathen, beim Abspeisen in der linken Hand mit der Pyxis auch das Purificatorium (über die drei letzten Finger, auf beiden Seiten derselben herabhängend, ergänzt de Herdt[1]) zu halten, um die Finger abtrocknen zu können, wenn sie durch Berührung der Zunge oder des Mundes der Communicirenden feucht geworden sind[2]), so spricht sich Merati bereits entschieden dafür aus[3]) und die neueren Rubricisten folgen lieber ihm, als Cavalieri, obwohl er mit einem strengen caveat sich dagegen erklärt[4]), sagen aber auch mit Quarti und Diana, man solle nicht jenes Purificatorium, welches gerade beim h. Meßopfer gebraucht wurde, sondern ein anderes hiezu verwenden, weil es sich nicht schickt, die vom Speichel

---

[1]) L. c. pag. 333. — [2]) L. c. p. 2. t. 10. ann. in dist. s. comm. §. 7. — [3]) L. c. p. 2 t. 10. n. 26. — [4]) L. c. t. 5. c. 24. n. 36.

naßen Finger mit eben demselben Purificatorium abzutrocknen, mit welchem der Kelch gereinigt wurde.

Ueber den Gebrauch des Purificatoriums bei Ausspendung der h. Communion außer der h. Messe enthält das Rituale romanum nur die folgende kurze Vorschrift: digitos, quibus tetigit sacramentum, abluat (sacerdos) et abstergat purificatorio.[1]) Dieselbe ist an sich klar und leicht verständlich; aber es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, an Nachstehendes zu erinnern:

Das Purificatorium zum Extergiren der Finger nach der Spendung der Eucharistie soll nicht, um das Ciborium geschlungen, im Tabernakel aufbewahrt werden, sondern außer dem Tabernakel bei dem Gefäße mit Wasser zum Abwaschen der Finger liegen, schreibt P. Ignaz Schüch[2]) und de Herdt bemerkt, bei Spendung der h. Communion außer der Messe beobachtet der Priester alles das, was bei der Spendung während der Messe zu geschehen hat, ausgenommen, daß . . . er das Purificatorium zwischen die Pyxis und den linken Daumen dergestalt nimmt, daß über denselben beiderseits ein gleich langer Theil herabhängt.[3])

So viel über den Gebrauch des Purificatoriums. Es entsteht aber nun die Frage, was denn zu thun wäre, wenn in einem gegebenen Falle ein solches gar nicht, oder nicht leicht zu haben wäre? Wir lassen hierauf den hl. Alphons antworten, welcher lehrt, es sei dann erlaubt, ohne ein solches zu celebriren und man könne an seiner Statt ein reines Schnupftuch nehmen, das aber dann zu einem profanen Gebrauch nicht mehr verwendet werden soll.[4])

III. Wie ist das Purificatorium nach dem Gebrauche zu behandeln?

Wir erinnern hier zuerst an die bereits gemachte Bemerkung, daß der Priester nach der h. Messe beim Abdecken des Kelches auch das Purificatorium von demselben entfernen

---

[1]) Tit. 4. c. 2. n. 8. — [2]) Pastor.-Theol., 5. Aufl., Linz, 1880. S. 407. — [3]) L. c. pag. 340. — [4]) L. c. l. 6. n. 389.

solle. Es ist ja durch das Austrocknen des Kelches u. s. w. feucht geworden und würde, auf demselben belassen, der Vergoldung schaden; es soll zum weiteren Gebrauch in Stand gesetzt werden; dazu gehört aber, daß man es auseinanderfalte, auf einem eigenen Gestelle trocknet und dann einpresse[1]), wodurch es wieder geglättet wird und ein schöneres, würdigeres Aussehen erhält. Endlich wird man dabei leicht sehen, ob es zur ferneren Verwendung noch rein genug sei oder aber gewaschen werden müsse. Und hiemit kommen wir auf eine Behandlung der Purificatorien, welcher die h. Kirche wiederum ihre sorgfältige Aufmerksamkeit zuwendet. Es mögen darum ihre bezüglichen Vorschriften, sowie deren Erklärungen hier ihren Platz finden.

. . Pallas vero et vela sanctuarii, si sordidati fuerint ministerio, Diaconi cum humilibus ministris intra sanctuarium lavent, non ejicientes foras a sacrario, et velamina dominicae mensae abluant . . Sane pelvis nova comparetur et praeter hoc nihil aliud tangant . . Pallae altaris solae in ea laventur.[2]) Subdiaconum oportet . . pallas altaris et corporalia abluere.[3]) — Moniales et piae feminae vitam communem sub regula degentes non possunt cum licentia Ordinarii abluere corporalia, pallas et purificatoria.[4])

Nach diesen positiven Bestimmungen der Kirche obliegt somit das Waschen der Pallen, Corporalien und Purificatorien 1. dem Diacon, näher bezeichnet dem Subdiacon und nicht einmal der Bischof kann es Nonnen oder anderen frommen Frauen erlauben. 2. Es soll intra sanctuarium geschehen, und zwar 3. nicht in dem ersten besten, sondern in einem eigens hiezu und zu nichts Anderm bestimmten Gefäße . . Das Wasser aber werde 4. in das Sacrarium gegossen.

---

[1]) Linzer theol.-prakt. Q. 1876, S. 193. — [2]) De consecr. dist. 1. c. 40. Nemo per ignorantiam. — [3]) Pontif. rom. in ordin. subdiaconi. — [4]) S. R. C. 12. Sept. 1857 ad 30.

Vinitor verlangt, daß man sie zweimal in warmem Wasser wasche und gut auswinde[1]), Gavanti will Lauge mit Seife und darauf noch zweimaliges Abspülen mit Wasser angewendet wissen. Er gibt auch die Weisung, daß sie, wenn sie auf das Waschen einige Zeit lang warten müssen, in einem eigens hiezu bestimmten Körbchen o. dgl. gesammelt werden mögen.[2])

Alle Lehrer sagen übrigens einstimmig, daß sich das Gesagte jedesmal nur auf die erste Wäsche der Purificatorien nach ihrer Benützung beziehe. Haben sie diese vom Subdiacon erhalten, so hindert Nichts, sie Nonnen oder anderen frommen Frauen zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Wie lange kann nun ein Purificatorium benützt werden, bevor es gewaschen werden müsse? Nach de Herdt ist das zum Purificiren eines Ciboriums verwendete Purificatorium nicht mehr zu gebrauchen, sondern sogleich zum Waschen bei Seite zu legen[3]) und Gavanti meint (l. c.), daß die Purificatorien der einzelnen Priester nach 8 oder höchstens 14 Tagen gewechselt werden sollen. Uebrigens wird das sehr von Umständen abhängen; denn non deterioris conditionis esse debet mensa domini communi atque usuali mensa, nec decet eum, qui in terras veniens in purissimis intemeratae virginis visceribus susceptus est et hinc recedens in munda sindone involvi voluit, linteis non mundis in sacro altari suscipiatur.[4])

Das gesammte Linnen (also auch die Purificatorien) werde endlich gut trocken und ordentlich zusammengelegt gehörigen Orts aufgehoben, damit es sogleich zur Hand sei. Man gebe auch Rosenblätter, Lavendel o. dgl. zwischen dasselbe, bemerkt Gavanti (l. c.) tum ad majorem munditiam et elegantiam, tum ut a tineis libera sint.

Was hat mit den alten und zerrissenen Purifi-

---

[1]) L. c. p. 2. tit. 1. ann. §. 23. — [2]) L. c. app. ad rubr. miss. p. 5. de nitore et munditia s. supell. — [3]) L. c. p. 1. pag. 351. — [4]) Andr. Piscara Castaldi, Praxis caeremoniarum, Sulzbaci 1815. l. 2. s. 7. c. 1. n. 4.

catorien zu geschehen? Man übergebe sie dem Feuer, antwortet Vinitor.[1])

IV. Geschichtliches.

Wie vielfache Verwendung das Purificatorium jetzt auch findet, in den ältesten Zeiten geschieht desselben keinerlei Erwähnung und auch der Ordo romanus schweigt von demselben an den einschlägigen Stellen. Seinen Dienst verrichteten jene Tüchlein, welche entweder auf der Epistelseite eines jeden Altares hingen,[2]) oder von dem Celebrirenden in der Hand gehalten wurden[3]), aber der Name war noch lange nicht genannt. Die Synode von Lüttich im Jahre 1287 gebrauchte wohl das Wort „Purificatorium.“[4]) Ob aber darunter zu verstehen war, was wir damit bezeichnen, oder vielmehr „ein Gefäß zum Reinigen der Finger in der heiligen Liturgie“, in welchem Sinne ein Inventar des Kirchenschatzes des apostolischen Stuhles von 1295 es anwendet[5]), vermögen wir nicht zu entscheiden.[6]) Johann Burchard (gest. 1506), Ceremoniar des Papstes Alexanders VI., macht endlich in seinem Ordo missae pro informatione sacerdotum vom Purificatorium in dem Sinne, den wir damit verbinden, Erwähnung. Dieser Ordo wurde 1542 einer Venetianer Missalausgabe beigedruckt und gestaltete sich durch einige Erweiterungen zu unseren heutigen Meßrubriken, welche nunmehr gleich den Rubriken der andern liturgischen Bücher, des Ceremonials und Rituals, vom Purificatorium als von einem allbekannten Geräthe reden. Und das darf uns nicht mehr Wunder nehmen: führt doch Vicecomes (der eigentliche Name lautet Joseph Visconti), Professor der kirchlichen Alterthümer und Priester des ambrosianischen Collegiums zu Mailand aus Boucat's Moraltheologie an, daß es schon lange im Gebrauche sei[7])

[1]) L. c. p. 2. t. 1. ann. §. 33. — [2]) Bona, Rer. liturg. l. 1. c. 25. n. 11. — [3]) Gavanti, l. c. p. 2. t. 1. I. i. — [4]) Franz X. Schmid, Liturgik. Passau. 1840. B. 1. S. 707. — [5]) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris. 1845. t. 5. — [6]) Vergl. Gavanti a. a. O. — [7]) De missae apparatu. Mediol. 1626. l. 3. c. 5.

Schließlich sei uns noch gestattet, zu bemerken, daß die griechische Kirche seit den ältesten Zeiten bei der h. Messe statt des Purificatoriums der Lateiner, das auch sudariolum, extersorium, pannus tersorius, sanguineum genannt wurde, sich eines Schwammes und zwar darum bediente, quia sacrificii cruenti a Christo oblati pars fuit et instrumentum ejusque in incruento sacrificio memoriam refricat.[1])

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

Von P Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

VIII. Die streitende Kirche.

Gewöhnliche Idee eines (englischen) Protestanten von der katholischen Kirche.

Ein ächter englischer Protestant, dessen Ideen vom „Papstthum" sich darauf beschränken, was er von einem evangelischen Geistlichen hört, oder was er bei der Einweihung einer Jesuitenkirche gesehen hat, sieht auf das ganze System, wie auf einen veralteten Mummenschanz, und glaubt eben so wenig, daß vernünftige Leute im Ernste demselben anhängen können, als man sie dazu wird bringen können, ihre Mahlzeit statt mit Messer und Gabel, mit Stäbchen gleich dem Chinesen einzunehmen. Er stellt sich selbst eine Anzahl unverheiratheter Männer vor, die beim Kerzenschein um den Altar herum eine Art von Tanz aufführen, das Geschöpf statt des Schöpfers anbeten, die Bibel Jedermann aus dem Wege räumen und die Leute wegen ihrer Sünden beruhigen; und er ist fest überzeugt, daß höchstens „ein armer Irländer" nicht im Stande ist, solchen Unsinn zu durchschauen. Wenige, selbst unter den gebildeten Engländern, haben auch nur eine Ahnung von der Tiefe und festen Begründung der katholischen Glaubenslehre, wie sehr und wie mannigfach sie den Bedürfnissen entspricht, welche unaustilgbar im menschlichen Herzen liegen, wie wunderbar in ihr das übernatürliche Leben mit dem natürlichen sich verbindet, wie reich an Mitteln sie ist, um mächtigen Halt

[1]) Goar, Euchologion n. 177. in S. Joann. Chrys. missam.

über die Gewissen zu gewinnen. Wir zweifeln, ob irgend eine einzige reformirte Kirche (Confession) ein religiöses Lehrgebäude aufweisen kann, welches an Umfang, an logischem Zusammenhang und an weiser Anordnung seiner Theile mit dem katholischen verglichen werden könnte. In dieses Innere jedoch geben oder haben die gewöhnlichen Polemiker nicht die geringste Einsicht .... Nicht unter dem unwissenden und gemeinen Volke, sondern unter den Verständigen und Sinnreichen, nicht durch ein Appelliren an die Sinne beim Gottesdienst, sondern durch logisches und scharfsinniges Denken werden heutzutage Leute zur alten Kirche bekehrt .... Wenn ein denkender Mensch, der gewohnt ist, die Autorität der Geschichte zu achten, und der ein Lehrgebäude in seinem Ganzen zu beurtheilen im Stande ist, dahin gebracht wird, daß er nicht auf der Oberfläche bleibt, sondern tiefer dringt, so muß er staunen über solch' speculative Erhabenheit, die er hier gewahrt, und sieht sich vielleicht, wenn er blos Anglicaner oder Lutheraner gewesen, zu dem Schluße gedrängt, daß das alte System im Vortheil ist, sowohl was Philosophie, als was das Alterthum betrifft.[1])

Das Großartige der katholischen Kirche.

(Es gibt auf Erden kein Werk menschlicher Klugheit und hat nie eines gegeben, welches so sehr der Verehrung und der Betrachtung würdig wäre, als die römisch-katholische Kirche. Die Geschichte dieser Kirche verbindet die zwei großen Zeitalter menschlicher Civilisation. Es ist keine andere Institution mehr übrig, welche den Geist zurückführte in die Zeiten, da der Rauch der Opfer aus dem Pantheon aufstieg und da Giraffen und Tiger im Amphitheater des Flavian herumsprangen. Die stolzesten Königshäuser Europa's sind nur von gestern, wenn verglichen mit der Reihe der römischen Päpste. Diese Reihe führen wir zurück in ununterbrochener Folge von dem Papste, der Napoleon krönte, bis zu dem Papste, der

[1]) Westminster Review. Jan. 1851. „The Battle of the Curches."

Pipin im 8. Jahrhundert die Krone aufsetzte; und weit zurück noch über die Zeit Pipin's hinaus erstreckt sich die erlauchte Dynastie, bis sie sich im Zwielicht der Fabel verliert.[1]) Zunächst an Alter kam die Republik von Venedig. Aber die Republik von Venedig war neueren Datums, wenn verglichen mit dem Papstthum; und die Republik von Venedig ist dahin, und das Papstthum besteht noch! Es besteht fort, nicht im Zustand des Verfalles, — nicht als reine Antike, sondern voll Leben und jugendlicher Kraft. Die katholische Kirche sendet noch immer bis zu den fernsten Ländern der Erde ihre Sendboten, ebenso eifrig wie jene waren, welche mit Augustin in Kent landeten; und noch immer tritt sie Königen entgegen mit demselben Muth, mit dem sie Attila entgegentrat. Die Zahl ihrer Kinder ist größer, als in irgend einer früheren Zeit. Ihre Eroberungen in der neuen Welt haben sie mehr als entschädigt für ihren Verlust in der alten Welt. Ihre geistige Gewalt erstreckt sich über die weiten Ländergebiete, die zwischen den Ebenen des Missouri und dem Cap Horn liegen, Länder, die nach einem Jahrhundert nicht unwahrscheinlich eine Bevölkerung haben können, ebenso groß wie die, welche jetzt Europa bewohnt. Die Anzahl ihrer Glieder beträgt gewiß nicht weniger als 150 Millionen,[2]) und es wird schwer sein, zu beweisen, daß alle anderen christlichen Secten zusammengenommen sich auf 150 Millionen belaufen. Auch sehen wir kein Zeichen, welches andeutete, daß das Ende ihrer langen Herrschaft nahe sei. Sie sah den Beginn aller Regierungen und aller kirchlichen Anstalten, welche jetzt in der Welt existiren, und wir wagen es nicht zu behaupten, daß sie nicht bestimmt ist, das Ende aller derselben zu sehen; sie war groß und geachtet, ehe die Sachsen ihren Fuß auf den Boden von Britanien setzten, ehe die Franken über den Rhein zogen,

[1]) Diese Phrase findet ihre Berichtigung in dem, was oben von der Anwesenheit des hl. Petrus in Rom gesagt ist. (K.) — [2]) Man schätzt die Zahl der Katholiken gegenwärtig auf 200 Millionen. (K.)

als griechische Beredsamkeit noch in Antiochia blühte, als in den Tempeln von Mecca noch Götzenbilder angebetet wurden, und sie mag noch in ungeschwächter Kraft dastehen, wenn irgend ein Reisender von Neu-Seeland mitten in einer weiten Einöde sich an einen gebrochenen Pfeiler der Londoner Brücke lehnt, um die Ruinen von St. Paul zu zeichnen.[1])

Die gegenwärtige religiöse Bewegung in England.

Die Bekehrungen in England beschränken sich nicht auf die Armen, die Unwissenden, auf Leute ohne Religion, oder Leute, die nicht denken. Im Gegentheil, es gibt sehr wenige unter den Neubekehrten zur römisch-katholischen Kirche in letzterer Zeit, welche zur Klasse des Pöbels, oder zur Masse des Volkes gehören. Die sich in neuerer Zeit zum Glauben der ewigen Stadt bekehrten, gehören der Klasse der Gebildeten, des Adels, dem bepfründeten Clerus der Hochkirche an, zählen zu den Reichen, Frommen, Vornehmen und Gelehrten. Auch kennen wir keinen einzigen Fall einer Bekehrung zum Glauben der Papisten, welcher nicht durch das Martyrium zeitlichen Verlustes, abgebrochener Freundschaften, widerstrebender Familien, des Verlustes der socialen Stellung, des Hohnes oder der Denunciationen von Seite sectirerischer und weltlich gesinnter Menschen besiegelt worden wäre. Jene, welche durch eine Bekehrung nichts zu verlieren hätten, scheinen noch immer unbekehrt zu bleiben. Die s. g. „vom reinen Glauben Abgefallenen" haben sich selbst verläugnet, haben das Kreuz auf sich genommen und die Erde und was der Ehrgeiz anstrebt, weit von sich gestoßen. Die Spenser, die Newmann, die Fielding, die Wilberforce und die übrigen Convertiten haben alle durch den Wechsel etwas zu verlieren gehabt. Nie gab es einen vollständigeren Triumph des Geistes über das Fleisch. Nie wurde die Reinheit und Macht eines wehrlosen und einfachen Glaubens auf eine härtere und sicherere Probe gestellt. Nie ward eine Feuerprobe triumphirender bestanden.[2]) —

[1]) T. B. Macaulay in the Edinb. Review, Jan. 1841. p. 228. — [2]) London Weekly Dispatch, 1850. Nr. 2. p. 549.

Seit der Reformation hat keine solche Bewegung mehr stattgefunden. Die hohe Bedeutung derselben liegt nicht so sehr in der Zahl der Bekehrten, obwohl auch diese zu denken genug gibt, sondern vielmehr in ihrem Character und in den Umständen, unter welchen sie ihren Glauben geändert haben. Newman war der größte Theolog in der englischen Kirche und ihm zunächst wahrscheinlich kommt der Archidiacon Manning. Die Convertiten waren im Allgemeinen gelehrte und fromme Männer, von hervorragender Stellung und aus den besten Familien. Der Schritt, den sie gethan, ist an und für sich schon der stärkste Beweis für ihren hohen sittlichen Ernst. Man hat mit Recht bemerkt, daß jeder von ihnen eine Feuerprobe bestanden, von welcher die Welt gewöhnlich keinen Begriff hat, um in dieser Weise mit seiner ganzen früheren Existenz zu brechen und durch alle Arten von Opfer in seine neue Stellung überzutreten. Jede einzelne Bekehrung unter solchen Umständen ist ein wahres Martyrium, und besonders in einer solchen Zeit der Crisis, wie die gegenwärtige ist, muß man gestehen, daß ein Hundert Fälle der Art, die zusammenkommen, eine wahrhaft überraschende und aufregende Wirkung thun müssen. Es ist nur der höchste Grad der Abgeschmacktheit in der alten Welt, wie in der neuen, zu thun, als lasse Einen die Thatsache ganz unberührt. Es ist jedoch diese Thatsache, wie wohl bekannt, nur ein Theil einer viel großartigeren und noch ernsteren Thatsache, nämlich, nicht mehr und nicht weniger, als der Beginn einer großen kirchlichen Bewegung, welche bestimmt ist, bald die ganze Welt mit ihrem Donner zu erschüttern.[1])

Der Verfall der Klöster vor der sog. Reformation.

Gewiß, kein wahrheitsliebender Mensch wird leugnen, daß vor der Zeit der Reformation die Klöster in der abendländischen Kirche tief gesunken waren. Zu viele Klöster waren wirklich Herbergen von Menschen ohne alle Disciplin und eine große Anzahl solcher Klöster war von ihrer strengen Zucht so weit

[1]) Dr. Nevin, Mercerb. Review, July, 1851.

abgekommen, daß nichts mehr das Laster zu zügeln im Stande war, d. h. die Mönche lebten in denselben, wenn überhaupt noch unter irgend einer Aufsicht, die sie vom Laster zurückhielt, doch unter keiner größeren, als die Studenten unserer öffentlichen Schulen. Daß unter solchen Umständen in einer verkommenen Zeit viele Mönche gottlos und ausgelassen wurden und noch viel mehr weltlich gesinnt und unbekümmert um ein religiöses Leben, daran ist nicht zu zweifeln; aber daß in den gemeinen und schmutzigen Schmähungen, womit einige der Vorkämpfer der Reformation den Ordensstand in seiner Gesammtheit überhäuften, je Wahrheit gelegen. das, denke ich, hat nie Jemand geglaubt, der eine mittelmäßige Kenntniß der Geschichte gehabt. Die Wahrheit ist, und sie sollte Jeden zufrieden stellen, außer den Ungläubigen und Gottlosen, wenn wir irgend eine Periode der christlichen Geschichte nehmen und das Leben der Mönche und des Clerus mit dem der Laien vergleichen, so werden wir finden, daß, so schlecht auch die ersteren waren, die letzteren noch schlechter gewesen sind. In der That, es scheint das Zeugniß der Geschichte zu sein, daß die Mönche und der Clerus, ob an sich schlecht oder gut, zu allen Zeiten und an allen Orten besser waren, als das übrige Volk.[1])

Das Verderben in den Klöstern ein zufälliges.

Wir sollen nie vergessen, daß diese Mißbräuche nicht die natürlichen Früchte des Systems waren, noch auch die nothwendigen Folgen, wenn Menschen sich abschließen von dem Verkehr mit dieser Welt; ihre Quelle ist vielmehr in jener tief liegenden Neigung zum Bösen zu suchen, welche unserer gefallenen Natur eigen ist. Die erwähnten Mißbräuche sind so wenig nothwendig mit dem Ordensleben verbunden, daß sie sogar mit diesem Ordensleben in seiner Reinheit und seinem früheren Bestande geradezu im Widerspruche stehen.[2])

---

[1]) Maitland, Dark Ages, Lond. 1844. Pref. p. X. — [2]) Sam. Fox, Monks and Monasteries. Pref. p. IX.

Es ist erlaubt, die Welt zu verlassen.

So unleugbar es ist, daß es nie eine Verpflichtung gibt für Christen, ihren Beschäftigungen und Besitzungen in der Welt zu entsagen, und oft sogar eine Verpflichtung, dieselben nicht zu verlassen, ebenso unleugbar ist es, daß solch' ein Verlassen der Welt oft erlaubt, und wenn erlaubt, lobenswerth ist. Unser Heiland sagte ausdrücklich zu Einem, der reich und jung war, er möge Alles verkaufen und es den Armen geben; und gewiß, er spricht nicht; um Ausnahmen, oder außerordentliche Fälle, oder flüchtige Formen des Beweises, der Widerlegung oder des Tadels zu verewigen. Selbst wenn man die Sache vom rein menschlichen Standpunkt aus betrachtet, so möchte man sagen, dieser selbe Protestantismus, der alle höheren und edleren Regungen des Geistes verbietet und die Menschen zwingt, zu essen, zu trinken und fröhlich zu sein, sie mögen wollen oder nicht, sei ein beschränktes und hohles System."[1])

Entstehung des Mönchthums.

Das Mönchthum entstand zuerst unter den orientalischen Christen ... Im 3. Jahrhundert wurde das ascetische Leben mächtig angeregt durch die Frömmigkeit Ammon's, der seine Braut beredete, einem weltlichen Leben zu entsagen; so kamen sie überein, ihre Keuschheit zu bewahren und lebten auf einem Berge von Nitria in Aegypten. Hier brachten sie den Rest ihres Lebens zu in der Uebung der strengsten Ascese. Ammon fand viele Nachahmer, so daß nach und nach die Berge von Nitria besetzt waren mit Männern, welche seine Strengheiten nachahmten.[2]) — Zur höchsten Anerkennung gelangte das ascetische Leben durch Antonius, der ein Zeitgenosse des Ammon war und um die Mitte des 4. Jahrhunderts in dem hohen Alter von 105 Jahren starb .... Sobald die Mönche ein gemeinschaftliches Leben zu führen begannen und so förmliche Communitäten bildeten, wurde es nothwendig, gewisse Regeln abzufassen, durch welche sie geleitet werden möchten .... Die

---

[1]) Dr. Newman, Church of the Fathers, ch. XVIII. – [2]) Socrates' Eccl. Hist. lib. IV, ch. 23.

ersten dieser Regeln waren die vom hl. Basilius gegebenen und sie waren besonders der hl. Schrift entnommen und bildeten gleichsam einen practischen Commentar zu jenen Theilen der hl. Schrift bezüglich dessen sowohl, was wir Gott, als auch, was wir unseren Mitmenschen schuldig sind .... Aus dem Orient kam das Mönchthum in das Abendland herüber und trat zuerst in Italien auf .... Einige Schriftsteller behaupten, daß der hl. Athanasius dasselbe um das Jahr 340 aus Aegypten nach Italien brachte und der Erste war, welcher zu Rom ein Kloster baute .... Der hl. Martin, der berühmte Bischof von Tours, errichtete das erste Kloster in Gallien und ermunterte durch sein Wort und sein Beispiel zu religiöser Einsamkeit mit solchem Eifer und Erfolg, daß bei seinem Leichenbegängnisse nicht weniger als 2000 Mönche zugegen gewesen sein sollen. Von da verbreitete sich das Mönchthum allmählig über alle anderen Länder Europa's.[1])

Nutzen des Mönchthums.

Es ist unmöglich, vom Mönchthum zu sprechen, ohne einigen Schmutz abzureiben, womit man dasselbe beworfen hat. Es ist unmöglich, auch nur eine oberflächliche Kenntniß der mittelalterlichen Geschichte Europa's zu erlangen, ohne zu sehen, wie viel die Welt in jener Periode den religiösen Orden verdankte, und ohne zu merken, daß die Klöster, sie mögen in anderen Beziehungen gut oder schlecht gewesen sein, in jenen Tagen der Unordnung und Verwirrung über alles Lob erhaben waren als Orte, wo Gott (unvollkommen vielleicht, doch besser als anderswo) verehrt und angebetet wurde, — als ruhige und fromme Zufluchtsstätten für hilflose Kinder und Greise und wo das Waisenmädchen und die traurige Witwe achtungsvolles Mitleid und ein Obdach fanden, — als Mittelpunkte, von wo aus der Ackerbau sich über die nackten Hügel und unfruchtbaren Ebenen und sumpfigen Gegenden ausbreiten und Millionen Brod verschaffen sollte, die sonst vor Hunger und dessen pestartigem Gefolge zu Grunde gegangen wären, —

[1]) Lloyd, Hist. Aounut of Church Government, ch. VII.

als Behälter für die damalige und Quellen für die künftige Wissenschaft, — als Stätten zur Pflege der Kunst und der Wissenschaft, wo das Talent Aneiferung, Unterstützung und Belohnung fand, — als Kern für Städte, welche in späteren Zeiten des Stolzes ihre Paläste und Bollwerke mit dem zum Himmel ragenden Kreuze ihrer Cathedralen krönen sollten.[1])

Die Klöster als Zufluchtsstätten für die Armen.

Man hatte nicht für die Armen zu sorgen, so lange die Klöster existirten, und es ist wohl der Beachtung werth, daß man die Nothwendigkeit jener Armengesetze, welche jetzt wie ein Krebs an dem Mark unseres Nationalwohlstandes fressen, zuerst erkannte, als das Eigenthum der Klöster in andere Hände überging. Diese Klöster ersetzten die Armenhäuser, die Krankenhäuser, die Zufluchtsorte für die Verlassenen und Unglücklichen, wo der alte Dienstbote, der sich seinen Unterhalt nicht mehr verdienen konnte, wo der entkräftete oder zum Krüppel gewordene Arbeiter, der freundlose Waise, der verstoßene Findling Unterstützung und Mitleid fand, wo man Almosen austheilte, ohne zu murren, und Almosen empfing, ohne sich erniedrigt zu fühlen.[2]) — Die Gastfreundschaft der Mönche war sprichwörtlich; die Klöster, welche so dichtgesäet über ganz England zerstreut lagen, waren eben so viele Häuser für den Reisenden, den Dürftigen und den Kranken. Die Canonen der Kirche und die Regeln der Mönchsorden waren sehr bestimmt in diesem Punkte und verpflichteten sie, freigebig zu sein in ihren Almosen und nicht sparsam in ihrer Gastfreundschaft; der Arme war sicher, im Kloster ein reichliches Mahl zu bekommen, und der Kranke fand dort ganz gewiß eine emsige Pflege. Es war dieses vom Herzen kommende Wohlwollen, welches die Liebe des Volkes gewann und dasselbe mit Verehrung gegen die Religion erfüllte, und so traten die reinsten und erhabensten Züge des christlichen Characters frei zu Tage. So niedrig auch der Bittende stand, der Pförtner

---

[1]) Maitland, l. c. Pref. p. IV. — [2]) Tytler, Life of Henry VIII. p. 408.

antwortete sein Deo gratias Allen, die an der Klosterpforte klopften, und wenn der Reisende eintrat in die geräumige Halle, oder in das hospitium, hießen freundliche Mönche mit fröhlicher Miene ihn willkommen; der Abt nahm sein Mahl an demselben Tische und spendete seinem Gast einen Segen vom priesterlichen Stuhle aus, erklärte ihm Theile der hl. Schrift und ermahnte ihn zu Acten der Andacht und der Frömmigkeit. Man konnte den Mönchen keinen häßlicheren Vorwurf machen als den der Knauserei, weil man nichts so unvereinbarlich hielt mit der christlichen Barmherzigkeit.... Und diese unbegrenzte Liebe zu den Armen war nicht etwa nur Formwesen, etwa nur ein Wunsch, so nebenbei die Klosterregel zu befolgen; denn sie zeigte sich am schönsten, wenn sie am meisten nöthig war und in Zeiten, da nur eine brüderliche Liebe gegen den Armen zur Uebung derselben bewegen konnte. In Zeiten der Theuerung und der Hungersnoth, in Zeiten der Pest und des Krieges waren die Klöster am meisten mit Armen und Kranken angefüllt; manches Leben wurde vom Hungertode gerettet und manches sinkende Herz wieder aufgerichtet durch die Gastfreundlichkeit und Güte der Mönche. In solchen Zeiten wurden die Kassen der Klöster bis auf das letzte Goldstück geleert; die Schätze der Silberkammer verschwanden, die hl. Reliquien wurden ihrer prachtvollen Schreine beraubt und sogar die Klöster selbst an die Juden verpfändet, ehe man die Armen an der Pforte ungespeist, oder die Nackten unbekleidet entlassen hätte. Zur Zeit des Abtes Leofried von St. Alban herrschte in ganz England eine große Hungersnoth; um den Armen zu Hilfe zu kommen, verkaufte der Abt alle Schätze des Klosters und alles Gold und Silbergeschirr von seiner eigenen Tafel. „Es ist, sagte er, ein Beweis eines reinen und unbefleckten Gottesdienstes, Waisen und Witwen in ihrer Trübsal zu Hilfe zu kommen.“ Herrliche Worte, wenn unterstützt von solch' herrlichen Thaten! Gregor, ein anderer Abt desselben Klosters i. J. 1140, nahm keinen Anstand, das

Gold und Silber und die Edelsteine, welche den Schrein des hl. Alban zierten, zur Anschaffung von Lebensmitteln für die Armen zu verwenden. „Und es geschah, sagt der Geschichtschreiber, daß Gott diese Freigebigkeit mit größerem Reichthume belohnte.“ Solche Thaten decken in unseren Augen eine Menge Sünden der Mönche. Wir können uns von der Freigebigkeit derselben einen Begriff machen, wenn wir hören, daß jeder Reisende, der zur Pforte jener Abtei kam aufgenommen und 3 Tage lang bewirthet wurde; und in der Priorei von St. Thomas von Canterbury war eine Halle von 150 Fuß Länge und 40 Fuß Breite zur Beherbergung von Reisenden und armen Pilgern. Kein Wunder, daß die Armen zur Zeit der Reformation das Aufhören dieser gastfreundlichen Freigebigkeit fühlten und wir können es einem Zeitgenossen auf's Wort glauben, wenn er sagt, „daß es zum Erbarmen war, das Jammern der Leute auf dem Lande zu hören, denn es wurde unter ihnen große Gastfreundschaft geübt.“[1])

Die Mönche als Landeigenthümer.

Ohne in diesen äußerst interessanten Gegenstand, zu dessen Beleuchtung es Material in reicher Fülle gibt, näher einzugehen, möchte ich nur bemerken, daß die außerordentliche Wohlthat, welche die Mönche der menschlichen Gesellschaft dadurch erwiesen, daß sie öde Strecken bebauten, gering war im Vergleich zu den Vortheilen, welche der Gesellschaft zuflossen, nachdem die Mönche große Gutsbesitzer geworden, — Landeigenthümer, die wohlwollender, und Landbebauer, die intelligenter und reicher waren, als irgend welche andere ... Eines jedoch ist der Beachtung werth, daß diese geistlichen Güterbesitzer aus ihren Besitzungen nicht so viel herausschlugen, als sie hätten herausschlagen können, oder als die gewissenlosen und tyrannischen Laien gethan, von denen sie umgeben waren und nur zu oft ausgeraubt wurden.[2])

---

[1]) Merryweather's Glimmering in the Dark, p. 36—39. — [2]) Maitland, l. c. p. 393.

Wer immer sich die Mühe nehmen will, die Jahrbücher der Vergangenheit durchzugehen, wird sich leicht davon überzeugen, welche Dienste jene gelehrten und unermüdlichen Mönche nicht nur der Religion, sondern auch der Sache der Literatur überhaupt, besonders in der Geschichte geleistet haben, ungeachtet der Verleumdungen und gewissenlosen Angriffe neuerer Gelehrter, welche jener Zeit nicht blos das Verdienst der Wissenschaftlichkeit, sondern den damaligen Menschen selbst die menschlichen Eigenschaften absprechen möchten.[1]) Es wäre nicht schwer, aus dem reichen Schatze der europäischen Literatur des Mittelalters Werke auszuwählen, welche, was Erfindung anbelangt, den besten unserer Dichter Ehre machen würden, und die in Bezug auf Tiefe der Gedanken und logische Schärfe von den berühmtesten unserer Philosophen seither nicht erreicht worden sind.[2]) Die vorgebliche Unwissenheit der Mönche des Mittelalters.

In jeder großen Abtei befand sich ein großes Zimmer, genannt das Scriptorium, wo mehrere Schreiber nur damit beschäftigt waren, Bücher für die Bibliothek abzuschreiben. Allerdings schrieben sie auch manchmal die Rechnungsbücher des Hauses, Missalen und andere Bücher für den Gottesdienst, gewöhnlich aber waren sie mit andern Werken beschäftigt, mit den hl. Vätern nämlich, mit Classikern, Geschichtswerken u. s. w. Johann Whethamsted, Abt von St. Alban, ließ während seiner Amtsführung auf diese Weise mehr als 80 Bücher abschreiben. Ein einziger Abt von Glastonbury ließ 58 Bücher abschreiben, und so fleißig waren die Mönche im Allgemeinen bei dieser Arbeit, daß man ihnen oft, um dieselbe zu fördern, Ländereien schenkte und Kirchen zuwies.[3]) — Beinahe Alles, was wir noch von den lateinischen Classikern besitzen, verdanken wir dem Fleiße der Mönche.[4]) Fleiß der Mönche im Abschreiben der Bücher.

---

[1]) Nightingale, Portr. of the Cath. Church. — [2]) Lardner, Encycl. Hist. of M. A. IV. 316. — [3] Bp. Tanner, Auount of all abbeys etc. Pref. p. 19. — [4]) Hallam, Lit. of Europe, vol. I. ch. I. n. 82.

Die Klöster und der Unterricht des Volkes.

In jedem Kloster war der Eine oder der Andere zum Unterricht in der Schule bestimmt; und in der ganzen Umgegend konnte Jeder, der wollte, seine Kinder in der Grammatik und in der Kirchenmusik ganz unentgeltlich unterrichten lassen. Auch in Nonnenklöstern wurden Mädchen in der Handarbeit, im Englischlesen und manchmal auch im Latein unterrichtet, so daß nicht blos die Mädchen aus den niedern Classen des Volkes, welche für den Unterricht nicht zahlen konnten, sondern auch zumeist die Töchter des Adels und der Vornehmen in diesen Klöstern erzogen wurden.[1])

Aufhebung der Klöster in England durch Heinrich VIII. und seine Helfershelfer.

Sie alle hatten es abgesehen auf das Einkommen und die Reichthümer der Klöster; darum wurde jede List und jedes Mittel angewendet, die zu diesem Ende führen mochten. Die abscheulichsten Verbrechen wurden den Mönchen aufgebürdet und der Vorwurf ward mit der größten Geschäftigkeit, Keckheit und Gewandtheit erhoben und benützt. Das war ein wirksames Mittel, sie verhaßt zu machen, und sie bei den Menschen im Allgemeinen der Verachtung und dem Spotte preiszugeben. Und doch waren zuletzt die Beweise ungenügend, und nach dem, was ich aufzubringen im Stande war, habe ich nicht einmal gegen ein einziges Kloster irgend einen direkten Beweis gefunden. Die Sünden des Einen oder des Andern machen noch kein Sodoma aus. Auch darf man mit Gewalt erzwungene Geständnisse nicht für die Meinung eines Menschen halten. Wenn also diese Kunstgriffe nicht verfangen wollten, so ward das letzte Mittel angewendet, man warf die Mönche mit Gewalt hinaus; und um diese unschuldigen Dulder desto zufriedener zu machen, erhielten viele Pensionen und solche Pensionen standen einigermaßen im Verhältniß zu ihrer Unschuld. So kamen nach und nach die Klöster und ihre Besitzungen in die Hände des Königs und dieser verkaufte sie entweder, oder verschenkte sie an die Adeligen gegen sein früheres Vorgeben; und in ihren Händen

[1]) Tanner, l. c. p. 20.

sind sie seither geblieben, obwohl nicht ohne sichtbare Wirkungen der Rache und des Mißfallens Gottes, in dem die Stifter von Klöstern schreckliche Verwünschungen und Flüche gegen jene ausgesprochen, die es wagen würden, die Güter zu veräußern, oder den Klöstern freiwillig ein Unrecht zuzufügen. Ich könnte selbst Fälle anführen, wie zu meiner Zeit einige Adelige, welche Klostergüter besaßen, obwohl sie sonst sehr fromme und würdige Männer waren, auf eine sonderbare und unerklärliche Weise herabgekommen sind; aber das wäre gehässig und beleidigend, und darum will ich jene, welche Fälle von solchen unseligen Folgen der Klösteraufhebung kennen lernen wollen, auf die i. J. 1698 in 8⁰ erschienene Geschichte des Sacrilegiums von Sir Henry Spellman verweisen.[1])

Schlußwort.

Aufforderung, zur Kirche zurückzukehren.

Wir wissen sehr wohl, daß die Menschen nicht gerne die Wahrheit hören; allein ist das ein Grund, warum man die Wahrheit nicht sagen soll? Muß man schweigen, weil eben die Wahrheit beleidigen möchte? Sollen wir uns nicht aussprechen aus Furcht, uns den Spott und den Hohn der Menschen zuzuziehen? Gott verhüte! Obwohl wir nicht beleidigen, oder auch nur ein Wort sagen wollen, um irgend einen Sterblichen zu verletzen, so glauben wir doch ebenso fest als aufrichtig, daß jene in unsern Tagen, welche der Häresie und dem Schisma anhängen, in einem Zustand der Empörung gegen Gott sich befinden, als wir an unsere eigene Existenz glauben, mit andern Worten, wir glauben, daß jene, welche die Kirche verlassen haben, ohne Bischof, ohne Priester, ohne Sacrament, kurz ohne irgend ein einziges Merkmal einer Kirche sind, wie sie von Christus und seinen Aposteln gestiftet worden; und indem wir dieses glauben, sprechen wir es offen aus, nicht weil wir Streit lieben und Zank suchen, sondern weil wir

---

[1]) W. Dugdale, Hist. of Warwickshire. Das außerordentlich merkwürdige Buch Spellman's ist jüngst in deutscher Uebersetzung von Gr. Coudenhove Domcapitular in Wien, bei Manz in Regensburg erschienen.

die Einheit, den Frieden und die Ehre der Kirche lieben. Wir möchten einen besseren Zustand der Dinge sehen. Wir möchten die Heerschaaren des lebendigen Gottes vereiniget, wir möchten sie noch einmal in eine ununterbrochene Phalanx aufgestellt und geordnet sehen unter dem Einen Heerführer unseres Heiles, unter dem Einen Priesterthum, unter der Einen regierenden Gewalt, die er angeordnet; beseelt von Einer Hoffnung, von Einem Glauben, entzündet von Einem Eifer, von einem Geiste, und kämpfend mit Einem Herzen und Einem Sinn für den Glauben, der einst den Heiligen überliefert worden. Darum möchten wir alle jene, die in der Häresie und im Schisma befangen sind, mit allem Ernst und in aller Liebe ermahnen, inne zu halten und nachzudenken über ihren Weg. Wenn ihr dieser Sünden schuldig seid, theure Brüder, so sollt ihr's wissen. Statt dieselben zuzudecken, oder in irgend einer Weise zu entschuldigen, schaut ihnen fest in's Angesicht und bereuet sie. Entsaget ihnen; duldet sie nicht länger. Kehret zurück in den Schooß der Kirche. Laßt euch nicht abhalten davon durch euren Stolz, oder durch euer Vorurtheil. Laßt euch nicht irre machen durch den Gedanken, als müßtet ihr eure Unabhängigkeit, oder eure Ehre, oder eure Unbescholtenheit durch einen solchen Act verlieren; sondern thuet den Schritt um der Einheit und des Friedens willen; thuet ihn um unsers auferstandenen und verherrlichten Heilands willen; thuet ihn um der leidenden und in Finsterniß liegenden Welt willen; thuet ihn, um Gottes Absichten und Ehre zu fördern; thut ihn, mit einem Worte, um eure Treue und eure Liebe zu beweisen. Verschiebet ihn nicht. Thut ihn sogleich. Entschließet euch in diesem Augenblick dazu. „Glaubet nicht, daß ihr das Evangelium Christi habt, während ihr in freiwilliger Trennung von der Heerde Christi und von ihrem Frieden und ihrer Einheit lebt; da es euch, als guten und edlen Kriegern, besser geziemet, zu Hause im Lager zusammenzusitzen und zu handeln und zu berathen für das gemeinsame

Wohl. Unsere Einheit und Eintracht kann nicht gestört werden, wir können den Schafstall der Kirche nicht verlassen und hinausgehen und uns mit euch vereinigen; darum bitten wir euch um so ernstlicher, zu eurer Mutter, der Kirche, und zur Gemeinschaft ihrer Kinder zurückzukehren."[1]) Ja, noch einmal möchten wir sagen, kehrt zurück, kehrt zurück zur Kirche unseres Heilandes und unseres Gottes![2])

Die Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau Maria nach der Lehre des seligen Albertus des Großen.[3])

Von Gerhard Esser aus Ophoven (Rheinpreußen).

I.

Dignos se ipsa circuit quaerens, et in viis se illis ostendit hilariter, et in omni providentia occurrit illis.[4]) In ganz besonderer Weise gelten diese Worte von demjenigen, der sie auf die allerseligste Jungfrau anwandte, vom seligen Albertus Magnus. Als würdig wurde er auserwählt, durch die Tugenden seines Herzens und durch die Kräfte seines Verstandes die Gottesmutter zu ehren. Wie sein heiligmäßiger Lebenswandel eine Verherrlichung Gottes und seiner allerseligsten Mutter war, so mußte auch sein großer Geist, der die Wissenschaft seines Zeitalters beherrschte, „dem Sitze der Weisheit", „der Erleuchterin des Himmels und der Erde, welche die Leuchten der Engel selbst verklärt hat", die Kraft seines Denkens widmen. Die christliche Idée der Gottesmutter und Jungfrau Maria ist so erhaben und doch so zart, so groß und doch so sinnreich, ihre Würde ist so hehr und doch so anmuthig, ihr Bild so himmlisch milde, daß das Herz des Christen gleichsam mit Naturnothwendigkeit in den edelsten und tiefsten Gefühlen sich zu ihr hingezogen fühlt, daß sie der Lieblingsgegenstand der christlichen Betrachtung ist, und daß die schönsten und größten Gedanken des christlichen Denkers ihrem Lobe geweiht sind. So konnte auch

---

[1]) St. Cyprian's Brief an die Bekenner von Rom. — [2]) W. Carmichael, Ancient Fathers. N. Y. 1844. p. 404—406. — [3]) Am 15. Nov. 1880 waren es volle 600 Jahre, daß der sel. Albertus, der Große genannt, der Lehrer des hl. Thomas von Aquin in die ewige Heimat eingegangen; der obige Aufsatz möge daher als eine nachträgliche Ehrengabe zum 600jährigen Jubiläum des Seligen aufgenommen werden. (A. d. Redact.) — [4]) Sap. 6, 17. conf. Prooemium in Mariale.

der selige Albertus Magnus, der das Geheimniß des Altars zum Gegenstand seiner vom Glauben getragenen und von inniger Liebe durchwehten Forschung machte, das Lob der „geheimnißvollen Rose“ „der wunderbaren Lilie der Thäler“ nicht verschweigen. Clara est, et quae nunquam marcescit, sapientia, et facile videtur ab his, qui diligunt eam, et invenitur ab his, qui quaerunt eam;[1]) diese Worte setzte er darum an den Anfang seines Mariale, des schönsten Denkmales seiner kindlichen Liebe zur allerseligsten Jungfrau. In dem Bewußtsein, daß die Hand Gottes noch nicht verkürzt ist, und daß demjenigen, der glaubt, alles möglich ist, so schreibt er, lege ich Hand an das Werk, welches den Anfang der Menschwerdung des Herrn und das Geheimniß unserer Erlösung beschreibt. Ich unternehme es aber zum Lobe, zur Glorie und Ehre der ruhmreichsten und allein über alle Creaturen verehrten Jungfrau und Gottesmutter. Sie bewog meinen Willen, brachte mich zum Thun, sieht meine Absicht[2]) Aus allen Gebieten des Wissens schöpft er oft in einer Weise, die uns befremdend und absonderlich vorkommt, die Beweise zusammen zur Verherrlichung der gefeierten Gottesmutter, so daß die ganze dogmatische Abhandlung eher ein Lobgesang auf die Schönheiten und Vorzüge der Jungfrau ist, als eine streng dogmatische Abhandlung, die aber ein glänzendes Zeugniß gibt wie vom Scharfsinne und der Gelehrsamkeit des seligen Albertus, so besonders von seiner großen Liebe zur Gottesmutter Maria. Den größten Theil des Werkes nimmt die Lehre von der Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau ein. Eine Darstellung seiner diesbezüglichen Lehre soll Gegenstand der folgenden Ausführungen sein und zwar zunächst in Bezug auf den Unterschied der Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau von der Gnade Christi und der der Heiligen, sodann in Bezug auf die Gottesmutterschaft, als Grund und Fundament ihrer Gnadenfülle, und zuletzt in Bezug auf den Inhalt dieser Gnadenfülle nach der positiven und negativen Seite.

II.

Maria war voll der Gnaden; Ave gratia plena grüßte sie der Engel, als er ihr das große Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes Gottes verkündete. Die Fülle der Zeit war gekommen, der Immanuel sollte erscheinen und das neue Reich der Gnade gründen. Als die Fülle der Zeit gekommen,

---

[1]) Sap. 6, 17. Prooemium. — [2]) Prooemium vergl. Sighart: Albertus Magnus.

war auch die Zeit der Fülle der Gnade erschienen, sagt Albertus, und sie brachte uns eine dreifache Gnadenfülle. Die erste ist die Gnadenfülle Christi. — Et vidimus gloriam ejus, gloriam quasi Unigeniti a Patre, plenum gratiae et veritatis. — Die zweite ist der Adel der allerseligsten Jungfrau Maria. — Ave gratia plena. — Die dritte ist die Zierde der Heiligen. — So heißt es vom heiligen Stephanus: Plenus fuit gratia et fortitudine. —

Durch die gnadenvolle Aufnahme der menschlichen Natur Christi in die persönliche Einheit mit der Gottheit, — durch die gratia unionis, — wird diesem Menschen Christus nicht eine bloße Theilnahme an der göttlichen Heiligkeit, nicht eine durch gratia creata begründete Verähnlichung mit der göttlichen Natur verliehen, sondern Christus „ut hic homo“ ist, weil natürlicher Sohn Gottes auch wesentlich heilig, seine Gnade schlechthin unendlich, seine Gnadenfülle plenitudo effluxiva. Er war voll der Gnaden, weil er durch die Gnade Alles besaß, was Gott von Natur hat.[1]) So besitzt er die Gnade nicht particulariter, sed generaliter et universaliter, quia non ad mensuram dedit Deus spiritum suum.[2])

Dieser Gnade ihres Sohnes gegenüber ist die Gnade der Mutter, wie auch die der Heiligen, wesentlich gratia particulata et mensurata.[3]) Auch die Mutter Gottes ist Mensch, nichts als Mensch, wie groß auch ihre Würde, wie wunderbar auch ihre Vorzüge sind. Aber sie allein von Allen ist gratia plena, voll der Gnaden in dem Sinne, daß sie ein höheres Gnadenmaaß nicht empfangen kann. Sie ist die größte Tochter des ewigen Vaters, wenn auch nur per adoptionem, höher steht sie als alle Heiligen, erhoben ist sie über die drei Hierarchien der Engel, geheimnißvollstes Gefäß der Gnade, vas gratiae negans omnem vacuitatem.[4]) Sollte sie nicht selbst mit der Gottheit vereinigt werden, sagt Albertus, sollte sie nicht Gott selbst werden, so ließ sich ein höheres Maaß der Gnade bei ihr nicht denken. So ist also dem Ursprunge nach betrachtet, insofern Maria Mutter des Königs der Gnade ist, die Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau quasi plenitudo fontis; die ihres Sohnes quasi plenitudo fluminis; die der Heiligen quasi

---

1) Christus plenus fuit gratia, quia ille homo habuit omnia per gratiam, quae Deus habuit per naturam: sed praeterea nulla gratia fuit in ipso diminuta, vel otiosa, vel aliquid habuit contrarium: sed haec fuit gratia unionis. quaest. 34. §. III. — 2) Vrgl. quaest. 34. §. IV. — 3) Beatissimae virginis est gratia mensurata, cum sit creata, qu. 34. §. I. — 4) Vrgl. qu. 34. §. IV.

plenitudo rivi a flumine descendentis.[1]) Maria ist so der fons parvus, qui crevit in fluvium maximum, quando genuit Dominum nostrum Jesum Christum, qui est quasi aquaeductus egressus de paradiso Dei. Et ab isto flumine descendit plenitudo Sanctorum, quasi quidam rivus, quia de plenitudine ejus omnes accepimus. Prima istarum plenitudinum omnium privat vacuitatem, secunda negat particularitatem, tertia importat redundantiam.

Ist darum Maria auch Geschöpf und unendlich, wie alles Geschaffene, so steht sie doch in unmittelbarer Gottesnähe und nichts Geschaffenes reicht an sie heran; hoc enim est nisi ipsa esset Deus, non posset major gratia intelligi, quam quod ipsa esset mater Dei.[2])

III.

Hiermit stehen wir vor dem zweiten Punkte. Wenn sie nicht selbst Gott werden sollte, so gab es keine höhere Gnade, als zu sein Mutter Gottes. Maria war Mutter Gottes. In dieser ihrer Würde sind alle ihre Auszeichnungen eingeschlossen, alle zielen zu dieser hin. Die Mutterschaft Gottes ist Fundament und Wurzel, Schlußstein und Krone ihrer Gnadenfülle. Denn ist auch abstract genommen die Gottesmutterschaft als solche nicht formell heiligend, weil sie zu einer anderen Ordnung, der Ordnung der hypostatischen Union gehört, so schließt doch in concreto betrachtet die Gottesmutterschaft der allerseligsten Jungfrau ihre Heiligung nothwendig ein.[3]) Wegen dieser ihrer einzigen unvergleichlichen Bestimmung war die allerseligste Jungfrau die Auserwählte von Allen, die Auserkorne des ewigen Vaters, reich geschmückt mit Gnaden und Tugenden, um würdigste Mutter des würdigsten Sohnes zu sein[4].) Sie wirkte moralisch mit zum Centralgeheimniß des christlichen Glaubens, indem sie durch selbstthätige Mitwirkung mit der verliehenen Gnade eine solche Heiligkeit sich erwarb, daß sie gewürdigt wurde zu werden: „Das Gemach des Wortes, die Braut des ewigen Bräutigams, der Palast des Sohnes Gottes, des

---

[1]) Differunt istae plenitudines substantialiter et originaliter. Est enim prima istarum plenitudinum, quasi fontis plenitudo, secunda etc. loc. cit. — [2]) l. c. — [3]) Esse matrem Dei per naturam necessario claudit in se, esse filium Dei adoptivum. qu. 141, 4. Vrgl. auch 141, 2. — [4]) Vrgl. hierzu qu. 46, 2.: Gratia gratis data ordinatur ad gratiam gratum facientem: sed beatissima Virgo habuit gratiam gratis datam super omnem creaturam in via vel in patria existentem, in hoc quod meruit esse beatissima mater Dei: ergo et gratiam gratum facientem habuit, gratiam omnis creaturae excellentem.

höchsten Königs, die Bauhütte des Baumeisters der Welt." Sie wirkte aber auch physisch mit zur Erlösung. Denjenigen, der Gott seinen Vater nannte, ihn hatte sie zum Sohne. So wird ihre Verbindung mit der Gottheit eine substantiale; sie berührt die Grenzen des Unendlichen.[1])

Als sie Mutter des Sohnes Gottes, des Königs der Gnade wurde, wurde sie selbst überströmendes Gefäß der Gnade, weil die Fülle der Gottheit leibhaftig in ihr wohnte; und darum wendet der sel. Albertus den Ausspruch des heil. Augustinus auf sie an: Illa virgo singulari gratia praeventa est et repleta, cum ipsum haberet ventris fructum, quem ex initio habuit universitas Deum.[2]) Die Bedeutung und Stellung der allerseligsten Jungfrau wurzelt so ganz in der ihres Sohnes; die Vorzüge des Sohnes gehen über auf die Mutter; weil er unendlich, so auch ihre Würde, ihre Gnade eine gleichsam unendliche. Concedimus, sagt der sel. Albertus, quod a filio suo in omnibus privilegiis antecellitur, sed in hoc laus matris non diminuitur, sed exaltatur in eo, quod non tantum genuit filium sibi coaequalem, sed infinitum meliorem; et ex hac parte infinitat quodammodo filius bonitatem matris; omnis enim arbor ex fructu cognoscitur proprio, unde si bonitas fructus bonificat arborem, infinita bonitas in fructu adhuc ostendit infinitam in arbore bonitatem.[3])

In der höchsten Erniedrigung Gottes schauen wir so die höchste Erhöhung des Menschen. Und wenn wir jenen denkwürdigsten und wunderbarsten Moment betrachten, wo das Wunder aller Wunder gewirkt wurde, indem der Sohn Gottes aus dem Schooße der Jungfrau Fleisch annahm und sehen den Eingebornen vom Vater, vor dem schweigen muß jede menschliche Zunge und erzittert die ganze Natur, erniedrigt in der Gestalt des Knechtes; dann fällt unser Blick auf die Mutter, über die sich ausgoß in diesem Augenblicke ein Meer der Seligkeit, die „größer wurde als der Himmel, stärker als die Erde, weiter als der Erdkreis, indem sie allein den faßte, den die Welt nicht zu fassen vermag." — Und der Grund zu diesem Allen ist der abyssus deitatis, unde exeunt gratiarum flumina, revertuntur, ut iterum fluant.[4])

---

[1]) Inter matrem et filium est conjunctio substantialis, inter patrem et filium est participatio accidentalis: ergo inter esse filium Dei per naturam et esse Deum, et esse filium Dei per adoptionem et non esse Deum, medium est. esse matrem Dei per naturam et non esse Deum; ergo immediate post esse Deum est esse matrem Dei. qu. 141, 1. 3. — [2]) Vrgl. qu. 46, 7. — [3]) Vrgl. qu. 197. — [4]) Vrgl. qu. 34, §. IV.

IV.

Die Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau, die so wurzelt in der Gottesmutterschaft, schließt nach ihrer äußeren Ausdehnung betrachtet, ein zweifaches in sich und zwar: erstens eine Fülle aller Gaben und Tugenden (collectio omnium bonorum) und zweitens einen gänzlichen Mangel desjenigen, was absolut Uebel ist (recessus ab omni malo).

Die collectio omnium bonorum besteht in dem wunderbaren Schatze der Auszeichnungen ihrer Erkenntniß und dem goldenen Schmucke der Tugenden ihres Herzens, durch welche ihre Seele strahlte in einer solchen Vollkommenheit und Schönheit, daß das höchste Wohlgefallen des dreieinigen Gottes auf ihr ruhte, daß die Engel sie bewunderten, daß Himmel und Erde ihr gleichsam dienten. Die allerseligste Jungfrau mußte zunächst haben einen höheren status der Erkenntniß, als alle Erdenbewohner ihn jemals gehabt haben.[1]) Sie allein war Zeugin, einzige Zeugin des erhabensten Geheimnisses.[2]) Der in unzugänglichem Lichte wohnt, hatte sich zu ihr herniedergeneigt; darum war es ihr allein gegeben, zu erkennen die Tiefen Gottes, der es allein gegeben war, so Großes an sich zu erfahren.[3]) Und fernerhin: Gnade und Sünde stehen einander gegenüber, wie Vereinigung mit Gott und Trennung von Gott. A peccato omnis divisio; a gratia omnis conjunctio ad Deum. In der allerseligsten Jungfrau war aber die höchste Gnadenfülle, und so mußte diese einschließen die höchste Vereinigung mit Gott, die dem Erdenbewohner geboten ist, die höchste Erleuchtung ihres Verstandes über den status viae hinaus.[4]) Und wenn es schon anderen gegeben war, fährt der selige Albertus fort,[5]) in dem Höhepunkte der Betrachtung zu schauen die ewige Herrlichkeit Gottes, wie konnte dies ihr verwehrt, oder mußte nicht vielmehr dies ihr im höchsten Maaße verliehen sein, die dem Leben dieser Zeit abgestorben war, wie keine, die ganz Gott gehörte, ganz Gott lebte ihr ganzes Leben lang. So lautet das Resultat: Maria videt supra modum vitae.

Zur näheren Erklärung dieses status cognitionis der allerseligsten Jungfrau ist zunächst zu bemerken, daß sie nicht Gott

---

[1]) Vrgl. qu. 44. — [2]) Si omnium secretissimum, incarnationis scilicet mysterium, ipsi soli revelavit ad plenum: ergo et nullum aliorum minus secretorum ignoravit. qu. 65, 4. vrgl. 65, 6. — [3]) Sola in se felicissime meruit experiri, — splendor inaccessibilis virgineis sese visceribus infudit . . . . soli datum est nosse, cui soli datum est experiri. qu. 44, 11. — [4]) Vrgl. qu. 44, 4. 7. 3. — [5]) Vrgl. qu. 44, 10.

schaute, wie die Seligen im Himmel, weil sie nicht in statu patriae, und deshalb auch die Wesenheit Gottes selbst nicht die forma intelligibilis ihres Intellectes war.[1]) Es gibt vielmehr nach der Unterscheidung des seligen Albertus vier verschiedene Stufen der Erhebung der Seele in der Erkenntniß Gottes, je nach der Verschiedenheit des Zustandes des Subjectes, das erhoben wird, und des Mediums, durch welches es erhoben wird. Die Einen schauen Gott in statu viae; sie schauen ihn per speculum in aenigmate. Es ist dieses der status viatoris schlechtweg. Die Zweiten schauen Gott praeter statum viae; sie erkennen per speculum in lumine. So schauten Moses und die Propheten. Die Dritten erkennen sine speculo in lumine. So schaute der Apostel Paulus in seiner Verzückung, von der er sagt: raptus sum usque ad tertium coelum.[2]) Es ist dies die Erkenntniß supra statum viae. Die Vierten schauen Gott in statu patriae; sie schauen per speciem. Sie schauen das lumen increatum lumine increato et sine imagine; die anderen schauen lumen increatum sed lumine creato.[3]) Aber über allen den drei Stufen der Erkenntniß, die den Menschen auf dieser Welt beschieden sind und waren, ganz nahe der Erkenntnißweise der Seligen steht die visio der allerseligsten Jungfrau Maria. Erhoben ist sie über den status raptus des heiligen Paulus in dreifacher Beziehung, durch die Vollkommenheit ihrer Erkenntniß, durch den Besitz des Habitus einer solchen visio und durch die Art und Weise ihrer Erkenntniß.[4]) Was der heil. Paulus nur actuell, nur einmal und für kurze Zeit besaß, das besaß sie habituell und für immer, seitdem sie Mutter Gottes geworden, bis diese ihre visio vollendet und gekrönt wurde zur höchsten Glorie im Himmel[5]) Sie besaß diese visio in einem höheren Grade, als jemals ein Erdenbewohner wegen der Lichtfülle, die über ihren Intellect ausgegossen war, ähnlich dem Lichte, das von der Person Christi bei seiner Verklärung ausströmte und die Jünger blendete. Gleichwie das klare Sonnenlicht, das kranke Augen nicht ertragen können, gesunden lieb und angenehm ist, so war auch das von der Gottheit ausströmende Licht, das die Jünger auf Tabor und den Apostel

---

[1]) Zu diesem und dem folgenden vrgl. besonders die qu. 61. — [2]) II. Cor. 12. — [3]) Vrgl. zu dem Gesagten qu. 61. §. 5. — [4]) Vrgl. qu. 61. Responsio ad qu. 44. §. 1. — [5]) Habitus possessionem dico: quia talis habitus est actus, qualem habuit Paulus in raptu ad tempus, et post statim non habuit, sed habitus cum actu cessavit; talis, inquam, generis habitum sed perfectiorem beatissima virgo semper et continuo habuit, qu. 61. Resp. §. I.

Paulus in seiner Verzückung blendete, für die allerseligste Jungfrau wie angenehmes Sonnenlicht, weil sie an Reinheit alle Creaturen übertraf.[1])

So erkannte die allerseligste Jungfrau nach dem seligen Albertus das Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit, sowie das der Incarnation; sie erkannte mit Gewißheit ihre Prädestination zur höchsten Glorie; sie erkannte Alles, was ihr in diesem Leben zur Glückseligkeit dienen konnte; sie schaute das Reich der Seligen, wie sie auch die bösen Geister erkannte.[2]) Auf die Frage, ob sie alles gewußt, antwortet er: Dicimus, quod beata virgo sufficienter perfecta fuit per habitum naturae et gratiae in operationes exire et finem consequi cujuslibet scientiae. Et haec scientia exivit in actum et operationem, quando, ubi, qualiter et quantum ordinabatur sibi in beatitudinem et aliis in salutem.[3])

Mit diesem Habitus ihrer Erkenntniß ist verbunden der Habitus ihres Glaubens und ihrer Hoffnung. Sie war imperatrix omnium in constantia fidei, ejus fides nunquam defecit nec fuit intercepta, quia fuit inamissibilis.[4]) Sie hatte einen Glauben an Gott, ein Vertrauen auf seine Allmacht und Güte, wie keine Creatur. Ihr Glaube übersteigt den Glauben Abraham's so hoch, als die Verheißung, die an sie erging, größer war, als die, die an den Stammvater ihres Geschlechtes erging. So ist ihr Glaube die Krönung des Glaubens der Patriarchen und Propheten des alten Bundes. Fiat mihi secundum verbum tuum: sprach sie gläubig gehorchend und hoffnungsvoll vertrauend, daß aus ihr der Jungfrau geboren werde der Sohn Gottes. So zeigte sie in dieser entscheidungsvollen Stunde einen Glauben, der größer war, als selbst der Herr ihn von den Jüngern verlangt, wo er zu ihnen sagt: Sprechet zu dem Berge, erhebe dich und stürze dich in's Meer, — und er wird euch gehorchen. Fiat mihi secundum verbum tuum; — und ein Größeres geschah: der Sohn Gottes wurde Mensch.[5])

Dieser Habitus ihres Glaubens ist aber mit dem Habitus ihrer Erkenntniß, nachdem sie Mutter Gottes geworden, deshalb vereinbar, weil, wie der selige Albertus sagt, ein zweifacher Habitus in demselben Subjecte zu gleicher Zeit sein kann; der eine, hier also der Habitus ihrer Erkenntniß, ad actum minus perfectum; der zweite, der ihres Glaubens, ad actum magis perfectum.[6]) Maria schaute noch nicht die Wesenheit Gottes;

[1]) L. c. — [2]) qu. 111. Responsio. ad qu. 95. 96. — [3]) Vrgl. qu. 111. — [4]) Vrgl. qu. 112. — [5]) Vrgl. qu. 112, 5. 6. — [6]) Vrgl. qu. 61. Responsio etc. §. 1.

sie schaute ihn noch nicht sicuti est: und darum war ihr Intellect noch nicht ganz gottähnlich, wenn er auch jener Erhebung, die im jenseitigen Leben eintritt, am nächsten kam.[1])

V.

So war also die allerseligste Jungfrau ganz abgestorben diesem Leben, sie lebte wie ihr Sohn, ein Leben verborgen in Gott, sie wohnte im Heiligthume Gottes. Es war ihr mehr gegeben als einer Creatur; wem aber mehr gegeben ist, der muß mehr geliebt haben, und weil ihr im höchsten Maaße gegeben wurde, so muß sie auch im höchsten Maaße geliebt haben. Charitas, quae a terra ad Deum evocat, est a terrenis separatio, ad coelum elevatio.[2]) Keine war aber so allem Irdischen abgestorben, als die allerseligste Jungfrau; auch nicht ein Schatten der Sünde haftete ihr an, und so besaß sie eine Reinheit der Seele, wie eine größere nicht gedacht werden kann. Ubi autem major puritas, ibi major caritas. Und fernerhin: Wenn keiner mehr lieben kann, denn die Mutter liebt, wie groß wird dann die Liebe Mariä zu ihrem Gotte gewesen sein, da sie war Mutter Gottes? fragt sich der selige Albertus. Sie hatte ja eine gratia gratis data, die alle Auszeichnung jeder Creatur sowohl in statu viae als in statu patriae übertraf, darin, daß sie war Mutter Gottes, und deshalb mußte sie auch eine gratia gratum faciens besitzen, wie keine andere Creatur.[3]) So lautet denn der Schluß des seligen Albertus: Charitas ejus fuit major omni angelo in substantia, licet minor fuit quantum ad actum, et hoc propter conditionem et statum subjecti, in quo erat.

Zur näheren Erklärung der Liebesgröße der allerseligsten Jungfrau Maria im Vergleich zu der Liebe der Engel ist zunächst festzuhalten, daß die Gottesliebe in statu viae und in statu patriae der Substanz nach dieselbe ist.[4]) Damit vielmehr die Liebe des diesseitigen Lebens vervollkommnet werde zur vollendeten Liebe im Jenseits, ist ein dreifaches erforderlich in dem Subjecte dieser Vervollkommnung; die depuratio, die collectio in se, und die elevatio.[5])

---

[1]) Actus, qui est in raptu, potest esse cum habitu fidei, sed non e converso fidei actus cum habitu raptus. Quamdiu est in potentia habitus fidei, tamdiu est aliquid de obscuritate et non ita plene depurata sicut in statu comprehensorum, est tamen illi depurationi simillima, quae est in patria, quando potentia omnino erit deiformis. l. c. — [2]) Vrgl. qu. 83. — [3]) Vrgl. qu. 46, 1. 2. 3. 4. — [4]) Glorificatio charitatis, sicut glorificatio corporis fit sine extrinseca adjectione, et eadem substantia charitas viae et charitas patriae est. qu. 61. Resp. §. II. — [5]) Hiezu und zum Folgenden vrgl. qu. 61. Resp. etc. §. II.

Die depuratio besteht in der Entfernung alles dessen, was den Menschen wegzieht und wegziehen kann von Gott dem ewigen Gute zu den Scheingütern dieser Welt. Die collectio in se ist die collectio omnium actuum et affectuum in se, damit der Geist eingehen könne in sich selbst und so aufsteige zu Gott, ut clausis carnalibus sensibus extra carnem et mundi affectum sibi soli et Deo loquatur. Die elevatio geschieht gratia sublevante, Deo attrahente, und sie gipfelt in der summa cum summo bono conjunctione. Die Liebe der allerseligsten Jungfrau war nun der Substanz nach vollkommener als die Liebe der Engel; aber dem Acte nach geringer als die Liebe des geringsten Engels. Und dies letztere war sie, weil die allerseligste Jungfrau nicht in der höchsten Verbindung mit dem höchsten Gute stand, weil sie Gott nicht so nahe stand als die Engel, die ihn schauten von Angesicht zu Angesicht. Tanto major autem motus, quanto major appropinquatio ad finem. Die allerseligste Jungfrau befand sich noch nicht in dem Zustande, ubi anima cum suo esse tota nobilissimo habitu impletur, et nihil nisi charitas ex anima in actum egredietur, und so stand ihre Liebe quoad actus extensionem et quoad habitus meliorationem et nobilitatem der Liebe der Engel nach.[1]) Aber der Substanz ihrer Liebe nach übertraf sie die Engel, und hätte Gott auch dem höchsten Engel die visio beata genommen, seine Liebe würde tief unter der der Jungfrau gestanden haben, und deshalb ist der Lohn dieser ihrer Liebe eine Krone der Herrlichkeit, die überstrahlt alle Engel.[2]) So hatte die allerseligste Jungfrau eine Liebesgröße während ihrer irdischen Wanderschaft, die nahe kam der Liebe der Seligen im Himmel. In dieser ihrer Liebe that sie Alles, opferte sie Alles für Gott; und diese ihre Liebesgröße zeigt sich ganz besonders bei der größten Liebesthat ihres Sohnes am Kreuze. Freiwillig, sagt der selige Albertus, hatte sie ihren Sohn hingegeben zu der ewigen, großen Versöhnungsthat, ihn, den sie mehr liebte als ihr eigenes Leben. Und so fällt hier unser Blick von dem leidenden Gottessohne am Kreuze auf die Mutter, die unter dem Kreuze steht in namenlosem Weh, aber verklärt durch den Opferschmerz, um die Liebesthat ihres Sohnes noch größer, um die Scene noch erhabener, gewaltiger — aber auch schmerzlicher, erschütternder erscheinen zu lassen.[3]) So wird sie Königin der Martyrer, so wird sie

---

[1]) L. c. — [2]) Actus charitatis fuit actus meritorius vitae aeternae et beatitudinis, beatitudinem omnium Angelorum transcendentis. l. c. — [3]) Propriam animam in passione Filii crucifixit cum Filio, et sic duas animas obtulit sicque effectum dilectionis duplicavit qu. 61. Resp. §. II.

Hohepriesterin des neuen Bundes. Spontaneo ejus consensu in filii passione pro nobis omnibus obtulit, per quam sufficientissimam et gratissimam hostiam semel oblatam, Deum toto generi humano reconciliavit.[1])

VI.

Die Liebe zu Gott ist aber das Maaß, in dem Alles mitgegeben wird, und so besaß die allerseligste Jungfrau auch alle anderen Tugenden im höchsten Maaße. Sie besaß die Cardinaltugenden und damit im Zusammenhang alle Tugenden, per modum patriae, sed secundum statum viae. Die Seligen besitzen diese Tugenden secundum actuum perfectionem, sed praeter merendi conditionem; die Menschen besitzen sie cum merendi conditione, sed cum actuum imperfectione; die allerseligste Jungfrau besaß sie cum merendi conditione et cum actuum perfectione.[2])

So ist ihr Tugendschmuck, der wie ein Edelstein in allen Farben leuchtet, multiplicior, nobilior, utilior, gloriosior, laudabilior als der der Engel; für uns Menschen aber wird sie zum vollendetsten, rein menschlichen Tugendideale „omnibus exemplum virtutis exstitit."

In dem Gesagten ist schon enthalten, daß sie besaß die sieben Gaben des heiligen Geistes supra modum vitae und zwar, die Gaben der Weisheit, der Wissenschaft, des Verstandes und des Rathes, die der Erkenntniß zukommen über den status viae hinaus in Bezug auf die Vollkommenheit des Habitus und des Aktes, aber nicht wie in statu patriae in Bezug auf die Vollkommenheit des Aktes; — die Gaben der Stärke, der Frömmigkeit und der Furcht des Herrn gemäß des status patriae auch in Bezug auf die Vollkommenheit des Aktes.[3]) Und weil der Geist des Herrn auf ihr ruhte, so besaß sie im höchsten Maaße auch die Früchte des Geistes, die der Apostel (Gal. 5, 22.) nennt: Charitas, gaudium, pax, patientia, benignitas, bonitas, longanimitas, mansuetudo, fides, modestia, continentia, castitas.[4]) So ist die allerseligste Jungfrau die Schatzkammer aller Gaben und Tugenden, das Tabernakel des Allerhöchsten. Das Reich Gottes war in ihr, das Reich des Friedens, der Gerechtigkeit und der Freude im heiligen Geiste, und so sagt der selige Albertus von ihrem ganzen Leben: Anima beatissimae virginis nulla habuit in se inutilia, vel imper-

---

[1]) Vrgl. qu. 75. qu. 78, 4. 5. 6. qu. 90. — [2]) Vrgl. qu. 61. Resp. §. III. ad qu. 50—61. — [3]) Vrgl. qu. 69. Responsio ad qu. 61—68. — [4]) Vrgl. qu. 81. Respons. etc. 2.

tinentia, sed per totum gratiae fuit plena, unde omnia, quae fuerunt in ejus anima, vel naturalia vel acquisita, sic erant gratia informata vel cum gratia conjuncta, ut omnia essent gratuita; omnis scientia ejus gratuita, omnis dilectio gratuita, omnis operatio gratuita, ita ut sine omni restrictione, largissima ac verissima interpretatione esset omnifaria gratia plena.[1]) So ist ihr status ein status viatoris simpliciter et comprehensoris secundum quid, gleichsam als Ergänzung zu dem status ihres Sohnes und vermittelnd zwischen dem status comprehensoris simpliciter und dem status viatoris simpliciter.[2])

VII.

Eine viel kürzere Behandlung finden wir beim seligen Albertus Magnus in Bezug auf die Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau nach ihrer mehr negativen Seite, insofern dieselbe in sich schloß den „recessus ab omni malo."

Den Uebergang zu dieser zweiten Seite der Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau bildet ihre fortwährende Jungfräulichkeit.[3]) Dieses ist das größte aller ihrer Privilegien, durch dieses wird sie einzig und unvergleichlich erhöht über alle Creatur. Mit der Würde der Mutterschaft verband sie die Blüthe der Jungfräulichkeit, und so war keine vor ihr, die ihr ähnlich war, und keine kommt nach ihr. Diese ihre Jungfrauschaft hängt mit der Würde, Mutter Gottes zu sein, unzertrennlich zusammen. Ihn, den der allmächtige Vater seinen eingebornen Sohn nannte, ihn wollte und konnte er nur so hingeben für das Leben der Welt, daß ein und derselbe zu gleicher Zeit natürlicher Sohn Gottes des Vaters und der Jungfraumutter sei.[4]) Die Vollkommenheit ihrer Leibesfrucht forderte naturgemäß die vollkommenste Mutterschaft, und deshalb mußte sie sein Jungfraumutter.[5]) Maria ist Jungfraumutter, wie ihr Sohn Gott—Mensch. Diese beiden Ideen durchdringen sich, die eine gibt, trägt die andere. Jungfrau muß die Mutter sein, weil der Sohn Gott; und Mutter muß die Jungfrau sein, weil der Gottessohn Menschensohn war. Sehr schön sagt darum der selige Albertus: Fortis mulier est beatissima virgo, quae ultimos fines, scilicet

[1]) Vrgl. qu. 111. Resp. — [2]) Vrgl. qu. 48. qu. 61. Resp. §. II. gegen Ende u. qu. 94. — [3]) Maternitas fuit ei collatio omnis boni, virginitas prout fuit in beatissima virgine, fuit recessus ab omni malo. qu. 142, 8. — [4]) Vrgl. qu. 139. Responsio. — [5]) Ad perfectam generationem sequitur secundum naturam perfectissima maternitas, sed perfectior et nobilior est maternitas cum incorruptione, quam cum corruptione; sed ista fuit perfectissima: ergo debuit esse cum virginitate: ergo debuit esse mater virgo. qu. 142, 3.

deitatem et humanitatem in unam personam conjunxit, gignendo sapientiam, quae attingit a fine deitatis usque ad finem humanitatis fortiter.[1])

Freiwillig opferte sie dem ewigen Vater ihr höchstes, edelstes Gut, ihre Jungfräulichkeit! schöner, glänzender gab er sie ihr zurück. So nahm sie weg die Schande, die auf der Jungfrauschaft bis dahin gelastet hatte, heiligte, weihte, verklärte sie; so wird sie Mutter der Jungfrauen, Jungfrau der Jungfrauen.[2]) Und so mußte vor ihr alle Würde und aller Segen dem weiblichen Geschlechte gespendet werden, insofern sie Mütter waren, damit die höchste Würde, Mutter der Jungfräulichkeit zu sein, kröne die Mutter Gottes, und damit der Segen der Jungfrauschaft ausgehe von der Jungfrau der Jungfrauen.[3]) So wird diese Jungfrau causa et principium omnium aliorum Sanctorum, summa virginitatis puritate, peccati immunitate, peccandi impossibilitate[4]) mit anderen Worten: Diese Jungfrauschaft Mariä schließt in sich die Freiheit von der Sünde, und die Unmöglichkeit, sündigen zu können.

VIII.

Maria war, so müssen wir jetzt sagen, frei von aller Sünde, der persönlichen sowohl wie der Erbsünde. Als die „unbefleckt Empfangene“ grüßt sie heute an ihrem Ehrentage unsere Mutter die Kirche, als die „unbefleckt Empfangene“ preisen sie heute alle ihre treuen Söhne. Der selige Albertus lehrt diese Wahrheit nicht, aber dennoch schreibt er, sich stützend auf die Autorität des heiligen Anselmus und des heiligen Bernhardus, von ihr so, daß er dem jetzt declarirten Dogma sehr nahe kommt. Maria wurde nach ihm zwar in der Erbsünde empfangen, aber sogleich davon gereinigt,[5]) und er geht noch weiter, sie wurde so geheiligt nach dem ersten Augenblicke ihrer Empfängniß, daß sie nicht mehr, auch nicht einmal mehr läßlich, sündigen konnte. Quod beatae virginis sanctificatio omnes excellit, in hoc notatur, quod alii post talem sanctificationem ad minus venialiter peccaverunt, ipsa autem ita sanctificata fuit, quod peccare non potuit.[6]) Maria war frei von jeder

---

[1]) qu. 11, I. — [2]) Beatissima virgo excellit omnes matres in maternitate, et omnes virgines in virginitate, und zwar letzteres in doppelter Beziehung; originaliter: quia omnes alias virgines Deo generavit per imitationem quae primo per votum virginitatis opprobrium virginitatis abstulit et eam consecravit in se; specialiter: propter excellentiam, quia ipsa sola excellit omnes alias virgines qu. 144. u. qu. 11, IV. — [3]) Vrgl. qu. 11, §. IV. — [4]) L. c. — [5]) Debuit quidem beata Virgo in originali concipi, sed statim ab illo mundari. qu. 127, 5. — [6]) qu. 127, 6.

persönlichen Sünde. Von ihr gilt nicht das Wort des heiligen Johannes: Wenn wir sagen, daß eine Sünde nicht in uns ist, so belügen wir uns selbst.[1]) Sie war rein in den Augen dessen, vor dem selbst die Himmel nicht rein sind. Ea puritate nitebat beata virgo, sagt der selige Albertus mit dem heiligen Anselmus, quae sub Deo major nequit intelligi.[2]) Diese höchste Reinheit forderte die Ehre ihres Sohnes. Das Heiligthum des Allerhöchsten durfte nicht entweiht werden durch die Herrschaft des Fürsten dieser Welt. Weil sie Mutter Gottes war, konnte kein Flecken der Sünde sie verunstalten. Deshalb war sie ganz schön, und keine Mackel durfte an ihr sein.[3]) In ihr war ja dann die höchste Gnadenfülle und darum ad primam lucem quantum possibile est purae creaturae deiformis approximatio, und weil in ihr war gratia in summo deshalb appropinquatio ad lucem in summo und deshalb puritas in summo.[4])

Maria war aber nicht nur wirklich sündenfrei, sondern sie konnte auch nicht sündigen, weil sie frei war von jeder bösen Begierlichkeit, von jedem Zunder der Sünde puritas ejus fuit sine pugna fomitis, sine casu mortali, sine possibilitate cadendi etiam casu veniali.[5]) Der es sich nicht geziemet Sünderin zu sein, der geziemt es sich auch nicht, sündigen zu können; weil sie niemals hatte den Actus der Sünde, deshalb hatte sie auch nicht die Potenz zu sündigen.[6]) Aber Maria war frei von der Sünde und der Sündenmöglichkeit, nicht in Folge innerer Nothwendigkeit, nicht an sich und durch sich, wie Gott es ist (natura immutabili et invertibili), auch nicht in Folge einer Verbindung und Hinziehung zum höchsten Gute durch ein Medium, das von der Natur schlechterdings unzertrennlich ist, wie der habitus gloriae, sondern sie war frei von der Möglichkeit zu sündigen durch besondere Gnade Gottes, der sie befreite von aller bösen Begierlichkeit, so daß das Medium ihrer Erhöhung (ihre Gnadenfülle), obgleich an und für sich genommen trennbar von ihrer Natur, doch thatsächlich nicht davon getrennt werden konnte.[7]) Diese ihre Reinheit erlangte die allerseligste Jungfrau stufenweise und in vollkommenem Maaße, als sie das ewige

---

[1]) I. Joh. 1. — [2]) Vrgl. qu. 132. II, 7. qu. 94, 2. — [3]) Vrgl. qu. 137. u. qu. 138. — [4]) qu. 138, 9. 10. 11. qu. 139. Responsio. — [5]) qu. 94, 2. — [6]) Vrgl. qu. 134, 6. 3. 4. — [7]) Beata virgo dicitur non posse peccare, quod habet conjunctionem ad naturam invertibilem per medium, quod secundum naturam suam et in se quidem est separabile, sed omnino non est separatum ab aliquo contrario repugnante, vel resistente, vel impediente et sic in summo in ea est inseparabile: et haec est gratiarum plenitudo. qu. 134,

Licht empfing, wo der fomes peccati, der früher nur gebunden gewesen war, vernichtet wurde; so unterscheidet der selige Albertus vier Stufen dieser Reinigung. Die erste ist die sanctificatio in utero; die zweite die virtutum exercitatio; die dritte die Sancti Spiritus superventio; die vierte die filii conceptio. Aber schon als sie im Mutterleibe geheiligt war, galt von ihr das Wort: Tota pulchra es amica et macula non est in te. Auf die zweite Heiligung wendet er das Wort an: Respexit humilitatem ancillae suae. Von der dritten gilt dann: Sanctificavit tabernaculum suum Altissimus; und von der vierten: Majestas Domini ingressa est templum, repleta est gloria domus Domini.[1])

IX.

Wie die allerseligste Jungfrau frei war von der Sünde, so war sie auch frei von den Strafen der Sünde. Aber sie blieb bis an ihr Lebensende unterworfen den rein physischen Wirkungen derselben, weil die Mutter in Allem dem Sohne gleich sein wollte. So war sie auch unterworfen dem Tode. Aber unermeßliche Liebe zu Gott, die Sehnsucht nach ihm löste schmerzlos ihre Seele vom Leibe. Mortua est prae amore sine dolore.[2]) Ihr jungfräulicher Leib sollte auch der Sünde den Sold nicht zahlen. Der Herr konnte seiner Mutter nicht zu sehen geben die Verwesung. Wie er auferstanden, so sollte auch sie auferstehen; wie er mit Leib und Seele in den Himmel aufgefahren, so sollte auch sie mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen werden.[3])

Maria die Gnadenvollste auf Erden, die Glorreichste im Himmel. Wie einzig und unvergleichlich ihre Gnadenfülle, wie hell und leuchtend die Krone ihres Verdienstes, so unerfaßbar ihre Herrlichkeit. Herrlich erhaben über alle Schaaren der Heiligen, erhöht über die Chöre der Engel, sitzend neben ihrem Sohne zur Rechten des dreieinigen Gottes, wunderbar schön und glänzend der Himmel Königin. Sed de te o virgo Maria, quid dicam pauper ingenio, ruft der selige Albertus mit dem heiligen Augustinus aus, cum quidquid dixero, minor laus est, quam dignitas tua meretur? Si coelum appellem, tu altior es; si matrem gentium dicam, praecedis; si formam Dei appellem, digna existis; si dominam Angelorum vocitem, Te supra esse probaris.[4]) Ja wahrlich Großes hatte an ihr gethan der Herr,

[1]) quaestio 139. Resp. — [2]) qu. 132. Solutio. — [3]) Non potuit mortis nexibus deprimi, quae Dominum nostrum Jesum Christum de se genuit incarnatum qu. 132. — [4]) Vrgl. hierzu die qu. 151. bes. 151, 9.

der da mächtig ist. Und doch wieder: Die Königin des Himmels ist uns're Mutter.[1]) Das Wort des sterbenden Sohnes am Kreuze hat den Liebesbund zwischen der Gottesmutter und dem Menschengeschlechte besiegelt. Weil sie Mutter des Hauptes der Kirche ist, deshalb Mutter aller ihrer Glieder. Alle hatte sie Gott wiedergeboren, quia unum hominem genuit, in quo omnes regeneravit. In filio primogenito nobis genuit, quidquid ad hanc vitam et futuram necessarium nobis fuit, nobis omnia cum illo donavit. So träufeln ihre Hände von Gnaden- und Segensthau die sie ausstreckt über alle ihre Kinder. So wird sie uns Mittlerin, Fürsprecherin, Gnadenspenderin für und für. Und darum betet zu seiner Mutter das vertrauensvolle Herz des Sohnes, darum grüßen sie täglich Millionen Herzen mit dem Rufe: Ave Maria, gratia plena; und darum ruft die Kirche, unsere zweite Mutter, zu ihr, ihrem Vorbilde, nachdem sie dieselbe gegrüßt hat als Königin des Himmels, als Beherrscherin der Engel: Gaude virgo gloriosa, super omnes speciosa;

Vale, o valde decora
Et pro nobis Christum exora.

Verfälschung des Hostienmehles durch unorganische Stoffe.

Im ersten Hefte dieses Jahrganges besprachen wir hauptsächlich die Verunreinigung, bezw. Verfälschung des Weizenmehles mit anderen Mehlsorten. Aus leicht begreiflichen Gründen finden es aber gewissenslose Verkäufer und Fabrikanten vortheilhaft, statt einer anderen Mehlsorte lieber gleich viel billigere Stoffe zu verwenden. Ja, es gibt namentlich an den westlichen Grenzen Deutschlands Leute, die sich unter anderem damit beschäftigen, für die Mehlfabriken „Surrogate“ zu besorgen, die in größeren oder geringeren Quantitäten dem Mehle beigemengt werden, um dessen Gewicht zu erhöhen. Es dürfte daher nicht überflüssig erscheinen, auch die häufiger vorkommenden unorganischen Fälschungsmittel noch etwas schärfer in's Auge zu fassen, als wir dies im 1. Hefte, wo wir uns darüber kurz faßten, gethan haben.

Mit Rücksicht auf die thatsächlichen Vorkommnisse können wir zwei Gruppen von solchen Stoffen unterscheiden: in Wasser lösliche und in Wasser unlösliche Stoffe.

---

[1]) Vrgl. qu. 145.

Löslich sind: Kochsalz und Alaun.

Unlöslich sind: Kalk, Gyps, Thon, Schwerspath und Quarz.

Obgleich es auch andere zu gleichem Zwecke taugliche Substanzen gäbe, so sichert doch die leichte Beschaffung den erwähnten Körpern die fast ausschließliche Verwendung. Aus ihren Eigenschaften aber erwächst für die Untersuchung zum Theile eine nicht geringe Schwierigkeit; so leicht es nämlich ist, festzustellen, daß eine Fälschung vorliege, so unbequem ist für den Laien in gewissen Fällen der Nachweis des Stoffes, der zur Verfälschung diente. Da aber dieser Nachweis nur in seltenen Fällen nothwendig sein dürfte, so werden wir in erster Linie die brauchbarsten Methoden angeben, nach denen überhaupt eine Verfälschung erkannt werden kann, anhangsweise aber einige verhältnißmäßig leichtere Reactionen besprechen, die uns zur Erkennung der verwendeten Stoffe führen können.

Wie läßt sich also für's Erste überhaupt eine absichtliche Verunreinigung des Weizenmehles nachweisen?

Die Formulirung dieser Frage möchte vielleicht befremden; aber wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß es auch eine zufällige Verunreinigung des Mehles geben könne. Waren z. B. die Mühlsteine ganz oder stellenweise zu weich, so wird sich bei der Prüfung eine verhältnißmäßig zu große Menge fester, unverbrennlicher Bestandtheile herausstellen; dieses Resultat würde sich namentlich bei genauerer Untersuchung aufdrängen und dann zu ungerechten Schlüssen führen. Wir haben also hier ausschließlich die absichtliche Verfälschung im Auge und bezüglich dieser wählen wir zwei Methoden.

Erste Methode auf trockenem Wege. Man nimmt eine kleine Portion unzweifelhaft echten Weizenmehles und verbrennt dieselbe auf einem dünnen, unverzinnten Eisenbleche über einem Weingeist oder Petroleumlampe. Je nach der verwendeten Menge des Mehles und der Größe der Flamme braucht die gänzliche Einäscherung mehr oder weniger als eine halbe Stunde. Ist sie vollendet, so gewahrt man auf dem Bleche zerstreut weißliche Punkte, die zusammen eine sehr geringe Menge Asche ausmachen. Von 5 Gramm Weizenmehl bleiben nämlich nur 0·045 Gramm Asche übrig. Man merkt sich nun dieses Resultat, oder noch besser, man bedient sich zur Untersuchung eines fraglichen Mehles eines gleich großen und gleich dicken Blechstückes, und wendet eine gleiche Menge Mehl an. Sobald nach Einäscherung desselben eine merklich größere Menge von Asche zurückgeblieben,

ist dieß ein Fingerzeig, daß möglicher Weise eine Verfälschung vorliege. Ein etwaiger Zweifel wird beseitigt, wenn man nun folgende Prüfungen anstellt. Die Asche von reinem Weizenmehl fühlt sich weich und gleichmäßig an, wenn man sie zwischen den Fingern reibt; verfälschtes Mehl liefert aber eine rauhe, körnige Asche. Gibt man auf den Rückstand etliche Tropfen Wasser, und erwärmt das Blech vorsichtig, d. h. langsam über einer Petroleumlampe, so löst sich die Asche von reinem Weizenmehl größtentheils auf und bildet nach dem Verdunsten des Wassers einen sehr feinen, gegen den Rand zu dichteren Beschlag. War aber das Mehl verfälscht, so bleiben die Aschenbestandtheile fast unverändert, oder sammeln sich am Rande des verwendeten Wassertropfens zu einer merklichen Kruste. Um für diese Untersuchungsweise sein Urtheil zu schärfen, braucht man nur in einen Fingerhut voll Mehl eine Messerspitze voll geschabter Kreide oder Gyps zu geben und das Ganze auf dem Bleche zu verbrennen. Man wird aus dem Resultat dann einen Schluß auf eine etwaige Verfälschung in einem gegebenen Falle machen können.

So einfach immerhin diese Methode ist, so leidet sie doch an dem Uebelstand, daß sie Zeit kostet, und auch in Bezug auf die volle Einäscherung des Mehles eine Täuschung sich einstellen kann, wenn man den Versuch noch nie gemacht hat. Wir würden aus diesem Grunde die nun folgende Methode unbedingt vorziehen.

Zweite Methode auf nassem Wege. Hier müssen wir die oben gewählte Eintheilung der fremden Stoffe im Auge behalten. Um für alle Fälle auszureichen, bedient man sich eines nach unten spitz zulaufenden Glases, z. B. eines Liqueur- oder Champagnerglases. Dieses füllt man zu etwa zwei Drittel der Höhe mit reinem Wasser und gibt nun etwa dem fünften Theile des Wassers entsprechend Mehl hinein. Nachdem man das Glas bei vorgehaltener Hand tüchtig geschüttelt, läßt man es für ein oder zwei Minuten ruhig stehen. Zunächst erkennt man durch den Geschmacksinn das Vorhandensein von Kochsalz oder Alaun an dem rein salzigen oder zusammenziehenden Geschmacke. Ferner beobachtet man den etwaigen Bodensatz. Da sich das Mehl nur sehr langsam setzt, so deutet ein schnell entstehender Bodensatz jedenfalls auf eine fremde Beimengung. Als Norm kann man in dieser Beziehung festhalten, daß ein, etwa eine Linie oder 2 bis 3 Millimeter hoher Bodensatz, entstanden aus einem Eßlöffel voll Mehl, eine merkliche Verfälschung beweise.

Noch vortheilhafter wäre die Verwendung von Chloroform

statt Wasser, da sich das Mehl ziemlich schnell an der Oberfläche ansammelt, während der Niederschlag ungleich schärfer sich abhebt. Nur kann man auf diese Weise nicht unmittelbar Salz oder Alaun erkennen.

Auf diese oder die andere Art werden wir also jede irgendwie ansehnlichere Beimengung fremdartiger Stoffe nachweisen können. Sollte es aber aus irgend einem Grunde erwünscht sein, zu erfahren, welche Stoffe zur Fälschung dienen mußten, so brauchen wir nur die Lösung (im Wasser) und den entstandenen Bodensatz näher zu untersuchen. Allerdings sind hier einige Reagentien nöthig, die zum Theile nicht immer bei der Hand sind; doch könnte man die Versuche ja von einem befreundeten Arzte oder Apotheker ausführen lassen. Durchgehen wir nun der Reihe nach die oben aufgezählten Stoffe.

1. Salz. Ist die Menge desselben nicht gar zu gering, so verräth sie sich sofort durch den bekannten Geschmack. Sollte dieses aber nicht stattfinden oder mindestens zweifelhaft sein, so tropft man etwas Höllensteinlösung in das Glas und beobachtet, ob nicht allmählig eine bläuliche Trübung oder Flockenbildung entsteht. Wenn auch diese Erscheinung ausbleibt, so ist auf jeden Fall keine merkliche Spur von Salz vorhanden.

2. Alaun. Nach der Prüfung auf den Geschmack kann man etliche Tropfen Salmiakgeist in die Lösung träufeln. Falls Alaun vorhanden, entsteht allmählig ein weißer Niederschlag. Um diese Reaction mit der nöthigen Sicherheit zu erkennen, wird es gut sein, vorher den Inhalt des Glases durch ein reines Linnen oder einen Baumwollpfropfen in einen Glastrichter zu filtriren, falls man nicht chemisch reines Filtrirpapier besitzt; gewöhnliches Fließpapier ist nämlich selbst oft alaunhältig und in demselben sonst ein Stoff enthalten, der die Reaction vereiteln könnte. Noch entschiedener tritt dieser weiße Niederschlag auf, wenn man statt Salmiakgeist die Lösung von Chlorbaryum anwendet.

3. Kalk. Dieser kann entweder kohlensaurer Kalk (z. B. Kreide) oder phosphorsaurer Kalk (Knochenerde) sein. Der eine wie der andere gibt sich unschwer zu erkennen, wenn man auf den vorher getrockneten Bodensatz Salz- oder Salpetersäure tropft; es entsteht nämlich ein mehr minder lebhaftes Aufbrausen, da die Kreide sowohl, wie die Knochenerde Kohlensäure enthalten. Will man genau wissen, ob Knochenerde vorhanden, so löst man den Bodensatz in Salzsäure auf und gibt etliche Tropfen Salmiakgeist hinzu; entsteht ein weißer Niederschlag, so deutet

dieses auf phosphorsaure Kalkerde; bleibt er aus, so ist nur gewöhnlicher Kalk angewendet worden. — Indeß läßt sich eine solche Verfälschung schon gleich Anfangs im Probierglase nachweisen, worin sich Wasser und das fragliche Mehl befindet, wenn man etwas Salzsäure oder Scheidewasser hineintropft, da sich sofort feine Gasbläschen bilden.

4. Gyps gibt sich zunächst schon durch das Gefühl zu erkennen; taucht man nämlich den Zeigefinger in ein mildes Oel (z. B. Provenceröl), und reibt dann zwischen ihm und dem Daumen eine Prise mit Gyps verfälschten Mehles, so entsteht eine mörtelartige, den Fingern anklebende, weiße Masse, was bei reinem Mehle nicht stattfindet. — Im mehrerwähnten Bodensatze läßt sich Gyps dadurch nachweisen, daß man ihn in Salzsäure kocht, wobei sich beim Erkalten sehr feine Krystallnadeln ausscheiden.

5. Thon und Quarz erfordern zur Aufdeckung weit umständlichere Versuche, die wir nur in Kürze berühren wollen. Wird der in heißer Salzsäure unlösliche Bodensatz mit Wasser ausgewaschen, auf einem Platinbleche getrocknet und mit etwas verdünnter Kobaltsolution benetzt, hierauf über der Flamme oder mit dem Löthrohre erhitzt, so entsteht eine blaue Färbung der Masse; fehlt diese Reaction, so ist Quarzpulver vorhanden, das sich bei dieser Behandlung einfach schwärzt. Wäre Federweiß verwendet worden, so würde die Masse sich röthlich färben.

6. Schwerspath läßt sich am einfachsten in folgender Art nachweisen: Man benetzt den Bodensatz auf Platinblech mit etwas Salzsäure und erhitzt ihn dann in der Weingeistflamme. Diese nimmt bald eine mehr oder minder intensiv gelbgrüne Färbung an.

Im Falle mehrere fremdartige Stoffe zugleich dem Mehle beigemischt wären, bliebe der Gang der Untersuchung wohl derselbe, nur würde diese die Grenzen der gewöhnlichen Praxis überschreiten.

Der Capitalismus.[1])

Von Franz Graf Kuefstein.

Um den eigentlichen Begriff des „Capitalismus" richtig zu verstehen, ist es nothwendig einen flüchtigen Blick auf seine Entstehung und Entwicklung zu werfen.

---

[1]) Vrgl. Quartalschrift 1881, 1. Heft. S. 61.

In der volkswirthschaftlichen Entwicklung machen sich verschiedene Hauptmomente, welche der betreffenden Periode, in der sie vorwiegen, einen besonderen Character aufprägen, bemerkbar. Die Entwicklung ist eine dauernde, aber dessenungeachtet läßt sich dieselbe in Perioden eintheilen, von denen eine jede ihre eigenthümlichen characteristischen Momente vorweist.

Sobald von Volkswirthschaft die Rede ist, stellt sich der Tausch ein, — ohne Tausch keine Volkswirthschaft. Ohne Tausch gibt es nur Einzelwirthschaft, Privatwirthschaft, aber keine Volkswirthschaft. Erst dort, wo die Einzelwirthschaften mehr produciren, als sie selbst verwenden, und daher einen Theil ihrer Producte gegen fremde Producte austauschen, stellt sich der Begriff Volkswirthschaft ein. Weil der Tausch die Grundlage einer jeden Volkswirthschaft ist, hat der Handel in der Volkswirthschaft und der V. W. Lehre stets eine hervorragende Stelle eingenommen und zuweilen sogar alle anderen volkswirthschaftlichen Momente, selbst die Grundlage des Handels, nämlich die Production in den Hintergrund gedrängt.

In der ersten Periode der Volkswirthschaft produciren die Einzelwirthschaften den größten Theil ihres eigenen Bedarfes selbst; nur der Ueberschuß an Producten wird gegen den Producten-Ueberschuß anderer Einzelwirthschaften getauscht. Dies ist die Periode des Tauschhandels. Der Maßstab, an dem die Güter — respective ihr Tauschwerth — gemessen werden, ist die auf Herstellung der betreffenden Producte — welche durch den Tausch zur Waare werden — verwendete Arbeitszeit. Wenn auch die Arbeitszeit nicht behufs Tausches geradezu berechnet wird und gar oft Ausnahmen stattfinden werden, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß sich im Durchschnitte bei diesem Handel die auf Herstellung der Tauschwaaren verwendeten Arbeitszeiten compensiren müssen, schon deßwegen, weil alle Arbeiten in dieser primitiveren volkswirthschaftlichen Periode ziemlich gleichwerthig sind. Jeder Producent hat in dieser Periode keinen anderen Maßstab, den Tauschwerth seiner Waaren zu messen, als die eigene Arbeitszeit, er wird also jedenfalls diesen einzigen Maßstab schon instinctiv anwenden.

Eine zweite Periode tritt dann ein, wenn bei zunehmender Arbeitstheilung der Tauschhandel eine größere Ausdehnung gewinnt, wenn sich neue selbstständige Productionszweige herausbilden, wenn z. B. die Bauernwirthschaft bereits eine so große Menge Werkzeuge benöthigt, daß ihre Herstellung die gesammte Arbeitskraft einzelner Familien in Anspruch nimmt.

Wenn bei zunehmender verbesserter Production sich viele solcher neuer selbstständiger Productionszweige ergeben, wird der Tausch immer allgemeiner. Jede Wirthschaft wird dann nur einen oder wenige Productionszweige ergreifen, diese aber intensiv betreiben, um mit den Producten-Ueberschüssen die nöthigen Mengen nicht selbst producirter Artikel eintauschen zu können.

Dort wo der Tausch eine so bedeutende Ausdehnung gewinnt, stellt sich das Bedürfniß nach Erleichterungen im Tauschverkehr ein. Der Tausch von Waare gegen Waare nach dem instinktiv angenommenen Werthmesser der Arbeitszeit wird zu schwerfällig und unsicher; es stellt sich das Bedürfniß nach einem bestimmten Tauschwerth-Maßstab ein. Da jedoch Werth und Product (respective Waare, weil nur die zu vertauschenden Producte einen Werthmaßstab brauchen) noch untrennbar mit einander verbunden sind, muß eine allgemein gangbare Waare mit einem möglichst gleichbleibenden Werthe benützt werden, um an ihr den Werth der anderen Waaren zu messen. Es können sodann nicht nur alle Waaren dem Werthe nach gemessen, sondern auch gegen den angenommenen Waarenmaßstab selbst vertauscht werden. Diesen selbst Werth habenden Werthmaßstab nennt man Geld. Als Geld galten je nach Bedürfniß die verschiedensten Waaren — Ochsen, Muscheln, Häute, Salz, Elfenbein ꝛc. und endlich als die gangbarsten und entsprechendsten die Metalle, namentlich die edlen Metalle.

Im Handel stellte sich natürlich zuerst das Bedürfniß nach Geld ein. Bezüglich der Abgaben und öffentlichen Leistungen, auch vielfach im directen kleinen Verkehr, blieb theilweise die Naturalwirthschaft bis vor wenigen Jahren, ja theilweise auch heute noch in Gebrauch. Im allgemeinen Verkehr war aber bereits die Geldwirthschaft Regel, sie drückt der vergangenen und theilweise noch gegenwärtigen Wirthschaftsperiode ihren Character auf, und die geringen Reste von Naturalwirthschaft verschwanden beinahe vollkommen gegenüber dem allgemeinen Gebrauche umsomehr, als auch die Naturalleistungen in Geldwerth berechnet wurden, und so in den Vergleich mit den Geldleistungen mit einbezogen werden konnten.

In dieser Periode werden, sobald die Geldwirthschaft zur vollkommenen Entwicklung gelangt ist, alle Waaren und schließlich auch die Productionsmittel auf den Tauschwerth reducirt, den sie gegenüber dem Gelde haben, das heißt, alle materiellen tauschbaren Güter werden nach Geldeswerth beurtheilt, berechnet.

Auch viele Rechte und selbst äußere Ehren werden in dieser

Periode, allerdings meist nach einem sehr individuellen Maßstab, am Gelde gemessen, für Geld getauscht.

Die Natur des Geldes ergibt sich aus der kurzen Ausführung ganz von selbst. Das Geld versinnbildlicht die Waaren, respective die Waareneinheiten, die dafür eingetauscht werden können. Das Geld stellt sich an Stelle der zur Consumtion bestimmten Producte und der Arbeitsmittel, welche in den Tauschverkehr eintreten oder in denselben einbezogen werden können. Das Geld — hier ist jetzt vom edlen Metallgeld die Rede — hat die Eigenschaft, auf einem kleinen Raum und in einem geringen Gewichte den Werth einer großen Menge Arbeitsproducte zu vertreten, es hat also einen großen Werth im Verhältnisse zu den meisten anderen Waaren und ferner noch die Eigenschaft, nicht zu verderben; selbst die Abnützung durch den Gebrauch ist eine sehr geringe. Endlich war sein eigener innerer Werth nur geringen Schwankungen unterworfen, das Geld ermöglichte es also, große Vorräthe zu machen, die nicht dem Verderben und der Entwerthung ausgesetzt waren. Anstatt so und so viel Korn, Wolle und andere verderbbare Waaren aufzuspeichern, konnte man eine sehr große Zahl Goldgulden zu Goldgulden legen und durch diesen Vorrath dann das nöthige Quantum an Getreide, Wolle u. s. w. eintauschen, — kaufen.

Alle Arbeitsproducte und im weiteren Verlaufe auch alle Arbeitsmittel — ja selbst Rechte, wie schon erwähnt — wurden also auf Geld berechnet, gegen Geld getauscht; der Ertrag der Wirthschaften wurde ebenfalls auf Geld berechnet, und die Vorräthe zumeist in Geld gemacht. — Das Geld als vollgiltiger Repräsentant von so und so viel Producten und Arbeitsmitteln kann eine doppelte Verwendung finden. Ein Theil des Geldes wird benützt, um den Lebensunterhalt und den Aufwand zu bestreiten (Consumtion), ein anderer Theil, um Productionsmittel oder werthvolle Rechte zu kaufen. Es ist wichtig, diese zwei Bestimmungen des Geldes auseinander zu halten, obwol in dieser zweiten Periode die Wichtigkeit dieses Unterschiedes der Verwendungsarten des Geldes noch nicht stark gefühlt wird.

Das Geld tritt also hier an die Stelle der Waare und schließlich — mit geringen Ausnahmen, — jedes Arbeitsproductes. Das Geld ist aber gleichzeitig selbst Arbeitsproduct und Waare. (Wenn das Geld auch zum Tausche mit Arbeitsmitteln, die nicht Arbeitsproducte sind — also Grund und Boden — benützt wird, so geschieht es doch nur nach einer indirecten Werthbestimmung, nämlich nach der Anzahl werthvoller

Producte, welche aus der Benützung dieser Arbeitsmittel gewonnen werden können.)

Das Geld hat nun mit allen zur Consumtion bestimmten Artikeln das gemein, daß es mit seiner Verwendung auch aus den Händen des Besitzers verschwindet, es wird wirklich für den Verwender wirthschaftlich consumirt. Eine Maschine, einen Acker kann man jahrelang benützen, neue Producte daraus ziehen, ein Haus kann man lange Zeit benützen, bevor es seinen Werth verliert. Brot, Fleisch, Wein u. s. w. verschwindet jedoch mit dem Gebrauche, das Getreide wird zu Mehl und Brod, es verschwindet ebenfalls als Getreide, es verändert seine Natur; das Geld verändert überhaupt nicht seine Natur, aber für den Ausgeber desselben wird es in Waare verwandelt, für ihn ist das Geld nicht mehr Geld, sondern Getreide, Wein, Maschinen u. s. w. geworden, er hat sein Geld wirthschaftlich consumirt; mit der Verwendung des Geldes hat dieses für ihn aufgehört zu sein.

Wenn diese Darstellung klar genug ist, um richtig erfaßt zu werden, so ergibt sie die Gründe, aus welchen die altheidnischen hervorragenden Philosophen — ausdrücklich Aristoteles — und dann die christlichen Kirchenväter mit Recht das Geld als einen Consumtions-Artikel betrachtet haben, der mit seiner Verwendung auch consumirt ist, der an und für sich unfruchtbar ist, daher auch keine Frucht in Form von Zins bringen kann. Alles Gelddarlehen war consumtives Darlehen, jedes Product eine Arbeitsfrucht. Jedes redliche Einkommen war ein erarbeitetes Einkommen oder ein auf öffentliche Rechte begründetes, welchem aber auch stets persönliche Leistungen — Dienste — entsprechen mußten. Für Robot, Mortarium u. s. w. mußte die niedere Verwaltung geleistet, persönlicher Schutz gewährt werden u. dgl. mehr. Es ist hier natürlich nur von der Regel die Rede, Ausnahmen von der Regel hat es immer gegeben und wird es immer geben, insolange Menschen auf dieser Erde leben. Der Diebstahl wird strenge bestraft, aber Diebe gibt es dessenungeachtet auch heute. Productive Darleihen gab es nicht im Alterthume, konnte es nach dem herrschenden Systeme (Hauswirthschaft mit Sclaven) nicht geben. Da aber die Geldform gestattete, bedeutende Vorräthe anzuhäufen und auch für diese eine im mittelalterlichen System (Arbeitssystem) mögliche Verwerthung gesucht wurde, in einer Zeit, in welcher die Production und der Verkehr in Zunahme waren, also auch größere Unternehmungen gegründet werden konnten, verbanden sich Zwei

oder auch Mehrere zur Gründung und Führung einer gemeinsamen Unternehmung, wobei es wohl geschah, daß der eine Theil die Unternehmung ausschließlich oder beinahe ausschließlich leitete, der andere Theil jedoch nur an Gewinn und Verlust betheiligt war. Dort wo der Gewinn ein sehr regelmäßiger, wenigstens im Durchschnitte mehrerer Jahre gleichbleibender war, wie in der Landwirthschaft und bei Häuservermiethungen, bildete sich wohl dann das, Canones genannte, Verhältniß heraus, nach welchem aus dem einen Theilnehmer ein Gelddarleiher wurde, der für seinen Antheil an dem Gründungscapital einen regelmäßigen Zins erhielt, dagegen aber keinen Anspruch auf Rückforderung des Capitals hatte und ferner jeden Anspruch auf Ersatz von Capital oder Zins verlor, sobald das verschuldete Object, durch welch' immer elementare Ereignisse zerstört wurde. Es blieb also stets ein Moment aufrecht, welches das eigentliche, ursprüngliche Verhältniß, das eigentliche Wesen eines solchen Darlehens, nämlich die wirthschaftliche Theilnehmerschaft zeigte und bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhielt. Der Gelddarleiher, wenn man den Canonesbesitzer so nennen kann, trug eine wirthschaftliche Gefahr des Unternehmens, er blieb dadurch immer mehr Theilnehmer als Darleiher, wenn er auch an der eigentlichen wirthschaftlichen Arbeit keinen Theil nahm.

Diese Arten der durch Geld ohne Arbeit — aber stets unter der wirthschaftlichen Gefahr des Verlustes — gemachten Gewinne, gehören entschieden noch der Periode an, die hier, zum Unterschiede von jener der Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft genannt wurde; sie sind aber bereits der Anknüpfungspunct und die Vorbedingung zur nächstfolgenden Periode, welche sogleich besprochen werden soll.

Das Geld wurde also eingeführt, um den Handel zu erleichtern, es ermöglichte, diesen bedeutend auszudehnen und ihm eine ganz andere Form zu geben, nach welcher überhaupt nicht mehr direct Waare gegen Waare, (wenigstens im größeren Verkehr) getauscht, sondern mittelst Geld die Waare gekauft und wieder verkauft wurde.

Die zweite erwähnte Eigenschaft des Geldes, größere Werthmengen ohne Gefahr des Verderbens auf einen kleinen Raum concentriren zu können, gewann immer mehr an Bedeutung. Diese zweite Eigenschaft des Geldes führte bei zunehmender Production und erfolgreich geführtem Handel wirklich zu vermehrter Vorrath-Anhäufung und diese Vorräthe regten abermals zu einer weiteren Verwerthung an, welche in der Periode der eigentlichen

(vorherrschenden) Geldwirthschaft nur in geringem Maße gefunden werden konnte.

Diese Geldvorräthe oder Werthanhäufungen, für welche eine einträgliche Verwendung gesucht wurde, waren die Vorbedingung für eine neue volkswirthschaftliche Periode.

Die dritte Periode der wirthschaftlichen Entwicklung stellt sich eben dann ein, wenn große Geldvorräthe eine directe productive Verwerthung suchen und der betreffenden wirthschaftlichen Lage nach finden können. Es ist dies die Periode der Zinswirthschaft oder des Capitalismus. In diesem Momente werden die Zinsverbote durchbrochen, unter den verschiedensten Formen sucht und findet das vorräthige Geld eine Verzinsung; anfänglich werden die verschiedenartigst combinirten Verträge geschlossen, die es möglich machen sollen, dem strikten Gesetze zu gehorchen und dennoch den Zins zu erhalten; bis endlich ganz offen dem Gelde eine productive Kraft zugeschrieben, die Forderung des Zinses als ein Recht beansprucht wird, und im weiteren Verlaufe der Entwicklung das Geld bald die dominirende Stelle in der Volkswirthschaft erhält. — Zwei Momente wirkten zusammen, dem Gelde einen directen Zins zuzusprechen, erstens das erwähnte rein wirthschaftliche, zweitens das staatliche, indem das Streben nach größerer Centralisirung und Ausdehnung der Machtsphäre der einzelnen Staaten und die daraus entstehenden Bewegungen und Kämpfe bedeutende Geldmittel erforderten. Die Staaten — oder Regenten — machten immer größere Anlehen und ermöglichten es derart Vielen, ein sicheres arbeitsloses Einkommen zu erhalten, anderseits konnte aber die Verzinsung, einmal vom Staate selbst gewährt, im Privatverkehr nicht mehr gut verboten werden. Doch brauchte es lange, bevor das Zinsnehmen allgemein wurde, bis es in die unteren Productionsschichten eindrang; die gesammten socialen Einrichtungen widersetzten sich seiner Einführung im Gewerbe und in der Landwirthschaft. Der Beginn dieser Capitalwirthschaft oder des Capitalismus fällt in die Zeit des späten Mittelalters, hat aber seine volle Entwicklung kaum heute noch erhalten, wenigstens läßt sich eine noch größere Verschärfung des Capitalismus wohl denken.

Im Beginne mußte natürlicher Weise der Capitalismus noch auf enge Grenzen beschränkt bleiben. Handels- und reine Geldgeschäfte (Banken) sind die ersten, welche sich ihm ergeben und in der natürlichen Reihenfolge kommen sodann die großen Industrie-Unternehmungen, namentlich die Fabriken, seit dem die

Maschinen die Concentration riesiger Arbeitsquanten auf einem kleinen Raume gestatteten und die Massenproduction ermöglichten, welche letztere den Großhandel bedingt. Sobald der Capitalismus einmal die Industrie erfaßt hatte, mußte er bald auch die kleineren noch vorwiegend auf die menschliche Arbeit begründeten gewerblichen Unternehmungen ergreifen; es folgten dann auch die größeren Manufacturen und kleinen Gewerbe dem gegebenen Impulse. In die Industrie ist wirklich der Capitalismus erst mit der Zeit der neuen technischen Erfindungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts eingedrungen; während der ganzen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts dehnt sich der Capitalismus immer mehr über das gesammte Gewerbe aus, welches heute so ziemlich vollkommen den capitalistischen Gesetzen folgen muß. (Dies ein Grund, aus welchem die auf gemeinschaftliche Arbeit gegründeten Verbände — Productiv-Associationen — so viel wie gar keinen Erfolg aufzuweisen haben; auch diese Arbeits- oder Arbeiter-Unternehmungen können heute aus dem Rahmen des Capitalismus nicht heraustreten, sie müssen dem von ihm gegebenen Impulse folgen, sie können nicht anders, sie müssen selbst capitalistische Unternehmungen sein; sie müssen, so wie alle anderen gewerblichen Unternehmungen, den Zins für eigenes oder fremdes investirtes Geld selbstständig berechnen und vom Gesammtgewinne abschreiben. Mit einem Worte auch diese Unternehmungen unterliegen dem capitalistischen Gesetze und der Werth der Arbeit wird hier kein größerer, als in den anderen Unternehmungen; die Stellung der associrten Arbeiter kann zeitweise eine bessere werden, wenn sie selbst Capitalbesitzer geworden sind und außer dem Arbeiterverdienst auch einen Capitalzins einnehmen, wenn sie also selbst, wenn auch in einem geringen Maße, Capitalisten geworden sind. Da aber nach einem bereits erprobten Gesetze in der capitalistischen Wirthschaft die kleinen Capitalien von den großen aufgesogen werden — also auch die neuen Capitalien der Arbeiter — so ergiebt es sich von selbst, was von der viel gerühmten „Selbsthilfe“ ohne staatliche, d. h. gesetzliche Unterstützung zu halten ist.)

Seit dem Jahre 1848 dehnt sich der Capitalismus (in Frankreich und England schon früher) in Mitteleuropa auch auf die Landwirthschaft aus. Seit dieser Zeit ist z. B. die Landwirthschaft Oesterreichs ohne Ungarn mit einer hypothekarischen Schuld belastet worden, die man auf über 2000 Millionen Gulden berechnet, etwa oder beinahe die Hälfte des beiläufigen Grundwerthes (derselbe berechnet nach dem durchschnittlichen

Reinertrage). Die Zinsen dieser Grundschuld im Vereine mit den Steuern und Umlagen nehmen bereits heute den gesammten Reinertrag — nach Abzug des Arbeiterlohnes — in Anspruch, das heißt: der Boden — die Sache — gehört dem Landwirthe, aber der größte Theil seines Werthes gehört den Hypothekenbesitzern — den Capitalisten — und dem Staate, Lande, Gemeinde.

Der Capitalismus hat also bereits — nachdem er auch die Staaten als solche schon längst erfaßt hat — sämmtliche productive Unternehmungen im civilisirten Theile Europas durchdrungen, kaum daß hier und da einzelne unbedeutende nicht capitalistische Reste, meist durch eine noch nicht abgestellte ältere Gesetzgebung erhalten blieben. — In der Naturalwirthschaft wird von den Unternehmungen der eigene Bedarf producirt und der Ueberschuß direct gegen Waare vertauscht. In der Geldwirthschaft dehnt sich die Production aus, vielfach producirt der Unternehmer noch den eigenen Bedarf und verkauft den Ueberschuß gegen Geld, um mit diesem andere nicht selbst producirte Güter zu kaufen oder einen Geldvorrath anzulegen; Andere dehnen aber bereits die Production so weit aus, daß sie nur für den Verkehr arbeiten, d. h. Waaren produciren. Immer ist es das Geld, welches den Tausch, den gesammten Verkehr, ermöglicht und auf welches jeder Verkehr begründet ist. In der Capitalwirthschaft tritt ein neues Verhältniß hinzu. Der Werth der Waare wird von ihr losgelöst ja selbst der Werth des Geldes wird vom Metall getrennt. Es braucht nicht mehr gegen bares Geld gekauft und verkauft zu werden, sondern nur gegen den Werth, der durch irgend einen Schein ausgedrückt wird. Dieser in Geld ausdrückbare Werth ist es, der in der Capitalwirthschaft die Hauptrolle spielt. Der Werth wird selbstständig gemacht, und wird für ihn, für seine Verwendung, eine Entlohnung — der Zins — beansprucht. Sobald es möglich wurde, den Werth von der Sache zu trennen, brauchte man aber auch nicht mehr gegen hartes Geld zu kaufen und zu verkaufen, man konnte sich mit Anweisungen auf Bankhäuser, Depot- und Girobanken, bei denen man Depots erliegen oder Geschäftscredit hatte, behelfen. Je mehr das Hartgeld als Zwischenglied des Tauschverkehrs verschwand, desto deutlicher zeigte sich das durch die Geldwirthschaft etwas verdunkelte thatsächliche Verhältniß, nämlich, daß das Geld nur ein Zwischenglied ist, während in Wirklichkeit doch Waare gegen Waare getauscht wird. So ist es auch namentlich im Großhandel, nur die Differenz wird von

Zeit zu Zeit in Geld oder Geldeswerth (Anweisungen und Devisen) ausgeglichen. Selbst im kleinen Verkehr geschieht der Tausch häufig durch Anweisung (englisch-amerikanische Checks). So haben z. B. englische Privatleute ihren Bankiers, an welchen sie die Gewerbsleute mit ihren Rechnungen — durch Checks — anweisen.

Der Tausch wird nun stets mit Waare gegen Waare gemacht, aber in der Naturalwirthschaft wird die gewünschte Waare direct eingetauscht, in der Geldwirthschaft durch das Zwischenglied Geld, welches jedoch den Handel und sodann auch die Production beherrscht. In der Capitalwirthschaft spielt endlich die Waare, die stets Grundlage des Tausches sein muß, als Sache, als Materie, eine noch untergeordnetere Rolle als in der Geldwirthschaft, (wo der Werth der Waare noch anhaftet); denn nach Loslösung des Werthes von der Waare handelt es sich darum, direct Werth gegen Werth zu tauschen. Die Gattung der Waare, die Sache an sich, kommt hier nicht mehr in Betracht, wenn nur durch die an verschiedenen Orten bestehende Werthdifferenz im Handel ein Gewinn zu erzielen ist; diese Werthdifferenz, durch welche es möglich ist für G Werth der Waare G Mehrwerth der Waare zu erhalten, verschafft dem angewendeten Capital seinen Zins. Ist es nun möglich, in einem wirthschaftlichen Zweige einen reinen Zins für sein Capital zu erhalten, so wird dieser Prozeß schließlich auch die andern wirthschaftlichen Zweige ergreifen und durchdringen, wie bereits erwähnt worden ist, bis der Moment eintritt, zu welchem in der gesammten Wirthschaft Werth und Sache von einander getrennt sind und verschiedenen Personen gehören können und zum großen Theile auch gehören.

Da aber in Production und Verkehr Werth und Sache doch wieder zusammengebracht werden müssen, um eine wirthschaftliche Thätigkeit entfalten zu können, verlangt der Werth (Capital)-besitzer eine Entlohnung für die Hingabe seines Capitals. Eine ganze Gesellschaftsclasse tritt als Capitalisten auf und da ohne Hergabe ihrer wirthschaftlichen Werthe die gesammte Production und der Verkehr stocken würden, wird ihr Begehren nach Zins nicht nur angenommen, sondern auch als ein Recht anerkannt, umsomehr, als der stärkste Wirthschafter, der Staat, sich bereits seit Langem dem Zinsgesetze unterworfen hat.

Verwendung des Geldes, des überschüssigen Vorrathes in den productiven Unternehmungen ist also noch nicht Capitalismus. Dieser stellt sich erst dort ein, wo der Werth von der Sache

vollkommen getrennt und selbstständig berechnet wird, großentheils verschiedenen Personen gehört. Das Capital arbeitet nicht mehr nach der Formel G—W—G', sondern nach der Formel G—G', — die Waare dazwischen ist ihm gleichgiltig, vorausgesetzt, daß es seine Form G—G' gesichert hat. Ob derjenige, der das Geld verwendet, Erdäpfel, Dünger, Tuch, Heiligenbilder fabricirt oder Wucher treibt, oder stiehlt, um dem Capital den Zins zu verschaffen, ist ganz gleichgiltig. Das Capital verlangt seinen Zins; wie derselbe beschafft wird, thut nichts zur Sache. (Wir reden vom Capital abstract, nicht vom Capitalisten, der allerdings oft der Versuchung unterliegt, sich dem sogenannten Capitalgesetze zu fügen, aber doch auch heute noch in der Regel sich an gewisse Moralgesetze und wenigstens an das Strafgesetz gebunden hält.) Nun ist allerdings noch sehr häufig der productive Unternehmer Herr seines eigenen Capitals, aber er muß selbst die Scheidung vornehmen. So wird ihm sein eigenes Unternehmen zuerst eine selbstständige, von ihm getrennte Person, was durch die doppelte Buchführung wesentlich gefördert wird. — Das Unternehmen wird dann Sache und unterliegt dem Naturgesetze (den natürlichen Gesetzen der Wirthschaft.) Der Mensch bleibt hier außer Spiel. Die Sache, das Unternehmen kann kein Herz haben, es ist nicht hart oder edel, es ist einfach sachlich und dem Unternehmer wird dann so Manches erlaubt sein, was dem Menschen als solchem sehr verübelt werden könnte, (namentlich Härten gegen den Mitmenschen, das Niederconcurriren, deutsch, zu Grunde richten anderer Unternehmungen ꝛc.) Damit ist aber noch nicht genug geschehen. Im Unternehmen ist Werth, Product und Arbeitsmittel, dann Arbeit und Arbeiter noch vereinigt. Es muß die Trennung vorgenommen werden, um zum wirklichen Capitalismus zu gelangen. Der Werth der Arbeitsmittel wird als Anlagecapital selbstständig als eine Post aufgestellt, welches einen selbstständigen Ertrag vor allem Andern abwerfen muß. Das heißt, das Anlagecapital verlangt von Hause aus eine selbstständige Verzinsung ohne Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit und den wirklichen Ertrag. Jetzt erst ist der Capitalismus geschaffen, denn jetzt erst erhält das Capital direct seine Verzinsung, und erst das, was über den Zins eingeht, ist, nach Abschlag der nothwendigen Auslagen, Gewinn der eigentlichen Unternehmung, ein Gewinn, der sich ausdrückt durch den Betrag, den der Unternehmer (sofern er nicht selber Capitalist ist) auf seine Haushaltung oder zur Kapitalsanlage in eigener oder fremder Unternehmung verwenden kann, oder bei Gesellschafts-

Unternehmungen (Actiengesellschaft u. dgl.) in den Dividenden zum Vorschein kommt.

Dieser Capitalismus, wenn man ihm keine Zügel anlegt, muß nun stets Fortschritte machen, die angegebene Trennung muß zunehmen u. zw. meist in dem Sinne, daß Capital und Unternehmung verschiedenen Personen zugehören.

Da früher die Ueberschüsse zur Vermehrung der Arbeitmittel (Maschinen, Geräthe, Werkzeug-Ankauf u. s. w.) verwendet wurden, fremdes Geld aber nur ausnahmsweise in der Unternehmung (wenigstens zur Anlage) figurirte, d. h. entweder in geringem Betrage oder doch so, daß der Darleiher an dem Gewinnste und Verluste mittheilnahm (Commandit-Gesellschaft, Theilnehmerschaft, offene Gesellschaften), so war das Unternehmen, wenn auch selbst von der leitenden Person los, als selbstständige Person gedacht, noch ein Ganzes. Der Ertrag war Einer; der Zins spielte eine geringe Rolle und der Ertrag wurde unter die Theilnehmer nach bestimmten Gesetzen vertheilt, es war lauter oder beinahe lauter Unternehmergewinn, denn Capital und Unternehmung waren noch nicht getrennt gedacht. Damit begnügt sich aber das Capital nicht, denn der Geldgewinn ist hier noch an die Form G—W – G' gebunden; auch leidet es noch Gefahr des Verlustes, wenn der Ertrag den Erwartungen nicht entspricht, wenn es auch dagegen die Aussicht hat, in der Form des Unternehmergewinnes eine höhere Verzinsung zu bekommen. Das Capital sucht aber mehr eine regelmäßige gesicherte Verzinsung, als eine ungewisse höhere. Erst wenn die regelmäßige Verzinsung gesichert ist, geht es auf Gewinnung von noch mehr aus. (Von einzelnen stets kleineren Wuchercapitalien kann hier, wo es sich um das Capital im großen Ganzen handelt, nicht die Rede sein.)

Wie drängt sich nun das selbstständige, vom Unternehmen losgelöste Kapital immer mehr ein?

Hier ist die freie Concurrenz maßgebend. Bekanntlich kann ein mit stärkeren Mitteln ausgerüstetes Unternehmen aus verschiedenen hier nicht zu erörternden Gründen in der Regel die einzelne Waare billiger liefern, als ein kleines mit schwachen Mitteln ausgestattetes. Ferner werden in Verbesserung der Arbeitmittel Fortschritte gemacht, neue Arbeitmittel (verbesserte Werkzeuge und Maschinen, verbesserte Motoren) machen die Arbeit productiver. Ein Unternehmer, der über bedeutende Mittel verfügen kann, wird daher ein größeres Unternehmen einrichten und die vollkommensten Arbeitmittel anwenden (andere lokale und zufällige Einflüsse müssen wir hier außer Betracht lassen), er

wird also schon dieser Ursachen wegen die Waareneinheit billiger liefern können als seine schwächeren mit alten Mitteln arbeitenden Concurrenten. Die Folge davon ist, daß in einem Momente, in dem die Geschäfte noch lohnend sind und der Begehr an Waare zunimmt, die kleineren (gewöhnlich nicht die kleinsten) Unternehmer ihr Geschäft auszudehnen trachten, es wird Capital gesucht. Ferner können die alten Arbeitmittel nicht mehr Stand halten, auch selbst die kleinen, oft kleinsten Unternehmungen müssen sich die neuen verbesserten Arbeitmittel anschaffen, um nur halbwegs concurrenzfähig zu bleiben. (Eine solche Umwandlung haben z. B. in den letzten Jahren sämmtliche, auch die kleinsten Mühlunternehmungen erleiden müssen.) Abermals sind Geldmittel dazu nöthig, u. zw. Geldmittel in einem Betrage, den der Unternehmer in den allerseltensten Fällen zur eigenen Verfügung hat. Es entsteht also neuerdings der Begehr nach Geld, nach Capital. Bei dem großen Begehr nach Geld gelingt es dem freien Capital, eine directe Verzinsung zu bekommen ohne Gefahr, oder bei verschwindend kleiner Gefahr, denn das Darleihen geschieht nur auf Grundlage und in der Höhe der bereits vorhandenen Werthe; — geht nun das Unternehmen auch zu Grunde, so bleibt noch immer das verwerthbare Object zurück. (Wird mehr gegeben als das Alte werth war, so geschieht es nur auf Grund der neuen Anschaffungen, welche sodann Bürgschaft leisten.) Ist Gefahr vorhanden, so wird erst noch die Gefahr abgeschätzt und ein höherer Zins, eine Versicherungsprämie eingehoben. Derart werden die Unternehmungen gezwungen, bei zu raschem Fortschritt der Technik und der künstlichen Anregung der Consumtion sich gründlich zu verschulden. Dazu kommt die Verschuldung bei Erbtheilungen, welche namentlich die Landwirthschaften so schwer belastet. Träte nun ein Ruhepunkt ein, so könnten die Unternehmungen sich wieder erholen, zuerst kleine, dann größere fremde Posten abstoßen, und so wieder in eigenen Besitz des Unternehmens gelangen. Aber ein Stillstand ist nicht mehr möglich, die fortgesetzte Concurrenz zwingt zu immer größerer Ausdehnung der einzelnen Unternehmungen, die Technik, durch den Begehr angespornt, wird immer erfinderischer und immer neue Capitalien sind erforderlich, um die Unternehmungen auf concurrenzfähiger Höhe zu erhalten und immer neue Erbtheilungen erfordern die Aufnahme neuer Capitalien. Da die rasende Vermehrung der Producte nun nicht immer fortdauern kann, die Consumtionskraft nicht in gleichem Maße steigt, oft sogar sinkt — gerade manchmal in Folge des

übertriebenen Fortschrittes — so tritt dann eine plötzliche Katastrophe ein — der Krach. — So wird die Wirthschaft auf gewaltsamem, schmerzlichem Wege wieder auf das richtige Maß zurückgeführt. Bei dem Processe sollte man nun glauben, daß das verliehene Capital Einbuße erleidet, dem ist jedoch nicht so. Einzelne Capitalisten, namentlich die kleineren, verlieren oft ihre ganze Habe, nicht aber das Capital als solches. Der „Wirthschaftliche Aufschwung“ war für das frei werbende Capital nur eine Gelegenheit, sich in alle Productionszweige und alle Unternehmungen einzudrängen, durch den in Folge des großen Geldbegehrs gesteigerten Zins hat das Capital bereits längere Zeit Versicherungsprämien erhalten und zu neuen Anlagen verwendet. Unternehmungen gehen zu Grunde, aber das Capital ist direct zum größten Theile durch den restirenden Anlagewerth gesichert, dieser gehört nun dem Capital zum größten Theile, er mag eine Zeit lang todt liegen, in einiger Zeit läßt er sich wieder verwerthen. (Wir sehen heute durch den Krach entwerthete Arbeitmittel kleinweise wieder an Werth gewinnen.) Das Capital hat aber nunmehr den Vortheil erreicht, daß die wirthschaftlichen Unternehmungen ihm zinsbar geworden und geblieben sind. Diese Zinswirthschaft zu beschränken ist jetzt, auf natürlichem Wege des Abstoßens, nicht mehr möglich.

Nun erst ist der Boden geschaffen für den eigentlichen Capitalismus. Nicht nur das Unternehmen allein wird jetzt von der Person des Unternehmers getrennt, sondern auch das Capital wird durchaus als eine selbstständige im Unternehmen vor allen Andern zu verzinsende Größe betrachtet. Sind nun die Unternehmungen so ziemlich mit fremdem Capital gesättigt, so trachtet das Capital weiter zu greifen, es gründet selbst Unternehmungen, die gewissermaßen automatisch zu wirken haben, welche den einfachen Zins vor allem Andern ergeben müssen, während der Unternehmergewinn in Form von Dividende abermals dem Capital zu Gute kommt, dies geschieht jetzt in Form von Actien-Unternehmungen. Da nun das Capital immer mehr Verwendung sucht, denn es muß ja stetig wachsen, da ihm alle ersten Gewinnste zukommen, so sucht es verschiedenartige Anlagen, schließlich auch sehr riskante Unternehmungen — (schwindelhafte Ausschreitungen sind die Folge, doch diese speciellen Krankheitserscheinungen bleiben hier außer Betracht), bei denen allerdings einzelne Capitalisten um ihr Geld kommen können, bei denen das Capital als solches aber wieder nichts verliert (meist sind es Lieferanten, Bauunternehmer, auch Arbeiter und kleine Ca-

pitalbesitzer, welche zu kurz kommen); und ist der kleinere Capitalist zu Grunde gegangen, so findet sich ein größerer, der das kleine Capital oder das Unternehmen an sich bringt und verwerthet oder das Unternehmen verschwindet und seine Geschäfte werden von anderen Capital-Unternehmungen aufgesogen. So kommt das Capital nicht zu kurz, kann nicht zu kurz kommen, außer dadurch, daß der Zins kleiner wird, da aber die Capitalien riesig gewachsen sind, so ergibt der gesunkene Zins für die Einheit noch immer eine größere Zins*summe*, als der frühere höhere Zins.

Wenn man England und Rußland vergleicht, wird dieses Verhältniß klar. In England ist der Zins sehr gering, aber die Capitalmasse so riesig groß, daß bei dem kleinen Zins übermäßig hohe Summen dem Capital zufließen. In Rußland ist der Zins hoch und die Gesammt-Einnahme klein. Es ist aber damit nicht gesagt, daß das Capital an ein Land gebunden ist. Im Gegentheile, das Capital ist vollkommen international, und könnte sich z. B. sehr leicht der Fall ergeben, daß das Capital von England nach Nordamerika übersiedelte. Ein Vorgang, der wirklich bereits begonnen hat — wenn auch noch in geringem Maße; — deßwegen verschwindet das Capital nicht, es wechselt nur seinen Platz, es zieht dort hin, wo es die sicherste und größte Verwerthung findet. England ist mit Capital so ziemlich übersättigt, Nordamerika ist noch capitalsbedürftig und findet das Capital dort eine lohnendere Verwendung, also zieht das Capital nach Amerika. Die Privatschulden der Amerikaner an England vermindern sich durch die Lebensmittelzufuhr aus Amerika nach England, und der nach Amerika gekommene Geldüberschuß wird sogleich wieder fruchtbringend verwerthet, weil mit Zunahme der Urproduction in Amerika auch die industrielle Production und die Vermehrung der Communicationen fortschreiten müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Die „angustia loci“ als Ehedispens-Grund.

Von Professor Albert *Pucher* in St. Florian.

Im Stück XXVIII des Jahrganges 1877 des „Linzer Diözesanblatt“ wird „mit der Weisung, daß die Pfarrämter, so oft sie in Angelegenheiten einer Ehedispens mitzuwirken haben, dieselbe vor Augen haben sollen“ eine „sehr lehrreiche Instruction über die Ehedispensen“ veröffentlicht, welche „die S. Congregatio de Propaganda fide am 9. Mai d. J. erlassen hat.“

In derselben wird unter den Gründen „quae ad matrimoniales dispensationes obtinendas juxta canonicas sanctiones et prudens ecclesiasticae provisionis arbitrium, pro sufficientibus haberi consueverunt“ an erster Stelle aufgeführt:

„Angustia loci sive absoluta sive relativa (ratione tantum oratricis), cum scilicet in loco originis vel etiam domicilii cognatio feminae ita sit propagata, ut alium paris conditionis, cui nubat, invenire nequeat, nisi consanguineum vel affinem, patriam vero deserere sit ei durum.“

Da deßungeachtet „bei Seelsorgern, die sich auf die angustia loci berufen, die Ansichten hierüber sehr getheilt sind“, will ich, einem damit motivirten Ersuchen entsprechend, die in der Ueberschrift gestellte Frage kurz für die Praxis beantworten, und zwar so, daß ich den aus der Instruction angeführten Text erkläre.

Wie die meisten Dispensationsgründe den Verhältnissen der Braut entnommen werden, so ist auch die angustia loci nur mit Rücksicht auf sie zu beurtheilen.

Dabei ist aber nach einer im erwähnten Diözesanblatte S. 229 angeführten Entscheidung der S. Cong. Conc. ddo. 8. Julii 1876 nicht maßgebend die Größe, der Umfang der Pfarre, sondern die Größe, die Bevölkerung der Ortschaft mit der Nachbarschaft, soweit die Entfernung „ultra milliare“ (nach Kutschker, Eherecht, Band 5, S. 115: „eine starke Viertelstunde“) nicht hinausgeht.

Was nun die Größe selbst betrifft, so gilt nach Pyrrhus Corradus, dessen „Praxis dispensationum apostolicarum“ nebst „Vincentius de Justis, De dispensationibus matrimonialibus“ in der citirten Instruction selbst namentlich empfohlen wird, „pro angusto loco, qui non excedit numerum tercentorum focularioram.“ Also 300 Haushaltungen, Familien lassen die Auswahl eines Bräutigams noch so beschränkt erscheinen, daß die angustia loci die Hoffnung auf Dispens zur Verehelichung mit einem Verwandten begründet, wenn auch nicht in den nächsten zwei Graden, wenigstens für sich allein.

Zunächst wird als locus, wenn seine angustia als Dispensgrund geltend gemacht werden will, in's Auge gefaßt der Geburtsort der Braut. Jedoch ist dabei vorausgesetzt, daß dieselbe an diesem Orte auch ihr Domicil hat oder doch so lange hatte, daß sie den heiratslustigen Mannspersonen daselbst bekannt ist, so daß sie bei einer zu treffenden Wahl einer Lebensgefährtin an sie denken können.

Hat die Braut vielleicht wohl bis in's heiratsfähige Alter am Orte ihrer Geburt sich aufgehalten, seit längerer Zeit aber

ihr Domicil anderswo genommen, so kann die angustia loci wohl nur dann für sie als Dispensgrund geltend gemacht werden, wenn ihre Familie am Geburtsort zurückgeblieben ist. Denn der Grund, warum die angustia loci als Dispensgrund anerkannt ist, liegt darin, „weil man es bei Mädchen als eine große Beschwerde ansieht, wenn sie ihre Verwandten verlassen und aus der Heimat fortziehen müssen.“ (Kutschker, l. c.)

Wenn aber auch der Ort ihres jetzigen Aufenthaltes im erwähnten Sinne ein „angustus“ ist, dann verstärkt dieser Umstand die Bedeutung der angustia loci sc. originis und wird bezeichnet als „angustia locorum.“

Ebenso ist von Bedeutung für die Geltung der angustia loci, resp. locorum das Verhältniß der Ausbreitung der Verwandtschaft und Schwägerschaft zur angustia. Je größer jene und diese, je ausgebreiteter die Verwandtschaft und Schwägerschaft und je kleiner die Zahl der Familien und deßhalb der heiratsfähigen Mannspersonen, desto eher kann die Dispens erhofft werden.

Leichtbegreiflich sind nicht alle heiratsfähigen Mannspersonen gemeint, sondern nur die, welche nach Vermögen, Alter, Sitten, Glaubensbekenntniß für die Braut als passend erscheinen, zu denen sie Neigung haben kann. (Sanchez, De sancto Matrimonii sacramento. L. VIII. Disp. XIX. n. 15.)

Deßhalb dürfte die angustia loci wohl auch dann noch als Dispensgrund mit Erfolg geltend zu machen sein, wenn die Braut schon einen oder den anderen Heiratsantrag bekommen hat, aber dieselben, nicht aus bloßer Laune oder gerade um dieses Dispensgrundes willen, ausgeschlagen hat; denn „dieser Dispensgrund stützt sich offenbar auf den Wunsch der Kirche „ne femina ad unum vel alterum conjugium arctetur.“ (Kutschker, l. c. S. 116.)

Und weil nicht nur die Vermögens- und Standesverhältnisse in Betracht zu ziehen sind bei Entscheidung der Frage, ob durch die angustia loci die Wahl eines Gatten für die Frauensperson so beschränkt ist, daß eine Dispens zur Eingehung einer Ehe mit einem Verwandten oder Verschwägerten gerechtfertiget erscheint, meine ich, dürfte es doch nicht unbedingt und ausnahmslos gelten, daß die angustia loci als Dispensgrund „feminis solum ex honestis“ (welcher Umstand, daß die Eltern der Braut nicht zur geringsten Volksclasse gehören, nach Corrad. gleichfalls zu verificiren und bei dem Einschreiten um Dispens, wie die angustia loci, von dem Ordinarius zu bezeugen ist) parentibus ortis suffragatur.“ (Kutschker, l. c. S. 115.)

Das ist aber richtig, daß eine Braut aus den Mittelständen sicherer die Dispens aus Rücksicht auf die angustia loci wird erwarten dürfen, besonders dann, wenn sie eine verhältnißmäßig geringe Aussteuer zu erwarten hat, mit der sie auch außerhalb ihres Geburts- resp. Aufenthaltsortes kaum einen für ihre Herkunft, Bildung, Erziehung entsprechenden Mann bekommen wird, wenn ihr nicht die Verehelichung mit dem Verwandten oder Verschwägerten erlaubt wird.

Wenn ich sage „zu erwarten hat", so ist damit aber nicht eine Hoffnung und Aussicht auf ganz unbestimmte Zeit gemeint, sondern für die Zeit, da sie in den heiligen Ehestand tritt. Deßhalb kann eine Braut immer noch im Dispensgesuch als Grund anführen die „angustia loci vel locorum cum clausula: Et si extra" wie das Zusammentreffen der angustia mit der incompetentia dotis bei den Canonisten genannt wird, wenn sie jetzt, da sie einen Verwandten oder Verschwägerten zu heiraten Gelegenheit und Lust hat, von ihren Eltern, etwa auf Grund einer besonders zahlreichen Familie oder verschiedener Unglücksfälle, eine so geringe Aussteuer bekommt, daß sie nicht nur an ihrem Geburts- resp. Domicilsort bei deren angustia, sondern auch außer diesen kaum einen passenden Brautwerber finden wird, mag sie auch das Versprechen haben, sei es von Pathen, sei es von Verwandten, nach deren Ableben eine bedeutende Erbschaft zu machen, weil eine solche Verzögerung der Aussicht auf Verehelichung, noch dazu mit der Gefahr einer vorherrschend durch Vermögensrücksichten zu Stande kommenden Verehelichung einer Frauensperson beschwerlich und gefährlich werden dürfte.

Bei Personen adeliger Abstammung wäre eine Dispens unter solchen Verhältnissen um so sicherer zu erhoffen, da bei solchen auch die angustia loci noch angenommen wird, wenn sie wohl in einer größeren Stadt leben, aber in derselben „decem tantum nobilium familiae" sich befinden. (Kutschker, l. c.) — Wäre nun einer Frauensperson die Dispens zur Eingehung einer Ehe mit einem Verwandten oder Verschwägerten schon gewährt worden, (von Rom wäre dem Bischof die Vollmacht gegeben worden, wenn er sich von der Richtigkeit und Forteristenz der angeführten Dispensgründe überzeugt habe, zu dispensiren und der habe diese Vollmacht bereits ausgeübt, die Dispenswerber sind vielleicht durch das Pfarramt schon benachrichtigt von der ihnen ertheilten Dispens) auf Grund der „angustia loci, et si extra"; indessen ist aber die Person, nach deren Ableben sie ein reiches Erbe zu erwarten hat, schwer erkrankt, die Braut muß

ihr zugehen, um sie zu warten und zu pflegen, so verzögert sich die Verehelichung vielleicht einige Monate und die kranke Person stirbt, die Braut hat jetzt ein Vermögen, daß sie leicht einen passenden Ehemann fände, der mit ihr nicht verwandt oder verschwägert wäre. Darf sie jetzt noch auf Grund der ihr auf Grund der „angustia loci et si extra“ ertheilten Dispens den Verwandten oder Verschwägerten heiraten?

Knopp antwortet (in Binder's „Practisches Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich.“ 1. Aufl. 5. Heft. S. 52): „Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt und in Kraft der Dispens die Ehe geschlossen, so ist der Umstand, daß der Petentin späterhin in irgend einer Weise unerwartet ein bedeutender Vermögenszuwachs wird, von keinerlei Einfluß auf den Rechtsbestand der abgeschlossenen Ehe. Die Dispens ist in diesem letzteren Falle selbst alsdann giltig, wenn der Vermögenszuwachs de jure in einen Zeitpunkt fällt, der vor der Execution des Dispensmandates liegt, wegen der besonderen Verhältnisse jedoch erst nach Abschluß der Ehe zur Kenntniß der Petentin gelangte.“

Allerdings hat Knopp einen anderen Fall im Auge, als er von mir angenommen wurde. Doch ist auch dieser meines Erachtens ebenso zu entscheiden. Die Wirkung der Dispens, nach ihrer Execution, ist wohl die, daß rechtlich die beiden Brautpersonen, wenigstens soweit es sich um ihre Verehelichung handelt, als nicht verwandt resp. nicht verschwägert gelten. Deshalb wird in den Quinquennalfacultäten der Pönitentiarie n. XII. von einer „incestuosa copula“, einem „incestus“ nur gesprochen „ante executionem“ einer Dispens vom Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Sind aber die zwei dispensirten Brautleute rechtlich nicht mehr als Verwandte oder Verschwägerte anzusehen, warum sollen sie jetzt, da die Braut eine Erbschaft gemacht hat, nicht mehr heiraten können, wenn auch anzunehmen ist, daß ihr die Dispens nicht gewährt worden wäre, wenn sie die Erbschaft schon vor dem Ansuchen um dieselbe resp. deren Execution gemacht hätte.

Uebrigens dürfte ein solcher Fall doch zur Entscheidung, ob nicht etwa ein perinde valere einzuholen sei, das wohl sicher zu hoffen wäre mit Rücksicht auf zu besorgende Feindschaft, Unglück in anderer Ehe, dem Ordinariat vorzulegen sein.

Schließlich sei hingewiesen auf das ausgezeichnete „Manuale sacerdotum“ des verdienstvollen Jesuiten Schneider, das für Seelsorger auch in Ehesachen ein vortrefflicher Rathgeber ist.

Behandlung eines Pönitenten mit einem „irrigen Gewissen."

Von P. Hilarius Ord. Capucin., Lector der Moraltheologie in Meran.

Nach welchen Principien hat der Beichtvater einen Pönitenten zu behandeln, wenn er merkt, daß derselbe an einem „irrigen Gewissen" laborirt?

Gewiß eine sehr practische Frage, durch deren richtige Lösung in concreten Fällen nicht nur sehr viele Todsünden verhindert, sondern mitunter selbst viele Seelen vom ewigen Verderben gerettet werden können. „Irren ist menschlich", sagt ein alter Spruch; und wer möchte es wagen, diesen Satz anzustreiten? Geirrt wird eben nun einmal entsetzlich viel im menschlichen Leben. Zwar fällt allerdings nicht jeder Irrthum des Menschen der moralischen Imputation anheim. Man kann sich irren, sehr irren, ohne deshalb g'rad besorgt sein zu müssen, wegen des Irrthums und der daraus entspringenden Handlungsweise von Gott einmal zur Rechenschaft gezogen zu werden. Man kann aber auch irren und aus Irrthum handeln — und das geschieht leider sehr oft im menschlichen Leben, — wo der Irrthum sowohl, als die dem Irrthum als ihrer Ursache entspringende Handlung, dem Forum der Imputation anheimfallen. Enscheidend ist diesbezüglich hauptsächlich die Stellung, die das Gewissen (subjective Pflichtgefühl) zum Irrthum einnimmt. Die Schule unterscheidet dießfalls ein conscientia vincibiliter und invincibiliter erronea, je nachdem nämlich das Gewissen an einem überwindlichen, besiegbaren, oder unüberwindlichen, unbesiegbaren Irrthum laborirt.

Da das „irrige Gewissen" eben nun einmal eine so große Rolle im menschlichen Leben spielt, so wird eine gehörige Orientirung über die richtige Behandlung desselben für den Beichtvater zur absoluten Nothwendigkeit, falls er anders „grobe Schnitzer" vermeiden, und nicht den Text auf sich appliciren lassen will: „Si coecus coeco ducatum praestet, ambo in foveam cadent." Matth. XV. 14. Um dieser Censur zu entgehen, suche er seine Praxis in diesbezüglichen Fällen mit nachfolgenden Prinzipien in Einklang zu bringen.

I. Findet der Confessarius, daß sein Beichtkind in Bezug auf irgend einen etwas wichtigeren Punkt irrige Ansichten hat, und darnach auch sein Leben einrichtet, respective seinen theoretischen Irrthum auch in eine irrthümliche und falsche Praxis übersetzt, wie z. B. eine an sich schlechte oder unerlaubte Handlung für gut und erlaubt, oder eine an sich gute oder erlaubte

Handlung für böse und unerlaubt hält, und darnach handelt, so untersuche er zunächst genau, ob das „irrige Gewissen“, an dem der Pönitent laborirt, ein conscientia vincibiliter oder invincibiliter erronea sei, i. e. ob sich derselbe in einer besiegbaren oder unbesiegbaren Unwissenheit befinde.

Mit dem Irrthum des Gewissens, sagt Gousset, verhält es sich nämlich gerade so, wie mit der Unwissenheit, welche dessen Princip ist. Sie ist besiegbar (vincibilis) oder unbesiegbar (invincibilis). Die Unwissenheit oder der Irrthum ist besiegbar, und zugleich culpabilis, wenn der Handelnde das Betreffende wissen könnte und auch wissen sollte, aber es eben nicht weiß, weil er nicht den gehörigen Fleiß anwendet, um sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen; oder wenn der Handelnde wenigstens einigen Verdacht oder Zweifel hinsichtlich der Bonitas oder Malitia des Actes und hinsichtlich der Verpflichtung hat, zu erforschen, ob der Act wahrhaft gut oder böse sei, und gleichwohl die nothwendigen Mittel zur Abhilfe versäumt. In diesem Falle ist der Irrthum überwindlich und zugleich schuldbar (culpabilis); ein solcher irrt nicht bona fide, sondern vielmehr mala fide, und er darf weder nach seinem Gewissen handeln, noch gegen dasselbe, er hat einfach die Pflicht, den Irrthum abzulegen, i. e. die respective Aufklärung zu suchen.

Der Irrthum oder die Unwissenheit ist unbesiegbar, unüberwindlich und zugleich inculpabilis, wenn der Handelnde das Betreffende entweder wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit nicht wissen kann, wie z. B., wenn es ihm absolut unmöglich, etwas zu wissen; oder falls er es auch wissen könnte, wenn er aber doch nicht darauf reflectirt, daß er es eben nicht weiß, weil sich dem Geiste kein Zweifel, kein Verdacht über die Natur des vorzunehmenden Actes einstellt, weder wenn er handelt, noch wenn er die Ursache des Actes setzt; oder auch, wenn es ihm nur cum diligentia extraordinaria möglich ist, die respective Ignoranz abzulegen. — Ein Solcher irrt im guten Glauben, sein Irrthum ist momentan ein unüberwindlicher oder unbesiegbarer (invincibilis) und daher auch inculpabilis. Denn wer nach seinem guten Glauben (bona fide) handelt, wenn er auch eventuell ein irriger wäre, der kann nicht sündigen; er würde vielmehr sündigen, wenn er gegen seinen guten Glauben (gegen sein Gewissen) handelte, selbst wenn objectiv oder der Sache nach das Richtige getroffen würde; denn niemals ist es erlaubt, gegen sein Gewissen zu

handeln; „Omne, quod non est ex fide, peccatum est.“ — Sanctus Alphonsus definirt diese beiden Arten des irrigen Gewissens folgendermaßen: „Conscientia vincibilis est, quae, cum debeat, et possit vinci ab operante, vel quia errorem jam advertit, vel saltem dubitat de errore, advertitque simul ad obligationem illum vincendi, tamen negligit, illum vincere.— Invincibilis vero est, quae moraliter vinci nequit, cum nulla cogitatio, nec dubium erroris veniat in mentem operantis, nec etiam in confuso, dum operatur, vel cum actionis causam ponit.“ Tract. de consc. — Wenn daher Jemand im Momente, wo er einen Act setzt, ganz und gar nicht darauf reflectirt, daß derselbe etwa sündhaft sein könnte, ihn vielmehr für erlaubt hält, und daher bona et optima fide setzt, so handelt er in Folge eines Irrthums, der sich pro hic et nunc absolut nicht überwinden oder ablegen läßt; folgerichtig kann auch der respective Act vor dem Forum der practischen Imputation nicht als sündhaft erscheinen, — wenn übrigens der error, falls darauf reflectirt würde, auch noch so leicht zu corrigiren und abzulegen wäre. Erst wenn ihm diesbezüglich irgend ein Bedenken aufsteigt, an actus sit licitus vel illicitus, er also an der Erlaubtheit desselben zweifelt, wird der Irrthum vincibilis, insoferne er eben durch die Lösung des Zweifels behoben werden kann.

Um daher herauszufinden, ob das Gewissen des Pönitenten vincibiliter oder invincibiliter erronea sei, reflectire der Beichtvater auf folgende Criterien:

a. Ob der Pönitent ein „vir probus et timoratae conscientiae“ ist, d. h. ob er im Allgemeinen eifrig und gewissenhaft seine Pflichten zu erfüllen sucht, und überhaupt bestrebt ist, ein braves, christliches Leben zu führen.

b. Ob er, falls es ihm mitunter geschieht, daß er irgend ein Gebot aus Vergessenheit oder Unwissenheit verletzt, beunruhiget wird, nachdem er darauf aufmerksam geworden, und sich fürchtet, gefehlt zu haben, und den vermeintlichen Fehler bereut.

c. Ob ihm niemals ein Scrupel oder Zweifel in Bezug auf den fraglichen Punkt gekommen; oder ob er nicht wenigstens in confuso irgend eine Indecenz in seiner Handlungsweise bemerkt, oder doch auf die Möglichkeit einer solchen reflectirt habe.

d. Ob in ihm bisweilen der Zweifel aufgetaucht sei: er sollte etwa über diesen oder jenen Punkt den Beichtvater oder einen anderen Sachverständigen um Aufschluß und Aufklärung bitten, und er etwa vielleicht aus Furcht oder falscher Scham, diesem Winke des Gewissens nachzukommen, unterlassen habe.

Diesbezüglich bemerkt jedoch mit Recht Ballerini: „Quaedam tamen personae, ut docet experientia, subinde verecundia prohibentur ab interrogando etiam circa ea, quae nullum habent reatum.“

e. Ob sich sein error nicht auf Pflichten beziehe, denen gegenüber überhaupt entweder gar nie, oder nur ausnahmsweise ad tempus eine ignorantia invincibilis denkbar und möglich ist, nämlich: quoad principia primaria et secundaria legis naturalis, et officia proprii status seu officii. Cfr. Müller I. §. 63.

Hat der Pönitent diese Signa an sich, resp. kann ad a. und b. affirmative, ad c, d und e negative geantwortet werden, so ist und war sein Gewissen invincibiliter erronea; im entgegengesetzten Falle ist es als vincibiliter erronea zu betrachten. Cfr. Gury de consc. und De Varceno de consc.

II. Hat der Beichtvater bei dieser Inquisition herausgebracht, daß sein Pönitent an einem conscientia vincibiliter erronea laborire, so muß er ihn, falls der Irrthum eine wichtige, schwere Sache betrifft und subjectiv schwer verschuldet ist, ohne weiters aufmerksam machen und belehren; denn als „medicus“ ist er verpflichtet, die formellen Sünden des Pönitenten so weit möglich zu verhindern; solche sind aber seine Sünden, die er ex conscientia vincibiliter erronea begeht, weil ihn ja der error vincibilis et culpabilis nicht entschuldiget. Zudem ist ein solcher Pönitent in statu malo und incapax absolutionis; das Schweigen des Beichtvaters wäre also dem Pönitenten nur schädlich. Der hl. Alphonsus sagt: „Der Beichtvater ist verpflichtet, den zu belehren, welcher wegen einer besiegbaren und schwer verschuldeten Unwissenheit in einem üblen Zustande sich befindet, weil er sonst weder für ihn, noch für das Sacrament Sorge trägt, indem der Büßer dazu unvorbereitet ist.“ De poenitent. n. 609. — Das gilt um so mehr, wenn der error vincibilis Wahrheiten zum Gegenstande hat, deren Erkenntniß entweder nach dem Urtheile Aller, oder mehrerer Theologen zum Heile nothwendig ist. Gousset. Ebenso hat der Beichtvater die Pflicht, das Gewissen des Pönitenten aufzuhellen, wenn ihn derselbe fragt oder zu Rathe zieht, ob etwas Sünde sei oder nicht; denn diese Frage beweist, daß er diesbezüglich einen Zweifel habe, daher seine ignorantia ipso facto aufhört, invincibilis zu sein. Zudem ist der Beichtvater nicht bloß Iudex und Medicus, sondern auch Doctor, und hat als solcher die Pflicht, den Pönitenten zu belehren, besonders wenn er um eine Be-

lehrung und Aufklärung von ihm angegangen wird. Doch muß er dabei klug verfahren, und in gewissen Fällen sich stricte auf die Beantwortung des Gefragten beschränken und nicht mehr sagen; das „Omne nimium vertitur in vitium“ rächt sich eben auch hier, mitunter geradezu schrecklich. — Facta loquuntur! — Der hl. Alphons schreibt diesbezüglich: „Wenn der Pönitent zweifelt und bittet, so muß der Beichtvater die Wahrheit sagen, denn Schweigen hieße den Irrthum gutheißen; jedoch soll er klug verfahren, und nicht mehr sagen, als um was er gefragt wird; wenn z. B. Titus fragt, ob die nach dem einfachen Gelübde der Keuschheit eingegangene Ehe giltig sei, und ob er die eheliche Pflicht leisten soll, so antworte er mit Ja! und schweige davon, daß er die Pflicht fordern dürfe.“ De poenit. n. 609.

Alles das gilt, wenn übrigens auch gar keine Hoffnung vorhanden ist, daß sich der Pönitent die Aufklärung zu Nutzen machen und darnach handeln, — also sich bessern werde. Denn die Gründe bleiben auch unter diesen Umständen gleich urgirend; zudem resultirt aus der Belehrung und Aufklärung in diesen Fällen trotz des Nichtdarnachachtens von Seite des Pönitenten gar nichts Inconvenirendes, indem der Pönitent, so wie so, ob ermahnt oder nicht ermahnt, formell sündiget, weil ihn ja die ignorantia vincibilis von der formellen Sünde nicht entschuldiget. Cfr. Billuart Tom. IV. Dissert. V. Art. IV.

III. Ist das Gewissen des Pönitenten „invincibiliter erronea“, so muß man unterscheiden. Es sind nämlich zwei Fälle denkbar: Entweder ist Hoffnung vorhanden, der Pönitent werde sich bessern, d. h. sein ferneres Leben der erhaltenen Belehrung und Aufklärung zu conformiren bestrebt sein, — und ist zugleich nicht zu befürchten, daß die Belehrung etwa mehr schaden als nützen würde, insoferne in Folge derselben nicht majora mala entstehen. — Oder es ist keine, oder nur sehr schwache Hoffnung, der Pönitent werde sich die Belehrung zu Nutzen machen und darnach sein ferneres Thun und Lassen einrichten; oder man müßte fürchten, wenn übrigens auch spes emendationis wäre, es könnte aus der Belehrung ein malum majus resultiren, als das peccatum materiale des Pönitenten ist.

Im ersten Falle, nämlich „si sit spes emendationis nec sit periculum gravioris inconvenientis quam sit peccatum materiale poenitentis“ (Billuart), muß der Beichtvater den Pönitenten belehren und aufklären; denn als Doctor hat er die

Pflicht, falls keine schlimme Folge zu befürchten, das Beichtkind zu unterrichten und zu belehren, und so auch die peccata materialia desselben zu verhindern.

Im zweiten Falle aber, nämlich: „si nulla sit aut admodum exigua spes emendationis, aut si sit, jure tamen timentur graviora inconvenientia quam sit peccatum materiale poenitentis“ (Billuart), hat der Beichtvater für gewöhnlich (regulariter) weder die Pflicht aufzuklären, noch darf er dies. „Regulariter nec tenetur, nec potest monere“, sagt Billuart. Das ist die Ansicht einer großen Anzahl von Theologen, insbesonders auch des hl. Thomas Aquin und Alphonsus. Letzterer sagt: „Allgemein angenommen und wahr ist der Satz, daß in dem Falle, wo der Pönitent sich in einer unverschuldeten Unwissenheit befindet, mag sie das menschliche oder göttliche Recht betreffen, und wo man keinen Nutzen hofft, ja überzeugt ist, daß die Ermahnung mehr schaden als nützen würde, der Beichtvater sie unterlassen kann und soll, indem er den Pönitenten bei seinem guten Glauben läßt.“ De poenit. n. 610. — Weder die Klugheit, noch die Liebe gestatten es, den Pönitenten bei einem solchen Zustande zu belehren, indem ja in diesem Falle seine materielle Sünde zur formellen würde, und so könnte es leicht geschehen, daß derjenige, der nicht belehrt und nicht aufgeklärt, selig geworden wäre, in Folge der Belehrung und Aufklärung einst verdammt wird. Von zwei Uebeln muß man überhaupt das geringere wählen; gewiß ist es aber ein geringeres Uebel, diesen Pönitenten eine materielle Sünde begehen zu lassen, als ihn der Gefahr auszusetzen, eine formelle Sünde zu begehen und sich vor Gott schuldig zu machen. Auch kann man nicht sagen, daß er die Absolution nicht verdient, weil er im Falle der Belehrung nicht gewillt ist, das Gesetz zu halten; denn etwas Anderes ist, daß er bei diesem oder jenem Umstande, bei dieser oder jener Gelegenheit nicht fähig ist, die Absolution zu empfangen, und etwas Anderes, daß er es nicht für den Augenblick ist. „Keineswegs darf man sagen“, schreibt St. Alphonsus, „daß der Pönitent unfähig sei, weil er, wenn er ermahnt würde, dem Beichtvater nicht gehorchte, sondern daß er unfähig sei, wenn er ermahnt würde. Aber der Beichtvater hat nicht zu sehen auf die interpretative oder künftige Fähigkeit, die der Pönitent hätte, sondern auf die wirkliche, die er jetzt hat. Im entgegengesetzten Falle könnten wohl sehr Viele nicht losgesprochen werden, welche jetzt an eine Sünde, wie an die Glaubensverläugnung, nicht denken, aber den Glauben bei einer ausbrechenden Verfolgung leicht verläugnen würden.“ Lig. de poenit. 610.

Das Nämliche gilt, wie gesagt, auch in dem Falle, wo zwar gegründete Hoffnung der Besserung vorhanden ist, die Belehrung aber andere schlimme Folgen befürchten läßt, die relate ad peccatum materiale ein größeres Uebel sind; wie z. B., wenn in Folge dessen Unfrieden, Feindschaft, Streitigkeiten, Aergernisse oder eine gravis diffamatio etc. entstehen würden. Auch da gebietet die Klugheit und Liebe, das allgemeine Axiom zu beachten: „E pluribus malis minus est eligendum." — Unter solchen Umständen ist es also am besten, den Pönitenten in bona fide zu belassen. Der hl. Augustin sagt: „Si scirem non tibi prodesse, non te admonerem, non te terrerem." Homil. 4. Und der hl. Bernard schreibt: „Mallem aliquando tacuisse et dissimulasse, quod agi perperam deprehendi, quam ad tantam reprehendisse perniciem." Serm. 42. in Cantic. Er bedauert es also, mitunter eine Ermahnung oder Belehrung gegeben zu haben, weil sich selbe nachträglich als verderblich und schädlich herausgestellt hat. —

Sollte der Beichtvater zweifeln, ob die Ermahnung und Aufklärung nützen oder schaden werde, so ist es besser, nicht zu ermahnen und aufzuklären. Sanctus Alphonsus sagt: „In dubio regulariter mihi videtur dicendum, quod mala formalia potius evitanda sunt, quam materialia. Hinc loquens P. Concina de correctione fraterna dicit, quod in dubio, an correctio sit profutura vel nocitura, omitti debet, quia imprudenter agit, qui dubius operationi morali se committit." De poenit. n. 616.

Als Corollarium folgende Beispiele:

Der Beichtvater macht die Wahrnehmung, daß sich der Pönitent bisweilen aus Gründen vom Fastengebote, oder dem Gebote des Messehörens an Sonntagen dispensirt halte, die vielleicht kaum zur Erlangung einer diesbezüglichen Dispens hinreichend sind, um so weniger also die Anwendung der Epikie gestatten; wie z. B. wegen kleiner Unpäßlichkeit, Unaufgelegtheit zur Arbeit nach dem Fastentisch u. dgl. — Sagt der Pönitent, daß er sich in seinem Gewissen unter diesen Umständen wirklich vom Fastengebote oder dem Kirchenbesuche entschuldigt gehalten — wenigstens von einer schweren Sünde, — und ist wenig oder keine Hoffnung, derselbe werde fernerhin seine Praxis ändern, falls man ihm sagt, daß er auf dem Holzwege sei, indem diese Entschuldigungsgründe zu schwach seien, um von den genannten Kirchengeboten zu entbinden, — so wird ihn der Beichtvater in bona fide lassen und ihn nur im Allgemeinen ermahnen,

auch in der Beobachtung der Kirchengebote recht gewissenhaft zu sein, oder Sicherheits halber wegen der obwaltenden Umstände um Dispens einzukommen, damit er im Gewissen ganz ruhig sein könne. —

Oder: Der Beichtvater findet, daß ein Pönitent restitutionspflichtig sei, aber bona fide bisher nicht restituirt habe; ist wenig oder keine Hoffnung vorhanden, daß derselbe, darüber belehrt, die Restitution leisten werde, dann belasse ihn der Confessar wieder in bona fide, und nehme von jeder Aufklärung Umgang, um so die formelle Sünde desselben zu verhindern; der hl. Alphonsus sagt: „Confessarius magis praecavere debet poenitentis spirituale damnum, quam damnum alterius temporale.“ De poenit n. 614. Allerdings soll, wie Viva und Roncaglia bemerken, der Beichtvater nicht leichthin praesumiren, der Pönitent werde der erhaltenen Aufklärung keine Folge leisten. —

Insbesonders muß der Beichtvater — wie auch S. Alphons bemerkt — mit der Aufklärung und Belehrung rückhältig sein, wenn es sich um eine solidarische Restitutionspflicht handelt. Die Leute — besonders die Einfachen, Gemeinen — sind diesbezüglich eben nun einmal so begriffstützig, daß es ihnen mitunter durchaus nicht einleuchten will, warum sie auch für Andere Schadenersatz leisten sollten und müßten. Müller sagt diesbezüglich: „Prudenter observat sanct. Alphonsus, quod in praxi raro expedit, rudes obligare ad totum damnum reparandum, quamvis certo teneantur in solidum; quia non facile sibi persuadent, se teneri ad restituendam partem ab aliis ablatam aut destructam.“ Müll. II. §. 146. cfr. s. Liguor. De restit. n 579. —

Oder: Der Confessarius erfährt aus der Beicht eines Pönitenten, daß die Ehe desselben, die er schon vor Jahren geschlossen, propter impedimentum occultum ungiltig sei, wovon aber der Pönitent selbst gar keine Ahnung hat. — Kann der Beichtvater mit Grund präsumiren, der Pönitent werde in Folge der Aufklärung sein putatives Weib nicht verlassen, und es seien auch sonst keine schlimmen Folgen zu befürchten, so wird er natürlich gleich die nöthige Instruction vornehmen, um so auch die materiellen Sünden zu verhindern; es sei denn, er hielte es aus dem Grunde für gerathener, die respective Aufklärung bis zum Einlangen der Dispens hinauszuschieben, weil das periculum incontinentiae zu befürchten wäre. — Kann aber der Beichtvater im gegebenen Falle mit Grund annehmen, die Aufklärung würde ein sofortiges Auseinandergehen der putativen Eheleute zur Folge haben, oder, wenn das auch nicht,

es würden andere majora mala daraus entspringen, wie z. B. Aergerniß, Haß und Feindschaft, fortwährende Zänkereien und Streitigkeiten, periculum incontinentiae, diffamatio honestae familiae aut prolium u. dgl., so muß er schweigen und den Pönitenten ad interim in bona fide lassen, unterdessen aber um Dispens, oder um die Sanatio in radice einkommen.

Handelt es sich um ein matrimonium contrahendum, so muß der Beichtvater einerseits auf die irreverentia Sacramenti, sowie auf die schlimmen Folgen reflectiren, die allenfalls, wenn der Pönitent nicht aufgeklärt wird, ex matrimonio invalido entspringen könnten; andererseits auf jene schlimmen Folgen, die eine sofortige Aufklärung haben könnte. Hat er dann Beides einander entgegengehalten und reiflich erwogen, wird er wieder den Grundsatz adoptiren: „quod minus videbitur, est eligendum, monendo vel tacendo." So Billuart; und er setzt noch bei: „Regulariter dum agitur de actu futuro, re adhuc integra manente, minora mala sequuntur, si moneatur, quam si non moneatur; unde regulariter in hoc casu est monendus poenitens." Tom. IV. Diss. 5. Art. IV.

Der hl. Alphonsus wirft die Frage auf, wie nachstehender, im practischen Leben nicht ungewöhnliche Casus zu lösen sei: „Quid agendum, si sponsi accedant ad Ecclesiam ad contrahendum matrimonium, et alter eorum manifestet Confessario impedimentum occultum, dum omnia sunt parata, et non possit sine scandalo et infamia matrimonium differri?" Ohne näher in die weitläufigen Erörterungen einzugehen, womit diese Frage von den verschiedenen Moralisten ventilirt wird, geben wir einfach die Quintessenz ihrer diesbezüglichen Discussionen heraus, die dahin lautet: Wenn in diesem Falle der recursus ad Papam, vel Episcopum, um die nöthige Dispens, wie supponirt wird, unmöglich ist, hört das irritirende Kirchengesetz einfach auf zu obligiren, weil es mehr schädlich als nützlich wäre; und kann daher der Beichtvater darüber entweder stillschweigend hinweggehen, oder auch dem Pönitenten offen erklären, daß der Ehe unter obwaltenden Umständen kein Hinderniß im Wege stehe. Nur soll der Confessar, nach der Mahnung Mehrerer, so bald als möglich (saltem ad majorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus Ecclesiae debitam) den Casus der Pönitentiarie oder bei uns dem Bischofe vorlegen, um von demselben die nachträgliche Dispens oder wenigstens eine Approbation seiner Handlungsweise zu erhalten. Cfr. Lig. de poen. n. 613.

Billuart bringt folgenden, ebenfalls hübsch practischen Casus: „Mulier ex odio non vult accedere ad virum, quem invincibiliter credit esse suum, licet revera non sit, et quam non expedit monere de nullitate matrimonii. Quid aget cum illa Confessarius?“ Er löst den Casus, vollkommen mit den aufgestellten Principien so: „Nec potest, nec debet illi jubere aut suadere petitionem debiti, quia quoad hoc est sui juris, et aliunde est peccatum materiale, quod saltem sine urgentissima causa suaderi non potest. Sed potest et debet illi suadere, imo et praecipere redditionem debiti; quia si non reddat, peccat formaliter; si reddat, peccat tantum materialiter: e duobus autem malis, minus est eligendum.“ —

Doch wir sagten oben: „für gewöhnlich, regulariter“, kann und darf der Confessarius im angeführten Falle den Pönitenten nicht belehren und aufklären. Diese allgemeine Regel hat eben auch ihre Ausnahmen. Es gibt nämlich Fälle, wo der Beichtvater einen Pönitenten, der an einem conscientia erronea invincibiliter laborirt, immer, wenn auch kein Fünkchen Hoffnung der Besserung leuchtet, belehren und aufklären muß; und das sind folgende:

a. Wenn sich der error invincibilis des Pönitenten auf Wahrheiten bezieht, die ihm zu wissen nothwendig sind, entweder necessitate medii ad salutem, oder doch wenigstens um capax absolutionis zu werden. Denn entweder ist spes emendationis vorhanden oder nicht. Im ersteren Falle liegt die Nothwendigkeit der Aufklärung auf der Hand. Im letzteren Falle ist die Belehrung deßwegen nothwendig, weil ja sonst der Pönitent incapax absolutionis ist; zudem würde er unter diesen Umständen so wie so verloren gehen; daher ist es für ihn jedenfalls besser, wenn er durch die Belehrung wenigstens in einen Zustand versetzt wird, in dem er selig werden kann, wenn er will. Jedenfalls läßt sich hoffen, daß er in Folge dessen wenigstens späterhin zur Einsicht kommt, und sich leichter bekehrt. —

b. Wenn der error invincibilis des Pönitenten zum öffentlichen Aergernisse oder zum Nachtheile des Bonum commune gereicht; mag der Beichtvater in diesem Falle von seiner Belehrung auch gar keinen Erfolg hoffen, er muß sie doch anbringen; wie z. B., wenn die Ungiltigkeit einer Ehe notorisch ist. Der hl. Alphonsus sagt: „Daher muß auf jeden Fall ermahnt werden der Pfarrer, welcher seinen Schäflein ex errore invincibili irrige Ansichten u. s. w. beibringt; ebenso

der, welcher unbezweifelt sich für einen Priester hielte, obwohl er keiner wäre, wegen der Ungiltigkeit seiner priesterlichen Functionen; ebenso der, welcher die Ungiltigkeit der Ehe nicht weiß, wenn das Gerücht davon allgemein ist." De poen. n. 615. Papst Benedict XIV. sagt in der Bulla „Apostolica" vom 26. Juni 1749: Der Pönitent sei zu ermahnen „si in iis versatur facti circumstantiis, quae, Confessario dissimulante, peccatorem in pravo opere obfirmant, non sine aliorum scandalo, cum quis arbitretur, ea sibi licere, quae ab iis, qui Ecclesiae Sacramenta frequentant, impune exerceri animadvertit." Der Grund ist: „quia bonum plurium, maxime bonum commune praevalet bono alicujus particularis." Einige behaupten, und mit Recht, das gelte auch, wenn der error invincibilis des Pönitenten auch nur einem Einzelnen zum großen Schaden gereichen würde „quia videtur esse charitatis et aequitatis, ut magis praecaveam damnum innocentis inviti, quam damnum illius, qui supponitur propria voluntate et malitia illud incurrere." Billuart.

c. Wenn der error des Pönitenten die principia primaria oder secundaria legis naturalis zum Gegenstande hat. Denn in Bezug auf erstere ist überhaupt gar nie ein error invincibilis denkbar oder möglich, „quia cuilibet ratione utenti ipso naturae lumine innotescunt" Müll. I. §. 32. Die Principia secundaria betreffend, ist zwar ein error invincibilis mitunter möglich, aber nur „ad breve tempus, in rudibus, vel ex circumstantia apparenter cohonestante peccatum." Müll. I. §. 63.

Wenn daher ein Pönitent z. B. eine Blasphemie, oder eine Delectatio venerea, oder pollutio, Rachsucht, Haß ꝛc. für keine Sünde hält, oder wenn Eheleute glauben, es sei ihnen erlaubt, den actus conjugalis modo onanistico zu verrichten, so müssen dergleichen Ignoranten immer aufgeklärt werden, gleichviel ob spes emendationis da ist, oder nicht. Denn wenn ihre ignorantia auch wirklich momentan invincibilis sein sollte, so wird sie es in keinem Falle lange bleiben, sondern bald vincibilis werden; weil solche Acte, die schon an sich böse und unerlaubt sind, nothwendig wenigstens eine suspicio malitiae einflößen. Würde der Beichtvater daher nicht aufklären, würde der Pönitent gerade das Silentium desselben ausbeuten, um den Verdacht, der in ihm wegen der Unerlaubtheit des betreffenden Actes aufsteigt, niederzuschlagen; die Folge wäre, daß er dann ein formeller Sünder, gar leicht selbst ein consuetudinarius würde.

Daher erweist sich in diesem Falle die Belehrung immer als nützlich, wenn auch nicht stets sogleich, so doch pro futuro, indem sich hoffen läßt, daß ein solcher Pönitent nachher „majore cum remorsu“ sündiget, und so doch nach und nach zur Einsicht kommt, die nothwendigen Rettungsmittel anwendet und sich bekehrt. —

d. Wenn sich der error invincibilis auf die Berufs- und Standespflichten bezieht. Müller sagt: „Non datur ignorantia invincibilis in obligationibus, quae ad proprium cujusdam statum vel officium pertinent, quia quilibet tenetur sui status seu officii obligationes callere vel in iis instrui.“ I. §. 63. Wer ein Amt übernimmt, wie z. B. ein confessarius, medicus, advocatus, judex etc. hat die Pflicht, sich vorher die zur Erfüllung seiner Amtspflichten nothwendigen Kenntnisse anzueignen; vernachlässigt er dies, ist er auch für alle Folgen verantwortlich. Daher muß ein Solcher immer ermahnt werden, und dies besonders auch deßwegen, weil seine Ignoranz zugleich in damnum boni communis ist.

Aus dem gleichen Grunde sind z. B. auch Eheleute, die in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten, oder in Bezug auf das, was ihnen erlaubt und was nicht erlaubt ist, entweder gar nicht oder nur schlecht unterrichtet sind, stets aufzuklären, weil sie sich überhaupt schon vorher darüber hätten belehren und unterrichten lassen sollen.

e. Endlich muß der Pönitent auch stets aufgeklärt werden, wenn sein error invincibilis direct gegen ihn selbst, i. e. zu seinem eigenen Schaden ist; wie z. B., wenn er etwas für Sünde hält, was keine ist, oder etwas für eine Todsünde hält, was nur eine läßliche ist. Wie, um einige practische Beispiele anzuführen, wenn der Pönitent meint, die verschiedenen Bruderschaftsgebete oder der Abendrosenkranz obligiren unter einer Sünde; oder wenn er glaubt, der Besuch des nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen sei unter einer Todsünde geboten; oder wenn er meint, auch das Trinken verletze das Fastengebot, oder er sei trotz seiner harten und schweren Arbeiten an Fasttagen zum Abbruch verbunden; oder wenn Eheleute meinten, manche Acte, die für sie nur peccata venialia sind, wie e. g. die tactus und aspectus inter se sine periculo pollutionis — wären wirklich peccata mortalia. In solchen und ähnlichen Fällen muß der Beichtvater aufklären; denn als Doctor hat er die Pflicht zu belehren und als medicus die Pflicht, formelle Sünden zu verhindern. Einige Rigoristen

meinen zwar, wenn der Beichtvater dem Pönitenten, der eine an sich läßliche Sünde für schwer hält, dies sage, so würden in Folge dessen die läßlichen Sünden viel leichter und häufiger begangen und würden sich dieselben in's unendliche vervielfältigen. Das mag allerdings sein, aber was verschlägt es? wenn auch Millionen läßlicher Sünden deßwegen begangen werden sollten, so sind alle miteinander doch stets ein tausend und millionen Mal geringeres Uebel, als eine einzige Todsünde, die dadurch verhindert wurde. Auch diesfalls gilt wieder das Axiom: „E pluribus malis, quod minus, est eligendum.“ Cfr. Billuart Tom. IV. Diss. V. Art. IV.

Pastoralfragen und Fälle.

I. **(Die Taufwasserweihe am Pfingstsamstag.)** Im I. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Quartalschrift S. 109 wird gesagt, daß im Sommer, wo für die Spendung der Taufe im Pfarrhofe, oder in der Sacristei wohl nicht leicht eine causa gravis et probata geltend gemacht werden kann, der feierliche Taufritus nur in den Kirchen vorgenommen werden soll, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind, und in welchen zu den festgesetzten Zeiten (am Charsamstag und an der **Vigil von Pfingsten**) das Taufwasser geweiht wird, — also in den Pfarrkirchen.“ — Damit wird zugleich auf den uralten Gebrauch der Kirche, am Charsamstage und Pfingstsamstage das Taufwasser zu weihen, hingewiesen und folgende Frage veranlaßt:

Muß die Taufwasserweihe auch am Pfingstsamstage vorgenommen werden in allen, **auch in kleineren Pfarrkirchen, in welchen oft** zwischen Ostern und Pfingsten die Taufe kein einziges Mal zu spenden, eben deshalb bis Pfingsten von dem am Charsamstage geweihten Wasser noch gar nichts verbraucht und somit auch **die Nothwendigkeit einer neuen Weihe am Pfingstsamstage gar nicht vorhanden ist?** Der „Brauch“ am Pfingstsamstage die Taufwasserweihe nicht vorzunehmen, ist sehr allgemein. Was ist davon zu halten?

Antwort: Der **Grund** des Gebrauches in der heil. katholischen Kirche (ritus latini) am Charsamstage und am Pfingstsamstage das Taufwasser zu weihen, ist zunächst kein einfach practischer, nämlich nicht bloß ein Grund der Nothwendigkeit, das bereits verbrauchte Taufwasser zu erneuern. Eine nothwendige Erneuerung des Taufwassers,

— wenn dasselbe etwa in vielen Taufen verbraucht, oder verdorben, oder ausgeflossen, oder auf eine andere Weise ausgegangen sein sollte, — kann und soll an jedem, was immer für einem Tage im Verlaufe des Jahres vorgenommen werden. An der Oster- und Pfingstvigil aber findet die feierliche Taufwasserweihe statt — vorzüglich aus einem mystischen Grunde, der in der Beziehung der Taufe zu den Geheimnissen der Auferstehung des Herrn und der Sendung des heiligen Geistes gelegen ist.

Der Ostertag feiert die glorreiche Auferstehung des Herrn, der Pfingsttag die wundervolle Sendung des heiligen Geistes über die Apostel und Jünger des Herrn. Nun aber ist die Taufe eine geistige Auferstehung; in ihr erstirbt der alte Mensch, der Mensch der Sünde und ersteht zu neuem Leben, zum Leben der Gnade in und mit Christus, der zur Tilgung der Sünde gestorben und wieder auferstanden ist in der Kraft Gottes zu verherrlichtem Leben. Die Taufe sinnbildet demnach auch und vergegenwärtiget einerseits den Tod und die Auferstehung Christi und weiset anderseits darauf hin, daß Alle der Sünde absterben und zu neuem, heiligem Leben wieder auferstehen sollen. „Denn wir sind mit Ihm (Christus) durch die Taufe zum Tode begraben, damit, gleichwie Christus auferstanden ist von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Röm. 6, 4). — Dieses neue Leben in und mit Christus wirkt nun aber der heilige Geist, der in die Seele des Menschen bei der Taufe die Fülle seiner Gnaden ausgießt, sowie er am ersten Pfingstfeste seine Gnadenfülle auch über die Apostel und Jünger des Herrn ausgegossen, die, nachdem sie selbst „mit dem heiligen Geiste getauft“ (Act. 1, 5) d. i. voll der Gnade des heiligen Geistes waren, noch am selben ersten Pfingsttage bei drei Tausende durch die Taufe in die christliche Gemeinde aufgenommen haben. (Das. 2, 41).

Die Feier des Ostertages zeigt uns also an dem neuerstandenen Heilande das herrlichste Vorbild einer durch die Taufe geheiligten Seele und die Feier des Pfingsttages weiset uns hin auf den Urheber der Heiligkeit und die wahre Quelle der Taufgnade in dem heiligen Geiste. Und deshalb waren in der Kirche von Alters her Ostern und Pfingsten regelmässige Tauftage und eben deshalb wurde auch von jeher an der Oster- und Pfingstvigil das Taufwasser geweiht — zu Ostern: weil in der Taufe der alte, sündhafte Mensch stirbt und der neue

geistige Mensch in und mit Christus aufersteht zu neuem heiligem Leben, — zu Pfingsten: weil in der Taufe die Gnade des heiligen Geistes mitgetheilt und in der Taufwasserweihe dringend (dreimal, jedesmal mit höherer Stimme) erfleht wird. („Descendat in hanc plenitudinem fontis virtus Spiritus sancti.") Diese nahe, innige Beziehung des Geheimnisses der Taufe zu den Geheimnissen, welche den Inhalt der Oster- und Pfingstfeier bilden, ist somit der Grund des uralten Gebrauches der Kirche, in der Oster- und Pfingstvigil das Taufwasser zu weihen und die Taufe feierlich zu spenden, — eines Gebrauches, der vom heil. Papste Leo d. Gr. (Epistola 16.) geradezu aus apostolischer Ueberlieferung hergeleitet wird.

Wohl hat die feierliche Spendung der Taufe zu Ostern und Pfingsten als allgemeiner Gebrauch (der gänzlich veränderten Verhältnisse wegen, unter welchen jetzt in der Regel neugeborne Kinder und nur selten Erwachsene zu taufen sind) längst aufgehört. Es konnte jedoch mit der feierlichen Spendung, mit der celebratio baptismi nicht auch das mysterium baptismi aufhören. Dieses Geheimniß der Taufe ist an die Geheimnisse der Oster- und Pfingstfeier gebunden und muß demnach auch mit den letzteren immer gefeiert werden. Eben deshalb hält die vom heiligen Geiste geleitete Kirche den uralten, geheiligten und geheimnißvollen Gebrauch aufrecht und schreibt für die Liturgie der Oster- und Pfingstvigil in allen Kirchen, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind, also in allen (großen und kleinen) Pfarrkirchen die feierliche Taufwasserweihe und, wenn Täuflinge anwesend sind, auch deren Taufe vor. Einen gegentheiligen Gebrauch hat die in liturgischen Gegenständen competenteste, oberste, kirchliche Auctorität jederzeit auf das Entschiedenste verworfen. Als Beleg des Gesagten wird es wohl gestattet sein, nur zwei darauf bezügliche Entscheidungen der Congregation der Riten — die eine aus Gardellini's authentischer Decretensammlung (Edit. III.), die andere aus den „Acta Sanctae Sedis" (Vol. XII. pag. 474) in extenso anzuführen:

4993. Urbevetan. Urbevetanae ecclesiae ut primum renunciatus fuit episcopus R P. D. Joseph Maria archiepiscopus Vespignani, pastoralis sui muneris partes suscipiens illud animadvertit conveniens minus, immo universali praxi et rubricarum sanctioni contrarium, quod in ecclesiis, ubi fons baptismalis reperitur, ipsius fontis benedictio semel tantum per annum, sabbato nimirum ante

resurrectionem Domini, peragebatur, quin eadem benedictio iteretur Sabbato etiam ante Pentecosten. Immemorabili huic in sua dioecesi consuetudini, quum suffragare compererit synodales leges, quin pro suo arbitrio quidquam in re decerneret memoratus praesul, Sacrorum Rituum Congregationem humillimis datis precibus adivit, eique rem ipsam exponens enixe rogavit, ut declarare dignaretur, num immemorabili huic consuetudini standum sit? Eminentissimi vero ac Reverendissimi Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi in ordinario coetu ad Vaticanum hodierna die coadunati, audita relatione a me subscripto Secretario facta, attentis Rubricarum sanctionibus, ac aliis Decretis, praesertim in Lucana die 12. Aprilis 1755., in quo dilucide edicitur, parochos fontem baptismalem, Sabbatis diebus paschatis et Pentecostes benedicere debere, respondendum censuerunt: „Consuetudinem velut abusum et Rubricis contrariam esse eliminandam.“ Atque ita exequendum mandarunt. Die 7. Decembris 1844.

Sancti Hippolyti. Reverendissimus Dominus hodiernus episcopus Sancti Hippolyti sacrae Rituum Congregationi exposuit, quod in nonnullis suae dioeceseos parochialibus ecclesiis, quarum populus non est numerosus, ex longo jam tempore invaluerit mos, ut aqua baptismalis tantummodo Sabbato Sancto Paschatis benedicatur et pro toto anno reservetur; benedictio autem aquae baptismalis in Vigilia Pentecostis omittatur. Ad monitionem a Decano factam parochi isti non solum antiquissimam consuetudinem invocarunt, sed etiam ad Ritualis Romani rubricam provocarunt, quae habet: „Aqua vero solemnis baptismi sit eo anno benedicta in Sabbato Sancto Paschatis vel Sabbato Pentecostes“, unde inferebant, sufficere, ut vel Sabbato Majoris Hebdomadae vel in Vigilia Pentecostes fiat benedictio aquae baptismalis, nec oportere eandem ex Rubricae mandato fieri utroque Sabbato. Quapropter supradictus Orator ab eadem sacra Congregatione humillime exquisivit: Utrum consuetudo isthaec tollerari queat benedicendi aquam baptismalem in istis parochiis dumtaxat semel per annum, Sabbato videlicet sancto Paschatis? Et Sacra Congregatio, re mature perpensa, juxta alia Decreta, ac praesertim in una Lucana diei 12. Aprilis 1755 et in una Urbevetana diei 7. Decembris 1844 rescribendum censuit: Aquam baptismalem in parochiis esse benedicendam in Sabbatis Paschae et Pentecostes, **non obstante quacunque contraria consue-**

tudine, quae omnino eliminari debet. Atque ita rescripsit et servari mandavit die 13. Aprilis 1874.

Diese beiden Entscheidungen der Congregation der Riten sprechen sich über unseren fraglichen Gegenstand so bestimmt und klar aus, daß ein fernerer Zweifel darüber wohl eine reine Unmöglichkeit ist. In allen Kirchen, in welchen am **Char**samstag Taufwasser geweiht wird, muß nothwendig auch noch ein zweites Mal, d. h. auch noch am **Pfingst**samstag Taufwasser geweiht werden. Es genügt durchaus nicht, das Taufwasser bloß einmal im Jahre, nur am Charsamstag, zu weihen; es muß vielmehr in jedem Jahre am Charsamstag **und** am Pfingstsamstag geweiht werden, selbst in dem Falle, wenn zwischen Ostern und Pfingsten nie die heilige Taufe gespendet wurde. Der leider nicht vereinzelnt vorkommende „Brauch", das Taufwasser nur einmal, nur am Charsamstage, zu weihen und die Weihung am Pfingstsamstage zu unterlassen, wird von der Congregation der Riten entschieden als **Mißbrauch** bezeichnet, der — „**omnino eliminari debet.**"

St. Florian. Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

II. (**Ein complicirter Ehefall.**) Vor etwa fünfzig Jahren befand sich ein Tiroler in der Schweiz, wo ihm seine Frau, eine Schweizerin, ein Söhnlein schenkte, das wir Blasius heißen wollen. Dieser kleine Blasius kam gleichfalls in der Welt herum, gedenkt sich aber jetzt einen heimischen Herd zu gründen d. h. zu heiraten. Es ist dies aber etwas schwer, weil er als Handelsreisender im Dienste einer großen deutschen Firma steht und als solcher den Auftrag hat, in Oesterreich Geschäfte zu machen. Als Reisender hat er eigentlich kein wahres Heim, und somit auch kein rechtes Domicil. Dies schreckt ihn aber nicht ab, denn er hat den Plan, sich einstens in der österreichischen Stadt N. bleibend niederzulassen und daselbst ein selbstständiges Geschäft anzufangen. Auf einer seiner Reisen hat er ein braves Mädchen kennen gelernt und die will er zum Altare führen. Das Mädchen stammt aus Baiern, ist eine Waise und zählt 23 Jahre. Als Protestantin trat sie in österreichische Dienste, lernte hier die katholische Kirche kennen und lieben und convertirte, worüber ihre Verwandten in Baiern sich so erzürnten, daß sie nichts mehr von ihr wissen wollten. Dieser Umstand beschleunigte die Heirats-

pläne und eines Tages kommt nun Blasius mit seiner Braut in die Pfarrkanzlei der Stadt N. und meldet seine Hochzeit an. Der Pfarrer sieht die mitgebrachten Actenstücke durch und findet sie in Ordnung. Bei Aufnahme des Protocolles kommen ihm jedoch folgende Bedenken:

1. Hat der auf einem Quartblatt lateinisch geschriebene Taufschein des Bräutigams aus der Schweiz wohl ein Pfarrsiegel, aber keinen Stempel.

2. Stammt die Braut aus Baiern und ist noch dazu minderjährig; hat keinen Vater und keinen Vormund, da dieser vor Kurzem gestorben ist.

3. Wie ist es mit der Verkündigung zu halten, da die Brautleute keinen festen Wohnsitz haben?

Um diese Bedenken zu heben, begab sich der Pfarrer zu seinem pastoralen Herrn Nachbar, der in Ehesachen sehr bewandert war und legte ihm den verwickelten Ehefall vor. Dieser ertheilte ihm nach einigem Ueberlegen folgende Antwort:

ad 1. Das Bedenken wegen des mangelnden Stempels auf dem Schweizertaufschein ist auf leichte Weise dadurch zu beseitigen, daß Sie eine österreichische Stempelmarke von 50 kr. darauf kleben. Dagegen mache ich Sie aufmerksam, daß der Bräutigam, weil er nach Tirol zuständig ist, den politischen Eheconsens seiner Heimatgemeinde bedarf.

ad 2. In Baiern tritt allerdings die gesetzliche Volljährigkeit früher ein als in Oesterreich, wo sie erst mit dem 24. Jahre beginnt. Um ganz sicher vorzugehen, sagen Sie der Braut, daß sie von ihrer competenten Heimatsbehörde eine Bescheinigung über ihre Berechtigung zur Eingehung einer nach ihren heimatlichen Gesetzen bürgerlich giltigen Ehe beizubringen habe, weil eine solche durch die österreichischen staatlichen Ehevorschriften für Trauungen ausländischer Nupturienten in Oesterreich gefordert werde.

ad 3. Bezüglich der Verkündigung des Bräutigams sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend und zwar (dabei nahm er das Gesetzbuch zur Hand und blätterte darin) der §. 71 und §. 72. Dem Sinne dieser Paragraphe wird eventuell entsprochen, wenn der Bräutigam dort, wo er zur betreffenden Zeit sich factisch aufhält, und außerdem am Orte seiner Heimatzuständigkeit verkündet wird, oder aber eine diesbezügliche Dispens seitens der politischen Behörde erwirkt. Von den über die Forderung der §§. 71 und 72 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinausgehenden kirchlichen Ver-

kündigungsvorschriften dispensirt das bischöfliche Consistorium, an welches Sie sich im Namen der Brautleute am besten selbst wenden.

Der Pfarrer dankte für die erhaltene Aufklärung, befolgte sie, und die Ehe wurde geschlossen.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

III. **(Zeugenschaft.)** Ein Mann, der im Rufe großer Rechtlichkeit steht, den wir darum hier auch Probus nennen wollen, wird in seiner Gemeinde gerne als Zeuge bei Testamentserrichtungen zugezogen. So wurde er auch mit zwei anderen Männern zu einem schwer kranken Bauer gerufen, der nach §. 584 des allg. bgl. Gesetzb. vor ihnen mündlich seinen letzten Willen erklären wollte. In dem Zimmer war auch der Sohn des Bauers, den derselbe als seinen Haupterben einzusetzen beabsichtigte, mit seinem Weibe anwesend. Unser Probus, der aus Erfahrung weiß, daß die Gegenwart des Erben zu allerhand Verdacht Anlaß geben könnte, fordert denselben auf, vor der Erklärung das Zimmer zu verlassen. Das Weib hat um den Kranken zu thun, der nun in aller Form seinen letzten Willen erklärt und bald darauf stirbt. Jene Vorsicht aber war gut angebracht gewesen, denn die anderen Geschwister, die sich für übervortheilt halten und über den Vorgang bei der Testamentserrichtung nur theilweise, nicht genau unterrichtet sind, bringen bei Gericht die Klage ein, der Erbe habe durch seine Anwesenheit eine Gewalt und einen Zwang auf den Erblasser ausgeübt.

Probus wird zur Verhandlung dieser Klage als Zeuge vorgeladen. Man kennt die Befangenheit der meisten, auch der rechtschaffensten Bauern vor Gericht. Der Gerichtsbeamte fordert in ziemlich schroffer Weise ihn auf, seine Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten, alle anderen Redereien aber zu unterlassen, denn seine Aussage müsse er beschwören. Darauf beginnt die Fragestellung mit Beziehung auf die Klage, Probus bezeugt der Wahrheit entsprechend die Abwesenheit des Erben, nämlich des Sohnes, während der Erklärung des Erblassers und beschwört sein Zeugniß. Damit ist der Streit abgethan, die Klage wird abgewiesen.

Aber Probus hat damals daran gedacht, daß auch die Ehegattin des Erben bei dem mündlichen Testamente anwesend war und hat gezweifelt, ob er nicht verpflichtet sei, diese Angabe zu machen; doch beruhigte ihn vollkommen die Erklärung des Gerichtsbeamten, er habe nur die ihm vorgelegten Fragen zu be-

antworten und diese Antworten zu beschwören; und so hat er mit ruhigem Gewissen den Eid abgelegt. Doch später grübelt er immer über die Sache nach, es kommen ihm Bedenken, ob er recht gehandelt habe, und er fragt seinen Seelsorger, ob er nicht etwa bei der Eidesleistung gesündiget, ob er nicht den übrigen Erben Unrecht gethan habe, und nun zu einer Manifestation verpflichtet sei. Wie wird der Seelsorger urtheilen, wie wird er diese Zweifel lösen?

1. Was den Eid betrifft, kann wohl kein Zweifel sein, daß Probus dabei nicht gesündiget habe, denn seine Antworten waren vollkommen wahr; er hat wohl einen Augenblick gezweifelt, ob er nicht verpflichtet sei, seine Aussage zu ergänzen, aber überzeugende Gründe hatten diesen Zweifel beseitiget, und er hat ex conscientia certa gehandelt, also auch in dieser Beziehung sich keiner Sünde schuldig gemacht. Anders wäre es gewesen, wenn der Richter ihn aufgefordert hätte, den ganzen Hergang zu erzählen, wenn er ihn gefragt hätte, ob ihm kein Umstand bekannt sei, der von Wichtigkeit sein könnte; in diesem Falle hätte er der Gegenwart des Weibes jedenfalls erwähnen müssen.

2. Aber hat er den Klägern nicht Unrecht gethan, da er jenen Umstand nicht von selbst offenbarte? Ob der non manifestans sich gegen die Gerechtigkeit verfehle, richtet sich darnach, ob ihm seine Stellung die Verhinderung eines Schadens als strenge Rechtspflicht auferlegt. vid. Müller II. §. 145. Welches ist aber die Stellung eines Testamentszeugen? Nach den §§. 585 und 586 des bürgerlichen Gesetzbuches, welches hier, wie in manchen Fragen der Moral maßgebend ist, wohl keine andere Pflicht, als die Person des Erblassers zu bezeugen, bei mündlichen Testamenten den Inhalt der Anordnungen anzugeben und eventuell wie jeder andere Thatzeuge die Fragen des competenten Richters über die begleitenden Umstände wahrheitsgetreu zu beantworten oder über dessen Aufforderung diese Umstände anzugeben. Er hat aber als solcher keineswegs die Pflicht, sich über das Vorhandensein aller Bedingungen zur Giltigkeit des Testamentes zu informiren oder darüber zu wachen, daß durch dasselbe und die Art seiner Errichtung einem anderen kein Unrecht widerfahre. Das ist das Amt des Richters, der zur Untersuchung angerufen wird; versäumt er entweder aus sträflicher Nachlässigkeit oder aus Parteilichkeit jene Umstände festzustellen, welche die Ungiltigkeit des Testamentes, sei es wegen eines Formfehlers oder auf andere Weise begründen, so hat er das Recht der Kläger verletzt und ist verpflichtet, den ihnen dadurch zugefügten Schaden

zu ersetzen. Probus hatte also keinerlei Rechtspflicht den benachtheiligten Erben gegenüber, keine Rechtspflicht aus eigenem Antriebe einen Umstand aufzudecken, der ihnen zu ihrem vielleicht verletzten Rechte hätte verhelfen können; er hat darum auch jetzt keine Pflicht, jenen Umstand zur Anzeige zu bringen oder einen eventuellen Schaden zu ersetzen, am allerwenigsten dann, wenn jenes Recht auf die Erbschaft und folglich ein widerrechtlicher Schaden als zweifelhaft erscheint. Müller II. 420. S. Alph. Th. mor. IV. n. 562.

Aber nehmen wir an, er habe in seinem Gewissen beharrlich gezweifelt, ob sein Schweigen nicht ein Unrecht gegen die Kläger sei? dann war sein Schweigen allerdings eine Sünde; aber da er zum Reden nicht rechtlich verpflichtet war, vermochte auch sein Zweifel das Schweigen nicht thatsächlich ungerecht zu machen und es trifft ihn also keineswegs die Pflicht der Restitution. S. Alph. IV. 561, 620, 556, 584.

Und so konnte, wie wir glauben, der Seelsorger mit vollem Recht entscheiden: Der Eid, den Probus mit ruhigem Gewissen abgelegt, war vollkommen correct. Glaubte er sich durch sein Schweigen gegen die Gerechtigkeit zu versündigen, was er nach seinem eigenen vorausgehenden Gewissensurtheile entscheiden müßte, so hätte er affectiv gegen die Gerechtigkeit gesündigt; er müßte diese Sünde bereuen und beichten. Eine weitere Verpflichtung erwächst ihm daraus nicht.

Julius Kundi, Cooperator in Wien.

IV. (**Fasten-Dispensen für die Zeit der Reise.**) Mehrere Herren aus der Diöcese X. unternahmen vor mehreren Jahren in der Fastenzeit eine Pilgerreise nach Rom. Sie wurden vor Antritt derselben aufmerksam gemacht, daß in Italien das Fastengebot noch viel strenger beobachtet werden muß als in den deutschen Diöcesen, wo umfassende Dispensen gegeben werden. Sie sollten sich deshalb vor ihrer Abreise um eine persönliche Dispens bei ihrem Diöcesan-Bischofe bewerben. Sie befolgten diesen Rath und erhielten auf ihre Bitte die Erlaubniß während ihrer ganzen Reise an allen Tagen Fleischspeisen essen zu dürfen. Von dieser Dispens machten sie sodann auf ihrer ganzen Reise Gebrauch, selbst in Rom.

Es frägt sich: 1. Dürfen Reisende von der in ihrer Heimat geltenden Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote in der Fremde Gebrauch machen?

2. Dürfen Reisende Gebrauch machen von der Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote, die gegeben ist für den Ort, wo sie sich eben als Fremde aufhalten?

3. Dürfen Reisende von einer Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote, die ihnen persönlich gegeben wurde von ihrem Bischofe, Gebrauch machen außerhalb der Diöcese desselben?

Die erste dieser 3 Fragen ist unbedingt zu verneinen, denn die Dispens wird gegeben für die Diöcese, sie ist affixa territorio, und es können von ihr nur diejenigen Gebrauch machen, die eben in dem Territorium der Diöcese sich befinden. Sobald man aus dem Territorium, wo von einem allgemeinen Kirchengebote dispensirt ist, heraustritt, ist man wieder an das allgemeine Kirchengebot gebunden. So ist z. B ein Franzose, wenn er sich am 6. Jänner in Oesterreich befindet, zur Anhörung einer hl. Messe verpflichtet, wenn auch dieser 6. Jänner auf einen Wochentag fällt. Für Frankreich sind allerdings fast alle Festtage auf die darauffolgenden Sonntage verlegt, aber in Oesterreich ist dießbezüglich das allgemeine Kirchengesetz in Kraft. So darf z. B. auch ein Passauer Diöcesan, wenn er sich an einem Quatember-Samstage in der Linzer Diöcese befindet, keine Fleischspeisen genießen, obwohl ihm dies in seiner Heimat erlaubt wäre. So müßten auch unsere Reisenden in Italien das strenge Abstinenz Gebot der vierzigtägigen Fastenzeit beobachten und sich auch der ova et lacticinia enthalten, da sie dort von der in Linz geltenden Dispens keinen Gebrauch machen können, sondern an das allgemeine Kirchengesetz gebunden sind.

Es frägt sich aber 2., ob unsere Reisenden nicht wenigstens von der in den italienischen Diöcesen, in welchen sie sich auf der Reise befanden, geltenden Dispens hätten Gebrauch machen können, oder die Frage allgemeiner gestellt: Dürfen Reisende Gebrauch machen von der Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote, die gegeben ist für den Ort, wo sie sich eben als Fremde aufhalten?

Obwohl nun einerseits Fremde an die Particular-Gesetze des Ortes, wo sie sich eben befinden, per se nicht gebunden sind, (so z. B. wäre ein reisender Passauer Diöcesan per se nicht verpflichtet zur Anhörung einer hl. Messe am Feste des hl. Leopold, wenn er sich auch zufällig an jenem Tage in Linz aufhalten sollte, vide Jahrgang 1877, Seite 117 dieser Quartalschrift), so sind sie doch anderseits berechtigt von einer Dispens Gebrauch zu machen, die für den Ort gilt, wo sie sich eben aufhalten. Das ist eine sententia communissima (vid. Müller Lib.

I. T. III. §. 53. n. 6.) Cardinal Gousset sagt in seinem Moralwerke vol. I. n. 166. „Die Reisenden dürfen Gebrauch machen von den Privilegien, die sie gegen das allgemeine Recht in Geltung vorfinden an den Orten, wo sie sich aufhalten, selbst dann, wenn sie daselbst nur en passant sein sollten. Wenn sie sich z. B. in Mailand befinden, so sind sie an den 4 ersten Tagen der Fastenzeit nicht zum Fasten verpflichtet u. s. w."

So darf z. B. ein Linzer Diöcesan, wenn er sich an einem Quatember-Samstage in der Passauer Diöcese befindet, Fleischspeisen genießen, d. h. von der in der Passauer Diöcese geltenden Dispens Gebrauch machen. Ebenso durften auch unsere Reisenden auf ihrer Pilgerfahrt Gebrauch machen von den Dispensen der einzelnen Diöcesen, durch welche sie reisten.

Es frägt sich aber 3. (und das ist in unserm Falle die Hauptfrage): Durften sie Gebrauch machen von der **persönlichen** Dispens, die sie von ihrem Diöcesan-Bischofe erhielten, auch wenn in ihren jeweiligen Aufenthaltsorten eine gleichlautende Dispens keineswegs in Geltung war?

Wir antworten: Affirmative, saltem probabiliter, secluso scandalo.

Es versteht sich vorerst von selbst, daß unsere Reisenden immer an das natürliche Gesetz, welches das Aergernißgeben verbietet, gebunden blieben. Deßwegen haben sie aber auch überall und immer, wenn sie auf ihrer Reise in Gegenwart von Zeugen, die vielleicht hätten Aergerniß nehmen können, von der Dispens Gebrauch machten, ausdrücklich erklärt, sie seien von ihrem Bischofe dispensirt. Wir setzen zu dem Affirmative hinzu: „saltem probabiliter", denn die entgegengesetzte Ansicht hat auch ihre Vertheidiger und wir getrauen uns nicht, dieselbe als ganz und gar improbabel zu bezeichnen.

Die in Rede stehende Dispens ist nichts anders als eine Art Privilegium. Schmalzgrueber sagt Lib. I. Titulus III. num. 30.: Dispensatio imitatur naturam privilegii. Manche Autoren nennen eine solche Dispens kurzweg ein Privilegium, wie wir sehen werden. Näher bezeichnet ist die in Rede stehende Dispens ein Privilegium personale.

Schlagen wir nun die Autoren auf, so finden wir allerdings Stellen, die dafür zu sprechen scheinen, daß unsere Reisenden außerhalb der Diöcese X. von ihrer Dispens nicht Gebrauch machen durften.

Schulte sagt in seiner Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechtes §. 32.: „Wie der Papst allein contra und

ultra jus commune Privilegien ertheilen kann, vermag er allein auch zufolge seiner Stellung solche zu geben, die überall Geltung beanspruchen können." Und: „Ein von einem Ordinarius hingegen ertheiltes Privilegium hat über dessen Sprengel hinaus keine Geltung."

Simar sagt in seinem Lehrbuch der Moraltheologie §. 24.: „Locale Privilegien dürfen nur innerhalb des betreffenden Gebietes ausgeübt werden; persönliche nur innerhalb des Jurisdictionsgebietes des Verleihers, also z. B. bischöfliche Privilegien nur innerhalb der Diöcese des Bischofes."

Aber, sagen wir, unsere Reisenden konnten sich betrachten als vom Papste selbst dispensirt, denn ihr Ordinarius ertheilte ihnen diese Dispens auf Grund päpstlicher Vollmacht. In den sogenannten Quinquennal-Facultäten, vermöge deren die Bischöfe vom hl. Stuhle ausgerüstet werden mit der Vollmacht: 19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et quadragesimae, heißt es, sub num. 22.: Utendi eisdem facultatibus in locis tantum ejus spirituali ditioni subjectis. Diese num. 22. kann wohl auch für die sententia negativa in unserer Frage keine Stütze abgeben, denn damit ist ja nur gesagt, daß der Bischof seine Vollmacht zu dispensiren nicht außerhalb seiner Diöcese solchen gegenüber, die nicht seine Untergebenen sind, ausüben dürfe.

Wir wollen nun versuchen zu beweisen, daß die sententia affirmativa in unserer Frage wahrhaft probabel ist. Sie ist 1. extrinsece probabilis, d. h. sie wird von angesehenen Lehrern vertheidigt.

Gury führt in seinem Werke: „Casus conscientiae" folgenden Fall an pag. 44: „Zoilus privilegium carnes edendi die sabbati ab episcopo obtinet. Cum autem frequenter peregrinetur, privilegio etiam extra dioecesim uti non dubitat. Attamen exorto sibi quondam hac de re scrupulo, anxius interrogat confessarium. Hic autem absolute declarat, id Zoilo nullatenus permissum esse, et sub poena denegandae absolutionis ab eo promissionem requirit, ut in posterum extra dioecesim a carnibus die sabbati omnino abstineat. Er wirft sodann die Frage auf: An Zoilus potuerit vi privilegii carnes edere etiam extra dioecesim?" und beantwortet sie folgendermaßen: „Si privilegium sit personale, minime dubitandum est, quin Zoilus eo uti possit in quocunque loco. Porro in casu evidenter personale est, siquidem personae specialiter

concessum est; ergo peregrinantem semper sequitur et personae adhaeret; ergo erravit confessarius."

Müller sagt Lib. I. §. 68.: „Privilegium personale extinquitur cum eadem persona, et qui illud habent, eodem uti possunt, in quocumque loco versentur."

Kenrick sagt in seiner Theologia moralis in Tractatu IV. num. 66.: „Privilegia localia extra territorium non valent: personalia vero circumferuntur, si a suprema auctoritate fuerint concessa; imo si ab inferiori præsule ob specialem conditionem personae data sint, ex aequitate quadam vim obtinent."

Laymann sagt in Lib. I. Tractat. IV. Cap. XXIII. n. 16.: „Is, cui concessit Ordinarius privilegium legendi libros prohibitos, uti eo potest extra dioecesin concedentis. Ratio: Quia privilegium personale cohaeret personae ubique, et jurisdictio voluntaria (non coactiva) effectum suum etiam habere potest extra territorium."

Der große Suarez sagt de leg. Lib. VIII. cap. XXVI. n. 15.: „At vero quando dispensatio seu privilegium est mere personale, et habet legitimam causam in ipsa persona, et cum ipsa persona semper incedit, videtur mihi valde probabile, posse sic privilegiatum uti dispensatione sua extra territorium concedentis, ut, verbi gratia, comedere lacticinia in diebus prohibitis, si de hoc sit privilegium propter specialem necessitatem personalem subditi, et similia."

Wenn man diese Aussprüche, denen gewiß noch viele andere gleichen Sinnes hinzugefügt werden könnten, erwägt, so wird man nicht bestreiten können, daß unsere sententia affirmativa extrinsece probabilis ist. Wir wollen nun noch erwähnen, daß auch die Autorität des dispensirenden Bischofes von X. dafür einsteht, denn derselbe hätte nicht dispensirt, wenn er nicht geglaubt hätte, unsere Reisenden könnten auch außerhalb seiner Diöcese von seiner Dispens Gebrauch machen. Außerdem können wir erzählen, daß in unsern Reisenden, als sie in Rom an einem Abstinenztage Fleischspeisen genossen, von Tischgenossen aus der X benachbarten Diöcese Y wirklich der Zweifel rege gemacht wurde, ob sie dieß doch mit gutem Gewissen thun dürften. Sie ließen sodann die Frage einem Professor am Collegium Romanum, der zugleich Consultor einer hl. Congregation ist, vorlegen und erhielten zur Antwort, sie könnten von ihrer Dispens Gebrauch machen.

Die sententia affirmativa ist 2. intrinsece probabilis. Die probabilitas extrinseca, setzt ohnehin schon, wie Ballerini be-

merkt, die intrinseca voraus. Suarez sucht am oben angegebenen Orte die Sententia affirmativa zu begründen und so deren innere Probabilität darzustellen. Er führt 3 Gründe an, nämlich: „Primo, quia ita videtur usus interpretari hujusmodi dispensationem: nam religiosus habens talem dispensationem a suo Praelato vel Provinciali, illa utitur ubicumque peregrinetur, non solum quia est exemptus, et forte caret superiore in alio loco, sed etiamsi ad aliam domum vel provinciam perveniat, ubi posset a Praelato proprio sui ordinis, cui pro tunc subest, dispensari. Secundo, quia illud jus commune non pendet ab hoc vel illo loco, et per dispensationem simpliciter sublatum est respectu talis personae; ergo non redit obligatio ejus propter loci mutationem; ergo neque ibi est necessaria dispensatio nova; ergo licet uti priori, vel potius effectu ejus, qui fuit auferre ab hac persona obligationem talis praecepti. Tertio, est optima congruentia moralis, quia proprius Praelatus talis personae habet, vel habere praesumitur notitiam illius, et causarum particularium quae in ea sunt ad eximendam illam a tali obligatione. E contrario vero arduum et molestum esset tali personae, ubicumque peregrinatur, Praelatum loci et sibi alienum convenire, eique rationem suam vel necessitatem aperire, vel (quod durius et difficilius esset) persuadere et probare, ut dispensationem pro illo loco ratam haberet; ergo verosimile est, talem dispensationem proprio Praelato ita esse commissam, ut ubique valeat. Unde tandem confirmatur, quia Praelatus particularis non dispensat in hoc jure, nisi ex voluntate et concessione Pontificis expressa vel tacita, cum jus sit ipsius Pontificis; sed si Pontifex dedisset privilegium, ubique valeret: ergo et datum a proprio Praelato, qui subrogatus est, ut faciat id quod Pontifex faceret, si adesset.“

Wir glauben nun gezeigt zu haben, daß die Sententia affirmativa in unserer Frage sich einer wahren und soliden Probabilität erfreue; wir halten sie selbst für weit probabilior als die entgegengesetzte.

Ist aber die Meinung, daß unsere Reisenden von der von ihrem Diöcesanbischof erhaltenen persönlichen Dispens vom allgemeinen Abstinenzgebote überall auf ihrer Reise Gebrauch machen könnten, wahrhaft und solid probabel, so konnten sie sich beim Mangel einer directen Gewißheit gestützt auf jene Probabilität mit indirecter Gewißheit einen entschiedenen Gewissensausspruch dahin bilden, sie könnten **mit gutem Gewissen** von ihrer Dispens überall Gebrauch machen.

Wir geben schließlich den Gegnern der sententia affirmativa folgenden analogen Fall zu erwägen: Hermas, ein Priester der Diöcese M. hat wegen seines Augenleidens von seinem Ordinarius die Dispens vom Breviergebete erhalten und muß dafür täglich den Rosenkranz beten. Hermas hat in P. einer Stadt der benachbarten Diöcese N. nahe Verwandte und ist zuweilen daselbst ein paar Tage auf Besuch. Muß er nun daselbst wieder das Brevier beten? Der Fall ist analog; es handelt sich ja auch um ein allgemeines Kirchengebot und um eine persönliche Dispens von demselben. —

St. Florian. Professor Josef Weiß.

V. **(Unterricht zur ersten heiligen Beichte.)** Sie haben den Wunsch geäußert, ich möge in meinen Pastoralbriefen auch über einen besonderen, hochwichtigen Gegenstand sprechen, der manchen der Leser sehr erwünscht kommen wird, nämlich über den Unterricht zur **ersten** heiligen Beichte. Gerne will ich dieses thun; denn, daß dieser Gegenstand von höchster Wichtigkeit ist, wer möchte dieses läugnen, da ja von der ersten heiligen Beichte zweifellos alle anderen heiligen Beichten abhängen, ob sie gut oder schlecht verrichtet werden. Bedenke man, daß ein Schlendrian, den man sich hier zu Schulden kommen läßt, von ernsten Folgen für das ganze spätere Alter sein kann; bedenke man ferner, daß die Methode vieler Katecheten hierin fast ganz auseinandergeht und es recht wünschenswerth ist, in diesem wichtigen Unterrichte eine Einheit zu erzielen. Ich habe viel über diesen Gegenstand nachgedacht, ich habe geprüft und meine Beobachtungen gemacht. Ich habe gesehen, wie in manchen Schulen die Candidaten zur ersten heiligen Beichte nichts eiligeres thun mußten, als nur geschwind einen sogenannten Beichtspiegel sich anzuschaffen, und wie sie da, ich weiß nicht von wem, angeleitet wurden, jene Fragen der Gewissenserforschung im gedruckten Beichtspiegel, bezüglich derer sie sich schuldig wußten, mit einem Pünctlein oder Kreuzlein zu bezeichnen und dann als Antwort bei der Beichte herabzulesen. Diese Punctirung war nun ein für allemal geschehen, und das Gewissen blieb für die ganze Zeit der Schulpflichtigkeit erforscht. Wieder bei anderen fand ich, daß sie angeleitet wurden, sich zu erforschen nach vier stereotypen Puncten, nämlich: Was habe ich gethan zu Hause? in der Kirche? in der Schule? auf der Gasse? Was soll, so möchte ich fragen, was soll das Kind in die Schablone dieser vier Fragen hineinbringen; wie soll es sich erforschen? Wie wird es da auf alle

jugendlichen Fehler kommen, die es gegen die einzelnen Gebote begangen hat? Und wird dieses eine Norm bleiben können für die Beichten in späterer Zeit? — Wieder in anderen Schulen wurde den Kindern der Rath oder Befehl gegeben, sich ihre Sünden aufzuschreiben und dann in der Beichte herabzulesen. Was ist aber das oftmals für ein Gekritzel, und wie stottern die Kinder die einzelnen Worte, dieselben mühsam lautirend, heraus, so daß dem Beichtvater angst und bange dabei wird. Ein Kind, das in der Dunkelheit nicht lesen konnte, bat den Beichtvater, er möge demselben ein Licht anzünden. Zum Glücke hatte der Beichtvater Feuerzeug und eine Kerze bei der Hand, um das arme Kind aus seiner Angst zu befreien, denn auf die gestellten Fragen wußte es keine Antwort zu geben. Manche Katecheten gibt es, die meinen, sie müßten dem Erstbeichtenden das Ganze beibringen, was im großen Katechismus vom heiligen Sacramente der Buße enthalten ist; deßhalb verschieben sie den Unterricht über die erste Beichte auf die Zeit, da das Kind das neunte oder gar zehnte Lebensjahr überschritten hat; manchmal sind auch die Eltern unverständig genug, gegen nach ihrer Meinung zu frühen Beichtunterricht ihrer Kinder Einsprache zu erheben. Und so gibt es der Uebelstände in diesem Puncte noch manche andere, so daß die Kinder durch eine gänzlich unpractische, will nicht sagen ungeschickte Praxis das Beichten eher verlernen, statt es gut zu erlernen und in Anwendung zu bringen.

Ich erlaube mir daher im Nachstehenden zu erörtern, wie ich es anzustellen für das Beste halte, daß der erste Beichtunterricht ein recht ersprießlicher werden möge.

Erste Stunde (braucht eben keine Glockenstunde zu sein.)

Ich trete das erste Mal hinein in die Klasse, wo die Beichtcandidaten versammelt sind. Ich sehe Kinder mit vollendetem achten Lebensjahre, andere, die erst in dieses Jahr treten. Es ist vorauszusetzen, daß sie den kleinsten Katechismus schon durchgenommen und so ziemlich inne haben, daß sie auch den mittleren Katechismus schon begonnen haben. Ich stelle eine kleine Prüfung hierüber mit den Kindern an. Es wird diese Prüfung die erste Stunde in Anspruch nehmen.

Zweite Stunde.

In der zweiten Unterrichtsstunde lasse ich mir aus der biblischen Geschichte den Sündenfall der ersten Menschen erzählen und welches die Folgen dieser ersten Sünde waren, wie diese Sünde nicht bloß den ersten Menschen allein geschadet u. s. w. Ich gehe über zur Lehre von dem Erlöser, der für uns am

Kreuze sterben mußte, damit wir von der Schuld und Strafe der Sünde erlöset würden; ich lehre sie das Sprüchlein: Gnade hast du uns gebracht — Von der Sünde frei gemacht.

Ich mache die Kinder nun aufmerksam auf die Nothwendigkeit der Gnade, die uns Gottes eingeborner Sohn vom Himmel gebracht, und daß der Mensch ohne die Gnade nichts Verdienstliches zum ewigen Leben wirken könne.

Um diese Gnade uns zu geben, hat Jesus die sieben heil. Sacramente eingesetzt. Wie heißen sie?

Was ist ein Sacrament?

Ich werde die Kleinen nicht plagen mit der Beibringung der Begriffe: sichtbare Zeichen, unsichtbare Gnade, oder gar Form und Materie der Sacramente, sondern sie gleich hinweisen auf das heil. Sacrament der Taufe; durch dieselbe sind wir von der Erbsünde frei, Christen, Kinder Gottes, Erben des Himmels geworden. O wenn wir so als ein Taufkinderl gestorben wären, wohin wären wir gleich gekommen? Aber seid ihr noch so rein, so unschuldig wie ein kleines Kinderl nach der Taufe? Hat noch keines von euch den lieben Gott beleidigt und gesündiget? Wir wollen sehen. Sagt mir schön die zehn Gebote Gottes. Jetzt gebt Acht. Du Franz, sage einmal z. B. das dritte Gebot: Du sollst den Feiertag heiligen. Wo soll man hingehen an Sonn- und Feiertagen? Hast du dich nie in der Kirche umgeschaut? oder geschwätzt? O siehe, freilich. Aber was ist das schon? Das ist eine Sünde. Und du Anna, wie heißt das vierte Gebot? Du sollst Vater und Mutter ehren ꝛc. Hast du nie die Mutter beleidigt? Hat dich die Mutter schon strafen müssen? Hat sie dich gestraft, wenn du brav oder wenn du schlimm warst? Was ist aber das, wenn man schlimm ist? Auch eine Sünde, weil man dadurch Gott beleidiget. O wie so manche andere Fehler und Sünden habet ihr schon begangen nach der heiligen Taufe, und habet gar nicht darauf geachtet. Denket schön nach, und das nächste Mal wollen wir darüber weiter reden.

Dritte Stunde.

Ich habe euch letzthin gesagt, ihr sollt nachdenken darüber, ob ihr nicht eine oder die andere Sünde finden werdet, die ihr nach der Taufe begangen habt. Immer, so oft man etwas thut, was Gott verboten hat, nennt man das eine Sünde. Oder wenn man das nicht thut, was Gott befohlen hat, so ist es auch eine Sünde — Eine Sünde in Werken. Aber nicht bloß, wenn man so etwas thut, was Gott verboten hat, sondern auch, wenn man so was redet, ist es eine Sünde, — Eine Sünde in

Worten. Aber ihr habt in den Eigenschaften Gottes gelernt, daß Gott allwissend ist. Was heißt das, Gott ist allwissend? Wenn man sich daher etwas Böses nur denkt, wer weiß es? Was ist es also auch? Z. B. Franz denkt sich, wenn ich den Anton hinaufschlagen könnte; was ist das, wenn er sich es denkt, wenn er's auch nicht thut? Es ist eine Sünde Sünde in Gedanken. So kann man also sündigen, wenn man etwas Böses denkt, oder redet, oder thut, das heißt in Gedanken, in Worten, in Werken. Und man kann sündigen, wenn man das Gute zu thun unterläßt, das heißt Unterlassung des Guten. Gott hat uns das Alles gesagt in den 10 Geboten. Ich will euch diese 10 Gebote aufschreiben, wie sie erklärt sind, damit ihr noch besser sehet, was eine Sünde ist.

Nun schreibe ich auf die Tafel die 10 Gebote, kurz erklärt und umschrieben:

Erstens, glaub' an Gott den Herrn, und hab' ihn lieb, und bete gern.
Zweitens, sprich voll Ehrfurcht aus den Namen Gott des Herrn.
Drittens, an dem Sonntag' arbeit' nicht, und geh' zur Kirche hin.
Viertens, liebe Vater, Mutter du mit frommen Sinn.
Fünftens, sei nicht naschhaft, zornig, und thu' Niemand was zu Leide.
Sechstens, das, was pfui, abscheulich, garstig ist, das meide.
Siebentens, was nicht dir gehört, das rühre gar nicht an.
Achtens, lüge nicht, sag' nichts, was Andern schaden kann.
Neuntens, zehntens, sollst nicht geizig und nicht neidig sein,
Gott befiehlt es und Gott will es, folge ihm allein.

Ich sage den Kindern: Diese 10 Gebote sind wie 10 Spiegel, in welchen sich unsere Seele betrachten muß, um zu sehen, welche Sünden sie an sich hat. Wenn man sich in einen Spiegel schaut, so sieht man alsbald, ob man schmutzig, unrein ist im Angesichte. Und wenn die Seele sich in einem jeden von diesen 10 Geboten, wie in einem Spiegel betrachtet, so sieht sie gleich, ob sie eine Sünde hat. Man nennt dieses das Gewissen erforschen. Wir wollen es das nächste Mal versuchen, und mit dem ersten Gebote anfangen.

Vierte Stunde. a) erstes Gebot.

„Erstens, glaub' an Gott den Herrn, hab' ihn lieb und bete gern"; — glaub' an Gott: was Gott geoffenbaret hat, das lernt man im Religionsunterrichte in der Schule und in der Christenlehre. Wenn man aber beim Religionsunterrichte schwätzt oder unaufmerksam ist, so sündiget man gegen den

Glauben an Gott den Herrn. Wenn man nicht gerne in die Christenlehre geht, so ist das auch eine Sünde gegen das erste Gebot. Vielleicht ist Manches aus euch auch schon öfter weggeblieben? Vielleicht du? oder du? Wenn du den lieben Gott lieb hast, wirst du nicht kommen aus Liebe zu Gott? Wenn du aber nicht kommst oder nur selten, wen hast du dann nicht lieb? Also denke nach hierüber.

Und dann heißt es: „Hab' ihn lieb und bete gern." Wie kann man denn da sündigen? Wann soll man denn beten, alle Tage? Hast du, Christine, es gethan? Vielleicht haben mehrere von euch heute ihr Morgengebet nicht recht gebetet? Vielleicht ein paar es gar ausgelassen? Das ist also was? Ja wohl, eine Sünde gegen das erste Gebot.

b) Zweites Gebot.

Wir kommen nun zum zweiten Gebote. Es heißt: Du sollst den Namen deines Gottes &c. Wie heißt das Sprüchlein, das ich euch gelehrt? „Zweitens, sprich voll Ehrfurcht aus den Namen Gott des Herrn." Das heißt: Mit Ehrfurcht, mit Andacht soll man alle heiligen Namen aussprechen. Nennet mir solche heilige Namen. Gott; Jesus; heiliges Sacrament; hochgelobt und gebenedeit sei das allerheiligste Sacrament des Altars; heiligste Dreifaltigkeit; Jesus, Maria und Joseph. Solche und andere heilige Namen muß man nicht leichtsinnig aussprechen, oder dabei lachen. Aber Kinder, es gibt Leute, die solche heilige Namen sogar sagen, wenn sie zornig sind. Da habe ich einmal so Einen gehört, dem sind die Pferde nicht schnell gegangen, jetzt hat er auf sie dreingehaut, und dabei hat er das Wort „heiliges Sacrament" im Zorne ausgesprochen. Das heißt man fluchen. O das ist schrecklich, wenn man flucht. Das werdet ihr doch nie thun.

Aber Kinder, man muß auch heilige Sachen mit Ehrfurcht behandeln, z. B. Bilder von Heiligen, oder das Kreuz, oder den Rosenkranz, oder das Weihwasser. Habet ihr nie ein Heiligenbild zerrissen? Oder beschmutzt? Oder es gar weggeworfen? Wenn ihr vor einem Heiligenbilde vorbeigehet, oder vor einem Kreuze, was sollet ihr da thun? Habet ihr es auch gethan? Oder wenn's Gebet läuten, betet ihr da? Machet ihr das Kreuz? Wenn es aber erwachsene Leute gibt, die nichts beten, wenn Gebet geläutet wird, soll man es ihnen nachmachen? Soll man sich schämen oder fürchten zu beten, weil sie nichts beten? Das wäre doch recht dumm und ungeschickt; das wäre eine Sünde gegen das zweite Gebot.

c) Drittes Gebot.

Jetzt gehen wir zu einem dritten Spiegel für unsere Seele und schauen da hinein, es ist das dritte Gebot. Wie heißt es? Wie heißt das Sprüchlein? Wir werden gleich sehen, ob sich nicht auch da ein Kind versündigen kann. „An dem Sonntag arbeit' nicht." Ist das Lernen, das Schreiben, Aufgaben machen eine Arbeit? Wohl, aber keine solche, die an Sonn- und Festtagen verboten ist. Wenn aber ein Kind, statt in die Kirche zu gehen, die Aufgaben machen würde, was wäre das? Ganz gewiß, eine Sünde gegen das dritte Gebot. „Geh' zur Kirche hin!" Gehet ihr auch an Sonntagen, an Feiertagen fleißig zur Kirche? Vormittag? und Nachmittag? — Was thut man, wenn man zur Kirche hereintritt? Wenn der Priester am Altare steht in den Meßkleidern und die heilige Messe lieset, da hält er in den Händen die heilige Hostie, das ist den wahren Leib Jesu Christi, und hält es einmal hoch empor, da läutet der Ministrant und Alles muß sich da niederknien und sagen: Jesus, dir lebe ich, Jesus, dir sterbe ich, Jesus, dein bin ich im Tode und im Leben. Wenn der Priester die heilige Hostie hoch emporhält, was thut man da? bleibt man stehen? Nein, man muß sich gleich niederknien. Ist das recht, wenn manche so hereintrabben, als wenn es gar nichts wäre? Habt auch ihr schon vielleicht das gethan? Oder habet ihr vielleicht in der Kirche geschwätzt? Oder euch umgeschaut? Oder vielleicht Bildleins umgetauscht? Oder die Büchlein zum Anschauen umgewechselt? Oder ist manches von euch zu spät gekommen? Vielleicht schon öfter? Ist manches aus euch fort, bevor noch die hl. Messe zu Ende war? Seid ihr auch gerne in die Schulmesse gegangen? Habet ihr euer Gebetbüchlein, Gesangbüchlein mitgenommen?

Denket also recht nach darüber, liebe Kinder, wie ein Kind sich gegen diese drei ersten Gebote versündigen kann, und was ein jedes von euch schon in dem einen oder anderen Stücke gefehlt und gesündiget hat. Das nächste Mal wollen wir uns auch die anderen Gebote ebenso anschauen, und sehen, was man darin fehlen kann.

Fünfte Stunde. a) Viertes Gebot.

Heute, liebe Kinder, kommen wir zu einem Gebote, das werdet ihr doch Alle recht gern, genau und allezeit erfüllen? Wir wollen sehen. Es ist das vierte Gebot. Wie heißt es? Wie lautet das Sprüchlein? „Liebe Vater, Mutter du mit frommen Sinn." Wie kann sich denn da ein Kind versündigen? Ein gutes Kind gehorcht geschwind. Wenn man nicht schnell und

flink das thut, was die Eltern schaffen. Wenn man es nicht mit Freuden thut. Wenn man dazu ein wildes Gesicht macht. Ist das bei euch auch schon geschehen? Bei dir? oder bei dir? Oder habet ihr vielleicht gar Vater oder Mutter zum Zorne gereizt? Wie geschicht das? Nicht wahr, wenn man boshaft, eigensinnig ist, allerlei Caprizen hat. Ist das nicht auch eine Sünde, wenn man den Eltern nicht dankt für alles Gute, wenn man nicht sagt: Ich küsse die Hand Vater, Mutter, für das Essen, für das Kleid, was man bekommt? Oder wenn man für Vater und Mutter nicht betet?

Aber das vierte Gebot geht auch die Kinder an gegen die Herren Katecheten und Lehrer; wie könnte man da sündigen? Wenn man ihnen nicht gehorsam ist, die Aufgaben nicht, oder nicht recht macht, wenn man zu spät in die Schule kommt, in der Schule schwätzt, oder tändelt und nicht aufmerksam ist auf das, was gelehret wird; wenn man gar in keine Schule geht, die Schule aus Faulheit versäumt; wenn man vom Herrn Katecheten, oder dem Herrn Lehrer, oder von Vater und Mutter schon hat bestraft werden müssen, vielleicht schon öfter, als Einmal, Alles dieses sind Sünden gegen das vierte Gebot.

b) Das fünfte Gebot.

Jetzt wollen wir sehen, ob nicht Kinder auch gegen das fünfte Gebot schon sündigen können, welches heißt: Du sollst nicht tödten. Wie lautet das Sprüchlein? „Sei nicht naschhaft, zornig und thu' Niemand was zu leide.“ Durch Naschen, durch unmäßig sein schadet man seiner Gesundheit. Meistens werden Kinder krank, oder müssen gar sterben, weil sie zu viel, oder was Unrechtes oder Unerlaubtes gegessen haben. Daher müssen sich Kinder fragen: Habe ich ohne Wissen und Erlaubniß des Vaters, der Mutter etwas zum Essen genommen? Habe ich vielleicht unreifes Obst gegessen? Bin ich recht herumgelaufen und habe in die Hitze hineingetrunken? Habe ich vielleicht an einem Freitage oder an einem anderen Fasttage vom Fleisch etwas genascht? Habe ich vielleicht so viel gegessen, daß ich mich gar nicht mehr rühren konnte?

Manche Kinder gibt es, die können gleich zornig, wie man sagt, giftig werden, man nennt sie Gifthähnleins. Bin ich auch so ein Gifthähnlein? Habe ich vielleicht einen Schimpfnamen hergegeben? Habe ich hingehauen mit der Hand auf meine Mitschüler, auf Bruder oder Schwester? Hab' ich sie ausgehöhnt? Habe ich sie gar mit Steinen geworfen und zum Zorne gereizt? War ich Schuld, daß andere eine Sünde begingen? Habe ich

sie gezwickt, oder gerissen, oder auf andere Weise geneckt? Bin ich auf andere herbe und schaue sie gar nicht an? Bin ich schuld, daß andere auf mich herbe und erbittert sind? Habe ich vielleicht auch arme Thiere muthwillig gequält? Habe ich vielleicht einen Hund recht gereizt, oder ihn gegen andere angehußt?

c) Das sechste Gebot.

Bezüglich des sechsten Gebotes, dessen Sprüchlein lautet: „Das, was pfui, abscheulich, garstig ist, das meide“, — wird der einsichtsvolle Katechet mit zarter Vorsicht die Kinder aufmerksam machen auf so manche Fehler, die in diesem Gebote auch bei Kindern vorkommen können; er wird, um das Sittlichkeitsgefühl seiner Kinder nicht zu verletzen, nicht directe fragen: Habt ihr, oder hast du z. B. unreine Gedanken gehabt? Oder, habe ich etwas gethan, was garstig ist? Kinder könnten bei dieser Frage auf die Meinung kommen, es sei selbst das Verrichten der Nothdurft im Aborte etwas garstig-sündhaftes. Daher wird man ihnen erzählungsweise beibringen, wie sie sich in diesem Gebote zu erforschen haben. Man wird ihnen erzählen von einem frommen Kinde, das allsogleich den Kopf schüttelte, wenn ihm etwas Garstiges in den Gedanken gekommen ist, oder von einem andern, das allezeit bei garstigen, wilden Gedanken „Jesus, Maria und Joseph“ ausrief, damit diese bösen Gedanken wieder weggehen. Von einem andern guten Kinde, das gleich die Augen schloß, wenn es unvermuthet etwas Garstiges erblickte. Wollt ihr, liebe Kinder, es nicht auch so machen? Habt ihr es auch wirklich gethan? Es gibt ungezogene, garstige Kinder, die beim Aufstehen aus dem Bette sich nicht gleich anziehen, oder beim Schlafengehen längere Zeit nur im Unterkleide, im Hemde allein, im Zimmer herumgehen, daß alle anderen sie sehen können, wie nennet man das? Ach, da bin ich einmal spazieren gegangen, und sah, wie Kinder badeten, und manche aus ihnen waren fast ganz unbedeckt, wie nennet man das? Nicht wahr, wild, garstig, abscheulich. Einmal hörte ich, wie ein Bube, der die Heerde weidete, ein recht wildes Lied sang, ich ging hin und wies ihn ernst zurecht, denn so etwas zu sagen oder zu singen, ist abscheulich. Ja, schon wenn man ein Verlangen darnach hätte, so was zu hören, oder was Unanständiges zu sehen, so wäre das eine Sünde gegen das sechste Gebot. Und deßhalb muß man sich recht erforschen, ob man vielleicht ein solches Verlangen gehabt hat? Ob man solche wilde, schmutzige Reden gern angehört hat? Ob man es solchen unsittlichen Menschen nicht gesagt hat: pfui, das ist abscheulich? Ja Kinder, es sagt einem gleich der

heilige Schutzengel durch das Gewissen: Halt, das ist wild, das ist garstig, das darfst du dir nicht denken, das darfst du nicht sagen, das darfst du nicht thun, dieses wilde, garstige Bild darfst du nicht ansehen; „siehst was Garstiges du, geschwind mach' die Augen zu." Habet ihr der Stimme des heiligen Schutzengels immer gefolgt? Oder seid ihr sogar lieber mit garstigen Kindern umgegangen? — Mehreres noch und in umständlicherer Weise den Kindern über dieses Gebot zu sagen, halte ich nicht für zulässig, die Kinder wissen aus dem Angeführten, um was es sich handelt, und sind ohnehin besonders bei diesem Gebote mit ihrer Fassungskraft leider ziemlich weit vorgeschritten.

Sechste Stunde. a) Siebentes Gebot.

Man erzählt den Kindern zuerst einen concreten Fall. Z. B. Einmal war ein Knabe, der sah eine schöne Birne unter einem Baume liegen, der dem Nachbar gehörte. Voll Begierde hob er die Birne auf, aber pick! in dem Augenblicke ließ er sie wieder fallen, denn eine Wespe war drinnen und stach ihn in die Hand. Recht ist ihm geschehen, warum hat er die Birne nicht liegen gelassen. Wie lautet das siebente Gebot? Wie heißt das Sprüchlein dazu? „Was nicht dir gehört, das rühre gar nicht an." Was nicht mir gehört, darf ich mir das nehmen? Das wäre eine Sünde gegen das siebente Gebot. Was meint ihr, liebe Kinder, wie könnte man sich in diesem Gebote versündigen? Wenn Kinder selbst den Eltern etwas nehmen würden, wie heißt man auch dieses? Wenn man aber Jemandem was zum Scherze wegnehmen würde, und es nicht gleich zurückgibt, so heißt man es doch schon wie? Man nennt es stehlen. Und so gehört es zum Stehlen, wenn man etwas findet und man frägt nicht, wer es verloren hat, man zeigt es nicht auf in der Schule, oder wenn man etwas ausleiht und gibt es nicht zurück, oder wenn man Jemand sein Buch beschmutzt, oder ein Blatt nur davon zerreißt, so hat man fremdes Eigenthum beschädiget, man muß es ersetzen. Darf man in die Felder hineintreten, um Blumen zu pflücken? Darf man auf den Wiesen herumlaufen und das Gras zertreten? Nein, denn es ist ein Schaden, den man dem Nächsten macht, es gehört auch zum Stehlen. Dürfen Kinder unter einander von ihren Sachen etwas vertauschen (das sogenannte Fönern)? Warum nicht? Weil das, was die Kinder besitzen, nicht ihnen, sondern den Eltern gehört. Wenn Kinder ein Geld geschenkt bekommen, dürfen sie es bei sich behalten? Wem müssen sie es geben? Also liebe Kinder, müßt ihr euch erforschen: Habe ich vielleicht Jemandem was

weggenommen? Vielleicht dem Vater oder der Mutter? Oder einem meiner Mitschüler? Oder habe ich Jemandem das Kleid, die Bücher oder Schriften b.schädigt, verunreinigt, zerrissen, beschmutzt? Habe ich das Gefundene oder Weggenommene zurückgegeben? Habe ich Häuser angeschrieben, oder mit Koth beschmiert, bin ich in die Felder getreten? Habe ich Kornähren abgerissen oder gebrochen? Habe ich ohne Erlaubniß Blumen abgepflückt oder die Bäume bestiegen? Habe ich etwas ohne die Erlaubniß meiner lieben Eltern verschenkt?

b) Achtes Gebot.

Achtens: „lüge nicht, sage nichts, was andern schaden kann.“ Wieder einen concreten Fall, um die Kinder auf das Schändliche der Lüge recht aufmerksam zu machen. Als Beispiel diene folgendes: In einem Zimmer spielten mehrere Kinder. Der ältere Knabe warf den Ballen, und traf unglücklicher Weise die Fensterscheibe, die zerbrach. O welche Bestürzung. Wenn der Vater nach Hause kommt, da wird es was absetzen. Sagen wir, der kleine zweijährige Polderl hab's gethan, dem thut der Vater nichts. Richtig, die Verabredung war getroffen. Der Vater kommt. Wer hat das Fenster zerschlagen? Alle: der Polderl hat's gethan. Vater: du verflixter Bub! Und der Vater nahm die Ruthe und das arme, zweijährige, unschuldige Kind ward unbarmherzig geschlagen. Dann aber gings doch an die älteren. Warum habt ihr nicht auf das Kind acht gegeben? Und nun erhielten diese ihre wohlverdienten Schläge, besonders der, welcher der Thäter war. Recht ist ihm geschehen, warum? Er hat gelogen. Und er hat das arme kleine Brüderchen schändlich verleumdet. Und die andern haben geschwiegen dazu. Seht, das ist die schändliche Lüge, wenn man was sagt, wovon man weiß, daß es nicht wahr ist. Ihr müsset euch hierüber recht erforschen, liebe Kinder, und euch selbst fragen: Habe ich wissentlich eine Lüge gesagt? Zu wem habe ich es gesagt, zum Vater? zur Mutter? zum Herrn Lehrer? Vielleicht, damit ich keine Strafe bekomme? Darf man da lügen? Ist es da erlaubt? Oder habe ich vielleicht zum Spaß, zum Scherz Jemanden angelogen? Oder habe ich von andern gern etwas Böses geredet? Vielleicht etwas, was gar nicht wahr gewesen ist? Habe ich meinen Fehler aufrichtig eingestanden? Habe ich mich nie vielleicht verstellt, und gethan, als ob ich schlafen thäte und ich war wach? Oder mich gestellt, als ob ich andächtig beten thäte, und es ist nicht wahr gewesen. Oder wenn der Herr Lehrer, oder der Herr Katechet weggeschaut hat, da habe ich vielleicht geschwind mit andern ge-

schwätzt, und wenn er hergeschaut hat, habe ich mich geschwind gestellt, als wenn ich aufmerken thäte. Das war also eine Verstellung, eine Falschheit, eine Lüge. Habe ich mir so etwas zu schulden kommen lassen?

c) Neuntes und zehntes Gebot.

Neuntens, zehntens: „sollst nicht geizig und nicht neidig sein." Gott befiehlt es, und Gott will es, folge ihm allein. Die Brüder des ägyptischen Joseph, der bunte Rock desselben, oder die Geschichte von Kain und Abel diene zur Feststellung des Begriffes von Neid, der bei Kindern so häufig vorkommt. Beim Essen zu Mittag, das andere Kind bekommt von einer Speise mehr, da betrübt sich das Eine, fängt zu weinen an. Freut sich, wenn das andere auch nichts bekommt. Lacht darüber, wenn das Andere niederfällt, sich recht weh thut. Sagt dem andern: „Schlecke den Batzen, es geschieht dir schon recht", wenn das Andere Strafe bekommt. In der Schule, wenn das Eine oder andere Kind ein Bildlein, einen Fleißschein bekommt, die Andern wieder nichts, o wie regt sich da oft der Neid! Erforschet euch hierüber, liebe Kinder, ob ihr auch schon manchmal so eine neidische Gesinnung gehabt habet. Wie ist es so schön, wenn man dem Nächsten etwas Gutes erweiset. Der heilige Martinus gab einem Armen seinen halben Mantel, damit dieser sich bedecken konnte damit. Das ist schön. Solche Menschen aber, die andern gar nichts geben wollen, da sie es doch könnten, nennt man Geizkrägen, Geizhälse. Gleich wieder muß sich ein jedes von euch fragen: Bin ich auch schon ein Geizkragen gewesen? Habe ich gerne andern Gutes erwiesen, wenn ich es thun konnte? Habe ich jedem Menschen alles Gute von Herzen gewünscht? Habe ich mir selbst manchmal etwas Angenehmes versagt aus Liebe zu Gott? Bin ich schnell und hurtig aus dem Bette aufgestanden, wenn die Zeit zum Aufstehen gekommen ist? Bin ich gerne schlaflos im Bette liegen geblieben? Habe ich ein saures Gesicht dazu gemacht, wenn zu Mittag eine Speise kam, die mir nicht recht war? Bin ich zufrieden gewesen mit dem, was mir gegeben worden ist?

Hat man auf diese angegebene Weise mit den Kindern das Gewissen erforscht, so ist es auch nothwendig, sie aufmerksam zu machen auf die Gattung, die Zahl und Umstände bei den schweren Sünden, so weit es der Fassungskraft dieser Kleinen angemessen ist. Insbesondere bei einzelnen Sünden die Zahl, das: wie oft, beiläufig wenigstens, erforschen lassen. Ferner die Umstände nemlich Zeit, wann? Ort, wo? Personen: vor wem?

Sie sind aufmerksam zu machen, daß eine Sünde größer ist, wenn sie in der Kirche begangen wird, oder wenn man an einem Sonn- oder Festtage eine Sünde begeht; oder wenn man z. B. dem Vater, der Mutter grob begegnet ist, es schwerer gefehlt als gegen Jemand Andern. Ferner bezüglich der Gattung der schweren Sünden wird es hier genug sein, meine ich, sich erforschen zu lassen über den Haupt- oder Lieblingsfehler, in welchen das Kind öfters gefallen ist, zu welchem es besonders hinneigt.

Siebente Stunde.

Es werden die zehn Gebote in Sprüchen aufgesagt von den Kindern. Hierauf werden denselben gemäß Uebungen in der Gewissenserforschung vorgenommen, indem die Kinder sagen müssen, wie sich ein Kind gegen jedes einzelne Gebot versündigen kann, das sechste Gebot natürlich ausgenommen, bezüglich welchem der Katechet selbst supplendo die Antwort gibt.

Die Kinder sehen nunmehr an sich die Anzahl von Sünden, die sie nach der heiligen Taufe begangen haben. Es gilt jetzt, aufmerksam zu machen auf die Größe der Sünde als Beleidigung Gottes, indem der Katechet aus der biblischen Geschichte des alten Bundes sich die Folgen der Sünden, die Strafen, welche Gottes höchste Gerechtigkeit über die Sünder verhängt, erzählen läßt. Es ist dieses eine Wiederholung und weitere Ausführung dessen, was in der zweiten Stunde schon angeführt worden ist.

Von der Gerechtigkeit Gottes wird der Uebergang gemacht auf die göttliche Barmherzigkeit, die uns erlöset hat durch Jesum Christum den eingebornen Sohn Gottes. „Des Menschen Sohn ist gekommen, das Verlorne zu suchen, und selig zu machen." Luc. 19, 5. Es wird den Kindern erzählt, wie Jesus den reumüthigen Sündern die Sünden vergeben hat. Die Geschichte von dem Gichtbrüchigen, die von Magdalena, der Büßerin, wird vorausgeschickt, um zu zeigen, wie sich Jesus der reumüthigen Sünder erbarmt, wie er der gute Hirte ist, der dem verlornen Schäflein nachgeht, und es suchet, bis er es findet; wie Jesus für die Sünden der Welt am Kreuze gestorben ist, wie er am Kreuze hängend, gebetet hat für seine Mörder; alles das ist den Schülern mehr oder weniger bekannt aus dem katechetischen Unterrichte; wie er ferner nach der Auferstehung den Jüngern bei verschlossenen Thüren erschien; und das heilige Sacrament der Buße einsetzte, indem er den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen und den Priestern die Vollmacht gab, die Sünden

nachzulassen, oder vorzubehalten; er hat das heilige Sacrament der Buße eingesetzt. Die Sünden werden nach der Taufe nachgelassen in dem heiligen Sacramente der Buße. In der nächsten Stunde werde ich euch erzählen, was man thun muß, um das Sacrament der Buße würdig zu empfangen. Aufgegeben zum lernen wird das Reuegebet aus dem Katechismus.

Achte Stunde.

Ich habe euch, liebe Kinder! letzthin erzählt, wie Jesus das heilige Sacrament der Buße eingesetzt hat, in welchem der Priester dem Sünder die nach der Taufe begangenen Sünden nachläßt. Ihr werdet mirs nochmal schön sagen können. Ich frage die Einzelnen.

Wie wir aber dieses anstellen sollen, daß wir das heilige Sacrament der Buße würdig empfangen, das hat uns Jesus in einer sehr schönen Geschichte gelehrt, in der Geschichte von dem verlornen Sohne. Diese Geschichte erzähle ich jetzt in der für Kinder verständlichen Weise mit Absetzen und Abfragen. Nachdem dieselbe zur Genüge bekannt gemacht ist, werden die einzelnen Stücke, die zum Sacramente der Buße erforderlich sind, daraus entnommen. Als der verlorne Sohn nachdachte, wie gut es die Leute in seines Vaters Hause haben, als er nachdachte, wie schlecht es ihm selber gehe, als er nachdachte, wer daran schuld sei, wißt ihr, wie man das heißt? Das heißt man: sein Gewissen erforschen." Der verlorne Sohn hat sein Gewissen erforscht. Als er bitterlich weinte, daß er den Vater und das Vaterhaus verlassen, das nennt man Reue und Leid. Der verlorne Sohn hat Reue gehabt. Als er sagte: ich will mich aufmachen ꝛc. — das war der ernstliche Vorsatz. Als er sprach: Vater ich habe gesündigt ꝛc. — das war die Beicht. Als er sich vornahm, nur wie ein Taglöhner im Hause des Vaters zu sein zur Buße für seine Fehler, das nennt man die Genugthuung. Dieß wird jetzt nochmal abgefragt, und den Kindern gesagt, wie sie das Gewissen erforschen gelernt haben, und wie sie es also bei Empfang des hl. Sacramentes der Buße anstellen sollen, wie sie vor allem den heiligen Geist bitten sollen um Erleuchtung, z. B. heiliger Geist, ich bitte dich erleuchte mich, daß ich erkenne, was ich gesündiget habe.

Dann wird aufmerksam gemacht auf das zweite Stück, das zur Buße gehört, auf die Reue. Die Kinder sollen jetzt die Reue beten. Im Gebete der Reue ist auch das dritte, was zum heiligen Sacramente der Buße gehört, nemlich der ernstliche Vorsatz enthalten. Ich nehme das Gleichniß vom verlornen Sohne

zur Grundlage; ich frage nochmal, wie derselbe den ernstlichen Vorsatz geübt hat. Es werden die Kinder practisch, nemlich bezüglich einzelner Sünden angeleitet, wie sie ihn üben sollen. Jetzt kommt das vierte Stück, — der verlorne Sohn beichtete dem Vater. Wie beichtete er? Er bekannte seine Sünden und Fehler dem guten Vater, der ihn liebevoll aufnahm. Auch wir müssen beichten, das ist: uns're Sünden bekennen, und zwar dem Priester, welcher deßwegen der Beichtvater heißt. Vater wird er genannt, weil er so sein muß, wie der Vater gegen den verlornen Sohn; Beichtvater wird er genannt, weil man ihm die Sünden sagen muß, sonst kann man kaum Verzeihung erhalten. Endlich wie leistete der verlorne Sohn Genugthuung, oder wie suchte er für seine Fehler zu büßen? Er sagte, ich will ein Taglöhner sein im Hause meines Vaters. Auch wir müssen die Genugthuung üben, das sind die Bußwerke, welche der Priester aufgibt.

Ich schreibe jetzt den Kindern die Beichtgebete auf die Tafel auf, die sie für das nächste Mal zu lernen haben. Aber, welche Beichtgebete? Ich will hier nicht maßgebend auftreten, es ist nur meine unmaßgebliche Meinung, wenn ich die Frage aufstelle: Sollen sich die Kinder wirklich der langen Formeln bedienen, die im Katechismus stehen? Wohin käme man da mit der Zeit, besonders auch bei den Erwachsenen, bei starken Beichtconcursen? Darum gewöhne man die Kinder an solche Formeln, die sie für das ganze Leben stets bei der heiligen Beichte in Anwendung bringen können. Sie lauten:

„In Reue und Demuth beichte ich vor Gott und Euer Hochwürden meine Sünden, welche ich begangen habe seit — — — in Gedanken, Worten, Werken und Unterlassung des Guten; ich gebe mich schuldig, daß ich“ —

Ich lege besonderen Nachdruck auf das „Unterlassen des Guten“, welcher Ausdruck im Katechismus nicht vorkommt; allein uns're Zeit ist eine Zeit der geistigen Erschlafung, der Apathie gegen alles Gute, daher die meisten Sünden und ihre bösen Folgen Unterlassungen des Guten sind.

Nach der Beichte sagt man:

„Diese meine wissentlichen und unwissentlichen Sünden reuen mich von Herzen. Ich nehme mir ernstlich vor, mich zu bessern. Ich bitte um die priesterliche Lossprechung, und um eine heilsame Buße.“

Dieses soeben Geschriebene lasse ich die Kinder lesen, zuerst die Einzelnen, dann Alle zugleich, und ermahne sie, es recht gut

zu lernen. Den Schluß dieser und der folgenden Unterrichtsstunden bildet das Reuegebet, welches Alle gemeinschaftlich sprechen.

Neunte Stunde.

Diese Stunde beginnt mit Aufsagen des Erlernten, denn der Katechet, der auch ganz allein das Einlernen zu besorgen hat, muß das, was dem Gedächtnisse einzuprägen ist, insbesondere die zehn Gebote, die Reue, die Beichtformeln oft mit den Kindern wiederholen. In dieser Stunde beschäftige er sich mit Einübung der Art und Weise, wie sie die erste heilige Beicht verrichten sollen. Er lasse sich die Beichtformeln von Einzelnen sagen. Hierauf sage er bei den Worten: „ich gebe mich schuldig, daß ich“: — Hier setzt man dazu zuerst immer das Gebot, dann die betreffenden Sünden gegen dieses Gobot. Also,

erstens, glaub' an Gott den Herrrn, hab' ihn lieb, und bete gern — ich habe z. B. beim Religionsunterrichte nicht immer aufgemerkt; — ich habe nicht Alles, was ich thun sollte, aus Liebe zu Gott gethan: ich habe mein Morgengebet nicht immer andächtig gebetet, u. s. w.

zweitens: sprich voll Ehrfurcht aus den Namen Gott, des Herrn; ich habe den Namen: Jesus, Maria oft ohne Ehrfurcht genannt. Ich habe beim Gebetläuten nicht die Kappe, den Hut abgenommen 2c.

Also sagen die Kinder in der Beichte das Gebot, dann gleich die betreffenden Sünden. Dadurch gewöhnen sie sich daran, sich genau über die einzelnen Gebote zu erforschen, und die Sünden werden sie ohne viele Mühe und Gedächtnißanstrengung beichten. In den folgenden Beichten sind die Kinder schon so eingeübt, daß sie das Gebot nicht mehr anzuführen brauchen, sondern sagen: Gegen das erste Gebot habe ich u. s. w. In dieser und auch in noch folgenden Stunden stellt man mit den Kindern practische Uebungen an, indem man einzelne Kinder zu sich an den Katheder herausnimmt, und zeigt, wie sie mit dem Kreuze anfangen, mit welcher Stimme sie sprechen sollen, damit sie von Niemanden, als nur vom Priester gehört werden, wie sie nach geendeter Beichte knien bleiben, und warten, bis der Priester die Lehre gemacht, das Bußwerk aufgegeben, und das Kreuz der Lossprechung über sie gemacht hat, und wie das Kind dann vor dem Priester sich verneigen, Gelobt sei Jesus Christus sagen, und zum Altare hintreten soll, um dort das Bußgebet zu verrichten, zuerst aber Reue und Leid beten. Man unterrichte die Kinder jetzt erst besonders über die Eigenschaften einer wahren

Reue, und zwar aus dem Inhalte des Reuegebetes selber. Man sagt: Alle meine begangenen Sünden sind mir leid. Ueber wie viel Sünden also muß man Reue haben? nur über diese? oder diese? — Seht die Reue muß allgemein sein.

Man sagt: „von Herzen leid.“ Wo muß es einem leid sein? Nicht wahr, da drinnen im Herzen, das heißt, die Reue muß innerlich sein. Wie ihr das Reuegebet in der Schule aufsagen mußtet, wie war da die Reue, war sie schon innerlich? Nicht wahr, ihr habet bloß die Worte gesprochen, das war nur äußerlich. Aber wenn die Reue recht sein soll, so muß sie vom Herzen kommen.

Man sagt: „weil ich dadurch dich meinen liebenswürdigsten Gott beleidigt habe.“ Gebet acht: Alles was in der Ewigkeit ist, nennt man übernatürlich. Was auf dieser Welt ist, nennt man natürlich. Der liebe Gott ist von Ewigkeit zu Ewigkeit, er ist im Himmel, also übernatürlich. Der liebe Jesus ist im Himmel, also übernatürlich. Wenn ich daher die Sünde bereue, weil ich den lieben Gott, das allerhöchste Gut beleidiget habe, so ist das eine übernatürliche Reue. Wenn ich die Sünde bloß deßwegen bereue, weil sie mir auf dieser Welt ein Kreuz, einen Verdruß, eine Strafe bereitet, so ist das nur eine natürliche Reue; für diese bekommt man keine Verzeihung der Sünden, also die Reue muß übernatürlich sein.

Man sagt: „ich will lieber Alles, auch den Tod selbst leiden, als den lieben Gott beleidigen“; das nennt man eine Reue über Alles.

Diese Begriffe dürften übrigens für diese Kleinen noch schwer zu verstehen sein, daher mache sie der Katechet nur besonders aufmerksam auf die ewige Liebe und Güte Gottes, und daß sie ihre Sünden deßwegen bereuen, weil sie Gott, den liebsten und besten Vater, beleidiget haben. Die Geschichte von dem verlornen Sohne gibt ja ohnehin eine viel bessere Anleitung, als alles Begriffsbestimmen, das für so zarte Kinder zu abstract ist.

Diese erste heilige Beichte der Kinder nehme der Katechet allein mit den Kindern vor, denn sie hängen mit Vertrauen an ihm, und er weiß am besten, wie er d'rein zu helfen und zu corrigiren hat.

O wie glücklich sind die guten Kinder jetzt im Bewußtsein, daß sie losgesprochen, daß sie frei von Sünden, wieder im Stande der Unschuld sind. Wunderbar wirkt Gottes Gnade in den Kleinen, die man so vorbereitet, und durch das heilige

Sacrament der Buße geheiligt hat. Man erinnere sie öfter an die guten Vorsätze, die sie in der ersten heiligen Beichte gefaßt haben. Kann man ihnen ein entsprechendes Bild zum Andenken geben, so wird es recht gut sein. Man nehme auch gemäß der gegebenen Anleitung öfters eine Gewissenserforschung mit den Kleinen vor, und unterlasse es nicht, recht oft das Reuegebet mit ihnen zu beten.

So bin ich mit diesem meinen Pastoralschreiben zu Ende, und hege nur den herzlichen Wunsch, daß es den Wünschen vieler Herren Katecheten entsprechend erscheinen möge. Sollte man jedoch Bedenken tragen, wegen Abänderung der Beichtformeln im Katechismus, die ja doch keine Glaubensartikel sind, so kann man ja immerhin die Formeln im Katechismus beibehalten. Omnia probate, quod bonum est, tenete.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

VI. **(In welcher Weise soll der Beichtvater den Pönitenten zum Einschließen früher schon nachgelassener Sünden anleiten?)** Im ersten Hefte dieses Jahrganges (S. 115 ff.) haben wir den P. Anxius vor das Tribunal der Moraltheologen gerufen und dieses hat seine Praxis verurtheilt, der zufolge er alle Pönitenten, welche nur läßliche Sünden beichten, zum Einschließen von früher schon giltig gebeichteten Sünden zu nöthigen pflegt. Unsere Anklage gegen ihn bezieht sich aber noch auf weiteres, nämlich auf die Art, wie er dabei vorgeht. Er verlangt zunächst von allen Pönitenten, welche keine schwere Sünde beichten, daß sie eine schwere Sünde aus dem verflossenen Leben einschließen, und wenn dieselben seine Absicht und darum auch sein Verlangen nicht begreifen, richtet er selbst an die Pönitenten Fragen bezüglich gewisser besonders schwerer Sünden und fragt um die species infima und um die Zahl derselben. Wegen dieses Verfahrens erheben wir gegen ihn die Anklage auf Unklugheit in seiner Methode und auf ungerechtfertigte Beschwerung der Pönitenten. Wie wird das Urtheil der Moraltheologen hinsichtlich dieser Klagepuncte ausfallen?

1. Wir beschuldigen den P. Anxius wegen Unklugheit in seiner Methode, wenn er frühere Sünden einschließen lassen will. Unklug ist es gewiß, daß er von allen Pönitenten, welche nur läßliche Sünden beichten, verlangt, sie sollen auch noch eine früher schon gebeichtete Sünde bekennen; denn bei sehr vielen ist dies, wie neulich gezeigt wurde, durchaus nicht nothwendig und dann auch nicht vortheilhaft; nur wenige werden diese For-

derung und deren Zweck begreifen, es vergeht darüber viele Zeit und die Pönitenten werden unzufrieden. Unklug ist es ferner, daß er von allen das Einschließen einer schweren Sünde verlangt; gar manche mögen darunter sein, die Gottes Gnade vor Todsünden bewahrt hat. Unklug ist es auch, daß er, so bald er selber nach früheren Sünden zu forschen anfängt, gerade um solche Sünden fragt, deren Bekenntniß für den Pönitenten am meisten beschämendes hat. Doch wir wollen lieber diesem unklugen Verfahren sofort das richtige entgegenstellen, wie dieses bei Elbel (Sacr. Poen. Conf. 1.), Gury (tract. de Poenit. n. 424.) und besonders auch bei Berardi (de recidivis vol. I. n. 201.) sehr treffend gezeigt wird. Der Beichtvater wird vor allem unterscheiden zwischen Pönitenten, welche überhaupt oder doch bei ihm nur selten beichten, und zwischen seinen ständigen, öfters beichtenden Beichtkindern. Zweifelt er bei einem Pönitenten, der ihm weniger bekannt ist, bezüglich der hinreichenden Materie oder der erforderlichen Disposition, so möge er ja nicht damit die Zeit verlieren, daß er zuerst nur überhaupt auffordert, eine Sünde einzuschließen, sondern er sage geradezu: „Was du gebeichtet hast, ist etwa vor Gott nicht Sünde (beziehungsweise: darüber möchtest du, weil es nur geringe Sünden sind, vielleicht nicht die rechte Reue haben); aber gewiß hast du schon früher Gott beleidigt durch Unandacht oder Nachlässigkeit im Gebete? (durch Ungeduld, Ungehorsam, Lügen — eine aus solchen häufiger vorkommenden Sünden nenne der Confessarius.) Und vielleicht schon oft?“ Ohne Zweifel wird fast jeder Pönitent diese Fragen bejahen, ohne sich dadurch beschwert zu erachten, und sollte auch zuweilen einer erwiedern, dies habe er schon gebeichtet, so wird der Beichtvater sagen: „Ja recht, und nicht wahr, jetzt bereust du alle diese Sünden wieder vom Herzen und versprichst Gott, dieselben in Zukunft sorgfältig zu meiden?“ u. dgl. Lassen wir Elbel selber sprechen (l. c. n. 19.): „Ne incassum et poenitentem et te ipsum vexando labores, noli ab eo postulare ut peccatum in specie exponat; mox enim respondebit: Domine nihil amplius scio; jam omnia olim commissa confessus sum etc. Sed propone illi aliquot peccatorum species juxta condicionem status personae . . . v. g.: Numquid, bone vir, doles de omnibus peccatis tuis unquam commissis vel confessis, utpote de negligentiis in Dei servitio admissis . . . . ? Si poenitens respondeat, se dolere de omnibus, absolvatur in nomine Domini.“ — Anders wird der Beichtvater verfahren bei seinen ständigen Beichtkindern.

„Cultiores autem, heißt es bei Elbel weiter, instrue, ut in posterum, pro majore securitate et certiore fructu ex hoc Sacramento percipiendo, praeter peccata dubia et levia quotidiana, semper ex jam confessis subnectant aliud certum peccatum, de quo vehementius doleant et firmius propositum concipere possint.“ Der Beichtvater wird demnach diese seine gewöhnlichen Beichtkinder, die sich sorgfältig selbst vor läßlichen Sünden zu hüten suchen, anfangs instruere, gründlich darüber belehren, was das heiße, frühere Sünden einschließen, welchen Zweck dieses Einschließen habe und welche Frucht man daraus ziehen könne; er wird sie dann anleiten, daß sie jedesmal irgend eine frühere Sünde bekennen und herzlich bereuen und neuerdings dieselbe zu meiden sich vornehmen; er wird sie insbesondere practisch dazu anleiten, indem er je nach dem Inhalt des eben abgelegten Bekenntnisses oder nach der Bedeutung des Festtages oder nach anderen Umständen eine bestimmte Sünde einzuschließen vorschlägt; z. B. einem Beichtkinde, welches über sündhafte Gedanken seit der letzten Beicht sich anklagt, denen es aber doch genugsam widerstanden zu haben glaubt, kann er sagen, es solle wieder alle früheren Gedankensünden einschließen und bereuen; am Frohnleichnamsfeste kann er alle Unehrerbietigkeiten vor dem hh. Sacramente oder bei dem hl. Meßopfer oder die etwaigen sacrilegischen Communionen aus früherer Zeit, am Kirchweihfest alle Unandacht in der Kirche einschließen lassen; ein anderes Mal, wenn das Evangelium oder das Fest des Tagesheiligen Anlaß gibt, kann er den Pönitenten mahnen, sich wieder über alle schon begangenen Zungensünden oder über alle Sünden gegen die Nächstenliebe reumüthig anzuklagen. Wenn der Beichtvater auf diese Weise vorgeht, wird es gewiß nicht viele Zeit und Mühe brauchen, frömmeren Pönitenten das rechte Verständniß für das Einschließen früherer Sünden beizubringen, und es wird dadurch zugleich auch der große Vortheil erreicht, daß durch die im Feste oder in anderen Umständen liegenden Motive der Pönitent jedesmal auf's wirksamste zur Reue über die wiederholt bekannten Sünden disponirt und daß deßhalb das Einschließen nicht so leicht zum bloß gewohnheitsmäßigen und darum zwecklosen wird.

2. P. Anxius verlangt bezüglich der aus dem früheren Leben eingeschlossenen Sünden von allen Pönitenten die Angabe der species infima und der Zahl; auf Grund dessen werfen wir ihm ungerechtfertigte Beschwerung der Pönitenten vor und die Moraltheologen, zumal der neueren Zeit, erkennen unseren

Vorwurf als begründet und das Verfahren des Anxius als wirklich ungerechtfertigt. Nach der gegenwärtigen wohlbegründeten Doctrin ist, wenn es sich um wiederholtes Bekentniß schon giltig nachgelassener Sünden handelt, ein specifisch und numerisch bestimmtes Bekenntniß durchaus nicht nothwendig, sondern es genügt ein generisches Bekenntniß, um daraufhin giltig und erlaubt die Absolution spenden zu können. Daß eine Absolution auf ein blos generisches Bekenntniß hin dem Wesen nach giltig sei, darüber besteht wohl heutzutage kein Zweifel mehr; um aus mehreren möglichen Fällen nur den häufigst vorkommenden zu erwähnen, ist unzweifelhaft giltig die Absolution jener Sterbenden, welche nur mit ein paar Worten oder gar nur mit Zeichen sich ihrer Sündhaftigkeit anklagen können, der hl. Alphons sagt (n. 480): „Hoc est certum.“ Und Ballerini schreibt: „Si hujus judicii essentia tantum spectetur, nemini nunc dubium esse potest, non modo formulas: peccavi, me accuso de omnibus peccatis etc., sed et quodvis aliud poenitentiae signum sufficere.“ Giltig kann aber nur jene Verwaltung eines Sacramentes sein, bei welcher das dem Sacramente Wesentliche gewahrt bleibt, und hinwieder, wo dieses Wesentliche vorhanden ist, muß die Spendung des Sacramentes giltig sein, oder, um wieder die Worte des eben citirten Ballerini zu gebrauchen: „Ubi essentialia servantur, nullum dubium de Sacramenti valore superest.“ „Essentia non est mutabilis eandemque per se semper virtutem retinet; logice igitur quoad elementorum essentialium sufficientiam a casu necessitatis ad alios casus arguitur.“ —

Anders verhält es sich allerdings, was die Zulässigkeit, die Erlaubtheit betrifft; was im Nothfalle zulässig ist, ist es darum nicht auch in anderen Fällen. In unserem Falle aber, wo es sich um das Einschließen von bereits giltig gebeichteten und nachgelassenen Sünden handelt, kann auch die Zulässigkeit der generischen Anklage für die Absolution keinem Zweifel unterliegen; denn der einzige zwingende Grund für quoad speciem infimam et numerum vollständig genaue Anklage bezieht sich nur auf die erste nothwendige Beicht einer begangenen schweren Sünde. Jede schwere Sünde muß nach göttlichem Gebot nach Gattung und Zahl genau bestimmt einmal der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden, soweit dieß im Bereich der Möglichkeit liegt. Ist aber dieser Pflicht einmal genügt, dann besteht weiter kein Gebot mehr, diese Sünde nochmals zu beichten, noch weniger also ein Gebot,

die Sünde nach Gattung und Zahl in der Beicht zu wiederholen. Man kann nicht einwenden, es handle sich hier um die materia Sacramenti remota; denn als solche gelten ja omnia peccata post Baptismum commissa, ohne daß deren nähere, numerische und specifische Bestimmung irgendwie nothwendig ist. — Auch dazu ist das specielle Bekenntniß von bereits nachgelassenen Sünden nicht nothwendig, daß der Beichtvater seinen Pflichten gerecht werden könne: Als Richter hat er ja nur die erstmalige, von einem in gleicher Weise bevollmächtigten Beichtvater gefällte Sentenz zu bestätigen; als Arzt braucht er für die bereits geheilte Seelenkrankheit kein Heilmittel zu verordnen, als Lehrer keine Vorschriften zu ertheilen; denn würde auch der Pönitent die Sünde nach Gattung und Zahl wieder einschließen, so ist der Beichtvater doch gewiß nicht verpflichtet, den Pönitenten hierüber zu belehren, zu ermahnen oder bei Auflegung der sacramentalen Buße auf die Art und Schwere jener Sünde Rücksicht zu nehmen. — Wir behaupten deßhalb mit Berufung auf die bewährtesten Auctoren, daß es in der Regel genüge, wenn der Pönitent nur beifügt: „Ich schließe alle meine früheren Sünden ein, um so mehr, wenn er, was aus manchen Gründen rathsam ist, eine bestimmte Gattung angibt, z. B. die früher begangenen Sünden der Ungeduld, des Ungehorsames u. dgl. „Sufficit tunc, lehrt Müller (Th. mor. l. III. §. 155), si poenitens certum aliquod peccatum vitae praeteritae confiteatur quoad genus absque numero e. g. „me accuso de mendaciis, de impatientia, detractione etc." Und mit Recht sagt Gury, daß ja in jeder solchen generischen Angabe einer Sünde ohnehin die Anklage wenigstens über irgend eine species der Versündigung unschwer erkennbar sei: Aliunde difficile est (tr. de Poen. n. 424.), ut confessarius ex specie etiam generica non colligat speciem aliquam infimam et aliquod peccatum determinatum; v. g. ex accusatione generali peccatorum contra castitatem colligit certo, poenitentem peccasse saltem interne et saltem semel aut pluries seu pravis cogitationibus adhaesisse." — Wir sagten absichtlich, in der Regel sei die generische Anklage über schon früher gebeichtete Sünden genügend; denn es wäre der Fall denkbar, daß ein Pönitent bei einer solchen allgemeinen Anklage über blos läßliche Sünden nicht den erforderlichen Reueschmerz und Vorsatz hätte; dann allerdings wäre der Beichtvater verpflichtet, für die nöthige Disposition des Pönitenten dadurch Sorge zu tragen, daß er denselben zur Reue über irgend eine bestimmte Sünde seines früheren Lebens zu disponiren sucht.

Prüfen wir nach dem Gesagten das Verfahren des P. Anxius, so ist dieses gewiß zu tadeln wegen Unklugheit in der Methode und wegen ungerechtfertigter Beschwerung des Pönitenten. Denken wir uns, um dieß noch klarer darzulegen, ein junger Mensch klage sich nur an über irgend eine kaum schuldbare Nachlässigkeit oder Zerstreuung im Gebete o. dgl. und der Beichtvater frage ihn nun ohne jeden weiteren Anlaß, ob er nicht früher diese oder jene schwere Sünde contra sextum begangen habe. Ist der Pönitent ganz unschuldig, so wird ihn selbst schon diese bloße Frage unangenehm berühren, ihm etwa als Neugierde des Confessarius erscheinen; hätte er aber einmal eine solche Sünde begangen, so mag ihm das erstmalige nothwendige Bekenntniß schon schwer genug gefallen sein und nun — dieses Bekenntniß wiederholen zu sollen, ja etwa gar fast in jeder kommenden Beicht es erneuern zu müssen, wird ihm das nicht beschwerlich sein? Und hat Anxius irgend einen zwingenden Grund, dem Pönitenten diese Beschwerde aufzulegen? Und wenn nicht, hat er dann dazu das Recht? Wird er durch dieses Verfahren nicht eher mancherlei Schaden als Nutzen stiften? Und ist demnach sein Verfahren nicht unklug zu nennen? Somit ist Anxius in den beiden gegen ihn erhobenen Klagepuncten schuldig befunden worden und er muß angewiesen werden, seine anxietas durch die Befolgung der richtigen theologischen Grundsätze zu überwinden.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. **(Theilnahme am Wilddiebstahl.)** Ein Wildschütz A. hat sein unsauberes Geschäft durch mehrere Jahre hindurch betrieben, und den ungerechten Ertrag desselben kaum um halben Preis einem Anderen B. überlassen, der ihn jedesmal ermahnte, ihm bald wieder etwas zu bringen. Das Jagdrecht stand einem gewissen C. zu, der die Jagd um einen jährlichen Betrag seit Jahren in Pacht genommen hat, und der somit durch dieses Gebahren zu Schaden gekommen ist. Der Wildschütz ist bereits todt; der Abnehmer jedoch will sich in Zukunft in keinen solchen Handel mehr einlassen und sein Gewissen in Ordnung bringen. Wie ist es nun in diesem Falle mit der Restitution zu halten?

Antwort: Da bei uns das Jagdrecht nicht frei gegeben, sondern (gegen Entgeld) Einem oder Mehreren übertragen ist, so sündigt der Wildschütz gegen die Gerechtigkeit, weil er das strenge Recht des Jagdinhabers verletzt. Er ist eben deßhalb zur Restitution verpflichtet. Was nun die Restitution betrifft,

so ist die Unterscheidung maßgebend, welche im 2. Hefte der Quartalschrift 1880 S. 328—329 in einem ähnlichen Falle gemacht wurde: 1) Ist das Wild nicht eingeschlossen (z. B. in einem Thiergarten) so hat der Wildschütz nicht den vollen Werth des erlegten Wildes, sondern ungefähr die Hälfte des Werthes zu ersetzen. Der Grund ist, weil der Jagdberechtigte das Wild noch nicht im Besitze hatte, sondern nur die Hoffnung hatte, das Wild zu erlegen und sich anzueignen; die Hoffnung, etwas zu besitzen, ist aber viel weniger werth, als der wirkliche Besitz, ungefähr die Hälfte des eigentlichen Werthes einer Sache, wie der hl. Alphons mit Anderen bemerkt.[1]) 2) Ist das Wild eingeschlossen (z. B. in einem Thiergarten), so muß der Wildschütz den vollen Werth des erlegten Wildes restituiren, weil das Wild bereits im Besitze des Jagdberechtigten sich befindet und sein Eigenthum geworden ist, und zugleich restituiren das damnum emergens und lucrum cessans, wie jeder possessor malae fidei.

In unserem Falle wäre demnach der Wildschütz A. zur Restitution entweder in der einen oder anderen Weise verpflichtet, je nachdem das Wild erlegt wurde. Da jedoch derselbe inzwischen in Armuth gestorben ist, so tritt die Verpflichtung, die Restitution zu leisten, an den Abnehmer B. als bewußten Theilnehmer und Beförderer der Rechtsverletzung heran, da dieser durch Zureden den Anderen oft aufgefordert hatte, sein ungerechtes Handwerk fortzusetzen. —

Wie denn aber, wenn B. nicht gewiß weiß, daß A. nicht restituirt hat, sondern darüber zweifelt?

Dann ist er, wenn der Zweifel nicht gehoben werden kann, zur Restitution nicht verpflichtet, weil die Verpflichtung des B. nur in Ermanglung des A. eintritt, und wenn gezweifelt wird, ob A. es an der Pflichterfüllung mangeln ließ, auch die Verpflichtung des B. zweifelhaft ist, und lex dubia non obligat.

Oefter ist auf die Verletzung des Jagdrechtes oder auf andere Beschädigung des Eigenthumes durch ein eigenes Gesetz eine positive Strafe, meistens eine Geldstrafe gesetzt. Bezüglich derselben gilt die Regel, daß ein solches Gesetz erst nach ergangenem Urtheilsspruch des Richters verbindlich macht, früher jedoch nicht.

M. Geppl, Pfarrer zu Opponitz.

---

[1]) Wenn der Beichtvater es der Klugheit entsprechend findet, könnte er dem Wildschützen per modum poenitentiae, um ihn vor fernerem Wilddiebstahle abzuschrecken, die Erstattung der anderen Hälfte an die Armen auflegen. S. 2. Heft der Quartalschrift 1880 S. 330. Eine Verpflichtung ex justitia findet aber in Betreff dieses Theiles nicht statt. (Die Redaction.)

VIII. **(Ueber Zeit und Ort des Aufgebotes.)** Honorius, ein Pfarrer, vergaß im Laufe dieses Jahres dreimal die Eheverkündungen beim vormittägigen Gottesdienste vorzunehmen; das 1. Mal erinnerte er sich seiner versäumten Pflicht beim Mittagessen, er verkündete darum das Brautpaar Nachmittag, nach abgehaltener Christenlehre; das 2. und 3. Mal aber konnte er dies nicht thun, weil er erst am Abende sich daran erinnerte, er benützte darum das eine Mal einen abgebrachten Feiertag zum Eheaufgebote, das andere Mal aber ließ er, weil kein solcher in jene Zeit fiel, das 3. Aufgebot ganz weg. Es frägt sich nun a) wo und wann überhaupt das kirchliche Aufgebot vorzunehmen sei und b) ob genannter Pfarrer correkt gehandelt habe?

In Betreff des Ortes und der Zeit, wo und wann die Eheaufgebote vorzunehmen sind, ist maßgebend die Vorschrift des Concils von Trient (Sess. XIV.) wo es heißt: „Praecipit (concilium), ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho, tribus continuis diebus festivis, in ecclesia, intra missarum solemnia publice denuntietur, intra quos matrimonium sit contrahendum.“ Das Concil sagt also genau: „tribus continuis diebus festivis,“ „in ecclesia,“ „intra missarum solemnia.“ Also 1) Tribus continuis diebus festivis. Unter den „diebus festivis“ versteht man die Sonn- und gebotenen Feiertage. Die Eheverkündungen haben also (wenigstens de regula) nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu geschehen und nie in diebus ferialibus, auch nicht an den sogenannten abgebrachten Feiertagen, und wenn sich auch an denselben der größere Theil des Pfarrvolkes im Gotteshause versammeln würde. Aber diese Verpflichtung besteht blos unter einer läßlichen Sünde (v. s. Alph. lib. 6. n. 992), und aus besonders rücksichtswürdigen Gründen haben die Bischöfe das Recht, die Eheverkündungen auch an einem solchen Tage zu erlauben, an welchem zwar kein festum de praecepto fällt, wohl aber ein zahlreicher Kirchenbesuch von Seite der Pfarrleute stattfindet; so hat entschieden die Cong. Conc. interpr. 17. Juni 1780 und 9. April 1828 und folgt dies auch aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze: „Cui licet, quod est plus, licet utique, quod est minus.“ Wenn den Bischöfen durch das Conc. Tridentinum die Befugniß eingeräumt ist, in wichtigen Fällen vom kirchlichen Aufgebote gänzlich zu dispensiren, so werden sie auch das Recht haben, das Aufgebot von einem festum fori auf ein festum chori cum concursu populi zu verlegen. (Vide Binder's Eherecht I. pag. 27.) Tribus continuis diebus, sagt das Concil. Die 3 Verkündungs-Festtage

müssen also so nacheinander folgen, daß keine dominica oder kein festum de praecepto zwischen der ersten und letzten Verkündung ausgelassen wird. Dies ist die buchstäbliche Interpretation der Concilsvorschrift; für die österreichischen Kirchenprovinzen scheint jedoch die unmittelbare Aufeinanderfolge der Sonn- und Feiertage nicht ausdrücklich vorgeschrieben zu sein, denn der §. 60 der Anweisung für geistl. Gerichte spricht einfach von „drei Sonn- oder Festtagen;“ man kann also aus irgend einem vernünftigen Grunde einen inzwischen fallenden Feiertag auslassen, nur soll es in der Regel kein Sonntag sein. Es heißt ferner 2) „in ecclesia.“ Unter diesem Worte ist nach der Erklärung der Theologen vor Allem die Kirche, das Gotteshaus, dann aber auch in weiterem Sinne die zum pfarrlichen Gottesdienste versammelte Gemeinde zu verstehen. Die Ehen sind darum vor Allem in der Kirche, und zwar in der Pfarrkirche zu verkünden, können aber auch in einer Filiale, in einem öffentlichen Oratorium, ja sogar im Freien aufgeboten werden, wenn aus irgend einem Grunde der Pfarrgottesdienst außerordentlicher Weise an einem dieser Orte abgehalten wird. — S. Alphonsus lib. 6. n. 991 sagt endlich: 3) „inter missarum solemnia“, also zur Zeit der hl. Messe, der Pfarr- oder Conventmesse, wie die Congregatio Concilii näher erklärt hat; jedoch ist dies Wort nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen, als wenn die Verkündung gerade während der heiligen Messe geschehen müßte, sondern nach der jetzigen Praxis ist unter dem Worte „inter missarum solemnia“ überhaupt die Zeit der zum pfarrlichen Gottesdienste stattfindenden Versammlung des gläubigen Volkes zu verstehen; es können somit die Ehen auch bei der dem hl. Meßopfer vorausgehenden Pfarrpredigt verkündet werden, wie dies auch in Uebung ist und der ratio legis vollkommen entspricht. Aus wichtigen Gründen kann jedoch der Bischof kraft seines ihm zustehenden Dispensationsrechtes die Erlaubniß oder den Befehl geben, irgend eine bestimmte Ehe beim nachmittägigen, statt beim vormittägigen Gottesdienste vorzunehmen.

Aus dem Gesagten läßt sich das Verfahren unseres Pfarrers Honorius leicht beurtheilen.

Er hat dreimal beim vormittägigen Gottesdienste auf das Eheaufgebot vergessen; das erste Mal hat er die Eheverkündigung Nachmittags vorgenommen. Wenn die Trauung nicht verschoben werden konnte und der recursus ad Episcopum (vel Decanum) ihm unmöglich war, so hat er ganz correct gehandelt.

Gury sagt: „Si parochus oblitus fuerit proclamationem ultimam facere in missa et nuptiae urgeant, eam supplere posset in Vesperis ex decisione S. C. C. d. d. 25. Oct. 1586.“ Das zweite Mal hat er das Aufgebot an einem abgebrachten Feiertage nachgeholt. Auch da hat er, vorausgesetzt, daß er entweder bona fide gehandelt, oder im Zweifel sich ein richtiges practisches Urtheil gebildet hat, nicht gefehlt. Regel ist, daß man sich in solchen Fällen an den Bischof (resp. Dechant und natürlich auch an die weltliche Behörde) wendet, um von ihm entweder die Dispens von einem Aufgebote oder aber die Vollmacht zu erhalten, auch an einem abgebrachten Feiertage das Aufgebot vornehmen zu dürfen. Nur „urgentibus temporum angustiis“, wo die Trauungen nicht verschoben werden können und der recursus ad episcopum unmöglich oder sehr schwer ist, kann man sich zur Beruhigung sagen: „Lex ecclesiae non urget sub tanto incommodo.“ Ebenso müssen wir urtheilen in Betreff des dritten Falles, wo Pfarrer Honorius eine Verkündung ganz ausgelassen hat. Wenn die erwähnten „temporum angustiae“ vorhanden waren, und er moralisch überzeugt war, daß der Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, ist er von jeder Sünde frei zu sprechen, sonst ist die Unterlassung Eines Aufgebotes nach dem hl. Alphons (lib. 6. n. 990) eine läßliche Sünde.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar.

IX **(Conversion und Immatriculierung betreffend.)** Julius Gelb, Tischlergehilfe in Kamp, und seine civilehelich ihm angetraute Gattin Friederike Tackel, beide confessionslos, erscheinen vor dem katholischen Pfarramt in Kamp, und bitten um Wiederaufnahme in die früher verlassene katholische Kirchengemeinschaft. — Was ist dabei zu thun?

1. Der Pfarrer forscht um ihre persönlichen Verhältnisse, um Anlaß und Beweggrund des Abfalls und des Rücktritts, Kenntniß der katholischen Lehre, Anlaß zur Civiltrauung, etwaige kirchliche Ehehindernisse, (da das Nichtvorhandensein von staatlichen Ehehindernissen durch die Civiltrauung constatirt ist).

2. Er nimmt mit ihnen von zwei mitgefertigten Zeugen ein Protocoll auf, in welchem sie ihre Reue über ihren Abfall, die wahren und lautern Beweggründe ihrer Rückkehr angeben, und ihre Bitte aussprechen um Wiederaufnahme in die heil. römisch-katholische Kirche, um die kirchliche Trauung und um die Taufe ihres dreijährigen Kindes Bertha.

3. Er weist sie an, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihren Rücktritt in die kathol. Kirche zu erklären. Denn obwohl Art. IV. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 und die Cult.-Minist.-Verordnung vom 18. Jänner 1869 nur für den „Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft", („als welche die Confessionslosigkeit" nicht gelten kann), die Meldung bei der politischen Behörde, zur Erlangung der civilrechtlichen Wirkungen, fordert, und obwohl der Eintritt in die katholische Kirche eine rein persönliche Gewissenssache ist, und für die Wiederaufnahme des Ausgetretenen allein die Kirchenvorstehung die Bedingungen festzusetzen hat (conf. Schüch, Past.-Theol. §. 359); so ist diese Meldung doch politisch nothwendig, wenigstens als Anzeige, daß die betreffenden Geburts-, Sterbe- und andere Fälle hiefür nicht mehr bei der Bezirkshauptmannschaft, sondern in einer katholischen Pfarr-Matrik aufscheinen werden.

4. Er unterbreitet dieses Protocoll mit Beilage A-F (beide Taufscheine, politisches Austrittszeugniß, Civileheschein, Geburtsschein des Kindes, Bescheinigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft über den angemeldeten Rücktritt von der Confessionslosigkeit) dem bischöflichen Ordinariate mit der Bitte um dießbezügliche Weisungen.

Nachstehend folgt die ertheilte Ordinariatsweisung, aus welcher zu ersehen ist, wie die Kirchenbehörde der Partei die Wiederaufnahme möglichst einfach, leicht und kurz machen wollte, besonders durch die unerbetene Aufgebotsdispense und die Weisung bezüglich der Immatriculierung, und der Ausstellung des Trauungs- und Taufscheines.

In Folge der Eingabe vom . . . ., deren 6 Beilagen zurückfolgen, wird dem hochw. Pfarramte Nachstehendes eröffnet:

I. In Betreff der Wiederaufnahme der Gesuchsteller in die Gemeinschaft der heiligen römisch-katholischen Kirche ist Folgendes zu beobachten:

1. Dieselben haben eine reumüthige h. Beicht bei einem jurisdictionirten Priester, welchem hiermit die facultas absolvendi ab apostasia fidei ertheilt wird, zu verrichten; — 2. sodann haben sie die vor einem pfarrämtlich hiezu bevollmächtigten Priester und vor zwei vertrauten Zeugen das tridentinisch-vaticanische Glaubensbekenntniß, wie solches im neuen Diöcesan-Rituale enthalten ist, abzulegen; — 3. hierauf haben sie die heil. Communion zu empfangen; — 4. über die geschehene Ablegung des vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisses ist ein Protocoll auf-

zunehmen, welches von ihnen und den beiden Zeugen, sowie von dem betreffenden Priester zu fertigen ist.

II. Was die kirchliche Trauung der Gesuchsteller betrifft, so wird Folgendes verfügt:

1. Die kirchliche Dispense von drei Aufgeboten wird hiermit gegen dem ertheilt, daß die Gesuchsteller, welche dießbezüglich in entsprechender Weise zu belehren sind, eine eidesstättige Erklärung darüber, daß ihnen ein ihrer kirchlichen Trauung entgegenstehendes Ehehinderniß nicht bekannt sei, abgeben; — 2. wenn sie diese eidesstättige Erklärung abgegeben und das Glaubensbekenntniß in der oben sub. I. vorgezeichneten Weise abgelegt haben, können sie zur kirchlichen Trauung zugelassen werden, zu welcher der nach ihrem zur Zeit der Trauung innehabenden Domicil zuständige Pfarrer oder dessen priesterlicher Bevollmächtigter competent ist. Als Beistände werden am füglichsten jene beiden Zeugen zugezogen werden, welche bei Ablegung des Glaubensbekenntnisses fungirten; — 3. die Matriculierung der kirchlichen Trauung kann in extenso unter Bezugnahme auf die vorausgegangene Civilehe-Schließung und auf die erfolgte Rückkehr in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche geschehen; — 4. der kirchliche Trauungsschein kann am Entsprechendsten in der Weise ausgefertigt werden, daß unmittelbar auf der Rückseite des Civilehescheines Folgendes angemerkt wird: „die in vorstehendem Ehescheine benannten J. G. und F. T. wurden, nachdem sie zuvor in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche waren aufgenommen worden, am ..... in Gegenwart der beiden Beistände N. N. und N. N. nach römisch-katholischem Ritus durch N. N. kirchlich getraut." Selbstverständlich ist die vorgeschriebene Stempelmarke hiebei zu verwenden.

III. Bezüglich der Taufe des Kindes ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Die Eltern haben den bezirkshauptmannschaftlichen Geburts-Matrikschein beizubringen; — 2. der Taufact ist in extenso unter Bezugnahme auf diesen Civil-Matrikschein und auf die erfolgte kirchliche Trauung der Kindeseltern einzutragen; — 3. der kirchliche Trauungsschein kann am Entsprechendsten in der Weise ausgefertigt werden, daß auf dem vorbesagten Geburtsscheine Folgendes beigesetzt wird. „Dieses am ..... geborne Kind wurde, nachdem die obbezeichneten Eltern desselben in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche aufgenommen und kirchlich getraut worden waren, am .....

in Gegenwart der Taufpathin N. N. von N. N. nach römisch-katholischem Ritus getauft."

IV. Ueber den Verlauf dieser Angelegenheit wolle seiner Zeit anher Bericht erstattet werden.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

X. **(Die Statue des leidenden Heilandes).** In der Pfarrkirche zu H. sah ich einst zu meinem Erstaunen und Bedauern eine Statue des leidenden Heilandes, wie er an die Säule gekettet blutüberströmend dasitzt. Der Heiland ist nackt bis auf eine durch Anstreicherarbeit zu Stande gekommene Schwimmhose. Das Gesicht soll wahrscheinlich Schmerz im reichsten und vollsten Uebermaße ausdrücken und darstellen, allein weiß Gott, so schaut nur eine Caricatur aus wie der Heiland zu H. und mag Jemanden, der nicht besonders religiös gestimmt ist, eher zum Lachen, als zum Mitleid reizen. Ein Tiroler Schnitzer soll sich an diesem Werke versündigt haben. Auf eine Bemerkung meinerseits, sagte der Pfarrer: Es ist freilich kein Kunstwerk, aber die Leute haben so viel Zutrauen zu diesem Bilde, daß ichs nicht wagen darf, auf Wegschaffung zu denken. Sie halten sogar eigene Andachten hier vor diesem Bilde.

Und ich? Ich erzählte eine Geschichte: Drinnen in St. . . . k hat einst ein Pfarrherr den alten h. Leonhard, wegen körperlicher Deformität abgeschafft und einen neuen sehr gelungenen an die Stelle gesetzt. Der alte Leonhard wanderte auf den Kirchenboden. Nach einiger Zeit bat ein Bauer um denselben, und erhielt ihn und wieder nach einiger Zeit stand diese alte Statue in einer einige Stunden entfernten Kirche, und die Processionen blieben in der Leonhardikirche aus, sie zogen alle dem „alten" Leonhard nach. Die Bewohner des nun unbesuchten Ortes schmähten den Pfarrherrn, sagend, er habe den h. Leonhard verkauft und nun helfe in ihrer Kirche kein Gebet mehr.

Sehen Sie, sagte bedeutungsvoll der Pfarrer von H. als ich die (nicht erfundene) Geschichte erzählt hatte, und war oder that überrascht, als ich ihm den Rath gab, den G. Jakob in seinem Werke: die Kunst im Dienste der Kirche p. 338 ausspricht: „Ist es nothwendig, daß ein altes Bild entfernt werde, und ein besseres an die Stelle komme, so wäre es gut, wenn möglich, auch noch das ältere eine Zeit lang in der Kirche zu belassen, auf daß durch Vergleichung der Sinn der Beschauenden gebildet und nicht die Gemüther Vieler beschwert werden." Und es ist noth-

wendig, daß Bilder oder Statuen entfernt werden, welche bis zur Caricatur und Lächerlichkeit Stümperarbeit sind. Wenn man's verbieten könnte, daß Handwerker, die ein Pferd oder einen Ochsen zu schnitzen im Stande sind, aber von höherer Technik keine Ahnung haben, sich auf das Gebiet des Heiligen begäben, so würde man damit etwas recht Gutes thun. Da Solches nicht geht, so kann man nur dazu schauen, den Mißbildungen den Weg in die Kirchen abzuschneiden.

Hier mögen schließlich auch noch einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Das Volk liebt grelle Darstellungen; je schrecklicher, blutrünstiger, verzerrter eine Gestalt aussieht, desto mehr weckt sie sein Vertrauen. Dahinter steckt die dem Volke vielleicht selbst nicht klar zum Bewußtsein gekommene Ueberzeugung, die also mehr dunkle Ahnung ist, daß unsere gesammte Erlösung und alles Gute, was wir haben, nur aus dem Leiden Christi gekommen sei und komme. Und soll das härter veranlagte, unempfindlichere und selbst an Entbehrung gewöhnte Volk durch fremdes Leid gerührt werden, so muß seinen stärkeren Nerven graphisch die höchste denkbare Qual vor Augen gestellt werden. Da nun der Heiland wirklich hart wie Keiner gelitten, ist eine grelle (nicht caricaturenmäßige) Darstellung vollständig am Platze. Jedoch eines ist nicht zu übersehen. Es gibt eine Grenze bezüglich Verehrung gewisser Bilder, welche, wenn sie überschritten wird, geradewegs zum Fetischismus führt, der doch dem geistigen Christenthume schnurstracks entgegen ist. Landseelsorger müssen ihre Schäflein vor Werkheiligkeit und Superstitio insbesondere zu schützen bestrebt sein. Mit dem beliebten Ausdrucke: wunderthätiges Gnadenbild hängt manche Gefahr zusammen, denn das Bild thut nie Wunder. Ob die Einfältigen das richtig auffassen? Und wenn die oben besagten Menschen gerade auf e i n e n h. Leonhard, die von H. auf den e i n e n Heiland ihr Vertrauen setzten, wer half nach ihrer Meinung? Gott oder das Bild? die Antwort ergibt sich selbst.

St. Pölten. Prof. Dr. S c h e i c h e r.

XI. (**Wie vielen Verstorbenen kann der Ablaß des privilegirten Altares zugewendet werden?**) In neuester Zeit ist abermals die Frage über die Zuwendung des Altarablasses angeregt worden. Schon im Jahre 1864 am 29. Febr. gab die Congregation für Ablässe die Entscheidung, daß der Ablaß des privilegirten Altares bei einer Messe nur einem e i n z i g e n Verstorbenen zugewendet werden könne. Dadurch war

nun die Meinung derer, welche diesen Ablaß bei einer Messe mehreren Verstorbenen zuwenden zu können glaubten, berechtiget, und sodann der begründete Zweifel wachgerufen, ob nicht das Gleiche auch am Allerseelentage Geltung habe, wo jeder Altar privilegirt ist, so daß im Sinne des Ablaßverleihers, des Papstes, auch an diesem Tage der Ablaß nicht allen Seelen des Fegefeuers zusammen, sondern nur einer einzigen bestimmten Seele zugewendet werden solle.

Wie gesagt, kam dieses Thema neuerdings bei der Ablaß-Congregation zur Sprache und zwar durch eine dießbezügliche Anfrage des Generalprocurators der Trappisten.

Die Antwort, welche den Trappisten gegeben wurde, lautete im gleichen Sinne, daß nämlich die Wirksamkeit des privilegirten Altares auch bei ihnen in einem vollkommenen Ablasse für eine Seele bei je einer Messe bestehe. (Acta s. Sed. fasc. III. vol. 13. pag. 133.)

Aus den bei dieser Gelegenheit vom Consultor der Congregation gegebenen Darstellung geht unzweideutig Folgendes hervor:

1. Die Kirche ertheilt den Ablaß des privilegirten Altares nur den Seelen der in kirchlicher Gemeinschaft Verstorbenen.

2. Sie verleiht ihn bei jeder einzelnen Messe nur einer einzigen solchen Seele.

3. Sie verleiht ihn nur derjenigen also aus dem Leben geschiedenen Seele, für welche die hl. Messe am betreffenden Altare gelesen wird; und zwar muß sie so gelesen werden, wie es die Rubriken vorschreiben, d. h. die Messe muß eine Requiemmesse in schwarzer Farbe sein, wenn es nach den Rubriken zulässig ist, sonst aber hat die Messe vom Tage mit der entsprechenden Farbe genommen zu werden.

4. Ganz das Gleiche vindicirt der Consultor auch für den Allerseelentag, wo jeder Priester das Altarprivileg besitzt. „Revera, schreibt er, privilegium illus diei non est in hoc, quod in una eademque Missa applicari possit indulgentia pro pluribus imo omnibus .... sed in eo est privilegium, quod sacerdotes omnes ea die in quocunque altari celebrantes, lucrari possint de more eandem indulgentiam ac si ad altare privilegiatum celebrarent."

Diese seine Behauptung stützt der Consultor darauf, daß jenes Allerseelenprivileg in diesem beschränkten Sinne von Clemens XIII. erbeten und durch das Decret v. 19. Mai 1761 bewilligt worden ist. Wohlgemerkt ist das, was der Consultor

bezüglich des Allerseelentages sagt, nicht eine Entscheidung der Congregation selber, wie das Vorhergehende, sondern es ist nur seine persönliche Deduction, wodurch diese letztere Frage nicht definitiv entschieden ist und kein größeres Ansehen als ein wissenschaftliches beansprucht. Deßungeachtet aber wird jeder Priester gut thun, daraus die practische Folgerung zu ziehen, daß er bei der Messe am Allerseelentage, wenn er für mehrere oder alle Abgestorbenen applicirt, wenigstens sub conditione einen von diesen als Empfänger des Ablasses bestimme.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

XII. **(Ueber die abgekürzte Formel beim Auflegen des Scapuliers.)** Ein Priester hat die Vollmacht erhalten, folgende vier Scapuliere aufzulegen: Das Scapulier vom Berge Carmel, das der sieben Schmerzen Mariä, das der unbefleckten Empfängniß und das Scapulier der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Nun will er alle vier Scapuliere, die in eines vereinigt sind, auflegen. Welche Formel, so frägt es sich, muß er dabei anwenden: die entsprechenden vier Formeln, oder die eine, abgekürzte Formel, welche z. B. von den Redemptoristen angewendet wird?

An und für sich muß er die einzelnen vier Formeln anwenden, nur mit specieller Erlaubniß der Riten-Congregation darf er sich der abgekürzten Formel per modum unius bedienen. Dadurch also, daß Jemand die Vollmacht erlangt hat, obige vier Scapuliere aufzulegen, hat er noch nicht, gleichsam eo ipso, die Erlaubniß, sich der kurzen Formel zu bedienen. Er muß eigens auch um diese Erlaubniß bei der Congregation ansuchen, (was mit den Spesen von 10 Lire und der Remuneration der Agentur verbunden ist), und dann erst, wenn sie ertheilt ist, hat ihre Anwendung Giltigkeit.

Anhänger der gegentheiligen Meinung glaubten ihre Ansicht auf ein Decret der Congregation der Ablässe vom 10. Nov. 1873 stützen zu können. Dieses Decret spricht jedoch nur davon, daß die abgekürzte Formel zur Erlangung der Ablässe genüge und setzt dabei die Erlaubniß, sie zu gebrauchen, voraus. Wir theilen dieses auf Grund genauer Information, die uns von sehr verläßlicher Seite aus Rom zur Verfügung gestellt wurde, den verehrlichen Lesern dieser Zeitschrift mit, weil auch in ihr einmal die gegentheilige Ansicht ausgesprochen worden ist.[1]

Linz, 2. März. Prof. Dr. Hiptmair.

---

[1]) Dasselbe gilt von dem sog. fünffachen Scapulier, bei dem zu den genannten vieren noch das rothe Scapulier oder das Scapulier vom bitteren Leiden und den hh. Herzen Jesu und Mariä hinzukommt.

XIII. (Darlehens-Vertrag, Cession mit Bezug auf Kirchencapitalien.) Bei Ausleihung von Kirchengeldern an Private ist die Ordinariatsgenehmigung unter Darlegung der pupillarmäßigen Sicherheit nachzusuchen. Diese Sicherheit ist, wie bereits in der Pastoralfrage Nr. XI. Seite 142 dieses Jahrganges des Näheren erörtert wurde, vorhanden, wenn durch das neue Capital mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Lasten ein Grundstück (Realität) nicht über zwei Drittel, ein Haus nicht über die Hälfte des wahren Werthes belastet wird. Wird nun auf Grund der nachgewiesenen Pupillar-Sicherheit vom Ordinariate die Ausleihung bewilligt, so ergeht unter Einem an die betreffende Vermögens-Verwaltung der Auftrag, den Entwurf eines Schuldscheines zur Genehmigung vorzulegen. Der Inhalt desselben muß gewissen Vorschriften entsprechen und hat mutatis mutandis in folgender Weise zu lauten:

Schuldschein.

94 kr. St.

(nach Scala II.)

Kraft dessen wir gefertigte Eheleute, Karl und Anna Lohengrin, gemeinschaftliche[1]) Besitzer des Hitzenbergergutes zu Gral Nr. 7, Pfarre St. Peter bekennen, mit Bewilligung des Hochw. bischöflichen Ordinariates Linz ddto. 1. April 1881 Z. 1537 aus dem Vermögen der Pfarrkirche St. Peter als Darlehen ein freies (das Loibl'sche Meßstiftungs-) Kapital pr. 300 fl. sage dreihundert Gulden Oest. W. am heutigen Tage baar empfangen zu haben.

Wir verpflichten uns in solidum für uns und unsere Nachfolger auf dem genannten Hitzenbergergute, dieses Darlehen vom 15. April 1881 an mit jährlichen fünf von Hundert nach hinein ohne irgend welchen Steuerabzug zu verzinsen und die Interessen kostenfrei am Verfallstage der Verm.-Verwaltung der Kirche St. Peter zuzustellen, das Capital selbst aber nach einvierteljährigen sowohl uns als der genannten Kirchenvermögens-Verwaltung freistehenden Aufkündigung zurückzubezahlen.

Sollten wir mit der Bezahlung der Zinsen länger als 3 Wochen nach deren jeweiliger Verfallszeit im Rückstande sein, so ist der Gläubiger berechtigt, das Capital sammt Zinsen sogleich ohne Aufkündigung im gerichtlichen Wege auf unsere Kosten hereinzubringen. Auch verbinden wir uns für uns und unsere Besitz-Nachfolger, das als Hypothek vorgeschriebene Anwesen zu Gral Nr. 7 während der ganzen Dauer der pfandrechtlichen Haftung bei der Landes-Brandassecuranz-Anstalt in Linz mit 2000 fl. Oest. W. fortan versichert zu halten, die Assekuranzgebühr pünctlich zu entrichten und uns hierüber beim Zinsenfälligkeits-Termin auszuweisen, widrigens das Capital ohne vorausgegangener Aufkündigung sogleich auf unsere Kosten zurückgefordert werden kann.

---

[1]) Wenn beide Ehetheile auf ein Haus angeschrieben sind, so ist darauf zu sehen, daß beide Ehetheile den Schuldbrief unterschreiben, beziehungsweise die Schuld übernehmen, da eben ein Ehetheil nur die Hälfte der Realität verpfänden könnte.

Endlich verpflichten wir uns, für uns und unsere Besitz-Nachfolger alle Kosten an Gebühren, Stämpeln und Taxen für Quittungen, Cessionen, Einverleibungen und Löschungen und alle etwaigen übrigen Gerichts- und Executionskosten, dann alle wie immer Namen habenden Kosten in und außer Concursfällen in der Art zu tragen, daß das Gotteshaus St. Peter nie eine dießfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Zur Sicherheit des Kapitales, der 5perc. Interessen und aller vorhergenannter Nebenverbindlichkeiten im Höchstbetrage von 50 fl., sage fünfzig Gulden Oest. W., verpfänden wir das uns gehörige Hitzenbergergut H.-Nr. 7 zu Gral, Pfarre St. Peter, Gerichtsbezirk Karlsheim, Grundbuch Karlsheim Fol. 1536, und ertheilen zugleich die Bewilligung, daß auf Grund dieser Schuldurkunde die Einverleibung des Pfandrechtes auf das Capital pr. 300 fl. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten zu Gunsten der Pfarrkirche St. Peter bei unserer Realität im genannten Grundbuche geschehen könne.

Urkund dessen unsere legalisirte Fertigung.

Lünde, den 15. April 1881.

Carl Lohengrin m. p.
Anna Lohengrin m. p.

Der genehmigte Schuldschein-Entwurf wird sodann mit dem Auftrage zurückgesandt, die Ausfertigung der Urkunde und die Intabulation zu veranlassen und den mit der Einverleibungsclausel versehenen Schuldbrief zur Bestätigung an das Ordinariat zu senden, welches ihn hernach zur Hinterlegung in die Zechschreine retournirt. Das Intabulationsgesuch, welches in der Regel der Gläubiger zu machen hat,[1]) hätte im vorliegenden Falle wie folgt zu lauten:

1 fl. 50 kr. St.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Laut dem in originali beiliegenden Schuldschein A. ddto. St. Peter den 15. April 1881 haben die Ehelente Karl und Anna Lohengrin, Besitzer des Hitzenbergergutes zu Gral Nr. 7, Pfarre St. Peter aus dem Vermögen der Pfarrkirche St. Peter ein freieigenthümliches Capital pr. 300 fl. als Darlehen erhalten, wogegen sie sich verpflichteten, dieses Capital mit 5% zu verzinsen, und nach vorausgegangener beiden Theilen freistehender einvierteljähriger Aufkündigung an die Vermögens-Verwaltung dieser Pfarrkirche zurückzuzahlen. Zur Sicherheit dieser Forderung sammt Zinsen und etwaigen Einbringungskosten haben genannte Schuldner ihre obbezeichnete Realität als Hypothek bestellt.

Unter Anschluß einer Abschrift des Schuldscheines für die Urkundensammlung und der Eintragungsgebühr pr. 1 fl. 87½ kr.) bittet die gefertigte

[1]) Wenn der Schuldner um Intabulation ersucht, so muß der Gläubiger das Gesuch mit dem Beisatz: „Einverstanden" unterfertigen.

[2]) Die Eintragung eines Rechtes, dessen Werth den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, ist gebührenfrei; von einem Werthe über 100 fl. ist die Gebühr mit ½% und 25% Zuschlag zu entrichten, wobei die Summe auf eine durch 20 theilbare Ziffer erhöht wird. Beträgt z. B. das Darlehen 182 fl., so wird von der Summe pr. 200 fl. die Gebühr bemessen, würde dasselbe 180 fl. 90 kr. betragen,

Vermögens-Verwaltung: Das löbliche k. k. Bezirksgericht geruhe auf Grund des von den Lohengrin'schen Eheleuten ausgestellten Schuldscheines A. ddto. St. Peter den 15. April 1881 die Einverleibung des Pfandrechtes für die Darlehensforderung pr. 300 fl. sammt 5% Zinsen und Nebenverbindlichkeiten im Höchstbetrage von 50 fl. auf deren Realität, Grundbuch Karlsheim, Fol. 1536 zu Gunsten der Pfarrkirche St. Peter zu bewilligen und dem k. k. Grundbuchsamte den Vollzug dieser Intabulation verordnen.

Zu verständigen sind:

1. Die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Peter unter Rückschluß des Originalschuldscheins.

2. Die Lohengrin'schen Ehelente auf dem Hitzenbergergute zu Gral Nr. 7, Pfarre St. Peter.

N. am 1. Mai 1881.

N. N. Pfarrer.
L. S.
N. N. Zechpröpste.

Von außen Rubrum:

k. k. Bezirksgericht Karlsheim. — Die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Peter bittet um grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes für ihre Darlehensforderung per 300 fl., sammt 5%igen Zinsen und Nebenverbindlichkeiten auf das Hietzenbergergute zu Gral Nr. 7.

Beilage A im Original und Abschrift mit 1 fl. 87½ kr. im Stempel und 2 Rubriken.[1])

Oft geschieht die Sicherstellung eines Darlehens im Cessionswege. Ein Gläubiger, dessen Guthaben auf einer Realität vorgemerkt ist, kündet dasselbe dem Schuldner auf. Dieser nimmt das Geld von der Kirche St. Peter zur Befriedigung des Gläubigers auf, welcher ihm dafür eine Cessions-Urkunde ausstellt, so zwar, daß das Kirchencapital auf demselben Satz (und nicht etwa nach den noch folgenden Tabulargläubigern) zu stehen kommt, wie das bisherige Guthaben des Cedenten.[2]) Bei der Cession, die eigentlich nur ein Wechsel in der Person des Gläubigers ist, kommt vor allem nachzuweisen, daß das Guthaben des Cedenten auf einer pupillarsicheren Satzpost steht und daß der betreffende Schuldbrief die erforderlichen Bestimmungen enthält, wie sie in dem oben angegebenen Formulare enthalten sind. Eine solche Cession lautet:

---

so käme nur von 180 fl. die Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist in Stempelmarken dem Gesuche beizulegen; wenn dieselbe mehr als 20 fl. beträgt, so ist sie nicht beizulegen, dafür aber eine dritte Rubrik für das k. k. Steueramt, welches dann die Gebühr bemißt und den Zahlungsauftrag an die Partei ergehen läßt. Eintragungen von durch Kauf, Tausch erworbenen unbeweglichen Sachen, wofür die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten war, sind gebührenfrei.

[1]) Diese müssen mit einem 15 kr.-Stempel versehen und mit obigen Rubriken übereinstimmen.

[2]) Cedent heißt der die Forderung abtretende Gläubiger, Cessionär der Uebernehmer des abgetretenen Rechtes (Kirche St. Peter), Cessus aber der Schuldner; der Gegenwerth, welchen der Cessionär dem Cedenten für die cedirte Forderung überläßt, Cessionsvaluta.

94 kr.-St. (Stempel nach Scala II.)

Da die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche St. Peter, aus deren Vermögen mir Endesgefertigtem Leopold Weiß heute als Cessions-Valuta den Betrag pr. 300 fl. baar eingehändiget hat, so trete ich der genannten Kirche hiemit das für mich aus dem Schuldscheine vom 1. März 1872 auf der Realität des Karl und Anna Lohengrin sub Nr. 2 im Grundbuche Karlsheim Fol. 1576 vorgemerkte Capital pr. 300 fl., sage dreihundert Gulden mit allen mir bezüglich dieses Satzcapitales zustehenden Rechten und Befugnissen, insbesondere mit dem Rechte des Zinsenbezuges vom 15. April 1881 an, jedoch ohne für die Einbringlichkeit der Forderung irgend eine Haftungspflicht zu übernehmen, in sein volles und unbeschränktes Eigenthum ab, händige ihm den genannten Originalschuldschein aus und ertheile die Bewilligung, daß das Eigenthumsrecht an dem cedirten Capitale zu Gunsten der Pfarrkirche St. Peter auf dem Hitzenbergergute zu Gral Nr. 7 bei der betreffenden Satzpost pr. 300 fl. grundbücherlich einverleibt werden könne.

Die mitgefertigten Schuldner Karl und Anna Lohengrin nehmen Kenntniß von dieser Cession, erkennen die Richtigkeit des cedirten Capitales pr. 300 fl. an und verpflichten sich zur ungetheilten Hand, dasselbe nach den Bestimmungen des ursprünglichen Schuldscheines vom 1. März 1872 an den nunmehrigen Gläubiger, nämlich die Pfarrkirche St. Peter, zu verzinsen und einzuzahlen.

St. Peter, den 15. April 1881.

Leopold Weiß, Cedent.
Karl Lohengrin,) Schuldner.
Anna Lohengrin,)
(Legalisirungsclausel.)

Das Tabular-Gesuch um Eigenthumsübertragung in Folge Cession ist in ähnlicher Weise zu machen, wie die obcitirte Eingabe um Intabulation der Forderung pr. 300 fl. Eine andere Cession ist jene der Satzpost, wenn Jemand zu Gunsten der Kirche, die auf einen pupillarsicheren Satz kommen muß, seinen Vorrang im Grundbuche abtritt und eben dadurch ermöglicht, daß der Schuldner ein Kirchengeld zu leihen erhält. Eine solche Satzvorrangs-Abtretungs-Erklärung lautet:

50 kr.-St.

Ich Endesgefertigter Leopold Weiß, Krämer, trete hiemit der auf den Schuldschein vom 15. April 1881 gegründeten, auf dem im Grundbuche Karlsheim Fol. 1536 vorgetragenen Hietzingerhause Nr. 7 zu Gral unter PN. 4 sichergestellten Darleihens-Forderung der Pfarrkirche St. Peter im Betrage von 300 fl. sammt 5% Zinsen und den etwaigen Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage pr. 50 fl. den Satzvorrang vor meinem ebendaselbst unter PN. 3 haftenden auf die Pfandbestellungs-Urkunde ddo. Prägarten den 14. März 1880 gegründeten Bauschillings-Forderung im Betrage von 2000 fl. und ertheile die Be-

willigung, daß das eingeräumte Satzvorrangsrecht zur Seite der bezüglichen Satzpost grundbücherlich vorgemerkt werde. Zur Bestätigung meine legalisirte Unterschrift.

St. Peter, den 1. Mai 1881. Leopold Weiß.

Die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Peter wird dann beim k. k. Bezirksgerichte die Anmerkung des Satzvorranges ihrer Darlehensforderung pr. 300 fl. vor der restlichen Bauschillings-Forderung von 2000 fl. des Leopold Weiß bei dem Hitzenbergergute Nr. 7 nachzusuchen haben.

Linz. Anton Pinzger,
Consistorial-Secretär.

XIV. (**Erbschaftserschleichung?**) Ein Vater hat zwei Söhne, aber nur ein Haus. Wie geht er es an, um auch für den anderen Sohn eines zu bekommen? —

In der Nähe wohnt eine alte, kinderlose Frau, die keine (gesetzlichen) Notherben besitzt, denen ihre Villa zufallen müßte. Der Vater möchte aber gerade diese für seinen zweiten Sohn haben. Da verfällt er auf ein eigenthümliches Mittel, von dem er aber keiner Seele etwas sagt. Er geht etliche Nächte hin, schleicht sich in die weitläufigen Räume ein und macht einen wahren Höllenspektakel. Die alte Frau, darob natürlich in panischen Schrecken versetzt, klagt diesen „Geisterspuck" ihrem Nachbar, der eben der Vater dieser zwei Söhne ist. Er bemitleidet sie, stellt sich äußerst theilnehmend ... beruhigt sie und bestimmt sie endlich, die nächtliche Ruhe noch einmal zu versuchen. Allein die „bösen Geister" (re vera!) lassen ihr keine Ruhe — sie sieht sich gezwungen, den schwarzen Gesellen das Feld zu räumen — das Haus zu verlassen. Aber wohin? O, sagt der liebe Vater Nachbar, für das ist leicht gesorgt; bei uns haben Sie Platz genug — nichts soll Ihnen fehlen. Gesagt, gethan. Die Frau wird in der neuen Wohnung auf alle erdenkliche Weise gepflegt — ja auf den Händen getragen. Endlich kommt es mit ihr zum Sterben. Beim Testamentmachen setzt sie ihren Hausherrn, resp. den zweiten Sohn zum Erben ihrer Villa ein, „weil sie hier in ihrer Noth eine so liebreiche Unterkunft gefunden ..."

Daß der Vater schwer, ja doppelt schwer gesündigt, versteht Jeder; aber ist der Vater oder der Sohn vom theologischen Standpunkt aus restitutionspflichtig?

Nein; denn es war keine directe Erberschleichung. Die „Spuckmittel" dienten nur dazu, sie in das Haus herüberzubringen und ihr Wohlthaten zu erweisen — natürlich in der Absicht, es nicht umsonst zu thun.

XV. (Neuere Entscheidungen des apostolischen Stuhles. Aus den „Acta Sanctae Sedis.“)

(Statue des hl. Petrus.) Die uralte berühmte Statue des hl. Petrus, welche aus ernstem Bronce gegossen am letzten, rechten Pfeiler des Mittelschiffes der St. Peterskirche vor dem Querschiffe aufgestellt ist und sich sehr großer Verehrung erfreut, ist in unzähligen kleineren und größeren Abbildungen auf dem ganzen Erdkreis verbreitet. Sehr oft pflegten die Päpste denen, welche eine solche Statue andächtig küssen und zwar die Füße des hl. Apostelfürsten, wie es bei der Hauptstatue in Rom der Fall ist, einen Ablaß zu verleihen. Gewöhnlich war es ein Ablaß von fünfzig Tagen, und zwar darf die Statue nur der häuslichen, nicht aber öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden. Es konnte nun die Frage entstehen, ob man den besagten Ablaß mehrmals im Tage, gleichsam toties quoties gewinnen könne. Diese Frage hat nun Leo XIII. vom 30. April 1880 dahin entschieden, daß man ihn nur einmal im Tage (semel in die) gewinnen könne.

(Messe am Christtage.) Der Karthäusergeneral fragte an, welche von den drei Messen derjenige Priester, welcher am Christtage nur eine hl. Messe liest, wählen soll. Die Ritencongregation antwortete vom 19. Juni 1875: Es sei diejenige zu nehmen, welche am nächsten der Stunde entspricht, zu welcher diese eine hl. Messe gelesen wird. Am gleichen Tage entschied sie auch im bejahenden Sinne die Frage, ob man am Weihnachtstage auch nur zwei heilige Messen celebriren dürfe.

(Keine Todtenmessen während des 40stündigen Gebetes.) Der Ritencongregation wurde der Zweifel vorgelegt, ob man nicht doch während des 40stündigen Gebetes coram cadavere ein Requiem halten dürfe, da kein ausdrückliches Verbot vorhanden zu sein scheint. Die Antwort lautete jedoch: Nach der clementinischen Instruction darf während des Stundengebetes weder ein feierliches Requiem gehalten, noch sonst eine stille Todtenmesse gelesen werden; das feierliche Requiem für den Verstorbenen könne am 3. oder 7. oder 30. Tage, oder am Jahrestage des Hinscheidens oder der Beerdigung stattfinden. Auch am Feste des hl. Joseph, des Schutzpatrons der Kirche, darf kein Requiem abgehalten werden, sowie übrigens auch das Bild dieses Heiligen, wenn sein Fest in die Passionswoche fällt, verhüllt bleiben muß.

(Die Incensatio) hat bei einem Hochamte ohne Assistenz zu unterbleiben; wird bei einem solchen Hochamte das Allerhei-

ligste ausgesetzt, so hat beim Ein- und Aussetzen allerdings der Incens gegeben zu werden, während der Messe aber bleibt er gleichfalls weg.

(Taufwasserweihe.) Der Hochwürdigste Herr Bischof von St. Pölten berichtet, es bestehe in einigen Pfarreien seiner Diözese die Gewohnheit, das Taufwasser nur zu Ostern, nicht aber auch zu Pfingsten zu weihen, weil es einmal für's ganze Jahr genüge, und weil im Rituale es heißt, das Taufwasser solle zu Ostern oder zu Pfingsten geweiht werden. Die Ritencongregation entgegnete jedoch mit Berufung auf mehrere Decrete vom 12. April 1755 und 7. Dez. 1844, es müsse die Weihe sowohl zu Ostern als zu Pfingsten vorgenommen werden, und jedwede gegentheilige Gewohnheit sei abzuschaffen.

(Litaneien.) Bezüglich der Litaneien erläßt die Ritencongregation ddo. 16. Juni 1880 die Mahnung an alle Ordinarien, keine andere Litanei als die vom allerheiligsten Namen Jesu, die lauretanische und die aller Heiligen oder solche, welche etwa von der Inquisition durchgesehen und approbirt worden seien, öffentlich beten zu lassen und keinem Gebetbuche die oberhirtliche Genehmigung zu ertheilen, in welchem sich Litaneien finden, die der apostolischen Gutheißung entbehren.

(Einweihung der Kirchen.) Bei Cathedral- und Pfarrkirchen ist die feierliche Consekrirung vorgeschrieben; bei anderen kann die einfache Benediction vorgenommen werden, wozu jeder Priester die Vollmacht erhalten kann. Jene Priester, welche die Reliquien für einen zu weihenden Altar tragen, sollen mit priesterlichen Paramenten angethan sein. Damit ein Altar steinern genannt werden könne, ist es nicht genug, daß die Mensa aus Stein sei, sondern es ist auch erforderlich, daß die Seiten oder Säulchen, welche die Mensa tragen, aus Stein gebildet seien.

(Das Ciborium), in welchem consecrirte Hostien aufbewahrt werden, die Lunula der Monstranze, sowie die Versehkapsel müssen benedicirt sein.

XVI. **(Ueber die kirchliche Sculptur der Gegenwart.)** Der verdienstvolle Kunsthistoriker Jakob sagt in seinem Werke: „Die Kunst im Dienste der Kirche“ also: Die Sculpturen sollen sich den architektonischen Formen und Farben der Kirche anpassen und soweit möglich dem Style der Kirche entsprechen. Die Statuen sollen also dort, wo sie angebracht werden, die architektonischen Linien, Gesimse, Friese nie durchbrechen oder verdecken; so wenig das Kalchweiß eine passende Tünche für die Kirche ist, eben so

wenig sind einfärbige Figuren passend. Diese mit Kreide oder Gold übertünchten Statuen sind eine Erfindung der Renaissance, welche bekanntlich das Classische auch in's Heiligthum einführte.

Die meisten unserer Kirchen sind gothisch, mit mehr oder weniger Verunstaltungen des Innern. Es ist nun einleuchtend, daß die gaukelnden Figuren mit flatternden Gewändern, mit welchen z. B. die sehr productive Schwanthalerfamilie 100 Jahre lang besonders Oberösterreich schmückte, wohl zu den zopfigen Altären, aber nicht zu den strengen, edlen Bauformen der Kirchen passen.

Damit die Figuren den Anschauungen und Vorschriften der Kirche entsprechen, müssen sie Heilige vorstellen; die Besteller selbst wollen ja das Bild eines Heiligen und nicht bloß die schöne Figur eines Mannes oder einer Frau. Darüber belehrt uns schon die Geschichte der Entwicklung religiöser Bildnerei, wie sie uns Jakob kurz und deutlich darstellt: „Die Werke der Plastik lassen bald nach Karl des Großen Zeit die Erinnerungen an die antike Technik fallen und zeigen das Bestreben nach einem specifisch christlichen und eigenthümlich nationalen Ausdruck. In der bildenden Kunst jener Zeit überwiegt das Innere, der geistige Ausdruck in Gesicht und Haltung, die äußere Form, an der die Glieder des Ganzen und die einzelnen Theile vielfach nicht übereinstimmend, selbst unnatürlich erscheinen. So ist z. B. der Körper langgestreckt, oft dickleibig, der Kopf hat eine mehr niedere Stirne, kleine stiere Augen; die Proportion der Theile, wie der Hände, Arme, des Kopfes, Schultern, Füße sind oft verfehlt behandelt, oder wo man nach einer gewissen Freiheit suchte, starr und fast mehr mathematisch als organisch gebildet. Mit dem Schluße des 12. und Anfangs des 13. Jahrhunderts, also in der sog. Uebergangsperiode für die Architektur, verliert sich allmählig der kalte, steife Character und die Gestalten nehmen eine richtigere Form an: die Gesichter werden weich und lieblich, die Glieder naturgemäß, die Gewänder fließen weniger mehr in parallelen, als in langen, weich geschwungenen Falten, bis endlich der im 13. Jahrhundert sich entwickelnde gothische Baustyl auch die Sculptur zur vollendetern Form brachte. Mit dem 14. und 15. Jahrhundert aber erhält die kirchliche Sculptur einen hohen Grad der Ausbildung und größere Selbstständigkeit, trotz aller Unterordnung unter die Architektur. Die besseren Werke dieser Zeit verrathen große Naturwahrheit und richtige Bildung der einzelnen Theile; das Gesicht wird oval, die Schultern breiter, die Haltung freier, die Gewandung lang und reich gefaltet,

späterhin mehr knitterich, aber sehr belebt und mannigfaltig. Wie die Baukunst, so hat auch die Plastik nunmehr den erhabensten Ausdruck christlichen Geistes und Lebens gefunden. Die Heiligenbilder dieser Zeit haben etwas durchaus Uebermenschliches, Geistiges, das auch das ganze Aeußere mit höherer Weihe und Heiligkeit durchdrungen hat. Ein freundlicher Ernst, eine ruhige Haltung und Bewegung, wie sie denen ziemt, die Christus in sich tragen, und die ihr Ziel schon erreicht, nach dem sie also nicht mehr mit Heftigkeit sich zu bewegen brauchen, ein ehrwürdig lieblicher, wenn auch nicht sinnlich schöner Ausdruck des Gesichtes, Demuth und weltbesiegende Glaubenskraft, Sanftmuth und hohe Stärke sprechen aus ihnen wohlthuend und erhebend Jeden an, der mit christlichem Sinn und Gemüth zu ihnen tritt."

So belehrt uns die Kunstgeschichte, und in diesem Geiste müssen die Bildwerke der Kirchen erneuert werden, damit man den Absichten der Kirche entspreche und den religiösen Sinn des Volkes wirklich bilde und fördere. „Der Ausdruck des christlichen Geistes und Lebens", also der Geist und nicht die Form bestimmt den Vorzug der religiösen Figur. Noch heute sind ja jene alten, obgleich technisch manchmal sehr fehlerhaften Figuren die das Volk ansprechendsten; sowie, wohlgemerkt, die Votivbilder wohl das Gemüth ansprechen, aber durchaus nicht der akademischen Kunst entsprechend sind.

„Allerdings, heißt es in den Mittheilungen aus Innsbruck, hat jede Geschichtsperiode ihre eigene Anschauungsweise, ihre eigene, aus den Zeitverhältnissen hervorgehende, durch die Erziehung bedingte Art zu denken und zu empfinden. Daher hat auch jedes Jahrhundert im Allgemeinen sein bestimmtes, unverkennbares Gepräge und speciell seine eigenen Gestalten, Gesichter, Sitten, Gebräuche, Kleider und Geräthe. Es ist auch, wenn in einer Zeit die Kleider gewechselt werden, stets ein sicheres Zeichen, daß die Sitten entweder zum Besseren oder Schlechteren gewendet wurden. So kann auch das innere Gefühl und die Empfindung krankhaft und verschwommen werden."

Wenn nun dies von unserer Zeit beklagt werden muß, so ist einleuchtend, daß die kirchliche Kunst nicht auch dem herrschenden schlechten Kunstgeschmacke nachgeben und seine Bilder bei jenen Künstlern suchen darf, welche dem herrschenden Geschmacke dienen. „Die Bildhauer der Gegenwart, sagt Dr. Seb. Brunner, sind Verehrer der Antike, Copisten und Nachäffer der Antike, oder Sentenz- und Tendenzkünstler, endlich Pionniere eines Zukunftsstyles, welche das Versteckenspielen mit Reizen

lieben, welches weit sinnlicher ist, als die griechische Nacktheit.“ Die Wahrheit dieser Kritik tritt uns überall vor die Augen. So sind von einem decorirten und höchst protegirten Künstler in einer großen Kirche Niederösterreichs weibliche Figuren aufgestellt worden, welche wohl üppige Amazonen oder Heroinen, aber nicht die hl. Barbara und Katharina darstellen; und in Wien selbst sehen wir technisch vollendete Männergestalten in der Kirche aufgestellt, deren Gesichtstypen uns auf jeder Straße begegnen, unter denen wir aber unmöglich die Charactere der Apostel finden. Die moderne Sculptur nennt Dr. Seb. Brunner treffend: „lauter marmorne Verzweiflung in schönen Menschenleibern, poliertes Heidenthum, Gestalten voll Schmerz ohne Trost“; und, setzen wir bei, voll Noblesse ohne christlichen Sinn. Selbst der berufenste Kunstkritiker Pecht gesteht, daß Naturwahrheit und raffinirte Technik das Streben der Akademiker sei, daß die Plastik der Gegenwart wohl in der Technik gewonnen, aber im Geist und Gefühl verloren, und durch raffinirte Technik den sinnlich lüsternen Reiz der Formen zu unterstützen suche. Für die Religion bleibt aber ewig wahr: daß das natürlich Schöne dem sittlich Schönen untergeordnet bleibe. Die Kirche muß immer unterscheiden zwischen Kirchlichem und Künstlerischem. Ersteres ist Zweck, letzteres Mittel. Ersterem muß Rücksicht werden, wenn auch die Kunst leiden sollte.

Die bildende Kunst muß vor allem zur Erlösung, zur Belebung des Glaubens mitwirken. Das erste Crucifix, welches der berühmte Achterman als Bauernknecht schnitzte, übte in der Hand eines Missionärs, dem er es geschenkt, bei den Indianern eine wunderbare bekehrende Wirkung; und doch hatte jenes Crucifix vom Standpuncte der Kunstkritik jedenfalls technische Mängel. Entres war einer der beliebtesten und gesuchtesten religiösen Bildhauer. Eine antike Arbeit aber, die Cornelius pries und der Glypothek einzureihen würdig fand, zerschlug er mit der Betheuerung, daß er nie mehr in dieser Richtung, sondern nur nach religiösen Vorwürfen arbeiten wolle. Sein Meister, Eberhard, ließ ihn darum nicht nach Italien reisen, damit er von der guten christlichen Richtung nicht abgeführt werde. Auf diese Weise wurde und blieb Entres hochgeachtet als Christ und als Künstler. Man kann nicht verlangen, daß die Künstler, welche für die Kirchen arbeiten, Mönche seien; aber man muß verlangen, daß dem Künstler bei seinen Arbeiten für die Kirche die Gesetze der Moral auch als Gesetze der Kunst vorschweben und maßgebend seien.

Ried. P. Virgil Gangl, Kapuziner-Ordenspriester.

XVII. **(Nachweisung des Kirchen- und Pfründenvermögens für die statistische Central-Commission.)** Auf Grund des Schreibens der statistischen Central-Commission vom 2. August 1867 Z. 590 ist die Nachweisung der nicht dotirten[1]) Fonde, Stiftungen und Anstalten alle 5 Jahre zu liefern. Da die letzte im Jahre 1875 geschehen ist, so ist eine solche im laufenden Jahre 1881 und zwar bis längstens Ende April unmittelbar bei der k. k. Statthalterei in Vorlage zu bringen. Zur Nachweisung ist das auf der nächsten Seite stehende Formulare zu benützen, zu dessen Rubriken wir Folgendes bemerken:

Die Colonnen 1, 7, 11, 30 bedürfen keiner Erläuterung.

ad 2 sind solche Gefälle aufzunehmen, welche durch die Grundentlastung nicht aufgehoben wurden, wie Stiften, Gilten und Dominical-Renten;

ad 3 hieher gehört überhaupt das Zinsenerträgniß, sei es von Staatspapieren, Grundentlastungs-Obligationen oder Privat-Capitalien;

ad 4 in dieser Rubrik ist die Summe der Sammlungs- Kirchensitz- und Funeraliengelder, der baren Vermächtnisse und der verschiedenen Empfänge einzustellen; bei Pfarrpfründen: das Stiftungen- und Stola-Erträgniß, sowie der Werth der Sammlung; bei Wohlthätigkeitsanstalten: die Vergütung von Verpflegung für Kranke, freiwillige Gaben, Legate u. s. w. überhaupt alle jene Einkünfte, die nicht in den Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 enthalten sind;

ad 5 ausschließlich nur die Beträge vom Kameral-Aerar, nicht aber auch jene vom Religions- Studien- oder einem andern Patronatsfonde, welche in die Rubrik 6 gehören; diese Rubrik bezieht sich hauptsälich auf die Stiftspfarrpfründen, und gehören hieher die Deputate, welche dieselben vom Stifte beziehen und bei Nachweisung des Stiftsvermögens in der Rubrik 12 in Ausgabe gestellt erscheinen. Rubrik 8 und 12 sollen sich daher gegenseitig ausgleichen, denn der Betrag, welcher bei einem Fonde einer Kirche oder Pfründe auf Empfang steht, ist bei dem dotirenden Fonde in Ausgabe;

ad 9 solche Ausgaben sind, bei Pfründen: Unterhaltungskosten der Geistlichen, Bauschilling; Bewirthschaftung 2c.; bei Kirchen: Stiftungsbezüge, Deputate, Kirchenerfordernisse, Paramente, Reparaturen, Kanzlei- und verschiedene Erfordernisse,

---

[1]) Dotirte Fonde 2c. sind solche, die aus dem Staatsschatze oder andern öffentlichen Geldern ihr Einkommen beziehen.

	Nr.	Währung				Fonds und Anstalten
	1	Gulden österreichische Währung	Einnahmen	Reelle		Erträgnisse von Häusern, Grundstücken und sonstigen Realitäten
	2					Sonstige Gefälle
	3					Interessen von Staats Oblig. und Privat-Kapital.
	4					Sonstige
	5			Beiträge		Vom Cameral-Aerar
	6					von Ständen, Städten und Gemeinden
	7					Summe der vorstehenden Rubriken
	8					Beiträge von anderen nicht dotirten Fonden dieser Tafel
	9		Ausgaben			Eigenthümliche zum Theile auch in besonderen Tabellen ausgewiesene
	10					Mit dem Besitze des Vermögens verbundene
	11					Summa der vorstehenden Ausgaben
	12					Beiträge an andere nicht dotirte Fonde dieser Tafel
	13		Vermögensstand – Activ-Vermögen	Kapitalswerth		der Güter, Häuser, Grundstücke u. sonstigen Realitäten
	14					Sonstige Gefälle
	15			Staats-Obligationen	in ö. W. verzinslich	Nennwerth
	16					auf 5percentige Effecten reducirt
	17	C.-M.			in Co.-Münze verzinslich	Nennwerth
	18					auf 5perc. Effecten reducirt
	19					auf österr. Währ. umgerechnet
	20	Gulden österr. Währung			in W. W. verzinslich	Nennwerth
	21					auf 2½percentige Effecten reducirt
	22					auf österr. Währ. umgerechnet
	23				in W. W. verzinslich	Nennwerth
	24					auf 2½percentige Effecten reducirt
	25					auf österr Währ. umgerechnet
	26			Domestikal- und sonstige Obligation. / Verzinsl. Privat-Kapital.		Nennwerth in österr. Währung
	27					auf 5percentige Effecten reducirt
	28					Sonstiges Activ-Vermögen
	29					Ganzes Activ-Vermögen
	30					Passiv-Vermögen

Tilgung von Passiven; bei Wohlthätigkeitsanstalten: die Kosten für Verpflegung der Klosterfrauen, Kranken, der Armen u. dgl.;

ad 10 hier sind sämmtliche Steuern einzustellen;

ad 13 als Capitalswerth wird der 20fache Reinertrag des Grundes angenommen, wenn dieser nicht schon durch Kauf oder Schätzung bestimmt ist;

ad 14 ist der Werth verschiedener Rechte, wie Jagd- und Fischereirecht einzusetzen; kommt bei Kirchen und Pfründen selten vor;

ad 15 und 16 dieser Rubriken lauten gleich, da die Effecten in öffentliche Fonds ö. W. ohnehin alle mit 5% (ohne Abzug der Einkommensteuer) verzinset werden;

ad 17, 18, 19. Beispiele: Eine Grundentlastungs-Obligation per 100 fl. ist in die Rubrik 17 und 18 mit je 100 fl., in die Rubrik 19 mit 105 fl. einzustellen; ein 4%iges 1854ger Anlehensloos per 250 fl., in die Rubrik 17 mit 250 fl., 18 mit 200 fl. und in die Rubrik 19 mit 210 fl;

ad 20, 21, 22 eine 3%ige Hofkammer-Obligation per 100 fl. W. W. ist in die Rubrik 20 mit 100 fl., 21 mit 120 fl. und 22 mit 50 fl. 40 kr. anzusetzen; in gleicher Weise R. 23, 24, 25;

ad 26 und 27 eine 4½%ige Sparkassaeinlage per 100 fl. wird in die Rubrik 27 mit 90 fl. einzusetzen sein;

ad 28 gehören die mit Ende des Jahres verbliebene Barschaft, Activforderungen des currenten und Stammvermögens, Inventarialwerth der Einrichtung und der Paramente ꝛc.;

ad 29 ist die Summe der sub 13, 14, 16, 19, 22, 25, 27 und 28 angesetzten Beträge anzugeben.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt:

a. das Vermögen der Pfarrkirche, der Filiale, der Pfründe oder einer andern geistl. Stiftung (Anstalt) eines und desselben Pfarrbezirkes ist zwar separat aufzuführen, jedoch kann dieses auf dem nämlichen Bogen geschehen;

b. als Basis aller Ansätze ist der mit Ende des Jahres 1880 aufscheinende Stand zu nehmen, sowie er aus den Rechnungen und Ausweisen ersichtlich ist;

c. Kreuzer sind bei den Einnahmen und Ausgaben ganz außer Anschlag zu lassen;

d. da die statistische Central-Commission das Augenmerk besonders auf den Vermögensstand richtet, so ist auf die Richtigkeit der Ansätze desselben hauptsächlich zu achten.

Linz. Anton Pinzger, Consistorial-Secretär.

XVIII. **(Zur Bemessung des Gebührenäquivalentes.)** 1. Der officielle Börsencurs am 31. Dezember 1880, nach welchem die Capitalien in öffentl. Fonds einzubekennen sind, lautet bezüglich der am häufigsten vorkommenden Obligationen: Goldrente 88.20, Silberrente 74.20, Papierrente 73.35, 1854ger Loose 306.25 (122.5), 1860ger ganze Loose 655 fl. (131 fl.) 1860ger Fünftelloſe 135.50, ob. ö. Grund-E. Obl. 103 fl., nied.-österr. G. E. Obl. 105 fl., böhmische 104.50, ungarische 97 fl. (mit Verl. 95.50), siebenbürgische 96.75, galizische 98.75, salzburgische 100.50. Der Werth der auf W. W. lautenden Hofkammer- und Domestical-Obligationen ist ohne Unterschied der Procente mit 42 fl. anzunehmen; Privat-Capitalien sind mit dem Nennwerthe einzubekennen ohne Rücksicht auf den Grad der Verzinsung.

2. Es ist nicht nothwendig[1]) daß ad P.-Nr. 7 des Einbekenntnisses des beweglichen Vermögens ein Kircheninventar beigelegt werde, sondern es genügt, wenn in der Anmerkung gesagt wird, daß laut Kircheninventar die im selben bezeichneten Einrichtungsstücke und Geräthschaften zum Gottesdienste gewidmete bewegliche Sachen sind, die von G. Aequ. befreit sind. Die in der Kirche vorhandenen Gegenstände haben wohl alle mittelbar oder unmittelbar Bezug auf den Gottesdienst mit Ausnahme der ohnehin getrennt zu fatirenden Kirchenstühle. Etwa einzubekennende Geräthschaften wären Feuerlöschrequisiten, wenn sie aus dem Kirchenvermögen angeschafft wurden.

3. Als Passiven werden nur jene passirt, die den Vermögensstand wirklich vermindern, nicht aber auch mit dem Genuß des Capitales verbundene Auslagen, wie Caplanerhaltung, Honorirung von Functionären, wenn mit dem Pfründen-Capital die Persolvirung von Gottesdiensten verbunden ist.

4. Auch die Ablösungs-Capitalien für Speishafersammlung, Beichtzettelschreiben 2c. sind zu fatiren — nach der Anschauung des hiesigen Gebührenbemessungsamtes.

5. Der äußerste Termin zur Vorlage des Bekenntnisses ist Ende April d. J. Wer bis dahin das Einbekenntniß nicht verfassen zu können glaubt, der suche bei dem Gebührenbemessungsamte um Verlängerung des Termines auf etwa 3 Monate oder noch mehr an. Thut er das nicht, so wird ihm die Gebühr doppelt vorgeschrieben.

6. Das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen

---

[1]) Wir haben hierüber eigens beim Gebührenbemessungsamte Erkundigung eingeholt.

ist vom Bruttowerthe mithin ohne Abzug der Schulden zu berechnen. Dieser im §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 begründete Satz wurde neuerlich anläßlich eines besonderen Falles vom Verw. Gerichtshof laut Erkenntniß vom 14. December 1880 Z. 2483 des näheren erörtert. Die Bauschulden der Pfründen sind bekanntlich beim beweglichen Vermögen in Verrechnung zu bringen.

7. Ein einfaches Rechenexempel: Jemand zahlt 4 fl. 50 kr. an jährlicher Aequivalentsteuer vom beweglichen Vermögen; wie hoch beläuft sich dasselbe? Man multiplicire die Steuer mit 1000 und dividire das Product mit dem constanten Divisor 1.875 fl., so bildet der Quotient (im vorliegenden Falle 2400 fl.) das einbekannte Vermögen. Um das unbewegliche Vermögen zu finden, ist ebenfalls die Steuer mit 1000 fl. zu multipliciren, jedoch das Product durch 3.75 zu dividiren. Bemerkt wird, daß bei Berechnung der Steuer das einbekannte Vermögen, auf eine durch 20 theilbare Ziffer erhöht wird. Wenn z. B. das Vermögen mit 90 fl. einbekannt wird, so wird die Steuer von 100 fl. bemessen, oder bei 2382 fl. von 2400 fl.

Linz. Anton Pinzger, Consistorial-Secretär.

Literatur.

Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik von Franz Hettinger, der Philosophie und Theologie Doktor, der letzteren Professor an der Hochschule zu Würzburg. Erster Theil, Beweis der christlichen Religion. Zweiter Theil, Beweis der katholischen Religion. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1879. Preis complet 12 Mark.

„Hoc Ecclesiae proprium est, schreibt der hl. Hilarius (de Trinitate l. 7 n. 4.) ut tunc vincat, cum laeditur; tunc intelligatur, cum arguitur; tunc obtineat, cum deseritur". Was im 4. Jahrhunderte gesagt werden konnte, bewährt sich auch im neunzehnten. Es ist jedenfalls eine sehr merkwürdige und zum Nachdenken auffordernde Thatsache, daß gerade in unseren Tagen, wo die Kirche fast allerwärts geheim und offen angefeindet, bekämpft und verfolgt wird, nicht bloß das kirchliche Leben, sondern auch die kirchliche Wissenschaft in einer Weise sich entfaltet, welche den unbefangenen Beobachter mit Bewunderung erfüllt. Die besten und edelsten Kräfte vereinigen sich, um der wahren Wissenschaft jene Stellung zurück zu erobern, welche sie einstens eingenommen, und auf welche sie den gerechtesten Anspruch hat. Einen neuen Beleg für diese so erfreuliche Thatsache haben wir in der genannten Fundamentaltheologie von Dr. Franz Hettinger.

Schon der Name des Verfassers, dessen hervorragende Gelehrsamkeit auch vom hl. Vater ausgezeichnet worden ist, gibt uns mehr als hinreichende Bürgschaft für die Gediegenheit, Reichhaltigkeit und kirchliche Richtung des Werkes selbst. Hat sich ja derselbe nicht nur durch verschiedene Schriften größeren und kleineren Umfanges einen Ehrenplatz unter den katholischen Gelehrten Deutschlands gesichert; sondern auch besonders durch seine „Apologie des Christenthums" vor Allen anderen sich zur Abfassung einer Fundamentaltheologie befähigt erwiesen.

„Es sollte ein Lehrbuch werden, schreibt der Verfasser selbst in der Vorrede; hiemit waren die Gesichtspunkte gegeben, welche wir bei Abfassung desselben in's Auge zu fassen hatten — Vollständigkeit des Inhalts, correcte Principien, Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung, Präcision im Ausdrucke. Ob es uns gelungen ist, sämmtlichen Anforderungen gerecht zu werden, darüber wird eine gerechte Kritik entscheiden."

Wir wären ungerecht, wollten wir nicht unumwunden unsere Ueberzeugung aussprechen, daß der Verfasser jenen Anforderungen in vollstem Maße entsprochen habe. Um dieses unser Urtheil zu begründen, wird es nicht nöthig sein, den Inhalt der Fundamentaltheologie Hettingers genauer anzugeben; ein jeder Theologe weiß ja, welche Fragen auf diesem Gebiete des theologischen Wissens zur Behandlung kommen müssen. Wir wollen nur auf Folgendes hinweisen.

Vor Allem müssen wir die Reichhaltigkeit dieses Werkes hervorheben. Keine einzige der hieher gehörigen Fragen ist übergangen; eine jede findet die ihr gebührende Berücksichtigung. Die Abhandlung z. B. über die Religion überhaupt (1. Bd. S. 46—127) ist mit einer Gründlichkeit geführt, welche Nichts zu wünschen übrig läßt. Ueber die außerchristlichen Religionen und deren Verhältniß zum Christenthume, welches in den wenigsten Lehrbüchern und in diesen oft nur flüchtig angedeutet wird, finden wir die besten Aufschlüsse.

Freilich hat diese Ausführlichkeit den Verfasser veranlaßt, Einiges heranzuziehen, was strenge genommen in die eigentliche Dogmatik gehört; so z. B. die Begriffe von „Natürlich" und „Uebernatürlich", sowie die Lehre von der Anschauung Gottes. Dadurch überschreitet allerdings die „Fundamentaltheologie" den Rahmen eines für Schüler und Hörer berechneten Lehrbuches, und wird zu einem solchen für den Lehrer oder den bereits gebildeten Theologen. Für diese aber ist es eine außerordentlich reichhaltige Quelle und ein sehr kostbarer Behelf behufs weiterer Studien und gründlicherer Ausbildung, und möchten wir deßhalb unter diesem Gesichtspunkte die erwähnte Ausführlichkeit durchaus nicht tadeln.

Ein ferneres Moment, worauf wir hinweisen möchten, ist die

Anlage der einzelnen Theile. An der Spitze eines jeden Paragraphen stehen einige kurze, logisch gegliederte, auch durch den Druck hervorgehobene Sätze, eine Art von Thesen, in welchen die zu behandelnde Lehre zusammengefaßt und aufgestellt wird. Sodann werden in längerer Ausführung die nöthigen Erklärungen und Beweise gegeben, und, wo es geboten erscheint, die wichtigsten Einwürfe gelöst. Daß ein solches Verfahren, welches überall angewendet werden sollte, wo eine wissenschaftliche Behandlung des Materials erfordert wird, den Ueberblick über die einzelnen Partien wesentlich erleichtert und zur Klärung und Fixirung der Begriffe außerordentlich viel beiträgt, bedarf wohl keines Beweises.

Ein Drittes ist die Sprache, in der uns die „Fundamentaltheologie" vorgelegt wird. Der gelehrte Herr Verfasser hat sich der Muttersprache bedient, wahrscheinlich deßhalb, weil die Herder'sche Buchhandlung es sich zum Grundsatz gemacht zu haben scheint, nur deutsch geschriebene Werke in die „theologische Bibliothek" aufzunehmen. Wir wollen über die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit eines so allgemeinen Gebrauches der deutschen Sprache in der Theologie an dieser Stelle nicht rechten. Wir bezeugen nur aus vollem Herzen, daß der Verfasser auch in diesem schwierigen Punkte seine Aufgabe sehr glücklich gelöst hat. Eine so klare und formell richtige Darlegung auch der abstractesten Wahrheiten und eine so genaue Wiedergabe der lateinischen Kunstausdrücke dürfte in wenigen theologischen Werken zu finden sein.

Aus dem Wenigen, was wir hier gesagt haben, ist es klar, daß es unser aufrichtigster Wunsch ist, Hettingers Fundamentaltheologie in den weitesten Kreisen verbreitet zu sehen. Jenen namentlich, welche, wie bemerkt worden, die schon erworbenen theologischen Kenntnisse vervollkommnen wollen, sowie allen denjenigen, welche dazu berufen sind, andere in die hl. Wissenschaft einzuführen, wird dieselbe die ersprießlichsten Dienste leisten. Dieser Wunsch ist es auch, der uns veranlaßt, auf einen, freilich sehr untergeordneten Mangel hinzuweisen, der sich fast durch das ganze Buch hindurch zieht, nämlich die ungenaue Angabe der Schriftstellen und hie und da auch der Aussprüche von hl. Vätern.

Was namentlich die Citate der hl. Schrift angeht, lesen wir z. B. im 1. Theile S. 118 „si vero filius, propterea heres Dei per Christum, statt et heres per Deum; S. 157 mysterium absconditum a saeculo 1. Cor. I. 16, statt mysterium quod absconditum fuit a saeculis Coloss. I. 26; S. 183 qui non credit, condemnabitur, statt crediderit; u. Ephes. IV. 2. statt IV. 11; S. 215 steht Jo. XVI. 24, statt XV. 24; si non fecissem signa in eis quae nemo facit, statt si opera non fecissem in eis, quae nemo alius facit; Jo. VIII. 38. statt X. 38; S. 257 gehört der Text 2. Tim. IV. 6 nicht zur Sache; denn die Worte tempus resolutionis meae instat beziehen sich ja doch nicht auf den jüngsten Tag; S. 365 läßt der Verfasser den auferstandenen Heiland dem Petrus und Johannes erscheinen; — im 2. Theile: S. 6 Act. VII. 32 statt VII. 38; S. 7 Ephes. IV. 11,

statt 12; Rom. XII. 4, statt 5; S. 11 sind die Worte des Engels bei der Menschwerdung irrthümlich auf Matth. III. 2, Marc. I. 4, Luc. III. 3 verlegt (in den genannten Stellen ist die Rede von der Predigt des Täufers); S. 45 Act. XX. 28 in quo vos Spiritus sctus posuit regere ecclesiam Dei, statt posuit episcopos r. e. D.; S. 106 1. Cor. XI. 26 mortem Domini annuntiabitis donec ipse veniat, statt donec veniat; S. 130 Act. XIX. 15, statt IX. 15. etc. Von Väterstellen ꝛc. mögen folgende sinnstörende Unrichtigkeiten erwähnt werden: 2. Theil S. 89 „Conc. Trid. sess. VI. cp. 6 illud inprimis, adeo justificari impium per gratiam ejus statt a Deo justificari etc.; S. 135 Cypr. de unitate eccl. Episcopatus unus est, cujus a singulis pars tenetur statt cujus in solidum a singulis p. t.; S. 199 August. cp. ad Honorat: Si Dei providentia non praesidet rebus humanis, nihil est de religione satagendum; sin vero . . . non est disponendum, statt non est desperandum; S. 286 Leo M. serm. IV. 2 ego lapis angularis, praeter quod nemo potest aliud ponere, statt ego lapis angularis, qui facio utraque unum, ego fundamentum, praeter quod etc.; S. 381 ist in der Definition des Concils von Vienne das Object Doctrinam omnem seu positionem ausgeblieben.

Daß wir diese Ungenauigkeiten verzeichnen, möge lediglich als Beweis dafür gelten, mit welchem Interesse wir Hettingers Fundamentaltheologie gelesen und studirt haben, sowie auch als der Ausdruck des Wunsches, zur Erhöhung des Werthes einer zweiten Auflage, welche jedenfalls nothwendig werden wird, das Unserige beizutragen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

Die Göttliche Comödie des Dante Alighieri nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter dargestellt von Dr. Franz Hettinger. Mit Dantes Bildniß. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung 1880. 8° XII. 586. 5 M.

Der Verfasser der ausgezeichneten Apologie des Christenthums hat sich durch dieses neueste Werk seiner Gelehrsamkeit den größten Dank aller jener verdient, die sich mit dem göttlichen Werke des unsterblichen Florentiners beschäftigen. Schon die Eintheilung, nach der in 8 Capiteln Dantes Leben und Schriften, die Grundidee und der Character der Göttlichen Comödie, die Hölle, das Fegfeuer, das Paradies, die Idee der sittlichen Weltordnung, die Theologie und Politik der Göttlichen Comödie behandelt werden, zeigt, wie verständnißvoll der Verfasser den schwierigen Stoff zu disponieren verstand. Die Behandlung der einzelnen Capitel, bei der durch Anführung der betreffenden Stellen nach der Uebersetzung von Philalethes der Leser stets die Eigenthümlichkeit der Anschauungs- und Ausdrucksweise Dantes verfolgen kann, ist nicht nur eingehend und klar, sondern zeigt auch die umfassende Belesenheit, die sich der Verfasser über die umfangreiche Dante-Literatur angeeignet hat. Keiner, der sich mit dem Studium dieser christlichen Dichtung beschäftigt, sollte Hettinger's „Beitrag zu deren Würdigung und Verständniß" ungelesen lassen. Möge derselbe beitragen mit der Erleichter-

ung des Verständnisses auch die ernstliche Beschäftigung mit Dantes gewaltigem, auf durchaus christlicher Anschauungsweise beruhendem Geisteswerke in weiteren Kreisen wieder anzuregen.

Linz. Professor Laurenz Pröll.

Handbuch der Kirchen-Geschichte von Cardinal Josef Hergenröther. Drei Bände. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung.

Die theologische Bibliothek, welche von Herder herausgegeben wird, zählt schon eine stattliche Reihe gediegener Werke. Zu den hervorragendsten aber gehört ohne Zweifel das Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte von Cardinal J. Hergenröther. Dasselbe besteht aus drei Bänden, wovon der erste Band 1007, der zweite 1112, der dritte 634 Seiten ausmacht. Eine besondere Eigenthümlichkeit bei diesem Werke liegt in der Anordnung des Stoffes, indem in den beiden ersten Bänden nur Text, im dritten Bande hingegen der wissenschaftliche Apparat, die Quellen und Noten gebracht werden. Den erlauchten Verfasser, der während der Herausgabe des vorliegenden Handbuches von Leo XIII. mit dem Purpur geschmückt worden ist, bewog zur Anwendung dieser Methode der Umstand, daß einerseits für die Leser eines Handbuches die vielen Citationen und Quellen mitten im Texte oder in beigefügten Noten störend sind, andererseits aber doch mit Fug und Recht diese theils nützlichen, theils nothwendigen Belege gefordert werden müssen. Zudem wollte Se. Eminenz einen Anfang machen und eine Vorarbeit darbieten zu einer Geschichte der kirchlichen Historiographie. Diese Anordnung ist in solcher Gestalt unseres Wissens neu und hat in der That viel für sich. Die Frage könnte nur sein, ob nicht doch der Vorgang Damberger's, der bei seiner synchronistischen Geschichte des Mittelalters den einzelnen Bänden sogleich am Schluße die Belege als Kritikhefte angefügt hat, der gänzlichen Trennung vorzuziehen wäre. Wahr ist, daß es sich bei Damberger um viele Bände handelt, und darum auch das Quellenmaterial mehrere Bände hätte umfassen müssen, zumal nebstbei noch Erläuterungen eingeflochten wurden, während zu den zwei Bänden unserer Geschichte *ein* Quellenband genügen konnte. Immerhin dürfte es keine zu verachtende Anordnung sein, falls Jemand die allgemeine Kirchengeschichte in drei Bänden abfassen wollte, etwa nach den drei allgemein angenommenen Epochen der alten Zeit, des Mittelalters und der Neuzeit, wenn er nach Art Damberger's jedem einzelnen Bande sofort das Quellenmaterial anschließen würde. Diese Methode böte zunächst den Vortheil dar, daß man beim Lesen nicht zwei Bände zur Hand haben müßte. Damit sollen jedoch die Vortheile der in vorliegender Geschichte gewählten Form selbstverständlich

durchaus nicht zurückgedrängt sein. Wer an der Kirchengeschichte Interesse hat, wird dem erlauchten Verfasser — namentlich für den Quellenband den größten Dank wissen. Denn gerade da werden Schätze geboten, die man nicht überall so leicht findet und auf die Solche, welche nicht in großen Bibliotheken sitzen, oder über bedeutende Mittel und Zeit verfügen, überhaupt verzichten müssen. Da wird mit dem Tact und Gefühl eines äußerst erfahrenen Meisters das Allbekannte kurz berührt, das Seltenere, das schwer Zugänglichere aber mit liebreicher und weiser Freigebigkeit dargeboten. Hiedurch hat sich der Herr Cardinal den Dank aller Freunde der Geschichte gesichert und der historischen Wissenschaft selbst den größten Dienst erwiesen. Gerade der Quellenband ist und bleibt ein Denkmal eisernen Fleißes, unverdrossener Forschung, und nach Anlage und Sichtung ein Werk gesunder, feinfühliger Kritik. Weil wir ihn mit vollster Ueberzeugung für das Alles halten, möchten wir es beinahe bedauern, daß nicht gleich große Typen wie in den Textwerken zur Anwendung kamen.

Ueber die beiden Textbände ist in Fachkreisen von den competentesten Autoritäten schon lange das Urtheil abgegeben worden. Daß der Herr Cardinal nicht bloß eine der ersten Capacitäten im canonischen Rechte ist, sondern auch unter den deutschen Kirchengeschichtschreibern den ersten Platz einnimmt, daß er insbesondere auf dem Gebiete der kirchlichen Historiographie uns jenen Mann in sehr erfreulicher Weise ersetzt, der, ein zweiter Tertullian, einst für die kirchliche Wissenschaft viel des Trefflichen geleistet hat und seinem Vaterlande zur Ehre und zum gerechten Stolze gereichte, darin stimmen alle überein. Dieses Geschichtscompendium — und mehr als ein Compendium will es nicht sein — können Geistliche und Laien mit gleichem Nutzen lesen. Abgesehen vom großen Datenreichthum, den es besitzt, und wodurch es andere Compendien übertrifft, besitzt es Vorzüge mancherlei Art und vom größten Werthe. Wir nennen nur die klare, durchsichtige, zwar nicht prunkende Diction, mit der die Thatsachen dargestellt und aneinandergereiht sind, die vortreffliche Berücksichtigung des theologischen Pragmatismus, die überaus bestimmt und prägnant gegebene Auseinandersetzung der Dogmen und der dogmatischen Streitigkeiten und Häresien, das sichere Urtheil und den weiten Blick, die sich oft und oft in überraschender Weise bemerkbar machen.

Wer sich daher überhaupt mit einem Compendium der Kirchengeschichte begnügen muß, der kann sich kein besseres als das vorliegende anschaffen. Insbesondere möchten wir uns den hochw. Herren Mitbrüdern anzurathen erlauben, bei allfallsiger Anfrage gebildeter Laien, welche Kirchengeschichte sie lesen sollen, auf dieses Werk die Aufmerksamkeit derselben lenken zu wollen.

Linz. **Professor Dr. Hiptmair.**

Geschichte des Reiches Gottes auf Erden oder christliche Kirchengeschichte von Erschaffung der Welt bis auf unsere Tage. Für katholische Familien, bearbeitet von Dr. Hermann Rolfus. Herder in Freiburg. 20 Hefte. S. 1118. Pr. 10 Mark.

Dr. Rolfus hat durch dieses Werk den katholischen Familien eine populär geschriebene Geschichte des Reiches Gottes auf Erden übergeben. Er erzählt in leicht verständlicher, fließender Sprache zunächst die Geschichte des alten Bundes, dann die Geburt, das Leben und Leiden des Sohnes Gottes auf Erden und die wichtigsten Ereignisse, die sich von der Gründung der Kirche bis auf unsere Zeit von Jahrhundert zu Jahrhundert begeben haben. Die Auswahl des Stoffes aus dem unermeßlichen Materiale der Geschichte ist eine sehr gelungene, practische. Der Leser wird unterrichtet, belehrt, erbaut und mit Liebe zur heiligen Kirche erfüllt. Die Darstellung der Kämpfe, aus denen die Kirche stets als Siegerin hervorgegangen, die Tugendbeispiele, die großartige Thätigkeit der christlichen Charitas, die geistige Frische in Kunst und Wissenschaft, ermuthigen, eifern an, trösten und erfreuen Jeden, der diese Blätter liest. Wer vermöchte es zu leugnen, daß durch eine solche Geschichte der guten Sache, der Wahrheit und auch dem Seelenheile ein großer Dienst erwiesen wird, zumal wenn man bedenkt, daß in so vielen Familien Bücher und Blätter auf den Tischen liegen, welche die Braut Christi in der unwürdigsten Weise schildern und durch das Gift der Verleumdung und Fälschung so Viele um das Gut der Wahrheit und die Liebe zur Kirche bringen und den Schiffbruch am Glauben verursachen?

Die Ausstattung des Werkes ist sehr gefällig. Als Titelbild bringt es das Bildniß Leo's XIII. im Oelfarbendruck und im Verlaufe des Textes an den betreffenden Stellen 202 Illustrationen in Holzschnitt, welche nicht selten von bekannten Künstlern herstammen und das Werk äußerst anziehend beleben. Es ist diese Beigabe von Bildern ein um so größerer Vorzug des Buches, als es ein Familienbuch ist und darum auch in die Hände der mehr oder weniger reifen Jugend gelangen soll, für die namentlich der Kunstzweig der bildlichen Darstellung einen besonderen Reiz und eine große Anziehungskraft ausübt und der auch das Gedächtniß kräftig unterstützt.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

Handbuch der katholischen Dogmatik. Von Dr. M. Josef Scheeben, Professor am erzbischöflichen Priesterseminar zu Cöln. Mit Approbation des hochw. erzbischöflichen Ordinariates zu Cöln. Zweiter Band. Zweite Abtheilung. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1880. gr. 8°. S. XII. 515—951. Pr. M. 5.40.

Wer die Literatur zu schätzen weiß, welche Scheeben in der Bearbeitung seines Handbuches der katholischen Dogmatik bewältigt, den kann es ohne Zweifel nicht Wunder nehmen, daß die Arbeit nur langsam vorwärts schreitet. Sind es ja die Schriften der Väter nicht weniger wie die reiche scholastische Literatur und die Werke der neueren Theologen, welche in gründlicher Umschau und mit gewissenhafter Sorgfalt benützt werden, und darum darf das spätere Erscheinen der uns vorliegenden zweiten Abtheilung des zweiten Bandes gewiß zu keinem Tadel Anlaß geben. Es gilt aber von dieser zweiten Abtheilung, mit welcher der zweite Band abgeschlossen wird, nicht im geringeren Grade das Lob und die Anerkennung, die wir dem ersten Bande ob der Reichhaltigkeit, Gründlichkeit, geistvollen Originalität bei sorgfältigem Anschlusse an die Lehre der Väter der bewährten Theologen ausgedrückt haben, und wir können unser bereits früher ausgesprochenes Urtheil nur wiederholen, daß Scheeben's Handbuch der katholischen Dogmatik von einem Jeden mit dem größten Nutzen studirt werden wird, der über die ersten Anfänge der Philosophie und Theologie bereits hinausgekommen ist und sich einiger Maßen ein wenn auch mehr allgemeines dogmatisches Wissen angeeignet hat.

Was nun den Inhalt der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes anbelangt, so wird da einmal im vierten Buche „die Sünde und das Reich der Sünde als Widerspruch und Kampf gegen die übernatürliche Weltordnung“ in Behandlung gezogen. Ausgehend von dem allgemeinen Begriffe malum legt der Verfasser Begriff und Wesen der Sünde als Handlung dar, kennzeichnet Todsünde und läßliche Sünde als die beiden allgemeinen Grundformen der Sünde und bespricht die Wirkungen der Sünde, wobei namentlich das Fortleben der actuellen Sünde in der habituellen hervorgehoben wird. Nach dieser Entwicklung der Theorie der Sünde, besonders in ihrem Verhältnisse zur übernatürlichen Ordnung werden alsdann „die Sünde und das Reich der Sünde in ihrer thatsächlichen Verwirklichung“ dargelegt u. z. zuerst die Verwirklichung der Sünde in der Engelwelt und sofort jene in der Menschheit, die letztere in der doppelten Beziehung als Ursünde und als Erbsünde. Hat aber die Verwirklichung der Sünde in der Menschheit den Anlaß zur Erlösung gegeben, so zieht der Verfasser im folgenden fünften Buche „die Erlösung der gefallenen Menschheit durch Christus oder die Wiederherstellung und Vollendung der übernatürlichen Ordnung durch den menschgewordenen Sohn Gottes“ in Betracht. Von eben diesem fünften Buche enthält unsere zweite Abtheilung des zweiten Bandes noch die beiden ersten Hauptstücke „die Vorbedingungen und Vorbereitungen der Erlösung durch Christus“ und „die Person Christi in sich selbst, in ihrem Wesen und

in ihren Eigenschaften (Christologie)", während „die Folgen der Constitution und des Ursprungs Christi und überhaupt dessen Attribute" einem dritten Hauptstücke vorbehalten werden, womit der dritte und letzte Band des Handbuches beginnen soll. Wir bedauern es, daß der Verfasser die Christologie nicht zum vollen Abschlusse gebracht hat, weil sie in ihrer Gesammtdarlegung gewiß noch klarer und bestimmter hervorgetreten wäre, als dieß in dem allerdings sehr umfangreichen zweiten Hauptstücke (S. 720—941) durch die Darlegung der dogmatischen Beziehungen über die Constitution Christi sowie deren Nachweis aus Schrift und Tradition und durch die theologische Beleuchtung und nähere Bestimmung der Form der Constitution Christi oder der hypostatischen Union in Hinsicht auf deren Modalitäten, Eigenschaften, Bedingungen und Ursachen, sowie überhaupt des Ursprungs Christi geschieht. Gerade hier, wo der Verfasser, wie er selbst sagt, über die gewöhnliche schulmäßige Auffassungs- und Darstellungsweise hinausgeht oder davon abweicht, wäre der Ueberblick über die Gesammtlehre zur Bildung eines bestimmten und sichern Urtheiles von ganz besonderem Belange.

Ueberschauen wir nun den „ersten grundlegenden Theil" der Christologie, welcher in der gründlichsten und allseitigsten Weise entwickelt wird, so wird ein ganz besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß man in der Constitution Christi das Moment der „substantiellen oder physischen Einigung" der menschlichen Substanz mit der Substanz des Logos zur Constitution Christi oder des Verbum incarnatum als Einer physischen Person oder Eines substantiellen Wesens gar wohl beachte. Eben in diesem Sinne müsse die Constitution Christi nach der Analogie von Materie und Form gefaßt werden u. z. in der Weise, daß die Zusammensetzung des Menschen aus Leib und Seele in der den Vätern geläufigen Analogie der selbanden Mischung ihre Ergänzung finde, worauf sich besonders der Name „Christus" beziehe. Da nun das informirende Princip das Sein bedinge, so sei die menschliche Natur in Christo durch den sie informirenden Logos des göttlichen Seins theilhaftig gemacht, wodurch jene Würde und Macht derselben gegeben werden, welche der Erlösungszweck verlange. Und damit gehöre denn auch wesentlich die menschliche Natur dem Logos an, welcher als der persönliche Träger auch die sonst vollständig selbstbewußte und sich selbst bestimmende menschliche Natur in der Weise der Inspiration bewege. Verstehen wir den Verfasser recht, so will er das Moment der hypostatischen Union zunächst und mehr nach der Seite des Seins der Substanz, als nach der Seite des Gebrauches und der Geltendmachung derselben gefaßt haben, was allerdings für die Wahrung des freien menschlichen Willens Christi seinen Vortheil hat. Jedoch bei dieser Fassung scheint es uns nicht recht klar zu sein, was eigentlich durch die hypostatische Union bedingt sei. Das Sein

der menschlichen Natur Christi muß ja jedenfalls auf den schöpferischen göttlichen Willen zurückgeführt werden, der sie als geschöpfliche menschliche Substanz eben in ihrem Sein trägt und vermögen wir hierin noch keine eigentlich persönliche Function des Logos zu erblicken. Erst dadurch, daß der Logos die in ihrem Sein durch den göttlichen Willen getragene menschliche Natur Christi in seinen persönlichen Besitz nimmt, indem er menschlichen Intellect und Willen als ihm gehörig besitzt und gebraucht, dünkt uns die persönliche Function als solche sich geltend zu machen; in diesem Sinne däucht uns die Inspiration des menschlichen Intellectes, womit sich die Seele als die Seele des Logos erkennt, sowie die Heiligkeit des von Logos bewegten menschlichen Willens Christi und so die Theilname der menschlichen Natur an dem göttlichen Sein formell erst in zweiter Linie als durch den persönlichen Besitz und Gebrauch des Logos bedingt gefaßt werden zu sollen; und eben in dieser primären Beziehung auf den persönlichen Besitz und Gebrauch von Seite des Logos meinen wir denn auch vor allem und zuerst die durch den Zweck bedingte Leistung des Erlösers würdigen zu müssen. Daher möchten wir uns auch des Ausdruckes „menschliche" oder „gottmenschliche" Person Christi unbedingt enthalten, indem ja in dem historischen Christus zwar eine menschliche Natur persönlich existirt und Christus so ein homo in concreto ist, jedoch es immerhin nur die göttliche Person des Logos ist, welche die menschliche Natur besitzt und handhabt, so daß in gar keiner Weise eine menschliche oder gottmenschliche Person zu Tage tritt. Und ebenso möchten wir die Beziehung der Incarnation zur ewigen Zeugung, so geistreich auch die Darstellung unseres Verfassers ist, mehr vermittelt sein lassen durch den persönlichen Besitz in der Weise des Gebrauchs und der Geltendmachung der in ihrem Sein durch den göttlichen Willen getragenen menschlichen Natur. Uebrigens wollen wir mit dem Gesagten nur einigen Gedanken Ausdruck geben und soll damit der Arbeit des gelehrten Verfassers in keiner Weise nahe getreten werden, der wie immer neue Gesichtspuncte aufdeckt und so zur speculativen Erfassung des Geheimnisses stets seinen gewichtigen Beitrag leistet, wenn auch das Geheimniß nie vollens erfaßt werden wird, wie es auch nicht vollens erfaßt sein will. Und wie schon gesagt, mit dem gänzlichen Abschlusse der Christologie wird die geistvolle Auffassung unseres Verfassers vollens klar zu Tage treten, dem wir daher freudig entgegensehen.

Salzburg. Prof. Dr. Sprinzl.

D. von Schütz: Das exacte Wissen der Naturforscher. Eine Zusammenstellung von Aussprüchen hervorragender Naturforscher und Philosophen. Mainz, Franz Kirchheim 1878. 8°. VIII, 220 S.

Keine Wissenschaft wird in unseren Tagen so häufig zu Angriffen gegen die Religion mißbraucht, als die Naturwissenschaften. Da habe man wirkliches Wissen, greifbare Beweise, sichere Resultate, vor denen sich, wie man nicht selten herausfordernd hinzufügt, aller Autoritätsglaube werde beugen müssen. „Der Autoritätsglaube könne nur da sich finden, wo es an selbstständiger Einsicht und objectiver Ueberzeugung fehlt", meint der bekannte Director des Wiener Pädagogiums Dr. Dittes („Schule der Pädagogik", Vorrede.) — Allein wie andere Gespenster, so schwindet auch dieses Schreckbild, sobald man es näher besieht. Die haltbaren Ergebnisse der Naturforschung stehen nicht nur nicht im Widerspruche mit den Lehren der Offenbarung, sondern das genauere Studium der Werke Gottes muß jedes unverdorbene Gemüth zur Bewunderung der Weisheit und Macht des Schöpfers hinreißen. Neben den sicheren Resultaten der Naturforschung laufen jedoch ganze Reihen von theils möglichen, theils unbeweisbaren und unhaltbaren Hypothesen nebenher und aus diesem trüben Gewässer schöpfen die Bekämpfer der Religion, darunter eine Menge liberaler Journalisten und suchen ihre Leser durch zuversichtlich hingestellte Behauptungen und durch Berufung auf angebliche wissenschaftliche Autoritäten irre zu führen und ihnen Vorurtheile gegen die Religion beizubringen. Da werden Hypothesen mit Resultaten durcheinander geworfen, zweifelhafte Beobachtungen als untrügliche Wahrheiten ausgegeben — und die große Masse unserer „Gebildeten", die ihre geistige Nahrung vorzugsweise aus der Tagespresse schöpft, nimmt es eben gläubig auf.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich darum eine sehr dankenswerthe Aufgabe gestellt, indem er seinen Lesern eine klare Einsicht gibt in das, was bezüglich der wichtigsten, die Religion irgendwie berührenden Fragen von der exacten Forschung wirklich bewiesen, was als berechtigte Hypothese aufgestellt, was endlich ohne allen haltbaren Grund behauptet worden ist. Das an Umfang nicht große, aber reichhaltige Werkchen ist absichtlich nur eine Zusammenstellung von Aussprüchen der bedeutendsten neueren Naturforscher und Philosophen. Der Verfasser wollte nur anregen zu größerer wissenschaftlicher Ehrlichkeit und zu schärferer Trennung des eigentlichen Wissens in der Naturwissenschaft vom bloßen Glauben an willkührliche Behauptungen und unsichere Annahmen. Das Ergebniß seiner Untersuchungen ist — ohne seine Schuld, da er ja nur die Urtheile angesehener Autoritäten mittheilt — dieses: „Auch unter Naturforschern, selbst unter denen ersten Ranges, findet sich in vielen der wichtigsten Theile ihres Faches mehr Glauben als Wissen und noch mehr Glauben verlangen sie von den Laien!"

Der Verfasser hat eine ganz zweckmäßige Disposition gewählt, indem er sein Material unter folgenden Ueberschriften gruppirt hat:

1) Die Materie und die Atome. 2) Kraft, Stoff und Gesetz. 3) Die allgemeinen physikalischen und chemischen Kräfte, Mechanismus und chemische Affinität. 4) Die Kraft des Lichtes, der Wärme, des Magnetismus und der Electricität, wobei auch von der Wechselwirkung der Kräfte oder von der sog. Erhaltung der Kraft die Rede ist. 5) Die specifisch organischen Kräfte. 6) Bildung des Sonnensystems und des Weltalls. 7) Erdbildung. 8) Erster Ursprung der Organismen. 9) Der Ursprung der Arten. 10) Alter und Ursprung des Menschen. Ein Nachtrag handelt von den geistigen Thätigkeiten und den physikalischen Kräften. Zum Schluße theilt der Verfasser eine Rede Virchow's mit, worin die Forscher ermahnt werden, sich auf die vollkommen sicheren, berechtigten und unangreifbaren Gebiete zurückzuziehen, nicht aber ihre eigenen Vermuthungen und Zukunftsgebäude in den Vordergrund zu stellen. Was dem Buche zu besonderer Empfehlung gereicht und von der gediegenen Bildung des Verfassers zeugt, ist die gedankenreiche Kürze der Darstellung. Die Citate aus den Werken der Naturforscher werden uns nicht mit jener ermüdenden Breite und jenen endlosen Wiederholungen mitgetheilt, wie z. B. einst in Reusch' „Bibel und Natur", sondern es reiht sich Gedanke an Gedanke, Thatsache an Thatsache und das Resultat macht darum um so größeren Eindruck.

Graz. Dr. Franz Stanonik.

Das Weissagungsbuch des Propheten Jeremia. Erklärt von Dr. Leo Ad. Schneedorfer, Professor an der theologischen Lehranstalt zu Budweis. Prag. Carl Bellmann's Verlag. 1881. S. VI. u. 765.

Es ist bekannt, wie seit der Zeit eines Calmet und Cornelius a Lapide die Erklärung der hl. Schriften des A. T. auf katholischem Boden in ein dichtes Schweigen gehüllt war und wie erst seit einigen Jahrzehnten durch deutsche Theologen dasselbe unterbrochen wurde, um die Resultate der Forschungen der Neuzeit mit der Bibel in Einklang zu bringen. Namentlich war das Feld der prophetischen Literatur ziemlich lange brach gelegen; doch die neueste Zeit hat auch da Abhilfe gebracht. Es ist kaum ein Jahr, daß Scholz' erster deutscher katholischer Commentar zum Buche des Propheten Jeremias erschienen ist, und schon in so kurzer Zeit haben wir einen zweiten Commentar zu demselben zu verzeichnen. Der Verfasser desselben ist in der katholischen Literatur kein Neuling mehr, da er bereits im Jahre 1876 eine recht brauchbare Erklärung zu den Klageliedern des Propheten Jeremia edirt hat. Es ist auch nicht zu wundern, daß dieser einfache, anspruchslose, aus Liebe zu seinem Volke ob dessen bevorstehenden Unterganges in Thränen aufgelöste und dabei doch so starke Prophet sich einer besonderen Sym=

pathie erfreut, sind doch die sittlich-religiösen Verhältnisse seines Zeitgeschlechtes jenen unserer Zeit so ähnlich; denn die von ihm vorher erschauten Folgen von Sünde und Verkehrtheit, unter denen Israel zu Grunde ging, müssen unerbittlich überall sich einstellen, wo die giftigen Ursachen wuchernd um sich greifen.

Der Verfasser legte seinen Erklärungen den hebräischen Urtext zu Grunde, widmete jedoch der lateinischen Vulgata überall eine besondere Aufmerksamkeit. Die sprachlichen und grammatischen Noten wurden überall, wo es die Nothwendigkeit erheischte, eingestreut, die alten Erklärer und auch neuere protestantische Exegeten berücksichtigt; seltener betritt er das polemische Gebiet.

In der Einleitung werden die dahin gehörigen Fragen in kurzer aber hinreichender Weise besprochen und zwar die Zeit, die Person Jeremias', seine Mission und deren Schwierigkeiten, sein Charakter und seine geistige Begabung, sowie sein Lebensende. Obgleich von hoher Bildung, vermissen wir an ihm den schwungvollen, majestätischen Styl eines Isaias; doch die einfache und eintönige, an Bildern aber keineswegs arme Rede ist eben nur der Ausdruck des tiefen, seine Seele ganz durchdringenden Schmerzes. Hierauf geht Schneedorfer zum Buche des Propheten über, indem er die Entstehung, den Inhalt, die Echtheit und Stellung desselben im Canon, die Verschiedenheit zwischen dem hebräischen Texte und der LXX, den Strophenbau und den messianischen Character desselben bespricht. Was die Eigenthümlichkeiten und Abweichungen der LXX betrifft, vermag Schneedorfer durchaus nicht mit Dr. Scholz' Erklärungen sich zu befreunden, sondern huldigt der Ansicht, daß sämmtliche Verschiedenheiten des griechischen Textes von dem griechischen Uebersetzer, hie und da von den Abschreibern herrühren, der masorethische Text den Vorzug verdiene, nichts desto weniger aber die LXX zu Hilfe zu ziehen seien, falls eine Stelle des hebr. Textes sich als eine offenbar verdorbene erweist. Uebrigens ist der Verfasser den Schwierigkeiten, welche die Version der LXX bietet, gern aus dem Wege gegangen. Bezüglich des Strophenbaues schließt sich Schneedorfer eng an Ewald an.

Was den Commentar selbst betrifft, theilt der Verfasser die Haupttheile in kleinere Sectionen, gibt zunächst eine getreue Version dieser Stücke und knüpft daran die exegetische Erklärung. Diese ist in einfacher, leichtfaßlicher Weise gegeben und ist mehr für weitere Kreise, namentlich den Clerus im Ganzen und Großen berechnet, der in das klare Verständniß der prophetischen Reden eingeführt werden soll. Die grammatischen und sprachlichen Noten sind daher nicht in den Text verwebt, sondern haben unter dem Strich ihren Platz erhalten. Jedem Abschnitte ist am Schluße eine sittlich-religiöse Erwägung beigegeben.

Zwar gehört diese eigentlich streng genommen nicht in den Bereich der Exegese, allein diese Erwägungen bilden eine ganz nützliche Beigabe, und liefern reichliches Material, namentlich zur Betrachtung und zu Erbauungsreden, weßhalb sich dieser Commentar besonders für den Seelsorgeclerus eignet. Die symbolisch-allegorischen Erklärungen der hl. Väter und Exegeten lieferten ihm hiezu reichlichen Stoff. Alle neuesten einschlägigen Schriften, auch protestantischer Gelehrten, wurden sorgsam zu Rathe gezogen und benützt; was sich brauchbar und richtig erwies, wurde adoptirt, alles übrige als unnöthiger Ballast außer Acht gelassen.

Hat nun unser Commentar auch nicht viel wesentlich Neues zu Tage gefördert, sondern meist nur das reiche vorliegende Materiale weise benützt, verarbeitet und zusammengestellt, so soll dadurch sein Werth nicht vermindert werden; denn bei der Erklärung der hl. Schrift kommt es nicht auf gelehrt scheinende, seicht begründete Ansichten oder Hypothesen, sondern hauptsächlich darauf an, daß der Sinn derselben nach katholischen Principien in faßlicher Weise zur Darstellung gelange. Dieses hat unser Commentar geleistet und darum kann er allen Geistlichen bestens empfohlen werden.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Zschokke.

Vorträge für die studierende Jugend von Wenzel Joseph Peuker, Priester der Leitmeritzer Diöcese und k. k. Gymnasial-Professor am k. k. Staats-Real-Obergymnasium in Reichenberg. Mit Genehmigung des hochw. Ordinariates Leitmeritz. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1880. 8°. 271 S.

Mit Freude begrüßen wir diese Erstlingsgabe des Verfassers, welche einen Jahrescyclus von geistlichen Vorträgen oder Exhorten an die studierende Jugend der Mittelschule enthält; denn dieses Feld der Literatur ist bis jetzt sehr spärlich bebaut worden. Es ist eine nicht zu läugnende Thatsache, daß die Religionslehrer an den Gymnasien eine wichtige Sendung zu erfüllen haben, denn von ihrer Kenntniß, Befähigung und ihrem Eifer hängt es größtentheils ab, ob unter der studierenden Jugend der reine Hauch wahrhaft christlichen Lebens zur Geltung komme. Bei den Exhorten sollen besonders diejenigen Wahrheiten, die tief in das Leben und die Zukunft der studierenden Jugend einschneiden, dem jugendlichen Herzen nahegelegt werden. Der Jüngling soll schon frühzeitig an die Treue gegen das Sittengesetz, an das Ertragen und Entsagen gewöhnt werden, um in späteren Jahren, wie Peuker mit Recht in seinem Vorworte bemerkt, den Kampf gegen die drohenden Gefahren und schweren Leiden bestehen zu können. Der Verfasser hatte bei Herausgabe eines Jahrganges seiner Vorträge besonders

im Auge, der studierenden Jugend zu nützen, ihr das hohe Ziel ihres Berufes vorzuzeigen und dadurch einen kleinen Beitrag zum geistigen Baue auf religiös-sittlichem Gebiete für die Mittelschule zu liefern. Der Verfasser suchte zugleich dabei den psychologischen Momenten der Beredsamkeit: docere, monere, delectare gerecht zu werden.

Die behandelten Themen sind apologetischen, dogmatischen, die meisten moralischen Inhaltes: einzelne berühren das Gebiet der Pädagogik. Die Vorträge sind präcis in einem edlen, der Fassungskraft der Studierenden der Mittelschule wohl angepaßten Style gehalten und von einem tiefen, katholischen Hauche durchweht. Der religiös-ethische Gehalt wird durch Kraftstellen aus der hl. Schrift, aus den Vätern und Classikern meistens im Originaltext gestützt und gewürzt, welche viel zur sittlichen Erhebung beitragen und die Aufmerksamkeit des flüchtigen Geistes der Jugend fesseln.

Der erste Vortrag beim Beginne des Studienjahres kennzeichnet die Studienjahre als eine Zeit, in welcher der Studierende sich mit moralischer Tüchtigkeit und gediegenen Kenntnissen ausrüsten soll. Ein zweiter beschäftigt sich mit der Aufgabe der Mittelschule, nämlich den Schülern eine sog. allgemeine Bildung zu geben, die schlummernden Kräfte zu gemeinsamem Streben zu wecken und — zu Christen sie heranzubilden. Sodann beginnt der Verfasser den Cyclus mit dem 19. Sonntage nach Pfingsten, der zum Thema den Einfluß des Christenthums auf moralischem Gebiete hat, insbesonders durch Vergleich mit dem Zustande der menschlichen Natur außerhalb des Christenthums. Die zwei folgenden Vorträge behandeln in fast poetischem Schwunge das Leben des Menschen als eine Reise mit Rücksicht auf die verschiedenen Lebensalter. Die weiteren Sonntage behandeln das Lesen schlechter Bücher, die Eitelkeit und Vergänglichkeit des Irdischen, die Gegensätze in der Natur und auf dem Gebiete des Geistes, das Keimen und Wachsen des Bösen in der Welt, wobei der Verfasser die betreffenden Evangelien so treffend anzuwenden versteht.

Die Adventvorträge bereiten den Studierenden auf den Christbaum und die Krippe vor. Treffend ist das Thema des Sonntags Septuagesima, daß die glänzendsten Vorzüge ohne sittliche Gesinnung keinen Werth haben, während die beiden folgenden den Zustand der vorchristlichen Zeit und Völker nach den Zeugnissen alter Schriftsteller schildern. Die Fastenreden bewegen sich um die Todsünde, religiöse Gleichgiltigkeit und den Nachweis der Unsterblichkeit der Seele. Unter den Themen der Sonntage nach Ostern und Pfingsten hebe ich hervor die Beantwortung der Frage, was die Kirche für das Völkerwohl gethan (2. Sonntag nach Ostern), wo gehst du hin? ein Mahnwort an die Studierenden (4. Sonntag), über den Primat der Kirche (5. Sonntag nach Ostern),

über Werth und Bedeutung des Decalogs (2. Sonntag nach Pfingsten), über die Grundsätze, wodurch man in der Welt glücklich werden kann (4. Sonntag nach Pfingsten), und mit welchen Gefühlen hat der Student das Studienjahr zu beschließen.

Von den Festen der Heiligen finden wir Vorträge zum Feste der unbefleckten Empfängniß und Heimsuchung Mariens, des hl. Aloisius, des hl. Bonifacius und der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Am Schluße folgen zwei patriotische Reden, nämlich zum 25jährigen Gedächtnißtage der Rettung Sr. Majestät Franz Joseph I. und am Tage der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten. Das Werk schließt mit einem Necrologe, welchen der Verfasser dem Professor Streit widmete.

Wir können demnach diese Vorträge für die studierende Jugend nur auf's Wärmste empfehlen und den Wunsch beifügen, daß dieselben reife Frucht bringen mögen und der Verfasser bald einen zweiten Jahrgang seiner Exhorten folgen lasse.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Zschokke.

Theodor v. Mopsvestia und Junilius Africanus als Exegeten. Von Dr. Heinr. Kihn, Prof. d. Theol. an der k. Univ. Würzburg. Freib. i. Br. Herder. 1880. SS. XXIII. und 528. Preis 6 Mk. 80 Pf.

Der Hauptgedanke und vorzüglichste Zweck dieser Schrift Dr. Kihn's, der durch seine Arbeit über die Bedeutung der antioch. Schule, Weissenburg 1866, für die Geschichte der Exegese schon sich verdient gemacht hat, dürfte sich dahin zurückführen lassen, daß der Verfasser nachweisen will: Die bekannten duo libri de partibus legis divinae des Junilius Africanus, die häufig das erste über bibl. Einleitung und Hermeneutik handelnde Werk genannt werden, sind in formeller Hinsicht von der aristotelischen Systemlehre, nach der materiellen (inhaltlichen) Seite aber ganz von den Ideen und Schriften des bekannten Theodor v. Mopsvestia abhängig. In näherer Ausführung und Begründung dieser, von Kihn zum erstenmale mit Bestimmtheit vorgetragenen Ansicht, zerfällt die Schrift unseres Verfassers naturgemäß in 3 Haupttheile, in deren I. (S. 1—212) eingehend über Theodor, seine Schriften, seine eigenthüml. Ansichten in exeget. und dogmat. Hinsicht, namentlich in Bezug auf Anthropologie und Christologie gehandelt wird; der II. Theil. (S. 213—330) bespricht die vielfach irrig aufgefaßte Person des Junilius und seine Schrift in Bezug auf Veranlassung, Hauptinhalt und Tendenz, Zeit und Ort der Abfassung u. s. w. und der III. Theil (S. 331—464) liefert durch eine eingehende Vergleichung den Nachweis, daß die Schrift des Junilius wirklich ganz auf Theodor's Anschauungen beruhe. Den Schluß macht die

Schrift des Junilius selbst, die von Kihn mit kritischen sehr genauen Noten versehen ist. Wir wollen nun die hauptsächlichsten Resultate der Kihn'schen Untersuchungen kurz darstellen, um dem gütigen Leser ein ungefähres Bild des schönen Buches und seines hohen Werthes vorzuführen. — Die Schrift des Junilius, die bisher II libri de partibus legis divinae genannt und so in den bibl. Einleitungswerken citirt ist, heißt eigentlich richtig „Instituta regularia", vom Verfasser selbst so genannt; sie verdient das große Interesse, das man ihr mancherseits entgegengebracht, weil sie, wenn auch keineswegs ausschließlich, (da sie in encyclopädischer Weise über einige Punkte der Dogmatik, Moral auch handelt) so doch hervorragend Fragen, die heutzutage zur bibl. Einleitung oder zur Hermeneutik gerechnet werden, gründlich behandelt und weil dieses Werkchen, welches vielfach als bibl. Isagogik aufgefaßt wurde, in den theol. Schulen des Mittelalters mit Vorliebe gebraucht wurde. Die Schrift ist von Junilius lateinisch verfaßt und zwar in Form von (fingirten) Fragen und Antworten zwischen Schüler und Lehrer (dialogisch). Junilius selbst ist keineswegs ein Bischof, wie bisher fast allgemein angenommen wurde, sondern ein Laie, Sachwalter, von Geburt Afrikaner und bekleidete (545—52) am kais. Hofe in Konstantinopel unter K. Justinian I. (527—65) die höchst einflußreiche Stelle eines Quaestor sacri palatii, gehörte daher zur höchsten Kategorie der Staatsbeamten, der sog. illustrissimi, und starb im J. 552; die Schrift verfaßte er nicht lange vor seinem Tode, i. J. 551. Alle diese Resultate belegt Kihn bis in's kleinste Detail mit Beweisen, die sich einerseits auf die Schrift des Junilius selbst, namentlich auf die Widmungsvorrede derselben mehr vermuthend gründen, andrerseits aber auf eine von ihm ganz neu verwerthete, bestimmte Stelle aus der Geheimgeschichte des Prokop v. Cäsarea (cap. 20), wo deutlich als Nachfolger Tribonian's, ein Junilos genannt wird, der ohne Zweifel identisch ist mit unserem Junilius.

Junilius selbst ist aber nicht der eigentliche und letzt-ursprüngliche Urheber der Schrift, sondern es liegt dieser zunächst eine Erklärung und Unterredung zu Grunde, die er, der mit Vorliebe bibl. Studien trieb, mit dem gerade in Konstantinopel anwesenden Paulus v. Nisibis, der Lehrer und dann Metropolit daselbst war, gepflogen hatte. Auf diesen „Perser" Paulus beruft sich auch Junilius in der Vorrede seiner Schrift als seinen Gewährsmann; in dieser Unterredung Pauli aber mit Junilius reflectirt sich Theodor v. Mopsvestia ab, dessen Lehren, Schriften, namentlich exegetische Grundsätze in der nestorianischen Schule zu Nisibis maßgebend waren, stand ja Theodor, der eigentliche geistige Urheber des Nestorianischen Irrthum's, daselbst als „Polyhistor", Vielwisser, ja als „der Exeget" κ. ε. in größter Verehrung; in der

Schule zu Nisibis aber wurde über die h. Schrift nach einer Art von Leitfaden oder Compendium vorgetragen und dieß spiegelt sich auch ganz in der Schrift des Junilius ab. Der Nachweis, daß die Ideen der Junilischen Schrift mit der Lehre Theodor's congruent seien, ist von Kihn mit außerordentlicher Sorgfalt geführt. Gerade wie bei Theodor findet sich auch bei Junilius ein ganz eigenthümlicher Canon Alten und Neuen Bundes. Beide rechnen zu den sog. protocanonischen Büchern (nach Junilius libri perfectae auctoritatis) das Buch Ecclesiastikus, (bekanntermaßen sonst nirgends zu den protocanonischen gezählt), setzen hingegen in die Klasse der minder canonischen (deuterocan. nach dem terminus technicus der bibl. Isagogik, bei Junilius libri mediae auctoritatis) die Bücher Job, Paralipomena und Esdras, deren canonische Auctorität gar nie sonst angezweifelt worden. Bezüglich des N. B. hat Junilius (wenigstens theoretisch) den Jakob br., 2. Petr., 2. u. 3. Joh. u. Jud. br. und auch die Apokalypse (gerade wie Theodor) nicht als vollkommen canonisch anerkannt. Bezüglich der Auffassung des Sinnes der hl. Schrift, des Typus und der Prophetie, der Auslegung der Messian. Psalmen und Stellen aus der hl. Schrift des A. B.; betreffs der Annahme zweier Weltzustände ist Junilius ganz von Theodor abhängig; ebenso finden sich, wenn auch verhüllt, pelagianische Ansichten in Junilius, wie ja auch Theodor solche ausdrücklich äußerte. Kihn's Schrift, auf die sehr viele Mühe verwendet worden, hat außerdem, daß sie die obigen Fragen über die Junilische Schrift gründlichst löst, noch viel Verdienst und Interesse. Dazu rechnen wir die Darstellung über Theodor's Exegese, besonders seine Auffassung der Messianität gewisser Stellen des A. B., über seine Christologie u. s. w., wo Kihn einerseits den letzten Grund und Ausgangspunkt der häretischen Ideen Theodor's aufzeigt, andrerseits aber Theodor gegen zu weit gehende Anklagen und unberechtigte Vorwürfe wie z. B., daß er kurzweg Rationalist gewesen sei, also den Offenbarungsstandpunkt aufgegeben habe, vertheidigt; sehr interessant sind die vielen wörtlich angeführten Stellen aus Theodor's einzigen ganz erhaltenen Werke, dem Commentare über die 12 kleinen Propheten. Viel Licht verbreitet Kihn's Arbeit auch über den Bischof Primasius v. Adrumet, dem Junilius seine Schrift gewidmet, über die nestor. Schule zu Nisibis, wo nach Kihn's Versicherung der hebräischen Poesie Silbenmessung zugeschrieben wurde (vgl. die epochemachende Schrift G. Bickell's Metrices biblicae regulae . . Oenip. 1879); — über viele dunkle Stellen in der Junilischen Schrift selbst; erwähnen müssen wir noch, daß Kihn 13 codices (der älteste aus d. 6. Jahrhdt.) der Junilischen Schrift verglichen hat. Hie und da wäre eine knappere Darstellung zu wünschen, S. 147 ist etwas unklar, S. 127 muß es Röm. 9, 1 ff.

heißen. Das vorzügliche Buch, welches dem Hochwst. Bischofe v. Würzburg, Dr. v. Stein gewidmet ist, verdient alle Empfehlung.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Synodi Brixinenses saeculi XV. Primus edidit Dr. G. Bickell, in Univers. Oenip. Prof. Oenip. Fel. Rauch, 1880. 80 Seiten; Preis 60 kr.

Bisher hielt man die im J. 1511 gehaltene Brixner Diözesansynode für die älteste bekannte Brixner Synode; Herrn Prof. Bickell ist es aber gelungen, aus 2 Codd. der Innsbrucker Universität und 1 Cod. der Abtei Stams 6 Brixnersynoden zu entdecken, die alle im 15. Jahrh. gehalten wurden und diese sammt ihren Canones bilden den Inhalt des obigen Schriftchen's. Die 1. Syn. ist im J. 1419, die 2. 1438, die 3. im J. 1449, die 4., 5. u. 6. sind Synoden unter dem berühmten Nikolaus v. Cusa (Cues), Kardinal und Bischof von Brixen, gehalten in den Jahren 1453, 1455 und 1457. Dann folgt ein Anhang zur 2. Synode, nämlich zu der im J. 1438 gehaltenen, sowie Nachträge aus dem Stamser Archiv, in denen die Angelegenheit des Abtes Georg, welche auf der 6. Synode (der 3. unter Nikolaus von Cusa) zur Sprache kam, neuerdings behandelt wird und volleres Licht erhält. Den Schluß machen ein Index der zur Zeit jener Synode lebenden Personen, ferners der in den Schriften genannten Orte Tirol's und endlich ein kleines Sachregister. Das Schriftchen ist nicht bloß für die Kirchengeschichte Tirol's, insbesondere der Brixner Diöcese von Interesse, sondern auch für die allgemeine Kirchengeschichte, indem es nachweist, daß in dem theilweise mit Recht, theilweise mit vieler Uebertreibung getadelten 15. Jahrh. die Kirche über die Disciplin eifrig wachte und daß sehr eingehende, heilsame Verordnungen über das Leben der Geistlichen, Kleidung, Chorgebet, Residenzpflicht, Tonsur, Cölibatspflicht, Bination, Verwaltung der Sacramente u. s. w. erlassen worden sind. Das nette Schriftchen, auf das wir hiermit aufmerksam machen, ist dem Hochwst. Fürstbischofe von Brixen dedicirt.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Joel Ben Pethuel propheta. Commentatus est Dr. Jos. Ant. Karle. Lips. Hinrichs. 1877. SS. 78. Preis: M. 3.60.

Wir haben hier ein opus posthumum vor uns: Der Verfasser, der zuerst Docent in Heidelberg, dann Professor in Sigmaringen war, ist bereits 1872 in noch fast jugendlichem Alter gestorben. Er hatte früher in der einstigen österreichischen Vierteljahresschrift für katholische Theologie (1863 und 1873) kleine Abhandlungen über einige Stellen im Propheten Joel, wie in einigen der sog. kleineren Propheten veröffentlicht, in denen er die Entstehung der so verschiedenen alten Ueber=

setzungen, wie der Septuaginta, der chald. Thargumim, der arab., syr. u. s. w. hauptsächlich auf philologischem Wege zu erklären versuchte und man muß gestehen, daß er sich als sehr tüchtigen Kenner der alten Sprachen, der classischen sowohl als der orientalischen und namentlich als gründlichen Forscher auf dem Gebiete der Sprachvergleichung erwies, wenn man auch von manchen seiner Conjecturen sich nicht überzeugen lassen konnte. Hier, in dem obigen Commentare, betrat er nun auch das eigentliche theologische Feld und wir müssen gleich von vornherein seinen rationalistischen Standpunct, von dem aus er die h. Schrift überhaupt, insbesondere aber die Prophetie, die messian. Weissagungen und so auch die Schrift Joel's auffaßt, constatiren. Nach Karle ist die h. Schrift eben nicht ein Ausfluß positiver göttlicher Offenbarungen, sondern die darin enthaltenen Lehren u. s. w. sind eben ein successiv sich herausbildendes, mehr oder minder richtiges Resultat natürlicher Erkenntniß der Menschheit, spec. der Juden des A. B. Bei dieser Auffassung kann von einer eigentlichen Prophetie, von messian. Weissagungen, an denen gerade Joel so reich ist, keine Rede sein. Die Idee der rein natürlichen Entwicklung der religiösen Erkenntniß der Menschheit ohne Offenbarung Gottes ist es nun auch, die vom Anfang bis zum Ende durch die Schrift sich hindurchzieht. Die Schrift selbst zerfällt in drei Theile: die Einleitung, die Uebersetzung des hebr. Textes in's Latein und der eigentliche Commentar und dann einige „Animadversiones criticae." Das Auftreten Joel's rückt der Verfasser in noch höhere Zeit hinauf, als es bisher je geschehen ist; bekannt ist, daß die Zeit, in der der Prophet Joel wirkte, sich bloß mehr allgemein bestimmen läßt und daß hierüber die verschiedensten Ansichten laut geworden sind; einige, wie Corn. a Lap., de Wette, Reinke (die mess. Weiss. 3. Bd.) Hengstenberg u. s. w. halten ihn für einen Zeitgenossen des Oseas (825—784 v. Ch. beil.), andere, wie Credner, Hitzig, Meier, Delitzsch, Danko (Hist. r. d. V. T. p. 377) halten ihn für älter; nach Credner und Danko soll er unter K. Joas (876—36) gelebt haben; dem gegenüber vertheidigt unser Verfasser mit vielem Geschicke seine Ansicht, daß Joel schon unter K. Asa (960—920) gelebt und seine Schrift zwischen 945—35 verfaßt habe; freilich dürften sich gegen ein so hohes Hinaufrücken des Auftreten's Joel's manche Bedenken mit Grund geltend machen, indeß ist hier nicht der Ort zu einem Eingehen in die Argumente pro und contra. Viel wichtiger ist für unsere Beurtheilung der schon oben gekennzeichnete Standpunct des Verfasser's, womit enge zusammenhängt seine Auffassung von dem Zwecke der Schrift Joel's. Gerade die Frage nach dem Zwecke einer Schrift ist das wichtigste, so zu sagen die Seele der spec. bibl. Einleitung und häufig der Schlüssel

zum Verständnisse des Ganzen. Nach Karle hat nun Joel den Zweck, zur Zeit unter Asa, wo die Juden von Jehovah abzufallen drohten, auf alle mögliche Weise diesen drohenden Abfall zu verhindern. Seit dem Einfalle der Aegypter (unter ihrem K. Sesak) in das Reich Juda (unter Roboam), seit der damals geschehenen Plünderung des Tempel's (3. Kön. 14, 25 ff. 2. Paral. 12, 2 ff.), welche Facta Joel in seiner Prophetie im Auge habe, sei das Vertrauen der Juden auf Jehovah sehr geschwunden und von da an bis Asa hätten sie dem Götzendienste sich ergeben; Asa habe zuerst wieder den Jehovahcult zu Ehren gebracht und als er im 15. Jahre seiner Regierung einen glänzenden Sieg gegen den Kuschiten (Aethiopier) Zare bei Manesa erkämpfte, habe das Volk wieder an Jehovah zu glauben begonnen; allein ein neues Unglück, nämlich die Heuschreckenverwüstung und die damit zusammenhängende Dürre des Landes, hätte den noch schwachen Glauben der Juden gänzlich niedergeworfen und jetzt sei mehr als je die Gefahr gewesen, daß das Volk für immer von Jehovah abfiele; um nun dieser Gefahr entgegenzuwirken, habe Joel seine Schrift verfaßt, die die Absicht hat, die Heuschreckenverwüstung als eine von Gott gesendete Plage dem Volke glaublich zu machen und demselben zu zeigen, daß, sobald es Jehovah wieder gläubig anrufe und zum Opferdienste im Tempel zurückkehre, sofort die Heuschreckenplage verschwinden werde. Man sieht deutlich genug den oben mehrmals gezeichneten Standpunct des Verfassers, der manche Widersprüche, wie gerade im letzten Puncte, enthält. — Eine Arbeit über Joel muß sich auch klar aussprechen über die Heuschreckenplage, die ja bei Joel die (äußere) Veranlassung des Vaticinium's ist; Karle nimmt gegenüber anderen, die dieselbe als erst kommend auffassen und daher eine stricte Weissagung des Propheten erblicken (so bezieht sie z. B. Ackermann auf die Zeiten der Machab.) die Heuschreckenplage als gerade geschehen an; eine weitere, von jeher ventilirte Frage ist, ob die Heuschrecken im eigentl. oder bildl. Sinne (viele Väter von den Assyrern, Babyloniern u. s. w.) von feindlichen Heeren zu verstehen seien (oder wie in neuerer Zeit gerne die buchstäbl. Auffassung mit der trop. verbunden wird: Heuschrecken und unter ihrem Bilde: Kriegsheere); Karle nimmt sie natürlich buchstäblich und will die so oft vorkommende Vergleichung der Heuschrecken mit Kriegern u. s. w. eben aus der Absicht des Propheten erklären, die Heuschrecken als Gottes Strafgericht, als göttl. Heere dem Volke glaublich zu machen. Im Commentar selbst ist vielfach auf Credner, Hitzig und Meier Rücksicht genommen, obwohl der Verfasser gegen diese auch öfters polemisirt; Rosenmüller (der doch selbst vieles wörtlich von dem Jesuiten Sanctius entlehnt hat), ist wenig, Ackermann's noch immer brauchbarer Commentar über die kleinen Propheten ist gar

nicht berücksichtigt. Daß bei Karle die Auffassung von dem „effundam Spiritum meum" . . . Joel. 2, 28, welche Worte selbst vom jüdischen Rabbiner Aben-Esra erklärt wurden von der messianischen Geistesausgießung, in rationalisirender Weise geschieht, hängt mit seinem Principe zusammen. Die Israeliten hätten nämlich schon vor Joel gehofft, daß einst eine Zeit kommen werde, wo sie alle Völker unterjochen und wo sie alle eine mit Moses und den Propheten gleiche Gotteserkenntniß erlangen würden und nun sei es Joel gewesen, der zuerst die Hoffnungen, wie das israel. Volk über dieses Glück des einstigen Zeitalter's sich bildete, sammelte und in eine Form brachte und so sei die Idee vom messian. Zeitalter entstanden und immer mehr entwickelt worden. Alle späteren Propheten hängen darin von Joel ab und diese Lehre, wie sie von den Propheten ausgebildet wurde, ging dann von der mosaischen Religion in die christl. über, nur daß sie hier mehr im ethischen Sinne aufgefaßt wurde; das ganze System der christl. Eschatologie, die Lehre vom allgemeinen Gerichte u. s. w. ruht so auf Joel und selbst die Apocalypse hat ihre großartigen Wahrheiten eben nur von Joel. Wo bleibt bei dieser Auffassung die ganze lange Reihe messian. Weissagungen vom Sündenfalle des ersten Menschen durch Noe, Abraham, Jacob u. s. w. hindurch bis David und Salomo? Doch wir müßten die uns gegebenen Grenzen weit überschreiten, wollten wir im einzelnen die Unhaltbarkeit der Auffassung des Verf. (so z. B. über das Verhältniß des Schaddai zu Jehovah u. dgl.) nachweisen. Abgesehen von diesem seinen Principe mag von rein wissenschaftl. Gesichtspuncte aus folgendes u. a. bemerkt werden: über die 4 Arten der Heuschrecken in c. I, 4 hätte doch mehr und bestimmteres gesagt werden können; ebenso hätte die Benützung des Joel durch Amos, die Zweitheilung des ganzen Vaticinium's, insoferne im I. Theile hauptsächlich der Prophet spricht, im II. Theile Jehovah vorzugsweise redet, hervorgehoben werden mögen; daß der Verf. I, 17 übersetzt mit: exaruerunt grana frumenti sub glebis suis, ist durchaus nicht neu, sondern schon von Ackermann l. c. nach Paulus de Palacio erwähnt; c. IV, 9 übersetzt der Verf. die Worte: Kaddeschu milchamah mit: bellum conflate contra Jehovam; dies ist, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht und wie schon scharfsinnig der heil. Hieronymus zu dieser St. bemerkte, nicht unrichtig, aber es muß eben näher erklärt werden. Die effusio aquae in 1. Kön. c. 7 kann nicht leicht vom Trankopfer nesech verstanden werden. — Das Latein, dessen Verf. sich bedient, ist im allgemeinen sehr gut und schön: auffallend ist der so häufige Gebrauch des Conjunct. potentialis, der Partikel tanquam. Der Druck ist sehr correct; S. 24, Z. 4 v. oben lies vitem statt fidem, S. 27, Z. 10 v. oben lies sonare statt sanare.

Die Citate sind äußerst genau, wie denn der Verf. wirklich in allem sehr genau gewesen sein soll. Können wir auch keineswegs den Standpunct des Verf. in der Gesammtauffassung theilen und auch in exeget. Hinsicht bei weitem nicht in allem beistimmen, so ist doch die Arbeit desselben, der weitaus mehr Philologe als Theologe war, dennoch eine recht fleißige zu nennen.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Fastenpredigten in fünf Cyclen von P. Georg Patiß. Innsbruck bei Felizian Rauch. 1880.

Daß P. Patiß ein hervorragender Geistesmann ist, der zu meditieren versteht und der daher auch nützlich predigen kann, sind allgemein bekannte Thatsachen. P. Patiß hört man nicht bloß gerne, man liest ihn auch mit Nutzen. Darin liegt der Grund, daß vorliegende Fastenpredigten in zweiter Auflage vor das christliche Publicum treten. Auf 388 Seiten sind fünf Cyclen enthalten: 1. Buße, 2. Hindernisse, 3. Aufschub derselben, 4. Neues Leben, 5. Gnadenleben; jeder Cyclus enthält sieben Predigten.

Um sie zu lesen und zu beherzigen, können wir alle vorliegenden Predigten bestens empfehlen; sie gefallen, ergreifen aber und bewegen auch. Für den Priester jedoch, der practische Weiterverwendung damit zu machen gedenkt, dürften sich die zwei letzten Cyclen wohl nur ausnahmsweise verwerthen lassen. Sie setzen ein ascetisch gebildetes Publicum voraus. Unser gewöhnliches Volk wüßte sicher nichts anzufangen, wenn eine Fastenpredigt handeln würde über die Liebe zu Gott wegen seiner selbst, die zweite über die Liebe Gottes im Reiche der Natur, die dritte über dieselbe im Reiche der Gnade und Glorie, eine vierte über die Pflicht Gott aus ganzem Herzen, die fünfte über die Pflicht Gott aus ganzer Seele, die sechste über die Pflicht Gott aus ganzem Gemüthe und aus allen Kräften zu lieben. Patiß bringt in denselben recht liebliches Klingen gut gestimmter Schellen, unser Volk jedoch bedarf im Großen und Ganzen kräftigstes Glockengeläute, das die Seele aufweckt und erschüttert. Für die Selbstmeditation sind Cyclus vier und fünf gewiß vorzüglich brauchbar.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

Benedicti PP. XIV. olim Prosperi Cardinalis de Lambertinis de sacrosancto Sacrificio Missae libri tres. Ex italico in latinum sermonem vertit Michael Angelus de Giacomellis, ex intimis auctoris capellanis. Juxta editionem Patavinam anni 1745, Augustanam anni 1752, Venetam anni 1797 et Pratensem anni 1843 denuo edidit et multis annotationibus et additionibus

auxit P. Josephus Schneider S. J. Moguntiae, sumptibus Francisci Kirchheim. MDCCCLXXIX. — Preis: M. 4.80.

Der bekannte Verfasser des Manuale Sacerdotum hat sich durch die Herausgabe des schon selten gewordenen und hochberühmten Werkes Benedikt' XIV. den Clerus neuerdings zum Danke verpflichtet. Wer immer, sagt mit Recht das Vorwort, über das hl. Meßopfer schreiben oder reden will, wird aus diesem Werke des unter den Päpsten unstreitig größten Canonisten und Liturgikers zu schöpfen nicht umhin können; denn es gibt kaum eine einschlägige Frage von einiger Bedeutung, welche da unberührt geblieben. Das erste Buch behandelt auf 72 Seiten die allgemeinen Erfordernisse zur Opferfeier, als Altar, Kelch, Patene, Hostie, Paramente u. s. w.; das zweite bespricht auf 219 Seiten die einzelnen Theile der hl. Messe, dieselben jedoch mehr von ihrer historisch—liturgischen als dogmatisch—ascetischen Seite aufgefaßt [1]); das dritte Buch endlich enthält auf 220 Seiten die verschiedensten practischen Fälle bei Darbringung des hl. Meßopfers, aus welchen einige zu entlehnen die Quartalschrift schon mehrmals die Gelegenheit wahrnahm. Der Herausgeber hat aber durch die Aufnahme kleinerer Abhandlungen aus anderen Werken des Autors, welche zur Erläuterung des Textes vortrefflich dienen und sich am Schluße der einzelnen Capitel angefügt finden, ferner durch die Aufnahme der neueren Erläße der Rituscongregation und anderer Citate als Anmerkungen auf der betreffenden Seite das Werk selbst vervollständigt und es so für die Gegenwart vollkommen brauchbar gemacht. Um namentlich die Andacht sowie rituelle Genauigkeit im celebrirenden Priester zu wecken und rege zu halten, dazu dient es in ganz ausgezeichneter Weise.

Linz. Prof. Adolf Schmuckenschläger.

Adolph Kolping, der Gesellenvater. Ein Lebensbild, entworfen von S. G. Schäffer, Rector und General-Präses des katholischen Gesellenvereines. Mit dem Bilde und einem Facsimile Kolpings. Münster, Nasse'sche Verlagshandlung. S. 348. Preis 4 M. 50 Pf.

Fünfzehn Jahre sind verflossen, seit „Vater" Kolping todt ist. Aber sein Werk lebt, und unzählbar, nur Gott bekannt sind die Wohlthaten, welche aus der Gründung des Gesellenvereins vielen Tausenden junger Handwerker und durch sie einem ganzen Stande bis heute erwachsen sind. Endlich erschien auch, was schon lange der Wunsch Vieler gewesen, ein eingehendes Lebensbild dieses wahrhaft gottberufenen Apostels

---

[1]) Wer eine zweifache bündige und ansprechende Messe-Erklärung in letzterer Richtung lesen will, nehme Dr. Müllers theol. mor., lib. III. §. 15 et 16. zur Hand. A. d. Rec.

des christlichen Handwerkerstandes. Dasselbe stammt aus der tüchtigen Feder seines Nachfolgers Schäffer, des seitherigen General-Präses des katholischen Gesellenvereines, und ist ebenso lebendig als kernig geschrieben. Das Buch zerfällt in 15 Capitel, welche Kolpings Jugendzeit und Handwerk, seine Gymnasial- und Universitätsjahre, das practische Vorbereitungsjahr zum Priesterthum im Seminar, seine Priesterweihe und Primiz, die Zeit seines Verweilens in Elberfeld als der Wiege des Gesellenvereines, ferner die ersten Jahre in Cöln und die Gründung des Hospitiums, die allmälige Ausbreitung des Vereines in Deutschland und Oesterreich, seine geistlichen Stellen und Würden, seine literarische Thätigkeit, seine Seebadreisen und Romreise, endlich seine letzten Jahre behandeln. Ein vorzüglich instructives Capitel enthält Kolpings herrliche Unterweisungen für die Präsides und goldene Regeln für die Mitglieder.

Wohl ist das Buch in erster Linie für die hochw. Präsides der Gesellenvereine eine höchst erfreuliche Erscheinung; denn ihnen bietet es eine Fülle köstlichen Stoffes zu Vorträgen, und durch die Besprechung zahlreicher socialer Mißstände, ihrer Ursachen und der mancherlei Versuche, solche zu heben, dient es ihnen zu einem trefflichen Mittel, ihre eigene Erfahrung zu bereichern und noch tiefer ins Verständniß der socialen Frage einzudringen. Aber das Buch bietet auch insbesondere angehenden Seelsorgern eine äußerst anregende und belehrende Lectüre, weshalb dessen Anschaffung für die Seminarbibliotheken und zur Verwendung für Tischlesungen in Seminarien dringend empfohlen werden kann. Denn ein Mann, der die Lösung der Hauptfrage unserer Tage, der socialen, wesentlich verschieden von den Arbeiterführern Lasalle und Schulze—Delitzsch und zugleich gründlicher anfaßte; ein Mann, der für Gottes heilige Sache, so oft es noth that, in aller Selbstlosigkeit und Demuth sich selbst zum Bettler machte, und unter allen Umständen ein ganz wunderbares Gottesvertrauen bewahrte; ein Mann, der aus Nächstenliebe seine eigenen Kräfte nicht schonte und als Lohn für all' seine Mühen sich gerne bescheiden wollte, wenn er nur ein Dutzend Handwerksburschen zufrieden machen, ja tausend Jahre ins Fegefeuer zu gehen gewillt war, wenn er dadurch einen Handwerker glücklich machen könnte — ein solcher zielbewußter und opferfreudiger Priester verdient dem angehenden Seelsorger als Ideal vorgezeigt und zur Nacheiferung empfohlen zu werden.

Der Verfasser hat das zeitgemäße Lebensbild dem treuen Freunde Kolpings gewidmet, dem hochwürdigsten Herrn Feldbischofe Dr. Gruscha, Central-Präses der kath. Gesellenvereine in Oesterreich-Ungarn.

Linz. Prof. Adolf Schmuckenschläger,
ein ehemaliger Präses von einem Gesellenvereine.

Oesterreichs gottgesandte Streiter in den Kämpfen des 15. und 17. Jahrhunderts. Ein Gedenkblatt beim Herannahen des 200jähr. Jubiläums des Entsatzes Wiens von den Türken. Von Ludwig Graf Coudenhove, Domcapitular. 12°. 166 S. Wien 1880 bei H. Kirsch. 60 kr.

Herr Canonicus Graf Coudenhove lenkt durch das vorliegende Büchlein, das er der Gnadenmutter Maria Pötsch am Hochaltare der St. Stephanskirche in Wien zu Füßen legt, unsere Blicke auf die schweren Zeiten der Türkenkriege zurück, die unserem Vaterlande so viel Blut kosteten, in denen es sich aber wahrhaft als Hort des Abendlandes bewährte. Es ist immer eine dankbare Aufgabe, auf diese für Oesterreich so ruhmreiche Zeit zurückzugreifen. Der Herr Verfasser zeigt in kurzer Darstellung, was in diesen schweren Zeiten Gebet und religiöse Begeisterung vermocht haben. Er schildert uns die bewunderungswürdige Thätigkeit eines h. Johannes Capistran und eines sel. Laurentius von Brindisi, die segensreiche Wirksamkeit des großen Bischofes Kollonitz und des kühnen Kapuziners Marcus von Aviano, der das Heer der christlichen Streiter vor dem Entscheidungskampfe vor Wien segnete. Auch was, obwohl nicht in diesen Rahmen gehörig, in der bittern Zeit des 30jähr. Krieges das Gebet zu Stande gebracht hat, wird uns kurz durch eine Darstellung der Wirksamkeit des Carmeliters Dominicus a Jesu Maria, des großen Feldherrn Tilly und der gottseligen Nonne von Roveredo Johanna Maria vom Kreuze gezeigt. Das schön ausgestattete Büchlein wird besonders der Jugend als recht anregende Lectüre wärmstens empfohlen.

Linz. Laurenz Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule von Christian Stecher S. J. 12°. Graz 1880. Verlagsbuchhandlung Styria.

Wir begrüßen das Unternehmen der Buchhandlung Styria, eine Sammlung von ausgewählten Dichtungen für die christl. Familie und Schule zu liefern, mit Freuden, da einerseits eine solche Aufgabe eine sehr lobenswerthe ist und andererseits österr. Buchhändler sich bisher zu einem so umfangreichen christlichen Lieferungswerke nicht entschließen konnten. Die Sammlung, die auf 100—120 Hefte berechnet ist, zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste in circa 50 Heften Umdichtungen aus der altdeutschen Poesie enthalten wird, während die zweite eine Sammlung der besten christlichen Dichtungen aus der neuen Zeit bringen wird. So viel sich auch gegen die Umdichtung der altdeutschen Dichtungen sagen läßt, für den Zweck, den der Herr Herausgeber vor Augen hat, ist sie gerechtfertigt, um so mehr, da die in den zwei

ersten Heften vorliegende Umdichtung des Rolandsliedes des Pfaffen Konrad eine sehr gelungene, lebensfrische zu nennen ist. Da zudem auch die Ausstattung eine sehr nette und der Preis (1 Heft von acht Bogen zu 30 kr., die ersten 2 Hefte umfassen 235 S.) ein sehr mäßiger ist, so können wir diese Sammlung auf das beste empfehlen. Sie wird der christl. Familie und Schule eine reiche Fülle von herz- und geistbildender Lectüre bieten, und die Jugend, ohne sie zu gefährden, in jene reiche Sagenwelt einführen, die die mhd. Dichter mit so viel Anmuth geschildert haben. — Wir werden noch einmal auf dieses Unternehmen zurückkommen.

Linz. L. Pröll, Gymnasial-Professor.

Die Abläße, ihr Wesen und Gebrauch. Nach dem Französischen von P. Antonin Maurel S. J. bearbeitet von P. Joseph Schneider, Priester derselben Gesellschaft. — 6. Auflage. Paderborn, Schöningh. Preis 2 fl. 40 kr.

Recensent gesteht, daß ihn schon gar manchmal die Bemerkung geärgert hat, dieses oder jenes Werk dürfe in der Bibliothek eines Seelsorgers durchaus nicht fehlen. Gleichwohl muß er selber sagen, irgend ein Werk über Abläße, Vereine, Bruderschaften müsse jeder Seelsorger zur Hand haben, und solche Werke wüßte er eben nur zwei zu empfehlen: das hiemit angezeigte und das „Ablaß- und Bruderschaftsbuch“ von P. Gaudentius. (Insbruck, Felic. Rauch.) Jedes dieser beiden hat seine eigenartigen Vorzüge, das von P. Maurel-Schneider jedenfalls den der Reichhaltigkeit. Der Seelsorger soll doch überhaupt über Abläße und Vereine etwas wissen, mehr wissen, als die Pfarrkinder, oder doch hierüber sofort Aufschluß geben können; dazu braucht er aber ein solches Buch. Der Prediger wird gut thun, den Gläubigen data occasione die Abläße bekannt zu geben, welche mit gewissen frommen Uebungen verbunden sind, z. B. wenn er über das „Angelus Domini“ spricht, über die Anhörung der hl. Messe, das Kreuzzeichen, die Kreuzwegandacht, den Rosenkranz, Werke der Nächstenliebe u. s. f. Der Beichtvater wird mit großem Nutzen solche Bußwerke auflegen, die mit einem Ablasse verbunden sind, namentlich auch solche Schußgebete. Ferner soll dem Seelsorger nicht unbekannt sein, wie er gewisse Vollmachten, z. B. Kreuze mit Kreuzwegabläßen zu versehen u. dgl. erlangen könne, wie Bruderschaften zu errichten seien u. s. f.; er braucht die Formularien, die für Segnungen, für Aufnahme in Bruderschaften, für Ertheilung des Sterbablasses vorgeschrieben sind. Das alles findet er in klarster Weise im vorliegenden Buche. Sehr nützlich ist auch ein Verzeichniß von „unächten und verbotenen Abläßen“ (S. 68

bis 73), sowie die „dogmatischen und allgemeinen Begriffe“ für Predigten über den Ablaß die besten Dienste leisten. — Nur um die hochwürdigen Amtsbrüder aufmerksam zu machen, erlauben wir uns folgendes zu bemerken: Ad 90 b. Bezüglich des „lebendigen“ Rosenkranzes ist inzwischen eine „Erklärung“ von dessen oberstem Director, dem General des Dominikaner-Ordens erflossen und ist gegenwärtig der hochw. Herr P. Thomas Esser Ord.-Präs. in Wien im Begriffe, eine autorisirte Instruction über den lebendigen Rosenkranz herauszugeben, von welcher die verehrten Leser dieser Quartalschrift sofort Kenntniß erhalten sollen. — Ad 103. Der Verein zur immerwährenden Verehrung des hl. Joseph ist auch in Weinhaus bei Wien errichtet und ist der dortige hochw. Herr Pfarrer Dr. Joseph Deckert Vorstand desselben. — Ad 115. Offenbar aus früherer Auflage hat sich im Texte sub 3 eingeschlichen: „diese zweite Bedingung“ statt „dritte.“ Pro praxi möchten wir der besonderen Beachtung aller Seelsorger empfehlen die dort erwähnte vierte Bedingung sowie die auf S. 583 angeführte Erklärung des hochseligen Papstes Pius IX.

St. Oswald. Pfarrvicar Josef Sailer.

Gedanken und Rathschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolph von Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariates Freiburg. Dritte Auflage, mit einem Titelbild. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1880. Preis M. 3.40. S. 700.

Mit großem Interesse haben wir vorstehendes Werk durchlesen. Es enthält in 4 Abschnitten oder Büchern einen Cyclus von 172 Erwägungen, die zur Belehrung und Erbauung gebildeter Jünglinge in hohem Grade geeignet sind und in reichlichem Maße heilsame „Gedanken und Rathschläge“ ihnen zur Beherzigung darbieten. Der Inhalt ist mannigfaltig und wichtig; die Sprache und Darstellungsart schön, edel, erhaben, herzlich und salbungsvoll, und entspricht in ausgezeichneter Weise dem Zwecke, gebildeten Jünglingen als Lectüre zu dienen. Namentlich heben wir hervor die glückliche Verwendung zahlreicher Stellen der hl. Schrift, welche, ohne allen Zwang und Künstelei entweder wörtlich oder dem Sinne nach eingeflochten, den Gedanken und Rathschlägen eine höhere Kraft, Würde und Weihe verleihen.

Es ist auf Jünglinge von der verschiedensten sittlichen Beschaffenheit in diesem Werke Rücksicht genommen; alle finden darin passende Lehren und Anhaltspunkte.

Je mehr Jünglinge, namentlich an den höheren Bildungsanstalten, sich selbst überlassen, in Gefahr stehen, in das leichtfertige, unordent-

liche, irreligiöse Leben und Treiben der Welt mit hineingerissen zu werden, je mehr sie demgemäß der religiösen Belehrung des Priesters und dem Sacramentenempfange an heiliger Stätte sich entziehen, desto wichtiger erweiset sich zu ihrer Rettung das Wort eines braven Freundes und eines guten Buches, welches ihnen von wohlmeinender Seite in die Hände gespielt und zur Lesung empfohlen wird.

Ein solches gutes Buch — ein geistlicher Führer und Rathgeber für gebildete Jünglinge in Form eines Buches — ist vorliegendes Werk. Wir wünschen demselben eine recht große Verbreitung in den betreffenden Kreisen. Wie großen Nutzen könnte es stiften in den Händen jener Jünglinge, welche der Absolvirung der Gymnasialstudien nahe stehen oder bereits in die Facultätsstudien eingetreten sind, oder auch bereits eine practische Lebensstellung sich errungen haben, wenn sie, wo nicht täglich, doch an den Sonn- und Festtagen zu einer geeigneten Stunde langsam und bedachtsam eine Lesung daraus vornehmen würden.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß das Buch gebildete Leser voraussetzt, welche im Glauben noch nicht Schiffbruch gelitten haben.

Baumkirchen, Tirol. Josef Waibl, Beneficiat.

Siehe da, deine Mutter! Acht Marienpredigten zu Ehren unserer Lieben Frau, der Trösterin der Betrübten, gehalten in der Cathedrale zu Luxemburg von P. Fr. Anton Schäper aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Erlaubniß der Obern und bischöflicher Approbation. Dülmen 1880. A. Laumann'sche Verlagshandlung. kl. 8°. 110 S. Preis 75 Pf.

Vorliegende Predigten wurden gehalten in der Cathedrale zu Luxemburg, in welcher ein altehrwürdiges Gnadenbild U. L. F., der Trösterin der Betrübten, sich befindet, — bei Gelegenheit der Festoctave zur Verehrung U. L. F. unter vorbenanntem Titel. Wohl 30 bis 40.000 Wallfahrer mochten sich in den Tagen vom vierten bis zum fünften Sonntage nach Ostern beim Gnadenbilde eingefunden haben, um Mariä, als „der Trösterin der Betrübten" entweder am Feste selbst oder doch innerhalb der Octave den Tribut ihrer Huldigung darzubringen. Mit großer Aufmerksamkeit lauschten sie den Worten des Predigers zum Preise Mariens. Der Eindruck war ein nachhaltender. Der Reichthum der Gedanken, die treffenden practischen Anwendungen, sowie auch die salbungsvolle edle Sprache fesselten die Herzen der Zuhörer. Wir freuen uns daher, diese Predigten nun auch gedruckt vor uns zu haben, und wünschen, daß recht viele Prediger selbe zu Vorträgen an Muttergottesfesten benützen mögen. Wir halten es nicht für überflüssig, die Themate der Predigten, mit Uebergehung der ersten Predigt, welche einen mehr localen Character an sich trägt, hier an-

zuführen: „Maria, die Mutter der Erlösten: als solche von Gott uns gegeben und mit den Vorzügen einer Mutter reichlichst ausgestattet. — Maria, die mütterliche Schutzfrau der Kirche. — Maria, die Gnadenmutter der christlichen Familie. — Maria, das mütterliche Vorbild der christlichen Familie. — Maria, die gute Hirtin. — Maria, die Trösterin der Seelen im Fegefeuer. — Mariens Triumph im Himmel und auf Erden."

Baumkirchen, Tirol. Josef Waibl, Beneficiat.

Neunundneunzig Pastorationsbriefe an einen Pfarrer. Von Alois Melcher. 2 Bände, erster mit 431, zweiter mit 428 Seiten. 8°. Regensburg bei Manz. 1880. Preis 6 Mark.

Der Herr Verfasser dieser 99 war früher jahrelang Pfarrer einer schwäbischen Landgemeinde, bis er zum Director der bedeutenden Wallfahrt „Unsers-Herrn-Ruhe" zu Friedberg bei Augsburg berufen wurde. Hier hat er unter dem Wahlspruch: „Dominus praedives" nicht bloß in Kirchenrestauration durch freiwillige Gaben Seltenes geleistet, sondern ist er auch auf der Kanzel und im Beichtstuhl zur Erbauung der lebendigen Tempel Gottes unermüdet thätig. Aus der Fülle einer reichen Lebenserfahrung in Folge einer mehr als 40jährigen Seelsorgethätigkeit sind diese Briefe entstanden.

Sie haben zunächst einen angehenden Pfarrer im Auge und beginnen damit, ihm zu zeigen, wie er den nach der Fügung der Vorsehung ihm übertragenen Weinberg antreten, worauf er vor Allem sein Augenmerk richten und wen er bei der Last und Hitze des Tagewerkes als Freund und Feind betrachten soll (1—13.) Des Weiteren lehren sie ihm ausführlich, was er in der Seelsorge der einzelnen Stände und Altersclassen zu beachten habe; mit reicher Menschenkenntniß gibt er Winke über die Seelsorge für Arbeiter, Eheleute, Eltern, Kinder, Schüler, Ledige, Dienstboten, Gefallene, Kreuzträger, Arme, Bettler, Kranke, Sterbende und Verstorbene (14—33.) Daran reihen sich eingehende, von wohlwollender Strenge getragene und mit kritischer Würze versehene Mahnungen über das eigene Leben des Pfarrers, sein Gebet, Glaube, Studium, sein häusliches Verhalten und sein Benehmen in verschiedener Beziehung (34—51.) Der zweite Band enthält die öffentliche Seelsorge des Pfarrers in Verwaltung des Lehramtes (52—61), in Spendung der hl. Sacramente (62—87), Verwaltung der Sacramentalien und Aehnliches (88—96.) Das Ganze schließt mit einem ernstlichen Hinweis auf die letzten Dinge, auf die auch der Pfarrer hinblicken und sich bereit halten muß (97—99.) Im Anhang befinden sich einige „geistliche Hirtengebete."

Wie man sieht, haben wir hier keine vollständige, systematische Pastoral, sondern in natürlicher Reihenfolge gegebene „brüderliche Ermahnungen“, bei denen nach Gutdünken manches ganz übergangen, anderes kurz berührt, einiges recht ausführlich behandelt ist. Wir treffen nicht ein in unnahbaren Aether hinaufgerücktes Ideale, sondern aus dem Leben gewonnene und für's Leben berechnete Winke und Belehrungen. In concreter Form und Naturwahrheit sind die Schwachheiten des menschlichen Herzens und die verschiedenen Seelenkrankheiten geschildert und ist dem Seelsorger bei deren Behandlung Gottvertrauen, Begeisterung für Jesus Christus und opferwillige Liebe eingeschärft. So lebhaft schärft der Herr Verfasser das Vertrauen auf die göttliche Providenz ein, daß er (I. S. 13) sogar eine eigene Ortsgnade statuirt. Immer wieder weist er auf die überirdischen Mächte hin, die das Wirken des Seelsorgers unterstützen oder auch hemmen. In letzterer Beziehung bemerkt er (I. S. 66): „O die Priester, die den Satanas so lammfromm in der Hölle denken und sich selbst so gefeit „contra omnes incursus diabolicos“ halten, täuschen sich sehr!“ Da ihm dieser Punct besonders wichtig und zu wenig beachtet erscheint, widmet er bei den Sacramentalien einen eigenen Brief (88) der Dämonologie. Nicht minder betont er das Hereingreifen der Heiligen und der Gnade Gottes und meint, man solle die Candidaten der Theologie eher unterrichten über die magnalia Dei, die vom Anbeginn der Kirche an den auserwählten Dienern und Werkzeugen geschahen, als spitzfindige Erklärungen und Ansichten über arcana verba (I. S. 22 cf. II. S. 216 ff.) bieten.

Bei der durchaus practischen Haltung und Paränese gibt es sich leicht, daß der Herr Verfasser namentlich da, wo er Zeitverhältnisse und Mißbräuche berührt, etwas dick aufträgt und Manches empfiehlt, was nicht Jeder nachahmen könnte. Er hat diesen Fall vorgesehen und sagt im Vorwort: Quod bonum est tenete!

Die Darstellung ist im einfachen und natürlichen Briefstyl. Wer den Herrn Verfasser persönlich kennt, meint oft, er hört ihn in seinem Refectorium vor den zu brüderlicher Erholung versammelten Amtsgenossen reden. Manchmal schleichen sich sogar Umgangslicenzen ein, wie: „Weißt“ statt Wisse, „nehme an“ statt nimm an und ähnliche sprachliche Ungenanigkeiten. Für Seelsorger bieten diese Briefe eine sehr anregende Lectüre. Sie erhalten von großem Wohlwollen getragene Winke und Ermahnungen über das, was sie täglich in ihren Arbeiten und Sorgen berührt und dem durch Zerstreuung, Bequemlichkeit und bittere Erfahrung geschwächten Gemüthe neue Anregung und Erfrischung gewährt. Mögen sie daher bei vielen Seelsorgern freundliche Aufnahme finden.

Hopferau, Baiern. Josef Holl,
Pfarrer und k. Distrikts-Schulinspector.

Das Leben des hl. Ulrich, Bischofs und Patrons des Bisthums Augsburg. Nach bewährten Quellen bearbeitet und mit kirchlichen Andachten zu dem Heiligen versehen von Joh. Nep. Stützle, Pfarrer. 2. Aufl. Augsburg 1880. B. Schmid'scher Verlag. kl. 8°. Preis ?

Es ist ein erfreuliches Zeichen des frisch pulsirenden kirchlichen Lebens in unseren Tagen, wenn mit den Künsten die Wissenschaft wetteifert, Gott in seinen Heiligen zu ehren. Bezüglich der Wissenschaft haben wir nicht allein die gelehrten voluminösen Monographien einzelner Heiligen im Auge, sondern denken dabei in erster Reihe an die zahlreichen, kurzgefaßten Lebensgeschichten der heil. Landes-, Bisthums- und Kirchen-Patrone, welche im letzten Decennium besonders in Süddeutschland erschienen. Es wird dadurch in hervorragender Weise dem Wunsche des Tridentinums entsprochen, die Gläubigen über die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder aufzuklären. Von diesem Standpunkte aus ist uns oben citirtes Schriftchen eine willkommene Erscheinung. Im ersten Abschnitte (S. 5—52) wird nach bewährten Quellen (Buttler — Sinzel — Braun) die Legende des Heiligen erzählt. Der zweite Abschnitt (S. 53—113) enthält die kirchlichen Andachten (kl. Horen und Meßformulare und andere kirchliche Gebete in deutscher Uebersetzung.) Das Werkchen ist wohl zunächst für Stadt und Diözese Augsburg berechnet, doch wünschen wir demselben eine weitere Verbreitung, namentlich in Süddeutschland und auch bei uns in Oberösterreich, wo Ortsnamen und die nicht seltene Wahl des hl. Ulrich als Kirchenpatron die Verehrung gegen diesen h. Bischof bezeugen. Wenn wir einen weiteren Wunsch aussprechen dürfen, so möge das der sein, daß bei einer dritten Auflage kritisirende Bemerkungen, wie die S. 28 stehende über die Ansicht des hl. Bischofs bezüglich des Cölibats unterbleiben. Sie sind von keinem historischen Werth, wohl aber dem ascetischen Zwecke abträglich.

Kallham. Dr. Kerstgens, Beneficiat.

Ueber Erziehung und Erziehungsvereine. Allen Kinderfreunden, insbesondere den Müttern und Vätern, gew. v. Dr. Ig. Meurer, Münster i. W. Nasse. 1880. kl. 8°. SS. 112.

Das Gebiet der Erziehung ist ein großes und weites, so daß ein ganzes Lebensstudium dazu gehört, um es einigermaßen kennen zu lernen. Darum wissen wir es dem Herrn Verfasser Dank, daß er sein reiches Wissen und seine mannichfache Erfahrung auf diesem nach seinem Wort so weitem Gebiete in edler und anregender Sprache für weitere Kreise nutzbar gemacht hat. Das Schriftchen handelt in sieben Abschnitten von Nothwendigkeit, Größe und Bedeutung der Kindererziehung; von den Hauptmängeln und den Folgen der Erziehung. Ferner wird eingehend die Frage: „Wessen Aufgabe ist die Erziehung?" be-

antwortet und über die kathol. Erziehungsvereine speciell gehandelt. Von besonderem Interesse ist, was Meurer sagt über körperliche Züchtigung S. 44. f., über die Schule als Erziehungsanstalt SS. 72 ff., über die enge Beziehung, worin die Schulfrage zur Erziehungsfrage steht SS. 76 ff. u. s. w. Mit Recht sagt Meurer: „Wer gute populäre Schriften verbreitet, thut gewiß ein gutes Werk.“ (S. 106). Wir stehen nicht an, das hier besprochene Werkchen in die Reihe derselben zu stellen.

Kallham. Dr. Hermann Kerstgens.

Das Gebet des Herrn. Aus den Schriften der hh. Väter und erleuchteter Lehrer erklärt von Dr. F. X. Himmelstein, Dompropst. Würzburg. Druck und Verlag von F. X. Bucher. 1880. 12⁰. 98 S. Pr. 60 Pf.

„Das Gebet des Herrn hat eine so große Tiefe des Sinnes, eine so reiche Fruchtbarkeit an Geheimnissen, eine so große Kraft in der Wirkung und eine so kunstreiche Ordnung, daß es Niemand ganz fassen und aussprechen kann“, sagt der h. Dionys Carth. Es war deßhalb eine fruchtbare Idee des Verfassers, aus den Schriften der erleuchteten Kirchenlehrer und aus den Gebeten der Kirche selbst, denn auch diese hat Himmelstein zu seinem Zwecke benützt, das einzige Gebet zu erklären. Manche neue Gedanken sind überdieß dem Recensenten bei der Lectüre des vorbenannten Büchleins begegnet, die für den Prediger und Katecheten sehr verwerthbar sind. Deßhalb ist es einer empfehlenden Erwähnung wohl werth.

Kallham. Dr. Hermann Kerstgens.

De re metrica Hebraeorum disseruit P. Gerardus Gietmann S. J. — Friburgi Brisg. Sumptibus Herder 1880. gr. 8⁰. 135 S. Pr. 2.40 M.

Hat die althebräische Poesie ein Metrum? — Zur endgiltigen Lösung und Abschließung dieser eminent orientalischen Frage, welche gegenwärtig wieder auf der Tagesordnung steht und lebhafter als je discutirt wird, liefert vorliegende Schrift eines in der Verbannung lebenden Jesuiten einen höchst beachtungswerthen Beitrag. Sie zerfällt recht passend in drei Theile; im ersten Theile (Leges metricae) werden die durch Beispiele erläuterten (16 eig. 17) metrischen Regeln für die Silbenzählung, den Vers- und Strophenbau dargelegt; im 2. (enarratio metrica) wird die Anwendung der aufgestellten Regeln auf alle poetischen Stücke des A. T. gemacht, und im 3. (exempla latine transcripta) werden bei 100 vollständige Gedichte (meist Psalmen) in lateinischer Umschrift als Proben gegeben. Da Gietmann das von Prof. Bickell aufgestellte Grundgesetz [1]) der hebräischen Metrik adoptirt, dem-

---

[1]) Metrices bibl. regulae Dr. G. Bickell. Oeniponte 1879. S. 4 u. 73. Zuerst aber Innsbruck. Zeitschrift II. 4. 792.

gemäß im Hebräischen, ganz wie im Syrischen, die Silben ohne Berücksichtigung ihrer Quantität einfach gezählt werden und die betonten und unbetonten in solcher steter Regelmäßigkeit abwechseln, daß immer auf eine betonte unmittelbar eine unbetonte folgt oder auch umgekehrt (also ´‿ oder ‿ ´), so ist das, was er in den 16 Regeln des 1. Theiles bietet, nicht etwa ein ganz neues System hebräischer Versmessung, wohl aber ein scharfsinnig ausgedachter neuer Versuch, jeden Vers dem metrischen Grundgesetze genau zu conformiren, d. h. richtig zu scandiren, ohne an dem masorethischen Texte Veränderungen vorzunehmen. Bickell gegenüber, der bei schwierigen Stellen, (deren Zahl übrigens eine relativ geringe ist) das seiner Ansicht nach „gestörte Metrum" fast regelmäßig durch Veränderung bezw. Verbesserung des masorethischen Textes nach den LXX. oder nach bloßer Conjectur herzustellen nicht das geringste Bedenken trägt, versucht Gietmann, den überlieferten Text getreu beibehaltend, die betreffenden Schwierigkeiten der richtigen Scansion durch Annahme und Aufstellung von „poetischen" — natürlich, dem besondern hebräischen Sprachgenius entsprechenden — „Licenzen" zu heben, deren sich die hl. Sänger mit demselben Rechte und in derselben Weise bedient hätten, wie beispielsweise die römischen Dichter ihrer mannigfaltigen Freiheiten, als: Systole, Diastole, Elision, Ecthlipsis rc.[1]) (S. Gietm. pag. 17). Die übrigen, mehr minder nebensächlichen Differenzpuncte können hier füglich übergangen werden. In vielfacher Beziehung, namentlich aber wegen der Ergänzungen und Berichtigungen muß Gietmann's Schrift als ein wichtiges, geradezu unentbehrliches Supplement zu Bickell's epochemachenden Werkchen (Metrices bibl. regulae) für alle Freunde hebräischer Poesie bezeichnet werden. Sicherlich wird mit und neben dem Namen des glücklichen Entdeckers der althebräischen Metrik auch G. Name rühmlich erwähnt werden. Wenn es zwischen Beiden („in peritia sua requirentes modos musicos & narrantes carmina Scripturarum." Eccli. 44, 5.) zu einer Verständigung und Vereinigung käme, was nicht so schwer und im Interesse der Sache äußerst wünschenswerth wäre, so dürfte vielleicht die nächste Zukunft schon ein förmliches, systematisch ausgearbeitetes Lehrbuch der hebräischen Metrik bringen. — Die Ausstattung ist nett, der Druck correct, aufgefallen ist nur pag. 98 citu für ictu und pag. 8 Ps. 118, 13 für 118, 14. Das gut gewählte Motto ist leider beide Mal entstellt. — Preis entsprechend.

Admont. Prof. P. Placidus Steininger.

---

[1]) Beispiele: quatalt' für quatalta; anachn' für anachnu: diberajja für dibere (st. constr. pl.); rabab für rab; tavob für tob; rovech für ruch (Geist); gevi für goj etc. Mitunter freilich sehr hypothetische Formen, deren wirkliche Existenz fraglich ist.

Kraus, Dr. Franz Xaver, Roma Sotterranea. Die römischen Katakomben. Eine Darstellung der älteren und neueren Forschungen, besonders derjenigen de Rossi's. Mit Zugrundelegung des Werkes von J. Spencer Northcote und M. R. Brownlow. Mit vielen Holzschnitten und chromolithographirten Tafeln. Zweite, neu durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg, Herder 1879. XXX und 636 Seiten. — Pr. 12 M., geb. 15 M.

Es dürfte wohl kaum Jemand aus dem Clerus zu finden sein, der nicht mehr oder minder für die römischen Katakomben sich interessirte und gewiß gibt es auch viele, welche aus einem wissenschaftlichen Werke gründlich über diese großen Monumente der ersten christl. Jahrhunderte sich unterrichten wollen, ohne gerade mit der christl. Archäologie als Fachstudium sich zu beschäftigen. Das Werk des Freiburger Kirchenhistoriker's Kraus (er ist Nachfolger Alzog's) bietet für solche eine so gründliche Darstellung der altchristlichen Cömeterien, ihrer Kunstwerke und Alterthümer, daß ihnen kaum etwas zu wünschen übrig bleibt. Es liegt uns nun dasselbe in zweiter Auflage vor. Wie man aus dem oben genau angeführten Titel sieht, liegt dem Buche das englische Werk von Northcote und Brownlow zu Grunde, welches nicht etwa bloß übersetzt, sondern vielfach umgestaltet, erweitert und ergänzt wurde. Die neue Auflage enthält viele in Folge der neueren Forschungen und Entdeckungen nothwendig gewordenen Ergänzungen und Nachträge und außerdem wurde der Text überarbeitet. In der Einleitung schildert der Verfasser zuerst die Entwicklung der modernen Katakomben-Literatur seit dem Beginn der Entdeckungen im J. 1578, dann bespricht er die alten Berichte über die Katakomben, jene Führer, welche de Rossi den Weg zu seinen großartigen Funden wiesen. Das erste von den acht Büchern handelt nach der allgemeinen Beschreibung der Katakomben von der politischen und socialen Lage der ersten Christen Rom's und den römischen Gesetzen bezüglich des Begräbnißwesens. Das zweite schildert die Geschichte der Cömeterien bis zur ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wo sie mit wenigen Ausnahmen ganz in Vergessenheit geriethen. Das fünfte Capitel dieses Buches bespricht die oberirdischen Cömeterien. Das dritte Buch handelt von der wichtigsten aller Katakomben, jenem Complex von Cömeterien und Crypten, welche unter dem Namen San Callisto zusammengefaßt werden; das vierte, ausgehend vom Alter und Ursprung der christlichen Kunst und ihrem Verhältniß zur antiken heidnischen, beschäftigt sich mit der Kunstgeschichte der Katakomben, ihren Wandgemälden, den Goldgläsern und Sculpturen. Der Inhalt des folgenden Buches ist, wie der Verfasser selbst sagt, der trockenste Theil des Werkes und wenig anziehend, aber gleichwohl wichtig, da gerade die Construction der Katakomben, welche den

Gegenstand dieses fünften Buches ausmacht, dafür zeugt, daß jene von den Christen angelegt worden und nicht, wie einige Schriftsteller wollten, heidnischen Ursprungs sind und erst später von den Christen benutzt wurden. Das sechste Buch bespricht zuerst in einem einleitenden Capitel die christl. Epigraphik überhaupt und die Sammlungen altchristlicher Inschriften, dann die äußere Erscheinung, Inhalt und Chronologie derselben, das folgende vorletzte Buch schildert die in den Katakomben-Gräbern gefundenen Alterthümer, von welchen die wichtigsten die Blutampullen, über deren Bedeutung so viel gestritten worden, ein eigenes Capitel beanspruchen. Endlich gibt das letzte Buch eine Uebersicht sämmtlicher römischer Katakomben. Von den eilf Beilagen heben wir hervor die erste über die Auffindung der Reliquien des hl. Hyacinthus im J. 1845, die dritte über den in der Peterskirche zu Rom aufbewahrten Stuhl des hl. Petrus, die zehnte, welche die außerrömischen Katakomben verzeichnet, und die letzte, welche dem Freunde der christl. Epigraphik die wichtigsten und häufiger vorkommenden Abbreviaturen der Inschriften in alphabetischer Ordnung bietet. Den Schluß macht die Erklärung des beigegebenen Planes von S. Callisto und ein Register.

Jeder, der für die Sache sich interessirt und mit populären Werken sich nicht begnügt, sondern ein Buch, das nach wissenschaftlicher Methode geschrieben ist, sucht, muß Kraus' Roma sotteranea zur Hand nehmen, um so mehr, als den Meisten die großen Werke de Rossi's theils wegen ihrer Kostspieligkeit, theils der Sprache wegen schwer oder gar nicht zugänglich sind. Die Darstellung ist klar und lichtvoll, die Sprache eine gewählte, weder trocken noch schwülstig, so daß sich das Buch recht angenehm liest. Wer sich dann noch näher über bestimmte Puncte in anderen Werken orientiren will und kann, findet Belegstellen und Literaturangaben reichlich in den Anmerkungen.

Es sei uns noch erlaubt, zu ein paar Sätzen des Verfasser's unsere Bemerkungen zu machen. S. 227 nennt er die Darstellungen der blutigen Details des Martyrium's, welche seit dem 4. Jahrhunderte aufkamen, „eine ebenso seltsame Verirrung des Geschmackes, wie ein Abweichen von dem milden, classisch angehauchten Geiste der ersten Jahrhunderte." Warum hier gerade die Milde betont wird, sieht man nicht recht ein. Es ist doch wahrscheinlich, daß man bei solchen Darstellungen die Absicht hatte, den kommenden Generationen im Bilde zu zeigen, was ihre Vorfahren im Glauben um eben dieses Glauben's willen zu leiden hatten. Auch der Satz auf S. 296 f., daß sich das gänzliche Fehlen von Darstellungen des Leidens und des Todes des Heilandes in den Katakomben daraus erklären lasse, daß „der Geist des alten Christenthum's ein Geist der Heiterkeit war," wird nicht leicht Jemand einleuchten. Wir fragen: Ist denn die Darstellung

des gekreuzigten Heilandes der christlichen Heiterkeit entgegengesetzt und damit unvereinbar? Sollte man die Ursache des Fehlen's jener Darstellungen nicht vielmehr darin suchen, daß man das Bild des am Kreuze hängenden Gottmenschen nicht den profanen Blicken der Heiden aussetzen wollte, so lange die christliche Religion im römischen Reiche noch nicht den völligen Sieg über das Heidenthum, dem „das Kreuz eine Thorheit,“ davongetragen hat?

Die Ausstattung des Buches ist eine preiswürdige und der Druckfehler sind sehr wenige.

Von demselben Verfasser und in demselben Verlage erschien auch die Broschüre:

Ueber Begriff, Umfang, Geschichte der christl. Archäologie und die Bedeutung der monumentalen Studien für die historische Theologie. Academische Antrittsrede gehalten bei Uebernahme des ord. öff. Lehrstuhles für Kirchengeschichte an der Universität Freiburg. Freiburg. 1879. 55 Seiten. Preis 1 M. 20 Pf.

Der Titel gibt schon den Inhalt der Schrift, welche dem größten aller Archäologen Rossi gewidmet ist. Im Druck ist die Rede vollständiger als sie gehalten wurde und der Anlaß zur Veröffentlichung war nach dem Vorworte der Wunsch des Verfassers, mit den Fachgenossen sich über den Begriff der christlichen Archäologie auseinanderzusetzen. Den größten Werth verleihen der Broschüre die Anmerkungen, in welchen eine Fülle von Titelangaben archäologischer oder die christliche Archäologie nahe berührender Werke niedergelegt ist.

Was der Verfasser am Schluße von dem Geist des alten Christenthums, als einem „Geist der Stärke und der Milde“, der „wie ein ewiges Ideal hinter uns zurückliegt“, sagt, das Citat aus dem Premier Mémoire sur les Antiquités chrétiennes von Raoul-Rochette voll echt französischer Phrasenhaftigkeit, das an jenen Satz angefügt wird, will uns nicht recht gefallen. Der Geist vieler einzelner Christen ist freilich leider ein von dem der ersten Christen ganz verschiedener, aber der Geist des *Christenthums* als solcher ist ja doch kein anderer geworden. Dieselbe Glaubensstärke, dieselben herrlichen Tugenden kann man auch heute wie damals und zu allen Zeiten in der Kirche finden. Der Verfasser wollte dies gewiß nicht läugnen, allein jene Sätze sind eben mißverständlich und legen diesen Gedanken nahe, der Verfasser wolle sagen, es sei ein anderer Geist schon lange in die Kirche eingedrungen.

Der Verfasser sagt auch in einer Anmerkung, daß in österreichischen theologischen Lehranstalten noch nirgends christliche Archäologie tradirt werde. Wir erwähnen dem gegenüber nur, daß am fürstbischöflichen Priesterseminar in Graz Herr Johann Graus Docent der christlichen

Archäologie und Kunstgeschichte ist. Wären die jetzigen Verhältnisse nicht so ungünstig, so würden wohl bald solche Docenten auch an anderen theologischen Lehranstalten Oesterreichs zu finden sein.

Druck, Format und Papier sind dieselben wie bei der Roma sotteranea. Drei vortreffliche Holzschnitte sind der Broschüre beigegeben; sie stellen dar das Brustbild des Erlösers aus dem Mosaik von San Apollinare Nuovo in Ravenna, eine Elfenbeinsculptur und das Fragment eines Sarkophagreliefs.

St. Oswald. Hugo Weishäupl, reg. Chorherr.

Maria Stuart. Nach den neuesten Forschungen dargestellt von Th. Opitz, Herder's Verlag, 1879.

Ein Redner bei der General-Versammlung des katholischen Vereines Deutschlands zu Linz im Jahre 1850 sagte am Schluße: Wenn Sie, meine Herren! dem Zeitgeiste den empfindlichsten Stoß versetzen wollen, so machen Sie Jagd auf Geschichtslügen, — es ist dieß ein Wildpret, das nicht leicht ausgeht, und der Stoff, mit dem der Zeitgeist seine unschöne Blöße deckt. Reißen Sie ihm den falschen Prunk vom Leibe und manche gefeierte Größe wird den Heiligenschein verlieren und sich in der Entpuppung ganz erbärmlich ausnehmen.

Dieser Rath des Dr. Jörg aus München fiel auf ein empfängliches Erdreich und es traten in der Neuzeit ganz tüchtige Jäger auf dem Felde der Geschichte hervor, wie Onno Klopp, Gfrörer, Jörg und viele Andere; da erschien dann ein Tilly in seiner wahren Gestalt und Gustav Adolf verlor seinen Nimbus, nachdem die verlogene Verpuppung der Geschichtsbaumeister von dem Schwedenkönige weggenommen war. Zu diesen Jägern kann man auch zählen Herrn Opitz, den Verfasser der Maria Stuart, welcher, obgleich Protestant, sich ein merkwürdig unbefangenes Urtheil bewahrt hat. In Deutschland ist, wie Herr Verfasser bemerkt, über Maria Stuart, wie man erwarten sollte, in der Geschichts-Literatur nichts von Bedeutung erschienen; de Marlés Geschichte der Maria Stuart ist bei Manz in Regensburg und in Mainz 1839, Maria Stuart, treu nach histor. Quellen geschildert von Wilhelm von Schütz, erschienen; Herr von Schütz schrieb im besten Geiste über das verhängnißvolle Leben der schottischen Königin, aber diese reichen Quellen standen ihm damals nicht zu Gebote und ist daher seine Darstellung von Maria Stuart lückenhaft und in manchen Puncten nicht mehr haltbar. Wer das so interessante Werk des Herrn Verfassers gelesen hat, unterschreibt die Schlußworte ohne Vorbehalt: Maria Stuart ist vielleicht das frappanteste Beispiel einer dreist und frech geübten Verleumdung, die nicht nur das wirkliche Leben einer bedeutenden Persönlichkeit vergiften und verderben, sondern auch ihre historische Gestalt durch Jahrhunderte

verzerren kann. Der Verfasser zeigt auf Grund wichtiger Documente, daß der Vorwurf, als sei Maria eine Ehebrecherin und Gattenmörderin, eine giftige Lüge war; Maria besaß große Tugenden, welche wohl mit gewissen Mängeln verbunden waren und ihr Untergang unter den Verhältnissen, unter welchen, und bei den Menschen, mit denen sie leben mußte, ist daher leicht erklärlich. Möge der zweite Theil bald nachfolgen, welcher darstellt, wie Maria sühnt durch ihren Tod, was sie gefehlt und wie sie endet auf dem Schaffote als katholische Heldin. Maria Stuart steht als Lichtbild im Werke des Verfassers da, wogegen sich Elisabeth, die sogenannte jungfräuliche Königin von England, als düsteres Nachtbild ausnimmt. Vortrefflich gewählt ist das Motto des italienischen Dichters Leopardi: Chi ti tradi? „Wer verräth dich?" Preis bei prächtiger Ausstattung mäßig.

Linz. Pfarrer Michael Breslmair.

Predigten über die Gnadenvorzüge Mariens für die Festtage der allerseligsten Jungfrau und zur Feier des Monates Mai. Aus dem vlämischen Original frei in's Deutsche übertragen von A. Jox, „gesperrtem" Pfarrer der Diöcese Trier, Hülfsgeistlichen an der Pfarrkirche St. Jean zu Lüttich. Trier, Verlag von Ed. Groppe. 1880. 8°. S. 510. Pr. 4 M. 50 Pf.

Die Marianische Literatur ist überaus reichhaltig und gerade in dem speciellen Fache der Marianischen Predigtliteratur sind in neuerer und neuester Zeit so viele und so vortreffliche Werke veröffentlicht worden, daß der Bedarf mehr als gedeckt erscheint. Zur Herausgabe der oben angekündigten Marienpredigten wurde der Uebersetzer, wie er in der Vorrede bemerkt, auch nicht bestimmt, um „einem tiefgefühlten Bedürfnisse und Mangel abzuhelfen", — oder „einen neuen Edelstein in die Krone der Marianischen Literatur Deutschland's einzufügen, — sondern um durch seine eigene geringe Leistung als Uebersetzer der glorreichen Himmelskönigin Maria zur fünf und zwanzigjährigen Gedächtnißfeier der Dogmatisirung ihrer unbefleckten Empfängniß den unscheinbaren Heller der Witwe als Zeichen seiner Ehrfurcht und Dankbarkeit darzubringen."

Mit diesen Worten legt der Uebersetzer wohl eine allzu große Bescheidenheit an den Tag, denn die vorliegenden Predigten können mit Fug und Recht eine werthvolle und dankenswerthe Bereicherung der Marianischen Predigtliteratur Deutschlands genannt werden. Diese Predigten sind nämlich nach Inhalt und Form im guten Sinne des Wortes populär und originell, die Sprache ist schön und blühend, ohne überladen oder bombastisch zu sein, die Eintheilung und Durchführung der einzelnen Predigtthemate ist logisch und leichtfaßlich, so daß sie mit geringen Abänderungen vor jeder Zuhörerschaft gehalten werden können.

Die erste dieser 36 Predigten, welche sozusagen als Einleitung zu betrachten ist, handelt von der Maiandacht, die nächsten sieben haben das Dogma der unbefleckten Empfängniß Mariens in seinen verschiedenen Beziehungen zum Gegenstand, die folgenden dreizehn verbreiten sich über die Geheimnisse des Lebens Mariä von ihrer Geburt bis zu ihrer Himmelfahrt, während in den übrigen die speciellen Gründe der Marienverehrung und einzelne Tugenden der Gottesmutter behandelt werden. Die Schlußpredigt enthält die Erklärung des Magnificat.

Mögen diese vortrefflichen Predigten, welche ursprünglich in vlämischer Sprache erschienen sind, und von Seiner Eminenz Victor August Dechamps, Cardinal-Erzbischof von Mecheln, gutgeheißen und empfohlen worden sind, auch in Deutschland jene Verbreitung finden, welche sie bereits in England, Frankreich und Holland gefunden haben!

Freistadt. L. Schneeberger, Stadtpfarr-Cooperator.

Winfrid-Bonifacius. Aus dem literarischen Nachlasse von Dr. Franz Josef von Buß. Herausgegeben von Dr. Rudolf Ritter von Scherer, k. k. o. Universitäts-Professor und fürstbischöfl. w. Consistorial-Rath. Graz 1880. Verlags-Buchhandlung Styria. 8°. S. 396. Preis 1 fl. 70 kr. ö. W.

„Bonifacius, sagt Hr. Leo in seiner Universalgeschichte, ist für die Entwicklung des deutschen Geistes, also für die deutsche Geschichte ein ungleich wichtigerer Mann, als irgend ein einzelner der späteren deutschen Könige.“ Und Rudhart in seinem Werke: Aelteste Geschichte Baierns. Hamburg 1841 schreibt über Bonifacius: „Das Großartige seines Strebens, den christlichen Glauben, der die Quelle aller Cultur ist, inmitten roher kriegerischer Völker auf der festesten Basis zu begründen; und daß ihm dieß vollkommen gelungen, sichert ihm die Unsterblichkeit und den Dank aller Zeiten zu.“ Bei dieser Wichtigkeit des hl. Bonifacius nicht bloß für die Begründung und Ausbreitung des Christenthums und für die Organisation des Kirchenwesens im eigentlichen Germanien, sondern auch für die Entwicklung des deutschen Geistes und der deutschen Geschichte, ist es erklärlich, daß viele deutsche Gelehrte und Forscher, katholische und protestantische, sich zur Aufgabe gemacht haben, das Leben und Wirken des Apostels Deutschland's in mehr oder weniger ausführlicher Weise zu schildern. Wenn demnach die Zahl der über Bonifacius handelnden Werke und Aufsätze, welche Will in der Einleitung zu seinen ausgezeichneten Regesten der Mainzer Erzbischöfe nahezu erschöpfend angegeben und wozu noch Kessel im Literarischen Handweiser 1877 einen kleinen Nachtrag geliefert hat, eine sehr große ist, so muß dennoch die Herausgabe des oben angekündigten Werkes mit Freuden begrüßt werden, da in demselben mit einem staunens-

werthen Aufwand von Gelehrsamkeit das Leben und Wirken des hl. Bonifacius theilweise von ganz neuem Gesichtspuncte actenmäßig dargestellt wird.

Das vorliegende Werk ist in vier Bücher eingetheilt, von denen die ersteren zwei in je vier, die letzteren zwei aber in je drei Hauptstücke abgetheilt sind. Das erste Buch erzählt die Jugend- und Bildungsgeschichte Windfrid's und seine erste Missionsthätigkeit bis zur Erlangung der bischöflichen Würde; das zweite schildert die Wirksamkeit des Bonifacius als Missions-Bischofes und Erzbischofes, das dritte bespricht die Leitung der germanischen und fränkischen Kirche durch Bonifacius als Legat des apostolischen Stuhles, während im letzten Buche die Wirksamkeit des hl Bonifacius als Erzbischof von Mainz und Primas von Germanien dargestellt wird. In diesen vier Büchern entwirft der gelehrte Verfasser ein herrliches Bild von der großartigen Wirksamkeit des Apostels Deutschlands, dem es nach Ueberwindung unsäglicher Schwierigkeiten gelungen ist, nicht bloß das Heidenthum, sondern auch die eingesprengten häretischen und schismatischen Elemente zu verdrängen und die in Baiern und Mitteldeutschland gegründeten Kirchen in festen Gelenken an die römische anzuschließen, wodurch die verschiedenen Stämme der Germanen in die große Völkerfamilie aufgenommen wurden, die unter dem Schutze des Stuhles Petri einer großartigen Entwicklung entgegenging. Als ein besonderer Vorzug dieses Werkes muß hervorgehoben werden, daß in demselben Windfrid-Bonifacius gegen die Beschuldigung, er sei der Mörder deutscher Kirchenfreiheit und der Verwüster der culdeischen Kirche gewesen, wie protestantische Geschichtsschreiber als Ullmann, Flath, Heber, Ebrard und Andere behaupten, energisch in Schutz genommen wird, indem aus unzähligen Quellen zur Evidenz dargethan wird, daß die sogenannte Culdeerkirche, welche nach der Behauptung protestantischer Geschichtsschreiber schon vor Bonifacius in den Urwäldern Germaniens existirt haben soll, in das Reich der Fabeln zu verweisen sei. Ein weiterer Vorzug dieses Buches besteht darin, daß demselben ein sehr genaues und ausführliches Register beigegeben ist, wodurch die Benützung dieses Werkes, welches im besten Sinne des Wortes ein Quellenwerk genannt zu werden verdient, erleichtert wird.

Hinsichtlich der Genesis des besprochenen Buches ist noch zu bemerken, daß dasselbe aus dem literarischen Nachlasse des verstorbenen Hofrathes Buß stammt, während der Herausgeber, Dr. Rudolf Ritter von Scherer, seine trefflichen Bemerkungen und Erläuterungen in zahllosen Anmerkungen niedergelegt hat. Für eine neue Ausgabe würden wir empfehlen, daß der Herr Herausgeber sich herbeilassen würde, die Arbeit des Hrn. Hofrathes Buß und seine eigene zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen, und dem-

selben noch eine eingehende und zusammenfassende Characteristik des hl. Bonifacius hinzu zu fügen, wodurch ein in jeder Hinsicht vortreffliches Werk geschaffen würde.

Freistadt. L. Schneeberger, Stadtpfarr-Cooperator.

Das Werk **„Petrus Olivaint“** von P. Carl Clair S. J., übersetzt von P. Dosenbach S. J, zeigt eine wunderbar angelegte Natur zumeist in ihren eigenen Aeußerungen. Der Leser wird daraus echte Religiosität und wahren Heroismus schöpfen. — Die Ausstattung des Buches ist sehr gefällig; es enthält 370 Seiten.

„Die österliche Zeit,“ der achte Band des „Kirchenjahres“ von Prosper Guéranger, übersetzt von Dr. Heinrich, ist eine Fundgrube von kirchlichen Hymnen und bringt schätzenswerthe Erörterungen religiöser Wahrheiten; nur ist die zweite Hälfte (das Proprium der Heiligen) zu wenig tief für ein Laienbrevier. — Möge dieser achte Band des Kirchenjahres allgemein verbreitet werden; er enthält 670 Seiten.

„Jesus Christus als Mensch“ von Em. Bougaud, übersetzt von Anna Gräfin von Görtz, ist eine der geistreichsten und zugleich gemüthvollsten Apologien der Gottheit unseres Herrn Jesu Christi. Wer nicht absichtlich die Augen schließt, wird dieses Büchlein lesen und glauben, hoffen und lieben.

„Die letzten Lebenstage des Bischofs Dupanloup,“ übersetzt von Mosthaf, sind eine ungemein anziehende und erbauliche Lectüre. Auf wenig Seiten (95) ist Vieles, ist Großes gesagt, geeignet, die Kunst zu lehren, dereinst auch selig zu sterben.

„Johann Duns Scotus Körperlehre“ von Dr. Smeid, zeigt in eingehender subtiler Weise, daß sich die Antitomiker ganz mit Unrecht auf Duns Scotus berufen, da in der That dessen Körperlehre im Wesentlichen mit jener des hl. Thomas v. Aquin harmonirt. — Dieses empfehlenswerthe Werk enthält 113 Seiten.

„Das irische Veto“ von Dr. Heinrich Brück ist eine herrliche, zwischen den Zeilen sich findende Parallele der katholischen Opposition in England und Preußen (unter O Conell und Windthorst) mit dem Unterschiede, daß der Ausgang für die preußischen Katholiken kein so günstiger ist. — Dieses Werk ist 70 Seiten stark. — Alle diese sechs Bücher sind erschienen im Verlage des Franz Kirchheim in Mainz.

Olmütz. **Prof. Dr. Johann Pánek.**

Frederick William Faber, der Begründer des Londoner Oratoriums. Ein Beitrag zur Geschichte der Rückkehr Englands zur kathol. Einheit. Von Dr. J. W. Klein. — Sammlung historischer Bildnisse. Vierte Serie. VIII. — Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1879.

Fast 3 Jahrhunderte lang lag die kathol. Kirche in England wie in einer Todtengruft begraben; jede Lebensthätigkeit sowohl in politischer als religiöser und socialer Beziehung ward ihr versagt; und doch lebte sie noch, sie, welche nie getödtet werden, nie sterben kann. Es bedurfte nur einer Hand, welche den Stein von der Gruft hob, um die Unsterbliche zur segensvollen Entfaltung ihres Wesens erstehen zu machen. Und diese Hand, deren Gott sich bediente, war der hochsel. Papst Pius IX., der Restaurateur der kathol. Hierarchie in England mittelst der Bulle Universalis ecclesia (v. 29. Sept. 1850). Das nun wieder erstandene Albion hat der Kirche Männer gegeben, die man hellleuchtende Gestirne am ewig schönen Himmel der Katholicität nennen muß. Wem wäre wohl unbekannt z. B. ein Wiseman, ein Newman, Manning, Faber? Von Letzterem, von Frederick William Faber liegt uns ein von der ausgezeichneten Feder des Dr. J. W. Klein gezeichnetes Lebensbild vor, an welchem wir uns völlig nicht satt schauen können. Nachdem der Verfasser in einer Einleitung die damalige Zeitlage und allgemeine Thatsachen behufs Würdigung der eminenten Stellung Fabers in spannender Weise geschildert, schreitet er zur Erzählung des Lebens F. W. Faber's. Der Verfasser hat dies Lebensbild eingetheilt in 9 Capitel, welche uns die Jugend und Erziehung, das Universitätsleben, die Lehr- und Wanderjahre, die anglicanische Seelsorge, die Conversion und die Prüfungszeit Faber's vor die Seele führen, und dann die Anfänge des Oratoriums in England, die Meisterjahre und die letzten Jahre Faber's uns bekannt geben. Dr. Klein stützte sich bei Verfassung dieses Buches, wie er in der Einleitung sagt, hauptsächlich auf die vom Oratorianer P. J. E. Browden veröffentlichte Arbeit über das Leben und die Briefe Faber's. Eine durch und durch edle Seele, unverdorben und unschuldig auch mitten in den Gefahren des Universitätslebens; rastloses Suchen und Streben nach seinem und Anderer Seelenheil, unausgesetztes Arbeiten in Schrift, Wort und That aus Liebe zu Jesus und den unsterblichen Seelen, findet der staunende Leser Zeile für Zeile in diesem Buche. Faber's Seelsorgs- und literarische Thätigkeit wird uns da geschildert, so daß wir vollständig beistimmen müssen der Aeußerung eines Zeitgenossen Faber's: „Er (Faber) arbeitet weniger wie ein Mensch, eher wie eine Dampfmaschine . . ." (240). Von der Wahrheit dieser Aeußerung überzeugt uns der Verfasser allein schon, wenn er die ascetischen

Schriften, die aus der Hand des fast immer kränkelnden Faber hervorgingen, anführt, welche die „Civiltá“ als besondere Gabe der Wissenschaft des Glaubens und Wissenschaft der Heiligen bewundert. (232). — Faber starb am 26. Sept. 1863 etwas über 49 Jahre alt. Von diesem Erzieher der englischen Katholiken, wie ihn mit vollem Rechte der Verfasser nennt, können wir nach Durchlesung dieses Buches kein treffenderes Urtheil aussprechen, als die Worte des hochsel. Pius IX., welcher auf die Nachricht vom Ableben Faber's zu einem Londoner Oratorianer unter Anderem sagte: „ . . . Ach, nun ist er todt. Es war ein großer Verlust für die ganze kathol. Kirche; heute noch setzt er sein großes Werk durch seine Schriften fort.“ — Der Verfasser gibt dann im I. Anhange einen sehr erfreulichen statistischen Ausweis über die Fortschritte des Katholicismus in England; und im II. Anhange eine Analyse der Faber'schen Schrift „Der Schöpfer und das Geschöpf.“ Der Preis des Buches, welches 381 Seiten stark ist, ist uns leider nicht bekannt. Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn die Verlagshandlung das Portrait des Gefeierten zum Titelblatte gegeben hätte. Jedenfalls darf besonders der Priester ohne Bedenken und Zaudern dieses Buch sich anschaffen.

Mörschwang. Pfarrer Ed. Döbele.

„Berufung einer jungen Protestantin zur Erkenntniß der Wahrheit.“ Vertrauliche Briefe zweier die Wahrheit liebenden Seelen, herausgegeben von Dr. Joh. B. Guidi. Regensburg bei Ferd. Pustet. 1880.

Die Convertiten-Bilder erhalten durch vorliegendes Buch einen neuen herrlichen Zuwachs, der in die Oeffentlichkeit zu gelangen wahrlich werth ist. Es wird uns da ein Convertitenbild geboten, in eigenthümlicher Weise gezeichnet, nämlich in Form vertraulicher Briefe und wird uns eine Geschichte erzählt, die ganz und gar aus der ersten Quelle geschöpft ist, nämlich aus den brieflichen Mittheilungen der Convertitin selbst. Wir sehen in dieser originellen Zeichnung eine ehrliche, für die Wahrheit opferwillige und heldenmüthige Seele, welche mehr als Achtung, welche Bewunderung dem aufmerksamen Leser einflößen muß. Eine junge protestantische Erzieherin besucht 1868 einen verwandten Missionspriester in C . . . (wahrscheinlich Cöln), der ihr die „Fabiola“ zur Lectüre leiht und durch diese Lectüre die ersten Zweifel an der protestantischen Religion in der Wahrheit liebenden und suchenden Protestantin wachruft. Nach mehreren in Briefen geführten Controversen und eifriges Lesen und Studieren katholischer Bücher nimmt die Protestantin die anpochende Gnade mit großmüthigem Herzen auf und tritt 1869 in die hl. katholische Kirche ein. Den Beginn und Gang dieser Conversion erzählt

der Verfasser in der Einleitung zu diesem Buche, welches nicht bloß Priestern, sondern auch Laien sehr gefallen wird, indem, wie schon erwähnt, eine edle Heldin und opferwillige Dulderin für die alleinseligmachende Wahrheit dem Leser vor die Seele geführt wird. Diese Heldin ist laut ihres letzten Briefes vom 24. April 1870 nun barmherzieg Schwester vom hl. Vinzenz d. P. Das 158 Seiten starke Buch ist um den nicht hohen Preis von 1 M. 40 Pf. in allen Buchhandlungen zu haben.

Mörschwang. Pfarrer Ed. Döbele.

Die „Narratio" des hl. Augustin und die Katechetiker der Neuzeit. Von Franz X. Schöberl, Dingolfing, Russy 1880.

Der hl. Augustin hat ein wunderliebliches Büchlein geschrieben, „de catechizandis rudibus", in welchem er den Satz aufstellt: Der erste katechetische Unterricht müsse ein geschichtlicher Vortrag — narratio sein. Dieses Augustinische Dictum hat eine gewisse Berühmtheit erlangt, hat sich in allen katholischen und protestantischen Katechetiken eingebürgert und ist gleichsam zur Wasserscheide geworden, von wo aus die katechetischen Systeme nach verschiedenen Richtungen auseinanderlaufen, je nachdem dieser „Narratio" eine größere oder geringere Berechtigung und dem Begriffe derselben ein weiterer oder engerer Umfang zugemessen wurde. Mit besonderer Vorliebe haben sich die Vertreter der neueren durch Gruber und Hirscher angebahnten Richtung dieses Satzes bemächtigt und auf demselben das Axiom aufgebaut: Der Katechismus, die Katechisationsmethode soll historisch sein.

Allein so viel Wahrheit jener Grundsatz auch in sich enthält, und so großen Nutzen auch die Vertheidiger desselben der katechetischen Wissenschaft insbesonders durch die Verdrängung des im Aufklärungszeitalter herrschend gewordenen durch und durch rationalistischen Principes der socratischen Lehrmethode gebracht haben, so ist er doch in seiner Allgemeinheit nicht durchaus richtig und von seinen Vertretern vielfach über die Grenzen seiner Berechtigung ausgedehnt worden. Es ist daher ebenso begreiflich als wohlthuend, daß sich gegen die allzugroße Ueberschätzung dieser historischen Lehrmethode bereits eine ziemlich lebhafte Gegenströmung bemerkbar macht, durch welche dieselbe wieder auf das Maß ihrer naturgemäßen Berechtigung zurückgedrängt werden soll.

Ein Product dieser Strömung ist die vor uns liegende Abhandlung des bewährten Mitarbeiters der „katechetischen Blätter" Franz X. Schöberl. Dieselbe gibt über den besprochenen Cardinalpunct des katechetischen Unterrichtes, in welchem die wichtigsten Fragen in Sachen des Katechismus ihre principielle Lösung finden, klare und vollständige Orientirung. Schöberl ist einer zweckdienlichen Anwendung der biblischen Erzählung

im katechetischen Unterrichte durchaus nicht entgegen, sondern er bekämpft die historische Lehrmethode nur, insoferne sie den Katechismustext verdrängen und an Stelle der festen Lehrsätze desselben allenthalben die heilige Geschichte zur Grundlage des Religionsunterrichtes machen will, ein Bestreben, das in seinen Consequenzen zu einem nicht minder falschen und verwerflichen Principe führt (bei den Protestanten bereits geführt hat) — dem Narrationalismus.

Zur Grundlage seiner Ausführungen wählt der Verfasser dasselbe Büchlein, das die Hauptstütze für die Anhänger der sogenannten historischen Lehrmethode bildet, des großen Augustinus Schrift „de catechizandis rudibus." Nachdem er aus dem damaligen Sprachgebrauche und der Katechumenen-Disciplin jener Zeit, sowie aus dem Contexte des Büchleins selbst den Begriff festgestellt hat, welchen Augustinus mit dem Worte „Narratio" verbunden, werden die verschiedenen Vertreter der historischen Lehrmethode Gruber, Hirscher, Mey, Fröhlich, Deharbe, — von den Protestanten Palmer und Zezschwitz einer eingehenden Kritik unterzogen, und einzeln nachgewiesen, mit wie viel oder wenig Recht sie ihre Systeme auf die Autorität des hl. Augustin zu stützen versuchen.

Der Verfasser übt jedoch keineswegs blos negative Kritik, sondern stellt überall positive feste Grundsätze auf und schließt seine Abhandlung mit einer klaren Beantwortung der dreifachen Frage, was unter katechetischem Unterrichte, was unter Geschichte zu verstehen sei, und wie man sich das gegenseitige Verhältniß beider zu denken habe.

Dadurch wird das vorliegende Büchlein, wenn auch von bescheidenem Umfange (103 S.), doch zu einer der bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der neueren katechetischen Literatur, und für jeden Katecheten, der sich auf der Höhe seiner Wissenschaft erhalten will, zur Orientirung unentbehrlich.

Grünbach. Josef Hofmaninger.

Regelbüchlein für christl. Eltern, Eheleute und Hausvorstände. Ein Geschenk für christl. Brautleute. 48 S. Dingolfing, Russy 1880. 4. Aufl.

Gewiß ein höchst nützliches und zeitgemäßes Büchlein — denn die Unwissenheit der Eltern ist oft gar groß. Der Inhalt desselben umfaßt vollständig den ganzen Kreis des christlichen Familienlebens und gibt in kurzen markanten Regeln Anweisung, wie sich christl. Brautleute benehmen, wie Eltern, Eheleute und Hausvorstände ihre verschiedenartigen Pflichten nach den Vorschriften des Christenthums erfüllen sollen, — man könnte das Büchlein auch einen Katechismus für die christliche Familie nennen. Es würde gewiß verdienen, in vielen tausend

Exemplaren verbreitet zu werden; besonders eignet es sich als Geschenk für christl. Brautleute oder ärmere Eltern, die nicht die Mittel haben, sich umfangreichere Bücher zur Belehrung über ihre Standespflichten anzuschaffen, oder nicht Zeit finden, solche zu lesen. — Würden die in diesem Büchlein enthaltenen Regeln in jeder Familie zur Richtschnur genommen werden, so würde sicherlich eine Erneuerung der christlichen Gesellschaft erfolgen.

Grünbach. Josef Hofmaninger.

Heilige Anklänge zu Betrachtungen und Erwägungen religiösen Belanges. Aus den Schriften eines Prälaten.

Der sehr gelehrte und fromme Verfasser übergibt mit diesem kleinen Werke ein Buch in die Oeffentlichkeit, welches verdient, von der gebildeten Laienwelt, aber noch mehr von der Geistlichkeit einer großen Beachtung gewürdiget zu werden. Was diesem Opus einen besonderen Reiz gibt, ist der Umstand, daß von dem Autor die verschiedensten religiösen Themata behandelt werden, so daß die Durchlesung derselben Niemanden ermüden kann, zumal die Sprache sehr edel, frisch, ja schwungvoll dahinfließt. Ein solches Kleid paßt auch ganz zu den schönen, herrlichen, geistreichen Gedanken, die in dem Verfasser bei Betrachtung aller jener Wahrheiten entstanden sind und zu deren tieferem Eindringen seine hl. Anklänge einladen. Möchten doch diese hl. Anklänge in recht vielen katholischen Herzen kräftigen Wiederhall finden! — Für Priester hat das Büchlein noch den Vortheil, daß es ihnen für Predigten sehr brauchbare Scizzen bietet. Noch sei bemerkt, daß die Auffassung des jeweiligen Gegenstandes oft eine ganz „neue" ist. Dieses originelle Werkchen besitzt eine schöne Ausstattung, die ihm die Verlagsbuchhandlung Styria in Graz gegeben hat..

Linz. Johann Burgstalller, Dom- und Chorvikar.

Christliche Kinderzucht.

Dieses stets so wichtige Thema, von dessen glücklicher Lösung zum großen Theile die zukünftige günstige Gestaltung des ganzen socialen Lebens abhängt, behandelt der in diesem schriftstellerischen Fache bereits erprobte Verfasser C. Sickinger, Pfarrer, in sechs Vorträgen. Diese Vorträge, geschrieben in einer sehr verständlichen und markigen, aber durchaus edlen Sprache, berühren in kurzen und dennoch vielsagenden Umrissen die wichtigsten Momente der christlichen Kindererziehung. Nachdem der im pädagogischen Fache sehr bewährte Autor im Anfange durch die Beweisführung des Satzes, wie wichtig eine gute Kindererziehung sei, damit die Zeitverhältnisse wieder bessere werden, zu den

weiteren Besprechungen eine solide Basis gelegt hat, erörtert er in mehreren aufeinanderfolgenden Erwägungen die Verpflichtung der Eltern, für das zeitliche Wohlergehen, für guten Schulunterricht, für den künftigen Lebensberuf, sowie auch für die religiöse Ausbildung der Kinder emsige Sorge zu tragen, sowohl im eigenen Interesse, als auch im Interesse ihrer Kinder. Sehr passend schließt der Autor den hochwichtigen Gegenstand mit der Vorbereitung der Kinder zur ersten hl. Communion und legt den Eltern nahe, wie sie es zu machen haben, daß ihre Kinder im rechten Alter, in der rechten Stimmung und mit rechtem Nutzen die erste hl. Communion empfangen. — Im Verlaufe aller Vorträge, während welcher gar oft einerseits auf verschiedene vorkommende Fehler in der Kindererziehung hingewiesen wird, anderseits aber auch gleich die besten und wohlmeinendsten Rathschläge ertheilt werden, um in der Kindererziehung an ein glückliches Ziel zu gelangen, bleibt der Verfasser streng bei seinem Gegenstande.

Priestern, welche Beichtlehren halten müssen, auch Katecheten, sowie allen Freunden guter Kinderzucht empfehlen wir dieses Buch, welches 1880 die Laumann'sche Buchdruckerei in Dülmen verließ, auf's Angelegentlichste. Papier und Druck sind vorzüglich.

Linz. Johann Burgstaller, Dom- und Chorvikar.

Eucharistischer Monat. Von P. H. Lercari S. J. Aus dem Lateinischen von Dr. J. Ecker. Freiburg, Herder, 1880. Preis: ungeb. 60 Pf. geb. 1.20 M.

Wer nicht bloß eine Anleitung will, um den eucharistischen Monat mit der geziemenden Andacht zu begehen, sondern auch ein kräftiges Hilfsmittel zur Erweckung der beim Empfange der heil. Communion nöthigen Acte und Tugenden, der greife nach dem vorliegenden Büchlein, dessen 31 Betrachtungen wahre Goldkörner sind, gesammelt von frommer Hand schon vor mehr denn hundert Jahren und geeignet, eine glühende Andacht zum heiligsten Sakramente zu erwecken. Wir empfehlen das prächtige Büchlein besonders Priestern und solchen Christen, die oft communiciren. Den gediegenen Inhalt umkleidet ein eleganter Einband.

Niederwaldkirchen. Johann Langthaler.

Schneeweiß'chen, ein Bild aus dem österreichischen Volksleben. — **Eichener Hirtenstab — goldener Hirtenstab**, aus dem Leben eines großen Papstes. Zwei Erzählungen für das Volk und für die liebe Jugend. Von Hermine Proschko. Salzburg 1880. Mittermüller.

Die talentvolle Verfasserin, welche sich bereits einen Namen als Jugendschriftstellerin erworben, hat Dr. Isidor Proschko's patriotische

Gesinnung, seine tief ethischen Grundanschauungen, seine Liebe zur Jugend und die lebendige Schreibweise geerbt. Diese Eigenschaften finden wir denn auch in beiden Lebensbildern vertreten.

Das erste vergegenwärtigt uns die Schicksale einer blutarmen aber grundehrlichen Familie, zu welcher die glänzenden Erscheinungen des Hofstaates Maria Theresia's gleichsam stellvertretend für die Vorsehung sich einfinden und das langvermißte Glück in die Hütte der Armen tragen.

Das zweite stellt uns im wundervollen Lebensgange Papst Sixtus' des V. das göttliche Walten noch näher vor Augen.

Beide sind so recht geeignet, der Jugend in anmuthiger Form jene beiden Grundbedingungen nahe zu legen, die jedem Lebenserfolge vorausgehen müßen: Gläubiges Vertrauen auf Gott und den edleren Theil der Menschheit, vereinigt mit der eigenen, rastlosen Wirksamkeit.

Das Werkchen ist im Verlage der rührigen und verdienstvollen Mittermüller'schen Buchhandlung in Salzburg, die nicht genug anempfohlen zu werden verdient.

Im gleichen Verlage erschienen: **Fromme Sagen und Legenden aus Salzburg,** gesammelt und herausgegeben von Nicolaus Huber.

Auch diese Novität verdient alle Anerkennung. Was wäre die Geschichte ohne Sammeleifer und die Cultur ohne Localpatriotismus! So bescheiden daher auch neben wirklich poetischen und ethnographisch anziehenden, heimatlichen Sagen manch' andere sich ausnehmen mag, so hat vielleicht die unscheinbarste darunter für kommende Geschlechter einen dauernden Werth. Unter den Marienlegenden sind einige, die nur der poetischen Behandlung bedürfen, um den besten ihrer Art ebenbürtig zu sein. Beide Schriften eignen sich wegen ihrer hübschen Ausstattung zu Preisbüchern und Festgeschenken, sowie auch zur Einreihung in Volks- und Jugendschriften-Bibliotheken.

Putzleinsdorf. Pfarrer Norbert Hanrieder.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

Am 27. Jänner l. J. ist wider Vermuthen schnell der Fürsterzbischof von Wien, Cardinal Johannes Rudolf Kutschker gestorben. Bis zur Stunde, da wir dieses schreiben, ist ein Nachfolger weder ernannt noch bekannt, trotzdem in den Wiener- und anderen Judenblättern die unbefugte Bischofmacherei mit einer wahrlich einer besseren Sache würdigen Ausdauer, bald hätten wir gesagt Unverfrorenheit, betrieben wird. Zum Erstaunen

dieser vielleicht großentheils ungetauften Conjecturen-Verschleißer, welchen für gewöhnlich ein Bischof nichts zu sein pflegt, als eine Persönlichkeit, die man ungestraft verunglimpfen darf, zeigte sich, daß die in Aussicht Genommenen nicht nur nicht mit Freude nach der hohen Würde griffen, sondern zum Theile geradezu es ablehnten, sich die Dornenkrone bei den sattsam bekannten Zeitläufen auf's Haupt flechten zu lassen. So wissen wir, daß der hochw. Bischof von St. Pölten, Dr. Matth. Jos. Binder, es definitiv ablehnte, den Bischofstuhl der Residenz zu besteigen. Auch der Feldbischof Dr. Anton Gruscha weigert sich bis zu diesem Augenblicke noch, die Bürde auf sich zu nehmen, wenngleich die Gutgesinnten die Hoffnung festhalten, ihn umzustimmen.

Darüber gab es und gibt es Kopfschütteln unter jenen, die einen kath. Bischof so wie so nicht begreifen. Nach ihrer Meinung hätte ein förmlicher Wettlauf in ungefesselter Ambition losbrechen sollen, so wie, wenn eine hohe weltliche Stellung vacant wird, die Bewerber aus allen Winkeln hervorkriechen und jeder sich berufen fühlt, die Stelle oder das Gehalt anzustreben. Allein das ist eben der himmelhohe Unterschied: diejenigen, welche eine apostolische Stelle einzunehmen berufen werden, unterziehen sich einer so großen Verantwortung und Verantwortlichkeit, daß ein zartes Gewissen billig Bedenken und Furcht überkommt. Hier handelt es sich nicht um eine Ehrenstelle, die viele Andere vorher schon eingenommen haben und noch Andere einnehmen werden, hier handelt es sich um unsterbliche Seelen, welche einmal verloren, nicht wieder gewonnen werden können.

Gewiß verlangt Gott der Herr auch von den Bischöfen nur das Mögliche. Aber wo fängt es an, wo hört es auf? Wird nicht bei dieser allgemeinen Gleichgiltigkeit, um nicht zu sagen Feindseligkeit gegen die Religion, eine furchtbare Sorge das Gemüth des Bischofes stets niederdrücken, wenn er sehen muß, wie ihm Alles entgegen ist, wie Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten absichtlich gehäuft, wie seine besten Intentionen verkannt werden, wie Lüge, Spott, Hohn tausendgestaltig auf ihn und seine Diözesanen eindringen, Alles zum Zwecke, dem Vater die Kinder abwendig zu machen, zu rauben?

Ob es einst anders war? Wir glauben allerdings nicht an jene sogenannte gute alte Zeit in dem Sinne, als hätte damals der alte inimicus homo geschlafen und nicht sein Unkraut unter den Weizen gestreut, oder als seien damals die Menschen nicht fehlbare, schwache Menschen gewesen, aber ein großer Unterschied ist doch trotzdem zu constatiren: der Mehrzahl der Menschen war um den Glauben zu thun, wenn sie auch oft folgenschwer irrten und menschlichen Wahnwitz an die Stelle des

Gottes Wortes zu setzen sich freventlich herausnahmen. Immerhin bekannten sie die Nothwendigkeit des Glaubens, er war ihnen nicht ein möglichst bald abzuschüttelndes Ueberbleibsel einer tiefer stehenden Zeit, auch nicht eine bloße Sache des Gemüthes, wie ihn ein österr. Cultusminister vor nicht langer Zeit bezeichnen zu können meinte, er war der Ausgangspunkt und der Endpunkt, der Polarstern des gesammten menschlichen Denkens wie Fühlens. Und nun wie kalt ist man geworden! Das heil. Feuer ist vielfach erloschen, der alte Drache ist gelöst, wer wird ihn wieder in Fesseln schlagen?

Wenige Tage sind es her, daß ein Reichsraths-Abgeordneter wahrscheinlich etwas recht Witziges gesagt zu haben glaubte, indem er behauptete, daß es in Oesterreich keinen Ultramontanismns mehr gebe, sondern nur einen Montanismus. Einige Gebirgsbewohner, wollte er sagen, seien katholisch, sonst sei eine große Oede über dem Gedankengrabe des Weisen von Nazareth, wo Materialismus und Aufklärung sich zum neuen Bunde die Hände reichten. Mit dieser Bezeichnung Montanismus behauptete eine andere Stimme, welche für sogenannte Gebildete als öffentliche Meinung gilt, sei das Christenthum gerade so treffend bezeichnet, wie man einst das absterbende Heidenthum den Paganismus, die Dorf-, die Bauernreligion genannt habe.

Nun ist es allerdings gewiß, daß hier der Wunsch den Thatsachen weit voraus geeilt ist; ja es ist gewiß, daß diese Grau in Grau-Malerei nur die Absicht hatte, die verstimmen muß, wer sie immer merkt, den Denkfaulen vorzudenken, damit sie das ausgetretene Denkgeleise dann pflichtschuldig mit ihren plumpen Fußtritten nachtreten sollten. So ist es Gott sei Dank nicht, obgleich es weit genug sein muß, wenn im kathol. Reiche, dessen ganzer Haltpunkt und Grundlage im Christenthume ruht, derlei Stimmen offen sich vernehmen lassen dürfen, ohne daß ein Sturm von Entrüstung losbricht. Noch, und wir hoffen zu Gott, einem Aufgange und nicht einem Niedergange auch bei uns, denn für die Kirche gibt es keinen endgiltigen Niedergang, entgegen sehen zu können, betet man und vertraut man auf denselben Gekreuzigten, der schon mehr als Millionen der vorlautesten Schreier überdauert hat, in Stadt wie auf dem Lande, zwischen und auf den Bergen, wie in den Niederungen des Flachlandes. Aber immerhin steht es traurig genug in unserem Vaterlande: es mangelt der Muth des Bekenntnisses, der Selbstverleugnung und Ueberwindung. Fast scheint es, als sei der Satz aus dem Katechismus entfallen oder wenigstens aus dem Gedächtnisse: wer mich vor den Menschen

verleugnet, den werde ich vor meinem Vater verleugnen. Und da soll jemand, der nicht ganz gewiß den unmittelbaren, zwingenden Willen Gottes in der Berufung erkennen kann, Lust haben, sich an die Spitze des getauften Volkes zu stellen? Weiß er doch, daß, wie sie seinen Hirtenworten über Fasten und Sonntagsheiligung, über Sakramentenempfang und Messehören nicht Folge leisten werden, sie ebenso auch bei keiner Gelegenheit, nicht bei der Wahl, nicht bei Bestellung der Neuigkeitsboten oder Zeitungen auf ihn und was er gesagt und eingeschärft haben mag, Rücksicht nehmen werden. Und an der Spitze einer solchen Armee kämpfen? Dazu gehört ein Heroismus im eminentesten Sinne.

Zum Beweise des Gesagten nehmen wir jetzt unsere gewohnte Vierteljahrsrevue auf. Es ist dabei weder nothwendig noch unser Wille, uns auf das Vaterland zu beschränken. Im gewissen Sinne beweist e i n Land für alle und alle für eines; das alte nihil novi sub sole können wir erweitern und sagen: nihil novi in aliqua terra. Die iniquitas hat überall denselben Zweck und sucht zu dessen Erreichung dieselben Mittel.

Ein Mosaikbild besteht aus vielen verschiedenfarbigen Steinen — nebenbei gesagt, wissen wir recht gut, daß es nicht bloß Steinmosaik gibt —, welche in der Zusammenstellung ein schönes oder häßliches Bild geben, — in Bezug auf den dargestellten Gegenstand — je nachdem der Künstler eben ein Object in Aussicht genommen hat. Wir wollen uns auch bunte Steine sammeln, aus dem letzten Quartale bloß, zum Zwecke eines Bildes der thatsächlichen Lage der Kirche. Für sich ist jedes Steinchen bloß ein Stein, richtig gesammelt und geordnet bedeuten sie zusammen mehr.

Die europäischen Staaten mit ihren Regierungen und Vertretungskörpern, ihren Helden und Dichtern, ihren Weisen und Künstlern gleichen immer mehr einer harmlosen Kinderschaar, die in Mitte des Saales ihre Spiele treibt, ohne zu bemerken, daß das Haus an allen Ecken brennt. Auch letztere Thatsache wird unser Mosaikbild zeigen.

Was ist die Religion im Lande? Wir fragen nicht, was sie sein soll, denn darüber sind unsere Leser klar, sondern was sie faktisch ist? Wir antworten, sie ist ein geduldetes Aschenbrödel, mehr oder weniger geduldet, aber jedenfalls Aschenbrödel. Das zeigt sich so recht deutlich in ihrer Stellung in der Schule, resp. in dem Verhältnisse zu den momentan noch maßgebenden Schulpotentaten. Man kann sie nicht hinausmanövriren, aber binden ja, einzelne Persönlichkeiten als ihre Vertreter so recht niederhalten, das darf man noch manchenorts und thut es um

so lieber als im Reichsrathe bereits der Hahnenschrei zu vernehmen war, der vielleicht den Morgen einer konfessionellen Erziehung voraus verkündete. Um einen gemaßregelten Katecheten kümmert sich die Aufklärung immer nur so lange, als sie ihm, eigentlich seinem Gegenstande etwas am Zeuge flicken kann, dann schweigt sie. Es gibt kein Unrecht, daß sie gutzumachen hätte, den „Montanisten" gegenüber.

Ganz gegen Ende Dezember schlugen Wiener Blätter einen s. v. v. Höllenlärm über einen Katecheten von Reindorf; er sollte nichts Geringeres als ein Kind erschlagen haben. Natürlich (?) wurde er sogleich suspendirt. Das hinderte jedoch nicht im Mindesten, daß hinterher die Bezirkshauptmannschaft von Sechshaus konstatiren mußte: Der Knabe sei am Scharlach im Rochusspitale gestorben, und die Staatsanwaltschaft habe keinen Anlaß, gegen den Katecheten einzuschreiten. Geschimpft war, und die Autorität in den Augen des Volkes auf das Ergiebigste herabgesetzt. Nicht wahr, ein buntschillerndes Steinchen für unser Bild?

Der Bischof von St. Pölten hatte auch ein großes Schulvergnügen (?) in seiner Diözese. Zur größeren Verherrlichung des Kaiser Josef ist schon viel gelogen worden und wird es noch werden. Den Preis dürfte der Ortsschulrath von Schrems davontragen. Er entnahm einem Wiener Blatte eine auf den ersten Blick kennbare Lüge, erkannte sie nicht, oder was dasselbe ist, ließ die faustdicke Lüge abdrucken und dann gratis an die Schulkinder vertheilen als Gedenkblatt. Die Geschichte, nicht die des Gedenkblattes, sondern die von dem Gedenkblatte, ist so lehrreich, daß wir uns nicht enthalten können, nach dem Wiener Vaterlande sie zum ewigen Gedächtnisse niederzuschreiben. Das Gedenkblatt der Schremser erzählt von einem Bauer Lutz in Bitesch (Mähren), dessen Kinder auf den Feldern der Gutsherrschaft, des Klosters und des „Herrn Notarius Waibling" hart arbeiten müssen; als Entlohnung erhalten die Bauern nur Prügel, dann etwas Kartoffeln und Rüben; für letztere müssen sie jedoch das Erträgniß ihrer eigenen Felder an die drei oben genannten Herrschaften abliefern. Am 1. April 1779 kommt Kaiser Joseph nach Bitesch. Bauer Lutz schildert dem Kaiser — wie eine hölzerne Gedenktafel in Bitesch anzeigt — seine traurige Lage und der Monarch begibt sich in das in dem Pamphlete gar nicht mit Namen bezeichnete Kloster, überrascht natürlich die „frommen Brüder" beim Gläsergeklirr und veranlaßt deren Austreibung. Kurze Zeit nach diesen Ereignissen erfolgte auch die Aufhebung der Leibeigenschaft. — Daß diese ganze Geschichte, welche offenbar unser Landvolk, ja selbst die Schul-

jugend in religiöser und politischer Hinsicht aufhetzen sollte, in allen ihren Einzelheiten erlogen ist, geht aus der folgenden Zuschrift deutlich hervor:

Berichtigung

des vom Ortsschulrathe zu Schrems herausgegebenen Denkblattes zur Erinnerung an den vor hundert Jahren erfolgten Regierungsantritt Kaiser Josephs II.

In diesem Gedenkblatte wird eine Episode aus dem Leben des Kaisers Joseph II. erzählt, die in einem Dorfe, Byteſch genannt, in Mähren sich zugetragen haben sollte. In Mähren gibt es nur ein Bytesch, und das ist unsere seit dem Jahre 1408 zur Stadt erhobene Gemeinde; es gab daher bei uns seit dieser Zeit eine Leibeigenschaft, Hörigkeit, Heimfallsrecht, Robot und andere Feudallasten, ja die Gemeinde Bytesch hatte schon 280 Jahre vor dem Regierungsantritte Kaiser Joseph's II. zwei landtäfliche Güter sammt Unterthanen erworben, somit waren die Einwohner Herren und nicht Leibeigene.

Vor den hussitischen Kriegen war hier eine „Commende des deutschen Ritterordens," die aber damals schon aufgehoben und deren Grundbesitz von der Gemeinde und einzelnen Bürgern erworben wurde; ein Kloster dagegen gab es weder hier noch in der Umgebung, denn nach Raigern sind fünf Meilen und eben so weit in das jetzt aufgehobene Cistercienser-Stift Saar, ferner drei Meilen nach dem aufgehobenen Nonnenkloster in Tischnowitz. In gleicher Weise verhält es sich mit einem Schlosse bei unserer Stadt.

Kaiser Joseph II. war nur einmal in unserer Stadt, und dieß am 3. September 1783 bevor noch die Aerarialstraße von Brünn nach Iglau gebaut wurde, was auch auf seinen Befehl im folgenden Jahre erfolgte. (Städtisches Archiv Nr. 423.) Bei dieser Gelegenheit stieg er am Platze, im Hause Nr. 83, der Witwe Elisabeth Klusak gehörig, ab, frühstückte daselbst und hielt sich hier nur so lange auf, bis frische Pferde vorgespannt waren.

Eine hölzerne Gedenktafel ist weder auf diesem noch auf einem anderen Hause angebracht worden, welche die Anwesenheit dieses hohen Herrschers bezeugen sollte.

Damals fungirte hier als Primator ein gewisser Giomini als Stadtsekretär Kacer; einen Notarius gab es hier aber nicht. Wir haben hier ein reichhaltiges Gemeinde-Archiv, in dem sowohl die Gemeinderechnungen, als die Verzeichnisse der Bürger und Unterthanen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vollzählig aufbewahrt werden; jedoch die Namen Waibling und Lutz enthalten sie nicht. Im Jahre 1779 waren bei uns, wie an vielen anderen Orten, die Erdäpfel noch eine große Luxusspeise, denn dieselben wurden erst zu Anfang dieses Jahrhunderts als Nahrungsmittel angebaut.

Die hiesigen Gemeinde-Angehörigen waren und sind immer vorherrschend Slaven, und es ist wunderbar, daß im Jahre 1779 der slavische Leibeigene Lutz ein besseres Deutsch gesprochen und geschrieben habe, als viele deutsche Bauern der Gegenwart, ja sogar so gut, vielleicht auch noch besser als dessen Zeitgenosse, der Dichter der „Messiade." In unserer Nähe sind zwei Marktflecken, die mit unserer Stadt ähnliche Namen haben, jedoch nur als Diminutiva, und zwar sind es: Eichhorn-Bytischka und Ossova-Bytischka, aber auch dort gab es nie ein Kloster, keine Lutze und keine hölzernen Gedenktafeln.

Diesem nach erklären wir den Inhalt des vom Schremser Ortsschulrathe herausgegebenen Gedenkblattes, soweit es sich um Bytesch handelt, als eine Dichtung in Form eines Spieß'schen Schauerromanes, jedoch ohne Geist.

Groß-Bytesch am 29. Dezember 1880.

Gemeinderath der Stadt Groß-Byteſch: Ekelheim m. p. Bürgermeiſter. Auguſt Formann m. p., Pfarrer. Anton Kottik m. p., Obmann des Ortsſchulrathes. Johann Wachtl m. p., k. k. penſionirter Oberwundarzt. Wilhelm Koznarek m. p., Oberlehrer.

Wir haben dieſer Zuſchrift nichts beizufügen:

Doch ja, etwas müſſen wir doch hinzufügen, daß bis heute von einer Unterſuchung der Angelegenheit, einer Strafe für die Urheber nichts bekannt worden iſt. Und das wird doch mindeſtens klar ſein, daß Leute, die einer ſolchen That fähig waren, in Unterrichtsſachen nicht mehr berechtigt ſein können, mitzureden. Auch dieſes Steinchen ſchillert, faſt wie die Schuppen giftiger Schlangen.

Wie da die Biſchöfe es dahin bringen ſollen, daß durch ihre Prieſter gute Chriſten und Unterthanen herangebildet würden, vermögen wir nicht zu begreifen. Für den ſogenannten deutſchen Schulverein, der den deutſchen Kindern Böhmens ꝛc. Sprache und Nationalität retten zu wollen als Aufgabe ſich geſetzt hat, intereſſiren ſich die hochgeſtellteſten Perſonen; Private wie Communen geben Geldbeiträge hin, ja Einzelne ſollen ſich bereits zu einer neuen Steuer, dem Schulpfennige bereit erklärt haben, da doch ſonſt weder alte noch neue Steuern zu den Annehmlichkeiten des Lebens gezählt zu werden pflegen. Wie kommt es doch, da Religion offenbar noch mehr werth iſt, als die übrigens gewiß auch ſchätzbare Mutterſprache, daß für dieſe wenig, gegen ſie viel gethan wird?

In neuerer Zeit hat man viele Schulen gebaut, reſp. durch das Geſetz zu errichten befohlen; es ſind ſo eine Anzahl fern von den Pfarrorten gelegene Schulen entſtanden. Zum Religionsunterrichte muß der Pfarrer erſcheinen. Die Regierung meinte es gut, indem ſie verordnete, daß die Gemeinde im Winter oder bei ſchlechtem Wetter eine Fahrgelegenheit beizuſtellen habe, während ſonſt natürlich der Unterricht gratis zu ertheilen ſei. Gewiß eine gerechte Sache, die aber mehr als einem Prieſter ſchon ſchweren Kummer und Verdruß bereitet hat. Die auch ſonſt mit Laſten überhäuften Gemeinden verweigern immer zahlreicher, ſtreiten wenigſtens wegen dieſer Fahrgelegenheit, beſonders dort, wo auch nur ein Hetzer ſitzt, ein Judenblatt ſtatt des chriſtlichen Hausbuches als Rathgeber fungirt. Wie ſoll das noch werden, denn wir ſtehen erſt im Anfange?

Wenn wir nicht den Raum zu weit auszudehnen fürchten müßten, würden wir hier noch gerne die geringe Opferwilligkeit des und der Staaten für religiöſen Unterricht überhaupt erwähnen. Beiſpielsweiſe ſei nur hingewieſen auf die großen Auslagen, welche für Univerſitäten, Hoch-, Mittel- und Volksſchulen

und besonders Lehrerbildungsanstalten gemacht werden. Da ist man gewissermaßen freigebig. Ja selbst solche Anstalten, die nur sehr mit Unterschied der Volksbildung nützen, die Theater, die Volksbibliotheken 2c. verschlingen viele Hunderttausende. Für den Priester, den eigentlichen Erzieher des Volkes, damit dasselbe ein moralisches, also glückliches Volk werde, hat man weder Geld noch Geldeswerth.

Es ist uns hier durchaus nicht um Klagen zu thun, den eigentlichen Lohn erwartet jeder Priester erst in einer anderen Welt, wo es weder Cultusminister noch Landesschulräthe gibt, sondern nur, um zu zeigen, welche Bedeutung die Zeitläufe und die sie regieren, der Religion beimessen.

Zum Schlusse sei aus unserem Vaterlande noch eine freche Verhöhnung eines kath. Dogmas erwähnt. Auf einem am 19. Februar abgehaltenen Costumeballe der Kunstgewerbeschule des österr. Museums sah man die Figur eines Kapuziners, der Visitkarten auszutheilen sich anschickte, folgenden Inhaltes: Johann Tetzel, Ablaßkrämer auf der Durchreise in Wien! Ablässe für alle Sünden! Spezialitäten für Cassiere, Hochstapler, Verwaltungsräthe 2c 2c. Wir meinen, die verehrl. Leser haben genug, und stimmen uns vollständig bei, daß es nicht so leicht sein konnte, für den erzbischöflichen Thron einen Bewerber zu finden.

Man darf sich Gott den Herrn gewiß nicht als einen stets seine Blitze zu schleudern und Uebelthäter zu vernichten bereites höchstes Wesen vorstellen, allein es ist anderseits doch auch gewiß, daß nicht alle Blasphemien ungestraft bleiben. Manchmal erscheint die strafende Hand doch zum allgemeinen Schrecken an der Wand, ihr Mene Thekel Upharsim hinzeichnend.

Im Colosseum zu München ereignete sich am 18. Februar ein schreckliches Unglück. Die Academiker feierten dort ein Ballfest. Es war ein Freitag und die Gegenstände der Unterhaltung waren zunächst Blasphemien, Gemeinheiten und Herausforderungen der ewigen Gerechtigkeit. Sie kam. Vom Feste weg, welches durch Feuer schrecklich gestört war, brachte man bei zwanzig schwerverwundete Akademiker ins Spital, wo drei in derselben Nacht noch gestorben sind.

Eine eindringliche Lehre, wie sie kaum eindringlicher gedacht werden könnte. Man sage nicht, es seien auch in Kirchen schon Unglücksfälle vorgekommen, wir geben das gerne zu, können aber unmöglich uns damit trösten. Gewisse Thatsachen treffen so Schlag auf Schlag ein, daß wir den digitus dei nicht übersehen können.

Es läßt sich bei diesen und ähnlichen Vorgängen kaum die

Frage vermeiden, woher haben es diese, wie kommen die jungen Leute dazu, statt Witz in die Unterhaltung zu bringen, daß sie Blasphemien, Gemeinheiten immer und immer nur bezüglich der zwei Punkte Religion und Sittlichkeit vorbringen? Man sollte doch meinen, es müsse sie endlich langweilen. Indessen wir bedürfen hier nicht mehr vieler Fragen, die Thatsachen stehen fest.

Ein Grund liegt gewiß in der vom Stamme: Nimm, der Völkerfamilie: Christenhaß gepachteten Tagespresse. Junge Leute sind den Phrasen noch mehr zugänglich als gereifte. Und die Presse ist es, welche die Generation vergiftet hat. Die Presse hetzt dieselbe und bringt sie in aufgeregteste Unruhe und hält sie immer wach, so daß ein großer Theil niemals zum ruhigen Nachdenken kommen kann, sondern willenlos durch stets neue Erfindungen und Reizmittel dahin gebracht wird, wo Ruben, Simeon, Levi 2c., und die jüdischen Proselyten des Schurzfells sie haben wollen. Wir müssen uns hier Gewalt anthun, auf dieß Kapitel nicht näher einzugehen und den Zusammenhang der gemachten Zeitläufe aufzuzeigen, behalten uns jedoch vor, ein andermal diesen Punkt wieder aufzunehmen.

Nicht bloß in einem Lande hat dieser Giftbaum der Presse durch seine Ausdünstung die Völker vergiftet, jedes Land läßt Wunderdinge schauen. So spielte sich am 16. Februar in der belgischen Deputirtenkammer eine Scene ab, die auch niemand reizen möchte, einen belgischen Bischofstuhl zu suchen. Da die halbe oder ganze Welt in majorem Judae et muratorum gloriam ihren Kulturkampf hat, und die belgischen Kleinstaatler nihil humani a se alienum zu haben brauchen, zogen sie einen solchen in ernstlichste Erwägung. Ein Brodkorbgesetz sollte so die erste Etappe, eigentlich die zweite, da das Schulgesetz schon eine traurige Thatsache ist, sein. Die belg. Bischöfe beziehen 41.000 Frcs. Gehalt; diese wollte man einziehen. Minister Bara nannte jedoch eine solche Maßregel kleinlich und unnütz, denn den Bischöfen würde es an nichts mangeln; dafür beantragte er oder stellte in Aussicht, daß man die bischöfl. Seminare angreifen wolle, indem man die Gehälter einziehe; wenn man dann noch die Beiträge für Erhaltung kirchl. Gebäude zurückhalte, werde man die Seminare unmöglich, die Glaubensgenossen in den Gemeinden wegen der neuen nothwendig werdenden Lasten unzufrieden machen und so mehr erreichen, als wenn man die bisch. Gehälter einziehen würde.

Man muß es Bara lassen, er hat gedacht und hat logisch richtig gedacht. Die Lebensadern unterbinden, ist ein sehr ausgiebiges Mittel. Nur pflegt in solchen Fällen der Patient darauf zu gehen.

Frankreich ist um mehr als eine Pferdelänge voraus, dafür herrschen über 36 Millionen Christen auch bereits einige selbst formell noch jüdische Minister; man fährt dort in der Codificirung der modernen Errungenschaften fort. Bereits hat man ein Preßgesetz, welches Religion und deren Diener auch gesetzmäßig vogelfrei gibt, man macht ein Rekrutirungsgesetz, um aus den Klerikern Soldaten pressen zu können, man brachte sogar einen Gesetzvorschlag ein, welcher die Ehetrennung zu Gunsten aller Lüstlinge und zum endgiltigen Ruine alles geordneten Familienlebens hätte gestatten sollen. Dieser wurde zurückgewiesen nicht aus Gewissensbedenken, sondern weil man vor den Neuwahlen steht, und sich im Lande eine sehr gereizte Stimmung gegen das Vorhaben bemerklich zu machen anfing.

Die auflösliche Ehe ist der erste Schritt der freien Liebe, wenn man sie auch mit noch so vielen Cautelen umgeben möchte. Die Macht der Logik und der Leidenschaft ist stärker als einschränkende Gesetze. Gerade französische Philosophen, wenn diese Bezeichnung angewendet werden darf, waren es, wie Cabet, Fourier, St. Simon ꝛc. ꝛc., in deren Systemen die freie Vereinigung eine Rolle spielt. Gewiß kommt man dem Naturzustand durch dieselbe näher und wenn die Menschheit nichts Besseres zu thun hätte, als die Errungenschaften der christlichen Cultur von sich zu werfen und das Naturleben der Vierfüßer, Vögel ꝛc. anzunehmen, so wäre auch gegen Ehetrennung nichts zu sagen.

Mit 261 gegen 245 Stimmen bloß wurde für Frankreich die Möglichkeit der Familie und Kindererziehung gerettet. Und die Erziehung thut in Frankreich sehr noth; die Zöglinge der höheren Staatsschulen, Lyceen ꝛc. haben an den Cultusminister petirt, daß sie, sowie die Zöglinge der Volksschulen von Gottesdienst und Religionsunterricht dispensirt würden, damit auch ihnen die Gewissensfreiheit zu Gute komme. Die Antwort steht noch aus. Wie sie ausfallen wird, kann man sich denken, denn bei gegenwärtigen Zeitläufen dictirt alle Gesetze die Tendenz. Die Tendenz hat seinerzeit selbst die barmherzigen Schwestern aus den Spitälern vertrieben, ohne zu bedenken, was folgen müsse. Noch ist kein Jahr vorüber und die Spitalsärzte bestürmen die Regierung, die jetzigen weltlichen Wärter und Wärterinnen ehethunlichst fortzuschicken. Sie kosten viel, leisten wenig, sind unbotmäßig; wehe dem Kranken, der ihnen nicht extra douceure geben kann u. s. w.

Die Tendenz ließ Communalwägen von Schule zu Schule fahren, um die in denselben abgenommenen Kruzifixe zu sammeln und wegzuführen. Guter Heiland, du kommst

wieder zu deinen Kindern! Aber wie viel Elend wird die Generation ehevor noch durchkosten müssen, bis sie klug geworden sein wird? Dieses Lehrgeld wird mit Strömen warmen Menschenblutes bezahlt werden.

Tendenz ist es offenbar auch, daß es im selben Frankreich mit seiner unbegrenzten Freiheitsliebe (?) nur mehr erlaubt ist, mit der genügend characterisirten Aufklärung zu stimmen und zu denken; jeder Dissens wird mundtodt gemacht. Ehemalige Ordensleute dürfen nicht Unterricht geben, wenn sie auch das Ordenskleid längst abgelegt und das gemeinsame Leben aufgegeben haben, sie dürfen nicht predigen. Gelegentlich der Fastenzeit hat Minister Cazot seine diesbezüglichen Gebote den Präfekten zur striktesten Durchführung zugemittelt.

Es ist offenbar die letzte Phase eingetreten; eine Steigerung ist nur mehr möglich, wenn die Schurzfellmänner die Edikte Neros und Diocletians aus der Vergessenheit hervorziehen. Damit ist die Freiheit erschlagen und mit der Freiheit der Geist, die Gesellschaft ist beim Naturzustande angekommen, wo die kleinen Hündlein um die großen herumwinseln und sich nicht an den Knochen heranwagen, so lange der Starke sich nicht gesättigt hat, weil sonst die schwere Tatze sie Raison lehren würde.

Das also wären diverse, wenige Steinlein. Ein Mosaikbildlein, nicht Bild, ist fertig. Daß es häßlich ist und zu denken gibt, ist nicht unsere Schuld.

Zum Schlusse noch zwei inhaltschwere Nachrichten: Czar Alexander II. ist durch Bombenwürfe mitten in seiner Hauptstadt gemordet worden. Vielen Attentaten war dieser Kaiser bereits entgangen, endlich hat die letzte Stunde geschlagen. Der Czar ist todt, der Nihilismus hat gesiegt und mit Flammenschrift steht vor den erstaunten Zeitgenossen wieder geschrieben zu lesen: Hütet Euch den Dekalog aus den Herzen der Menschen auslöschen zu lassen, das fünfte Gebot verliert sonst auch seine Kraft.

Die zweite Nachricht ist erfreulicher Natur und zeigt uns die Kirche in ihrem stillen, friedlichen, Menschen und Völker beglückenden Wirken: Papst Leo XIII. hat am 12. März ein allgemeines außerordentliches Jubiläum ausgeschrieben. Die Zeit, in der die Bomben fliegen, scheint freilich keine Zeit für geistige Einkehr zu sein, allein der Geist Gottes weht wo er will.

St. Pölten am Tage des hl. Josef, des Schutzpatrons der Kirche.

Das außerordentliche Jubiläum 1881.

Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz.

Papst Leo XIII. hat am 12. d. M. ein apostolisches Schreiben erlassen, mit welchem ein außerordentliches Jubiläum verkündet wird. Der Grund hiefür ist: In Anbetracht des Uebermuthes und Ungestümes, womit die Feinde der Kirche diese entweder ganz aus der bürgerlichen Gesellschaft zu vertreiben oder wenigstens zur Ohnmacht im öffentlichen Leben der Völker zu zwingen bestrebt sind; in Anbetracht der immer mehr um sich greifenden Verachtung aller Autorität und der daraus resultirenden großen Gefahren für die christliche und bürgerliche Gesellschaft ersieht der hl. Vater nur noch im göttlichen Beistande Hoffnung und Heil.

„Weil aber Gott um so eher sich erbitten läßt, je größer die Kraft der Buße und der Wille ist, Gnade und Versöhnung von ihm zu erlangen", schreibt Papst Leo diese Gnadenzeit für die katholische Welt aus, „um den himmlischen Schutz zu erflehen und den Seelen zu helfen."

Da wegen Schlußfertigung dieses Heftes Zeit und Raum nur knapp zugemessen sind, so läßt sich auch nur kurz das für Seelsorger und Beichtväter Wissenswertheste zusammenstellen, wobei zugleich auf die längeren Abhandlungen über die Jubiläumsablässe der Quartalschrift der J. 1870, 1875 und 1879 zurückzuweisen gestattet sei.

I. Die **Dauer** des Jubiläums ist vom hl. Vater für alle, welche in Europa wohnen, vom 19. März bis einschließlich 1. November, für alle außer Europa Wohnenden aber von demselben 19. März bis einschließlich letzten Tag des laufenden Jahres festgesetzt.[1])

II. **Bedingungen.** Als erste Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums nennt der hl. Vater den Kirchenbesuch mit Gebet. Vorgeschrieben ist ein sechsmaliger Kirchenbesuch, und zwar derart, daß 1. an Orten, wo sich mehrere Kirchen befinden, drei von den Ordinarien oder in ihrem Auftrage von denjenigen, welche die Seelsorge ausüben, zu bezeichnende Kirchen je 2 Mal, 2. an Orten, wo nur zwei Kirchen vorhanden sind,

---

[1]) Der genannte Eröffnungszeitpunkt gilt für Rom, in den übrigen Diözesen sind die Weisungen der hochwst. Ordinariate abzuwarten; der vom Papste angegebene Schlußtermin gilt aber allerorts.

jede derselben 3 Mal, und 3. an Orten, wo nur eine Kirche ist, dieselbe 6 Mal besucht werde.[1])

Diese Besuche können alle zusammen an einem einzigen Tage und zwar Vor- oder Nachmittags nach Belieben geschehen, oder auch auf mehrere Tage, natürlich innerhalb der Jubiläumszeit vertheilt werden. Doch ist im ersteren Falle zu beachten, daß der sechsmalige Eintritt in die Kirche wesentlich ist und es daher nicht angeht, bei einem einmaligen Besuche sechsmal das Ablaßgebet zu verrichten. Es kann nach jedem Besuche resp. nach jedesmaliger Verrichtung des Gebetes aus der Kirche gegangen und sofort in dieselbe wieder zurückgekehrt werden. Hingegen steht nichts im Wege, mit der Anhörung selbst der sonn- oder festtägigen Pflichtmesse einen Kirchenbesuch zu verbinden, falls nur wenigstens beim Eintritte in die Kirche die Intention, einen zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu machen, erweckt wird.

Mit dem Besuche muß auch ein Gebet, das sog. Ablaßgebet verbunden werden, das zwar nicht näher bestimmt ist, aber doch einige Zeit dauern soll. Nach herkömmlicher und allgemeiner Praxis genügen 5 oder 7 Vater unser sammt englischem Gruße und dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, und das Ge-

---

[1]) Für das erste, vom gegenwärtigen Papste ausgeschriebene außerordentliche Jubiläum 1879 hat der hochwürdigste Bischof von Linz folgende, voraussichtlich auch jetzt wieder in Kraft tretende Weisung gegeben: „Wenn mehrere Pfarrkirchen an einem Orte sind, wie dies in Linz, Steyr und Wels der Fall ist, so können diese Kirchen zu Jubiläumsstationen der Pfarrkinder aller Pfarren dieses Ortes bestimmt werden. Hingegen können nicht Pfarrkirchen an verschiedenen Orten zu Jubiläumsstationen für die Pfarrkinder der einen und der anderen Pfarre gemacht werden; ebenso können nicht Filialkirchen, die zwar im Pfarrsprengel liegen, aber mit dem Pfarrorte nicht wie das Suburbium mit der Urbs (das Gebiet der Vororte mit der eigentlichen oder inneren Stadt, Anm. d. Sch.) zusammenhängen, Jubiläumskirchen für die Prozessionen des betreffenden Pfarrsprengels werden. Die politische Eintheilung wird für den Begriff Ort als maßgebend angesehen werden können. Wo immer eine Auswahl von Kirchen möglich ist, ermächtige ich kraft der päpstlichen Fakultät den Pfarrvorstand, beziehungsweise in den Orten mit zwei Pfarren die im gegenseitigen Einverständnisse vorgehenden Pfarrvorstände, zu dieser Auswahl mit dem, daß die Hauptkirche eines Ortes nie umgangen werden darf." Linzer Diözesanbl. Nr. 6.

bet soll nicht blos ein innerliches, sondern auch ein mündliches sein.[1]) Es genügt ferner, ante ostium ecclesiae zu beten, sobald man wegen der Menschenmenge nicht eintreten kann oder die Kirche geschlossen ist. Vorgeschrieben ist aber die Meinung, in welcher man beten soll, nämlich um die Wohlfahrt und Erhöhung der kath. Kirche und des apostolischen Stuhles, um die Ausrottung der Ketzereien und Bekehrung aller Irrgläubigen, um die Eintracht der christlichen Fürsten, um den Frieden und die Einigkeit des ganzen gläubigen Volkes, und endlich nach der Intention des hl. Vaters.

Prozessionen sind im päpstlichen Ablaßschreiben nicht vorgeschrieben, aber schon dadurch indirect anempfohlen, daß den Ordinarien gestattet ist, für die Capitel und Congregationen, für die Bruderschaften, Vereine und Collegien jeder Art, gemäß einer Entscheidung der Pönitentiarie vom 26. Febr. 1879 auch für die Kirchengemeinden in Begleitung ihres Pfarrers oder eines von ihm abgeordneten Priesters, welche in Procession die Kirchen besuchen, die Zahl der Besuche nach ihrem weisen Ermessen zu vermindern.[2]) Zum Schlusse des apost. Schreibens ermahnt übrigens der Papst ausdrücklich Alle, „daß sie fromme Wallfahrten zu den Kirchen jener Heiligen unternehmen, welche in den verschiedenen Ländern in besonderer Verehrung stehen."

Die zweite Bedingung ist die Haltung eines strengen Fasttages, d. h. eines Fasttages mit Abstinenz von Fleischspeisen und von mehrmaliger Sättigung. Dazu kann jeder Tag gewählt werden, der nicht ohnehin ein strenger Fasttag ist. In der Linzer Diözese sind also zum Jubiläumsfasttag nicht geeignet: die Freitage der Fastenzeit, die drei letzten Tage der Charwoche, die Mittwoche, Freitage und Samstage der einfallenden 2 Quatemberwochen, die Vortage von Pfingsten und den Festen Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Die dritte Bedingung ist der würdige Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altares. Doch weder die Beicht noch die Communion muß in der Jubiläums-

---

[1]) Surdis et mutis preces vocales in alia pia opera commutandae sunt. Surdo-mutis sufficit, si ecclesiam adeundo mente et affectu ad Deum orent. V. Dr. Müller, Th. mor. III. p. 405. — [2]) Im Jahre 1879 erklärte der hochwürdigste Bischof von Linz kraft der den Bischöfen ertheilten Fakultät, daß Ein Kirchenbesuch, der in Theilnahme an einer durch die Seelsorgsgeistlichkeit geführten Prozession vorgenommen wird, für zwei private Kirchenbesuche zu gelten habe.

kirche (beides kann sogar in einer fremden Diöcese z. B. bei einer Wallfahrt, während einer Reise u. dgl.) verrichtet werden. Die Frage, ob man mit Einer Beicht und Communion zugleich die Osterpflicht erfüllen und das Jubiläum gewinnen könne, hat im Jahre 1875 die Pönitentiarie und 1879 nochmals negativ entschieden; es ist also zur Erreichung beider Zwecke ein zweimaliger Empfang dieser Sakramente vonnöthen.[1])

Die vierte und letzte Bedingung ist ein Almosen zu irgend einem frommen Zwecke. In dieser Richtung empfiehlt diesmal der hl. Vater namentlich die Propaganda fidei, den Kindheit Jesu-Verein und die Schulen im Orient. Das Wieviel ist dem Belieben eines jeden überlassen; Arme genügen mit einer Kleinigkeit, oder sollen sich dieses Werk bei gänzlicher Unmöglichkeit in ein anderes commutiren lassen. Das Almosen braucht nicht persönlich, es kann auch durch Andere gegeben werden; füglich kann also der Obere für seine Ordensuntergebenen, die kein peculium haben, oder der Vater für seine Kinder das Almosen geben, jedoch mit deren Wissen. Sollten aber z. B. Kinder von den Eltern nicht leicht eine Gabe erhalten können, so hat der Beichtvater dieses Werk in ein anderes zu commutiren.

Die Erfüllung aller dieser Bedingungen in der Reihenfolge, wie sie vom Papste angegeben und hier aufgezählt sind, ist nicht vorgeschrieben; nothwendig aber ist, daß das letzte der erforderlichen guten Werke im Stande der heiligmachenden Gnade verrichtet werde, da erst nach dem letzten Werke der Ablaß gewonnen werden kann. Hätte also Jemand das Unglück, vor der Erfüllung des letzten Werkes noch in eine schwere Sünde zu fallen, so müßte er nochmals beichten oder wenigstens, wie Einige sagen, vollkommene Reue erwecken. Die Wiederholung der anderen Werke ist nicht nöthig. Es dürfte für Viele räthlich sein, den Empfang der hl. Communion als letztes Werk anzusetzen. — Wer die Kirchenbesuche oder andere Werke zu erfüllen begonnen hat, aber dann ratione officii v. servitii v. matrimonii sein Domicil oder Quasidomicil wechselt, kann die noch ausständigen Werke im letzteren Orte fortsetzen und vollenden.

---

[1]) Im Jahre 1879 hat übrigens der heil. Vater für einige deutsche (nicht österreichische) Diözesen mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse die Milderung gewährt, nach welcher die einmalige österliche Beicht und Communion für die zur Ablaßgewinnung vorgeschriebene Beicht und Communion als hinreichend im Wege der Dispensation erklärt werden konnte.

III. Die **Privilegien** des Jubiläums sind: 1. Schifffahrende und Reisende, die sich erst nach Ablauf der Jubiläumszeit an ihren Wohnsitz oder einen anderen bestimmten Aufenthalt begeben haben, können nach sechsmaligem Besuche der Haupt- oder Pfarrkirche und nach giltiger Verrichtung der übrigen Bedingungen denselben Ablaß gewinnen. 2. Den Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes sowie jenen, welche beständig in Klöstern weilen, ferner den Kranken, Gefangenen und sonstwie rechtmäßig Verhinderten, seien es Laien oder Geistliche, welche keines oder nur einige der vorgeschriebenen Werke verrichten können, soll der Beichtvater dieselben in andere fromme Werke umwandeln oder sie auf eine andere nächste Zeit verschieben. Als proximum tempus nehmen Einige 14 Tage an, Andere etliche Wochen. 3. Kindern, die zwar zur Beichte, aber noch nicht zur hl. Communion zugelassen werden, kann der Beichtvater die vorgeschriebene Communion einfach erlassen (nicht commutiren). Leo XIII. sagt: cum facultate d i s p e n s a n d i super communione. 4. Die männlichen Ordenspersonen dürfen gleich den Laien zur Zeit des Jubiläums jedem vom zuständigen Diöcesan-Bischofe approbirten Beichtvater aus dem Säcular- oder Regular-Clerus beichten, welcher dann auch alle Jubiläums-Vollmachten (wovon unten die Rede sein wird) auszuüben berechtigt ist. Die weiblichen Ordenspersonen dagegen dürfen nur unter den überhaupt für Klosterfrauen bestellten, approbirten Beichtvätern wählen.

IV. Die **Vollmachten** der Beichtväter während der Jubiläumsdauer sind gleich jenen des Jahres 1879, es sind folgende: 1. Die Vollmacht, von allen, auch päpstlich oder bischöflich reservirten Sünden und von allen kirchlichen, selbst den dem Papste speciali modo reservirten Censuren in foro conscientiae (nur in der Beicht) zu absolviren. Bezüglich der Absolution ab haeresi formali wird aber beigesetzt: „abjuratis prius et retractatis erroribus, prout de jure“; es muß vorerst die entsprechende Satisfaction und Garantie gegen Rückfall geleistet werden. Ausgenommen sind 3 Fälle: der Beichtvater kann seinen complex in re turpi selbst in der Jubiläumsbeicht nicht absolviren; er kann solche Confessare nicht absolviren, die es wagten, einer personae complici die Lossprechung zu ertheilen (S. C. Indulg. 25. Jänner 1879), und die Verpflichtung, den sollizitirenden Beichtvater anzuzeigen, kann er auch da nicht erlassen oder commutiren. Ebenso sind die Censuren ausgenommen, wenn Jemand vom apostolischen Stuhle, dem Bischofe oder einem kirchlichen Richter m i t N a m e n (nominatim) excommunicirt, suspendirt

oder interdicirt u. dgl. oder als solcher öffentlich erklärt wurde (publice denuntiatus), wofern er nicht noch während der Jubiläumszeit die geforderte Genugthuung (z. B. durch öffentlichen Widerruf, Aufheben und Gutmachen eines öffentlichen Aergernisses) geleistet oder, wenn die Censur wegen Verletzung von Rechten u. s. w. verhängt wurde, mit den Betheiligten (cum partibus), zunächst cum parte laesa durch Schadenersatz, gütlichen Vergleich u. dgl. sich abgefunden, oder doch im Falle, als dies unmöglich war, es sobald als möglich zu thun versprochen hat. Wer aber auf Grund dieses Versprechens von den Censuren absolvirt wurde und darnach doch nicht Genugthuung leistete, fällt nicht mehr in jene Censuren zurück. — Diese doppelte Vollmacht, von reservirten Sünden und von Censuren zu absolviren, hat jedoch der Beichtvater gegenüber derselben Person nur Ein Mal (hac vice tantum), d. h. jene, welche bereits von Censuren und reservirten Sünden in der Jubiläumsbeicht absolvirt wurden und dann wieder in dieselben zurückgefallen sind, können von demselben Beichtvater, wenn er nicht speciell die facultas absolvendi a casibus reservatis besitzt[1]), nur mehr unter den außerhalb der Jubiläumszeit geltenden Regeln und Bedingungen absolvirt werden. Wenn Jemand in einer sacrilegischen Beicht eine reservirte oder mit Censur belegte Sünde bekennt und vom Beichtvater auf Grund der Vollmachten absolvirt wird, so ist die Reservation resp. die Censur nicht behoben; wenn er aber in einer giltigen Beicht eine reservirte Sünde vergessen hat, so ist das Reservat behoben und kann die Sünde in einer nächsten Beicht jedem Beichtvater unterbreitet werden. 2. Eine weitere Vollmacht ist, Gelübde in andere fromme und heilsame Werke umzuändern. Die Commutation darf nicht so weit gehen, daß sie mehr eine Dispensation, daß also das substituirte Werk auffallend geringer wäre; es soll geeignet sein, dem Pönitenten einen großen geistlichen Nutzen zu bringen und dabei doch nicht allzu schwierig sein. Ausgenommen, also nicht kommutirbar sind die Gelübde der ewigen Keuschheit, die wesentlichen Gelübde der religiösen Orden und das Gelübde, in einen Orden, d. h. mit feierlichen Gelübden, nicht aber in eine Congregation mit einfachen Gelübden

---

[1]) Im Jahre 1879 erklärte der hochwürdigste Bischof von Linz, er suspendire überhaupt für die ganze Jubiläumszeit die bischöfliche Reservation, und sollen die casus episcopo reservati erst nach Ablauf dieser Zeit wieder in Kraft treten.

zu treten. Denn die genannten Gelübde bleiben dem Papste reservirt, wenn sie in ihrer Art vollkommen, unbedingt, determinirt und völlig frei gemacht worden sind. Eine Ausnahme bilden ferner die Pönal-Gelübde, die sich Jemand als Präservativmittel gegen die Sünde auferlegt hat, wenn nicht die beabsichtigte Umänderung eben so gut von der Sünde zurückhält, als das ursprünglich gemachte Gelübde. Zur Ausnahme zählen endlich jene Gelübde, die von einem Dritten acceptirt worden sind, und solche, deren Nichterfüllung, resp. Commutation zum Nachtheile eines Anderen (de praejudicio tertii) gereichen würde. Gelübde können nur solchen, die ernsten Willens sind, das Jubiläum zu gewinnen, und nur in confessionali kommutirt werden. Wer nach erlangter Commutation die vorgeschriebenen sonstigen Werke zu thun verabsäumte und somit das Jubiläum nicht gewänne, dürfte doch die ihm gewordene Commutation benützen. Und wer das Jubiläum gewonnen, aber vergessen hat, während dessen Dauer seine Gelübde commutiren zu lassen, kann deren Commutation auch nach dem Jubiläum noch erbitten und erlangen. 3. Endlich hat der Beichtvater die Vollmacht, von jener Irregularität zu dispensiren, die aus der Verletzung der kirchlichen Censuren entstanden ist, z. B. wenn ein Priester trotz der über ihn verhängten Suspension die hl. Messe gelesen oder eine kirchliche Function vorgenommen hat. Nur darf diese Irregularität nicht schon bei der geistlichen Oberbehörde angezeigt, auch für die Zukunft deren Anzeige und Verhandlung nicht zu befürchten sein, d. h. sie muß occulta sein. Zur Ausübung dieser Vollmacht ist im Rit. Rom. eine eigene Formel enthalten, die der Beichtvater nach der absolutio a peccatis gebrauchen soll.

V. Das gegenwärtige Jubiläum kann in Rücksicht auf den vollkommenen Ablaß so oft gewonnen werden, als die vorgeschriebenen Werke wiederholt werden; aber nur einmal, d. h. nur das erste Mal in Rücksicht auf die Begünstigungen desselben, nämlich die besonderen Absolutionen, Gelübde-Umänderungen und die Dispensation. S. Poenit. 26. Februar 1879. Der Ablaß kann auch fürbittweise den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden.

VI. Während des Jubiläums sind gar keine sonstigen Ablässe suspendirt, weil es ein Jubilaeum minus oder extraordinarium ist, auch Jubilaeum ad instar genannt.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Wo sind die Funktionen der Charwoche erlaubt?**) 1. Am Palmsonntage darf die Benediktion der Palmen in jeder Kirche und in jedem öffentlichen Oratorium, in welchem die Messe gesungen wird, vollzogen werden. (S. R. C. 31. Mart. 1640.) Es sind hievon nicht ausgenommen die Kirchen der Nonnen, (S. R. C. 16. Sept. 1663), der Regularen (8. April 1702), der Bruderschaften (S. R C. 10. Sept.. 1704), insoweit nicht durch Synodalstatuten oder durch eingegangene Verträge oder durch unvordenkliche Gewohnheit dieses Recht zu Gunsten der benachbarten Pfarrkirchen beschränkt ist. Es dürfen die Regularen aber in keinem Falle die geweihten Palmen zu den Häusern der Gläubigen senden, denn dies ist als ein Vorrecht der betreffenden Pfarrkirche zu betrachten. (S. R. C. 9. Jun. 1688).

2. Am Mittwoch und den beiden folgenden Tagen der Charwoche soll das Matutinum tenebrarum in allen Cathedral- Kollegiat- und Klosterkirchen, in denen überhaupt das Officium divinum in choro zu persolviren ist, abgehalten werden. Aber auch in jeder Pfarr- und sonstigen Kirche, in der während des Jahres kein Chordienst stattfindet, darf man das Matutinum tenebrarum cum laudibus abhalten.

3. Am Gründonnerstage, Charfreitage und Charsamstage ist die solenne Feier der heil. Messe resp. Missa praesanctificatorum und der damit verbundenen hl. Handlungen erlaubt in allen Kirchen, in denen a) das Allerheiligste im Tabernakel stetig aufbewahrt wird (S. R. C. 14. Jun. 1659), und b) eine hinreichende Zahl von Kirchendienern sich findet, um die hl. Ceremonien ordnungsgemäß zu vollziehen. (S. R. C. 1. Sept. 1838.) Da es aber viele Pfarrkirchen gibt, welche keinen so zahlreichen Clerus besitzen, daß die Officien des Diakon's und Subdiakon's versehen werden können, so hat P. Benedikt XIII. eine Anordnung getroffen, nach der die Funktionen auch ohne Diakon und Subdiakon blos mit Hilfe von Akolythen ausgeführt werden können und diese im Jahre 1725 publicirt unter dem Titel: Memoriale rituum pro aliquibus praestantioribus sacris functionibus persolvendis in minoribus ecclesiis parochialibus. Die Zahl der Akolythen, welche hiernach erfordert werden, beträgt 4 oder mindestens 3. Nach übereinstimmender Annahme darf man ob defectum clericorum geeignete und gehörig eingeübte Laien substituiren.

Schließlich sei noch bemerkt, daß am Gründonnerstage eine Missa solemnis absque repositione Ss. Sacramenti unerlaubt ist (S. R. C. 28. Jul. 1821, 31. Aug. 1839, 23. Maji 1846); die feierlichen Funktionen des Gründonnerstages und des Charfreitages sind correspondirend und sich wechselweise bedingend zu betrachten. Eine Zerreißung und Zerstücklung derselben darf niemals stattfinden. (Münster Pastb.)

II. **(Archäol. Bemerkungen über die Charsamstag-Feier.)** Es hat auf den ersten Blick etwas Auffallendes, daß 1) schon am Morgen des Charsamstages in der Messe das Alleluja gesungen und damit die Auferstehungsfeierlichkeit anticipirt wird und daß dennoch 2) das Fasten den g a n z e n Samstag fortgesetzt wird, selbst über die Auferstehungsfeier hinaus. Zur Aufhellung dieser Sache mag ein Blick in das christliche Alterthum nicht unzweckmäßig sein. Wir sehen hier 1. daß die Messe am Charsamstage sammt Taufwasserweihe und Ertheilung der Taufe nicht schon Morgens, wie jetzt, sondern erst Abends statt hatte. Die Messe am Charsamstage gehörte nicht dem Charsamstage selbst, der für sich so wenig als der Charfreitag eine Messe hatte, an, sondern zur Osternacht und deshalb durfte sie auch nicht vor Nachmittags 3 Uhr angefangen werden. Später hörten jedoch alle Messen am Nachmittag oder Abend auf und so wurde auch die Messe für die Osternacht auf den Vormittag des Charsamstag's verlegt (Zuerst geschah dies im 11. Jahrh.); ganz allgemein wurde die Anticipation der Messe am Charsamstage erst im 14. Jahrh. Trotz dieser Verlegung der Messe aber wurde ihr Text, der auf den Abend hinweist, nicht geändert. 2.) Was das Fasten am Charsamstage betrifft, so ist schon der heil. Athanasius Zeuge, daß am Spätabende dieses Tages mit der kirchlichen Feierlichkeit die Osterfasten endeten; die kirchliche Feierlichkeit zog sich aber bis tief in den Abend hinein; seitdem die Messe auf den Vormittag verlegt wurde, wurde auch die jetzt gebräuchliche Ausdehnung des Fastens bis Mitternacht ganz allgemein, während man früher hie und da das Fasten schon beim Anfange der Nacht endete.

III. **(Aufnahme Abwesender in Bruderschaften).** Indem wir uns vorbehalten, auf das im 1. Hefte, S. 202 ff. mitgetheilte Dekret noch ausführlicher zurückzukommen, bemerken wir für diesmal nach dem Brünner bischöflichen Verordnungsblatte Nr. 441/2 vom Jahre 1881 nur kurz folgendes: „Es ist nicht einer Aufnahme Abwesender gleich zu halten, wenn sie durch Bevollmächtigte (Eiferer, Förderer u. dgl.) geschieht, die nach

der Natur und den Statuten gewisser Bruderschaften und Vereine auf die Sammlung neuer Mitglieder wohl bedacht sind, deren Aufnahme aber nicht selbst vollziehen, sondern erst durch Einsendung der Namen an die Leitung der Bruderschaft oder des Vereines bewirken. Die persönliche Anmeldung und Aufnahme bindet vornehmlich bei Bruderschaften und Vereinen, deren Mitglieder in einem organischen Verbande stehen, etwa einer Vorprüfung, einer Art Noviziat sich unterziehen müssen, unter gewissen Gebeten und Ceremonien aufgenommen, mit dem Skapulire, Gürtel oder sonstigen Bruderschaftszeichen bekleidet werden."

IV. **(Bemerkungen über Beicht der Kranken bei fremden Priestern.)** Oefters, namentlich in Städten ereignet es sich, daß Kranke, welche zu versehen sind, von einem anderen Priester, als ihrem zuständigen Pfarrseelsorger Beichte gehört werden wollen; in diesem Falle soll der den Kranken Beichte hörende Priester dem Pfarrer, dem das Recht der Provisur zusteht, von der Ablegung der Beichte Anzeige machen oder zu dem Ende wenigstens einen geschriebenen Beichtzettel bei dem Kranken zurücklassen; fast wörtlich sagt dieß die Constitution des P. Clemens X. vom 21. Juli 1670 . . . certioratio hujusmodi fiat saltem per scripturam apud ipsum infirmum relinquendam.

V. **(Farbe der Stola beim Abspeisen.)** Ueber die Farbe der Stola bei Spendung der hl. Eucharistie an Tagen, wo die Farbe des Officium's mit der Farbe der Messe nicht übereinstimmt, z. B. Gründonnerstag, in diebus infra Octavam, wenn diese auf Vigilien und privilegirte Ferien fallen. Bekanntlich muß, so oft eine dies infra Octavam auf eine feria major z. B. die Quatembertage, oder die feria II. Rogationum fällt oder auch auf eine Vigilie, das Officium genommen werden von der dies infra octavam, die Messe aber von der Vigilia oder feria; nach Analogie dieses Grundsatzes ist am Gründonnerstage die Farbe der Messe weiß, die des Officium's aber violett. Es frägt sich nun, welche Farbe muß die Stola beim Abspeisen an solchen Tagen haben, wenn nämlich außerhalb der h. Messe die h. Communion ausgespendet wird? Die S R. C. hat am 11. August 1877 entschieden, daß die Vorschrift des Rituale Roman. auch in diesen Fällen in Kraft zu bleiben habe, wornach die Farbe des Officium's bei der Stola beizubehalten ist. Der einzige Gründonnerstag bildet eine Ausnahme, insoferne nach obiger Entschei-

dung dort, wo bisher die Gewohnheit bestand, bei der Spendung der h. Communion auch an diesem Tage die weiße Stola zu nehmen, diese Gewohnheit auch fernerhin tolerirt ist.

VI. (**Stationskreuze für Kranke.**) Ein materiell kleines, aber desto großartigeres geistliches Almosen kann der Krankenseelsorger recht leicht spenden, wenn er sich einige Kreuzlein kauft — um 1 fl. bekommt man ein Dutzend ganz hübsche — sie von einem Franziskaner- oder Redemptoristen-Priester weihen läßt (Stations-Ablässe!) und dann an Kranke vertheilt mit einer kurzen Anweisung.

Kein eifriger Priester wird dieses einfache Mittel, die zahllosen Ablässe des hl. Kreuzweges zu gewinnen, gering schätzen, sondern der Ermahnung Papst Clemens XII. freudigst Folge leisten, der alle Seelsorger der Christenheit auffordert, diese so segenbringende Andachtsübung in ihren Pfarreien einzuführen.

Nach meiner Erfahrung habe ich noch bei allen Kranken viele sichtliche Freude bereitet und nach der Sacramentspendung durch nichts ihren Leidensmuth so gestärkt und ihre Seele zu öfterem und eifrigerem Gebete angeleitet, wie durch diese wahrhaft goldenen Kreuzlein.

Läßt man diese Kreuze von einem Franziskaner weihen, so muß man 20 Vater unser . . und Ehre sei Gott dem Vater u. s. w. andächtig und reumüthig beten und dabei das Kreuzlein in der Hand halten.

Bei den von einem Redemtoristen geweihten Kreuzen hingegen braucht es nur 14 Vater unser oder gar nur eine Zeit lang das Leiden Christi zu betrachten. Bei diesen genügt das einfache hölzerne Kreuz — ohne Christusbild, wenn es der „rechtmäßig verhinderte“ vor sich liegen hat. cf. Gaudentius I. p. 500.

Man lasse also Sterbe- und Kreuzwegablässe hinaufgeben, und sage dem primo occupans, daß er es nicht herleihe zum Zwecke der Ablaßgewinnung, weil sonst die Ablässe verloren gehen, was überhaupt bei den Devotionalien der Fall ist.

VII. (**Die liturgische Bitte an Maria: Intercede pro devoto femineo sexu.**) Dieselbe übersetzt man gewöhnlich mit den Worten: „Sei Fürsprecherin für das andächtige Frauengeschlecht,“ und meint, die Kirche bete hier für das gesammte Frauengeschlecht, welches als fromm oder andächtig bezeichnet werde, weil die Frauen im Allgemeinen frömmer seien als die Männer und daher auch mehr dem Gebete obliegen. Diese Anschauung ist unrichtig. Denn ein solches Lob, welches auf einen großen Theil der Frauenwelt nicht einmal paßt, erschiene als

eine Art Schmeichelei, als Compliment für diese, was im Munde der Kirche befremden müßte und noch dazu bei einem Gebete der Kirche unstatthaft wäre.

Nach der christlichen Ascetik sind Devoten (personae devotae) solche Personen, die im Unterschiede von der großen Menge sich zur festen Lebensaufgabe gemacht oder auch, woran in erster Reihe gedacht wird, durch ein Gelübde vor Gott und der Kirche verbunden haben, dem Dienste Gottes und seiner Verherrlichung in besonderer Weise zu obliegen, ein geistliches Leben höherer Vollkommenheit zu führen. Daher heißen sie auch geistliche Personen (personae spirituales). Im Sinne der christlichen Ascetik ist also unter dem devotus femineus sexus in erster Reihe und vorzugsweise an die Mitglieder weiblicher Orden und dann an jene religiöser Congregationen und Institute zu denken. Im weiteren Sinne mag man auch Frauenspersonen, die als Weltleute dem dritten Orden angehören, dazu rechnen.

Diese Anschauung ist nichts weniger als neu in der Kirche. Schon in der hl. Schrift wird der Diaconissen gedacht und erscheinen hier als personae devotae. Mit ihrem Eintritte in den Kirchendienst wurden sie Verlobte Christi, dem sie sich durch das Gelübde der beständigen Enthaltsamkeit weihten. (I. Tim. 5, 9—12); als Kirchendienerinnen wurden sie auch zum geistlichen Stande im weiteren Sinne des Wortes gerechnet und dem entsprechend besonders geehrt. In den Martyreracten der ersten Jahrhunderte der Kirche wird noch anderer Devoten aus dem weiblichen Geschlechte gedacht, und sie werden hier näher bezeichnet als geistliche oder gottverlobte Jungfrauen (virgines Deo devotae), welche die Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit Gott und der Kirche durch ein Gelübde versprochen haben. Wohnten sie damals auch noch nicht in religiösen Genossenschaften zusammen, sondern in ihren Häusern unter Aufsicht der Eltern, so gehörten sie doch auf eine gewisse Art zum geistlichen Stande, zur Clerisei. Der hl. Cyprian preist diese geistlichen Jungfrauen als die illustrior portio gregis Christi, und bezeichnet sie als flos ecclesiastici ordinis. Als dann später die Klöster häufiger wurden, nahm die Zahl dieser in den Häusern ihrer Eltern wohnenden Devoten des weiblichen Geschlechtes immer mehr ab, ohne daß deshalb der Stand der Devoten aufhörte; sie erscheinen jetzt als Klosterfrauen und Nonnen.

Diese Devoten sind es, welche die Kirche von jeher namentlich ehrte, und für welche sie oftmals im Jahre speciell betet,

sie der Jungfrau aller Jungfrauen zum besonderen Schutze empfehlend.

Wer schließlich die Antiphon, welcher die gedachte Bitte an Maria entnommen ist, näher besieht, wird sogleich die passende Aneinanderreihung der verschiedenen Bitten gewahr werden. Zuerst wird der gesammten Christenheit, also der Gläubigen aus beiderlei Geschlechtern gedacht — ora pro populo. Hieran reihen sich die Worte: interveni pro clero, also eine specielle Bitte für den Clerus im engeren Sinne des Wortes, für die Welt- und Ordensgeistlichen, und sind bei den letzteren die Laienbrüder als miteingeschlossen zu denken; denn a parte potiori fit denominatio. Der Bitte für den Clerus schließt sich eine specielle Bitte für die geistlichen Personen des weiblichen Geschlechtes an, insoferne sie auf eine gewisse Art zum geistlichen Stande, zur Clerisei gehören — intercede pro devoto femineo sexu. Den Schluß bildet die specielle Bitte für alle jene aus beiderlei Geschlechtern, welche das eben von der Kirche verordnete Andenken oder Fest Mariens begehen — sentiant omnes tuum juvamen, quicunque celebrant tuam sanctam commemorationem (festivitatem). Wenn den genannten Bitten noch andere vorangehen, nämlich: succurre miseris, juva pusillanimes, refove flebiles, so erklärt sich dies daraus, daß hier Maria als eine Mutter der Barmherzigkeit betrachtet wird, der vor Allem jene empfohlen werden, die besonderer Barmherzigkeit bedürfen, weil sie in besonderen Nöthen schweben. Indem dann die Kirche von solchen besonderen Nöthen absieht, geht sie auf die oben angeführten Bitten über: für die ganze Christenheit, für die Personen des geistlichen Standes im engeren und weiteren Sinne und für die besonderen Verehrer der seligsten Jungfrau.

Dem Gesagten gemäß würde die Bitte an Maria: Intercede pro devoto femineo sexu in Uebersetzung zu lauten haben: Sei Fürsprecherin für das gottverlobte Frauengeschlecht oder concreter für die gottverlobten Personen aus dem Frauengeschlechte.

(N. Augsb. Past.-Bl. 1879.)

VIII. (**Das Fest Mariä zu den Engeln.**) Unter die Marienfeste zählt auch das Fest Mariä zu den Engeln (S. Mariae Angelorum), und mehrere Kirchen sind unter diesem Titel eingeweiht. Auf die Frage, wann dieses Fest in den betreffenden Kirchen zu begehen sei, antwortete die Rituscongregation: Celebrandum festum Sanctae Mariae Angelorum in die Assumptionis cum octava ejusdem. 14. Mai 1707. Das Titularfest obiger Kirchen fällt also mit dem Feste Mariä Himmelfahrt

zusammen, an welchem Tage der Priester mit der Kirche die Worte recitirt: Assumpta est Maria in coelum, gaudent angeli, und: Exaltata est sancta Dei genitrix super choros Angelorum ad coelestia regna. (N. Augsb. Pastbl.)

IX. **(Das Ave Maria vor der Predigt.)** Das Predigtamt ist zunächst ein bischöfliches Amt (Act. 6, 4.); wer daher öffentlich Gottes Wort predigt, vertritt diesfalls den Bischof und übt einen bischöflichen Act aus. Nach obiger Schriftstelle haben aber die Apostel Beten und Predigen zusammengestellt, der Prediger muß denn vorerst beten und dann reden. Auch der heil. Augustin sagt: Sit orator, antequam dictor; ja derselbe Heilige ermahnt die Prediger, daß sie auch die Zuhörer zum Beten einladen. (De doct. christ. l. 4.) Das Caerem. Episc. (l. I. c. 22) nun verlangt, daß vor Beginn der Predigt jederzeit der englische Gruß gebetet werde; demselben geht üblicher Weise bei uns auch das Vater unser voran. Es frägt sich, warum gerade das Ave Maria vor der Predigt gewünscht wird? Scavini (I. n. 638) antwortet: Congruum est. Salutatio angelica, quae praeparavit Incarnationem Verbi in utero Virginis, praeparat auditores ad auditionem Verbi.

X. **(Indulgentiae plenae, pleniores, plenissimae.)** Der vollkommene Ablaß wird in Ablaßbullen bisweilen indulgentia plena, plenior (largior) oder plenissima genannt. Was hat man unter diesen Ausdrücken zu denken? In Rücksicht auf die Größe der Wirkung findet zwischen diesen drei Arten des vollkommenen Ablasses kein Unterschied statt; wer den vollkommenen Ablaß ganz gewinnt, dem werden eben alle zeitlichen Sündenstrafen erlassen. Aber derlei Ablässe sind für die Beichtväter entweder mit keinen, oder mit theils größeren theils geringeren Facultäten verbunden, und in diesem Sinne heißen sie indulgentiae plenae, pleniores, plenissimae. So sagt Scavini (lib. III. n. 324): Indulgentia plenaria dicitur etiam plena, plenior, plenissima, juxta majorem vel minorem facultatem, quae praeter totalem poenae remissionem tribuitur absolvendi a censuris, dispensandi in votis etc. Es heißen demnach, um nach Collet mit dem N. Augsb. P.-Bl. 1878 zu reden, jene vollkommenen Ablässe die mit keinen Facultäten für die Beichtväter verbunden sind, wie das gewöhnlich der Fall ist, indulgentiae plenae; sind sie aber mit einigen Facultäten für die Beichtväter verbunden, wie das auf besondere Bitte bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten hinsichtlich der Facultät, von mehreren reservirten Fällen und Censuren zu

absolviren, vorkommen kann, so heißen sie indulgentiae pleniores. Sind diese Vollmachten noch mehr ausgedehnt und beziehen sie sich auf die Gewalt, Privatgelübde dispensando zu commutiren, so nennt man Ablässe, die mit so besonders reichlichen Privilegien verknüpft sind, indulgentiae plenissimae. Da dies namentlich bei Jubiläumsablässen gilt, so begreift sich, warum diese auch indulgentiae plenissimae genannt werden. Der Jubiläumsablaß pflegt dem entsprechend in den päpstl. Bullen als remissio vel venia peccatorum plenissima bezeichnet zu werden.

XI. (**Restitution an den Staat.**) Der Priester Julius schrieb an den Priester Urbanus: Auf welche Weise soll die Restitution an den Staat oder Fiscus geschehen? Jemand hat etliche hundert Gulden an den Staat zu ersetzen.

Antwort nach der Correspondenz des Wiener Gebetsvereines für Priester: Die Restitution an den Staat kann auf 3fache Weise geschehen: a) Man kauft entweder um die zu restituirende Geldsumme Staatsschuldverschreibungs-Obligationen und verbrennt diese hernach sammt den dazu gehörigen Couponbögen. Durch die Vertilgung der Staatsschuld-Obligationen ist der Schuldtitel des Staates thatsächlich um die vertilgte Summe geringer geworden und entfällt auch für den Staat die Nothwendigkeit, die in Frage stehende Summe zu verzinsen. Damit aber auch formell die Staatsschuld um den restituirten Betrag verringert werde, ist eine Notification, daß die Staatsschuldverschreibungen Nr. . . vernichtet worden sind, an die k. k. Staatsschuldenkasse kaum zu unterlassen. b) Oder man nimmt, wenn der Ankauf von Obligationen zu umständlich ist, in der Höhe des zu restituirenden Betrages Papiergeld und zwar nur Staatsnoten, nicht Banknoten und verbrennt so viele 50, 5 und 1 Gulden Staatsnoten, als die Restitutionssumme erfordert. Auch dadurch ist die Staatsschuld um den betreffenden Betrag thatsächlich geringer geworden. Damit dies aber auch formell der Fall sei und bei neuer Emission von Staatsnoten auf die verminderte Zahl der in Circulation befindlichen reflectirt werden könnte, ist wohl auch diesfalls eine Mittheilung an die k. k. Staatsschuldenkasse, daß so und so viele Staatsnoten vertilgt worden sind, nothwendig. c) Die unauffälligste und einfachste Restitution, weil keine Anzeige nöthig ist, besteht darin, daß man Stempel in demjenigen Werthe nimmt, der dem zu restituirenden Betrage gleichkommt.

XII. (**Unterschrift des Patronats-Commissärs.**) Bisher wurde wenigstens hierorts bei Rechtsurkunden, wie: Kaufver-

trägen, Grundtrennungsconsensen, Schuldscheinen die Unterschrift des Patronats-Commissärs nicht verlangt, weil durch die Bestätigung derselben von der k. k. Statthalterei der Patron selbst, resp. die denselben vertretende Behörde unterschrieben erschien. In neuester Zeit aber verlangt die Regierung und zwar mit Beziehung auf den §. 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, daß derlei Urkunden auch vom Patronats-Commissär unterzeichnet werden.

XIII. (**Legirte Seelenmessen**); für solche darf keine Vermögensübertragungsgebühr gefordert werden, nach Geb.-G.-Tar. P. 106 Bd. (Finanzminist.-Erlaß vom 24. Mai 1853 Z. 16455 Abs. 4.)

XIV. (**Fromme Legate**) können nach §. 685 des a. b. G. sogleich nach dem Tode des Erblassers gefordert werden, dagegen andere, wenn der Erblasser hierüber nichts bestimmt hat, erst nach einem Jahre von dessen Todestage an. Die gleiche Begünstigung genießen auch kleine Belohnungen des Dienstgesindes.

XV. (**Kann der Pfarrer die Parteien verpflichten, in Matrikelangelegenheiten vor ihm zu erscheinen?**) Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 5. April 1844 Z. 10573 ist zwar den Seelsorgern, denen die Matrikenführung gesetzlich zugewiesen wurde, das Recht eingeräumt worden, die Erhebungen der zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlichen Thatsachen zu veranlassen; es bestehen aber keine Vorschriften, nach denen gegen diejenigen, welche von einem Seelsorger zu einer Amtshandlung vorgeladen werden, im Falle des nicht gerechtfertigten Ausbleibens Strafen verhängt werden dürfen. In einem solchen Falle ist es vielmehr Sache des Pfarrers, hievon an die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, welche Behörde dann berufen sein wird, im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-Bl. Nr. 96 das weitere Amt zu handeln. Uebrigens ist es Pflicht der Seelsorger, sogleich nach Vollbringung eines Tauf- oder Trauungsactes die betreffenden Namen in Gegenwart der Parteien in die Matrikenbücher einzutragen. (Minist.-Erlaß vom 7. August 1880 Z. 9842; Z. f. V.)

XVI. (**Pfarrgemeinde.**) Nach §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bildet dieselbe die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirk wohnhaften Katholiken desselben Ritus und obliegen ihr sonach jene Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen und auferlegt werden. Nach §. 37 soll über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinde ein eigenes

Gesetz erlassen werden. Bis zum Zustandekommen eines solchen hat nun das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 31. Dez. 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 verordnet, daß die Angelegenheiten der kath. Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen sind und haben dieselben über die die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu kathol. Kirchenzwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung zu sorgen. Im Hinblick auf diese Verordnung wurde bei Concurrenzleistungen vorgegangen und hat auch der Verwaltungsgerichtshof entschieden, zuletzt mit Erkenntniß vom 7. Okt. 1880 Z. 1773 in dem Falle, als sich die Gemeinde Wien zur Einbringung von Bauconcurrenzbeiträgen von den Pfarrgemeinden St. Joseph und zu den neun Chören der Engel geweigert hatte und wo sie dann auf Grund obiger Verordnung dazu verhalten wurde.

XVII. (**Grüfte sind kein Gegenstand der Execution.**) Alpha ersuchte um Bewilligung der executiven und pfandweisen Beschreibung und Schätzung der von dem Executen Betha angekauften Gruft. A. wurde aber in allen Instanzen mit diesem Begehren abgewiesen und entschied der k. k. oberste Gerichtshof unterm 28. November 1877 Z. 14257, daß Grüfte als durch das religiöse Gefühl und die Satzungen der Kirche geweihte Stätten keinen Gegenstand des allgemeinen Verkehres bilden und daher auch der Execution nicht unterzogen werden können.

XVIII. (**Nothwendigkeit der militärbehördlichen Ehebewilligung für Halbinvaliden.**) Anläßlich mehrerer Fälle, daß solche vom Civilseelsorger ohne Bewilligung der Militärbehörde getraut worden sind, wurden in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Dec. v. J. Z. 19.244 die Ordinariate ersucht, die Pfarrämter anzuweisen, die diesbezüglichen Vorschriften genau zu beobachten.

Nach diesen sind von der Beibringung einer ausdrücklichen militärbehördlichen Ehebewilligung nur jene pensionirten Officiere, Militärparteien, Militärbeamten, Unterparteien und Armeediener, welche als ganz invalid oder sonst definitiv pensionirt sind, dann die Patental- und Reservations-Invaliden, welche nicht in Invalidenhäusern wohnen, befreit. Hingegen sind die blos zeitlich pensionirten Militärs, und solche Officiere des Ruhestandes, welche bei der Superarbitrirung als zum Truppendienste untauglich, zu Lokaldiensten geeignet, classificirt wurden, dann die in der Locoversorgung von Invalidenhäusern untergebrachten Officiere, mithin die sogenannten Halbinvaliden an die Heirats-

bewilligung seitens der competenten Militärbehörde gebunden. Die Herren Pfarrer müssen sich daher stets die volle Gewißheit verschaffen, in welche Klasse der Pensionirten derartige Nupturienten gehören, um hiernach das weitere Verhalten einrichten zu können.

Was die Landwehrmänner betrifft, so dürfen diese sich nicht vor dem Austritt aus der dritten Altersclasse ohne vorschriftmäßige Bewilligung des zuständigen k. k. Landwehr-Bataillons-Commando verehelichen. Nach §. 45 des Wehrgesetzes vom 8. December 1868 ist gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, eine Geldstrafe von 500 fl. oder Haft bis zu 3 Monaten zu verhängen.

XIX. (**Der wahre Name der Mutter soll bei der Geburt bezw. Taufe eines unehelichen Kindes nicht erforscht werden!**) Dieses Ueberbleibsel aus der Josefinischen Gesetzgebung wurde wieder aufgefrischt, als eine gewesene Emma Walz, geb. Trotter, Nachforschungen über ihre Abkunft von mütterlicher Seite und Aenderung der Taufmatrik verlangte. Dieß wurde ihr von den Behörden verweigert und auch der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde der Emma Walz gegen die ablehnenden Entscheidungen mit Erkenntniß vom 16. September 1880, Z. 1441 ab, da nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 13. Jänner 1814 der taufende Seelsorger im Geiste der bestehenden Gesetze, „welche mit Weisheit verordnen, verunglückten Personen, welche Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen," angewiesen war, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter ganz zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen.

XX. (**Ein Sammlungs-Ablösungsfall.**) Nach den adjustirten Fassionen und einem von der Gemeinde bestätigten Verzeichnisse bezog der Schullehrer als Meßner unter andern auch vom Lechnergute zu Thalheim Ein Maßl Korn, jedoch ohne daß diese Giebigkeit auf diesem Gute intabulirt war. Die Bezirkshauptmannschaft erkannte auf Ablösung dieser Naturalgabe mit 4 fl. 66 kr., welches Erkenntniß auch von der Statthalterei bestätigt wurde. Der Besitzer des genannten Gutes beschwerte sich nun beim Verwaltungs-Gerichtshof über diese Entscheidungen, indem er geltend zu machen suchte, daß die Giebigkeit eine freiwillige war. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Er-

kenntniß vom 9. September 1880, Z. 1403, die Beschwerde ab, da die Behörden ganz nach dem Gesetze vom 15. August 1874 (§. 4) gehandelt hätten, wornach bei nicht intabulirten Giebigkeiten der irgendwie nachweisbare (im vorliegenden Falle durch obige Dokumente und die geschehene Leistung) Thatbestand zur Schöpfung des Ablösungs-Erkenntnisses genüge. Die Frage über den obligatorischen oder freiwilligen Character der Leistung ist aber dem Rechtswege vorbehalten, auf den der Beschwerdeführer ohnehin von den Behörden verwiesen wurde.

XXI. (**Schullehrer zugleich Meßner, wo?**) Auf Grund des sanctionirten Landesgesetzes vom 10. October 1880 ist den Lehrern in Salzburg bis zum 1. Jänner 1890 gestattet, auch den Meßnerdienst zu versehen, in welchem Falle ihnen die Hälfte des Einkommens aus dem Meßnerdienste in den Lehrergehalt eingerechnet wird.

XXII. (**Freigebung eines Tages bei den Schulen zum Empfang der h. Sakramente.**) Mit Cultus-Ministerialerlaß vom 8. November 1880, Z. 15.905, wurde genehmigt, daß fortan zum Behufe des für kathol. Schüler an Mittel-, Volks- und Bürgerschulen vorgeschriebenen Empfanges der h. Sakramente der Buße und des Altars von dem Schulleiter im Einvernehmen mit den Religionslehrern entweder je ein voller Tag oder je ein Nachmittag sammt dem darauf folgenden Vormittag vom Unterrichte frei gegeben werde.

XXIII. (**Schadloshaltung der Beneficiaten aus dem Religionsfonde für den Fall, als durch landesfürstliche Steuern ihre gesetzliche Congrua geschmälert wird.**) Diese kann nach Ministerial-Erlaß vom 22. December 1880, Z. 20.348, nur dann Platz greifen, wenn die bezügliche Vorschreibung den bestehenden Gesetzen entspricht. Sollte in dieser Beziehung ein Versehen unterlaufen sein, so ist es Sache des Beneficiaten, rechtzeitig die Richtigstellung der Vorschreibung zu erwirken, bevor diese Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen ist. Es heißt also bei Bekanntgabe der Fassionen genau nachrechnen, ob die Ansätze richtig sind, namentlich ob die Steuern richtig angegeben wurden.

Linz. Anton Pinzger, Consist.-Rath u. Secretär.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. IV. (1881) Nr. 2—4: Die Terrainaufnahme nach dem Augenmaße. Wie erzielen wir bessere Handschriften in der Volksschule? Winke für den Lautirunterricht. Schulhygienie. Dittes, der Apostel des Unglaubens, nach seinem eigenen Bekenntniße. Nachklänge zur Kaiser Joseph-Feier. Die 8jährige Schulpflicht im österr. Reichsrathe. Unsere Gewerbeschulen. Jugendverderber. Der erste heimatkundliche Unterricht in der Volksschule. Correspondenzen der Schulbehörden, Mannigfaltiges, Literaturberichte. — Diese Zeitschrift empfiehlt sich durch ihre streng katholische Haltung, wie durch zahlreiche, sachgemäße Abhandlungen nicht nur Katecheten, sondern auch Lehrern auf's Beste.

(Folium periodicum) Archidioeces. Goritiens. an. VII. 1881. Nr. 1: Encycl. SS. D. N. Pap. Leon. XIII. Acta selecta ss. Congreg. Rom. De divinis nominibus. Psalmi ad Vesp. Paedagogica. Confessarius expeditus. Casus implicatus. Casus de mutuo De sepultura christiano — catholica. Bibliographia. Eine sehr reichhaltige Zeitschrift für die Erzdiöcese Görz in lateinischer Sprache.

(St. Benedictsstimmen.) 1881. Hefte 1 3: Am Neujahrmorgen (Gedicht). Die Namen des heiligst. Altarssacramentes. Die Lampe im Heiligthum. Ein Rosenkranz für die armen Seelen. Der verhängnißvolle Geburtstag. Gottesgerichte in unseren Tagen. Der heil. Martyrer Meinrad. Seliges Genügen (Gedicht). Von der brüderlichen Liebe. Moderner Leichenpomp und altchristliches Begräbniß. Der heil. Ansgar, Apostel des Nordens. Scholastika. Serve bone (Gedicht). Ueber Ehrfurchtsbezeugungen gegen das heil. Sacrament. Aschermittwoch (Gedicht.) St. Benedicts-Testament. Vier Sterbebilder für den Monat März. Der hl. Rupert, Bischof. Der hl. Joseph hilft! Fastenübungen. Die hl. Franziska vom heiligst. Sacramente. Miscellen. — Dieses Blatt verdient mit vollstem Rechte die große Verbreitung, die es unter dem Clerus und auch unter dem gläubigen Volke genießt.

(Neue Weckstimmen.) Jahrg. 1881. 1. Heft: Die Confessionslosigkeit; ihre Folgen und ihr Wesen, von Heinr. v. Hurter. 2. Heft: 1) Der Josephinismus im steierischen Ennsthale, von Jos. Zapletal und 2) Bilder aus dem protestantisch-kirchlichen Leben, von einem norddeutschen Convertiten. 3. Heft: 1) Das Opfer der Witwe am Gotteskasten und 2) Die Ascese und ihr Werth für das christliche Volk. — Wir können diese eben so populär als gründlich gehaltenen „Neuen Weckstimmen", welche die wichtigsten Fragen der Gegenwart besprechen, wegen ihres großen Nutzens und ihrer practischen Brauchbarkeit auch für die Volksbelehrung in Vereinen nicht genug empfehlen.

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1881. Nr. 1—5: Das Freiburger Kirchenlexicon (Hülskamp). Francesco Petrarca. Louis de Camoens. Kritische Referate über: Diez de Sollano, A. König Religionshandbuch, Will Conrad v. Wittelsbach, Mühlbacher Karolinger Regesten, Wurzbach goldene Bibel, Gihr Meßopfer 2. Aufl., Corluy Evang. Joannis, Philosophisches von Pesch, Gloßner u. a., Neteler's, Bickell's und Gietmann's Schriften zur hebr. Metrik, Sittard Geschichte der Kirchenmusik, Wörl die Presse in Oesterreich-Ungarn, die Convertitenwerke von Bischof Räß und Rosenthal (Hülskamp), Tyrolische Geschichtsquellen, Klein Kirchliche Kunst, Knecht Princip und Folgen der Staatserziehung. Inhaltsangabe der neuesten Zeitschriften, Notizen verschiedensten Inhalts. — Für die große Gediegenheit des Lit. Hdw. in jüngster Zeit spricht die immer größer werdende Verbreitung desselben, neuestens auch in Oesterreich, insbesondere in Ungarn

(Der Sendbote des hl. Joseph.) 1881. Februarheft: Der ehrw. Vater Franziscus à Jesu Maria aus dem Orden der unbesch Carmel. Die hl. Familie in Egypten. Aus dem Trappistenkloster Maria-Dunbrody in Capland. Empfehlungen, Vereinsnachrichten, Aufruf.

(Frankfurter zeitgemäße Broschüren.) Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Paul Haffner. Band II, Heft 3: Das Te Deum von Heinr. Bone. — Dieses Heft spricht in einer gediegenen Abhandlung über Ursprung und Verfasser, Inhalt und Form und den kirchlichen Gebrauch des Te Deum und ist in jeder Hinsicht sehr lesenswerth.

(Der Arbeiterfreund.) München, Verlag und Redaction J. Knab. II. Jahrg. 1881. Nr. 1—5: Lehrlingsschulen für das Gewerbe. Die neue österreichische Gewerbeordnung. Das internationale Getreidegeschäft. Zur Eindämmung der Trunksucht. Arbeiterschutz. Der Entwurf des österr. Wuchergesetzes. Die Zustände in Italien. Die katholische Kirche und die Juden. Die Sonntagsheiligung und die Christenlehr-Pflicht der Lehrlinge. Börsensteuer in Oesterreich. Buchhandel und Gewerbefreiheit. Ein wahrer „Arbeiterfreund" ist diese Zeitschrift, die für alle Kreise, die sich für die Arbeiterfrage und was damit zusammenhängt, interessiren, höchst belehrend ist, wie schon aus den Titeln der Themate, die besprochen werden, in der obigen Inhaltsangabe ersichtlich ist.

(Die katholische Bewegung in unseren Tagen), von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. M. Jahrg. 1881; 1. Heft: Rundschau. Kirchliche Streiflichter aus Oesterreich. Das Judenthum in der Presse. Warnungstafel. 2. Heft: Moderne Naturwissenschaft. Das katholische Vereinsleben in Frankfurt a. M. Der pädagogische Congreß zu Rom. Dr. Raich's Briefe von und an Novalis. 3. Heft: Die Hoffnungen und Befürchtungen der Katholiken Oesterreich's. Moderne Apostel. Die göttlichen Strafgesetze für Mann und Weib. Wörl's Publicistik der Gegenwart. 4. Heft: London und die deutsche Mission. Bücherschau.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden.) 2. Jahrg. 1881. 1. Heft: 1. Abtheilung: Frieß Gottfr. Dr.: Geschichte des Stiftes Garsten. Staufen: das Todtenbuch von Klein-Mariazell. Kolb Josef: Die Medaillen und Jetone der Benedictiner-Abteien in Oberösterreich. Sattler Magnus: Die Benedictiner-Universität Salzburg. Wichner Jak.: Das ehemalige Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. 2. Abtheilung enthält verschiedene Mittheilungen, wie das Verhältniß des Benedictinerordens zu Kunst und Gewerbe u. a. m. 3. Abtheilung: Literatur. 4. Abtheilung: Miscellen. — Diese, mit großem Beifalle aufgenommene Zeitschrift empfehlen wir neuerdings.

(Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.) Monatsschrift des Gebets-Apostolates von Josef Malfatti S. J. Jahrg. 1881. Hefte 1 u. 2: Gott denkt an uns (Gedicht). Das große Einmal Eins. Echte Neujahrswünsche. Segnungen des göttlichen Herzens. Die ehrw. Dienerin Gottes Maria Christina von Savoyen, Königin von Sicilien. Mein Jesus, Barmherzigkeit! (Gedicht). Decret des hl. Vaters P. Leo XIII. P. Surin aus der Gesellschaft Jesu. Zur Gebetsmeinung. Es ist wohl bekannt, wie allgemein beliebt und großartig verbreitet der Sendbote ist, und welchen Segen er seit den 17 Jahren seines Bestehens allerwärts stiftet.

(Feierstunden im häuslichen Kreise.) Illustr. kathol. Monatsschrift zur Unterhaltung, Belehrung und Erheiterung. Cöln. Verlag von H. Theissing. Monatlich erscheint 1 Heft von 32 Seiten. Preis pro Heft: 30 Pf. VII. Jahrg. 1881. Heft 1: Der blinde König (Gedicht mit Illustration). Das

Krähennest, Erzählung. Kathol. Dichter der Neuzeit. Der Zigeuner. Monatsrosen. Die Klosterkapelle (mit Illustration). Das Thor Westfalens (mit Illustration). 2. Heft: Im Winter (Gedicht). Im Hubertuskloster, Erzählung. Die Wüste Sahara. Der Marder (mit Illustration). Cardinal Jacobini (mit Illustration.) — Diese nett ausgestattete Zeitschrift kann mit gutem Gewissen Priestern, katholischen Familien u. dgl. empfohlen werden, um so mehr da wir an kathol. illustrirten Blättern keinen Ueberfluß haben.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.) Illustrirte Zeitschrift. VII. Jahrg. 1881. 6. Heft. Text: Die Mappe des Advocaten. Roman von Alfred Hugo (Fortsetzung.) — Des Kahlkopfes Ursachen und Verhütung. Von Dr. J. A. Schilling. — Bilder aus Oesterreich. II. Friesach in Kärnten. — Auf der Flucht, oder alles durch einen Ueberzieher. Humoreske von Adolph Schirmer. — „Giölgeda padishanün" Reise-Erinnerungen aus dem Türkenreiche von Karl May. Abu el Nassr. — Ueber die „heiligen Gräber" in der Charwoche. Von Bruder Norbert. — Eine Krone des Grames. Gedicht von Adelheid A. Brocter. — Ein Spaziergang durch das kleinste deutsche Land. — Das kleinste einheimische Raubthier. — Berliner Chronik. Von Dr. X. Allerlei. — Illustrationen. Heimkehr des Kauffartheischiffes. Originalzeichnung von C. Bolanachi. — Friesach in Kärnten. Von R. Püttner. — Ruine des Klosters Allerheiligen in Schwarzwald. Von R. Aßmus. — Große Tafel in der Kinderstube. Gemalt von F. Sonderland. — Die Harfe der Königin Marie Antoinette. — Schloß Vaduz in Lichtenstein. — Trost im abgelegenen Trauerhause. Gemalt von Bokelmann. — Wiesel und Hase. Von F. Specht.

(Bibliothek der Kirchenväter), von Dr. Val. Thalhofer herausgegeben, Kempten. Cösel. Preis eines Bändchens 40 Pfennige. Bändchen 351: Chrysostomus ausgewählte Schriften. Bändchen 352 und 353: Basilius ausgewählte Schriften.

(Leo Wörl's Publicistik der Gegenwart.) Die Preßverhältnisse in Oesterreich-Ungarn. Würzburg und Wien, Verlag von L. Wörl. — Unter dem Titel „Publicistik der Gegenwart" hat der rührige Verleger Wörl eine Reihe von Schriften über die Preßverhältnisse in Hessen und Baden, in Württenberg, in der Schweiz und in Bayern herausgegeben; obige Schrift behandelt das Preßwesen, Zeitungen, Zeitschriften u. dgl. Oesterreich-Ungarn's; es ist klar, wie schwierig, aber auch wie verdienstlich ein solches Unternehmen ist; wenn auch manche Angaben einer Berichtigung bedürfen, so ist doch im Großen und Ganzen die Schrift ziemlich gut orientirend.

(St. Franzisci-Glöcklein.) Monatschrift für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franziscus. Herausgegeben von P. Arsenius Niedrist O. S. Fr. Innsbruck, Verlag von Rauch. 3. Jahrg. 1—4. Heft: Glockenklänge. Erklärung der Regel des 3. Ordens. Eine Perle vom schmerzhaften Rosenkranz. Der sel. Hingang des hl. Franziscus. Gebetserhörungen. Besondere Gebetsmeinungen. Trauer-Glocken am Allerseelentage. Seraphische Chronik. Weihnachts-Glocken. Die Engelwelt. Für Terziarpriester. Ordensheilige und Ablaßtage. Eine sehr gern gelesene und unter dem Volke sehr verbreitete Zeitschrift, die ihrem Zwecke in ausgezeichneter Weise entspricht.

Redactionsschluß am 24. März 1881.
Ausgegeben am 15. April 1881.

Inserate.

Vorbereitung zur ersten heiligen Communion.

Soeben erschien im Verlage des Unterzeichneten:

Geistliche Uebungen für Erstcommunikanten.

Ein Hilfsbuch für Priester und Lehrer oder auch zum Selbstgebrauche der Kinder von **J. P. Toussaint,** Priester der Diöcese Luxemburg.

Mit bischöfl. Approbation. 8°. geh. Preis 1 M. 50 Pf. = 90 kr.

Früher erschienen daselbst:

Bäcker, Dr., J. P., „Betrachtungen für Kinder", nebst einer Anleitung zur Generalbeicht zur Vorbereitung auf den großen Tag der ersten hl. Communion. Dritte Auflage. 12°. geh. 1 M. = 60 kr., einfach gebunden 1 M. 40 Pf. = 84 kr., in Callico Einband mit Goldschnitt 1 M. 80 Pf. = fl. 1.8.

Ketteler, W. E., Bischof, „Worte der Belehrung und Ermahnung an alle christlichen Eltern über ihre Pflichten bei der Vorbereitung ihrer Kinder zur ersten hl. Communion. Dritte Auflage. geh. 40 Pf. = 24 kr.

Kösterus, Fr., „Das letzte Jahr vor dem größten Tag im Kinderleben." Ein Hilfsbuch für Seelsorger zur Vorbereitung des Geistes und Herzens der Erstcommunicanten. gr. 8°. geh. 2 M. = fl. 1.20.

Muth, J. Fr., „Vorbereitung auf den schönsten Tag des Lebens", oder vertrauliche, mit interessanten Erzählungen und belehrenden Beispielen untermischte Unterhaltungen für Erstcommunicanten. Autorisirte Bearbeitung nach dem Französischen. Mit bischöflicher Approbation. Zweite Auflage. 12°. geh. 1 M. 20 Pf. = 72 kr.

Scopoli-Biasi, J., „Vorbereitung auf die erste hl. Communion." Mit einer Vorrede von P. Th. Schmude, Soc. J. Zweite Auflage. 8°. geh. 2 M. = fl. 1.20. Gebunden 2 M. 30 Pf. = fl. 1. 32.

Mainz, im März 1881.

Franz Kirchheim.

Gediegenes Predigtwerk!

Rette deine Seele!

50 Missionspredigten.

Herausgegeben von **J. P. Toussaint,** ehemaliger Missionär in Deutschland, der Schweiz und Italien.

Vollständig in 6 Lieferungen = 96 Seiten. à Lfg. 50 Pfg. = 30 kr. gr. 8°. Elegante Ausstattung. Die Lieferungen folgen sich in der kurzen Frist von 14 Tagen.

Verlag von A. Laumann
in Dülmen (Westfalen).

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hagemann, Dr., Psychologie. Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. **Vierte, durchgesehene und vermehrte Auflage.** gr. 8°. (VIII. und 207 S.) M. 2.25 — fl. 1.35.
Diese **Psychologie** bildet den III. Theil von des Verfassers **„Elemente der Philosophie“**, wovon der I. Theil: **Logik und Noëtik**, gr. 8°. (XI u. 206 S.) M. 2.25 — fl. 1.35, ebenfalls in vierter Auflage, und der II. Theil: **Metaphysik**, gr. 8°. (VIII u. 220 S.) M. 2.25 = fl. 1.35, in dritter Auflage vorliegen.

Schleiniger, N., S.J., das kirchliche Predigtamt nach dem Beispiele und der Lehre der Heiligen und der größten kirchlichen Redner. Dritte Auflage. gr. 8°. (XX u. 630 S.) M. 7.50 = fl. 4.50.

Sdralek, Dr. M., Hinkmar's von Rheims kanonistisches Gutachten über die **Ehescheidung des Königs Lothar II.** Ein Beitrag zur Kirchen-, Staats- und Rechtsgeschichte des IX. Jahrhunderts. gr. 8°. (XII u. 199 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Soeben erschien bis zum Worte **Amsdorf** reichend

Wetzer und Welte's Kirchenlexikon

oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. **Zweite Auflage,** in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten begonnen von **Joseph Kardinal Hergenröther,** fortgesetzt von Professor Dr. **Franz Kaulen. Zweites bis viertes Heft.** — Diese zweite Auflage erscheint in 10 Bänden von 10 bis 12 Heften à 6 Bogen gr. 8°. Lexikonformat. Subscriptionspreis pro Heft M. 1 = 60 kr. Die beiden ersten Hefte werden von jeder Buchhandlung zur Einsicht mitgetheilt.

„Nach ziemlich genauer Berechnung ist die Einrichtung so viel ausgiebiger, daß die zehn Bände der neuen Auflage bei deutlichem angenehmem Druck räumlich vierzehn Bänden der ersten Auflage gleichkommen werden. Es ist demnach ebensowohl durch diese Vergrößerung, als durch die bei der ersten Auflage gemachten Erfahrungen eine bedeutende Erweiterung des ursprünglichen Werkes zu erwarten. In welcher Weise diese geschehen wird, läßt sich schon aus dem ersten Hefte deutlich ermessen. Dasselbe enthält, ungerechnet die bloßen Verweisungen, 102 Artikel. Von diesen sind 36 insofern ganz neu, als die betreffenden Gegenstände in der alten Auflage nicht behandelt waren. Andere 22 sind neu, insofern die früheren Artikel durch andere, meist viel ausführlichere ersetzt sind. Wieder andere 5 sind Ueberarbeitungen der älteren Artikel, und zwar so gründliche, daß z. B. der Artikel Aachen um mehr als die Hälfte gewachsen ist.“ (Germania. 1880. Nr. 240.)

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Gihr, Dr. N., das heil. Meßopfer dogmatisch, liturgisch u. ascetisch erklärt. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbisthumsverwesers von Freiburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8°, (XVI und 732 S.) M. 7.50 = fl. 4.50. (Bildet die 3. Abtheilung der zweiten Serie unserer „Theologischen Bibliothek".)

Hergenröther, J., Cardinal, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Zweite Auflage. Zweiter Band. gr. 8°. (IV u. 1112 S.) M. 13. = fl. 7.80. Im vorigen Jahre erschien, ebenfalls in zweiter Auflage, desselben Werkes erster Band. gr. 8°. (VIII und 1008 S.) M. 12 = fl. 7.20.

Das Werk erreichte seinen Abschluß durch den soeben erschienenen dritten (Supplement-) Band (zur ersten und zweiten Auflage) gr. 8°. (VIII. u. 634 S.) M. 9 = fl. 5.40.

Vollständig in drei Bänden M. 34 = fl. 20.40.

Der Supplementband, in der Gliederung genau sich dem Texte der beiden vorausgegangenen Bände anschließend, soll einem dreifachen Zwecke dienen: 1) Die Quellen und Bearbeitungen für die einzelnen Materien verzeichnen, namentlich denen, die einen speciellen Gegenstand bearbeiten wollen, die Literatur möglichst vollständig an die Hand geben oder doch auf Werke verweisen, welche sie genau enthalten; 2) da, wo eine historische Begründung der im Texte vertretenen Ansicht geboten schien, in gedrängter Kürze sie andeuten; endlich 3) einen Anfang machen und eine Vorarbeit darbieten zu einer Geschichte der kirchlichen Historiographie.

Das ganze Werk bildet die 8., 10., 13., 15. und 19. Abtheilung unserer **Theologischen Bibliothek.**

Hettinger F., Apologie des Christenthums. Mit Approbation des hochw. Erzbischofes von Freiburg. Fünfte, auf's Neue durchgesehene und vermehrte Auflage. Zweiter Band. Die Dogmen des Christenthums. In drei Abtheilungen. 8°. (XXVIII u. 1829 S.) M. 12 = fl. 7.20. Der erste Band: Der Beweis des Christenthums. In zwei Abtheilungen. 8°. (XXII und 1106 S.) M. 8 = fl. 4.80 ist bereits früher in fünfter Auflage erschienen. Das ganze Werk vollständig, zwei Bände in fünf Abtheilungen, in fünfter Auflage M. 20 = fl. 12.— oder geb. in fünf eleganten Halblederbänden mit Goldtitel M. 28.80 = fl. 17.28.

„In der apologetischen Literatur steht auf oberster Stufe das klassische Werk: „Apologie des Christenthums" von Professor Hettinger in Würzburg. Es sollte namentlich in der Bibliothek keines katholischen Mannes fehlen, der akademische Studien gemacht hat, des Juristen, des Arztes, des Philologen wie des Naturforschers, und nicht an letzter Stelle des Theologen. Es ist ein Werk, auf welches das katholische Deutschland stolz sein kann, daher auch in die verschiedensten Sprachen übersetzt und seiner Zeit auch von dem großen Gelehrten und geistvollen Kenner der Literatur, der jetzt den Stuhl des hl. Petrus schmückt, von Papst Leo XIII., in einem seiner Hirtenbriefe von Perugia rühmend erwähnt. (Essener Volksz. 1878. Nr. 295.)

Cathrein, V., S. J., die englische Verfassung. Eine rechtsgeschichtliche Skizze. „Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach. 15. gr. 8°. (IV. u. 123 S.) M. 1.60 = 96 kr.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schneemann, G., S J., Weitere Entwicklung der thomistisch-molinistischen Controverse. Dogmengeschichtliche Studie. Mit den autographen Aufzeichnungen Paul' V. über die Schlußsitzung der Congregatio de auxiliis, in Lichtdruck. „Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach". 13. und 14. gr. 8⁰. (IV. u. 230 S.) M. 3.20 fl. 1.92 -- Bildet die Fortsetzung zu dem 1879 erschienenen 9. Ergänzungsheft: „Die Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse". gr. 8⁰ (IV u. 160 S.) M. 2 = fl. 1.20.

Der hochselige Bischof Martin von Paderborn urtheilte über diese erste Schrift (9. Ergänzungsheft): er habe selten eine Broschüre mit solchem Interesse gelesen. Er stimme allem darin Enthaltenen bei; was ihn aber am meisten freue, sei die große Mäßigung, welche sich in derselben zeige. — Und doch hat die zweite soeben erschienene Schrift wegen der Mittheilung wichtiger, bisher ganz unbekannter Dokumente und der ausführlichen Darlegung der Lehre des hl. Thomas eine noch größere Bedeutung als die erste.

Woker, F. W., Geschichte der Norddeutschen Franziscaner Missionen der Sächsischen Ordens-Provinz vom heil. Kreuz. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben gr. 8⁰ (XII. u. 737 S.) M. 8 = fl. 4.80.

Bonaventurae, Sancti, (Ord. Min. Episc. Card. et Eccl. Doctoris Seraph.) **Breviloquium** adjectis illustrationibus ex allis operibus ejusdem S. doct. depromptis tabulis ad singula capita et appendicibus opera et studio P. Antonii Mariä a Vicetia, ref. prov. Venetae lect. theol. et ministri provincialis. Editio altera ab auctore recognita. gr. 4⁰. (XVI. u. 708 S.) M. 12 = fl. 7.20.

Ueber die erste Auflage der vorliegenden von P. da Vicenza veranstalteten Ausgabe des Breviloquium schreibt das „Salzburger Kirchenblatt" 1880 Nro. 45:

„Man muß bekennen, daß bis jetzt keine so ausgezeichnete Ausgabe dieses kostbaren Buches des Seraphischen Lehrers existirt, wie diese. Der dem Texte des Heiligen vom gelehrten Herausgeber beigegebene Commentar ist anderen Werken unseres Heiligen entnommen, so daß das genannte Werk des Heiligen von ihm selbst erläutert erscheint. Um die ganz eigenthümliche Anordnung und den innern Zusammenhang des Breviloquium zu veranschaulichen, hat der Herausgeber sowohl dem Prooemium als auch jedem einzelnen Theile des Tractatus Tabellen beigefügt, durch welche es namentlich Anfängern ungemein erleichtert wird, die vorgetragene Lehre dem Gedächtnisse einzuprägen und zu bewahren. Ueberdieß ist an der Spitze eines jeden Theiles (Capitels) dessen Inhalt in Kürze angegeben. Zur Erzielung möglichst großer Nützlichkeit hat endlich der Herausgeber durchweg geeigneten Ortes die Aussprüche und Erlässe der Concilien und römischen Päpste angeführt, ja sogar „quaestiones adiaphoras" herangezogen, insoweit dieselben in einer näheren Beziehung zu gewissen Lehrsätzen stehen."

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Räß, Dr. A., (Bischof von Straßburg), **Die Convertiten** seit der Reformation nach ihrem Leben und aus ihren Schriften dargestellt. Dreizehnter Band. (Dritter Nachtrag.) Vom Anfang der Reformation bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Mit einem Inhalts-Verzeichniß der Bände I—XIII. gr. 8⁰. (XX u. 596 S.) M. 7.20 = fl. 4.32.

Früher sind erschienen:

I. bis X. Band. Vom Anfang der Reformation bis 1798. gr. 8⁰. (Jeder Band circa 40 Bogen) à M. 7.20 = fl. 4.32.

„Personen- und Sachregister" zu den zehn ersten Bänden. gr. 8⁰. (VIII. u. 172 S.) M. 2.40 = fl. 1.44.

XI. Band. (Erster Nachtrag.) Vom Anfang der Reformation bis 1566. gr. 8⁰. (VIII. u. 522 S.) M. 7.20 = fl. 4.32.

XII. Band. (Zweiter Nachtrag.) Von 1566—1800. gr. 8⁰. (X. u. 570 S.) M. 7.20 = fl. 4.32.

Preis der 13 Bände, nebst dem Registerband zu den ersten 10 Bänden M. 96. = fl. 57.60.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Goldener Himmelsschlüssel.

Neues Gebetbuch

von

P. Martin von Cochem,

aus dem Capuciner-Orden.

Nach den Original-Ausgaben aus den Jahren 1691 und 1708 bearbeitet von P. Benedict von Calcar aus demselben Orden.
Mit kirchlicher Approbation.

Kl. 8⁰. geh. 2 M. = fl. 1.20. In schwarz Halbledereinband mit Rothschnitt 3 M. = fl. 1.80. In schwarz Callico-Einband mit Rothschnitt 3 M. 40 Pf., mit Goldschnitt 3 M. 60 Pf. Leder-Einband mit Goldschnitt 4 M. = fl. 2.40.

Es hat wohl nie ein Gebetbuch gegeben, welches so allgemein beliebt und deßwegen auch in so vielen Familien eingebürgert war, wie der „Goldene Himmelsschlüssel des ehrwürdigen P. Martin von Cochem aus dem Capucinerorden." Es wurden allerdings später mehrere Ausgaben des Himmelsschlüssels veranstaltet, die aber zum Theil gar nicht verdienten, den Namen des seligen Martin von Cochem zu führen; deßhalb fanden sie auch nicht mehr jene gute Aufnahme, wie sie dem „alten Himmelschlüssel" zu Theil geworden war. Dieses schöne, alte, vortreffliche, wirklich „goldene" Buch wurde soeben von dem Hochw. P. Benedict von Calcar, Capuciner in Mainz, in seiner Aechtheit und Schönheit wieder herausgegeben und dürfte gewiß allgemeinen Eingang in den katholischen Familien finden. Das Buch umfaßt 672 Seiten in kl. 8⁰. Format und ist der Preis höchst billig gestellt. (Kath. Volksblatt 1880. Nr. 52.)

Die **„Zeitschrift für katholische Theologie"**, Innsbruck 1881, V. Jahrgang, I. Heft, bringt folgende Recension:

Theologia moralis auctore Ernesto Müller, suae Sanctitatis Praelato domestico, Canonico Eccl. Metrop. Vindob., Seminarii Clericorum Rectore, ss. Theologiae Doctore et Theologiae moralis in Univ. Vindob. Prof. emerito Lib. I. et II. edit. 3., lib. III. edit. 2. Viennae. Mayer et Comp. 1879, pp. XXXII. 502; XXXVI, 577; XXXV, 559.

Das Wiener Provincialconcil vom Jahre 1858 verlangte bei der Behandlung der Moraltheologie vorzüglich die Berücksichtigung fogender drei Momente: 1. Daß der Stoff systematisch behandelt werde. 2. Daß auf vollständige Ausrottung der jetzt herrschenden, dem christlichen Leben Verderben drohenden Irrthümer hingearbeitet werde. 3. Daß auch die Casuistik überall ihre volle Berücksichtigung finde. Diese drei Momente in einem Werke zu vereinigen, ist sicher keine leichte Aufgabe; der Hochwürdigste Herr Verfasser, Msgr. Müller, hat sich derselben unterzogen, und sie, ich sage es mit vollster Ueberzeugung, nicht blos gelöst, sondern vollkommen gelöst. Jeder, der das Werk liest, dessen sind wir sicher, wird dasselbe bezeugen. Was insbesondere den ersten Punkt, die systematische Behandlung des Stoffes, betrifft, zeichnet sich das vorliegende Werk sehr vortheilhaft vor vielen andern dadurch aus, daß es das System auf eine durchaus natürliche, ungezwungene Weise aufbaut.

Im I. Buche handelt der Verfasser von der moralischen Güte der Handlungen im allgemeinen und zwar 1. Von dem Fundamente des moralisch Guten (von dem letzten Zwecke des Menschen, von der natürlichen und übernatürlichen Ordnung und ihren gegenseitigen Beziehungen). 2. Von dem moralisch Guten und dem moralisch Bösen seiner Natur nach betrachtet. 3. Von den Principien des moralisch Guten (von dem Gesetze, dem Gewissen und der Freiheit). 4. Von der verschiedenen Art und Weise, wie das moralisch Gute oder moralisch Böse in dem Menschen sich verwirklichet. (Von den menschlichen Handlungen, ihrer Zurechnung und Moralität; von den natürlichen und übernatürlichen Tugenden und ihren Gegensätzen). Das II. Buch handelt von den christlichen Tugenden und den ihnen entgegengesetzten Sünden im Einzelnen. Zuerst ist von den allgemeinen christlichen Tugenden, nämlich von den theologischen und Cardinaltugenden die Rede. Dann wird übergegangen auf die besonderen Pflichten einzelner Stände, auf die Pflichten der Kleriker und Ordenspersonen, der Eheleute, Eltern und Kinder, der Dienstboten und Herrschaften, der Richter und Angeklagten, der Advocaten und Zeugen. Im III. Buche behandelt der Verfasser die Hilfsmittel, sich vor der Sünde zu bewahren, sowie die Tugenden zu erlangen und sich darin zu vervollkommnen. Vorerst zeigt er im allgemeinen auf eine vortreffliche Weise, wie Christus der Urheber und Vollender aller Tugend, das Haupt der Kirche ist, von dem alle Gnaden ausgehen und auf die Glieder der Kirche überströmen, spricht dann von der Vermittelung der Gnaden durch die seligste Jungfrau und zeigt, wie Himmel und Erde zur Rettung und Heiligung des Menschen beitragen, wie aber auch der Mensch nothwendig mitwirken müsse. Er bespricht dann weiter im Einzelnen die Mittel zur Heiligung des Menschen: die Gnade und die Wahrheit Christi; und die mannigfaltige Art und Weise ihrer Zumittelung.

Referent hält diese Moraltheologie für eine ausgezeichnete Leistung. Sie vereiniget alle Vorzüge, die man an einem Werke dieser Art zu finden wünscht, in einem seltenen Grade und erweist sich auf den ersten Blick als die reife Frucht vieljährigen Studiums verbunden mit praktischer Seelsorge, Gebet und Betrachtung. Von dem ersten zeugt die durchaus wissenschaftliche Haltung und die große Erudition, von den letztern die weise Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse, sowie jener salbungsvolle Geist, der das ganze durchweht, jene Liebe zur heiligen Kirche und jene Sehnsucht, allen durch das Blut Christi erkauften Seelen je nach ihren Verhältnissen die geeignete Hilfe zu verschaffen, die wie ein rother Faden durch das Werk sich hindurchzieht und sozusagen auf jeder Seite sichtbar wird. Der

Lehrinhalt ruht durchweg auf fester dogmatischer Grundlage. Die Entscheidungen der Kirche und in zweifelhaften Fällen die durch die Aussprüche der Päpste getragene Auktorität des hl. Thomas und des hl. Alphons sind die ständigen sichern Führer. Die patristische und scholastische Literatur ist in der ausgiebigsten, zweckentsprechendsten, selbstständigsten Weise verwerthet. Wie Geist und Herz erfrischend sind jene schönen Stellen der hh. Väter und anderer hh. Lehrer, die der Verfasser theils im Verlaufe der Erörterung, theils am Ende des Abschnittes als sogenannte Recollectio beifügt. Dabei vergißt der Verfasser nicht, auf die Gegenwart gebührende Rücksicht zu nehmen, die falschen Anschauungen zu beleuchten und die Einwürfe der Gegner in sehr befriedigender Weise zu widerlegen. Die Beweisführung ist eben so bündig als triftig. Nebstdem muß die Reichhaltigkeit des Inhaltes und die Allseitigkeit der Behandlung rühmlichst hervorgehoben werden. Ich erinnere nur beispielsweise an den ausgezeichneten Traktat de virtutibus. Wie sind da alle theologischen und moralischen Tugenden mit ihren Abstufungen vollständig berücksichtigt und nach ihrer dogmatischen, moralischen und ascetischen Seite vortrefflich beleuchtet; was die hh. Väter, was die Kirchenlehrer, was die großen Theologen darüber gelehrt haben, finden wir da kurz beisammen; auch die Gegner älterer und neuerer Zeit finden eine gründliche Abfertigung. Namentlich hat mich die wahrhaft schöne Abhandlung über die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu und zum hl. Herzen Mariä angesprochen. Wissenschaftlich behandelt wie hier dürfte die Frage kaum in einem neuern Moral- oder Pastoral-Werke vorkommen.

Die Casus, die der Verfasser den theoretischen Erörterungen beifügt, sind sehr geeignet, die praktische Anwendung der Lehre zu erleichtern. Es muß auch rühmend hervorgehoben werden, daß für jene, die in irgend einer Frage noch näheren Aufschluß sich verschaffen wollen, am Ende eines jeden Abschnittes ein Verzeichniß der diesbezüglichen Literatur beigefügt ist. Nicht minder willkommen muß man es finden, daß uns die Einleitung mit den besten Werken bekannt macht, die besonders die Casuistik und Mystik (Ascese) vorzüglich gepflegt und gefördert haben. Hier kann ich nicht umhin, zu erwähnen, daß M. dem hl. Ignatius v. Loyola mit Rücksicht auf sein Exercitienbüchlein einen wohlverdienten Ehrenplatz unter den Mystikern einräumt. Wir glauben, daß dieses Büchlein, das vom heiligen Stuhle eine ganz außergewöhnliche, auf alles Einzelne sich erstreckende Approbation erhalten [1]), nicht blos zum Behufe der gewöhnlichen „geistlichen Uebungen", sondern überhaupt für die Seelenleitung von großer Bedeutung ist, namentlich wegen der klassischen Regeln über die Unterscheidung der Geister, über die Standeswahl, die Zeichen des Berufes u. s. w.

Zum Schlusse wollen wir noch besonders aufmerksam machen auf die Vorzüge der Darstellung, durch die Müllers Werk sich auszeichnet, nämlich eine ungewöhnliche Klarheit, Verständlichkeit und Präcision. Auch sei noch erwähnt, daß Papst Leo XIII. in seiner lobenden Anerkennung des Werkes insbesondere das hervorhebt, daß der Verfasser in seinen Doktrinen so treu dem hl. Thomas und dem hl. Alphons gefolgt, die er die post sanctos Patres probatissimus doctores nennt. Das herrliche Werk sei hiemit nicht blos den Studierenden der Theologie, sondern allen Priestern auf das wärmste empfohlen.

Innsbruck.

Jung S. J.

---

[1]) Documenta et exercitia praedicta ac omnia et singula in eis contenta auctoritate praedicta tenore praesentium ex certa scientia nostra approbamus, collaudamus etc. Diese Approbation erfolgte durch Paul III. am 31. Juli 1548.

Rigler's Schriften, ein Bild seines Geistes und Herzens.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

II.

Der Riesengeist des hl. Augustinus, dem das Wiener Provinzialconcil 1859 Tit. 1. cap. 3. das Lob ertheilt, daß nach den Aposteln kaum Jemand größer als Er in der Wissenschaft der göttlichen Dinge gewesen ist, hat nach dreizehn- bis vierzehnjähriger Arbeit ein Werk geschaffen, das die Bewunderung aller Jahrhunderte gewesen ist und sein wird. Ich meine das Werk de Civitate Dei über den Staat Gottes in 22 Büchern. Zwei Staaten, zwei Reiche, spricht er, gibt es auf Erden, die fast mit dem Menschengeschlechte selbst ihren Anfang genommen haben, das Reich Gottes und das Reich des Teufels oder das Weltreich. Beide bestehen aus Menschen und Engeln; der Staat Gottes aus den hl. Engeln und frommgläubigen Menschen aller Zeiten, der Staat des Satans aus den gefallenen Engeln und gottlosen Menschen aller Zeiten. Ersterer hat seinen Anfang genommen mit Abel, letzterer mit Kain; in jenem herrscht die Liebe Gottes, in diesem die Eigenliebe. „Fecerunt Civitates duas amores duo, terrenam scilicet amor sui usque ad contemtum Dei, coelestem vero amor Dei usque ad contemtum sui.“ (De Civit. Dei lib. 14. cap. 28.) Beide Reiche bestehen nicht abgesondert von einander, sondern vermischt, fort und fort, in beständigen Kämpfen miteinander, bis zum Ende der Zeiten, bis zum Weltgerichte, wo dann die Scheidung beider stattfinden und das Reich Gottes über das Reich des Teufels vollends und ewig triumphiren

wird. Diese Ideen behandelt der größte aller Kirchenlehrer in der großartigsten Schöpfung der gesammten christlichen Literatur, wo Dogmatik, Geschichte, Philosophie und Apologetik wundersam in einander greifen.

An dieses Werk wurde ich lebhaft gemahnt, als ich mich mit der Lectüre des von Rigler verfaßten Werkes Ordo pastoralis beschäftigte. Es schließt sich nämlich dieses Buch gewissermaßen dem Meisterwerke des großen Augustinus an, insoferne eine spezielle Seite des Gottesstaates, wie ihn dieser hl. Kirchenlehrer gedacht hat, in's Auge gefaßt wird, und zwar zu practischen und ascetischen Zwecken. Ich weiß nicht, ob der hochbegabte Verfasser der innigen Beziehung, in die er sich zu dem hl. Augustinus gestellt hat, sich bewußt war oder nicht, ob er durch das Studium des Werkes de Civitate Dei auf die Ideen, die er ausführt, gekommen ist oder ob er dabei durch besondere Erleuchtungen von Oben geleitet wurde; denn daß Rigler unter einem besonderen Gnadeneinflusse gestanden, darf ohne Uebertreibung behauptet werden. Was ist denn also der Inhalt des Buches, das den Titel führt: **Ordo pastoralis**? Während Augustinus den Ursprung des Gottesreiches, die Entwicklung, die Kämpfe, die Leitung desselben durch Gott darstellt, richtet Rigler das vom hl. Glauben erleuchtete Auge des Geistes auf die von Gott in diesem Reiche bestellten Hirten, auf die menschlichen Werkzeuge, deren sich Gott nebst den hl. Engeln zur Leitung der Menschen zu verschiedenen Zeiten bedient hat und bedient; und diese Alle faßt er unter dem Ausdrucke Ordo pastoralis, Hirtenstand, zusammen. Hören wir ihn selbst: „Quotquot Deus, unus hominum Pastor seu humanae salutis Auctor et Rector, tum ex coelestibus spiritibus tum ex ipsis hominibus paternae suae solicitudinis ministros ab initio mundi usque ad finem mundi constituit: hi omnes a divina Sapientia in unum ordinatissimum coetum colligati sunt“, nempe „ordinem pastorum seu pastoralem.“ Der Zweck aber, den Rigler dabei verfolgt,

ist keineswegs rein historisch, sondern vielmehr dogmatisch-ascetisch. Er will, gestützt auf die Zeugnisse der Schrift und der Kirche, das **Hirtenamt** (ministerium pastorale) in seinem Wesen und in seiner vollen Bedeutung beschreiben, die **höchsten Gesetze**, an die es gebunden ist, bestimmen, und eine **Anleitung zur Heranbildung berufstreuer Seelenhirten** bieten, und zwar mehr concret als abstract, durch die Benützung der hl. Geschichte, in welcher die Anstrengungen der göttlichen Hirtensorge selbst vom Anfange der Welt her, die Leitung des Menschengeschlechtes im Laufe der Zeiten durch menschliche Hirten nach dem ihnen kund gewordenen göttlichen Willen, Beispiele guter und schlechter Hirten erzählt werden. Freilich wohl bieten diese historischen Ausführungen einen erhebenden Einblick in die göttliche Heilsökonomie, in die Regierung des „Gottesstaates“ (Civitas Dei), den der hl. Augustinus beschreibt; aber das Buch in seinem Gesammtinhalt hat doch eigentlich einen ascetischen Zweck. Liber ceu asceticus considerari unice cupit, sagt der Verfasser in der Vorrede. Kein Lehr- und Schulbuch im gewöhnlichen Sinne soll es sein, sondern ein Lehr- und Betrachtungsbuch für Candidaten des Priesterstandes und für Priester selbst. Auch die Rectoren der Cleriker werden sich dieses Buches bei den gemeinsamen Belehrungen und Exhortationen mit sehr großem Nutzen bedienen.

Ich weiß nicht, was ich an diesem Werke mehr loben soll, die Originalität der Conception, oder die Fülle geistreicher Ideen, oder die Gründlichkeit der Darstellung, oder den Geist der Frömmigkeit und der Hingebung an Christus und seine Kirche, oder den Scharfsinn und die Geistestiefe in der Verwerthung der hl. Schrift, oder den Eifer für die geistige Erhebung des Priesterstandes.

Ich will nun die verehrlichen Leser in den reichen Inhalt dieses schönen Buches einzuführen suchen; es wird dies für sie, wie ich hoffe, nicht ohne Nutzen sein.

Gott, das Princip und das Ziel aller Menschen, ist auch der höchste und liebevollste Hirt aller Menschen; als solcher wird er auch in der hl. Schrift bezeichnet. Das Gesetz, welches er bei der Leitung der Menschen zu ihrem Ziele befolgt, ist kein anderes als die Liebe, Deus charitas est, 1. Joh. 4. 16. (hl. Franc. v. Sales, Theot. B. 2. Kap. 4.) Gott hat Engel und Menschen zu Theilnehmern seiner liebenden Hirtensorge gemacht; aber vor allen Engeln und Menschen den Gott-Menschen Jesus Christus, seinen eingebornen Sohn, zum Obersten Hirten (principem pastorum), 1. Petr. 5. 4. von Ewigkeit bestimmt, so daß Christus das Princip ist, von dem alle Hirtenautorität und jegliche Gnade ausgeht, und das Ziel, auf das alle Hirtenthätigkeit hinzurichten ist; Er ist der Hirt im höchsten Sinne des Wortes und gleichsam der Eine Hirt (Ezech. 27. 24. Joh. 10. 26); sein Gesetz ist die brennendste Liebe zum Vater und zu den Menschen. Dasselbe Gesetz der Liebe haben die Engel und Menschen, welche Gott als Genossen seiner Hirtensorge anzunehmen sich gewürdiget hat; denn die Liebe Gottes, die Liebe Christi, des Obersten Hirten, ist das prototypon pastoralis curae sive Angelis sive hominibus commissae; nur muß die Liebe bei den Engeln und Menschen, als Geschöpfen, mit dem Gehorsame, und bei den Menschen nach dem Sündenfalle noch dazu mit Geduld verbunden sein. (§§. 1—4. coll. §. 44.) Schöne Uebereinstimmung mit dem oben angeführten Gedanken des hl. Augustinus, daß die Liebe Gottes das Princip des „Gottesstaates" ist! Wie viel mehr muß sie das Gesetz und Princip der Vorsteher in diesem Staate sein!

Nach diesen grundlegenden Wahrheiten wird gehandelt: 1. von den Hirten zur Zeit des Naturgesetzes; 2. von den Hirten unter dem geoffenbarten Alten Gesetze; 3. von dem Hirtenamte Christi und 4. von den Hirten des Neuen Bundes, von der katholischen Hierarchie, deren Einrichtung, Zweck, Gesetz u. s. w.

A. Von den Hirten zur Zeit des Naturgesetzes vor Moses. Schon vom Anfange der Welt hat Gott für die Menschen Hirten bestellt (S. Greg. M. Hom. 19. in Evang.), welche den verheißenen höchsten Hirten der Seelen, Jesus Christus, vorbildeten und durch den Glauben an ihn zur Gerechtigkeit in ihm hinführten, neque enim antiquorum quicunque justorum praeter Christi fidem salutem potuit invenire, sagt Augustinus.

Es gab während des Standes des natürlichen Gesetzes vier Classen von göttlich bestellten Hirten: Die 1. Classe waren die Gatten und Eltern, von Gott schon in dem ersten Menschenpaare dazu bestimmt, in Adam und Eva, die zugleich Typen Christi und seiner Kirche waren (Christus „novissimus Adam" I. Cor. 15. 45.), nebstdem daß Gott oft die Auctorität der Eltern über ihre Kinder auf besondere Weise bekräftiget hat, durch das Segnen oder Verfluchen der Kinder wegen der Eltern, durch die Erleuchtung der Eltern über die Lebensschicksale der Kinder, wie dies von Lamec, Abraham, Agar, Rebecca, Jakob bekannt ist. Die 2. Hirtenclasse bildeten die Häupter der Familien, zu denen nebst den Kindern auch Andere, namentlich Knechte und Sclaven gehörten, die Patriarchen, von Gott bevorzugt, gesegnet, begnadiget, „dominantes in potestatibus suis", Eccli 44. 3, nämlich in ihren großen, zahlreichen Familien, um diese im Glauben an den wahren Gott und den verheißenen Erlöser, sowie in der wahren Gottesverehrung zu erhalten; auch die Patriarchen waren Typen Jesu Christi, des göttlichen Hirten. Die 3. Hirtenclasse waren die Häupter der Stämme und Nationen, deren Gewalt von Gott kam: „in unamquamque gentem praeposuit Rectorem" Eccli 17. 14.; solche waren der Hirtenfürst Job, Melchisedec, König in Salem, Typen Jesu Christi. Die 4. Hirtenclasse waren die Priester, wie Melchisedec, summus sacerdos (Canon Missae), der also gewiß andere Priester unter sich hatte, Jethro, sacerdos Madian, ferner Job, „ein Priester

des Herrn, er opferte für seine Familie" (hl. Alphons), Henoch, Noe, Abraham und alle Familienhäupter. Die Pastoralregel Aller dieser war gehorsame und geduldige Liebe, die aber besonders die Priester üben mußten, in sacerdotibus charitas, obedientia et patientia pastoralis eo magis requirebatur, quo luculentius hae virtutes in Jesu Christo, praecise qua Sacerdote, ab iisdem adumbrato, manifestandae erant. (§. 5—13.) Zur Unterstützung der ordentlichen Hirten sind dann die Doctores gekommen; dicere fas est, quod Deus sicut omni alio tempore, ita ante Moysen excitavit homines singulari lumine claros, qui alios, licet sibi non subditos, instituerent et dirigerent ad justitiam (§. 14.)

Es gab in dieser Zeit ausgezeichnete Hirten, welche der hl. Geist lobt (Eccli 44., Hebr. 11.) und die Kirche den Hirten des N. B. zur Nachahmung darstellt, indem sie im Officium und in den Messen der hl. Bischöfe und Aebte Eccli 44. auf die hl. Hirten des N. B. anwendet. Solche sind Abel, Henoch, Noe (octavus praeco justitiae 2. Petr. 2. 5.), Abraham, Isaac, Jacob, Josef, Melchisedec, Job, Jethro. (In Canone Missae Abel, Abraham, Melchisedech ceu exemplaria digne offerentium commemorantur.) Sie waren durch ihre Tugenden unter vielen Trübsalen erbauliche Vorbilder Christi (§. 15 sehr lehrreich.) Auch schlechte Hirten, fures et latrones, gab es, wie Kain, Ismael, Esau, die Brüder des Josef, Balaam, die Freunde des Job, besonders der wissensstolze Eliu, die Aegyptischen Magier u. s. w., welche ihre Nachahmer in den gottvergessenen oder abgefallenen Hirten des N. B. finden, „denn sie gehen den Weg des Kain, sind dem Irrthume Balaams, der Gewinnsucht ganz hingegeben." Jud. 11. 2. Petr. 2. 15. „Gleichwie Jannes und Mambres (ägypt. Zauberer) dem Moses widerstanden, so widerstehen auch diese der Wahrheit." 2. Tim. 3. 8. (§. 16.)

B. Von den Hirten unter dem geoffenbarten Alten Gesetze. Moyses war Befreier und Führer des Volkes Gottes,

Mittler zwischen Gott und Israel, Priester, unermüdlicher Lehrer, Prophet — figura Jesu Salvatoris et Pastoris prae aliis plena, licet non perfecta (§. 18). Das Gesetz, von dem er beim Pastoriren des Bundesvolkes geleitet wurde, war kein anderes als jenes, welches die Patriarchen zu sehr guten Hirten gebildet hatte (§. 19.) Was zum Lobe dieses Mannes Gottes (§. 20) ausgeführt wird, ist außerordentlich schön und gehaltvoll für Betrachtungen. Cantico Moysis et nunc coeli resonant Apoc. 15. 3. „Sie (die Auserwählten) sangen das Lied Mosis, des Knechtes Gottes“ u. s. w. Die Kirche wendet Eccli 45. über seine Tugenden und Vorzüge in der hl. Messe auf die hl. Hirten des N. B. an, wodurch sie ihn zugleich als Muster uns vorstellt.

Durch Moses hat Gott seinem Volke einen neuen Stand der Hirten gegeben, der aus den Leviten, den Priestern und dem Hohenpriester bestand, in genauer Unterordnung und schöner Einheit. Sowohl ihre Personen als ihre Aemter waren typisch. Große Tugenden wurden von ihnen verlangt, im Allgemeinen eine entsprechende Heiligkeit, im Besonderen Liebe, Gehorsam und Geduld, Tugenden, durch welche schon die Patriarchen wahre und gute Hirten gewesen sind; sie sollten auch in ihrem Wandel Christus vorbilden (§. 21—29.)

In der That werden auch pastores boni in genere Levitico von dem hl. Geiste gelobt (Eccli 45. 7—27) und von der Kirche als Beispiele hingestellt; unter diesen Aaron, Phinees, Jojada, Zacharias, Azarias, Eliachim, dann besonders Jeremias, Ezechiel, Esdras, die Machabäer und in der letzten Zeit Zacharias, der Vater des Vorläufers des Herrn (§. 30.)

Außer den levitischen Hirten hat Gott den Israeliten auch Hirten mit außerordentlicher Mission, Propheten, gegeben, deren Aufgabe es war, den wahren Glauben zu erhalten oder wieder herzustellen, Buße zu predigen, die levitischen Priester an ihre Pflichten zu erinnern, Christus und seine

Kirche zu weissagen, so daß sie nicht weniger als die Apostel das Fundament der Kirche wurden. Eph. 2. 20. Pertinebant magis ad Ecclesiam novam, quam ad veterem. Das Pastoralgesetz der übrigen Hirten war auch das ihrige, nämlich Liebe, Gehorsam und Geduld, nur in noch vorzüglicherer Weise wegen ihres erhabenen Berufes, bis zur Ertragung der schwersten Unbilden und selbst des Martyriums (§§. 31 u. f.) Durch diese und andere Tugenden leuchten sie als herrliche Muster, gepriesen vom hl. Geiste Eccli c. 46—49. (§. 35. sehr schön und lehrreich)

Aber auch schlechte Hirten gab es im Levitenthum, Nadab und Abiu, Core u. s. w., die ihre Nachfolger in den schlechten Priestern des N. B. haben Jud. 11, und falsche Propheten, die Vorläufer der Irrlehrer, welche Secten des Verderbens einführen 2. Petr. 2. 1. (§§. 40 u. 41.)

Hirtenleitung der Heiden. Diesen hat Gott Philosophen gegeben. Die Philosophie sollte die unter die unvernünftigen Thiere herabgesunkenen Menschen zur Vernunft zurückführen, sie zugleich vermögen, nach der göttlichen Offenbarung zu verlangen und selbe gläubig zu umfassen. Mit großer Befriedigung führe ich diese Aeußerung Rigler's an. Wer denkt dabei nicht an die Encyclica Leo XIII. Aeterni Patris, wo die Philosophie mit den Worten der Väter praevia ad christianam fidem institutio, paedagogus ad Evangelium genannt wird? Aber es wurden auch, bemerkt Rigler weiter, direct Propheten zu den Heiden von Gott gesendet, denen überdies auch durch den Verkehr mit dem Volke Israel und durch die hl. Bücher der seligmachende Glaube vermittelt wurde. Indeß war die Corruption der heidnischen Philosophen und Führer des Volkes sehr groß. (§§. 37 und 38.)

Rigler ist, wie man sieht, universell, keiner der Factoren, deren sich die erbarmende Vorsehung Gottes zur Leitung der Menschen bis auf Christus bediente, ist ihm entgangen; Namen und Daten der hl. Schrift, die man sonst kaum einer Auf-

merksamkeit würdiget, werden von ihm prächtig verwerthet, und erscheinen als kostbare Beiträge zu dem belehrenden und erhebenden Gesammtbilde, das er über die göttliche Heilsökonomie nach und nach unseren Augen enthüllt. So ist es eben mit der hl. Schrift; sie muß mehr andächtig meditirt, als wissenschaftlich studirt werden, um in den tiefen Gehalt, den sie birgt, eindringen zu können. Sieht man in diesem Buche die unzähligen Citate der hl. Schrift an, meist mit überraschend schönen Erklärungen und Bemerkungen, so kann man über Rigler's ausgezeichnete, hocherleuchtete Bibelkenntniß nur staunen.

C. Das Hirtenamt Christi (Ministerium pastorale Jesu Christi), das Princip, das Centrum, das Ziel alles geschöpflichen Hirtenamtes.

Inmitten der dichtesten Finsternisse des allgemeinen Verderbens kam der Sohn Gottes, vom Vater gesendet, als „Mittendus“ und „Missus“ im eminenten Sinne des Wortes in der hl. Schrift bezeichnet, um Gott unendliche Ehre und Frieden den Menschen zu bringen. Er vollführte das prophetische, priesterliche und königliche Amt. Lex pastoralis Jesu Christi: Charitas ignita in Patrem et in homines, Obedientia perfecta non modo erga voluntatem Patris, sed hominum quoque ejus vices subeuntium, utraque vero patientissima. Die Liebe und der Gehorsam Christi zeigte sich in seinem verborgenen Leben, in seinem Lehren, in der Gründung seiner Kirche, in seinem Leiden und Sterben, in seinem Gebete. Die nächste Frucht seiner gehorsamen und duldenden Liebe war seine Erhöhung, die andere Frucht seine Kirche, Ecclesia, qualis juxta Prophetas ab Ipso fundanda erat, una, sancta, cathol., apostol., Sponsa per omnia Ei simillima (praefigurata in Eva innocente, ex Adae latere condita, et celebrata in Cant. Cant. et in Apocalypsi), in tempore quidem multifariam humiliata, impugnata, afflicta; in aeternitate vero in Ipsius Christi gloriam et beatitudinem plenam assumenda. Das sind die Grundgedanken, welche §§. 43—51 vortrefflich entwickelt werden.

D. Der von Christus eingesetzte neue Hirtenstand. Christus, der höchste und gleichsam Eine Hohepriester, Lehrer und König hat die Apostel als seine Stellvertreter, operis sui vicarios (Praef. de Apost.), als seine Diener, ministros Christi (1. Cor. 4. 1.), in denen er lebte und wirkte, in deren Person er von Allen wollte aufgenommen und geehrt werden (Matth. 10. 40.), eingesetzt, weßhalb auch ihr Amt ministerium genannt wird Apost. 1. 25.; ferner hat Er in omnibus Ipse primatum tenens (Coloss. 1. 18.) zum Stellvertreter seines Primates und dadurch zum Mittelpuncte der Einheit den hl. Petrus bestellt (§§. 53—55.) Gewiß recht schön ausgedrückt!

Stellten die Apostel durch ihre Gewalt Jesus Christus dar, so sollten sie ihn auch durch ihre Tugenden abbilden, welche sind: 1. Apostolische Einigung mit ihm durch eine besondere Liebe unter Voraussetzung lebhaften Glaubens, Apostolicae virtutis principium et summa, daher 2. Apostolisches Leben und Wirken für Gott, für seine Ehre, jedoch 3. im Apostol. Gehorsame, der die vorzüglichste Kundgebung der Liebe ist, welche sofort 4. in der verschiedensten Weise sich dem Nächsten gegenüber bethätigen muß; 5. dazu ist aber Mäßigung nach allen Richtungen, Abtödtung, Liebe der Armuth, Demuth u. s. w. nothwendig, 6. Starkmüthigkeit im Kampfe und Kreuze, per passionem ipsis quoque cum Christo necesse fuit consummare ministerium, et intrare in gloriam suam, 7. Apostolische Klugheit und 8. Apostolische Weisheit und Wissenschaft, scientia charitati inserviens. Der hl. Geist hat sie gelehrt, gebildet, geleitet (§§. 56—66.) In jedem Einzelnen ist eine Fülle schöner Gedanken enthalten.

Die von Christus den Aposteln mitgetheilte Hirtengewalt geht auf deren Nachfolger über, so daß in ihnen die Apostel gewissermaßen fortdauern, fortleben, gleichsam als ob Christus den Aposteln, wie Gott den Stammeltern, gesagt hätte: „Crescite et multiplicamini et replete terram.“ (§. 67.) Mit der Apostoli=

cität des Hirtenamtes muß aber in den apostolischen Nachfolgern auch der Apostolische **Geist** verbunden werden. (§. 71.) Nachdem Rigler die Abstufungen der Hierarchie besprochen hat, beleuchtet er das Hirtenamt des N. B. (ministerium pastorale ordini hierarchico commissum) sehr eingehend.

Sehr instructiv ist, was er über den **göttlichen Beruf zum Priesterstande** (§. 84) ausführt. Von seinem erleuchteten Blicke zeugt unter Anderem Folgendes: „Non paucos, alia omnia cogitantes, paupertas, infirmitas, decepta spes, ignominia, sic ad Clerum adducit, ut olim fugitivum Prophetam procella maris Ninivem compulit, et recentius innocuus mentis error s. Ligorium e foro in Ecclesiam traduxit.“ Aber auch alles Andere mögen Vorsteher der Priesterseminare und Seminaristen gut lesen.

Der nächste Zweck der Hirtensorge, unire homines cum Christo, aedificare corpus Christi, Christum parturire et formare in hominibus, der höhere Zweck, gloria Christi, der höchste Zweck, gloria Dei, sind sehr ansprechend und erbaulich durchgeführt §§. 86—88. Ebenso die media seu instrumenta pastoralis muneris, Meßopfer, Sacramente, Sacramentalien u. s. w. §§. 89—92. Nur eine schöne Bemerkung möge daraus angeführt werden: „Sacrificia et benedictiones Patriarcharum, Ministerium Levitarum, ipsae Prophetarum efficacissimae orationes non fuerunt nisi umbrae et praeludia quaedam horum fontium Salvatoris, quos illi quidem cupidissimi sitiebant, nostri vero Pastores possident, bibunt et dispensant.“

Das kirchliche Hirtenamt ist eine **Last** (onus), wegen der damit verbundenen Verpflichtungen zur Heiligkeit, Reinheit, Demuth u. s. w. (eine Bemerkung: „Nihil magis Dei gratiam aufert, nihil citius omnem virtutem corrumpit et in omne scelus rapit, nihil proin magis timendum Pastori, quam superbia cordis“), diese Last kommt auch von der widrigen Beschaffenheit vieler Schäflein (S. Chrysost. inprimis pauperum

mulierum insatiabilem ingratitudinem accusat, cultorumque hominum ingenium, quibus nulla eloquentia sufficiat), dann die Last des Kampfes gegen die Feinde (die manchmal Priester selbst sind, quanta passus est Apost. Paulus a falsis fratribus!), die Last des Kreuzes, das ihm Gott zu eigener Reinigung und zur Sühne der Sünden des Volkes auflegt (§§. 93—97.) Aber die Glorie des priesterlichen Hirtenamtes! Und die geistlichen Reichthümer und Schätze des Priesters! Die Freude und Seligkeit des Priesters schon auf Erden! (§§. 98—100.) — Kommen etwa damit die Beschwerden des Priesterthums in Vergleich?

Die summa lex seu regula pastoralis ist: Audi et sequere Jesum Christum; denn der Priester ist nicht in seinem Namen, sondern im Namen Christi da, gesendet von Christus, ut hominibus sit alter Christus, qui Ipse in suis pastoribus vivere vult et operari, der Priester, sagt der hl. Cyrillus von Alex., ist expressa forma Christi. Näher bezeichnet ist die höchste Pastoralregel: Gänzliche Hingabe an Christus (perfectus discipulatus Jesu Christi), hervorgehend aus der Liebe, und zwar einer Liebe, die geduldig ist bis zum Tode, und geleitet wird von dem Gehorsame. Dazu dienen ausgezeichnet die Meditationes de regno Christi et de duobus vexillis im Exercitienbuche des hl. Ignatius (§§. 101—108.) Also haben wir wieder die drei oft schon erwähnten Hirtentugenden: charitas, patientia, obedientia, im innigsten Anschlusse an Christus, als treue Abbildung und Nachahmung Christi, des vollkommensten Musterbildes. Nur gestaltet sich der Gehorsam hier ganz eigenthümlich als Gehorsam gegen die Kirche, durch die Christus seinen Dienern seinen Willen kundgibt. Von diesem Gehorsame handelt Rigler sehr ausführlich und belehrend, indem er die Puncte bestimmt, in welchen derselbe sich bethätigen muß, wobei er auch des hl. Ignatius Regulas sentiendi cum orthodoxa Ecclesia anführt. (§§. 109—128.)

Zum Schluße wird die kirchliche Methode bei der Bildung der Cleriker (in clericis informandis) besprochen. Es kommen dabei recht nützliche Winke vor, so z. B., daß die Cleriker, die Theologen frühzeitig (nach dem Wunsche der Kirche) mögen angeleitet werden zum Katechesiren der Kinder, daher zum Auswendiglernen des Katechismus (!), zum Anhören von Katechesen, die von tüchtigen Katecheten gegeben werden, zur Abhaltung von Katechesen selbst. Mit der modernen Katechesirkunst ist Rigler wenig einverstanden, was mich nicht wundert. „SS. Episcopi ac sacerdotes (bemerkt er) qui cum ingenti animarum lucro catechizarunt, uti Borromaeus, Salesius, Ignatius, Xaverius, de moderna illa Catechetica examinati vix verbum respondere novissent.“ Sehr wahr! (§. 138.)

Das Buch findet einen würdigen Abschluß durch zwei sehr schöne und salbungsvolle Epiloge, ad Neoclericos und ad Neosacerdotes, und durch drei schätzenswerthe Beigaben.

Bei so vielen literarischen Erscheinungen unserer Zeit ist man froh, wenn man auf mehreren Blättern einmal einen schönen originellen Gedanken findet; — und welche Fülle von herrlichen Ideen, originellen Auffassungen, großartigen, erhabenen Anschauungen findet sich nicht auf jedem Blatte dieses merkwürdigen Buches? Wollte man das darin kunstvoll zusammengefaßte Material in freierer und geschmeidiger Form verarbeiten: zwei gewaltige Bände würden es sicherlich kaum fassen. Der Nutzen, welcher aus diesem Werke geschöpft werden kann, ist vielfach. Denn es ist zunächst ein schöner Beitrag zur Geschichte der göttlichen Heilsökonomie, indem es die von Gott berufenen und mit seiner Vollmacht ausgerüsteten Organe in Civitate Dei bei der Leitung des Menschengeschlechtes zum ewigen Heile vom Anfange bis zum Ende der Welt vorführt, mit dem beständigen Hinweise auf Christus, als den Mittelpunct der ganzen Menschengeschichte, als den höchsten Hirten, den die vorchristlichen Träger der Hirtengewalt vorbildeten,

die nachchristlichen abbilden. Es treten uns vor Augen die Erhabenheit, die Göttlichkeit des geistlichen Hirtenamtes und die demselben entsprechenden vorzüglichsten Tugenden in verschiedener Form und Gestalt, belehrend, ermuthigend, erhebend. Blicken wir auf die vielen Beispiele der heil. Engel, der heil. Patriarchen, Leviten, Propheten, Apostel, die uns vorgelegt werden, vorzüglich auf das Beispiel des höchsten Priesters und Hirten Jesu Christi, so wird das Verlangen nahe gelegt, uns ihnen gleichförmig zu machen, ähnlich wie einst (um mich des Gleichnisses Riglers zu bedienen) die Schafe Jacobs bei dem Anblicke der Stäbe, die ihnen vorgelegt wurden, Lämmer von derselben Farbe, welche die Stäbe hatten, gebaren. Man lernt auch daraus, wie die Geschichte der Patriarchen, Leviten, Propheten für Priester und solche, die es werden wollen, sich nützlich verwerthen lasse. Man liebt und sucht bei der ascetischen Lectüre so gut wie bei einer anderen eine Abwechslung. Ordo pastoralis ist eines von den nicht vielen Werken, welche durch Gediegenheit und Originalität eine vortreffliche Abwechslung zu verschaffen geeignet sind; ja man kann es immer und immer wieder mit neuem Vergnügen, neuem Nutzen lesen.

Pastoralis liturgica ist Riglers drittes Werk, principiell sich anschließend an Ordo pastoralis, auf das auch das andere schon besprochene Werk: Pastoralis didactica sich stützt. Es hat 2 Theile; der erste behandelt alles, wodurch wir Gott unsere Hingebung, Andacht, Verehrung bezeigen, liturgische Zeiten, Sachen, Personen, Opfer (hl. Meßopfer); der zweite behandelt das, wodurch uns Gott seine Gnaden verleiht, hl. Sacramente und Sacramentalien. Im ersteren Theile wird daher der Mensch gedacht se suaque dans deo, im zweiten Theile Deus se suaque impertiens homini. Aus dem Werke Ordo pastoralis begreift sich von selbst die summa lex liturgica: Pastor sit versus Deum et homines in animo et ministerio liturgico, quantum valet, alter Christus Sacerdos sub Ecclesiae obedientia (§. 10). Was ich zum Lobe der anderen Werke gesagt habe, gilt auch

von diesem; derselbe Geist, dieselbe Gediegenheit, dieselbe Gründlichkeit mit Originalität und Selbstständigkeit in der Behandlung des schönen und reichhaltigen Materials. Beispielshalber will ich besonders nur hervorheben die Erklärung der Ceremonien der hl. Messe und der hl. Sacramente, des Breviergebetes, die Förderung der öfteren Communion, lehrreiche Winke bei der Ausspendung des Bußsacramentes.

Wenn man nach dem Ausspruche des hl. Geistes aus dem Gesichte den Mann, und aus den Mienen den Verständigen erkennt Eccli 19. 26., so erkennt man wohl nicht weniger aus den Schriften den Geist und das Herz eines Menschen; Bücher, sagt treffend der hl. Franz von Sales, sind das Bild, das Porträt des innerlichen Menschen. Von diesem Gesichtspuncte habe ich in beiden Aufsätzen die Werke Riglers aufgefaßt. In imagine pertransit homo Ps. 38. 7. Möge das nie geschehen mit dem Andenken an Rigler, nicht mit seinen Werken, die das Bild seines Geistes und Herzens sind. Man kann wohl in Wahrheit sagen, dieser edle Priester war dem Worte des Herrn gemäß Licht und Salz (Matth. 5, 13. 14.), auch seine Schriften sind voll Licht und Salz. Und der Geist, der darin weht, ist der Geist Christi, von dem auch sein Leben Zeugniß gibt. Dieser Geist wird sich auch allen Lesern seiner Schriften leicht mittheilen, und die ehrwürdigen Väter jenes Ordens, dessen Reform Rigler nicht ohne besondere Fügung Gottes durch unermüdliche Anstrengungen seines Liebeseifers, am allermeisten aber durch Gebet und Kreuz glücklich bewerkstelliget hat, werden nicht weniger durch seine Schriften als durch seine Tugendbeispiele in dem Geiste, den er in den Orden gebracht hat, sich erhalten und beständig wachsen. Und da regt sich zugleich das innige Verlangen, der göttliche Hirt möge der in unserem Vaterlande bedrängten Kirche zur allgemeinen geistigen Erhebung apostolische Hirten geben, wie sie in Riglers Werken geschildert sind und wie Er selbst war. Mich und viele Andere würde es nicht wundern, wenn er einst auf unseren Altären verehret würde.

Die gewöhnlichen Fehler beim Altargesange des Priesters.

Von Canonicus Georg Arminger in Steyr.

II.

Wenn im ersten bescheidenen Aufsatze [1]) mehr auf jene Fehler hingewiesen wurde, welche theils durch Nichtbeachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Melodien, z. B. der für einzelne Feste und Tage eigenthümlichen Gesangsweisen zum Gloria und Ite missa est 2c., theils durch willkührliche Aenderung der in den Gesängen gegebenen Intervalle, z. B. das Singen eines halben statt ganzen Tones bei der Präfation und dem Pater noster, das Fallen der Stimme um einen halben Ton bei dem Oremus 2c. begangen werden, so soll zur Vervollständigung des Gegenstandes in diesen Zeilen noch die Rede sein von den Fehlern, welche in Bezug auf Intonation, Rythmus und Pronuntiation am gewöhnlichsten vorkommen.

Sehr wichtig und entscheidend bei dem priesterlichen Altargesang ist die Intonation (intoniren) d. i. das genaue Angeben (Treffen) des Tones in seiner richtigen Tonhöhe je nach dem Verhältnisse der höheren oder tieferen Stimmlage (Tenor, Bariton oder Baß) des Priesters, was nur nach häufiger Uebung sicher erlernt wird.

In der Regel ist es der Fall, daß Priester, welche ein gutes sonores Stimmorgan haben, zu hoch intoniren. Ist nun dieses zu hoch Anstimmen schon an und für sich der Würde des kirchlichen Gesanges entgegen, so artet es leicht durch die fortwährend nothwendige Anstrengung in ein förmliches „Schreien“ aus oder es führt zum häßlichen Detoniren d. i. zum Sinken mit der Stimme, so daß der Gesang oft um eine Terz oder Quart tiefer geendet wird, als man ihn angefangen hatte, was besonders der Fall ist bei der Präfation oder einem längeren Evangelium. — Es wird angerathen, besonders bei

[1]) Siehe pag. 654. IV. Heft 1880 der Quartalschrift.

Intonation der Präfation mit großer Vorsicht zu verfahren, und den Ton nicht zu hoch zu greifen, da die fortwährende Steigerung der Melodie große Kraftanstrengung fordert und der zu hoch gegriffene Ton im Verlaufe des Gesanges besonders hier zum Sinken und Zittern der Stimme, zur Detonation und zum Eilen Veranlassung werden kann. Bei einer Primiz hörte ich einmal einen mit einer schönen klangvollen Tenorstimme ausgestatteten Caplan das Evangelium im hohen e anstimmen. Was war die Folge davon? Auf dem Musikchore war Alles überrascht, und da nach der gewöhnlich gebräuchlichen Responsoriums-Weise der Sopran noch um eine Quart höher, also bis ins hohe a hinaufsingen mußte, so entstand ein ordentliches „Winseln", das sich später durch Gelächter Luft machte, und höchst andachtstörend war. Auch einen anderen Priester, der aber musikalisch gebildet war, hörte ich bei einem Priesterfeste eben so hoch anstimmen; bei diesem erkannte aber gleich jeder „Eingeweihte", daß er den Chor „aufsitzen" lassen wollte, was natürlich ganz verwerflich ist.

Das Gegentheil davon, nehmlich das zu tief intoniren kommt wohl auch öfters vor, ist aber nach meiner Ansicht nicht so störend, als das zu hoch singen, obwohl es auch keineswegs schön ist. Ich kannte einen Pfarrer mit tiefer Baßstimme, welcher bei einiger Anstrengung und Schulung spielend das Dominus vobiscum in f oder wenigstens in e hätte anstimmen können. So aber wühlte er ordentlich bei einem jeden Amte in seinen Tiefen herum, so daß der orgelspielende Schulmeister alle seine Geisteskräfte zusammen nehmen mußte, um den Ton zum entsprechenden Responsorium zu eruiren, das meistens um eine Octav höher genommen werden mußte.

Für Priester, die nicht musikalisch gebildet sind, und Gehör haben, ist es rathsam, an der Hand eines verständigen Orgelspielers sich öfters im Treffen zu üben, und von jenem sich den angemessenen Ton auf der Tastatur der Orgel leise angeben zu lassen. Uebrigens liegt es im Geiste der Liturgie,

bei hohen Festen zum Ausdruck der Freude höher und feierlicher zu intoniren, als bei weniger feierlichen oder in Ferialtagen; ebenso soll zum Zeichen der Trauer bei einem „Requiem“ die Stimme tiefer und wehmüthiger ertönen. Beim Conducte eines Dechants, wo sehr viele Priester versammelt waren, stimmte der Conducirende das Oremus pro fideli defuncto sacerdote . . im hohen d an. Ich erschrack ordentlich. Es war auch gräßlich; die wenigsten konnten so hoch hinauf, andere sangen um eine Octav tiefer; andere sangen so mithinein. Nein! es war kein Gesang, es war ein Geheul. Das ist doch gänzlicher Mangel auch am geringsten Verständnisse für den liturgischen Gesang. So etwas sollte nie vorkommen.

Manche Priester, die sich einer besonders guten Lunge erfreuen, singen auch wieder (ob hoch oder tief), so stark und vehement, daß ordentlich die Fenster zittern, was im mindesten Falle roh, unanständig und unbescheiden ist. Beim Gesange, sagt St. Ambrosius, ist Bescheidenheit die erste Regel; sie mässige den Ton, daß nicht zu starke Stimme das Ohr beleidige.[1])

Mehr noch als bezüglich der Intonation wird gefehlt gegen den Rhythmus, nämlich durch Nichtbeachtung der Dauer der einzelnen Töne, respective der Ausdehnung eines Tones über den andern, sowie durch Nichtbeachtung der Pausen oder Ruhepuncte.

Bekanntlich kommen im Choralgesange 3 Gattungen von Noten vor: die lange (longa) in der Gestalt eines Quadrates mit einem Striche an der rechten oder linken Seite; die kurze

---

[1]) Der Pfarrer von Strypen in Flandern sang an einem Sonntage in der dortigen Pfarrkirche das Hochamt. Zu Ende desselben, als er das Ite missa est anhub, that er aber seiner Stimme dermassen Gewalt an, daß zwei hölzerne Engel eben vom Altare herunter plumpsten und den Hals brachen. — In gleicher Weise hat ein Pfarrer von Elverdinghen durch ein Miserere nobis einen Gott Vater, der oben am Kirchengewölbe hing, herunter gesungen. — Auch liest man in den Jahrbüchern der Abtei Afflighem in den Niederlanden, daß ein Priester einmal ein Gloria so kräftig anstimmte, daß 4 der größten und schwersten Candelaber mit den Leuchtern vom Altare stürzten. — (Nach genannten Quellen in Wolfs Niederl. Sagen.)

(brevis) gleichfalls in der Gestalt eines Quadrates, jedoch ohne Strich zur Seite und endlich die halbkurze (semibrevis) welche rautenförmig bezeichnet ist. Obwohl nun die absolute Geltung oder Ausdauer dieser 3 Arten von Noten nicht angegeben werden kann, da sich dies theils nach dem Sylbenmaße des Textes, theils nach der mehr oder weniger schnellen Bewegung richtet, die man dem Gesangsstücke geben will, so wird doch dadurch selbstverständlich angegeben, daß die Note longa länger, d. i. intensiver, mit besonderem Nachdruck gegen die andere gesungen, brevis aber kürzer, d. i. schwächer und nicht mit so viel Nachdruck angehalten werden, und über die Note semibrevis die Stimme schnell, d. i. sanft hinübergleiten soll.

Jede Note und Sylbe gleich lang oder gleich kurz singen (Isotonie) ist ebenso häßlich und widrig, als eine Rede, in welcher die Sylben und Wörter in gleichmäßiger Hast oder auch Trägheit recitirt werden.

Man sehe sich nur einmal aufmerksam das Missale an und schlage z. B. die Präfation auf. Man beachte die nota longa dadurch, daß man sie durch intensiveren kräftigeren Stimmglanz auszeichnet und über die andere ausdehnt; man halte gleichmäßig die brevis aus und gleite sanft über die semibrevis hinüber; man übe sich in dieser Art zu singen und man wird sehen, wie ganz anders ein solcher Gesang erklingen wird, als es durch das „Hinauszerren“ oder gleichmäßige „Herabhaspeln“ geschieht, besonders wenn letzteres noch mit dem sogenannten „Hudeln“ verbunden ist, jener abscheulichen Gesangsweise, bei welcher man Alles in einem Athem herunterjagt und keinen Ruhepunkt, keine Pause beobachtet.

Wie es nämlich im Choralgesange 3 Arten von Noten gibt, so gibt es auch 3 Arten von Pausen: den kleinen Strich, der zur leichteren Uebersicht im Lesen dient und nur die Worte des Textes trennt; einen über alle Linien reichenden senkrechten Strich, der auch die Worte trennt aber auch zugleich

dem Priestersänger als Zeichen dient zum Athemholen und zum Absetzen mit der Stimme; und endlich den Doppelstrich am Ende eines Gesanges oder auch eines Hauptabsatzes als Zeichen eines wenig längeren Anhaltens mit der Stimme. Man beachte auch besonders, daß man am Ende einer Oration ein wenig aushalte, um Athem zu holen und ebenso am Schluße der Epistel und des Evangeliums mit Dehnung des Vocals des letzten Wortes der Accentsylbe.. Diese Ruhepunkte beim Altargesange nicht beobachten, heißt „hudeln" oder „leyern", aber nicht singen und ist der erhabenen Stellung, welche der Priester am Altare einnimmt, ganz unwürdig. Es ist das wie Herableiern eines Lesestückes ohne alle Beobachtung des Beistriches, des Strichpunctes und Punctes. Und warum thut man dies so? Gehört etwa zur Beobachtung dieser rhytmischen Momente ein besonderes Musiktalent? Man hudelt so aus bloßer Gewohnheit, ohne nur ein einziges Mal über diesen Gegenstand sich zu informiren, oder um ein paar Minuten früher vom Gottesdienste fertig zu werden.

Endlich wird noch häufig gefehlt bezüglich der Pronuntiation oder Aussprache, indem man nämlich nicht jeden Buchstaben, die Vocale sowohl als Consonanten, so ausspricht, ihnen nicht einen solchen Laut gibt, wie der Sprachgebrauch es erfordert.

Es ist gewiß, daß die lateinische Sprache namentlich durch ihren Reichthum an Vocalen für den Gesang besonders günstig ist und zur Verschönerung des Tones wesentlich beiträgt. Wie aber, wenn die Vocale, welche dastehen, nicht gerade so ausgesprochen werden wie der Sprachgebrauch lehrt, sondern wie andere Vocale, welche nicht da stehen; wenn (wie schon im ersten Aufsatze angedeutet wurde) häufig das o wie a (Daminus), das i wie e (quae venit), 2c. ausgesprochen wird; wie, wenn häufig am Ende ganze Sylben verschluckt oder am Anfange ein Buchstabe oder eine Sylbe hinzugesetzt wird, z. B. net statt et oder he statt e (wie im solemnen Ite):

Ite—be—be—be—be—mi—bis—sa—best gesungen wird, ist das nicht häßlich und eine Ironie auf den liturgischen Gesang?

Auch werden oftmals die v so scharf wie die f ausgesprochen (ferbum, fir statt verbum, vir); oder man pronuncirt schp anstatt sp (schpiritus statt spiritus) u. d. gl. was Alles häßlich ist und dem guten Gesang Einhalt thut. Regel ist: jedes Wort werde richtig, rein und deutlich ausgesprochen.[1])

Möchte es doch schon der Candidaten des Priesterthums eifrigstes Bestreben sein, die zur Erlernung des Altargesanges im Seminare gebotene Zeit anzuwenden und die dargereichten Mittel gewissenhaft zu benützen, da, wie die Erfahrung lehrt, die in der Seelsorge bereits arbeitenden Priester wenig mehr in der Lage oder willens sind, das Versäumte nachzuholen. Möchten aber auch jüngere und ältere Seelsorger wenigstens guten Rath annehmen und nach Maßgabe ihrer Kräfte noch thun, was zu thun ist, um die gerügten Fehler zu vermeiden und so ihren Altargesang zu verbessern,[2]) damit die Klage der Kirche aufhöre, welche sie über Jene erhebt „die mit unver„zeihlicher Leichtfertigkeit alle Regeln des Gesanges weg„werfend nach Willkür die Töne verändern oder erleichtern, „den Ernst und die Kraft des ganzen Tones umtauschen „gegen die Weichheit und Behaglichkeit des halben, die nicht „beachten die Bewegung in längeren und kürzeren Noten, die

---

[1]) Der hochselige Bischof Gregor Thomas äußerte sich einmal scherzend über einen Priester, welcher von einer Landpfarre in den Dom berufen wurde, und der besonders mit den beiden letztgenannten Fehlern behaftet war, mit den treffenden Worten: Er hat noch den Waldgesang. — [2]) Ich kannte als junger Priester einen alten, der weder das Messelesen konnte, noch den Altargesang, weil man beides, wie er selbst sagte, damals den Aspiranten des Priesterthums nicht ordentlich gelehrt hatte. Seine Kreuzzeichen über die Opfergaben waren lauter Fragezeichen und die Genuflexionen lauter „Buckerl". Und wie sang er? Ach, es war zum davonlaufen. — Von einem priesterlichen Freunde einmal liebreich aufmerksam gemacht, nahm er es nicht bloß nicht übel auf, sondern in seinen alten Tagen nahm er buchstäblich täglich „Stunden" im Messelesen und Amtsingen, und er brachte es noch so weit, daß er nach den Rubriken Messe las und auch so sang, daß sein Gesang wenigstens nichts mehr an sich hatte, was die Andacht störte oder die Erbauung verhinderte. Hut ab vor solchen Priestern.

„ihre Stimme nicht zu veredeln suchen durch alldurchdringende „Andacht, welche die Würde des Gesanges verabsäumen, „nun ihn schläfrig hinziehend, einem schweren Steine gleich, „nun ihn abstürzen lassend in ungemessener Eile, nun zum „Gemeinen ihn niederdrückend durch stossendes Schreien, durch „verkehrte und niedere Aussprache der Vocale oder durch Annahme verschiedener Manieren.“ [1])

Ueber die katholische Lehre von der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz.

I. Vorbemerkungen.

Daß die gebenedeite Gottesmutter nicht nur der Seele, sondern auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen worden, ist eine in dem Herzen eines jeden wahren Katholiken tief gegründete Ueberzeugung. Es würde nicht geringen Anstoß erregen, wollte man an dieser Ueberzeugung rütteln oder einen Zweifel an der Richtigkeit dieser fest geglaubten Thatsache laut werden lassen. Weist ja doch schon die Feier des Festes selbst, welches „die Aufnahme Mariens“ genannt wird, den gläubigen Christen darauf hin und bestärkt in ihm jenes Bewußtsein.

Ist demnach einerseits dieser Glaube in der katholischen Kirche eben so fest als allgemein, so ist es andererseits nicht minder wahr und unleugbar, daß das Lehramt der Kirche über diese Thatsache bis heute noch keinen formellen und unwiderruflichen Entscheid gegeben hat, wie solches z. B. bezüglich der Würde Mariens als Gottesmutter oder in der jüngsten Zeit über deren unbefleckte Empfängniß geschehen ist. Die lehrende Kirche begnügte sich mit der Feier des Festes und billigte auf diese Weise thatsächlich den Glauben ihrer Kinder. Es wurden aber auch hier schon, wie seiner Zeit in der Frage über die unbefleckte Empfängniß, Stimmen laut, welche den Wunsch äußerten, den frommen Glauben des christlichen Volkes durch eine feierliche und endgiltige kirchliche Entscheidung bestätigt zu sehen. So wurde z. B. auf dem vaticanischen Concil von 204 Bischöfen die Bitte gestellt, es möge eine dogmatische Definition erlassen werden: „Mariam virginem intuitu meritorum Christi Jesu Salvatoris,

[1]) Amberger, Pastoraltheologie.

sicut de peccato per immaculatam conceptionem, et de concupiscentia per virginalem maternitatem, ita de inimica morte singularem triumphum retulisse per acceleratam ad similitudinem Filii sui resurrectionem" etc.[1])

Es dürfte daher jedenfalls von Interesse sein, diese Frage, sowie deren Stellung zum gesammten Inhalt der christlichen Offenbarung in diesen Blättern etwas zu beleuchten.

Vor Allem müssen wir uns gegenwärtig halten, daß der Inhalt jener göttlichen Offenbarung, welche für das gesammte Menschengeschlecht bestimmt und von jedem Menschen mit göttlichem Glauben hinzunehmen ist, mit dem Tode des letzten der Apostel seinen Abschluß gefunden hat. Der göttliche Geist kann immerhin einzelnen Menschen manches Verborgene mittheilen oder im strengsten Sinne des Wortes offenbaren; und derjenige, dem eine solche Offenbarung zu Theil wird, kann verpflichtet sein, diese mit göttlichem Glauben hinzunehmen; für alle Menschen jedoch wird eine solche Verpflichtung hinsichtlich der Privatoffenbarungen niemals bestehen. Nur was die Apostel entweder nach Christi Unterweisung und Befehl oder auf Eingebung und Anregung des hl. Geistes verkündiget haben, ist allgemeiner Gegenstand göttlichen Glaubens; alles Andere, was später gelehrt oder verordnet worden ist, kann auf diesen Grad von Auctorität keinen Anspruch erheben. Wir sagen nicht, daß Privatoffenbarungen gar keinen Glauben verdienen; auch nicht, daß dasjenige, was die Kirche nach dem Tode der Apostel angeordnet oder auch über Thatsachen und Dinge gelehrt hat, welche in der Offenbarung nicht enthalten sind, von den Gläubigen nicht gehorsam und ehrfurchtsvoll anzunehmen sei; wir sagen nur, daß bezüglich alles dieses die gesammte Christenheit nicht verpflichtet werden könne, einen Act göttlichen Glaubens zu setzen.

An dieser Anschauung, welche in den Worten des Stifters der Kirche und in den Aussprüchen der Apostel ihre sichere Begründung hat, wurde von jeher festgehalten. „Nihil innovetur, nisi quod traditum est" schrieb Papst Stephan an Cyprian in der Frage über die Gültigkeit der Ketzertaufe; „id verum, quod prius; id prius, quod ab initio; id ab initio, quod ab Apostolis" sagt Tertullian (contra Marcion. l. IV. c. 5);) „desinat novitas incessere vetustatem", so Papst Cölestin I. im Briefe an die Bischöfe Galliens. Ueberhaupt galt von jeher der Grundsatz, daß eine jede Lehre, deren apostolischer Ursprung weder direct

---

1) S. Martin, Concilii Vaticani documentorum collectio, edit. 2, Paderb. 1873, pg. 115.

noch indirect in der hl. Schrift oder mündlichen Ueberlieferung nachgewiesen werden konnte, als unberechtigte Neuerung zu verwerfen sei.

Der Inhalt des Glaubens ist somit eines Wachsthums nicht mehr fähig. Daraus folgt aber nicht, daß auch die Kenntniß des Glaubens sich nicht mehr weiter entwickeln und zunehmen könne, in den einzelnen Individuen sowohl als auch in der gesammten Kirche. Es war ja offenbar nicht nothwendig und daher auch nicht zu erwarten, daß der hl. Geist gleich von Anfang an Alles mit der für alle künftigen Zeitverhältnisse, Meinungsverschiedenheiten, Irrungen berechneten Klarheit und Bestimmtheit offenbaren würde. Christus der Herr hat in seiner Kirche ein mit göttlicher Auctorität beglaubigtes Lehramt gerade zu dem Zwecke eingesetzt, damit dieses fort und fort bis an's Ende der Zeiten über das ihm anvertraute Vermächtniß sorgfältig wache, den Sinn desselben in zweifelhaften Fällen festsetze und alles Irrthümliche mit untrüglicher Gewißheit fern halte. Daher konnte es auch geschehen, daß ein und dieselbe, im Offenbarungsinhalte gegebene Wahrheit, die gegenwärtig in der Kirche explicita fide geglaubt wird und deren Läugnung heute eine Häresie wäre, längere Zeit, vielleicht Jahrhunderte hindurch, nicht in klarem und lebendigem Bewußtsein der Gläubigen sich befunden hat; daß sie, ohne Zerstörung der von Christus gewollten Einheit des Glaubens, von manchen Kindern der Kirche in Zweifel gezogen oder auch geradezu geläugnet werden konnte; bis endlich die lehrende Kirche, oder besser gesagt, der hl. Geist den Zeitpunkt für gekommen erachtete, durch einen feierlichen Entscheid die Streitfrage innerhalb der Kirche endgültig beizulegen.

An Beispielen dieser Art fehlt es in der Kirchengeschichte nicht. Die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariens ist in den Quellen der Offenbarung sicherlich enthalten. Wenn Maria vom Engel als die Gnadenvolle begrüßt wird; wenn sie das Weib genannt wird, welches mit der Schlange in Feindschaft steht; wenn sie in Esther oder im Falle Gedeon's vorgebildet ist, so hat der Katholik Anhaltspunkte genug, Maria als von der gemeinsamen Erbschuld des gesammten Menschengeschlechtes ausgenommen zu erkennen. Kein Wunder daher, wenn durch die ersten Jahrhunderte der Christenheit bis herab in's Mittelalter Maria als die reinste Jungfrau gepriesen und hiedurch implicite auch als die Makellose verehrt worden ist. Vom 12. Jahrhunderte an begann man dieses Geheimniß und diesen Ehrenvorzug der Gottesmutter mehr im Besonderen zu verehren und somit

war auch die Veranlassung gegeben, sich über die Gründe dieser Verehrung genauere Rechenschaft zu geben. Da meinten nun Manche, dieses Privilegium Mariens sei in der Offenbarung nicht begründet, zogen dasselbe in Zweifel oder leugneten es vollends. Und obgleich die Anzahl dieser Gegner eine verschwindend kleine und nur unter den Gelehrten, nicht aber im gläubigen Volke zu finden war, so verstummte doch dieser wenn auch sehr leise Widerspruch nicht eher, als bis die Kirche durch ihr Oberhaupt feierlich erklärt hatte, „die seligste Jungfrau Maria sei im ersten Augenblicke ihrer Empfängniß durch eine besondere Gnade und Bevorzugung von Seite des allmächtigen Gottes im Hinblick auf die Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von jeder Makel der Erbschuld rein bewahrt worden.“ [1]) Dann freilich galt für jeden Katholiken das bekannte Wort Augustins: „Causa finita est“,[2]) der Streit hat ein Ende.

Die Geschichte der vaticanischen Definition betreffs der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes, welche einen ähnlichen Entwickelungsproceß durchgemacht hat, ist noch zu frisch in Aller Erinnerung, als daß wir sie unseren Lesern vorzuführen brauchten. Der Glaube war längst vorhanden und war auch jederzeit thatsächlich ausgesprochen und geübt worden, wie der obige Ausspruch des hl. Augustinus auf's Klarste bekundet. Aehnlich erging es der Lehre von der Giltigkeit der Ketzertaufe, von dem Canon der hl. Bücher, von der Siebenzahl der Sacramente ꝛc. Was die Kirche bei ihren dogmatischen Entscheidungen bezweckte, war nicht, eine neue Lehre aufzustellen, sondern die alte, von den Aposteln stammende, zu schützen, zu erklären, und nach ihren verschiedenen Seiten hin zu entfalten. „Quid unquam aliud Conciliorum decretis enisa est (Ecclesia), nisi ut quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur; quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur; quod antea securius colebatur, hoc idem postea sollicitius excoleretur?“ So Vinzenz von Lerin in seinem Commonitorium (nr. 32.)

Wir mußten diese allgemeinen Grundsätze, welche schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche auf's Klarste ausgesprochen und fortan immer auf das Entschiedenste festgehalten worden sind, in aller Kürze darstellen, um in der Beantwortung

---

[1]) Bulla: Ineffabilis Deus. — [2]) August. serm. 131. „Redarguite contradicentes et resistentes ad nos perducite. Jam enim de hac causa (pelagiana) duo concilia missa sunt ad Sedem Apostolicam; inde etiam rescripta venerunt: causa finita est, utinam aliquando finiatur error.“

der Frage, ob die christliche Annahme der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel allen Katholiken als Glaubenssatz vorgelegt werden könne, einen sicheren Anhaltspunkt zu haben.

Nach dem Gesagten ist zu einem Dogma im strengen Sinne des Wortes ein Doppeltes erforderlich: die betreffende Lehre muß erstens von Gott selbst entweder durch den Mund seines eingebornen Sohnes oder durch die Apostel geoffenbart worden sein; zweitens muß die also geoffenbarte Lehre durch das kirchliche Lehramt auch als solche allen Gläubigen vorgelegt werden.

Fehlt diese zweite Bedingung, so sind im Allgemeinen die Gläubigen nicht verpflichtet, eine Lehre mit einem Acte göttlichen Glaubens anzunehmen. Fehlt aber die erste, so kann eine Lehre, mag sie auch noch so wohl begründet sein, niemals Gegenstand göttlichen Glaubens werden. Damit soll jedoch durchaus nicht geleugnet werden, daß die Kirche von ihren Kindern unbedingte innere Zustimmung, somit einen Glaubensact in gewissem Sinne, auch hinsichtlich solcher Wahrheiten verlangen kann, welche von Gott nicht geoffenbart sind, mit den geoffenbarten jedoch in irgend einem Zusammenhange stehen.[1] Solche Wahrheiten, auf welche sich gleichfalls die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt, bilden, um mit den Theologen zu reden, nicht einen Gegenstand göttlichen, sondern nur kirchlichen Glaubens (non sunt objectum fidei divinae, sed ecclesiasticae.)

Soll demnach die Lehre von der körperlichen Aufnahme Mariä in den Himmel zu jenen gehören, welche von dem kirchlichen Lehramt als Dogma oder als objectum fidei divinae hingestellt werden können, so ist vor Allem der Nachweis zu liefern, daß sie im depositum fidei enthalten, oder mit anderen Worten, daß sie von den Aposteln auf Eingebung des hl. Geistes (ex inspiratione divina) geprediget worden sei.

Die Theologen haben es auch nicht unterlassen, diesen Beweis zu liefern. Ausgehend von dem Grundsatze: „Lex supplicandi statuit legem credendi“ verfolgten sie die Festfeier der Aufnahme Mariä in den Himmel, in welcher sich der Glaube des Volkes kundgibt, bis zu ihrem Ursprunge, und glaubten aus der allgemeinen schon über ein Jahrtausend währenden Verehrung mit Recht den Schluß zu ziehen, daß diese christliche Ansicht

---

[1]) In den jansenistischen Streitigkeiten war die Kirche mit dem sogenannten silentium obsequiosum nicht zufrieden, sondern verlangte einen assensus internus zur Bulle, in welcher verschiedene Irrthümer verworfen wurden. Hiemit findet auch die Frage ihre Erledigung, ob die Kirche ihren Kindern etwas zu glauben vorstellen könne, was von Gott nicht geoffenbart worden ist, sie ist weder absolut zu verneinen, noch absolut zu bejahen.

apostolischen Ursprunges und somit in der göttlichen Offenbarung selbst begründet sein müsse.

Bevor wir aber nach dem Beispiele und Vorgehen älterer und neuerer Theologen die verschiedenen Zeugnisse vergangener Jahrhunderte, welche für den Glauben der Christenheit an die körperliche Aufnahme Mariens in den Himmel sprechen, darlegen; möge es uns gestattet sein, die hervorragendsten Ehrenvorzüge der Gottesmutter, neben jene ihres göttlichen Sohnes stellend, einer kurzen Erörterung zu unterziehen. Wir glauben nämlich nicht zu irren, wenn wir annehmen, aus diesen uns von der hl. Kirche als Object göttlichen Glaubens hingestellten Vorzügen Mariens sei ein Schluß auf den letzten derselben, ihre schon erfolgte Auferstehung und leibliche Himmelfahrt, nicht ungerechtfertiget; andererseits aber treten jene wunderbaren Privilegien der seligsten Jungfrau erst dann recht hervor, wenn sie mit den Gaben der menschlichen Natur Christi verglichen werden. Gleichwie die Würde der Gottesmutter sammt Allem, was damit im Zusammenhange steht, in der Erhabenheit des Sohnes Gottes ihren realen und objectiven Grund hat, so dient uns letztere auch dazu, jene klarer zu erfassen und deren Existenz, wenn nicht gewiß, so doch wahrscheinlich zu machen.

Der Sohn Gottes konnte auch seiner menschlichen Natur nach mit der Makel der Erbsünde nicht behaftet sein. Abgesehen davon, daß in Folge der hypostatischen Vereinigung die menschliche Natur Christi in wundervoller Gnade geheiliget worden ist, und dieß gleich im ersten Augenblicke ihres Daseins; konnte sie auch deßhalb dem auf allen Nachkommen Adams lastenden Fluche nicht unterworfen sein, weil sie nicht auf dem gewöhnlichen Wege der activen Zeugung, sondern auf übernatürliche, wunderbare Weise war gebildet worden. Christus allein ist ja semen mulieris und nicht semen viri. Da ihn Maria empfangen ohne einen Mann zu erkennen (Luc. I. 34.), so konnte auch des Mannes Schuld auf ihn nicht übergehen. Das ist die allgemeine Lehre der Kirche, welche der hl. Thomas also ausspricht (1. 2. q. 81, art. 4, Conclusio): „Cum originale peccatum derivetur in posteros per motum generationis ab ipso primo parente, fieri non potest, ut si quis miraculose ex humana carne formaretur, peccatum originale contraheret.“ [1])

[1]) Peccatum originale, sagt der hl. Lehrer an der nämlichen Stelle (Corp. articuli) a primo parente traducitur in posteros, in quantum moventur ab ipso per generationem, sicut membra moventur ab anima ad peccatum actuale. Non autem est motio ad generationem nisi per virtutem activam in generatione (generante?). Unde illi solum peccatum

Was in dieser Beziehung die Kirche über die seligste Jungfrau lehrt, haben wir oben aus der dogmatischen Bulle Ineffabilis Deus vernommen. Auch Maria, so lautet die unfehlbare Entscheidung, ist niemals mit dieser allgemeinen Schuld behaftet gewesen; auch ihre Seele war, ähnlich der ihres göttlichen Sohnes, seit dem ersten Moment ihres Daseins „voll der Gnade". Der Unterschied, der zwischen dem göttlichen Sohne und seiner gebenedeiten Mutter besteht, ist dieser: Christus konnte und durfte die Erbsünde nicht tragen. Maria konnte und sollte sie wohl auch tragen, aber Gottes Allmacht und Güte hat sie davor bewahrt. Nicht umsonst sagt ja die erwähnte Definition: singulari omnipotentis Dei gratia et privilegio". Die Bewahrung Mariä vor der Erbsünde wird ein Werk der Allmacht Gottes, also ein Wunder der übernatürlichen Ordnung genannt. Gleichwie wir nämlich von einem Wunder reden, wenn durch Gottes Macht ein Naturgesetz in einem besonderen Falle unwirksam gemacht wird; ebenso ist es ein Wunder der Gnade zu nennen, daß auf Maria das Gesetz des allgemeinen Verderbens keine Anwendung finden konnte. „Dieses Gesetz ist für Alle, für dich nicht".[2]) In der Thatsache also des Freiseins von der Schuld Adams besteht kein Unterschied zwischen der Mutter und dem Sohne; einem Unterschiede begegnen wir erst, sobald wir nach dem Grunde dieser Thatsache forschen. Der Sohn Gottes war ohne Erbsünde wegen seiner persönlichen Würde und wegen der Heiligkeit, die kraft der hypostatischen Vereinigung über die menschliche Natur ausgegossen wurde. Die Mutter war es um der zukünftigen Verdienste Christi des Herrn willen und in Hinsicht auf die Würde, zu der sie bestimmt war. Christus konnte mit der Erbsünde nicht behaftet sein. Maria konnte es zwar, allein Gott ließ es nicht zu.

Ein zweiter Vorzug Mariä besteht darin, daß ihre Seele auch von jeder Makel einer persönlichen Sünde frei geblieben ist. Sie ist in Wahrheit die „allerreinste Jungfrau". Was keinem Menschen auf Erden, dessen Leben über die Kinderjahre hinausreicht, je vergönnt gewesen, Gottes unendliche Majestät

originale contrahunt, qui ab Adam descendunt per virtutem activam in generatione originaliter ab Adam derivatam, — quod est secundum seminalem rationem ab Adam descendere; nam ratio seminalis nihil aliud est, quam vis activa in generatione (generante). Si autem aliquis formaretur virtute divina ex carne humana, manifestum est, quod vis activa non derivaretur ab Adam. Unde non contraheret peccatum originale.

[1]) Esther XV. 13.

niemals auch nur mit der geringsten Sünde zu beleidigen, ward Mariä zu Theil. Der hl. Kirchenrath von Trient lehrt, daß hierin der Gottesmutter ein ganz besonderes Privilegium sei verliehen worden, das sie mit keinem Menschen theilt. Und wie groß und außerordentlich dieses Privilegium sei, wissen wir aus unserer eigenen Erfahrung. Täglich haben wir Ursache zu rufen: „Vergib uns unsere Schulden"; täglich erfahren wir es an uns selbst, wie wahr der Apostel Johannes geschrieben: „Si dixerimus quoniam peccatum non habemus, ipsi nos seducimus, et veritas in nobis non est" (1. Jo. I. 8.) Und im Briefe des hl. Jakobus lesen wir: „In multis offendimus omnes". Ja es ist geradezu ein Glaubenssatz unserer hl. katholischen Kirche, daß es auch dem Gerechten ohne eine ganz besondere Gnade nicht möglich sei, während seines ganzen Lebens alle Sünden zu meiden.

Von diesem Gesetze der Sünde, dem alle Menschen unterworfen sind, ist Maria ausgenommen. Sie konnte zwar sündigen und war von Versuchungen zur Sünde ganz gewiß nicht frei; ebenso wenig, als ihr göttlicher Sohn von den Versuchungen des bösen Feindes verschont bleiben wollte. Allein mit Hilfe des überreichlichen Gnadenbeistandes, der ihr wegen ihrer innigen Beziehungen zur zweiten göttlichen Person und mittelst dieser zur ganzen Trinität verliehen worden war, hat sie thatsächlich jede Versuchung, woher sie immer kommen mochte, siegreich zurückgewiesen.

Der Sohn Gottes konnte während seines irdischen Lebenswandels keine Sünde begehen. So lehren insgemein alle katholischen Theologen. Denn hätte Christus seiner menschlichen Natur nach sündigen können, so wäre die Schuld auf die göttliche Person selbst gefallen. Wo nämlich zwei handelnde Principe so mitsammen vereinigt sind, daß das eine von dem anderen vollständig geleitet und beherrscht wird, da fallen die moralischen Unvollkommenheiten und Fehler des untergeordneten Principes dem höheren selbst zur Last. So ist z. B. im Menschen der Wille selbst schuldbar, wenn er den Sinnen nicht Einhalt gebietet, falls es diese nach unerlaubten Dingen gelüstet. Denn es ist Sache des Willens, seine Herrschaft über die untergeordneten sinnlichen Triebe des Menschen geltend zu machen; unterläßt er es, so verletzt er seine Pflicht und sündigt. Ebenso würde die Schuld auf die göttliche Natur in Christo zurückfallen, wofern sie nicht Alles, was sündhaft und unerlaubt ist, von der ihr vollkommen unterworfenen menschlichen Natur fern hielte.

Ein zweiter Grund, weßhalb die menschliche Natur in Christo nicht sündigen konnte, wird von den Theologen also an

gegeben. In Christo ist nur eine Person, die göttliche. Die Person aber ist das principium attributionum; alles, was die Natur thut oder leidet, wird von der Person ausgesagt. Wenn nun die menschliche Natur in Christo sündigen könnte, so würde nicht der Mensch, sondern Gott, die 2. göttliche Person sündigen können. Gleichwie wir im apostolischen Symbolum bekennen: Ich glaube . . . an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren aus Maria der Jungfrau ꝛc., m. a. Worten: gleichwie wir sagen, daß die zweite göttliche Person, der Eingeborne des Vaters für uns Mensch geworden und gestorben ist, obwohl dieß Alles nur in der menschlichen Natur geschah; ebenso müßten wir, wenn die menschliche Natur in Christo sündigte, einfachhin sagen, Gott sündige. Die Schlußfolgerung, die sich mit logischer Consequenz aus der katholischen Lehre von der hypostatischen Vereinigung ergibt, wird jeder gläubige Christ mit Entrüstung abweisen. Es ist somit auch das Princip, aus welchem jene Folgerung fließt, selbst abzuweisen.

So tritt uns also auch hier das nämliche Verhältniß zwischen dem göttlichen Sohne und seiner Mutter entgegen, welches wir eben in der Frage über die Erbsünde wahrgenommen haben: der Sohn konnte nicht sündigen; Maria konnte es zwar, thatsächlich aber hat sie niemals gesündigt.

Eine fernere, mit der eben besprochenen im innigsten Zusammenhange stehende Vollkommenheit der menschlichen Natur Christi war deren Freisein von aller bösen Begierlichkeit. Wir verstehen unter Begierlichkeit das Streben des sinnlichen Theiles im Menschen nach Gegenständen, welche das niedere Begehrungsvermögen als für dasselbe gut und ihm zusagend anstrebt; unter denen aber gar manche sich finden, welche der höhere und edlere Theil des Menschen als für ihn nicht gut und seiner ethischen Vollkommenheit zuwiderlaufend verabscheuen muß. Weil jenes niedere Begehren gar oft dem Urtheile des Verstandes und der Wahl des Willens vorauseilt, so entsteht naturgemäß ein Kampf zwischen dem sinnlichen und dem vernünftigen Streben des Menschen, in welchem der Wille, wenn er entschieden auftritt, zwar immer seine Zustimmung verweigern und siegen kann, allein diese leider oft gibt und sich überwinden läßt. Selbstverständlich ist dieser Kampf, obgleich er in der Natur des Menschen seinen Grund hat, für diesen ein Unglück, weil eine Veranlassung zu vielen Schwächen und Unvollkommenheiten, ja zu den verabscheuungswürdigsten Lastern. Schon die bloße Möglichkeit eines solchen Widerstreites und die Anlage dazu ist etwas, was

der menschlichen Natur nicht zur Ehre gereicht. Ich sehe, sagt der hl. Paulus,[1]) wo er diesen Kampf beschreibt, von welchem auch er nicht verschont geblieben, ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, welches dem Gesetze meines Geistes widerstreitet. Und an einer anderen Stelle[2]) nennt er die ungeordnete Begierlichkeit einen stimulus carnis und einen angelus satanae.

Nach der übereinstimmenden Lehre der Theologen fand sich in der menschlichen Natur Christi diese Begierlichkeit in keinerlei Weise (weder die actuelle nämlich, noch die habituelle). Die Sinne kamen dem Willen niemals zuvor und suchten ihn niemals auf Gegenstände hinzuleiten, welche die moralische Ordnung als unerlaubt bezeichnet. „Voluntas diversa non fuit vel contraria Salvatoris, quia super legem natus est humanae conditionis“ lehrt Papst Honorius in seinem 1. Briefe an den Patriarchen Sergius von Constantinopel.

Und der hl. Thomas antwortet auf die Frage „Utrum in Christo fuerit fomes peccati“:[3]) „Cum in Christo virtus cum gratia fuerit secundum perfectissimum gradum, nullo modo fuit in ipso fomes peccati“.

Wenn wir nun wiederum fragen, ob in der sel. Jungfrau die Begierlichkeit sich gefunden habe, so begegnen uns wohl verschiedene Ansichten der Theologen. Der hl. Thomas lehrt also:[4]) „Remansit fomes in beata Virgine post sanctificationem secundum essentiam, ligatus tamen quoad exercitium sive operationem usque ad Filii Dei conceptionem, in qua totaliter fuit sublatus“. Alle stimmen jedoch darin überein, daß die böse Begierlichkeit in ihr niemals zum Acte übergegangen oder zum (wenigstens materiell) sündhaften Begehren geworden sei. So sehr also auch in dieser Beziehung die gebenedeite Gottesmutter von allen übrigen Adamskindern sich unterscheidet, welche insgesammt mehr oder minder den Stachel des Fleisches fühlen und zu bekämpfen haben; so ähnlich ist sie hierin ihrem göttlichen Sohne, da sie gleich ihm niemals vom eigenen Fleische versucht worden ist.

Wir könnten diesen Vergleich zwischen der Mutter und dem Sohne noch weiter fortführen und noch manche Aehnlichkeit zwischen den Vorzügen der Menschheit Christi und Mariä entdecken. So handeln die Lehrbücher der katholischen Dogmatik z. B. von der Gnadenfülle Mariens, von ihrer Würde als Königin des Himmels und der Erde, von ihrer Eigenschaft als

---

[1]) Rom. VII. 23. — [2]) 2. Cor. XII. 7. — [3]) 3. q. 15, a. 2. — [4]) 3. q. 27. a. 3. concl.

Mittlerin zwischen Christus und uns Menschen ꝛc.[5]) Man braucht diese und verwandte Ausdrücke nur zu hören, um die Aehnlichkeit zwischen Maria und Christus wahrzunehmen. Ja selbst die Jungfräulichkeit der Gottesmutter in der Empfängniß und Geburt des göttlichen Sohnes bietet mehr als einen Anhaltspunct, die Menschwerdung Christi mit dessen ewigem Geborensein aus dem Schooße des Vaters zusammenzustellen.[1]) Das Gesagte dürfte jedoch einen hinreichenden Beweis geliefert haben, daß es kein Geschöpf auf Erden je gegeben habe, in welchem sich die Vollkommenheiten der menschlichen Natur Christi so treu und klar abspiegelten, als in der Mutter des Sohnes Gottes. Und diese Aehnlichkeit erstreckt sich weit über die Gränzen der Natur oder der von Gott für alle reinen Adamskinder gewollten Ordnung. Gott ging mehr als einmal über die Gesetze der natürlichen und übernatürlichen Ordnung der Dinge hinweg, wenn diese der Ehre und Würde der Mutter seines eingebornen Sohnes einen Eintrag thun wollten.

Wir glaubten diesen kurzen Vergleich vorausschicken zu müssen, um einen festen Boden zu gewinnen für die Begründung der Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel, und um die theologischen Beweisgründe, welche hiefür zu erbringen sind, besser würdigen zu können. In einem folgenden Artikel wollen wir es versuchen, diese Beweise kurz darzulegen.

Ueber den Sündenerlaß außerhalb des Bußsacramentes.

Von Anton Tappehorn, Pfarrer in Vreden, Westfalen.

Der ordnungsmäßige Nachlaß der Todsünden und der sicherste der läßlichen Sünden geschieht durch das Bußsacrament. Aber für beide Arten von Sünden gibt es auch außerhalb dieses Sacramentes einen Erlaß, einen leichteren (wie auch der Name schon andeutet) für die läßlichen, einen schweren für die Todsünden. Die Frage nach dem „Wodurch“ ist von größter Bedeutung für das sittliche Leben; daher wird ihre Beantwortung mehr als gerechtfertigt erscheinen.

I. Der Nachlaß der Todsünden außerhalb des Bußsacramentes.

1. Es steht dogmatisch fest, daß die contritio cum voto sacramenti, also die aus der vollkommenen Liebe (caritas) hervorgehende Reue mit dem Willen, das Bußsacrament zu empfangen,

[5]) S. Hurter Compendium theologiae dogmaticae specialis; tom. 2. tract. VII. cap. 6. Mariologia. — [1]) Vergl. Thom. 3. q. 28. aa. 1. u. 2.

schon vor dem Empfange desselben die Todsünden tilgt. Dieses ist auf das klarste durch das Tridentinum (sess. XIV. de justif. cap. 4.) ausgesprochen und findet seine Bestätigung durch die h. Schrift und durch die Väter. Um einige Stellen anzuführen, so heißt es Sprichw. 8, 17: „Ich liebe, die mich lieben," was der Heiland zu folgendem Ausspruche erweitert: „Wer mich liebt, der wird von meinem Vater geliebt werden; ich werde ihn auch lieben und mich selbst ihm offenbaren . . . Wenn mich Jemand liebt, so wird er mein Wort halten, und mein Vater wird ihn lieben; wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen." Joh. 14, 21. und 23. Vergl. 1. Petr. 4, 8. 1. Joh. 4, 7. Durch diese Reue erlangte die Sünderin, welche dem Heilande im Hause des Pharisäers Simon die Füße salbte (Maria Magdalena), die Vergebung ihrer Sünden, wie der Heiland selbst sagte: „Ihr werden viele Sünden vergeben, weil sie viel geliebet hat." Luc. 7, 47. Wie die Kirchenväter darüber dachten, mögen uns der hl. Chrysostomus und der hl. Augustinus lehren. Ersterer sagt: „Wie das Feuer, das in eine Welt eindringt, Alles zu reinigen pflegt, so nimmt auch die Hitze der Liebe, wohin sie fällt, Alles weg und vernichtet es . . . .; wo die Liebe ist, da sind alle Sünden ausgelöscht." Letzterer: „Die bloße Liebe löscht die Sünde aus . . . Die Seele ist häßlich durch die Sünde, Gott liebend empfängt sie ihre Schönheit wieder."

Nun hat man behauptet, die vollkommene Reue hätte diese Wirkung nur in außerordentlichen Fällen, wie in Todesgefahr oder anderen Nothfällen, oder wo zum beichten kein Priester vorhanden ist, oder im Martyrium. Allein diese Behauptung, wie sie Bajus aufstellte (prop. 71.) ist kirchlich verurtheilt worden.

Man hat dann gefragt, ob das votum sacramenti ein explicitum sein müsse, oder ob das implicitum genüge. Die Ansicht hierüber ist frei gestellt, man wird sich aber mit überwiegenden Gründen für das votum implicitum entscheiden.

Die vollkommene Reue war in der vorchristlichen Zeit der einzige Rettungsanker für den Sünder. Durch sie erlangte David Vergebung seiner Sünden, als er zum Propheten Nathan sprach: „Ich habe dem Herrn gesündigt", und Manasses, als er in Kerker und Banden Buße that. Auch jetzt noch ist sie in vielen Fällen das einzig zu Gebote stehende Mittel zur Wiedererlangung der Gnade. Ein Priester fühlt sein Herz beschwert von einer schweren Sünde, er muß celebriren oder ein Sacra-

ment spenden, und es ist kein Priester da, dem er beichten kann; — er ist auf die Erweckung der vollkommenen Reue angewiesen. Jemand befindet sich in Lebensgefahr oder geht einer solchen entgegen, als Reisender im Sturme auf einem Schiffe, oder als Soldat vor oder in der Schlacht, er kann nicht beichten; oder Jemand liegt auf dem Sterbebette, der Tod nahet heran und der gerufene Priester ist noch nicht angekommen; die vollkommene Reue allein bringt hier Rettung. Auch außer solchen Nothfällen ist es für das christliche Leben von höchster Bedeutung, oftmals die vollkommene Reue zu erwecken und durch die öftere Uebung sich darin eine Fertigkeit und Leichtigkeit zu verschaffen. Wer vor der Beicht die vollkommene Reue in sich hervorbringt, der erlangt schon vor dem Empfange des Sacramentes die Vergebung der Sünden, und durch den Empfang desselben Vermehrung der Gnade. Wer dieselbe häufig erweckt, z. B. täglich, der sichert dadurch seinen Gnadenstand und das Heil seiner Seele.

Anmerkung. Ich pflege diesen Gegenstand mit Vorliebe den Kindern und überhaupt den Gläubigen im Unterrichte und in der Predigt vorzutragen, und habe im Jahre 1864, wo ich in dem dänischen Kriege als freiwilliger Feldgeistlicher unter den österreichischen und preußischen Truppen arbeitete, bei vielen Gelegenheiten die den Kriegsgefahren ausgesetzten Soldaten auf dieses Rettungsmittel ihrer Seele aufmerksam gemacht. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß durch öfteren Hinweis darauf Seelen gerettet werden können.

2. Eine Wirkung der h. Oelung ist Sündenerlaß. Derselbe wird mit klaren Worten vom Apostel Jacobus prädicirt: „Und wenn er (der Kranke) Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden.“ Aber welche Sünden? Nicht zunächst die schweren Sünden, denn dafür sind die beiden Sacramente der Todten, Taufe und Buße, eingesetzt, sondern die läßlichen Sünden. Vgl. Catechism. Rom. part. II. cap. 6, qu. 14. Aber es kann der Fall eintreten, daß die h. Oelung auch die schwere Sünde tilgt, wenn nämlich Jemand, der vorher nicht hat beichten können, oder im Zustande der Gnade zu sein glaubt, mit der unvollkommenen Reue (attritio) dieses Sacrament empfängt. In diesem Falle theilt die h. Oelung die Natur der Sacramente der Todten und wird zu einem Supplementum der Buße. Daher ist es von größter Wichtigkeit, vor Spendung der h. Oelung den Kranken zur Bereuung aller Sünden des ganzen Lebens anzuhalten und ihm dazu behülflich zu sein. Ohne Zweifel können auf diese Weise manche Seelen gerettet werden, die sonst würden verloren gehen.

3. Es ist die Ansicht vieler und angesehener Theologen, daß auch die übrigen Sacramente der Lebendigen in besonderen Fällen den Erlaß der schweren Sünden, also nicht die gratia secunda, wofür sie eingesetzt sind, sondern die gratia prima wirken. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn Jemand, ohne zu wissen, daß er im Stande der Todsünde sei, mit guter Vorbereitung das Sacrament, z. B. die Eucharistie empfienge. Er würde nach dieser Ansicht dann zunächst die Vergebung der Sünden und darauf die dem betreffenden Sacramente eigenthümlichen Gnaden erlangen. Denn durch die gute Disposition, mit welcher ein solcher das Sacrament der Lebendigen empfängt, läßt der Wille von der Todsünde ab, und entfernt eben dadurch dem Sacramente das Hinderniß seiner Wirksamkeit, welches nicht so sehr in der Todsünde, als vielmehr oder einzig in dem Bewußtsein der Todsünde (in conscientia status peccati) und dem Festhalten an derselben besteht. Für diese Meinung sprechen, um aus den vielen Theologen die vorzüglichsten Autoritäten hervorzuheben, der hl. Thomas (summa 3. qu. 72, art. 7, ad 2, wo er von den Wirkungen der h. Firmung; qu. 79, art. 3, wo er von jenen der Eucharistie spricht) und der h. Alphonsus (theol. mor. lib. 6, n. 6). Andere Theologen dagegen, wie der Cardinal de Lugo, sind der Ansicht, daß der Empfang eines Sacramentes der Lebendigen in einem solchen Falle durchaus ohne Wirkung, aber auch ohne Schuld sein, und daß bei der Firmung, Priesterweihe und Ehe die heiligende Wirkung erst dann eintreten würde, wenn das Hinderniß, der obex gehoben sei.

II. Der Nachlaß der läßlichen Sünden außerhalb des Bußsacramentes.

Dieser geschieht im Allgemeinen durch den Empfang der übrigen Sacramente und durch die Vornahme solcher Handlungen, wodurch Acte der Liebe und Reue geübt und der Wille des Menschen zur Verabscheuung und zum Hasse der läßlichen Sünde bewogen wird; im Besonderen:

1. Zunächst durch die h. Oelung, wie oben angezeigt ist, dann vor allen übrigen durch die h. Communion. Das Concil von Trient nennt die eucharistische Speise „ein Gegenmittel, wodurch wir von den täglichen Schulden befreiet und vor Todsünden bewahrt werden“, und Papst Innocentius III. (de myster. missae lib. 4, c. 44) sagt kurz: Venialia delet et cavet mortalia. Die Ursache davon ist leicht einzusehen. Was dem Menschen an Gluth und Eifer in der Liebe durch die läßlichen Sünden ver-

loren geht, das wird ja ersetzt durch die himmlische Speise, welche in diesem Sacramente genossen wird; die Störungen, welche durch jene Sünden im geistigen Leben eingetreten sind, werden durch die durch die h. Communion erhöhete Liebe wieder aufgehoben, und die Schuld der läßlichen Sünden, welche zwischen Gott und den Menschen in den Weg getreten ist, wird durch die actuelle Bewegung zu Gott hin getilgt. Zudem muß der würdigen Communion eine sorgfältige Vorbereitung vorausgehen: Acte der göttlichen Tugenden, Demüthigung, Reue, Vertrauen, Ehrfurcht — lauter Acte, durch welche der Mensch von der Sünde abgelenkt und für die Reinigung von derselben disponirt wird. Das nämliche gilt von den Tugendacten, Gebeten und Entschließungen, welche der Christ bei und nach dem Empfange der Eucharistie unterhält. Man muß die christliche Jugend im katechetischen Unterrichte und die Gläubigen in der Predigt auf diesen Punct aufmerksam machen. Vgl. Thom. 3. qu. 79, art. 4. Liguori lib. 6, n. 269.

Aehnlich wie die Eucharistie besitzen alle übrigen Sacramente der Lebendigen die Kraft, läßliche Sünden zu tilgen. Durch alle diese Sacramente wird nämlich dem Empfänger derselben eine neue Gnade eingegossen. Durch diese Gnade wird das übernatürliche Leben der Seele gekräftigt und wird der Mensch von der Liebe zu den vergänglichen Dingen abgezogen und inniger mit Gott vereinigt. Das Alles kann nicht geschehen ohne die actuelle oder virtuelle Verabscheuung der Sünden und eben dadurch wird eine größere Reinheit der Seele bewirkt, werden also die läßlichen Sünden getilgt. In dieser Beziehung steht auf ersterer Stufe die h. Firmung als die perfectio baptismi, wodurch das Leben der Seele gekräftigt und der Christ mit dem besonderen Schmucke der sieben Gaben des heil. Geistes geziert wird. Thom. 3. qu. 72, art. 7; cf. 2. 2. qu. 65, art. 1, ad 8.

2. Durch Acte der caritas. Durch die läßliche Sünde wird der Mensch von Gott nicht losgerissen, sondern nur in seiner Bewegung zu Gott hin gehemmt, in seinem Eifer gelähmt, dagegen auf eine unordentliche Weise zu den Geschöpfen hingezogen. Durch die Acte der Liebe wird aber der Mensch so zu Gott hingezogen, daß er Gott über Alles werthschätzt, und daß ihm Alles auf's höchste mißfällt, was ihm in seiner liebenden Bewegung zu Gott hin, störend in den Weg tritt. Er empfindet dabei den größten Schmerz über jede Sünde, mit welcher er Gott beleidigt hat, sofern er an dieselbe denkt, und er würde diesen Schmerz empfinden, wenn er an dieselbe dächte. Auf diese

Weise wird die durch die läßliche Sünde entstandene Unordnung vollständig aufgehoben, der Mensch wird empfänglich für die göttliche Gnade, und Gott vergibt ihm in seiner Huld die Schuld der läßlichen Sünde. Wie oben nachgewiesen ist, erwirbt sich der Sünder durch die aus der vollkommenen Liebe hervorgehende Reue (contritio) die Vergebung auch der schweren Sünden; aber in diesem Falle genügt nicht die virtuelle, sondern die actuelle und formelle Reue über die schweren Sünden; er muß die schweren Sünden actuell verabscheuen, sei es, daß er sich derselben noch erinnert, sei es, daß er sie vergessen hat. Dagegen hat die vollkommene Liebe auch virtuell die Kraft, die Vergebung der läßlichen Sünden zu bewirken, ohne daß dieselben actuell bereut werden, Vgl. Thom. 3. qu. 87, art. 1. Lig. lib. 6, n. 433, 2; n. 438.

Aus der Liebe gegen Gott geht die christliche Nächstenliebe hervor, daher kann auch das actuelle Hervortreten dieser Liebe die läßlichen Sünden tilgen. Vorzüglich zeigt sich aber die Nächstenliebe im Almosengeben und überhaupt in der Ausübung der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit. Daher wird auch diesen Tugenden in der h. Schrift eine sündentilgende Kraft beigelegt. So dem Almosen: Eleemosyna ab omni peccato et a morte liberat et non patietur animam ire in tenebras. Tob. 4, 11; cf. 12, 9. Ignem ardentem extinguit aqua, et eleemosyna resistit peccatis. Ecclesiastic. 3, 33. cf. Dan. 4, 24. Und der Wohlthätigkeit: Beneficentiae et communionis nolite oblivisci, talibus enim hostiis promeretur Deus. Hebr. 13, 16; cf. 6, 10. Ob aber das Almosengeben und überhaupt die Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit eine sündentilgende Kraft erlange, das hängt von der Liebe und von der Gesinnung ab, mit welcher diese guten Werke verrichtet werden. Je mehr die Liebe gegen Gott das gute Werk beherrscht, und je mehr dasselbe durch die bußfertige Gesinnung den Character eines Genugthuungswerkes erlangt; desto eher werden die Sünden dadurch getilgt, und zwar die läßlichen Sünden schon unmittelbar, die schweren Sünden aber dadurch, daß der Sünder für die Gnade der Bekehrung disponirt wird und sich mit Gott versöhnt. Vgl. Thom. 2. 2 qu. 32, art. 4.

3. Durch Acte der contritio und der attritio. Da die contritio cum voto sacramenti die Todsünden tilgt, so tilgt sie auch die läßlichen Sünden, und zwar auch ohne dieses votum, da kein Gebot besteht, letztere zu beichten. Aber man hat gefragt, ob auch die attritio außerhalb des Bußsacramentes die

läßlichen Sünden tilge. Diese Frage muß ohne Zweifel mit Ja beantwortet werden, denn wenn das Concil erklärt, daß die läßlichen Sünden durch viele andere Mittel gesühnt werden können, so ist darunter sicher die attritio zu verstehen. Könnten dieselben durch die Attrition nicht vergeben werden; so würden sie nicht leichter, als die schweren Sünden vergeben werden, würden also in diesem Sinne aufhören, veniales d. h. läßlich, leicht zu erlassen zu sein. Dabei muß aber bemerkt werden, daß die attritio über die läßlichen Sünden bei einem Christen, der sich im Stande der heiligmachenden Gnade befindet, also den Habitus der caritas hat, sehr leicht zu einer contritio vorschreiten kann. Es wird also nach dieser sehr begründeten Ansicht bei Pönitenten, welche nur läßliche Sünden zu beichten haben, und mit guter Vorbereitung im Beichtstuhle erscheinen, immer der Fall eintreten, daß die läßlichen Sünden durch die contritio oder attritio vor der Beichte schon getilgt sind. Desungeachtet ist es aber doch nützlich, dieselben zu beichten (wie das Concil l. c. erklärt), theils wegen der Gnade des Sacramentes, theils wegen der Seelenleitung, theils Uebung der Demuth. Gury, comp. theol. moral. II. n. 457. Suarez, disp. 11, sect. 3, n. 18 in **Thom.** 3. qu. 87, art. 2.

Aus der bußfertigen Gesinnung fließen unter dem Beistande der göttlichen Gnade die Bußwerke hervor, insbesondere Beten, Fasten und andere äußerliche Abtödtungen, Kasteiungen, die geduldige Ertragung der demüthigen und körperlichen Leiden. Verbindet sich mit diesen und anderen guten und verdienstlichen Werken Haß und Verabscheuung der Sünden, werden sie sogar zu dem Zwecke unternommen, um Gott für die Sünden genug zu thun; so erlangen sie eben dadurch eine sündentilgende Kraft. Denn alsdann wird der Mensch von der Liebe der zeitlichen Dinge, von der sinnlichen Lust an derselben, abgezogen, er befreit sich von der unordentlichen Anhänglichkeit an dieselben, wendet sich dagegen mit Liebe und Ehrfurcht zu Gott hin und bietet ihm in dem Bußwerke einen Ersatz für seine Nachlässigkeit, ein Sühnopfer für seine Schuld an. Eben dadurch wird die läßliche Sünde getilgt. Dieser Wirkung wird selbst das demüthige Gebet um Vergebung der begangenen oder um Bewahrung vor zukünftigen Sünden nicht entbehren. Der heilige Augustinus (Serm. 252 de tempore) ermahnt die Gläubigen, vor dem Empfange der h. Eucharistie durch Bußwerke ihr Gewissen zu reinigen: Unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se aliquo crimine vulneratum esse cogno-

verit, prius orationibus, jejuniis vel eleemosynis studeat mundare conscientiam suam et sic Eucharistiam praesumat accipere. Vgl. Thom. 2. 2. qu. 147, art. 1. Suarez, disp. 11. sect. 1—3 in Thom. 3. qu. 87, art. 2, der sich sehr eingehend über diesen Gegenstand ausläßt.

4. Durch das h. Meßopfer. Die sündentilgende Kraft desselben wird durch das Tridentinum angezeigt, wenn es dasselbe als ein wahres und eigentliches Sühnopfer bezeichnet, welches für die Sünden ꝛc. der lebenden Gläubigen und für die in Christo Verstorbenen dargebracht wird. Das Tridentinum deutet auch an, daß der Sündenerlaß durch das h. Meßopfer nicht unmittelbar erfolge, sondern dadurch, daß wir, wenn wir mit wahrem Herzen und rechten Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, mit reniger und bußfertiger Gesinnung zu Gott hinzutreten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden zu gelegener Hülfe; daß der Herr, durch dieses Opfer versöhnt, die Gnade und das Geschenk der Buße gewährt und selbst ungeheure Verbrechen und Sünden erläßt. Trident. Sess. XXII. cap. 2, can. 3. Vgl. Lig. lib. 6, n. 311. Auch ist der ganze Ritus der Messe dazu angethan, um in den Herzen der Gläubigen Reue über die begangenen Sünden, Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe gegen Gott zu erwecken, und viele Gebete in der Meßliturgie haben zu ihrem Ziele, die Vergebung der Sünden, Reinigung der Seelen für die Gläubigen von Gott zu erflehen. Dahin gehören das Confiteor mit dem Misereatur und Indulgentiam, die 2 Gebete beim Hinaufsteigen zum Altare: Aufer a nobis und Oramus te Domine per merita, die Gebete bei der Weihung des Brodes und des Weines, das Nobis quoque peccatoribus, das Agnus Dei und Domine, non sum dignus. Wer mit wahrer Andacht, mit lebendigem Glauben im kirchlichen Geiste dem h. Meßopfer beiwohnt, der wird durch die Kraft des Opfers und durch seinen Anschluß an die Liturgie der Kirche solche Tugendacte in sich erwecken, daß er durch dieselben die Vergebung läßlicher Sünden erlangt. Die sonntägliche Pflichtmesse kann und soll für jeden Gläubigen eine neue Frische und Wärme hervorrufen und ihn von den angeklebten Fehlern des wöchentlichen Alltagslebens reinigen. Aus dem nämlichen Grunde besprengt die Kirche an jedem Sonntage vor der Hauptmesse das gläubige Volk mit frisch gesegnetem Weihwasser.

5. Durch die Sacramentalien. Darunter verstehen wir alle äußerlichen Gegenstände, welche von unserer Kirche zum gottesdienstlichen öffentlichen und zu religiösem Privatge-

brauche zum Nutzen der Gläubigen geweiht werden, dann auch Gebete, Segnungen und Beschwörungen. Sie haben ihre heilsamen Wirkungen theils aus der Segensspendung und dem Gebete der Kirche, theils aus dem Glauben, dem Vertrauen, der Liebe und Zerknirschung desjenigen, der sie gebraucht. Der hl. Thomas entwickelt mit seiner meisterhaften Präcision die Gründe, weßhalb den Sacramentalien eine sündentilgende Wirkung innewohne. Er faßt in dieser Entwicklung Alles zusammen, was bisher über die Vergebung der läßlichen Sünden außerhalb des Bußsakramentes gesagt ist. Deßhalb mögen seine Worte am Schluße dieser Abhandlung als ein kurzes Resumé derselben einen Platz finden. „Ad remissionem venialis peccati non requiritur novae gratiae infusio, sed sufficit aliquis actus procedens ex gratia, quo aliquis detestetur peccatum veniale vel explicite vel saltem implicite, sicut cum aliquis ferventer movetur in Deum. Et ideo triplici ratione aliqua causant remissionem venialium peccatorum; uno modo, inquantum in eis infunditur gratia, quia per infusionem gratiae tolluntur venialia peccata. Et hoc modo per Eucharistiam et extremam unctionem et universaliter per omnia sacramenta novae legis, in quibus confertur gratia, peccata venialia remittuntur. Secundo, inquantum sunt cum aliquo motu detestationis peccatorum; et hoc modo confessio generalis, tunsio pectoris et oratio dominica operantur ad remissionem peccatorum. Nam in oratione dominica petimus: Dimitte nobis debita nostra. Tertio modo, inquantum sunt cum aliquo motu reverentiae in Deum et ad res divinas; et hoc modo benedictio episcopalis, aspersio aquae benedictae, quaelibet sacramentalis actio, oratio in Ecclesia dedicata, et si aliqua alia sunt hujusmodi, operantur ad remissionem venialium peccatorum. Unter den Sacramentalien muß aber jenen eine ganz vorzügliche sündentilgende Kraft beigelegt werden, welche gerade zu diesem besonderen Zwecke angeordnet sind, nämlich dem Weihwasser, dem vom Priester gesprochenen Misereatur und Indulgentiam, dem Confiteor und dem Vater unser wegen der fünften Bitte. Daher das öftere Sprengen des Weihwassers beim Gottesdienste und als Privatgebrauch der Gläubigen. Die heilsame und sündenreinigende Wirkung der Sacramentalien hängt aber von der habituellen und actuellen Verfassung, insbesondere von der Demuth, Liebe und Herzenszerknirschung desjenigen ab, der diese Sacramentalien gebraucht oder empfängt, Scavini, theol. moral. III. n. 47. Suarez disp. 12, sect. 1 et 2 in Thom. 3. qu. 87, art. 4.

6. Zum Schluße möge noch die Frage ihre Erledigung finden, wie wir uns den Erlaß der läßlichen Sünden bei einem Menschen zu denken haben, der mit solchen Sünden behaftet aus diesem Leben tritt? Einige Theologen sind der Meinung gewesen, der vollständige Sündenerlaß eines im Stande der Gnade sterbenden Menschen finde noch in diesem Leben statt, und zwar durch die gratia finalis, vermöge welcher im letzten Augenblicke des Lebens alle Schuld von Gott erlassen werde, oder, wie Andere wollen, dadurch, daß der Mensch am Ende seines Lebens thue, was er vermöge, und sich dadurch den Sündenerlaß verdiene. Thue er nicht, was er vermöge, so sündige er schwer und stürze sich in die Hölle. Diese Meinungen sind willkührlich, oder, um uns des Ausdruckes des hl. Thomas zu bedienen, frivol. — Andere Theologen, wie Medina, Gabriel und anfänglich der hl. Thomas, der seine Behauptung später retractirte, sind der Meinung, die läßlichen Sünden würden der Schuld nach durch die Strafen des Fegefeuers gesühnt, und zwar wie der hl. Thomas (Appendix, qu. 2 art. 4) erklärt, durch die in etwa freiwillige Strafe, welche durch die Kraft der Gnade jede Schuld zu sühnen vermöge. Allein auf diese Weise würde das Fegefeuer zu einem Orte oder zu einer Anstalt werden, worin man sich noch heiligen und mittelst der Gnade sich noch etwas verdienen könnte, was der richtigen Vorstellung von der diesseitigen und jenseitigen Welt widerspricht. Die Theologen Scotus und Albertus meinen, Gott vergebe die läßlichen Sünden unmittelbar nach dem Tode wegen der vorhergegangenen Verdienste. Dann erkennt man aber keinen Grund, warum Gott diese Verzeihung nicht sogleich nach den Verdiensten gewährt habe. Die Frage wird sich leichter beantworten, wenn wir uns die Natur der läßlichen Sünde vergegenwärtigen. Die läßliche Sünde ist eine Abwendung von Gott, aber nur eine momentane, welche die habituelle Vereinigung mit Gott nicht hindert und aufhebt; sie ist eine unordentliche Liebe zu den Creaturen, neben welchen aber Gott habituell über Alles geliebt wird. Sobald nun durch einen entgegengesetzten Act die Seele sich wiederum mit ganzer Kraft zu Gott hinwendet und die Unordnung in ihrer Liebe zu den Geschöpfen aufhebt, tritt die Reinigung der läßlichen Sünde ein. Denken wir uns nun einen Christen, der in der heiligmachenden Gnade stirbt und in die andere Welt tritt. Die vom Körper getrennte Seele erkennt sofort durch das ihr eigene durch die Verbindung mit dem Körper und in dem diesseitigen Leben so vielfach gehemmte Licht ihre ganze sittliche Beschaffenheit, ihr

Wille, durch die Lust zum Bösen nicht mehr gefesselt, strebt einzig nach Gott, ihrem letzten Ziel und Ende, sie empfindet Reue, Haß und Verabscheuung über jeglich läßliche Sünde, sie liebt Gott über Alles, und durch diese ersten Acte beim Eintritte in die andere Welt erwirkt sie sofort, fast naturgemäß, die Tilgung der läßlichen Sünden hinsichtlich ihrer Schuld. Es erübrigt noch, daß sie im Fegefeuer die Strafe für dieselben und für alle übrigen noch nicht völlig abgebüßten Sünden erleide. Das Fegefeuer ist also kein Ort zur Tilgung der Sündenschuld, sondern zur Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen. Diese Erklärung stimmt mit der späteren Ansicht des hl. Thomas überein, welche er in seiner Abhandlung de malo[1]) vertritt. Vgl. Oswald, Eschatologie S. 84—87. Scavini I. n. 927. Vorzüglich aber Suarez, disput. 11, sect. 4. in 3. Thom. qu. 87. art. 2: Utrum poenitentia etiam sufficiat post hanc vitam ad peccata venialia tollenda.

Zur Erklärung der Congregation der hl. Ablässe ddo. 26. November 1880 über ihr Decret vom 13. April 1878 de non adscribendis ad confraternitates absentibus.

A. R. H.

Wie wohl sicher jedes kirchliche Blatt, so brachte auch die römische Zeitschrift: Acta S. Sedis, in compendium redacta et illustrata, im VI. Hefte ihres 13. Bandes den Wortlaut des obgedachten Erlasses vom 26. Nov. 1880; zum Unterschiede von den anderen Zeitschriften war jedoch sie in die Lage gesetzt, demselben einige geschichtliche nähere Bemerkungen über die Entstehung jenes vielbesprochenen Decretes vom 13. April 1878 und der Erläuterung ddo. 26. Nov. 1880, vorausschicken zu können. Diese sehr zweckdienlichen Bemerkungen sind übrigens nicht von der Redaction der gedachten Acta, sondern von zuständiger Seite, von Amtswegen, zur Sache gemacht worden, und werden von ihr daher auch als „Animadversiones ex officio" angeführt und dem Texte des Erlasses vorangestellt. Sie lauten wie folgt: „Auf daß an der Erörterung der vorgelegten Fragen über die Einschreibung, die in den Verzeichnissen (in tabulis) der Bruderschaften und frommen Vereine zu geschehen hat, Nichts abgehe, ist von Amtswegen unter Anderem bemerkt worden, daß die römischen Päpste zu jeder Zeit sich die Bruderschaften und

[1]) Quaest. 7, art. 2, ad 9 et 17. et. Sent. IV. dist. 12, qu. 1.

anderen frommen Verbündnisse haben angelegen sein lassen. Sie haben nämlich dieselben, sowohl die lokalen, nur für Eine Ortschaft bestimmten, wie die allgemeinen, der ganzen Christenheit angehörenden, gutgeheißen und reichlich mit Ablässen ausgestattet. Dies betreffend, ist, damit die frommen Bündnisse dem ihnen vorgesteckten Zwecke entsprechen und zunehmen möchten, durch die Constitution Quaecumque von Clemens VIII. Vieles angeordnet worden. Aber nachdem diese Constitution bekannt geworden, haben in manchen Vereinen schwere Mißbräuche sich einzuschleichen angefangen; u. a., daß Bruderschaften, die für bestimmte Orte errichtet waren, sich erlaubten, Solche zu Mitgliedern aufzunehmen, die in anderen Gegenden weilten, und darum auch nicht, zum Zwecke der Ablaßgewinnung, hätten eingeschrieben werden sollen. Die Sache gelangte an die S. Congregatio Inquisitionis, und die erwähnten Mißbräuche wurden verurtheilt und die Einschreibungen selbst für ungiltig erklärt.[1]) Im Laufe der Zeit begann man andere, durchaus zu mißbilligende Gewohnheiten einzuführen. Denn manche Vereinsvorstände, die für ihre Person, kraft der ihnen übertragenen Befugniß, allerdings Mitglieder aufnehmen konnten, subdelegirten, ohne hiezu irgendwelche Ermächtigung erhalten zu haben, zu diesem Zwecke hinwieder Andere. Damit diese Gebräuche ein Ende hätten, erließ die hl. Congregation zu verschiedenen Zeiten Zuschriften an Vereinsvorstände, um sie zur Beobachtung der päpstlichen Constitutionen zurückzurufen.[2]) Jedoch findet sich unter diesen Maßnahmen noch

---

[1]) So hat (heißt es in der Fußnote der Acta an dieser Stelle,) die S. Congreg. Inquis. ddo. 17. Nov. 1689 Einschreibungen für null und nichtig erklärt, weil in der Bruderschaft U. L. F. zu St. Peter in München alle Gläubigen, auch die in verschiedenen Orten wohnhaft waren, aufgenommen wurden gegen die im betreffenden Breve ausgedrückte Absicht (mens) des Papstes, da man in demselben vornehmlich jenen Mitgliedern gedachter Bruderschaft Ablässe verliehen liest, die an gewissen Tagen des Jahres besagte Pfarrkirche der Stadt München besuchen. Dasselbe Urtheil fällte das hl. Tribunal am 12. Juli 1703 über 3 andere Bruderschaften: in Innsbruck, Turin und Santafé. — [2]) Die Acta S. Sedis verweisen an dieser Stelle, beispielsweise, auf zwei Schreiben der Ablaßcongregation aus neuester Zeit, beide von 1871. Der ehrwürd. Pfarrer Des Genettes, und sein Nachfolger, als oberster Vorstand des großen Gebetvereines vom hl. Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder in U. L. F. von den Siegen in Paris, hatte nämlich im besten Glauben bereits 33 Jahre hindurch, zur leichtern und weitern Verbreitung der Bruderschaft, in allen Ländern sogenannte Subdirectoren aufgestellt, meistens Diöcesan Bischöfe und Generalvicare, oder sonst angesehene Geistliche, und bei ihnen eine Anzahl von ihm selbst unterfertigter Aggregations-Diplome deponirt, damit neu beantragte Filialen sich einfach an sie zu wenden brauchten und von ihnen in seinem Namen sofort ein solches Diplom verabfolgt erhielten, womit Alles in Kürze und ohne Unkosten

Nichts in Betreff der Frage bezüglich der Abwesenden, mit Ausnahme des Decretes in Americana ddo. 21. April 1761. Um demnach ein Mittel zu schaffen, wodurch man auch künftigen Streitfragen und Mißbräuchen begegnen und vorbeugen könnte, ersann man, es wäre zweckdienlich und besser, daß die, welche sich bei Bruderschaften zur Aufnahme melden wollten, angehalten würden, beim Vorstande derselben sich persönlich zu stellen. Von da rührt das Decret ddo. 13. April 1878 her, durch das jener Beschluß vom Jahre 1761 in Americana erneut worden ist, so daß man hinsichtlich aller eigentlichen Bruderschaften dieses Decret nunmehr als ein allgemeines ansehen kann.[1]) Nicht ebenso deutlich jedoch erscheint es, ob dieselbe Vorschrift auch für die frommen Vereine, oder gewisse fromme Genossenschaften bindend bleibe, die keineswegs den wahren Bruderschaften beigezählt werden können. Für die verneinende Auffassung ist Folgendes zu beachten. Obwohl Bruderschaften und fromme Vereine oder Genossenschaften zuweilen mit dem gleichen Namen bezeichnet zu werden pflegen,[2]) so unterscheidet sich doch die eine Institution

---

abgethan schien. Da wurde jedoch unerwartet mit Schreiben ddo. 2. April 1871 vom Cardinal-Präfect der Ablaßcongregation dem Generalvorstande der Erzbruderschaft eröffnet: „Diese Aufstellung von Unterdirectoren und ihre Subdelegirung zur Vornahme von Aggregationen sei ohne Befugniß erfolgt und auch die bezüglichen Diplome selbst seien den apostol. Constitutionen und den Erlässen der hl. Congregation nicht vollends gemäß. Demnach habe die heil. Congregation darauf erkannt, daß die bislang durch gedachte Subpromotoren geschehenen Einverleibungen der Sanation bedürftig seien, und Se. Heiligkeit Papst Pius IX. habe selbe am 20. März 1871 für alle bis dahin wo immer erfolgten Aggregationen auch wirklich ertheilt; für die Zukunft jedoch habe der hl. Vater befohlen, daß die Einverleibungen gemäß der besagten Constitution Quaecumque und den Decreten der hl. Congregation — namentlich wohl dem bekannten vom 8. Jänner 1861 — geschehen müssen.“ Eine ganz ähnliche Verwahrung stellte die hl. Congregation mittelst Schreibens vom nämlichen Datum (2. April 1871) auch dem Bischofe von Borgo San Donnino zu.

[1]) Die Veranlassung zur Wiederauffrischung dieses alten Erlasses von 1761 gab (wie die Acta S. Sedis an dieser Stelle bemerken) das, was in der Erzbruderschaft U. L. F. vom göttl. Herzen vorging, die zu Issoudun in der Diözese Bourges errichtet ward. Denn der Vorstand dieser Bruderschaft, die nur innerhalb jenes Bisthums Mitglieder aufzunehmen und Vereine sich einzuverleiben ermächtigt war, pflegte durch sich selbst und durch andere von ihm in verschiedenen Orten Designirte, auch außerhalb der Diözese, ja selbst außer Landes, in der ganzen Welt Mitglieder aufzunehmen, neue Mittelpunkte (centra) der Bruderschaft zu errichten und mit Issoudun einzuverleiben. Dadurch kam es zu Mißhelligkeiten zwischen dieser Lokal-Bruderschaft und einer anderen gleichen Namens und Zweckes, die in der Folge zu Rom selbst errichtet und mit umfassenderer Vollmacht (nämlich für den ganzen katholischen Erdkreis) versehen wurde.

[2]) Auch in amtlichen Schreiben, selbst in päpstlichen, wie z. B. bezüglich der verschiedenen Scapuliere, des Rosenkranzes, der Sodalität des hh. Herzens Jesu,

von der anderen in vielfacher Hinsicht. Die Bruderschaften nämlich bilden eine abgeschlossene Körperschaft, die durch bestimmte Satzungen geregelt wird, sei es betreffs Aufnahme der Mitglieder, oder Vornahme der Versammlungen, oder endlich bezüglich der Aemter und Verrichtungen, welche die Bruderschaften bestimmten Mitgliedern zu gewissen Zeiten und Orten auferlegen; während sich dagegen bei den frommen Vereinen Nichts dergleichen vorfindet; in diesen setzen sich die Mitglieder[1]) nur den Zweck, mittelst Ausübung gewisser Werke der Gottseligkeit oder Mildthätigkeit, oder auch nur dadurch, daß sie gewisse Gebete verrichten, der Ablässe und anderen geistlichen Gnaden (des Vereines) theilhaftig zu werden. Kaum war jedoch das Decret (vom 13. April 1878) erschienen, als viele Bischöfe, und Andere mit beifälliger Zustimmung von Bischöfen selbst, ihre Zuflucht zum hl. Stuhle nehmen zu müssen glaubten, und in Bezug auf die frommen Vereine berichteten, nach ihrer Ansicht könne fortan nimmermehr das Gedeihen derselben gefördert werden, wenn kraft des Decretes die persönliche Gegenwart für die Einschreibungen erfordert werde. Auch setzten sie bei, in manchen Fällen müsse man den gewissen Verlust und Untergang der frommen Vereine selbst befürchten, wofern sie nicht im Ausnahms- oder Dispenswege von der Beobachtung gedachten Decretes frei werden. Jene aber, deren Bittgesuche den eigentlichen Bruderschaften galten, welche jedoch auch von entfernten Gegenden Mitglieder aufnehmen können, behaupteten, daß seit dem Bestehen oder in Folge jenes Decretes der Niedergang besagter Bruderschaften bereits eingetreten sei. Darum haben beinahe Alle angesucht, im Dispenswege den althergebrachten Brauch, auch brieflich Angemeldete aufzunehmen, beibehalten zu dürfen. Zieht man nun die bittlichen Vorstellungen in Erwägung, so scheint angenommen werden zu müssen, daß dieses Decretes halber solche Ungelegenheiten herausgekommen seien, die nicht bloß das Gedeihen jener frommen Einrichtungen hindern, sondern selbst ihren Bestand in Frage stellen könnten. Dies vorausgeschickt, wurden zur Lösung vorgelegt folgende

Zweifel.

I. Ob sich das Decret vom 13. April 1878, welches die Einschreibung Abwesender untersagt, auf die Andachtsvereine und frommen Werke erstrecke, die von den eigentlichen Bruderschaften sich unterscheiden?

---

der Armen Seelen 2c., wird häufig ein und dieselbe Bruderschaft bald so, bald „frommer Verein" genannt, oder beides zusammen.

[1]) — gemeiniglich wenigstens —

II. Ob und wie nach der Veröffentlichung erwähnten Decretes die Einschreibung abwesender Mitglieder für gut zu halten und zu gestatten sei, wenn es sich um Bruderschaften im eigentlichen Sinne des Wortes handelt?

III. Was ist in Betreff der Bittgesuche zu antworten, die von Bruderschaft-Vorstehern, namentlich von Bischöfen eingelaufen sind, welche begehren, daß man ungeachtet jenes Decretes in vorgedachte Bruderschaften auch Abwesende brieflich oder mittelst einer dritten Person aufnehmen könne, sei es zufolge der Gewohnheit, oder aus neuen, der gemachten Erfahrung selbst entnommenen Gründen?

IV. Welche andere Vorschriften sind im Fall zu geben?

Diesen ihr vorgelegten Zweifeln hat die hl. Congregation bereits am 14. Juni 1880 zu begegnen erachtet, nicht durch einfache Beantwortung derselben, sondern vielmehr durch eine allgemeine Belehrung (Instructio) oder „Erklärung“ des Decretes vom 13. April 1878.[1])

Nun folgt in den Acta der Wortlaut gedachten Decretes, den wir jedoch schon im 1. Hefte unserer Quartalschrift gebracht haben. Wir wollen nun diese Declaratio näher besprechen.

Vor allem stellt sie fest, daß im Allgemeinen das Decret vom 13. April 1878 aufrecht erhalten bleibe, und zwar in gewissen Fällen wörtlich genommen, in allen aber wenigstens seinem Geiste und seiner Absicht nach, auch dann, wenn vom Buchstaben desselben eine weitgehende Dispens oder Ausnahme gewährt werde. In diesem — nicht übermäßig weiten — Sinne fassen die „Erklärung“ auch sowohl die Acta S. Sedis, in ihren Folgerungen, die sie daraus zieht, als die ganz neue römische Wochenschrift: Jl Corrispondente del Clero (nr. 6, pag. 67, 69) und der treffliche Monitore ecclesiastico von Maratea (Febr. Heft 1881, S. 178—181) auf, nämlich daß, wer es ohne Ungelegenheit (commode) könne, sich zur Aufnahme nach wie vor persönlich zu stellen habe; und auch die Erklärung deutet diese ihre mens — selbst in ihrem weitgehendsten Punct IV. — nicht undeutlich an. Als Grund hiefür macht sie geltend: Die Aufnahme in fromme Vereine sei an und für sich ein religiöser Act, daher es sich ohne weiters zieme, daß sie ernst genommen, und in einer bestimmten Weise und gehörigen Form vollzogen werde; indem es ja darauf ankomme, mehr die Andacht der Beitretenden, als ihre Menge zu fördern, und verschiedenen

[1]) Hier enden in den Acta die „Animadversiones ex officio“.

Mißbräuchen dabei den Weg abzuschneiden; demnach werde als allgemeine Regel mit Recht die persönliche Gegenwart bei der Einschreibung verlangt.

Hierauf geht die Erklärung ins Einzelne, nämlich in die verschiedenen Arten von Bruderschaften und frommen Vereinen ein. Vorerst unterscheidet sie zwischen solchen, die bloß für bestimmte Gegenden, Diöcesen oder Länder kirchlich eingesetzt sind, und zwischen denen, die es für die ganze katholische Welt sind. In Bezug auf die ersteren — die Localbruderschaften, — heißen alle Gläubigen abwesend —, ja wohl auch „auswärtig" —, die außerhalb des Bereiches weilen, für welchen der betreffende Verein errichtet und genehmigt wurde. Nun, eben diese Localbruderschaften sind es, denen nach der neuesten Erklärung jene Entscheidung der hl. Congregation vom 28. April 1761, und das Decret vom 13. April 1878 hauptsächlich gegolten hat, und auch fortan, ohne irgend eine neue Ausnahme gilt, so zwar, daß für sie die Aufnahme eines Abwesenden, d. i. eines außerhalb ihrer Grenzen Verweilenden, durchweg ungiltig sein würde.

Als ein Beispiel von solchen rein örtlichen Bruderschaften wird in der Erklärung vom 26. Nov. 1880 eben jene von U. L. F. zu Guadalupe in America aufgeführt, deren Anfrage hierüber bei der hl. Congregation jenen abschlägigen Entscheid dd. 28. April 1761 veranlaßte, durch dessen Wiederhervorziehung aus der mehr als hundertjährigen, allgemeinen Vergessenheit und allseitigen Nichtbeachtung eben das vielbesprochene Decret Urb. et Orb. vom 13. April 1878 eine so lebhafte Bewegung hervorgerufen hat, wie vielleicht nur ganz wenige seit dem schon langen Bestehen der hl. Ablaßcongregation. Zwar antwortete diese auch am 29. Febr. 1864 „verneinend" auf die Anfrage einer, kurz zuvor „für ganz Frankreich" errichteten Bruderschaft in Angers: „ob ihr Einschreiben von Personen, die außerhalb Frankreichs wohnen, giltig sei, indem diese zwar nicht in der Lage seien, den gewöhnlichen Vereinsandachten beizuwohnen, aber dennoch jene Ablässe gewinnen könnten, die den Mitgliedern für gewisse gute Werke 2c. verliehen seien?" Wie gesagt, die Congregation entschied diese Anfrage negative, — von einer Hinweisung auf vorgedachte Erklärung vom J. 1761 findet sich jedoch in jener Antwort von 1864 Nichts. Im Jahre 1868 hinwieder hatte eine Localbruderschaft, nämlich die „vom Schutze des heiligen Joseph" in Fermo, (die allerdings auch mit der gleichnamigen Erzbruderschaft zu St. Rochus in Rom aggregirt war), ange-

fragt: „ob sie auch Außerdiöcesanen, die darum ansuchen, einschreiben könne? sie befürchte, es dürfte dies wegen zweier Decrete der S. Congreg. Inquisitionis von 1689 und 1703[1]) unzulässig sein.“ Deshalb richtete sie denn auch ihre Anfrage zunächst an das S. Tribunal Supremae Univ. Inquisitionis, welches jedoch dieselbe an die Congreg. der Ablässe wies, die dann — audito prius Consultoris voto, reque mature perpensa — am 20. Juli 1868 entschied: „Affirmative, dummodo omnia concurrant, quae pro adscriptione requiruntur“: welche Entscheidung der Congregation Papst Pius IX. am 18. Aug. d. J. bestätigt hat. Diese zwei Antworten, die nach einem kurzen Zwischenraume auf einander folgten, scheinen sich nun zwar, beim ersten Anblick, entgegen; jedoch braucht man nur das (in den Acta S. Sedis Vol. IV. pag. 271) der zweiten Entscheidung beigefügte Votum consultoris einzusehen, und der scheinbare Widerspruch löst sich. Dieses Gutachten bemerkt nämlich: Die „verneinende“ Antwort 1864 sei wegen der, gegen das betreffende Breve geschehenen, willkührlichen Auslegung erfolgt, als ob sämmtliche Ablässe, auch von Localbruderschaften, eo ipso für überall gälten; die zweite Antwort, von 1868, laute „bejahend“, jedoch bedingnißweise, nämlich vorausgesetzt, daß omnia concurrant etc., also auch: daß im betreffenden Breve keine Einschränkung bezüglich der Aufnahme angegeben sei. Eine solche (Beschränkung) sei im Breve für die Bruderschaft von Angers, die den Gegenstand der Entscheidung von 1864 bildete, nicht aber in dem für Fermo vorhanden.“ Um noch ein anderes Beispiel hievon anzuführen, wie man sich genau an die Concessionen zu halten habe, so hatte das Breve Benedicts XIV. für die Bruderschaft U. L. F. in Guadalupe eben, auf das sich jene Anfrage und Entscheidung von 1761 bezieht, den „bereits eingeschriebenen“ Mitgliedern gestattet, die Ablässe derselben „auch von dort abwesend“ zu erlangen; aber fortan sich in selbe Bruderschaft aus der Entfernung erst „aufnehmen“ zu lassen, hatte gedachtes Breve von Benedict XIV. bloß fürstlichen Personen und ihren Blutsverwandten bewilligt, wie eben in jenem Decrete vom 28. April 1761 selbst zu lesen ist.

Aus frühern Zeiten, namentlich aus dem vorigen Jahrhunderte, finden sich in unzähligen Kirchen, auch ganz kleiner Orte und Seelsorgsgemeinden, päpstliche Ablaßbriefe für irgend

[1]) Siehe hierüber die erste Fußnote dieses Aufsatzes.

eine dort errichtete Bruderschaft. Aus der Leichtigkeit, womit solche Bewilligungen des hl. Stuhles erlangt wurden, wie auch aus dem vollständig gleichen Tenor aller dieser Breven für jeden einzelnen Ort, der darum ansuchen mochte, läßt sich, wie uns scheint, bereits einigermassen abnehmen, der heilige Stuhl habe dabei lauter solche Lokalbruderschaften im Auge gehabt; obgleich das in den bezüglichen Breven selbst nicht ausdrücklich bemerkt erscheint. Denn in dem allgemeinen Formulare heißt es einfach: „Da im Orte N. (nicht: für den Ort N.) eine Bruderschaft N. kanonisch besteht ꝛc., so verleihen Wir allen Christgläubigen, die in selbe eintreten u. s. w. (nicht bloß den Gläubigen jener Ortschaft oder Gegend ꝛc.) Allerdings erscheinen ein paar von den — überhaupt nicht vielen — Ablässen eines solchen Breve an den Besuch der Kirche des bezüglichen Ortes gebunden, und die Redaction, resp. der Annotator der Acta S. Sedis scheint hierin (vergl. Fußnote 1.) ein characteristisches Kennzeichen der Localbruderschaften zu sehen. Unbedingt zum Maßstabe zu nehmen dürfte dies jedoch nicht sein, da in neuester Zeit noch, auch bei Bruderschaften, die evident für die ganze katholische Welt genehmigt sind, — wenngleich dies im Breve ausgedrückt auch bei ihnen nicht ist, — die Ablässe häufig an den Besuch gewisser Kirchen, die als ihr Sitz oder Mittelpunkt gelten, geknüpft erscheinen, so z. B. im Breve P. Pius IX. vom 26. Juni 1857 für die liebliche Bruderschaft Unsrer Frau „von den Heilquellen“, errichtet zu Aix in Savoyen, obschon ihre approbirten Statuten es ausdrücklich besagen, daß Gläubige aller Länder ihr beitreten können. Bestimmte, positive Kennzeichen von rein ‚localen‘ und von ‚allgemeinen‘ Bruderschaften liegen somit nach dem Gesagten noch gutentheils im Reiche der Wünsche; und falls daher nicht früher oder später von der zuständigen Stelle eine präcisere Nachtragsbestimmung folgt — bezüglich ein und andern Punktes der Erklärung vom 26. Nov. 1880 dürften überhaupt solche kaum ganz erspart bleiben, — so wird die Entscheidung im einzelnen Falle: ob Local- ob allgemeine Bruderschaft? nach Erwägung der Umstände wohl oft nur dem sensus communis anheimgestellt bleiben.

Auch bezüglich der allgemeinen Bruderschaften stellt die Erklärung vom 26. Nov. 1880, wie gesagt, als Grundsatz auf, daß dieselben ebenfalls nicht befugt sind, Abwesende zu Mitgliedern aufzunehmen, „indem von Rechtswegen (ex jure) die persönliche Gegenwart der Einzuschreibenden erfordert ist.“ Mehr als Eine kirchliche Zeitschrift in Italien hatte aber das

Decret vom 13. April 1878 so streng aufgefaßt, daß sie behauptete, künftig müsse Jedermann, um giltig aufgenommen zu werden, sich persönlich im Orte stellen, wo die betreffende Bruderschaft ihren Sitz, oder eine kirchlich errichtete Filiale habe. Dem gegenüber hat die hl. Congregation in der neuen Erläuterung vom 26. Nov. 1880 erklärt; es sei keineswegs ihre Absicht gewesen, das persönliche Erscheinen am Sitze einer Bruderschaft zu fordern, sondern es genüge, behufs der Aufnahme sich, wo es auch sei, vor wem immer, der dazu die rechtmäßige Vollmacht habe, zu stellen, jedoch persönlich, nicht etwa brieflich oder durch Mittelspersonen; sonst würde die Einschreibung — von den später zu erörternden Ausnahmen abgesehen — ungiltig sein. Es frägt sich da nun aber nur, ob die persönliche, betreffende Vollmacht, die Jemand zu haben glaubt, auch wirklich eine „rechtmäßige“ sei, wie die Erklärung es ausspricht, d. i. ob er sie von einem zu ihrer Ausstellung wahrhaft Berechtigten erhalten habe. In diesem Stücke hat sich bisher eine verschiedene Praxis bemerkbar gemacht. Von mehreren Orden und Erzvereinen haben nämlich selbst ihre Generalvorsteher sich zur Ausstellung solcher persönlichen Aufnahms-Vollmachten nicht ‚selbstverständlich‘ befugt erachtet, sondern hiezu eine eigene, ausdrückliche Ermächtigung vom hl. Stuhle nachsuchen zu müssen geglaubt. So heißt es, um nur Ein Beispiel aus neuer Zeit anzuführen, in einem Decrete der Ablaßcongregation ad 23. Aug. 1861 an die Versammlung des hh. Erlösers: „Item generali Moderatori piae Unionis (ad levamen Animarum in purgatorio existentium) SS. DD. facultatem elargitus est sacerdotes subdelegandi ad effectum adscribendi fideles“ etc. Auch jene Verwahrung von Seite der hl. Congregation, deren oben in der Fußnote 2 erwähnt wird, dürfte gleichfalls hieher beziehbar sein. Von anderen Bruderschaften hinwieder haben die Vorsteher diese Sache einfacher, d. i. leichter genommen, und in ihrer Eigenschaft als solche sich ohne weiters für berechtigt angesehen, die Ermächtigung zur giltigen Aufnahme beliebig auch Anderen zuzudenken. Für die Zukunft gibt die neue Erklärung (vom 26. Nov. 1880 §. IV.) selbst an, daß man, um die Aufnahme „praesentium“ zu erleichtern und zu fördern, sowohl die canonischen Einsetzungen von Filial-Bruderschaften und -Vereinen, als auch die Anzahl von solchen Individuen vermehren solle, denen nach den approbirten Statuten der betreffenden Sodalität die Vollmacht übertragen werde, neue Mitglieder giltig

einzuschreiben, nicht bloß Namen zu sammeln und vorzumerken, damit sie dann rechtmäßig erst ein Anderer aufnehme (non modo inscriptionum ‚utcumque promovendarum' officium). Hiefür „statutenmäßig" zu sorgen, wird somit auch fürderhin das Präsidium der bezüglichen allgemeinen Bruderschaft — zunächst der Archisodalitas oder Societas Primaria — treffen, und diese Vorstehung wird man demnach, wie bisher, so auch künftig in den meisten Fällen, um die persönliche Vollmacht zur giltigen Aufnahme und Einschreibung anzugehen haben.

Ueber einige im Dienste der kirchlichen Liturgie stehende Materien.

Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte in Linz.

II. Das Wachs und die Wachskerzen.

Nach den kirchlichen Vorschriften sollen bei gewissen liturgischen Handlungen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch auf jedem Fall Wachskerzen verwendet werden.

Was versteht man nun unter Wachs? Diese Frage erscheint vielleicht müssig; doch der Umstand, daß es eine ziemliche Anzahl natürlich vorkommender Producte gibt, die in chemischer und physicalischer Beziehung unter den Begriff: Wachs zusammengefaßt werden, erheischt eine genauere Bestimmung. Diese lautet selbstverständlich dahin: zu kirchlichen Zwecken darf nur **Bienenwachs** verwendet werden. Da nun unsere Honigbiene (Apis mellifica) anderwärts durch andere Arten von gleicher Lebensweise vertreten wird, in Ostindien z. B. durch Apis dorsata, florea indica u. a. A., in Südamerika durch die Arten der Gothuir, Melipoma, so gilt hier der Grundsatz, daß überall das Wachs der daselbst einheimischen Bienen gebraucht werden kann.

Diese kirchliche Vorschrift findet übrigens eine zwar unnöthige, aber immerhin werthvolle Bestätigung in der Thatsache, daß sich das Bienenwachs bei genauerer chemischer und physicalischer Untersuchung als gänzlich verschieden von jeder anderen wachsartigen Substanz erweist. Vergleichen wir nur der Einfachheit wegen Bienen-, Pflanzen- und Erdwachs in Bezug auf ihren Gehalt an Kohlenstoff (C), Wasserstoff (H), und Sauerstoff (O), so sehen wir sofort ihre totale Verschiedenheit:

Bienenwachs	C	81·70	H —	13·26	O —	5·03	im Mittel
Pflanzenwachs	„	71·61	„	12·38	„	16·50	
Erdwachs	„	85·70	„	14·30	„	—	

Es wird nicht schaden, diese Thatsache sich gegenwärtig zu halten, damit man jenen, die auf die (— oberflächliche —) Uebereinstimmung der verschiedenen Wachsarten hinweisend — unerlaubte Sorten zum Kaufe anbieten, eine entscheidende Antwort geben könne.

An die Frage: „Was ist Wachs?" reiht sich nun eine zweite, anscheinend eben so überflüssige: „Was sind die Wachskerzen?" So wenig eine Mischung aus gleichen Theilen Weizen „und Hafermehl" schlechthin als Weizenmehl angesehen werden kann, eben so wenig ist es gleichgiltig, ob Wachskerzen ganz, oder nur zur Hälfte, oder gar nur dem vierten Theile nach aus Bienenwachs bestehen. Als allgemeiner Grundsatz dürfte wohl die Behauptung gelten, daß eine Mischung zu gleichen Theilen nicht mehr als genügender Ersatz für die unverfälschte Substanz angesehen werden darf. Selbstverständlich ist jede Beimengung unerlaubt; aber es kann immerhin Fälle geben, und deren gibt es thatsächlich, wie Schreiber dieses bekannt geworden, wo die Wahl zwischen mehreren Angeboten zu treffen ist, die allesammt verfälschte Waare zu Markt bringen. Es hat nämlich die Wachsfälschung schon so sehr um sich gegriffen, daß es geradezu schwer hält, echtes Bienenwachs in Form von Kerzen zu erlangen. Immerhin mag es noch, zumal auf dem Lande oder in kleineren Orten, Wachszieher geben, die noch die nöthige Gewissenhaftigkeit besitzen; aber in größeren Städten macht sich die Concurrenz auch in dieser Beziehung fühlbar. Statt sich also mit der ziemlich erfolglosen Untersuchung abzumühen, wie weit unbeschadet der kirchlichen Vorschrift in praxi die Verfälschung gehen dürfe, ist es vortheilhafter, die Wege kennen zu lernen, welche auf verhältnißmäßig leichte Weise die Erkennung echter und verfälschter Waare ermöglichen.

Zuvor aber möchten wir die hochw. Leser angelegentlichst vor jeder Reclame warnen, der mündlichen wie der gedruckten. Wie ehedem, so bricht sich auch heute noch ein solides Geschäft die Bahn, ohne zu gewissen Mittelchen greifen zu müssen. Die von vulgären oder noblen Hausirern angebotenen, durch Preis und Eleganz bestechenden Producte sollte man nie annehmen, am wenigsten auf eine größere Bestellung sich einlassen, etwa auf Grund vorgezeigter Muster. Echtes Wachs steht immer hoch im Preise, die Herstellung der Kerzen ist gleichfalls ohne Kosten nicht ausführbar; ein relativ niedriger Preis, ein Kilo z. B. unter 2 fl. ö. W. geradezu nicht denkbar, wenn echte Waare vorliegen soll. Und sollte der Preis auch der gangbare sein, so

ist auch das noch keine ausreichende Bürgschaft. Hier gilt der Grundsatz: „Prüfe Alles, und behalte das Beste!“ Im allgemeinen wird es also am angezeigtesten sein, seinen Bedarf bei einer anerkannt soliden Firma zu decken. Wenn auch die Concurrenz einen Einfluß auf die Preise ausübt, so ist dieselbe doch nicht vermögend, unter normalen Verhältnissen den Preis des Fabrikates auf den Werth des Rohproductes herabzudrücken; solide Firmen werden also stets verhältnißmäßig hohe Preise notiren. Sollte aber Jemand in der unwahrscheinlichen Lage sein, keine solide Firma zu kennen, so dürfte dieser Schwierigkeit durch eine Anfrage in einem Diöcesan-Blatte oder einer ähnlichen Gelegenheit unschwer zu begegnen sein.

Nach dieser mehr allgemeinen Erörterung stellen wir uns die Frage: Wie erkennt man echtes und verfälschtes Wachs? Das einfachste Mittel wäre die allseitige Kenntniß des echten Bienenwachses. Dieses kommt bekanntlich von der Honigbiene, und wird einem Bleichungsproceß unterworfen. Echtes, gebleichtes Bienenwachs muß folgende Eigenschaften haben: Es darf keinen Geschmack besitzen, muß auf dem Bruche dicht und splittrig spröde erscheinen, bei 30° C. knetbar werden und zwischen 69—70° C. schmelzen. Das specifische Gewicht steht zwischen 0·960—0·969; letztere Zahl ist die maßgebende; denn ein Wachs über 0·969 enthält auf jeden Fall fremde Bestandtheile (Gewichtsverfälschung). Wachs unter 0·960 kommt wohl auch vor; indeß beruht diese geringere Dichte, namentlich wenn sie bis auf 0·890 heruntersinkt, auf Beimengung anderer wachsartiger Stoffe, die das Aussehen des Bienenwachses schon merklich verändern. Reines Wachs liefert geschmolzen eine klare, schwach gelbliche Flüssigkeit, die in heißes Wasser gegeben (oder darin gekocht), dasselbe nicht trübt, und keinen Bodensatz liefert.

Diese Untersuchung ist die allerwichtigste, und wollen wir deßhalb dieselbe genauer beschreiben. Man nimmt ein kleines, dünnwandiges Glas mit weiter Oeffnung (etwa ein Opodeldokglas), und stellt dieses in einen eisernen oder irdenen Topf. Beide Gefäße werden mit Wasser gefüllt, jedoch so, daß das Glas mit der Oeffnung noch aus dem Wasser herausragt. Nun bricht man aus der Mitte der zu untersuchenden Wachskerze ein Zoll langes Stück quer heraus, indem man den Docht an zwei Stellen durchschneidet. Den Docht selbst muß man auf jeden Fall entfernen, da derselbe meistens mit anderen, leicht schmelz- und brennbaren Stoffen (Stearin, Paraffin u. s. w.) imprägnirt ist, die das Wasser

leicht trüben könnten. Dieses Stück Wachs wird auf einer reinen Unterlage mit einem reinen Messer zerkleinert, etwa in Stücke, von der Größe einer Linse, und dann in das mit Wasser gefüllte Glas gegeben. Man stellt hierauf den Topf auf den Ofen, und läßt das Wasser kochen. Hat man ein 100theiliges Thermometer, so kann man dasselbe gleichfalls in das Glas tauchen, um zu sehen, ob das Wachs bei 69 oder 70° C. schmilzt (oder 55—56° R.), nur müßte die Kugel nahe an der Oberfläche der Flüssigkeit gehalten werden.

Reines Wachs darf also, wie gesagt, das Wasser nicht trüben; aber daraus, daß das Wasser nicht getrübt wird, folgt noch keineswegs, daß das Wachs rein ist. Wir müssen deshalb die Untersuchung noch weiter fortsetzen.

Man nimmt ein Stückchen gebrannten Kalkes, und löscht diesen in der 4 oder 5fachen Menge Wasser und filtrirt die Lösung durch reines Fließpapier. (Statt eines Blechtrichters, der leicht verunreinigt sein kann, nimmt man ein steifes Papier, macht daraus wie gewöhnlich ein Filtrum, und schneidet die Spitze unter einen Finger breit weg; in diesen Papiertrichter gibt man dann den Fließpapiertrichter. Hat man einen Glastrichter, um so besser). Von dieser Lösung gießt man nach und nach in das Probeglas, und rührt um; selbstverständlich muß das Wachs noch geschmolzen sein. Sobald sich nun die früher klare Flüssigkeit trübt, weiße Wolken oder gar einen Bodensatz von kleinkörniger Beschaffenheit bildet, ist entschieden eine größere oder geringere Menge von Stearin im Wachse enthalten gewesen. Die Trübung rührt nämlich von der Bildung von stearinsaurem Kalk her, der als unlöslich im Wasser, dasselbe trübt, und sich allmählig am Boden absetzt. Noch empfindsamer äußert sich die Kalkmilch, wenn man ein Stück Wachs in der zehnfachen Menge Chloroform auflöst, und dann die Kalkmilch dazu gibt. Es läßt sich dann noch eine geringe Menge Stearin nachweisen.

Da wir nun die wichtigste Methode der Untersuchung kennen gelernt, dürfte es an dieser Stelle von Vortheil sein, auch jene Stoffe kennen zu lernen, die berufen sind, den Verkäufer auf Kosten des Käufers zu bereichern.

Zur Gewichtsverfälschung dienen: Wasser, Stärke, Knochenkalk, Gyps, Kreide, Ocker und Sägespähne.

Zur Stoff-Verfälschung kommen in Anwendung: Stearin, Paraffin, Talg, Ceresin (oder Ozokerit), Galipot und Pflanzenwachs.

Beginnen wir mit der Gewichtsverfälschung. Kocht man auf obige Weise ein Stück Wachs, so sinken Knochenkalk, Gyps, Kreide, Ocker und Sägespähne allmählig zu Boden, und können an ihren chemischen und physicalischen Merkmalen erkannt werden. Braust nämlich der Bodensatz auf, sobald man einige Tropfen Schwefelsäure hineinschüttet, so ist Kreide oder Knochenerde vorhanden; Gyps verändert sich dabei nicht, Ocker bildet einen mehr minder gelben Niederschlag. Auch die Sägespähne bleiben unverändert, und lassen sich mit Lupe leicht an ihrer faserigen Beschaffenheit erkennen. Ist aber Stärkmehl beigemengt, so erhält die Lösung alsbald eine blaue Färbung, wenn man einige Tropfen Jodtinctur hineinträufelt. Das mechanisch beigemengte Wasser erzeugt beim Brennen der Wachskerzen ein fast beständiges mehr minder starkes Knistern der Flamme, und kann, im Falle eine empfindliche Wage zu Gebote steht, leicht direct nachgewiesen werden, indem man das vorher gewogene Wachs schmilzt und kocht, und nach dem Ersteren neuerdings wiegt. Allerdings muß hiebei eine größere Quantität Wachs untersucht werden.

In Bezug auf die zur Stoffverfälschung dienenden Substanzen dürften vielleicht einige Notizen nicht uninteressant sein.

Das Stearin oder der Talgstoff ist ein Kunstproduct und das Material der bekannten (und schon vielfach verfälschten) Milly- oder Stearinkerzen. Um diesen Stoff darzustellen wird Unschlitt mit gebranntem Kalk gekocht, und durch die Mischung ein Dampfstrom durchgeleitet. Es bildet sich dabei eine auf dem Wasser schwimmende weiße Masse von stearinsaurem Kalk, während das abgeschiedene Oelsuß oder Glycerin im Wasser zurückbleibt. (Durch Verdunsten des Wassers wird dann das Glycerin selbst gewonnen). Die gebildete Kalkseife wird hierauf mit Schwefelsäure und Wasser gekocht, wobei die Säure mit Kalk zu Gyps sich verbindet, und die Stearinsäure oder das Stearin frei wird. Reine Stearinsäure schmilzt bei 70—72° C., gemeines Stearin schon bei 62° C. Je nachdem man also den einen oder den andern dieser Stoffe dem Wachse beimischt, ändert sich auch der Schmelzpunct des letzteren.

Das Paraffin wird aus Torf, Braunkohlen, Erdwachs und Petroleum durch Destillation gewonnen. Es ist eine wachsartige, weiße, durchscheinende Masse, von 0·870 spez. Gewicht, die bei 90° C. schmilzt. Paraffin verleiht den Kerzen einen hohen Grad von Durchscheinendheit und geringere Schmelzbarkeit,

Eigenschaften, die bei außerkirchlichem Gebrauche solche Wachs-Paraffinkerzen sehr empfehlen.

Talg oder Unschlitt bedarf keiner besonderen Beschreibung. Wichtiger dagegen ist das in neuerer Zeit in zunehmendem Maße dargestellte Erdwachs, Ceresin oder Ozokerit. Der Ozokerit ist ein sog. fossiles Harz, von hellgelber bis dunkelbrauner Farbe, das nesterweise in gewissen Erdschichten von Galizien, namentlich bei Boryslaw, vorkommt, und durch Abteufung senkrechter Schächte gewonnen wird. An den Orten seiner Gewinnung wird das mit Erde u. dgl. verunreinigte Erdwachs umgeschmolzen, in Fässer gegossen, und nach dem Erstarren weiter versendet. Durch sog. fractionirte Destillation gewinnt man eine paraffinähnliche Substanz, die bei 50—65° C. schmilzt und wovon die leichtschmelzbaren Sorten, namentlich von Wachsziehern verwendet werden; die härteren Sorten werden für sich zur Kerzenfabrication benützt; mit Stearin vermengt liefert dieses Product die sog. Compositionskerzen. In Galizien werden jährlich mindestens 15 Millionen Kilo Erdwachs gewonnen, und daraus etwa 50—55% reines Product oder Ceresin hergestellt. Da nun gerade das Erdwachs dem Bienenwachse außerordentlich ähnlich ist, und selbst eine chemische Unterscheidung schwer hält, kann man ungefähr schließen, wie viel unverfälschtes Bienenwachs zu Markte gebracht werden mag.

Galipot oder unechter Weihrauch, das Harz von unseren Nadelhölzern wird hauptsächlich dem gelben Rohwachse beigemischt.

Das Pflanzenwachs liefern verschiedene ausländische Gewächse, und da es in seinem chemischen und physicalischen Verhalten dem Bienenwachse sehr nahe steht, so wird es in großen Mengen aus den fernsten Ländern auf den europäischen Markt gebracht, und hier als Surrogat des animalischen Wachses verwendet. Die bekannten vegetabilischen Wachssorten lassen sich nach der Farbe in drei Sorten sondern, in das gelbe, graue und grüne Wachs.

Das gelbe Pflanzenwachs stammt aus Japan, daher auch japanesisches Wachs genannt. Es hat eine schwachgelbliche Farbe, stellenweise ein crystallinisches Gefüge und überzieht sich an der Luft mit einer weißen Schichte (!). Es kommt in den Samen von Rhus succedanea (Wachssumach) vor, welche behufs der Gewinnung ausgepreßt werden. Man trifft dieses im Handel am häufigsten vorkommende Pflanzenwachs in Gestalt flacher gelblicher Scheiben oder weißlicher Brocken, die

einen harzig talgartigen Geruch und einen Schmelzpunct von 40—50° C. besitzen.

Das graue Pflanzenwachs überzieht die Stammrinde der in den Anden einheimischen Wachspalme (ceroxylon andicola). Ein einziger Stamm liefert oft bis 12 Kilo dieses als „Palmwachs" im Handel vorkommenden Productes. Es hat einen ausgesprochenen harzartigen Character.

Das grüne Pflanzenwachs endlich kommt theils von der Carnaubapalme (Copernicia cerifera) theils von Myrica-Arten. Letzteres ist dunkelgrün, und wird namentlich aus den Samen der am Cap der guten Hoffnung wachsenden Myrica cerifera gewonnen. Fälschlich wird es Myrtenwachs genannt. — Das Carnauba-Wachs wird in Mengen von ½ Million Kilo aus einigen südamerikanischen Häfen jährlich ausgeführt. Es bildet sich auf der Oberfläche des fächerförmigen Palmblattes durch Umwandlung der Epidermis in eine wachsartige Substanz. Gesammelt und geschmolzen liefert es ein blaßgrünes fettig anzufühlendes, aber festes Wachs, das ganz geschmack- und geruchlos ist, und zwischen 65—66° C. schmilzt.

Anhangsweise könnte hier noch das „chinesische Wachs oder Pela" erwähnt werden, das Product einer Schildlaus (Coccus sinensis), die in den Provinzen Chekiang und Szetchuen auf Eschen lebt; es werden von diesem animalischen Wachse jährlich gegen 20.000 Kilo gewonnen. Auch in Italien hat man auf Feigenbäumen eine ähnliche wachsabsondernde Schildlaus beobachtet, aber es scheint dieselbe keine große Zukunft zu haben.

Nachdem wir so die wichtigsten Stoffe kennen gelernt, die sich besonders zur Verfälschung eignen, kehren wir zur Untersuchung der Echtheit oder Unechtheit der Wachskerzen zurück. Vor allem müssen wir hier auf eine Thatsache aufmerksam machen, die leicht zu Täuschungen Anlaß geben könnte. Wir haben eine Wachskerze vor uns, die bei oberflächlicher Betrachtung ganz unschuldig aussieht; die Farbe ist gut gebleichtem Wachse gleich, auch der characteristische Geruch des echten Wachses fehlt nicht. Kreide läßt beim Streichen auf der Oberfläche Theilchen zurück, es ist also jedenfalls kein Talg beigemengt. Beim Ritzen mittelst eines Bleistiftes entstehen glänzende Furchen, ohne spröde Spähne zu bilden. Kurz, wir haben echtes, unverfälschtes Wachs vor uns. Brechen wir nun die Kerze in der Mitte ab, und durchschneiden wir den Docht. Was sehen wir da? In erster Linie fällt ein mehr oder minder bedeutender Unterschied der inneren und äußeren Schichten auf; bald sind diese bald jene heller,

durchscheinender als die andern. Namentlich tritt dieser Unterschied stark hervor, wenn man mit einem scharfen Messer rasch einen Schnitt quer durch die Kerze führt; dann ist der Glanz der einzelnen Schichten auffallend verschieden. Mit ziemlicher Leichtigkeit lassen sich die Schichten ablösen; lauter Zeichen, die geeignet sind, einen begründeten Verdacht zu erregen. Allerdings dürfen wir nicht vergessen, daß selbst bei echten Wachskerzen die einzelnen Schichten lose zusammenhängen können, wenn in Folge der oft und zu lange unterbrochenen Herstellung allzugroße Temperaturunterschiede zwischen den bereits erstarrten und den frisch aufgetragenen Schichten stattgefunden; die weiteren Untersuchungen werden indeß einen etwaigen Zweifel leicht beseitigen.

Aus dem Gesagten folgt die wichtige Regel, der Oberfläche nicht zu trauen, denn eine Mischung läßt sich mit echtem Ueberzug der Entdeckung entziehen. Aus gleichem Grunde wird es bei den weiteren Untersuchungen zu empfehlen sein, die äußersten Schichten der Probekerze zu entfernen. Man könnte übrigens noch einen anderen Weg einschlagen, falls es die Gelegenheit und die sonstigen Umstände erlauben. Gesetzt, ich bekäme von irgend woher eine Partie Wachskerzen zu annehmbarem Preise angeboten. Da gehe ich zu meinem bisherigen Lieferanten oder einem befreundeten Wachszieher, und lege ihm eine solche Kerze mit der Bemerkung vor, daß ich nicht recht traute. Derselbe wird mich dann mit großem Scharfsinne auf die verdächtigen Merkmale aufmerksam machen, was ich mir dann für eine ähnliche Gelegenheit nicht umsonst gesagt sein lasse. Wir überlassen es den hochw. Lesern, wann, wo und wie von diesem Mittel etwa Gebrauch gemacht werden könnte.

Es erübrigt jetzt, die Methoden genauer anzuführen, durch die man die Art der Verfälschung erkennen kann. Wir setzen dabei voraus, daß entweder gar kein Wachs vorhanden oder dasselbe mit höchstens zwei Stoffen vermischt worden.

Im ersten Falle hätten wir entweder irgend eine Art Pflanzenwachs oder Erdwachs vor uns. Hier wäre Chloroform oder Aether anzuwenden. Reines Bienenwachs verliert in Aether etwa die Hälfte, in Chloroform nur ein Viertel seines Gewichtes; während Pflanzenwachs fast gänzlich sich auflöst, ebenso Erdwachs, nur daß letzteres zum Theile gelatinöse Flocken bildet. Um aber zu erfahren, ob Pflanzenwachs oder Erdwachs vorliege, bedient man sich concentrirter Schwefelsäure, Wird nämlich in einem Uhrglase ein Stückchen der Kerze mit Schwefelsäure begossen, und entweder an der Sonne oder auf

einem Ofen (— dann wird ein Glasscherben unter das Uhrglas gelegt —) stehen gelassen, so verkohlt Pflanzenwachs vollständig, während Erdwachs eine dunkelrothe Färbung annimmt. Bei Anwendung von rauchender Schwefelsäure (sogen. Nordhäuser- oder Vitriolöl) erhält man für Pflanzenwachs dasselbe Resultat. Erdwachs und ebenso Paraffin bleiben aber unverändert.

Im zweiten Falle haben wir Talg, Stearin, Paraffin, Erdwachs und Pflanzenwachs nachzuweisen.

Talg gibt den Wachskerzen ein fettiges Anfühlen, macht sie minder spröde, und bewirkt, daß ein Stückchen auf glühende Kohlen oder ein glühendes Eisen geworfen, einen dicken, sehr unangenehm riechenden Rauch erzeugt. Talghaltige Kerzen tropfen besonders stark ab. Mit Kreide läßt sich auf solchen Wachskerzen nicht schreiben, da sie schmierig sind. Mit Salmiakgeist gekocht, entsteht eine bedeutende Trübung. Uebrigens vergesse man nicht, die äußeren Schichten der Wachskerze der Vorsicht halber zu entfernen, was auch für alle folgenden Versuche seine Geltung hat.

Stearin verleiht den Wachskerzen eine größere Härte, geringere Schmelzbarkeit (geringeres Abfließen, weil das dünnflüssige Stearin sich schneller im Dochte hinaufzieht); beim Ritzen mit einem Messer entstehen spröde Spähne. Am sichersten erkennt man Stearin durch Kochen in Kalkmilch, wie wir schon oben näher erörtert.

Paraffin erhöht in bedeutendem Grade die Durchsichtigkeit und Härte des Bienenwachses. Ein auffallend durchscheinendes Wachs dürfte immer verdächtig sein. Nachgewiesen wird Paraffin auf dieselbe Weise, wie wir so eben beim Erdwachs erörtert, nämlich mittelst Schwefelsäure. Gießt man in ein Uhrglas diese Säure, und legt ein Stückchen Wachs hinein, so verkohlt das darin enthaltene Bienenwachs, während Paraffin sich später unverändert ausscheidet.

Erdwachs, Ozokerit oder Ceresin erkennt man auf gleiche Weise wie Paraffin. Außerdem verleiht ein bedeutender Gehalt an Erdwachs den Kerzen einen aromatischen Geruch. In den letzten Weltausstellungen in Paris und Wien waren solche Kerzen in Menge zu sehen. Besondere Vorsicht dürfte vor Wachskerzenfabricanten zu empfehlen sein, die sich in der Nähe solcher chemischer Fabriken befinden, in denen aus Braunkohle u. s. w. Paraffin erzeugt wird.

Pflanzenwachs endlich läßt sich nur dann unmittelbar nachweisen, wenn nicht zugleich Talg oder Stearin vorhanden ist. Ein

Stück Wachs wird gewogen und in Aether aufgelöst. Falls reines Wachs vorhanden wäre, würde nur die Hälfte aufgelöst werden; so bald also der noch ungelöste Rückstand merklich weniger als die Hälfte des ursprünglichen Gewichtes beträgt, ist Pflanzenwachs vorhanden. Sollte aber zugleich Stearin oder Talg vorhanden sein, so müßte man diese vorher durch anhaltendes Kochen in überschüssiger Kalkmilch entfernen, und den noch übrig bleibenden Rest auf Pflanzenwachs untersuchen.

Wir haben zur Zeit der Abfassung dieses Artikels verschiedene Wachskerzen den aufgeführten Versuchen unterworfen, und haben nicht eine einzige Kerze als echtes Bienenwachs befunden. Allerdings müssen wir gestehen, daß die Wachszieher gerade durch die Forderungen der Abnehmer gewissermaßen genöthigt seien, zu fremdartigen Stoffen, besonders Stearin, zu greifen, um die so sehr gewünschte Eigenschaft — „des guten Brennens“ — zu erzielen. Dieß wird nun stets mehr oder minder gut erreicht, wenn der Fabrikant sowohl den Docht mit Stearin tränkt, als auch die inneren Schichten der Kerze mit Stearin versetzt. Wollte Jemand durchaus unverfälschte Wachskerzen haben, so hätte er sich mit einem Wachszieher in dieser Hinsicht zu verständigen, und könnte dann zweifelsohne für höheren Preis die gewünschte Waare erhalten. Da aber die Verfälschung nun einmal schon im Schwunge ist, und die Concurrenz die Preise dictirt, darf man nicht ohne Weiteres erwarten, daß sonst reelle Fabricanten die Gewissenhaftigkeit auf's Höchste treiben.

Wirkungen des Capitalismus.[1])

Von Graf Franz Kuefstein.

Erste Wirkung.

Bei der vollkommen freien Concurrenz der wirthschaftlichen Unternehmungen gewinnen, wie bereits erwähnt, und allgemein bekannt, die größeren die Oberhand, die kleineren gehen zu Grunde oder werden von den größeren zuerst abhängig und dann ganz aufgezehrt; die größeren Unternehmungen erfordern eine größere Arbeiterzahl, aber eine wechselnde, weil einerseits neue verbesserte Arbeitsmittel die Zahl der nothwendigen Arbeiter verringern, anderseits nothwendigerweise stets eine Ueberproduction erfolgen muß, der eine Minderproduction, daher Arbeiter-

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1881, 2. Heft, S. 292 ff.

Entlassung, nachfolgt. Also schon durch diesen Proceß wird die Zahl der besitzlosen Arbeiter vermehrt und gleichzeitig deren Lebensstellung ungesichert (großen Löhnen folgen Perioden von kleinen oder gar keinen Löhnen). Anderseits ist der Unternehmer bei der rein capitalistischen Unternehmung gezwungen, seinen ersten Gewinn dem Capital abzustatten (mag er selbst Capitalist sein oder mit fremden Capitalien arbeiten); die erste Sorge geht dahin, das Capital (oder den Capitalwerth) nicht nur zu erhalten, sondern ihm auch die entsprechende Verzinsung zukommen zu lassen. Dem Unternehmer bleibt also nur ein verhältnißmäßig kleiner (oft gar kein) Theil als Unternehmergewinn. Betrachtet man die sämmtlichen Unternehmer als ein Ganzes, in dem sich die kleinen und großen und die negativen Gewinne gegenseitig ausgleichen, so bleibt wirklich schließlich nach Abzug des Capitalzinses nur ein geringer Unternehmergewinn übrig. Und selbst dieser Gewinn kann nur auf einer halbwegs nennenswerthen Höhe erhalten werden, wenn an den Herstellungskosten so viel als möglich gespart wird. Nun sind die Auslagen für alle materiellen Gegenstände so ziemlich von selbst gegeben. Allerdings kann eine günstige Conjunctur ausgenützt und Rohstoff billig gekauft, derart eine Art Handelsgewinnst gemacht werden, aber das sind nicht die eigentlichen Unternehmungserträge, sondern eben Gewinne aus Speculation. Nur eine Auslage kann reducirt werden in dem Unternehmen selbst, d. i. der Arbeitslohn. Das Bestreben des Unternehmers wird also dahin gerichtet sein, die nothwendige Arbeitskraft so billig als möglich zu erhalten. Nun haben wir gesehen, daß die durch das Verwendung suchende Capital meist künstlich hervorgerufene große Production oder die durch das capitalistische System erforderte zu rasche Ausdehnung der Unternehmung, (welche capitalistische Anregung auf ein williges Ohr stößt, da die Ausdehnung u. z. eine rasche Ausdehnung der Einzelunternehmung von dem Besitzer gewünscht wird) eine große Anzahl besitzloser Arbeiter heranzieht, dann aber plötzlich brach legt, wenn die Geschäfte stocken. Dieser Augenblick wird benützt, um den Lohn zu drücken. Die Arbeiter thun dies eigentlich dann selbst. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage zeigt sich dann auf die menschliche Arbeit angewendet in einer schauerlichen Gestalt. — Hier zeigt sich das herzlose Unternehmen — es ist nicht der Mensch, die Person des Unternehmers, der mit den Arbeitern verkehrt, mit ihm abschließt; thut er es, so geschieht es nicht in seinem Namen, sondern im Namen der außer-

persönlichen Unternehmung. Der Arbeiter steht also nicht dem Menschen gegenüber, sondern dem Unternehmen, das nicht hart und nicht edel, sondern nur geschäftsmäßig sein kann. In dem Unternehmen ist der Arbeiter auch nicht mehr Mensch, nicht der Arbeiter kommt hier in Frage, sondern die Arbeit oder die Arbeitskraft oder wie der Engländer sagt: die Hände.

Es ist daher sehr ungerecht, einzelnen Fabrikanten oder größeren Gewerbe-Inhabern den Vorwurf zu machen, sie seien herzlos. Gewiß sind manche herzlos, solche Leute gibt es überall und die Versuchung, es zu werden, ist bei den wirthschaftlichen Unternehmern heute größer, als je, weil sie selbst nicht mehr frei, sondern tributpflichtig an das Capital sind, und sie für die eigene Erhaltung zu kämpfen haben.

Mag man nun das Unternehmen noch so sehr von der menschlichen Person scheiden, immer sind es wieder Menschen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die in Verkehr mit einander treten. Es bleibt also doch noch ein menschliches Gefühl wirksam — wenn auch durch die Umstände stark abgeschwächt. Wir sehen ja auch wirklich von den Unternehmern selbst oft mit großen Opfern verbundene Anstalten der Nächstenliebe für ihre Arbeiter gründen und erhalten. Viele Fabrikanten in England haben gebeten, die Regierung möge Frauen- und Kinderarbeit gesetzlich beschränken, überhaupt Arbeiterschutz-Gesetze erlassen, weil sie sonst gegen ihren Willen die Arbeiterkraft über Gebühr ausnützen müssen, um durch die Concurrenz nicht zu erliegen. Anders das Capital, welches ganz unpersönlich auftritt; hier tritt das persönliche, das menschliche Element — namentlich beim großen Verkehr — vollkommen in den Hintergrund. Nur wo für das Capital (oder richtiger für den Capitalisten) die Gefahr eines Verlustes eintritt, kommt die Person wieder zum Vorschein. Bricht nämlich ein Unternehmen zusammen, wird der Concurs eröffnet oder bei einer Liegenschaft die Execution angeordnet, so haftet zuerst das Unternehmen und das in ihr investirte Vermögen, reicht aber dieses nicht aus, so bleibt die Person des Schuldners mit dem zukünftig erworbenen oder erhaltenen Vermögen haftbar. Aus der Unternehmerschuld wird eine Personalschuld.

Der Unternehmer ist überhaupt eine Mittelsperson, er steht zwischen dem unpersönlichen Capital und dem Arbeiter, will er nicht einen ungleichen Kampf (denn hier bei der freien Concurrenz entsteht ein wirklicher Kampf um die Existenz), so muß für ihn der persönliche Arbeiter zur unpersönlichen Arbeitskraft

(zu „Händen“) werden, während er selbst auch nicht als Unternehmer, Person (Mensch) bleiben kann; der Unternehmer muß sich schließlich so viel möglich hinter die eben besprochene unpersönliche, rein sachliche Unternehmung verschanzen. Nunmehr sind die Personen als Menschen alle vom wirthschaftlichen Schauplatze verschwunden — insolange die Production im Spiele ist, und treten die von den liberalen Oeconomen sogenannten „wirthschaftlichen Naturgesetze“ in volle Wirksamkeit.

Die Arbeiter unterliegen somit dem harten Gesetze von Angebot und Nachfrage. Eine Sorge des Capitals, welches nunmehr an allen Unternehmungen interessirt u. z. in erster Linie interessirt ist, wird es nun sein, im Verbande mit den Unternehmungs-Leitungen zu trachten, daß ein genügendes Angebot von Arbeit da sei, damit der Lohn auf einer geringen Höhe verbleibe. Zuerst ist freilich der Unternehmer dabei interessirt, weil nur der niedere Lohn (in der Regel, von Ausnahmen kann hier keine Rede sein) ihm nach Abfuhr des Capitalgewinnstes noch einen Gewinn zu machen ermöglicht. Wir haben aber bereits gesehen, daß auch das Capital in Form von Actien-Gesellschaften direct unpersönliche Unternehmungen schafft, daß es ferner immer zu neuen Gründungen und Ausdehnungen drängt, um noch Anlage, Verwendung, zu finden, daß es also wesentlich die Concurrenz direct und indirect vermehrt. Je niedriger nun der Lohn ist, desto mehr vom Ertrage kann der Unternehmer an das Capital als Zins zahlen, desto mehr Capital kann daher verwendet werden. Das Capital wird also stets auf die niedersten Löhne hinwirken. (Die Höhe des Lohnes ist aber nicht zu beurtheilen nach dem erhaltenen Gelde, sondern nach den Lebensbedürfnissen, die mit dem Lohne befriedigt werden können. Der Lohn von 50 kr. an einem Orte zu einer gegebenen Zeit kann viel größer sein, als der von 1 fl. zu einer anderen Zeit, an einem anderen Orte, wo die Lebensbedürfnisse theurer sind, das Geld eine geringere Kaufkraft hat.) Es wird nun klar sein, wie einerseits die mit eigenem Gelde und Besitz arbeitenden Unternehmungen immer geringer werden, oder wo dieselben bestehen, wie sehr die Unternehmer zuerst ihre Eigenschaft als Capitalisten hervorkehren müssen, die den Capitalszins aus dem Ertrage vorweg zu nehmen haben, wenn sie ihr eigenes Capital nicht schädigen, verkleinern wollen. Wie sehr anderseits die capitallosen Arbeiter immer mehr zunehmen müssen und anderseits in eine immer abhängigere Lage vom Capital gebracht werden; wie sehr aber auch jede menschliche Rücksicht beim Herrschen des Capitalismus

verschwinden wird, da sich nicht mehr Mensch dem Menschen, sondern Unternehmung oder schließlich Capital und die „Waare Arbeit“ gegenüber stehen.

Wenn nun die liberalen Oekonomisten hier von einer Regelung durch Naturgesetze reden, so wird dieß von ihrem Standpuncte aus bis zu einem gewissen Grade begreiflich; dann ist aber nicht mehr der Mensch Herr dieser Erde, sondern er unterwirft sich blindlings den Gesetzen, denen die geistlose Materie bis hinauf zum Thierreiche mit Nothwendigkeit folgen muß, deren Wirkung aber der Mensch zum Mindesten abzuschwächen in der Lage ist. Uebrigens sind diese erwähnten sogenannten Naturgesetze von Menschen gemacht oder doch hervorgerufen worden.[1]) Schließlich gestaltet sich aber das Verhältniß doch anders, denn wenn der geschilderte Proceß durchgeführt ist, dann zeigt sich hinter dem Capital wieder der Mensch. Der Proceß der Geldgewinnung war unpersönlich, capitalistisch, „naturgesetzlich“, unverantwortlich. Ist aber der Proceß durchgeführt, dann ist es doch wieder die Person, der Mensch, dem der Ertrag, der Gewinnst, zuströmt. Die Verwendung wird dann wieder persönlich. Nicht mehr das Capital ist dann Herr der Situation, sondern der Capitalist, der genießt und seine Macht entfaltet — zum Guten oder zum Bösen.

Der Arbeiter hatte selbst nie ein Interesse daran, die sogenannte „Waare“ Arbeit von seiner Person trennen zu lassen; er ist sich stets bewußt, daß seine Arbeitskraft ein Theil, und nicht der geringste, seiner Person ist und bleibt, mögen die Theorien so oder anders lehren; er fühlt das entwürdigende Verhältniß als Waare behandelt zu werden, denn ist es auch nicht ausgesprochen, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn die ihm inhärirende Arbeitskraft als Waare behandelt wird, auch der Rest seiner Persönlichkeit nicht mehr frei sein kann.

Anderseits fühlt der Arbeiter aber auch die Unbilligkeit des capitalistischen Systems dadurch, daß nach vollzogenem Productions-Processe das Capital nicht unpersönlich bleibt, sondern sich auf bestimmte Personen vertheilt, daß hinter dem unpersönlichen Capital und dem Vortheile, der demselben vor allem Anderen zufließt (in Gestalt des vorweggenommenen Zinses) der sehr persönliche Capitalist hervorkommt; während er selbst „Waare“

[1]) Es kann bei Regelung der Beziehungen der Menschen zu einander nur sehr uneigentlich von Naturgesetzen die Rede sein, da des Menschen Geist, als übernatürlich, den Naturgesetzen nicht willenlos unterworfen sein kann; es können daher die Wirthschaftgesetze keine wirklichen Naturgesetze sein.

bleiben muß, da nach den „natürlichen“ Wirthschaftsgesetzen der durchschnittliche Arbeitslohn den einfachen Lebensunterhalt, also keine Ersparniß (im Durchschnitte) ermöglicht. Steigt der Arbeitslohn zeitweise über den Durchschnitt, so sinkt er wieder zu anderer Zeit unter denselben, bis verschiedene meist sehr traurige Gründe das Arbeitsangebot verringert haben. Der Arbeiter fühlt also, daß das ganze System, welches auf Unpersönlichmachen der wirthschaftlichen Personen ausgeht, ihm zum Nachtheile und und in letzter Linie nur dem (freiwerbenden) Capital zum Vortheile gereicht. Es bemächtigt sich seiner daher eine erbitterte Stimmung. er fühlt den Druck, er fühlt die Ungerechtigkeit der ihm gemachten Stellung, aber er steht einer, man kann sagen, unsichtbaren Macht gegenüber; er hält sich also an das Greifbare, für ihn Sichtbare, an das, was ihm am nächsten liegt. Sein Zorn oder Mißmuth richtet sich in erster Linie gegen Den, der ihm nicht nur nothwendiger Weise den stets niedrigsten Lohn auszahlt, sondern auch augenblicklich mit Frau und Kind vollkommen brotlos machen kann, — gegen den Unternehmer und in zweiter Linie gegen die Arbeitmittel, weil er instinctiv fühlt, daß ohne die große technische Vervollkommnung derselben seine Lage keine so ungünstige hätte werden können. (Er will also entweder Herr der Maschine werden oder dieselbe verschwinden machen.) Er hält sich an das, was er sieht. Die vielfach vorgekommene Zerstörung von Maschinen und die Arbeitseinstellungen zur Erzwinzung höherer Löhne erhärten die obigen Ausführungen.

Die Ausschreitungen von Arbeitern können allerdings nicht gut geheißen werden, aber wo solche massenhaft auftreten, muß der ernste Forscher und namentlich der Staatsmann mit ihnen rechnen, ihre Ursache erforschen. Da zeigt es sich nun, daß unter vielen unberechtigten auch ein berechtigtes Bestreben des Arbeiters besteht, das ist vor Allem wieder als Mensch, nicht als Waare, auch in dem wirthschaftlichen Processe behandelt zu werden.[1])

---

[1]) Wie weit Schreiber dieses von der Ansicht entfernt ist, daß die heutige sogenannte social-democratische Bewegung ein zu Gunsten der Arbeiter eingeleitete oder gar von diesen geführte Bewegung sei, hat er durch Veröffentlichung der Broschüre „die Grundsätze der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwicklung“ — 1880 Styria in Graz — gezeigt. Die Agitation stützt sich aber auf wirklich bestehende Fehler der herrschenden wirthschaftlichen Systeme, und auf wirkliche Leiden der arbeitenden Bevölkerung. Würden die Ursachen der berechtigten Klagen hinweg genommen, so würde die Agitation wohl kaum ganz aufhören aber gewiß ungefährlich werden, denn wo die kräftigen Arbeiterarme fehlen, werden keine Baricaden gebaut und vertheidigt.

Der Arbeiter sieht aber gerade diejenigen wirthschaftlichen Factoren, welche naturgemäß seine Freunde sein sollten — Unternehmer und Maschinen — ihm als Gegner gegenübergestellt; er sieht aber nicht die eigentliche Ursache dieser Gegnerschaft, er hält sich, wie gesagt, an das ihm Nächstliegende, für ihn direct Greifbare. Zu diesem Mißverstehen tragen wesentlich auch die verkehrten und wechselnden Benennungen der wirthschaftlichen Dinge und Processe bei. Die Arbeiter — gemeinsam mit anderen meist agitatorisch wirkenden Personen — nennen freilich das Capital, den Capitalismus als ihre Gegner. Weil aber Capital einmal das freiwerbende Geld, ein andermal die Maschinen und alle sachlichen Arbeitmittel, dann wieder Grund und Boden genannt werden, so wird der Begriff Capitalismus auf alle Productionsarten ausgedehnt und Alles, was er als Capital bezeichnen hörte, angegriffen. — Es ist demnach äußerst wichtig, das Ungleichartige wieder zu scheiden, und jedem Theil den ihm in der Wirthschaft gebührenden Platz und die entsprechende Benennung zu geben, damit es endlich klar werde, wo der Fehler des capitalistischen jetzt herrschenden Systems liegt, wo angesetzt werden muß, um eine dauernde Besserung der allgemein wirthschaftlichen Lage und der Stellung der einzelnen Classen der Bevölkerung zu einander herbeizuführen. Nur so kann der wirthschaftliche, hiemit aber auch der sociale Friede wieder hergestellt oder wenigstens eine Grundlage zu seiner Wiederherstellung geschaffen werden.

II. Wirkung des Capitalismus.

Es ist nunmehr gezeigt worden, wie das Capital respective der Capitalismus den Lohn der capitallosen Arbeiter stets auf das geringst mögliche Maß hinabdrückt. Bei dieser Darstellung wurde keine Rücksicht genommen auf die verschiedenen Arbeiten, die feine, künstliche, sogenannte qualificirte und die einfachere wenig Vorbildung erheischende Arbeit; es wurde weder Kinder- noch Frauenarbeit speciell behandelt; eine eigene Abhandlung wäre dafür nothwendig gewesen. Im vorliegenden Artikel handelt es sich nur darum, zu zeigen, was der Capitalismus an sich ist und welche Folgen seine Einführung nach sich zieht. Das allgemeine Streben und die Wirkung des Capitalismus auf den Arbeitslohn im Allgemeinen mußte klar gestellt werden. In der nun beginnenden kurzen Ausführung ist abermals nicht dies oder jenes Unternehmen oder irgend ein Unternehmer berücksichtigt, sondern die gesammte Unternehmerclasse als ein Ganzes betrachtet, gegenüber dem als ein Ganzes angesehenen Capital.

Es ist im Vorstehenden bereits gezeigt worden, wie sich das Capital nach und nach in alle Unternehmungen eindrängt, um den ersten Theil des Gewinnes in Form von Zins an sich zu bringen; — wie anderseits die Unternehmer, welche noch mit eigenen oder nur theilweise fremden Werthen arbeiten, diese Werthe auf Capital berechnen, sodann dieses Capital oder den Capitalswerth als selbstständige von Unternehmen getrennte, respective dieses belastende Posten aufstellen müssen; daß diese Gattung Unternehmer also gleichzeitig der Capitalistenclasse angehört, einen Capitalgewinn erzielen will und einen Unternehmergewinn. Dieses Streben wird nun um so stärker, je mehr fremdes Capital investirt und je mehr der eigentliche Unternehmergewinn reducirt wird.

In Folge der freien Concurrenz wird wirklich der Gewinn der einzelnen Unternehmungen hinabgedrückt. Es fragt sich nur, bis zu welchem Maße das geschehen kann. Insolange der Unternehmer mit eigenen Mitteln arbeitet, ist die Sache ziemlich einfach; er will leben, er muß also so viel gewinnen, um leben zu können. Anders ist es, wenn bereits mit fremdem Capital gearbeitet wird, denn dann muß die Capital-Verzinsung und der Lebensunterhalt zum Mindesten gewonnen werden. Dasselbe tritt aber auch schon dann ein, wenn die capitalistische Wirthschaft zu überwiegen beginnt. Denn der Unternehmer, der für sein Capital im Unternehmen keine Verzinsung, sondern nur den zum Lebensunterhalte nothwendigen Unternehmergewinn findet, wird trachten, die im Unternehmen steckenden Werthe in freies, werbendes Geldcapital umzusetzen, immer vorausgesetzt, daß der derart zu erzielende Capitalgewinn, respective die dafür zu erreichenden Zinsen größer sind, als der frühere Unternehmergewinn es war. Dort, wo dies nicht der Fall ist, also bei den kleineren meist gewerblichen oder bäuerlichen Unternehmungen bleibt schließlich nichts Anderes übrig, als sich mit dem kleinen Unternehmergewinn zu begnügen.

Dieser Unternehmergewinn sinkt aber ebenfalls stets im Laufe der Zeit nach den Wirkungen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage und der freien Concurrenz auf den einfachen Arbeitslohn hinab (allerdings Arbeitslohn für mehr oder weniger qualificirte Arbeit).

Da nun, wie wiederholt bemerkt, das fremde werbende Capital in immer mehr Unternehmungen eindringt — heute hat es z. B. schon einen sehr großen Theil des Grundwerthes in Händen — so wird der Unternehmer ebenso auf den einfachen

Lohn reducirt, wie der Arbeiter, dieselben „natürlichen" wirthschaftlichen Gesetze stellen Arbeiter und Unternehmer auf dieselbe Stufe — nur im Grade besteht eine Differenz, da der Unternehmerlohn, wie wir seinen Gewinn jetzt nennen können, dem der qualificirten, also einer höheren Categorie Arbeit entsprechen muß, weil er sonst das Geschäft aufgibt und selbst Taglöhner wird.[1])

Man muß aber zwischen kleinen Unternehmern, die allein mit ihrer Familie arbeiten und den Unternehmern unterscheiden, welche fremde Lohnarbeiter beschäftigen. Der Unternehmergewinn des kleinen Unternehmers kommt im Durchschnitte schließlich auf die Höhe eines Taglohnes für qualificirte Arbeit zu stehen. Der Unternehmergewinn des größeren Unternehmers steigt mit der Anzahl beschäftigter Lohnarbeiter (immer der Durchschnitt genommen von den gleichwerthigen und gleichartigen Unternehmungen). Nachdem das Capital sich in alle Unternehmungen eingedrängt hat und seine selbstständige Verzinsung beansprucht, muß der Unternehmer außer dem Capitalgewinn (Zins) auch noch einen Unternehmergewinn erstreben; da dieser aber nach dem Gesetze der freien Concurrenz, dort, wo dieselbe Platz greift, auf den einfachen Lebensunterhalt hinabgedrückt wird, so kann der Unternehmergewinn nur dann größer werden, wenn andere Auslagen kleiner werden. Es ist bereits erwähnt worden, daß nur Eine Auslage auf die Dauer kleiner werden kann, nämlich der Arbeiterlohn (oder Arbeitslohn capitalistisch ausgedrückt, weil jetzt nicht der Arbeiter, sondern die als unpersönlich angenommene Arbeit bezahlt wird). Was also der Unternehmer an Arbeiterlohn ersparen kann, kommt in erster Linie ihm zu Gute, als Vermehrung des Unternehmergewinnes. So richtet sich der Ruf: dem Arbeiter seinen ganzen Arbeitsertrag! — zuvörderst gegen die großen Unternehmer.

Es ist dies ein Ruf, der theoretisch recht verführerisch klingt, in der Praxis aber, so wie er allgemein verstanden wird, gar nichts bedeutet, weil niemals festgestellt werden kann, was gerade Verdienst der Arbeiter als solche, geschweige denn eines einzelnen Arbeiters ist. Zur Bestimmung der Lohnhöhe muß man von ganz anderen, vornehmlich moralischen Gesichtspuncten ausgehen. Eine ideale Bestimmung nach Arbeitsverdienst, Arbeitsertrag ist wirthschaftlich-practisch purer Unsinn.[2])

---

[1]) Anmerkung. Es wird als bekannt vorausgesetzt, daß die socialdemocratische Bewegung durch viele kleine Unternehmer, „Meister", verstärkt wird. — [2]) Anmerkung. Dies haben auch die social-democratischen Theoretiker, so

Wenn wir daher in diesem Artikel von einem drückenden Arbeitslohne reden, so geschieht dies nur in dem Sinne, daß die Arbeiter in dem Lohne nicht oder kaum mehr die Bedingung zur eigenen Erhaltung und Fortpflanzung erhalten und bei freiwillig gesteigerter Arbeit den schließlichen Vortheil dieser Mehrleistung, die allerdings ihren Ausdruck finden sollte, nicht erhalten, wenigstens auf die Dauer nicht erhalten, weil die Arbeiter-Reserve und Arbeiter-Concurrenz die Preise selbst für die erhöhte Thätigkeit wieder hinabdrücken auf das möglichst geringste Maß. Da nun in den Arbeiterlöhnen eine Wechselwirkung besteht, und die gedrückten Löhne der einen Arbeiterkategorie, wenn nicht unmittelbar so doch nach und nach, auch die Löhne der anderen Kategorien drücken, so wirkt der reducirte Arbeiterlohn auch zurück auf den Gewinn des selbstständig und allein arbeitenden Unternehmers, auf den *einfachen* Unternehmergewinn überhaupt. Dies ist einer der Gründe, aus welchen die kleinen Unternehmungen nothleidend werden. Das investirte Capital ist klein und verlangt seine eigene Verzinsung, welche heute bereits zum großen Theil aus dem Geschäfte hinausbezahlt werden muß (und wäre es aus keiner anderen Ursache, als um die Nacherben zu befriedigen.) Der Gewinn des Unternehmers als solcher ist bereits auf die Höhe des einfachen Taglohnes (allenfalls für qualificirte Arbeit) hinabgesunken. Die Reserven existiren nicht mehr und die geringste wirthschaftliche Störung hat den Ruin des Geschäftsmannes im Gefolge. Dies ist ein Stück der Concurrenz der kleinen Geschäftsleute mit den größeren, welche auf den *eigentlichen* Unternehmergewinn verzichten können, insolange die Tiefhaltung der Arbeiterlöhne den Verlust an eigenem Arbeitsgewinn reichlich ersetzen.

Doch das Capital ruht nicht. Der Amalgamirungsproceß schreitet fort. Die, wie schon bemerkt, namentlich durch das Verzinsung suchende Capital unterstützte und großentheils hervorgerufene Concurrenz drückt die Preise immer tiefer; die kleinen und immer größere Unternehmungen werden dadurch concurrenzunfähig, (wenn sie nicht unter sonstigen, besonders günstigen Umständen arbeiten.) Die Riesen-Unternehmungen, in denen Capital und Unternehmer zusammenwirken, oder die vom Capital allein in Betrieb gehalten werden, drücken in der freien Con-

---

namentlich Engels, die rechte Hand von C. Marx, ganz gut eingesehen, obige Formel verworfen und das Genießen nach Bedürfniß, das schon von Louis Blanc angenommen wurde, an die Stelle gesetzt.

currenz die anderen Unternehmungen, welche nunmehr gar oft auf den eigenen Capitalgewinn allein reducirt werden, insoweit sie überhaupt noch eigenes Capital haben. Was sie an fremdem Capital besitzen, kann jeden Tag gekündigt, dann aber selten mehr ersetzt werden, somit sind diese Unternehmungen und natürlich die Unternehmer selbst vollkommen abhängig vom großen Capital, respective vom guten Willen der großen Capitalisten geworden. Diese Abhängigkeit erklärt auch manche Erscheinungen im wirthschaftlichen, socialen und politischen Leben, die ansonsten unerklärlich wären. —

Die Unternehmer sind also gedrückt vom großen, frei werbenden Capital und von diesem ganz abhängig geworden, — die Arbeiter werden dann in ihren Lohnansprüchen so tief als möglich gehalten (was durch das vermehrte Arbeiterangebot, durch Frauen- und Kinderarbeit mit derselben Wirkung ermöglicht wird) und werden ihrerseits natürlicher Weise ebenso und noch mehr abhängig von den Unternehmungen, respective von den Unternehmern wie diese von den großen Capitalisten.

Diese forcirte Ausbreitung des Capitals, und, wenn man so sagen darf, dieser unnatürliche Aufsaugungsproceß muß nun auch eine Grenze erreichen, wie jede unbeschränkt fortwirkende überspannte Kraft.

Durch die Verminderung der Löhne, durch die Bereithaltung der sogenannten Arbeiter-Reserve, durch die Wohlstandsverminderung der kleinen Unternehmer (Bauern und kleinen Gewerbetreibenden) vermindert sich die Kaufkraft derselben, bei gleichzeitiger Zunahme der Production. — Dies ist mit ein Grund, aus welchem fortwährend ausländische, noch nicht ganz ausgesogene Märkte für die inländischen Productionsartikel aufgesucht werden. — Es werden nunmehr die in verschiedenster Art gemachten Einnahmen in Form von Geld nur zum kleinen Theile zur Consumtion verwendet, ein übergroßer Theil wird wieder zu neuer Capital-Anlage bestimmt; denn eine sehr breite Schichte der Bevölkerung — die weitaus breiteste — gewinnt nur oder kaum die Lebensnothdurft, die großen Capitalien dagegen, welche den größten Theil des Gewinnstes (in Form von Zins) machen, sind in verhältnißmäßig wenigen Händen concentrirt, dieselben verwenden dann einen verschwindend kleinen Theil auf Consumtion, den Rest zur Neuanlage. Derart wachsen die großen Capitalien immer mehr, die kleinen verschwinden zusehends, oder wo sie fortbestehen, decken sie kaum die Lebensnothdurft. Es muß daher ein Moment kommen, in dem die Production eine weitere

Ausdehnung nicht mehr finden kann oder doch nur langsamer, als die Zunahme der Capitalien-Ansammlung es erfordern würde. In diesem Augenblicke sinkt dann der Zinsfuß und gleichzeitig steigt in natürlicher Wechselwirkung der „Arbeitspreis." So die Theorie, die auch von der Praxis zuweilen bestätigt wird, aber nicht mehr bestätigt werden kann, wenn die Arbeiterreserve zu groß, die Kaufkraft zu sehr geschwächt worden ist. Nur wenn neue Absatzgebiete gefunden werden, kann dann ein Aufschwung wieder zeitweise eintreten, sonst nicht; denn kaum bessern sich die Verhältnisse, so tritt das frei werbende Capital wieder heran, um den Gewinn an sich zu bringen. Alle sogenannten Culturländer Europa's sind jetzt hauptsächlich bestrebt, ausländische Absätzmärkte zu gewinnen, während in den eigenen Ländern Elend und Mangel herrscht, so namentlich in dem fortgeschrittensten Capitalland, in England.

Wenn nunmehr aus den obigen Ausführungen die Resultate gezogen werden, kommt man zu folgender Zusammenstellung:

1. Der Capitalismus materialisirt die gesammte Wirthschaft und das Verhältniß der einzelnen productiven Classen zu einander. Jedes moralische Band, welches diese Classen miteinander verband und stets verbinden sollte, wird vollkommen gelöst.[1]) Inwieferne diese Materialisirung auf die Ideenrichtungen in anderen Gebieten, auch den geistigen, zurückwirken muß, gehört nicht zu dieser Darstellung, ergibt sich aber von selbst.

2. Der Capitalismus in obigem Sinne bewirkt zuerst eine Erhöhung der Sachpreise (durch den erforderlichen doppelten Gewinn für das Capital und die Unternehmung) und eine Vergrößerung der einzelnen Unternehmungen, sodann bei Reducirung der Preise durch die Concurrenz ein Hinabdrücken der Arbeiter-Entlohnung mit Inbegriff des einfachen, natürlichen Unternehmergewinnes, wodurch der Sachpreis wieder niedriger gestellt werden kann.

3. Der Capitalismus (in obigem Sinne) schwächt die Kaufkraft der Bevölkerung und vermehrt den Contrast zwischen Reich und Arm, durch Ansammlung riesiger Vermögen in wenigen Händen bei gleichzeitiger Verarmung der von physischer Arbeit lebenden Bevölkerung, namentlich des stets sehr großen, momentan nicht beschäftigten Theiles derselben.

4. Nothwendige Folge davon ist: Feindschaft zwischen Capital und Arbeit, oder richtiger zwischen Capitalisten und Arbeiter.

---

[1]) Individuum steht dem Individuum, in letzter Consequenz eigentlich die Sache Capital der Sache Arbeit gegenüber.

Da jedoch die Arbeiter die weniger sichtbare Thätigkeit des eigentlichen Capitales in der Regel nicht sehen, dreht sich ihr Haß gegen Unternehmung (und Unternehmer) und Maschinen, weil nur durch diese die Arbeit mit dem Capital in Contact kommt.

Dagegen hat der Capitalismus den Vortheil aufzuweisen, daß durch ihn (insolange die eigentlich wirthschaftlichen Kräfte von ihm nicht vernichtet sind) große Bauten und Unternehmungen rasch zu Stande gebracht werden, welche ansonsten nur langsam durchgeführt werden könnten.

Zur Vervollständigung dieser kurzen Besprechung des Capitalismus und seiner nothwendigen Folgen muß noch auf die öffentlichen Schulden hingewiesen werden, welche in den Staatsschulden ihren stärksten Ausdruck finden, dann in den Communalschulden ein wesentlich verstärkendes Moment erhalten.

Das frei werbende Capital sucht seine Verzinsung; hat es sich ehemals, als noch wenig davon vorräthig war, nur ungerne dem Staate überantwortet, so drängt es sich jetzt förmlich auf. Die Verzinsung der für die Staaten Europa's riesig angewachsenen Staatsschuld können die Staaten (dann die Zinsen für die Communalschulden die Gemeinden) auch nur aus den Steuern decken, da die übrigen Staatseinkünfte kaum nennenswerth sind. Die Steuern werden nun auch von der Production, respective von den Producenten gezahlt.[1]) Somit hat es das Capital verstanden, sich einerseits eine directe Verzinsung aus der Production und eine indirecte durch den Staatscanal zu verschaffen. Beide Zinsarten tragen nicht die Merkmale an sich, welche sie vor dem Forum der Kirche und ihrer Lehre principiell rechtfertigen könnten.

Beide Zinsarten müssen daher nothwendiger Weise üble Folgen für die Gesellschaft haben; üble Folgen, welche man heute bereits sehr genau wahrnehmen kann; üble Folgen, welche mit Gewalt zu einer Aenderung des capitalistischen Verhältnisses oder wenigstens dessen schädlichsten Auswüchsen hindrängen.

In einem solchen Augenblicke dürfte es nicht überflüssig erscheinen, die kirchliche Lehre vom Zinsnehmen, überhaupt vom arbeitlosen Geldgewinne, einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen, um eine feste Grundlage zu erhalten, auf welcher die nothwendig gewordenen Aenderungen des Wirthschaftsystemes vorgenommen werden können, um gewissermaßen den Wegweiser zu finden, der den richtigen Weg angibt.

---

[1]) Anmerkung: Allerdings zahlen die Rentenbesitzer auch eine Steuer in Form der Couponsteuer. Dieser Steuereingang wird aber gleich von der Gesammt-Zinsgebühr abgezogen; der große Rest ist dann nur aus der Production und dem Handel zu zahlen.

Das Leiden Christi.

Von Prof. Dr. Schmid in Linz.

(Verurtheilung Jesu zum Tode.)

Als Pilatus mit seinen Worten: Ecce Homo! an das Gefühl appellirt, aber gesehen hatte, daß er sich in seiner Erwartung vollends getäuscht habe, rief er nun mit Grimm und Spott: „So nehmet ihr ihn und kreuziget ihn! ich finde keine Schuld an ihm"; damit räumte Pilatus nicht etwa im Ernste den Juden ein Recht, Jesum zu kreuzigen ein, sondern er weist die Zumuthung der Oberpriester mit Hohn und Aerger zurück.[1]) So brachten die Juden eine neue Anklage vor, von der sie bisher vor Pilatus nichts erwähnt hatten: „Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetz muß er sterben, weil er sich zum Sohne Gottes gemacht hat." Sie verlangen also, daß der Landpfleger nicht weiter mehr eine Untersuchung pflege, da sie sahen, daß Pilatus wiederholt Jesu Unschuld (Luk. 23, 22 sagt: Pilatus habe dreimal dies gethan) erklärte; sie berufen sich auf ihr Gesetz, welches über Gotteslästerer und über solche, die sich fälschlich für Propheten ausgeben, die Todesstrafe verhängt (Lev. 24, 15 f. Deut. 18, 20); ihrem Gesetze aber war für ihr Land von den Römern Achtung und Schutz versprochen worden; deßhalb, meinen sie, solle Pilatus nur einfach die Todesstrafe an Jesu vollziehen. Der Landpfleger hingegen ist durch die Angabe, daß Jesus sich zum Sohne Gottes gemacht, erschreckt; da das Heidenthum von Göttersöhnen, Halbgöttern sprach, so vermuthete er, ob er nicht in Christus mit so einem Halbgotte es zu thun habe; er nahm ihn wieder in das Prätorium hinein und fragte ihn: „Woher bist du?"; er sucht über die ihm räthselhafte Persönlichkeit Jesu sich klar zu werden und will, daß Jesus bestimmt sich äußere über seine übernatürliche Herkunft und Wesenheit; daß jene Frage nicht den Sinn habe: aus welchem Lande, welcher Stadt bist du, zeigt klar der ganze Zusammenhang und auch Luk. 23, 6, wornach Pilatus schon früher wußte, daß Jesus ein Galiläer sei. Der Heiland schwieg aber[2]), wohl weil auch

---

[1]) So Schegg, Reischl, Luthardt, Lange; nach anderen hätte Pilatus wirklich im Ernste den Juden die Kreuzigung überlassen und nur die Verantwortung dafür von sich abgewälzt. (Langen, Laurent); Meßmer sieht in jenen Worten halb Ernst, halb Spott. — [2]) Natürlich kann man nur Vermuthungen anstellen, warum eigentlich Christus, die ewige Weisheit, hier geschwiegen habe. Manche Erklärer fügen zu den oben angegebenen Ursachen noch hinzu: weil Jesus seine Verurtheilung nicht verhindern wollte oder weil jene Frage überhaupt gar nicht in die Verhandlung des Pilatus gehörte.

seine bejahende Antwort zu nichts geführt hätte, weil er dem Pilatus ohnehin seine übernatürliche Abkunft durch die Worte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt ... angedeutet hatte. Unwillig und verletzt antwortet Pilatus, pochend auf seine Macht: „Mir antwortest du nicht? weißt du nicht, daß ich die Gewalt habe, dich zu kreuzigen und die Gewalt habe, dich loszulassen?“[1]) Jesus erwiederte: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn es dir[2]) nicht von oben gegeben worden wäre; deßhalb hat der, welcher mich dir überlieferte, eine größere Sünde“; d. h. nicht durch menschlichen Willen, nicht durch menschliche Macht allein geschieht es, daß ich leide, sondern eine höhere Anordnung vollzieht sich darin, daß ich von dir gerichtet werde; du hast keinen Grund, deiner Macht über mich dich zu rühmen; würde Gott mein Leiden nicht wollen, so hättest du nicht die geringste Gewalt über mich; du bist nur Werkzeug zur Ausführung des göttlichen Willens, aber deßwegen ist nicht die Freiheit und Zurechenbarkeit der Handlungen meiner Feinde ausgeschlossen, sondern sowohl du, als auch das jüdische Volk und insbesondere das Synedrium, welches die eigentliche Ursache ist, daß ich vor dir stehe, habt eure schwere Schuld, wenn auch du eine geringere als diese! In den obigen, bedeutsamen und inhaltsreichen Worten anerkannte Jesus die Macht des Pilatus, und zwar nicht bloß etwa als eine menschlich-rechtmäßige (juridisch-giltige, weil vom römischen Kaiser übertragene), sondern als eine, auf göttlicher Anordnung beruhende; schwierig ist die Frage, in welchem Sinne der Heiland die Macht des Procurator's als eine von Gott gegebene betrachte: ob 1. im ganz allgemeinen Sinne, nämlich sowie jede irdische, namentlich die Richtergewalt direct oder indirect von Gott stammt (Röm. 13, 1: non est potestas, nisi a Deo; Sap. 6, 4: data est a Domino potestas vobis. i. e. principibus) oder aber 2. in dem mehr speciellen Sinne, insoferne nämlich Pilatus hier, im gegebenen Falle, als Richter Jesu fungirt;[3]) wahr-

[1]) Das doppelte: „potestatem habeo“ drückt das Selbstbewußtsein des Landpflegers von seiner Gewalt treffend aus; Pilatus schreckt und lockt! Rupert v. Deutz bemerkt hiezu: „Igitur, o Pilate, potens et robustam potestatem habens, ex ore tuo judicaris . . quia videlicet innocentem et justum, cum dimittere posses, crucifigere maluisti.“ Man beachte noch die Stellung der Worte, nach welcher die Drohung „potestatem crucifigendi“ voransteht; nach anderer Leseart (Tischendorf edit. 8.) steht dimittendi voraus. — [2]) So ist nach dem griech. zu übersetzen; auch die Vulgata hat richtig: non haberes potestatem, nisi datum esset; zu ergänzen ist dabei: scil. potestatem contra me habere (et exercere) d. h. wenn nicht etwas schon Gegebenes dabei wäre. — [3]) So auch Toletus in seinem so gründlichen Commentar zu Joh.; ebenso Schegg, Meßmer. In manchen Commentaren ist auf diese Frage gar nicht eingegangen.

scheinlich ist die letztere Auffassung die richtigere, namentlich durch den Zusammenhang mehr geforderte. Deßwegen[1]), d. h. weil du sonst keine Gewalt hättest, hat der, der mich dir überlieferte, eine größere Sünde als du hast[2]); zugleich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in den Worten: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn es dir nicht“ u. s. w., indirect aber bestimmt eine Erklärung Jesu über seine Herkunft und Natur, nach welcher Pilatus gefragt hatte, liege: „Du könntest über mich nicht richten, wenn es dir nicht von Gott, dessen Sache ich vertrete, gegeben wäre“, — es liegt der innere Zusammenhang zwischen der Macht von oben (Gott) und Jesus, sowie die Erhabenheit Jesu über alle irdische Gewalt angedeutet. Pilatus, bereits länger schon von Jesu Unschuld überzeugt, jetzt auch überdieß von einer religiösen Ahnung und Scheu ergriffen, sucht von jetzt an,[3]) Jesum noch mehr loszugeben. Allein die Juden, welche einsahen, daß sie dadurch, indem sie der Klage eine religiöse Wendung gegeben, ihr Ziel nicht erreichten, kehrten jetzt wieder zur politischen Seite, von der sie ausgegangen waren, zurück, rufend: „Wenn du diesen losgibst, bist du kein Freund des Kaisers: denn jeder, der sich zum Könige macht, widersetzt sich dem Kaiser“ „Amicus Caesaris“ war ein Ehrentitel hoher römischer Beamten (wie der Legati, praesides, praefecti); sei es nun, daß Pilatus diesen Titel bereits führte und die Juden somit darauf hindeutend sagen wollen: wenn du einen solchen loslässest, trägst du mit Unrecht deinen Titel oder einfach: du bist nicht auf Seite des Kaisers; jedenfalls lag in ihren Worten eine gefährliche Drohung, welche den characterlosen Mann umsomehr einschüchtern konnte, als damals Tiberius Imperator war, welcher, höchst mißtrauisch, überall gleich ein Majestätsverbrechen herausfand. Dies wirkte nun auch auf Pilatus: der Landpfleger, der eben jetzt noch bereit

---

[1]) Das „propterea“ beziehen wir also auf die vorhergehenden Worte: „non haberes potestatem“ etc. Mit der Beziehung des propterea hängt auch die Bestimmung des Sinnes der nachfolgenden Worte: „majus peccatum habet“ zusammen. — [2]) So werden die Worte gewöhnlich erklärt: Die Sünde der Juden ist größer als die des Pilatus. Allein dem Zusammenhange entspricht mehr diese Auffassung: deßhalb haben die Juden eine noch größere Sünde, da sie mich einem Heiden, der niemals über den Messias Gewalt haben sollte, überliefern. Der Auslieferer ist nicht Judas allein, oder Kaiphas, sondern collectivisch das jüdische Volk und Synedrium. — [3]) Der griechische Ausdruck: ἐκ τούτου wird theils tempbrell gefaßt, von jetzt an, nicht als ob Pilatus erst jetzt und nicht schon viel früher Jesum zu entlassen gesucht, sondern: von jetzt an war Pilatus noch viel mehr bestrebt . . vgl. auch Joh. 6, 67 (66), wo der Ausdruck auch temporell ist (Ad. Maier, Schegg, de Wette); theils wird er causal genommen: aus diesem Grunde, um deßwillen (Bisping, Ludthardt, Lange.)

war, Jesum freizulassen, wankt wieder im letzten Augenblicke; er ist ganz nahe dem Entschluße, Jesum kreuzigen zu lassen, will aber doch noch, zagend und verwirrt, einen letzten Versuch machen, der freilich unglücklich gewählt war; er führt Jesum heraus[1]) und setzte sich auf den Richterstuhl[2]), an dem Orte, der Lithostrotos, hebräisch aber Gabbatha genannt wird; es war aber der Rüsttag[3]) des Paschafestes, ungefähr die sechste Stunde, und er sprach zu den Juden: „Sehet, euer König!“ Er wollte im letzten Augenblicke noch die Juden zur Besinnung bringen, freilich waren seine Worte nicht frei von Spott, so daß sie schon deßhalb keinen Erfolg hatten und die Juden schrien: „Hinweg, hinweg, kreuzige ihn“; da sprach Pilatus: „Euren König soll ich kreuzigen“? und die Hohenpriester erwiederten: „Wir haben keinen König als den Kaiser.“ Welche Heuchelei! So sprechen jene, denen die Römerherrschaft ein Gräuel war; nur um Jesum an das Kreuz bringen zu können, äußern sie Ergebung und Loyalität gegen

---

[1]) Jesus blieb also, während Pilatus ihn freizulassen suchte und die Juden schrien: Wenn du diesen losläßest ꝛc., im Prätorium; erst jetzt, da die Sache ein Ende bekommen sollte, wurde er wieder herausgeführt. — [2]) Er schickte sich an, ein Urtheil zu fällen und dies sollte, damit es rechtskräftig wäre, nur auf dem Richterstuhle und gewöhnlich im Freien (sub divo) gesprochen werden. Lithostrotos = mit Steinen gepflastert, ist wahrscheinlich der Fußboden, der mit farbigen, würfelförmigen Stücken, gerne aus Marmor, ausgelegt war und worauf der Richterstuhl stand; auch wurden förmliche Mosaikböden (opus tesselatum, mussivum) dazu verwendet; später nahmen die Gerichtsbeamten diese Musivböden eigens mit in die Provinzen; ausdrücklich lesen wir dies von Julius Cäsar bei Sueton. c. 46. Gabbatha-Erhöhung, wahrscheinlich bezeichnete das Volk diesen Mosaikboden mit diesem Ausdrucke. — [3]) „Parasceve Paschae“ heißt es. Daß der Todestag Christi ein Freitag war, sowohl nach den Synoptikern als auch nach Johannes, unterliegt keinem Zweifel und läßt sich auch aus den Evangelien schön nachweisen. Die Controverse dreht sich darum, ob dieser Freitag der 14. Nisan, der Vortag des Paschafestes, oder ob er schon der 15. Nisan, der erste Osterfesttag selbst war. In den Grenzen dieser Arbeit läßt sich unmöglich alles, was zur klaren und allseitigen Darstellung jener, in der Evangelienharmonie schwierigsten Frage dient, anführen, namentlich nicht in zusammenhängender Weise; dazu wäre eine ganze Dissertation nöthig. Wir können uns nur darauf beschränken, bei den einzelnen Stellen das nöthige zu bemerken. Was nun unsere Stelle und das Wort Parasceve betrifft, so gilt Folgendes: 1. Zunächst bedeutet Parasceve „Rüsttag, Vortag“ und zwar gewöhnlich den Sabbath, da am Freitag vorher die Speisen vorgekocht wurden, überhaupt alles zur Feier des Sabbath's Nöthige vorbereitet wurde; dieß der mehr biblische Sprachgebrauch. 2. Sehr bald wurde Parasceve gleich für „Freitag“ gebraucht (hebr. ʿereb, ʿarobtha), aber wann, ob schon zur Zeit der Abfassung des Joh. Ev., ist nicht bestimmt. 3. Es mag sein, daß der Vortag vor den größeren Festen oder wenigstens vor dem Osterfeste auch Parasceve hieß. So ist also Parasceve Paschae entweder Rüsttag (Vigilie) zum Paschafeste, also der 14. Nisan (Maldon. zum Theile, Danko, Grimm,

den römischen Kaiser, sie, deren Nachkommen kaum nach 3 Decennien einen wüthenden Aufstand gegen die Römer erregten; aber so geschah und geschieht es auch jetzt noch, daß die Feinde der Kirche mit einer Partei, deren Grundanschauungen sie sonst hassen, Bündniß schließen, um mit derselben vereint desto leichter die Kirche zu bekämpfen. — Bereits ist nun alles zum Ausspruche des Todesurtheiles vorbereitet, darum bemerkt Johannes, der auch sonst manchmal die Tagesstunde angibt (1, 40. 4, 6), ausdrücklich den Ort und insbesondere die Zeit, den Tag und sogar die Tagesstunde.[1])

Nachdem nun die Juden nochmals Jesum verworfen, übergab ihn Pilatus dem Willen der Juden (Luk. 23, 25) zur Kreuzigung, nicht als ob die Juden etwa die Vollstreckung derselben über sich gehabt hätten, sondern weil sie die Ursache des Todesurtheil's und der Kreuzigung waren. — Wahrscheinlichst haben wir gerade vor der Fällung des Todesurtheiles die nur von Matthäus (27, 24) berichtete Händewaschung Pilati und die

---

Bisp.) oder es ist Parasceve einfach = Freitag und der Ausdruck Parasceve Paschae ist dann = Freitag der Osterwoche (Corn. a Lp., Allioli, Reischl, Meßmer, Langen, Roth, Hengstenberg, Luthardt.) Allein eine wie sonderbare Ausdrucksweise das wäre, sieht man leicht; es wäre fast dasselbe, wenn man z. B. sagen wollte: der Freitag in der Weihnachtswoche, wenn der Freitag eben der Weihnachtstag selbst wäre; darum nebst anderen Gründen entscheiden wir uns für die erste Ansicht.

[1]) Sehr schwierig ist auch die Vereinigung dieser Stelle bei Joh. mit den betreffenden Angaben der Synopt., namentlich aber mit Mark. 15, 25. Bevor wir eine Lösung versuchen, wollen wir die Schwierigkeit selbst klar darstellen: Johannes sagt, daß es die 6. Stunde, d. i. 12 Uhr Mittags ungefähr gewesen, als Jesus zum Tode verurtheilt wurde; nach Matth. 27, 45. Mark. 15, 33. Luk. 23, 44. ist um die 6. Stunde die Finsterniß entstanden, dies ist aber erst geschehen, nachdem der Heiland bereits am Kreuze hieng. Mark. 15, 25. sagt gar: erat hora tertia et crucifixerunt eum. Fassen wir die letztere Bestimmung bei Markus ganz präcise, so würde sich ergeben, daß Jesus 6 Stunden lang am Kreuze gehangen (von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittag), was auch wirklich ziemlich viele annehmen; bestimmtes und klares sagen die Evangelien nichts darüber; gewöhnlich nimmt man an, Jesus sei gegen Mittag gekreuzigt worden und nur etwas über 3 Stunden am Kreuze gehangen. Um nun die Angabe des Joh. „hora sexta“ mit der des Markus: „hora tertia“ auszugleichen, hat man 1. gemeint, daß bei Joh. zu lesen sei: erat hora tertia und wirklich findet sich im Cod. D. (obwohl von 2. Hand; D. ist Cod. Bezae, Cantabrigiensis, aus dem 6. Jahrh.) die Leseart τρίτη; allein es ist dies wohl nur eine absichtlich gemachte Correctur, die ältesten Codices haben alle: ἕκτη. Oder 2. man sagt, daß Johannes die Stunden nach römischer Zählungsweise nenne, daß also hora sexta bei ihm so viel sei als 6 Uhr Früh, so Ad. Maier, Hug (etwas modificirt), Langen, Schanz u. A. Allein schwerlich ist schon um 6 Uhr oder 1/2 7 Uhr Früh das Urtheil gesprochen worden, wenn wir bedenken, daß der Urtheilssprechung die Zusammenstellung mit Barabbas, das Verhör

damit zusammenhängende Selbstverwünschung der Juden einzuschalten, wenigstens paßt sie hier am besten. Durch zwei Momente wird die Unschuld Jesu nochmals ausgesprochen: 1) durch die symbolische Handlung des Händewaschens, welche nicht als ein ausschließlich jüdischer (Deut. 21, 6. ff. Ps. 25, 6: Lavabo inter innocentes manus meas), noch als ein vorzugsweiser heidnischer (vgl. Homeri Ilias VI, 266. Vergil. Aen. II, 718 u. s. w.) Gebrauch anzusehen ist, sondern welche durch eine allgemein menschliche Vorstellung in Pilatus hervorgerufen worden sein mag: er sucht dadurch jede Schuld und Verantwortung für die Blutthat von sich abzuwälzen; 2) diese symbolische Handlung ist begleitet von den Worten: „Innocens ego sum a sanguine justi hujus: vos videritis." Da rief das ganze Volk, also nicht mehr bloß die Hohenpriester: „Sanguis ejus super nos et super filios nostros." Wenn bei den Juden jemand zum Tode verurtheilt wurde, so sollten die Richter, die das

Jesu (obwohl es nicht so lange dauerte), die Sendung zu Herodes, Rücksendung, Geißlung, Ecce Homo vorhergiengen. Da hätten die Kläger wenigstens um 5 Uhr Früh vor Pilatus schon erscheinen müssen; auch zählt Johannes sonst nach jüdischer Weise die Stunden (4, 6. 52. 1, 40.) 3. Andere gleichen Markus mit Joh. in folgender Weise aus: Man nimmt an, die Juden hätten den Tag in 4 größere Theile (Tageszeiten) zu je 3 Stunden eingetheilt, nämlich von 6—9 Uhr, 9—12 Uhr, 12—3 Uhr, 3—6 Uhr und hätten diese einzelnen Theile nach der Stunde, mit der sie begannen, benannt, so habe die ganze Zeit von 9—12 Uhr tertia, die Zeit von 12—3 Uhr habe sexta geheißen; wenn nun Markus sage, Jesus sei hora tertia gekreuzigt worden, so beziehe sich das auf die Zeit von 9—12 Uhr, eben gegen 12 Uhr sei Jesus gekreuzigt worden und Johannes sagt, um die 6. Stunde, d. i. in der Zeit von 9—12 Uhr sei Jesus zum Tode verurtheilt worden und so gehen Markus und Johannes wieder zusammen; auch brauche unter dem „crucifixerunt" bei Markus nicht bloß die eigentliche Kreuzigung, d. h. die Annaglung an's Kreuz, sondern könne auch alles das, was unmittelbar der Kreuzigung vorhergieng und damit zusammenhieng, die Vorbereitungen dazu, verstanden werden; so erklären diese beiden Stellen mit mehr oder minderen Modificationen: Maldon., Corn. a Lp., Friedlieb, Aberle, Bispg. Freilich ergeben sich gegen diese Lösung, wie uns scheint, folgende Bedenken: a) es ist nicht historisch erweislich, daß die Juden solche Theile des Tages gezählt hätten; zwar begreift sich eine solche Theilung daraus, daß man noch keine genauen Zeitmesser allgemein hatte und deßhalb es schwer war, die Tages*stunde* genau zu bestimmen und dann hat allerdings die Annahme von der Eintheilung des Tages in 4 gleiche Theile eine Analogie darin, daß erwiesenermaßen die Nacht in 4 Nachtwachen eingetheilt war; b) man muß nach dem Erklärungsversuch sub nr. 3 die Angabe bei Markus von Tages*zeit*, die bei Joh. von Tages*stunde* nehmen. Immerhin aber hat diese Lösung viel für sich; auch bedenke man, daß Joh. sagt: *ungefähr*, so daß also die hora sexta bei ihm ziemlich dehnbar ist. — Auch bei Markus hat man die Leseart geändert oder das crucifixerunt im Sinne eines Plusquamperf. erklärt: es war die 3. Stunde, seitdem sie ihn gekreuzigt. Nach Kath. Emmer. S. 227 ist das Urtheil um 10 Uhr Vormittags gesprochen.

Todesurtheil gesprochen, ihre Hände auf das Haupt des Verurtheilten legen und sprechen: Dein Blut über dich d. h. du bist selbst Schuld, daß dein Blut vergossen wird, daß du sterben mußt; ähnlich kommt im Alten Bunde öfters die Formel vor: Sanguis ejus super caput ejus d. h. wer dies oder jenes thut, stirbt des Todes und er und Niemand anderer ist Schuld an dem durch die Hinrichtung vergossenen Blute (Lev. 20, 9. 12. 16. Jos. 2, 19. 2. Kön. 1, 16); die Juden nehmen also in schrecklicher Verblendung jede Schuld und Strafe, wenn eine für die Tödtung Jesu zu erwarten sei, nicht bloß auf sich selbst, sondern im Uebermaße des Frevels verpflichten sie noch ihre Kinder und Nachkommen dazu! So ist die Kreuzigung Jesu eine Nationalschuld der Juden geworden und der h. Hieronymus sagt so passend: „Bis auf den gegenwärtigen Tag bleibt diese gräuliche Verwünschung auf den Juden und das Blut des Herrn weicht nicht von ihnen.“ Mit welch' furchtbarer Genauigkeit im Einzelnen das Herausfordern der göttlichen Rache an den Juden während der Belagerung und nach der Einnahme Jerusalems in Erfüllung ging, kann man aus Flav. Jos. (de bello jud. z. B. V, 11, 1, VI, 10 u. s. w.) sehen, aus dem wir u. a. folgendes entnehmen und mit einzelnen Umständen des Leidens Jesu zusammenstellen: Um Ostern begann man Jesu nach dem Leben zu streben, um Ostern begann auch Titus Jerusalem zu belagern. Sowie am Oelberg die Juden Jesum gefangen nahmen und von da an ihm unausgesetzte Mißhandlungen zufügten, so begann gerade vom Oelberge aus die Bestürmung Jerusalems. Um 30 Silberlinge wurde der Herr verkauft, um den 6. Theil eines Silberlings wurden je 30 gefangene Juden als Sclaven verkauft. Mit dem Rufe: kreuzige, kreuzige ihn, hatten die Juden von Pilatus die Verurtheilung Jesu ertrotzt; während der letzteren Zeit der Belagerung wurden fast täglich 500 Juden, die sich aus der Stadt flüchten wollten, gekreuzigt, so daß „kein Platz für die Kreuze und kein Kreuz für die Körper mehr da war.“ — Wahrscheinlich bediente sich Pilatus bei der Verurtheilung Jesu einer bestimmten Formel,[1]) etwa der Worte: Ibis ad crucem. Matthäus (27, 26) und Markus (15, 15) sagen: Pilatus tradidit Jesum, Matthäus deutet (27, 19) durch die Worte: sedente eo pro tribunali auf eine äußere Form hin, Lukas (23, 24) hat: adjudicavit,

[1]) Man findet hie und da auf alten Gemälden diese oder jene Formel der Verurtheilung, z. B. im hiesigen (Linzer) Kapuzinerkloster. Auch Kath. Emmer. S. 221 f. erwähnt eine solche; ebenso in den Acta Pil.

Joh. endlich (19, 13) nennt den Ort, wo der Richterstuhl stand, den Lithostrotos. — So war nun Pilatus, der anfänglich Willen zeigte und Versuche machte, Jesum loszugeben, er, der sich sonst so entschlossen, ja gewaltthätig gegen die Juden bewies, durch seine Halbheit und Unentschlossenheit, sein langes Verhandeln mit den Juden, sein Verlassen des Weges der strengen Gerechtigkeit, seinen Stolz und Spott, seine Gleichgiltigkeit gegen die Wahrheit und seine Menschenfurcht, von den Juden überwunden und zum Aussprechen des Todesurtheiles gedrängt worden. Wenn auch die Umstände, daß er ein unwissender Heide war, daß er mehrere Versuche machte, Jesum loszugeben, seine Schuld theilweise geringer erscheinen lassen, so trägt er doch, da er Richter war, Jesu Unschuld erkannte, das Höhere in ihm ahnte, durch den Traum seiner Frau belehrt war, die schwerste Verantwortung[1]) für sein Urtheil und für alle Zeiten ist er als injustus judex im apostol. Symbolum verewigt.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Man hat Pilatus oft zu milde beurtheilt und ihm fast gar keine Schuld beigemessen, während man andrerseits in jedem Worte des Landpfleger's, so z. B. selbst im Ecce Homo nur Hohn fand. An dieser Stelle mag einiges über die sog. Acta Pilati, einer apokryphischen Schrift, gesagt werden. Es ist glaublich, daß Pilatus über Jesus an Tiberius berichtet habe (Euseb. hist. eccl. II. 2); aber diese Acta, die wir jetzt haben, sind bestimmt unecht. Ferner ist es sicher, daß solche Acta (Verhandlung des Pilatus mit Jesus und Bericht darüber) sehr frühzeitig bestanden haben und daß manches wahre, was mit den Evangelien übereinstimmt und manches solche enthalten ist, was den Verhältnissen der Evangelien ganz angemessen ist, also als Ergänzung derselben dienen kann. Die Apologeten haben sich gerne auf die Acta Pil. berufen, so Tertullian in Apolog. c. 5., Justin in der II. Apol. 35, 48. Später sind die Acta Pil. vielfach erweitert worden. Sie wurden früher identisch mit dem sog. Evangelium Nicodemi gehalten; sind es aber nicht, sondern bilden den ersten (obwohl wichtigeren) Theil des Evang. Nicod.; der zweite Theil ist der Descensus Christi ad inferos. Besonders Tischendorf hat nach Andeutung einiger Gelehrten das Verhältniß zwischen Acta Pil. und Evang. Nicod. klargestellt. Von diesen christl. Acta Pil. sind jene Acta zu unterscheiden, welche auf Veranlassung des Kaisers Maximinus Thrax (235—38) gedichtet wurden und auswendig gelernt und worüber von den Schülern schriftliche Aufgaben gemacht werden mußten, so daß man in den Straßen der Städte und auf den Feldern überall Knaben hörte, wie sie aus jener erdichteten Schmähschrift Stücke sangen und declamirten. (Euseb. h. e. IX. 5.) Vgl. über die Acta Pil. überhaupt Calmet Dissertat. in N. F. pag. 206—94 (sehr gründlich; auf S. 290 und 91 sind 2 solche Briefe (wohl fingirte) Pilati an Tiberius); Tischendorf: Pilati circa Christum judicio quid lucis afferatur ex actis Pilati. Lips. 1855. Lipsius Die Pilatus-Acten, Kiel 1871. Herzogs Realencyclop. I, 517. Das griech. Idiom der Pil.-Acten ist recht ähnlich der griechischen Sprache des N. T.

Die Besuchungen des Allerheiligsten von Seite der Schulkinder.

(Ein Beitrag zur Kinderseelsorge von Josef Hofmaninger in Grünbach)

Ein Seelsorger, welcher von jener Liebe durchdrungen ist, mit welcher der göttliche Kinderfreund die Kleinen zu sich rief, ihnen die Hände auflegte und sie segnete (Matth. 19, 13 ff.), wird bei der Leitung der ihm anvertrauten Kinderseelen seine Hauptaufgabe darin erkennen, sie zu Jesus ihrem göttlichen Vorbilde und Freunde hinzuführen, sie seinem Herzen und seiner Liebe in heiliger Kindesunschuld zu verbinden und so als wahre Gotteskinder zu erziehen. Um aber dieser Aufgabe zu genügen, reicht der theoretische Religionsunterricht allein keineswegs hin, es muß mit demselben die Erziehung, mit der Lehre die Uebung fortwährend Hand in Hand gehen. Es muß das, was die Kinder im Glauben erkennen, zugleich von ihrem Willen ergriffen und in ihr Herz übergeführt, es muß lebendiges, in Fleisch und Blut übergegangenes Christenthum werden. Denn nur, was von allen Seelenkräften des Menschen erfaßt ist, wird bleibendes Eigenthum des Geistes; hingegen kann ein Wissen, an dem weder das Herz einen Gegenstand des Interesses noch der Wille ein Feld der Bethätigung findet, seinem Verfalle unmöglich entgehen.

Soll also der Religionsunterricht für das christliche Leben dauernde Grundlagen schaffen, so müssen die religiösen Uebungen als ein wesentlicher Factor der christlichen Erziehung in Betracht und Anwendung kommen. Sowie aber Christus, der Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Mittelpunct alles christlichen Lebens ist, so muß er auch hinsichtlich der religiösen Uebungen der Schuljugend der Brenn- und Mittelpunct sein, von welchem aus alle Seelenthätigkeit des Kindes in Anregung zu bringen und auf den wiederum alles Denken, Empfinden und Wollen desselben hinzuleiten ist.

Nun ist die conkreteste Form der Offenbarung des Gottmenschen und seiner unerfaßlichen Liebe zu uns Menschen seine Gegenwart im allerheiligsten Sacramente des Altars. Bringen wir also die Kinder dahin, daß sie dieses Grundgeheimniß des christlichen Glaubens und Lebens nach dem Maße ihrer Verstandesreife erfassen, und verstehen wir es, den Reichthum der Liebe und Gnade, welcher diesem Sacramente innewohnt, in die empfänglichen Kinderherzen überzuleiten, so werden diese, von gläubiger Liebe erfaßt, sich zu Jesus im Altarssacramente wie von selbst hingezogen fühlen und nicht nur die wirkliche Vereinigung mit

ihm in der hl. Communion mit Eifer anstreben, sondern überdies jede passende Gelegenheit gerne benützen, sich geistlicher und selbst körperlicher Weise dem Herzen Jesu im allerheiligsten Altarssacramente nahe zu bringen. Letzteres geschieht durch „die Besuchungen des Allerheiligsten."

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung, eine dogmatische Begründung und ascetische Werthschätzung dieser religiösen Uebung zu liefern, zumal ja die erprobtesten Geisteslehrer in deren Anempfehlung übereinstimmen und gewiß jeder seeleneifrige Priester oder nach Vollkommenheit strebende Laie den großen Nutzen dieses durch tägliche Uebung gepflegten und liebgewordenen Heiligungsmittels schon an sich selber erfahren. Den Kindern gebührt jedoch hierauf ein besonderes Anrecht, und es liegen specielle Gründe vor, sie mit dieser aus dem christlichen Glauben und Leben so wesentlich und naturgemäß entspringenden Uebung vertraut zu machen, welche hier hervorgehoben werden sollen.

1. Den Kindern soll der Glaube an die beständige Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Sacramente fest und unvertilglich ins Herz gegraben werden.[1]) Wodurch könnte dies wirksamer geschehen, als indem sie auch außerhalb der Zeit des Gottesdienstes öfters in die Kirche geführt und angeleitet werden, den Tabernakel als den Thron der Liebe zu erkennen, auf welchem Jesus fortwährend mit seiner gnadenreichen Gegenwart verweilet und zu welchem er uns stets freien Zutritt gestattet, um unsere Lob- und Dankgebete, unsere Bitten und Wünsche entgegenzunehmen?

2. Die religiöse Erziehung des Kindes soll vorzüglich von jener Seite in Angriff genommen werden, welche bei demselben zuerst zur Entwicklung kommt und äußerer Einwirkung am leichtesten fähig ist, nemlich von Seite des Gemüthes. Das Geheimniß der Liebe im allerheiligsten Sacramente des Altares und die gläubige Erfassung desselben durch Gebet und fromme Uebung ist ganz besonders geeignet, das religiöse Gemüthsleben des Kindes zu wecken.

---

[1]) Es ist Thatsache, daß viele Erwachsene meinen, wenn kein Gottesdienst in der Kirche ist, sei es umsonst, hineinzugehen. P. Edmund Hager erzählt in seinen „Jugendbildern", eine verheiratete Frau habe ihm offen gestanden, sie hätte nicht gewußt, daß Jesus auch außer der Zeit des Gottesdienstes in der Kirche gegenwärtig sei. Theilweise wird dieser Irrthum durch die vielerorts übliche Praxis unterstützt, die Kirche außer der gottesdienstlichen Zeit den ganzen Tag geschlossen zu halten.

3. Die alles übernatürliche Leben verläugnende, nur auf den Dienst der Materie und den Genuß der Sinnlichkeit gerichtete Strömung der Zeit ist dazu angethan, mit ihrem eisigen Todeshauche jedes warme Glaubensleben zu zerstören. Soll der erwachsene Christ, sofern er dem Anfalle dieser verderblichen Zeitströmung ausgesetzt ist, hinreichend geschützt sein, so muß schon in der Jugend in ihn ein Feuerheerd glaubensvoller Liebe gelegt sein, der den ganzen Menschen dauernd für Religion und Tugend warm hält, und ein solcher Feuerheerd ist eben das allerheiligste Sacrament des Altares.

4. Es ist ein tiefbegründeter Gebrauch der katholischen Kirche, daß sie sowohl im Gotteshause als auch außerhalb desselben bei Bittgängen und Processionen die Kinder vorausstellt, als die Lieblinge Gottes, welche gleichsam die Avantgarde für den Gebetssturm der erwachsenen Christen abgeben müssen.[1]) Ja es ist unzweifelhaft, daß Gott nicht selten die von menschlicher Leidenschaft noch unberührten, für alles Gute aufgeschlossenen Kinderherzen zu Gefäßen seiner Gnade erwählt, um durch sie auf die Eltern und andere Familienglieder die Ergießungen seiner Liebe und Gnade überzuleiten. Wie viel Unheil mag von mancher Familie und Haushaltung abgewendet, wie viel Segen ihr zugewendet werden um der unschuldigen Kinderseelen willen! Spielen aber die Kinder überhaupt eine so große Rolle in der Vermittlung der göttlichen Gnade an die Menschen und bilden sie als diejenigen, die das Ebenbild Gottes noch am ungetrübtesten an sich tragen, den der ursprünglichen Heiligkeit gleichförmigsten Theil der Menschheit, warum sollte gerade im Cultus des Allerheiligsten, wodurch sich der Mensch am innigsten mit Gott verbindet, den Kindern die ihnen gebührende Stellung vorenthalten werden? Nein, schließen wir gerade diese kleine Heerde am innigsten an den ewigen Hirten an; wenn unser Herz nur zu oft der dem allerheiligsten Sacramente schuldigen Liebe und Verehrung sich entfremdet, so opfern wir ihm wenigstens das Gebet, die Liebe, das Herz der Kinder. „Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem". Ps. 8, 3.

5. Den kräftigsten Beweggrund jedoch bietet uns Jesu Christi eigenes Wort und Beispiel. Die Worte „Lasset die

[1]) Es ist daher im Allgemeinen nicht zu billigen, wenn die Kinder beim Pfarrgottesdienste unter der Menge der Erwachsenen zerstreut sich verlieren; noch weniger darf es gestattet werden, daß sie auf der Emporkirche, in der Thurmhalle 2c. Platz nehmen, wo sie oft ärgerlichen Unfug treiben. Vorne bei Altar und Predigtstuhl ist der Platz für die Kinder.

Kleinen zu mir kommen, und wehret ihnen nicht“ (Marc. 10, 14) rief er nicht nur seinen Jüngern zu, die in mißverstandener Sorgfalt für die Ruhe ihres Meisters die Kinder von ihm abwehren wollten, sondern er ruft sie vom Tabernakel aus noch heute allen Priestern zu, in deren Hände er die Leitung der unsterblichen Kinderseelen gelegt hat. Nicht nur damals schloß er die Kinder in seine Arme, legte ihnen die Hände auf und segnete sie, sondern auch jetzt ist er noch immerfort bereit, die Kinderherzen an sich zu schließen, sie mit seiner Liebe und seinem Segen zu erfüllen. Nicht nur damals, sondern auch heute noch stellt uns der göttliche Heiland die Unschuld, Herzenseinfalt und selbstlos sich hingebende Liebe der Kinder als das Muster jener Gesinnung dar, von welcher wir Herz und Leben müssen durchdringen lassen. „. . . . . talium (scl. infantium) est regnum Dei; . . . . quisquis non receperit regnum Dei velut parvulus, non intrabit in illud.“ (Marc. 10, 14, 15.)

Die angeführten Gesichtspuncte mögen hinreichend klar legen, daß die „Besuchungen des Allerheiligsten“ als die schönste Blüthe des auf die Gnadenfülle des allerheiligsten Sacramentes gegründeten Glaubenslebens eine für die Kinder vorzugsweise passende religiöse Uebung und im christlichen Erziehungsplane von nicht zu unterschätzender Bedeutung seien.

Auf welche Weise sollen nun die Kinder in diese Uebung eingeführt, in welcher Form soll dieselbe vorgenommen werden? Hierin ist selbstverständlich ein den verschiedenen Altersstufen der Kinder entsprechender Gang zu wählen, es sind dabei vorzüglich drei Stufen zu unterscheiden.

I. Die Kinder vom Eintritte in die Schule bis zum Beginne des Erstcommunicanten-Unterrichtes, ungefähr die ersten 3 Schuljahre umfassend.[1]) Hier kann freilich noch nicht davon die Rede sein, den Kindern eine systematische Belehrung über diesen Gegenstand zu ertheilen und die „Besuchungen des Allerheiligsten“ in ihrer individuellen Form von denselben vornehmen zu lassen; aber immerhin bietet sich Gelegenheit genug, den Keim des tieferen Verständnisses in das Kinderherz zu senken, und jenen frommen Drang des Gemüthes ihnen einzupflanzen, der sie anfänglich unbewußt, später mit klarem

---

[1]) Ich nehme an, daß die der Natur der Sache und den kirchlichen Vorschriften entsprechende Praxis geübt wird, wornach die Kinder im Alter von 9–10 Jahren und nicht etwa erst kurz vor der Schulentlassung zur ersten hl. Communion zu führen sind. Cf. „das Alter der Erstcommunicanten“ von Dr. Hiptmayr in der Quartalschrift Jahrg. 1879. S. 219.

Selbstbewußtsein zum Throne Gottes auf Erden hinzieht. Daß die Kirche in besonderer Weise das Haus Gottes sei, in welchem wir inniger als sonst irgendwo mit Gott in geistigen Verkehr treten, dies weiß selbst das Kind der untersten Altersstufe zu fassen, und im Verlaufe des katechetischen Unterrichtes findet sich Veranlassung genug, diese Erkenntniß immer deutlicher, klarer und lebendiger in der Seele des Kindes hervortreten zu lassen. Erzählt z. B. der Katechet von der Geburt des göttlichen Jesukindes und dessen Anbetung in der Krippe, so mag er hinzufügen, daß derselbe Jesus, der in der Krippe gelegen, auch in unserem Gotteshause im Tabernakel wohne; wie die frommen Hirten und die Weisen aus dem Morgenlande zur Krippe geeilt seien und den neugebornen Heiland angebetet haben, so sollen auch wir recht oft ins Gotteshaus eilen, um Jesum anzubeten, der im Tabernakel unter der Gestalt des Brodes verborgen wohne. An dem Beispiele des zwölfjährigen Jesus im Tempel können die Kinder ermuntert werden, daß wie der göttliche Knabe sich am liebsten im Tempel, im Hause seines himmlischen Vaters aufhielt, so auch sie am liebsten das Haus Gottes aufsuchen, mit Gott und dem göttlichen Erlöser Jesus Christus reden, ihn loben, bitten, ihm danken, abbitten, ihn anbeten sollen. Wird den Kindern Jesus als der göttliche Kinderfreund vorgeführt, so mögen sie erinnert werden, daß er noch jetzt derselbe Freund der Kinder sei und am liebsten die Kinder recht nahe bei sich haben, ja sie ganz in sein Herz einschließen möchte, daß er daher vom Tabernakel aus, wo er jetzt seinen Thron aufgeschlagen habe, auch jetzt noch den Ruf wiederhole: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret ihnen nicht“; wie sie daher auch diesem liebevollen Rufe mit freudigem Herzen folgen und oft zu Jesus kommen möchten, der sie niemals leer an Gnade und Segen entlassen werde. Ist von der Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes die Rede, so soll nach der nothwendigen Sacherklärung besonders die unendliche Liebe Jesu zu uns Menschen hervorgehoben werden, wie sie sich in diesem Geheimnisse ausspricht; obwohl Jesus wegen unserer Sünden die ärgsten Peinen und selbst den Tod habe leiden müssen, so habe er die Menschen doch so lieb gehabt, daß er sie niemals mehr verlassen, sondern immerfort bei ihnen verbleiben wollte. Wie ein guter Vater am liebsten in Mitte seiner Kinder ist, so sei auch Jesus in diesem allerheiligsten Sacramente mitten unter den Menschenkindern verblieben; er habe sich unter uns ein Haus erbaut und darin seinen Thron aufgeschlagen, wo er Tag

und Nacht zugegen sei voll Verlangen, daß wir zu ihm kommen, ihm alle unsere Gebete und Herzensanliegen vortragen, immerfort bereit, Alle, die seiner Liebe würdig sind, mit Gnade und Segen zu erfüllen. Einige Beispiele, die man aus Hattlers „Kindergarten", Otts „Eucharisticum" oder aus Falks „Kinder des allerheiligsten Sacramentes" entnehmen kann, mögen noch beitragen, den Eindruck auf Herz und Willen der Kinder zu verstärken. Indes wird diese Belehrung allein noch wenig fruchten, wenn nicht der Katechet selber für die Kinder den Wegweiser zum Tabernakel abgibt; er soll ihnen Zeit und Gelegenheit angeben, bei welcher sie Jesum im allerheiligsten Sacramente aufsuchen können; er ermuntere sie, daß sie nach Möglichkeit der heiligen Messe recht oft und andächtig beiwohnen, und die nachmittägigen Segensandachten besuchen; er erinnere sie, wie sie manche Veranlassung, die sie zufällig an der Kirche vorbeiführt, benützen können, um wenigstens auf einige Augenblicke in dieselbe einzutreten und Jesum mit einem kurzen Gebete zu begrüßen; er soll sie besonders, wenn sie oft beträchtliche Zeit zu frühe zur Schule kommen oder nach der Schulzeit auf Plätzen und Wegen sich aufhalten, aufmerksam machen, wie passend sie diese Zeit benützen könnten, um ihrem lieben Heilande einen kurzen Besuch zu erstatten. Es kommt besonders auf dem flachen Lande häufig vor, daß die Kinder zwischen der vor- und nachmittägigen Schulzeit sich müssig auf öffentlichen Plätzen herumtreiben, oder auch bei halbtägigem Unterrichte geraume Zeit vor der Schulstunde sich einfinden. Der Katechet lasse diesen Umstand nicht unbenützt; er mache um diese Zeit einen Rundgang um Schule, Kirche und Nachbarschaft und nehme die anwesenden Kinder mit sich zur Kirche. Hier suche er den Geist der Kinder etwa 8—10 Minuten lang (länger als eine Viertelstunde soll die „Besuchung" niemals dauern, um nicht zu ermüden) in angemessener Weise zu beschäftigen. Er präge ihnen kurze Lobsprüche, Denkverse und Schußgebetlein zum allerheiligsten Sacramente, zum göttlichen Jesukinde, zu den allerheiligsten Herzen Jesu und Maria 2c. ein, ohne sie schon jetzt an die bestimmten Acte und Gebetsweisen der „Besuchung" zu binden. Er lehre sie in faßlicher Weise, aus ihrem eigenen Herzen heraus offen und vertraulich mit Gott, mit Jesus Christus zu reden; er sage ihnen, sie sollen mit Gott reden, wie brave Kinder mit ihrem guten Vater, sie sollen ihm ihre Liebe zu erkennen geben und versprechen, was sie ihm zu Liebe thun wollten; sie sollen treu und offenherzig ihm vortragen, was sie für sich selber, für

Eltern und Lehrer u. s. w. zu erbitten haben; sie sollen danken, wie ein armer Bettler dankt, wenn er von einem reichen Herrn beschenkt wird; sie sollen ihm alle Wünsche und Anliegen, das ganze Wohl und Wehe ihres Herzens mittheilen, wie ihrem besten und treuergebensten Freunde; sie sollen nach der kindlichen Sprache ihres Herzens Gottes Liebe und Allmacht, Güte und Barmherzigkeit preisen. — Dadurch werden die Kinder dahin gebracht, daß sie eine innige Herzens- und Liebesgemeinschaft mit Gott pflegen, wodurch einerseits alle ihre Gedanken und Gefühle in ungekünstelter Weise zu Gott in Beziehung gesetzt, andererseits ihr Herz den Einwirkungen göttlicher Liebe und Gnade zugänglich gemacht wird.

II. Die Erstcommunicanten. Diesen soll in Verbindung mit dem ausführlichen Unterrichte, den sie über das Altarssacrament empfangen, die „Besuchung des Allerheiligsten" als eine für sich bestehende geistliche Uebung zum Verständniß gebracht und thunlichst angewöhnt werden. Hat der Katechet im Anschlusse an die Lehre von der beständigen Gegenwart Jesu Christi im Altarssacramente die Verpflichtung abgeleitet, Jesum anzubeten und ihn oft zu besuchen, so möge er noch näher ausführen, daß dieser Verpflichtung — strenge genommen — zwar schon durch die andachtsvolle Anhörung des gebotenen Gottesdienstes Genüge geschehe, daß es aber der heißeste Wunsch Jesu sei, ihn auch außer der Zeit des Gottesdienstes möglichst oft zu besuchen, da er ja den ganzen Tag, jede Stunde des Tages und der Nacht im Tabernakel uns nahe verbleibe; er möge in gemüthvoller, zum Herzen dringender Weise noch andere Gründe vorführen, welche uns zur Besuchung des Allerheiligsten bewegen, und sie durch passende Beispiele erhärten; er möge den Kindern die einzelnen Acte der Besuchung (Glaube, Hoffnung, Liebe, Reue, Demuth, Verlangen), insbesondere die geistliche Communion erklären und die Art ihres Empfanges zeigen.[1]) Mit der Belehrung muß die practische Uebung gleichen Schritt halten. Es soll daher, wo möglich, die Unterrichtsstunde durch eine „Besuchung" abgeschlossen werden. Diese hat im Besonderen

---

[1]) In mustergiltiger Weise findet sich dies durchgeführt in Dr. Jacob Schmitt „Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten - Unterrichtes" S. 74 ff. 138 ff. (5. Aufl. bei Herder), dem unzweifelhaft besten Handbüchlein, das für diesen Zweig der Kinderseelsorge existirt. Auch in seiner Erklärung des kleinen (5. Aufl. S. 240) und mittleren (3. Aufl. III. Bd. S. 200 und 252) Katechismus gibt Schmitt treffliche Anweisungen für die Einführung der Kinder in die besprochene Uebung.

den Zweck, dasjenige, was über das Altarssacrament im vorhergehenden Unterrichte zum theoretischen Verständnisse gebracht wurde, durch kräftige Willensentschließungen und heilige Gemüthsaffecte zu befestigen und zu verinnerlichen, — eine religiöse Weihe und Angelobung des im Unterrichte Gehörten und Empfundenen vor dem sacramentalisch gegenwärtigen Gottmenschen. Demgemäß wird auch die Form dieser Acte und Uebungen, welche der Katechet mit den Kindern vornimmt, eine sehr verschiedene sein, je nach den Stadien der entfernteren und näheren Vorbereitung, welche der Erstcommunicanten-Unterricht durchschreitet. Dabei wird der Katechet die Gesichtspuncte immer weiter vorrücken, innerhalb welchen sich die Lebens- und Liebesgemeinschaft zwischen Jesus und den Kindern allmählig vollzieht bis zu ihrer Vollendung in der ersten heiligen Communion, wodurch die Kinder gemäß dem evangelischen Gleichnisse wie Rebzweige in den Weinstock, welcher Christus ist, eingepflanzt werden. Hiemit ist der höhere Zweck der „Besuchungen" und zugleich das Ziel erreicht, welchen die intellectuelle und ascetische Vorbereitung auf die erste hl. Communion der Kinder beabsichtigt. Letztere gleichen nun einer frischaufgeblühten Blume, die, nachdem sie Blatt für Blatt der göttlichen Gnadensonne erschlossen, mit vollen Zügen Licht und Wärme des himmlischen Gnadenlebens in sich einsaugt. Voll Verlangen, mit diesem übernatürlichen Lebensquell in dauernder Verbindung zu bleiben, werden sie dem frommen Zuge des Herzens folgend sich auch fernerhin gerne vor dem allerheiligsten Sacramente anbetend einfinden, um die junge Pflanzung ihres geistlichen Lebens mit himmlischem Gnadenthaue fortwährend zu erfrischen und im Wachsthume zu erhalten.

Soll nemlich das gewonnene Ziel nun auch festgehalten und der Seelenspiegel des Kindes nicht allzufrühe wieder durch äußere schädliche Einflüsse getrübt werden, so müssen die „Besuchungen" auch nach der ersten heil. Communion

III. Von den Kindern bis zum Schulaustritte fortgesetzt werden. Belehrender Unterricht über diesen Gegenstand ist hier nur mehr wenig erforderlich; es genügt, im Laufe der Katechismuserklärung bei gegebenen Veranlassungen durch eine kurze herzliche Ermahnung die gedachte Uebung den Kindern wiederholt zu empfehlen. Die hauptsächlichste Sorge bestehe bei den reiferen Schülern darin, einerseits die in ihnen entzündete Liebesflamme nicht erlöschen und die „Besuchungen" nicht zu einem mechanischen Lippendienste erkalten zu lassen, andererseits sie möglichst fruchtbar und nutzbringend für das religiös-sittliche

Leben zu machen. Zu diesem Ende gehe der Katechet den Kindern mit dem leuchtenden Beispiele seines eigenen Eifers voran; nur wenn er selbst von Liebe zum Allerheiligsten brennt, ist er im Stande, auch die Herzen der Kinder für diesen Cult zu erwärmen. Er suche denselben ferners die Besuchungen auch der Form nach so anziehend als möglich zu machen. Stoff und Abwechslung hiefür bieten die bekannten „Besuchungen des allerheiligsten Altarssacramentes“ vom hl. Alphons von Liguori in ausreichender Fülle. Indes dürfte es weniger zweckentsprechend sein, dieselben den Kindern zum freien Gebrauche in die Hand zu geben, da die am Schlusse beigefügten, größtentheils an den Text des „Hohen Liedes“ sich anschließenden Anmuthungen für das kindliche Fassungsvermögen noch unverständlich, ja sogar schädlich sein könnten, und auch sonst sowohl im Satzbaue als auch in den Ausdrücken, Bildern und Gleichnissen Manches vereinfacht und für das kindliche Alter zurecht gelegt werden muß. Der Katechet wähle vielmehr daraus selber aus, was ihm passend scheint, und bete es den Kindern vor. Es würde sich der Mühe lohnen, wenn ein Kinderfreund es unternähme, eine besondere Bearbeitung der Liguorischen „Besuchungen“ für Schulkinder zu liefern.[1]) Bis solches geschieht, kann der Katechet, wie es Schreiber dieses im Vereine mit mehreren Mitbrüdern gethan hat, eigene Besuchungszettel für die Kinder drucken lassen; dieselben enthalten: das Vorbereitungsgebet des hl. Liguori, durch einige Abänderungen und Zusätze zu einer „Besuchung“ erweitert, einige Winke für die Bitten und Privatanliegen der Kinder, die geistliche Communion und das Schlußgebet zur allerseligsten Jungfrau. Dies mag genügen, wenn die Kinder für sich allein solche „Besuchungen“ vornehmen.[2]) Werden sie vom Katecheten angeführt, was so oft als möglich geschehen soll, so kann aus Liguori 31 „Besuchungen“ noch der eine oder andere Gedanke ausgewählt werden.

Man gebe sich jedoch mit solchen Gebetsformularien nicht zufrieden, sondern dringe häufig, wenn nicht immer auch darauf, daß die Kinder ihr eigenes Herz sprechen lassen. Sie sollen,

---

[1]) Einen rühmlichen Anfang hiezu machte der Donauwörter Erziehungsverein, der unter seinen Schutzengelbriefen (Nr. 46) „Sechs Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes für Kinder, die sich auf die erste hl. Communion vorbereiten“, herausgab, für welche zumeist Worte oder Gedanken des heiligen Liguori verwendet wurden. — [2]) Hiebei ist es kaum räthlich, die „Besuchung“ allezeit von einem der Kinder laut vorbeten zu lassen, weil durch den einförmigen Recitativton dieselbe am ehesten zu einem geistlosen Lippengebete herabsinkt.

selbst wenn sie gedruckte „Besuchungen“ benützen, wenigstens einige Augenblicke sich der innerlichen Unterredung mit Jesus hingeben, in welcher sie ihre eigenen Gefühle und Willensentschließungen aussprechen. Darin liegt ja eben zum großen Theile die zarte Lieblichkeit dieser Uebung, daß man bei derselben nicht zierlicher Sprache und wohlgefügter Satzbildung bedarf, sondern einfältig und vertraulich mit Jesus reden kann, wie ein Freund redet mit seinem wohlmeinenden Freunde oder ein braves Kind mit seinem guten Vater. Mögen darum die Kinder ihr ganzes Herz vor Jesus im allerheiligsten Sacramente ausschütten; mögen sie ihm besonders offenbaren all' ihre Schwachheit und Noth, alle ihre Fehler und bösen Neigungen; mögen sie dafür Jesu, ihrem göttlichen Herrn, in kindlicher Weise Abbitte leisten; mögen sie versprechen, wie sie es dagegen in Zukunft halten und was sie Gott zu Liebe thun wollen; mögen sie um jene besonderen Gnaden bitten, deren sie zur Ablegung ihrer Fehler, zur Erfüllung ihrer Standespflichten, zur Ausdauer im Guten bedürfen; mögen sie endlich auch andere Anliegen und Wünsche für jene, die ihrem Herzen nahe stehen, dem Heilande vortragen, z. B. das zeitliche und ewige Glück ihrer Eltern und Wohlthäter, die Krankheit eines Freundes, die Noth eines armen Bettlers, die Besserung eines boshaften Mitschülers, die Aussöhnung zweier feindlicher Nachbarn u. d. gl. — Nur wenn die „Besuchungen des Allerheiligsten“ in diesem Geiste gepflegt und geübt werden, vermögen sie den erhofften Nutzen zu bringen, indem sie zur Vertiefung und Verinnerlichung des religiösen Lebens beitragen und den jungen Christen gleichsam mit süßer Gewalt in jener himmlischen Atmossphäre erhalten, die den aus der sinnlichen Welt emporsteigenden Gifthauch der Sünde ausschließt oder unschädlich macht.

Sind die Kinder der Schulentlassung nahe, so kann ihnen noch gezeigt werden, wie sie die bisher gepflegte Uebung in Zukunft keineswegs aufgeben, sondern nur in einer anderen Form fortsetzen sollen. Sie sollen emsig darüber wachen, daß ihr Herz ein reiner Tabernakel bleibe, geeignet und würdig, Jesum recht oft durch die heilige Communion in Sacramentsgestalt aufnehmen, in seinen Gnadenwirkungen aber immerfort bewahren zu können; sie sollen sich bei ihren Arbeiten öfters in ihr stilles Herzkämmerlein zurückziehen, allda nach Art der „Besuchung“ vertrauliche Unterredung mit Jesus halten und dabei die geistliche Communion verrichten; sie sollen jedoch überdies keine Gelegenheit vorübergehen lassen, welche ihnen gestattet, auch

leiblicher Weise vor dem allerheil. Sacramente sich einzufinden, indem sie an Sonn- und Feiertagen nicht nur den vormittägigen, sondern auch den nachmittägigen Gottesdienst besuchen, so oft es die Umstände erlauben, auch an Wochentagen der heiligen Messe beiwohnen und andere Gelegenheiten benützen.

Werden die Kinder derart stufenweise von den ersten Schuljahren an bis zum Austritte aus der Schule an die Pflege des eucharistischen Cultus, welcher gerade in der Uebung der „Besuchungen des Allerheiligsten“ seinen naturgemäßen Ausdruck findet, gewöhnt, so werden sie ihrem übernatürlichen Endziel, der Herzens- und Lebensvereinigung mit Christus, auf dem sichersten, leichtesten und kürzesten Wege entgegengeführt.

Man muß freilich zugestehen, daß die angegebene Art, mit den Kindern „Besuchungen“ zu halten, durch die vielerorts bestehenden ungünstigen Schul- und Ortsverhältnisse sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, letzteres besonders, wenn Schulen in entlegenen Ortschaften fern von der Pfarrkirche errichtet sind. Schon dies allein in Verbindung mit dem Umstande, daß dadurch die Kinder der Gnade des täglichen heil. Meßopfers beraubt werden, ist für den Katecheten und Seelsorger Grund genug, seinen Einfluß gegen die in der neuen Schulära vielfach beliebte Errichtung von Schulen in fern gelegenen Ortschaften geltend zu machen. Möge also wenigstens an jenen Orten, wo günstige Verhältnisse es erlauben, Nichts versäumt werden, um die besprochene, für die Entwicklung des religiösen Lebens so überaus wichtige und segensreiche Uebung zu fördern.

Bei der Huldigung, welche der göttlichen Majestät von den Heiligen im Himmel dargebracht wird, sehen wir die jungfräuliche Schaar der 144.000 zunächst am Throne Gottes stehen. „Hi sequuntur Agnum, quocumque ierit. Hi emti sunt ex hominibus primitiae Deo et Agno et in ore eorum non est inventum mendacium; sine macula enim sunt ante thronum Dei“ (Apocal. XIV. 4. 5). — Bei der Huldigung, welche demselben Gott von den Menschen auf Erden gebührt, sollen die Kinder als die jungfräulichen, vom Staube der weltlichen Geschäfte noch reinen und unbefleckten Erstlingsopfer der christlichen Gemeinde zunächst und am öftesten den Tabernakel als den Thron seiner Gegenwart anbetend umgeben. „Sinite parvulos venire ad me et nolite prohibere eos, talium est enim regnum coelorum.“

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Die Vermischung des neugeweihten Taufwassers mit den heiligen Oelen im Falle eines verspäteten Eintreffens der letzteren am Charsamstage.) Die feierliche Taufwasserweihe, welche nach den uralten, ja apostolischen Traditionen und Verordnungen der katholischen Kirche (rit. latini) jährlich aus geheimnißvollem Grunde am Charsamstage und an der Vigil von Pfingsten stattfindet[1]), schließt mit der Vermischung des durch Gebete und Ceremonien bereits gereinigten, gesegneten und geheiligten Wassers mit Catechumenenöl und Chrisma und es soll zu dieser Vermischung nur jenes Oel und Chrisma gebraucht werden, welches vom Diöcesanbischofe am vorausgegangenen Gründonnerstage desselben Jahres geweiht worden ist.[2]) Es frägt sich nun:

Was soll geschehen, wenn am Charsamstage bis zur Zeit, wo die feierliche Taufwasserweihe stattfinden soll, die dazu nothwendigen neugeweihten Oele noch nicht eingelangt sind? Darf im gegebenen Falle die Taufwasserweihe unterbleiben? Und wenn nicht — darf man sich dann der alten heiligen Oele bedienen, oder soll die Vermischung mit den heiligen Oelen erst später geschehen, sobald dieselben eingelangt sind?

Antwort: Die feierliche Taufwasserweihe darf am Charsamstage und an der Vigil des Pfingstfestes in keinem Falle unterbleiben.[3]) Was aber die Vermischung des Wassers mit den heiligen Oelen betrifft, so ist zu unterscheiden. Entweder ist das verspätete Eintreffen der heiligen Oele ein bloß zufälliges, ungewöhnliches, unerwartetes, oder es ist ein regelmäßiges, jedes Jahr eintretendes, mit Sicherheit vorausgesehenes.

Im ersten Falle, wenn nämlich einmal wider Erwarten, außergewöhnlicher Weise die neugeweihten Oele zu lange ausbleiben, wenn vielleicht der Priester die Functionen des Charsamstages bereits begonnen, hoffend, daß ihm die heiligen Oele bis zum Acte der Taufwasserweihe doch noch werden zugestellt

[1]) Vgl. II. Heft des lauf. Jahrg. dieser Quartalschrift S. 323. — [2]) „Sacrum chrisma et sanctum oleum, quod et Catechumenorum dicitur, quorum usus est in baptismo, eodem anno sint ab episcopo de more benedicta feria V. in Coena Domini. Curet parochus, ut ea suo tempore quam primum habeat.“ Rituale rom. P. I. Tit. II. de sacris oleis et aliis requisitis. — [3]) S. Quartal-Schrift a. a. O.

werden, seine Hoffnung aber vergeblich ist, indem die heiligen Oele rechtzeitig eben nicht mehr einlangen: in diesem (aber auch nur in diesem) Falle — wo also das verspätete Eintreffen der heiligen Oele ein ganz unerwartetes ist — unterläßt der Priester die Eingießung der heiligen Oele bei der feierlichen Taufwasserweihe am Charsamstage und nimmt dieselbe privatim vor, sobald die neugeweihten Oele eingelangt sind, — selbstverständlich unter den für diese Vermischung vom Missale vorgeschriebenen Worten und Handlungen.

Im zweiten Falle aber, wenn nämlich etwa wegen der weiten Entfernung einer Kirche von der Kathedrale, alle Jahre nothwendig erst nach dem Charsamstage die neugeweihten Oele eintreffen, so, daß der Pfarrer schon lange zum Voraus mit Sicherheit weiß, daß ihm dieselben bis zum Charsamstage gewiß nicht werden zugestellt werden: in diesem Falle hat er, weil die Verspätung eine ganz regelmäßige, sozusagen eine nothwendige ist, am Charsamstage in das neugeweihte Taufwasser die alten heiligen Oele einzugießen, die dann später eingelangten neuen heiligen Oele aber zur Vermischung mit dem am Pfingstsamstage neu zu weihenden Taufwasser zu verwenden.

So hat die Congregation für heilige Gebräuche am 12. Aug. 1854 (in un. Lucionen. ad 79 et 80[1]) auf zwei ihr vorgelegte diesbezügliche dubia entschieden.

Dub. 1. In dioecesi N. et in aliis multi parochi ob distantiam locorum olea sacra feria V in Coena Domini benedicta tempestive habere non possunt, ut ea in benedictione fontis baptismalis Sabbato sancto facienda adhibeant, sed paucis post diebus accipiant. Habetur quidem decretum de 23. Septembri 1837[2]); at forsan sanctio hujus decreti spec-

[1]) cf. Manuale Decretorum Sacrae Rituum Congregationis, quae ex collectione authentica ad ecclesiasticorum utilitatem et opportunitatem deprompta sunt. Ratisbonae. Manz. MDCCCLXXIII. pag. 573. — [2]) In Gardellini's „Decreta authentica" Edit. III. Vol. IV. pag. 8. n. 4820. Oriolen. Perdurantibus belli civilis calamitatibus in regno Hispaniarum accidit, ut Reverendissimus Oriolen. Episcopus superiori anno 1836 olea sacra feria V. in Coena Domini consecrare nequiverit pro solemni benedictione fontium baptismalium parochialibus in ecclesiis peragenda insequente Sabbato sancto neque eadem olea a vicinioribus Episcopis parochi habere potuerint, siquidem ob communia incommoda pene omnes episcopales sedes proprio sunt viduatae pastore . . . Hinc quaeritur: An benedictio fontis baptismalis in Sabbato sancto fieri debeat cum chrismate et oleo praecedentis anni, — an potius omittenda sit infusio chrismatis et olei usquedum accipiantur recenter consecrata? Resp. „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam." S. R. C. 23. Sept. 1837. Ad 1.

tabat casum particularem, in quo versabantur dioeceses Hispaniae, in quibus benedictio oleorum facta non fuerat et nesciebatur, quonam tempore accipi possent nova olea sacra. Hinc quaeritur: An in praedicta nostra circumstantia benedictio fontis baptismalis fieri debeat cum Chrismate et oleo praecedentis anni et sic tali casui applicanda sit responsio data in Oriolensi; — vel potius omittenda sit infusio Chrismatis et olei usquedum accipiantur recenter consecrata prout innuere videtur decretum de 12. April. 1755 in un. Lucana ad 3?[1])

Respon.: „Pro diversitate circumstantiarum in praxi utrumque decretum servari posse. Nam in Lucana supponitur, quod in aliquo fortuito casu olea sacra ad breve tempus retardentur; et in Oriolensi loquitur de omnimoda impossibilitate habendi olea sacra a propria Cathedrali, vel a vicinioribus Dioecesibus."

Dub. 2. Posito, quod in praedicto casu benedictio fontis facienda sit cum chrismate et oleo praecedentis anni, quaeritur etiam: Utrum accepta nova olea infundi debeant in hanc aquam, quae cum infusione veterum oleorum fuit benedicta; — an potius ad infundenda haec nova olea exspectandum sit usque ad aliam benedictionem fontis, quae fiet in vigilia Pentecostes?

Respon.: „In sensu praecedentis responsionis — negative ad primam partem, affirmative ad secundam."

Dieser Entscheidung der Congregation der Riten gemäß lautet demnach die Antwort auf die vorgelegte Frage nochmals kurz: Wenn die **Verspätung** der heiligen Oele eine **zufällige**, unerwartete ist, so **unterbleibt** die Eingießung derselben bei der feierlichen Taufwasserweihe am Charsamstag und wird alsbald nach ihrem Eintreffen **privatim** vorgenommen. Ist aber diese Verspätung eine **regelmäßige**, eine mit Sicherheit vorausgesehene, dann gießt man am Charsamstag in das neugeweihte h. Taufwasser die alten Oele (praecedentis anni) ein, am

---

[2]) Lucana. n. 4252. Dub. 3. An fas sit parochis, uti in collatione sacramenti baptismatis aqua benedicta, cui privatim et separatim et non in ipso actu benedictionis baptismalis infusa fuerint olea sacra? Resp. „Parochi aquam, cui sacra olea jam fuerint commixta adhibeant in baptismi collatione. Qui vero ante fontis benedictionem olea sacra recipere non poterunt, illa subinde privatim ac separatim in aquam mittere poterunt." S. R. C. 12. April. 1755. Gardellini. Vol. II. pag. 448.

Pfingstsamstage aber wird das indeß eingelangte neugeweihte Oel und Chrisma eingegossen.

St. Florian. Professor P. Ignaz Schüch O. S. B.

II. (**Ein Gaunerstreich — factum, non fictum.**) Vor einiger Zeit war in einem öffentlichen Blatte Folgendes zu lesen: „In das Gewölbe des Kaufmannes M. K. in Wien kam eines Tages ein ungefähr fünfzigjähriger Mann, welcher angab von dem Wirthe D. in dem Vororte R. beauftragt zu sein, 2000 Kilo Erdäpfel und 100 Kilo Reis zu bestellen; Zahlung, so sagte er, werde nach einiger Zeit erfolgen. Da der Kaufmann mit dem genannten Wirth schon früher einmal in Geschäftsverbindung gestanden, so kam er unverweilt dem Auftrage nach und ließ die bezeichneten Lebensmittel in Begleitung des Bestellers durch seinen Knecht an Ort und Stelle bringen. Als er aber nach Ablauf mehrerer Wochen den Kaufschilling nicht empfing und den Wirth an seine Verpflichtung mahnte, sagte ihm dieser, daß er seines Wissens ihm nichts schulde; er habe allerdings vor längerer Zeit Victualien in der genannten Quantität von ihm bezogen, allein dieselben seien ihm von einem Herrn, der sich ihm als sein (des Händlers) Geschäftsführer vorstellte, offerirt worden, und da er den Preis nicht zu theuer gefunden, habe er den Kauf abgeschlossen und die Waare dem bezeichneten Agenten gleich nach Lieferung bezahlt, wie dies sein Journal und die saldirte Rechnung richtig ausweisen. Nach einigem Hin und Wider wurde nun den beiden Herrn zu ihrer nichts weniger als freudigen Ueberraschung klar, daß sie das Opfer eines Industrieritters geworden, der bei dem fatalen Geschäfte die schlaue Vermittlerrolle gespielt. Die Polizei fahndet nach dem Gauner."
- So der Zeitungsbericht. Wir wissen nicht, was weiter geschehen, namentlich nicht, ob der „Agent" schon dingfest gemacht ist, oder ob er in „goldener Freiheit" auch anderswo Angebot und Nachfrage in einer Person regulirt. „Hat man ihn, so wird ein hohes Gericht ihm wohl das Capitel de fraude et furto und die Lehre de restitutione vorgetragen haben; wir sind deßhalb der Mühe überhoben, ihm über diese Materien ein „Privatissimum" zu lesen. „Hat man ihn nicht", sondern läuft er noch irgendwo in der Welt herum, so ist erst recht all' unsere Liebesmüh' um ihn in moralibus vergebens, und wir thun am besten, ihn auch — laufen zu lassen.

Interessanter wäre es jedoch für uns, zu wissen, ob und wie die zwei dupirten Geschäftsleute ihren Handel geschlichtet

haben. Sollten sie in der Sache bis heute noch nicht einig sein, so bieten wir ihnen in diesem Miniatur-„Erdäpfelkrieg“ (en gros zwischen Oesterreich und Preußen a. 1790) unsere guten Dienste als Schiedsrichter an. Vielleicht gelingt es uns, in die möglicher Weise complicirte Situation einige Klarheit zu bringen.

Der Wirth war, darüber kann nach der Darstellung des Factums wohl kein Zweifel sein, im guten Glauben des rechtmäßigen Besitzes der käuflich an sich gebrachten Victualien, er war possessor bonae fidei von Erdäpfeln und Reis. Nehmen wir nun (mit seiner Erlaubniß) erstlich einmal an, er habe den Reis und etwa den dritten Theil der Kartoffeln bereits in seiner Gastwirthschaft verbraucht, versteht sich, nicht zu seinem Schaden, denn seine Gäste haben die Zuspeise immer „geschmalzen“ gefunden; supponiren wir ferner, er habe ein größeres Quantum Erdäpfeln den Armen geschenkt, weiter 300 Kilo davon aus Gefälligkeit dem Nachbar auf dessen Ansuchen um den Marktpreis verkauft, einige Säcke voll als Samen auf seinem Acker verwendet und nur ein kleiner Rest liege noch intact im Keller, — so wird sich nach den beim possessor bonae fidei maßgebenden allgemeinen Grundsätzen:

a) was an fremden Gute noch vorhanden, muß zurückgegeben werden, quia res clamat ad dominum; b) was davon nicht mehr existirt, ist auch für den Eigenthümer verloren, quia res naturaliter perit domino; c) was durch den Besitz der fremden Sache gewonnen wurde, ist zu restituiren, quia nemo ex re aliena locupletari potest; — das ganze Ausgleichsgeschäft folgendermaßen abzuwickeln haben:

1) Für den Reis und die Kartoffeln, die in der Küche und Restauration Verwendung gefunden, hat der Wirth nichts zu ersetzen. Der Gewinn, den er, und mag er auch bedeutend sein, daraus gezogen, kommt als fructus mere industrialis ihm allein zu gute; der ursprüngliche Eigner hat keinen Anspruch darauf.

2) Bezüglich der Erdäpfeln, die er den Armen gegeben, frägt es sich, ob er diese oder eine gleichwerthige Spende unter allen Umständen verabreicht haben würde, oder ob er sie nur deßhalb gegeben, weil er gerade einen größeren Vorrath von billigen Kartoffeln auf Lager gehabt. Im ersteren Falle hat er durch die Verschenkung der Erdäpfeln eine Ersparniß, resp. einen Gewinn erzielt, den er sonst nicht gehabt hätte, und den er deshalb dem rechtmäßigen Eigenthümer der Sache abtreten muß; restituere debet id, in quo est ditior factus. Im anderen Falle jedoch ist er zu nichts verhalten. (Müller, II. § 136. n. 3.)

3) Hat der Wirth bei dem Verkaufe eines Theiles der Erdäpfeln an den Nachbar in Folge des etwa höheren Marktpreises

einen Profit erzielt, so ist dieser dem Kaufmann abzutreten, — hat er dabei nichts gewonnen, so ist er auch dem Eigner gegenüber zu nichts verpflichtet. (Gury I. n. 640.)

4) Die Kartoffeln, die angebaut wurden, sind nicht zu ersetzen; ebenso wenig sind die von denselben zu erwartenden Früchte in Anschlag zu bringen, weil jeder Same an sich unfruchtbar ist und nur unter gewissen zumeist durch die industria des Menschen gebotenen Bedingungen Früchte hervorbringt, — und alle fructus industriae dem possessor bonae fidei zufallen. (La Croix III. P. 2. n. 214.)

5) Die noch vorhandenen Kartoffeln sind einfach zurückzugeben.

Das sind in diesem Falle unsere Entscheidungen nach der christlichen Moral. — Ist der allerdings arg geschädigte Handelsmann damit nicht einverstanden, so möge er sich immerhin an das weltliche Gericht wenden. Dieses wird ihm die §§. 329 und 330 d. bürgl. G.-B. entgegenhalten, wo es heißt: „Ein redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) kann die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen; ihm gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert sind; ihm gehören auch alle andern schon eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.“ Also auch nach diesen Bestimmungen bleibt dem guten Manne zu unserem Bedauern außer den restlichen Erdäpfeln im Keller nichts als das Nachsehen und etwa, falls der Wirth ihm selbe abtritt, eine Anweisung auf die Geschäftsprovision des flüchtigen Herrn von Greifenklau zahlbar — nach Sicht.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Clericalseminar in Wien.

III. **(Erfordernisse zur Imputabilität.)** Alfred ist Ingenieur, in religiöser Beziehung von moderner Anschauung, sonst ein edeldenkender, gutmüthiger Mensch, dessen reine Natur sich vor allem Unreinen, Unedlen abgestoßen fühlt. Er will sich mit Bertha ehelich verbinden. Seine Beichte lautet ungefähr folgendermaßen: Einer schweren Sünde weiß ich mich nicht schuldig; läßliche Sünden mag ich wohl wie jeder Sterbliche auf mir haben. Ich bitte den Allmächtigen, mir barmherzig zu sein.

Der Confessarius, eingedenk, daß Milde eine hervorragende Eigenschaft des göttlichen Lehrmeisters gewesen, sagt voller Sanft-

muth: Es heißt in der Schrift, daß der Mensch nicht weiß, utrum amore vel odio sit dignus. Wir wollen daher zur Vorsicht und auch zu Ihrer künftigen Beruhigung miteinander eine kleine Gewissenserforschung anstellen. Wollen Sie mir antworten, ich werde einige Fragen vorlegen. — Dem Beichtenden war es recht.

Der Priester frug: Sind Sie alle Jahre zur Osterbeichte gegangen?

Antwort: Nein. Da ich mich einer schweren Sünde nicht schuldig wußte, läßliche zu beichten aber nicht nothwendig ist, unterließ ich es ein- oder zweimal. Eben so oft habe ich in der Osterzeit ganz vergessen; ich war viel beschäftiget und hatte darum an Anderes zu denken.

Frage: Haben Sie der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen beigewohnt?

Antwort: Wenn ich daran dachte, ja. Jedoch müssen geistlicher Herr bedenken, daß ich oft so von meinen Pflichten und Amte in Anspruch genommen war, daß mir erst Abends einfiel, heute wäre Sonntag gewesen, ich hätte zur Kirche gehen sollen.

Frage: Halten Sie die Fasttage?

Antwort: Den Charfreitag und die paar anderen Tage, die mir als einem im Gasthause überhaupt und vielfach in Bahnrestaurationen speisenden Garcon zu fasten befohlen sind (laut bischöfl. Vorschrift in der St. Pöltner Diöcese) meistens. Daß ich manchmal vergessen habe, ist nicht meine Schuld. Es war meinerseits keine wissentliche Uebertretung des Gebotes, also keine Sünde.

Andere Fragen, welche sich auf Gebote Gottes bezogen, war Pönitent in der Lage, zu verneinen, wenigstens relate ad graviora. Was hatte nun der Beichtvater zu thun, beziehungsweise was that er?

Erstlich belehrte er Alfred, daß jener sich nicht so sicher von schweren Sünden frei glauben dürfe, um die Osterbeichte, recte die einmalige Beichte im Jahre, für gegenstandslos halten zu können. Wahr ist, daß man nicht zu beichten gehalten ist, absolute gesprochen, wenn man keine schwere Sünde auf dem Gewissen hat. Der hl. Alphons spricht darüber de poen. n. 668, und Gury Moraltheologie 478, 2 antwortet auf die Frage nach der Nothwendigkeit der jährlichen Beichte ohne schwere Sünde mit Nein. „Weil die Kirche, wenn sie die jährliche Beichte befiehlt, nur jene Beichte verlangt, welche sich auf die Anordnung Christi gründet. Christus aber befiehlt keine andere Beichte, als

die der schweren Sünden. (Conc. Trid. sess. 14. c. 5.) Uebrigens ist diese Frage für die Praxis von ganz geringer Bedeutung; denn welcher Gläubige sollte sich, wenn er auch nur läßliche Sünden auf sich hätte, weigern, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, oder wer sollte es wagen, ohne seit einem Jahre gebeichtet zu haben, zur hl. Communion zu gehen?

Alfred hatte um so weniger Grund, die Beichte zu vernachlässigen, als er schwere Verpflichtungen verabsäumt hatte. Sowohl das Gebot der Ostercommunion als das der Anwohnung des Gottesdienstes verpflichten unter einer schweren Sünde.

Allerdings behauptete er, daß ihm die diesbezüglichen Uebertretungen nicht angerechnet werden könnten, nicht imputabel seien, weil er nicht an die Gebote gedacht habe.

Davon, daß ihm die Beobachtung physisch oder moralisch unmöglich gewesen sei, sagte Alfred nichts, wenngleich er auf seine vielen Geschäfte und Sorgen hinwies. Der Beichtvater seinerseits hatte deßwegen keinen Anlaß, die Unterlassungen von diesem Standpunkte aus für entschuldigt zu halten, da Pönitent selbst sie nicht dafür hielt. Seine Sorgfalt mußte dahin gehen, Alfred's Anschauung über die Imputabilität richtig zu stellen.

Der Katechismus definirt die Sünde als wissentliche und freiwillige Uebertretung eines Gebotes und die Moralisten führen unter den Erfordernissen der Todsünde an: 1. hinlängliche Erkenntniß, 2. völlige Einwilligung, 3. die Größe der Sache.

Also erstes Erforderniß ist die hinlängliche Erkenntniß. Die Sünde als menschliche Handlung (actus humanus, zum Unterschiede vom actus hominis) ist ein von der Vernunft und Freiheit ausgehender Abfall vom göttlichen Gesetze. Jedoch ist deßwegen nicht nothwendig, daß vor der sündhaften Handlung oder Unterlassung eine förmliche Ueberlegung angestellt werde, um vor sich selbst das wissentliche Einwilligen in eine Todsünde gegen Gott zu constatiren. Das hieße die von Alexander VIII. verdammte Theorie der philosophischen Sünde wiedererwecken. Eine Erkenntniß muß vorhanden sein, jedoch genügt zur Imputabilität auch schon die indirecte, und wäre sie auch nur eine ganz allgemeine und unbestimmte.

Entweder, sagt treffend Friedhoff, Moraltheologie I. pag. 381, muß vor der actuellen Sünde die Erkenntniß von der Sünde wirklich in mir bestehen, so daß ich ihr durch die Sünde geradezu entgegen handle, oder es müßte die bessere Erkenntniß wegen meines Standes, Amtes und wegen meiner Berufs-

pflichten von mir gefordert werden können; oder es mußte mir doch die bessere Erkenntniß in Folge einer inneren oder äußeren Mahnung, in Folge eines gegründeten Bedenkens oder durch eigenes, vernünftiges Nachdenken über das, was ich zu thun beabsichtige, möglich sein." (Darüber siehe auch St. Alphonsus lib. V. n. 3.)

Es gibt nun freilich Moraltheologen, welche sich bezüglich dieser cognitio virtualis sive interpretativa zu allgemein, daher mißverständlich aussprechen. Das beweist selbstverständlich nicht gegen das Princip, welches richtig formulirt lauten muß: der Mangel einer Kenntniß, welche ich pflichtmäßig haben mußte, kann und wird mir angerechnet.

Friedhoff l. c. führt mehrere hieher gehörige Beispiele an, die auch mutatis mutandis auf Alfred passen. Jemand, sagt er, hat sich am Sonntagmorgen in fröhlicher Gesellschaft betrunken, kann daher die Sonntagspflicht nicht erfüllen. An graviter contra praeceptum ecclesiae peccavit? Ja, denn als Christ sollte und konnte er an diese Pflicht denken. Jemand vergißt auf die Osterbeicht und Communion. Hat er eine Todsünde? Ja, weil er an diese Pflicht denken sollte und konnte. Dies muß, wenigstens im Allgemeinen, als richtig angenommen werden.

Bezüglich der Uebertretung des Fastengebotes aus Vergeßlichkeit könnte man manchmal vielleicht weniger strenge sein. Es kann gewiß ohne Schuld geschehen, daß Jemand, der von den vielen gestatteten Ausnahmen Gebrauch macht, der weiters unter den communiter Fleisch essenden Mitmenschen sein Mahl einnimmt, ein oder das andere Mal an gänzlicher inadvertentia leide, die Sonntagspflicht und die Osterbeicht aber wird nur in allerseltensten, ganz ausnahmsweisen Fällen, wegen gänzlichen — schuldlosen — Vergessens unterlassen werden können.

Alfred mag wohl an einer conscientia erronea leiden, beziehungsweise gelitten haben, welches jedoch in den meisten Fällen vincibiliter erronea ist. Und ein solches Gewissen entschuldigt nicht, es bleibt hinreichende imputabilitas vorhanden.

So mußte der Confessarius Alfred belehren. Alfred muß in Zukunft weniger modern und mehr auf seine Pflichten denken.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

IV. (**Kann ein Katholik mit einer Protestantin ein giltiges Eheverlöbniß schließen?**) Ein gewisser Johann wollte eine gewisse Katharina heiraten. Schon war ihre beabsichtigte Verehelichung zweimal verkündet, da kommt zum

Pfarrer eine gewisse Judith und bittet ihn, den Johann zu verhalten, das ihr vor einigen Jahren schon gegebene Eheversprechen zu erfüllen, umsomehr, als sie im vorigen Jahre vom augsburg'schen Bekenntniß zurückgekehrt sei zum katholischen Glauben. Der Pfarrer erwiedert darauf, auf Grund des von ihr als Akatholikin mit dem katholischen Johann geschlossenen Verlöbnisses könne sie von diesem nicht verlangen, daß er sie eheliche, da zwischen Katholiken und akatholischen Christen giltige Eheverlöbnisse nicht eingegangen werden können, übrigens werde er den Johann zu sich bescheiden, um ihn wegen seines Verhältnisses zu ihr zu vernehmen, sie möge nach einigen Tagen wieder kommen, um die Mittheilung seiner Aeußerung entgegenzunehmen. Hat der Pfarrer richtig geantwortet, da er Eheverlöbnisse zwischen Katholiken und Akatholiken für ungiltig erklärte?

Nach Kutschker („das Eherecht der katholischen Kirche") 2. B. S. 28): „gilt es als Regel, daß alle jene Personen, deren giltiger oder erlaubter Eheschließung ein wie immer geartetes zu Recht bestehendes Ehehinderniß im Wege steht, unfähig sind, giltige Sponsalien einzugehen, weil man sich zu unerlaubten und ungiltigen Dingen nicht verpflichten kann. Es muß also im Momente des Abschlusses der Sponsalien zwischen den Contrahenten eine Ehe möglich sein." Und weil das nicht der Fall ist, fährt er fort: „sind auch zwei Personen, deren ehelicher Verbindung ein, voraussichtlich durch Dispens zu hebendes kirchliches relatives Hinderniß entgegensteht, unfähig, während der Dauer dieses Hindernisses giltige Sponsalien miteinander einzugehen."

Auch Schulte ist dieser Ansicht; denn er schreibt (Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 282): „Personen, deren Ehe ein Hinderniß entgegensteht, können kein Verlöbniß rechtsgiltig eingehen. Natürlich aber kann das imped. aetatis hier nicht in Betracht kommen, weil ein Verlöbniß möglich ist, bevor die Ehe physisch abgeschlossen werden kann; und ebenso ist das tempus vetitum, welches überhaupt kein eigentliches Ehehinderniß ist, hier ohne Einfluß. Alle sonstigen, absolut oder relativ trennenden Ehehindernisse lassen kein giltiges Eheversprechen zu Stande kommen. Auch das kann keine andere Entscheidung begründen, ob die Bedingung gesetzt ist, oder wie Viele wollen, stillschweigend anzunehmen sei: wenn Dispens ertheilt werde; denn der Abschluß einer solchen Ehe liegt nicht nur außerhalb der Freiheit der Contrahenten, sondern ist bei Strafe

der Nichtigkeit verboten. Ein Vertrag mit rechtlicher Kraft ist aber auch unter dieser Bedingung nicht denkbar, indem dessen Object nicht existiren kann, ehe die Dispensation eintritt und es nicht gewiß ist, ob dieselbe eintreffen werde, also die Existenz des Objectes selbst gänzlich ungewiß ist."

„Es fragt sich aber, ob in Bezug auf die aufschiebenden Ehehindernisse ein Gleiches zu sagen sei." Und Schulte entscheidet sich dafür, daß auch „die Rechtsbeständigkeit (d. i. die Giltigkeit) eines solchen Versprechens verneint werden" müsse. Freilich bezüglich der Frage, „ob auch das impedimentum mixtae religionis diese Wirkung erzeuge, meint er, „daß dieses Ehehinderniß in gemischten Gegenden Verlöbnisse zulasse." Jedoch erklärt er ausdrücklich, daß man das „wegen dieses Umstandes, daß in gemischten Gegenden meistens zufolge der Praxis, die gemischten Ehen entweder unter Hinzutritt bestimmter Bedingungen überhaupt nicht als verbotene anzusehen oder doch zu denselben stets zu dispensiren, sich leicht die Meinung ausbilden konnte, es seie die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses kein Impediment, annehmen" müsse. „Wo hingegen nicht dispensirt wird, oder doch nur vom Papste ex causa gravi, ist das Gegentheil zu behaupten."

Das letztere ist in unseren Gegenden der Fall. Darum schreibt auch Binder („Practisches Handbuch des katholischen Eherechtes" 1. Ausgabe, 2. Heft, S. 39): „Mißbilliget demnach die Kirche die gemischten Ehen im Allgemeinen und räth sie allen ihren Kindern von Eingehung derselben ausnahmslos ab; sind ferner die Seelsorger durch das fürsterzbischöfliche Hirtenschreiben Sr. Eminenz (Rauscher ddo. 21. Dezember 1856) ausdrücklich angewiesen, auch in Fällen der verbürgten katholischen Kindererziehung jederzeit von Eingehung solcher Ehen abzumahnen: so könnte vorkommenden Falls, wo der rechtgläubige Spondent den Mahnungen des Seelsorgers Folge leistend von einem etwa einem Akatholiken gegebenen Eheversprechen zurücktritt, offenbar auch das Ehegericht in Folge einer allfälligen Klage des akatholischen Theiles keineswegs durch einen judiciellen Ausspruch erkennen, daß der katholische Theil verpflichtet sei zu dem von der Kirche mißbilligten und widerrathenen Eheabschlusse, welcher aber, falls das contra impedimentum mixtae religionis eingegangene Eheverlöbniß zur Rechtskraft bestände, von dem akatholischen Theile unbestreitbar verlangt werden könnte."

Also hat der Pfarrer ganz **richtig** geantwortet, da er Eheverlöbnisse zwischen Katholiken und Akatholiken für

ungiltig erklärte. Und daran ändert der spätere Uebertritt der Judith zur katholischen Kirche nichts. Ein ähnlicher Fall, wie der unsrige, kam i. J. 1725 vor die Concilscongregation, welche ihn jedoch „nicht förmlich entschied." In dem von ihm darüber ausgearbeiteten Referat sagt Prosper Lambertini (bekanntlich der nachmalige Papst Benedict XIV. (Quaestiones canonicae et morales, num. 469): „Transitum faciendo ad aliud assumptum, an scilicet in hypothesi, in qua sponsalia fuerint nulla aut illicita, vir haereticus, qui ex post catholicam fidem amplexus est, teneatur ad implementum, in scriptura per manus circumferenda contenditur, negative esse respondendum, ex quo supposita nullitate actus vel quod idem fuerit illicitus ab initio, non videtur, quod ex post idem subsistere valeat et sic quod vir ex post compelli possit ad ejus implementum."

St. Florian. Professor Albert Pucher.

V. **(Ein Restitutionsfall.)** Titus hatte von seinem Sohne Fabius, der durch seine Heirat wohlhabend geworden war, eine Summe von ungefähr 150 Gulden zu leihen genommen. Er hat hernach öfters seinem Weibe Emma, der Stiefmutter des Fabius, gegenüber sich geäußert: Diese Schuld brauchen wir nicht zu zahlen, er ist ja ohnehin unser Sohn, u. s. w. Nun sind sowohl Titus als Fabius gestorben. Fabius hinterließ zwei Töchter, Titus hinterließ drei Kinder aus der Ehe mit Emma. Von jenen 150 Gulden war aber nie mehr eine Rede gewesen.

Nach langen Jahren kommen nun der Emma Bedenken, ob sie nicht zur Zahlung der Schuld an die Erben des Fabius verpflichtet sei. Die Sache hat ihre Schwierigkeit, denn Emma erklärt, die Erben des Fabius seien in die Fremde gezogen und man wisse jetzt nicht einmal, ob sie noch leben, viel weniger, wo sie leben. Sonst würde sie sich mit denselben ins Einvernehmen setzen, und hätte die Hoffnung, daß dieselben nichts von ihr verlangen würden, da Fabius die Summe seinen Eltern sicher geschenkt hätte, wenn sie ihn jemals darum gebeten hätten. Dieß Letztere könne man mit Grund annehmen, denn Fabius habe auch sonst seinen Eltern öfters Geld-Unterstützung zukommen lassen.

So liegt uns der Fall vor und es frägt sich nun:

1. Ist Emma zur Restitution der 150 Gulden zu verhalten?

2. Ist sie vielleicht auch verpflichtet die seit Jahren erwachsenen Interessen für jenes Capital zu ersetzen?

3. Wem hat sie zu restituiren, wenn sie die Erben des Fabius nicht auffindig machen kann?

Es ist vorerst zu bemerken, daß der Confessar niemals berechtigt ist nach Gutdünken und aus Wohlwollen für den Pönitenten diesem eine Restitution zu erlassen, wenn derselbe nach den Principien der Gerechtigkeit hiezu verpflichtet ist. Eine solche Erlassung wäre nichts anderes, als eine donatio. Nun ist doch ganz klar, daß der Confessar nicht berechtigt ist, Dinge zu verschenken, die ihm gar nicht gehören. Diese Bemerkung scheint uns nicht ganz überflüssig zu sein, denn man kann nicht selten die Aeußerung vernehmen, der Confessar bedürfe zur Ausübung seines Amtes nichts anderes, als einen gesunden Hausverstand und es sei ganz unnöthig die „Spitzfindigkeiten" der Moraltheologie zu kennen. Der gesunde Hausverstand ist nun allerdings sehr nothwendig, denn ohne sana ratio ist der Beichtvater nicht im Stande die allgemeinen Principien des Rechtes auf einen concreten Fall anzuwenden. Aber gleichwie der Civilrichter nicht nach bloßem Gutdünken entscheiden darf, sondern sich stricte an die Gesetze zu halten hat, ebenso ist auch der Beichtvater streng verpflichtet seine Entscheidungen nach den Grundsätzen der Moral zu treffen und ist ihm darum die Kenntniß derselben durchaus nothwendig. Der sonst so milde heilige Alphonsus sagt in Homo apost. tr. 16. n. 100 geradezu: „Affirmo, in statu damnationis esse eum confessarium, qui sine sufficienti scientia ad confessiones excipiendas se exponit."

Was nun unsern Fall betrifft, so ist derselbe, wie er vorliegt, noch nicht gehörig instruirt; es wird der Confessar noch um mancherlei Umstände fragen müssen, um mit Sicherheit entscheiden zu können.

Es handelt sich vorerst um ein Mutuum, um einen Darlehensvertrag. Wie es im Wesen dieses Vertrages begründet ist, erlangte Titus das volle Eigenthumsrecht auf jene 150 Gulden, als sie ihm von Fabius übergeben wurden und übernahm dafür die Verpflichtung zu seiner Zeit dem Darleiher wieder 150 Gulden zurückzuzahlen. Wir können da gleich die zweite der oben aufgeworfenen Fragen besprechen. Das Darlehen ist seiner Natur nach ein unentgeltlicher Vertrag, und wenn es auch, namentlich beim Mutuum productivum, dem Darleiher nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung erlaubt ist, vom Darlehennehmer Zinsen zu verlangen und zu empfangen, so gehört dieß Letztere doch keineswegs zum Wesen des Vertrages. Es kann der Darleiher vielmehr aus Nächstenliebe oder aus was

immer für einem Motive auf die gesetzlichen Zinsen verzichten. In unserm Falle scheint Fabius aus Pietät gegen seine Eltern so gehandelt zu haben. Denn Titus hat nie Zinsen gezahlt und Fabius hat auch nie solche gefordert. Darum ist unsere oben angegebene zweite Frage gewiß zu verneinen.

In der ersten Frage aber müssen wir uns, bevor wir sie beantworten können, zuvor noch von Emma über einige Puncte instruiren lassen. Haben Titus und Emma Gütergemeinschaft gehabt oder nicht? Die eheliche Verbindung allein begründet nach §. 1233 des österreichischen allg. bürgerlichen Gesetzbuches noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert. Da aber Titus zu Emma öfters sagte: Dieses Geld dürfen wir dem Fabius ohnehin nicht zurückzahlen, so müssen wir wohl annehmen, daß die Beiden Gütergemeinschaft gehabt haben. Sie waren somit dem Fabius gegenüber solidarisch verpflichtet. Was ist nun nach dem Tode des Titus geschehen? Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird nach §. 1234 unseres Gesetzbuches nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird. Nach §. 1235 sind bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme abzuziehen. Es wären somit nach dem Tode des Titus die 150 Gulden aus dem vorhandenen Vermögen der beiden Ehegatten auszuscheiden und dann erst die Theilung des Nachlasses unter Frau und Kinder des Verstorbenen vorzunehmen gewesen. Da dieß nicht geschah, so blieb Emma dem Fabius, respective dessen Erben gegenüber zur Zahlung der 150 Gulden verpflichtet, und konnte ihrerseits von den Kindern des Titus, den Erben der anderen Hälfte des Vermögens desselben, die Beitragsleistung von 75 Gulden verlangen.

Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn Emma mit Titus nicht volle Gütergemeinschaft gehabt hätte. Es sind da verschiedene Fälle denkbar. Wir wollen nur einen ins Auge fassen. Nehmen wir an, Titus hätte mit Emma weder Gütergemeinschaft gehabt, noch einen Erbvertrag geschlossen und wäre ohne Testament gestorben, so daß nach §. 727 unseres Gesetzbuches die gesetzliche Erbfolge stattfinden mußte. In diesem Falle hätte Emma, da Titus aus erster Ehe ein Kind, aus zweiter Ehe drei Kinder, somit im Ganzen vier Kinder hatte, die ihn selbst oder in ihren Descendenten, wenn nämlich Fabius

früher starb, überlebten, nach §. 757 nur den 5. Theil der Verlassenschaft des Titus und auch diesen nur zum lebenslangen Genusse erhalten, während das Eigenthum davon bei den Kindern verblieb. In diesem Falle könnte offenbar gar keine Rede davon sein, daß Emma zur Restitution jener 150 Gulden zu verpflichten wäre, selbst nicht, wenn sie absichtlich bei der Verlassenschaftsverhandlung jene Schuld des Titus verschwiegen hätte. Sie war die 150 Gulden nicht schuldig und ist auch dieselben durch Verschweigung nicht schuldig geworden. Sie war ja nicht ex justitia zur Angabe derselben verpflichtet. Sie selbst hätte allerdings etwa 30 Gulden mehr zum lebenslangen Genusse, und es könnte sich nun nur darum handeln, zu bestimmen, was sie für den unrechtmäßigen Genuß dieser 30 Gulden an die Erben des Fabius zu restituiren hätte und wie sie für die Folgezeit sich desselben entschlagen könne.

Doch kehren wir zu unserm Casus zurück. Wir haben das Objectum desselben betrachtet und gesehen, daß Emma per se zur Restitution an die Erben des Fabius zu verhalten sei. Betrachten wir nun die Umstände, um zu sehen, ob Emma nicht etwa per accidens von jener Verpflichtung frei geworden sei.

Es muß auffallen, daß bei der Verlassenschaftsverhandlung nach dem Tode des Titus von jenen 150 Gulden gar keine Rede war. Wir müssen von Emma darüber Aufschluß verlangen. Warum hat Fabius sein Recht nicht geltend gemacht? Konnte er dieß vielleicht nicht? Ist er etwa vor Titus gestorben. Wenn Fabius damals noch lebte, wenn er selbst bei der Verlassenschaftsverhandlung sich betheiligte, ohne von den 150 Gulden etwas zu sagen, ganz besonders, wenn er, da er reich war, zu Gunsten seiner Geschwister auf seinen Antheil an der Erbschaft verzichtete, was in unserm Fall geschehen zu sein scheint, so ist ganz sicher eine tacita donatio jener 150 Gulden anzunehmen und Emma nunmehr von jeglicher Verpflichtung zur Restitution frei zu sprechen.

Oder nehmen wir an, Fabius ist vor Titus gestorben, aber erst nach längerem Krankenlager. Er wurde während seiner Krankheit öfters von Titus und Emma besucht, er erwähnte aber niemals weder gegen seine Eltern noch gegen seine Kinder jene Schuldforderung. Auch in diesem Falle ist gewiß eine tacita donatio geschehen und Emma von aller Verpflichtung frei. Nehmen wir aber an, Fabius ist vor Titus plötzlich gestorben und konnte seinen Kindern von jenen 150 Gulden nichts mehr sagen und Titus und Emma wollten davon nichts sagen,

da es ihnen damals schwer gefallen wäre das Geld zurückzuzahlen, und nun erst nach langen Jahren entstanden in Emma jene Bedenken. In diesem Falle können wir sie nicht von jeder Verpflichtung frei sprechen. Die Vermuthung, Fabius hätte seinen Eltern die 150 Gulden geschenkt, wenn sie ihn darum gebeten hätten, nützt hier nicht viel, Er hat sie ihnen eben weder expresse noch tacite geschenkt. Eine ausdrückliche Schenkung fand gewiß nicht statt, und die stillschweigende ist zum Mindesten zweifelhaft. Es wäre darum die Emma sicherlich dazu zu verhalten, mit den Kindern des Fabius in Betreff jener 150 Gulden sich auszugleichen. Da sie nun zu einem solchen Ausgleich ohnehin bereit ist, aber nur nicht weiß, wo die Kinder des Fabius zu finden sind, so wäre sie zu verhalten, daß sie einen der Sache entsprechenden Fleiß anwende, um den Aufenthaltsort derselben zu erforschen.

Was aber dann, wenn sie trotz dieses Fleißes die Kinder des Fabius nicht auffindig machen kann? Das führt uns zur Beantwortung der dritten Frage. Es handelt sich bei dieser Frage hauptsächlich darum, ob Emma die 150 Gulden bisher bona oder mala fide besessen hat. Wir glauben, man könne die bona fides annehmen. Eine Zeit für die Zurückzahlung der 150 Gulden war nie bestimmt worden. Emma konnte bona fide warten, bis man das Geld zurückfordern würde. Sie konnte glauben, daß Fabius seinen Kindern von der Sache doch Mittheilung gemacht, aber dabei bemerkt habe, er wolle seinen Eltern das Geld schenken, und daß deßwegen nach seinem Tode die Kinder geschwiegen haben. Indessen ist jetzt Emma alt geworden und durchforschet, um sich auf den Tod vorzubereiten, ihren ganzen Lebenslauf. Bei diesem Gewissensexamen kommen ihr die angegebenen Bedenken. Sie ist jetzt nicht mala, sondern dubia fide im Besitze der 150 Gulden.

In diesem Falle darf sie sich beruhigen und die Summe für sich und ihre Kinder behalten. Einerseits ist die Gewißheit der Verpflichtung durch die nicht unbegründete Vermuthung, Fabius habe die Intention gehabt, jene 150 Gulden von seinen Eltern nie mehr zurückzufordern, einigermaßen erschüttert worden, anderseits ist gewiß anzunehmen, daß die mit Emma und deren Kindern so nahe verwandten Kinder des Fabius ihre Zustimmung eher dazu geben, daß ihre in ärmlichen Verhältnissen lebenden Verwandten jene 150 Gulden für sich behalten, als daß sie dieselben unter die Armen vertheilen. Wären Emma und deren Kinder im Laufe der Jahre reich geworden, so wäre

ihnen allerdings anzuempfehlen, wenn auch nicht gerade zu befehlen, jenes Geld unter die Armen und zu frommen Zwecken zu vertheilen.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

VI. **(Wiederholung der letzten Oelung.)** Petrus, ein in der Seelsorge neu angestellter Priester, wurde bald nach seiner Ankunft auf seinem Cooperatorposten zu einer schwer kranken — schon lange an der Wassersucht darniederliegenden Weibsperson gerufen, um sie mit den hl. Sterbsacramenten zu versehen. Auf seine Frage, ob die Kranke während dieser Krankheit die letzte Oelung schon erhalten, antwortete dieselbe bejahend; auf dies hin wagte es Cooperator Petrus nicht, ihr noch einmal die letzte Oelung zu ertheilen. Es frägt sich nun: Wann muß und wann kann die letzte Oelung ertheilt werden? kann sie auch wiederholt werden? und hat Petrus correct gehandelt?

Die Frage: „Wann muß die letzte Oelung ertheilt werden?“ beantworten die Theologen: Sie muß ertheilt werden und zwar sub gravi „quando urget mortis periculum“ oder mit andern Worten: jedem schwer Kranken, „de cujus morte timetur“. Ausdrücklich heißt es: „De cujus morte timetur“ und nicht: „cujus mors jam adest.“ Es ist darum schwere Sünde, sagt der Catechismus Romanus, mit der letzten Oelung bis zum letzten Augenblick des Lebens zu warten; man beraubt den Kranken vieler Gnaden — und geistlicher Kräfte, die er so nöthig hätte, um den Anfechtungen des Teufels zu widerstehen. Jedermann weiß auch, wie die letzte Oelung gar oft auch die leibliche Gesundheit bewirkt, wenn dies zu seinem Seelenheile gedeihlich ist; aber sie bewirkt die leibliche Gesundheit nicht „per modum miraculi, sed via quodammodo ordinaria, causas naturales adjuvando.“ Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß die letzte Oelung zur rechten Zeit ertheilt werden, wenn es anders noch möglich ist.

Wann kann die letzte Oelung ertheilt werden? Sie kann (valide und licite) ertheilt werden, so bald man vernünftiger Weise annehmen kann, daß eine gefährliche Krankheit vorhanden sei, oder mit andern Worten, sobald man Todesgefahr befürchtet, wenn auch dieselbe noch nicht ganz nahe ist. Im Allgemeinen könnte man auch sagen: Jedem Kranken, dem das hl. Viaticum ertheilt wird, kann auch die hl. Oelung ertheilt werden Im Zweifel muß man sich immer zu Gunsten des Kranken ent-

scheiden; sacramenta propter homines. Wie oft ist übrigens Todesgefahr vorhanden, wo man keine glaubt! „Der Tod ist ein Schelm" sagte einst ein alter erfahrener Pfarrer zu einem jungen Caplan, der ihm nach einem Versehgange erzählte, daß er sich beinahe nicht getraut hätte, einem Kranken die letzte Oelung zu geben, weil derselbe, wie er meinte, so gemüthlich auf der Ofenbank saß. „Sie haben schon recht gehabt, der Tod ist ein Schelm, sagte der Pfarrer" und wirklich am andern Tage war der Kranke eine Leiche. — Hat man die letzte Oelung ertheilt, so ertheile man auch jedesmal die sogenannte Generalabsolution. Junge Priester, die noch unerfahren sind, denken sich gar oft: „die Generalabsolution ertheile ich beim nächsten Krankenbesuche, dort ist noch Zeit dazu." Wie mancher hat sich da schon getäuscht; er konnte keinen Krankenbesuch mehr machen, weil der Kranke früher, oft ganz unvermuthet, gestorben.

Kann einem Kranken die letzte Oelung öfters ertheilt werden? Ja; a) so oft er in eine neue schwere Krankheit fällt. Der hl. Thomas von Aquin sagt: „Cum hoc sacramentum ordinetur ad sanandum, toties iterari potest, quoties infirmitas iteratur." Aber auch, b) in der nämlichen Krankheit, so oft eine neue Todesgefahr eintritt; „si infirmus convaluerit et iterum in periculum mortis inciderit," z. B. ein an der Gedärmentzündung schwer Erkrankter wäre nach Empfang der hl. Oelung bereits auf den Weg der Besserung gekommen, in Folge eines Diätfehlers aber hätte sich sein Zustand verschlimmert, und er wäre wieder in eine neue Todesgefahr gekommen, ein solcher müßte die letzte Oelung noch einmal empfangen. Schwieriger ist die Entscheidung bei langwierigen Krankheiten, z. B. bei Wasser- oder Lungensucht. Ist man gewiß, daß die nämliche Todesgefahr noch fortdauert, so darf die hl. Oelung nicht wiederholt werden; zweifelt man aber, ob sich der Krankheitszustand geändert hat und hat sich der Kranke durch eine längere Zeit (etwa durch einen Monat) eher etwas besser als schlechter befunden, so entscheide man sich zu Gunsten des Kranken und ertheile ihm nochmals die letzte Oelung; so lehrt Benedict XIV. in seinem berühmten Werke de syn. dioec. VII. c. 23. „Ne nimium scrupulosi se gerant parochi, sed si dubitent, an revera status morbi sit immutatus, vel an nunc idem, an diversum adsit vitae periculum, ad Sacramenti iterationem propendant; eo quod haec iteratio conformior sit veteri consuetudini Ecclesiae, et per eam novum spirituale subsidium infirmo obveniat."

Aus dem Gesagten läßt sich die Handlungsweise des Cooperators Petrus leicht beurtheilen. Derselbe hatte mit der Frage, ob erwähnte Kranke die letzte Oelung in dieser Krankheit schon einmal empfangen, seine Pflichten keineswegs erschöpft, er hätte auch nothwendig fragen sollen, wie viel Zeit schon seit dem letzten Empfange der hl. Oelung verflossen und wie sich die Kranke in dieser Zwischenzeit befunden —; aus der Antwort und etwa auch aus den Aussagen der Krankenwärter respective des Arztes hätte er beurtheilen sollen, ob eine neue Todesgefahr vorhanden sei, die den erneuerten Empfang der letzten Oelung erfordert. Der hl. Carolus Borromäus schreibt: Si ob mortem impendentem quis unctus fuerit et evaserit, deinde ex eodem morbo in aliud simile periculum mortis rursus inciderit, rursus ungi debebit.“ Das Concil. Provinc. Halifaxensis a. 1857. Decr. XV. bestimmt: „Si infirmus de morbo convaluerit, iterumque in periculum mortis sive ex eodem vel alio morbo inciderit, Unctio Extrema iterari debet. (Coll. Lac. III. pag. 747.)

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B.
Pfarrvicar.

VII. (**Verwechslung der heiligen Oele.**) Aulus, ein gewissenhafter Priester, hat zu jedem der drei in Form und Größe ganz gleichen Gefäße für die heiligen Oele aus besonderer Vorsicht eigens einen Zettel beigelegt mit eben derselben Bezeichnung, welche den Gefäßen selbst wie deren Deckeln eingravirt war: Ol. Cat., S. Chr., Ol. J. Allein gerade diese besondere Vorsicht trug noch besonders bei, um die Verwirrung voll zu machen. Nach einiger Zeit entdeckt nämlich Aulus zu seiner nicht geringen Verwunderung und Bestürzung, daß alles durcheinander sei; bei dem mit Ol. Cat. bezeichneten Gefäße liegt ein Zettel mit S. Chr. beschrieben, bei dem Gefäße mit S. Chr. weist der Zettel Ol. J. aus und das mit Ol. J. bezeichnete Gefäß hat den Zettel mit Ol. Cat. bei sich; ja zum Ueberfluß hat noch dazu das Gefäß mit Ol. J. den mit S. Chr. bezeichneten Deckel und umgekehrt. Wie diese Verwechslung überhaupt möglich war, weiß sich Aulus bis zur Stunde nicht zu erklären; genug, sie hat leider wirklich stattgefunden, ist vielleicht schon zu Ostern geschehen bei der Taufwasserweihe oder am Charfreitag bei Einfüllung des heiligen Krankenöles in die dazu bestimmten Vascula der Seelsorger. Und nun hat Aulus seit

Ostern etwa 20 Kinder bei der hl. Taufe möglicher Weise mit dem hl. Krankenöle gesalbt und dafür 12 Kranken die letzte Oelung mit Catechumenen-Oele oder Chrisma ertheilt. Was hat er jetzt zu thun?

Vor allem ist es nothwendig, daß er der Ungewißheit für die Zukunft sofort ein Ende mache, die heiligen Oele, wie am Gründonnerstage, für dringende Fälle provisorisch in irgend anderen Gefäßen bewahre und die gereinigten Oelgefäße am Sitze des Decanates oder an der Kathedrale neuerdings mit den heiligen Oelen füllen lasse. Wie aber, wenn inzwischen die Ertheilung der letzten Oelung dringend nothwendig sein sollte oder die Spendung der hl. Taufe verlangt würde? Dann möge für die letzte Oelung das erforderliche hl. Oel, wenn irgendwie möglich, aus einer Nachbarpfarre erbeten werden oder durch Vermengung der vorhandenen heiligen Oele wenigstens die Mit-Application des hl. Krankenöles erreicht werden; im äußersten Nothfalle könnte und müßte allerdings bei der letzten Oelung auch Chrisma oder Catechumenen-Oel angewendet werden sub conditione, jedoch wäre dann später, wenn Krankenöl vorhanden ist und die Todesgefahr desselben Subjectes fortdauert, die Salbung mit dem hl. Krankenöle unter der später anzugebenden Bedingung wiederholt werden. — Was aber die Spendung der hl. Taufe betrifft, so wäre nach unserer Ansicht die solenne Taufhandlung bis nach Eintreffen der heiligen Oele zu verschieben und im Falle der Dringlichkeit nur die sogenannte Nothtaufe zu ertheilen, da sonst bei der feierlichen Taufe zwei bedeutsame Ceremonien ausfallen müßten.

Was soll aber Aulus thun bezüglich der mit den heiligen Oelen bisher vorgenommenen heiligen Acte?

Wir schicken voraus, daß Aulus durch alle diese Acte nicht gesündigt hat. Allerdings wäre es eine schwere Sünde, absichtlich oder aus großer Nachlässigkeit den Täufling mit Krankenöl anstatt mit Chrisma zu salben oder auch nur Chrisma und Catechumenen-Oel bei der Taufhandlung zu verwechseln, und noch mehr, die letzte Oelung mit einem anderen, als dem hl. Krankenöle zu spenden; allein der Vorwurf der Nachlässigkeit kann den vielleicht nur allzu vorsichtigen Aulus nicht treffen.

Was aber seine nunmehrige Verpflichtung anbelangt, so braucht er an den inzwischen getauften Kindern die Salbung mit den heiligen Oelen nicht zu wiederholen; denn die Giltigkeit des Sacramentes kommt hiebei nicht im mindesten in Frage und

immerhin sind diese Kinder doch sicher mit einem der zwei bei der Taufe anzuwendenden heiligen Oele gesalbt worden.

Ganz anders verhält es sich hinsichtlich der letzten Oelung, wenn diese ertheilt worden ist mit einem heiligen Oele, welches nicht gewiß als Krankenöl geweiht worden ist. Daß die Weihung des Oeles durch den Bischof (wenigstens ordinarie durch diesen) zur Giltigkeit des Sacramentes der letzten Oelung nothwendig sei, lehrt die Kirche mit ausdrücklichen Worten auf den Concilien zu Florenz und zu Trient und die gegentheilige Ansicht, welche von dem hl. Thomas und den meisten und angesehensten Theologen immer bekämpft wurde, ist durch die Erklärungen der Päpste Paul V. vom 13. Jänner 1655, Gregor XVI. vom 14. September 1842 und Pius IX. vom 10. Jänner 1852 vollends unhaltbar geworden. Hingegen ist die weitere Frage, ob zur Giltigkeit der letzten Oelung das eigens für dieses Sacrament geweihte Oel nothwendig sei oder jedes vom Bischofe geweihte Oel genüge, für die theologische Wissenschaft noch eine offene; außer anderen nehmen Suarez und Laymann das letztere an, weil, wie sie sagen, jedes vere est oleum ab episcopo benedictum. Allein als die allgemeine Sentenz ist doch wohl jene zu bezeichnen, welche Bellarmin mit anderen gewichtigen Gottesgelehrten vertheidigt, daß das Oel nothwendig geweiht sein müsse in ordine ad extremam unctionem, „quia — mit diesen Worten führt der hl. Alphons Lig. die Begründung dieser Theologen an. l. VI. tr. 5. n. 709. —, sicut benedictione chrismatis deputatur chrisma pro sacramento confirmationis, ita benedictione olei infirmorum deputatur materia ad sacramentum extremae unctionis.“ Für die Praxis folgt hieraus mit Rücksicht auf die allgemein giltigen moraltheologischen Principien eine zweifache Verhaltungsnorm: 1. „Außer dem Falle der Noth darf zur letzten Oelung nur Krankenöl verwendet werden, weil es sich um die Giltigkeit des Sacramentes handelt und hierin der Grundsatz gilt: In dubio pars tutior est eligenda. 2. Handelt es sich aber um einen dringenden Nothfall, so daß ein Kranker ohne die heilige Oelung sterben müßte wegen fehlenden Krankenöles, während Chrisma oder Catechumenöl vorhanden wäre, so kommt der Grundsatz zur Anwendung: Sacramenta propter homines und der Kranke muß mit einem solchen heiligen Oele gesalbt werden, jedoch mit der Bedingung: Si materia est valida; und wenn hinterher Krankenöl zu haben ist, so muß die Salbung wiederholt werden mit der Bedingung: Si nondum es valide unctus oder Si nondum es sacramento refectus. So lehren

Viva, Croix, S. Alphons Lig., Scavini, Ernest Müller und wohl fast alle Theologen, und so hat es schon der h. Carl Borromäus vorgeschrieben in den Act. Med. Eccl. p. 4.

Aus dem Gesagten ergibt sich, was unserem Aulus nunmehr zu thun obliegt: An den von ihm während der „Confusionszeit" gesalbten Kranken, insoweit selbe inzwischen nicht schon gestorben oder wieder gesund geworden, oder doch aus der Todesgefahr gekommen sind, hat er die Salbung mit dem heiligen Krankenöle sub conditione: Si nondum es sacramento unctionis munitus zu wiederholen.

Wie er dabei vorgehen müsse, um bei den Angehörigen der in dieser Zeit versehenen und verstorbenen Pfarrangehörigen keine Besorgniß und bei den wieder zu salbenden Subjecten keinen Anstoß zu erregen, wird ihn die Pastoralklugheit lehren.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

VIII. **(Trauung am Todbette ohne Dispensen, mit vorausgegangener Taufe der jüdischen Braut ohne Erlaubniß.)** Am 18. December 1878 verunglückte im Steinbruche in der Nähe des Dorfes S. der Steinmetzmeister H. D. Er erhielt nämlich einen Schenkel- und Schienbeinbruch und schwere Verwundungen am Kopfe und an den Beinen.

H. D. war katholischer Religion und zu E. in B. 1843 geboren. Er lebte mit einer Person, die sich als sein Weib gerirte und die darum auch allgemein als sein Weib betrachtet wurde. Ein siebenjähriges Mädchen unter dem Namen M. D. besuchte die Schule.

Am 27. December erklärte ein Arzt, der den unglücklichen D. besuchte, (D. wurde sonst von zwei von der Bauunternehmung pauschalirten Aerzten behandelt), daß wenig Aussicht zum Wiederaufkommen vorhanden sei, und daß sich die Mundsperre einstelle. Auf diese Nachricht hin besuchte der Ortspfarrer den kranken D. und machte ihn auf den Empfang der heiligen Sacramente aufmerksam. In der Nacht vom 4. auf den 5. Jänner 1879 kam der Bezirksphysicus, welcher erklärte, daß D. vielleicht den Tag nicht erleben, keinesfalls überleben werde. Um 1/2 4 Uhr Morgens begab sich der Ortspfarrer zum D. und reichte ihm nach Anhörung der hl. Beicht die hl. Oelung, da die Furcht und Besorgniß sehr groß waren, die hl. Hostie dürfte im Munde liegen bleiben. Darauf wurde die benedictio apostolica ertheilt.

Nun sagte D. dem Ortspfarrer, er hätte noch ein besonderes Anliegen: er sei nicht verehelicht, die Person, mit der er lebe, sei eine Israelitin, die Tochter eines höhern O. mit einer Israelitin, sie sei in einem Kloster erzogen worden, habe sich in katholischen Häusern aufgehalten, nun wünsche er sehnlichst mit ihr getraut zu werden, bevor er stürbe. Schon lange habe er diesen Wunsch gehabt, allein bei den Bahnbauten ergebe sich hiezu schwer eine Gelegenheit, besonders da ihnen das Hinderniß der Religionsverschiedenheit (eigentlich disparitas cultus) im Wege stehe. Dieß flüsterte er durch die Zähne, jedoch deutlich. Gleich darauf stürzte die betreffende Person aus dem Nebenzimmer herein und zu den Füßen des Ortspfarrers fallend, sagte sie: „Geistlicher Herr! copuliren sie uns.“ Der Ortspfarrer entgegnete, das könne den Augenblick wohl nicht geschehen, sie müsse zuvor das Sacrament der hl. Taufe empfangen. Der Kranke sagte mit matter Stimme: „Ja B. zuerst die Taufe und dann die Trauung.“ In die Wohnung zurückgekehrt, dachte der Ortspfarrer nach, was da zu thun sei. Die Todesgefahr war augenscheinlich. Der Kranke konnte nur mittelst aufregender Mittel beim Bewußtsein erhalten werden. Der Ortspfarrer hielt bis jetzt die beiden Personen für verehelicht, eben so die Nachbarn; ein siebenjähriges Mädchen war da und das vermeintliche Weib im hohen Grade schwanger. Der Ortspfarrer glaubte nach Ertheilung der hl. Taufe die zwei Personen mit Außerachtlassung des Aufgebotes trauen zu dürfen.

Nachdem der B. die Bedeutung der Taufe auseinander gesetzt wurde, ist sie mit der Bemerkung, daß sie nach der Taufe zum weiteren Religionsunterrichte kommen sollte, sub conditione auf den Namen M. B., welchen letzteren sie bis jetzt führte, getauft worden. Bei der Eintragung in das Taufbuch gab sie unter einem Eide an, sie heiße B. B., sei aus B. bei B. gebürtig, israelitischer Religion und eheliche Tochter des S. B. und der J. Z. und sei 33 Jahre alt.

Auf Grund des §. 83 der Instruction, der da lautet: „Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längern Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen“, glaubte der Ortspfarrer, der zugleich auch Dechant war, die zwei Personen, nachdem Beide unter einem Eide bezeugten, daß ihnen keins von den vorgeführten Ehehindernissen im Wege stehe, trauen zu dürfen und zu sollen.

Nach der Trauung wurde das siebenjährige Mädchen, welches D. als sein Kind anerkannte, legitimirt. Die Trauung wirkte ungemein beruhigend, und tröstend auf D. Seine letzten Worte waren: „B. wir sind verehelicht und unsere Kinder sind ehelich.“ D. starb denselben Tag Nachmittags.

Der Ortspfarrer erstattete alsogleich einen eingehenden Bericht an das hochwürdigste Ordinariat über den betreffenden Vorfall. Von Seite des hochw. Ordinariats wurde der Vorgang des Pfarrers als zur Beruhigung des Gewissens des Sterbenden gutgeheißen. Unter Einem wurde er hinsichtlich der Geltendmachung der plötzlichen Eheschließung bezüglich der bürgerlichen Rechtswirkungen angewiesen, der hohen Landesregierung darzustellen, daß wegen der constatirten Todesgefahr die nach dem politischen Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse nicht beobachtet werden konnten, nämlich: a) die Nachsicht von der Beibringung des Geburtsscheines der B. B. (D. hatte einen Militärabschied) b) die Anmeldung des Austrittes aus der israelitischen Cultusgemeinde, c) die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes von Seite der politischen Behörde, d) die Beiziehung der politischen Obrigkeit bei der Vornahme der Trauung. Der Pfarrer reichte dann unter Darlegung der Sachlage bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Gesuch an die hohe k. k. Landesregierung ein, der auf dem Todtenbette geschlossenen Ehe die bürgerlichen Rechtswirkungen zuzuerkennen.

Die darauf erfolgte Erledigung lautete:

„Der Herr N. hat mit Erlaß . . . Nachstehendes anher eröffnet: „Ueber die mit dem Tergalberichte anher vorgelegte, im Anschlusse sammt Beilagen zur weitern Amtshandlung zurückfolgende Eingabe des Pfarramtes N., betreffend die wegen Gefahr am Verzuge am Todtenbette vollzogene Trauung des D. und der B. bin ich im Hinblicke auf die Bestimmungen der §. 69 und 74 und beziehungsweise 86 und 77 d. a. b. G. B. nicht in der Lage vom administrativen Standpuncte eine Anerkennung der Giltigkeit der Ehe auszusprechen. Eine Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe in Absicht auf die bürgerlichen Rechtswirkungen steht übrigens nach §. 97 a. b. G. B. und nach den übrigen gesetzlichen Bestimmungen nur den Civilgerichten und zwar dem k. k. Landesgerichte zu.

Nach hierortiger Anschauung hat jedoch in Gemäßheit des §. 94 desselben Gesetzbuches im vorliegenden Falle die dießbezügliche Untersuchung nicht von Amtswegen zu erfolgen, und nimmt sohin die Landesregierung von ihrem Standpuncte aus

keinen Anlaß, hierüber an das k. k. Landesgericht eine Mittheilung zu machen, oder eine solche anzuordnen. Ein dießbezügliches Ansuchen bleibt jedoch denjenigen Privatpersonen überlassen, welche durch die etwa mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind. Dagegen bleibt es dem k. k. Bezirkshauptmann überlassen, in Absicht auf den Religionsübertritt der B. und der nähern Feststellung ihrer Personal-Verhältnisse, sowie in Absicht auf die Heranziehung des Pfarrers N. und eventuell der sonst betheiligten Personen zur Verantwortung wegen der vorliegenden Eheschließung ohne Aufgebot, beziehungsweise bei Unterlassung des Einschreitens um gänzliche Nachsicht von derselben und um fernere Nachsicht von der Beibringung der Geburtsscheine, (welche letztere nach Punct 3. des §. 1 des Gesetzes v. 4. Juli 1872 L. G. B. N. III wegen der bestätigten nahen Todesgefahr gleichfalls der k. k. Bezirkshauptmannschaft zugestanden wären) die instanzmäßige Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise, eventuell unter Offenhaltung des Recurses zu pflegen.

Was endlich die Verantwortlichkeit des genannten Pfarrers betrifft, so wird auf den §. 78 des a. b. G. und auf die Ministerialverordnung v. 30. September 1857 und v. 3. April 1855 hingewiesen und es wird bei billiger Bedachtnahme auf die außerordentlichen Umstände doch auch nicht unbeachtet gelassen werden können, daß Pfarrer N., wenn er schon wegen Gefahr am Verzuge die Trauung ohne Nachsicht vom Aufgebot vorgenommen hat, doch hätte bemüht sein können, daß diese Nachsicht — da das Ableben des D. erst Nachmittag erfolgte — noch bei Lebzeiten nachträglich eingeholt werde, wonach den Bestimmungen des §. 88 des a. b. G. durch die abermalige Erklärung der Einwilligung der Nupturienten allen Anständen hätte begegnet werden können."

Hievon wird das hochw. Pfarramt mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die rechtfertigende Aeußerung hinsichtlich der im Gegenstande eingetretenen Außerachtlassungen bis — hieher zu erstatten.

N. N. k. k. Bezirkshauptmann.

Die Rechtfertigung des Pfarrers lautete beiläufig: daß er nicht im Sinne hatte, gegen die Vorschriften des a. b. G. B. zu handeln, da aber die Todesgefahr so imminent war, konnte er zur Beruhigung des Gewissens des Sterbenden nicht anders handeln und ließ in zartester Form die Bemerkung einfließen, daß, wenn ihm bei diesem Fall so viel Zeit zu Gebote gestan-

den wäre, als den k. k. Behörden zur Erledigung dieses Actes, gewiß nicht ein Jota der vom bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Erfordernisse zur Eheschließung unerfüllt geblieben wäre.

Der Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft lautete:

„Die k. k. Bezirkshauptmannschaft findet über die wohldortige Aeußerung von der weitern Amtshandlung gegen den Herrn Dechant und Pfarrer N., sowie gegen die übrigen Betheiligten aus Anlaß der auf dem Todtenbette vorgenommenen Trauung des D. und der B. die ohne Dispens vom Eheaufgebote und von der Beibringung des Taufscheines in Berücksichtigung der hiebei obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse abzusehen und zu bemerken, daß es bezüglich der Anerkennung der Giltigkeit der betreffenden Eheschließung vom administrativen Standpuncte aus bei dem mit h. Decrete intimirten hohen Erlasse der k. k. Landesregierung sein Verbleiben haben muß.

Hinsichtlich der nachträglichen Entgegennahme des Religionsübertrittes der B. und wegen Constatirung ihrer Personalien-Verhältnisse, sowie in Betreff der Sorge für deren Kinder durch Aufstellung eines Vormundes wird unter Einem das Geeignete veranlaßt."

Nach den hier angeführten Erläßen blieben die bürgerlichen Rechtsfolgen dieser Ehe in suspenso. Der Grund der Nichtanerkennung der Giltigkeit der Ehe lag vielfach in der Besorgniß der k. k. Behörden, sie könnten eventuell mit den Advocaten als Vertretern der Verwandten des verstorbenen D. in Conflict gerathen. Aber auch gegen den Pfarrer wurde der §. 78. des a. b. G., der dem Seelsorger bei schwerer Strafe verbietet, die Trauung vorzunehmen, bis alle Anstände behoben sind, nicht in Anwendung gebracht.

Es frägt sich: Soll der Ortsseelsorger in dem Falle, wo der §. 69 des a. b. G. („zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert") bezüglich des Aufgebotes und der §. 88 bezüglich der abermaligen Einwilligung nicht erfüllt werden können, also bei Todesgefahr am Verzuge die Trauung vornehmen? Ich glaube, Ja. Die Beruhigung des Gewissens und die Schließung der Ehe ist die Hauptsache, die bürgerlichen Rechtsfolgen sind Nebensache.

Aber auch für die Zuerkennung der bürgerlichen Rechtsfolgen bei Außerachtlassung des §. 69. des a. b. G. lassen sich triftige Gründe anführen.

Z. B. In einem weit im Gebirge gelegenen Orte verunglückt ein Mann. Der Ortsseelsorger wird gerufen, um ihm

die hl. Sacramente zu reichen. Die Verwundung ist derartig, daß jeder Laie sieht, der Verwundete werde nur ein Paar Stunden leben. Bezüglich der Personen, denen das Recht zusteht, die Todesgefahr zu constatiren, sagt das Gesetz nichts Bestimmtes. Die Todesgefahr kann durch Aerzte, Hebamme, Zeugen oder Augenschein der Obrigkeit geschehen. Also sind auch bloße Zeugen hinreichend zur Constatirung der Todesgefahr.

Der Sitz der k. k. Behörden ist weit entfernt, vom Telegraf am Orte selbst ist keine Spur, auch das Gemeindeamt kann weit entfernt liegen. Nun handelt es sich um die Schließung der Ehe zwischen dem Verunglückten und einer Person, mit der er mehrere uneheliche Kinder hat. Der Verunglückte hat ein großes Vermögen. Er will sein Gewissen beruhigen, die Kinder, die er als die seinigen anerkennt, als eheliche zu hinterlassen. Der Schließung der Ehe steht kein Hinderniß im Wege; nur mangelt die Dispens von allen drei Aufgeboten von Seite der politischen Behörden; die Erlangung derselben ist aber wegen der Kürze der Lebenszeit des Verunglückten nicht möglich.

Eine dießbezügliche Verordnung für Böhmen v. 18. Juli 1839 lautet: „Der dringendste Umstand aber ist, wenn eine nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, in diesem Falle darf, wenn die Landesstelle, oder das Kreisamt nicht angegangen werden kann, weil die Entfernung zu groß ist oder wenn die Todesgefahr bei später Abend- oder Nachtzeit ausbricht, selbst die Ortsobrigkeit, worunter der Magistrat, das Wirthschafts(?)- und das sonst im Orte die politischen Geschäfte besorgende Amt verstanden wird, die Dispens von allen drei Aufgeboten ertheilen", — „und die Dispens eine Gnadensache ist, bei der viel dem Ermessen der politischen Behörden überlassen ist." [1]) Nach dieser Verordnung wäre es auch den Gemeindevorstehern erlaubt, vom Aufgebote zu dispensiren.

Man sollte meinen, daß in einer so wichtigen Sache, wie die Beruhigung des Gewissens durch die Schließung der Ehe es ist, und wo von kirchlicher Seite dispensirt wird, die bürgerlichen Rechtsfolgen nicht vorenthalten werden sollen, da das Gesetz selbst bezüglich der Vollmacht zur Ertheilung der Dispens die äußersten Concessionen macht und viel dem Ermessen der Behörden überläßt.

Man findet auch in der Quelle, aus welcher die Dispensen emaniren, einen Grund für die Berechtigung zur Vornahme der

---

[1]) Helfert, S. 531.

Trauung, wenn die Todesgefahr am Verzuge ist. Es gibt in Bezug auf die Quelle drei Arten von Dispensen: dispensationes legis, dispensationes hominis, dispensationes mixtae. Dispensationes legis sind solche, welche nach der Disposition des Gesetzes selbst bei der Existenz gewisser Verhältnisse eintreten sollen. Diese letzte Art von Dispens dürfte wohl im obigen Falle ihre Anwendung finden. Jocham sagt mit andern Moralisten über die excipirende Auslegung des Gesetzes: „Oft aber handelt es sich um eine augenblickliche Thätigkeit oder Nichtthätigkeit, an der kein weiterer „Recurs" ergriffen werden kann. In diesen Fällen findet Epikie ihre Anwendung." Was die kirchliche Vollmacht zur Ertheilung der Dispens anbelangt, so sagt das Circulare des Capitular-Vicars von Brixen v. 23. December 1856: „Für den Fall einer nahen Todesgefahr wird aber der Ortsseelsorger zur Ertheilung der kirchlichen Dispens vom dreimaligen Aufgebote hiemit ermächtigt." Dieses Circulare läßt keinen Zweifel übrig. Aber wenn bloß die Dechante diese Vollmacht haben, so kommt der Pfarrer oder ein anderer Ortsseelsorger in die gleiche Verlegenheit, wie mit der Dispens von politischer Seite.

Wenn irgendwo, so wäre gerade auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung, sowohl von Seite der Kirche, als von Seite des Staates die größtmöglichste Einigkeit und Klarheit nothwendig. Nun findet man aber fast in jedem Staate in kirchlicher und politischer Beziehung andere Gesetze und Vorschriften. Und bei gleichen Gesetzen herrscht oft verschiedene Praxis.

Klagenfurt. Professor Dr. Valentin Nemec, Consistorialrath.

IX. **(Die Spendung der Communion in ihrer Beziehung zur Messe.)** Die Communion sollte eigentlich intra missam unmittelbar nach der Communion des Celebranten gespendet werden, weil dies in den ersten zwölf Jahrhunderten kirchliche Uebung war und, wie das Rit. Rom. bemerkt, die Meßgebete nach der Communion sowohl auf den Celebranten als auf die anderen Communicanten Bezug nehmen. Die Communion darf jedoch extra missam, also vor oder nach der Messe oder auch zu einer Zeit, wo keine Messe gelesen wird, gespendet werden, so oft ein vernünftiger Grund hiezu vorliegt, z. B. wenn die Communicanten nicht länger warten könnten, oder weil wegen der Menge der Communicanten Anderen, welche blos der Messe beiwohnen wollen, letztere zu lange dauern

dürfte. Nach Benedict XIV.[1]) kam der Gebrauch, die Communion auch *extra missam* zu spenden, seit den Zeiten des hl. Cyrillus in Jerusalem auf; denn bei dem großen Zusammenlaufe von Pilgern, welche die Communion zu empfangen wünschten, wurde es daselbst und in der morgenländischen Kirche überhaupt bald zur Unmöglichkeit, so oftmals eine Messe zu celebriren, als die Communion zu spenden war. Und von der morgenländischen Kirche verpflanzte sich diese Uebung in die abendländische, welche Uebung jetzt um so weniger getadelt werden kann, als sie überall besteht und das Rit. Rom. sogar eigene Vorschriften de ordine administrandi sacram Communionem *extra* missam gegeben hat.[2])

Uebrigens will die Kirche auch bei den Communionen extra missam eine Beziehung zur Messe festgehalten wissen und verbietet daher, die Communion (ausgenommen als Viaticum) zu einer Zeit zu spenden, wo keine Messe gelesen werden darf. Die äußersten Grenzen aber, innerhalb welchen ordentlicher Weise celebrirt werden darf, sind die Morgendämmerung und die Mittagszeit. Es ist sohin per se unerlaubt, ante auroram[3]) oder post meridiem die Communion an die Gläubigen auszutheilen. Ein Abweichen von der Regel ist per accidens gestattet, wenn in einer Kirche behufs Gewinnung eines vollkommenen oder Jubiläums-Ablasses ein großer Beichtconcurs stattfindet, und zwar nur für den Fall, als in dieser Kirche zur nämlichen außergewöhnlichen Zeit erlaubter Weise Messen celebrirt werden. Denn auf die Anfrage: An die magni concursus ad indulgentiam plenariam vel jubilaeum possit ministrari sacra eucharistia fidelibus aliqua horam ante auroram et post meridiem? antwortete die Rituscongregation vom 7. Sept. 1816 in Tuden. In casu, de quo agitur, affirmative a tempore ad tempus, quo in illa ecclesia missae celebrantur, vel ad formam rubricae vel ad formam indulti eidem ecclesiae

---

[1]) De ss. Missae sacrif. l. III. c. 19. n. 1. — [2]) Eine dieser Vorschriften ist, daß der Priester im Rochette erscheine und eine Stola von jener Farbe gebrauche, welche dem Tages-*Officium* entspricht. — [3]) Die Morgendämmerung ist die Zeit, wo die ersten Sonnenstrahlen unsere höheren Luftschichten treffen, zum Unterschiede vom Sonnenaufgang oder der Zeit, wo die Sonne selbst unsere Erdfläche bescheint. (Cf. d. Thom. 3. part. qu. 83. art. 2.) Letztere Zeit pflegt in den Kalendern regelmäßig verzeichnet zu werden; die Morgendämmerung tritt nun ungefähr zwei Stunden vorher ein, oder genauer, sie variirt nach der Jahreszeit derart, daß sie im Monate Juni etwa 2¼ Stunde, in den Monaten Februar und September 1½ Stunde, im März 1¼ Stunde und in den übrigen Monaten ungefähr 1¾ Stunde vor Sonnenaufgang eintritt. (S. Liguori l. 6. n. 341.)

concessi. Nach den Rubriken darf aber eine Messe so zeitig beginnen, daß sie mit der Morgendämmerung beendigt wird, und kann noch Mittags 12 Uhr beginnen, so daß deren Schluß erst nach der Mittagszeit eintritt. Es kann also auch die Communion während einer solchen Messe oder nach derselben gespendet werden. Ein noch früheres oder späteres Celebriren und Communionspenden dürfte nur auf Grund eines speciellen, für die betreffende Kirche gewährten Indultes geschehen.

Es liegt übrigens eine noch mildere Interpretation der kirchlichen Regel vor, indem das Wiener Prov.-Concil vom Jahre 1858,[1]) dessen Beschlüssen vom hl. Stuhle alles Lob und in den Worten: summopere placuerunt ea, quae in eo conventu sancita sunt, auch die kirchliche Gutheißung zu Theil ward, sich über die Frage, zu welcher Zeit die Communion gespendet werden dürfe, dahin aussprach: Communio tempore ab aurora usque ad meridiem, vel immediate post missam, cujus celebratio hora ipsa meridiana inchoavit, dispensanda est . . . Ubi autem primam missam hora matutina quinta celebrare consultum sit, in ea vel post eandem Synaxim sacram conferre fas est, quamvis aurora nondum lucescere coepisset.[2]) Praeterea si tanta poenitentium multitudo confluxerit, ut eorum confessiones ante meridiem absolvi nequeant, etiam post meridiem rite jejuni ad divinum convivium admitti possunt. Aus dem Schlußsatze lassen sich zwei Folgerungen ziehen: 1. Die bloße Thatsache, daß jene, welche nach 12 Uhr oder nach ½1 Uhr communiciren wollen, noch bis dahin nüchtern sind, genügt für sich allein nicht; es ist außerdem erfordert, daß derlei Personen nicht früher zur Beichte kommen konnten und aus diesem Grunde den Communion-Empfang über die Mittagsstunde hinausschieben mußten. Die Ansicht des Augsb. Past.-Bl. 1880 erscheint daher ganz gerechtfertigt: „Personen, die früher beichten konnten, aber aus irgend einem Grunde ihre Communion über die Mittagszeit hinausschieben, gehören nicht hieher. Ebenso jene nicht, die bereits vor der Mittagszeit gebeichtet haben, oder die zur Com-

[1]) Tit. 3, cap. 6. — [2]) Die deutschen und andere Bischöfe dürfen ja kraft der Quinquennal-Facultäten auch gestatten, daß zu Gunsten Reisender, Dienstboten, Handwerks- und Arbeitsleute eine Stunde vor der Morgendämmerung, namentlich zur Winterszeit, celebrirt werde. Und dieses Privileg ist dahin zu verstehen, daß man eine Stunde vor jener Zeit celebriren darf, welche nach den Rubriken für die Nicht-Privilegirten festgesetzt ist. (P. Schneider's Anm. zu Bened. XIV. de ss. Missae sacrificio, p. 365). Um zwei Stunden früher celebriren zu dürfen, ist ein päpstliches Indult erforderlich.

munion gehen, ohne daß sie gebeichtet haben. Wir denken hier an manche Fromme, die öfters ohne Beicht communiciren. Kommen sie zur gedachten Unzeit, so sind sie abzuweisen." 2. Daß zu dieser nämlichen Zeit noch eine Messe celebrirt werde oder eben vollendet worden sei, ist nicht gefordert.

Die Regel ist also: Die Communion darf nur zu einer Zeit gespendet werden, innerhalb welcher auch zu celebriren erlaubt ist. Daraus folgt, daß die Austheilung der Communion untersagt ist: 1. am Gründonnerstage nach Beendigung der feierlichen Messe, 2. am Charfreitage, an welchem überhaupt die Meßfeier unter einer schweren Sünde verboten ist, und 3. in der hl. Christnacht, in welcher nur Eine feierliche Messe und keine Privatmesse gestattet ist.[1]) Am Charsamstage ist die Spendung der Communion nach der Messe, nicht aber innerhalb derselben gestattet; letzteres tolerirt der hl. Stuhl nur an Orten, woselbst die dießbezügliche Gewohnheit besteht.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

X. (Der St. Benedictsverein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer.) Entsprechend dem Zwecke, welchen sich die im Stift Lambach erscheinenden „St. Benedicts-Stimmen" gesetzt, nämlich durch Hebung der Andacht zum allerheiligsten Sacramente den lieben armen Seelen im Fegefeuer zu Hülfe zu kommen, wurde im Jahre 1878 in Folge vielseitiger Anregung der „St. Benedicts-Verein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer" in's Leben gerufen.

Von dem innigen Wunsche beseelt, diesen segenbringenden Verein möglichst weit bekannt zu machen und zu verbreiten, erlauben wir uns, die hochwürdigen Herren Abonnenten der

---

[1]) Nec in sacratissima Nativitatis Dominicae nocte fidelibus communionem praebere licet, sagt im Einklange mit den römischen Entscheidungen das Wiener Prov.-Concil. Die Rituscongregation erklärte überdieß am 16. Febr. 1781: Sub prohibitione celebrandi missas privatas post solemnem decantatam et administrandi fidelibus s. Eucharistiam in nocte Nativitatis Domini comprehenduntur etiam Carmelitae utriusque sexus, etiamsi apud illos cantetur missa solemnis non in media nocte, sed circiter horam tertiam post matutinum. Et consuetudo contraria immemorabilis non potest sustentari apud moniales, religiosos, choristas et laicos. (Mühlbauer, decr. auth., t. III. p. 334). Um beides erlaubter Weise thun zu können, bedürfte es eines apostolischen Indultes. — Auch das Beichthören in der hl. Nacht ist unerlaubt. Neque possunt excipi in ecclesia confessiones, maxime mulierum, durante tempore nocturno, sed exspectandum est, ut illucescat aurora tum pro confessionibus mulierum excipiendis quam pro Eucharistia ministranda fidelibus utriusque sexus. S. R. C. 7. Dec. 1641.

theologisch-practischen Quartalschrift darauf aufmerksam zu machen mit dem Hinweise auf die wahrhaft großartigen Vortheile, die der Verein für das Jenseits bietet. Die St. Benedicts-Stimmen haben so oft schon dargethan, wie gerade der Priester das längste und schwerste Fegefeuer zu gewärtigen habe, wenn er sich hier auf Erden nicht zu außerordentlicher Vollkommenheit erschwinge. Der Gedanke lag nahe, für den Priester in seinem eigenen, höchsten Interesse eine ergiebige Hülfsquelle für die Tage des Jenseits zu suchen.

Der neue Verein hat in den zwei Jahren seines Bestandes eine Mitgliederzahl von 600 Priestern erreicht, von denen jährlich bereits bei 3000 hl. Messen für die Verstorbenen gelesen werden, ein Beweis, wie zeitgemäß und wie entsprechend den Verhältnissen des Priesterstandes derselbe sei. Bietet er ja doch dem heutigen wenig bemittelten Clerus eine passende Gelegenheit, ein äußerst wohlfeiles und dabei sicheres Los auf einen großen geistlichen Gewinn für die Zeit äußerster Noth und Verlassenheit sich zu verschaffen. Eine oder zwei heilige Messen hat doch jeder Priester während des Jahres frei, daß er sie auf Intention des Vereines lesen kann. Und dafür erhält er nach seinem Tode Tausende von hl. Messen. Und so lange der Verein besteht, wird das Mitglied nicht nur nicht vergessen sein nach seinem Ableben, sondern was kein Fürst erhält, das wird ihm zu Theil.

Außerdem sind die gewichtigen Gründe für die Selbstübung und Förderung der Armen-Seelen-Andacht von Seiten des Priesterthums so in die Augen fallend, daß sie eigentlich einer Erwähnung kaum mehr bedürfen:

Die Armen-Seelen-Andacht ist **erstens** eines der vorzüglichsten und wirksamsten **Pastorationsmittel**.

In einer Gegend Süddeutschlands, wo das neue Licht des Liberalismus bereits gewaltig zu leuchten begann, wobei freilich die Wirthshäuser die ganzen Nächte hindurch mit Licht versehen, die Kirchen aber immer leerer und finsterer wurden, kam ein seeleneifriger Priester, dem der trostlose geistige Zustand seiner Gemeinde sehr zu Herzen ging, auf den Gedanken, die Armen-Seelen-Octav einzuführen. Während aber sonst der Gottesdienst äußerst vernachlässigt, die Predigten und das hl. Meßopfer fast gar nicht besucht wurden, war schon im ersten Jahre der Einführung der Armen-Seelen-Octav der Andrang zur Kirche allabendlich während dieser Andacht so groß, daß seit Jahren selbst an den höchsten Festtagen das Gotteshaus nie so viele Ortsbewohner sah.

Selbst die lauesten und verworfensten Gemeindemitglieder werden durch den Gedanken an die Dahingeschiedenen ergriffen, und dieser weihevolle Gedanke ist oft die Angel, an der Viele im Strome der Sünde in's qualvolle Meer des Verderbens Dahinschwimmende in die Höhe reinerer Gottesluft gezogen und so gerettet werden.

Ein anderer Grund liegt in der Macht des Priesters.

Wie die Kirche selbst lehrt und wie die Lehrer und Heiligen aller Jahrhunderte bestätigen, gibt es kein kräftigeres und wirksameres Mittel zur Erlösung der armen Seelen, als das heilige Meßopfer. Ebenso steht dem Priester das Breviergebet zu Gebote, das als Gebet der Kirche, deren Stellvertreter der Priester hier blos ist, ex opere operato als Gebet der geliebten Braut Christi stets Erhörung findet. Aus diesem Grunde ermahnte die hochbegnadigte Katharina Emmerich einst einen Priester, sein Breviergebet andächtig zu beten und für die armen Seelen aufzuopfern, indem sie ihm bedeutete, daß ihr Gott die großen Wirkungen für die Erlösung und Linderungen dieser leidenden Seelen, welche dieses Gebet der hl. Kirche hat, öfter mitgetheilt habe. Sie sah nämlich durch das andächtige Breviergebet eine Menge Seelen erlöst werden.

Der Priester ist der Stellvertreter der Kirche. Die Kirche ist aber nicht blos die Vermittlerin zwischen der streitenden Kirche und Gott, sondern sie ist auch die Vermittlerin zwischen der leidenden Kirche und dem gerechten Richter. Welche Verantwortung also für den Priester, wenn er dieser seiner schweren Pflicht nicht nachkommen würde!

Ein weiterer Grund, warum der Priester die Armen-Seelen-Andacht vorzugsweise pflegen und befördern soll, ist etwas egoistischer Natur; — aber ein heiliger Egoismus, den wir jedem Priester recht sehr wünschen möchten, kommt nun zur Sprache. Als ihm die Hände aufgelegt und seine Hände gesalbt wurden, da wurde ihm auch eine Bürde und damit eine Verantwortlichkeit auferlegt, die fast für Engelsschultern zu schwer würden, wie seine Würde in gewisser Beziehung die der hl. Engel übertrifft.

Wie ein Stein, den man in eine Mauer einsetzen will, mit einigen Hammerschlägen bearbeitet wird, und das reicht hin, damit er seinen Platz im Gebäude vollständig ausfülle, mag er auch nicht gar so spiegelglatt und fein sein; wie aber ein Diamant, der in der Krone des Königs glänzen soll, lange geschliffen wird, und man auch nicht die geringste Unebenheit an

demselben duldet, so wird es beim Gerichte auch dem Priester ergehen. Er ist auserwählt, einst als Diamant an der Krone des himmlischen Königs zu glänzen und zu leuchten. Daher wird auch von ihm eine viel höhere Vollkommenheit verlangt, und die geringsten Fehler, ja Fehler, die er nicht einmal sieht und bemerkt, werden nach einem viel strengeren Maße gemessen, als es bei den übrigen Menschen der Fall ist. Ist es daher nicht schuldige Selbstliebe, daß der Priester sich Freunde erwerbe, Freunde auf dieser Welt und Freunde im Jenseits, die ihm einst in eigener entsetzlicher Noth beispringen und kräftige Hilfe spenden?

Was den Priester ebenfalls noch mächtig antreiben muß, die Armen-Seelen-Andacht sowohl selbst zu üben als zu fördern, das ist die allerwärts wahrnehmbare Erscheinung, daß nach dem Ableben kein Mensch so schnell und leicht der Vergessenheit anheimfällt, als der Priester.

Verfasser dieses hat durch manche Jahre am Allerheiligenabende, an Allerseelen und während des Jahres den Ort des Friedens besucht, und zwar nicht blos an einem Orte, sondern an sehr vielen verschiedenen, in allen möglichen Weltrichtungen. Was ihm aber besonders aufgefallen und ihn vielfach ergriffen hat, das war die Thatsache, daß er fast stets, selbst an Tagen, wo der Aermste ein Zeichen der Erinnerung auf seinem einfachen Holzkreuze hatte, den Grabstein des Priesters sich kahl, vergessen entgegenstarren sah.

Theils ist es die gute Meinung von der Tugend des Priesters, die ihn deßhalb gar so bald in den Himmel versetzt; sicherlich aber noch öfter ist es eine besondere Zulassung Gottes, welche die Vernachlässigung einer so heiligen Pflicht des Priesters sowohl den leidenden Seelen, als sich selbst gegenüber auf solche Weise furchtbar straft.

Christliche Nächstenliebe, Berufspflicht und heilige Selbstliebe sind es daher, welche dem Priester die strenge Pflicht auferlegen, die Armen-Seelen-Andacht zu üben und zu pflegen.

Um nun dieser heiligen und tröstlichen Verpflichtung um so wirksamer nachzukommen, war es wohl am Platze, einen Priesterverein zu gründen zur Erlösung der armen Seelen, mit dem Bestreben, diese Andacht auszubreiten; die Linderung der Qualen der armen Seelen und ihre Befreiung durch Darbringung des hl. Meßopfers und des Breviergebetes zu erwirken; sich selbst gegenseitig in den Qualen des Fegefeuers beizustehen.

Der St. Benedicts-Verein ist nach folgenden Grundsätzen eingerichtet worden: 1. Der Priesterverein für die Verstorbenen

ist ein freier, Ein- und Austritt ist jederzeit gestattet. Die Einverleibung kann mit Angabe des Namens, oder auch nur unter einer Chiffre geschehen. 2. Jeder beitretende Priester hat im Jahre einmal wenigstens für die armen Seelen eine hl. Messe zu lesen. Gewünscht wird eine Anzahl Zweit-Intentionen des Brevier-Gebetes. Diese Gebete und hl. Meßopfer kommen vor Allen den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen, aber auch an zweiter Stelle den Mitgliedern der Armenseelen-Vereine, an dritter allen armen Seelen zu Gute. Wer mehrere hl. Messen lesen, oder im Verhinderungsfalle lesen lassen will, möge es, falls es ständige sind, dem Vereinsvorstande mittheilen. 3. Das Vereinsmitglied trachtet auch nach der Beförderung dieser Andacht auf ganz besondere Weise. Die Art und Weise der Beförderung bleibt dem klugen Eifer eines Jeden anheimgestellt, der die örtlichen und andere Verhältnisse in Betracht zu ziehen hat. Diese Beförderung kann entweder geschehen durch Predigt, Schrift, durch Einführung von Armen-Seelen-Bruderschaften, z. B. die der ewigen Anbetung in Lambach,[1]) der Allerseelen-Octav, durch Verbreitung der auf die armen Seelen Bezug habenden Schriften, besonders der periodischen, wie der St. Benedicts-Stimmen, durch Einlieferung von Thatsachen und Ereignissen, die authentisch sind, auf die armen Seelen Bezug haben und zu ihrer Förderung und Hebung beizutragen vermögen. 4. Die Leitung des Vereines ist in die Hände des Generaldirectors der Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung in Lambach gelegt. Dorthin hat die Immatrikulation zu geschehen. Jedoch steht es dem Mitgliede frei, entweder zugleich sich in die Erzbruderschaft aufnehmen zu lassen oder nicht. Der Priesterverein hat daher ein eigenes Vereins-Register. 5. Vereinsorgan sind die St. Benedicts-Stimmen, insofern sie neben den Vereinsnachrichten der Erzbruderschaft auch die den Priesterverein betreffenden Notizen bringen. Diesen Statuten haben bereits mehrere hohe Kirchenfürsten ihre Approbation ertheilt und den Verein dem hochw. Clerus empfohlen, so die H. H. Erzbischöfe und Bischöfe von Salzburg, Görz, Linz, Gurk, Parenzo-Pola rc.

Lambach. P. Anselm Hohenegger O. S. B.

---

[1]) Die hochw. Mitglieder des Priestervereines erhalten vom Vorstand der Erzbruderschaft in Lambach das zur Aufnahme von Mitgliedern ermächtigende Diplom. Deßgleichen besorgt derselbe den Vereinspriestern in Oesterreich-Ungarn die Facultas benedicendi numismata S. Benedicti gratis.

XI. **(Telegrafische Delegation zur Trauung.)** Beim Studium der Pastoral wurde uns gesagt, daß eine telegrafische Delegation zur Vornahme der Trauung nicht hinreiche, weil eine solche weder mündlich, noch derart schriftlich ausgestellt sei, daß ein genug sicheres Document vorhanden wäre. Und wirklich wären hiebei fatale Fälschungen möglich. Nun aber kommen in unserer Diöcese nicht selten telegrafische Delegationen vor, wie ich aus Erfahrung sicher weiß.

Dieß veranlaßte mich, die kirchlichen Bestimmungen zu erforschen, um gegebenen Falles einen sicheren Standpunkt zu haben.

Ob von Rom ein Ausspruch erfolgt ist, weiß ich nicht. Ob unser hochwürdigstes Ordinariat etwas verlautbart hat, weiß ich auch nicht. Aber nach dem Wiener Diözesanblatt 1873 ist es unerlaubt. Dies ersehe ich aus dem ausgezeichnet nützlichen „Versuch" von P. W. Dannerbauer im Clerus-Kalender 1881. (Das Blatt selber habe ich gerade nicht zur Hand.)

Das Seckauer Verordnungsblatt von 1873 St. 2. p. 10. enthält Folgendes: „Es ist schon vorgekommen, daß die Vollmacht zur Trauung eines Brautpaares an einen fremden Priester mittelst des Telegrafen bekanntgegeben worden ist. Da aber daran liegt, verläßlich zu wissen, daß der eigene Pfarrer beider Brautleute oder des Einen Theiles die Erlaubniß, bei der Eheschließung den competenten Seelsorger vertreten zu dürfen, wirklich ertheilt habe, indem hievon sowohl nach canonischen als auch nach bürgerlichen Gesetzen die Giltigkeit der Ehe abhängt; da ferner diese Erlaubniß, wenn sie nicht mündlich gegeben wird, mittelst einer Urkunde, welche in das Trauungsbuch eingetragen und im Archive aufbewahrt werden soll (siehe auch §. 81 des bgl. Gesetzbuches) zu ertheilen ist, eine telegrafische Depesche aber als solche nicht angesehen werden kann, und ferners auf diesem Wege auch eine fälschliche Delegation an einen auswärtigen Pfarrort gerichtet werden könnte, und man keine Sicherheit darüber hat, daß diese in der That vom competenten Seelsorger aufgegeben worden sei, so wird hiemit ausdrücklich untersagt, auf Grundlage eines Telegrammes die Trauung eines nicht zuständigen Brautpaares vorzunehmen und strenge aufgetragen, in der Regel immer eine schriftliche Urkunde zu dem Behufe zu verlangen."

Unbescheidene Frage: Ließe sich nicht ein Modus ausfindig machen, daß telegrafische Depeschen dennoch als „Documente" betrachtet werden könnten? In der politischen Welt mindestens

geht das. Dort werden unseres Wissens **ämtlich ausgestellte Documente**, also mit Sigill 2c. in's Telegrafenamt gebracht. Die wortgetreue Depesche hat officiellen Werth. Etwas Aehnliches wäre auch für uns in unserer „schnell-lebigen" Zeit erwünscht.

XII. (**Todtgeboren und nothgetauft!**) Zum Seelsorger **P.** kam eines Tages Doctor **A.** als Arzt und Todtenbeschauer und sagte: Von Frau M. wurde heute eine todtgeborne Frucht zur Welt gebracht, welche von der Hebamme **H.** die Nothtaufe empfing. Ich kenne nun nicht genau den kirchlichen Standpunct, ob ich darüber einen Todtenbeschau-Zettel ausstellen soll, i. e. ob das Kind in das Geburts- und Sterbbuch eingetragen werden solle, und ersuche um Auskunft. — Die Gesichtspuncte und die Entscheidung erhellen aus folgendem Zwiegespräch:

P. Wenn die Hebamme die Nothtaufe verrichtete, so steht die Vermuthung dafür, daß das Kind im Augenblicke noch am Leben war; zumal da sie eine geprüfte ist, daher als beeidet, erfahren und sachverständig angesehen werden muß. — **A.** Aber das Kind war todt!? — **P.** Die Hebamme wird aber doch noch einige, wenn auch geringe, Vermuthung des Lebens gehabt haben, wenigstens kein Zeichen des wirklichen Todes bemerkt haben. Bei der geringsten vernünftigen Vermuthung, daß das Kind noch lebe, durfte und sollte sie den Taufact vornehmen, unter der Bedingung: **wenn du lebst**, so taufe ich dich u. s. w. Auch im Falle einer solchen bedingten Taufe wird das Günstigere angenommen, nämlich, daß das Kind gelebt habe und giltig getauft sei. Die äußerlichen Wirkungen oder Rechtsfolgen dieser absoluten, und auch der bedingungsweisen Taufe, sind: Eintragung in's Geburts- und Taufbuch, und dann auch in's Sterbbuch, und dem entsprechend in die dießbezüglichen Auszüge, z. B. Volksbewegungs-Tabelle, Matrikenschein, die kirchliche Einsegnung der Leiche und das Begräbniß auf dem geweihten Friedhofe. — **A.** Ich habe noch nachzutragen, daß es sich hier um eine Fehlgeburt (abortus) handle; die Leibesfrucht war erst im **fünften** Monate. Nun ist bekannt, daß der foetus erst mit sieben Monaten extra uterum lebensfähig, ein früheres Herauskommen für ihn absolut tödtlich ist. Als Arzt muß ich erklären, daß die Frucht im Momente des Taufactes **gewiß** todt war und unmöglich leben konnte. — **P.** Aber vielleicht hat H. die Frucht im Mutterleibe durch Besprengung oder Benetzung mit Wasser zu taufen versucht; auch das wäre eine bedingungsweise gültige Taufe, falls sie noch Leben vermuthen konnte? — **A.** Nein,

sondern sie verrichtete den Taufact am bereits abgetrennten, todten foetus. — P. Sollte sie den wirklichen Tod nicht gekannt haben? — A. Sie kannte, daß die Frucht todt sei, wie sie selbst zu mir sagte. Sie vollzog dennoch die s. g. Nothtaufe, weil sie dachte, es könne etwa doch noch der Seele des Kindes nützen, und weil sie die schwer kranke, religiöse Kindesmutter dadurch beruhigen wollte. Vom ärztlichen Standpunct ist kein Zweifel, daß das Kind im Momente der Nothtaufe todt war. Mein Bedenken und Anfragen bezieht sich nur darauf, ob nicht durch die nachträgliche Anwendung der heiligen Handlung dennoch die Wirkungen und Rechtsfolgen der Taufe eintreten können? — P. Fähig für die hl. Taufe und ihre Gnaden ist nur der lebende Mensch. An dem gewiß Todten ist die heilige Handlung erfolglos, selbst wenn H. in gutem Glauben „getauft" hätte. Die Taufe ist nicht in dem Sinne ein „Sacrament der Todten", als ob es auch physisch Todten giltig und wirksam gespendet werden könnte, sondern . . . Ihre klare und bestimmte Aussage als Mann, Christ, Gelehrter, Sachverständiger und Beamter, die auch maßgebender ist als die der befangenen, minder unterrichteten H., eines Weibes, muß mich bestimmen zur Erklärung, daß dieses Kind nicht getauft ist, folglich nicht kirchlich eingesegnet und nicht im benedicirten Friedhof unter den Getauften beerdigt werden darf, sondern, als menschlicher foetus, in dem separirten Platze für die Nichtgetauften in aller Stille einzugraben sei. — A. Wie steht es aber nun mit der Eintragung in die Matriken? wie mit dem Beschauzettel? — P. Die staatliche Verordnung, daß „Todtgeborne" sowohl in die Geburts- als auch in die Sterbmatrik eingetragen werden müssen, bezieht sich offenbar nur auf eine solche Leibesfrucht, welche vermöge ihres Alters (**von sieben Monaten**) an und für sich, abgesondert von der Mutter, hätte leben können; denn die frühere oder die Fehlgeburt ist keine eigentliche Geburt, der abortus kein ortus oder nativitas; und wo keine „Geburt", da ist auch im Sinne des Gesetzes kein „Sterben." Es entfällt demnach (meines Erachtens) die Eintragung in das Geburts- und Sterbbuch, somit auch die Ausstellung des Todtenbeschau-Zettels; – zumal da die zahlreichen ähnlichen Fälle von Fehlgeburten (abortus), die ohne geburtshelferische Theilnahme geschehen, von den Parteien allgemein ignorirt werden. Uebrigens ist mir Ihre Gewissenhaftigkeit, die Sie durch Ihr Hieherkommen und Anfragen zeigten, hinlängliche Bürgschaft, daß, — falls bei Ihrem genaueren Nachsinnen

und bei wiederholter Vernehmung der Hebamme sich die Vermuthung für Leben und Taufe des Kindes herausstellen sollte, — Sie persönlich, oder durch die Hebamme, oder wenigstens durch den Beschauzettel das Pfarramt davon verständigen werden.

Zu diesem Falle noch zwei Bemerkungen:

1. Es dürfte öfter vorkommen, daß die Hebamme, besonders wenn sie keine geprüfte ist und vom Seelsorger nicht eigens instruirt worden ist, eine Leibesfrucht „nothtauft“, von der sie selbst gewiß weiß, daß sie schon todt, entseelt ist; — bei bloß anscheinender Leblosigkeit eines sonst lebensfähigen Kindes ist die bedingte Taufe vorzunehmen, und erst die Verwesungsanzeichen constatiren den wirklichen Tod; — bloß um die gefährlich kranke, religiös gesinnte Mutter über das Seelenheil des Kindes zu beruhigen, oder die gewünschte kirchliche Einsegnung und das Begräbniß zu erwirken (erschleichen), dieß wäre ein großer Mißbrauch, eine Entehrung des hl. Sacramentes, sacrilegium, und entschieden zu rügen und abzustellen, wenn auch Mutter, Hebamme oder Gevatterin bona fide gehandelt hätten.

2. Es kann sich leicht ein Widerspruch in den Matriken ergeben, der dann ämtlich bemängelt wird, wenn z. B. der Cooperator auf Angabe der Hebamme oder Partei ein Kind als „nothgetauft“ oder „nach erhaltener Nothtaufe gestorben“ in das Geburts- und Taufbuch einträgt, der Pfarrer hingegen auf Grund des ärztlichen Beschauzettels es als „todtgeboren“ in's Sterbbuch einschreibt; — oder auch, daß es nur in Einer Matrik (z. B. Sterbbuch) eingetragen wird.

Auf derlei Inconvenienzen will durch diesen casus aufmerksam gemacht, resp. denselben vorgebeugt werden.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

XIII. (**Gesetzlicher Schutz gegen Ausschreitungen von Militärpersonen.**) Ein Pfarrer sendete folgende Fragen zur Beantwortung an die Redaction der Quartalschrift ein: „Was kann ein Seelsorger zufolge etwa bestehender Gesetze thun, wenn: 1) Officiere den Besuch einer Messe an Sonn- und Festtagen bei der untergebenen Mannschaft absichtlich verhindern; 2) wenn Officiere oder Personen aus dem Mannschaftsstande glaubens- oder sittenlose Grundsätze mündlich oder durch Bücher verbreiten oder wenn sie schamlose Bilder öffentlich zeigen; 3) wenn Personen aus dem Militärstande oder auch Personen der Finanzwache sich Unsittlichkeiten zu Schulden kommen lassen und vielleicht gar Nothzucht üben oder wenigstens attentiren.

Diese 3 Fragen beziehen sich auf solche Personen, die unter Militärjurisdiction stehen."

Hierauf ist folgendes zu bemerken: **ad 1)** Das von Sr. k. und k. ap. Majestät unterm 9. August 1873 sanctionirte Dienst-Reglement für das k. k. Heer besagt im I. Theil, S. 179, §. 58 Gottesdienst Punct 4, 35: „Damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht nach Zulässigkeit des Dienstes zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Confessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stations-Commanden rechtzeitig zu verlautbaren und es soll von Seite der Truppen-Commandanten darauf gesehen werden, daß den Militär-Personen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachts-Uebungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde. An den bezeichneten Tagen, mindestens allmonatlich einmal, sind, wo es angeht, die Truppen nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert und in taktische Abtheilungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen, wobei die Mannschaft vom Feldwebel abwärts bloß mit dem Seitengewehre versehen zu sein hat." Wenn also Officiere den Besuch des Gottesdienstes bei der untergebenen Mannschaft absichtlich verhindern, so handeln sie gegen das Allerhöchst sanctionirte Dienst-Reglement. Derjenige Civilseelsorger, der zugleich subsidiarische Militärseelsorge verrichtet (vide Dr. Jos. Symersky's Verehelichung der Militärpersonen S. 178 ff.), kann demnach mit Berufung auf die citirte Bestimmung des Dienst-Reglements sich an den betreffenden Truppen-Commandanten um Abhilfe wenden und dieser muß darauf sehen, daß den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachtsübungen ermöglicht werde. Thut er es nicht, so wende man sich an den nächst höheren Commandanten.

Ad. 2. Das citirte Dienst-Reglement sagt S. 10 und 11 §. 2. Gottesfurcht Punct 12: „Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Aneiferung zur treuen Erfüllung der Pflicht. Grundsätze, die den Menschen zum strengen Erfassen seiner Obliegenheiten anspornen, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, ihm Beruhigung in Gefahren und Trost im Unglücke bieten, müssen geehrt und gepflegt werden."

Punct 13 besagt: Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso wie

Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Ueberzeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen. — „Dieser Gesichtspunct ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend."

Punct 14. „Jedem ist die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit nach Zulässigkeit des Dienstes zu gestatten." —

Verhalten des Seelsorgers wie ad I.

Ad. 3) Vorerst muß bemerkt werden, daß „Personen der Finanzwache" nicht der Militär-, sondern der Civiljurisdiction unterstehen. Das Reglement, S. 11 §. 3. Moralität, Punct 15 sagt: „Die Moralität des Soldaten hat als Stütze seines Pflichtgefühles, seiner Treue und Verläßlichkeit eine hohe Bedeutung für den Dienst."

Punct 16: „Character und Lebenswandel des Kriegsmannes sollen tadellos sein." — Ibidem S. 273 Punct 646 sagt: „Zur Aufrechthaltung der Disciplin ist den militärischen Vorgesetzten das Recht eingeräumt, Untergebene wegen erwiesener strafbarer Handlungen . . mit angemessenen Strafen zu belegen." —

S. 274, Punct 648 lautet: „Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegen: a) Uebertretungen der Militär-Dienst-Vorschriften . . .

S. 276, Punct 651 erklärt: „Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen: a) alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen; b) die Officiere.

Olmütz. Domcapitular Dr. Jos. Symersky.

XIV. **(Aufkündigung und Einbringung von Privat-Capitalien).** Sowie ein Kirchengeld nicht ohne Bewilligung des bischöfl. Ordinariates an Private dargeliehen werden darf, so ist auch zur Kündigung eines solchen Darlehens der oberbehördliche Consens erforderlich.[1]) Die Kündigung ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich. Wenn letztere voraussichtlich

[1]) Sparkassaeinlagen, die bei dem Kirchenvermögen nur als zeitweilige Fructificate der entbehrlichen Barschaft bestehen, können im Bedarfsfalle ohne Ordinariatsbewilligung behoben werden. Der Schuldner kann selbstverständlich, wenn die beiden Theilen freistehende Kündigung im Schuldbriefe bedungen ist, jederzeit künden.

bei dem Schuldner keinen Erfolg hat, so ist erstere Art anzuwenden, welche den Vorzug hat, daß auf Grund derselben auch die Mandatsklage angestrengt werden kann. Die Eingabe ist bei dem Gerichte, bei welchem die Klage auf Zahlung des Capitales einzubringen wäre, beziehw. in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Eine solche Kündigung lautet:

36 kr. St.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Laut Schuldschein vom 1. Februar 1875 haftet auf der dem Herrn Isidor Haberkorn gehörigen Realität sub Nr 12 in Wittingau für die Pfarrkirche St. Bonifaz ein Darlehenscapital pr. 200 fl. unter der Bedingung einer einvierteljährigen Aufkündigung aus. Da der Schuldner von jeher mit der Interessenzahlung sehr säumig war und gegenwärtig mit den Zinsen schon seit 2 Jahren im Rückstande ist, so sieht sich die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Bonifaz in Folge Weisung des bischöflichen Ordinariates veranlaßt, das bezeichnete Capital dem Schuldner, Herrn Isidor Haberkorn zur Rückzahlung binnen einem Vierteljahre hiemit aufzukünden und bittet daher: Das löbliche k. k. Bezirksgericht geruhe den Herrn Isidor Haberkorn von dieser Capitalskündigung zu verständigen.

St. Bonifaz den

N. N. Pfarrer
N. N. Zechpröpste

Von Außen:

K. k. Bezirksgericht in Wittingau!
Die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche St. Bonifaz kündigt dem Herrn Isidor Haberkorn, Hausbesitzer sub Nr. 12 in Wittingau das auf diesem Hause haftende Satzcapital pr. 200 fl. ö. W. einvierteljährig auf.

Von dem Tage angefangen, an welchem dem Schuldner der gerichtliche Aufkündigungsbescheid zugestellt wird, läuft die Kündigungsfrist. Wenn zu erwarten steht, daß in dieser Zeit die betreffende Realität in andere Hände übergeht, so erscheint es gerathen, die Aufkündigung grundbücherlich anmerken zu lassen, wodurch bewirkt wird, daß jeder spätere Erwerber des unbeweglichen Gutes die geschehene Aufkündigung gelten lassen muß, als ob sie gegen ihn selbst gerichtet wäre. Ein derartiges Gesuch („um die Bewilligung und den Vollzug der grundbücherlichen Anmerkung der geschehenen einvierteljährigen Aufkündigung der auf dem Hause Nr. 12 in Wittingau aus dem Schuldscheine vom 1. Februar 1875 zu Gunsten der Pfarrkirche St. Bonifaz haftenden Hypothekarforderung pr. 200 fl. bei dieser Satzpost") ist mit einem Stempel von 1 fl. 50 kr. zu versehen. Verstreicht die Kündigungsfrist fruchtlos, so kann nach dem Gesetze vom 27. April 1873 über das Mahnverfahren bei dem Bezirksgerichte, zu welchem die Realität des Schuldners gehört, münd-

lich oder schriftlich ein bedingter Zahlungsbefehl nachgesucht werden, wenn der geforderte Betrag ohne Hinzurechnung der Zinsen und Nebengebühren die Summe von 200 fl. ö. W. nicht übersteigt. Hat der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen weder Zahlung geleistet, noch Widerspruch, welchen er ohne Angabe eines Grundes machen kann, erhoben, so wird dem Gläubiger über sein Ansuchen die Execution auf Grund des Zahlungsbefehles, der sich auch auf die ausständigen Zinsen und Einbringungskosten erstreckt, bewilligt. Unterläßt der Gläubiger vor Ablauf von 6 Monaten ein solches Ansuchen, so tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft.

Wenn die Schuld den Betrag von 200 fl. übersteigt, oder wenn ein Zahlungsbefehl auf ein Capital unter 200 fl. durch den erhobenen Widerspruch unwirksam geworden ist, so bleibt nichts übrig als die sogenannte Mandatsklage[1]) einzureichen. Eine solche lautet:

Löbliches k. k. Bezirksgericht! In dem Schuldscheine vom 1. Febr. 1875, der in originali beiliegt, hat Herr Isidor Haberkorn bestätigt, daß die Pfarrkirche St. Bonifaz ihm über sein Ansuchen einen Capitalsbetrag pr. 200 fl. bar dargeliehen hat.[2]) Er verpflichtete sich zugleich, dieses Capital mit jährlich 5% an die Pfarrkirche St. Bonifaz zu verzinsen und nach erfolgter einvierteljähriger, beiden Theilen freistehender Aufkündigung wieder an mich zurückzuzahlen. Zur Sicherheit dieser Darlehensforderung pr. 200 fl. sammt Zinsen und allfälligen Einbringungskosten hat der genannte Schuldner nur sein sub Nr. 12 in Wittingau gelegenes Haus als Hypothek bestellt.

Der grundbücherliche Einverleibungsact wurde laut der dem Schuldscheine beigesetzten grundbuchsamtlichen Klausel in Vollzug gesetzt. Wie der hiergerichtliche (Aufkündigungsbescheid) ddo. 1. April 1881 nachweiset, wurde das in Rede stehende Satzcapital pr. 200 fl. dem Herrn Isidor Haberkorn von der Kirchenvermögens-Verwaltung St. Bonifaz gerichtlich einvierteljährig aufgekündet und es ist dieser Termin zur Einzahlung der Forderung nun fruchtlos abgelaufen. Die gefertigte Kirchenvermögens Verwaltung stellt daher unter Anschluß der Erkenntnißgebühr pr. 2 fl. 50 kr. die ergebenste Bitte: Das löbliche k. k. Bezirksgericht geruhe mittelst eines zu erlassenden Zahlungsbefehles dem Herrn Isidor Haberkorn aufzutragen, das aus dem Schuldscheine vom 1. Febr. 1875 für die Kirche St. Bonifaz auf seinem Hause Nr. 12 in Wittingau pfandrechtlich sicher gestellte Darlehenscapital pr. 200 fl. sammt den 5% Interessen hievon seit 1. April 1879 bis zur Zahlung ferner die zu adjustirenden Klagekosten[3]) binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution an die Kirche St. Bonifaz zu bezahlen.

---

[1]) Mandatsklage, weil sie ein Zahlungsmandat (Zahlungsbefehl) zur Folge hat. Wenn voraussichtlich auch die Mandatsklage nichts hilft und es der Gläubiger auf Execution ankommen läßt, so erscheint es angezeigt, die Klage durch die Finanz-Procuratur beziehw. einen Rechtsfreund anstrengen zu lassen, damit die geistl. Verm.-Verw. möglichst wenig persönlich betheiligt erscheint.

2) Wenn die Person eine andere geworden ist, als jene, die die Schuld contrahirt hat, so muß es dann heißen: Zu Folge Kaufvertrag (Einantwortung) wurde Herr Georg Kumpimiller Rechtsnachfolger des Isidor Haberkorn, beziehw Uebernehmer der Schuld. — 3) In der Mandatsklage soll der Kläger auch die Klagekosten liquidiren und um deren Adjustirung bitten. Die der Klage in Stempelmarken beizuschließende Erkenntnißgebühr beträgt bis 50 fl. incl. 1 fl. bis 200 fl. 2 fl 50 kr., bis 800 fl. 5 fl ; bei Beträgen über 800 fl. wird die Gebühr (Ein halb Procent mit 25 Procent Zuschlag) von dem Steueramte bemessen und eingehoben.

An Kosten werden liquidirt: Verfassung der Klage 2 fl. — Doppelte Abschrift 80 kr. — 2 Stempel hiezu 72 kr. — Abschrift der 2 Beilagen 60 kr. — Stempel hiezu à 15 kr. 30 kr. — Erkenntnißgebühr 2 fl. 50 kr.

St. Bonifaz den 1. Juli 1881.

N. N. Pfarrer.
N. N. Zechpröpste.

Werden gegen den erlassenen Zahlungs-Auftrag entweder keine Einwendungen oder nicht rechtzeitig (innerhalb 14 Tagen) eingebracht, so wird derselbe rechtskräftig und es kann auf Grund desselben die Execution nachgesucht werden. Bei erhobenen Einwendungen wird eine Tagsatzung zur summarischen Verhandlung der Streitsache angeordnet.

Die Intabulation einer Mandatsklage kann ebenso wie die einer Aufkündigung nachgesucht werden. Für die Kirchenvermögens-Verwaltungen und Pfründennutznießer ist es, wegen des damit verbundenen Odiums, sehr peinlich, eine Execution eines Reales zu veranlassen und werden dieselben nur in äußersten Fällen zu diesem Mittel greifen. Zu diesen Fällen gehört, wenn das Kirchencapital in Folge Entwerthung der Realität nicht mehr die pupillarmäßige Sicherheit genießt und der Schuldner keine Zinsen entrichtet. Da nach §. 1480 des allg. b. G. Forderungen von rückständigen Zinsen in drei Jahren erlöschen, und daher Zinsen, welche länger als 3 Jahre aushaften, im Executionswege nicht hereingebracht werden können, so ist, um allfällige Verluste zu vermeiden, die Intabulation der ausständigen Zinsensumme zu erwirken, wenn anders für dieselbe noch eine entsprechend sichere Satzpost frei ist und man eben eine Execution vermeiden will. Gewöhnlich wird aber diese von Gläubigern, welche dem Range nach der Kirche nachstehen, oder wegen Steuerrückständen veranlaßt. In diesem Falle werden alle Tabulargläubiger, also auch die Kirchenvermögens-Verwaltung von der an einem bestimmten Tage stattfindenden Licitation des Reales verständigt, damit diese im Hinblick auf ihr Guthaben etwa dasselbe erstehen können. Wenn ein Ankauf des Licitations-Objectes nicht im Interesse der Pfründe und Kirche liegt, so ist es nicht nöthig, daß die Verwaltungen derselben bei der Feilbiethung erscheinen. Jedoch ist es dringend geboten, daß sie bei der Liquidirungstagsatzung, deren Tag ebenfalls vom Gericht bekannt gegeben wird, gegenwärtig sind, und dabei die Forderungen an rückständigen Zinsen oder Capital geltend machen und sich mit dem neuen Besitzer wegen Rückzahlung des Capitales oder Belassung vereinbaren.

Anton Pinzger,
Linz. Consistorialrath und Cons.-Secretär.

XV. (**Finanzprocuratur.**) An die Stelle der ehemaligen Hofkammer-Procuraturen und Fiscalämter sind laut Finanzministerial-Erlaß vom 13. August 1851 die Finanzprocuraturen getreten, welche in jeder Hauptstadt (mit Ausnahme von Troppau und Krakau) bestehen und in Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Finanz-Landesdirection beziehw. dem Finanzministerium unterstehen. Deren Aufgabe ist die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung, welche das Staatsvermögen oder die demselben gleich gehaltenen Fonde betreffen und die Erstattung von Rechtsgutachten in derlei Angelegenheiten, endlich die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheit des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen sind sie verpflichtet, den Aufträgen der Staatsbehörden zu entsprechen; ohne Auftrag und Information der administrativen Behörden darf die Finanz-Procuratur nicht vorgehen und darf sie einen Vergleich nur mit dem Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung der competenten Behörde eingehen. Zu den bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberathung dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fonde gehören nach der mit F.-M.-E. vom 16. Februar 1855 R.-G.-Bl. Nr. 34 kundgemachten Dienstes-Instruction (§. 2. Abth. 5) das Kirchenvermögen und das Vermögen geistl. Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistl. Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, nicht aber, insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistl. Beneficien, die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten und einzubringen sind. Mit Allerh. Entschließung vom 3. October 1858 war die Vertretung auf die Kirchen und Pfründen des landesf. Religions-Studienfonds-Patronates beschränkt worden. Diese Beschränkung wurde auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 durch den Finanzministerial-Erlaß vom 28. October 1875 Z. 18.876 aufgehoben, so daß die Finanz-Procuratur auch die Vertretung der nicht unter einem der obgenannten öffentlichen Patronate, mithin auch der unter einem Privatpatronate stehenden Kirchen und Pfründen zu übernehmen hat. Der letzterwähnte Finanzministerial-Erlaß lautet:

Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der kath. Kirchen und geistl. Beneficien durch die Finanz-Procuraturen regelnden Bestimmungen des §. 2 Abs. 5 der prov. Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuratur vom 16. Febr. 1855 in Folge des k. k. Patentes vom 5. November 1855 (Concordat) eingetreten waren, sind mit der durch das

Gesetz vom 7. Mai 1874 bezw. dessen Art. I. ausgesprochene Aufhebung des gedachten Patentes wieder außer Kraft getreten. Bei Beurtheilung der Frage, inwieferne in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von Kirchen und Pfründen eine Amtshandlung der Finanz-Procuratur einzutreten habe, ist zunächst auf den Wortlaut des §. 2 Abs. 5 der Dienstes-Instruction zurückzugehen und ist sich weiters auch der mit dem F.-M.-E. vom 17. Dez. 1855 Z. 19.040 bekannt gegebene Allerhöchste Befehl vom 14. April 1855, wornach den Finanz-Procuraturen außer den in der Dienstes-Instruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen werden, insoferne dieselben nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten. Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen, und, nachdem das Vermögen der kathol. Kirche gemäß §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzlei-Decretes vom 31. Dezember 1820 bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die k. k. Finanz Procuratur zu leisten sei.

In praxi wird nach hierortiger Gepflogenheit von den Pfründen- und Kirchen-Verwaltungen die Beihilfe der Finanz-Procuratur meistentheils im Wege des Ordinariates oder der Statthalterei in Anspruch genommen. Da sie nämlich in Rechtsgeschäften nicht selbstständig vorgehen dürfen, so werden die Rechtsurkunden, Schuldbriefe im Entwurfe an das Ordinariat zur Prüfung gesandt, welche sie wieder der Statthalterei zur Aeußerung übermittelt. Die Statthalterei läßt nun derlei Schriftstücke von der Finanz-Procuratur begutachten. Wird eine Kirche oder ein Beneficium als Erbe eingesetzt, so vertritt die Finanz-Procuratur ex offo den Erben und sorgt für Hereinbringung der Erbschaft, nachdem sie die ausdrückliche Bevollmächtigung von Seite des Ordinariates (bezw. Statthalterei) zu dieser Vertretung nachgesucht oder erlangt hat. In gleicher Weise sorgt sie über Ansuchen[1]) für Einbringung von Legaten und gibt über die Möglichkeit der Einbringung oder Liquidität einer Forderung ihr Gutachten ab. Insbesondere wurde sie in letzterer Zeit nicht selten in Anspruch genommen bei Anlegung der neuen Grundbücher, wenn es sich um einen zweifelhaften Besitzstand oder um die richtige Eintragung des Namens des Eigenthümers handelte. Reclamationen gegen die Grundeinlösung, Einbringung von Zins und anderen Ausständen gehören nicht in ihren Bereich. Wenn irgendwie Gefahr auf Verzug ist (Einbringung von Kirchencapitalien oder Legaten) erscheint es angezeigt, wenn sich die Kirchen- und Pfründen-Verwaltungen unmittelbar an die Finanz-Procuratur in einer ungestempelten, mit den nöthigen Urkunden belegten Eingabe wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Finanz-Procuratur nur in wichtigen Fällen herangezogen wird,

wenn die selbstständige Ordnung nicht thunlich oder rathsam erscheint, oder wenn die Unterbehörden (Bezirksgericht, Grundbuchamt) Entscheidungen über kirchliches Besitzthum getroffen haben, welche mit den weltlichen und kirchlichen Gesetzen nicht in Einklang zu sein scheinen. In diesen Fällen ist an das Ordinariat zu berichten, welche, wenn es nöthig erscheint, die Hilfe der Finanzprocuratur, entweder mittelbar (durch die k. k. Statthalterei) oder unmittelbar petirt. Die administrativen Behörden sind allerdings an das Gutachten der Finanz-Procuratur gebunden. Allein es kommt auch vor, daß ein solches mangelhaft ist, auf irrigen Voraussetzungen beruht und daher den Gesetzen nicht entspricht. Gegen derlei Aeußerungen ist Vorstellung zu erheben und ist ihr das etwa irrige nachzuweisen, im Nothfalle ist auch die Sache im ordentlichen gerichtlichen Wege auszutragen. Die Finanz-Procuratur hat bekanntlich auch die Schule zu vertreten. In den jetzt häufig vorkommenden Streitsachen zwischen Kirche und Schule (bezüglich des Besitzstandes) hat aber die Finanz-Procuratur keinen Theil zu vertreten, sondern im Wege der competenten administrativen Behörde zu veranlassen, daß für jeden ein eigener Vertreter aufgestellt werde.

Anton Pinzger,
Linz. Consistorialrath und Consf.-Secretär.

XVI. (**Ueber den Meßwein als materia digna.**) Vor Kurzem erhielt die Redaction der Quartalschrift vom Herrn Präsidenten des Winzervereines zu Rüdesheim am Rhein, Curatbeneficiaten Siering, einen Brief, dessen Inhalt wir auszüglich mittheilen zu müssen glauben.

Vor allem hegt der geehrte Präsident ein kleines Bedenken über den Ausdruck „materia apta“, wie er im diesbezüglichen Artikel im 1. Hefte dieses Jahrganges S. 34 gebraucht worden, indem er fürchtet, „es könnten sich manche Herren einfach beruhigen in dem Gedanken, daß ein durch Zusatz fremder Stoffe nur unwesentlich aufgeholfener Wein nur innotabiliter mutirt und darum immerhin ein Vinum de vite aptum (consecrabile) sei.“ Es sollte seiner Ansicht nach vielmehr heißen: „materia digna“, gemäß dem Grundsatze: sancta sancte tractanda! — Es läßt sich nun allerdings nicht bestreiten, daß es nicht bloß im Interesse der Sicherheit gelegen sei, wirklich nur unver-

---

[1]) Auch über unmittelbares Ansuchen der Kirchenvermögens-Verwaltungen allein.

mischten Naturwein zu benützen, sondern auch Schicklichkeitsgründe jeden abhalten sollten, einen wenn auch nur wenig verfälschten oder aufgebesserten Wein in der hl. Messe zu verwenden. Denn wer die Wahl hat, wird als Tischwein sicher nur Naturwein nehmen; warum sollte er bezüglich des Meßweines weniger wählerisch sein?

Allein in dem diesbezüglichen vortrefflichen Artikel, der von einer äußerst sachkundigen Autorität geschrieben wurde, handelte es sich überhaupt nicht um die Frage nach der materia digna, sondern lediglich nur um die Feststellung der materia **valida** consecrationis. Damit wollte unser hochgeehrter Herr Verfasser natürlich nicht ausgeschlossen wissen, daß bei Beschaffung des Meßweines zugleich auch das dignum und decorum im Auge behalten werde.

Demselben Briefe entnehmen wir noch folgende Winke: „Der Consecrationswein soll nicht zu süß und angenehm, bouquetreich, also etwa kein Dessertwein sein, damit nicht die Sinne von ihm eingenommen werden und der Priester beim Genusse sich in den Gedanken verliere, was ist das für ein famoser Wein, welcher Jahrgang, welch' Gewächs 2c.; aber bei Leibe auch nicht zu gering[1]) und ordinär, damit nicht etwa der Celebrant sich am Altare schüttle und ihn mit Grausen hinunterwürge, wie das oft der Fall ist bei harten Weinen, die zwar apta sind, weil sie den Gährungsproceß durchgemacht, aber darum noch nicht digna. Der Consecrationswein soll „mittelgut" sein; ein solcher kostet am Rheine, überhaupt in Deutschland immerhin 1 bis 1·50 Mark das Liter. Wenn eine Kirchenfabrik nicht mehr auslegen will, als einen bestimmten niedrigeren Preis, wie er vor 20 Jahren ausgeworfen war, so ist es Sache des Pfarrers, das Zureichende hinzuzufügen, und er darf sich nicht zufrieden geben bei dem Gedanken, „es ist eben nicht mehr zur Verfügung gestellt."

Schließlich macht der Verfasser des Briefes auf einen Umstand aufmerksam, der allerdings der vollsten Beachtung werth ist. Man glaubt nämlich vielorts dadurch alles gethan zu haben, daß man einen soliden Weinhändler vereidet; dieser mag immerhin gewissenhaft für sich handeln; aber wer bürgt dafür, daß er selbst vom Producenten gewissenhaft bedient worden ist?

---

[1]) Letzteres ist wohl eher zu befürchten, wie uns vielfältige Erfahrung lehrt. Anm. d. R.

Schon der Umstand, daß gesetzlich keine feste Bestimmung vorliegt, welche Manipulation eine Fälschung sei, indem selbst das Gallisiren (Zucker- und Wasserzusatz) als erlaubt behandelt wird, macht es dem Producenten leicht, auf Ehre zu betheuern, er liefere unverfälschten Wein. Dazu kommt noch die große Schwierigkeit, ja nicht selten die Unmöglichkeit, Naturwein und Kunstwein und gefälschten Wein chemisch und physikalisch mit Sicherheit zu unterscheiden. Also ist dieser Ausweg, Weinhändler in Eid und Pflicht zu nehmen, keineswegs über allen Zweifel erhaben. Das unter den jetzigen Verhältnissen einzige Mittel erblickt der Verfasser darin, daß kein Weinhändler vereidet werden soll, der nicht selbst die gezogenen oder gekauften Trauben keltert. Wo aber dieses nicht möglich ist, sollten mit der Besorgung des Meßweines weinproducirende Geistliche, Institute, Klöster oder Winzervereine betraut werden. Letztere sind am Rheine seit 1868 etwa organisirt und bezwecken den directen Vertrieb ihrer selbstgezogenen Weine im reinen Naturzustande. Es wäre allerdings zu wünschen, daß solche Vereine, die selbst im materiellen Interesse der so schwer belasteten Winzer gelegen wären, auch in Oesterreich zu Stande kämen; denn dann würde die Gefahr, verfälschte Weine oder bloße Kunstweine zu bekommen, gänzlich beseitigt sein.

Indem wir diese Zeilen zum Abdruck bringen, glauben wir den interessirten Lesern einige Winke gegeben zu haben, deren Beachtung in innigster Beziehung zur Feier der hl. Messe steht.

Die Redaction der Quartalschrift.

XVII. (**Entscheidungen der Ritencongregation.**)

(Herz-Jesubild.) Auf die Anfrage eines Bischofes, ob es erlaubt sei, Bilder oder Statuen von Christus, wie er sein heiligstes Herz der zu seinen Füßen knieenden Margaritha Alacoque zeigt, zur öffentlichen Verehrung auszustellen, erfolgte unter 12. Mai 1877 eine negative Antwort. Die Congregation berief sich dabei auf ein Decret Alexanders VII. vom 27. Sept. 1659, wornach eine derartige Ausstellung inconsulta Sede Apostolica nicht erlaubt ist.

(Gloria und Ite missa est.) Da manche Choralisten bezüglich des Tones, in welchem das Gloria und Ite missa est während der Octav von Weihnachten und Frohnleichnam zu singen sei, entgegengesetzte Behauptungen aufstellten, so wurde angefragt, ob sie in tono de Beata zu singen seien oder nicht; und wenn Ja, ob dieser Ton auch am Feste des hl. Stephanus,

des Erzmartyrers, und dem des Evangelisten Johannes und allen anderen innerhalb jener zwei Octaven fallenden Festen zu nehmen sei; und wenn wiederum Ja, ob überhaupt im tonus de Beata angestimmt werden müsse, so oft die Präfation de Nativitate Domini vorgeschrieben ist. Die Antwort erfolgte am 25. Mai 1877 und zwar im bejahenden Sinne.

(Die Ferialoration in der Bittwoche.) Kann diese Oration am Dienstag und Mittwoch der Bittwoche weggelassen werden, wenn auf diese zwei Tage ein festum primae vel secundae classis fällt? Antwort: Sie kann wegfallen bei einem Feste primae classis, nicht aber secundae classis. (Il Corrispondente del Clero, p. 228.)

(Officium in der Octav von Christi Himmelfahrt.) Welches Officium ist am Freitag dieser Octav zu nehmen, wenn kein Festtag darauf fällt? Antwort: de die infra octavam, nicht aber das de feria VI. Il Corr. p. 228.

(Dispens von der Irregularität ex defectu corporis.) Ein junger Mann aus Genf, der sich dem geistlichen Stande widmen wollte, erhielt nach Vollendung der philosophischen Studien während der Theologie die niederen Weihen. Als er sich im vierten Jahre des theologischen Curses befand und die höheren Weihen empfangen sollte, verlor er jedoch das Augenlicht in solchem Grade, daß er die Gegenstände nur mehr in allgemeinen Umrissen und in nebelhaftem Dunkel erblickte. Da er deßungeachtet seinen Beruf nicht aufgeben wollte, so erbat das apostolische Vicariat Genf für ihn bei Pius IX. die Dispens von dieser Irregularität zum Empfange des Subdiaconates und des Diaconates, welche auch im Jahre 1876 ertheilt wurde. Im vorigen Jahre suchte nun dieser Mann auch um die gleiche Dispens für das Presbyterat an, welche ihm gleichfalls mit „Rücksicht auf die besonderen obwaltenden Umstände gegeben wurde, nebst der Vollmacht, die Messe de Beata zu lesen, jedoch mit der Verpflichtung, daß ein anderer Priester oder Diacon ihm assistire."

Als Beweggrund zur Ertheilung der Dispens wurde angegeben, daß die übrigen Weihen mit Rücksicht auf das Presbyterat ertheilt werden, daher auch die Wohlthat der Dispens, welche bezüglich derselben gespendet wurde, auch auf dieses füglich sich erstrecken solle, zudem gehöre er schon dem geistlichen Stande durch den Empfang der übrigen Weihen an und es würde ihm daher jene Wohlthat schädlich sein, wenn er nicht Priester werden könnte, da er doch auch nicht mehr in den Laienstand zurück-

treten könnte. Dazu kamen noch die persönlichen guten Eigenschaften, die Verdienste seiner Eltern um die Kirche und der Priestermangel in Genf, was Alles zu Gunsten des Bittstellers den Ausschlag gab.

(De la Salette.) Aus Frankreich kam die Anfrage an die Ritencongregation, ob ein Bischof erlauben könne, daß in seiner Diöcese Confraternitäten, Altäre und öffentliche Oratorien sowie auch Privatoratorien zu Ehren unserer lieben Frau De la Salette errichtet werden dürfen. Die Entscheidung lautete bejahend, doch müssen bezüglich der Confraternitäten die Bedingungen des Tridentinums (Sess. 25) und der Constitution Urbans VIII. Sacrosancta synodus vom 15. Mai 1642 eingehalten werden.

(Funeralienrecht.) In der Diöcese Caserta entstand zwischen den Pfarrern und den Caplänen von Confraternitäten mit öffentlichen Oratorien die Frage, wem das officium funebre zustehe, wenn die Leiche zum Oratorium gebracht werde: den Pfarrern oder den Caplänen? Erstere beriefen sich zu ihren Gunsten auf ein Decret der Ritencongregation vom 10. Dec. 1703, letztere auf ein anderes der gleichen Congregation in Mexicana d. 3. Sept. 1746.

Auf die bezügliche Anfrage erhielten sie am 7. Juli 1877 zur Antwort, man habe sich an das Decret vom 10. Dezember 1703 zu halten, wenn der Verstorbene ein Unterthan des Pfarrers war, in dessen Pfarrei das Oratorium sich befindet.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

Literatur.

Cyrillus von Alexandrien. Eine Biographie nach den Quellen gearbeitet von Dr. Josef Kopallik, Priester a. d. Curia Archiep. von St. Stephan und em. Subdirector des f. e. Clerical-Seminars in Wien. Mainz. Kirchheim's Verlag. gr. 8°. VIII. u. 375 S. Pr. M. 6.

„Cyrill war von der Vorsehung berufen", sagt Alzog, „dem Nestorius gegenüber zu werden, was Athanasius und Augustinus in dem arianischen und pelagianischen Kampfe gewesen sind". Und doch ist dieser Mann von der Kirchengeschichtsschreibung eben so auffällig vernachlässigt als einseitig beurtheilt worden. Ein Blick in die kirchengeschichtlichen Compendien beweist die Richtigkeit unserer ersten Bemerkung. Ein paar Zeilen nur werden meistens seinem Character und

seiner Handlungsweise gewidmet. Allerdings ist es weniger zu verwundern, daß der Alexandriner Cyrill vor dem Forum der protest. kirchl. Historiographie keine Gnade findet, besonders seit mit Mitte des vorigen Jahrhunderts die rationalistische Auffassung immer mehr in derselben hervortritt, — was ihr an Cyrill besonders mißfällt, ist sein Streben und Mühen und auch Dulden für dogmatische Bestimmtheit und seine Anhänglichkeit an Rom —, allein, wie katholische Gelehrte ihn als „herrschsüchtig und stolz, wie sein Oheim Theophilus war" (vergl. Manz Realencycl. 3. Aufl.) schildern können, ist doch wohl unerfindlich.

Unzweifelhaft verdiente deßhalb der hl. Cyrill eine neue eingehende Biographie. Eine solche zu schreiben unternahm Dr. Kopallik und er hat uns im obengenannten Werke eine Arbeit von hervorragendem Werthe geliefert. Sie zerfällt in 9 Abschnitte von größerem Umfange. In der Einleitung gibt uns der Verfasser als Zweck der Schrift an, „auf Grundlage quellenmäßiger Forschung dem begeisterten Vertheidiger der christlichen Wahrheit die gebührende Anerkennung zu zollen." Das Präcipuum im Leben Cyrill's ist sein Kampf für die christliche Wahrheit in Wort, Schrift und That, und darum nehmen naturgemäß der fünfte Abschnitt: „der Kampf des hl. Cyrill's für das Dogma der Incarnation" (SS. 65—225), sowie der letzte: „des hl. Cyrillus Schriften" (SS. 248—375) den weitaus größten Theil des Buches in Anspruch. Wir können hier nicht näher auf den Inhalt des werthvollen Buches eingehen, nur sei noch bezüglich des Inhaltes bemerkt, daß das Verhältniß Cyrill's zu den Juden und zum hl. Chrysostomus, sowie sein Bemühen, die letzten Spuren der hämischen Bestreitung des Christenthums von Seiten des Neoplatonismus überhaupt und des Apostaten Julian insbesondere eingehend dargestellt nicht bloß für den Fachgelehrten, sondern auch für den practischen Seelsorger Viel des Interessanten und Lehrreichen bieten. In formeller Beziehung zeichnet sich das in Rede stehende Buch durch ruhige Darstellung und objective Behandlung seines Stoffes aus. Nur nothgedrungen polemisirt der Verfasser gegen Ansichten Anderer. Wo möglich, läßt er die Quellen selbst, welche er sorgfältig in größeren Auszügen mittheilt, reden. Aber auch für die Schwächen Cyrill's hat K. ein offenes Auge. Alles das wächst sich beim Lesen des „Cyrillus" in das Urtheil aus, daß wir in K.'s Buch das wohlgetroffene Lebensbild des großen Alexandriners vor uns haben. Und wenn wir dasselbe mit wenigen Strichen skizziren, so möchte es so aussehen: Cyrill hatte von Natur mit einer heftigen Gemüthsart, mit einem sehr reizbaren Temperamente zu kämpfen. Doch die Gnade überwand die Natur. Mit Entschiedenheit und apostolischem Eifer verband er Klugheit, Sanftmuth und Versöhnlichkeit. Seinen Feinden gegenüber kannte er keine Rachsucht, sondern er war unab=

läßig thätig, sie auf bessere Wege zu führen. Bei allem hatte er nur Eins im Auge: Gottes Ehre durch rastlose Vertheidigung des Glaubensdepositum. Die äußere Ausstattung des vorliegenden Werkes macht dem Kirchheim'schen Verlag Ehre. Druckfehler sind uns verhältnißmäßig wenige aufgefallen. Wir notiren S. 74. Z. 2 v. u. Nestor's st. Nestorius, S. 293. Z. 3 v. o. dis st. die S. 343. Z. 1 v. o. die von und st. und die von, S. 190. Z. 5 v. u. steht „wieder" pleonastisch, häufig begegnet man der ungewöhnlichen Bezeichnung „Apollinarius" st. „Apollinaris". — Bei einer 2. Auflage möge der hochw. Herr Verfasser uns schließlich zwei Desiderien zu Gute halten, nämlich die Wortaccentuation im griechischen Texte und Namens- und Sachregister. Und diese 2. Auflage, so hoffen und wünschen wir, möge das gründliche und mit Fleiß verfaßte Werk bald erleben.

Kallham. Dr. Hermann Kerstgens.

Sämmtliche Rundschreiben erlassen von Unserem heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen. Erste Sammlung: 1878—1880. Freiburg im Breisgau, Herder. 1881. gr. 8°. XV. u. 199 S. Preis 2 M.

Das vorliegende Buch bildet den ersten Theil einer fortzusetzenden Sammlung der von Leo XIII. erlassenen Rundschreiben. Der Gedanke kann nur ein glücklicher genannt werden und trägt die Art seiner Ausführung die Gewähr des Erfolges in sich. Dem lateinischen Originaltexte ist Seite für Seite eine deutsche Uebersetzung gegenübergestellt. Derselbe stammt aus der Feder des Prälaten Hettinger, wie aus zwei zum Abdrucke gebrachten Schreiben des Secretärs Sr. Heiligkeit für die lateinischen Briefe Carl Nocella und des apostolischen Nuntius in München Cäsar Roncetti hervorgeht. Die Schwierigkeit der Aufgabe, eine Uebersetzung, welche sich ebenso an den Text anschmiegen, wie andererseits alle stylistischen Härten vermeiden soll, herzustellen, hat der formgewandte Uebersetzer glänzend überwunden. Es ist mir bei genauer Durchsicht nichts aufgestossen, was den Mangel der letzten Feile bedauern ließe. Die Lectüre der in großem Style angelegten Rundschreiben gewährt bei wiederholtem Lesen immer neue Anregung. Es besteht zwischen den hier veröffentlichten sechs Rundschreiben ein innerer Zusammenhang, worauf das Vorwort aufmerksam macht. Die bedeutendsten Fragen nicht nur des religiös kirchlichen, sondern auch des culturellen Lebens der Gegenwart werden der Reihe nach besprochen.

Die typographische Einrichtung ist so geschaffen, daß jede Encyclica besonders und zugleich als Theil der Sammlung fortlaufend paginirt

ist, es kann darnach das Buch als eine nach jeder Hinsicht brauchbare Citiredition erklärt werden. Die Publication verdient die größte Beachtung und wird bei dem mässigen Preise sicher allseitig verbreitet werden. Die Ausstattung ist des Gegenstandes wie des Herausgebers würdig. Soll eine Bemerkung gestattet sein, so wäre es etwa die, daß es sich empfohlen hätte ab und zu ganz kleine, selbstverständlich doppelsprachige Noten zur Erleichterung des Verständnißes einzuschalten. Ich nenne beispielsweise nur S. 32 (Rationalismus) 74 (Gnosticismus) 120 (Phalanstére) 162, 186. Daraus ergibt sich von selbst, daß ich nicht entfernt an eine fortlaufende Glosse dachte.

Graz. Universitäts-Professor
Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

Theologia fundamentalis. Tractatus de vera religione, de vera Xti Ecclesia et de Rom. Pontifice complectens. Concinnavit Dr. Josephus Stadler in r. universitate Zagrabiensi professor p. o. Zagrabiae 1880; ex typographia Albrechtana.

Wieder ein neues Lehrbuch der Fundamentaltheologie, und zwar aus der Hauptstadt Croatiens, Agram. Fast könnte es scheinen, daß in der jüngsten Zeit auf dem Gebiete der dogmatischen Theologie des Guten zu viel geschehen sei, da in einem Zeitraume von nur wenigen Jahren eine stattliche Anzahl von ähnlichen Lehrbüchern, in lateinischer wie deutscher Sprache erschienen ist. Indeß ist sehr zu beachten, daß der Fundamentaltheologie als besonderem Zweige des theologischen Wissens alle Aufmerksamkeit zugewendet werden muß, nicht bloß, daß sie die wichtige ihr zugewiesene Aufgabe erfülle, sondern auch, daß ihre Stellung den anderen theologischen Disciplinen gegenüber eine streng abgegrenzte und genau präcisirte werde. Denn daß die Theologen noch nicht ganz einig sind in der Frage, was in die Fundamentaltheologie gehöre und was nicht, sagt uns ein Blick in die Lehrbücher selbst. Nicht selten behandelt der eine Theologe eine Frage in der Apologetik, welche der andere der speciellen Dogmatik zuweist. Es kann also nur heilsam sein, wenn alle guten Kräfte das Ihrige dazu beitragen, dieses relativ neue Feld theologischen Wissens zu bearbeiten. Ferner sind sowohl die Lehrpläne der einzelnen Studienanstalten als auch die Bedürfnisse verschiedener Länder unter einander verschieden. Es ist daher einem Professor der Theologie sehr erwünscht, wenn ihm verschiedene Lehrbücher zu Gebote stehen, um unter ihnen dasjenige zu wählen, welches nach seinem Urtheile den Verhältnissen, in denen er wirkt, am besten entspricht. „Prüfet Alles, das (relativ) Beste behaltet“.

Was nun das in Rede stehende Lehrbuch der Fundamentaltheologie betrifft, so unterscheidet sich dasselbe kaum von anderen neuesten

Werken dieser Art. Den Inhalt gibt der Titel selbst an. Wie jedoch der freundliche Leser gleich gewahr wird, kommen die Tractate de traditione et s. Scriptura, sowie jener de fide nicht zur Behandlung. Daß sie in der Fundamentaltheologie übergangen worden sind, dürfte zweifelsohne in dem Studienplane der Agramer Universität seinen Grund haben.

Was die Behandlung des Ganzen betrifft, ist vor Allem eine klare, übersichtliche Anordnung der Materie, eine leicht verständliche gewandte Ausdruckweise und besonders eine streng logische Argumentation hervorzuheben. Der hochw. Herr Verfasser war sorgfältig bestrebt, aus den verschiedenen Auctoren die besten Beweise zu sammeln und ohne die eigene Selbstständigkeit aufzugeben, darzulegen. Namen wie Cercia, Palmieri, Cardella 2c. bürgen für die Gediegenheit des Gebotenen. — Daß sich im ganzen Buche keine Anmerkungen finden, ist eine Rarität, die wir verzeichnen, aber nicht tadeln wollen. Es ist wohl wahr, daß man in den Noten Manches anbringen kann, was gesagt werden sollte, im Texte aber füglich keinen rechten Platz findet; namentlich findet die Literatur in den Noten ihre Stelle: aber es ist auch nicht zu leugnen, daß sie besonders wenn sie zu häufig auftreten, oft ein lästiger Ballast werden, der den Ueberblick und das Studiren hindert. Dürften wir einen Wunsch aussprechen, so wäre es dieser, daß bei einer eventuellen 2. Auflage der Unterschied zwischen der declaratio und der demonstratio einer Proposition, der ohnehin factisch vorhanden ist, auch durch den Druck bemerkbar gemacht würde.

Uebrigens können wir Stadlers Fundamentaltheologie, die auch in typographischer Hinsicht anspricht, Lehrern und Studirenden der Theologie nur aufs Beste empfehlen und wünschen derselben die weiteste Verbreitung.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Die Philosophie der Vorzeit vertheidigt von Joseph Kleutgen, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite verbesserte Auflage. Innsbruck, Druck und Verlag von Felician Rauch. 1878. Ausgabe in 11 Heften à 80 kr.

Wenn wir einige Worte über Kleutgens „Philosophie der Vorzeit“ sagen, so geschieht es nicht, um eine Kritik an diesem höchst verdienstlichen Werke zu üben, sondern nur, um auch unsererseits auf dasselbe aufmerksam zu machen. Kleutgens Werke haben ja sammt und sonders die Kritik der gelehrten Welt passirt und sie glänzend bestanden. Mochten in jenen Jahren, wo P. Kl. seine Stimme für die alte Schule im Allgemeinen und für die Lehre des hl. Thomas insbesondere erhob, nur wenige Gelehrte Deutschlands mit ihm vollständig einver-

standen sein; mochten damals gar Manche, irregeleitet von den Anschauungen, welche sie, Kinder ihrer Zeit, von der Schule in's Leben mitgebracht hatten, dem Versuche, die alte Lehre wieder zu ihrem Ansehen zu bringen, entgegen treten: heute sind diese Gegner verstummt und keinem katholischen Gelehrten wird es mehr einfallen, dem Güntherianismus und ähnlichen Verirrungen der Theologie und Philosophie das Wort zu reden.

Daß es aber dahin gekommen ist, das ist zum größten Theile das Verdienst der literarischen Thätigkeit und der gründlichen Gelehrsamkeit P. Kleutgens, der der Erste den Kampf mit einer falschen Wissenschaft aufgenommen hat.

Kleutgens Theologie der Vorzeit, zu welcher die Philosophie d. V. eine Beigabe ist, ist wohl vorzugsweise polemischer Natur, dahin gehend, die Ansichten Günthers, Hermes', Ventura's ꝛc. zu widerlegen. Wenn nun auch die falschen Lehrmeinungen dieser Gegner fast alle aufgegeben sind und nur mehr der Geschichte angehören, so haben doch die Ausführungen Kleutgens einen bleibenden Werth und war die Veranstaltung einer 2. Auflage der „Philosophie der Vorzeit“ nicht bloß nicht überflüssig, sondern sogar sehr zeitgemäß. Denn nachdem für die Rückkehr zur Philosophie des hl. Thomas die höchste kirchliche Obrigkeit selbst in den wärmsten Worten eingestanden ist, muß es jedem Freunde der katholischen Wissenschaft nur erwünscht sein, die Lehre des Engels der Schule durch einen der besten Kenner derselben treu und unverfälscht dargestellt zu sehen und zu deren richtigem Verständnisse den Schlüssel zu erhalten.

Zwar finden sich in der „Philosophie der Vorzeit“ nicht alle Fragen behandelt, mit denen sich die alte Schule beschäftigt hat; sie ist ja, wie schon erwähnt, nur als eine Zugabe zum größeren Werke, der „Theologie der Vorzeit“ zu betrachten. Indeß enthält sie immerhin die wichtigsten Fragen der Philosophie und vornehmlich jene, in welchen die neueren Gelehrten, außer und in der Kirche so vielfach geirrt haben. Diese Fragen sind: von der intellectuellen Erkenntniß, vom Nominalismus und Realismus, von der Gewißheit, von den Principien, von der Methode, vom Sein, von der Natur, vom Menschen, von Gott. In allen diesen Fragen wird nicht bloß (wenn auch hauptsächlich) die Lehre des hl. Thomas, sondern auch deren Erklärung und weitere Entwicklung von Seite der großen vor- und nachtridentinischen Theologen klar und erschöpfend dargelegt und werden alle wichtigeren Einwürfe der neueren Philosophie auf die bündigste Weise gelöst. Der aufmerksame Leser gelangt hiedurch nicht bloß zu einer richtigen und unverfälschten Kenntniß der scholastischen Wissenschaft, sondern lernt zugleich auch die neuere Richtung klar kennen, ja besser als durch die

Lectüre der philosophischen Werke selbst. Ferner stellt es sich deutlich heraus, wie sehr die jüngste Vergangenheit sich gegen die Scholastik durch Unkenntniß oder Geringschätzung derselben sich versündiget hat.

Ein genaueres Eingehen auf dieses, nach Inhalt wie Form ausgezeichnete Werk halten wir für überflüssig. Zur Empfehlung desselben brauchen wir nur darauf hinzuweisen, daß Kleutgen's ebenso eifriges als maß- und würdevolles Streben, die Vorzeit in ihre angestammten Rechte einzusetzen, durch die Encyclika „Aeterni Patris“ so zu sagen die Sanction von Seite des Oberhauptes der Kirche selbst erhalten. Auch die Verlagsbuchhandlung des Herrn Felician Rauch hat sich alle Mühe gegeben, diese 2. Auflage der „Philosophie der Vorzeit“ gebührend auszustatten.

Linz. Prof. Dr. Martin Fuchs.

Repertorium Rituum. Von Ph. Hartmann, 2 Bände, 430 u. 407 S. Vierte verbesserte Aufl. Paderborn, Schöningh. 1880.

Liturgische Lehr- und Handbücher in deutscher Sprache gehören zu den Seltenheiten. Es ist dieß auch wohl begreiflich, daß die Liturgica in der Regel lateinisch erscheinen, indem auch die Liturgie in dieser Sprache begangen wird und die diesbezüglichen Decrete in derselben lateinischen Sprache verfaßt sind. Da aber heutzutage das Lateinische anerkannter Massen auf den Mittelschulen etwas zurückgeblieben ist und an den Folgen dieser Schwäche auch eine nicht geringe Anzahl von den Theologen laborirt, so muß ein liturgisches Handbuch in deutscher Sprache desto vollkommener sein. Mag es einerseits auch diesem Umstande zuzuschreiben sein, daß das Repertorium von Hartmann nun bereits seine vierte Auflage erlangt hat, so ist es anderseits gewiß die Vollständigkeit, Genauigkeit und Gediegenheit dieses Werkes, welche ihm einen so großen Absatz verschafft haben.

Je tiefer man den Quellen nachforscht, welche der rühmlich bekannte Verfasser benützt hat, um eine so mühsame Aufgabe zu erfüllen, aus dem reichen Gebiete der liturgischen Gesetzgebung ein nach allen Anforderungen der Wissenschaft angelegtes Repertorium des Ritus zu verfassen, je genauer man die Verbesserungen prüft, welche die neue Auflage ausweist, desto mehr steigert sich die Hochachtung vor dem Umfange der liturgischen Gelehrsamkeit des Verfassers, vor seiner Treue in der Wiedergabe alter und neuer Decrete, vor seiner Bescheidenheit, mit der er die Winke der Recensionen befolgte, desto mehr steigert sich aber auch der Werth des Buches.

Um einen Einblick in die Vielseitigkeit und den practischen Werth des für die verschiedenen geistlichen Stände im Repertorium Gebotenen zu gewinnen, kann es genügen, aus dem Abschnitte „von den Ehren

und Vorrechten hochkirchlicher Personen" die dabei behandelten Puncte hier anzugeben; es kommen nämlich da zur Sprache: Ehrenbezeugungen vor dem Celebrans und dessen Ministri; Vorrang der höheren Prälaten; feierlicher Empfang eines päpstlichen Legaten, Cardinals, Erzbischofes, Bischofes im Jurisdictionsgebiete; Privilegien der benedicirten Regularäbte; Privilegien und Ehrenrechte der Praelati secundarii cum usu Pontificalium; Vorrechte des Domcapitels, Collegiatcapitels; Vorrechte der Pfarrer; Vorrang der Regularen; Vorrechte der Bruderschaften.

Bei einem so weiten Umfang von Bestimmungen ist es nicht befremdlich, daß einige Versehen unterlaufen sind. Ein solches ist wohl Seite 145 (I. Band) in der Fassung: „Der Diöcesanpatron, der zugleich Patron der Cathedralstadt und Cathedalkirche ist, wird in der Bischofsstadt und besonders im Dom als festum primarium sub ritu dupl. I cl. c. oct., vom auswärtigen Clerus der Diöcese aber entweder als dupl. I cl. und ohne Octav oder als dupl. majus oder minus an seinem Tage gefeiert." Für diese Bestimmung ist ein Decret der Congr. Rit. citirt vom 15. September 1792, es soll offenbar heißen 1742, aber es betrifft dieses nicht einen Diöcesanpatron und eine Cathedralstadt, sondern den Patron der Stadtpfarrkirche in Roveredo und die Vororte der Stadt. Für den Diöcesanpatron, der zugleich Patron der Cathedralstadt ist, sind mehrere Decrete maßgebend, welche verordnen, daß sein Fest nicht bloß in der Cathedralstadt, sondern auch in der ganzen Diöcese als dupl. I cl. cum Octava begangen werde. S. R. C. 23. Mai 1639; 4. Mart. 1645.

Hinsichtlich der Com. Sanctissimi wird S. 59 (II. Bd.) gesagt, daß sie nach dem Decret 6. Sept. 1834 in festo SS. Cordis oder pretios. Sanguinis auszulassen sei. In dem citirten Decrete ist nur gesagt, daß die Com. SS. Sacram. am Herz Jesufest zu unterbleiben habe, vom Feste pretios. Sang. geschieht keine Erwähnung; somit dürfte es nur am ersteren Feste statthaft sein, die Com. SS. wegzulassen. Im Ritus der Messe wünschten wir für den ohne Zweifel wieder eintretenden Fall einer neuen Auflage einige kleine Abänderungen oder Ergänzungen, welche, wenn sie auch keine wesentliche Sache betreffen, doch wünschenswerth erscheinen. So wünschen wir, daß Seite 155 nicht angegeben wäre, daß der Celebrant das Sacktuch am Cingulum befestige; einige Auctoren finden das ungeziemend und wohl nicht mit Unrecht, und sie wollen, daß der Celebrant das Sacktuch zum Talar an die Brust stecke.

Ueber die Inclinatio am Schluße der Collecte (S. 160) ist bemerkt, daß man nur zu den Worten Jesum Christum inclinire. Dem widersprechen Gavantus und der hl. Alphonsus, welche sagen,

daß die Inclinatio bis zum Ende der Collecte andauern soll und Meratus erläutert die Angabe des Gavantus mit dem Beisatze: Ita Rubricistae communiter.

Das Zugeständniß (S. 165): „Einige beten das Gloria Patri (vom Ps. Lavabo) in der Mitte des Altares, Andere das Sicut erat im Gehen, was unter der Voraussetzung zuläßig ist", geht zu weit, indem die betreffende Rubrik sagt: ad cornu Epistolae, ubi stans dicit psalmum Lavabo cum Gloria Patri etc.

Auch S. 177 n. 6. „Nach dem Genusse des hl. Blutes halte Elbr. nicht inne", würde dafür die allgemeine Praxis und die Ansicht des Merati hierüber mehr zu empfehlen sein; Merati sagt: Decens mihi videtur quod sicut Sacerdos post sumptionem Hostiae aliquantisper quiescit in meditatione Sacramenti, idem praestet post SS. Sanguinis sumtionem etc.

Wenn schließlich hinsichtlich des Kreuzzeichens vor dem letzten Evangelium gesagt ist (S. 185), daß dasselbe zuerst auf die Tafel zu machen sei, so scheint dieß etwas von der Rubrik zu differiren, welche lautet: pollice in principio dextro signans primum signo Crucis Altare seu librum in principio Evangelii. — Dieß sind die Andeutungen, welche für den Fall einer zu erwartenden neuen Auflage eine Berücksichtigung finden dürften; im Uebrigen ist jedoch zu wünschen, daß sich recht viele Priester dieses so gediegene Repertorium Rituum anschaffen; sie werden für alle Fälle das finden, was sie suchen und sich selber und das christliche Volk noch mehr erbauen.

St. Pölten. M. Ransauer, Spiritual.

Theismus und Pantheismus. Eine geschichtsphilosophische Untersuchung von Dr. W. Deisenberg, Docent der Philosophie. Wien. Faesy und Frick, k. k. Hofbuchhandlung. 1880. gr. 8°. S. 267.

Wir haben es da mit einer in mancher Beziehung interessanten Schrift zu thun. In derselben steht der Verfasser mit aller Entschiedenheit für die theistische Weltanschauung ein, welche dem Christenthum zu Grunde liegt, u. zw. vertritt ihm die christliche von Pantheismus ganz freie Weltauffassung nur der Katholicismus (S. 243.) Dem gegenüber findet er im Heidenthume wesentlich Pantheismus, welchen die Renaissance-Philosophie des 15. und 16. Jahrhunderts zu resuscitiren versuchte und der in der neuzeitlichen Philosophie, namentlich in Deutschland, wirklich zu einer gewissen Herrschaft gelangte; und der Protestantismus stellt sich nach ihm dem Katholicismus derart entgegen, daß im Protestantismus das christliche Element nur zur Schale, dagegen der Humanismus zum eigentlichen Kern wurde (S. 237), daß der Geist des Gnosticismus, Arabismus, Pantheismus, der Luther's

Lehren belebte, bis auf den heutigen Tag im Protestantismus zurückblieb und durch diesen Geist der Theismus des Katholicismus dem Pantheismus des Protestantismus sich entgegenstellte (S. 242.)

Die eigentliche Aufgabe aber, welche sich der Verfasser in seiner Schrift gesetzt hat, liegt in dem Nachweise der Güte der theistischen Weltanschauung gegenüber der falschen pantheistischen Weltauffassung. Dieser Nachweis wird in der Art geliefert, daß zuerst in einer allgemeinen Einleitung der Character der Menschheit als eines entwicklungsfähigen Organismus und das in diesem waltende Correlationsgesetz als die beiden wichtigsten Momente hervorgehoben werden, nach denen die Geschichte der Menschheit beurtheilt werden müsse (S. 8—24.); alsdann wird eingehend dargelegt, wie beim Auftreten des Christenthums der Paganismus durch und durch verdorben war, verfallen und verfault waren seine Sitten wie sein Staat, seine Wissenschaft wie seine Literatur, seine Kunst wie seine Religion (S. 25—60), wogegen das Christenthum nach allen diesen Gesichtspuncten einen totalen Umschwung hervorbrachte (S. 60—161), und endlich wird gezeigt, wie im Zeitalter der Renaissance, wo das Heidenthum auf's Neue den Kampf gegen das Christenthum aufnahm, der Sieg dem letzteren verblieb, wodurch nun auf's Neue dessen Wahrheit bestätigt wurde (S. 166—266.)

Der Verfasser verdient alle Anerkennung für die Sorgfalt, mit der er allen wichtigeren Momenten in dem Entwicklungsprocesse der Geschichte der Menschheit nachspürte, sowie für die Wärme, mit der er für das Christenthum und für die durch dasselbe geschaffene Cultur eintritt. Er hat da einen apologetischen Beitrag zur Vertheidigung des Christenthums geliefert, der in unseren Tagen des modernen neuheidnischen Unglaubens doppelt werthvoll ist und insbesonders den Beifall der Vertreter der positiven Theologie erwarten darf. Freilich macht der Verfasser zu einseitig den philosophischen Standpunkt geltend, wenn er die Wahrheit des Christenthums einzig und allein aus der Güte seiner Lehre bewiesen haben will. Für die übernatürliche Seite desselben fehlt ihm eben das volle Verständniß und darum weiß er auch den vollen Werth desselben nicht zur Geltung zu bringen und vermag er insbesonders die Bedeutung der katholischen Kirche für das Christenthum nicht vollends zu würdigen. Manches schiefe Urtheil, wie über die Größe des Sittenverderbnisses des mittelalterlichen Clerus, über die Ursachen der Entstehung der Reformation, würde anders ausgefallen sein, wenn der Verfasser aus der neuesten katholischen Literatur sich eine größere Vertrautheit mit der Geschichte der katholischen Kirche errungen hätte. Auch dem Altkatholicismus würde er alsdann nicht die Rolle zutheilen, eine Einigung zwischen Protestantismus und Katholicismus vorzubereiten, aus welch letzterem nämlich das entfernt

werden sollte, wodurch er sich dem Geiste der Zeit entgegengestellt habe. Aber auch das Endresultat selbst, zu dem er schließlich gelangt, zeigt die Unzulänglichkeit des von ihm eingenommenen Standpunctes, der sich nur insoweit an die katholische Theologie anlehnen will, als der Katholicismus die christliche von Pantheismus ganz freie Weltauffassung vertrete. Für seinen ethischen Theismus, für den er im Anschlusse an Kant, J. H. Fichte, Carriere, Ulrici einsteht, vermag er doch keinen absoluten Werth zu beanspruchen, indem er dem Pantheismus einen philosophischen Werth nicht absprechen will, wenn er ihn auch nicht dem Theismus an philosophischem Werth und Gehalt gleichstellt oder gar denselben für unwiderleglich hält. (S. 258.)

Salzburg. Prof. Dr. Sprinzl.

Der moderne Idealismus nach seinen metaphysischen und erkenntnißtheoretischen Beziehungen, sowie sein Verhältniß zum Materialismus mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Phase desselben. Von Dr. Gloßner. Münster. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 1880. gr. 8. S. IV. 119.

Vorliegende Schrift ist insbesonders gegen jenes philosophische System gerichtet, das der Münchener Philosoph Frohschammer neuestens in seinem Werke „Die Phantasie als Grundprincip des Weltprocesses" aufzurichten bemüht ist. In eingehender Weise wird da dieses neueste philosophische System als eine weitere Phase jenes Idealismus gekennzeichnet, den namentlich Kant inaugurirte und den alsdann Fichte, Schelling, Hegel weiterbildeten und vollendeten. Frohschammer's Phantasie als Grundprincip des Weltprocesses ist eben wesentlich nichts anderes als die allgemeine Identität Schelling's oder der allgemeine logische Begriff Hegel's und darum vollzieht sich auch bei Frohschammer der Weltproceß wesentlich in keiner anderen Weise, als wie bei Schelling und Hegel. Es geschieht aber diese Kennzeichnung nach den vier Gesichtspuncten: Verhältniß zum Materialismus, Verhältniß zur Metaphysik, insbesonders zur natürlichen Theologie, Verhältniß zur Erkenntnißlehre und dem Ursprung des Geistes aus dem Naturproceß. Obwohl Frohschammer's neueste Schrift manche blanke schneidige Waffe enthält, überdieß mit Kraft und Geschick gegen den Materialismus gehandhabt, so ist der eingenommene Standpunkt doch nicht geeignet, den Materialismus zu überwinden, indem der moderne Idealismus nur eine andere Form des empirischen Naturalismus ist und sich darum im Princip nicht wesentlich von dem Materialismus unterscheidet. Auch Frohschammer Philosophie involvirt namentlich den idealistischen Potenzbegriff, bei dem die Potenz aus sich selbst ohne höhere Actualität zur Entwicklung gelangen sollte, ein Standpunct, bei dem es keine wahre

Metaphysik und keinen wahren Gottesbeweis geben kann. Ebenso treibt Frohschammer's Erkenntnißtheorie und Psychologie im Fahrwasser jener Transcendentalphilosophie, welche eine von uns unabhängige Außenwelt nicht zugeben will, welche vielmehr das Product unseres Ichs sein sollte. Und indem Frohschammer den Ursprung des Geistes wesentlich auf den Naturproceß zurückführt, so entspricht er damit nur jener Anschauung, in der er schon früher die Seele von den Eltern den Kindern einerschaffen ließ.

Dr. Gloßner offenbart sich durchgehends als tüchtiger Kenner der Geschichte der Philosophie und er verdient unseren vollsten Dank, daß er uns die neueste philosophische Phase in ihrer wahren Gestalt aufzeigt, und dieß um so mehr, als dieselbe gegenüber dem Pessimismus von Hartmann's Philosophie des Unbewußten manches Bestechende hat. Muß aber schon aus diesem Grunde die vorliegende Schrift auf's Wärmste empfohlen werden, so kommt dazu noch der Umstand, daß Gloßner auch den Grundirrthum der modernen Philosophie aufdeckt, sowie derselbe in einer falschen Erkenntnißtheorie gelegen ist, der gegenüber der Standpunkt des Aristoteles und Plato, sowie der Scholastik und namentlich des hl. Thomas von Aquin in seiner wahren, naturgemäßen Berechtigung dargelegt wird. In diesem Sinne vermittelt Gloßner's Schrift auch eine Würdigung der thomistischen Philosophie aus ihren inneren Gründen, deren innerstes Wesen und eigenste Principien uns da entgegentreten, und verdient sie darum die allgemeine Aufmerksamkeit auch in der Hinsicht, als sie so recht erkennen läßt, wie die thomistische Philosophie in ihren Principien und in ihrem Wesen nicht bloß zufällig und autoritativ von allen jenen festgehalten wird, welche sich an der göttlichen Offenbarungswahrheit in der rechten Weise orientiren, und daher auch das Einstehen des hl. Vaters Leo XIII. für die Philosophie des hl. Thomas auf keine bloße Liebhaberei zurückzuführen ist. Wir bemerken endlich noch, daß wir in unserem Handbuche der Fundamentaltheologie eben von dem Standpuncte der rechten Erkenntnißtheorie aus unsere Demonstration zu vollziehen suchten, in welchem Sinne wir im Interesse einer allgemeinen Verständlichkeit den modernen Idealismus, der mit dem Materialismus wesentlich eins ist, in die beiden Extreme der idealisirenden und dualisirenden Richtung auflösten, zwischen welchen sich die rechte Mitte in consequentem Fortschritte zur Geltung zu bringen hat.

Salzburg. Prof. Dr. Sprinzl.

Franz Delitzsch und die Judenfrage. Antwortlich beleuchtet von Prof. Dr. Aug. Rohling. Prag. Verlag von Joh. B. Reinitzer und Comp. 1881, S. 155. Preis 90 kr.

Christ. Gerson stellt in seinem Werke (der Juden Talmud, 1609) im 18. Cap. die These auf: „daß man den Talmud billig verwerfen, aber doch nicht verbrennen soll“; er wolle es lieber mit Joh. Reuchlin als mit Pfefferkorn halten, und rathe nicht, den Talmud zu verbrennen; er wünsche, daß alle gelehrten Christen auch den Talmud zu lesen vermöchten, damit sie die Juden auch aus ihrem Talmud — der Hauptquelle des jüdisch-traditionellen Gesetzes und des rabbinischen Judenthums — überzeugen und den apostolischen, christlich-katholischen Glauben daraus beweisen und darthun könnten. — Allerdings hat man seit dem 8. Jahrh. auf Verständniß und Ausbildung des talmud. Inhaltes viel Mühe verwendet; allein die vielfachen, manchmal sehr lebhaften Controversen erzielten kein befriedigendes Resultat; bekannt ist z. B. die mühevolle Arbeit des Wilh. Surenhus, Joh. J. Rabe (betreffs der Mischna), oder die 37 Capp. Joh. A. Eisenmenger's u. a. In der neuesten Zeit hat aber der Lauf der Weltgeschichte gerade betreffs des bestehenden Judenthums ein Stadium erreicht, wo es mehr als je einem jeden, selbst auch dem Laien, daran gelegen sein muß, die wahre Gestalt der heutigen jüdischen Religion kennen zu lernen. Bekanntlich hat schon vor einigen Jahren der ausgezeichnete Kenner der althebräischen und talmudischen Literatur, Herr Prof. Dr. Rohling, eine Schrift (der Talmudjude. Zur Beherzigung für Juden und Christen aller Stände) herausgegeben, die selbstverständlich viel Lärm in Israel verursachte. Der gelehrte evang. Theologe und ebenfalls tüchtige Kenner der talmudischen Wissenschaft, Herr Fr. Delitzsch trat auch bis zu einem gewissen Maße den Gegnern Rohling's bei, indem er manche Stellen des Talmuds anders erklärte und deutete. Vorliegende Schrift nun ist eine durchaus gründliche Vertheidigung und exacte Rechtfertigung Rohling's bezüglich der von ihm citirten und erklärten talmud. Stellen. Nicht groß wohl dem Augenscheine nach, ist dieses fein ausgestattete Büchlein desto reicher an kernigem Inhalte und bietet jedenfalls viel mehr, als sein Titel verspricht. In der ersten Hälfte (den 4 größeren Absätzen) schildert R. die dunkle Seite, die verwerflichen Grundsätze des Talmuds und dessen Anhänger; „eine Religion, die auch nur e i n e n offenbaren Irrthum hat, kann nicht die wahre sein“ (S. 62). Im Hinblicke auf den eigentlichen Zweck der Schrift könnte man diesen Theil als die via purgativa bezeichnen. In der zweiten Hälfte (Heilung, Schlußwort) behandelt und erörtert der gelehrte Auctor einige christl. Wahrheiten und Zeitfragen von höchster Wichtigkeit in einer klaren, treffenden und völlig überzeugenden Weise (via illuminativa et unitiva). Die vielen sehr instructiven Stellen (z. B. S. 5, 13, 14, 33, 39, 50, 64, 129, 135 u. v. a.) hier zu verzeichnen ist wohl nicht nöthig. Die Darstellung ist ganz ruhig und auch in ihrem polemischen Theile inner-

halb der Grenzen maßvoller Objectivität gehalten, während die dem Zwecke der Schrift eben angepaßte Sprache leicht und gemäßigt dahinfließt. Mit den „drei Falsa", welche Delitzsch in seiner jüngst erschienenen Beleuchtung (Rohling's Talmudjude, Leipzig 1881, 7. Ausgabe) unserer gegenwärtigen Schrift nachweisen will, ist es wohl nicht so arg. Uebrigens kommt gerade auch durch diese neueste Gegenschrift Delitzsch's nur noch mehr Licht in die jetzt immer allgemeiner und brennender werdende Judenfrage. Während R. es immer anerkannte, daß sich neben den vielen Molchen und Drachen im Talmud auch überaus viele, gar niedliche Erscheinungen finden (S. 28), gesteht D., daß er seit etwa zehn Jahren mit Entrüstung und tiefem Schmerz die Zunahme der rücksichtslosen Keckheit verfolge, mit welcher jüdischerseits das Christenthum als ein heidnisch entarteter Absenker des Judenthums geschmäht, Jesus Christus entwürdigt und das Judenthum als die Weltreligion der Zukunft proclamirt ward (S. 12.) — Indem wir von einer weiteren Erörterung des Einzelnen absehen, können wir nur mit der wiederholten Bezeugung schließen, daß das Studium des Rohling'schen Werkes uns mit der freudigsten Dankbarkeit erfüllt hat; weßhalb wir es Allen auf das Wärmste empfehlen und mit dem verehrten Verfasser wünschen und hoffen, daß dieses Werk dazu beitrage, erträgliche Zustände zu schaffen, damit uns Glück und Friede, welche der Wahrheit Lohn sind, auf Dauer zu Theil werden können. Das walte Gott!

Budweis. Professor Dr. Leo Schneedorfer.

Charitas Pirkheimer. Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. Von Franz Binder. II. Auflage. Herder. 1878. S. 225.

Ein anziehendes Lebensbild der Aebtissin vom St. Clarakloster in Nürnberg! Sowohl in den schönen Tagen des Friedens, wie in den schwülen Tagen des Kampfes und der äußersten Gefahren zeigt sich Charitas gleich bewunderungswürdig. In ihr tritt uns eine hochgebildete Frau entgegen, gleich ausgezeichnet durch Geist und Character, durch Wissen und Seelenschönheit, eine Frau, die mit Recht von ihren Zeitgenossen als eine „Krone ihres Geschlechtes" gefeiert wurde, und die durch die nüchterne Kritik einer späteren Zeit nichts an dem Vollwerth dieses Titels eingebüßt hat. Welchen Nutzen könnte eine solche Lectüre in gebildeten Kreisen stiften, wenn sie Einlaß fände!

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Denkrede auf Philipp Parlatore von Cardinal Ludwig Haynald. Budapest, 1879.

Philipp Parlatore war ein christlicher Naturforscher, insbesondere Botaniker, und gelangte auf diesem Wege der Wissenschaft zur persön-

lichen Freundschaft Sr. Eminenz des Card. Haynald, der gleichfalls als Botaniker eines großen Rufes sich erfreut. Parlatore starb im Jahre 1877 und der Herr Cardinal hielt ihm am 16. Juni 1878 bei der feierlichen Jahresversammlung der ungarischen Academie der Wissenschaften vorliegende Denkrede. Es ist diese 63 Seiten umfassende Rede kein einfacher Nekrolog, sondern ein höchst geistreiches Bild des gläubigen Gelehrten, seines Lebenslaufes, seiner Familie, seiner wissenschaftlichen Entwicklung und Erfolge, mit fachmännischen Excursen auf das blumige Gebiet der Botanik, und anziehenden religiösen Reflexionen. Man kann diese Denkrede nur mit großem Interesse und Nutzen lesen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Alleluja! Katholisches Gebetbuch von Dr. Fr. Kaulen, Professor der Theologie zu Bonn. Mit Genehmigung des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Zweite Auflage. Mit einem Farbentitel. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung, 1881.

Vorliegendes Gebetbuch enthält viele Gebete, theils von Heiligen, theils aus den bewährtesten älteren Quellen und athmet ganz und gar den Geist ächter, katholischer Frömmigkeit, wodurch dasselbe denn auch gar bald zu großer Verbreitung und Beliebtheit gelangt ist. Die gleichzeitig ebenfalls in zweiter Auflage erschienene kleinere Ausgabe stimmt im Wesentlichen mit der größeren Ausgabe überein; nur ist des Raumes wegen Einzelnes in den letzten Abtheilungen weggelassen. Namentlich empfiehlt dieses Gebetbuch sich für Gebildetere und Studenten.

Kirchenhistorische Analekten für Gelehrte und Ungelehrte, 5 Bände, von Ludwig Donin. Graz, Vereinsbuchdruckerei, 1877—1879.

Wir haben hier die dritte Auflage der Donin'schen Kirchengeschichte vor uns, deren Herausgabe der Verfasser begonnen, aber selber nicht mehr vollendet hat, da er inzwischen von seiner außergewöhnlichen schriftstellerischen Thätigkeit zur ewigen Ruhe abberufen worden ist. In diesem ganz eigenartigen Werke, bei dem man zunächst die etwas erregte Vorrede wegwünschen möchte, beobachtete der verdienstvolle Verfasser folgende Ordnung: er erzählt vorerst die Gründung und Ausbreitung der hl. Kirche, sodann die Entwicklung der in der Kirche hinterlegten Wahrheit, schildert im Anschlusse daran die kirchliche Leitung, ferners wie die Christen überhaupt und insbesondere ihren Glauben bekannt haben, daran reiht er die Bekämpfung, welche sie von den verschiedenen Feinden erfahren, und wie dieselbe beschaffen war, und endlich folgt die Erzählung dessen, auf welche Weise die Kirche all' den verschiedenen Angriffen entgegengetreten ist und wie sie die Wahrheit durch Wort, Schrift und That bewiesen hat.

Bevor der Verfasser an die Ausführung dieser Puncte geht, nennt er die Quellen, aus denen er sein Material schöpft. Wir sehen da die bewährtesten Historiographen älterer und neuerer Zeit. Die Ausführung selber zeugt von historischer Treue, Liebe zum Gegenstande und Begeisterung für die hl. Kirche. Anfangs geht der Verfasser mit seinem Stoffe haushälterisch um, aber im weiteren Verlaufe wird er immer freigebiger; die Quelle erweitert sich zum Bache und der Bach zum breiten Strome. Während der I. Bd. 384 S., der II. Bd. 340 S., der III. Bd. 236 S. zählt, erweitert sich der IV. Bd. zu 488 S. und der V. Bd. besteht sogar aus zwei Theilen, von denen der erste Theil 950 und der zweite 800 Seiten aufweist. Diese beiden Abtheilungen des fünften Bandes umfassen die Geschichte der Neuzeit von Leo X. bis 1877. Das Hauptgewicht ist somit auf die Neuzeit gelegt und auch da kann man bemerken, daß der Schwerpunkt am nächsten beim 19. Jahrhundert liegt. Es lag also nicht im Plane des Verfassers, einen harmonischen, symmetrischen Aufbau der Kirchengeschichte „nach des Zirkels Maß und Gerechtigkeit“ zu liefern, sonst hätte er den ersten fünfzehnhundert Jahren nicht eine um dreihundert Seiten knappere Darstellung als den folgenden Jahrhunderten der Neuzeit gegeben. Was von der Darstellung des Ganzen gilt, gilt auch von der Ausführung der einzelnen Hauptstücke. Wir lassen daher mit Rücksicht auf diesen Umstand die Bezeichnung „kurzer Abriß der Kirchengeschichte“, der sich auf dem Titelblatte befindet, bezüglich der alten Zeit und des Mittelalters gerne gelten, halten sie aber bezüglich der Neuzeit relativ für weniger passend. Denn thatsächlich wird uns in dem diese Zeit umfassenden Doppelbande sehr viel historisches Material geboten. Darum nehmen wir auch keinen Anstand, ihn gerade wegen des sehr reichen Inhaltes für den werthvollsten und nützlichsten Theil des vorliegenden Werkes zu erklären. In ihm zeigt sich die Belesenheit und der Bienenfleiß des Autors im schönsten Lichte; in ihm begegnen dem Leser die interessantesten Details über eine große Anzahl historischer Persönlichkeiten, die ihm wohl dem Namen nach bekannt sind, über die er aber selten genauere Notizen findet; in ihm findet er geistreiche Gedanken, Aussprüche und angenehme Excurse, eine Art Schmuckgegenstände, welche bei passender Gelegenheit sehr gut sich verwerthen lassen.

In Anbetracht dessen also und so manch anderer Vorzüge, die das Werk besitzt, seien diese Donin'schen Analekten bestens empfohlen.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

Thomas von Kempen vier Bücher von der Nachfolge Christi. Aus dem Lateinischen von Anton Jox, Pfarrer von Brockscheid, Diözese Trier. Nebst einer Biographie des gottseligen Verfassers

und einem Anhange der vorzüglichsten Gebete des Christen. Mit kirchlicher Approbation. Dülmen, A. Laumann'sche Verlagshandlung und Buchdruckerei. (496 Seiten Taschenformat. In verschiedenen Einbänden zum Preise von $1^1/_2$ bis 4 Mark und theurer zu haben.)

Diese neue Uebersetzung des allgemein höchstgeschätzten Erbauungsbuches ist mit großer Sorgfalt angefertiget. Ein besonderer Vorzug dieser Ausgabe ist die Beigabe einer kurzen Biographie des gottseligen Thomas von Kempen, an deren Ende nur zu berichtigen ist, daß „die Gebeine des gottseligen Thomas ruhen in der Michaeliskirche zu Zwolle." (statt „Kempen", wie zu lesen steht, wohl nur durch einen Schreibfehler.) Sehr dankeswerth sind auch die beigegebenen 4 Sachregister, nämlich außer der gewöhnlichen Uebersicht der Capitel der vier Bücher, ein zweites für „Geistliche Lesungen nach den verschiedenen Bedürfnissen der Gläubigen"; ein drittes gibt an „Lesungen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres"; und das vierte (in welchem gleich bei dem Gebet vor der geistlichen Lesung der Druckfehler in der Zahl des Capitels zu verbessern, statt 11 nämlich 2 zu setzen ist) gibt Gebete „aus der Nachfolge Christi" für verschiedene Verhältnisse. In dem Gebetsanhang hat der „exilirte" Herr Pfarrer Jox in Berücksichtigung jener „Christgläubigen, welche nicht regelmäßig dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste beiwohnen können", aufgenommen eine sogenannte Hausmesse und einen „größeren Beichtspiegel zur zeitweiligen Belehrung und Selbstprüfung über die zu meidenden Sünden." Auch die kurze „Kreuzweg-Andacht, wie sie in Rom gewöhnlich gehalten wird", findet sich darin.

St. Florian. Professor Albert Pucher.

Theologia Dogmatica Catholica Specialis, concinnata a Joanne Katschthaler, Ss. Theol. Doct., Canon. Capit. Metropol. Salisburg., S. Theol. in Universit. Oenip. Professor. **Lib. III. Ps. I.** De gratia. Ratisbonae. Typ. Georg. Jos. Manz 1880.

Dem an mich gestellten Ansuchen Folge leistend, will ich über benannten Band des rühmlichst bekannten, hochwürdigen Verfassers hier anruhendes Urtheil abgeben. Selbstverständlich hat das über die zwei frühern Bände Gesagte auch für diesen Band seine volle Berechtigung. Der Verfasser verfügt über genaue, klare Kenntniß der besten Auctoren; er weiß deren Abhandlungen und Citate an rechter Stelle zu verwerthen. Ungemein reichhaltig ist das Materiale, das zur Behandlung des Gegenstandes beigebracht wird; recht bestimmt und gewählt zugleich sind die Termini; nicht bloß der Tractat über die gratia sanctificans, deren Gediegenheit eine Separatausgabe veranlaßte, sondern auch die Verarbeitung der gratia actualis und der justificatio ist in vollends

kirchlichem Sinne gehalten. Zwei Vorzüge dieses Buches aber möchte ich besonders hervorheben. Es registrirte der Verfasser ziemlich weitläufig (Seit. 48—57 in den Noten) die eigenthümlichen Anschauungen über Erbsünde, Rechtfertigung, actuelle Gnade bekannter theologischer und philosophischer Celebritäten neuerer Zeit, wie Hermes, Hirscher, Günther, Kuhn, welche die Gnade unberechtigt in das Bereich der Natur herabzogen, das medizinale Moment der Gnade einseitig betonten, das Uebernatürliche völlig übersahen oder höchstens als Nebensache hinstellten. Ob zu weit gehender, unberechtigter Speculation verfielen genannte, mit hervorragenden Geistesgaben ausgestattete Männer in Rationalismus, in ihren Händen verflüchtigte sich das Mark der Offenbarung, es erbleichte das Gold der von der höchsten kirchlichen Auctorität festgestellten Wahrheiten. Fürs Zweite gefiel mir, daß der Abhandlung über die Gnade die Prädestinationslehre beigegeben wurde. Bekanntlich handeln die Dogmatiker über die Prädestination mit Vorliebe bei den Eigenschaften Gottes, wie bei der Allwissenheit, Vorsehung u. s. w. Es bedünkt mich aber immer, es fühle sich mit der Gnadenwahl der menschliche Geist auf dieser schwindelnden Höhe nicht recht heimisch; stürzte ja von hier aus Calvin freilich auf Rechnung seiner unheiligen, ja blasphemen Gesinnung, in den entsetzlichen Abgrund seiner schauerlichen Prädestinationstheorie. Den rechten Platz findet die Prädestination nur bei der Gnade; denn sie ist der Gnade Vollendung und Krone. Wenn ich nun Gesagtem einige unbedeutende Bedenken und Ausstellungen beifüge, so mögen sie vorherrschend der Beweis sein, daß ich das Werk wie mit Interesse, so unter eingehender Prüfung durchgemacht habe. — Wenn (Seite 18) die naturalistischen Anschauungen der Heiden unter die Irrthümer gegen die Gnadenlehre gezählt werden, so kann das wohl nicht in des Wortes voller Bedeutung zu nehmen sein, denn die Gnade war ein ihrem Geiste ganz ferngerücktes Gebiet; sie fühlten wohl die Gnade, konnten aber deren Ursprung und Wesen nicht bestimmen, man kann wohl sagen, die Heiden kannten die Gnade nicht; des Irrthums können sie aber darum nicht beschuldigt werden, da sie mit der Vernunft die Gnade nicht zu erkennen vermochten. — Es wird (Seite 30) von Luther gesagt, daß er auch in Betreff der Prädestination geirrt habe; unbedenklich war hierein sein Irrthum ein mehr mittelbarer, insofern er die Freiheit läugnete, als Folge der Erbsünde; nicht aber war er so rücksichtslos, daß er wie ein Calvin die Vorherbestimmung als unbedingter Rathschluß Gottes genommen hätte, der von Ewigkeit die Menschen geschieden ohne Rücksicht einer Sünde, auch nicht der Erbsünde. — Die Geschichte des Jansenismus wird (Seite 40—40) abgethan; diese Arbeit bedünkt mich viel zu gedrängt; denn diese moderne Ketzerei hat sehr viele, ganz

eigenthümliche Stadien, die wohl zu würdigen sind, um dieses ganz eigenen Systemes theoretischen Standpunct genau bestimmen und dessen verhängnißvollen Einfluß auf die Kirche und das gesellschaftliche Leben entsprechend würdigen zu können. Ja eine genaue, recht in das Einzelne eingehende Geschichte der Ketzereien in der Gnadenlehre bringt für die Behandlung dieses höchst schwierigen Gegenstandes ungemein klares Licht, ja ist für genaue Sicherstellung des kirchlichen Lehrbegriffes hier ganz vorzüglich nothwendig. — Bei keinem der früheren Bände fand ich die Anhäufung des ungemein reichhaltigen und höchst gediegenen Materiales in den Noten für die Uebersicht und Klarheit des Ganzen so störend, wie bei vorliegendem Bande. Wer sich nicht von vorneherein über den Gegenstand klar ist, der wird es bei der Menge der Noten um so weniger werden, weil es bei der Reichhaltigkeit und Wichtigkeit des Stoffes in der Gnadenlehre thatsächlich sehr schwer hält, was als unwichtiger in die Noten zu verweisen sei, ohne die Deutlichkeit zu schädigen: kaum bei einem Theile der Dogmatik ist das Kurzsein so wenig am Platze, wie bei der Gnadenlehre. — Die Gnade und die Freiheit in ihrer Wechselbeziehung sind bekanntlich ein psychologisches und theologisches Geheimniß, das von den Theologen verschiedener Schulen sehr mannigfach beleuchtet wird; wenn nun der Verfasser (Seite 162) die Erklärung der Freiheit in sensu composito et diviso völlig nur berührt, so entspricht dieses wohl kaum der Wichtigkeit des Unterschiedes; betonen ja diese technischen Ausdrücke einen der Brennpuncte in den sehr weitgehenden Erörterungen der Gnadenlehre zwischen den Thomisten und den ihnen gegenüberstehenden Schulen. — Wenn (Seite 164) die Augustinianer verkappte Jansenisten genannt werden, so scheint mir dieses Urtheil etwas zu hart und nicht ganz richtig; es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die äußersten Consequenzen der Augustinianer zum Jansenismus führten; doch unbedenklich ist wieder wahr, daß gerade die Theologen dieser Schulrichtung das harmonische Wirken der Gnade im Menschen am natürlichsten und besten erklärten. — Der Verfasser handelt (Seite 300) von der Vorbereitung, von den sogenannten Dispositionen zur Rechtfertigung; er zeigt, wie der Glaube allein nach Luthers Auffassung nicht rechfertige; es wäre nach meinem Dafürhalten recht lohnend und am Platze gewesen, diese Vorbedingungen nicht bloß zu berühren, sondern einzeln zu behandeln; denn dadurch wird die Einseitigkeit und Falschheit lutherischer Rechtfertigkeit recht klar gestellt, ja dieser sonderbare Wahn völlig zertreten, wenn aus Schrift, Vätern, Entscheidungen der Kirche, ja aus der Natur der Sache selbst gezeigt wird, wie außer theologischem Glauben, auch die Gnadenwirkungen der Affecte der Furcht, der Hoffnung, der Reue, der anfänglichen Liebe des ernsten Vorsatzes eines

besseren Lebens als Vorbedingungen der Rechtfertigung erfordert seien, ja daß diese Acte desto wichtiger, einflußreicher werden, je näher sie der Rechtfertigung kommen; ist der Glaube die Wurzel, so bilden die übrigen Affecte Stamm, Zweige, Blüthen dieses Himmelsgewächses, dessen Frucht eben die Rechtfertigung ist. — Der Auctor ist (S. 401) in Betreff der Prädestination nicht für die Ansicht des Ambrosius Catharinus, der um die Ansichten der absoluten und hypothetischen Prädestination zu vereinbaren, mannigfache Prädestinations-Decrete annimmt, daß insbesondere große Heilige vorzüglich erwählt seien. Ich sehe aber nicht ein, wie man diese Anschauung ohne weiterer Würdigung als unzutreffend kurz abthun darf; nach meiner Ansicht entspricht sie nicht bloß der Mannigfaltigkeit der Gnadenwirkungen, sondern selbst der Erfahrung und den Anschauungen der Kirche, die an vielen Heiligen die besondere Güte Gottes preist, der an ihnen schon in der Kindheit außerordentliche Gnaden leuchten ließ, die gewiß Zeichen besonderer Auserwählung waren. — Wir hätten auch erwartet, daß (S. 423) die causae reprobationis negativae eingehender behandelt worden wären, da bekanntlich einige Thomisten darüber also sich aussprachen, wie es mit der Güte Gottes, den für alle Menschen erworbenen Verdiensten des Sohnes Gottes und mit der Bestimmung des Menschen wohl kaum vereinbart werden kann. Diese meine Bemerkungen mögen nicht so fast als Bemängelungen des trefflichen Werkes angesehen werden — denn was Genauigkeit in der Diction und Sorgfalt im Beischaffen gediegenen Materiales anbelangt, kann man es ein Musterwerk nennen; sondern ich gab hier nur einige Gedanken wieder, die ich beim Durchgehen dieses Bandes hatte und die mir bei der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes etwas störend schienen; einem Andern vielleicht scheint mein Urtheil nicht ganz zutreffend zu sein. Ich erlaube mir diese Offenheit meiner Anschauung um so mehr, da der Hochwürdige Verfasser in der Einleitung zum ersten Bande sagte: „Es sei nützlich, daß über denselben Gegenstand Verschiedene ihre, wenn auch in etwas verschiedenen Auffassungen veröffentlichen."

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Lector S. Theologiae.

Beiträge zur Geschichte und Erklärung der ältesten Kirchenhymnen. Mit besonderer Rücksicht auf das römische Brevier. Von Dr. Joh. Kayser, Prov.-Schulrath in Danzig. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1881. 8°. 492 S. M. 5.40.

Eine Geschichte der kirchlichen Hymnodik gibt es leider noch nicht; aber das obige Werk bildet unstreitig eine sehr werthvolle Einführung in die kirchliche Hymnengeschichte bis zum Schluße des 6. Jahrhunderts.

Nach einer 14 seitigen Einleitung über die Stellung des Kirchenhymnus in der Poesie überhaupt gibt das 1. Buch eine Uebersicht der Geschichte der kirchlichen Hymnodik bis auf Hilarius von Poitiers, worin die eingehende Besprechung der paulinischen Ermahnung zu heiligen Gesängen (Eph. 5, 19 und Coloss. 3, 16), des aus dem Orient stammenden und dort als Morgengebet in griechischer Sprache üblichen Engelshymnus Gloria in excelsis Deo, und der hymnodischen Bestrebungen Ephräm's des Syrers großes Interesse erweckt. Das 2. Buch beschränkt sich ausschließlich auf die lateinischen Kirchenhymnen, und beschäftigt sich zunächst mit Hilarius, dem Vater der lateinischen Hymnendichtung, mit Damasus und Ambrosius. Das 3. Buch bespricht den größten lateinischen Dichter der christlichen Kirche, Aurelius Prudentius, ferner Cölius Sedulius und Venantius Fortunatus; es enthält nebstdem einen anziehenden historischen Excurs über das Epiphaniefest. Die einzelnen Hymnendichter werden in ihrem Leben und ihren Schriften, insbesondere deren heilige Lieder in ihrem kritisch geprüften lateinischen Texte, in wörtlicher Uebersetzung und in sorgfältiger Erklärung mit Geschick und Geschmack dargelegt. Daneben kommen auch Hymnen unbekannter Autoren zur Sprache, so gegen Ende der sogenannte ambrosianische Hymnus Te Deum laudamus.

Das hymnologische Werk des Dr. Kayser gewährt dem Leser hohe Befriedigung; namentlich ist es für den Theologen von großer practischer Bedeutung, weil es ihn in fesselnder Weise in den Geist und das Verständniß vieler Hymnen einführt, wie sie auch das Brevier enthält. Dieselben sind folgende: Zu den Laudes von Pfingsten beata nobis gaudia, von Epiphanie o sola magnarum urbium, der freien Sonntage von Epiphanie bis Quinquagesima incl. und vom letzten Sonntage vor October bis zum Advent aeterne rerum conditor, der freien feria II. splendor paternae gloriae, der fer. III. ales diei nuntius, der fer. IV. nox et tenebrae et nubila, der fer. V. lux ecce surgit aurea, von Weihnachten und Neujahr a solis ortus cardine, des unschuldigen Kinderfestes salvete flores martyrum; zur Matutin des letztgenannten Festes audit tyrannus anxius, des Festes Christi Verklärung (6. August) quicunque Christum quaeritis, des Epiphaniefestes crudelis Herodes, der meisten Apostelfeste und des Festes mehrerer Martyrer aeterna Christi munera und Christo profusum sanguinem; endlich der Passionshymnus pange lingua gloriosi, das Fastenlied vexilla regis prodeunt und der Kreuzeshymnus lustra sex qui jam peregit, letzterer eigentlich nur die Fortsetzung des pange lingua. Viele Ordinariate haben ihren Clerus mit sehr empfehlenden Worten auf dieses Werk aufmerksam gemacht, das nun bereits in zweiter Auflage vorliegt.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Tabernakel und Fegefeuer. Handbuch der Erzbruderschaft der ewigen Anbetung des allerheil. Sacramentes unter dem Schutze des hl. Vaters Benedict zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer, des 3. Ordens des hl. Benedict und des St. Benedicts-Vereines für Priester. Herausgegeben v. P. Anselm Hohenegger O. S. B. (Mit Approbation des H. H. Fürsterzbischofs v. Salzburg, Primas v. Deutschland, des H. H. Bischofs von Linz und der Ordensobern). Lambach 1880. Verlag der ewigen Anbetung in Lambach (Ober-Oesterreich). Preis: 36 kr. ö. W. oder 70 Pf. franco per Post.

Dieses mit großem Fleiße zusammengestellte Büchlein ist allen Verehrern des hl. Sacramentes und Freunden der armen Seelen, zumal jenen, welche sich über die genannte Erzbruderschaft zum eigenen und Anderer Heile instruiren wollen, bestens zu empfehlen. Es erzählt zunächst die Entstehung der Erzbruderschaft überhaupt, dann deren Einführung in Oesterreich, und die Erhebung der Bruderschaft in Lambach zu einer selbstständigen Erzbruderschaft mit allen Privilegien und Rechten einer solchen für Oesterreich-Ungarn; an späterer Stelle ist auch das bezügliche Breve Pius IX. zu lesen. Hieran reihen sich die Aufnahmsbedingungen; die Aufzählung mannigfacher Ablässe und frommer Uebungen für die Mitglieder. Weiterhin folgen die Erklärung und die Ablässe des St. Benedictkreuzes sowie der Jubiläumsmedaille, und eine gedrängte Zusammenstellung der Statuten der Erzbruderschaft nebst einer Anweisung über die Art, Filialbruderschaften zu errichten. Beachtenswerth sind auch die beiden Abhandlungen: der dritte Orden des hl. Benedict von der ewigen Anbetung, in seinen Grundzügen dargestellt, und der St. Benedicts-Verein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer, dessen Begründung, Zweck und Statuten. Den Schluß des ersten Theiles bildet die formula benedicendi numismata S. P. Benedicti cum applicatione indulgentiarum, und der modus benedicendi et imponendi scapulare parvum nigrum s. Benedicti. — Der zweite Theil (S. 120—315) enthält eine reiche Auswahl von Ablaßgebeten und sonstigen Andachtsübungen, welche ein gutes Gebetbuch überhaupt haben soll, besonders aber die Mitglieder der Erzbruderschaft wünschen. Am Ende findet sich noch ein Liederkranz zu Ehren Jesu und Mariä, 11 Lieder und das Te Deum. Das Büchlein zeichnet reiner Druck aus, und ist mit drei Lithografien bereichert, welche das Altarbild der Erzbruderschaft im Kloster U. L. Frau zu Lambach, die Avers- und Reversseite der Jubelmedaille des hl. Benedict und das Benedictinerstift Lambach darstellen.

Linz. Prof. Adolf Schmuckenschläger.

Bilder-Bibel. — Vierzig Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Bundes. — Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1880. Preis: 14 M., in Mappe M. 14.80, in feinerer Mappe M. 16.50.

Die colorirte Herder'sche Bilderbibel hat schon in ihrer ersten Auflage die weiteste Verbreitung und allgemeine Anerkennung gefunden. Um so mehr wird dieses vortreffliche Werk in verbesserter Auflage und in vergrößertem Formate denselben Anklang finden. Wer schon in der Lage war, selbst davon Gebrauch zu machen, konnte sich zur Genüge überzeugen, wie nützlich diese biblischen Darstellungen zur Belehrung in der Schule sind und welche Freude man durch dieselben den Kleinen bereitet. Auch Kinder von höherem Alter und selbst Erwachsene schauen die Bilderbibel immer mit Vergnügen und nicht ohne Nutzen an, indem dadurch die bekannten biblischen Begebenheiten wieder aufgefrischt und die daran sich anschließende religiös-sittliche Belehrung wieder in's Gedächtniß zurückgerufen wird. Und dieses ist bei der Herder'schen Bilderbibel um so eher der Fall, weil die einzelnen Darstellungen derselben den pädagogischen Anforderungen vollständig entsprechen. Sie sind groß genug, um von den Schülern von ihren Sitzen aus gesehen zu werden, sie sind sehr würdevoll gehalten, stellen die geschichtlichen Thatsachen getreu dar und zeichnen sich vor ähnlichen Bilderwerken aus durch correcte Zeichnung und lebhaftes Colorit. Um den Gebrauch zu erleichtern, ist ein kurzer Abriß der biblischen Geschichte beigegeben, welcher dem Katecheten ein willkommener Leitfaden ist, um die biblischen Begebenheiten im Zusammenhange und im Anschluße an die einzelnen Bilder darzustellen. Und da dieser gedruckte Text auch separat zu beziehen ist, (je 2 Exemplare 60 Pf.) so könnte derselbe später auch den Kindern in die Hand gegeben werden. Wollten wir einen Wunsch aussprechen, so ginge dieser dahin, daß die Zahl der bildlichen Darstellungen besonders aus dem alten Testamente um einige Nummern vermehrt werden möchte. Weil jedoch durch Vermehrung der Bilderzahl der Preis des Werkes wahrscheinlich zu sehr erhöht würde, so erlauben wir uns einen schon früher ausgesprochenen Wunsch (Linzer Quartalschrift 1878 S. 152) zu wiederholen: die Herder'sche Verlagshandlung möge die Herausgabe einer billigen kleineren Bilderbibel zum Gebrauche für Kinder besorgen. Als Grundlage dazu wären ganz geeignet die bereits im Jahre 1876 erschienenen „Achtundvierzig Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente in Holzschnitt", welche uns gleichfalls vorliegen. Das Format (Quart) halten wir für ganz passend; statt des beigefügten Textes nach dem Wortlaute der heiligen Schrift dürfte jedoch entsprechender sein ein ähnlicher kurzer Abriß, wie er sich in der großen Bilderbibel findet. Jedenfalls aber müßte

die Zahl der Holzschnitte vermehrt werden, wenigstens so, daß der wesentliche Zusammenhang der ganzen biblischen Geschichte hergehalten ist. Demgemäß dürften etwa folgende Bilder eingeschaltet werden: (Altes Testament) — der Sündenfall der ersten Menschen; die Sündfluth oder Noe's Opfer; das Opfer des Melchisedech oder Untergang der Städte Sodoma und Gomorrha; Joseph wird von seinen Brüdern verkauft und Joseph's Erhöhung anstatt „Joseph im Gefängnisse"; das Manna in der Wüste, die Gesetzgebung auf Sinai; Einzug in das gelobte Land (Josua); Samuel, Salomon's Tempelbau; Tobias und der Engel Raphael; die drei Jünglinge im Feuerofen. (Neues Testament) — Verkündigung der Geburt des Johannes; Jesus wird gegeiselt und mit Dornen gekrönt; Jesus trägt das schwere Kreuz; Stephanus der erste Blutzeuge; die Bekehrung des Saulus. — Wenn die Herder'sche Verlagshandlung unseren Rath befolgt, wird sie sich um die Beförderung des biblischen Unterrichtes ein neues Verdienst erwerben.

Uebrigens soll durch diese eingeflochtene Bemerkung über eine kleinere Bilderbibel, welche mehr zum Ankaufe für einzelne Schüler berechnet wäre, dem Werthe der großen Bilderbibel nichts benommen werden. Wir nehmen vielmehr keinen Anstand, dem anerkennenden Urtheile des berühmten Pädagogen, Ohler, beizustimmen, wenn er schreibt: „Mit bestem Wissen und Gewissen kann diese werthvolle Bilder-Bibel nicht nur für alle Elementarclassen, sondern auch für alle Mittel- und Oberclassen der Volksschulen in Stadt und Land, für die Kleinkinderschulen und Taubstummen-Anstalten als die bis jetzt vollständigste, gediegenste und zweckmäßigste empfohlen werden."

Linz. Leopold Dullinger,
Subregens des bischöfl. Priester-Seminars.

Predigten von Adrian Gretsch, Benedictiner des Stiftes U. L. F. zu den Schotten in Wien, der Gottesgelehrtheit Doctor. Neue Ausgabe in vier Bänden. Durch Constantin J. Vidmar, Capitularpriester desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwürdigsten fürsterzbisch. Ordinariates zu Wien. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Preis eines Bandes M. 3.50.

Gretsch, dessen priesterliche Berufsthätigkeit mehr als zwei Decennien vom vorigen, und ebenso viel von unserem Jahrhundert umfaßt, genoß als Prediger einen glänzenden Ruf; dennoch gab er außer einzelnen Predigten, die ihm sozusagen von Freunden abgenöthigt wurden, nichts in Druck, bis in der Fastenzeit 1796 Ihre kais. Hoheit, die Erzherzogin Maria Anna, die Schwester Sr. Majestät des Kaisers Franz, sich unter die große Zahl seiner Zuhörer begab und nachher

an ihn die ihm unvergeßlichen Worte schrieb: „sie schätzte sich glücklich, wenn ihr seine vortrefflichen und zugleich rührenden Predigten gewidmet würden.“ Dieses huldvolle Schreiben war die Veranlassung, daß sich Gretsch entschloß, seine Sammlung von Sonn-, Festtags- und Fastenpredigten in acht Bänden in den Druck zu geben; sie sollte ein Denkmal seines der erlauchten Erzherzogin schuldigen Dankes sein. Die Predigten fanden eine sehr günstige Aufnahme und die große Auflage ward bald ganz vergriffen. Eine zweite, erst zur Hälfte fertige Auflage, wurde bei der Beschießung Wiens durch Napoleon anno 1809 ein Raub der Flammen und so wären diese Predigten wohl noch länger im Meere der Vergessenheit versenkt geblieben, wenn nicht die im vorigen Jahre gehaltene Jubelfeier des Benedictinerordens einem Mitgliede desselben Ordens Anregung gegeben hätte, dieselben solch unverdientem Schicksale zu entreißen.

Wenn die neue Auflage in vier Bänden erscheint, während die ursprüngliche Ausgabe acht Bände umfaßte, so erleidet das Werk dadurch keine Verkürzung, indem die neue Ausgabe je zwei Bände der ursprünglichen in einem Bande enthält. In den bisher erschienenen ersten zwei Bänden sind die Sonntags-Predigten enthalten; der dritte Band wird die Festtags- und der vierte die Fastenpredigten bringen. Die in den vorliegenden ersten zwei Bänden enthaltenen Predigten rechtfertigen das, was der Verfasser im Vorwort zur ersten Ausgabe 1797 schreibt: „Weit davon entfernt, diese Predigten etwa für ein des Druckes würdiges Meisterwerk zu halten, erkenne ich nur gar zu wohl ihre Unvollkommenheiten .... Wenigstens wird man diese Eigenschaft, die doch die wichtigste ist, nicht streitig machen können, daß in denselben die reine Lehre des Glaubens den Lieblingssystemen unseres philosophischen Zeitalters nicht aufgeopfert worden, und die Wahrheit immer offen und ohne Scheu mit warmem Herzen geredet wird.“

Ja, vorliegende Predigten sind ein Schatz, aus welchem der kluge Hausvater Altes und Neues holen kann; sie sind eine Quelle, aus der klare Gedanken strömen; sie sind ein Licht, welches die Wahrheiten des Glaubens hell beleuchtet. Wer Dogmen begründet sucht, findet sie streng wissenschaftlich dargelegt und klar erörtert; wer Waffen sucht, um die Angriffe, die gegen den Glauben gewagt werden, siegreich abzuwehren, findet darin ein wohleingerichtetes Arsenal aller Waffengattungen. Die Sittenlehre wird stets auf Gott den Herrn, als ihr einziges Fundament, zurückgeführt. Mit Einem Wort: Gretsch ist Philosoph, Dogmatiker, Apologet und Moralist, und dies Alles mit gleichem Erfolge; er ist nicht nur Redner, auch nicht allein Prediger, er ist beides zugleich; es ist ihm gelungen, auch das Abstracte, streng

Wissenschaftliche populär darzustellen. Was seinen Styl betrifft, so hatte er bei Verfertigung seiner Predigten mehr das im Auge, was er niederschrieb, als wie er es schrieb; weßhalb er selber sagt: „Man wird gewahr werden, daß ich sie nicht beim Putztisch verfertigt und es weit unter der Würde des göttlichen Wortes fand, denselben durch aufgesuchtes Flittergold des schimmernden Witzes den profanen Ton unserer Tage zu geben.“ Wenn sogenannte veraltete Ausdrücke in der neuen Auflage unveränderte Aufnahme fanden, so findet dies seine Entschuldigung in einer gewissen Pietät des Herausgebers, welcher das Original in möglichster Treue wiedergeben wollte, und in der Voraussetzung, daß Jedermann leicht solche Ausdrücke, welche ihm als zu obsolet erscheinen, durch andere, entsprechendere selber zu ersetzen vermöchte. Dabei hat der Herausgeber der neuen Auflage nicht versäumt, Verbesserungen vorzunehmen, wo sie ihm nothwendig und angezeigt schienen. Was Gretsch in der ersten Ausgabe unterlassen hatte, nämlich die Citirung der zahlreichen Schrift- und Väterstellen, — das hat der Herausgeber der zweiten Auflage nachgeholt, so viel es ihm möglich war, und hat dadurch dem ganzen Werke einen nicht zu verkennenden Vorzug verschafft.

Linz, im Mai 1881. F. Pillinger, Domprediger.

Dr. Jos. Helfert's Anleitung zum geistl. Geschäftsstyl nach dem gemeinen und österr. Kirchenrechte. Bearbeitet von Dr. Th. Wiedemann, Chef-Redacteur der k. k. Linzer Zeitung. Herausgegeben von Jos. Alex. Freih. v. Helfert, k. k. geheimer Rath. 10. verbesserte und vermehrte Auflage. Prag. 1879. Tempsky. SS. XVI und 679. Preis: 4 fl. ö. W.

Dieses practisch sehr brauchbare Werk, welches bereits in den Händen vieler Seelsorger ist, hat jetzt die 10. Auflage erlebt und ist diese in der Anlage der letzten (9. Auflage) ganz gleich, so daß wir auf das im Allgemeinen günstige Urtheil, welches wir aus dem Munde mehrerer hochw. Seelsorgspriester hörten, die das Werk durch längeren Gebrauch kennen, appelliren können. Es ist ein sehr brauchbares Nachschlagebuch für weltliche und geistliche Aufsätze, hie und da etwas zu breit und zu weitläufig; namentlich Anfängern in der Seelsorge und in der Führung pfarrlicher Geschäfte ist es ein besonders guter Rathgeber. Freilich, möchten wir hinzufügen, hat das Buch vielfach Verhältnisse der böhmischen Kirchenprovinz im Auge, z. B. beim Patronatsrechte (S. 139), oder wenn beständig vom Bezirks-Vicär gesprochen wird, oder wenn es, wie S. 145 heißt, jener Pfarrer, welcher seinen Kaplan aus Eigenem erhält, kann sich diesen selbst erwählen oder ernennen, oder S. 142: „Der auf eine Pfründe zu Investirende muß

stets persönlich erscheinen (in manchen Diöcesen, wie z. B. in der Linzer Diöcese kann die Investitur auch per procurationem geschehen.) Es wäre sehr gut gewesen, in kurzen Noten die abweichenden Verhältnisse anderer (österreichischer) Diöcesen anzumerken, dann wäre das Buch noch allgemeiner brauchbar. Sonderbar ist auch die Aeußerung auf S. 156, daß eine jüdische uneheliche Mutter, welche ihr Kind taufen läßt, ohne selbst die Taufe anzunehmen, in der mit Recht geforderten schriftl. Erklärung (nämlich nichts der christl. Erziehung in den Weg zu legen), auf alle ihre Rechte auf ihr Kind verzichten müsse. Der Ausdruck „zeitliche Ablässe" S. 171 wäre wohl besser mit „unvollkommene" zu vertauschen. Sehr brauchbar sind die vielen angehängten, sehr genauen Formularien, nur dürfte das Meß-Intentionenbuch-Formular nicht recht practisch sein; bei der Taufmatrik sollte auf die Eintragung von Geburten aus einer Civilehe Rücksicht genommen sein; S. 455 ist noch von k. k. Schulräthen anstatt „Landesschulinspectoren", ebenso S. 501 von Kreisärzten; beim Verzeichniß jener österr. Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, ist noch S. 442 Marburg in Steiermark zu erwähnen; S. 443 muß es bezüglich Istriens statt Roveredo heißen. Rovigno. Vielfach ist noch von einem Revers statt Vertrag bei gemischten Ehen bezüglich der kath. Kindererziehung die Rede, obwohl später in einer Note das Richtige gesagt ist. Bis zum April 1879 sind alle Verordnungen, Erlässe u. s. w. vom Bearbeiter der 10. Auflage fleißigst gesammelt, auch auf unser Linzer Diözesanblatt (z. B. vom Jahre 1870) und auf den sehr ausführlichen Aufsatz über Convertirung von Staatspapieren u. s. w. in der Linzer Quartalschrift 1868 Rücksicht genommen. Der Druck ist im Ganzen correct, nur das Inhaltsverzeichniß am Ende weist in der Seitenzahl mehrere Fehler auf; Papier ist sehr fein und die sehr gefällige Ausstattung gereicht der Tempsky'schen Verlagshandlung zur Ehre. Wenn auch hie und da mehr das Staatskirchenrecht als das canonische Recht in Vordergrund tritt, empfehlen wir doch sonst das Werk in seiner 10. Auflage wegen seiner großen practischen Anwendbarkeit dem hochw. Seelsorgsclerus.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Das Historische Alter der Diözese Passau in ihrem gegenwärtigen Umfange. Zur 7. Säcularfeier der Regierung des Herrscherhauses Wittelsbach. Festschrift des bischöflichen Clericalseminars St. Stephan. Passau 1880. J. Bucher's Druck. 355 S. gr. 8°. Preis ? —

Bekanntlich wurde im vergangenen Jahre 1880 in ganz Bayern das 700jährige Regierungs-Jubiläum der Wittelsbacher-Dynastie feierlich

begangen; im Jahre 1180 wurde nämlich auf dem Reichstage zu Regensburg, 24. Juni (so nach der Annahme Vieler) dem Pfalzgrafen Otto VI. (der Größere, oder der Große zugenannt) von Wittelsbach von Kaiser Friedrich I. das Herzogthum Bayern übertragen. Die betreffende Urkunde ist vom Bischofe Theobald (1172—90) von Passau mitunterschrieben. Es war daher von Seite des bischöfl. Priesterseminars in Passau gewiß nicht unpassend, zur Festfeier jenes Jubiläums eine Schrift zu verfassen, worin ein Bild von dem Zustande der Passauer Diözese aus jener Zeit entworfen, ja überhaupt das historisch nachweisbare Alter der einzelnen Pfarrorte, Kirchen, Pfarrpfründen u. s. w., bis auf den Ursprung zurückgehend, dargestellt wird. Die sehr mühevolle und detailreiche Arbeit schließt sich an die Eintheilung der jetzigen Passauer Diözese in die 18 Decanate an. Bei jeder einzelnen Pfarre wird das Alter des Ortes, dann der Kirche (sowohl Pfarr- als Filialkirche), des Beneficiums u. s. w. klar nach Jahreszahlen angegeben; wo dies aus Mangel an sicheren Nachrichten nicht geschehen kann, wird das Alter annäherungsweise bestimmt. Die Arbeit stützt ihre Resultate fast durchgängig auf Urkunden, die meist nach dem berühmten Hauptwerke Monumenta Boica citirt sind; jederzeit wird, wo es möglich ist, das erste Vorkommen des Ortes, der Kirche aus Urkunden, welche, wenn anders sie echt und incorrupt sind, stets die sicherste historische Grundlage bilden, nachgewiesen. Auch andere eigentliche Quellen — außer den Urkunden nach den Monumenta Boica — sind verwerthet: manche Originalurkunden, einiges aus Pfarrarchiven (z. B. S. 173, not. 3), Leichensteine, andere Denkmale u. dgl., oft wird ein Urbar von Niederbayern vom Jahre 1280 erwähnt. Die zahlreichen Arbeiten früherer Geschichtsforscher sind mit gutem Verständniß und mit Kritik verwerthet: Aventin, Buchner's Geschichte von Bayern, Buchinger's und Erhard's Geschichte von Passau, Hansiz, Hoheneck, Hund, Lamprecht's topogr. Matrikel, Pez Hieron., Schrödl's Passavia sacra u. A., lauter erprobte Autoren; besonders oft werden naturgemäß die Monumenta Boica, auch das Chronicon Lunaelacense, häufig auch das verdienstvolle Werk von Rottmayr: Statistische Beschreibung des Bisthums Passau. Passau 1867 benützt. So tritt uns denn in der Schrift sehr vieles, werthvolle historische Materiale entgegen, indem dieselbe durchaus nicht bloß die Jahreszahlen dürre anführt, in denen dieser oder jener Ort zuerst urkundlich erwähnt wird, sondern sehr viele Notizen über wichtigere Schenkungen, über den Aufenthalt von Kaisern, Herzogen, Bischöfen u. s. w., sonstige bedeutsame Vorkommnisse enthält. Auch werden sehr häufig etymologische Erklärungen der Ortsnamen gegeben, auch kulturhistorisches findet sich, z. B. über den Weinbau in einigen Gegenden u. dgl. Besonders möchten wir aber die Notizen über die

einstigen Klöster der Passauer Diözese hervorheben, von denen einige sehr alt und weitberühmt, alle aber sehr verdienstlich für Pflege religiösen Lebens, klösterlicher Disciplin, Wissenschaft und Cultur gewesen sind: Niederaltaich (Benedictiner, gegr. zwischen 731—41, Mutter von Kremsmünster); Niedernburg (gegr. 738, Benedictinerinnenkloster, wozu ein beträchtlicher Theil unseres Mühlviertels, das Abteiland genannt, gehörte); Osterhofen (737—9 als Benedictinerkloster gegründet, 1127 mit Prämonstratensern besetzt, Mutter von Schlägel); St. Nicola bei Passau (1076 gegr., Augustiner-Chorherren, hatte Besitzungen in Oberösterreich); Aldersbach, Asbach (Benedictiner, 1127 gegr., hatte Unterthanen und Besitzungen um Ried im Innkreise). Auch über die Geschichte vieler Adelsgeschlechter erhalten wir die interessantesten Mittheilungen, wie z. B. über die Herren von Hals. Die ganze Arbeit, dem Fleiße der Alumnen unter Leitung ihres für geistige Ausbildung unermüdet thätigen und auch literarisch bekannten Directors und Domcapitulars J. Röhm entsprungen, verdient auch deßhalb besondere Anerkennung; im Großen und Ganzen ist alles richtig. Es seien nachfolgende Bemerkungen gestattet: S. 183 heißt es, ein Merinhard habe in einer Urkunde vom Jahre 1112 die Schenkung eines Herzogs Welf an das Kloster Ranshofen bestätigt, und S. 207 wird gesagt, K. Arnulf habe 887 zur Kapelle in Altötting das Kloster Rantersdorf (= Ranshofen) gegeben; diese Ausdrücke sind wohl nur vom Orte, der Kapelle und später der Pfarre in Ranshofen zu verstehen, nicht aber vom Kloster Ranshofen, welches erst 1125 gegründet ist. S. 183 sind die Schaunberger als Zweig der Herren von Julbach aufgefaßt; es ist wohl auch richtig, indeß nicht ganz unbestritten. S. 237 sind die Worte: das Chronicon Cremisan. (welches?) sagt unter dem Jahre 508, etwas undeutlich (vielleicht deutlicher: auf das Jahr 508); S. 238 sollte das Verhältniß des hl. Bonifacius, der die Kirche in Bayern organisirte, zu Passau etwas berührt sein. Der Druck ist sehr gefällig und correct; S. 201 not. 1) muß es heißen: censualem; S. 340 im Verzeichniß der Passauer Bischöfe sub Nr. 46 (Albrecht II.) muß es wohl heißen: er resignirte bald, um als Albrecht II. die Regierung Oesterreichs zu übernehmen. — Die Schrift, obwohl sie zunächst Gelegenheitsschrift ist, hat Anspruch auf allgemeines Interesse, namentlich auch für Oberösterreich, welches so lange zu Passau, das nebst Constanz eine der größten Diözesen in ganz Deutschland war, gehörte und verdient daher auch von diesem Standpuncte die beste Empfehlung. Sie bildet ein würdiges Seitenstück zur „Passavia sacra“ des Hochw. H. Dompropstes Schrödl (Passau 1879.) Möge auch in anderen Diözesen es unternommen werden, das historische Alter derselben getreu darzustellen — ein solches, allerdings sehr schwieriges Unternehmen könnte

nur des allgemeinen Beifalles gewiß sein; — möge es dem Hochw. Herrn Verfasser bald gegönnt sein, sein in der Vorrede ausgedrücktes Vorhaben, „Regesten" der Passauer Bischöfe herauszugeben, zu verwirklichen.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Manz' Conversations-Lexicon; allgemeine Realencyclopädie für alle Stände; 4. verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Ausgabe in 13 Bänden oder 156 Heften à 50 Pf. — 30 kr. 1. Band (von A bis Autoschediasma) 1144 S. 2. Band (von Autos epha bis Braunkalk) 1144 S. gr. 8°. Regensburg. Druck und Verlag von G. Manz.

Vor 10 Jahren ungefähr erschien die 3. Auflage der G. Manz'schen Realencyclopädie, welches damals fast allgemein große Anerkennung erlangte und namentlich in Oesterreich, speciell in Oberösterreich, wie wir aus Erfahrung wissen, große Verbreitung erlangte. In den Urtheilen der Fachblätter wurde hervorgehoben, daß besonders die Artikel der ersteren Buchstaben bis zur Mitte sehr gediegen ausgearbeitet worden seien, während die Artikel der letzteren Buchstaben nicht mehr so eingehend behandelt waren; dies war auch wahr und dies pflegt so gerne erfahrungsgemäß bei solchen Lexica zu geschehen. Um diesem Fehler abzuhelfen und das Lexicon gleichmäßig vollkommen zu gestalten, beschloß die um die katholische Literatur gewiß sehr verdiente Manz'sche Verlagshandlung, in der neuen (4.) Auflage, die sich bei einem solchen Lexicon nach Verlauf eines oder zweier Decennien von selbst als nothwendig herausstellt, die Artikel der letzteren Bände mehr umzuarbeiten, die der ersteren hingegen ziemlich unverändert zu lassen. Allein dadurch sind namentlich im 1. Bande mehrere Verbesserungen und Ergänzungen, besonders bei Artikeln biographischen Inhaltes, die gegeben hätten werden sollen, weggeblieben; freilich hat die Verlagshandlung erklärt, in einem Nachtrage diesbezügliche Ergänzungen und Berichtigungen bringen zu wollen. Recht gut ist schon der 2. Band ausgefallen; es zeigt sich hier nicht bloß eine Vermehrung (um 100 Seiten im Vergleich zur 3. Auflage), sondern, was die Hauptsache ist, auch eine gediegenere Ausarbeitung und namentlich in den geographischen, historischen, statistischen und biographischen Artikeln die nothwendige Rücksichtnahme auf die seit der 4. Auflage eingetretenen Veränderungen, neueren Forschungen und Resultaten. Besonders gut umgearbeitet und erweitert sind die Artikel Babylonien, Baden, Bayern, Beatification, Brandenburg, Brasilien u. a. Man darf hoffen, daß die Verlagshandlung in den folgenden Bänden die jetzt begonnene Vervollkommnung nicht bloß fortsetzen, sondern auch erhöhen werde, und es wird gewiß ein sehr em-

pfehlenswerthes Werk entstehen, welches unter den kathol. Conversations-Lexica noch immer das reichhaltigste und gediegenste sein wird und sich so gewiß der besten Empfehlung würdig macht. Die Literaturangaben sind in der 4. Auflage vom 2. Bande an vermehrt. Man darf doch auch nicht die großen Schwierigkeiten übersehen, die mit der Herausgabe eines so großartigen Werkes verbunden sind, indem Tausende und Tausende von Daten, Notizen aus den verschiedensten Fächern und Wissenschaften enthalten sind. Druck ist sehr gut.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Die neue Tournaier Brevier-Ausgabe: Breviarium Romanum. Tornaci, Desclée Lefebvre, 1877. vol. 4. in 18°. Preis Frcs. 26.

Die unter dem Patronate des hl. Johann Evangelist begründete Firma der Herren Desclée, Lefebvre & Comp. zu Tournai in Belgien ist bemüht, allen ihren kirchlichen Publicationen, Gebet- und Erbauungsbüchern sowohl als auch den liturgischen Werken eine Ausstattung zu geben, welche der tiefen Bedeutung wie dem inneren Werthe dieser Publicationen entspricht. Dies kann man mit Recht auch von der vorliegenden Brevierausgabe sagen. Dasselbe hat ein schönes, gelbgetontes Papier, das dem Auge wohl thut; der Druck ist, wie es bei dem kleinen 18° Formate nicht anders möglich ist, zwar klein, aber immerhin scharf ausgedrückt und rein, jede Seite ist doppelspaltig und von rothem Filet umrahmt; besonders gefallen uns die zierlichen und geschmackvollen Bilder und Kopfleisten und die reich ornamentirten Initialen. Das handliche Format in 18° hält die Mitte ein zwischen der kleinsten Mechliner Brevierausgabe in 24° und der schön gedruckten und sehr zu empfehlenden Octav-Ausgabe von Pustet-Kösel und kann daher sowohl auf Reisen als zum gewöhnlichen Gebrauche verwendet werden. Allerdings wird mancher reisende Priester das Mechliner Reisebrevier wegen des noch kleineren Formates vorziehen, allein was Bequemlichkeit anbelangt, ist das vorliegende, weil es jedes zeitraubende Nachschlagen möglichst vermieden hat, gerade deßwegen *sehr schätzenswerth*; so sind die Responsorien bei den Lectionen der II. Nocturn sogleich angefügt und an mehreren Festen und Tagen findet man auch die Psalmen *vollständig* abgedruckt, z. B. am Weihnachtsfeste, am Feste der Beschneidung des Herrn und der Vigilie vor Epiphanie, an den drei letzten Tagen der Charwoche, ferner am Feste VII dolorum B. M. V. und der Apparitio S. Michaelis Arch. — Mancher Priester wird vielleicht zum täglichen Gebrauche im Zimmer einen größeren Druck wünschen und deßhalb das Pustet-Kösel'sche Octav-Format vorziehen, doch, wer nicht besonders schwache Augen hat, wird auch die rein und scharf gehaltenen Typen des vorliegenden Tournaier-Breviers bequem

lesen. Bemerken wir noch, daß wir fast vergeblich nach Druckfehlern gesucht haben (nur eine oder die andere Seite ist unrichtig citirt) und daß der Text dieses Breviers von der hl. Congregation der Riten sorgfältig revidirt und am 28. Februar 1876 als authentisch erklärt worden ist. Oesterreichische Proprien sind einstweilen nur für Wien, Trient, Prag und Polen; deutsche dagegen für die Diöcesen Cöln, Eichstädt, Münster, München, Posen, Rottenburg vorhanden.

Wir würden dem Herrn Verleger dankbar sein, wenn er nach dem Vorgange Pustet's jedem Bändchen Einlageblätter beigeben würde, worin die Suffragia Sanctorum, die Responsoria I. (et II.) Nocturni und die Antiphonae et Versiculi ad Vesperas et Laudes abgedruckt sind. Die Verlagshandlung unterhält bei den Buchhandlungen von Ulrich Moser in Graz und A. Weger in Brixen ein Depôt-Lager aller ihrer Werke für Oesterreich.

Linz. Professor Josef Schwarz.

Anempfehlung von Bischof Eberhard's schönem Predigtwerke.

Es möge mir nicht übel genommen werden, wenn ich mir erlaube, über ein Predigtwerk der neuesten Zeit meine Ansicht öffentlich auszusprechen. Ich meine die Predigten des erst vor vier Jahren verstorbenen Bischofs von Trier, des Hochwürdigsten Dr. Mathias Eberhard. Durch den „literarischen Handweiser von Dr. Franz Hülskamp in Münster“ — und durch die „Bausteine für die christliche Kanzel von Peter Müller“ — auf dieses Predigtwerk aufmerksam gemacht, bestellte ich mir dieses aus fünf Bänden bestehende Werk. Ich habe es nun von Anfang bis zu Ende durchgelesen. Und da muß ich vorerst Gott danken, daß Er mir dieses herrliche Werk in die Hände gespielt hatte“. Sicherlich war auch das eine Gnade des Herrn. — Ich habe dieses Werk nicht zu dem Zwecke gelesen, um es bei meinen Predigten zu benützen; da ich solche nebenbei bemerkt, nur für ein einfaches Landvolk zu halten habe, die besagten Predigten aber für ein mehr gebildetes Auditorium berechnet sind. Ich habe das Werk als eine tägliche Lectio spiritualis — lediglich zu meiner eigenen Erbauung in der Zeit vom 11. November 1878 bis 29. October 1880 gelesen. Und da muß ich offen bekennen: daß mich noch nie eine geistliche Lesung so tiefinnerlich angesprochen und so vollends befriedigt habe, wie das eben besagte Predigtwerk. Diese Predigten zu lesen, ist ein wahrer Hochgenuß; eine süße Nahrung für den Geist; eine tröstliche und wohlerquickende Stärkung für das Herz; eine herrliche Anregung zu allem Guten. Da wird das Reich Gottes — die göttliche Offenbarung — die heilige Religion — die katholische Kirche

in so wunderschönem Lichte dargestellt, daß es Einem tief im Herzen wohl thut, und man das hohe Glück, dieser Kirche anzugehören, lebhaft empfinden muß. Aus diesem apostolischen Manne spricht wahrhaft der heilige Geist. Und in allen seinen Predigten ist eine solche Salbung enthalten, wie sie nur vom Geiste Gottes eingehaucht werden kann. —

Mehreren guten Freunden habe ich dieses Werk bereits anempfohlen. Ich fühle mich aber innerlich gedrängt: die Lesung dieses herrlichen Predigtwerkes auch allen andern Mitbrüdern im Herrn und insbesonders den jungen Priestern dringend anzuempfehlen.[1]) Es wird sicherlich Niemanden reuen, dieses Werk bestellt und es recht bedächtlich durchgelesen zu haben. Das wird gewiß Jedermann einen großen geistlichen Nutzen bringen. — Darum erlaube ich mir, noch diese Bemerkung zu machen: Die Herren Spirituale in den Priesterseminarien würden den neu ausgeweihten Priestern eine große geistliche Wohlthat erweisen, wenn sie denselben die Lesung des Werkes angelegentlichst anempfehlen möchten. Und wenn dieselben in den ersten zwei oder drei Jahren ihres Priesterlebens dieses schöne Werk als eine tägliche Lectio spiritualis benützen, und betrachtend zu Ende lesen: so wird das zur Befestigung einer guten, priesterlichen Gesinnung und echt kirchlichen Richtung sehr Vieles beitragen. Man könnte die zuversichtliche Hoffnung aussprechen: daß dieselben durch solche Lectüre im Geiste erleuchtet und im Herzen gestärkt sicherlich recht gute, glaubenseifrige und für ihr erhabenes Amt begeisterte Diener der Kirche werden. Und wann hätte die Kirche Gottes solcher glaubenseifrigen, berufstreuen und muthvollen Diener des Herrn wohl mehr benöthiget, als eben in unserer so gefahrvollen, hochwogenden und sturmbewegten Zeit! —

Franz Trafenik, Dechant von Schallthal.

Betrachtungen über die vorzüglichsten Glaubens- u. Sittenlehren der christlichen Religion auf alle Tage des Jahres von Dr. Richard Challoner, Apost. Vicar in England. Aus dem Englischen übersetzt von A. Ehrenberger S. J. — Regensburg, New-York und Cincinnati, Druck und Verlag von Friedr. Pustet. 1879. 2 Bände, mit Sachregister, Seitenzahl 936.

Wenn man einen Menschen das erste Mal sieht und mit ihm zu sprechen kommt, so ist dieser erste Eindruck, den man von ihm gewinnt, sehr häufig maßgebend für das Urtheil, das man sich über ihn bildet; es müßten nur gewichtige Gründe hervorgeholt werden, die uns

[1]) Sehr anempfehlenswerth ist auch die Biografie des Hochwürdigsten Verfassers obiger Predigten; erschienen unter dem Titel: „Mathias Eberhard, Bischof von Trier". Ein Lebensbild von Dr. J. J. Kraft, Weihbischof von Trier. Druck und Verlag der St. Paulinus-Druckerei in Trier 1878.

bewegen könnten, dieses unser Urtheil zu ändern, womit wir aber selbstverständlich durchaus nicht einem vorgefaßten Urtheile das Wort sprechen wollen. Gerade dasselbe ist auch mit einem Buche, das man zur Einsicht nehmen muß, und bestimmt ist, darüber sein Urtheil kund zu geben. Was speciell die vorliegenden Betrachtungen betrifft, so sagen wir: recht schön; solche Betrachtungen erheben das Herz und Gemüth und muntern es kräftigst auf zur Nachfolge Jesu und seiner Heiligen. Aber welches Herz und Gemüth wird dazu aufgemuntert? Wohl zunächst das Herz des Betrachtenden, der das, was er betrachtet und für sein eigenes Herz verarbeitet hat, zu Papier bringt. Wie also, wenn Betrachtungen eines Betrachtenden fix und fertig uns vor Augen liegen, wie es die hier dargebotenen sind? Betrachtungen sind subjectiv, sie mögen recht viel Süßes haben für den, der sie anstellt, und er mag alle Süßigkeiten, die er selbst geschöpft und empfunden hat, niederschreiben, wie in dem vorliegenden Betrachtungsbuche, in welchem so oft das O! und Ach! zu lesen ist; aber zu verlangen, daß derjenige, welcher diese fertige Betrachtung lieset, sich ganz genau in das Ach und O hineinempfinde, das ist unserer Meinung nach zu viel. Wir erinnern uns von einem Betrachtungsbüchlein aus alter Zeit gehört zu haben, in welchem bei einzelnen Kraftstellen geschrieben stand: Mach einen Seufzer! Hier mach' zwei Seufzer! Man verzeihe uns diese Bemerkungen, aber wir sind durch die ausgezeichneten Betrachtungen Schlör's, sowie eines Avancinus und anderer, besonders der alten Jesuiten, so verwöhnt, daß wir den vorliegenden keine besondere Sympathie entgegen bringen können; nach unserer Meinung sind dieselben moralische Abhandlungen, manchmal hübsch trocken, und es soll das Ach und O die Begeisterung und Wärme hervorrufen; die Schrifttexte sind fast in jeder Betrachtung, dem Inhalte mit einverwebt, statt wie bei Schlör und andern bewährten Geistesmännern zur Grundlage der Betrachtung, also als eigentlicher Betrachtungsstoff zu dienen. Brod! Brod wollen wir, nemlich das Brod des Lebens, das ist „jedes Wort, das aus dem Munde Gottes gehet;" dieses werde uns eröffnet, der Geist desselben uns erschlossen, das Uebrige schließt sich dann von selbst an, die Beherzigung führt von selbst zur Erforschung des Gewissens und zur Fassung guter Vorsätze. Daher dienen schon fertige Betrachtungen wie die von Challoner hinterher als Lesung nach schon geschehener Betrachtung. Wir wollen mit dem Gesagten dem Buche, aus dem Viele sich erbaut haben, das Wort nicht absprechen, es hat eben jeder seine eigene Gabe, alius quidem sic, alius vero sic, I. Cor. 7. und Vieles ist ausgezeichnet für den Zweck der geistlichen Lesung. — Uebersetzung ist gut und fließend. Ausstattung empfiehlt sich.

Ybbs. Dechant B. J. Höllrigl.

Sclaverei und Christenthum in der alten Welt. Von Theodor Zahn, o. Professor der Theologie in Erlangen. Heidelberg, Carl Winter 1879. Broschüre aus der Sammlung von Vorträgen. Herausgegeben von W. Trommel und Friedrich Pfaff.

Bei Durchlesung dieser Broschüre stand uns Ratzinger's „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ (Freiburg im Breisgau bei Herder) zu Gebote. Was hier Seite 90 vom Verhältnisse des Christenthums und der Kirche zur Sclaverei treffend angeführt wird, das dient zum Maßstabe für die Beurtheilung der genannten oratorischen Abhandlung. In derselben wird vorerst das traurige Loos, die Rechtslosigkeit, die Leibeigenschaft der Sclaven des Alterthums, die Grausamkeit und Willkür, welche von den Herren ausgeübt werden durfte, der Luxus, der mit der Anzahl der Sclaven getrieben wurde, geschildert, aber auch zugleich behauptet, (Seite 17) daß die überhand nehmende Bildung besonders bei den Römern vielfach das traurige Loos der Sclaven milderte, daß sich „in Bezug auf die Sclavenfrage der Beweis dafür äußerlich führen läßt, daß unabhängig vom Christenthum ein Umschwung der Anschauungen sich vollzogen, oder vielmehr eine längst vorhandene Denkweise in die maßgebenden Kreise eingedrungen sei.“ Es wird gesagt, „daß der entscheidende Anfang der Besserung der römischen Gesetzgebung in Bezug auf die Sclaven vor der Zeit liegt, da Jesus den Armen das Evangelium, und den Gefangenen eine Erlösung predigte.“ Es wird gesagt, „daß sich ja auch bei den Juden, namentlich bei den Essenern eine Moral geltend machte, die eine radicale Beseitigung eines der Grundirrthümer, welche dem Sclaventhum seine ungeheure Entwicklung gaben, zur Folge hatte.“ „Das ist aber noch nicht Evangelium, sondern eine Moral, welche der Heide auch von den nichtchristlichen Juden hätte lernen können.“

Aber, so frägt der Verfasser, was sagt das Evangelium selbst zur Sclaverei? Vor Allem muß feststehen, das Evangelium ist nicht ein Programm der Weltverbesserung, sondern Verkündigung einer Welterlösung.“ Wir gestehen, daß dieser letztere Satz uns gänzlich parador erscheint, denn wir glauben, die Welterlösung hat die Weltverbesserung zur nothwendigen Folge. Es könnte aus allem diesen, was bisher angeführt wurde, gefolgert werden, daß das Christenthum sich deßwegen überhaupt wenig mit der Sclavenfrage beschäftiget habe; wir müßten da entschieden mit Ratzinger widersprechen, der im obigen Citate die Bestrebungen der Kirche, das Loos der Sclaven zu mildern, anführt, und auch die Ursachen angibt, warum die Kirche nicht gleich anfangs in der Lage war, die Sclaverei, wie dieses doch dem Wesen der Kirche eignet, gänzlich abzuschaffen. — Aber auch der Verfasser genannter Broschüre wird der Kirche gerecht, indem er in dem Folgenden

den segensreichen Einfluß der Kirche auf die Aufhebung der traurigen Zustände des Sclaventhums in beredter Weise durchzuführen sich bemüht. Die Papstfabel von Kallistus hätte der Verfasser, als „von unfreundlicher Hand gezeichnet", ohne die Quelle anzugeben, da er doch sonst ein fleißiges Quellenstudium beurkundet, füglicher weglassen können. Auf Seite 40 beschuldiget wieder der Verfasser die Kirche, daß sie gar nichts gethan, um eine Einrichtung, nemlich das Sclaventhum, zu beseitigen, welche ihre verderbliche Macht so reichlich bewiesen hatte", — — „da sie doch erfolgreich die Macht der Kaiser benützt hat, um ihren Glaubensformeln (sic) eine äußerliche Alleinherrschaft zu verschaffen." Jedoch rechnet er es der Kirche zum Guten, daß sie „auf dem Gebiete des sittlichen und gesellschaftlichen Lebens das ernstlich erstrebt habe, was sie nicht zu gesetzlicher Anerkennung gebracht hat." Dann beschuldigt er Seite 43 die Kirche, daß sie im fünften Jahrhunderte ihren anfänglichen Bestrebungen untreu geworden sei, indem sie die heidnischen Anschauungen von Sclaverei, Sclavenehe, Sclavenehrlosigkeit in ihre eigene Sprache und Gesetzgebung eindringen ließ." Hierbei verfällt er, wie viele protestantische Autoren in den Fehler, den Wolfgang Menzel in seinem Literaturblatte zu wiederholten Malen rügt, daß man dasjenige, was einzelne Vorsteher in der Kirche Gottes zu thun sich befließen, und was der Kirche nicht zum Segen gereichen konnte, der Gesammtkirche in die Schuhe schiebt. Gerade aus dem 5. Jahrhunderte sollte der Verfasser, der so reich an Quellen ist, die Bestrebungen der Kirche für die Aufhebung des Sclaventhums zu würdigen suchen. Johannes Chrysostomus war es, der sich sehr eindringlich, wie Ratzinger schreibt, für die Sclaven verwendete, indem er von den Besitzern forderte, höchstens zwei für den persönlichen Dienst sich zu halten, alle übrigen aber ein Handwerk erlernen und ausüben zu lassen. Es schwebte ihm der Gedanke vor, die Sclaverei allmählig in ein Dienstverhältniß umzugestalten, einen Handwerksstand und somit einen Mittelstand heranzubilden. In demselben Sinne wirkten die gallischen Bischöfe, wirkte insbesondere Gregor der Große, der da schrieb: „es ist ein heilsamer Gedanke, Menschen, welche die Natur frei geschaffen hat, die aber nach Menschen Rechten mit dem Joche der Sclaverei belastet wurden, ihre ursprüngliche Freiheit wieder zurückzugeben." cap. V. 112. — Indem wir einen Rückblick werfen auf die ganze genannte Broschüre, so hegen wir die Meinung, daß sich eine Geschichte des Sclaventhums, sowie des Verhältnisses der Kirche zu demselben unmöglich in den kleinen Rahmen eines oratorischen Vortrages einzwängen lasse, die Sache fordert ein dringliches Quellenstudium, unparteiische Critik und Klarheit, die wir in genannter Broschüre nicht immer gefunden haben.

Ybbs. Dechant B. J. Höllrigl.

Das kleine Officium U. L. F. für Verständniß und Betrachtung ausgelegt von P. Petrus Hölzl, O. S. F. München. Druck und Verlag von Ernst Stahl. 1876.

Kein Buch der hl. Schrift außer den Evangelien enthält einen solchen Reichthum erhebender Gedanken, göttlicher Wahrheiten, ergreifender Ansprachen, vollkommen beruhigender Trostgründe, wie das Buch der Psalmen. Keines wird so häufig von den Geistlichen gelesen und so dem Gedächtnisse eingeprägt, wie dies Buch heiliger Gesänge. Und dennoch vernimmt man so selten von den Kanzeln Kernsprüche aus diesem heiligen Buche, und auch die gedruckten Predigten enthalten außerordentlich wenig von den Psalmen. Wo immer die heiligen Väter in ihren Reden in höchster Begeisterung zum Volke reden, da sind es die Worte des Psalmensängers, in denen sie ihre gottbegeisterten Gedanken aussprechen. Wo sie erschüttern, wo sie trösten wollen, geschieht es in den Worten der Psalmen. Die heiligen Väter haben die Psalmen nicht bloß gelesen, sie haben dieselben studirt und meditirt, sie haben dieselben verstanden. Darum standen ihnen die Aussprüche der Psalmen immer zu Gebote, darum konnten sie in Psalmen nicht bloß Gott lobpreisen, sondern auch dem Volke predigen. Herr P. Hölzl hat nun einen Theil dieser heiligen Lieder, wie sie von der Kirche zur Verehrung der Mutter Gottes zusammengesetzt und den Geistlichen zu beten vorgeschrieben sind, recht faßlich und wir dürfen sagen geistreich erklärt, und auf diese Weise es den Geistlichen möglich gemacht, ein Verständniß dieser am öftesten zu recitirenden Psalmen zu gewinnen. P. Hölzl hat freilich zunächst die Mitglieder des III. Ordens im Auge, die diese Psalmen täglich beten, und, wir dürfen es schon aussprechen, vielfach ein besseres Verständniß dieser Psalmengebete an den Tag legen als gar manche Geistliche, eben weil sie über diese Gebete nachdenken und durch Betrachtung in den Sinn derselben eindringen. Ein Grund dieses Verständnisses mag auch darin liegen, daß sie ihre Gebete in der Muttersprache beten. Auch diesen frommen Brüdern und Schwestern wird diese Auslegung der Psalmen eine willkommene Gabe sein. Allein wenn man diese ganz besonders im Auge hatte, dann hätte man einer populäreren Sprache sich befleißen sollen, viele Ausdrücke, die dem wissenschaftlich Gebildeten ganz geläufig sind, hätten anders gegeben, die gar langen Perioden hätten vermieden werden müssen, und was in ganz vortrefflicher Weise über die ganze Organisation dieses Officiums gesagt ist, dürfte für solche einfache Leute überflüssig scheinen. Indessen wird es auch unter diesen Ordensbrüdern Manche geben, die mit Freude und Nutzen dies zunächst für Geistliche angelegte und denselben angelegentlich zu empfehlende Schriftchen lesen werden. Wir können dasselbe nur ganz unbedingt empfehlen, weil wir der Ueberzeugung

sind, daß die Lectüre und das Studium desselben wirklich zum Verständnisse der Psalmen, zur Erweckung einer innigen Andacht und Verehrung der unbefleckten Gottesmutter und zur Belehrung und Tröstung der Gläubigen dienen kann. Magnus Jocham.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

In einer Encyclika des h. Vaters Leo XIII. (vom 4. Aug. 1879) kommen die Worte vor: „Der menschliche Geist, in gewisse und zwar ziemlich enge Grenzen eingeschlossen, ist zahlreichen Irrthümern ausgesetzt und bleibt in Unkenntniß über manche Dinge. Der christl. Glaube dagegen, gestützt auf die göttliche Auctorität selbst, ist der zuverlässigste Lehrer der Wahrheit. Wer ihm folgt, entgeht den Schlingen des Irrthums und entzieht sich den Wirrsalen ungewisser Lehrmeinungen. Das sind die vorzüglichsten Philosophen, welche das Studium der Philosophie mit dem Gehorsame gegen den christl. Glauben vereinigen. Denn das Licht der göttl. Wahrheit kommt dem menschlichen Verstande zu Hilfe, indem es ihn durchdringt, und weit entfernt, ihn herabzudrücken, in bedeutendem Maße seinen Adel, seinen Scharfblick und seine Kraft erhöht.“

Wenn diese Worte gewissermaßen die Constatirung einer wichtigen Wahrheit enthalten und als ein Beweis dessen betrachtet werden müssen, daß Leo XIII. in vollster Kenntniß derselben sei, so enthält desselben Papstes Rundschreiben vom 12. März l. J., mit welchem er ein außerordentliches Jubiläum für 1881 ankündigte, zugleich das Heilmittel, welches er angewendet wissen will, weil er es gegen die Zeitkrankheit als wirksam und entsprechend betrachtet. Wir können uns nicht enthalten, die Eingangsworte dieses eminent wichtigen Rundschreibens, wenigstens zum Theile, hier anzuführen.

„Die streitende Kirche Jesu Christi, heißt es dort, welche dem Menschengeschlechte höchstes Heil und Sicherheit gewähren kann, wird in dieser Zeiten Bedrängniß so schwer heimgesucht, daß sie täglich neuen Stürmen ausgesetzt ist, wahrhaft vergleichbar jenem Schifflein auf dem See Genesareth, welches, da es einstens Christum den Herrn und seine Jünger trug, von Wind und Wogen gewaltig erschüttert wurde. In der That werden diejenigen, welche mit dem katholischen Namen Krieg führen, durch ihre Zahl, ihre Kräfte und ihre verwegenen An-

schläge übermäßig keck, und nicht zufrieden damit, den himmlischen Lehren öffentlich abzusagen, streben sie mit höchster Kraft und Ungestüm dahin, die Kirche entweder ganz aus der bürgerlichen Gesellschaft zu vertreiben oder sie wenigstens zur Ohnmacht im öffentlichen Leben der Völker zu zwingen. Daher geschieht es, daß sie sich in der Ausübung ihres Amtes, welches sie von ihrem göttlichen Stifter empfangen hat, von allen Seiten in große Schwierigkeiten verwickelt, und gehemmt sieht.

Die bittersten Früchte dieser ruchlosen Verschwörung fallen hauptsächlich dem römischen Papste zu; denn nachdem man ihn seiner legitimen Rechte entsetzt hat und in der Erfüllung seiner wichtigsten Aufgaben vielfach verhindert, hat man ihm, wie zum Spotte, einen gewissen Schein königlicher Majestät gelassen. Darum fühlen Wir, die Wir durch den Rathschluß der göttlichen Vorsehung auf diese höchste Höhe der geistlichen Gewalt erhoben und zur Fürsorge für die ganze Kirche verpflichtet sind, und haben es oft gesagt, wie hart und wie bedrängt die Lage ist, in welche diese Zeitläufe uns gedrängt haben Wir wollen es nicht im Einzelnen erwähnen, aber es ist Allen offenkundig, was in dieser Unserer Stadt schon seit vielen Jahren geschieht. — Denn hier im Centrum der katholischen Wahrheit selbst wird die Heiligkeit der Religion verspottet und die Würde des apostolischen Stuhles verletzt und die Majestät des Papstes häufigen Beschimpfungen durch übelgesinnte Menschen ausgesetzt. — Vieles ist Unserer Gewalt entrissen, was Unsere Vorgänger in frommer Freigebigkeit gestiftet und ihren Nachfolgern hinterlassen haben, damit sie es unverletzt bewahren; und man hat sich nicht einmal enthalten, die Rechte des heiligen Institutes der Propaganda zu verletzen, welches nicht nur um die Religion allein, sondern auch um die Civilisation der Völker sich ausgezeichnet verdient gemacht, und welches keine Gewalt früherer Zeiten verletzt hatte. — Nicht wenige Kirchen kathol. Ritus sind geschlossen oder entweiht, die des häretischen Ritus vermehrt; schlechte Lehren werden durch Schrift und That ungestraft verbreitet. Diejenigen, welche sich der obersten Gewalt bemächtigt haben, sind oft bemüht, Gesetze einzuführen, welche für die Kirche und den katholischen Namen beleidigend sind und das vor Unseren Augen, dessen ganze Sorge nach dem Auftrage Gottes selbst darüber wachen muß, daß die christl. Sache unversehrt und die Rechte der Kirche gewahrt bleiben. Ohne Rücksicht aber auf jene Lehrgewalt, welche dem römischen Papste innewohnt, schließen sie U n s e r e A u t o r i t ä t s o g a r v o n

dem Unterrichte der Jugend aus; und wenn Uns gestattet wird, was keinem Privatmanne untersagt ist, auf Unsere Kosten Schulen zur Unterweisung der Jugend zu eröffnen, so dringt in dieselben die Gewalt und die Strenge der bürgerlichen Gesetze ein. Durch dieses traurige Schauspiel werden Wir um so heftiger bewegt, als Uns die Fähigkeit zu helfen, die Wir so sehr wünschten, gebricht. Denn Wir sind mehr in der Gewalt unserer Feinde, als in der Unseren, und da jener Gebrauch der Freiheit, der Uns zugestanden wird, durch fremde Willkür Uns entrissen oder vermindert werden kann, besitzt sie keine sichere Festigkeit der Stabilität und der Beständigkeit.

Inzwischen ist es durch die tägliche Erfahrung offenkundig, daß die Ansteckung der Uebel immer mehr in den übrigen Leib des christlichen Gemeinwesens sich einschleicht und auf Viele verbreitet. Denn die von der Kirche abgewendeten Völker stürzen täglich in größeres Elend und wo einmal der katholische Glauben erloschen oder geschwächt ist, da ist nur noch ein Schritt zu unsinnigen Meinungen und zur Sucht nach Neuerungen. Wo aber die höchste und edelste Gewalt Dessen verachtet wird, welcher die Stelle Gottes auf Erden vertritt, da ist es augenscheinlich, daß der menschlichen Autorität keine so kräftigen Zügel übrig bleiben, welche die ungezähmten Geister der Empörer bändigen, oder das heiße Verlangen der Menge nach einer unsinnigen Freiheit zügeln könnten. Und aus dieser Ursache wird die bürgerliche Gesellschaft, obschon bereits große Drangsale über sie gekommen sind, doch durch die Furcht vor noch größeren Gefahren geschreckt.

Damit also die Kirche die Bestrebungen der Feinde vereiteln und ihr Amt zum Nutzen Aller erfüllen könne, muß sie viel arbeiten und viel kämpfen. In diesem heftigen und verschiedenartigen Kampfe aber, in welchem es sich um die Ehre Gottes handelt und in welchem um das ewige Heil der Seelen gekämpft wird, wäre alle menschliche Kraft und Anstrengung vergebens, wenn nicht den Zeiten angemessener göttlicher Beistand geboten würde. — Darum pflegte man in betrübten und mühseligen Zeiten der Christenheit, in Mühen und Sorgen seine Zuflucht immer dazu zu nehmen, daß man Gott mit dringenden Gebeten anflehte, daß er seiner ringenden Kirche die Kraft zu kämpfen und die Macht zu siegen verleihen möge. Diese vortreffliche Sitte und Disciplin der Vorfahren nachahmend, verkündigen Wir daher, da Wir wohl erkennen, daß Gott sich um so eher erbitten lassen werde, je größer die Kraft

der Buße und der Wille ist, Gnade und Versöhnung von ihm zu erlangen, durch dieses Unser Schreiben ein außerordentliches heiliges Jubiläum für die katholische Welt, um den himmlischen Schutz zu erflehen und den Seelen zu helfen."

Wir sind keinen Augenblick im Zweifel, daß diese Gnade eines Jubiläums allerorts bei jenen Katholiken, die guten Willens sind, mit Freude und Eifer benützt werden wird; wir hegen auch die Hoffnung, daß die ewige Güte sich rühren lassen und dem von Stürmen umbrausten Gottesbaume ruhigere Zeiten senden wird. Dabei muß jedoch selbstverständlich vom orbis catholicus vorausgesetzt werden, daß er recogitet und resipiscat, und daß er die Ablaßbedingungen im Geiste erfasse und erfülle.

Beten, Fasten, Almosen geben, so lauten die Allgemeinbegriffe, in welche sich die guten Werke jeder möglichen Art einreihen lassen; beten, fasten, Almosen geben hat nun auch der h. Vater ausdrücklich, theilweise unter näherer Bestimmung des Wie, Wann und Wo, zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben. Man soll also beten, für die Kirche, welche nicht bloß die christlichen Fürsten im Stiche lassen, welche der halbgebildeten Welt überhaupt Aergerniß oder Thorheit ist, man soll betend in die Kirche gehen, jenen Ort also, an welchem dieselbe halbgebildete Welt nur bei sogen. officiellen Anlässen erscheint, und da, um durch ungenirtes Hinlümmeln und unverschämtes Nichtachten und Nichtverstehen der Wohnstätte Gottes Aergerniß zu geben; man soll fasten, also sich selbst überwinden, soll entsagen, wirklich und in Wahrheit, nicht etwa nur des Fleisches sich enthalten, um mit großem Aufwande sich seltenen, exquisiten Fastentisch zu besorgen, nein, man soll, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, social fasten, sich vom Munde etwas absparen, um es den Armen, welche das jejunium naturale an gar manchem Tage des Jahres von der Noth gezwungen, halten müssen, zu geben.

O wenn die Jubiläumsbedingungen in dieser Weise und wenn sie allgemein oder fast allgemein erfüllt würden, wie müßte da neues Leben in der Kirche Gottes erwachen, wie würde die ungläubige Welt sich verwundernd die Augen reiben, wenn sie ein solch' öffentliches Bekenntniß des christl. Glaubens sehen würde! Auch die Schichten der auf Umsturz sinnenden socialen Partei müßten sich milde von einem Winde besserer Hoffnung angeweht fühlen, wenn sie die Entsagung der Reichen zu ihren Gunsten sehen würden.

Eigentlich sollte es immer so sein; der Geist des Christenthums an sich ist ganz derselbe, der nun als Geist des Jubi-

läums neuerdings vor Augen gestellt und verlangt wird. Wie viele ihn fassen werden!?

Es ist, und das werden wir in diesen Zeitläufen mit Beweisen belegen, illustriren, eine große Oberflächlichkeit, eine Denkfaulheit über die kathol. Christenheit gekommen, die Sorge erregen muß. Gerade dieser verdanken wir es, daß die Stürme von allen Weltgegenden blasen. Man hat selbst in besseren Kreisen die Meinung und hat sich bereits daran gewöhnt, ein Doppelleben zu führen: in der Kirche christlich, im Handel und Erwerbe jüdisch und im Uebrigen heidnisch. Lustig gelebt und selig gestorben, denkt man, heißt dem Teufel die Rechnung verdorben. Man lebt lustig in unserer Zeit, gewiß, aber ob die bereits Verstorbenen Alle selig gestorben sein werden, dürfte mehr als eine Frage sein. Es ist im Gegentheile sehr wahrscheinlich, daß Viele nicht dem Teufel, sondern sich die Rechnung verdorben haben werden.

O wer es zu Stande brächte, daß die Katholiken an ein ernstes thatkräftiges Christenthum dächten!

Die Seelsorger unserer Tage haben zwar dieselben Lehren zu predigen, wie ihre Vorgänger anderer Jahrhunderte, die Art und Weise des Vorgehens jedoch muß vielfach eine andere sein, wie wir aus den bald anzuführenden Worten des h. Vaters sehen werden. Sie müssen alle ihre Sorgen dahin richten, daß nicht ein bloßes Kirchenchristenthum sich in ihrer Pfarrei einschleiche; sie dürfen heute am wenigsten damit zufrieden sein, einige frömmer angelegte Weibleins, die über die Jugendjahre hinaus sind, bei jeder h. Messe zu sehen, täglich abzuspeisen &c. Derlei, und wir sagen selbstverständlich nichts dagegen, wenn man nicht dabei stehen bleibt, kommt im geringeren oder größeren Maße überall vor, selbst dort, wo die selbstständigen, männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde fast gar nicht mehr in die Kirche gehen, und bei einer Wahl dem Rothesten der Rothen ihr Vertrauen, Auftrag und die Macht geben, an der Untergrabung der positiven Religion zu arbeiten.

Bei solchen Umständen ist dann eine große Gefahr, und es kommt Kleinmuth über den Priester, so daß er die Rothen aufgeben und sich mit den frommen Seelen in die stillen Winkel eifriger Ascese zurückziehen möchte. Dadurch würde er allen und jeden Contact mit dem Gros der Pfarrkinder verlieren, deren Denken und Sinnen nicht mehr kennen, also sich auch nicht auf deren geistigen Standpunct denkend stellen können, um sie von dort aus mit ihren eigenen Waffen mit einiger

Hoffnung angreifen, auf sie einwirken zu können. Beim letzten Jubiläum waren öffentliche Kirchenbesuche in Wallfahrten oder Processionen vorgeschrieben; manche Gemeinde zeichnete sich damals durch zahlreiche Theilnahme derart aus, daß man selbst in öffentlichen Blättern davon Notiz nahm. Das war nun gewiß recht schön und gut; aber mehr als Eine der nämlichen Gemeinden hat bei einer darauf folgenden Wahl kaum ein Dutzend Stimmen für einen Katholiken abgegeben, hat nicht um ein Judenblatt weniger, ein katholisches mehr gehalten u. s. w.

Man sage nicht, der Mensch sei schwach, und gehe es Einem wie dem Anderen: wenn er heute noch so aufrichtig gebeichtet habe, so falle er morgen wieder in die alte Sünde. Dieses Beispiel paßt einfach nicht hieher. Freilich kann man immer wieder in Sünden zurück fallen, wenn die Leidenschaft der Sinnlichkeit, des Zornes, Hasses ꝛc. jemand in unbewachten Augenblicken überkommt, aber dadurch trennt man sich nicht von Gott und Religion endgiltig, will es wenigstens formell nicht. Wer jedoch vom Glauben an Christus läßt, wozu ihn nicht eine vorübergehende Leidenschaft bewegt, sondern weil er kalt ist, weil ihm nichts daran gelegen, der ist abgeschnitten vom Weinstocke, der verdorrt wie die Rebe und darum behaupten wir, daß dieser Zustand viel gefährlicher sei, als jeder andere. Zuerst muß man den Glauben wieder haben, dann kann man auf Besserung von anderen Sünden sich Hoffnung machen. Christus Jesus muß als Heiland und Gesetzgeber gelten, ihn muß man bekennen, und zwar zuerst und vor Allem öffentlich. Dahin müssen die Bestrebungen der Priester sich richten und eben darum müssen sie die Zeitbestrebungen kennen, müssen es verstehen, wie sich in den Köpfen der Modernen: Welt, Himmel, Hölle abmalen. Wenn sie zu diesen sprechen würden, wie sie etwa zu einer braven Jungfrau, einem frommen Schulkinde sprechen, so könnte es geschehen, daß das gutgemeinte Wort nichts weniger als einen guten Ort fände.

Wie wir in den Zeitläufen darauf kommen? Sehr einfach, weil Papst Leo nicht damit zufrieden ist, nur einen Jubiläumsablaß ausgeschrieben zu haben und sich durchaus nicht mit einem Kirchenchristenthume begnügt, sondern auffallend eindringlich auf Bekenntnißmuth und thatkräftigen Glauben hinwirkt. Gerade im heurigen Jahre mehren sich, und zwar zur offenausgesprochenen Zufriedenheit des Papstes, die Romwanderungen, die Deputationen zum heil. Vater, offenbar lauter Glaubensbekenntnisse, über deren Bedeutung Niemand im Unklaren sein kann.

Und was spricht Leo zu den Männern und Frauen aus allen Ländern? Daß sie bloß beten, zu Hause und in der Kirche christlich sein sollen? O nein. Seine Mahnungen gehen geradewegs auf die Action, das active Bekennen.

Ende April erschien Rom, soweit es christlich geblieben, vor Leo. Der Herzog von Salviata führte die Mitglieder des Piusvereines, mehr als 10.000 Menschen beiderlei Geschlechtes in den Vatikan, und versicherte in ihrer Aller Namen den Vater der Treue seiner Kinder.

Und Leo antwortete: „Es ist nothwendig, geliebte Söhne, daß auch ihr . . . mitwirket, indem ihr euch mit unüberwindlichem Muthe widersetzt dem Plane der feindlichen Secten. Ihr müßt die unablässigste Sorgfalt verwenden und die höchsten Anstrengungen machen, um die Erziehung und den Unterricht der Jugend, die Hoffnung der Zukunft, christlich zu machen, und ihr müßt das würdige Bekenntniß eines Katholiken, welches heute von einer schamlosen Presse und durch andere Mittel jeder Art geschmäht und verachtet wird, unter euch in Ehren halten. Und da mit den religiösen Interessen gleichzeitig auch die Interessen der Familie und Gesellschaft bedroht sind, müßt ihr ihnen zu Hilfe eilen, indem ihr eure Thätigkeit auf das Feld der communalen und Provinzial-Verwaltung übertragt, das einzige Feld in diesem Augenblicke, welches aus hochwichtigen Gründen den italienischen Katholiken gestattet ist. Damit eure Thätigkeit wirksamer sei, ist es sehr wichtig, daß die Casinos, die Comités, die Vereine sich mehren. Vergebens würde man, wo Alles sich verschwört, der Kirche und Religion zu schaden, versuchen, die hereinbrechenden Uebel einzudämmen, wenn die, welchen die katholischen Interessen am Herzen liegen, ihre Reihen nicht dichter schließen, sich nicht gegenseitig die Hand reichen."

Wem diese Worte nichts sagen, wen sie gleichgiltig und unüberzeugt lassen, dem ist wohl nicht mehr zu helfen. Das Schlagwort ist gegeben, es heißt activ, öffentlich wirken, den Glauben bekennen.

Jedes Bekenntniß hat die gute Folge, daß es einen schwächeren Mi bruder ermuthiget. Der Mensch ist einmal so. Wenn er sieht, daß er nicht allein steht, tritt er selbstbewußter auf.

Nach den Italienern kamen im Mai die Franzosen, dann die Spanier, hierauf die Deutschen in großer Anzahl und in Vertretung einer noch größeren Menge Gleichgesinnter in

Deputation nach Rom; eine slavische Pilgerschaft steht unmittelbar bevor.

Der h. Vater empfängt die Schaaren feierlichst und hört sie und spricht zu ihnen, weil er weiß, daß die Völker dadurch aufmerksam werden, weil und wenn sie sehen, daß Rom nicht todt ist, der Katholicismus keine Leiche, wie die Judenblätter nicht müde werden zu sagen und zu wünschen.

Zu den Franzosen sagte Leo XIII., daß die Ordnung erschüttert sei und Völker und Fürsten nur Unheil vor sich sehen. „Aber, fügte er bei, wie könnte es anders sein, wie könnten die Nationen dem Untergange entgehen, wenn die Familien und Städte nur noch aus den neuen in Gottvergessenheit auferzogenen und des Zügels der Religion beraubten Generationen bestehen." Dann empfahl er die engste Vereinigung der Katholiken in der muthigen Vertheidigung der Interessen der Religion, und bezeichnete als erstes Gebiet die christliche Erziehung der Jugend, die Zurückforderung der mit Füßen getretenen Rechte der Katholiken mit allen erlaubten gesetzlichen Mitteln u. s. w.

Ja wohl, wer würde leugnen wollen, daß es darauf ankömmt, daß man activ thätig sein müsse und daß man es nicht mit Gebet und Fasten allein bewendet sein lassen dürfe. Von den Feinden kann man lernen; sie machen sich für gewöhnlich über christliche Werke lustig, verspotten jene, welche sie üben. Allein sobald dieselben, Priester wie Laien zur activen Parteinahme für die Sache Gottes übergehen wollen, da hält man ihnen die stille, fromme Ascese als ihr Gebiet entgegen, und ruft ihnen ein lautes crucifigantur zu, wenn sie mit der Gottlosigkeit um unberathene Menschenseelen ringen wollen. Da empfiehlt man jenen faulen Frieden, dem alle jene Folgen zuzuschreiben sind, welche heute als Gleichgiltigkeit, Kirchenchristenthum 2c. zu Tage treten, der leider schon zu lange geherrscht hat. Die Frage des ewigen Heiles soll man, und darf man nicht versumpfen lassen.

Leo XIII. verlangte, daß die Katholiken sich in erster Linie die Schule wieder erobern müssen. Wir brauchen eine katholisch-confessionelle Schule, dem Geiste nach katholisch, nicht etwa bloß so dem Namen nach, oder gar eine staatskirchliche. Das siebente und achte Schuljahr mag den materiellen Interessen eines Theiles des Volkes sehr wenig entsprechend sein, aber eine Abhilfe in diesem Puncte kommt immer nur einer Seite, der materiellen, zu gute. Man darf sich also damit nicht zufrieden geben, bis auch

dem Geiste gegeben wird, was ihm zukommt: confessioneller Character der Schule. Die gegen dieses Begehren vorgebrachten Phrasen dürfen um so weniger Eindruck machen, als es gewiß ist, daß jener Theil der „aufgeklärten“ Gesellschaft, welcher den Ton angibt, die Stichworte bestimmt, bereits so sehr sein Denkvermögen eingebüßt hat, daß er nicht bloß nicht christlich, sondern nicht einmal mehr logisch zu denken vermag.

Ein Beispiel für viele. Trotzdem der Geist der modernen Zeit der jüdische ist, trotzdem alles Capital fast mobil und das Mobile jüdisch ist, regt sich zu Zeiten im Volkskörper doch ein Gefühl der Unbehaglichkeit, welches sich in kleineren oder größeren Judenhetzen Luft macht. Viel kann der Race nicht geschehen, die Staaten schulden ihr zu viel baares Geld, als daß sie nicht ihre gesammten Kräfte zur Unterdrückung jedes Putsches verwenden sollten. Immerhin kommen da und dort trübe Tage. Wir wünschen sie nicht, befördern sie nicht.

Sonderbar zum Mindesten aber ist es, daß dieselbe moderne Welt mit den Juden klagt, wenn sie verfolgt werden, weil sie gewuchert und schlechten Branntwein verkauft haben und mit den Juden jubelt, wenn die eigenen Landsleute verfolgt werden, weil sie gepredigt oder in Spitälern Kranke gepflegt haben.

Gerade gegenwärtig spielen sich einige Scenen von sogenannten Judenverfolgungen in Rußland ab. Die Alliance israelite setzt Himmel und Erde in Bewegung, die Nachbarsländer müssen den vertriebenen Juden Aufnahme gewähren, die liberale Presse sammelt für die Juden, es sind schon Hunderttausende beisammen, kurz was unter solchen Umständen geschehen kann, geschieht, „ohne Unterschied des Glaubens“, wie jetzt die Judenzeitungen betonen. Es scheint fast unmöglich, daß unsere liberalen, getauften Philister jetzt gar nichts merken sollten, daß ihnen nicht einmal der Gedanke kommen sollte: wie ganz anders die liberale Leibpresse, die liberalen Vertreter sich verhalten haben, als die Jesuiten aus Deutschland, Frankreich 2c. vertrieben wurden.

Wehe einem Volke, welches das Denken verlernt hat.

Schon öfter hatten wir Gelegenheit zu betonen, daß eine gewisse Blindheit der sogenannten Aufgeklärten, der katholischen Religion gegenüber, uns nicht natürlich, sondern dämonisch hervorgerufen vorkomme. Eine solche können wir dießmal auf protestantischer Seite auch constatiren. Am 8. Juni hielt der Protestantenverein seine Generalversammlung in Berlin. Die Mitglieder dieses Vereines dürften so ziemlich unseren Liberal-Katholiken entsprechen.

Sie glauben längst an die Symbola nicht mehr, protestiren gegen Alles, nur nicht gegen das Schurzfell, denn Freimaurer sind sie sammt und sonders. Ihr Haupt ist jener v. Bluntschli, der zuerst zum Culturkampf gegen die Katholiken in's Horn stieß. Bei der diesjährigen Versammlung beklagten sie sich sehr darüber, daß die Regierung sich in Gewissenssachen einmische, indem sie — die Gottheit Jesu leugnende — Pastoratscandidaten zurückweise. Das sei ein unerträgliches Joch für die Protestanten.

Daß dieselbe Regierung im zehnjährigen Culturkampfe die kath. Gewissen beschwert hat und noch beschwert, daß sie Bischöfe absetzte, einsperrte ꝛc., darüber redete die Versammlung nicht, sie freut sich ja darüber. Logisch ist es nicht, aber freimaurerisch.

Wie es mit dem Culturkampf steht? Es ist sehr schwer hierüber zu reden. Mehr der Noth als dem eigenen Zuge folgend, scheint es manchmal, als sollte successive eingelenkt werden. Nur drei Bischöfe residiren noch in ihren Diözesen, welche, mit Absehen von Anstellung der Geistlichen, ihres Amtes walten dürfen. Andere sind abgesetzt und weilen im Auslande; sie können nur im Geheimen die Diözesen leiten. Vier sind gestorben. In zwei Diözesen, Paderborn und Osnabrück, wurde die Wahl von Capitelsvicaren endlich zugelassen, so daß wenigstens einigermaßen wieder Ordnung hergestellt werden kann. Als wenn jedoch selbst diese geringfügige Nachgiebigkeit in Berlin wieder gereut hätte, wurde der in Trier gewählte Vicar de Lorenzi zurückgewiesen. Die vierte verwaiste Diözese, Fulda, kann ohnedieß nicht einmal eine Wahl vornehmen, weil nur mehr ein Domherr am Leben ist.

Die Zeichen der Zeit, die auf eine große Katastrophe hinweisen, finden unter jenen, welche heute Staatsmänner sich nennen lassen, nicht die Würdigung, die ihnen zukäme. Die Welt gehört den Menschen, wird von Menschen und Menschenweisheit regiert, behaupten sie, und sinnen und sinnen, wie sie dem nahenden Sturme ein Veto entgegenstellen könnten. Wäre die Sache harmloser und stände nicht so viel auf dem Spiele, man könnte die Naivetät belächeln. Weil der Nihilismus in die Halme geschossen, weil der Meuchelmord zum politischen Kampfmittel geworden ist, haben sich die Staatsmänner aufgerafft, diesen Nihilismus unschädlich zu machen. Das auf unglaubliche Weise mißregierte Spanien, das mehr als andere Länder in Freimaurerhänden blutet, dessen Staatsmänner so ideenarm sind, daß sie seit Jahrzehnten auch nicht das Mindeste zur Besserung der Lage und Hebung eines begabten aber wie es scheint stockblinden Volkes

thun konnten, ging voran, und schlug — risum teneatis — Aufhebung des Asylrechtes vor. Die Mörder und deren Gehilfen sollten nirgends in der Welt, selbst nicht in der Schweiz oder England, Unterstand finden. Damit will man helfen!

Einen Adler oder Aasgeier mit dem Schmetterlingsnetze fangen! Wahrlich, dieser Rath oder diese Initiative ist Spaniens und der Saatsmänner überhaupt würdig.

Da hatte Rußland noch einen besseren Gedanken, wenn es auch sonst zu den halbbarbarischen Staaten gerechnet wird und es auch verdient. Man hat dort beschlossen, an der Stelle, wo der Kaiser ermordet wurde, eine große Kirche zu bauen. Nun ist eine Votivkirche gewiß ein recht passendes Denkmal, wir würden uns über diesen Entschluß jedoch noch viel mehr freuen, wenn dasselbe Rußland auch alle diejenigen Maßregeln ergreifen würde, welche in die Kirchen Anbeter im Geiste und der Wahrheit zu ziehen geeignet sind. Ein bloßes Gebäude aus Stein, mag es Kirche oder Schule sein, macht keine Wirkung, wenn nicht der rechte Geist darin ist und von dort erleuchtend ausgeht. An Kirchen hat Rußland und Petersburg insbesondere keinen Mangel. Die Nihilisten jedoch gehen nicht dahin. Und Rußland schafft selbst solche durch seine beispiellos corrupte Beamtenherrschaft, seine Verfolgungssucht der wahrhaft Gläubigen, wenn sie ihren Glauben nicht von Väterchen mit dem Stempel des kaiserlichen Puncirungsamtes versehen lassen.

Tausende von Priestern und Laien schmachten noch in den Bergwerken, die gewiß längst verhungert wären, wenn nicht der katholische Westen ihnen durch milde Gaben zu Hilfe käme.

Während Rußland eine neue Kirche bauen will, geht das Streben der französischen Freidenker dahin, die bestehenden ihres Characters zu entkleiden. Es existirt ein Plan, für den man eifrig Freunde sucht, alle katholischen Kirchen für Nationaleigenthum zu erklären, die Thürme und Facaden niederzureißen, damit nach außen kein kennbares Merkmal zu Tage trete. Der Innenraum sei dann zu vermiethen, von Fall zu Fall, ob Ball ob Gottesdienst, gleichviel.

Ein excentrischer Gedanke, ja wohl. Jedoch einfach darüber lächeln, kann man nicht. Die Geschichte erzählt uns, daß im selben Frankreich Ende des vorigen Jahrhunderts nochviel ärgere Gräuel Wirklichkeit geworden sind. Die gläubigen Franzosen nehmen die Sache auch durchaus nicht leicht. Gewissermaßen zur Satisfaction haben sie beschlossen, Ende Juni einen eucharistischen Congreß in Lille abzuhalten. Sie wollen in einer großartigen Weise

ein öffentliches Glaubensbekenntniß an den eucharistischen Gott ablegen. Es ist das um so mehr opportun, als die Gotteslästerungen sich mehren. Schrieb doch die „Semaine Rouge“ kürzlich: „Der Feind, das ist Gott. Der Anfang der Weisheit ist der Haß Gottes.“

Ja, der heilige Vater hatte recht, die Gläubigen haben höchste Zeit, activ zu werden und im Handel wie Wandel, im öffentlichen wie privaten Leben das Christenthum zur Richtschnur zu nehmen und vor Allem den Namen Gottes laut, öffentlich, besonders durch entsprechende Thaten zu bekennen.

Zum Schluße nun noch eine kleine, liebliche Idylle, die sagen wird, wie wir uns eine Besserung der Dinge denken. Am 11. Mai d. J. zog eine Colonie schweizerischer Auswanderer durch Genf. Der Zug bestand aus 47 Personen in zehn Familien. Ihr Ziel war Südamerika. Sie hatten einen Priester bei sich, der auf der Reise ihr Führer sein und im fremden Lande dann die Seelsorge leiten sollte. Ehe sie von der Stadt schieden, begaben sie sich in die Kapelle, um der Messe beizuwohnen, die ihnen ihr Priester las. Dann gingen sie fort aus der alten Heimat, in welcher man nicht mehr glauben soll und darf, was durch neunzehnhundert Jahre der einzige Trost der Menschen war.

Eine Bemerkung dazu zu machen, ist wohl überflüssig. Glücklich die Familien, die, sowie jene Schweizer mit Gott für den Glauben Opfer bringen, ja selbst die Heimat lassen, aber wehe dem alternden Europa, daß es so ist, und dreimal wehe, wenn es so bleibt.

St. Pölten, den 18. Juni 1881.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Fromme Legate.)** Der Rentier Florentius stirbt eines plötzlichen Todes. In einer Lade seines Schreibtisches findet man sein versiegeltes Testament und übergibt es dem Gerichte. Bei der von demselben vorgenommenen Prüfung erweist sich die letztwillige, zweifellos eigenhändig geschriebene Anordnung des Verstorbenen wegen eines bedeutenden Formfehlers — es mangelt nämlich die Unterschrift des Testators — als ungiltig. (Oest. bürg. Gesetzb. §. 578 u. 601.) Es treten somit laut gerichtlicher Entscheidung an Stelle des im Testamente genannten Universalerben die Verwandten des Verstorbenen als gesetzmäßige Erben ab intestato. In dem annullirten Testamente sind nun unter

anderen auch zwei bedeutende Legate zu kirchlichen Zwecken bestimmt — eines zur Verschönerung der Kirche, das andere zu Messestiftungen. Der Pfarrer des Ortes möchte nun gern diese Legate von den Erben ausgefolgt erhalten und frägt, ob er ein Recht habe, dieses zu verlangen. Antwort: Allerdings hat der Pfarrer dazu ein Recht; denn auch bei formlosen und daher gesetzlich ungiltigen Testamenten haben Bestimmungen ad causas pias, wenn solche zweifellos gewiß vom Testator herrühren, für die Erben in foro conscientiae verpflichtende Kraft. So bestimmt es das canon. Recht Decr. lib. 3. tit. 26. c. 4. und so hat die Pönitentiarie zu wiederholten Malen auf diesbezügliche Anfragen hin entschieden. V. Müller Theol. mor. III. §. 114 n. 3. Der Pfarrer kann demnach die Auszahlung der genannten Legate verlangen: ja es ist sogar seine Pflicht, dies zu thun, sowohl mit Rücksicht auf die Kirche, deren Rechte er vertritt, als auch mit Rücksicht auf die Seelenruhe des Verstorbenen, für die er in der gewünschten Weise sorgen muß. Allein die Klugheit wird ihm gebieten, hiebei mit Vorsicht zu Werke zu gehen. Hat er die Ueberzeugung, daß die Erben sich gerne bereit finden werden, der frommen Verfügung des Erblassers Folge zu leisten, so kann er die Ausfolgung der Legate ihnen ohne weiteres als Gewissenspflicht bezeichnen, meint er aber einen solchen guten Willen bei ihnen nicht voraussetzen zu können, so wird er sich, um sie nicht zu formellen Sündern zu machen, wohl hüten, ihnen die stricte Verpflichtung vorzuhalten, zumal ihm zur Urgirung derselben keine rechtlichen Zwangsmaßregeln zu Gebote stehen, er wird sich vielmehr damit begnügen, sie in freundlicher Weise vom Standpunct der Dankbarkeit gegen den von ihnen beerbten Verwandten und mit Rücksicht auf dessen Seelenheil von der Convenienz einer solchen Handlungsweise zu überzeugen. Diese mildere Form des Vorgehens dürfte sich aus den angeführten Gründen für den Seelsorger in allen derlei Fällen wohl als Regel empfehlen. (Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines.)

II. (**Veränderung des Domicils am Tage der letzten Eheverkündigung.**) Der Bahnwächter in A. will mit der Eva N. eine Ehe eingehen und ist mit der Braut bereits dreimal verkündet. Am Tage der letzten Verkündigung erhält er den Befehl, ohne Verzug den bisherigen Dienstesposten in A. zu verlassen und alsbald nach Tirol, Station B. zu übersiedeln und da den Dienst zu übernehmen. Frage: Darf der bisherige Pfarrer der Nupturienten in A. diese Brautleute mit dem Entlaß-

verkündschein an den Pfarrer in B. zur Trauung entlassen oder was hat sonst zu geschehen? — Der Pfarrer in A. hat aufgehört, der parochus proprius der in Rede stehenden Nupturienten zu sein, sobald diese aus seiner Pfarre scheiden; und betreten sie das Territorium des Pfarrers in B., so ist dieser schon ihr parochus proprius. Deßhalb hat der Pfarrer in A. kein Befugniß, an die Seelsorgsgeistlichkeit in B. einen Entlaßschein, behufs der zu vollziehenden Trauung auszustellen. Der Verkündschein, der ihnen ausgestellt werden kann, dient nur zum Beweise, daß sie an dem Wohnsitz zu A., wo sie zuletzt durch volle 6 Wochen sich aufgehalten haben, bereits dreimal verkündet worden sind und also an ihrem neuen Wohnsitz nicht eben 6 Wochen zuzuwarten brauchen, um der Vorschrift zu genügen: „Wer immer zur Zeit des ersten Aufgebotes noch nicht durch volle 6 Wochen am Orte seines dermaligen Aufenthaltes wohnhaft ist, muß auch in jener Pfarre verkündet werden, in der er zum letzten Male durch volle 6 Wochen sich aufgehalten hat." — (Anweisg. f. g. G.) Der aus A. mitgebrachte Verkündschein enthebt sie der Nothwendigkeit, behufs Erfüllung der erwähnten Vorschrift erst dahin sich zu wenden, falls sie in kürzerer Frist als 6 Wochen am Orte ihres neuen Aufenthaltes verkündet und getraut werden möchten. (Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines.)

III. (**Verweigerung des Beichtzettels.**) Nehmen wir den Fall an: Der Beichtvater kann einen Pönitenten, sei es zur Osterzeit oder vor Eingehung der hl. Ehe, nicht absolviren. Aber aus Furcht, der Pönitent möchte sich durch den Beichtzettel für absolvirt halten und zur hl. Communion gehen, oder mit Hilfe des Zettels Andere, z. B. seine Braut, glauben machen, er habe das Bußsacrament empfangen, verweigert er ihm auch den Beichtzettel (schedulam confessionis). Ist diese Handlungsweise zu billigen? — Keineswegs, sie kann sogar sehr leicht eine fractio sigilli sein, und zwar dann, wenn Andere diese Verweigerung sehen oder sonstwie zur Beschämung des Pönitenten in Erfahrung bringen. Der Beichtvater muß also den Zettel auf Verlangen dem Pönitenten ausfolgen, oder er biete ihn vielmehr von selbst an, z. B. zur österlichen Zeit, um Alle gleich zu behandeln, belehre den Pönitenten jedoch nachdrücklichst, daß der Beichtzettel zu gar nichts berechtige und bloß die äußere Beschämung hintanhalten solle. Er füge hinzu, daß er aus derselben Ursache auch über ihn ein Gebet sprechen und ihn segnen wolle, ohne ihm hiedurch die Lossprechung zu geben, welche, da sie ohnehin unnütz wäre, er ohne Sünde nicht ertheilen dürfe.

Aber, wendet man ein, vielleicht macht sich so der Beichtvater einer simulatio sacramenti schuldig. Ich antworte: Allerdings, wenn er die Absolutionsformel gebrauchen, d. h. sie mit der Intention beten würde, nicht zu absolviren; in unserem Falle hat jedoch der Beichtvater weder diese, noch überhaupt eine Handlung und auch nicht zum Scheine gesetzt, welche zum Wesen des Sacramentes gehört. Der Beichtzettel selbst besagt ja nur, daß einer gebeichtet habe, nicht daß ihn der Beichtvater absolvirt und ihm sohin das Sacrament gespendet habe. Selbst die Voraussicht, daß der Pönitent den besagten Zettel zu einer Lüge mißbrauchen werde, kann nicht beirren, da die Heilighaltung des Beichtinstitutes für den Beichtpriester absolute Pflicht ist und der etwaige Mißbrauch von ihm nicht intendirt wird.

Eine Ausnahme erleidet die angeführte Regel, wenn der Pönitent die Beicht nur simulirt, d. h. dabei gar nicht die Intention hat, von seinen Sünden losgesprochen zu werden, also offenkundig nur zur Täuschung Anderer den äußeren Beichtact setzt, um auf Grund dessen einen Beichtzettel verlangen und damit entweder einen elterlichen Verweis abwenden oder unbeanständet die hl. Ehe eingehen zu können. In diesem Falle ist der Beichtzettel zu verweigern, weil derselbe nur für eine geschehene sacramentale Beicht (gleichviel, ob sie erst angefangen oder vollendet, giltig oder ungiltig war, ob die Absolution gegeben oder verweigert wurde), Zeugniß gibt, hier aber von einer sacramentalen Beicht keine Rede sein kann. Auch eine fractio sigilli ist da nicht zu fürchten, weil die Pflicht des Beichtsiegels einzig aus der sacramentalen Beicht entspringt.[1])

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

IV. **(Die hl. Mutter Anna als Patronin der Geburten.)** Mit Rücksicht darauf, daß die hl. Mutter Anna durch besondere Gnade Gottes die Mutter Christi, unseres Gottes, geboren hat, gilt sie als Patronin der Geburten, und wird daher von Ehefrauen, die des Kindersegens theilhaftig zu werden verlangen, und von christlichen Müttern, die der Geburt eines Kindes entgegensehen, und überhaupt von Eheleuten besonders angerufen. Dazu bemerkt das N. Augsb. P.-Bl. 1877: Wohl liegt keine ausdrückliche kirchliche Erklärung vor, daß die hl. Mutter Anna Patronin der Geburten sei, aber die Kirche hat sich auch nie gegen die Uebung frommer Eheleute ausgesprochen, die Mutter der seligsten Jungfrau in dem gedachten Sinne zu verehren und

---

[1]) Cf. Dr. Müller, th. mor. III. §. 169. N. Augsb. P.-Bl. 1875.

anzurufen. Es sprechen aber für diese Uebung noch andere Momente. Der erste Zweck der christlichen Ehe besteht darin, daß die Kinder rechtmäßig erworben, christlich erzogen und die Zahl der Auserwählten vermehrt werde. Nun hat uns die hl. Mutter Anna durch Gottes Güte jene Frucht gespendet, aus welcher der Stifter der Kirche und König der Auserwählten, Jesus, hervorgegangen ist, und daher ist es sicher sehr löblich, daß christliche Ehefrauen und Mütter die hl. Mutter Anna in dem Sinne besonders verehren und anrufen, damit sie Gott zum Aufbau seiner Kirche, zur Vermehrung der Zahl der Auserwählten, also nicht etwa bloß zu diesem oder jenem zeitlichen Zwecke mit einer Leibesfrucht begnadige. Eine weitere Stütze der frommen Uebung, die hl. Mutter Anna als Patronin der Geburten zu verehren, bilden die Beziehungen, in welche sie wegen ihrer Mutterschaft zu der Mutter Samuels, die durch Gottes besondere Gnade Mutter eines großen Dieners Gottes geworden, seit alten Zeiten gebracht wird. Zeugniß dessen ist die II. Nocturn am Feste der hl. Anna. Endlich betont das Gebet der Kirche an diesem Festtage zuerst und vor Allem die Gnade, daß die Heilige Mutter der Gottesgebärerin geworden und schließt hieran die Bitte: ut cujus solemnia celebramus, ejus apud te patrociniis adjuvemur. Hiemit legt es christlichen Eheleuten, besonders Ehefrauen und Müttern, von selbst den Gedanken nahe, die Heilige im genannten Sinne als Patronin anzurufen.

Demnach ist die gedachte Uebung gewiß gerechtfertigt, und namentlich mit Rücksicht auf den materialistischen und weltlichen Sinn, der heute dem Eheinstitute droht, als ein kräftiges Schutzmittel gegen die Verweltlichung der Ehe sehr zu empfehlen. Das fructificare Deo soll christlichen Eheleuten obenan stehen und in ihren Gebeten Ausdruck finden — und diesem Zwecke dient die bezeichnete Verehrung der hl. Anna.

V. (**Beisetzung der Asche eines verbrannten Leichnams.**) Die am 7. März 1881 in K. verstorbene Frau St. hatte die Verbrennung ihres Leichnams testamentarisch angeordnet. Dieser letztwilligen Verfügung entsprechend, ließen ihre Angehörigen die Verbrennung in Gotha durchführen, von wo die Asche in einer verlötheten Blechkapsel nach K. zurückgebracht wurde. Der Fürstbischof gab zur Beisetzung dieser Asche (der luftdicht verschlossene Cilinder wurde in eine Marmorhülse gestellt) an geweihter Stätte, nämlich in der Gruft der Kirche zu K. die Bewilligung, nachdem auch von Seite der k. k. Statthalterei in Graz wider das fragliche Bestattungsvorgehen kein Anstand erhoben worden war.

VI. **(Numerirung der Matrikfälle.)** Nach Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1881 Z. 10211 ist sowohl in den Matrikbüchern als in den Matrikduplicaten stets am Beginne jeden Jahres mit der Zahl 1 zu beginnen, nicht aber mit der Numerirung so lange fortzufahren, bis der Matrikenband zu Ende ist.

VII. **(Alter der Trauungszeugen, Beistände.)** Dieselben müssen bereits das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, da die allgemeine Gerichtsordnung Personen unter 20 Jahren als bedenkliche Zeugen erklärt, welche erforderlichen Falles die Eheschließung vor Gericht civilrechtlich nicht bezeugen könnten.

VIII. **(Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche)** zur Concurrenz bei Herstellungen ist gesetzlich zulässig nach Hofdecret vom 1. April 1783, 20. November 1786, 9. December 1785, 20. Mai 1820. Bei der Frage, ob eine Filialkirche zu dieser oder jener Mutterkirche gehöre, ist der Umstand von ausschlaggebender Bedeutung, von welcher Mutterkirche aus die Filiale pastorirt wird. In Betreff der Höhe der Leistung besteht nur die Schranke (§. 40, Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874), daß für dieselbe nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen hat, dessen Erträgniß für die laufenden Bedürfnisse der Kirche nicht benöthiget wird. Diese Principien waren der Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 30. Dec. 1880 Z. 2447 zu Grunde gelegt worden, als es sich um die Heranziehung der Makower Filialkirche zu den Herstellungen der Moraschitzer Pfarrkirche gehandelt hatte.

IX. **(Eine Beschädigung von Grabstätten)** (§. 306 St.-G.) liegt auch vor, wenn Jemand die auf Gräbern angebrachten Kreuze ausreißt oder zerschlägt. Der Cassationshof hob in seiner dießbezüglichen Entscheidung vom 6. November 1880 anläßlich eines speciellen Falles hervor, daß die Strafbestimmung des §. 306 nicht ihren Platz habe unter den Vergehen gegen die Sicherheit der Gesundheit d. i. im IX. Hauptstücke des II. Theiles des St.-G., sondern im V. Hauptstück desselben unter den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, unmittelbar nach jenen Paragraphen, welche die gegen die Religion gerichteten strafbaren Handlungen bezeichnen (§. 303 und 304) und nach jenem (§. 305), der die idealen Grundlagen des Staates und der Gesellschaft, gleichviel ob sie eine religiöse Weihe empfingen oder nicht, schützen soll.

X. **(Bestreitung von Pfarrhofbaulichkeiten in Böhmen.)** Diese hat nach dem Concurrenz-Normale für Böhmen vom

18. April 1806 „vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, soweit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu geschehen.“ Auf diese Beitragspflicht hat die Verschiedenheit des Patronates bei der Pfarrei und der Kirche keinen Einfluß. (Hofdecret vom 14. März 1822 Z. 6358 und Gubern.-Ver. vom 11. October 1823). Die Zuziehung der Kirchenpatrone und Pfarrgemeinde zu derlei Baulichkeiten hat nach eben dem böhmischen Baunormale nur dann Platz zu greifen, „wenn weder das Kirchenvermögen noch das Uebermaß der Congrua zulangt.“ Im Hinblick auf diese Bestimmung hat der k. k. Verwaltungs-Ger. mit Erkenntniß vom 19. November 1880 Z. 2285 die dießbezügliche Beschwerde des Patronatsamtes Smiřic gegen die Entscheidung des Cultus-Ministeriums wegen Heranziehung des Cibuzer Kirchenvermögens zu den Pfarrhofbaulichkeiten in Cibuz abgewiesen.

XI. **(Befreiung vom Beitrage zu den Kosten des Religionsunterrichtes.)** Die Gemeinde-Vorstehung Salzburg hatte eine 2percentige Umlage von der Grund- und Hauszinssteuer auch von den dem Salzburgerstudienfonde gehörigen Realitäten zur Bestreitung der Bezüge des Bürgerschul-Catecheten verlangt. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht entschied nun mit Erlaß vom 1. Juli 1880 Z. 7446, daß dieser Studienfond zu der beanspruchten Zahlung nicht verpflichtet sei, indem im Sinne des Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und nach Ministerialverordnung vom 16. Febr. 1875 Z. 1908 nur die Confessionsgenossen, nicht aber juridische Personen, die ihrem Wesen nach keiner Confession angehören, zu Bestreitungen der fraglichen Kosten herangezogen werden können. Diese Entscheidung wurde aber über erhobene Beschwerde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntniß vom 10. December 1880 Z. 2430 als im Gesetze nicht begründet aufgehoben. In Folge der Bestimmung des §. 3, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (über die Besorgung des Religionsunterrichtes) hatte nämlich die Gemeinde bei Ausschreibung der Umlage mit Berücksichtigung des Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) vorzugehen, und das Erforderniß auf sämmtliche nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung berufene Steuerträger umzulegen, insoferne einem oder dem andern nicht die Ausnahmsbestimmung des Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zu Guten kommt. Nach dieser Gesetzesstelle aber kommt ein Befreiungstitel nur „den Angehörigen anderer Confessionen“, also nur physischen Personen zu, und wird in derselben die Beitragspflicht juristischer Personen nicht berührt.

XII. **(Consens zur Einlösung von verlosten Grund-Entlastungs-Obligationen.)** Ein solcher wird in Oberösterreich nicht erfordert, wenn es sich eben um oberösterreichische Grund-Entlastungs-Obligationen handelt, wohl aber in anderen Kronländern, insbesondere in Böhmen. Das Capital einer verlosten Grund-Entlastungs-Obligation wird daselbst ohne Beibringung des administrativ-behördlichen Consenses nicht ausgezahlt. Sobald daher eine geistliche Vermögens-Verwaltung zur Kenntniß gelangt, daß eine zur Kirche oder Pfründe gehörige Grund-Entlastungs-Obligation in Verlosung gefallen ist, so wird sie beim bischöflichen Consistorium anzusuchen haben, daß dasselbe die Bewilligung zur Devinculirung beziehungsweise Einlösung ertheile und auch die Zustimmung der k. k. Statthalterei hiezu erwirke.

XIII. **(Verweigerung der Deficientengebühr.)** Dem Dr. Franz P. wurde die Anweisung der Def.-Geb. vom Cultus-Ministerium wegen Mangels des directivmäßigen Erfordernisses der Sittlichkeit und in Anbetracht seines Privat-Realenbesitzes, welches ein Einkommen von 730 fl. abwerfe, verweigert. Derselbe beschwerte sich hierüber beim Verwaltungsgerichtshof. Dieser hatte schon mit Erkenntniß vom 9. Februar 1878 Z. 250 ausgesprochen, daß eine Rechtsverwirkung für immer wegen einmal erfolgter Disciplinarbehandlung in den Normen über den Deficientengehalt nicht gegründet sei und erkannte nun unterm 8. Jänner 1881 Z. 2499, daß die im J. 1861 gegen den Beschwerdeführer verhängte Censur der Anweisung des Def.-Geh. um so weniger im Wege stehen könne, als das Verhalten des Franz P. seither ein tadelloses war. Bezüglich der Vermögens-Verhältnisse des Beschwerdeführers stellte sich heraus, daß sein unbelastetes Haus nach den vorgelegten Zahlungs-Aufträgen der Bezirkshauptmannschaft Pola nach Abzug der 30percentigen Erhaltungskosten ein Netto-Einkommen von 520 fl. 80 kr., mithin mehr als das Doppelte des Def.-Gehaltes abwerfe. Da nun nach Hofdecret vom 7. Jänner 1792 durch die Verleihung des Tischtitels, d. i. durch die Zusicherung des Def.-Gehaltes, die Versorgung für den Fall der Untauglichkeit sicher gestellt werden soll, so erscheint ein Einkommen in der Höhe des Deficientengehaltes als Versorgung im Sinne des Gesetzes. Diese ist aber im vorliegenden Falle vorhanden, somit konnte in der Verweigerung des Deficienten-Gehaltes von Seite des Cultus-Ministeriums eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

XIV. **(Fuhrbeistellung an den Catecheten behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen**

außer dem Pfarrorte.) Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hatte mit Entscheidung vom 3. Mai 1880 Z. 2041 erkannt, daß dem Catecheten von Imbach, wenn er in der Volksschule zu Rechberg den Religionsunterricht ertheilt, auf Grund des §. 55 der politischen Schulverfassung beziehw. des Studien-Hofcommissionsdecretes vom 17. April 1824 Z. 2514, zur Winterszeit, bei schlechter Witterung, aber auch sonst, eine Fahrgelegenheit beizustellen, und daß nach Art. IX des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der hieraus der Schulgemeinde erwachsende Aufwand den katholischen Religionsgenossen zur Last zu fallen habe. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 10. Februar 1881 Z. 206 die dagegen erhobene Beschwerde zurück und begründete die Abweisung damit, daß der §. 55 der politischen Schulverfassung noch zu Recht bestehe, da das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 keine diesen §. erfolgende Bestimmung enthält, noch ein Widerspruch dieses §. mit dem Volksschulgesetze gefunden werden kann, ferner daß die Beistellung einer Fahrt noch kein Entgeld für den Unterricht ist, daher §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 R. G. B. Nr. 86, welcher sich auf die den Kirchen obliegende Besorgniß beziehw. unentgeldliche Ertheilung des Religionsunterrichtes bezieht, keine Anwendung finden kann. Dann wurde ausgesprochen, daß als Filialschulen solche anzusehen sind, die außerhalb des Ortes sich befinden, in welchem die Pfarrbücher gehalten werden. (§§. 336 und 337 der politischen Schulverfassung) und daß die Erwägung, ob im Hinblick auf die geringe Entfernung und die Beschaffenheit des Weges der Anspruch auf eine Fuhrbeistellung gerechtfertigt sei, im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegen sei.

XV. **(Verein für katholische Meßner, Kirchendiener und deren Gehilfen.)** Ein solcher besteht schon seit 5 Jahren in der Erzdiöcese Wien und weist mit Ende 1880 einen Vermögensstand von 22.800 fl. in Werthpapieren auf. Das fürsterzbischöfl. Ordinariat hofft, daß mit der Hebung und Sicherung der materiellen Existenz des weltlichen Kirchenpersonales auch der kirchliche Sinn und der moralische Werth in gleicher Weise fortschreiten werde.

XVI. **(Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Baiern.)** Ein gewisser Georg Schuhmann von Schwabach, Protestant, hatte vor Eingehung seiner ersten Ehe mit einer Katholikin, Elise Friedrich durch den notariellen Vertrag vom 4. December 1869 die katholische Taufe und die katholische

Erziehung seiner Kinder, die etwa aus dieser Ehe hervorgehen, gewährleistet. Nach dem Ableben der Elise Schuhmann am 16. April 1878 wollte nun der Vater die 3 Kinder nicht mehr an den religiösen Uebungen und an der Vorbereitung zu den hl. Sacramenten Theil nehmen, beziehw. nicht mehr katholisch erziehen lassen, weil er dieß mit seinem Gewissen nicht mehr vereinbarlich finde. Das katholische Stadtpfarramt Schwabach wendete sich gestützt auf §. 23 der II. Verfassungsbeilage wiederholt an den Stadtmagistrat in Schwabach um Einschreitung und nachdem dieser am 18. Mai 1879 eine Verfügung wegen mangelnder Competenz verweigert hatte, an die königliche Regierung von Mittelfranken, welche mit Bescheid vom 23. August 1879 zu Recht erkannte, daß der Stadtmagistrat auf Anstehen des Pfarramtes immer wieder mit Ungehorsamstrafen vorzugehen habe, so lange Schuhmann die Theilnahme seiner Tochter an dem Vorbereitungsunterricht hindere rc. Gegen diese Entschließung recurrirte Schuhmann an das k. Staatsministerium des Innern, beziehw. an den k. Verwaltungsgerichtshof. Dieser bestätigte mit Erkenntniß vom 23. Jänner 1880 den Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken dahin, daß Schuhmann verpflichtet sei, seine schulpflichtigen erstehelichen 3 Kinder nach den Vorschriften der katholischen Kirche innerhalb der für die katholische Schuljugend festgesetzten Ordnung an den katholischen Gottesdiensten, an dem Empfang der betreffenden Sacramente, sowie an dem Vorbereitungsunterrichte hiefür Theil nehmen zu lassen. Der Gerichtshof berief sich bezüglich der Competenz auf das Gesetz vom 8. Aug. 1878 Art. 7, 8, 9, dann auf Cap. III. des Abschn. 1. und die §§. 38, 50, 51 der II. Verfassungsbeilage. Schuhmann wurde gemäß Art. 189, 163. 164 des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 auch in die Kosten verurtheilt. (vid. Eichstätter Pastoralblatt 1880 Nr. 36—38).

Linz. Consistorialrath Anton Pinzger.

XVII. **(Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung.)**

1) Frangitur ira gravis, si sit responsio suavis.

Wenn Leidenschaft siedet und wallt,
Im Zorne die Faust sich ballt;
Der Liebe Hauch — ein sanftes Wort dazu
Bringt den, der tobt und ras't, in Ruh.

2) Fama repleta malis velocibus evolat alis.

Ist dein Ruf zu höchst gestiegen,
Möcht' er auch zum Himmel fliegen?
Schwindelnd stürzt er in den Abgrund hin,
Wenn zu bösen Thaten sich verkehrt dein Sinn.

3) Fit lis ex minimis interdum maxima verbis.
Es kreisen die Berge, was kommt heraus?
Zum Auflachen ist's, — eine niedliche Maus.
Es kreisen die Mücken, — und doch, o Graus,
Es bildet ein Elefant sich heraus.
Ein Wörtlein, gesprochen gedankenlos, schnell,
Ist Parole: — die Losung? — Ein blut'ges Duell!

4) Fallitur augurio spes bona saepe suo.
Setz' ein die Würfel rasch zum lockenden Gewinne;
Das Glück, es lacht so schön, so golden dir herein!
Die eitle Zuversicht macht trunken dir die Sinne,
Was du erspähst, ist oft nur Trug und leerer Schein.

5) Gratum qui dat Ave, responsum reddito suave.
Welch hoch erhab'ner Gruß, von Engelsmund verkündet,
Auf den sich aller Menschen Hoffnung gründet.
Wie süß ertönt der Gegengruß: Ich bin des Herren Magd,
Darum geschehe mir, wie du mir angesagt.

6) Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.
Ein Tröpfelein, gar winzig klein,
Fällt ohne Ruh, fällt immerzu
Auf harten Stein.
Und allgemach, nur nach und nach
Zeigt wunderlich ein Grübchen sich;
Das Tröpflein brach
Ihm recht zu Trotz
Den harten Klotz.
Drum ohne Ruh' üb' Gutes du;
Mag winzig klein dein Wirken sein,
Ist's vor der Welt unaufgehellt,
Nur immer zu, und ohne Ruh'
Auf Gott gestellt: —
Dann freue Dich herzinniglich;
Gefunden ist zur letzten Frist,
Was ohne Rast, doch ohne Hast
Von dir erspäht, von dir erfleht,
Dein Leid versüßt!

7) Hunc fidum dico, bene, qui sucurrit amico.
Ein kleines Sprüchlein sagt:
Dem Himmel sei's geklagt,
Von Freunden in der Noth
Geh'n Zehne auf Ein Loth.

Und zwei geh'n auf Ein Haar,
Aus Fünfzig wird Ein Paar.
Ein treuer Freund hat Werth,
Ist Golde gleich geehrt.
Ein Schirm, ein Schutz, ein Stab,
Bewährt bis in das Grab,
Ein Schatz ist's, wer es fand
Das treue Freundschaftsband.

8) Hoc scio pro certo, quoties cum stercore certo,
Vinco, vel vincor; semper ego maculor.
Das ist eine fatale Geschichte,
Tritt mir gar arg zu Gesichte:
Den Luther seh' ich mit Käthe,
Ich höre, wie winselnd sie flehte:
Wend' um den Karren, sonst geht's in die Tiefe!
Und er: Was nützt es, daß Hilfe ich riefe?
Zu tief der Karren im Sumpfe steckt,
Bis über die Ohren sind wir befleckt? —
Will Häresie ein Irrlicht senden,
Da: Trau! Schau! Wem! nicht lass' dich blenden;
Schmutz, Trug und Laster geh'n ihr zur Seite;
D'rum suche du schnell, behende das Weite.

9) Haurit aquam cribro, qui discere vult sine libro.
Wer kennt nicht jene Tröpfe:
Man nennt sie philosophische Köpfe,
Die nur die Speculation,
Und was immer a priori davon
Sich läßt eruiren, sich läßt demonstriren,
Zur Krone alles Wissens erküren:
Vernehmt es, ihr Weisen, Thatsachen beweisen!
Lernt kennen in euren gelehrten Kreisen
Den, der gesprochen: Ich bin, der ich bin!
Das Buch der Bücher nehmt ehrfurchtsvoll hin!
All' eure Doctrinen und Hypothesen,
Nur von Flachköpfen sind sie begierig gelesen;
Und all' eure Weisheit, euer Wissensprogreß
Ist Wasser in's Danaidengefäß.

Ybbs. Dechant Benedict Josef Höllrigl.

XVIII. (**Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz** am 3. und 4. Mai 1881.[1]) I. Ex theologia dogmatica: 1. Quid est infallibilitas Romani Pontificis? quibus potissimum ar-

[1]) Zahl der Concurrenten 5, nämlich 3 Regular- und 2 Weltpriester.

gumentis demonstratur. 2. Quaenam sunt proprietates gratiae sanctificantis?

II. Ex jure canonico: 1. Explicetur et vindicetur canon 12. concilii Tridentini sess. XXIV.: Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, a. s. 2. Quae requiruntur ad provisionem canonicam beneficiorum, exponantur. 3. Indicetur relatio inter nupturientium domicilium et proclamationem juxta jus canonicum et civile.

III. E theologia morali: 1. Cuinam et quando est restituendum? 2. Quid est gula? quibusnam modis hoc vitium committitur, et quando censetur mortale peccatum? 3. Quid facere debet dubius de existentia et obligatione legis?

IV. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Worin besteht der Nutzen und die Methode der Betrachtung? 2. Welches sind die kirchlichen Bestimmungen über Manual-Stipendien? 3. Wie sind plötzlich Verunglückte mit den heiligen Sacramenten zu versehen?

Catechese: Man entheiligt Gottes Namen, da man (4.) die Gott gemachten Gelübde bricht.

Predigt an den Bitttagen: Text: „Bittet, so wird euch gegeben werden", u. s. w. Luc. 11, 9. Thema: Von der Nothwendigkeit des Gebetes. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.

V. Aus der Paraphrase: Evangelium auf den zwölften Sonntag nach Pfingsten.

XIX. **(Ueber den Conduct des Leichenwagens.)** Es ist die Frage gestellt worden, ob es gestattet sei, für eine Leiche, welche zu Wagen auf den Gottesacker geführt, und für welche dabei kirchliche Begleitung verlangt wird, den Conduct zu gestatten.

Die Ritencongregation bejahte unter 5. März 1870 diese Frage, man dürfe nämlich des Leichenwagens sich bedienen und es dürfe der conducirende Geistliche mit den entsprechenden kirchlichen Paramenten angethan unter Vortragung des Kreuzes vor demselben einhergehen.

XX. **(Der Geistliche auf der Reise.)** Es kann allerdings Zeiten und Verhältnisse geben, wo es für den Geistlichen geradezu nothwendig oder doch wenigstens rathsam wird, die geistliche Kleidung gänzlich abzulegen und sich weltlich zu kleiden, um sich vor groben Insulten zu schützen. Mit Recht bemerkt jedoch hiezu das Freiburger kath. Kirchenblatt: daß die Befürchtung, von irgend einem (vornehmen oder gemeinen) Pflastertreter schief

angesehen, lorgnirt, vielleicht auch ein Bischen angebellt zu werden, für den Geistlichen das Reisen in weltlichem Costüme hinlänglich motivire, will uns nicht einleuchten. Die Kirche will einmal positiv, daß die Geistlichen durch einen „honestum habitum clericalem illorum ordini et dignitati congruentem" (Trid. sess. 14. c. 6. de reform.) sich auch äußerlich vor den Weltleuten unterscheiden und ihren heiligen Stand kundgeben. Uebrigens ist uns kein einziger Pastorallehrer bekannt, der auch nur andeutungsweise das Reisen katholischer Welt- und Ordensgeistlicher, besonders durch katholische Gegenden und deren Aufenthalt an Curorten in weltlichem Costüme ohne weiteres billigte. Dagegen gibt solche Vermuthung bisweilen den Weltleuten zu den widerwärtigsten Urtheilen über die betreffenden Herren Geistlichen Veranlassung, welche den Letzteren, wenn sie ihnen bekannt würden, gewiß die Lust, sich weltlich zu kleiden, gründlich verleiden müßten.

XXI. (**Tragbare Verseh-Kästen.**) Johann Hirsch, Gürtler und Goldarbeiter, Große Karlsgasse Nr. 6 in Prag, verfertigt, wie das Ordinariatsblatt der Prager Erzdiözese 1881 Nr. 12 verlautbart, tragbare Kästen, enthaltend alle zur Ertheilung des hl. Sacramentes der letzten Oelung benöthigten kirchlichen Gegenstände. Der Kasten ist aus Blech verfertigt, im Quadrate 27 Ctm. groß und 12 Ctm. hoch; an demselben ist ein Riemen angebracht, mittelst welchem derselbe bequem tragbar ist. Das Innere des Kastens besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die untere folgende Gegenstände enthält: Ein vergoldetes und versilbertes Kreuz auf einem Postamente, neben demselben liegen zwei mittelst Charnieren bewegliche Leuchter zum Aufstellen, ferner ein feuervergoldetes Gefäß auf das hl. Oel, ein anderes Gefäß auf Weihwasser (beide verschließbar, so daß deren Inhalt selbst durch das Verkehren des Kastens nicht verschüttet werden kann), ein versilbertes Weihgefäß, ein Glöckchen und ein Schränkchen zur Aufbewahrung von Kerzen und Baumwolle; am Deckel des Kastens befindet sich im Rahmen ein das hl. Abendmahl vorstellendes Bild. Alle diese Gegenstände sind im Kasten befestigt, so daß selbe durch das Verkehren desselben von ihrem Standpuncte nicht verrückt werden können; leicht ist es jedoch, jeden einzelnen Gegenstand zum selbstständigen Gebrauche herauszunehmen. Das Ganze bedeckt ein gerader Deckel, in welchem sich ein Raum zum Aufbewahren der Rochette, Stola, Bursa und Agende nach erfolgter Ertheilung des hl. Sacramentes befindet. Der Kasten ist im Inneren violett und außen eichenartig ange-

strichen und wiegt sammt allen in ihm befindlichen Gegenständen und dem Riemen 2½ Kilogramm, so daß derselbe leicht von einem Knaben getragen werden kann.

Diese auf den Rath und nach den Verbesserungen erfahrner Herren Seelsorger verfertigten Versehkästen erfreuten sich der vollen Billigung und Anerkennung von Seite Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Fürsterzbischofes von Prag. Auf Verlangen versendet Herr Hirsch diesen Kasten überall hin zur Ansicht und beträgt der Preis desselben 18 fl. ö. W.

XXII. (**Brief aus Hammerfest.**) Der Hochw. Herr Hagemann, Superior der kathol. Mission in Hammerfest, beehrte die Redaction mit einem Schreiben ddo. Hammerfest 21. Februar 1881, dem wir Folgendes entnehmen: . . . „Sie haben vielleicht gedacht, daß Sie es mit einem recht Undankbaren zu thun haben und daß am Eismeere alle Gefühle der Dankbarkeit erstarren; indeß dem ist nicht so und zu viel Arbeit ist die Ursache, daß mein Dank für das erbetene Gratis-Exemplar, die theol. Quartalschrift, welche Sie mir gütigst zuschickten, so spät kommt. Ich danke herzlich für die Gratis-Zusendung mit der eben so herzlichen Bitte, wenn Ihnen möglich, uns noch ferner damit zu beglücken — o wie gut, wie nothwendig sind doch die vorzüglichen Abhandlungen für uns, hier so allein stehend, fast ohne jeglichen Verkehr mit der theologisch gebildeten Welt. Gott vergelte Ihre Güte und Arbeit! Seit 13. October 1880 sind hier drei graue Schwestern aus Neisse in voller Wirksamkeit, gesund und glücklich, und habe ich am 17. Jänner d. J. ein großes Haus gekauft für die künftige Wirksamkeit derselben. Gewiß ein großes, gewagtes Unternehmen, allein ich muß voran und die Schwestern sind hier bei all' dem Elende durchaus nothwendig. Wir sind daran, das Haus zweckentsprechend einzurichten und werden die Schwestern bald einziehen können. Die Bestreitung der Kosten aber? ! — Ach ja! ich fühle diesen Druck zu sehr und doch muß ich — o es ist hier fast zu viel für mich; nichts gefunden, alles neu schaffen und einrichten und das Alles am Ende der Welt, in den Regionen des Eises und Schnees! Doch der liebe Gott hilft und gute Menschen arbeiten mit uns und so geht es gegen alle Erwartung Gott sei Dank! voran. Die guten katholischen Oesterreicher würden gewiß gerne helfen am Baue des ersten kath. Krankenhauses in diesen Regionen, wenn sie darum wüßten; ohne Hilfe können wir nicht, denn die ersten Kosten und die fernere Unterhaltung sind nicht gering und hier! — ach hier haben wir es mit blutarmen Menschen zu thun. Ein Krankenhaus hier ist auch von Bedeutung für's Ausland mit Rücksicht auf den Handel mit und nach Sibirien; Hammerfest ist dafür der natürliche Stapelplatz. Ich empfehle dem lieben Gott meine innige Bitte."

Anmerkung der Redaction. Wir sind mit Vergnügen bereit, milde Gaben für das erste katholische Krankenhaus in den Eisregionen ihrer Bestimmung zuzuführen.

XXIII. (**Für Auswanderer nach Amerika.**) Die vom Comité zum Schutze der katholischen Auswanderer ernannten Vertrauensmänner sind: 1. in Hamburg: Herr Theodor Meynberg, Große Reichenstraße Nr. 52. Derselbe trägt als Legitimation Kreuz und Anker auf der Brust; 2. in Bremen: Herr Pastor Peter Schlösser, Werderstraße 12. Dessen Assistent Herr Fr. Heinrich Wöhrmann, Dechanatstraße Nr. 1, trägt Kreuz und Anker auf der Brust. (Briefe sind an Hrn. Schlösser zu richten); 3. in Antwerpen: Mr. J. W. Würden, Avenue Charlotte 49. (Trägt Kreuz und Anker als Vorstecknadel);

4. in Rotterdam: Herr Jak. Zöller, Rosenstraat Nr. 64, trägt ebenfalls Kreuz und Anker; 5. in Liverpool: Mr. William Trost 47 Duke Street; 6. in London: Herr Pastor Heinrich Volk, deutsche Kirche, 47 Union Street, Witechapel, ist zu jeder Auskunft an Auswanderer (nicht an Kaufleute über Waaren oder Geschäftshäuser) bereit; 7. in Havre ist der deutsche Geistliche Herr P. Lambert Rethmann zu jeder Zeit in der speciell für die kathol. Auswanderer erbauten deutschen Kirche (chapelle allemande, rue J. B. Eyriès) oder in seiner neben der Kirche gelegenen Wohnung (rue Doubet) zu sprechen; 8. in New-York: Mr. Jos. Kölble, Third Street Nr. 186 (East); 9. in New-Orleans: Mr. Ed. Humbrecht, 390 Ste. Cloude Street; 10. in Porto Allegre (Rio Grand do Sue), Brasilien: Herr Clem. Wallau; 11. in Capstadt, Cap der guten Hoffnung (Südafrika): Rev. D. Mc. Auliffe, St. Mary's church (an der Marienkirche.) Die vorgenannten Herren geben auf briefliche Anfrage schnellste Auskunft und haben in jeder Beziehung nach besten Kräften für das materielle und religiös-sittliche Wohl der Auswanderer in den Hafenplätzen zu sorgen. Ihre durchaus unentgeltlichen Dienstleistungen erstrecken sich auf alle Angelegenheiten der Reise, Angabe der besten und billigsten Reiseroute nach den Hafenplätzen, Empfang bei Ankunft in den Hafenplätzen, entsprechendes Logement, Geldwechsel und Einkäufe bei soliden, ihnen als reell bekannten Geschäftshäusern, Auskunft über Ort und Zeit des kathol. Gottesdienstes, Vertheilung von unterhaltenden und belehrenden kathol. Schriften für die Seereise (soweit der Vorrath reicht), Empfehlungskarten an die katholischen Vertrauensmänner in Nordamerika, Geleit an Bord des Schiffes.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. IV. 1881. Nr. 5—10: Dittes und das Wiener städt. Pädagogium. Schuldebatte im österr. Abgeordnetenhaus. Aus dem diesjährigen Hirtenschreiben des Hochw. Bischofes von Linz. Catecheten-Conferenzen. Der heil. Hieronymus an die Schulmeister und Erzieher. Erziehliche Aufgabe der Schule. Der Religionsunterricht an Realschulen. Ein Freudenfest am 10. Mai. Pädagogische Lebensbilder. Die Kehrseite der Schul-Medaille. Die Schlachtgewinner im Wiener Pädagogium. Schule und Leben. Stand der Volks- und Bürgerschulen Wien's. Kurze Fragen und Antworten. Gesetze und Verordnungen. Miscellen. Mannigfaltiges. Literaturberichte. — Diese vorzügliche katechetische Zeitschrift gewinnt mit Recht immer mehr Verbreitung.

(**Folium periodicum**) Archidioeces. Goritiens. 1881. Nr. 4. Capita rerum: Literae Archiep. Gorit. ad Clerum. SS. D. N. P. Leon. XIII. lit. apost. de Jubilaeo. — S. Poenitentiaria de eodem. Acta selecta ss. Congreg. rom. Card. Vicarius de Reliquiis. Psalmi ad Vesp. De officio ministror. min. Paedagog. III. Casus de missa pro sponso et sponsa; item de tributis. Parochia s. Luciae. Miscellanea. Chronica dioeces. Diese gediegene Zeitschrift hat nicht nur für die Erzdiöcese Görz Interesse, sondern wegen der vielen ascetisch-moralischen, kirchenrechtlichen Abhandlungen und Casus auch allgemeinen Werth.

(St. Benedictsstimmen.) 1881. Hefte 4—6: Der Heiland im Tabernakel. Die Kirche — ein Paradies. Der hl. Adalbert, Bischof und Martyrer. Vorzügliche Bedeutsamkeit der ewigen Anbetung. Von dem Eifer für die Erlösung der armen Seelen im Fegfeuer. St. Benedictsverein. Votivtäfelchen. Eine Mahnung aus dem Jenseits. Für Tabernakel und Fegefeuer

aus Rußland. Die wandernde Taube (Legende). Das Bild am Pfade. Der Name Maria. Der hl. Gotthard, Bischof von Hildesheim. Am hl. Frohnleichnamsfeste. Die Anbetung des heiligsten Sacramentes. Die drei göttl. Tugenden. Das Apostolat für die armen Seelen. Das Memento für die verstorbenen Pfarrkinder. Miscellen. Vom Büchertisch. — Auch diese Nummern verdienen wie die vorhergehenden die beste Empfehlung.

(Neue Weckstimmen.) 1881. 4. Heft: Zwei Schmerzensmütter, Maria und die Kirche, von Heinrich Baumer, Pfarrer. 5. Heft: Schwert, Pflug und Kreuz, von Phil. Laicus. 6. Heft: Die Sonne der Zeiten, von Marileo — Mirando. — Die Neuen Weckstimmen erweisen sich durch die Popularität, mit der sie stets wichtige Zeitfragen behandeln, aller Empfehlung würdig.

(Literarischer Handweiser), herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1881. Nr. 6—10: Die neuere thomistische Literatur (Schneid). Die katholische Literatur Deutschlands im Jahre 1880 (Hülskamp). Don Pedro Calderon (Lorinser). Kritische Referate über: Spitzen Thomas a Kempis, Kayser älteste Kirchenhymnen, Lindner Benedictiner-Schriftsteller Baiern's, Toussaint Exercitien für Erstcommunicanten, Heinrich Dogmatik, Schanz Matthäus, Bolanden Altdeutsch, Leo's XIII. Rundschreiben lateinisch und deutsch, Woker norddeutsche Franziscaner-Missionen, Kehrein-Kayser Geschichte der Pädagogik und Alleker Volksschule, Weiß Altkirchliche Pädagogik, Göbl Katechese im Abendlande, Gutberlet Psychologie, Scheeben Dogmatik, Becker Weiheformel, Faber Conciones, Kihn Theodor von Mopsvestia, Wedewer Apologetik, Jugendschriften von Weißenhofer, Bauer und Weiß. Notizen, Verzeichniß des Inhaltes neuester Zeitschriften, Angabe von Novitäten. — Aus vorstehender Inhaltsangabe erhellt von selbst die Reichhaltigkeit des Literarischen Handweiser, den wir wiederholt empfehlen.

(Der Sendbote des hl. Joseph.) 1881. Februarheft: Der ehrw. Vater Franciscus à Jesu Maria, Ord. Carmelit. Ausblick. Die hl. Familie in Egypten. Der St. Josephsgesellenverein. Märzheft: Zum 19. März. Die Verehrung des hl. Joseph im Orden des hl. Franziscus. Salve pater salvatoris! Aus dem Leben. Cardinal Franz Fürst von Dittrichstein, ein eifriger Verehrer des hl. Joseph. Aus Dittrichswalde. Aprilheft: Hymnus auf den Schutzpatron der hl. Kirche. Das Schutzfest des hl. Joseph. Außerordentliches Jubiläum unter dem Schutze des hl. Joseph. Maifest: Zur Vermälung Sr. k. k. Hoheit des Kronprinzen (Sonette). Ueber den St. Josephs-Cult (Zwiegespräch). St. Joseph, unser Vertreter in der hl. Jubiläumszeit. Die Pest zu Jülich. Zum Schutzfeste des hl. Joseph. Empfehlungen, Vereinsnachrichten. Aufruf zum Beitritte in den von der k. k. Statthalterei und dem f. e. Ordinar. in Wien genehmigten St. Joseph-Kirchenbau-Verein in Weinhaus bei Wien.

(Frankfurter zeitgemäße Broschüren.) Neue Folge. Herausgegeben v. Dr. Paul Haffner. Bd. II, Heft 5: Schule und Socialismus, eine social-pädagogische Studie von Jos. Lerique. Heft 6: Der Todtentanz, Studie v. Wilh. Bäumker. — Sind sehr gründliche Abhandlungen, im wahren Sinne des Wortes „Studien".

(Der Arbeiterfreund.) München. Verlag: Jos. Knab. Redaction: Franz Knab. 1881. Nr. 5—10: Die sociale Frage in Oesterreich-Ungarn. Die Lohn- und Arbeiterverhältnisse. Vorurtheile gegen den kath. Gesellenverein. Der Wahnsinn des Selbstmordes. Internationaler Arbeiterschutz. An die Kleinmeister. Die Pariser Ouvriers (Werkleute). Gedanken über die gegenwärtige Lage des Kleingewerbes. Die Ursachen des Unglücks so vieler Arbeiter. Vereinschronik. — Aus den Titeln der Themate, die hier besprochen werden, ergiebt sich schon, wie belehrend diese Zeitschrift ist.

(Die kath. Bewegung in unseren Tagen), von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. M. 1881. Hefte 5 10: Die kirchl. Vereinsthätigkeit Wien's. Zum Gedenktage Lessing's. Mane, Thekel, Phares. Reliquien und ihre Verehrung. Die republicanische „Freiheit" in Frankreich. Die katholischen und die „liberalen" Volksschulen in Belgien. Die katholischen Missionen. Die Schule als Afterkirche. Ueber Spiritismus. Die beiden Giftbäume. Zur österreichischen Selbstmordstatistik. Die polnischen Priester in Sibirien und die kathol. Kirche in Polen. Bücherschau.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden.) 1881. 2. Heft: 1. Abtheilung: Die Pflege der Musik im Benedictinerorden. Geschichte des Benedictinerstiftes Garsten. Die Benedictiner-Universität Salzburg. Das ehemalige Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. 2. Abtheilung: Ueber die Anwendung der St. Benedict's-Regel auf die Seelsorge. Benedictini Slavorum. Zur Genealogie des Hauses Habsburg. Die Negermission der Benedictiner in Georgia. 3. Abtheilung: Literatur. 4. Abtheilung: Miscellen. — Wir empfehlen diese sehr interessante, vorzüglich redigirte Zeitschrift, an der sich sehr viele literarische Kräfte des Benedictinerordens betheiligen, aufs wärmste.

(Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.) Monatsschrift des Gebets-Apostolates von Jos. Malfatti S. J. 1881. Hefte 3—6: Das göttliche Herz Jesu im allerheiligsten Sacramente (Gedicht). Das große Einmal Eins. Orpheus. Segnungen des göttlichen Herzens. Ein practischer Vorschlag. Andacht zum hl. Herzen Jesu. Nach Oben (zum hlst. Herzen Jesu!) Nach Oben (zum hlst. Herzen Mariä!) (Gedichte). An die neuen Kreuzfahrer. Verheißungen Jesu an die selige Margaretha Alacoque (Gedicht). Herz Jesu-Monat. Vermischte Nachrichten. Zur Gebetsmeinung. — Diese Zeitschrift, die den Herz Jesu-Cult in so segensreichem Maße fördert, empfiehlt sich auch durch den oben angegebenen Inhalt auf's Beste.

(Feierstunden im häuslichen Kreise.) Illustr. kathol. Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Cöln, H. Theissing. Monatlich erscheint 1 Heft von 32 Seiten, Preis 30 Pf. 1881. Heft 4: Was wohnt im Herzen? (Gedicht). Das Krähennest, Erzählung. Pflichtvergessen, Novellette. Katholische Dichter der Neuzeit. Das Cönaculum des Herrn, histor. Skizze. Der Besuch des Herrn Lehrers. Denkmal des seligen Albertus Magnus. Die Cathedrale in Metz. — Diese nett ausgestattete Zeitschrift sei neuerdings empfohlen.

(Bibliothek der Kirchenväter), von Dr. Valentin Thalhofer herausgegeben. Kempten, Cösel. Preis eines Bändchens 40 Pf. Bändchen 20, der 3. Serie: Zeno's von Verona Tractate.

(Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft.) 1881. Heft 1—4: Moderne Gesellschaft. Versuch einer historischen Skizze des Verhältnisses zwischen dem Grundadel und den Bauern in Rußland. Der Nihilismus. Die staatsrechtliche Aufgabe des Adels. Sociale Chronik. Die Bauernbewegung in den österreichischen Alpenländern. Welches ist die finanzielle und wirthschaftliche Lage Italiens? Einige Gedanken über das Handwerk und die neuen Bestrebungen zu seiner Rettung. Die ethnischen Verschiebungen unter der Herrschaft wirthschaftl. Naturgesetze. Literaturberichte. — Wir können diese höchst zeitgemäße Monatsschrift nicht genug in jeder Hinsicht empfehlen.

(St. Franzisci-Glöcklein.) Monatsschrift für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franziscus. Herausgegeben von P. Arsenius Niedrist O. S. Fr. 7.—9. Heft: Die Osterglocken. Monatspatron im April. Die Engelwelt. Ueber Land und Meer. Seraphische Chronik. Aus der Franziscanermission in China. Seraphische Gebetsschule. Die Glocken in der Bittwoche. Der heilige

Franziscus und der Wolf von Gubbio. Der hl. Antonius hilft. Frohnleichnamsglocken. Erklärung der Regel des III. Ordens. Seraphische Gebetsschule. Gebetsmeinungen, Gebetserhörungen. Es ist wohl bekannt, wie beliebt und verbreitet diese Blätter sind.

(Gaben-Verzeichniß des katholischen Bücher-Vereines in Salzburg.) 1881. Nr. 6. Nächster Bestellungstermin bis 15. Oct. 1881. Dieses Verzeichniß weist wieder eine große Anzahl der gediegendsten theologischen Werke wie Allioli, Alzog, Drey, Heinrich, Brischar, Ehrler u. s. w. zu bedeutend ermäßigten Preisen auf. Dieses so zeitgemäße Unternehmen verdient die wärmste Unterstützung von Seite des hochw. Clerus.

(Der Sendbote der hl. Cäcilia), Monatsschrift für Kirchensänger, zugleich Organ des Diöcesän-Cäcilienvereines Speyer. Speyer, Preis halbjährig 50 Pf. Redacteur: Carl Le Maire, Domvicar in Speyer. Jahrg. II, Nr. 1—5: Johannes Leo Haßler. Auch wir wollen Cäcilianer werden! Dr. Carl Proske. Vortrag des Choral's. Das Graduale Roman. Orlando di Lasso. Regeln für den deutschen Volksgesang. Der Tonkünstler und sein Rosenkranz. Guido von Arezzo. Der Introitus. Literatur. — Wie aus dieser Inhaltsangabe zu ersehen ist, bestrebt sich diese Zeitschrift, zur Reform der Kirchenmusik das ihrige beizutragen; wir wünschen ihr große Verbreitung.

(**Infernalia**) sive Satira in sectam Muratorum. Composuit Catus iratus. Graecii. Typis et sumptibus Typographiae Styriae. 1881. 35 kr. — Vom gleichen (pseudonymen) Verfasser sind schon früher die so beifällig aufgenommenen „Dirae saeculares“ erschienen; dieselben Vorzüge besitzt auch dies neue Schriftchen: es zeichnet ironisch, aber wahrheitsgetreu das Treiben der geheimen Secten.

(Wissenschaftl. Jahresbericht) über die Morgenländischen Studien im Jahre 1878. Herausgegeben von Ernst Kuhn. 1. Hälfte. Leipzig. Brockhaus. Diese Schrift orientirt sehr gut über die im Jahre 1878 erschienenen Werke u. s. w. über hebräische Sprachkunde, alttestamentl. Exegese, bibl. Theol., Geschichte Israel's u. s. w.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.) Illustr. Zeitschrift 1881. 12. Heft. Text: Drei Glockenschläge oder: Das Geheimniß von Cozy Dell. Von H. C. Mille. Frei dem amerikanischen Original nacherzählt von Emmy Giehrl (Fortsetzung). — „Giölgeda padishanün.“ Reise-Erinnerungen aus dem Türkenreiche von Carl May. Eine Wüstenschlacht (Fortsetzung). — Aus dem Buche der Natur. Junge Vögel im Nest und Dunenkleide. Von B. Tümler. — Das Meisterwerk des Leonardo da Vinci. — Die Insel Chios. — Neues Leben. Zwei Gedichte. Von Fr. A. Muth und Marie Heinrich. — Erscheinung von Nebenmonden. — Pauline von Malinckrodt. — Berliner Chronik. Von Dr. X. — Allerlei.

Illustrationen: Das letzte Abendmal. Wandgemälde von Leonardo da Vinci. Nach dem Kupferstich von Rafael Morghen in Holz geschnitten. — Die Hauptstadt Chios vor dem Erdbeben auf der Insel Chios. — Brontato auf der Insel Chios. — Christen von Chios. — Anabato auf der Insel Chios. — Eine neue Bekanntschaft. Originalzeichnung von E. Schmitt. — Erscheinung von Nebenmonden in Denver (Colorado). Nach einer photographischen Aufnahme. — Die Zwergin „Prinzessin Paulina“. — Drei Glockenschläge u. s. w.

Redactionsschluß 20. Juni. — Ausgegeben 15. Juli.

Zusammenkünfte der Geistlichen.

Von Prälat Dr. Ernest **Müller** in Wien.

Die Kirche Gottes ist im Allgemeinen dem Alleinsein der Priester nicht geneigt, gemäß dem Worte der Schrift: væ soli Eccl. 4. 10; sie hat vielmehr zu allen Zeiten das gemeinschaftliche Leben der Geistlichen empfohlen und begünstiget. Das Wiener Provincial-Concil 1858, Tit. II. cap. 7. sagt: „Multa sunt, quæ dissuadent, ne sacerdotes singuli exiguae plebi præpositi distribuantur, quin locorum conditio et animarum salus id exigat. Ecclesia, quam Spiritus sapientiae regit, communem virorum ecclesiasticorum vitam omni tempore commendavit et propagavit." Die Josephinische Einführung der sogenannten „Localien", wo ein Priester bei einem sehr geringen Einkommen eine sehr geringe Beschäftigung hat und wie ein passer solitarius Zeit im Ueberflusse findet, um über seine erbärmliche Existenz nachzudenken, war (freilich wohl gegen die Absicht des Kaisers) ganz dazu angethan, Priester mißvergnügt zu machen und sie überdies den großen Gefahren des Alleinseins preiszugeben.

„Besser ist's, daß zwei zusammen sind, als Einer, denn sie haben den Vortheil der Gesellschaft", spricht der hl. Geist Eccl. 4. 9. Die Vortheile der Gesellschaft, des Zusammenseins mit Anderen sind mannigfach. Ein sehr großer Vortheil wird in der hl. Schrift mit den Worten angegeben: „Fällt der Eine, so hilft ihm der Andere auf; wehe dem, der allein ist. Denn wenn er fällt, hat er Keinen, der ihn aufrichtet." Noch einen anderen Vortheil gibt der hl. Geist an: „Wenn zwei beisammen sind, so wärmet Einer den An-

deren; ein einziger, wie soll er warm werden?" Sind mehrere Priester zusammen, so erwärmen sich ihre Herzen durch wechselseitige Aneiferung zu Werken der Tugend, zur treuen Pflichterfüllung, zu gemeinschaftlichen Unternehmungen und zum einheitlichen Zusammenwirken im Interesse der Seelsorge. Und noch ein dritter Vortheil wird in der hl. Schrift durch die Worte ausgedrückt: „Und wenn Jemand wider den Einen aufstünde, so werden ihm doch zwei widerstehen." Kommt der Eine in Lagen, die sein Heil, seinen Ruf, sein Ansehen gefährden können, so werden ihm die Anderen mit Rath und That beistehen; sie werden ihn auch zur Zeit der Bedrängnisse trösten und aufrichten. „Si robustior inimicus quis contra unum surrexerit, imbecillitas alterius amici solatio sustentabitur", bemerkt der hl. Hieronymus. Nebst diesen Vortheilen gewährt das Zusammenleben mit Anderen dem Priester viele Annehmlichkeit und recht gute, ungesuchte Erholung.

Wohl ist das einsame und contemplative Leben von großem Werthe; allein dieses Leben ist dem hl. Thomas von Aquin zufolge nur für Vollkommene, die in der Tugend schon befestiget sind und sich allein genügen, der Beihilfe Anderer nicht mehr bedürfen, weßhalb sie zuerst in dem socialen Leben sich müssen geübt und vervollkommnet haben. (Summa Theolog. 2. 2. qu. 188. a. 8.) Uebrigens fehlte es auch den Männern der Wüste in den ersten Zeiten der Kirche nicht an Freunden, Rathgebern und Genossen. Ein feststehendes Urtheil der hl. Väter ist es, daß das gemeinschaftliche Leben in Ordensgenossenschaften dem Einsiedlerleben vorzuziehen sei.

In unserer Zeit ist es eine Seltenheit, daß wie ehemals mehrere Priester an einer Seelsorgstation zusammenleben. Dem Mangel des Zusammenlebens kann dadurch etwas abgeholfen werden, daß benachbarte Geistliche öfters zusammenkommen, um die bezeichneten Vortheile des gemeinschaftlichen Lebens einigermaßen zu erreichen. Ich halte diesen Gegenstand für

wichtig genug, um darauf durch einige Bemerkungen die Aufmerksamkeit zu lenken.

1. Ein Priester muß vor allem in seinem Stande sich zufrieden und glücklich fühlen, um mit Lust und Liebe, mit Muth und Ausdauer die schweren Pflichten seines heiligen Amtes zu erfüllen. Wir Priester finden, Gott sei Dank, in unserem heiligen Stande selbst Gründe genug, uns glücklich zu preisen. Ist nicht Alles, was wir als Priester thun und, um mich so auszudrücken, in die Hände nehmen, wahrhaft göttlich? Die Lehren, die wir Kleinen und Erwachsenen verkünden, — das hl. Opfer, welches wir von hl. Engeln umgeben, dem Allerhöchsten darbringen, — die hl. Sakramente, die wir ausspenden, — alles ist göttlich. Dazu kommen die vielen und großen Gnaden, mit denen wir mehr als Andere von der Güte Gottes überhäuft werden. Anima ejus in bonis demorabitur Psalm 24. 13., diese Worte kann füglich ein jeder Priester auf sich anwenden. Gott hat uns so recht in die Reichthümer seiner Gnaden hineingesetzt. Und ist es nicht schon eine Gnade, eine überaus große Gnade, daß wir für Gott und für unsterbliche Seelen arbeiten können? Ja wahrlich, eine unbeschreibliche Gnade und Ehre.

Indeß fehlt es dem Priester auch nicht an dem Kreuze; und ist es zu wundern, daß der, welcher in seinen priesterlichen Verrichtungen die Person Christi darstellt, auch in seinem Leben an dem Kreuze Christi einen hervorragenden Antheil hat? Undank, Geringschätzung, Mißerfolge, Beleidigungen, Kränkungen der verschiedensten Art nagen oft schmerzlich an dem Herzen eines frommen und berufseifrigen Seelsorgers. Das Alleinsein eines Priesters ist wohl nicht geeignet, ihm die Last des Kreuzes zu erleichtern und die Wunden seines Herzens zu heilen. Ein getheiltes Leid ist ein halbes Leid, eine getheilte Freude eine doppelte Freude. Der Priester ist so gut wie ein anderer Mensch an theilnehmende Herzen angewiesen. Und klagt nicht unser göttlicher Erlöser selbst, daß er sich verge-

bens nach Einem umgesehen, der ihn tröstete? Die Vereinsamung eines Priesters kann bei widrigen Vorfällen und schmerzlichen Erlebnissen zu einer Traurigkeit führen, die jede Thatkraft lähmet und gänzliche Muthlosigkeit erzeugt. Deßwegen gibt der hl. Franz von Sales, dieser hocherleuchtete Lehrer des geistlichen Lebens, unter den Mitteln gegen die „böse Traurigkeit“ auch dieses an: „Suche dich mit geistreichen Freunden zu unterhalten, und pflege, so viel du kannst, Umgang mit ihnen zur Zeit der Betrübniß.“ (Philothea 4. Thl. Kap. 12.) Wie gut ist es daher, daß Priester sich aneinander schließen, Umgang miteinander haben, um durch freundschaftliche Mittheilung trauriger Erlebnisse, an denen des Priesters Tagewerk in unserer Zeit so reich ist, durch ungezwungene Ergießung des bedrängten Herzens, und durch wechselseitige Tröstung sich aufzurichten und zu ermuthigen! Jede Nuß hat, wie man zu sagen pflegt, zwei Seiten; das gilt auch von unangenehmen Dingen. Es gibt heitere Naturen, welche selbst an betrübenden Vorkommnissen etwas Erheiterndes herausfinden, und damit sich oder Andere aufrichten und beruhigen. Der ehrw. Diener Gottes Nikolaus Lancicius S. J. verstand es ausgezeichnet, das Widerwärtigste von der heiteren Seite aufzufassen. Widerfuhren ihm z. B. recht bittere Schmach und Verläumdung, so pflegte er scherzhaft zu sagen: „Wieder ein fetter Bissen!“ Klagte Jemand dem ehrw. Diener Gottes Clemens M. Hofbauer, daß Leute über ihn Böses reden, so erwiederte derselbe im heiteren Tone: „Was sind menschliche Urtheile anderes, als eine vorübergehende Erschütterung der Luft.“ Auch der im Rufe der Heiligkeit verschiedene Fürstbischof von Trient Joh. Nep. v. Tschiderer wußte als Pfarrer und Dechant durch sehr gelungene Scherze seine geistlichen Gäste aufzuheitern und freudig zu stimmen. „Man fühlte sich aber in seiner Gegenwart moralisch gehoben“, bezeugt einer seiner Mitarbeiter in Meran. (Sieh' kurze Mittheilungen über das Leben und die Tugenden des Dieners Gottes Joh.

Nep. v. Tschiderer, Fürstbischof von Trient, Innsbruck 1875). Ein Trost für eine bedrängte Seele ist es schon, zu wissen oder zu erfahren, daß es Anderen auch nicht besser, oder sogar auch schlechter geht; worauf schon der hl. Chrysostomus aufmerksam machte. Sehr gefehlt wäre es freilich, wenn Priester, die zusammenkommen, nichts als lamentiren würden. Geistige Erhebung und Ermuthigung muß in solchen Fällen angestrebt und erzielt werden. Und wahrlich, wenn durch Zusammenkünfte der Priester nichts anderes erreicht würde, als daß sie ihres Lebens und ihres Standes froh werden, mit frischem Muthe, mit neuer Lust und Liebe das Tagewerk ihres heiligen und göttlichen Berufes fortsetzen, so wäre dadurch schon unendlich viel gewonnen.

2. Homo est animal sociale, wiederholt vielleicht hundertmal der englische Lehrer in seinen Werken. Der Geselligkeitstrieb ist dem Menschen angeboren, muß aber durch die Vernunft geregelt werden. „Den Gesellschaften nachlaufen und vor ihnen fliehen, beides ist nur Uebertreibung, die bei dem Streben nach der Gottseligkeit des geselligen Lebens Tadel verdient", bemerkt der hl. Franz von Sales (Philoth. 3. Thl. Kap. 24). Menschen, Priester, die sich von allem Verkehre mit Anderen zurückziehen, werden einseitig, eigensinnig, mürrisch, pedantisch, ungenießbar, abgesehen davon, daß sie leicht die Pflichten ihres Berufes bezüglich der thätigen Nächstenliebe vernachlässigen. Es gibt gewisse Besuche, die man nicht unterlassen darf, ohne den Anstand und die Höflichkeit zu verletzen. Es gibt Zusammenkünfte, die zur Erholung dienen, und erlaubt sind, wenn Maß gehalten und die rechte Zeit beobachtet wird. Darf sich ein Priester mit Laien unterhalten? Das Wiener Provincial-Concil 1858. Tit. V. cap. 7. verordnet hierüber: „Sacerdos cum sæcularibus, qui ad coenam, cartarum ludum aut alias recreationes clericis non illicitas conveniunt, societatem neque nimis frequenter, neque sine magna circumspectione jungat, numquam autem, etiamsi locus omnino

decens et homines honestissimi sint, mediam usque noctem vel ultra eandem se detineri patiatur.“ Ohne Frage ist es aber das Zweckmäßigste, daß Geistliche im Umgange mit Geistlichen die nöthige Erholung suchen. „Die Leute sollen den Priester nicht einmal essen sehen“, pflegte P. Hofbauer zu sagen. Die hohe Meinung, welche gute Leute von einem Priester haben, schwindet allmälig, wenn sie in menschlichen Dingen die gewöhnlichen — vielleicht sogar ungewöhnlichen — Schwächen und Fehler an ihm wahrnehmen. Ein Priester, der ein guter Gesellschafter ist, wird wohl von den Leuten gerne gesehen, wird er aber auch als Prediger, wenn er pflichtmäßig Sünden und Laster rüget, gerne gehört, und als Beichtvater häufig gesucht? Ferner kommt nicht selten heutzutage ein Priester in Gesellschaften der Laien in die Alternative, entweder seine Ueberzeugung zu verläugnen oder zu streiten; das Erstere ist sündhaft, das Letztere sehr peinlich.

3. Die katholische Kirche wird acies bene ordinata genannt Cant. 6. 8. Ein wohlgeordnetes Heerlager ist sie in Wirklichkeit dann, wenn Alle, aus denen sie besteht, durch die Liebe in schöner Einigung zusammenhalten, wie der hl. Gregorius der Große bemerkt. (In Ezech. Lib. 1. Hom. 8. n. 6.) Concordia res parvæ crescunt u. s. w. Die Geistlichen müssen mit ihrem Bischofe und unter sich fest geeiniget sein, dann besitzen sie eine sehr große moralische Macht. Priester sollen überhaupt einander nicht fremde sein, gegeneinander nicht fremd thun. Indeß sind Beispiele, wie sie Herr Professor Scheicher in seinen Reiseberichten erzählt hat, nicht ganz vereinzelt. Die Erfahrung zeigt, daß Offiziere unserer Armee, wenn sie sich früher nie gesehen haben, beim ersten Zusammentreffen sich gegen einander wahrhaft collegial zu benehmen pflegen. Bei uns soll es nicht anders sein. Und vor allem sollen Priester derselben Diözese die Zusammengehörigkeit, die Fraternitas zeigen, indem sie, so weit die Ortsverhältnisse und Berufsgeschäfte es gestatten, sich einander nähern und besuchen, wo-

durch das Band der Liebe noch fester geschlungen, ein edelmüthiges Zusammenwirken und Zusammenhelfen in seelsorglichen oder anderen Dingen befördert, und der priesterliche Geist, ich möchte sagen, der Corpsgeist im edelsten Sinne des Wortes genährt wird. Es ist eine traurige Sache, wenn unter Geistlichen kein Zusammenschauen und Zusammengehen stattfindet.

4. Am nützlichsten sind Zusammenkünfte der Priester wohl dann, wenn über seelsorgliche Angelegenheiten und pfarrliche Geschäfte Berathungen gepflogen, practische Fälle besprochen, Erfahrungen mitgetheilt werden. Hiebei möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Manche Priester sind 10, 15, 20 Jahre in der Seelsorge angestellt, und wissen kaum etwas Nennenswerthes zu erzählen, nicht als ob sie nichts Bemerkenswerthes erfahren hätten, sondern weil sie sich keine Mühe gegeben haben, über das, was sie erfahren haben, nachzudenken, und daraus Nutzen zu ziehen. Die Erfahrungen sind an ihnen spurlos vorübergegangen, ohne daß sie durch selbe klug geworden wären. Andere Priester sind nur wenige Jahre in der Seelsorge thätig, und wissen nicht blos viel Nützliches aus ihrer Praxis zu erzählen, sondern haben auch selbst daraus Nutzen gezogen. Man muß eben Auge und Sinn für die Sachen seines Berufes und Amtes haben, mit der Absicht, die gemachten Erfahrungen nützlich zu verwerthen. Auch darauf könnte man die Worte des Apostels anwenden: Diligentibus Deum omnia cooperantur in bonum. Deßhalb ist ohne Zweifel den Seelsorgern zu empfehlen, „Tagebücher“ über bemerkenswerthe Fälle aus der seelsorglichen Thätigkeit zu führen (natürlich tacitis tacendis), wobei aber nicht gemeint ist, daß gerade an jedem Tage etwas angeführt werden müßte, denn so reich an bedeutenden Vorkommnissen ist nicht das Leben eines gewöhnlichen Seelsorgers.

Ich sage also, daß Zusammenkünfte der Priester sich besonders empfehlen, wenn sie in der oben angedeuteten Weise

pastorelle Zwecke verfolgen. Hin und wieder (auch in der Wiener Diöcese) geschieht dies, und mir selbst sind schon Fragen zur Beurtheilung vorgelegt worden, die gelegentlich solcher Zusammenkünfte aufgeworfen wurden. So geartete Zusammenkünfte verdienen nachgeahmt zu werden. Sie haben Aehnlichkeit mit den Pastoralconferenzen, über die ich auf Ersuchen ein anderes Mal etwas sagen will.

Ueber öffentliche und Privatkapellen und einige geistliche Functionen in denselben.

Von Prälat Dr. Simon Aichner in Brixen.

Es wurde uns folgender Casus vorgelegt, den wir einer ausführlichen Besprechung unterziehen wollen: „Im Schlosse zu B. befindet sich eine (Privat) Kapelle und unweit des Schlosses die Filialschule B. — B. ist von der Pfarrkirche C. eine gute Viertelstunde entfernt. Ein Herr Cooperator hier pflegt die Schulkinder der Schule B. dann und wann in der Schloßkapelle zur hl. Communion zu führen. Es ist nun die 1. Frage:

„Ist es erlaubt, in einer Privatkapelle die hl. Communion auszuspenden?“

2. Frage: „Kann von einer Privatkapelle aus die hl. Wegzehrung zu einem Kranken getragen werden?“

3. Frage: „Ist es gestattet, in einer Privatkapelle wöchentlich eine hl. Messe blos deßhalb zu lesen, weil es einige Pfarrkinder bequemer finden, derselben lieber in der Kapelle, als in dem eine kleine halbe Stunde entfernten Pfarrgotteshause beizuwohnen?“

Es ist im vorliegenden Casus nicht klar ausgedrückt, ob die Kapelle im Schlosse zu B. eine öffentliche oder ein bloßes Privatoratorium ist.

I.

Eine öffentliche Kapelle (Oratorium seu Sacellum publicum, ecclesia) ist eine solche, welche durch Autorisirung

des Ordinarius zum öffentlichen Culte, namentlich zum Zwecke der Meßfeier für immer errichtet und demnach entweder consecrirt oder doch benedicirt ist. Durch die Natur der Sache für die Oeffentlichkeit d. h. zum allgemeinen Gebrauche bestimmt, muß eine öffentliche Kapelle freien Ein- und Ausgang haben; daher wird gefordert, entweder daß ihre Thüre sich auf eine öffentliche Straße hin öffne oder daß, wenn der Zugang nur durch den Hof, das Feld oder irgend ein Besitzthum eines Privaten möglich ist, dieser rechtlich nicht gehindert werden kann. Die s. Conc. Congregatio fordert daher unnachsichtlich, daß der Eigenthümer den Weg stets offen und für alle zugänglich erhalte, wenn die Kapelle den Charakter der Oeffentlichkeit haben soll. Andere Zeichen, welche eine Kapelle als eine öffentliche beurkunden, (ohne daß sie gerade nothwendig vorhanden sein müssen) sind: Thurm und Glocken, ein privilegirter Altar, ein Beneficium an derselben, vollkommene Abläße, die Gewohnheit der Gläubigen, in derselben die hl. Messe zu hören mit der allgemeinen Ueberzeugung, hiedurch dem Kirchengebote zu genügen oder wenn die Kapelle zu Ehren eines Heiligen eingeweiht ist. Beim Vorhandensein solcher Zeichen bleibt es sich gleich, ob das Gebäude isolirt dasteht oder ob die Kapelle mit den Räumlichkeiten des Hauses verbunden ist oder auch einen Theil derselben ausmacht.[1])

Ein Privatoratorium (Hauskapelle) unterscheidet sich vom öffentlichen dadurch, daß es nicht zum Gebrauche des gläubigen Volkes, sondern für eine Familie, Herrschaft u. s. w. bestimmt ist. Das Privilegium einer Hauskapelle zum Zwecke der hl. Messe kann einzig und allein vom hl. Stuhle gewährt werden und zwar ist es ein persönliches Privilegium für die im Rescripte genannten Personen, welche mit Aus-

[1]) Scavini Theol. Mor. T. 4. p. 132 (edit. 12): De oratoriis publicis etc. Moy Arch. f. K. R. Band 3. S. 501 seq. „Ueber die Hauskapellen“ S. 634. seq. Die Erfordernisse zu einer öffentlichen Kapelle. Benger Pastoraltheologie Bd. 2 S. 116 seq.

nahme der hohen Festtage in diesem Privatoratorium die hl. Messe auch zur Erfüllung des Kirchengebotes anhören können. — Das Privatoratorium befindet sich innerhalb der Wände eines Privathauses (intra domesticos parietes) und hat keinen öffentlichen Ein- und Ausgang. Hätte dasselbe zwar eine Thüre nach außen, wäre es aber blos für eine Familie bestimmt und nur dieser zugänglich, so müßte dasselbe als ein Privatoratorium betrachtet werden.[1])

Zu bemerken ist, daß die Kapellen der Bischöfe in ihren Wohnhäusern, der Regularen, der Seminarien, Hospitäler und Gefangenhäuser als Oratoria publica zu betrachten und zu behandeln sind.

Der Gebrauch der Hauskapellen wurde geregelt durch Paul V., Clemens XI. und insbesondere durch die Encyclica Benedicti XIV, „Magno cum animi" vom 2. Juni 1751 an die Bischöfe Polens.[2]) In dieser Constitution verbiethet der gelehrte Papst in den Hauskapellen die Spendung der Taufe, der Ostercommunion und des Bußsakramentes (jedoch kann der Bischof das Beichthören nach Umständen erlauben.[3]) Weiterhin ist in den Hauskapellen nicht erlaubt: eine Sangmesse, die feierliche Besprengung mit Weihwasser, die Benediction der Kerzen am Lichtmeßtage, der Asche, der Palmen u. s. w., sowie überhaupt die Verrichtung blos priesterlicher Functionen (im Gegensatz zu den functiones parochiales).

Um nun der Beantwortung der in unserem Casus vorgelegten Fragen näher zu rücken, ist noch zu bemerken, daß es Kapellen gibt, welche dem Anscheine nach zwischen Privat- und öffentlichen die Mitte halten. Es sind dies solche, welche

---

[1]) S. R. C. 22 Iul. 1858 bei Scavini l. c. n. 72. — [2]) Bei Luc. Ferraris sub v. Oratorium n. 94 u. Moy Archiv l. c S. 524 und 630. — [3]) Mehrere Auctoren u. a. auch Ferraris l. c. n. 45 (Vgl. aber n. 111) sind der Ansicht, das Beichthören in der Hauskapelle sei schon an und für sich gestattet. Allein nach dem Erscheinen der Bulle „Magno" ist diese Behauptung unhaltbar. §. 20. Diesbezüglich gilt einfach die Vorschrift des Rituale Rom., wonach der Bischof ex causa rationabili das Beichthören erlauben darf, jedoch immer in decenti ac patenti loco.

von Privaten auf ihren Grundstücken erbaut, vielleicht auch dotirt und eingerichtet wurden, jedoch für den öffentlichen Gebrauch bestimmt und allen zugänglich sind. Solche Oratorien, obgleich mit dem Charakter des Privateigenthums behaftet, werden nach kirchlicher Anschauung, d. h. in ritueller und kirchenrechtlicher Beziehung den öffentlichen Kapellen ganz gleich gehalten und zwar so, daß die Eigenschaft des Privateigenthums cessirt oder doch sehr eingeschränkt ist, indem solche Kapellen weder veräußert, noch in ihrem Bestande eigenmächtig verändert werden dürfen. Als öffentliche Kapellen sind sie zugleich kirchliche geworden.[1]) Nach dem Stande unserer bürgerlichen Gesetzgebung ist dies freilich anders.[2])

Die Lösung der drei im Casus gestellten Fragen ist eine andere, wenn es sich um eine Hauskapelle und eine andere, wenn es sich um eine öffentliche (im obigen Sinne) handelt. Also

1. „Ist es erlaubt, in einer Privatkapelle die hl. Communion auszuspenden?" — **Antw.:** Benedict XIV. bemerkt in seinen Institutionen,[3]) es sei eine Streitfrage unter den Theologen, ob in einer eigentlichen, durch Autorisirung des päpstlichen Stuhles eingerichteten Hauskapelle die Communion den im päpstlichen Indulte namhaft gemachten Personen ausgespendet werden dürfe. Einige (z. B. Clericatus) bejahen die Frage, indem sie auf den Ausspruch des Concils von Trient[4]) sich stützen, welches den dringenden Wunsch ausspricht, daß bei jeder hl. Messe die

---

[1]) s. C. Ep. et Reg. am 1. Mai 1874 in Acta s. Sedis VIII. p. 61. seq. C. 12 qu. 11 c. 3 (Bonifacius). Fagnan. L. 3. tit. 39. c. 27. n. 22 et 28. — [2]) Dem Schreiber dies ist ein Fall aus neuester Zeit bekannt, wo eine von einem Privaten erbaute consecrirte Kirche, als derselbe in Konkurs kam, trotz aller Vorstellungen des Pfarrers, in dessen Bezirke sie lag, gleich den übrigen zur Concursmasse gehörigen Gütern hätte versteigert werden sollen. Diese Profanation konnte nur dadurch vermieden werden, daß die Gemeinde die Kirche an sich brachte. — [3]) Instit. 34 §. III. — [4]) Sess. XXII. cap. 6. de Sacrif. Missae.

derselben anwohnenden Gläubigen nicht blos geistlicher Weise, sondern wirklich communiciren.[1]) Andere Theologen, bemerkt der Papst, verlangen die ausdrückliche Gestattung des Bischofs, sowohl für Säcular- als Regularpriester. Diese Ansicht habe auch in Rom practische Geltung. Als Beleg hiefür bringt er einen einzelnen Fall aus der Zeit des Pontificates Innocenz XIII., welcher eine solche Erlaubniß mit großer Schwierigkeit ertheilte. In Erwägung dieser Gründe forderte sofort auch Prosper Lambertini als Erzbischof von Bologna, daß zur Spendung der Communion in Hauskapellen entweder seine eigene oder seines Generalvicars Erlaubniß ausdrücklich eingeholt werde, unter Anderem — so bemerkt er nicht ohne Humor — „damit es nicht den Anschein habe, als seien die öffentlichen Kirchen nur für jene Leute bestimmt, welche keine Hauskapellen besitzen."

Und diesen Standpunct hält er auch als Papst fest, indem er in der erwähnten Bulle „Magno" (§. 24) die Spendung der hl. Communion an diejenigen, die der hl. Messe anwohnen und darum bitten, von der Gestattung der Bischöfe abhängig macht. So will er einerseits die hl. Communion unter der Messe nach dem Wunsche der Kirche möglich machen, anderseits aber dafür sorgen, daß dem öffentlichen Cultus nicht allzusehr Eintrag geschehe.

Ausdrücklich untersagt ist aber in den Privatoratorien die Spendung der Ostercommunion.

2. „Kann von einer Privatkapelle aus die hl. Wegzehrung zu einem Kranken getragen werden?" **Antw.:** Die s. C. R. hat am 7. Dezember 1844 auf die vorgelegte Frage, ob es in einer Privatkapelle nicht erlaubt sei, die hl. Communion während der Messe (d. i. vor der Purification) in das Zimmer eines im Hause

[1]) Auch L. Ferraris „Oratorium" n. 48 sagt, es genüge hiezu die präsumirte oder stillschweigende Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers.

befindlichen Kranken zu bringen, welcher aus bloßer Devotion und nicht pro viatico zu communiciren wünscht? — geantwortet: „Non licere juxta Decretum in Florentina d. 19. Dec. 1829, sed si necessitas urgeat, fiat absoluta Missa.“ Die citirte Entscheidung in Florentina[1]) gibt für die Unstatthaftigkeit der Krankenprovision im obigen Falle u. A als Grund an: „quod si celebrans pro viatici administratione intra Missam altare e conspectu suo amittat, hanc administrationem non licere.“ Demnach ist es nicht erlaubt, von eigentlichen Hauskapellen aus einen im Hause befindlichen Kranken zu providiren, außer bei dringender Nothwendigkeit und zwar nach der hl. Messe.

Wenn aber der Kranke in einem andern Hause sich befindet? Auch diesem darf das Viaticum von einer Hauskapelle aus gebracht werden, wenn der Fall dringlich und der Kranke nicht weit entfernt ist. So entschied die S. R. C. v. 27. Aug. 1836 in Veron. mit der Beifügung, daß unter obigen Voraussetzungen der Pfarrer oder dessen Stellvertreter selbst in Abwesenheit des Indultatars im Privatoratorium die hl. Messe celebriren dürfe.[2])

3. „Ist es gestattet, in einer Privatkapelle wöchentlich eine hl. Messe blos deßhalb zu lesen, weil es einige Pfarrbewohner bequemer finden, derselben lieber in der Kapelle, als in dem eine kleine halbe Stunde entfernten Pfarrgotteshause beizuwohnen?“ Antw.: Es frägt sich erstens, ob es statthaft ist, in einer Hauskapelle so oft zu celebriren; zweitens, ob es auf pastorellem Standpuncte opportun ist, wenn die Umwohner statt in der Pfarrkirche so oft in einer Kapelle der hl. Messe beiwohnen? Den zweiten Fragepunct betreffend, verschieben wir die Antwort

---

[1]) Bei Gardellini n. 461. S. diese Entscheidungen in Moy Archiv. l. c. S. 631. n. 83. — [2]) Dr. Willib. Apoll. Maier: Die Behandlung des Allerh. außer der Messe. S. 512.

auf den Schluß dieser kleinen Abhandlung, wo wir von den öffentlichen Kapellen reden werden, weil über die pastorelle Opportunität nahezu dasselbe gilt bei öffentlichen und Privatkapellen. Was aber den ersten Punct der Frage betrifft, so ist in den Hauskapellen nicht nur eine wöchentliche, sondern selbst eine tägliche Messe mit Ausnahme der hohen Festtage erlaubt — allein nur, wenn wenigstens einer der Hauptindultatare zugegen ist. Die Hauptindultatare sind diejenigen, an welche der Papst sein Breve richtet und die a tergo desselben genannt werden. Nicht aber gehören dazu die Kinder, Anverwandten und andere. Diese können zwar an Sonn und Festtagen in der Kapelle giltig die hl. Messe hören und participiren insoferne am Indulte; jedoch ihre alleinige Gegenwart genügt nicht dazu, daß erlaubter Weise in der Hauskapelle die hl. Messe gefeiert werde.[1]) Dieses Erforderniß vorausgesetzt, steht der Anhörung der hl. Messe von Seite der Umwohner in ritueller Beziehung nichts entgegen — wenn die Herrschaft sie zuläßt.

II.

Wir beantworten nun obige drei Fragen, wenn sie in Beziehung auf öffentliche Kapellen gestellt werden.[2]) „Wenn solche Kapellen mit bischöflicher Erlaubniß errichtet und für immer zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt und eingeweiht (d. h. consecrirt oder benedicirt) sind, so werden sie fast den Kirchen gleichgehalten.[3]) Welche und wie viele geistliche Functionen in denselben abgehalten werden dürfen, hängt davon ab, ob sie vom Pfarrer des Ortes, wo sie sich befinden, dependent sind oder nicht. Stehen sie zur Pfarre in keinem Abhängigkeitsverhältnisse, z. B. Kloster-, Bruderschaftskirchen u. s. w., so werden die geistlichen Verrichtungen in

---

[1]) Ferraris l. c. n. 33 et 58; Const. „Magno cum animi" §§. 14—17; Archiv l. c. n. 62. seq. p. 621. — [2]) Wie es scheint, ist die im Schlosse B. befindliche Kapelle eine öffentliche, welche aber unter dem Dominium einer Herrschaft steht, der nur ein beschränktes, d. h. durch die Kirchengesetze sehr eingeschränktes Eigenthumsrecht zukommt. — [3]) Benger II. B. S. 116.

einem weiteren Umfange gestattet[1]) Sind sie aber Filialkirchen, wie dies meistens bei uns der Fall ist, so ist die Einschränkung größer, namentlich dann, wenn kein eigener Priester dabei angestellt ist und wenn sie von der Pfarrgeistlichkeit bedient werden. (Wir haben es in unserem Casus offenbar mit einer Kapelle der letztgenannten Art zu thun.) Ohne uns in die Einzelnheiten einzulassen, bemerken wir blos (wie schon angedeutet), daß das Maaß der in diesen Cultusstätten abzuhaltenden Verrichtungen mehr durch pastorelle als durch rituelle Gründe bestimmt wird. Die rituellen Bestimmungen normiren Einiges; im Ganzen aber steht es den Pfarrern zu, nach den Regeln der Pastoralklugheit darüber zu urtheilen, wie viele und welche Functionen in den Filialen zu verrichten sind. Die untergeordneten Priester haben diesfalls seinen Anordnungen sich zu unterwerfen. Der Pfarrer hat hiebei sowohl das Seelenheil seiner Seelsorgskinder, als auch die Würde der Pfarrkirche und des in derselben zu feiernden Gottesdienstes im Auge zu behalten. Die S. R. C. hat erklärt[2]), daß solche Kapellen nie ohne die Clausel sollten gestattet werden „Salvo jure et sine praejudicio ecclesiae parochialis."

Nach diesen Vorbemerkungen können obige drei Fragen in folgender Weise kurz beantwortet werden:

Ad 1. Der Spendung der hl. Communion in einer öffentlichen Kapelle steht an und für sich nichts entgegen. Dies folgt schon aus dem oben über die Hauskapellen Gesagten. Wenn in diesen, wiewohl mit Einschränkung, die Spendung der Eucharistie erlaubt ist, so können wir bezüglich der öffentlichen Oratorien wohl mit Recht einen noch günstigeren Schluß ziehen. Es hat aber die S. C. C. auch ausdrücklich erklärt, daß die hl. Communion in einer öffentlichen

---

[1]) Cfr. Instit. Bened. XIV. 105 u. das von ihm angeführte Dekret der S. R. C. v. 10. Dec. 1703. [2]) D. 14. Jun. 1845; Cfr. Instructio Eystett. Tit. VI. c. I. §. 1.

Kapelle gespendet werden dürfe. Auf die Frage: „an liceat (nämlich in einer öffentlichen Kapelle) Eucharistiae Sacramentum ministrare tam inter Missarum solemnia, quam in intervallo Missarum?" ertheilte die S. R. C. die Antwort: „Affirmative inter Missarum celebrationem excepta die Paschatis et communione Paschali." Es gilt also rituell diesfalls blos die doppelte Einschränkung, daß die hl. Communion erstens nicht am Osterfeste und nicht behufs Erfüllung des Kirchengebotes und zweitens einzig während der Messe, nicht nach derselben gespendet werde. Der Grund für das Letztere ist einleuchtend, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein Oratorium handelt, in welchem das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird. In einer Kapelle, wo beständig das Sanctissimum im Tabernakel sich befindet, dürfte die Spendung der Eucharistie wohl auch nach der Messe statthaft sein.[1])

Ad 2. „Obwohl der Regel nach das Allerheiligste aus der Pfarrkirche zu den Kranken getragen werden soll, wo dasselbe eben zum Zwecke des Viaticum aufbewahrt werden muß, so kann es in dringenden Fällen von dem Pfarrer mit vollem Rechte nicht blos aus anderen, ihm untergebenen Kirchen, in welchen es sich eben befindet, sondern auch aus jeder im Pfarrbezirke gelegenen Regular- oder sonst exempten Kirche genommen werden."[2])

In Betreff der Klosterkirchen hat die s. R. C. erklärt, daß in einem dringenden Falle auch aus einer exempten Klosterkirche, wenn diese näher liegt als die Pfarrkirche, das Viaticum zu einem Kranken gebracht werden dürfe und daß die betreffenden Regularen dem Pfarrer oder seinem Gehilfen dieß nicht verweigern können.[3]) Desto weniger ist die Spendung des Viaticum von einer dem Pfarrer unterworfenen Filiale in dringenden Fällen zu beanständen, wenn die Eucharistie

[1]) S. C. C. 28. Jun. 1774, et 8. Maji 1745 ad quaest. n. 7. bei Scavini t. IV. de Oratoriis etc. n. 73. — [2]) Dr. Willib. Maier l. c. S. 511. — [3]) In n. Veron. v. 22. Aug 1705 bei Maier l. c.

in derselben aufbewahrt wird. Ja selbst, wenn dieselbe nicht aufbewahrt wird, darf dies geschehen, weil das Nämliche auch von Privatkapellen aus erlaubt ist. Es liegt aber im Geiste der Kirche, daß außer dem Nothfalle die Krankenprovision von der Pfarrkirche aus geschehe, u. zw. deßwegen, weil dieselbe gemäß kirchlicher Anordnung publice et cum pompa, d. h. mit einem entsprechenden äußeren Apparate vorgenommen werden soll.[1] Da aber die Kranken-Provision von Nebenkirchen aus, mit größerer Feierlichkeit nicht geschehen kann, soll man an der kirchlichen Regel festhalten. Freilich kann die Vorschrift „cum pompa“ auf dem Lande, bei namhafter Distanz der Häuser von der Pfarrkirche, ohnehin nicht eingehalten werden. Daher dürfte es nicht unstatthaft sein, daß Kranke in der Nähe von eingepfarrten Filialen gewöhnlich, anstatt von der Pfarrkirche, von der Filialkirche aus versehen werden — eine Gewohnheit, die fast allgemein zu sein scheint. Haben solche Filialen nicht das Sanctissimum, so kann selbstverständlich die Providirung eines Kranken nur mit der hl. Messe in Verbindung gebracht werden und sind die Kranken wohl in den meisten Fällen an die Pfarrkirche angewiesen.

Daß die Providirung der Kranken von den Nebenkirchen aus nicht unnothwendig vervielfältigt werde, liegt, gelinde gesprochen, gewiß im Geiste der Kirche.

Ad 3. Hier entscheidet einzig die Pastoralklugheit, u. zw. liegt die Beurtheilung dem Pfarrer ob, da auch er es ist, der die Verantwortung trägt. Bemerkt er, daß durch oftmalige Celebrationen in der Kapelle dem Pfarrgottesdienste Eintrag geschieht und die Gläubigen von demselben abgezogen werden, so wird er dieselben beschränken. Würden aber jene Leute, welche die hl. Messe in der Kapelle wöchentlich besuchen,

---

[1]) S. das auf Befehl Innozenz XI. v. der s. C. C. herausgegebene Dekret „circa communionem quotidianam.“ Hier verordnet der Papst, daß wenn die Eucharistie von der Kirche aus zu den Kranken getragen wird, dies publice et cum pompa zu geschehen habe, von einem Oratorium privilegiatum aus aber cum forma decenti. Maier l. c. p. 457.

zur Pfarrkirche doch nicht gehen, so wird er das bonum melius nicht verhindern, d. h. es wird ihm lieber sein, wenn seine Schäflein doch eine Messe in der Kapelle hören, als wenn sie derselben gar nicht beiwohnen.

Der Ablaß in seinem Wesen und in seiner Bedeutung

dargelegt von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

Mit dem Ablasse hat es ein eigenes Bewandtniß. Von der Kirche und ihren treuen Dienern hochgeschätzt, bildet der Ablaß einen Gegenstand der fortwährenden Sorgfalt, mit der die Kirche mittelst der Spendung von Ablässen für das Heil des christgläubigen Volkes bemüht ist, und mit der alle treuen Kinder der Kirche aus der Gewinnung von Ablässen für das Heil ihrer Seelen Nutzen zu schöpfen suchen. Dagegen ist für alle außerhalb der Kirche Stehenden nichts so sehr ein Stein des Anstoßes, als gerade der Ablaß, den sie aus Bosheit oder Unwissenheit als einen attentirten Sündenerlaß oder doch als ein leichtfertiges Freisprechen von aller und jeder die Sünde sühnenden Bußthätigkeit erklären, wobei den die Ablässe spendenden kirchlichen Organen nicht selten die unlautersten Motive unterschoben werden. Aber auch so manche Katholiken haben keine rechte Vorstellung von dem Ablasse, dessen Wesen sie zu wenig kennen und dessen Bedeutung sie nicht genug würdigen, weßhalb sie sich um die Ablässe gar wenig kümmern und wenig oder gar keine Anstrengungen machen, die von der Kirche verliehenen Ablässe zu gewinnen. Kann man ja selbst von sog. gebildeten Katholiken mitunter die Meinung hören, die Ablässe seien nur eine Erinnerung an die alte canonische Kirchenbuße und liege in denselben nur eine schüchterne Geltendmachung jener strengen Oberherrlichkeit, welche die alte Bußdisciplin in so rigoroser Weise ausübte, wobei es sich einfach um das kirchliche Forum handle und von einer vor Gott abzubüßenden, resp. zu erlassenden Strafe gar keine Rede sei; oder auch, man will den Werth des Ablasses einzig und allein auf den moralischen Werth der guten Handlung beschränkt haben, welche bei der Gewinnung desselben gesetzt wird, in welchem Sinne denn die ganze Bedeutung der Ablässe darauf hinauskäme, daß durch die Ankündigung eines Ablasses Viele aufgefordert und manche veranlaßt werden, ein gutes Werk, nämlich das Ablaßwerk zu verrichten, das sie sonst

vielleicht unterlassen haben würden. Und auf der anderen Seite können selbst manche Katholiken von einer gewissen Ueberspanntheit in der Fassung der Ablässe nicht freigesprochen werden, mit der sie den Ablässen nach dieser oder jener Richtung eine Wirkung zuschreiben, die sie in Wahrheit nicht haben, oder mit der sie doch den Eifer, den sie in der Gewinnung der Ablässe an den Tag legen, nicht in der rechten Weise bethätigen.

Unter solchen Umständen wird wohl die Berechtigung von selbst einleuchten, wenn wir im Folgenden uns mit einer so wichtigen Sache, wie sie der Ablaß ohne Zweifel ist, etwas näher beschäftigen. Indem wir aber das wahre Wesen und die rechte Bedeutung des Ablasses zur entsprechenden Darstellung zu bringen gedenken, meinen wir dies im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit am besten in der Weise thun zu sollen, daß wir den Ablaß unter dem dreifachen Gesichtspunkte der historischen Erscheinung, der dogmatischen Berechtigung und der practischen Bedeutung in Betracht ziehen.

1. Der Ablaß in seiner geschichtlichen Erscheinung.

Wenn wir frischweg einen Blick in unsere Gegenwart werfen, so tritt uns der Ablaß als eine Thatsache von bestimmter Gestalt entgegen. Wir begegnen da dem vom heiligen Vater Leo XIII. ausgeschriebenen außerordentlichen Jubiläumsablasse, der in der Weise eines vollkommenen Ablasses die Erlassung aller nach Vergebung der Schuld der Sünde und Nachlassung der ewigen Strafe noch bleibenden zeitlichen Strafen gewähren will, und wo wie bei jedem Jubiläumsablasse der Beichtvater besondere Privilegien besitzt; und auch sonst finden wir viele vollkommene Ablässe, welche entweder unmittelbar von dem Papste verliehen sind oder die doch von demselben mittelbar, in Folge erhaltener päpstlicher Bevollmächtigung, verliehen werden. Daneben erscheinen noch unvollkommene Ablässe von einer bestimmten Anzahl von Jahren, Wochen und Tagen, und gehen solche außer dem Papste auch von den Bischöfen aus, welche bei der Einweihung einer Kirche einen Ablaß von einem Jahre und an Festtagen, wo sie das feierliche Hochamt halten, einen Ablaß von 40 Tagen gewähren. Dabei sind die vollkommenen und die unvollkommenen Ablässe entweder für einen gewissen Ort bewilligt, wie für eine Kirche, einen Altar, einen Kreuzweg oder ein Bild, welches sich in einer gewissen Kapelle, an einem Glockenthurme u. s. w. befindet — örtlicher Ablaß, oder es ist der Ablaß, nur einer oder mehreren Personen, nicht allen Gläubigen gewährt, persönlicher Ablaß,

wie die den Mitgliedern verschiedener Orden, den Mitgliedern der Congregationen der allerseligsten Jungfrau u. s. w. verliehenen Ablässe; oder der Ablaß ist mit tragbaren, frommen Gegenständen verbunden, wie da sind die Crucifixe, Rosenkränze, Medaillen, kleine Statuen u. s. w., sachlicher Ablaß, der fast immer zugleich persönlich ist, weil mit sehr wenigen Ausnahmen nur die Eigenthümer solcher Gegenstände die an dieselben geknüpften Ablässe gewinnen können; und wiederum sind vollkommene und unvollkommene Ablässe entweder für immer bewilligt, welche so lange gelten, als sie nicht ausdrücklich widerrufen werden und demnach nicht mit dem Tode dessen, der ihn bewilligt hat, erlöschen, oder sie gelten nur für eine bestimmte Zeit, für die sie nämlich bewilligt wurden, und nach deren Ablauf sie erlöschen; und endlich begegnet uns noch ein Unterschied der gegenwärtig geltenden Ablässe in der Weise, daß die einen nur für die Lebenden bewilligt werden, die anderen ausschließlich für die Verstorbenen, und andere, welche die Lebenden den Verstorbenen zuwenden können. Und immer sind es gewisse Bedingungen, von deren Erfüllung die Gewinnung des Ablasses abhängig gemacht wird, u. zw. müssen die Lebenden gewisse fromme Werke verrichten, um den Ablaß zu gewinnen, oder es muß bezüglich der für die Verstorbenen direct verliehenen Ablässe die gestellte Bedingung, wie die Application an einem privilegirten Altare, eingehalten werden. Insbesonders enthalten bei den vollkommenen Ablässen die Verleihungs-Urkunden fast immer als wesentliche Bedingungen ausdrücklich den Empfang der Sacramente der Buße und des Altars, wobei alle, welche die löbliche Gewohnheit haben, einmal wöchentlich zu beichten, alle vollkommenen Ablässe, die Jubiläums ablässe ausgenommen, gewinnen können, welche in die Zwischenzeit von einer Beicht zur anderen fallen, ohne jedesmal wiederum zu beichten, und wobei es an Orten, wo man wegen Mangel an Beichtvätern oder wegen weiter Entfernung nicht jede Woche oder mehrere Male im Monate beichten kann, genügt, innerhalb der acht Tage zu beichten, welche dem Feste, mit dem ein vollkommener Ablaß verbunden ist, vorhergehen, wenn der Diöcesanbischof um dieses Indult bittet, u. zw. so, daß in diesem Falle alle vollkommenen Ablässe, mit Ausnahme der Jubiläumsablässe, gewonnen werden können, welche in den Zeitraum dieser acht Tage fallen.[1] Wo aber die sacramentale Beicht nicht ausdrücklich verlangt wird, wie namentlich bei den unvollkommenen Ablässen,

---

[1] Nach Erklärungen der Congregatio Indulgentiarum vom 9. Dec. 1763, 12. Juni 1822 und 15. Dec. 1841.

da findet sich stets die Clausel *corde saltem contrito* hinzugefügt, womit der Seelenzustand der heiligmachenden Gnade ausgedrückt wird, worin sich derjenige befinden müsse, der den betreffenden Ablaß gewinnen wolle.[1])

Wie man sieht, so bezieht sich nach gegenwärtiger Praxis der Ablaß direct auf die vor Gott zu büßende zeitliche Strafe, die mehr weniger erlassen werden soll, und hängt die Ertheilung des Ablasses mit der Verwaltung des Bußsacramentes nur insoferne zusammen, als der Empfang des Bußsacramentes überhaupt als Bedingung für die Gewinnung des Ablasses gestellt ist, oder insofern man sich durch den Empfang des Bußsacramentes in den für die Gewinnung aller Ablässe unbedingt nothwendigen Gnadenstand zu versetzen sucht, falls dies nicht durch Erweckung einer vollkommenen Reue geschehen würde. Und diese gegenwärtige Praxis machte sich wesentlich vom 13. Jahrhundert an geltend, seitdem nämlich die mildere Disciplin in der Verwaltung des Bußsacramentes sich vollständig festgesetzt hatte, wornach die alten Bußcanones gar nicht mehr gehandhabt, sondern statt ihrer vom Bußpriester einige leichtere Werke auferlegt wurden, worauf sofort noch vor Erledigung derselben die Absolution ertheilt wurde. Hatten sich so die alten canonischen Strafen, des Bannes und des Interdikts, von dem Bußsakramente völlig getrennt, so erscheint nunmehr auch die Ertheilung der Ablässe nicht mehr direct mit der Verwaltung des Bußsacramentes verbunden, sondern tritt sie in der besagten Weise so zu sagen selbstständig auf. Mochten dabei auch Mißbräuche vorkommen, so lagen diese weniger in der päpstlichen Ausschreibung als in der Ankündigung der Indulgenzen vor dem Volke und hat namentlich Leo X. gegenüber Luther und sodann das Tridentinum gegenüber den Protestanten überhaupt die gegenwärtige Ablaßpraxis in Schutz genommen[2]), wie denn in der besagten Weise seit dem 13. Jahrhundert bis auf unsere Tage herab vollkommene und unvollkommene Ablässe durch die katholische Kirche geltend gemacht werden. So hat auch Bonifaz VIII. i. J. 1300 den ersten Jubiläumsablaß ausgeschrieben, der sich nach anfänglicher Bestimmung alle hundert Jahre, später in kürzeren Fristen von 50 und 25 Jahren wiederholen soll und sich thatsächlich

---

[1]) Nach Erklärung der Congregatio Indulgentiarum vom 17. Dec. 1870.

[2]) Leo X. verurtheilte die von Luther gegen den Ablaß aufgestellten Thesen und das Tridentinum bestimmte namentlich in der 25. Session über den Ablaß dogmatisch, daß die Kirche die Gewalt hab, Ablässe zu ertheilen, und daß dieselben dem christlichen Volke nützlich und heilsam seien.

auch sonst noch bei außerordentlichen Fällen bis auf das gegenwärtige außerordentliche Jubiläum öfter wiederholte. Aber wie war es denn um die Ablaßpraxis vor dem 13. Jahrhundert bestellt?

Wie gesagt wurde, so war die gegenwärtige Ablaßpraxis wesentlich durch den Umstand bedingt, daß in Folge des Aufhörens der alten Bußdisciplin die Ertheilung der Ablässe nicht mehr im directen Verbande mit der Verwaltung des Bußsacramentes stand. Dies geschah jedoch nicht mit einem Male und mit einem einzigen Schlage. Zunächst zur Zeit des Ueberganges von der alten Bußstrenge zur milderen Handhabung der Disciplin, nach dem 7. Jahrhundert, mochte man unter den veränderten Umständen die Execution der in den Canones vorgeschriebenen Pönitenzen billig zu hart und unerschwinglich finden, weßhalb die Kirche, der Schwäche ihrer Gläubigen sowie den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend, sich entschloß, dieselben in leichtere umzusetzen, wobei oftmals der Werth derselben nach Maß und Regel der alten Pönitentialbücher bestimmt wurde: „Dies oder jenes Almosen soll so und so viel von der canonischen Bußzeit ersetzen." Der Ablaß tritt uns also da entgegen in der Form der Umsetzung des Schwereren in das Leichtere (Commutation), oder, was dasselbe ist, in der Form des Loskaufes von der alten Strafe (Redemption) und es ging geschichtlich diese Form des Ablasses vom Norden des Abendlandes, von Irland und England aus und verbreitete sich allmählig nach dem Süden. Zu den Mitteln des Loskaufes von der alten Strafe (Redemptionen) zählte man vorzüglich Werke der Nächstenliebe, außer Almosen Unterstützung von Witwen und Waisen, Schenkungen an Kirchen und religiöse Corporationen, Speisung der Armen, Loslassung der Leibeigenen, Beschützung der Pilgrime, Verpflegung der Kranken, gemeinnützige Bauten von Brücken u. dgl.; dann auch die damals aufkommenden Wallfahrten zu den heiligen Orten (Jerusalem, den Schwellen der Apostel, Compostella) und die oft aus weiter Ferne her statthabende Theilnahme an der Einweihung der Kirchen. Und in dieser Form begegnet uns der erste sog. vollkommene Ablaß, indem nämlich einen solchen Papst Urban II. auf der Synode von Clermont allen Kreuzfahrern verlieh, welche zur Befreiung des heiligen Grabes auszogen. Bis dahin war vollständiger Nachlaß aller Sündenstrafen nur an einzelne bestimmte Individuen nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Bußgesinnung ertheilt worden.

So war demnach in der Zeit vom 8. bis zum 13. Jahrhundert der Ablaß wesentlich auf die durch die Bußcanones festgesetzte Strafe bezogen, an deren Stelle eben die Commutation oder Redemption eintrat und die damit mehr weniger nachgelassen erscheint, bis endlich auf die alten Bußcanones gar nicht mehr Bezug genommen wurde und der Ablaß direct als Erlaß der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe erscheint, womit nach dem oben Gesagten die gegenwärtige Ablaßpraxis begründet wurde. Jedoch auch der zunächst auf die canonische Strafe sich beziehende Loskauf schloß einen vor Gott giltigen Loskauf von der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe in sich, sowie man ja auch der Meinung war, daß die wirkliche Leistung der canonischen Buße auch mehr weniger die zeitliche Strafe vor Gott büße. Und in der That, das an die Stelle der früheren Bußübung eingetretene Werk konnte, obwohl an sich geringfügiger und leichter, nach den Zeitverhältnissen dem Gesammtwohl der Kirche ebenso ersprießlich oder noch ersprießlicher sein als das ursprüngliche, wie denn unter Umständen ein Geldbetrag für kirchliche Zwecke den Interessen der Gesammtkirche förderlicher sein kann als eine öffentliche Buße in Sack und Asche, und es konnte ganz gut der Kirche selbst das neue Werk für das alte einstehen. Insofern aber das neue Werk der alten Leistung gleichgeachet werden sollte und in der erleichterten Loskaufsleistung gewiß vor Gott nicht dieselbe genugthuende Kraft liegen konnte wie in der alten canonischen Buße, so trat die Kirche ergänzend ein, indem sie aus ihren Mitteln den Defect supplirte, aus ihrer Schatzkammer das Fehlende ausglich, so daß in Wahrheit so viel zeitliche Strafe vor Gott erlassen werden konnte, als die Leistung der canonischen Buße vor Gott wirklich gebüßt hatte. Denn nicht einfach erfunden hat die mittelalterliche Kirche ihre Ablaßpraxis, sondern sie hat sich dabei auf den bereits in der alten Kirche sich vorfindenden Ablaß bezogen, in deren Sinne und im Anschlusse an diesen sie denn auch ihre Ablaßpraxis zur Geltung brachte. Auf die alte Kirche und auf den in derselben geschichtlich erscheinenden Ablaß müssen wir darum auch zurückgreifen, wollen wir die Ablaßpraxis der mittelalterlichen Kirche ganz und richtig verstehen, sowie uns überhaupt unser Vorhaben, den Ablaß in seiner geschichtlichen Erscheinung darzulegen, auch zu dieser ersten und ältesten Periode hinführt.

Der erste Fall einer Ablaßertheilung nun, der uns in der alten Kirche aufstößt, gehört bereits der apostolischen Zeit an. Paulus hatte nämlich in Verbindung mit der Gemeinde von

Korinth, d. h. mit deren Vorstehern, einen Blutschänder feierlich und im Namen des Herrn aus der kirchlichen Gemeinschaft entlassen, hatte ihn „dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde auf den Tag unseres Herrn Jesu Christi“.[1]) Damit war dem Verbrecher nicht alle Hoffnung auf Reconciliation abgeschnitten worden, vielmehr liegt in dem Ausdruck „zum Verderben des Fleisches“ die Aufforderung an denselben, eine bestimmte oder auch nicht näher bestimmte Strafe zu üben, d. i. Bußwerke zu verrichten, um das gegebene furchtbare Aergerniß zu sühnen. Wirklich ging der Blutschänder reumüthig in sich und that eifrige Buße, weßhalb die Gemeinde von Korinth geneigt war, denselben wieder aufzunehmen, was der Apostel genehm hält und mit seinem Ansehen bekräftigt.[2]) Erscheint nun auch im ersten Korintherbriefe kein bestimmtes Maß und keine Zeit der Strafe für den Fall der Bekehrung bezeichnet, so geht doch aus dem zweiten Briefe, der kaum ein Jahr nach dem ersten abgefaßt wurde, deutlich genug hervor, daß die Wiederaufnahme jedenfalls vor der anfangs intendirten Zeit erfolgte und demgemäß eine Verkürzung der Strafzeit eintrat. Es sollte ja der nach der anfänglichen Ansicht noch rückständige Theil der Strafe erlassen werden und ferner nicht Strenge, sondern Milde und Nachsicht walten, wie denn einen wirklichen Erlaß der Strafe auch der Ausdruck „schenken“ bezeichnet, welcher mit „tröften, Liebe erweisen“ sohin Nachsicht üben wechselt. Ebenso wird als Motiv geltend gemacht, daß die Beschämung, die dem Verbrecher geworden, hinreichend sei und eine länger andauernde Strenge übermäßige Trauer, d. i. Verzweiflung zur Folge haben könne. Somit liegt in diesem Verfahren ein Nachlaß von Sündenstrafen vor, welche jedenfalls nur als zeitliche intendirt waren („damit der Geist gerettet werde“), welcher Nachlaß aus apostolischer Machtfülle erfolgt u. zw. in der Weise, daß sich der Apostel wohl bewußt ist, die Entscheidung über den Erlaß der Sündenstrafen habe vor Christus oder in foro divino Geltung, sowie das Gleiche auch bezüglich der Sentenz der Excommunication der Fall gewesen. Und die ertheilte Donation ist weder die canonische Reconciliation, in welcher bloß kirchlich (canonisch, außersacramentlich) verhängte Strafen nachgelassen wurden; noch die sacramentale Absolution, mit der die Sündenvergebung erfolgt, sondern sie ist vor Gott geltender Nachlaß zeitlicher Strafe oder Ablaß, der allerdings erst dadurch wirksam werden konnte, daß der Sünder canonisch vom Banne

[1]) 1. Kor. 5, 1—6. — [2]) 2. Kor. 2, 5—12.

und sacramental von der Sünde absolvirt wurde, welche Momente aber, als dem inneren Ressort der christlichen Gemeinde angehörend, nicht ausdrücklich erwähnt werden oder vielmehr als selbstverständlich erscheinen, insofern man im ganzen kirchlichen Alterthume nicht in der Art zwischen kirchlicher und göttlicher Strafe unterschied, daß man die erstere für unwirksam vor Gott gehalten und ihr bloß äußere polizeiliche Bedeutung beigelegt hätte, und man da auch die canonische Reconciliation in der Regel oder meist mit der sacramentalen Absolution verband.[1])

Aber sehen wir weiter zu, wie denn in der alten Kirche weiterhin in Gemäßheit des von Paulus gegebenen Beispieles der Ablaß gehandhabt wurde.

Seit dem novatianischen Schisma bestand nun in der Kirche eine geordnete Bußdisciplin, welche ihre bestimmte Dauer und stufenmäßigen Ordnungen besaß und von großer Strenge war. Dabei hatten aber die Bischöfe als die Vorsteher der Kirchen stets das ihnen mitunter noch eigens auf Synoden eingeräumte Befugniß, von der durch die Canones bestimmten Bußzeit etwas abzulassen und selbst auch zuzusetzen. Wo sich nämlich ein besonders großer Bußeifer zeigte, hielten die Bischöfe dafür, daß der Zweck der Strafverhängung erreicht, das Aergerniß getilgt und Gott versöhnt sei, und man ließ die Pönitenten vor Ablauf der canonisch bestimmten Zeit „zum Frieden" zu. Auch andere mehr äußerliche Rücksichten bestimmten wohl zur Abkürzung der Strafe: Todesgefahr, das Heranbrechen einer Verfolgung, und, was besonders zu beachten ist, die sog. Libelle der Martyrer. Diese „Martyrer" waren die hochherzigen Bekenner und Heroen des christlichen Glaubens, welche, ohne zu erliegen, um des Namens Jesu willen Schmach, Kerker, Verstümmelung und Torturen aller Art erduldet hatten, und welche schon bei Lebzeiten in der Kirche in hohen Ehren gehalten wurden. An diese Martyrer, die meist noch in den Kerkern schmachteten, wendeten sich nun die Pönitenten, besonders jene, welche in dem Drucke der Verfolgung abgefallen waren (lapsi), nun aber ihre Wiederaufnahme in die Kirche nachsuchten, indem sie um deren Fürsprache und Verwendung baten. Da erhielten sie denn von den Bekennern die sog. libelli martyrum, d. h. Schreiben, in denen

---

[1]) War es ja doch ausdrücklich bestimmt, daß solche Büßer, welche in der Krankheit Absolution und Communion empfangen hatten, bei erfolgter Wiedergenesung zur Leistung der weiteren noch nicht verbüßten canonischen Strafe verhalten wurden.

für ihre Inhaber auf den Erlaß längerer Buße und längeren Ausschlusses angetragen wurde, und welche die Bischöfe in der Weise respectirten, daß sie sich bewogen fanden, auf Grund derselben die Gefallenen zu reconciliiren. Dabei hatte man das Bewußtsein, daß durch solchen von der Kirche erklärten Nachlaß der Strafe wirkliche Freilassung von Gott im Himmel und nicht bloße Milderung der äußeren Kirchenzucht erlangt werde, wie man denn auch in den libelli martyrum nicht bloße Empfehlungsschreiben hochachtbarer Personen sah, die respectirt werden müßten, sondern vielmehr eine wirkliche Abtretung und Uebertragung des Verdienstes der Martyrer an die Empfänger jener Zettel fand. Es geht dies hervor aus unzweifelhaften Aeußerungen Cyprian's[1]) und Tertullian's[2]) und selbst aus dem Mißbrauche, der nach Cyprian's Briefen damals mit solchen Erlaßzetteln getrieben wurde. Die Martyrer selbst waren nämlich mitunter nicht vorsichtig und behutsam genug, sondern ließen sich durch importunes Anliegen der Büßer bestimmen, solche Libelli ohne Rücksicht auf Würdigkeit und Bußeifer der sie Begehrenden zu ertheilen, ja stellten solche sogar wohl ohne namentliche Bezeichnung des empfohlenen Büßers als giltig für Jedweden aus. Solche Zettel kamen in die Oeffentlichkeit, man haschte nach ihnen und suchte sich solche per fas et nefas aufzutreiben, man gab Geld für dieselben und es entstand sogar ein ordentlicher Handel mit ihnen. Der Inhaber eines solchen Zettels, welcher vielleicht schon durch mehrere Hände gegangen war und als Art von geistlichem Wechselbillet angesehen wurde, giltig auf Sicht für jeden Inhaber, stellte sich seinem Bischofe und meinte, nun „den Frieden“ nicht etwa aus Gnaden erbeten zu sollen, sondern von Rechtswegen fordern zu können. Cyprian beschwert sich hierüber bitter in seinem Briefe

---

[1]) Cyprian äußert unter Andern (ep. 12.), man müsse den Gefallenen, wenn sie sich in Todesgefahr befänden, die Reconciliation ertheilen, falls sie Empfehlungsschreiben von Martyrern hätten, denn solche gälten vor Gott: Occurrendum puto fratribus nostris, ut qui libellos a martyribus acceperunt et praerogativa eorum apud deum juvari possunt. — [2]) In der Schrift de pudicitia (cap. ult.), die Tertullian als Montanist schrieb, bezeugt er das Vorhandensein einer solchen Ueberzeugung bei den Katholiken, indem er bitter sagt: At tu jam in martyres tuos hanc effundis potestatem. Quis permittit homini dare, quae deo reservanda sunt? Sufficit martyri, propria delicta purgasse . . . Quis alienam mortem solvit nisi solus filius dei? Uebrigens hatte er früher selbst die Wiederaufnahme auf Grund der Intercession der Martyrer gebilligt (ad martyres cap. 1.): Quam quidem pacem in ecclesia non habentes a martyribus in carcere exorare consueverunt.

ad martyres et confessores und dringt darauf, doch wenigstens namentliche Empfehlung zu geben.[1])

Erwägt man das Gesagte, so trat in der alten Kirche insbesonders auf Grund der libelli martyrum ein Ablaß in der Weise zu Tage, daß ein vor Gott giltiger Erlaß zeitlicher Strafen stattfand, ermöglicht durch Substitution der Ueberverdienste der Heiligen, welche Substitution zwar zunächst durch die Willenserklärung derselben erfolgte, aber doch nur giltig war in Folge des Urtheilsspruches des kirchlichen Obern, des Bischofs. Aber auch in den Fällen, wo die Bischöfe ohne Intercession der Martyrer die Pönitenten vor Ablauf der canonisch bestimmten Zeit zuließen, erachtete man den gewährten Erlaß auch als eine wirkliche Freilassung von Seite Gottes im Himmel und keineswegs als eine bloße Milderung der äußeren Kirchenzucht, wie aus mehreren alten Gebetsformularien zweifellos hervorgeht, mit denen der Bischof den Gläubigen am Gründonnerstag den ganzen Rest der am Aschermittwoch angetretenen Kirchenbuße zu erlassen pflegte.[2]) Also auch da liegt eine Ablaßertheilung vor und setzte man dabei den Ausgleich, den gegenüber der göttlichen Gerechtigkeit die Verdienste der Heiligen bieten, als selbstverständlich voraus. Wie man aber überhaupt der Ansicht war, daß die Kirche, indem sie die durch die Canones bestimmte Strafe nach ihrer Schärfe und Dauer über den Büßer verhängte, mit solcher Buße auch in foro divino obligire, und daß durch dieselbe, wenn sie redlich abgetragen worden, nicht bloß ihrem äußeren Forum genuggethan sei, sondern auch in Wahrheit eine vor Gott zu büßende Sündenstrafe abgebüßt werde: so dachte man auch mit dem gänzlichen oder theilweisen Nachlasse der canonischen Buße stets auch einen entsprechenden Erlaß der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe verbunden, wenn es auch nicht klar hervortritt, in welchem Maße die nachgelassene kirchliche (canonische Strafe) als der von Gott zu erlassenden Sündenstrafe entsprechend gefaßt wurde. Und so bezog sich denn die

---

[1]) Cyprian schreibt in seinem 12. Briefe: Intelligentes et comprimentes eos, qui personas accipientes in beneficiis vestris, aut gratificantur aut illicitae negotiationis nundinas aucupantur . . . Sed et illud ad diligentiam vestram redigere et emendare debetis, ut nominatim designetis eos, quibus dari pacem desideratis . . . Peto ut quos ipsi videtis, quos ipsi nostis, quorum poenitentiam satisfactioni proximam conspicitis, designetis nominatim libello, et sic ad nos fidei et disciplinae congruentes litteras dirigatis. — [2]) So heißt es in einem solchen Gebete: Deus humani generis conditor et reformator, agnosce oves tuae redemptionis, et constrictos vinculis peccatorum ecclesiae tuae precibus absolve.

Ablaßpraxis der alten Kirche allerdings zunächst und ausdrücklich auf den Erlaß der canonischen Strafe, dieselbe schloß jedoch auch ganz gewiß einen Erlaß der vor Gott zu büßenden zeitlichen Sündenstrafen in sich, auf den sie sich mittelbar und indirect bezog, wie es denn auch nur so erklärlich ist, daß bereits in der alten Kirche Ablässe vorkommen, welche den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden.[1]) Aber in diesem Sinne erklärt es sich nun auch vollkommen, wie aus der alten Ablaßpraxis allmählig die oben gezeichnete neuere Ablaßpraxis hervorgehen konnte, welche zuerst auf dem Wege der Commutation und Redemption die canonische Strafe und die derselben entsprechende göttliche Strafe erließ und alsdann von der canonischen Strafe gänzlich Umgang nahm, indem direct und unmittelbar die vor Gott zu büßende zeitliche Strafe erlassen wird, wobei insbesonders bei den sog. unvollkommenen Ablässen der Zusammenhang mit der alten Ablaßpraxis hervortritt, da diese so viel göttliche Strafe erlassen wollen, als der betreffenden canonischen Strafe entspricht, die im Sinne der alten Ablaßpraxis aufgelegt, resp. erlassen worden wäre. Trotz der Verschiedenheit der Form tritt eben da und dort das gleiche Wesen zu Tage, nach welchem sich geschichtlich der Ablaß in seiner vollen Bedeutung stets geltend machte als ein Erlaß der Sündenstrafe, die nach Erlaß der Schuld und der ewigen Strafe der Sünde noch übrig bleibt und entsprechend durch Bußwerke, wie solche die alte canonische Buße enthielt, gesühnt wird, u. zw. im Anschlusse an die Bußgesinnung des Pönitenten und die Verdienste der Heiligen und gehandhabt durch die Vorsteher der Kirche, die Bischöfe, resp. Papst. Indem nun die Kirche die frühere canonische Strafe später nicht mehr verhängte, erklärte sie, daß sie ihrerseits, was das äußere Forum, den äußeren Kirchenverband, das socialkirchliche Zusammenleben und die Theilnahme am Gottesdienste betrifft, in Gnaden darauf verzichten wolle, die Strenge des Gesetzes geltend zu machen; jedoch sie erklärte damit nicht und konnte auch nicht erklären, daß darum auch die rein innere Beleidigung der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen gesühnt sei, eben so wenig als daß der göttlichen Gerechtigkeit nun auch nicht weiter genuggethan zu werden brauche. Dafür legte und legt sie nunmehr im Sacramente Bußwerke auf, welche,

[1]) Nach Mabillion (praef. ad saec. III. Benedictin.) gewährten Johann VIII. im Jahre 878 und Johann IX. im Jahre 900 Abläße für die Verstorbenen. Bei diesen hätte aber der bloße Erlaß der canonischen Kirchenstrafe gar keinen Sinn.

weil sie der Oeffentlichkeit entzogen sind und im Geheimen abgetragen werden, den Character der Canonicität nicht mehr tragen, aber eben so gut, wie sie zeitlich-göttliche Strafen sind, auch für die beleidigte Heiligkeit der Kirche als Mutter der Heiligen einstehen sollen und in diesem Sinne immerhin auch kirchliche Strafen heißen dürfen. Dabei wird nach der jetzigen Praxis von der Sünde absolvirt vor wirklich vollbrachter Genugthuung, d. h. unter Vorbehalt zeitlicher Strafe, während nach alter Praxis die canonische Strafe meist vor Empfang des Sacramentes auferlegt und abgetragen wurde, worauf zugleich mit der canonischen Reconciliation auch die sacramentale Absolution verbunden wurde. Naturgemäß mußte aber in Folge dieser geänderten Bußpraxis auch die Form des Ablasses eine andere werden, insofern er sich sofort nicht mehr wie früher bloß indirect, sondern gleich direct auf den Erlaß der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe bezieht und insofern jetzt von der canonischen Strafe gar keine Erwähnung geschieht und die Werke, an denen die Gewinnung des Ablasses gebunden wird, auch nicht als Redemptionen von der canonischen Strafe bezeichnet werden, sondern als einfache Bedingungen, die jedoch immerhin den Bußeifer des Pönitenten und dessen Empfänglichkeit für den Gnadenschatz der Kirche an den Tag zu legen haben. Und so mußte sich denn auch die Ertheilung des Ablasses von der Spendung des Bußsacramentes äußerlich ganz und gar loslösen und dauerte nur mehr jene innere wesentliche Beziehung des Ablasses zum Bußsacramente fort, von der schon oben die Rede war.

Damit hätten wir denn die geschichtliche Erscheinung des Ablasses zur Genüge uns vorgeführt, um auf Grund derselben die weitere Würdigung des Ablasses nach seinem Wesen und nach seiner Bedeutung vollziehen zu können, weßhalb wir sofort zur dogmatischen Berechtigung des Ablasses übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die katholische Lehre von der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz.

II. Begründung dieser Lehre.

Der selige Albertus d. Gr. sucht in den Quaestiones super „Missus est“ durch nicht weniger als zwölf Gründe den Beweis zu liefern, daß die gebenedeite Gottesmutter auch dem Leibe

nach bereits in den Himmel aufgenommen worden sei. Wir brauchen sie nicht alle, von denen mehrere nur Congruenzgründe sind, zu entwickeln und beschränken uns auf die wichtigsten und entscheidendsten.

An erster Stelle nennen wir das Argument, welches aus der alten und allgemeinen Feier des Festes „Mariä Himmelfahrt“ abgeleitet wird.

Welche Bedeutung dem der Festfeier entlehnten Beweise zukomme, erfahren wir von den Häuptern der Schule. Wo der hl. Thomas beweisen will, daß die selige Jungfrau schon im Mutterleibe vor der Geburt geheiligt worden sei,[1] beruft er sich unter Anderem auf das Fest Mariä Geburt: „Sed contra est, quod Ecclesia celebrat nativitatem B. Virginis; non autem celebratur festum in Ecclesia nisi pro aliquo sancto. Ergo B. Virgo in ipsa sua nativitate fuit sancta. Fuit ergo in utero sanctificata.“ Und bei der Behandlung der folgenden Fragen: „Utrum B. Virgo fuerit sanctificata ante animationem“, macht sich der heil. Lehrer den Einwurf: „Sicut dictum est (artic. praeced.), non celebratur festum, nisi de aliquo sancto. Sed quidam celebrant festum Conceptionis B. Virginis; ergo videtur, quod in ipsa sua Conceptione fuerit sancta.“ Aber aus der Lösung, welche der hl. Thomas dieser Schwierigkeit zu geben sucht, geht klar hervor, daß er das Gewicht derselben wohl fühlte. Er läugnet nicht, daß aus einer von der Kirche angeordneten und geübten Feier eines Geheimnisses sich die Heiligkeit dieses ergebe; sondern er bemüht sich zu zeigen, daß diese Festfeier nicht allgemein (quidam celebrant) und von der römischen Kirche nicht vorgeschrieben, sondern bloß geduldet sei; und weiters, daß der leitende Gedanke dieses Festes nicht der sei, den ersten Moment des Daseins der sel. Jungfrau, sondern den uns unbekannten ihrer Reinigung von der Erbsünde zu feiern. „Ad tertium (d. h. auf die 3. Schwierigkeit) dicendum, quod licet Romana Ecclesia festum Conceptionis B. Virginis non celebret, tolerat tamen consuetudinem aliquarum ecclesiarum illud festum celebrantium. Unde talis celebritas non est totaliter reprobanda. Nec tamen per hoc, quod festum Conceptionis celebratur, datur intelligi, quod in ipsa sua Conceptione fuerit sancta; sed, quia quo tempore sanctificata fuerit, ignoratur, celebratur festum sanctificationis ejus potius quam conceptionis in die Conceptionis ipsius.“

Der innere und wahre Grund, warum der kirchlichen Fest-

[1] 3. q. 27. a. 1. „Utrum B. Virgo Mater Dei fuerit sanctificata ante nativitatem ex utero.“

feier eine solche Beweiskraft innewohne, liegt in dem bekannten Axiom: „Lex supplicandi statuit legem credendi.“ Das Beten der Kirche ist der Ausdruck ihres Glaubens, und durch jenes werden wir zur Erkenntniß dieses geführt. Daß aber die Gesammtkirche in ihrem Glauben nicht irren könne, ist eine einem jeden Katholiken unantastbare Wahrheit.

Nun ist es nicht schwer den Nachweis zu liefern, daß das Fest der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel in der morgenländischen Kirche mindestens ebenso früh, in der abendländischen Kirche hingegen viel früher allgemein gefeiert worden sei, als jenes der unbefleckten Empfängniß.

Die ersten sicheren Spuren der Feier dieses letzteren Festes dürften aus dem 6. Jahrhunderte datiren (obwohl damit nicht gesagt sein soll, daß man im Oriente erst im 6. Jahrhunderte begonnen habe, dieses Fest zu feiern). Im sog. typicum s. Sabae lesen wir auf den 9. December: „Conceptio (activa) sanctae et Dei aviae Annae.“ Im Occidente begegnet uns eine Erwähnung dieses Festes viel später, und aus den oben mitgetheilten Worten des hl. Thomas geht mindestens so viel hervor, daß im 13. Jahrhunderte die Festfeier noch bei Weitem nicht allgemein war.

Hingegen muß das Fest der Aufnahme Mariä in den Himmel bereits im 6. Jahrhundert ziemlich allgemein gefeiert worden sein, wie aus dem Zeugnisse des hl. Gregor von Tours († 596) ersichtlich ist. Hujus (B. Virginis) festivitas sacra mediante mense undecimo celebratur. Daß dieser berühmte Geschichtsschreiber unter dieser festivitas sacra die Feier der k ö r p e r l i c h e n Aufnahme Mariens in den Himmel verstehe, ist an anderen Stellen seiner Schriften genugsam angedeutet. Es wurde also damals dieses Fest am 18. Januar gefeiert.

In den zu jener Zeit gebräuchlichen Martyrologien, z. B. dem hieronymianum, dem corbeiense und anderen wird gleichfalls der 18. Januar als der dies depositionis oder assumptionis B. V. bezeichnet.

Am Klarsten finden wir diese Festfeier im alten Missale Gothicum, welches im narbonensischen Gallien bis zur Zeit der Karolinger im Gebrauche war, erwähnt. An mehreren Stellen der Festmesse wird ausdrücklich der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter gedacht und in der Collecte betete der Priester: „Brüder flehentlich laßt uns den Herrn bitten, daß durch seine Huld die Abgestorbenen den Peinen entrissen dorthin geführt werden mögen, wohin der Leib der seligsten Jungfrau aus dem Grabe über-

tragen wurde.“ Im Sacramentarium gregorianum endlich finden wir folgendes Gebet, worin der damalige Glaube der Kirche seinen entsprechendsten Ausdruck gefunden hat: Veneranda nobis Domine hujus diei festivitas opem conferat sempiternam, in qua sancta Dei Genitrix mortem subiit temporalem nec tamen nexibus mortis deprimi potuit, quae Filium tuum Dominum nostrum genuit incarnatum.[1]) Die Worte „nec tamen nexibus mortis deprimi potuit“ können nach dem Ratiocinium, welches der sel. Albertus Magnus darüber anstellt, nichts anderes bedeuten, als: non potuit incinerari. Et nisi statim resurrexisset, fuisset incinerata, ut alia corpora. Ergo resurrexit.

Bezüglich des Orientes berichtet uns der griechische Geschichtsschreiber Nicephorus Callisti, daß der Kaiser Mauritius gen Ende des 6. Jahrhundertes dieses Fest am 15. August zu feiern befohlen habe. Auch ein syrisches Document aus dem nämlichen Jahrhunderte spricht vom 15. August als vom Feste der Aufnahme Mariä.

Wir erachten es nicht für nöthig, auf die Frage einzugehen, ob diese Festfeier nicht vielleicht ihren Grund in gewissen apokryphen Schriften habe, in welchen über den Hingang Mariens und über ihre körperliche Verherrlichung allerhand wundersame, den Stempel der Fabel an sich tragende Dinge erzählt werden. Wir behaupten den Standpunct, den jeder katholische Theologe einnehmen muß, und fragen: Entweder drücken diese Schriften der Substanz nach die Wahrheit aus, (daß einzelne Nebenumstände in das Gebiet der Dichtung zu verweisen sind, ist auf den ersten Blick klar) oder nicht. Entspricht die Substanz der Wahrheit, so fand die uralte Ueberlieferung ihren Ausdruck auch in den genannten apokryphen Schriften, und die Festfeier der Kirche stützt sich in letzter Instanz auf die Tradition. Es ist ja gar kein Grund vorhanden zur Annahme, Schriften solcher Art enthielten immer nur Irrthümliches und Erdichtetes. Ist aber Alles, was wir z. B. im liber transitus s. Mariae finden, als Erfindung zu bezeichnen, so ist die so alte, so universelle, von der gesammten Kirche gebilligte, ja vorgeschriebene Festfeier weder philosophisch noch theologisch erklärbar. Nicht philosophisch, denn es wäre wahrhaft wunderbar, daß der Irrthum sich so lange erhalten, ohne entdeckt zu werden und eine so großartige und allgemeine Wirkung hervorbringen konnte. Eine solche Er=

---

[1]) S. Innsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie, IV. Jahrgang, Heft IV., S. 600.

scheinung stünde in den Annalen der Kirchen- und Dogmengeschichte geradezu beispiellos da. Ceterum, müssen wir hier mit Tertullian ausrufen, quod apud multos unum invenitur, non est erratum, sed traditum. Nicht theologisch, denn jeder Theologe, ja jeder katholische Christ weiß, daß die Kirche in ihrem Glauben und in ihren Gebeten vom Geiste der Wahrheit geleitet wird, der jeden Irrthum fern hält.

Ein zweites selbstständiges Argument, welches zu Gunsten der in Rede stehenden Lehre schwer in die Wagschale fällt, ist der consensus theologorum, die Uebereinstimmung der großen Theologen der vor- wie der nachtridentinischen Zeit.

Es wird nicht nöthig sein, die dem consensus theologorum innewohnende Beweiskraft des Näheren darzulegen. Wem die Großartigkeit der alten Schule, ihre Organisation und innige Beziehung zur lehrenden Kirche nicht unbekannt ist, der wird gerne dem folgenden Satze des Kardinal Franzelin beipflichten: Affirmandum est, unanimem et constantem theologorum scholae sententiam de aliqua doctrina tanquam ad fidem pertinente exhibere mediate ipsam testificationem successionis apostolicae, atque ita legitimum esse testimonium divinae traditionis.[1]) Freilich kann man diese Behauptung bezüglich der neueren Schule nicht mehr aufstellen, oder vielmehr, wir haben eine schola im alten Sinne nicht mehr, sondern nur eine Anzahl von Theologen. Man braucht bloß eine mittelalterliche Fakultät, z. B. die Sorbonne, wo eine große Zahl der gelehrtesten Männer als ein solidarisches Ganze und in innigster Verbindung unter einander mit all' ihrem Scharfsinn und ihrer theologischen Begabung die althergebrachten Lehren vertheidigten, mit einer modernen theologischen Lehranstalt, an welcher etwa sechs Kräfte beinahe unabhängig von einander wirken, zu vergleichen, um auf den ersten Blick den großen Unterschied zu gewahren, der zwischen dem Einst und dem Jetzt besteht.

Frägt man nun nach der Stellung, welche die alte Schule unserer Lehre gegenüber eingenommen hat, so finden wir sie beinahe ausnahmslos für die körperliche Aufnahme Marien's in den Himmel als eine in der Offenbarung enthaltene Lehre einstehen. Den sel. Albertus Magnus haben wir schon vernommen. Wie der hl. Thomas hierüber gedacht habe, finden wir in der „Mariologie des hl. Thomas von Aquin“ von Dr. Franz Morgott folgendermaßen klar und bündig zusammengestellt: „Um die Heiligung der seligsten Jungfrau noch im Mutterschooße zu be-

[1]) De trad. et s. Scriptura. thes. 17.

weisen, vergleicht er diese Wahrheit mit der Thatsache ihrer Himmelfahrt. Weder von der einen, noch von der anderen spricht die hl. Schrift. Wie nun aber trotz dieses Schweigens der hl. Augustin dennoch mit Grund behauptet, daß die Jungfrau auch dem Leibe nach in den Himmel aufgenommen worden sei, so ist man auch ohne das ausdrückliche Zeugniß der canonischen Bücher berechtigt, die Thatsache ihrer Heiligung im Mutterschooße anzunehmen. In der Erklärung des englischen Grußes zeigt derselbe, daß Maria frei gewesen wie von aller Sünde, so von allem Fluche der Sünde, insbesonders von der dem Manne und Weibe gemeinsamen Strafe des Todes und der Verwesung, weil sie mit dem Leibe in den Himmel aufgenommen worden; wir glauben nämlich, daß sie nach dem Tode auferweckt und in den Himmel getragen worden. Hiebei verwendet er das von den heil. Vätern so oft und von der Kirche selbst von Maria gebrauchte Bild der unverweslichen Bundeslade, indem er die Worte anführt, mit welchen der Prophet in Einem das doppelte Geheimniß der Auferstehung Christi und seiner Mutter ausdrückt: Surge Domine in requiem tuam, tu et arca sanctificationis tuae. An einer anderen Stelle, wo der hl. Lehrer den mystischen Sinn der Dreitheilung der consecrirten Hostie bei der Feier des hl. Opfers erklärt, schließt er sich der Auffassung des Papstes Sergius an: der in den Kelch gelegte Theil bedeute den wiedererstandenen Leib Christi, oder, fügt er hinzu, Christum selbst und die seligste Jungfrau oder andere Heilige, wenn es solche gibt, die bereits auch dem Leibe nach in die ewige Seligkeit eingegangen sind — setzt also die Himmelfahrt Mariens als eine ebenso sichere und bekannte Wahrheit voraus, wie die des Herrn selbst."

Dieß die Lehren des heiligen Thomas. Seine großen Zeitgenossen, der hl. Bonaventura und Johannes Duns Skotus sind hier in voller Uebereinstimmung mit dem Engel der Schule. Daß die großen Theologen, welche zur Zeit des Concils von Trient oder im 17. und 18. Jahrhundert geblüht haben, von den Meistern der Schule nicht abgehen, darf zum Voraus gewiß sein. In der That sagt Melchior Canus, „es sei eine freche Verwegenheit (petulantem temeritatem), die Aufnahme Mariens in den Himmel mit dem Leibe zu leugnen. Ambrosius Catharinus geht noch weiter und behauptet, unsere Ansicht sei de fide. Suarez leugnet dieses zwar, doch hält er dafür, daß kein frommer Katholik dieselbe in Zweifel ziehen, oder, ohne verwegen zu sein, leugnen dürfe. Aehnlich spricht sich der sel. Canisius aus. Die

leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel sei zwar kein Glaubensartikel, weil einige Stellen der hl. Schrift, die dafür angeführt zu werden pflegen, auch anders erklärt werden könnten, und weil auch die Tradition nicht derartig sei, daß sie diese Meinung zu einem Glaubensartikel zu erheben vermöchte; jedoch sei es eine fromme und wahrscheinliche Meinung, von welcher abzuweichen nicht blos gottlos und lästerlich, sondern auch thöricht und unvernünftig wäre."[1]) Wenn wir dann noch den gelehrten Papst Benedict XIV. anführen, der eine 28 Paragraphen zählende Abhandlung de festo Assumptionis Beatissimae Virginis verfaßt hat, so dürften wir genug Namen genannt haben, um uns über die Lehr- und Denkweise der Schule ein hinreichend klares Bild entwerfen zu können. Merkwürdig und nicht ohne Bedeutung für unsere Frage ist der Umstand, daß uns hier kein ernstlicher Widerspruch von Seite irgend einer gewichtigen Auctorität begegnet; während es hinsichtlich der Lehre von der unbefleckten Empfängniß bekanntlich an einflußreichen Männern nicht gefehlt hat, welche als Gegner dieses nunmehr formellen Dogma's anzusehen sind; wir erinnern beispielsweise an den sehr gelehrten Cardinal Cajetanus und an den oben genannten Melchior Canus. Um so glänzender tritt hier die Uebereinstimmung aller hervorragenden Vertreter der katholischen Wissenschaft zu Tage und um so schwerer fällt deren Votum zu Gunsten der katholischen Auffassung in die Wagschale.

Noch ein drittes Argument wollen wir andeuten, welches da, wo es sich um die Vorzüge der gebenedeiten Gottesmutter handelte, eine große Rolle gespielt und auch jedesmal sich als zutreffend erwiesen hat, nämlich das argumentum congruentiae. „Potuit (Deus), decuit, ergo fecit." So argumentirten die früheren Theologen häufig, wenn sie die Bewahrung der Gottesmutter von der Befleckung durch die Erbsünde beweisen wollten; und wir wissen, daß sie sich hierin nicht geirrt haben. Potuit, decuit, ergo fecit, können und dürfen wir auch mit so vielen Theologen, namentlich mit dem seligen Albertus d. Großen behaupten. Potuit; Gottes Sohn konnte gewiß den Leib der seligsten Jungfrau vor der Verwesung im Grabe bewahren und mit der Seele wieder vereinigen, so gewiß als er seinen eigenen Leib erweckt hat und unsere Leiber einst alle wieder erwecken und lebendig machen wird. Decuit. Wir haben bereits in einem früheren Artikel an mehreren Privilegien, welche der seligsten

[1]) Bamberger Pastoralblatt XIX. Jahrg. Nr. 34.

Jungfrau um ihrer erhabenen Würde willen verliehen worden sind, die wunderbare Aehnlichkeit zwischen dem Sohne Gottes und der Mutter Gottes gezeigt. Geziemte es sich nun nicht, daß die Mutter auch hierin ihrem göttlichen Sohne ähnlich sei, daß auch ihr Leib, gleich jenem ihres Sohnes, nicht die Verwesung schauen und nicht im Grabe verbleiben sollte? Ueberall erblicken wir die Mutter neben dem Sohne, in der Bewahrung vor jeglicher Sünde, in der Fülle der Gnaden, in der Erhebung über alle geschaffenen Wesen, in der innigen Beziehung zu den göttlichen Personen; in diesem Punkte allein sollte eine Ausnahme statthaben? Decuit, es geziemte sich, daß jener Leib, in welchem nicht einmal ein Schatten einer Sünde gewohnt hat, nicht in der Finsterniß des Grabes bliebe, daß jener Leib, welcher durch Gottes Allmacht in der Empfängniß und Geburt des Gottmenschen unversehrt blieb, nicht dem Moder und der Verwesung anheimfiele. Daß jener Leib, welcher der lieblichste und kostbarste Tempel des heiligen Geistes hier auf Erden gewesen, aus dem der Sieger über Tod und Hölle seinen Leib sich gebildet hat, nicht gleich allen übrigen sündhaften und mit Sünden befleckten Leibern auf die Auferstehung harre. Ergo fecit; wir dürfen nicht zweifeln, daß der Sohn Gottes seiner Mutter den letzten Tribut der Liebe und Dankbarkeit, den er ihr hier auf Erden zollen konnte, auch wirklich gezollt habe.

Wir wollen dieses „decuit“ nicht weiter ausführen; für unseren Zweck ist es genug, dasselbe schwach berührt zu haben.

Aus dem Gesagten dürfte sich wohl der Schluß ergeben, daß es dem Theologen an Gründen nicht gebricht, die katholische Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel als eine alte, immer in der Kirche vorhandene, folglich von den Aposteln selbst gepredigte hinzustellen. Daß sie kein ausdrücklicher Glaubenssatz oder formelles Dogma sei, haben wir aus dem Munde bewährter Auctoritäten bereits vernommen; könnte sie aber nicht eines Tages vom höchsten kirchlichen Lehramte als Glaubenssatz erklärt werden? Sie ist apostolischen Ursprunges, das muß jeder katholische Theologe, dem die Bedeutung des „Nihil innovetur“ bekannt ist, zugeben; damit ist aber auch schon implicite zugestanden, daß sie von den Aposteln auf Eingebung des hl. Geistes verkündet worden, also eine von Gott geoffenbarte Wahrheit sei. Denn von jeher galt die Frage: ist diese Lehre von den Aposteln verkündigt worden? als gleichbedeutend mit der Frage: ist diese Lehre von Gott geoffenbaret? Um einen Glaubenspunkt gegen die Angriffe der

Häretiker zu vertheidigen, beriefen sich die Väter der ersten Jahrhunderte auf den apostolischen Ursprung desselben. Was aber von Gott selbst geoffenbart ist, das kann von der lehrenden Kirche als wahres und eigentliches Dogma den Gläubigen vorgestellt werden.

Ueber einige im Dienste der kirchlichen Liturgie stehende Materien.

Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte am Freinberge bei Linz.

III. Ueber Weihrauch.

Der Weihrauch stammt aus dem Oriente, wie schon der althergebrachte Name Thus orientale beweist. Aber bis in die neueste Zeit herein war es ungewiß, von welchen der vielen Länder des Orients der Weihrauch nach Europa gebracht werde. Einerseits liefern Calcutta und Bombay, andererseits Suez Weihrauchsorten. Es hat sich nun herausgestellt, daß der Weihrauch vorzugsweise in Nordostafrika von mehreren Boswellia-Arten gesammelt werde. Von da gelangt er über die Somaliküste nach Aden, Muhalla und Dschedda und wird nun theils über Aegypten (Suez), theils über Indien (Calcutta und Bombay) nach Europa verschifft. Daher die ganz überflüssige Unterscheidung in arabischen und indischen Weihrauch.

Die Weihrauchbäume sehen dem bekannten Essigbaume, der häufig in Gärten anzutreffen ist, sehr ähnlich, und gehören in dieselbe Pflanzenabtheilung. Das aus der Rinde dieser Bäume ausfließende Harz ist nun das alte Olibanum, arabisch luban, oder Thus orientale.

Man unterscheidet im Handel zwei Sorten: Olibanum electum oder in granis, das in Gestalt hellgelber, rundlicher oder länglicher Tropfen vorkommt, und die ausgesuchte Sorte darstellt, und Olibanum in sortis, d. h. unreinere, eckige, durch Staub und Rindenreste röthlich oder bräunlich gefärbte Stücke. Beide Sorten kommen im kirchlichen Gebrauche in Verwendung. Beide aber können verfälscht sein.

Die erste oder bessere Sorte wird hauptsächlich durch Gummi arabicum (seltener durch Kirschgummi), die letztere durch Waldrauch verfälscht. Woran erkennt man nun die Verfälschung? Wir müssen da auf zwei Formen Rücksicht nehmen, in denen der Weihrauch verkauft wird; nämlich auf Weihrauchkörner und Weihrauchpulver.

Die Weihrauchkörner haben eine blaßgelbliche Farbe, sind wenig durchscheinend, im Bruche splittrig, uneben und wachsglänzend; gekaut erzeugen sie einen milchigen Speichel und erregen einen scharfen und aromatisch bitteren Geschmack. Auf glühende Kohlen gestreut verursachen sie einen starken, weißen, sehr angenehm und specifisch riechenden Rauch. Sie schmelzen schwer und lassen verbrannt nur sehr wenig Rückstand.

Das Weihrauchpulver hat eine schmutzig-weiße Farbe, ohne Glanz, klebt gerieben an den trockenen Fingern und backt mit Wasser befeuchtet nicht merklich zusammen. Sonst verhält es sich, falls es echt ist, wie die Körner.

Es ist klar, daß die Verfälschung beim Pulver leichter auszuführen und zu verdecken ist, als bei Weihrauch in Körnern. Deßhalb dürfte es immer vorzuziehen sein, letztere Sorte zu kaufen. Behufs der Untersuchung möchte folgende Methode zu empfehlen sein.

Man wiegt mit einer halbwegs guten Wage eine bestimmte Menge des gekauften Weihrauchs, z. B. 20 Gramm, und zwar gleich in einem Stanitzel von Fließpapier, das man sich als Trichter oder Filtrum vorbereitet. Hierauf gießt man heißes Wasser auf das Filtrum oder stellt dasselbe in einen entsprechend weiten Topf mit heißem Wasser. Je länger man wartet, um so sicherer geht man. Nach einigen Stunden z. B. nimmt man das Filtrum heraus und läßt es in ein Glas oder einen leeren Topf abtropfen und vollständig trocken werden. Zeigt nun das Filtrum bei erneuerter Wägung keinen Abgang an Gewicht, so kann man sicher auf das Fehlen von Gummi arabicum schließen. Im entgegengesetzten Falle hätte sich aber das Gummi im Wasser bereits ganz oder wenigstens theilweise gelöst und die Wage würde ungefähr die Menge desselben angezeigt haben. Auf gleiche Weise läßt sich auch Weihrauchpulver untersuchen. Dieses würde im Falle der Beimengung von Gummi indeß schon bei bloßer Anfeuchtung zusammenkleben, und so den Betrug verrathen.

Sollte nun auch auf diese Weise das Fehlen von arabischem Gummi constatirt sein, so wäre die Echtheit der Waare noch keineswegs bewiesen. Es kann ja ein dem Weihrauch ähnliches Harz, z. B. Waldrauch beigemengt sein, das sich im Wasser nicht auflöst. Dieser Waldrauch oder auch deutsche Weihrauch, Thus commune oder Olibanum nostras, ist nichts anderes als Fichtenharz, das besonders in südlichen Ländern Oesterreichs (Tirol, Steiermark u. s. w.) aus Ameisenhaufen gesammelt wird, und graugelbe, zum Theil auch braune und

schwärzliche Körner darstellt. Sie schmelzen sehr leicht (Weihrauch schwierig), verbrennen mit rußendem Rauch und erzeugen dabei den bekannten Harzgeruch. In Terpentingeist, Alkohol und fetten Oelen lösen sie sich leicht auf. Verbrannt geben sie einen ziemlich starken Rückstand (von Kohle und erdigen Theilen.)

Weihrauch mit Fichtenharz gemengt – sei es in Körnern oder in Pulver — verräth sich bei geringer Erwärmung der Mischung; es sickert nämlich dieselbe durch das Aufweichen des Harzes zu einer zähen Masse zusammen; nur bei Anwendung von größerer Wärme könnte man reinen Weihrauch zusammenschmelzen. Dasselbe Resultat erhält man auch, wenn man falschen Weihrauch in Wasser kocht; auch hier backen die Theile schnell zusammen.

Weihrauchpulver gestattet außerdem sehr leicht eine Gewichtsverfälschung, z. B. durch feine Sägespähne, Kreide, Thon u. dgl. Derlei Beimengungen geben sich bei Auflösung des Pulvers in Terpentingeist unschwer zu erkennen; ebenso beim Verbrennen auf glühenden Kohlen, indem sie auffallend viel Rückstand lassen.

Hat man Weihrauch in Körnern gekauft, so kann man ihn leicht unmittelbar prüfen, indem man eine größere Anzahl Körner zerbricht und dieselben untersucht. Körner von Gummi arabicum zeigen einen glänzenden muscheligen Bruch und sind verhältnißmäßig sehr durchsichtig; gekaut geben sie sich sofort durch den süßlichen Geschmack und die klebrige Beschaffenheit zu erkennen. Man vergleiche damit das, was oben über echten Weihrauch gesagt worden. Das beste Kennzeichen bleibt aber, daß Gummi arabicum auf glühenden Kohlen nicht schmilzt, sondern sich nur aufbläht und mit unangenehmem Geruche allmählig verkohlt.

Diese Andeutungen dürften zur Prüfung des Weihrauchs vollkommen ausreichen.

IV. Ueber Oele.

Da im kirchlichen Gebrauche hauptsächlich nur Oliven- und Rübenöl stehen, so können wir uns auf diese beschränken und jene Merkmale besprechen, die einer reinen oder verfälschten Waare zuzukommen pflegen.

Die Untersuchungsmethode gründet sich theils auf die allgemeinen Eigenschaften der beiden Oele für sich betrachtet, theils auf der relativ geringen Vermischbarkeit mehrerer Oelsorten, theils

auf einfache chemische Reactionen. Während es aber nicht besonders schwierig ist, die Thatsache der Verfälschung nachzuweisen, erheischt der genauere Nachweis des beigemengten Oeles im Allgemeinen so eingehende Untersuchungen, daß wir davon für unseren Zweck keinen Gebrauch machen können.

Das Baumöl oder Olivenöl wird bekanntlich aus den Früchten des Olivenbaumes (Olea europaea) gewonnen, der in Italien, Frankreich (Provence), Spanien, Griechenland und Nordafrika wächst. Die Oliven enthalten etwa 20 bis 24 Gewichtsprocente dieses in's Gelbliche oder Grüngelbliche spielenden, sehr flüssigen, durchsichtigen, süßen und angenehmen Oeles, das aber bei unseren Kaufleuten meist ranzig geworden und deßhalb streng riecht und schmeckt. Es erstarrt bei 6 bis 8° C. zu einer weißen körnigen Masse. Weil es leicht ranzig wird, trifft man, besonders im südlichen Deutschland fast allgemein das Mohnöl als Speiseöl.

Das Olivenöl wird gewöhnlich mit dem billigeren Mohnöl und Sesamöl vermischt, wenn es als Speiseöl gebraucht wird; dem Brennöl mengt man schlechtere Oelsorten bei, wie Rüb-, Raps-, Nuß- und Buchöl.

Um nun die Reinheit des Baumöles zu prüfen, möchten wir folgende Winke geben.

1. Da die Oele sich nie vollkommen vermischen lassen, so scheiden sie sich mehr minder langsam wieder ab, wenn man sie ruhig stehen läßt. So z. B. scheidet sich eine Mischung von Oliven- und Mohnöl in 8 bis 10 Tagen vollständig, indem das schwerere Mohnöl zu Boden sinkt. Dasselbe geschieht bei allen anderen Mischungen, und man kann dann schon aus dem Unterschied der Farbe, Durchsichtigkeit u. s. w. der beiden Schichten ungefähr das quale und quantum der Fälschung erkennen. Auf diese Thatsache ist jene Erscheinung zurückzuführen, die vielleicht manchem der hochw. Leser schon untergekommen, daß ein Oelfaß anfänglich ein sehr gut brennendes Oel geliefert, aber fast plötzlich seine guten Eigenschaften eingebüßt zu haben scheint: Anfangs kam die obere Schichte des guten Brennöls zum Verbrauche, auf einmal aber die untere des sich unterdessen abgesetzten schlechten Rüböles; oder wenn man unten das Oel abgelassen, war in der Mischung noch Olivenöl, das sich später, als specifisch leichter, immer mehr nach oben zurückzog, so daß beim Hahne die schlechtere Sorte herauskam. In diesem Falle bliebe dann das gute Oel zuletzt. Einen anderen Anhaltspunct liefert die Kälte, bezw. die Temperatur, bei der die Oele anfangen zu erstarren. Läßt man

nämlich ein fragliches Oel in einem Trinkglase erstarren, so erkennt man aus der Temperatur, bei welcher die Erstarrung eingetreten, ob man echtes Olivenöl oder eine Mischung vor sich hat. In der wärmeren Jahreszeit braucht man allerdings eine künstliche Kältemischung; doch schon mit Eisstückchen, die man jederzeit bei größeren Wirthschaften erhalten kann, läßt sich ein Versuch machen. Vergleichen wir nun folgende kleine Tabelle.

Bei	+ 2° C.	erstarrt	Olivenöl.
„	— 3°	„	Erdnußöl.
„	— 5°	„	Sesamöl.
„	— 6°	„	Rübenöl.
„	— 17°	„	Buchenöl.
„	— 18°	„	Mohnöl und Ricinusöl.
„	— 25°	„	Walnußöl.
„	— 26°	„	Mandelöl.
„	— 27°	„	Leinöl und Hanföl.

Worin besteht nun die Anwendung dieser Tabelle? Im Falle reines Olivenöl vorhanden wäre, würde man bei einer Temperatur von + 8° bis + 2° C. folgende Erscheinungen bemerken. Schon über + 8° scheiden sich weiße Körnchen aus (Stearin); je tiefer die Temperatur sinkt, um so undurchsichtiger wird das Oel und erstarrt bei + 2° C. ungefähr zu einer butterartigen Masse, die beim Auspressen zwischen Fließpapier ein grünlichgelbes Oel bildet, das erst unter 12° Kälte gefriert und Elain genannt wird. Sobald aber im Olivenöl irgend ein anderes Oel enthalten ist, bleibt bei + 2° C. noch eine größere oder geringere Menge dieses Oeles in flüssiger Form zurück.

3. Endlich mag noch die sog. Elaidinprobe eine kurze Erwähnung finden. Behandelt man nämlich fette Oele mit salpetriger Säure, so erstarren die Oele nach Verlauf einer bestimmten Zeit zu einer festen Masse. Zu diesem Zwecke kauft man sich rauchende Salpetersäure und mischt 5 Gramm Oel mit 0·06 Gramm dieser Säure. Man erhält dann je nach der Oelart folgende Erscheinungen:

Olivenöl	wird	blaugrün	und	erstarrt nach	73	Minuten.
Rüböl	„	braungelb	„	„ „	2400	„
Mohnöl	„	blaßgelb	„	„ „	2400	„ u. s. w.

Man ersieht daraus, daß Olivenöl wieder am ersten erstarrt, während die anderen Oele erst nach sehr langer Zeit fest werden.

Außer dem Olivenöl wird zu ewigen Lichtern gewöhnlich nur Rüböl genommen. Gerade bezüglich dieses hört man so

häufige Klagen über schlechtes Brennen. Der Grund kann ein mehrfacher sein. Das aus den Samen gewisser Kohlarten (Brassica Napus und Rapa) gepreßte Oel enthält sehr viel Schleim, wovon es erst durch einen Raffinirungsproceß (mittelst Schwefelsäure und Wasserdämpfen) befreit werden muß. Wird diese Reinigung nicht sorgfältig ausgeführt, so brennt das Oel schlecht, rußt stark oder spritzt zu viel (wegen des Wassergehaltes.)

Reines Rüböl muß eine mattgelbe Farbe haben und schon bei 6° C. Kälte erstarren. (Vgl. die obige Tabelle.) Verfälscht wird es gewöhnlich, und zwar mit Leinöl, Leindotteröl, Oelsäure und Thran.

Zur Prüfung dient der Erstarrungsgrad (—6° C.), das specifische Gewicht (es ist bedeutend leichter als Leinöl, Leindotteröl und Wallfischthran), welches sich durch Bildung von Schichten zu erkennen gibt und verschiedene chemische Reactionen, die aber wenig praktisch sind. Wenn ein Rüböl schon über 0° feste Massen absetzt, ist es jedenfalls mit Thran vermischt, oder auch mit einem unbrauchbar gewordenen Baumöl, was übrigens seltener vorkommen dürfte. Die bei der Stearinfabrikation als Rückstand gewonnene Oelsäure verräth sich durch den sehr unangenehmen Geruch, sowie dadurch, daß sie sich mit Alkohol mischt. Gibt man nämlich in ein Medizinglas eine gewisse Menge Alkohol (von 36° B.) und dazu noch eine Partie verdächtigen Rüböles, und merkt sich etwa mit einem Tintenstrich die Höhe der Alkohol- und Oelschichte, so wird nach längerem Schütteln die ganze Oelsäure in den Alkohol übergegangen, derselbe also an Rauminhalt zugenommen haben.

Der Zins — wirthschaftlich und moralisch beurtheilt.

Von Graf Franz Kuefstein.

I. Der Zins, wirthschaftlich beurtheilt.

Nachdem gezeigt wurde, was Capital und Capitalismus eigentlich ist, und die Folgen der Herrschaft des Capitalismus dargestellt, sowie dessen Zukunft angedeutet wurde, drängen sich zwei Fragen in den Vordergrund: A. Ist denn das den Capitalismus begründende Zinsnehmen vor dem Forum der christlichen Moral zu rechtfertigen und wo beginnt hier der Begriff des Wuchers? B. Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Capitalismus ersetzen?

Die bestimmte Beantwortung der zweiten Frage muß man, wie schon erwähnt, der Zukunft überlassen, hier kann man nur

die verschiedenen Möglichkeiten erwähnen. Die genaue Beantwortung der ersten Frage kann jedoch bereits einen Fingerzeig geben, in welcher Richtung die Volkswirthschaft vorschreiten sollte, um mit Moral und Volkswohl in Einklang zu kommen, und daher auch in welchem Sinne die Lehrer und Führer des Volkes thätig sein sollten, um den kommenden Ereignissen gerüstet, mit möglichster Sicherheit entgegensehen und die zu erwartenden sowohl theoretischen als thatsächlichen Ausschreitungen möglichst abschwächen zu können.

Um jedweder Irrung vorzubeugen, sei hier nochmals erwähnt, daß Capital hier stets nur als Verzinsung suchendes Geld (oder Geldwerth der Sachen) gilt; daß als Capitalismus jenes gegenwärtig herrschende, wirthschaftliche System bezeichnet wird, nach welchem alle wirthschaftlichen Objecte in Werth und Sache getrennt werden, von denen jeder Theil einem anderen Besitzer gehören kann, und nach welchem der Besitzer des Werthes für denselben einen Gewinn (Zins) berechnen kann, ja muß, wenn er sich nicht schädigen will. Hiebei ist es principiell gleichgiltig, ob ein Einzelner, der im Besitze einer wirthschaftlichen Sache ist, auch den Werth dieser Sache besitzt oder nicht.

Um beurtheilen zu können, ob das Zinsennehmen der Moral entspricht und im Princip von der Kirche gutgeheißen werden kann (heute ist ja auf Grund der allgemeinen wirthschaftlichen Lage das Zinsennehmen in einem gesetzlich erlaubten oder doch billigen Maße von der Kirche gestattet, aber die Kirche hat eine principielle Entscheidung noch nicht getroffen) und daher in der nothwendigen Folge, ob das Zinsennehmen für das Volk ein Vortheil ist, müssen verschiedene Vorfragen erledigt werden.

Gewöhnlich gehen die Herren, welche diese Frage erörtern, nur von einem Gesichtspuncte aus, und können daher zu keinem befriedigenden Resultate gelangen. Vielleicht gelingt es den folgenden Andeutungen, eine tüchtige geistige Kraft anzuregen, diese wenigen Anhaltspuncte zu einer gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung zu benützen.

Gar manche Schriftsteller betrachten die heute herrschenden wirthschaftlichen Anschauungen für so richtig und unumstößlich, daß sie nicht anstehen, Alles zu leugnen oder zu verwerfen, was mit diesem System nicht in Einklang zu bringen ist, — Andere wieder verwerfen alles Zinsennehmen unbedingt als den älteren canonischen Lehren und der Natur des Geldes widersprechend. In diesem Streite dürfte aber gar manches Mißverständniß unterlaufen sein und die Sache mehr verdunkelt als beleuchtet haben.

Schwer ist die Entscheidung, — es wäre zu viel Anmaßung, sie hier geben zu wollen, — die Kirche wird wie immer die endliche Entscheidung treffen; sie wird es aber erst dann thun, wenn die Frage erschöpft ist. Wenn diese Arbeit die Beantwortung der Frage nur um einen kleinen Schritt vorwärts bringt, so hat sie ihre Aufgabe gelöst.

Der Zins ist von zwei verschiedenen Gesichtspuncten aus aufzufassen; von dem des Schuldners und dem des Geldverleihers. Für den Schuldner bleibt stets ein wesentliches Moment: die wirthschaftliche Möglichkeit, für das empfangene Darleihen, einen Zins zu zahlen. Für den Gläubiger bleiben ausschließlich maßgebend die moralischen Bedingungen, welche ihn berechtigen, einen Zins anzusprechen. Da eine dieser moralischen Bedingungen — jedoch nicht die einzige — sein wird, daß es überhaupt möglich sei, einen wirthschaftlichen Zins zu zahlen, so ergibt sich die innige Verbindung und gegenseitige Bedingtheit der zwei Gesichtspuncte von selbst.

Um den angegebenen Gesichtspuncten nach Möglichkeit gerecht zu werden und die Zinsfrage der Entscheidung näher zu bringen, muß sich also die Untersuchung auf folgende zwei Gebiete ausdehnen:

I. Die Natur und Verwendbarkeit des Geldes — und der in Geld ausdrückbaren von den Gegenständen getrennt gedachten Werthe.

II. Die unumstößlichen Lehren der Moral und die Lehren der kirchlichen Autoritäten.

Es ist selbstverständlich, daß das gegenwärtig herrschende Wirthschaftssystem mit in Betracht gezogen werden muß, um Anhaltspuncte für die practische Lehrthätigkeit zu gewinnen; denn mag man welcher Ansicht immer folgen, das Bestehende kann nicht ohne Schaden plötzlich zerstört, hinweggeräumt werden; wohl ist es aber möglich, Impulse zu geben, welche das gegenwärtige System in ein anderes, entsprechenderes überzuführen bestimmt und geeignet sind; ja diese Impulse werden zu einer Nothwendigkeit, wenn, wie es heute der Fall ist, das herrschende System seinem Ende zueilt, und es sich darum handelt, den unvermeidlichen Uebergangskämpfen nicht unvorbereitet entgegen zu gehen und bei den bevorstehenden Aenderungen eine Richtung einzuschlagen, welche die Wirthschaft der christlichen Auffassung näher bringt und daher dem wahren Volkswohle entsprechend einrichtet.

I. Die Natur und Verwendbarkeit des Geldes. Die wirthschaftliche Möglichkeit, einen Zins zu zahlen.

Aus den vorhergehenden Ausführungen (siehe unter Sub-Titel Capitalismus — 2. Periode) ergibt sich die Natur des Geldes von selbst. Das Geld repräsentirt eine Waare, vertritt der letzteren Werth, hat aber selbst den entsprechenden Werth. Das Geld ist daher nicht nur ein Werthmesser, sondern gleichzeitig der vollständige Repräsentant einer Waare. Das Geld ist nur eingeschoben, um den Verkehr zu erleichtern, und eine Folge seiner Einführung war die Fähigkeit, große, unverderbbare Vorräthe (von Werthen) aufzuhäufen.

Die Waare ist ein Arbeitsproduct — (das in der Waare enthaltene natürliche materielle Element muß hier außer Betracht bleiben, da nur vom Verhältnisse der Waare als Product zum Gelde die Rede ist, nicht aber von der inneren Natur der Waare und ihres allgemeinen Werthes) das Geld vergegenständlicht dieses Arbeitsproduct, ist also seiner Bedeutung nach — selbst abgesehen von seiner thatsächlichen Herstellung — selbst Arbeitsproduct, eine Arbeitsfrucht, und zwar eine solche, welche, wie alle Consumtions-Artikel, durch den einmaligen Gebrauch — wenigstens für den früheren Besitzer — verschwindet, ganz consumirt wird. Da die consumtible Arbeitsfrucht (das Product) an und für sich unproductiv ist, nicht selbstständig Frucht bringen kann, insoferne das Product durch seine naturgemäße Verwendung (Consumtion) verschwindet, verausgabt wird, so ist es klar, daß das Geld, welches durch seinen Gebrauch in andere Hände übergeht, also für den Gebrauchenden verschwindet, auch keine Frucht bringen kann; — es dient eben zur Erleichterung des Tausches im Allgemeinen, nicht als Productionsmittel.

Wenn der hl. Thomas bei den durch den Gebrauch consumirten Gütern die Trennung von dem Gebrauche der Sache und der Sache selbst unterscheidet, scheint er den heute herrschenden Wirthschaftszustand vorhergesehen zu haben, denn was er die Sache nennt, ist der wirthschaftliche Werth der Sache, nämlich der Werth, welcher der Sache beim Verkaufe oder beim Verleihen zuerkannt wird; und somit hätten wir den Werth der Sache und den Gebrauch der Sache[1]), welche nach des heiligen Kirchenlehrers Ansicht nicht extra verkauft (vergeben) werden können, weil man zweimal zurückerhalten würde, was man doch nur

---

[1]) Siehe in den vorhergehenden Ausführungen die Trennung von Werth und Sache, wie das heute herrschende Wirthschaftssystem sie allgemein erheischt.

einmal gegeben hat und was der Schuldner nur einmal gebrauchen kann. Anders verhält es sich mit Gegenständen, welche durch den einmaligen Gebrauch nicht verschwinden, nicht zerstört, nicht verausgabt werden. Bei Verleihung solcher Gegenstände gesteht der strenge Canonist vollkommen zu, daß man die Sache selbst (d. h. nach heutiger Anschauung ihren Werth) verkaufen (vergeben) könne gegen einfache Rückerstattung und ferner für den Gebrauch der Sache eine Entschädigung anzusprechen berechtigt sei.

Das Geld an und für sich ist also eine unproductive Sache nach den einfachen natürlichen Gesetzen und den Lehren der Kirche.

Das Geld hat aber nicht blos die Aufgabe, gegen Consumtionsartikel vertauscht zu werden, es vertritt nicht blos consumtible Producte, sondern auch andere, nämlich zur Production bestimmte Gegenstände. Aendert sich dadurch die Natur des Geldes? Gewiß nicht, Geld bleibt Geld und findet seine Verwendung nur in seiner Verausgabung, es kann also stets nur einmal von dem betreffenden Besitzer verwendet werden, ist es verwendet, so ist es auch aus seinen Händen verschwunden und kann daher durch dauernden Gebrauch keinen Ertrag geben. Seiner Natur nach ist das Geld also jedenfalls unfruchtbar.

Es ist jedoch klar, daß die verschiedenen Verwendungsarten einen Einfluß auf die Inanspruchnahme des Zinses nehmen werden; für den Schuldner macht es einen großen Unterschied, ob er das Geld für consumtive oder productive Zwecke verausgabt. Von Hause aus nur zum Tausche, zur Erleichterung des Tauschverkehres bestimmt, wurde das Geld auch zur Anhäufung von Vorräthen (Werthvorräthen) verwendet. Das dem Verkehr momentan entzogene Geld kann nun wieder zu verschiedenen Zwecken verausgabt werden; die verschiedenen wirthschaftlichen Verwendungsarten des Geldes (als Geld) sind nunmehr folgende:

1. Zum Ankaufe von Gegenständen für den eigenen Gebrauch; 2. zum Ankaufe von Waare (Rohmaterial) zu Productionszwecken; 3. zur Bestreitung der Entlohnungen in der Production; 4. zum Ankaufe von Productionsmitteln — Grund, Maschinen, Baulichkeiten &c.; 5. zum Ankaufe von Waaren im Handel; 6. zur Verleihung an Geldsuchende, Unternehmer, Consumenten und an öffentliche Anstalten und Verbände.

Das im 6. Puncte angegebene Verleihen des Geldes kann nur zu einem der in den 5 vorangeführten Puncten angegebenen Zwecken geschehen, die folgende Untersuchung hat sich also mit

den ersten 5 Puncten zu befassen, und das Resultat soll ergeben, unter welchen Bedingungen das nach dem 6. Puncte verwendete Geld einen nicht unwirthschaftlichen Zins gewähren **kann**. Die obigen 5 Verwendungsarten können auf 3 Hauptkategorien reducirt werden, nämlich:

a) die Verwendung für consumtive Zwecke (Pct. 1); b) die Verwendung in der Production (Pct. 2, 3 und 4); c) die Verwendung im Handel (Pct. 5.)

Punct a wird erst gelegentlich der moralischen Bedingungen, welche das Zinsnehmen gestatten, besprochen werden; denn durch Consumtion wächst dem Gelde nichts zu, und ein Zins kann **wirthschaftlich** nur von einem erarbeiteten oder irgendwie gewonnenen **Mehr** gezahlt werden. Der Zins für consumtive Darleihen ist daher ausschließlich vom moralischen Standpuncte aus zu beurtheilen.

ad b. Um die wirthschaftlichen Bedingungen zu erforschen, welche es dem Darleihenswerber ermöglichen, einen Zins zu zahlen, muß man zuerst sich darüber klar werden, wie überhaupt ein wirthschaftliches Einkommen entsteht, wie dann durch das Darleihen ein Mehreinkommen entstehen kann, welches den Schuldner in die Lage versetzt, einen Theil dieses Mehreinkommens als Zins abzuführen (ohne von dem eigenen Vermögen oder dem zum Lebensunterhalte nothwendigen Arbeitsverdienst etwas abgeben zu müssen.)

Jedes Einkommen kann nur durch Arbeit entstehen, durch eigene oder fremde Arbeit. Die Arbeit der einzelnen Menschen ist aber nicht gleich und nicht gleichartig, der eine Arbeiter wird in einem Tage mehr erarbeiten können als er nothwendig braucht, der andere weniger; im Durchschnitte kann sich der Arbeiter unter normalen Verhältnissen den nothwendigen Lebensunterhalt (im weitesten Sinne genommen) erarbeiten. Insolange keine oder geringe Arbeitshilfsmittel bestehen, daher die Händearbeit ausschlaggebend ist, hängt der Arbeitserfolg (die Productivität) von den physischen und theilweise geistigen Fähigkeiten jedes Einzelnen ab; die Differenz zwischen den einzelnen Arbeitsleistungen wird daher in diesem Falle nur eine verhältnißmäßig geringe sein können. Wenn ein Arbeiter das Doppelte eines anderen erarbeitet, so ist das schon eine riesige Differenz zu nennen. Anders wird es, sobald verbesserte Werkzeuge oder gar sehr vervollkommnete Maschinen Verwendung finden; denn dann kann ein Arbeiter mit der Maschine oft das Mehrhundertfache hervorbringen als ein anderer auf seine Hände und allenfalls veraltete Werkzeuge angewiesener

Arbeiter. Jede Verbesserung der alten und Einführung practischer neuer Maschinen verändert sehr merklich die Productivität der Arbeit. Die Maschine muß aber auch hergestellt, von Menschenhänden gefertigt werden; die auf sie verwendete physische und geistige Arbeit beansprucht eine entsprechende Entlohnung, welche nur dann eintreten kann, wenn die Maschine gegen so viel Waare vertauscht wird, daß die auf Herstellung der Maschine verwendete Arbeit entlohnt erscheint. Da die Waaren jetzt stets in Geldwerth ausdrückbar sind und gegen Geld wirklich vertauscht werden, so kann man sagen, die Maschine und alle künstlichen Productionsmittel müssen wenigstens so theuer verkauft werden, daß die darauf verwendete Arbeit entlohnt werden könne. (Freilich zahlt der Maschinen-Producent in Vorhinein den Tag- oder Wochenlohn aus, bevor noch die Maschine verkauft wird, dafür zahlt er aber einen verhältnißmäßig geringeren Lohn, damit er bei der heute herrschenden allgemeinen Zinswirthschaft nicht durch Zinsverlust zu Schaden komme.) Der Käufer der Maschine muß nun einen Geldvorrath haben, um die Maschine kaufen zu können und er verwendet diesen Geldvorrath in der Regel nur deßhalb auf Ankauf der Maschine, weil er durch dieselbe seine Arbeit, seine eigene oder die gemiethete fremde, im Verhältniß zu der anderer Arbeiter productiver macht. Wenn nun die Arbeit durch die Maschine wirklich productiver geworden ist, wenn der Unternehmer mit Hilfe der Maschine mehr gewinnt als zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (und natürlich der Erhaltung des Unternehmens der Maschine in einem guten, arbeitsfähigen Zustande) nothwendig ist, so kann er von dem Mehrverdienste etwas abgeben, das heißt, er hat die Möglichkeit, einen nicht unwirthschaftlichen Zins zu zahlen. Es muß aber wohl bedacht werden, daß diese Möglichkeit eine immer gleich bleibende nicht ist, nicht sein kann, weil die verhältnißmäßig größere Productivität abnimmt in demselben Maße, in dem andere Producenten sich dieselben Vortheile zu Nutze machen. Sowohl die Concurrenz in Anwendung neuer productiverer Arbeitsmittel, als die Concurrenz der werbenden Capitalien untereinander, (welche Capitalien stets das Bestreben zeigen, fremde Capitalien zu zerstören oder besser noch selbst aufzusaugen) wird schließlich die Waarenpreise wieder derart drücken, daß die Zinszahlung erschwert oder unmöglich gemacht wird, wenn die gefährdete Unternehmung nicht dennoch Mittel und Wege findet, das Capital zu befriedigen. Dies geschieht dann auch in der Regel durch Hinabsetzung der Arbeitslöhne, weil ein Ersparen an anderen Orten in der Regel nicht

gut möglich ist. — Es ist somit klar, daß in der Production allerdings die Möglichkeit besteht, einen noch wirthschaftlichen Zins zu zahlen, daß aber beim Herrschen vollkommener wirthschaftlicher Freiheit eine Gefahr damit verbunden ist, — nämlich die Hinabdrückung der Arbeiter-Entlohnung unter ein entsprechendes Maß und die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit und Erbitterung der Lohnarbeiter, — eine Gefahr, welche bei Beurtheilung des wirthschaftlichen Werthes des Zinses wohl berücksichtigt werden muß und in dieser Arbeit auch noch berücksichtigt werden wird.

Der Besitz und die Bewirthschaftung des Bodens gestatten aus denselben Gründen der verschiedenartigen Productivität einen Zins (Rente) zu leisten.

Es wird dies hier getrennt von der vorhergehenden Ausführung angegeben, weil es stets wichtig ist, die verschiedenen Naturen der von Menschen gemachten Productionsmittel und der natürlichen nicht zu vermengen. Die Anwendung beider Productionsmittel gewährt jedoch die Möglichkeit, einen Zins zu zahlen, worauf es eben hier ankommt; es wird daher die getrennte Anführung in der Folge dieser Arbeit nur dort eintreten, wo das bessere Verständniß es erfordert.

Eine andere Art Einkommen ergibt sich durch den Handel; hier ist zweierlei zu unterscheiden, der einfache Handelsgewinn, der eine Entlohnung der Arbeit ist, verbunden mit einer Risicoprämie für die dem wirklichen Waarenhandel stets anhaftende Verlustgefahr. Dieser Gewinn wird niemals sehr bedeutend sein, wenn er auch größer ist als ein gewöhnlicher Arbeitsverdienst. Mit diesem Gewinne begnügt sich aber der Handel nicht — weder der Waaren- noch der Geldhandel — es tritt die Speculation auf die Differenz der Werthe hinzu; diese oft glückliche Speculation liefert die so sehr angestaunten und beneideten Handelsgewinnste. (Natürlich ist hier von dem ganz unmoralischen und unwirthschaftlichen Spiele mit Geld oder Geldeswerthen, mag dieses öffentlich auf der Börse oder in sogenannten Spielhöhlen geschehen, nicht die Rede.) Ein Beispiel mag zeigen, wie ein solcher Gewinnst aus Speculation entsteht oder vielmehr, wie ein solcher Gewinnst den Handelsgewinn oft zu bedeutender Höhe erhebt. Ein Gulden, sei angenommen, entspreche in Oesterreich der nothwendigen Tagesausgabe für Lebensunterhalt, während in Indien mit dem gleichen Gulden der dem Lande entsprechende Unterhalt durch zwei Tage bestritten werden könnte; mit anderen Worten ausgedrückt, hätte in diesem Falle das Geld in Oester-

reich einen nur halb so großen Werth als in Indien. Der österreichische Händler, der nun in Indien Waaren kauft, wird nur die Hälfte von dem zahlen, was die Waare in Oesterreich bei sonst ganz gleichen Verhältnissen kosten würde. Die Differenz liegt in der Verschiedenheit des Geldwerthes. Dasselbe gilt für die Tausch-Werthdifferenz der Waaren untereinander. Wenn also der österreichische Händler keinen anderen Handelsgewinn macht, als den, der aus dieser Speculation auf die Werthedifferenz fließt, so macht er doch einen sehr schönen Gewinn. Freilich drückt die Concurrenz auch diesen Gewinn in vielen Fällen stark hinab, und, wie es mit jeder Speculation namentlich auf großen Gewinn schon einmal geht, wendet sich das Blatt oft ganz plötzlich, die Werthdifferenz verschiebt sich und aus dem erhofften Gewinne wird ein Verlust.

Da nun Niemand verlangen kann, daß man freiwillig mehr als den Marktpreis bezahlt oder unter dem Marktpreis verkauft, da ferner bei diesem Waarenhandel, der an sich ein wirthschaftlicher (und richtig betrieben mehr als das) Vortheil ist, statt großem Gewinne sehr leicht großer Verlust entsteht, so wird man gewiß nicht läugnen können, daß der Händler vom wirthschaftlichen Standpuncte aus vollkommen berechtigt ist, einen solchen Gewinn aus der Werthdifferenz zu machen. (Ueber die oft mit unterlaufende Speculation auf Ausbeutung des Nächsten ist hier nicht die Rede; hier handelt es sich darum, das Entstehen wirthschaftlich berechtigter Einkommen anzugeben.) Es ist klar, daß bei den großen im Handel zu erzielenden Gewinnen dem Schuldner die Möglichkeit geboten ist, einen Zins, der nicht unwirthschaftlich ist, zu zahlen. Gar mancher Gewinn, der als aus der Production stammend angegeben wird, reducirt sich auf einen Handelsgewinn; jeder Producent muß kaufen und verkaufen, muß ein Stück Händler sein; und gerade heute mehr als je hat die riesige Concurrenz die Producenten vielfach auf den oben angegebenen Handelsgewinn — oft auf viel weniger zu vertheidigenden Gewinn — angewiesen.

Nur die zwei angeführten Wirthschaftszweige — Production und Handel — gewähren ein wirthschaftlich berechtigtes Einkommen. (Das Einkommen aus geleisteten Diensten und aus wohlbegründeten Rechten kann füglich hier übergangen werden, umsomehr, als diese Einkommen auch wieder von Anderen erarbeitet oder durch Handel verdient werden müssen.)

Nachdem die Möglichkeit in Production und Handel in gewissen Fällen einen solchen Gewinn zu machen, der es den

Producenten und Händlern ermöglicht, für aufgenommene Gelder einen Zins zu zahlen, besteht, frägt es sich nun, welchen Zins? Diese Frage läßt sich nicht durch Angabe eines bestimmten Maßes beantworten, weil die Productivität keine gleiche ist und daher die Gewinne sehr verschieden sind. Nur so viel kann man sagen, daß nur jener Zins noch wirthschaftlich berechtigt ist, welcher aus dem Gewinnreste gezahlt werden kann, der nach Bestreitung der zur Erhaltung des Unternehmens (Baulichkeit, Maschinen, Verbindlichkeit 2c.) und der entsprechenden (d. h. genügenden) Entlohnung sämmtlicher Arbeitskräfte erübrigt. Wenn auch diese Angabe kein bestimmtes Maß enthält, so gibt sie doch eine wirthschaftliche Grenze an, (welche zugleich eine moralische wird) bis zu welcher der Zins noch eine wirthschaftliche Berechtigung hat. Es ist nicht genügend, die Möglichkeit, aus Productions- und Handelsgewinnsten einen Zins zu zahlen, festzustellen; sondern es müssen nunmehr auch die wirthschaftlichen Vor- und Nachtheile des zinsbringenden Darleihens in diesen volkswirthschaftlichen Zweigen klargestellt werden, bevor die Zinsfrage vom moralischen Standpuncte aus besprochen werden kann.

Zweierlei sind die Vortheile des Zinses. Einerseits können größere Unternehmungen zu Stande kommen, Unternehmungen, welche der Gesammtheit von Vortheil sind. Wenn die Ersparnisse — in Geld effectuirt — keine Verwerthung finden würden, wenn nicht die eigene Arbeit damit verbunden ist, so würden eben bedeutende Geldvorräthe todt liegen bleiben, anstatt zu großen nützlichen Unternehmungen durch fremde Unternehmer verwendet zu werden. Anderseits wird es durch den Zins möglich, eine unabhängige Versorgung im Alter und während der Krankheiten zu erhalten, ohne der eigenen Familie oder Fremden zur Last zu fallen; dann wird es Jenen, welche ein arbeitsloses Einkommen — meist durch Zins — erlangen, möglich, ihre ganze Thätigkeit selbstlos der geistigen Forschung oder den Werken der christlichen Nächstenliebe zuzuwenden. Diese Thätigkeiten sind auch für das wirthschaftliche Leben sehr hoch anzuschlagen und könnte ohne sie eine fortgeschrittene Cultur dauernd nicht bestehen; für die Moral und die geistige Entwicklung sind diese Thätigkeiten von einem eben so großen Vortheile.

Doch auch Gefahren sind mit dem arbeitslosen Einkommen verbunden. Anstatt der selbstlosen Arbeit kann die Faulheit und auch das dem Müßiggange folgende Laster gefördert werden; das Streben nach arbeitlosem Gewinne wird immer größer werden, wenn keine Schranken gezogen sind; und da sich die verschiedenen

Capitalbesitzer dann im selben Streben begegnen, kann dieses Streben nach Gewinn zu einem Kampfe führen, der, mit nicht gerade moralischen Mitteln geführt, zu den größten Unzukömmlichkeiten und moralischen (auch wirthschaftlichen) Schäden führen muß; der Eigennutz wird verschärft, und durch die Concurrenz, welche die werbenden Capitalien sich gegenseitig machen, werden schließlich auch weniger moralische Mittel in dem Concurrenzkampfe angewendet.

Dem Arbeiter wird der Lohn gekürzt, damit das in der Production verwendete Capital noch seinen Zins erhalten könne; ferner werden durch die großen billiger arbeitenden Unternehmen die kleinen gedrückt; aus diesen Ursachen sinkt die allgemeine Kaufkraft; die Production, welche durch ungeregeltes Streben nach Gewinn künstlich angeregt worden ist, sieht sich plötzlich vor der Unmöglichkeit, die Producte abzusetzen; um Verluste zu vermeiden, werden die Arbeiter entlassen u. s. w., die Krisis ist eingetreten, der zu raschen Entwicklung folgt der so gefährliche traurige Rückschlag, der in der Regel viele Tausende wirthschaftliche Existenzen vernichtet und das Proletariat, das physische und auch moralische Elend vermehrt.

Dies sind im Kurzen ausgedrückt die Vortheile, die das Zinsnehmen gewähren kann, wenn es richtig geleitet in bestimmten Schranken gehalten wird, und die Nachtheile oder Gefahren, welche das schrankenlose Zinsnehmen — die Freiheit des Zinses, verbunden mit der vollkommenen Handels- und Productions-Freiheit begleiten; wozu man jedoch noch die Abhängigkeit rechnen muß, in die der Capitalarme gegenüber dem Capitalisten beim Herrschen solcher Zustände geräth.

Wirthschaftliche und moralische Vor- und Nachtheile treffen hier zusammen; eine Beobachtung, die für die ferneren Auseinandersetzungen von der größten Bedeutung ist, da es sich ergeben wird, daß die richtige Anwendung der von der Kirche gelehrten moralischen Sätze allein in der Lage ist, die Wirthschaft auf eine gesunde Basis zu stellen.

Der arbeitlose Gewinn kann also unter gewissen Umständen große Vortheile gewähren, aber auch große Nachtheile bringen, wenn er nicht geregelt, gehörig beschränkt ist. Vom rein wirthschaftlichen Standpuncte aus kann daher das Zinsnehmen in den früher schon angegebenen Grenzen (nämlich aus dem |wirklich| gemachten Gewinne) vertheidigt werden, wenn die Gesetzgebung im Stande ist, durch eine weise Fürsorge und Beschränkung die angegebenen großen Gefahren auf ein Minimalmaß zu reduciren.

Die vollkommen freie Zinswirthschaft bei der ihr entsprechenden schrankenlosen wirthschaftlichen Freiheit ist jedoch von jeder gesunden Volkswirthschaftslehre als den Wohlstand zerstörend, als unter allen Verhältnissen schädlich, absolut zu verwerfen. Die wirthschaftlichen Nachtheile überwiegen zu sehr die möglichen Vortheile.

Kirchliche Skizzen aus Nordamerika.

Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Ill. Nordamerika.

„In mir befestigte sich die Ueberzeugung, daß die zeitgenössische Kirche Christi in Amerika in ihrem Ringen und Arbeiten ein großes, nicht genug zu beherzigendes Schauspiel darbietet, das verdient, mehr gekannt und studirt zu werden."

Diesen Worten Stangl's in seinem trefflichen „Spaziergang nach Nordamerika" ist es zuzuschreiben, wenn ich in nachstehenden Zeilen versuche, den Lesern dieser Zeitschrift kleine, allerdings flüchtig hingeworfene Bilder zu zeichnen, die weder auf kunstfertige Ausführung noch auf tiefsinnige Ideenfülle Anspruch machen, sondern als einfältig getreue Wiedergabe einiger persönlicher Beobachtung und Erfahrung angesehen sein mögen.

Strenge genommen, mögen derlei leichtfertige Skizzen aus fremden Ländern zwar in den Rahmen dieser Zeitschrift nicht passen; da indeß heutzutage eine Zeitschrift ohne irgend eine Abart von Feuilleton kaum mehr denkbar ist, so möge diesen Zeilen in einem bescheidenen Winkel, den die gelehrten Thesen unbesetzt lassen, ein stilles Heim verstattet sein, in das der Leser in der Siesta, so etwa nach der Collation ein Viertelstündchen Einkehr halten könne.

Auch den Mangel einer strengen Gliederung, sowie die allgemach so leise sich einschleichende Ungefügigkeit der lieben Muttersprache wird man einem amerikanischen Bürger wohl gütig nachsehen müssen.

So will ich denn nach dieser umständlichen captatio benevolentiae geraden Weges hineingehen in medias res.

I. Land und Leute.

Jene Staaten-Union, die unter dem herkömmlichen Namen „Vereinigte Staaten von Nordamerika" bekannt ist, ist wahrhaftig in ihrem Ursprung, ihrer Entwickelung, in ihrer Zusammensetzung aus den verschiedensten Elementen, ein Unicum unter

den Staatengebilden. Anfänglich eine unbedeutende Handelscolonie, dann der Zufluchtsort verfolgter Sekten, später das Ziel so vieler Revolutionäre aller Länder und das Land der Verheißung für alle unzufriedenen „Europamüden", hat nun diese große Republik ihren hundertjährigen Bestand gefeiert, zählt in 38 Staaten und mehreren Territorien mehr als 50 Millionen Bewohner, reicht vom atlantischen bis zum pacifischen Ocean, gilt jetzt schon als die zweite Handelsmacht, ist thatsächlich jenes Gemeinwesen, das keine auswärtige Macht auch nur ernstlich zu bedrohen vermöchte. Größer als Griechenland, reicher als die Republik der Römer, freier als England gilt vielen Idealisten dieser Staatenbund als die verwirklichte Idee eines großen, mächtigen, freien Staates.

Wie jedoch jedes Licht seine Schatten wirft, so hat auch Amerika, wie man diesen Staatenbund kurzweg zu nennen pflegt, seine Kehrseite. Abgesehen auch von den Kämpfen, Leiden und Mißständen der Vergangenheit und der Gegenwart, welche erst unlängst P. Baumgartner S. J.[1]) ganz richtig geschildert hat, fehlt es auch diesem Lande nicht an bedeutenden Fehlern und Gebrechen.

Der „Humbug" ist wohl das bekannteste aller Laster Amerika's. Hier treibt er nicht bloß seine schönsten Blüthen, sondern liefert auch die reichlichsten Früchte. Der Egoismus, der den „allmächtigen Dollar" anbetet, ist die amerikanische Natur-Religion, sagt man. Als die zwei Hauptgebote gelten: „Geldmachen irgendwie" und „Zeit ist Geld." Hiezu kömmt der Umstand, daß die sogenannte Freiheit hierzulande tief im Bewußtsein jedes Bürgers wurzelt, so daß manche neue Einwanderer sogar vermeinen, hier wäre eben Alles erlaubt und Nichts verboten. Rechnet man hiezu, daß dieses Land, besonders in früheren Jahrzehnten, die Kloake abgab, worin sich Tausende von Verbrechern aller Länder ablagern ließen, sowie die vielfältige, bunte Zusammensetzung aus allen Racen und Völkern, so muß man sich Amerika wieder als Chaos vorstellen, in welchem Geschäft und Betrug, Tugend und Laster, Wissen und Ignoranz, Armuth und Reichthum, Sektenunwesen und Freiheit in buntem Wirrwarr nebeneinander hausen.

Wie mag es in solch' einem Chaos der einen heiligen Kirche Christi gehen? Muß sie nicht da vollends schweigen,

---

[1]) In den „Stimmen aus Maria Laach," einer Zeitschrift, welche überhaupt über hiesige Verhältnisse ein ganz ungewohntes Verständniß verräth.

kränkeln und allgemach absterben? Soll diese Kirche da eine Zukunft haben, soll sie sich auch unter diesen Wirren ihrer Aufgabe getreu bleiben, in Christi Namen und Auftrag die Völker zu lehren und zu heiligen?

Ja die Kirche Gottes leibt und lebt noch, auch in Amerika und zwar ganz fröhlich und munter, so daß schon Papst Gregor XVI. sagen durfte, nur in Amerika sei er wirklich Papst. Jenen katholisch getauften Lohnschreibern oder jenen Bureaukraten, die die Kirche zum Polizisten machen wollen, wäre es sehr anzurathen, sich den Zustand und das Gedeihen der Kirche in Amerika genau in Augenschein zu nehmen und sie müßten in Erfahrung bringen, daß die Kirche Gottes noch mehr kann, als Schulkinder züchtigen, Spitzbuben ängstigen und alte Weiber besänftigen.

Jetzt mögen Zahlen reden. Trotz jener Uebel, die oben aufgezählt wurden und welche eine ungenannte Zahl von Katholiken zum Abfall brachten, wozu überdies noch der schreckliche Priestermangel früherer Zeiten, Mischehen und geheime Gesellschaften mitwirkten, ist dennoch heute der Bestand der Kirche in den Vereinigten Staaten (nach Sadlier's Directory 1881) wie folgt:

In 12 Kirchenprovinzen, welche 63 Diözesen, 8 apostolische Vicariate und 1 apostolische Präfectur umfassen, zählen wir 14 Erzbischöfe, 55 Bischöfe, 6402 Priester, 1170 Priesteramtscandidaten, 5856 Kirchen, 961 Capellen, 1723 Filialen (viele ohne Kirchen), 28 theologische Seminare, 79 höhere Unterrichts-Anstalten für Knaben und Jünglinge, 511 für Mädchen (darunter sind auch einzelne einfache Kostschulen mitgerechnet), 2389 Pfarrschulen, 423.383 Schulkinder, 267 Waisen- und andere Asyle, 119 Spitäler und eine katholische Bevölkerung von 6,367.330 Seelen.

Diese Daten sind allerdings nicht bis in's kleinste Detail verläßlich, so z. B. wird wohl die Bevölkerungsziffer etwas zu hoch gegriffen sein, aber ein annäherndes Bild unserer Zahl und Hilfskräfte geben sie doch. Mag auch immerhin die Anzahl der praktischen Katholiken etwas unter 6 Millionen bleiben, so sind wir doch jetzt schon die numerisch stärkste Confession dieses Landes, denn die hundert und eine Sekte zersplittern sich in rapidem Laufe und selbst die Methodisten, deren Kirche die landläufigste ist, können uns an Zahl von praktischen Bekennern nicht erreichen. Ueber die muthmaßliche Zahl der abgefallenen Katholiken sind schon verschiedene Hypothesen aufgestellt worden, in deren Werth ich lieber nicht eingehe. So viel steht indeß fest, daß die Zahl jener unserer Mitbürger, die

heute, die Folgen der Reformation ganz abgerechnet, katholisch sein sollten, weitere Millionen beträgt.

Man schätzt die Anzahl derer, die praktisch zu gar keiner Confession gehören, auf beiläufig die Hälfte der ganzen Einwohnerzahl. Der Amerikaner nennt diese Unzahl von Leuten „the big church“ (die große Kirche) und als stereotype Redensart hört man: „I belong to no church“ (Ich gehöre zu keiner Kirche). So leben wir denn unter leibhaftigen Heiden, nur möge man sich darunter keine Wilden vorstellen, sondern mehr oder minder gebildete, anständige, praktische Leute. Die sind das „hoc saeculum“, von dem der Apostel spricht.

Ja, Kirche und Welt, diese principiellen Gegner leben hier als Nachbarn nebeneinander, daraus kommt die große Gefahr für unser Volk und noch mehr für unsere Jugend, vor der P. Weninger so drastisch warnt: „Amerika—Malerika!“

Doch selbst in diese halbheidnische Welt ragt unsere Kirche hinein. Ihre Geschichte hierzulande, ihre Werke und ihre großen Namen der Vergangenheit erinnern uns, daß wir hier wahrlich nicht in Aftermiethe zu wohnen brauchen und daß es keine Toleranz ist, wenn man uns duldet, sondern ein Recht, das uns nach dem Staatsgrundgesetze Niemand verweigern darf. So ganz fremd und verlassen sind wir also nicht in hoc saeculo. Hat doch ein Katholik Amerika entdeckt, dessen Namen nun Dutzende von Städten tragen, sind doch die Großstädte St. Louis, San Francisco, New Orleans katholischen Ursprungs, zeigen ja heute noch die Namen von Städten und Grafschaften, daß das Andenken an unsere ersten Missionäre nicht vergessen ist.

Ist Gott gnädig mit diesem Lande, wie er es in der Vergangenheit gewesen, so haben wir sogar noch eine bessere Zukunft zu erwarten. Erstlich schwillt der Strom der Einwanderung besonders auch unsere Reihen an und wird diese Quelle bei dem jetzigen Stande der Dinge in Europa so bald nicht versiegen. Dabei ist zu bemerken, daß im Allgemeinen die jetzigen Einwanderer weit sicherere Aussichten versprechen, auch katholisch zu bleiben, als es z. B. nach dem Achtundvierziger-Rummel denkbar war. Zweitens gewinnt auch die Kirche, zwar langsam und sehr bedächtigen Schrittes, neue Glieder durch Conversionen. In Europa ist mancherorts die Ansicht verbreitet, daß Amerika über kurz oder lang katholisch werde. Soweit unsereins sehen und hören kann, hat das noch Zeit und Weile. Gottlob kehren alljährlich doch gewiß ein paar Tausende in den Schooß der Mutterkirche zurück, unter ihnen auch häufig Prediger und Ge-

bildete, aber auf Massen-Conversionen brauchen wir, wenn Gott nicht ganz außerordentlich eingreift, noch weniger zu rechnen, als England. Das amerikanische Volk ist zu egoistisch, zu gleichgiltig und zu leichtfertig in Dingen des Heiles, als daß sich dieses erwarten ließe.

Im Ganzen und Großen ist unsere heilige Kirche keine mit irdischem Glanz und Reichthum ausgestattete Braut, die Armen haben wir richtig noch, wie Christus versprochen, unter uns. Besonders gilt dies bei den Irländern, Polen, Indianern (natürlich!) und Negern. Unsere eigentliche Macht gibt, wie überall, der Bauernstand ab, in Ansiedlungen um das Centrum des Gotteshauses vereinigt und daher geschützt nach Außen. Auch unter den „prominenten" Leuten haben wir Bekenner, ohne dadurch gerade hoffähig zu werden. In den Augen der Heiden und Sektirer ist's freilich etwas Außerordentliches, daß die Frau des obersten Generals katholisch ist und lebt, daß ihr Sohn gleichzeitig mit dem eines Senators bei den Jesuiten Theologie studiert u. s. w., wir aber kommen deshalb noch in keine Verzuckung.

Ein gewisses Ansehen verleiht es uns auch coram saeculo, daß mehrere unserer Bischöfe, z. B. Wood von Philadelphia, Gilman von Cleveland, Hendricken von Providence u. A. m. Convertiten sind. Schließlich ist nicht zu vergessen, daß die sichtbaren Wohlthaten unserer Kirche, z. B. das Wirken der barmherzigen Schwestern, das muthige Verharren unserer Priester während der Gelbenfieber-Epidemie u. d. m. in den Augen jedes halbwegs anständigen Amerikaners volle Anerkennung, zuweilen sogar Bewunderung findet. Thatsache ist, daß die akatholische, besonders die Tagespresse im Allgemeinen uns weit ehrlicher und anständiger behandelt, als etwa in Deutschland oder Oesterreich.[1])

In der Regel wird hier der Priester von den Anders- oder Ungläubigen besser geachtet, als man es s. Z. in Oberösterreich, z. B. beim Linzer Lehrertage anno 1871 sehen konnte. Manche Bischöfe erhalten von den Eisenbahnen Freibillete, die Priester meist deren zu halben Preisen. Selbst Protestanten reden den Priester mit Father (Vater) an und alle

[1]) Dabei besteht, daß mindestens jede Großstadt ein Blatt aufweisen kann, das uns bei jeder Gelegenheit angreift. Einige deutsche Blätter thun sich darin besonders hervor, doch kehrt man sich in der Regel wenig darum, selbst wenn solche „Pfaffenhetzen" von dem „Ritter von der traurigen Gestalt" Fritz Hecker oder vom Apostaten Biron inaugurirt werden.

Welt weiß, daß er eben mehr ist, als ein gemietheter Prediger. In Gegenden, wohin ein Priester als der erste kommt, wird er wohl eine Zeit lang angestaunt, vielleicht auch insultirt, wenn er im Talare erscheint.

Nach und nach schwindet die Neugier und das Staunen und man begegnet ihm zuerst gleichgiltig, später auch freundlich. So ist es beispielshalber den PP. Franciscanern in St. Louis gegangen. Als sie sich dort niederließen und begannen, in ihrem Habit auf den Straßen zu erscheinen, da gab's manchmal Insulte und Steinwürfe. Seit vielen Jahren ist man ihr Erscheinen und Aussehen gewohnt, die Paters fahren stundenweit auf der Tramway in ihrem Habit, es kräht kein Hahn mehr darnach, ja mancher Ungläubige räumt ihnen freundlich einen Sitz ein und denkt dabei, die brown fathers (braune Väter) müßten doch brave Leute sein, weil ihr Wirken so gute Früchte bringt.

Jung ist unsere amerikanische Kirche. Neben der erstgebornen Tochter Rom's und neben den anderen Matronen der europäischen Christenheit nimmt sie sich aus wie eine Braut. Auf Erden hat sie keine Liebe gesucht, der Staat hat noch niemals um sie geworben, noch sie nach ihm verlangt. Noch ist sie frei und trägt weder die Ketten der Verfolgung, noch hat sie sich der Umarmung lüsterner Nachbaren zu erwehren. Ihr größter Fehler ist wohl ihre Jugend, zart noch ist ihr Bau und schmächtig ihr Aussehen. Es mangelt ihr noch an der Reife der Erfahrung und am eisernen Ernste des Lebens. Noch ist ihre Zukunft nicht gesichert. Möge ihr himmlischer Bräutigam ihr Segen und Gedeihen geben, auf daß sie in der Blüthe ihrer Jugend und in der Reife ihrer Jahre ihm die Völker dieses Erdtheiles als fromme Kinder erziehe!

II. Provinzen und Diöcesen.

Das ganze große Territorium der Vereinigten Staaten, welches nicht weniger als 2,965.644 engl. Quadrat-Meilen beträgt und somit dem Flächenmaße des außerrussischen Europa annähernd an Ausdehnung entspricht, ist augenblicklich in 12 Kirchenprovinzen abgetheilt, deren Ausdehnung und Bevölkerung begreiflicher Weise sehr verschieden ist.[1])

---

[1]) Die einzige kirchliche Karte neuerer Zeit wurde vom Lyoner Missions-Verein herausgegeben. Bis auf einzelne Versehen ist sie correct und ziemlich accurat.

Beginnen wir im Nordosten. Die Provinz Boston umfaßt die Neuenglandstaaten Maine, New Hampshire, Vermont, Massachussets, Rhode Island und Connecticut mit einem Flächenmaße von rund 68.348, Gesammteinwohnerzahl circa 3,487.000, Katholikenzahl etwa 870.000. Erzdiöcese Boston, Mass., Diöcesen Hartford Conn., Burlington Vct., Springfield, Mass., Providence R. J. und Portland Me.

Westlich davon liegt die Provinz New-York, umfaßt die Staaten New-York und New Jersey mit 55.000 Quadrat-Meilen und etwa 6,200.000 Einwohnern. Katholikenzahl beiläufig 1,430.000. Erzdiöcese New-York, Diöcesen Albany, Brooklyn, Buffala, Rochester und Ogdensburg, alle N. Y. und Newark N. J.

Im Süden und Westen umfaßt die Provinz Philadelphia den einzigen Staat Pennsylvania mit 46.000 Quadrat-Meilen und 4,125.000 Einwohner. Katholikenzahl 570.000. Erzdiöcese Philadelphia, Diöcesen Alleghany und Pittsburg, Erie, Harrisburg und Seranton.

Genau südlich die Provinz Baltimore mit den Staaten Maryland, Delaware, Virginia, West Virginia, North und South Carolina, Georgia und den größten Theil Florida's. Umfang 277.000 Quadrat-Meilen, Einwohner circa 5,720.000. Katholikenzahl etwa 360.000. Erzdiöcese Baltimore Md., Diöcesen Richmond Va., Wheeling WVa., Wilmington Del., Charleston S. C., Savannah Ga. und St. Augustine Fla. Vicariat von North-Carolina.

Gehen wir zurück nach West-Virginia und Pennsylvania, so finden wir in den Staaten Ohio, Kentucky, Indianna und Ost-Michigan die Provinz Cincinnati. Flächenmaß 148.000, Einwohnerzahl circa 7,400.000, Katholikenzahl etwa 925.000. Erzdiöcese Cincinnati, Diöcesen Covington Ky., Louisville, Ky., Vincennes Ind., Fort Wayne Ind., Detroit Mich., Cleveland O. und Columbus O.

Im Westen von Indiana liegt der Staat Illinois, welcher die Provinz Chicago umfaßt. Flächenmaß 55.000 Quadrat-Meilen, Einwohner 3,100.000, Katholikenzahl etwa 430.000. Erzdiöcese Chicago, Diöcesen Alton und Peoria, alle Ill.

Nördlich von Illinois dehnt sich über die Staaten Wisconsin, Minnesota, die nördliche Halbinsel Michigans und das Territorium Dakota die Provinz Milwaukee aus. Flächenmaß 308.000 Quadratmeilen, Einwohnerzahl circa 1.550.000, Katholikenzahl etwa 420.000. Erzdiöcese Milwaukee Wis.,

Diöcesen Green Bay, Wis., Marquette Mich., La Crosse Wis., St. Paul, Minn. Vicariate von Nord-Minnesota und Dakota.

Nun gelangen wir in die umfangreichste Provinz St. Louis, welche sich über die Territorien Montana und Wyoming und die Staaten Nebraska, Iowa, Kansas, Missouri und Tennessee ausbreitet. Flächenmaß 543.771, Einwohner circa 4,400.000, Katholiken beiläufig 450.000. Erzdiöcese St. Louis Mo., Diöcesen Nashville Tenn., Kansas City Mo., St. Joseph Mo., Dubuque Io. und Leavenworth Kan. Vicariat von Nebraska.

Den ganzen Süden umfaßt die Provinz New-Orleans. Staaten Arkansas, Mississippi, Alabama, der äußerste Westen von Florida, Louisiana, Texas und das Indianer-Territorium. Flächeninhalt 535.000 Quadr.-Meil., Einwohner circa 4,200.000, Katholiken 520.000. Erzdiöcese New-Orleans La., Diöcesen Mobile Ala., Natchez Miss., Natchitoches La., Little Rock Ark., Galveston Tex., San Antonio Tex., Vicariat Brownsville Tex., Präfectur des Indianer-Territoriums.

Ueber die Territorien New-Mexiko und Arizona und den Staat Colorado erstreckt sich die Provinz Santa Fe. Umfang 340.000 Quadrat-Meilen, Einwohner 280.000, Katholiken 135.000. Erzdiöcese Santa Fe. N. M., Vicariate von Colorado und Arizona.

Westlich ist die Provinz San Francisco, welche die Staaten California und Nevada und das Territorium Utah umfaßt. Flächenmaß 385.000 Quadrat-Meilen, Einwohner 760.000, Katholiken 180.000. Erzdiöcese San Francisco, Cal., Diöcesen Los Angeles Cal. und Graß Valley Cal.

Endlich im äußersten Nordwesten bildet den Abschluß die Provinz Oregon. Staat Oregon, Territorien Idaho, Washington und das ferne Alaska. Territorium (ohne Alaska) 272.000 Quadrat-Meilen, Einwohner etwa 180.000, Katholiken 38.000. Erzdiöcese Oregon, Or., Diöcesen Nesqually W. T., Vicariat Idaho.

Da wir nun unseren Rundgang beendet haben, sind wir gewiß von einem heilsamen Schrecken vor diesen großen räumlichen Verhältnissen und ganz respectablen Distanzen erfüllt. Der Leser wird sich wundern über die geringe Seelenzahl mancher Provinzen, geschweige denn von Diöcesen. Der Umstand, daß unser Land so große Distanzen, besonders westlich von Mississippi aufweist, nöthigt Rom, selbst kleinere Herden unter einen Hirtenstab zu vereinigen. Uebrigens ist ja diese Gepflogenheit ächt katholisch und zudem wird wohl manche

Diöcese Italiens an Seelenzahl noch unter den unsrigen stehen. Die Praxis der Propaganda, unter der ja Amerika steht, ist die, im fernen Westen zuerst Vicariate ohne bestimmte Residenz zu errichten. In der Regel schwingt sich dann bald das Vicariat empor und wird eine Diöcese, so z. B. ging noch vor etlichen Jahren das Vicariat Kansas in der Diöcese Leavenworth, Kan. auf. Wo indeß, besonders in älteren Staaten, eine dichtere Bevölkerung Aussichten auf sicheren Bestand eröffnet, errichtet Rom sogleich neue Bisthümer. Nur selten haben sich die Hoffnungen Rom's nicht erfüllt. Die Diöcese Walla-Walla in Washington Territory mußte aufgelassen werden. Sonst wurde öfters der Sitz verlegt und führt daher die Diöcese zwei Namen wie Marquette und Sault St. Marie, Monterey und Los Angeles. Einige Bischöfe bewogen besondere Umstände, ihre Residenzen zu verlegen. So residirt der Erzbischof von Oregon in Portland, Or., der Bischof von Graß Valley in Maupville Cal., der von Vincennes in Indianopolis, Ind. Andere neue Diöcesen und Vicariate erwiesen sich nicht lebensfähig, demnach ist z. B. der Bischof von Pittsburg zugleich apost. Administrator von Alleghany, der Bischof von Richmond zugleich Vicariatsadministrator von North-Carolina.

Die Priesterzahl der einzelnen Diöcesen ist naturgemäß sehr verschieden. Es zählen deren der Reihe nach die Diöcesen: New-York 384, St. Louis 270, Baltimore 268, Philadelphia 242, Boston 231, Dubuque 212, Milwaukee 210, Cincinnati 207, Newark 192, Chicago circa 185, Pittsburg 184, Albany 173, Buffalo 166, New-Orleans 162, San Francisco 154, Brooklyn 153, Alton 152, Detroit 130 u. s. w. Die priesterärmsten Diöcesen sind St. Augustine mit 12, Wilmington und Natchitoches mit je 17, Nesqually mit 18, Charleston mit 20, Little Rock mit 21, Natchez und Savannah mit 25 Priestern.

Gegenwärtig hat die Hälfte unserer Metropoliten in Folge ihres Alters Coadjutoren, mit dem Rechte der Nachfolge. So in New-York, Cincinnati, St. Louis, Milwaukee, Oregon und New-Orleans. Das jus successionis wird wohl alsbald verliehen, um einer langwierigen Vacanz des Stuhles vorzubeugen. Drei dieser Coadjutoren tragen schon jetzt Titel von erzbischöflichen Kirchen i. p. i., nämlich Heiß von Milwaukee, Seghers von Oregon und Corrigan von New-York. Coadjutor Elder von Cincinnati verwaltet die Erzdiöcese vollständig.

Wir können uns mit Recht Glück wünschen, daß die Besetzung der erledigten bischöflichen Stuhle ohne jedwede weltliche

Einmischung auf echt kirchliche Weise geschieht. Nach dem Baltimorer Concil III, 103 bringen die Bischöfe der betreffenden Provinz drei würdige Candidaten an die Propaganda in Vorschlag. Dies geschieht durch den Erzbischof. Im Falle der Erledigung eines erzbischöflichen Sitzes besorgt der Senior der Suffragane die Uebersendung der Vorschläge. Verlangt ein Bischof einen Coadjutor, so bringt er gleichfalls drei Candidaten in Vorschlag und theilt die Namen den Provincial-Bischöfen mit, welche der Propaganda direct ihre Meinung übermitteln. Es ist allerdings schon vorgekommen, daß sich auch der niedere Clerus in die Wahl durch Petitionen und Agitationen mischen zu sollen vermeinte, doch ist der Erfolg, mit einigen ganz gerechtfertigten Ausnahmen, immer ein ganz unerwarteter gewesen. Obschon wir also in der Republik leben und weben, wird das monarchische Princip strenge festgehalten im Kirchenregiment. Rom behält nämlich auch nach dem Terno-Vorschlag der Bischöfe vollständig freie Hand und mancher der episcopatum desiderantium ist enttäuscht worden. In letzterer Zeit haben wir andererseits Beispiele erlebt, daß Priester die bischöfliche Würde anzunehmen ernstlich und mit Erfolg verweigerten.

Unter den Fragen, welche die Votanten zu beantworten haben, sind besonders nachfolgende interessant: VII. Quot linguas calleat et quas? IX. Quam prudentiam exhibuerit in deliberationibus et agendi ratione? XI. Utrum sit propositi tenax, an ingenio mutabilis? XIV. An habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus gravitatem ac religionem praeseferat?

Man kennt kein „Consistorium“ hierzulande, obschon die meisten Bischöfe einen sog. geistlichen Rath ernennen. Meistens wird dieser Rath indeß nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zu Rathe gezogen, umsomehr, als in manchen Diöcesen der „geistlichen Räthe“ ominöser Weise gerade 5 sind. Die einzige hervorragende Stelle bekleidet der General-Vicar und auch dieser regiert in vielen Diöcesen nur in Abwesenheit des Ordinarius, in manchen hat er sozusagen nichts zu melden. Das einzige Privilegium des General-Vicars scheint darin zu bestehen, daß er nach canonischem Rechte nicht als Beichtvater von Ordenspersonen bestellt werden kann. Seine ganze Dignität besteht darin, daß man ihn wie die Provinciale von Ordensgenossenschaften als „Very reverend“ titulirt, d. h. etwa auf deutsch P. T. Hochw. Von äußeren Auszeichnungen, etwa gar einem Kragen ist keine Rede.

Domcapitel, Domvicariate und Dignitäten sind bei uns unbekannte Größen. Amerika hat für solche Stellen keine Stiftungen. Würden hier wirklich, wie in England, Domcapitel errichtet werden, so müßten gewiß auch, wie dort, die Capitulare auf ihren Seelsorgsposten bleiben. An's „Carrieremachen" braucht also ein Priester in Amerika nicht zu denken.

Eine Abart von Dignitäten ist seit zwei Jahren von der Propaganda eingeführt worden. Es ist weiter nichts als eine geistliche Untersuchungs-Commission von 3—5 Mitgliedern in jeder Diöcese, die man fälschlich judices causarum genannt hat, die aber kein endgiltiges Urtheil zu fällen haben, denn das bleibt selbstverständlich dem Bischofe vorbehalten. Es ist dies Institut ein Ausweg, um einerseits mancherlei Appellationen nach Rom zu vermeiden und andererseits dem Bischofe die Last des richterlichen Amtes zu verringern. Ersehnen wird sich also ein Priester auch dieses Amt so leicht nicht.

Neben dem General-Vicar ist in den größeren Diöcesen auch ein Kanzler, manchmal auch ein Secretär angestellt, aber eigentliche Kanzleien werden wohl wenige zu finden sein. Manche Bischöfe besorgen die ganze Correspondenz selbst. So kenne ich z. B. einen ehrwürdigen, alten Erzbischof, der Jahrzehnte die Gewohnheit hatte, den Priestern, welche in ihren Anfragen nur zwei Papierseiten beschrieben, auf den letzten zwei des zweiten Blattes, das er kurzweg abriß, Antwort zu schreiben. In der wohlgeordneten Diöcese Alton ist der General-Vicar auch Kanzler, Procurator und Secretär in einer Person und in Abwesenheit des Bischofes auch Ordinarius. Demnach haben wir kein systematisches Kanzlei-Personal. Desgleichen ist von gewissen Regulationen betreffs Format, Rubrum u. s. w. keine Spur zu merken. Die wichtigsten Angelegenheiten werden in Form eines einfachen Briefes vorgetragen und auch erledigt. Dafür kennen wir auch keine ex offo-Portofreiheit!

Der gewöhnliche Amtsverkehr beschränkt sich in der Regel auf Gesuche um Dispensen, jährliche Rechnungsablage, die nun in immer mehr Diöcesen gefordert wird, Ansuchen um Versetzungen u. d. m. Dabei wird alle überflüssige Titulation vermieden. Dispensen werden häufig per Telegraph erbeten, wenn's Noth thut.

Im Allgemeinen ist der Verkehr zwischen Bischöfen und Priestern zutraulich und gemüthlich. Ohne ihrer hohen Stellung etwas zu vergeben, verkehren wohl beinahe alle unsere Bischöfe ohne weitere Formalitäten wie etwa ein Vater mit seinen

Kindern. Ingleichen sieht unser Volk im Bischofe mehr den Vater, als den Herrscher, geht wohl zuweilen zu weit im Bewußtsein der republikanischen Gleichheit, trifft aber dennoch gewöhnlich den richtigen Ton. Ich kenne einen braven Farmer, der mußte vor vielen Jahren den Bischof, der in der ganz abgelegenen Gemeinde gefirmt hatte, auf einem einfachen Bretterwagen zur nächsten Eisenbahnstation bringen. Man brach in aller Frühe auf, das Wetter war bitter kalt. Als die Beiden nun etliche von den 40 Meilen (etwa 13 Wegstunden) zurückgelegt hatten, konnte der Farmer nicht länger zurückhalten und zog ganz leise und verstohlen seine Schnapsflasche heraus, um sich den arg verkälteten Magen ein wenig zu erwärmen. So wohl er es auch zu vermeiden hoffte, der Bischof bemerkte seine Actionen doch, und da ihn auch ganz erbärmlich fror, überlegte er seine Dignität nicht lange, sondern wie ein zweiter St. Nerius ließ er sich auch das Fläschchen reichen. Gut hat's ihm gethan und der Farmer hat sich höchlich gefreut, daß der Bischof sich nicht bloß als frommer Hirte, sondern auch als ein zugängliches Menschenkind gezeigt hat.

Die bischöfliche Visitation wird hierzulande durchgängig recht fleißig gehalten trotz der weiten Entfernungen. Dies gestattet schon der Umstand, daß die meisten unserer Oberhirten in noch ganz rüstigem Alter zur bischöflichen Würde gelangen, sowie jener andere, daß die meisten Plätze an der Eisenbahn liegen und die übrigen durch dieselbe verhältnißmäßig leicht zu erreichen sind. Kein Land der Welt hat nämlich so viele Eisenbahnen, als unseres. Während anno 1877 Oesterreich ein Schienennetz von 6.979 engl. Meilen Länge, Frankreich von 14.078, Großbritannien und Irland von 17.092, Deutschland von 18.471 besaß, hatten wir damals schon 79.208 Meilen Länge. So hilft denn Telegraph und Eisenbahn dies weite Land zu pastoriren, denn ohne Eisenbahnen wäre das einfach unmöglich. Bei den Visitationen wird regelmäßig auch die heilige Firmung gespendet. Außerdem haben unsere Bischöfe oft viel zu reisen, um Grundsteine zu segnen und Kirchen zu weihen. Hat doch Erzbischof Henni einmal in einem einzigen Jahre deren 25 geweiht.

Eine bischöfliche Amtsgewalt wird hier ziemlich häufig gehandhabt, das ist die Verhängung von Censuren. Es bringen dies theilweise die Umstände mit sich, indem bei dem herrschenden Priestermangel auf ein Exeat zuweilen in der allerbesten Absicht nicht gesehen wird und die Folgen sehr oft sich nicht gut anders curiren lassen, als durch Suspension. Es mag immerhin auch

durch zu große Strenge darin gefehlt worden sein in einzelnen Fällen, doch ist es meine Sache nicht, das zu erörtern. Traurig ist es fürwahr, daß die sacerdotes vagabundi in diesem Lande wohl ein paar Hunderte ausmachen. Es ist das ein wunder Fleck unserer Kirche, doch soll er nicht verschwiegen werden. Wir haben eben, practisch genommen, kein domus demeritorum und sohin steht der arme Priester, sobald er von seinem Bischofe seiner Gewalten entkleidet ist, auf der Straße entweder als Bettler oder als Schwindler. — Auch die Verhängung von Censuren über Laien, wie das Interdict über ganze Gemeinden ist so selten nicht. Die Bischöfe haben ihre Gründe für so ernste Maßnahmen und gar oft hat schließlich eine Gemeinde ihrem Bischofe noch die strafende Hand geküßt, weil er sie aus der Lauigkeit aufgerüttelt.

Der amerikanische Episcopat braucht sich nicht zu schämen vor seinen überseeischen Amtsbrüdern. Seit den Tagen Carroll's, des ersten Erzbischofes von Baltimore, hat die Welt an den seligen Bischöfen Kenrick, Spalding und Bailey von Baltimore, Cheverus von Boston, Rosati von New-Orleans, Hughes von New York, Neumann von Philadelphia, Juncker von Alton, Timon von Buffalo, England von Charleston, Rosecrans von Columbus, Lüers von Fort Wayne, Odin von Galveston, Flaget von Bardstown (nun Louisville), Baraga von Marquette, O'Connor von Pittsburg, Bruté von Vincennes u. A. m. herrliche Beispiele unermüdlichen Eifers, tiefer Gelehrsamkeit und heiligmäßigen Wandels gesehen.

Deren Nachfolger, deren Tugenden ich hier nicht angreifen will, lenken und leiten auch heute mit mehr oder minder günstigem Erfolge die ihnen anvertrauten Herden und wenn heute abermals ein Concil in Baltimore zusammenträte, wie es anno 1866 geschehen, so dürfte die Christenheit mit Freude und Frohlocken auf die Häupter der amerikanischen Kirche blicken. Mögen auch zeitweise einzelne Differenzen entstehen, so schaut doch unser Clerus und unser Volk dankbar und vertrauensvoll auf seine Oberhirten.

National-Concilien, Provincial- und Diöcesan-Synoden erfreuen sich hier im Lande der Meetings und der freien Discussion einer naturgemäßen Popularität. Zwar hört man hie und da von einzelnen Provincial- und Diöcesan-Synoden, aber in Schwung sind sie eben doch noch nicht gekommen. Aus dem Umstande, daß Rom bei einem National-Concil jedesmal den Erzbischof des ältesten Sitzes, also Baltimore als päpstlichen

Delegaten bestimmt hat, ziehen gelegentlich einige hochtrabende Zeitungsschreiber den Schluß, daß Baltimore's Erzbischof auch „Primas von Amerika" sei. Dem ist keineswegs so, denn niemals hat ihm Rom diesen Ehrentitel verliehen, noch ist auch irgend welche Aussicht dazu vorhanden, zumal Rom von neuen Primatial-, resp. Nationalkirchen gewiß nichts hören will.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Autorschaft der Nachfolge Christi.

Frage: **Liegen in der Causa J. Gersen contra Thom. Kempis nicht auch bereits amtliche Entscheide aus Rom zu Gunsten des Ersteren vor?**

Von P. A. R. Hundegger, Beneficiat in Klausen (Tirol).

Ueber diese Frage ist in der Schrift: I Diritti di Tommaso da Kempis, difesi contro le vecchie pretese de' Gersenisti moderni, per Luigi Santini, Canonico regolare Lateranese — seit neuester Zeit Generalabt derselben — Roma, tip. della Pace 1879 Folgendes zu finden. Die Gersenisten berufen sich für ihre Sache bekanntlich seit lange schon auf ein angebliches Decret der S. Congregatio de Propaganda Fide, welches bereits ddo. 14. Februar 1639 erschienen sei und diesen Wortlaut habe: „Rite posse imprimi Romae vel alibi libellum de Imitatione J. Christi sub nomine Johannis Gersen de Canabaco, Abbatis monasterii S. Stephani Vercellensis Ord. S. Benedicti." Nun, daß die Gersenisten in ihrem Feuereifer für die Sache, die sie vertreten, aus fraglichem Decrete die denkbar weitgehendsten Folgerungen ziehen, daß u. a. einer ihrer wärmsten Vorkämpfer, P. Mella, selbes geradezu als eine „Universal"-Norm für die gesammte Kirche bezeichnet, ist leicht zu begreifen und eben besagtem Eifer zu Gute zu halten. Nur schade, daß es um die E x i s t e n z des angeführten Erlasses selbst nicht besser bestellt ist! Wir copieren hier, so schreibt Santini weiter, die authentischen Acten der hl. Congreg. der Propaganda, Sitzung vom 14. Febr. 1639, wie wir selbst sie im Archiv der Propaganda aus dem Buche Acta S. Congregationis anni 1639 herauszuschreiben Gelegenheit hatten. In jenen Acten der Congregation, welche die 14. Februarii 1639 gehalten ward, n.° 14, Seite 247, liest man: „Referente eodem Emin. Card. Pamphylio instantiam Abbatis S. Mariae de Pace in Urbe Procuratoris Generalis Canonicorum Lateranensium, ut si

typis S. Congreg.nis imprimendus esset liber de Imitatione Christi, nulli alii auctori adscriberetur nisi Thomae de Kempis sui Ordinis Canonico, cui acceptum deberi gravissimis testimoniis, constanti fama, et antiqua traditione demonstratum fuerat, et cujus nomine saepius Romae editus fuerat."

„S. Congregatio dixit non agi nunc de impressione praedicti libri de Imitatione Xti, et dixit ad se non pertinere decisionem hujus controversiae, sed ad S. Congregationem Indicis, quam D. abbas Constantinus Cajetanus et praedictus Procurator Generalis adire debebunt pro determinatione tituli apponendi praedicto libro cum imprimitur." Das sind die genauen Worte der hl. Congregation, und wir glauben die Ersten zu sein, die sie veröffentlichen. Die darin erwähnte „instantia" des Generalprocurators der Lateran-Chorherren ist vom Urheber der Gersen-Frage, Abt Gaetani in s. Responsio apologetica pro Gersene, Roma 1644 vollständig angeführt, und eben der Umstand, daß selbst er das fragliche Propaganda-Decret nicht bringt, hat uns den Anreiz gegeben, die Quelle selbst nachzusehen. Wäre es auch nur denkbar, daß sogar Gaetani die fragliche „Entscheidung" der hl. Congregation über die beregte Eingabe weggelassen hätte, wenn selbe irgend echt gewesen wäre? Auch Canonicus Delvigne stellt in den Brüsseler Précis historiques Bd. 26 die Existenz des vorgeblichen Decretes der Propaganda in Abrede, nimmt jedoch auf das Ansehen des Bischofes Malou an, es bestehe stattdessen ein Decret der Congregatio Indicis ganz von demselben Wortlaute und Datum, nämlich 14. Febr. 1639; übrigens handle es sich ohnedies einfach um eine „Gestattung" (als Verfasser Gersen anzugeben) und um nichts weiter. Wir können versichern, daß auch dieses Decret nicht existirt. Der hwst. Secretär des Index, P. Sacchéri O. P., an den wir uns um Auskunft wendeten, hat in seiner ausnehmenden Dienstfertigkeit im Archiv der gedachten Congreg. Indicis fleißig Nachsuche gehalten, hat aber keine Spur von fraglichem Decrete, weder unter dem angegebenen Tage, noch dem ganzen Jahre 1639 auffinden können. Msg. Malou erwähnt selbes auf die Autorität Gregory's hin (Bd. 2 pag. 53 s. Historie), dieser spricht jedoch thatsächlich nicht von der Congregation des Index, sondern der Propaganda. Soviel wir wissen, ist es eben Gregory, welcher, der Erste das in Rede stehende falsche Decret veröffentlicht hat, ohne die Quelle anzudeuten, woher er es genommen und mit dem Ausdrucke der Verwunderung, daß selbes dem Benedictiner Thuillier

unbekannt sein solle. Wir wollen die bona fides des Herrn Präsidenten (Gregory) nicht anzweifeln, aber Niemand wird uns wehren können zu sagen, daß sich derselbe in diesem, wie in tausend andern Fällen sehr leichtgläubig gezeigt und zum mindesten das Opfer fremder Bosheit gewesen sei.

Einsender dieses erlaubt sich an dieser Stelle die Auseinandersetzung Santini's für einen Augenblick zu unterbrechen, jedoch nur zu einer einfachen Bemerkung. Jemand könnte nämlich das Bedenken erheben — und an sich wäre die Möglichkeit der Annahme nicht ausgeschlossen, — daß die Congregation das fragliche Decret vielleicht dennoch hinausgegeben hätte, es aber in ihren Acten aus was immer für einer Ursache entweder nicht registrirt worden oder später in Verlust gerathen wäre. Aber schon das Schwanken in der Angabe, von welcher Congregation dasselbe ausgegangen sei, ist geeignet, Verdacht zu erregen und sehr schwer anzunehmen ist, daß es beiden klarblickenden Männern, Saccheri und Santini, entgangen sein sollte, obgedachte Möglichkeit auch nur anzudeuten, resp. der Annahme ein Wort der Entgegnung zu widmen, wenn sie in den Acten und der Praxis der Congregation auch nur einige noch so schwache Wahrscheinlichkeit dafür gefunden hätten. Was aber die Annahme völlig undenkbar macht, das ist, daß selbst Gaetani das angebliche Decret nicht citirt; und am ehesten müßte diese Entscheidung doch bald nach ihrem Erscheinen hinausgegeben worden sein, und zwar auch an ihn, der eben einer der beiden Anfragesteller gewesen war; zudem hat er das obenerwähnte Buch bloß fünf Jahre nach dem vorgeblichen Erscheinen des fraglichen Decretes geschrieben!

Wollen jedoch, so fährt Santini weiter, die Gersenisten durchaus, daß Rom gesprochen habe, so geben wir dies ihnen gerne zu; hat nämlich weder die Congregation der Propaganda noch die des Index sich mit Gersen im J. 1639 befaßt, so hat sich mit ihm unstreitig im J. 1879 eine andere Congregation, die der hl. Riten beschäftigt. Es sei uns hier wieder gestattet, ein bischen Geschichte, oder besser gesagt, Chronik unserer Tage zu schreiben. In neuester Zeit ließ nämlich ein Ungenannter das s. g. Porträt Gersens in Druck legen, mit einem Heiligenscheine um's Haupt und darunter die Inschrift: Il Venerabile Giovanni Gersen di Cavaglio, autore dell' Imitatione di Jesu Christo scritta a Vercelli da 1220 a 1240. Unten am Rande ist zu lesen: Dopo il Codex di Cava del XIV. secolo (Bibliotica reala di Parigi n. 1555.) Zwischen dieser Randbe-

merkung und der Inschrift steht überdies noch die folgende Anmuthung gedruckt: „Süßestes Herz Jesu, so tief erkannt von deinem gebenedeiten Diener Johann Gersen, Erbarmung mit uns!“ Aus den vielen Sprach- und orthographischen Fehlern, die sich in diesen drei Schriften auf dem Bilde vorfinden, ergibt sich die Muthmaßung, es sei dasselbe entweder außerhalb Italien fabricirt worden, oder wenn im Lande, künstlicherweise, d. h. absichtlich so, um es als ein Erzeugniß des Auslandes glauben zu machen. Dem sei wie ihm wolle, gewiß ist, daß der Abbé Adolph Blanchet, Professor der Kirchengeschichte zu Lausanne, der bereits 1875 eine Schrift über das Monument des „Seligen“ (somit von ihm motu proprio seliggesprochenen) „Johann Gersen“ veröffentlicht hatte, gedachtes Bild der S. Congregatio Rituum vorgelegt und durch sie zugleich an den hl. Vater die Bitte gestellt hat, er möge allen Gläubigen beiden Geschlechtes auf die obenerwähnte Anmuthung einen Ablaß verleihen!

Die hl. Congregation zog am 14. Juni 1879 gedachte Bitte in Erwägung und ertheilte nach reiflicher Ueberlegung die Antwort: Quoad postulatum — Negative — et ad mentem. Diese „mens“ aber war: Es sei ein hervorragender Oberhirt in Italien brieflich anzugehen, daß er gebieterisch (autorevolmente) die Verbreitung eines solchen entweder durch ein Mißverständniß oder durch Mißbrauch von irgend Jemand so ausgedrückten und veröffentlichten Bildes verhindern möge. So steht in dem Schreiben, das der Cardinal-Präfect der Congregation mit dem gleichen Datum thatsächlich ausgefertiget hat und in dem unter vielen anderen höchst gerechtfertigten und klugen Bemerkungen betont wird, wie auf jenem Bilde „Gersen, nebstdem daß er mit dem nur den canonisirten Heiligen eigenen Scheine vorgestellt sei, mit dem Titel eines Ehrwürdigen ausgezeichnet ward, dessen er ganz und gar entbehrt (di cui al tutto manca).“ Das betreffende Verhandlungsprotokoll ist im Archiv der Ritus-Congregation vorfindlich und wir wären unsern Lesern noch manche andere curiose Einzelheiten in Betreff dieses Factums mitzutheilen in der Lage, wenn wir aus ziemenden Rücksichten nicht der Ansicht wären, sie übergehen zu sollen. Die Frage der „Autorschaft“ Gersens läßt die hl. Congregation in ihrer Antwort unberührt.

Vorstehende Mittheilungen Santini's sind uns ein neuer Beleg, wie mit Recht Dr. Cölestin Wolfsgruber in seinem Buche: „Giovanni Gersen etc.“ S. 11 selbst schreibt: „Die dankbare Nachwelt gab Gersen den Namen des Ehrwürdigen. Leider

müssen wir gestehen, daß wir mit den letzten Worten viel zu viel behaupten.“ — Jedenfalls „viel zu viel“, wenn man die Bezeichnung „Ehrwürdig“ als von der Kirche selbst zugestanden ansehen wollte!

Das Einzige somit, worin ein Gersenist obiges Decret der hl. Congregation, beziehungsweise die angeführten Worte des Schreibens ihres Präfecten als solchen zu Gunsten der eigenen Sache auszubeuten nicht unberechtigt sein mag, dürfte das sein, daß darin nicht die Person Gersens selbst überhaupt in das Reich der Mythe erwiesen erscheint, wie das die Gegner seiner Autorschaft so häufig thun; daß vielmehr die Fassung der Antwort darauf hindeutet, daß die h. Congregation, als sie sich mit dem besprochenen Bilde beschäftigte, Gersen als eine historische Person angenommen und gelten gelassen habe.

Santini äußert übrigens über dieses s. g. Porträt selbst und über die (unitalienische) Bemerkung auf dem Bilde: Dopo il codex di Cava del XIV. secolo starke Bedenken; er schreibt: „Von Gaetani bis auf P. Mella und Canetti gibt es keinen Gersenisten, der nicht davon geschrieben und die sonderbarsten Dinge daraus gefolgert hätte. Abt Gaetani hatte nämlich im Benedictinerkloster zu Cava einen Codex der Imitatio aufgefunden, der im ersten Buchstaben des Textes, im Q des: Qui sequitur me in Miniaturmalerei das Brustbild eines Mönches zeigt, der mit schwarzem Habit bekleidet ist und mit beiden Händen ein großes Kreuz vor sich hält; oberhalb ist aus den Wolken hervor eine Hand (innere Seite) sichtbar, die sich gegen ihn herniederneigt. Was sollte nun wohl in dieser Darstellung liegen, das sofort nöthigte, in ihr durchaus den Verfasser des himmlischen Buches selbst, in seinem wahren eigenen Porträte, zu suchen? (Ob die Inschrift in der schönen Initiale: Johannes Gersen u. s. w. von der gleichen Hand sei und nicht vielleicht erst aus späterer Zeit, wird nicht gesagt.) Lag nicht vielmehr auf den ersten Anblick der Figur der Gedanke nahe: es sei das einfach eine — in den alten Codd. überhaupt beliebte — „Verzierung“, allerdings ganz geeignet, um den Grundgedanken des Buches, die Kreuzes-Nachfolge Christi, auch bildlich auszudrücken und hiefür eben den Typus eines Mönches zu wählen, der da durch seinen Stand vor Allen berufen erscheint, Christo mit dem Kreuze nachzufolgen und an der Hand einer höhern Leitung sich zum Geistesleben hinanführen zu lassen? Man frage aber die Gersenisten, wie sie es denn „beweisen“, daß man da das Porträt Gersen’s habe? und ihre ganze Antwort ist: „Es kann

nicht anders sein; ja, das Miniaturbild ist nicht einer der letzten Beweise zu Gunsten Gersen's!" Für ihre italienischen Stimmführer scheint nämlich nichts so ausgemacht, wie dies, daß der Brauch der Miniaturmaler des Mittelalters, als Zierat in den Initialen der Bücher und Capitel die Bildnisse der „Verfasser", zumal besonders verehrenswürdiger, anzubringen, der bei weitem allgemeinere gewesen sei gegenüber dem, in solchen Vignetten entweder „Heilige" oder aber symbolische, auf den „Inhalt" Bezug nehmende Figuren darzustellen; sonst konnte man ihrerseits doch nicht so starr und nahezu exclusiv bei der ersteren — ihnen freilich bequemeren — Annahme beharren, ungeachtet die andere wohl ebensoviel innere Wahrscheinlichkeit und nothwendig noch weit zahlreichere Beispiele für sich hat, so daß Delvigne den P. Mella — vielleicht doch zu kühn — herauszufordern wagt, „ihm in einer Handschrift des 13. oder 14. Jahrhunderts das Bildniß des Auctors eines Buches, in eine Columnen-Initiale eingefaßt, aufzufinden." Auch der Habit des fraglichen Porträts im Codex von Cava kann ebensogut der eines Mönches von einem andern Orden, als der eines Benedictiners sein; daher P. Frontron zum Scherz bemerkt: Jenes Bild stelle einen reg. Chorherrn in der Winterkleidung und nicht einen Benedictiner dar. Ueberdies führt P. Mella auch den Bologneser-Codex der Imitatio auf, den er noch dazu prezio-sissimo nennt und beisetzt: Età MCCC, somit nach ihm gleich alt mit dem von Cava. Derselbe habe, so merkt er an, ebenfalls als erste Initiale eine gemalte Figur; er hütet sich jedoch wohl, zu sagen, welche? weil man ihm sogleich ein Exempel in propria materia entgegenhalten könnte, das wider ihn ist. Die Initiale des Codex Bononiensis also ist ein D, der erste Buchstabe der „Aufschrift" des 1. Capitels und enthält drei Figuren (wovon Mella freilich auch nichts sagt); die größere ist Christus der Herr, der mit dem Kreuze in der Hand einherschreitet und die zwei kleineren Figuren sind zwei regulirte Chorherren in ihrem weißen Gewande, jedweder ebenfalls mit seinem Kreuze in der Hand. Wäre die Sitte, in die erste Initiale den „Verfasser" hineinzuzeichnen, wirklich eine so allgemeine gewesen und hätte sie wirklich jene große Beweiskraft, wie die Gersenisten behaupten möchten, so müßte man — bemerkt Santini schalkhaft — nothwendig sagen, die Imitatio habe „drei Verfasser" gehabt, nämlich erstens Christum und dann zwei regulirte Chorherren.

Dazu kommt, daß selbst die Gelehrten des ersten Gersen'schen

Congresses in Paris 1671, gegen die doch die Gersenisten von jeher eine unsägliche Ehrfurcht und Unterwerfung zeigen, das Bild im Codex von Cava nicht als das Porträt Gersen's anerkannt haben, sondern nur für eine symbolische Figur, zu welcher vielleicht jene Stelle des 3. B. 56 Cap. n. 4 der Nachfolge das Motiv gegeben habe: „Suscepi de manu tua crucem, portabo eam usque ad mortem ... Vere vita boni monachi crux est etc.“ So steht im Processus verbalis jenes ersten Gersen'schen Congresses, den P. Mella selbst wiedergibt.

Auf dem Bilde steht ferner: Dopo (!) il Codex di Cava del XIV. secolo. Jedoch haben die Mitglieder des gedachten ersten Gersen-Congresses in Paris selbst, welchem Mabillon auch den genannten Codex unterbreitete, über dessen Alter wie überhaupt über das der ihnen vorgelegten 13. Codd. durchaus keine nähere Bestimmung gegeben, sondern nur im Allgemeinen erklärt, „daß einige derselben wenigstens 200 Jahre früher geschrieben seien“ (was somit die Zeit von circa 1450 ergäbe, in welcher Thomas von Kempis ebenfalls bereits im vorgerückten Alter stand). Es ist daher unerfindlich, wie Mella im guten Glauben behaupten konnte, der Codex sei dem 14. Jahrhundert zuerkannt worden, während doch nur Gaetani es gewesen, der ihm den Trecento zuschrieb, was aber von seinen eigenen Freunden und Mitreligiosen geahndet wurde, z. B. von Valsecchi, der in seinem Giov. Gersen sostenuto Autore dell' Imitazione 1644 schrieb: Etsi Cajetanus dicat hunc codicem ante 300 annos scriptum fuisse, nolim tamen eum adducere, ne allegem res non certas. Dr. Wolfsgruber läßt diesen Codex (S. 149) gar „in den Anfang des 14. Jahrhunderts“ gehören!

Jedenfalls bleibt es, wenn Joh. Gersen, nach der Annahme seiner Partei selbst, circa 1250 gestorben ist, sehr sonderbar, daß erst 1—200 Jahre darnach ein echtes Bildniß von ihm aufgetaucht sei und zwar gerade in dem Codex, welcher dem Orte seiner Provenienz nach — Cava liegt 1 Stunde von Salerno bei Neapel — dem angeblichen Schauplatze des Lebens und Wirkens seines Auctors (Vercelli in Piemont) ferner steht, als vielleicht alle anderen italienischen Codices der Imitatio!

Der Seelsorger unter dem jetzigen Landvolke.

Von Consistorialrath Carl Koppreiter in Weissenkirchen (Niederösterreich.)

„Commovisti terram et conturbasti eam: sana contritiones ejus, quia commota est.“ psl. 59.

Die meisten Seelsorgspriester trifft das Loos, auf dem Lande unter dem Landvolke in ihrem Berufe als geistlicher Säemann, Hirte und Weingärtner zu arbeiten und zu wirken, dem Landvolke als Haushälter der geheimnißvollen Haushaltung Gottes ihre ganze Lebenskraft zu weihen, bis ihnen mitten unter ihren Schäflein in irgend einem Winkel eines Dorfkirchhofes ihre letzte Ruhestätte bereitet wird. Darum legte man dem Landpfarrer auch den Namen plebanus, geistlicher Vorstand des Volkes, im Mittelalter auch Leutpriester genannt, bei.

Wer seine meiste Lebenszeit, vielleicht bald ein halbes Jahrhundert, mitten unter dem Landvolke, im beständigen Verkehr mit Jung und Alt, in dem engen Kreise einer Dorfgemeinde zugebracht hat, Jahr aus Jahr ein, Tag für Tag den nämlichen Gang vom Pfarrhause in die Kirche, in die Schule, an's Krankenbett oder zum Gottesacker gemacht: dem ist seine Landgemeinde seine Welt und sein Heim, das er nicht gerne ohne Heimweh verläßt, wie die Hausgrille ihr Loch. Deßhalb ihm auch das übergebildete Publikum zuweilen den Vorwurf macht, daß er „verbauert.“ Aber besser verbauern, als verlottern. Darum ist ihm aber auch das Landvolk und insbesondere der Urstand der Welt, der arbeitsame, ehrenwerthe Bauernstand, diese festeste Stütze des Wohlstandes in einem Reiche, lieb und werth. Ein fruchtbarer, mit Sorgfalt angebauter Acker ist die ergiebigste Quelle, die den Wohlstand der Bewohner am meisten befördert, weil sie daraus nicht nur alle Nahrungsmittel, sondern auch alles dasjenige ziehen, was zu den Bequemlichkeiten des Lebens dient. Was sind alle eingebildeten Reichthümer gegen die Güter der Natur? Das Geld, wenn man anders dem Gange desselben nicht wehrt durch Capitalismus und Wucher, läuft nothwendig dahin, wo an Lebensmitteln ein Ueberfluß ist.

Wie der langjährige Hirt eines Dorfes seine Heerde durch und durch kennt, so kennt auch der geistliche Hirt und Landseelsorger die guten und schlimmen Eigenschaften des Landvolkes, er sieht seine Leiden und Freuden, seine Bedrückungen, seine Beschwerden und Lasten. Es zieht ihn an die Einfachheit der Sitten und der Lebensweise, die naive Aufrichtigkeit im Umgange, die treuherzige Sprache, die tiefe Religiösität, die das

Thun und Lassen, das häusliche und öffentliche Leben des Landvolkes durchdringt, das Vertrauen, das man dem Diener Christi noch zollt und die christliche Duldsamkeit, mit welcher die guten Herzen selbst die Fehler des Seelsorgers ertragen und mit dem Mantel der Liebe bedecken, so lange es möglich ist. Ja auch für die materiellen Bedürfnisse ihres Seelsorgers sorgen viele Landgemeinden, zuweilen besser als die Bureaukratie, die sich den Staat nennt, indem sie seine Existenz zu verbessern suchen durch Naturalien, Sammlungen und Opfergaben, welche freilich der vorsorgliche Staatsfinanzminister beschneidet unter allerlei neumodischen Rechtstiteln, damit der Clerus nicht im Fette ersticke und die todte Hand nicht gänzlich erlahme.

Es ist bewunderungswürdig, wie selbst in minder fruchtbaren, rauheren Gegenden, wie z. B. im Viertel O. M. B. zur Renovation und Verschönerung der Gotteshäuser, zur Anschaffung von Paramenten von einzelnen Pfarrkindern bereitwillig ansehnliche Gaben einfließen, vielleicht mehr als dort, wo der Landmann besser bestellt ist, aber auch schwelgerischer lebt. Und sind es nicht vorherrschend die christlichen Familien des Landvolkes, aus deren Mitte die katholische Kirche ihre Arbeiter und Streiter für die Miliz Christi rekrutirt, welche heutzutage ein wahres Opfer der Menschheit bringen, einem Stande sich zu weihen, den das hochmüthige Staatsschulmeisterthum als ein überflüssiges Möbel in dem Hausrathe der Nation hält und vorschlägt, die kostspielige Unterhaltung der Religionslehrer und Hierarchen zu besseren Zwecken, zur Hebung der Intelligenz und Industrie zu verwenden.

Wer heutzutage das Ende der alten Zeit, welche im Jahre 1848—49 unter Revolutionsstürmen, Freiheitsgeschrei, unter Kanonendonner und Feuerflammen — und den Aufgang der neuen Aera, beleuchtet vom bengalischen Feuer in allen Farben erlebt hat, der kann ein Urtheil fällen, welche traurigen Rückschritte die Sittlichkeit und Religiösität auch auf dem Lande gemacht hat.

Um das zu behaupten, braucht man kein mürrischer, schwarzsehender Greis zu sein, nach dem Bilde des Horaz: „Difficilis, quaerulus, laudator temporis acti — Se puero, censor, castigatorque minorum.“

Aber auch ferne sei es, als sentimentaler Idyllendichter, wie Geßner, sich in einer lobenden Anpreisung der einfachen, unschuldigen und reinen Sitten des Dorfes zu erschöpfen und die Schattenseiten der Dorfbewohner zu übersehen. Noch in den

Dreißiger Jahren zeigte die damalige Generation in sittlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht ein angenehmeres Bild als in der gegenwärtigen nur auf Umsturz bedachten Zeit, wo jedes neue Jahr das hinübergegangene als ein dem Fortschritte feindliches zu betrachten pflegt, bis es vom neuesten gleichfalls als ein nutzlos verlorenes erkannt — und verworfen wird. Contraria juxta se posita — beleuchten am besten die heutigen Zustände. Die Achtung vor der Autorität, sei es vor der obrigkeitlichen, sei es vor der häuslichen im Familienkreise, war noch nie so tief untergraben und gesunken wie jetzt, wo der unverständige Freiheitsschwindel die Köpfe Vieler dermaßen erweitert, daß sie glauben, der Unterschied aller Stände hätte aufgehört und ein jeder sei befähigt, das große Wort zu führen in der Regierung von Land und Leut, und es stecke in jedem das Zeug von einem Solon und Cicero. Daher auch in den Familien eine gräuliche Unordnung, eine ärgerliche Zwietracht und ein so verkehrtes Dienstbotenwesen, ungeachtet der vielen Paragraphe der Dienstbotenordnung zu sehen ist, daß man oft in einem Hause kaum mehr erkennt, wer Herr oder Diener ist, und daß die Bauernwirthschaften, die auf Dienstboten und Taglöhner angewiesen sind, ungeachtet, daß die Feudallasten aufgehoben sind und so schöne landwirthschaftliche Vereine bestehen, sich erbärmlich rentiren. „Was der Pflug gewinnt, das frißt das Gesind.“ „Was das Gesinde einbrockt, das muß der Hausvater ausessen.“

Vor etwa 40 Jahren fand man nur hie und da in einer Provinzstadt einen Landesadvokaten sitzen, der zuweilen in seiner Kanzlei eine trockene Ebbe sah und zu dem der Landbewohner nur mit Furcht und Grauen in einer verbissenen Grund- und Erbschaftsangelegenheit seine Zuflucht nahm, weil er Prozesse wie Gift und Pest mied. Jetzt floriren und gedeihen in allen Bezirken ein oder mehrere Rechtsgelehrte, die gar nicht auf dem Trockenen sitzen und sich alle eines zahlreichen Zuspruches erfreuen. Daher ist der Landmann so prozeßwüthig geworden, daß er sich gedrungen fühlt, schon „doctormäßig“ zu klagen, wenn der Nachbar durch seine Bodenlucke in seinen Hof hineinschaut oder der nachbarliche Melampus ihm eine Gans gerupft hat. Es herrscht in manchen Ortschaften ein solcher Parteihaß und eine solche Verbissenheit, daß die gehässigsten Feindschaften sich entzünden und fortdauern zu dem Verderben des Volkswohles. —

Die allgemeine Sittlichkeit, das Glück der Familien und des häuslichen Lebens beruht auf der Heilighaltung des Ehe-

standes, was schon die alten Römer erkannten. Wie sieht es heutzutage auch selbst auf dem Lande aus? Nicht nur in den Städten, und in den sogenannten gebildeten und vornehmen Ständen ist in dieser Hinsicht ein schändlicher Laxismus eingerissen und die beiderseitige Untreue zur schmachvollen Connivenz geworden: auch selbst schon auf dem Lande in vielen Gemeinden ist der Ehebruch keine seltsame Erscheinung mehr und hat dieses Verbrechen seine Schande und Schmach verloren, erregt nur zuchtlose Scherze und sittenlose Spottreden. Daher die Ehescheidungen sich häufen und Veranlassung zu weiteren sündhaften Ausschweifungen geben bei den geschiedenen Ehegatten.

„Als der Großvater die Großmutter nahm, —
Da war es ein Biedermann, der sie bekam.
Ein Handschlag zu jener hochrühmlichen Zeit —
Galt mehr, als im heutigen Leben ein Eid.“ (Volkslied.)

Die Kinderzucht, die sonst auf dem Lande in den meisten Häusern noch strenge und christlich gehandhabt wurde, weicht auch schon mehr und mehr einer schmählichen Verwahrlosung und verkehrten Erziehung. Darum erlebt man die haarsträubendsten Schandthaten in den Familien, eine solche und unmenschliche Behandlung der Eltern, wie sie kaum unter Wilden vorkommt. Die jungen emancipirten Staatsbürger und Staatsbürgerinnen fühlen sich vermöge ihrer eingedrillten Bildung erhaben über die einfältigen Eltern, die nicht einmal wissen, wo der „Astrachan“ wächst und wollen von den Banden des Gehorsams nichts mehr wissen und ihre eigenen Wege gehen, welche die Genußsucht ihnen eingibt. Deßhalb finden wir viele Wirthschaften in zerrüttetem Zustande, mit Schulden beladen, weil die Hoffart der Töchter kaum zu befriedigen ist und die Ausschweifungen der Söhne die Einkünfte und Vorräthe verschlingen.

„Dives eram dudum, fecerunt me tria nudum:
Alea, vinum, Venus, tribus his sum factus egenus.“
(P. Abraham a s. Clara.)

Eine wahre Genußsucht ist epidemisch geworden und kaum vermögen die täglich sich mehrenden öffentlichen Vergnügungsorte die heranströmende Menge zu fassen, kaum die unaufhörlichen Tanzbelustigungen sie zu ermüden. Es ist zum Sprüchworte geworden: „Keine Kapelle so klein, sie hat jährlich ihre Kirchmeß“, aber jetzt hat jedes Wirthshaus seine Kirchmeß. In allen Dorfschaften, wenn gleich die Einwohnerzahl unbedeutend ist, entsteht eine Schankgerechtigkeit nach der anderen, eine Kneipe nach der anderen, vermöge der schwindelhaften Gewerbefreiheit,

welche die Staatsweisen als eine ergiebige Finanzquelle einführten und dadurch den Ruin der Gemeinden und das Proletariat auch zum Verderben des Staates befördern. Wer heutzutage nicht arbeiten will, oder seine Realitäten verputzt hat, kommt um eine Schankgerechtigkeit ein, und, wenn er auch von einem vernünftigen Gemeindevorstand abgewiesen wird — bei der höheren Stelle setzt er sie schon durch. Ueberdieß erzeugt ja der Krämer und Jude aus Spiritus seinen Fusel und befördert die Branntweinpest unter Jung und Alt, unter Mann und Weib. Hat doch irgendwo ein Krämer die Schulkinder gleich nach der hl. Communion mit Rosoglio erquickt. Die maßlose Vermehrung der Wirthshäuser hat zur Folge die immerwährenden Freitänze und Kirchtage, welche von Sonntag zu Sonntag, zuweilen auch noch den Montag inbegriffen, zu den größten Ausartungen, Schlägereien und Liederlichkeiten Veranlassung geben und besonders die dienende Klasse verderben.

Sonderbar ist es, daß man den Kaiser Josef II. wegen seiner kirchlichen Reformen preist und rühmt, aber seine wirklich heilsamen Verordnungen, um der Verarmung und der Unsittlichkeit des Landvolkes vorzubeugen, so wenig beachtet, wie hinsichtlich des Verbotes der allzu häufigen Freitänze und der Beschränkung der Kirchweihfeste. Ferne sei es, dem vielgeplagten Landvolke die Tage der Freude und der Lustbarkeit zu mißgönnen und nur despotischer Hochmuth erfand den Grundsatz: „rustica gens optima flens, pessima ridens.“ Man muß dem starken Wein ein wenig Luft lassen, damit sein Geist einigermaßen verdunste und er nicht Unheil stifte. Allein die Rohheit und Zügellosigkeit, der man fast überall begegnet, wo größere Menschenmassen sich bewegen, verdanken wir nur der Atheisterei und dem Materialismus, welche immer sich mehr ausbreiten, wie das Unkraut über einen Acker, den keine fleißige Hand pflegt.

Solchergestalt ist es nicht zu wundern, daß auch auf dem Lande die unbändige Fleischeslust wie eine Seuche grassirt, der die meisten Opfer fallen. Schamhaftigkeit, Jungfräulichkeit ist unter der Jugend mancherorts beinahe zum Märchen geworden; fünfzehn- und sechzehnjährige gefallene Mädchen, uneheliche Väter von 17 und 18 Jahren sind keine Seltenheit mehr. Jetzt zählt man in manchen Geburtsbüchern in einem Jahre mehr uneheliche Geburten, als ehemals in 10 Jahren. Mehr als ein Viertel der Gebornen ist die Frucht sündhafter Lust, kennt nicht seinen Vater, kennt kaum die Mutter und diese nur als eine Ehelose.

Zu den vielen Tausenden, die alljährlich in die Findelhäuser gebracht werden, liefert das Landvolk auch ein starkes Contingent. Ohne angemessene Pflege, ohne Erziehung, außer allen zügelnden Familienbanden aufwachsend, finden sich diese unglücklichen Wesen in die Welt hinausgeworfen, ohne alles andere Erbtheil als das verwildernde Bewußtsein einer ehelosen Geburt; in den meisten Fällen frühem Verderben preisgegeben und wieder Verderben im reichen Maße um sich verbreitend — schrieb Michael Sailer. Die Ausschweifungen der Menschen haben ein Mittel gefunden, eine mehr als pestähnliche Sterblichkeit bei sich einheimisch und fortwährend zu machen. Ihr Sitz sind die Findelhäuser großer Städte, hier sind die offenen Gräber, von denen eine ungeheure Anzahl am Morgen ihres Lebens verschlungen werden. Ueber diese Sterblichkeit schreibt Dr. Skoda vom Wiener Findelhause: „In dem Zeitraume von 1784 bis 1866 wurden 434.687 Kinder in das Wiener Findelhaus aufgenommen und davon starben 315.323, also 779 von je 1000 Kindern oder ungefähr 78 Procent. In der neuesten Zeit ist das Mortalitätsverhältniß ein noch ungünstigeres, denn von 1853 bis 1866 ist die Aufnahme von 127.183 Kindern constatirt und davon starben 101.992, also 802 von je 1000 oder mehr als 80 Procent."

Jener pädagogische Grundsatz des Schwätzers Rousseau, nach welchem man die Kinder nur an den Busen der großen Mutter Natur legen, sie nach dem Bedürfnisse einer „gesunden" Sinnlichkeit erziehen und das Kind sich selber seinen Gott suchen soll, hat nicht nur in dem Sumpfleben der großen Städte, sondern leider auch auf dem Lande hie und dort ein junges Geschlecht herangezogen, das von der sogenannten gesunden Sinnlichkeit sich schon weit abgewendet hat und einer höchst ungesunden Sinnlichkeit sich ergibt, daß man voll Verwunderung ausruft: Es gibt keine Kinder mehr! Aber darum zeigen sich die jugendlichen Ausschweifungen und die geheimen Sünden schon an den abgebleichten Wangen und den matten Augen der Jugend und selbst das gesunde Turnen wird das entnervte Geschlecht nicht mehr zu kräftigen im Stande sein; auch die vielen wunderwirkenden Geheimmittel, von denen manche den hinscheidenden Sterblichen, wenn ihm der Tod schon auf der Zunge sitzt, von dem Rande des Grabes zurückzuziehen vermögen, werden die kurze Lebensdauer der jetzigen Generation nicht verlängern können. Zeigen nicht die häufigen Verbrechen der Unzucht wider die Natur, über welche die Schwurgerichte abzuurtheilen haben,

wie weit wir es gebracht haben? Noch in den Dreißiger-Jahren waren Kindesmorde ein seltenes Verbrechen auf dem Lande, jetzt machen sie eine stehende Rubrik in der Criminalstatistik, und gemeiner Mord und Todtschlag oder gar ein Selbstmord erfüllten die ganze weite Gegend mit Grauen und Entsetzen. In manchen Gemeinden herrscht eine wahre Selbstmordmanie und Schulbuben drohen den Eltern schon, daß sie sich umbringen wollen, wenn sie eine Strafe erhalten.

Die österreichische Biederkeit und Treue war ehemals sprichwörtlich. Man brauchte selten ein schriftliches Document über eingegangene Verbindlichkeiten oder Darlehen; ein Wort und Handschlag, ein paar Zeugen galten so heilig, als ein Eid. Um die landesüblichen gesetzlichen Interessen konnte man die größten Summen borgen. Das Wort Wucherer und Jude galt als entehrendes Schimpfwort von jenem, der zu jeder Stunde bereit war, eines lichten Silberlings wegen Gott, Treue und Glauben zu verschachern. Seitdem aber das auserwählte Volk Israel aus dem Ghetto ausgezogen ist und sich wie Wandervögel über Stadt und Dorf ausgebreitet hat, da mußten auch die letzten Schranken fallen, welche die Beglückung der Menschheit noch aufhielten, es mußte die Beschränkung des Zinsfußes aufhören, damit die Circulation des Geldes nicht gehemmt werde: da wurden bald die guten Rechenmeister, die Kinder Israels die Lehrmeister der Gojim und man findet jetzt auch auf dem Lande ebenso gewandte, getaufte Wucherer und Wechselreiter, als unter den Beschnittenen, welche die Noth des Nachbars benützen und durch alle Kniffe und gesetzliche Kunststücke, ihn zur Pfändung zu bringen und ihn sammt Weib und Kinder und dem übrigen Gerümpel auf die Gasse zu setzen, sich kein Gewissen machen. Nur ist oft der getaufte Wucherer härter, als der geschmeidige jüdische Schmuser, der sein Schlachtopfer auszieht unter den höflichsten Manieren. Man findet jetzt in vermöglicheren Landgemeinden überall eine oder mehrere Judenfamilien, welche bestens floriren und fett werden, aber nicht die Christen. Denn bald steht ein großer Theil der Einwohner im Schuldbuche des Hebräers und eine Pfändung nach der andern steht angenagelt an der Kirchthüre, am allerunpassendsten Orte. Aus Großbauern werden dann Viertellehner, Inwohner und Proletarier, aber Weiber, Mädchen und Dienstboten sind gekleidet nach der Mode und der verwaiste minderjährige Sohn findet an dem Juden einen willfährigeren Vorschußgeber, als an dem harten Vormund. Ich hasse keinen Israeliten seiner Religion wegen, obwohl

ich schon von manchen aus Leichtgläubigkeit mit einer echten Leinwand aus Baumwolle, mit einer theuren Glanzwichs aus aufgelöstem Schellack, mit einem rauhen Putzpulver, einem unübertrefflichen Lampendochte u. dgl. übervortheilt wurde, sondern ich ehre in ihm denjenigen, aus dessen Nation der menschgewordene Erlöser seine unbefleckte Mutter zu erwählen sich gewürdiget hat; ich achte des Juden Thätigkeit, Genügsamkeit, Weltklugheit, strenge Anhänglichkeit an sein Ceremonialgesetz und möchte oft den Getauften zurufen: Schämet euch als katholische Christen vor dem Juden, sehet hin auf die gewissenhafte Beobachtung seiner Kirchengebote ohne Menschenfurcht. (Das gilt freilich nicht von den Reformjuden und von den verkommenen Zeitungsjuden.) Aber ich sehe nicht gerne die Ansiedlung der Juden in meiner Pfarrgemeinde, sowie ich die Vermehrung der Maulwürfe, obschon sie nützliche Thiere sein sollen, in meinem Gärtchen nicht liebe oder die Ausbreitung der Zuckerwurzeln in meinem einzigen kleinen Ackerfelde nicht gerne sehe.

Wer die meiste Zeit seines Lebens unter dem Landvolke zugebracht hat, der kann aus Erfahrung reden, wie tief gesunken der Wohlstand des Landvolkes in unserm reichgesegneten Erzherzogthum Oesterreich ist, wo früher ein wohlhabender Bauernstand die allzeit sprudelnde Quelle für den Wohlstand des Landes war. Alle die Freiheiten, welche die Staatsweisen aus ihrer geöffneten Pandorabüchse über die Völker ausgeschüttet, haben ihnen die irdische Glückseligkeit nicht gebracht, die man ihnen verheißen hat, die sich zwar schön auf dem Papiere, nach zahlreichen Paragraphen geordnet, ausnehmen; aber es sind Geschenke, mit welchen der gemeine Mann nicht umzugehen weiß, wie das kleine Kind mit einem geschliffenen Rasirmesser, oder es sind gefährliche Gifte, die man zwar in der lateinischen Küche, in der Apotheke nothwendig braucht, aber deren Freigebung gar Vielen gefährlich und tödtlich werden kann. Weil nun alle diese angepriesenen Errungenschaften das nicht brachten, was man vorausgesagt hat, so hat sich der Argwohn und das Mißtrauen, das dem Landvolke eigen ist, noch gesteigert. Und nichts ist nachtheiliger, als wenn einmal das öffentliche Vertrauen in der großen Familie des Staates geschwunden ist. — So verhält es sich mit der Repräsentativ-Verfassung, welche man als die höchste Errungenschaft der Neuzeit für die Völker anpreist und welche wirklich für einen geordneten Staat und ein einiges Volk ein kostbares Palladium sein könnte, aber der Landmann, weit entfernt in die Fictionen des Constitutionalis-

mus einzugehen, sieht die Zeit als verloren an, welche ihn das immer wiederkehrende nutzlose Wahltreiben kostet und schätzt den Werth der Summen, welche die Volkskammern unter dem Titel von Diäten u. dgl. verschlingen, nach einem andern Maßstabe, als Jene ihn zu veranschlagen gewohnt sind, in deren Taschen sie fließen. Sieht er aber gar, wie man ihn nur als Stimmvieh gebraucht, wie man ihn nach einer falschen Wahlkreisgeometrie vor dem simpeln Handwerker und städtischen Bürger übervortheilt; wie er nur zum Fußschemmel einer egoistischen Partei dienen solle, da wird das öffentliche Vertrauen erschüttert und an seine Stelle tritt Mißtrauen, Unzufriedenheit und der Patriotismus des Landmannes, der einst so schöne Blüthen zeigte und Früchte trug, schwindet dahin. (Erudimini, qui judicatis terram. Psl. 2)

Selbst die bekannte österreichische Gemüthlichkeit hat durch den Zwiespalt der politischen Meinungen einen gewaltigen Stoß erlangt. Fast in jeder Ortsgemeinde haben sich Parteien gebildet und sich die abgeschmackten Titeln beigelegt, wie sie die Zeitungsschreiber erfanden. Da finden sich die Rothen und die Schwarzen, die Liberalen und die Clerikalen, die Linken und die Rechten, wie am Sitze unseres hohen Reichsrathes, welche Gruppirung auf die Eintracht und das Gemeindewohl einen sehr nachtheiligen Einfluß hat und zuweilen zu lächerlichen Krähwinkliaden Veranlassung gibt.

Was endlich die Religiösität und die kirchliche Gesinnung betrifft, durch welche sich ehemals das österreichische Landvolk vor dem Stadtvolke auszeichnete und es vor gänzlicher Entartung schützte, so kann man nur betrübende Wahrnehmungen machen. Der äußere Cultus zwar an Sonn- und Feiertagen, der Besuch der Kirchen, öffentliche Andachten haben sich noch erhalten, obgleich dieser äußere Gottesdienst häufig in geistloses Formenwesen und in gleichgiltige Gewohnheitssache ausgeartet ist. Man besucht die Kirchen, allein ein großer Theil der heranwachsenden Jugend geberdet sich darin so, daß man einen Gerichtsdiener oder Gend'armen nöthig hätte, um Gassenbübereien zu verhüten. Die knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen ruht zwar gewöhnlich, obwohl durch das böse Beispiel der Städte und Märkte, wo an heiligen Tagen öffentlich gearbeitet und gebaut, Turner- und Feuerwehrübung getrieben wird, wo alle Gerichtsstuben und Kanzleien offen stehen und Geldgeschäfte abgemacht werden, die Sonntagsschändung gewaltig befördert wird; allein desto schändlicher werden diese Tage zu Aus-

schweifungen aller Art mißbraucht und dem Fürsten dieser Welt, statt Gott gedient. Die Fasttage werden nicht nur in Wirthshäusern, sondern auch schon in manchen Familien nicht mehr beachtet und zur Osterzeit findet man schon manche Mitglieder des starken Geschlechtes, die vom Beichtstuhle und Altare ferne bleiben und sich dessen noch rühmen.

Daher sind Gotteslästerer und materialistische Gotteslängner selbst unter dem Landvolke nicht mehr so selten. Und es gibt wahrlich nichts roheres, nichts schauerlicheres, als einen gottlosen Bauern. Es ist somit keine Uebertreibung, welche bei einer Generalversammlung der St. Michaelsbruderschaft ein geistlicher Redner im Stifte Zwettl aussprach: „Es ist dahin gekommen, daß ein großer Theil unseres Landvolkes in der Kirche katholisch, im Handel jüdisch, im Wandel heidnisch ist. Das mag gerade nicht besonders fein und höflich gesagt sein, aber wahr ist es, unverblümte Wahrheit; und das ist sehr traurig."

Welche sind die Hauptursachen dieser betrübenden Erscheinungen? Sie liegen am Tage. Was man in dem Revolutionsjahre, in den Tagen des März gesäet hat, das ist üppig aufgegangen und zeigt jetzt seine schönen Früchte, zur Herzensfreude der Säemänner, welche diese glorreichen Tage zu sehen wünschten. Dies in Gottentfremdung aufgewachsene Geschlecht tritt jetzt als Männer und Frauen auf die Actionsbühne des Lebens. Jenes Gift, welches durch eine zügellose heidnische Presse in Stadt und Dorf verbreitet wird, muß zerstörend wirken. Wiewohl die größeren liberalen Preßerzeugnisse der Hauptstadt auf dem Lande wenig verbreitet sind, weil das Landvolk keine Zeit hat, einen solchen literarischen Brei täglich zu verschlingen; so wirken die einzelnen kleineren Blätter, die von Kirchenfeinden gegründet und bezahlt werden, viel verderblicher. Zudem kommt der Landmann der gerichtlichen Geschäfte oder des Handels wegen in die Städte und Märkte und findet auf den Wirthshaustischen nur schlechte Zeitungen und Schmutzblätter aufliegen und verschlingt derlei Brocken, amüsirt sich eine halbe Stunde mit der Lesung bei dem Weinglase oder horcht den beredten Spießbürgern zu, welche den simpeln Bauern aufzuklären und ihm die wahre Freiheit beizubringen suchen, welche nach ihrer Meinung darin besteht, daß man keine Kirche mehr zu besuchen, nicht mehr zu beichten braucht, auf kein Pfaffengeschwätze zu hören hat und nach seiner Natur leben kann, weil es nach dem Tode nichts mehr gibt.

Den letzten Hebel zur Entchristlichung des Landvolkes setzten

an die confessionslosen Schuleinrichtungen, welche nach der Meinung der Schwarzseher dem Volke seinen Glauben und seine christliche Sitte zu entziehen drohen. Denn das christliche Volk zu jener Religion zu erheben, zu welcher sich der Urheber und Verfasser des berühmten Schulgesetzes, Se. Excellenz Dr. Hasner bekannte (?), wird wohl nie gelingen. Derselbe äußerte sich nämlich im hohen Reichsrathe am 1. April 1868 also: „Die Religion des Gebildeten ist die Philosophie; da aber die Mehrzahl des Volkes für die Erhabenheit der Philosophie nicht empfänglich ist, so muß ihm die Religion als Ersatz dienen.“ Wenn das berühmte Mitglied des österreichischen Herrenhauses, der renommirte Dichter Fürst Auersperg, einst sich äußerte: „Das Volksschulgesetz ist ein kostbares Juwel, ein Diadem Austria's, welches von da über alle Völker seine erleuchtende Kraft strömen lassen werde,“ so ist das nur eine poetische Licenz „multum licet pictoribus atque poetis,“ aber die Prosa und die Wirklichkeit zeigt ein anderes Gemälde. Mit welcher Frivolität (freilich nicht, Gott sei Dank, an allen Orten) benimmt sich die Schuljugend in der Kirche, bei dem Empfange der hl. Sacramente und andern Andachten. Manche christlich gesinnte Eltern schlagen die Hände zusammen und rufen: Was will man aus unsern Kindern machen! Was wird das für eine Nachkommenschaft werden!“

Aber auch den Seelsorger, wenn er auf seinem Ackerfelde vor lauter Unkraut oft kaum den guten Weizen erkennen kann, ergreift zuweilen eine bittere Wehmuth, daß er seufzend ruft: Misereor super turbam. Wenn er links und rechts um sich die Mitmenschen fortrasen und fortrollen sieht über Stock und Stein, über Sümpfe und Gräben, wie bei einer modernen Fuchsjagd oder bei einem englischen Kirchthurmrennen; wenn es immer und immer um seine Ohren gellt: Nur vorwärts, vorwärts! Fortschritt! Fortschritt! ob auch Achse und Wagen bricht und Kutscher und Rosse in den Abgrund stürzen; da wird ihm ganz schwindelig, wenn er diesen Schnellzug daherbrausen sieht und er möchte um alle Welt nicht mitfahren. Sein schwacher Ruf: Haltet ein! Zurück! Zurück! Zurück zur alten Treue, zurück zur alten Redlichkeit, zurück zum alten Gehorsam, zurück zum alten Glauben, zurück zur alten Liebe! verhallt in dem Brausen der Locomotive und unter dem Hohngelächter der Vergnügungszügler, die über den alten Reaktionär und bornirten Schwarzen Witze reissen. „Ostendisti populo tuo dura: potasti nos vino compunctionis.“ Psl. 59.

Doch mag immerhin eine betrübende religiöse Lauheit in Folge der verderblichen Zeiteinflüsse unter dem Landvolke eingerissen sein, so wird dennoch das heilige Feuer der Religion in der Hütte des Landmannes nie erlöschen, wie uns die Geschichte des Martyrervolkes der Irländer unter dreihundertjähriger Bedrückung zeigt. Mögen die Diener der Kirche, wie man es in diesem Chaos der falschen Aufklärung, in dem Wirrwarr der Ideen und in dem Umsturze aller staatlichen und bürgerlichen Ordnung voraus ahnen kann, noch so sehr herabgesetzt, verfolgt, mit Füßen getreten, beraubt, ja selbst mit dem Tode bedroht werden: in den Hütten des Landmannes werden sie als Volksfreunde noch eine Zuflucht und ein Brot finden und diejenigen unserer jüngeren Mitbrüder, welche den Einsturz des Bestehenden überleben, werden auf der vom Menschenblute und vom Zornfeuer Gottes dampfenden Erde das rettende Kreuz wieder aufrichten unter dem Rufe: Christus vivit, vincit, regnat, imperat! Aber mit dem jetzigen Oberhirten auf dem Stuhle Petri in der Siebenhügelstadt wollen wir nie unterlassen, zu flehen: „Exurge Domine, adjuva nos."

Das Missionshaus zum h. Erzengel Michael in Steyl in holländisch Limburg.

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

Diese Anstalt wurde zur Heranbildung von deutschen Missionären eröffnet am 8. September 1875 und konnte schon am 2. März 1879 zwei Priester aussenden, die Herren Johann Anzer, geboren am 16. Mai 1851 zu Pleistein in Bayern, einen Blutsverwandten des im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Bischofs Wittmann von Regensburg und Josef Freinademetz, gebürtig aus Altey in der Diözese Brixen, welchem Se. Majestät, Kaiser Franz Joseph einen Reisebeitrag von 100 Gulden bewilligte, wie Se. kais. Hoheit, der durchlauchtigste Herr Erzherzog Kronprinz Rudolph für die Anstalt 1000 Francs in Gold spendete.

Der Gründer und Rektor dieses Hauses, der H. H. Arnold Janssen, früher Priester der Diözese Münster und durch 12 Jahre Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an der höheren Bürgerschule zu Bocholt, schloß im Frühling dieses Jahres zu Rom mit dem Hochwürdigsten Herrn Pater General der Franziskaner einen Vertrag, welcher auch von der Propaganda bestätigt wurde, wornach das Missionshaus eine eigene Mission in China übernehmen soll und zwar den südlichen Theil von

der chinesischen Provinz Schantong, in welchem unter 9 Millionen Heiden nur 200 Christen leben. Das konnte der verdienstvolle Rektor wagen, weil unter Gottes Segen die neue Gründung fröhliches Gedeihen verspricht. Sie zählte im Juni dieses Jahres schon 105 Zöglinge, für deren Unterricht 11 Priester thätig waren, während 7 Schwestern mit einer Magd den Haushalt besorgten und noch 30 Arbeiter, darunter 12 in der Ende 1875 errichteten Druckerei beschäftiget waren. Was kostet nur der Unterhalt von nahezu 150 Personen! Dazu kommen noch die großen Auslagen für nothwendige Bauten. Da mag es gestattet sein, die Hochwürdigen Herren Leser der Quartalschrift zu bitten, die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf diese Anstalt zu lenken, wenn sie denselben unter den Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums ohnehin auch angeben ein Almosen für Arme oder für ein frommes Werk, in welcher Beziehung ja der h. Vater selbst besonders empfiehlt „das Werk der Verbreitung des Glaubens."

Es seien aber bei diesem Anlasse als eine andere Art der Unterstützung dieser jungen Anstalt auch empfohlen die Erzeugnisse ihrer Druckerei: Der „Kleine Herz Jesu Bote" eine illustrirte Missions-Zeitschrift für das Volk, die monatlich, 1 Bogen stark, erscheint und jährlich nur 84 Kreuzer kostet; „die heilige Stadt Gottes", eine Wochenschrift mit zahlreichen und großen Illustrationen „zur Unterhaltung, Belehrung und religiösen Anregung", deren Jahrgang 4 Gulden 80 Kreuzer kostet. Für jährlich 90 Kreuzer kann man von dort auch beziehen „Bogen des lebendigen Rosenkranzes" monatlich 1 mit 15 Zetteln zum Ausschneiden für je 15 Beter. Auch erschienen schon zwei Jahrgänge „St. Michaels-Kalender" mit reichem Inhalt und vielen, schönen Abbildungen zum Preise von 30 Kreuzern.

Alle diese Druckschriften kann man durch jede Buchhandlung bestellen, aber auch direct unter der Adresse: „An Rector Arnold Janssen, postlagernd Kaldenkirchen in Rheinpreußen."

Unter dieser Adresse kann man auch Unterstützungsbeiträge einsenden, dergleichen mit Rücksicht auf den hochlöblichen Zweck, in Anbetracht dessen im Dezember 1879 eine große Anzahl angesehener Katholiken Deutschlands und Oesterreichs, darunter auch der thätige Mitarbeiter dieser Quartalschrift, H. H. Kanonikus Dr. Ernest Müller, einen Aufruf zur Unterstützung des Missionshauses erließ, vielleicht auch die verehrliche Hochwürdige Redaction entgegenzunehmen die Güte haben wird. [1])

[1]) Wir sind gerne bereit, Beiträge zur Unterstützung dieses deutschen Missionshauses in Empfang zu nehmen und ihrer Bestimmung zuzuführen. Anm. d. Red.

Pastoralfragen und Fälle.

I. **(Die Vermischung des Taufwassers mit Katechumenenöl und Chrisma am Charsamstage im Falle, als bei einer zufälligen Verspätung der neugeweihten Oele und noch vor Eintreffen derselben die Taufe feierlich zu spenden ist.)** Nach einer Entscheidung der Congregation für heilige Gebräuche vom 12. August 1854[1]) sollen, — wenn das verspätete Eintreffen der am Gründonnerstage neugeweihten heiligen Oele ein regelmäßiges, jährlich in gleicher Weise eintretendes und mit Sicherheit vorausgesehenes ist, — am Charsamstage bei der feierlichen Taufwasserweihe die heiligen Oele vom vorigen Jahre zur Vermischung gebraucht werden. — Ist aber die Verspätung eine zufällige, ungewöhnliche, ganz unerwartete und nur von kurzer Dauer, so daß die neugeweihten heiligen Oele noch am Charsamstage selbst (wenn auch erst nach der feierlichen Taufwasserweihe), oder doch sicher noch vor einer etwa vorzunehmenden feierlichen Taufhandlung einlangen: in diesem Falle soll die Vermischung beim Akte der feierlichen Taufwasserweihe unterbleiben und erst nach Eintreffen der neugeweihten heiligen Oele mit diesen („privatim ac separatim") vom Priester, der dabei nur mit Chorrock und violetter Stola bekleidet ist, ohne alle Solemnität nach Vorschrift der Rubriken des Missales vorgenommen werden.[2])

Es wird nun die Frage gestellt: Was soll im letzteren Falle (im Falle einer **zufälligen** Verspätung) geschehen, wenn **noch vor** Eintreffen der neugeweihten heiligen Oele **die Taufe feierlich zu spenden ist**? Soll zur feierlichen Spendung der Taufe das zwar mit allen übrigen vom Missale vorgeschriebenen Ceremonien geweihte, aber mit den heiligen Oelen noch nicht gemischte Wasser gebraucht werden, — oder soll man sich dazu (wie Einige behaupten) des im vorigen Jahre geweihten und zu dem Ende aufbewahrten Taufwassers bedienen?

Antwort: **Keines von Beiden;** sondern das am Charsamstage geweihte aber noch ungemischte Wasser soll auch in diesem Falle zuerst mit den heiligen Oelen des vergangenen Jahres gemischt und dann mit demselben die Taufe feierlich gespendet werden. So hat

---

[1]) in una Lucionen. ad 79. — [2]) Vgl. III. Heft des laufenden Jahrganges dieser Quartalschrift S. 560 ff.

die Congregation für heilige Gebräuche entschieden, indem sie auf die Anfrage: An in baptismo solemni infantium utendum sit hujusmodi aqua benedicta quidem cum reliquis caeremoniis Missalis, sed absque consecratione seu mixtione sacrorum chrismatis et olei: an vero aqua consecrata praecedenti anno, quae ad hunc finem conservetur? die Antwort gegeben: **„Negative ad utrumque; sed fieri debet nova fontis benedictio cum oleis anni praecedentis."** (S. R. C. 23. Sept. 1837 Oriolen. 4820 ad 2).

Zur feierlichen Spendung der Taufe ist **immer** nur das am Charsamstage (und an der Vigil von Pfingsten) geweihte Taufwasser, mit welchem die heiligen Oele (Katechumenenöl und Chrisma) vermischt sind, zu gebrauchen. „Fit (enim) admixtio olei et chrismatis cum aqua, quia in baptismo fideles populi, significati per aquam, uniuntur et incorporantur Christo, per chrisma et oleum figurato."[1]) Zu dieser Vermischung sollen wohl vor allen die am Gründonnerstag desselben Jahres geweihten Oele verwendet werden. „Curet parochus" so schreibt das Rituale rom.,[2]) „ut ea suo tempore quamprimum habeat et tunc vetera in ecclesia comburat." Sind nun die neugeweihten Oele rechtzeitig eingetroffen, dann wird das im flüssigen Zustande übrig gebliebene alte Oel in die Lampe für das ewige Licht gegossen, die mit den heiligen Oelen getränkte Baumwolle aber, welche, um die Gefahr des Verschüttens zu vermeiden, in die Gefäße eingelegt war, wird bei der Feuerweihe am Charsamstage verbrannt und die Asche in's Sakrarium gegeben. Sind aber die neuen Oele rechtzeitig (d. i. bis zum Beginne der gottesdienstlichen Funktionen am Charsamstage) nicht eingelangt, dann soll das alte, vom vorigen Jahre noch übrige Oel nicht verbrannt oder beziehungsweise in die Lampe für das ewige Licht gegossen, sondern vor der Hand noch aufbewahrt und je nach Verschiedenheit der Umstände davon Gebrauch gemacht werden. Nämlich:

1. Bei einer regelmäßigen, jährlich in gleicher Weise wiederkehrenden und sicher vorausgesehenen Verspätung der neuen Oele werden die alten am Charsamstage immer und zwar schon beim Akte der feierlichen Taufwasserweihe selbst zur Vermischung gebraucht.

---

[1]) Quarti, Rubricae missalis romani commentariis illustratae. Venetiis MDCCXXVII. Ex typographia Balleoneana. De Benedictionibus Tit. II. Sect. VII. prael. II. — [2]) cap. „De Sacramento baptismi rite administrando." Tit. „De sacris oleis et aliis requisitis."

2. Bei einer zufälligen Verspätung der neuen heiligen Oele kommen die alten am Charsamstage beim Akte der feierlichen Taufwasserweihe selbst nur dann zur Verwendung, wenn unmittelbar nach der Taufwasserweihe die Taufe feierlich gespendet werden soll und dieß dem Priester schon vorher bekannt ist.

3. Hat aber der Akt der feierlichen Taufwasserweihe — und zwar wegen zufälliger Verspätung der neugeweihten heiligen Oele ohne Vermischung mit diesen — bereits stattgefunden und wird erst jetzt und noch vor Eintreffen der neuen Oele ein Kind zur Taufe gebracht, — in diesem Falle also, welcher eben der in Frage gestellte ist, soll nicht etwa das Eintreffen der neuen Oele abgewartet und bis dahin die Taufe verschoben, sondern es soll das neugeweihte aber noch ungemischte Taufwasser mit den alten Oelen zuerst (privatim ac separatim) vermischt und dann mit demselben die Taufe feierlich, d. i. mit allen von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien, also auch mit den Salbungen des Täuflings auf der Brust und zwischen den Schultern mit Katechumenenöl und auf dem Scheitel mit Chrisma[1]) gespendet werden.

Dazu kommt noch zu bemerken: 1) daß man das mit den alten heiligen Oelen am Charsamstage gemischte Taufwasser zur feierlichen Spendung der Taufe gebrauchen soll bis zur Vigil von Pfingsten, an welcher dann die feierliche Taufwasserweihe mit den inzwischen eingelangten neugeweihten Oelen vorgenommen wird, und 2) daß es nicht gestattet ist, das am Charsamstage mit den alten heiligen Oelen gemischte Wasser alsbald nach Eintreffen der neuen Oele in's Sakrarium (in die Piszin) zu gießen und mit letzteren nach den Rubriken des röm. Rituales neues Taufwasser zu weihen. An einem anderen Tage, als

---

[1]) Die Salbungen des Täuflings mit Katechumenenöl und Chrisma gehören zur Solemnität des Taufaktes; sie dürfen deshalb auch nicht unterbleiben, wenn die Taufe feierlich gespendet wird, wie extra casum necessitatis (sc. urgente mortis periculo) immer. Wenn also die neuen Oele nicht zu haben sind, so sollen auch zur Salbung des Täuflings, wie zur Taufwasserweihe, die alten vom vergangenen Jahre verwendet werden. An in baptismo solemni ungendi sint infantes oleo et chrismate praecedentis anni, dum recenter consecrata non habeantur: an vero omittenda sit haec caeremonia et postea supplenda, quum novum oleum et novum chrisma recipiantur? Resp.: „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam“ S. R. C. 23. Sept. 1837 (4820) ad 4. cf. Commentar. Gardellini ad hoc decr. Not. 1. (Vol. IV. pag. 12, 13).

am Charsamstage und an der Vigil von Pfingsten, darf nur, soll dann aber auch die Taufwasserweihe vorgenommen werden, wenn das aus mystischem Grunde gerade am Char- und Pfingst-Samstage geweihte Taufwasser [1]) in vielen Taufen bereits verbraucht, oder verdorben, oder ausgeflossen, oder auf eine andere Weise ausgegangen, wenn also zur neuen Taufwasserweihe ein Grund der Nothwendigkeit vorhanden ist. Die Congregation für heilige Gebräuche hat deshalb auf die Anfrage: An, supposito quod aqua baptismalis benedicta sit cum veteribus oleis, eo quod recenter consecrata non habeantur, infundi debeat in piscinam simul ac nova recipiantur olea, et iterum cum his alia benedicenda sit aqua juxta caeremonias Ritualis romani: an vero illa conservari et uti debeat usque ad benedictionem in Vigilia Pentecostes prout in Missali? geantwortet: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“ (S. R. C. 23. Sept. 1837 (4820) ad 3; 12. Aug. 1854 ad 80.)

II. **(Art und Weise der Gewinnung des hinreichenden Quantums von geweihtem, mit den heiligen Oelen noch nicht gemischtem Wasser am Charsamstage und an der Vigil von Pfingsten zur Vertheilung desselben an die Gläubigen.)** Zum feierlichen Acte der Taufwasserweihe am Charsamstage und an der Vigil von Pfingsten gehört die Vermischung des Wassers mit Katechumenenöl und Chrisma. Noch vor dieser Vermischung werden die Gläubigen mit dem durch Gebete und Ceremonien bereits gereinigten, gesegneten und geheiligten Wasser besprengt und wird ihnen davon seit den ältesten Zeiten[2]) zu frommem Gebrauche auch in ihre Häuser mitgegeben. Weil aber das Weihwasserbecken des Taufbrunnens in der Regel viel zu klein ist, um das für die feierliche Spendung der Taufe nothwendige und zugleich auch das von den Gläubigen an den Tagen der feierlichen Taufwasserweihe gewünschte Quantum von Wasser fassen zu können; so hat sich an manchen Orten die Gewohnheit gebildet, wornach die Gläubigen am Charsamstage und an der Vigil von Pfingsten mit Wasser gefüllte Gefässe in die Kirche bringen und dieselben in der Nähe des Taufbrunnens aufstellen, damit der die Taufwasserweihe vornehmende Priester

[1]) Vgl. II. Heft des laufenden Jahrg. dieser Quartalschrift S. 323 ff.
[2]) Die ältesten Ordines romani erwähnen diese uralte Sitte. „Omnis populus, qui voluerit, accipit benedictionem in vasis suis de ipsa aqua, antequam ibi baptizentur parvuli, ad spargendum in domibus eorum et vineis et campis et fructibus eorum.“ Ordo rom. I.

seine Intention auch auf sie hinrichte und so das darin enthaltene Wasser mit dem im Taufbrunnen zugleich weihe. Der Priester aber richtet wohl seine Intention bei Aussprechen der Benedictionsformulare auch auf diese Gefässe, nimmt jedoch die übrigen Ceremonien (das Theilen des Wassers in Kreuzesform und Berühren desselben mit der Hand, das Ausgießen nach den vier Himmelsgegenden, das Anhauchen [„halet ter“) und Anblasen [„sufflans ter“] desselben, das Eintauchen der Osterkerze in dasselbe) nur an dem im Taufbrunnen befindlichen Wasser vor und besprengt mit letzterem vor seiner Vermischung mit den heiligen Oelen auch die von den Gläubigen gefüllten Wassergefässe oder gießt wohl auch in jedes einzelne derselben ein wenig von dem im Taufbrunnen selbst geweihten Wasser.

Es frägt sich nun: 1. wird in der angegebenen Weise das von den Gläubigen herbeigebrachte Wasser geweiht und darf es als geweihtes Wasser gebraucht werden? und 2. wenn nicht, wie soll man das hinreichende Quantum von Wasser für den Taufbrunnen gewinnen und doch auch zugleich das Verlangen des Volkes, welches davon mit nach Hause nehmen will, befriedigen?

Antwort: ad 1. Durch die Intention des Priesters und das Aussprechen der Benedictionsformulare allein **ohne** Vornahme der vom Missale vorgeschriebenen Ceremonien (des Theilens, Berührens, Ausgießens, Anhauchens, Anblasens des Wassers, des Einsenkens der Osterkerze in dasselbe) **in jedem einzelnen** der von den Gläubigen herbeigebrachten Gefässe wird das darin enthaltene Wasser entschieden nicht geweiht, weil die Giltigkeit der Sacramentalien überhaupt, somit auch der Weihungen insbesondere und der in Frage stehenden Wasserweihung ganz besonders bedingt ist durch die genaue Beobachtung des von der Kirche dafür vorgeschriebenen vollständigen Ritus. Sowie nämlich bei einer gewöhnlichen Wasserweihe, wenn Wasser in mehreren Gefässen zumal geweiht werden soll, nicht bloß die von der Kirche dazu vorgeschriebenen Gebets- und Beschwörungsformulare, mit der Intention über alle Gefässe zumal, gesprochen, sondern auch die Ceremonie der Vermischung des Salzes mit dem Wasser unter gleichzeitigem Aussprechen der Worte: „Commixtio salis et aquae pariter fiat in nomine Pa†tris, et Fi†lii, et Spiritus † sancti. Amen“ in jedem einzelnen Gefässe gesondert vorgenommen werden muß

und gleichwie, wenn diese Ceremonie der Vermischung des Wassers mit Salz nur in einem der Gefässe vorgenommen würde, das Wasser in allen anderen Gefässen nicht geweiht wäre, ebenso verhält es sich auch mit dem am Charsamstag und an der Vigil von Pfingsten zu weihenden Taufwasser. Wird der von der Kirche dafür vorgeschriebene Ritus — aus Benedictionsformularien und Ceremonien, also aus heiligen Worten und Handlungen bestehend — vollständig nur an dem Wasser in dem Wasserbecken des Taufbrunnens vorgenommen und werden vom Priester auf die von den Gläubigen gefüllten Wassergefässe intentionaliter wohl die heiligen Worte bezogen, nicht aber auch in jedem einzelnen derselben die für diese Weihe vorgeschriebenen symbolischen Handlungen vorgenommen, so ist auch nur das Wasser im Taufbrunnen geweiht, das Wasser in den von den Gläubigen herbeigebrachten Gefässen aber ist nicht geweiht. — Geweiht wird letzteres auch nicht durch das bloße Besprengen, ja auch nicht durch die Vermischung desselben mit ein wenig von dem im Taufbrunnen selbst geweihten Wasser, wenn nämlich, was eben gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, die Menge des beigemischten geweihten Wassers geringer ist, als die des ungeweihten. Durch die Vermischung von einer kleineren Quantität geweihten Wassers mit einer größeren Quantität ungeweihten Wassers wird vielmehr das Ganze ungeweiht. „Pars major trahit ad se minorem.“ Ist aber dieses Wasser nicht geweiht, dann darf es auch nicht „als geweiht“ gebraucht werden.

Ad 2) Um nun das hinreichende Quantum von geweihtem Wasser für den Taufbrunnen zu erhalten und doch auch das Verlangen des Volkes, welches davon mit nach Hause nehmen will, zu befriedigen, kann ein doppeltes Verfahren beobachtet werden.

Das erste Verfahren, welches in einigen Kirchen eingehalten wird, besteht darin, daß am Charsamstage und an der Vigil von Pfingsten neben dem Taufbrunnen ein anderes, reines, hinreichend großes, nämlich auf das vorhandene Bedürfniß berechnetes Gefäß ganz mit frischem Wasser gefüllt und dieses nach dem vorgeschriebenen Ritus geweiht wird. Nach der Weihe, jedoch noch **vor** der Vermischung des Wassers mit den heiligen Oelen, wird aus diesem großen Wasserbehälter das zur feierlichen Spendung der Taufe bis zur nächsten Taufwasserweihe erforderliche Quantum von Wasser geschöpft, in das Becken des Taufbrunnens

gegossen und darin auch noch mit Catechumenenöl und Chrisma gemischt; das andere, vollständig geweihte, nur mit den heiligen Oelen nicht gemischte Wasser in dem großen Wasserbehälter aber wird an die Gläubigen zu frommem Gebrauche in ihren Häusern vertheilt. Die Congregation für heilige Gebräuche hat dieses Verfahren auf specielles Ansuchen an einigen Orten einzuhalten gestattet. Auf die Anfrage: An standum sit Missali romano in benedictione fontis peragenda in Sabbato sancto, seu potius consuetudini, nimirum: prius aquam in aliquo vase separato benedicere et, antequam infundatur chrisma, ex illo aquam ipsam extrahere et mittere in fontem? erfolgte die Antwort: „Ex speciali gratia servari posse.“ (S. R. C. 7. April. 1832. Gardellin. Edit. III. n. 4685. dub. 1.) Eine gleiche Antwort wurde von derselben Congregation auch auf folgende Frage ertheilt: Utrum servari possit consuetudo benedicendi aquam in aliquo vase separato, ex quo ante infusionem sacrorum oleorum aqua mittitur in fontem, ut fideles pio more ex vase separato hauriant aquam et in domos suos portent? Resp.: „Ex gratia utrumque servandum.“ S. R. C. 12. Aug. 1854. Lucionen. ad 78. (cf. Manuale Decretorum S. R. C. Ratisbonae. Manz 1873. pag. 572. n. 2683.)

Ein anderes, ganz correctes und überall gestattetes Verfahren ist das folgende: Das Becken des Taufbrunnens wird ganz mit Wasser gefüllt und dieses geweiht. Von dem geweihten Wasser wird dann noch **vor** der Vermischung desselben mit den heiligen Oelen eine Quantität in ein anderes, hinreichend großes Gefäß gegossen und demselben ungeweihtes Wasser, jedoch in geringerer Quantität, zugegossen. Das in geringerer Quantität zugegossene ungeweihte Wasser wird durch die Vermischung mit dem im Gefäße bereits in größerer Quantität vorhandenen geweihten Wasser ebenfalls geweiht. Nun kann und soll dieses Zugießen von ungeweihtem Wasser — (wenn nur jedesmal in geringerer Quantität) — zu dem bereits in größerer Quantität vorhandenen geweihten Wasser so oft wiederholt (also z. B. so lange mit einem Litermaße ungeweihtes Wasser dem ursprünglich in einer Quantität von 2 Liter aus dem Taufbrunnen geschöpften geweihten Wasser zugegossen) werden, bis das dem Bedürfnisse des Volkes entsprechende Quantum von geweihtem Wasser gewonnen ist. „Cum enim“, so folgert de Herdt, „major pars trahat ad se minorem, sequitur non obstante commixtione singulis vicibus in minori quantitate facta, aquam manere benedictam, quamvis additiones omnes simul sumptae quantitatem aquae benedictae ex fonte extractae longe superent.

Aliud autem est, si aqua benedicta ex fonte hausta in majorem aquae non benedictae quantitatem effundatur, quia enim in hoc casu major pars non est benedicta, omnis aqua suam perdit benedictionem.“ (Sacrae Liturgiae Praxis. Edit. V. Tom. III. part. 5. n. 55.)

III. (**Eine Schenkung zu kirchlichen Zwecken.**) Ein begüterter Bauer in Westphalen hatte, weil er kinderlos war, einen nahen Anverwandten B. zum Universalerben eingesetzt. Er war dann krank geworden, war mit allen heil. Sterbesakramenten versehen und sah seinem nahen Tode entgegen. Weil er seinem Erben reiche Güter hinterließ, so äußerte er dem Pfarrer, der ihn in seiner Krankheit besuchte, er wolle ihm für einen kirchlichen Zweck 1000 Thaler schenken. Darauf übergab er dem Pfarrer ein Sparkassebuch mit dem Auftrag, mittelst desselben die bezeichnete Summe bei der Sparkasse zu erheben. Da Gefahr im Verzug war, machte sich der Pfarrer noch an demselben Tag nach dem Orte auf, wo die Sparkasse sich befand und erhielt durch die zuvorkommende Güte des Rendanten derselben die ganze Summe unverzüglich baar ausbezahlt. Er begab sich sofort damit zu dem Schenker, den er noch am Leben traf und ließ sich in Gegenwart von Zeugen das baare Geld schenken. Froh, der Kirche einen nicht geringen Vortheil erworben zu haben, kehrte er spät Abends nach Hause zurück. Aber seine Freude sollte von keiner langen Dauer sein. Der Bauer starb am folgenden Tage. Einige Zeit nachher erscheint dessen Universalerbe beim Pfarrer und fragt anscheinend harmlos, welches Geschäft er noch so spät am Abende vor dem Tode des N. in dessen Hause gehabt hätte. Der Pfarrer, nichts Böses ahnend, erzählt ihm, daß sein Verwandter noch zu einem guten Zwecke ihm eine Summe Geldes geschenkt hätte. „Damit bin ich nicht zufrieden“, antwortete jener, „ich verlange das Geld zurück.“

Auf die Erwiederung: „Ich gebe Ihnen das Geld nicht heraus“, drohte jener mit Klage. Bald darauf erhielt der Pfarrer von einem Rechtsanwalt die Aufforderung, dem B. das Geld zurückzugeben, widrigenfalls er dazu gerichtlich würde gezwungen werden. Erstaunt über eine solche Zumuthung und im Bewußtsein seiner gerechten Sache, begibt sich der Pfarrer zu jenem Rechtsanwalt und fragt ihn, auf welchen Grund hin B. die Zurückzahlung des geschenkten Geldes verlange. Dieser gibt artige und ausweichende Antwort. Von seinen Freunden, denen er diese Angelegenheit mitgetheilt hatte, aufmerksam gemacht, wendet er

sich an den sehr gewissenhaften, echt kirchlich gesinnten Rechtsanwalt F. und bittet ihn um Rath, was zu thun. Dieser erklärt ihm, nach preußischen Gesetzen könne eine Schenkung inter vivos 6 Monate nach dem Tode des Schenkers von den Erben beanständet und außer Kraft gesetzt werden, wenn dieselbe nicht gerichtlich oder notariell gemacht sei. Er rathe ihm also, um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, das Geld zurückzuzahlen, wozu sich der Pfarrer schließlich schweren Herzens verstand.

Frage 1: Konnte der Universalerbe B. mit Recht das Geld zurückfordern? Nach dem weltlichen Gesetze allerdings, nach kirchlichem Gesetze durchaus nicht. Es läßt sich die Weisheit der weltlichen Gesetzgebung in diesem Punkte gewiß nicht verkennen. Sie will jede ungehörige Ueberredung oder Beeinflußung des Erblassers zum Schaden der rechtmäßigen Erben und jegliche unüberlegte oder nicht mit voller Freiheit und Klarheit vorgenommene Bestimmung über das Vermögen wirkungslos machen. Eine solche Vorsicht ist aber weniger geboten, sobald es sich um Förderung kirchlicher Zwecke handelt. Hier werden solche widerwärtige Dinge, wie sie in weltlichen Dingen leicht vorkommen, selten sein. Daher hat die Kirche verordnet, daß letztwillige Verfügungen, wenn sie auch der gesetzlichen Formen entbehren, und um so mehr wirklich gemachte Schenkungen, sobald es sich um causae piae handelt, kirchlich giltig und im Gewissen bindend sein sollen. Denn in kirchlichen Dingen ist jeder Gläubige der Jurisdiction der Kirche unterworfen. Und zwar ist zur Giltigkeit nur erforderlich, daß der Wille des Testators auf eine bestimmte Weise, sei es vor zwei Zeugen, oder durch Worte, oder durch Schrift, oder durch Zeichen zum Ausdruck gekommen und bekannt geworden ist. Vgl. Liguori, theol. mor. lib 3. n. 922. Scavini, theol. mor. II. n. 343. Gury, comp. I. n. 818. casus consc. I. n. 859. Der bezeichnete Erbe durfte also das geschenkte Geld nicht zurückfordern, und ist, da er es in Besitz genommen hat, verpflichtet, es zurückzuerstatten.

Frage 2: Weil B. sich auf gesetzlichem Wege in den Besitz des anfangs verschenkten Gutes gesetzt hat, so fühlt er sich — setzen wir diesen Fall — im Gewissen nicht beschwert und wird des ganzen Vorfalles in der Beichte mit keiner Silbe erwähnen. Der Priester, bei dem er seine Beichte ablegt, weiß um die ganze Angelegenheit, weiß aber auch, daß B., der sehr am Gelde hängt, sich von seiner Pflicht, das an sich genommene Geld zurückzustellen, schwerlich überzeugen und noch schwerer zur Rück-

zahlung bewegen lassen werde. Muß er ihn trotzdem auf diese Pflicht aufmerksam machen? Nein, er soll ihn in bona fide lassen. Denn zwischen zwei unvermeidlichen Uebeln muß man das geringere wählen. Eine materielle Sünde ist aber ein geringeres Uebel als eine formelle und zu dieser würde die ertheilte Belehrung Veranlassung geben; sie würde also mehr schaden als nützen und könnte dem Pönitenten die Ursache seines ewigen Verderbens sein. Vgl. Liguori lib. 6. n. 614.

Frage 3: B. aber, Anfangs glücklich, in den Besitz des ihm entzogenen Gutes gekommen zu sein, fühlt sich später nicht mehr ganz ruhig im Besitze desselben. Er begibt sich daher zu einem Priester in der benachbarten Gemeinde, der glücklicher Weise mit dem ganzen Sachverhalte bekannt geworden ist, und entdeckt ihm seine Unruhe und Furcht. Die Entscheidung, was dieser Priester zu thun habe, ist leicht gegeben. Er erkläre ihm, einerlei, ob er seiner Mahnung folgen werde oder nicht, mit aller Entschiedenheit, daß er unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, das also erworbene Geld mit den Zinsen, die es getragen hat, an den Pfarrer nach der Absicht des Schenkers zurückzugeben, und daß er nicht eher die hl. Sakramente würdig empfangen könne, bevor er dieses gethan, oder wenigstens den unbedingten Vorsatz gefaßt habe, es möglichst bald zu thun.

Vreden in Westphalen. Anton Tappehorn, Pfarrer.

IV. **(Ueber passive Assistenz.)** Es kommen zwei Seelsorger zusammen, von welchen der eine dem andern klagt, daß er kürzlich den traurigen Fall habe erleben müssen, daß ein katholischer Bursche seiner Pfarre zu ihm gekommen sei um einen Taufschein, den er zu benöthigen erklärte zur Verehelichung mit einer protestantischen Frauensperson, deren Eltern er aber habe versprechen müssen, daß er mit ihrer Tochter durchaus nicht zum katholischen Pfarrer gehe, sondern zur Einsegnung ihrer Ehe durch den protestantischen Pfarrer in das betreffende Bethaus gehe. Da sagt der andere Seelsorger, etwas ähnliches ist mir auch vor Kurzem begegnet, daß eine katholische Person, die schon längere Zeit ein Verhältniß unterhalten hat, von dem schon zwei protestantisch getaufte Kinder Zeugniß geben, mit dem Ersuchen zu ihm gekommen ist, ihre Ehe zu verkündigen, was ich ihr kurzweg abgeschlagen habe, weil sie erklärte, daß der protestantische Bräutigam darauf bestehe, daß alle Kinder, die etwa Frucht ihrer Ehe werden könnten, protestantisch getauft und erzogen werden müßten.

Hätte der letztere Seelsorger nicht auf Verehelichung unter seiner passiven Assistenz hinwirken sollen? —

Bekanntlich hat das Trienterconcil (sess. XXIV. Decr. de ref. matr. cp. 1.) zur giltigen Abschließung eines Ehebundes vorgeschrieben die Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen, und, daß die priesterliche Einsegnung der Ehe vom Pfarrer der Brautleute geschehe, wofür der Ritus im römischen Rituale und darnach in den verschiedenen Diöcesanritualen genauer vorgeschrieben wurde. Das vorausgeschickt, frägt es sich: Darf der Pfarrer mitwirken zum Zustandekommen einer von der Kirche verbotenen Ehe, die ohne seine Assistenz nicht möglich ist, (Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.), wo das in Rede stehende Trienter Dekret publicirt und in Uebung ist, also mitwirken zu einer unerlaubten Handlung; — und dann zweitens, darf er eigenmächtig abweichen von dem vorgeschriebenen Ritus bei Assistenz einer Ehe, solche leisten ohne kirchliche Kleidung, außerhalb der Kirche, ohne Segnung und Gebet u. s. f.? Freilich wohl ist nicht jede Mitwirkung zu einer sündhaften Handlung eines Anderen sündhaft und gilt die nur materielle Kooperation zur Sünde eines Anderen unter gewissen Bedingungen für erlaubt. Da es sich jedoch in unserem Falle um eine Mitwirkung in amtlicher Eigenschaft handelt, wird eine solche ohne Erlaubniß der Vorgesetzten doch unzuläßig erscheinen müssen. Das Nachsuchen einer solchen Erlaubniß wird auch als nothwendig erklärt werden müssen, damit ohne Sünde der Abschließung des Ehebundes ohne Beobachtung der Vorschriften des Rituals assistirt werden könne.

Es frägt sich also, ob die zweifache erforderliche Erlaubniß gegeben worden ist, und was etwa bei Gebrauch derselben noch zu beobachten ist.

Allgemeine Regel ist, daß der katholische Pfarrer bei Eingehung von Ehen solcher Brautleute, deren ein Theil akatholisch ist, und wofür, weil die Erziehung aller etwaigen Kinder in der katholischen Religion nicht gesichert ist, keine Dispens ertheilt werden konnte, sich ganz und gar nicht betheilige. Am 17. Juni 1829 hat die s. Congr. Rom. et Univ. Inquis., als ihr die Frage vorgelegt worden war, ob im Falle einer gemischten Ehe

ohne Sicherstellung der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die Pfarrer solche Ehen verkünden und einen Verkündschein ausstellen dürfen, oder doch dem Eheabschluß assistiren, wenn der katholische Theil verspricht, er wolle sich alle Mühe geben, daß alle Kinder katholisch erzogen werden — geantwortet: „Se abstineant a quocunque interventu.“

Demnach ist die passive Assistenz nur dort anwendbar, wo und wie lange sie durch eine ausdrückliche Erklärung des heiligen Stuhles zugestanden ist oder auf Grund eines einer solchen Erklärung gleichkommenden Schweigens als zugestanden angenommen werden kann.“ (Kutschker, das Eherecht der kath. Kirche 4. B. S. 785.)

Nun für die damals zum deutschen Bunde gehörigen Länder liegt eine solche vor in der Instruction vom 22. Mai 1841. Darin wird verordnet, wenn ein Katholik ungeachtet alles Zuredens seitens seines Pfarrers auf der Eingehung einer gemischten Ehe „citra necessarias cautiones“ bestehe und dieselbe „absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem“ nicht abgewendet werden könne und auch „in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusmodi nuptiae quantumvis illicitae ac vetitae, coram parocho catholico potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur: tunc“ solle der katholische Pfarrer oder ein anderer Priester statt seiner dürfen, „iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde, ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati seu authorisabilis, ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.“

Die Wiener fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung vom 16. October 1841 verfügt: „Die Rubrik „Copulans“ ist, da keine Trauung vorgenommen wird, leer zu lassen, der Pfarrer oder dessen Stellvertreter hat sich bloß als Zeuge in die Rubrik der Beiständе mit diesen einzuschreiben und in der Anmerkung beizusetzen, daß diese Brautleute am Tage — des Jahres — sich zu ehelichen erklärt haben.“ (Kutschker, l. c. S. 790.)

Eben dasselbe Ordinariat hat verordnet, „daß in Fällen, in denen keine Trauung vorgenommen wird, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers stattfindet, keine Trauungsstola abzunehmen sei.“ (Kutschker, l. c. S. 791.)

Die Verkündigung solcher Ehen darf wohl vorgenommen werden, doch hat die Erwähnung der Religion der Brautleute

zu unterbleiben. So wird verfügt in der Instruction des Cardinal Bernetti vom 12. September 1834 an die Bischöfe Bayerns: „Tolerandum, ut a parocho catholico consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enuncietur, „nil praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare“ — nullo addito verbo, ex quo consensus seu adprobationis vel levis suspicio sit oritura.“ (Roskovány, De matrimoniis mixtis. Tom II, p. 295.)

Würde ein canonisches Hinderniß, etwa der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in Folge der Verkündigung oder beim Brautexamen oder sonstwie entdeckt, so wäre darüber an das bischöfliche Ordinariat zu berichten, beziehungsweise wenn besondere Gründe vorhanden sind, an dasselbe ein Bittgesuch zu richten, Dispens davon zu erwirken oder zu ertheilen (cfr. Würzburger Pastoral-Normativ vom 30. December 1835, bei Kutschker, l. c. S. 483, im Zusammenhange mit der Stelle in der — das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 an die rheinländischen Bischöfe in Preußen begleitenden — Instruction des Cardinal Albani dd. 27. März: „Quodsi aliquo in casu … catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit et impedimentum … pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum sive consanquinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem [illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit] vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc Episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet … Jam vero si quis ex quatuor Episcopis … dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio data fuerit … servatis, quae modo declarabuntur.“ Darunter an dritter Stelle vorgeschrieben wird: „si … contigerit, ut Episcopus … necessitati cedendum judicet et dispensationem a se tribuendam quamvis idonea de liberis catholice educandis cautio non interveniat: statuit Sanctitas sua, ut tum quoque Episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum

seu per literas catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuntietur: impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis." (Roskovány, l. c. p. 243 et 244.)

„Die Entgegennahme der Consenserklärung hat außerhalb der Kirche, somit auch außerhalb der Sacristei, welche zur Kirche gehört, jedoch an einem anständigen Orte (am füglichsten in dem Wohn- oder Amtszimmer des Pfarrers oder seines Stellvertreters) zu geschehen. Hiebei wird sich der betreffende Priester, wenn gleich des Talares, so doch keiner liturgischen Kleidung bedienen." (Binder, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes, 3. Heft, S. 264, wo auch in der Anmerkung gesagt wird: „Da der Pfarrer sich rein passiv zu verhalten hat, indem er, was er nicht verhindern kann, geschehen läßt; so ist er weder berufen, selber die zur Giltigkeit der Ehe nothwendigen zwei Zeugen vorzuladen, noch durch eine an die Nupturienten zu richtende Frageformel ihnen die Einwilligungserklärung abzunehmen, sondern er hat ihre Consenserklärung einfach anzuhören. Jedoch verlangt es die pflichtmäßige Fürsorge für die Hintanhaltung eines ungiltigen Eheabschlusses, daß der Pfarrer auf die Beiziehung zweier Zeugen, sowie auf eine derartige Consenserklärung dringe, welche über den Sinn und die Absicht der beiden Nupturienten keinen Zweifel zuläßt.")

Als im Jahre 1672 am 29. November über die Frage, ob Katholiken „qui matrimonio juncti sunt coram parocho et testibus catholicis" dadurch, daß sie „ad evitanda gravia damna" nochmals sich verbinden „coram ministro haeretico seu Protestante", sündigen, hat die s. Congr. S. Officii (oder Inquis.) geantwortet: „Quatenus minister assistat matrimoniis catholicorum uti minister politicus, non peccare contrahentes. Si vero assistat ut minister addictus sacris, non licere et tunc contrahentes peccare mortaliter." (Kutschker, l. c. 1. Band, S. 125, wo auch mitgetheilt wird aus einem Schreiben des Papstes Benedict XIV. vom 2. Februar 1744 „pro incolis regni Serviae et finitimarum regionum" folgende analoge Bestimmung: „Matrimonio a fidelibus rite contracto eisdem minime permittimus, ne quidem ob causam uxorum a Turcarum raptu servandarum, idem coram Caddi per pro-

curatores Turcico ritu renovare, nisi tamen Muhametanus nuptiarum ritus sit mere civilis et nullam Muhametis invocationem aut aliud quodcunque superstitionis genus includat.")

Aus dieser Congregationsentscheidung ergibt sich auch die Sündhaftigkeit einer sogenannten Nachtrauung im protestantischen Bethause nach Abschluß der Ehe unter passiver Assistenz des katholischen Pfarrers, umsomehr, da „die Gestattung der protestantischen Nachtrauung einer gemischten Ehe eine besondere Verfügung des heiligen Stuhles zu eludiren scheint"; (Kutschker, l. c. Band 4, S. 792), denn, wie eben mitgetheilt wurde, erlaubt die Instruction vom 22. Mai 1841 die passive Assistenz eigentlich nur für den Fall, daß „in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusmodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram parocho catholico potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur."

Darum erklärt auch ein Erlaß des Leitmeritzer bischöflichen Ordinariates vom 16. Februar 1854: „Nach geleisteter passiver Assistenz von Seite des katholischen Seelsorgers eine solche Ehe in akatholischer Weise abzuschließen" als „eine Handlung, wobei der Katholik eine neue Sünde begeht."

Der Erlaß fährt dann fort: „Es ist und bleibt demnach die Pflicht des Seelsorgers, den katholischen Ehetheil hievon ernstlich abzumahnen und eine solche akatholische Eheabschließung nach allen Kräften und ihm zu Gebote stehenden Mitteln (Belehrung, Ermahnung, Einwirkung selbst auf die katholischen Angehörigen) möglichst zu verhindern. Findet sie demungeachtet statt, so läßt sich dagegen nichts weiter veranlassen, weder eine Strafhandlung einleiten, noch eine Censur gegen den katholischen Ehetheil aussprechen, weil das bürgerliche Gesetz eine derartige Nachtrauung von Seite des akatholischen Pastors wenigstens gestattet. (Der Erlaß meint die Verordnung des k. k. Cultusministeriums vom 21. Jänner 1850, die eine Nachtrauung erlaubte, während durch Gesetz vom 31. December 1868 verfügt wird: „Die feierliche Erklärung zur Einwilligung der Ehe ist bei der Verehlichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den

Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken.") Der katholische Seelsorger kann sich für seine Person beruhigen, wenn er gethan hat, was seines Amtes und Berufes ist. Die große Schuld des katholischen Theiles gehört vor das Forum internum." (Kutschker, l. c. S. 797.)

Noch will ich aus diesem Leitmeritzer Ordinariats-Erlaß die Stelle hersetzen, in der gesagt wird, daß bei der passiven Assistenz „der katholische Priester nur als Zeuge, testis qualificatus vel authorisabilis erscheint, um die Giltigkeit der Ehe Angesichts der Kirche zu erklären und in die Trauungsbücher einzutragen. Hieraus ist aber auch zu entnehmen, daß es ihm nicht freisteht, ein solches Brautpaar an den akatholischen Pastor zur Abschließung der Ehe zu verweisen, sondern daß er zur Leistung der passiven Assistenz, insoferne alle seine Bemühungen zur Hintanhaltung einer solchen Verbindung fruchtlos waren, verpflichtet ist."

Aus allem Gesagten dürfte sich als Resultat für die Praxis ergeben. Wenn ein Katholik seinem Pfarrer die Anzeige macht, daß er sich mit einer akatholischen Person zu verehlichen gedenke und der Pfarrer ihn davon nicht abzubringen vermag, so hat der Pfarrer trotzdem, daß die Erziehung aller etwaigen Kinder in der katholischen Religion nicht gesichert wird und somit eine Dispensation zur erlaubten Eingehung der Ehe nicht erlangt werden kann, dennoch seinem Pfarrkinde nach entsprechender Belehrung über die schwere Sündhaftigkeit seines Verhaltens zu erklären, daß die Kirche, welche eine solche Ehe niemals erlauben und segnen könne, doch in mütterlicher Sorge für ihre auch ungehorsamen Kinder — damit sie nicht etwa in eine sündhafte Verbindung treten, die niemals mit Recht eine Ehe genannt und als solche von der Kirche angesehen werden könnte und damit er, der Katholik, sich nicht etwa dadurch versündige, daß er vor dem Seelsorger des akatholischen Brauttheiles die Verbindung mit demselben, die dadurch niemals eine vor Gott und der Kirche giltige Ehe werden würde, schließe — ihm, dem Pfarrer gestatte, die beabsichtigte Ehe zu verkünden und wenn kein Hinderniß entdeckt werden würde, hier im Zimmer in Gegenwart zweier Zeugen seine und des anderen Theiles Erklärung, daß sie als Eheleute mitsammen leben wollten, bis der Tod ihre Verbindung lösen würde, entgegen zu nehmen, um sie dann ins Trauungsbuch einzutragen, wodurch ihre Verbindung

eine wahre, vor Gott und der Kirche giltige Ehe würde, wiewohl er, der Katholik, sich schwer versündige durch Eingehung dieser Ehe gegen das Verbot der Kirche, weßhalb ihm auch vor derselben Absolution und Communion nicht gespendet werden könne, wobei es auch darnach so lange bleiben müßte, bis er hinlängliche Beweise geben würde, daß er diesen seinen Ungehorsam ernstlich bereue.

Erklärt anläßlich dieser Belehrung oder sonst vor der Verkündigung oder doch vor der passiven Assistenz der Katholik, daß es bereits vereinbart sei mit dem andern Theile, ihre Ehe vom akatholischen Seelsorger einsegnen zu lassen, dann wird der katholische Pfarrer, wenn es ihm nicht gelingt, sein Pfarrkind noch von diesem Vorhaben abzubringen, demselben erklären müssen, daß er seine Ehe nicht verkünden, auch nicht passive Assistenz leisten könne.

Uebrigens wäre ohnehin über den einen, wie über den andern Fall an's Ordinariat zu berichten mit der Bitte um nähere Weisungen.

Die Eingangs gestellte Frage aber dürfte nun unschwer zu beantworten sein.

St. Florian. Professor Albert Pucher.

V. (Beicht und Eheconvalidation nach protestantischer Trauung.) Es kommt zur hl. Beicht X., eine katholische Frau, die schon lange in kirchlich ungiltiger gemischter Ehe lebt. Sie hält sich, weil vom protestantischen Pastor getraut, für wirklich und giltig verehelicht; eine passive Assistenz des katholischen Pfarrers fand nicht statt; sie hat auch schon Kinder; ihr Mann ist ein hartnäckiger Protestant. — Frage: A. Darf sie absolvirt werden? B. Was soll bezüglich der ungiltigen Ehe geschehen?

A. Gesetzübertretung und (wenigstens materielle) Sünde sind an X.: 1. die Eingehung einer gemischten Ehe ohne kirchliche Dispens, resp. ohne erlangte Gewährleistung; 2. noch größer ist, daß sie diese Verbindung auf eine von der Kirche unter Strafe der Nullität verbotene Weise einging, (als actus), 3. das Verbleiben in dieser ungiltigen Ehe (als habitus peccati); 4. die veranlassende und begleitende irreligiöse Gesinnung: Gleichgiltigkeit im katholischen Glauben, sich der Gefahr des Abfalls, ihre Kinder dem Irrglauben aussetzen u. dgl. — Die Erlaubtheit und Giltigkeit der Absolution hängt ab von der Disposition, d. i. von der übernatürlichen Reue und aufrichtigen Beicht der als solche

erkannten Sünden, von dem ernstlichen Vorsatz, sie zu meiden, von der Bereitwilligkeit, Anlässe und Folgen nach Kräften zu beheben. In casu hält sich X. giltig verehelicht durch die Trauung vor dem protestantischen Pastor; es kommt ihr auch kein Zweifel darüber, sie fragt und klagt sich auch in der Beicht nicht an, sondern der Beichtvater weiß darum aus anderer Quelle; sie ist in bona fide oder in errore invincibili, so daß das Leben und Verbleiben in der nichtigen Ehe für sie bisher keine eigentliche, zuzurechnende Sünde, kein formale peccatum war. Die sündhafte Eingehung dieser Ehe hat sie vielleicht gar nicht beachtet, oder bald nach der Trauung gebeichtet, oder seit langem nicht mehr daran gedacht; diese Sünde fiele in eine bereits abgethane Beichtperiode. Ist X. disponirt und würdig bezüglich der erkannten und gebeichteten Sünden, und wirklich in bona fide bezüglich ihrer „Ehe", (was jedoch bezweifelt werden kann) so könnte sie füglich pro praeterito losgesprochen werden. — Aber

B. Was soll bezüglich ihrer ungiltigen Ehe geschehen? — Ihre coram ministro acatholico abgeschlossene „Ehe" ist bekanntlich kirchlich ungiltig, da das Tridentinum nur einen Parochus catholicus meinen konnte; sie war, in Oesterreich, bürgerlich ungiltig nach §. 77 des bürg. G.-B.; sie ist gegenwärtig bürgerlich giltig, da nach Art. II. des Ges. vom 31. Dez. 1868 bei Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen die feierliche Erklärung vor dem Seelsorger eines der beiden Brautleute abgegeben werden kann. (Wäre die „Ehe" vor 1869 in Oesterreich eingegangen worden (!!), so müßte auch die staatliche Giltigkeit erwirkt, und könnte offener und entschiedener vorgegangen werden.) — Das einfachste und leichteste (aber nicht das sicherste) Verfahren des Beichtvaters wäre, dieses Paar in seinem „guten Glauben" und Zusammenleben nicht zu beunruhigen. Gründe dafür wären: Beide Theile sind in bona fide bezüglich ihrer Verbindung; ihr Auseinandergehen wäre ein großes Aergerniß und großer Schaden, wegen der Kinder und weil (oder wenn) sie öffentlich als wahres Ehepaar gelten; zur Convalidation der Ehe (Consenserklärung vor dem katholischen Pfarrer) läßt sich der Mann nicht ein, denn er ist ein „hartnäckiger Protestant"; die Belehrung und Mahnung an die katholische Frau würde sie (bei solcher moralischen Unmöglichkeit) nur zur formellen Sünderin machen bezüglich des Ehelebens; — also: das kleinere Uebel vorziehen und — schweigen. Aber so könnte der Confessar nur handeln, wenn das Ehehinderniß ein eigentlich geheimes, indispensables und un-

beweisbares wäre, oder wenn er durchaus kein Mittel zur Convalidirung dieser „Ehe", auch nicht das außerordentliche der sanatio matrimonii in radice, kennen würde. (!!)

So nun bleibt es Aufgabe des Beichtvaters, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie die kirchlich ungiltige Ehe in eine giltige Ehe, und zwar auf die bestmögliche dem Kirchengesetz entsprechende Form, verwandelt und auch die materielle Sünde des concubinatus, sowie die mögliche Aufdeckung der bloß putativen Ehe, verhütet werden könnte. Die practische Frage wird demnach nur sein: Soll und darf der Confessarius die X. belehren, bezw. befragen über die Ungiltigkeit ihrer „Ehe", und sonach die ordentliche Dispense oder Behebung des impedimentum clandestinitatis erwirken; oder: soll er, ad vitandum majus malum, sie in Unkenntniß belassen und das außerordentliche Mittel der sanatio in radice anzuwenden suchen. Zu dieser Entscheidung gehört, nebst dem Blick nach Oben um Licht und Gnade, die Pastoralklugheit, d. i. die ruhige Abwägung der Gründe pro et contra, der Umstände und wahrscheinlichen Folgen und besonders der Gemüthsart der beiden „Gatten." Zwei Stücke erleichtern ihm dies im gegebenen Falle: a. daß er außerhalb der Beicht zur Kenntniß des Hindernisses kam, daher nicht durch die Sorge für das sigillum sacramentale behindert ist; b. daß X. im guten Glauben ist und nicht selbst fragte, daher er seine Entschließung, resp. das Befragen und Belehren der X., auf einen günstigeren Zeitpunct in oder außer der Beicht aufschieben kann.

Die beichtväterliche Behandlung mag etwa folgenden Gang nehmen und könnten verschiedene Zwischenfälle eintreten.

1. Eventuell die Vorfrage (bei X. oder bei Andern): wo sie getraut worden? Wäre nämlich der Eheabschluß coram parocho acatholico geschehen im ungarischen Reiche oder in einem Lande, wo das Tridentinische Decret de clandestinitate nicht verkündet oder davon dispensirt wurde, so wäre er, wenn auch höchst unerlaubt, dennoch kirchlich giltig, und die ganze heikle Procedur entfiele von selbst.

2. Hofft der Confessar, die X. von der kirchlichen Ungiltigkeit der Ehe überzeugen und zur Convalidation bewegen zu können, oder: vermuthet er, daß ihr Gewissen bezüglich der Eingehung und Pflegung der Ehe doch nicht ganz ruhig sei (conscientia dubia, error vincibilis), so tritt die Pflicht zu belehren und zu fragen ein. Es ist nämlich, bezüglich der Ehe als auch der Sünde, kaum glaublich, daß sie im error invincibilis sei; sie

wurde ja, falls die „Ehe“ in Oesterreich geschlossen worden, von ihrem katholischen Seelsorger bei der Aufgebotsanmeldung und im Brautunterrichte über die Ungiltigkeit einer solchen Ehe und über ihren schwer sündhaften Ungehorsam gegen die Kirche belehrt und war sicherlich bei der Consenserklärung noch im Bewußtsein davon, wenn auch später im Eheleben dieses Bewußtsein eingeschläfert worden wäre. Sie wäre also discrete zu fragen: Ob sie keiner Sünde gegen den Ehestand sich anzuklagen habe, über ihre Ehe, über die Eingehung derselben keinen Zweifel, Unruhe habe, oder gehabt habe u. dgl. Verneint sie es bestimmt, so ist sie in Ruhe zu lassen, bezw. zu absolviren, und um Sanation einzukommen. Schwankt sie, frägt sie, weßhalb sie unruhig sein sollte, so müßte näher eingegangen werden.

3. Gelingt es, sie zur Anerkennung der kirchlichen Ungiltigkeit ihrer Ehe zu bringen, zur Reue über ihren Ungehorsam, zum Verlangen, die Ehe nachträglich kirchlich giltig zu machen, so kann sie absolvirt werden, und ist auf Convalidirung der Ehe hinzutrachten. Der Beichtvater muß mit ihr berathen, welcher modus convalidationis ausführbar sei; sich aber hüten, etwas bestimmt aufzutragen, was ihr moralisch unmöglich wäre, d. i. zu schwer und unausführbar schiene; er muß vorbeugen, daß keine neue (formelle) Sünde, des Mannes oder der Frau, entstehe, und lieber zur schließlichen sanatio in radice greifen.

4. Also die weitere Ueberlegung mit ihr: Soll X. dem Mann ihre Gewissensunruhe mittheilen? ihn zur Convalidirung der Ehe unter irgend einer Form zu gewinnen suchen? — Ja, wenn gegründete Aussicht auf seine Zustimmung ist; — Nein, wenn voraussichtlich häuslicher Unfriede, Aergerniß, Lästerung, Widerruf des gegebenen Eheconsenses u. dgl. die Folge wäre.

5. Ist der Mann jetzt wirklich willfährig, etwa aus Liebe zu Weib und Kindern, so wäre das Beste: die Consenserklärung in kirchlicher Form (coram parocho catholico et duobus testibus), und zwar als copulatio bei gewährter, als assistentia passiva bei verweigerter katholischer Erziehung aller Kinder. Dazu bedürfte es keiner eigentlichen Dispense, sondern nur der Anzeige an das Ordinariat und der Bitte um Weisungen und andere Milderungen.

6. Weigert er sich dessen, oder: kann ihm die Zumuthung der förmlichen Consenserneuerung überhaupt nicht gemacht werden, so wäre, unter genauer Angabe der Sachlage und der Schwierigkeiten, ein Dispensgesuch an den Bischof zu richten, der vermöge

seiner Vollmachten das Thunlichste auftragen wird. Die katholische Erziehung aller Kinder wird hier, wo die (bürgerliche) Ehe bereits ein fait accompli ist, wohl nicht als conditio sine qua non verlangt, sondern als dringender Rath der Frau an's Herz gelegt werden.

7. Vorstehende Ausgänge sind wohl, da der Mann ein „hartnäckiger Protestant" ist, unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist es, daß der Mann zur Consenserneuerung sich gar nicht herbeiläßt, oder: daß die Frau gar nicht wagt, ihm die kirchliche Ungiltigkeit und Convalidirungsbedürftigkeit ihrer „Ehe" beizubringen. Hier gibt es als letztes Mittel die dispensatio in radice matrimonii oder sanatio matrimonii in radice, d. i. die zu erwirkende Erklärung des Kirchenoberhauptes, daß pro casu bei der moralischen Unmöglichkeit der Consenserneuerung die Sache so betrachtet werde, als ob das kirchliche Hinderniß gleich beim Abschluß der Ehe (ex tunc, in radice matrim.) schon behoben oder nicht vorhanden gewesen wäre. Da die Frau in der Beicht über die Nullität ihrer Ehe belehrt worden, ist ihr (und nur ihr) in der späteren Beicht diese dispensatio in radice zuzuwenden, und zwar nach der sacramentalen Lossprechung, etwa mit den Worten: Insuper ego potestate apostolica mihi specialiter delegata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice sano et revalido, et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro. In nomine P. Passio Domini. Diese „wurzelhafte Heilung der Ehe" kann hier statt haben, weil der consensus naturalis gegeben und nicht widerrufen worden, das Hinderniß ein bloß kirchliches ist und der Mann den Consens in kirchlicher Form zu erneuern sich weigert, quando videlicet nullitas matrimonii publica est, sive ex impedimento clandestinitatis (wie hier) sive ex alio insimul; quod ut plurimum accidere potest in matrimoniis mere civilibus, und zwar: quando una tantummodo pars habet notitiam impedimenti, quod alteri sine periculo revelari nequit. Diese „Heilung" würde auch gelten, wenn X. in dubia oder mala fide die Ehe eingegangen hätte, si saltem una pars (hier der Mann) bona fide matrimonium contraxerit.

8. Aber auch, wenn X. wegen ihrer unüberwindlichen Unwissenheit, wegen Gefahr formeller Versündigung, Aergerniß u. dgl. nicht über die Ungiltigkeit der „Ehe" belehrt werden könnte, so kann und soll ihrer „Ehe", ohne daß ein Theil darum weiß, die sanatio in radice durch den Beichtvater

oder Seelsorger vom Bischofe (der vielleicht ex specialissima gratia apost. sedis dazu eigens bevollmächtigt ist) erwirkt werden, worauf dann absque omni speciali applicatione obtentae dispensationis uterque conjux in bona fide relinquendus est, quando uterque impedimentum ignorat. (Instr. past. Eystett. a. 1854 pg. 339.) Zum künftigen Beweise ist diese Sanatio im Trauungsbuche einzutragen, resp. der früheren Eintragung beizufügen . . (Vgl. J. M. Binder [Bischof] prakt. Hdbch. d. kath. Eherechts, 2. Aufl. S. 500—517, 532.)

Aus den verschiedenen Lösungen der Frage B.: was soll bezüglich der ungiltigen Ehe geschehen? ergaben sich auch die weiteren Antworten auf die Frage A.: Darf X. absolvirt werden? Sie sind kurz zusammengefaßt folgende:

1. Ja; wenn sie wirklich in bona fide bezüglich ihrer „Ehe“ ist, und der Beichtvater für gut findet, sie darüber nicht zu beunruhigen, nicht zu befragen noch zu belehren.

2. Ja; wenn sie bisher in bona fide war, aber nun zur Erkenntniß der Ungiltigkeit gebracht worden, falls sie pro futuro bereit ist, alles ihr Mögliche zu thun, was deßhalb der Beichtvater pflichtgemäß ihr vorschreibt, nämlich: den Mann zur Convalidation zu vermögen oder die Sanation zu suchen (wenigstens anzunehmen), und inzwischen das debitum conjugale nicht zu fordern, der Forderung durch den Mann klug auszuweichen und nur im Nothfall zu entsprechen.

3. Ja; wenn sie auch in dubia fide oder gar in mala fide die „Ehe“ eingegangen und darin gelebt hätte, falls sie diese ihre Schuld reumüthig bekennt und zu dem Vorgenannten nun bereit ist.

4. Nein; wenn sie in der nun als kirchlich ungiltig erkannten „Ehe“ fortleben, sich mit der bürgerlichen Giltigkeit begnügen, nichts zur Convalidirung thun, in die geforderten Bedingungen nicht eingehen will.

5. Nein, wenn sie, ungeachtet der deutlichen und bestimmten Belehrung des Beichtvaters, die kirchliche Ungiltigkeit der „Ehe“ nicht anerkennen wollte; weil sie schuldig ist, ihren weiblichen Laienverstand dem in dieser Materie maßgebenden Ausspruche des Priesters als Gesetzkundigen und Stellvertreter Christi zu unterwerfen.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

VI. **(Ein verweigerter Versehgang.)** Y. ist eine große, weitausgedehnte Gebirgspfarrei mit einer sehr christlichen Be-

völkerung. Die Pastorirung ist seit langer Zeit in sehr guten Händen; die Priester sind viel beschäftiget, besonders der jeweilige Hebdomadarius hat Tag und Nacht wenig Ruhe.

Eines Tages, bei schlimmem Wetter, kommt ein Bote und bittet, der Herr Kaplan möge schnell zum X.-Bauer kommen. Da die Entfernung nahezu 3 Stunden beträgt, und man bei dem herrschenden Wetter nach einem Sprichworte keinen Hund vor die Thüre jagen würde, frägt der geistliche Herr um die kranke Person, die Krankheit, Dauer derselben, Dringlichkeit, „gerade heute" u. s. w., wie es begreiflich ist. Durch die Antworten kommt er darauf, daß es sich um Provision eines kaum oder wenig über fünf Jahre alten Kindes handle, das noch gar nicht in der Schule war, also officiell nicht unterrichtet ist. Er lehnte daher ab: ein solches Kind hat noch keine Sünde, ich wollte, wir könnten Alle einst so ruhig sterben. Der Bote machte sich wieder auf den Heimweg.

Der kranke Knabe, ein frommes, außerordentlich frühverständiges Kind, von der Mutter in der Religion verhältnißmäßig gut unterrichtet, harrte sehnsüchtig des geistlichen Herrn. Als der Bote endlich kam, und allein, geberdete er sich trostlos: Ich muß beichten, ich muß beichten, sonst kann ich nicht in den Himmel kommen.

Laß gut sein, entgegnete man, du bist noch zu klein und hast noch keine Sünden. Ja, ja, schrie in halber Verzweiflung der Knabe, ich habe die Mutter angelogen und dem Vater einen Kreuzer genommen. Ich muß beichten! Den Leuten, die mit im Zimmer waren, ward recht weh um's Herz. Sie versprachen dem Kinde, am nächsten Tage nochmal zu schicken und dem Geistlichen sagen zu lassen, daß er sicher kommen solle, es sei nothwendig. In der Nacht starb der Knabe in den Armen der Mutter, die mit ihm Reue und Leid erweckte und ihn zu trösten gesucht hatte.

Als man dem Kaplan hinterher ausführlichen Bericht erstattete, zeigte er bittere Reue über das Versäumniß, ja er weinte vor Leid. Die Leute in der Pfarre sprachen von dem Knaben und dessen Tode durch längere Zeit. Da sie ihre Priester kannten und hochachteten, fällten sie kein übles, liebloses Urtheil über den Kaplan, sondern sagten: Der Bote hätte den Verhalt besser auseinandersetzen sollen, dann wäre der Kaplan sicher gegangen.

Wie urtheilt Moral und Pastoral? Ist anzunehmen, daß der Priester subjectiv nicht gefehlt hat, obgleich seine Trauer und Reue ein Gefühl der Schuld vorauszusetzen scheinen? Be-

züglich der Sünde muß stets auf den Gewissenszustand im Augenblicke vor der That, also hier, da er den Versehgang verweigerte, Rücksicht genommen werden, denn nicht conscientia consequens, sondern antecedens ist die regula agendi. Kann nun, da der Priester sonst durchaus eifrig und gewissenhaft war, angenommen werden, daß er, wenn man auf Provision des Knaben erkennt, in einem Zustande conscientiae erroneae gehandelt habe? Dabei frägt es sich noch, ob invincibiliter und darum inculpabiliter oder nicht. Vorher ist jedoch die Frage zu beantworten: Können Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, versehen werden, bezw. müssen sie es?

Wir antworten, entsprechend den maßgebendsten Moralisten, wie St. Thomas von Aquin, St. Alphons u. a. mit Ja, sobald das Kind zum Gebrauche der Vernunft gekommen, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden vermag und einiges Verständniß für das Wesen der Eucharistie zeigt. S. Thom. 3. qu. 80 a. 9. sagt: quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum. S. Alph. lib. VI. 301. sagt: pueris, qui jam sunt compotes rationis, in articulo mortis communio non solum dari potest, sed etiam debet.

Der fragliche Knabe hatte den Gebrauch der Vernunft, verstand den Unterschied zwischen Gut und Böse, wir stehen also nicht an, zu sagen, daß bei ihm das debet des hl. Alphons Geltung gehabt habe.[1]) Da er jedoch mit Rücksicht auf die tägliche Erfahrung einen Ausnahmsfall in der Entwicklung bildete, und der Priester offenbar nicht mit einem Gedanken diese Ausnahme ahnen konnte, so müssen wir ihn für schuldlos erklären und den Leuten Recht geben, die nicht unchristlich abgeurtheilt haben.

Daß ihm hart um's Herz war, als er Kenntniß von der außerordentlichen Sachlage erhielt, das ist begreiflich und ehrt ihn. Welcher Priester wäre nicht gerührt worden! Man und er selbst konnte bedauern, eine Schuld wurde dadurch nicht begründet.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

VII. (**Ueber Civilscheidung.**) Dem Cooperator Cajus beichtet Kaufmann Titus, ohne dabei auch nur mit einem Worte zu erwähnen, daß er sich im Herbste vorigen Jahres von seiner Frau beim Civilgerichte scheiden ließ. Wie wird sich wohl Cajus dem Titus gegenüber verhalten?

[1]) Vgl. „Provisur schwer kranker Kinder" im Jahrgang 1878 dieser Zeitschrift SS. 124 und 294 von P. Severin Fabiani.

„Die kirchliche Ehe-Jurisdiction bleibt aufrecht, und die Gläubigen sind verpflichtet, die auf das Band der Ehe, auf die Scheidung von Tisch und Bett, und auf die Eheverlöbnisse bezüglichen Streitigkeiten bei der kirchlichen Behörde zu verhandeln." So schrieb der hochwürdigste Bischof von Linz am 12. Juni 1868, als er nach Sanctionirung der sogenannten confessionellen Gesetze die oberhirtlichen Weisungen an seinen Seelsorgsclerus im Diözesanblatte veröffentlichte, ganz auf Grund der dogmatischen Entscheidung des Trienter Concils: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit." Diesen obersten Grundsatz hat darum auch jeder Seelsorger fest zu halten — und in Anbetracht desselben hat auch Kaufmann Titus (objectiv gesprochen) gewiß gefehlt, da er sich nur civiliter von seiner Frau scheiden ließ. Man frägt uns, wie Cajus diesen Pönitenten im Confessionali behandeln wird. Wir setzen voraus, daß Cajus den Titus und seine Verhältnisse kennt, auch von seiner stattgefundenen Ehescheidung Kenntniß hat — und daß die Ehescheidungsursache eine causa canonica war. Trotzdem können hier noch verschiedene Fälle vorkommen. Nehmen wir zuerst den Fall an: Titus hat ganz bona fide gehandelt, er hat z. B. im Jahre 1868 die damals promulgirten neuen Ehegesetze in irgend einem liberalen Tagblatte gelesen, hat vielleicht nie — oder nicht viel von einem bischöfl. Ehegerichte gehört, ist in seinem Ehekreuze nicht zum Seelsorger, sondern zu irgend einem Advokaten gegangen und dieser hat ihm gerathen, beim k. k. Bezirksgerichte N. die Ehescheidungsklage einzureichen — er hat es gethan, und weder sein Pfarrer noch jemand Anderer hat ihm bei diesem Schritte Vorstellungen gemacht oder Belehrungen gegeben. Wird ihn nun Cajus auf seinen Fehler aufmerksam machen? Dr. Müller sagt in seiner Moral (III p. 335.): „Si ignorantia est invincibilis, certe poenitens monendus est, si fructus speretur, quia confessarius bono spirituali poenitentis consulere tenetur. Quid si nullus fructus speretur? tunc, generatim loquendo, monitio praetermitti debet, quia poenitens ex peccatore materiali fieret formalis, sicque monitio non prodesset sed obesset." Glaubt also der Beichtvater Cajus mit Grund, eine Ermahnung werde bei Titus nutzlos sein, weil dieser ohnehin ein schwacher Christ sei, für den man froh sein muß, daß er zu den heiligen Sakramenten komme, so wird er die Mahnung unterlassen. Dies gilt vorzüglich von Stadtleuten, die leider größtentheils liberale Tagblätter lesen und in Ehestreitigkeiten in der Regel sich an

das weltliche Gericht und nicht an ihren Seelsorger wenden, von diesem darum auch nicht belehrt werden können. Derartige Leute wird auch Dr. Müller ohne Zweifel im Auge gehabt haben, als er in seiner Moral (III 498) schrieb: „Nec inquietandos puto conjuges, qui civili tantum auctoritate sunt separati, si versentur in bona fide, vix enim fructus admonitionis sperandus.“ Ist hingegen irgend ein Erfolg zu hoffen, weil z. B. Titus sonst ein ganz guter Christ ist, so wird ihn Cajus jedenfalls auf eine liebevolle schonende Weise auf seinen Fehler aufmerksam machen, er wird ihm vorstellen und begreiflich zu machen suchen, wie nur jene Behörde Eheleute von Tisch und Bett aus den wichtigsten Gründen scheiden könne, die sie auch verbunden hat, nämlich die Kirche, und wie er nur dann, wenn er kirchlich geschieden ist, auch mit ruhigem Gewissen leben und sterben könne. Nehmen wir nun den zweiten möglichen Fall an, Titus hätte dubia oder mala fide gehandelt, weil er, wie dies auch dem Cooperator Cajus bekannt ist, bevor er zum Civilgerichte ging, von seinem Pfarrer wiederholt über das Unstatthafte dieses Schrittes belehrt worden ist; in diesem Falle wäre Cajus ohne Zweifel verpflichtet, ihn ernstlich zu mahnen, (propter bonum commune — et propter scandalum vitandum) die Ehescheidungsklage auch beim bischöflichen Ehegerichte einzureichen. Ob er dieses Letztere auch sub poena denegandae absolutionis von ihm verlangen wird, ist schwer zu behaupten. Wenn Titus vielleicht zu jenen gehört, von denen zu fürchten wäre, daß sie in Folge dessen von den hl. Sakramenten ganz ausbleiben werden — dann schon gar nicht, wenigstens secluso scandalo gravi, das jedoch in Städten bei der Ungunst unserer Zeiten selten eintrifft. Aber auch sonst ist es schwer, unter einer für Viele so furchtbaren Strafe dies zu verlangen; denn wohl den Meisten würde es als „nimis durum“ vorkommen, wenn sie jetzt, nachdem ihr Vermögen schon getheilt ist und sie schon längere Zeit getrennt leben, noch einmal eine Klage anhängig machen sollten, in den wenigsten Fällen dürfte es auch möglich werden, beide schon getrennten Ehetheile vor das bischöfliche Ehegericht zu bringen. Wir glauben darum, der Beichtvater solle da in der Regel nur rathen, liebevolle Vorstellungen machen und wenn er pro praesenti keinen günstigen Erfolg erzielt, sich mit einer spätern günstigern Zeit (Mission, Jubiläum, Krankheiten machen oft die Menschen mürber und geneigter) vertrösten.

NB. Wir haben hier vorausgesetzt, daß eine Wiedervereinigung des Titus mit seiner Frau nicht leicht mehr mög-

lich oder gar nicht wünschenswerth ist; denn daß es erste Pflicht des Seelsorgers ist, auf Wiedervereinigung der sich scheiden lassen wollenden, oder bereits unrechtmässiger Weise geschiedenen Eheleute hinzuarbeiten, bevor er sie an das bischöfliche Ehegericht anweist, versteht sich von selbst.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B.
Pfarrvikar.

VIII. **(Legitimirung eines Kindes.)** Claudius, ein protestantischer Jüngling, und Faustina, ein katholisches Mädchen, hatten mitsammen ein Kind erzeugt, welches vom katholischen Pfarrer in X. getauft und als unehelich ins Taufbuch der Pfarre X. eingetragen wurde. Ein paar Jahre nachher schlossen Claudius und Faustina mitsammen eine Ehe, aber nicht vor ihrem katholischen parochus proprius in Y., sondern nur vor dem protestantischen Pastor in Z. Nach Abschluß dieser Ehe erschienen Claudius und Faustina vor dem Pfarrer zu X. und verlangten die Legitimirung ihres Kindes.

Aus Anlaß dieses Falles wollen wir folgende Fragen zu beantworten versuchen:

1. Welche Kinder gelten für illegitim?

2. In welchem Falle und wie können solche Kinder legitimirt werden?

3. Was konnte und mußte der Pfarrer von X. im vorliegenden Falle thun?

Da sowohl das canonische als auch das Civilrecht an die Legitimität eines Kindes gewisse Rechtswohlthaten geknüpft hat, das eine in Bezug auf die Tauglichkeit gewisse kirchliche Rechte und Aemter zu erlangen, das andere in Bezug auf Nachfolge, Erbschaft, Name und Stand u. dgl., so liegt klar am Tage, daß obige Fragen für den Seelsorger von practischer Wichtigkeit sind, zumal derselbe nicht bloß kirchlicher, sondern auch staatlicher Matrikenführer ist. Im Allgemeinen wird der Seelsorger einerseits bemüht sein, in Ehesachen so vorzugehen, daß womöglich eine vor dem Forum des Staates anerkannte Verbindung zu Stande komme und die daraus hervorgehenden Kinder nicht jener Rechte entbehren, die das bürgerliche Gesetz den ehelichen Kindern gesichert wissen will. Anderseits wird es bei dem jetzigen Stande der Civilgesetzgebung gar leicht vorkommen, daß ein Kind vom Standpuncte des Civilgesetzes als legitim betrachtet wird, das doch kirchenrechtlich weder legitim ist, noch auch legitimirt werden kann. Gehen wir nun nach

diesen kurzen Einleitung zur Beantwortung der ersten obiger Fragen über: Welche Kinder gelten für illegitim?

Illegitim sind nach kirchlichem Rechte alle unehelichen Kinder, d. h. alle jene Kinder, die nicht in einer vor der Kirche giltigen oder wenigstens putativen Ehe erzeugt worden sind. Eine Putativ-Ehe ist eine solche, welche die Contrahenten in dem guten Glauben eingiengen, daß zwischen ihnen kein trennendes Ehehinderniß obwalte, obwohl thatsächlich ein solches vorhanden war. Auch das österreichische Civilgesetz berücksichtigt Putativehen. §. 160 des allg. b. Gesetzbuches sagt: Kinder, die zwar aus einer ungiltigen ..... Ehe erzeugt worden sind, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt. Die Kinder aus einer solchen Ehe gelten für ehelich und legitim, und zwar alle, insoweit sie vor der Nullitätserklärung des kirchlichen Richters erzeugt worden sind.

Es kann öfters ein Zweifel obwalten darüber, ob ein Kind in der Ehe erzeugt worden sei. Sowohl nach kirchlichem Rechte, als auch nach unserm allg. bürgerl. Gesetzbuch steht bei solchem Zweifel die Präsumtion für die eheliche Abkunft, bis das Gegentheil sicher erwiesen ist.

Nach kanonischem Recht hat der Rechtssatz: Pater est, quem nuptiae demonstrant, so lange Geltung, bis gegen ihn der vollständige Beweis vorliegt, daß der Ehemann wegen eines physischen Hindernisses der Abwesenheit, der Impotenz oder Krankheit nicht Vater des von seiner Ehefrau gebornen Kindes sein könne. Bloße Wahrscheinlichkeitsbeweise, wie z. B., daß die Ehefrau einen ehebrecherischen Umgang gepflogen hat und daß sonach der Vater des Kindes ein anderer als der Ehemann sein könne, genügen hier nicht, auch dann nicht, wenn das Kind mit dem Ehebrecher mehr Aehnlichkeit hätte, als mit dem Manne. Sogar die Aussage, selbst die eidliche, der beiden Ehegatten reicht für das äußere Forum nicht hin. Quid, so frägt Nicollis (Prax. canon. tom. 1. lit. A. n. 8.), si duo adulteri cognoscant eandem feminam conjugatam et eodem tempore cognita fuerit a proprio marito, ac proles exinde nata sit, cujus haec proles censenda sit, an mariti vel adulterorum? Sententia communior est, prolem censendam esse mariti, etsi in externis lineamentis faciem unius ex adulteris praeseferat, non solum ex illo vulgato, quod vultus et facies persaepe mentiuntur, sed quia in dubio praevalet favor pos-

sidentis et cum ex assimilaturis et lineamentis non plene convincatur, prolem esse adulteri, praesumtio stat, quod sit filius matrimonii. Hinc filius non tenetur credere matri asserenti, se esse spurium, si mater tempore conceptus habitavit in thoro cum marito etiamsi mater juraret, illum esse illegitimum, quia in hoc casu unicus tantum esset testis, qui a jure non admittitur ad plenam probationem, et quia filius natus in figura matrimonii ex publica opinione debet se reputare legitimum. (cf. Gury 1. n. 733. Quaer. 3°).

Auch das allgem. bürgerliche Gesetzbuch enthält im §. 158 eine ganz gleiche Bestimmung. Es heißt daselbst: „Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“ Derselbe §. 158 bestimmt ferner: „Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen.“

Die canonischen Gesetze bezeichnen nicht die Zeitfrist, binnen welcher die Ehe schon bestehen oder erst aufgelöst sein muß, damit das von der Gattin geborene Kind als ein eheliches angesehen werde. Es gilt eben der Grundsatz: Das nach dem Tode des Ehemannes geborene Kind gilt als ehelich, wenn es physisch möglich ist, daß der verstorbene Ehemann der Vater desselben sei. Aus demselben Grunde gilt das nach der Trauung geborene Kind als ehelich, wenn seit der Trauung ein solcher Zeitraum verstrichen ist, daß der Ehemann der Vater sein kann und es würde daran für das äußere Forum nichts geändert, wenn auch die Mutter das Geständniß ablegte, sie habe sich vor der Verehelichung mit einem Dritten verfehlt.

Das bürgerliche Gesetz hat zwei Extreme angenommen, die bei dem Urtheile über die eheliche Eigenschaft eines bald nach der Schließung der Ehe oder erst nach der Auflösung derselben geborenen Kindes maßgebend sind. Es heißt nämlich im §. 138 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“

Aus dem Gesagten ergibt sich für die Matrikenführung folgende praktische Regel:

Der Matrikenführer hat das von der nicht gerichtlich geschiedenen Gattin eines Mannes bei Lebzeiten desselben oder binnen 10 Monaten nach dessen Tode geborene Kind als ehelich geboren in die Matrik einzuschreiben und an dieser Einschreibung so lange nichts zu ändern, bis ihm ein gerichtliches Urtheil des Inhaltes zugestellt wird, daß das Kind nicht als ein eheliches anzusehen sei. (vid. Kutschker's Eherecht der kath. Kirche V. B. pag. 384)

Zur Vervollständigung ist noch beizusetzen: Auch dann, wenn von der Trauung bis zur Geburt des Kindes noch nicht 6 Monate, oder seit der Scheidung von Tisch und Bett schon über 10 Monate verflossen sind, — ist die Geburt jedenfalls als ehelich einzutragen und zwar, wenn der Ehemann sich als Vater bekennt, ohne weitere Bemerkung; wenn nicht, so ist anzumerken das Datum der Trauung, oder resp. der Scheidung und daß es vom Vater abhänge, ob er das Kind als ehelich anerkennen wolle. (vide P. Schüch's Pastoraltheologie. 4. Aufl. pag. 903.) Gehen wir nun zur Beantwortung der zweiten Frage über, welche lautet:

In welchem Falle und wie können unehelich geborene und daher illegitime Kinder legitimirt werden?

Legitimatio, sagt Scavini, est actus, quo naturales filii forma a lege praescripta legitimi fiunt, patriae potestati subduntur, et omnia jura acquirunt ad legitimos spectantia. Ex hodierno civili jure fieri potest, tum per subsequens matrimonium, tum per Principis rescriptum.

Das österreichische allg. bürg. Gesetzbuch enthält die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 160, 161 und 162 und zwar a) Legitimation der unehelichen Kinder durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten, b) durch die nachfolgende Ehe, c) durch Begünstigung des Landesfürsten. Auch die canonische Gesetzgebung hat den Grundsatz aufgestellt, daß die von zwei ledigen Personen gezeugten Kinder, wenn ihre Eltern in der Folge der Zeit mit einander die Ehe schließen, hiedurch legitimirt werden. Die Canonisten nennen dies die legitimatio plenior, im Gegensatze zu der legitimatio plenissima, die durch die dispensatio in radice matrimonii bewerkstelligt wird; legitimatio plena heißt sie, wenn sie durch das Rescript der dazu berechtigten Auctorität bewirkt wurde. Gewöhnlich geschieht die Legitimation unehelich geborner

Kinder durch die nachfolgende Ehe „per subsequens matrimonium“ ihrer Erzeuger. Das kirchliche Recht legt nämlich der nachfolgenden Ehe eine rückwirkende Kraft in dem Sinne bei, daß die nunmehrigen Gatten durch eine fictio legis schon zu der Zeit, wo sie ihren Kindern das Dasein gaben, als verehelicht gedacht werden und werden daher diese Kinder ebenso betrachtet, wie wenn sie zur Zeit der bereits bestehenden Ehe erzeugt worden wären.

Die Kirche erblickt in der nachfolgenden Ehe derer, die außerehelich Kinder gezeugt und Aergerniß gegeben haben, eine Art Reinigung ihres früheren Verhältnisses, eine Art Sühne des früheren Unrechtes und des gegebenen schlimmen Beispieles; auch wünscht sie, daß die Erzeuger unehelicher Kinder mit einander die Ehe eingehen, um so ihrer natürlichen Liebe zu ihren Kindern und ihrer Pflicht, dieselben zu erziehen, mehr gerecht werden zu können, abgesehen davon, daß nicht selten noch andere Rücksichten obwalten, wie z. B. die Rücksicht auf gegebene Versprechungen oder die Rücksicht, den Schaden möglichst wieder gut zu machen, den man dem andern Theile zugefügt hatte, Rücksichten, welche das Eingehen einer Ehe entweder als Pflicht oder doch wenigstens als wünschenswerth erscheinen lassen. In diesem Wunsche will die Kirche die Erzeuger unehelicher Kinder zur Abschließung einer Ehe, die sie mit einander eingehen, anregen und antreiben. So erklärt sich, warum das kirchliche Recht die Wohlthat der legitimatio per subsequens matrimonium festhält. Es ist eine Rechtswohlthat zu Gunsten der Eingehung einer Ehe, die man aus höheren Gründen wünschen muß und zu Gunsten der Kinder, die außer der Ehe erzeugt wurden.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen uneheliche Kinder (die in Ehebruch erzeugten ausgenommen, wovon aber hier der Kürze wegen nicht geredet werden soll[1]) durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, so ist nichts Weiteres nothwendig, als daß diese miteinander eine Ehe eingehen, die kirchenrechtlich giltig ist oder doch wenigstens kirchenrechtlich als Putativ-Ehe betrachtet werden muß. Da die in einer Putativ-Ehe erzeugten Kinder vom kirchlichen Rechte als legitim erklärt werden, so schließen die Canonisten hieraus, daß durch eine solche auch die außerehelichen Kinder legitimirt werden. Es tritt also, wie die Canonisten übereinstimmend lehren, mit der

[1]) Vide Quartalschrift Jahrgang 1879, pag. 100.

Thatsache, daß die Eltern eines außerehelichen Kindes einander geheiratet haben, sogleich und von selbst die Legitimation ihres Kindes ein. Nicht nothwendig ist also das matrimonium consummatum und darum werden auch durch die Ehe hochbetagter Personen, selbst wenn sie auf dem Todbette eingegangen wird, ihre außerehelichen Kinder legitimirt; gleichgiltig ist ferner, ob dieses matrimonium subsequens mittelbar oder unmittelbar nachfolge, daher sind die illegitimen Kinder eines Vaters, der sich zuerst mit einer andern Person und nach dem Tode derselben mit der natürlichen Mutter seiner illegitimen Kinder verehelicht, von dem Augenblicke an, wo er diese letztere Ehe eingeht, legitimirt. Der Zeitraum, der zwischen der Conception der Kinder und der nachfolgenden Ehe eintritt, kommt überhaupt nicht in Betracht.

Es ist auch nicht nothwendig die Einwilligung der Contrahenten und der zu legitimirenden Kinder, noch weniger wird die Einwilligung der in der Ehe selbst erzeugten Kinder oder eines Blutsverwandten erfordert.

Es genügt die Gewißheit, daß das Kind von den Ehecontrahenten erzeugt worden ist. Diese Thatsache muß jedenfalls außer Zweifel gestellt sein.

In der Regel bedarf es weder pro foro ecclesiastico noch pro foro civili zur Constatirung dieser Thatsache und zur Vornahme dieser Art der Legitimation eines gerichtlichen Verfahrens. Nach einem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868 ist in der Regel „die Dazwischenkunft der politischen Behörde nicht gesetzlich erfordert und können Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters, und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden." „Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person, oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden." Wenn nun nicht specielle Diöcesan-Vorschriften gegeben sind, so hat durch den Matrikenführer die Anmerkung der durch nachfolgende Ehe erfolgten Legitimation eines unehelichen Kindes im Geburtsbuche an der Stelle, wo die Geburt des unehelichen Kindes eingeschrieben ist, zu geschehen:

a) durch die Eintragung der Vaterschaftserklärung, als: „Am unten angesetzten Jahr und Tag ist N. N. (Namen, Reli-

gion, Stand) vor mir erschienen, und hat in Gegenwart der unterfertigten zwei Zeugen, welche mir als rechtliche Menschen wohl bekannt sind und aussagen, daß sie den N. N. kennen und wissen, daß der von ihm angegebene Name sein wahrer Name ist, sich als Vater des hier eingetragenen Kindes der N. N. erklärt und ausdrücklich verlangt, daß er als Vater dieses Kindes in das Taufbuch eingetragen werde."

N. am . . . . . . 18 . .

N. N. (Name und Stand) als Zeuge. N. N. Pfarrer
N. N. (Name und Stand) als Zeuge. als Matrikenführer.

Wenn der Matrikenführer zugleich als Zeuge fungirt, so wird die Formel demgemäß zu modificiren sein, und werden nur zwei Unterschriften stattfinden. Die Unterschrift des sich als Vater erklärenden Mannes ist gesetzlich nicht verlangt, doch rathsam. Wesentlich aber ist es, daß die Zeugen bestätigen, daß sie den als Vater sich meldenden Mann von Person und Namen kennen;

b) durch den Zusatz an eben derselben Stelle des Geburtsbuches: „Laut des Trauungsbuches der hiesigen Pfarre vom . . . . . 18 . . . . (laut des beigebrachten Trauungsscheines der Pfarre N., dato . .) hat N. N. mit N. N. die Ehe geschlossen."

Der früher übliche Beisatz: Legitimirt laut u. s. w. hat zu unterbleiben, weil die Anmerkung der von der Mutter eines unehelichen Kindes mit dem Vater desselben nachträglich geschlossenen Ehe vollkommen ausreicht, um die Rechtswohlthat der geschlossenen Ehe, nämlich die Legitimation der von den Ehegatten mit einander erzeugten, vor der Eheschließung geborenen Kinder ersichtlich zu machen.

Es ist selbstverständlich, daß der Matrikenführer bei Eintragung von Legitimationen in die Taufmatriken mit aller Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen hat. Das bischöfliche Ordinariat Linz schärfte dies den Pfarrämtern auch ausdrücklich ein und erließ unter dem 16. October 1868 folgende Verordnung: „Es ist mit den Aeltern des fraglichen Kindes vor zwei Zeugen ein Protokoll[1]) aufzunehmen, in welchem sowohl Vater als Mutter

---

[1]) Ein solches Protokoll könnte also lauten; Protokoll. Aufgenommen in der Pfarrkanzlei zu N. dto. 17. November 1872 in Folge des mündlichen Ansuchens des N. N. (Character, Pfarre, Ortschaft, Straße Nr.) und dessen Ehegattin N. N. geb. N. wegen Legitimirung ihres außerehelichen Kindes: Sebastian.

Gegenwärtige: Kindes-Vater: N. N. (Character). — Kindes-Mutter: N. N. geb. N. — Erster Zeuge: N. N. (Character, Ort). — Zweiter Zeuge: N. N. (Character, Ort).

Gegenstand: N. N. erklärt auf Befragen in Gegenwart der beiden

erklären, daß sie die Aeltern des Kindes sind. Das Protokoll ist in dem Pfarrarchive zu hinterlegen. Zum Behufe der Eintragung der Legitimation in die Taufmatrikel-Duplicate, welche im bischöflichen Consistorial-Archive aufbewahrt werden, ist ein einläßlicher, mit den nöthigen Daten versehener Bericht an das bischöfliche Consistorium einzusenden. Eben so ist im Falle eines gegründeten Zweifels jedes Mal vorläufig die Entscheidung des bischöflichen Consistoriums, das sich nach Gestalt der Sache mit der k. k. Statthalterei ins Vernehmen setzen wird, einzuholen."

Was endlich die Wirkung der Legitimation betrifft, so sind legitimirte Kinder nach allen Beziehungen hin als eheliche zu behandeln. „Legitimi sunt quoad omnia" sagt die Glosse zu cap. Tanta 6., und Knopp schreibt mit Berufung auf Reiffenstuel: „Die durch nachträgliche Ehe legitimirten Kinder sind in der Regel in öffentlichen Urkunden, Verkündungen, u. s. w. als ehelich geborene ohne irgend eine besondere Meldung ihrer durch nachfolgende Ehe geschehenen Legitimation zu bezeichnen."

Ein Taufschein für ein solches Kind kann aber nur auf die uneheliche Geburt lauten und darf von der nachherigen Vormerkung der Legitimation darin keine Erwähnung geschehen. Damit aber der hieraus entstehenden Unziemlichkeit oder vielmehr der Beschämung der Eltern und des Kindes begegnet werde, so ist nach Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1834 gestattet, daß statt des Taufscheines, welcher eigentlich der wörtliche Extract aus der Tauf-Matrik ist, ein Taufzeugniß ausgefertigt werde, in dem die Zeit der Geburt des Kindes, ohne den Beisatz, ob es ehelich oder unehelich geboren ist, ausgesprochen und erklärt wird, daß das Kind ein Sohn (eine Tochter) des N. N. und seiner Gattin N. N. sei.

Zeugen, daß er das am 2. October 1871 in der Pfarre (Ortschaft, Straße, Nr.) von der N. N. geb. N. außerehelich geborne Kind, welches auf den Namen Sebastian getauft worden ist, vor der Ehe mit seiner jetzigen Gattin erzeugt habe, und daß er am 6. Oktober 1872 in der Pfarrkirche zu N. mit der Kindes-Mutter getraut worden ist. N. N. geborne N. erklärt vor den beiden anwesenden Zeugen daß sie das voreheliche Kind Sebastian von ihrem gegenwärtigen Manne N. N. empfangen habe, und daß die vorstehenden Angaben ihres Ehegatten wahr und richtig sind. Die beiden anwesenden Zeugen geben an Eidesstatt an, daß sie die Verhältnisse der obgenannten Eheleute genau kennen, und daß die vorstehenden Angaben durchaus wahr und richtig sind.

Nach Vorlesung wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

N. N. als Zeuge. N. N. als Zeuge. N. N. Kindesvater. N. N. geb. N.

Aufgenommen vom Gefertigten auf Grund der am 6. October 1872 hier stattgehabten Trauung.

(L. S.) N. N. Pfarrer.

Im Vorstehenden wäre wohl auch schon die Antwort auf die 3. Frage gegeben: **Was konnte und mußte der Pfarrer von X. im vorliegenden Falle thun?** wenn die Ehe des Claudius und der Faustina nicht blos staatlich, sondern auch kirchlich giltig wäre. Das ist aber nicht der Fall. Diese Ehe ist kirchenrechtlich nicht blos unerlaubt propter impedimentum impediens mixtae religionis, sondern ganz ungiltig ob defectum formae Tridentinae.

Aichner nennt die Frage: „Quid juris sit quoad matrimonia clandestina mixta“ eine quaestio difficilis solutionis. Ohne Zweifel sind solche Ehen giltig, vorausgesetzt, daß ihnen kein anderes kanonisches impedimentum dirimens entgegen steht, wenn sie geschlossen werden in Gegenden, wo das Dekret des Tridentinums nicht promulgirt worden ist, oder für welche vom apostolischen Stuhle eine Dispens zugestanden wurde, wie dies z. B. für Ungarn geschah. Aber die Pfarre Y, zu welcher sowohl Claudius als auch Faustina gehören, liegt in der Diöcese Linz, in welcher das Tridentinische Ehegesetz in voller Kraft besteht. Der hochwürdigste Bischof von Linz erklärte bei Gelegenheit, als er seinem Clerus Weisungen in Betreff der sog. confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 gab, ausdrücklich: Ob defectum formae Tridentinae sind auch jene gemischten Ehen ungiltig, die blos vor dem Minister acatholicus und zwei Zeugen geschlossen werden. (Linzer Diöcesanblatt. Jahrgang 1868. Seite 149.) Demnach kann das in X. getaufte Kind des Claudius und der Faustina kirchenrechtlich nicht legitimirt werden und der Pfarrer von X. darf nichts thun, wodurch er jene Ehe als giltig anzuerkennen schiene.

Da aber der Staat jene Ehe als giltig anerkennt und da der Pfarrer von X. nicht bloß kirchlicher, sondern auch staatlicher Matrikenführer ist, so wird dieser den Claudius und die Faustina mit ihrer Forderung nicht kurzweg abweisen können.

Was soll er nun thun?

Es steht gar nichts entgegen, daß Claudius als Vater des Kindes ins Taufbuch eingetragen werde, versteht sich auf die gesetzmäßige, bereits angegebene Weise. Es steht nicht bloß nichts entgegen, sondern es ist sehr darauf hinzuwirken, sagt P. Schüch in seiner Pastoral-Theologie, daß der Vater eines unehelichen Kindes bei oder nach der Taufe sich als Kindesvater erkläre. Ist dieß von Seite des Claudius geschehen, so kann demselben der Taufschein des Kindes ausgestellt werden. Der Taufschein in Verbindung mit dem vom Pastor in Z. ausgestellten Trauungs-

schein beurkundet nun ohnehin hinlänglich die Legitimität des Kindes vor dem forum civile. (vide Helfert's geistl. Geschäftsstyl. §. 124.)

Um jedem Conflict auszuweichen, kann und soll aber der Pfarrer von X. noch ein Mehreres thun. In den schon erwähnten Weisungen wird verfügt: 16. „Wenn ein als unehelich in der Taufmatrik eingetragenes Kind durch die nachgefolgte Civilehe seiner Erzeuger die bürgerlichen Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat und die politisch-behördliche Bewilligung zur Legitimations-Vormerkung erfolgt ist, so wird bei dem betreffenden Taufacte unter gehöriger Ausfüllung der Rubriken: „Vater", „Mutter" mit Berufung auf die behördliche Zuschrift einzutragen sein, daß dieses Kind in Folge der von seinen Eltern am . . . geschlossenen Civilehe auf Grund des bürgerlichen Gesetzes quoad effectus civiles legitimirt sei, nicht aber nach dem Kirchengesetze quoad effectus canonicos."

Dieß gilt wohl auch für unsern Fall; nur haben wir anstatt der nicht mehr nöthigen behördlichen Bewilligung einzusetzen den vorgewiesenen, vom Pastor ausgestellten Trauungsschein. —

Das Beste aber, was der Pfarrer von X. thun kann, besteht darin, daß er die Gelegenheit benützt, um der Ehe des Claudius und der Faustina kirchliche Giltigkeit zu verschaffen. Wenn es ihm schon nicht gelingen sollte, die Beiden zu bereden, daß sie nachträglich vor ihrem parochus proprius in Y. und zwei Zeugen die Ehe schließen, so wird es vielleicht doch nicht schwer ankommen, die Beiden zu bewegen, daß sie vor ihm selbst und vor den zwei Zeugen, die wegen Eintragung des Claudius ins Taufbuch ohnehin gegenwärtig sein müssen, ihren Consens zur Eheschließung erneuern. Der Pfarrer von Y. wird den Pfarrer in X. hiezu gewiß recht gern delegiren. Ist dann die Ehe des Claudius und der Faustina auch kirchlich giltig, so entfällt ohnehin jegliche Schwierigkeit.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

IX. (Application der heiligen Messe.) Liberius, ein Cooperator der Diöcese Linz, wurde am 20. Juli l. J., einem Mittwoch, durch ein Telegramm dringend aufgefordert, ohne Verzug, mit möglichster Eile in die westphälische Heimat zu seiner dem Tode nahen Mutter sich zu begeben. Sollte er nicht einen ganzen Tag verlieren, so mußte er schon nach einer halben Stunde die Abreise antreten und er konnte deßhalb seinem eben

abwesenden Pfarrer nur die kurze Mittheilung zurücklassen, er müsse zu seiner sterbenden Mutter eilen und könne nicht bestimmen, bis wann er zurückkehren werde. Liberius traf zu seiner Freude die Mutter noch lebend, allein am 27. Juli mußte er ihren Leichnam der geweihten Erde übergeben. Darauf hielt ihn die Ordnung von Familienangelegenheiten noch einige Tage in der Heimat zurück, so daß er erst am 4. August auf seinem Posten wieder eintraf. Inzwischen hat er auf der Reise und an seinem Heimatsorte wiederholt für die kranke und dann für die verstorbene Mutter das hl. Meßopfer dargebracht, an den übrigen Tagen aber applicirte er auf die im Wochenbuche seiner Seelsorgsstation für die zweite Messe aufgeschriebene Intention. Der Pfarrer aber, welchem die briefliche Nachricht des Liberius über die wahrscheinliche Zeit seiner Rückkehr nicht zugekommen ist, hat allerdings noch für die Woche vom 25. bis 31. Juli eine zweite Messe im Wochenbuche angesetzt, für die folgende Woche jedoch nicht mehr, da er hinsichtlich der Ankunft des Cooperators völlig im Ungewissen war. Da es sich nun darum handelt, Ordnung im Messenjournal sowie in der Stipendienkasse zu machen, entsteht zwischen den beiden Amtsbrüdern eine große Meinungsverschiedenheit. Der Pfarrer ist der Ansicht, die Applicationen des Liberius seien überhaupt nicht giltig gewesen, da dieser an die für die Woche der Abreise aufgeschriebenen Intentionen sich kaum mehr habe erinnern können; sicher aber seien sie ungiltig gewesen nach dem 24. Juli, weil Liberius ja gar nicht habe wissen können, ob Intentionen für eine zweite Messe im Wochenbuche angesetzt waren; außerdem habe er, der Pfarrer, zweimal einen zu Besuch anwesenden Priester gebeten, auf diese Intention zu celebriren; unter den übrigen Intentionen sei auch eine solche gewesen, für welche eine Requiemsmesse verlangt war, und eine andere, bei welcher die Persolvirung an dem privilegirten Altare ausbedungen war, endlich auch noch zwei „Aemter", — das alles habe Liberius nicht wissen und darum auch nicht beobachten können. So der Pfarrer. Der Cooperator hingegen behauptet, die aufgeschriebenen Messen seien von ihm giltig persolvirt: der privilegirte Altar und die Missa de Requiem seien nur unwesentliche Nebenumstände, deren Außerachtlassung die Application nicht ungiltig mache, und nur die zwei „gesungenen Messen" wären erst zu singen und darum nachzutragen und anstatt dieser, sowie für die Tage vom 1. August an, für welche keine zweite Messe angesetzt war, solle der Pfarrer nunmehr nachträglich irgendwelche Messen als persolvirt eintragen,

denn seine, des Liberius, primäre Intention sei ja doch keine andere, als zu appliciren ad intentionem parochi. — Wer hat Recht?

Soll dieser Streit auf gerechte Weise geschlichtet werden, so ist es nothwendig, vorher zu erörtern, wie die Application der Messe beschaffen sein müsse, damit sie giltig sei, und wozu derjenige verpflichtet sei, welcher die Application einer Messe gegen ein gereichtes und übernommenes Stipendium versprochen hat. Die Application der Messe besteht in der Intention des celebrirenden Priesters, den fructus specialis der heiligen Messe einer bestimmten Person zuzuwenden. Diese Intention braucht nicht nothwendig eine actuelle zu sein, so daß der Priester bei der heiligen Messe selbst daran denken, etwa die Absicht erwecken müßte: „Ich will jetzt appliciren für den Cajus“;[1]) es genügt auch die habituelle, (welche hier, wie schon der hl. Alphons Lig. l. VI. n. 335. bemerkt und beweist, mit der von manchen Auctoren verlangten virtuellen zusammenfällt) in Folge deren der Celebrant, falls er gefragt würde, für wen er applicire, sofort eine bestimmte Antwort geben könnte, z. B.: „Ich applicire auf jene Intention, welche nach der zu Beginn des Monats entworfenen Reihenfolge auf den heutigen Tag trifft.“ Wie schon dieses Beispiel zeigt, braucht die Intention auch nicht im einzelnen genau bestimmt (explicite determinata) zu sein, so daß der Priester weiß oder gewußt hat: „Ich applicire für den Cajus“, sondern es genügt, wenn sie nur im Allgemeinen (implicite) so bestimmt ist, daß die Frucht des hl. Meßopfers eben dem Cajus zufallen muß. Wenn also im vorliegenden Falle Liberius die Intention gehabt hat, auf die im Wochenbuche seiner Seelsorgstation für die zweite Messe verzeichnete Intention zu appliciren, so war diese Intention hinlänglich bestimmt; Gott war es ja bekannt, für wen diese verzeichnete Messe applicirt werden sollte, und somit kommt die Frucht diesem und keinem anderen zu, falls derselbe anders fähig ist, derselben theilhaft zu werden. Es thut auch gar nichts zur Sache, daß Liberius nicht sicher gewußt habe, ob der Pfarrer eine zweite Meßintention im

---

[1]) Freilich ist dieses aus mehrfachen Gründen rathsam. Benedict XIV. de sacrif. Missae sect. 2. n. 143. sagt: „Sacerdos, ut se omnibus expediat difficultatibus, in praeparatione ad Missam, antequam sacris se vestibus induat, ne omittat, sacrificii fructum applicare.“ Handbücher für die Andacht des Priesters, wie z. B. das Manuale Sacerdotum von P. Schneider S. J. enthalten deßhalb auch verschiedene „praxes applicandi.“

Wochenbuche verzeichnet habe; der Pfarrer hat sie eben verzeichnet, die Intention ist also im Wochenbuche angegeben und auf diese thatsächlich verzeichnete Intention hat Liberius applicirt; Gott wußte es ja, daß sie verzeichnet war und Liberius brauchte es nicht zu wissen. Somit sind die Applicationen der Messen bis zum 31. Juli an sich ohne Zweifel giltig und die Ansicht des Pfarrers ist unhaltbar.

Ganz anders verhält es sich bezüglich der vom 1. bis 4. August persolvirten Messen, die Liberius gleichfalls auf die für die zweite Messe aufgeschriebene Intention applicirt hat. Denn wo ist etwa diese Intention? Nirgends; es ist eben im Wochenbuche keine aufgeschrieben. Wenn aber Liberius meint, der Pfarrer solle jetzt nachträglich irgend welche Messen als persolvirt eintragen, da ja seine primäre Intention die gewesen sei, auf die Intention des Pfarrers zu celebriren, so ändert sich dadurch der Stand der Sache keineswegs; denn welche Intention hatte etwa der Pfarrer diesbezüglich? Keine, — also konnte Liberius auch nicht auf diese nicht existirende Intention des Pfarrers appliciren. Eine bloße interpretative Intention aber, d. h. die Intention, welche der Pfarrer gehabt haben würde, wenn er an diese Eventualität gedacht hätte, und welche dann in zweiter Linie auch der Cooperator gehabt haben würde, genügt zur giltigen Application durchaus nicht; eine solche interpretative Intention ist überhaupt keine Intention im eigentlichen Sinne.

Ja auch dann wäre die Application nicht giltig gewesen, wenn Liberius die Intention gehabt hätte: Ich will appliciren für jenen, welchen der Pfarrer bestimmen wird; denn die Application der Messe ist eine Schenkung des fructus specialis derselben und diese Schenkung muß gemacht werden, wenigstens vor der Consecration der species vini, da der durch das hl. Meßopfer sofort hervorgebrachte fructus specialis nicht inzwischen gleichsam in der Luft hängen und aufbewahrt werden kann, bis Liberius zu dem Pfarrer kommt und dieser Jemanden sucht und findet, dem er die Frucht zuwendet. So lehrt der hl. Alphons Lig. ausdrücklich (l. VI. n. 337.): „Applicatio sub conditione iam impleta est valida, v. gr. ad intentionem, quam hodie habuit superior; non autem sub conditione futura contingente, v. gr.: Applico illi, cui Titius interrogatus voluerit.“

Demnach sind also die von Liberius vom 21. bis 31. Juli auf die genannte Weise gemachten Applicationen gewiß giltig, die späteren aber ebenso gewiß ungiltig.

Davon verschieden aber ist die weitere Frage, ob dadurch auch der aus dem Stipendium erwachsenen Verpflichtung genügt worden sei.

Durch die Annahme eines Stipendiums kommt ein oneroser Vertrag zu Stande, in Folge dessen der Stipendiennehmer die Verpflichtung auf sich nimmt, entweder selbst oder durch einen anderen Priester nach den Intentionen des Stipendiengebers zu appliciren, und zwar ist diese Verpflichtung eine rechtliche, so daß die Unterlassung derselben die Restitutionsverbindlichkeit begründen würde. Es hängt demnach zunächst und hauptsächlich von der Absicht des Stipendiengebers ab, wie weit die schwere Verpflichtung sich erstrecke; derselbe kann die Zeit, den Ort für die Messe, das Meßformular u. s. f. — natürlich nur innerhalb der Grenzen der kirchlichen Vorschriften — als wesentliche Umstände, als conditio sine qua non hinstellen, als Bedingungen, ohne welche er das Stipendium überhaupt nicht geben wolle. Hat aber der Stipendiengeber solche Nebenumstände nicht ausdrücklich zu wesentlichen Bedingungen gemacht, so werden als wesentlich und deßhalb sub gravi verbindend nur diejenigen angenommen, welche hinsichtlich der äußeren Solennität oder hinsichtlich des Zweckes von wichtiger Bedeutung sind, wie wenn z. B. die Feier einer Missa cantata oder die Celebration an einem privilegirten Altare verlangt wird. Die Nichtbeachtung anderer, vom Stipendiengeber gewünschter, jedoch nicht ausdrücklich als wesentlich erklärter Umstände, z. B. die Celebration an einem bestimmten Altare, nach einem bestimmten Formulare u. dgl., ist nach der allgemeinen Lehre der Theologen zwar nicht frei von einer läßlichen Sünde, (insofern nicht etwa ein hinreichender Grund entschuldigt) zieht jedoch die Restitutionspflicht nicht nach sich. Somit wäre in unserem Falle — abgesehen von etwaigen Erklärungen des Stipendiumgebers — der aus dem Stipendium erwachsenen Pflicht genügt, wenn Liberius statt der verlangten Requiemsmesse die Tagesmesse celebrirt. Ebenso sprechen sich der hl. Alphons Lig. l. VI. n. 329., Gury II. 377. und andere dahin aus, daß, wenn die an einem privilegirten Altar verlangte Messe an einem nicht privilegirten persolvirt wurde, der Priester nicht zur Application einer zweiten Messe ad altare privilegiatum, wohl aber sub gravi dazu verpflichtet sei, einen anderen vollkommenen, den Verstorbenen zuwendbaren Ablaß zu gewinnen und diesen der Seele jenes Verstorbenen, für welchen die hl. Messe bestimmt war, zuzuwenden, z. B. den Kreuzwegablaß. In praxi aber würden wir allerdings die strengere An-

sicht als die sicherere[1]) befolgen, welche neben anderen Schüch (Pastoralth. §. 227. S. 438) aufstellt und auch Ern. Müller (Th. mor. l. III §. 22. 5.), wornach der Celebrant an einem nicht privilegirten Altare seiner Verpflichtung nicht genügen würde und zur neuerlichen Application an einem privilegirten Altare verbunden wäre, wenn er nicht selbst das privilegium altaris personale besitzt und gebraucht; nur für denjenigen Priester läßt Müller nach einem Decret der S. C. Ind. vom 21. Februar 1847 den Ersatz durch Gewinnung und Zuwendung anderer Ablässe als zulässig gelten, welcher bona fide es übersehen hat, an einem Tage, da es die Rubriken gestatteten, die am privilegirten Altare verlangte Messe als Missa de Requiem zu celebriren. Als wesentlich wird ferner, wie schon vorhin erwähnt, von vorneherein angesehen die Bedingung einer Missa cantata und daß der Stipendiengeber selbst diese Bedingung als wesentlich ansieht, zeigt sich wohl schon aus dem Stipendium, welches für die Missa cantata ein größeres ist; somit hat Liberius an jenen zwei Tagen, an welchen im Wochenbuche ein „Amt" aufgeschrieben war, durch die Lesung stiller heiliger Messen nicht genügt und sind diese Aemter nachzutragen. Daß das von ihm vorgeschlagene Auskunftsmittel, die Aemter nachzutragen, dafür aber andere beliebige Messen als persolvirt anzunehmen, ganz und gar unstatthaft sei, wurde bereits früher erwiesen.

Es bleibt nunmehr noch eine Frage zu erledigen: Für welche Messen ist der Pfarrer dem Liberius die Stipendien zu reichen schuldig? Vorerst, wie es sich von selbst versteht, nur für diejenigen, welche als zweifellos giltig persolvirt anzusehen sind, also nur für die vom 20. bis 31. Juli persolvirten mit Ausnahme jener zwei, welche als Missae cantatae verlangt und im Wochenbuche verzeichnet waren, und wohl auch, wenn der Pfarrer der sichereren Ansicht huldigt, jener Messe, für welche der privilegirte Altar verlangt war. Weiter kann Liberius die Stipendien auch nicht begehren für jene zwei Messen, welche sowohl von ihm als auch auf Ersuchen des Pfarrers von dessen Gästen persolvirt worden sind; denn er hatte vom Pfarrer keinerlei Auftrag, während seiner Reise diese

---

[1]) Der Grund, daß diese Ansicht als sententia tutior zu bezeichnen ist, liegt darin, weil von allen anderen Ablässen zu sagen ist, was der hl. Alphons Lig. von zwei beispielsweise von ihm angeführten sagt (l. c.): „quia hae indulgentiae non sunt tam certae quam indulgentiae altaris privilegiati", zu deren Application nach der von Bouvier als certa bezeichneten Sentenz status gratiae non requiritur.

Intentionen zu übernehmen. Daß aber der Pfarrer dem Liberius die Stipendien geben muß für die übrigen Messen, welche von diesem gleichfalls ohne Auftrag, jedoch giltig und ohne daß der Pfarrer zugleich auch anderweitig deren Persolvirung besorgt hat, persolvirt worden sind, braucht wohl kaum eigens gesagt zu werden.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

X. (**Worin mag die Ursache zu suchen sein, daß den gewöhnlichen Predigten so selten die sonn- und festtäglichen Episteln und Lectionen zu Grunde gelegt werden? Was wäre sonach zu veranlassen, damit Predigten über diese Episteln und Lectionen öfter und mit Erfolg gehalten würden?**[1]) In den ersten christlichen Jahrhunderten war die Auswahl der beim Gottesdienste vorgelesenen Abschnitte aus der hl. Schrift freigegeben. Gewöhnlich wurde ein Buch in laufender Ordnung in bestimmten Abschnitten vom Anfange bis zu Ende vorgelesen. Die Leseabschnitte nannte man Perikopen. Fiel ein Festtag ein, so wurde ein entsprechendes Lesestück ausgewählt. Allein diese Art hatte ihre Uebelstände; es sollte sich das Perikopen-System mehr an das Kirchenjahr anschließen. Es läßt sich nun mit Bestimmtheit erweisen, daß unser gegenwärtiges Perikopen-System der Hauptsache nach dem h. Hieronymus zuzuschreiben ist, der vom Papste Damasus den Auftrag zur Zusammenstellung desselben erhalten hat. Verzeichnisse der Perikopen hat man aus den ältesten Zeiten und hieß ein solches Verzeichniß: Comes und bestand aus zwei Theilen, deren erster die epistolarischen, der zweite die evangelischen Perikopen enthielt. Jene Vorlesungen, welche nicht den Evangelien entnommen waren, hießen schon frühzeitig Episteln und eine solche Sammlung hieß: Epistolare, Apostolus, Praxapostolus, Lectionarium, die Sammlung der evangelischen Perikopen: Evangelistarium. Diese beiden Bücher galten als Ritual-Bücher und waren ein unentbehrliches Handbuch für Geistliche, daher Comes genannt. Carl der Große ließ die römische Perikopen-Ordnung auch in seinem Lande einführen und man hat noch das auf sein Geheiß verfaßte Homiliarium und den von Alkuin revidirten Comes. Daß die Einführung einzelner katholischer Feste manche Veränderungen bedingte, ist selbstverständlich. Seit dem Concilium von Trient sind nun die evangelischen und epistolarischen Peri-

[1]) Eine Pastoralconferenzfrage in der Diöcese St. Pölten.

kopen genau bestimmt. Ueber die vorgelesenen Abschnitte aus der hl. Schrift wurden seit den ältesten Zeiten beim Gottesdienste Erklärungen und Anwendungen an das Volk gehalten, um die Vorlesung mehr fruchtbar zu machen.

Was nun das Verhältniß der Episteln und Lesungen zu den evangelischen Perikopen betrifft, so ist die Beziehung derselben auf das Fest entweder eine historische oder allegorische, oder sie enthalten die Weissagungen aus dem A. T. in Bezug auf die evangelische Wahrheit oder Begebenheit; oft ist ihr Inhalt nur eine entferntere Beziehung oder Anspielung auf die Festbegebenheit, oft sind es Pflichten zur Erlangung des ewigen Lebens oder wichtige Lehren im Allgemeinen; besonders in den Episteln für die Sonntage nach Pfingsten ist die practische Seite vorherrschend. Wenn es sich nun um Erklärungsgründe handelt, warum der Stoff zu Predigten so selten den Episteln entnommen wird, so möge Folgendes erwähnt werden: 1. Die Evangelien sind die unmittelbare Erzählung dessen, was Jesus gethan und gelehrt und was er für uns gelitten hat; daraus geht die Vortrefflichkeit der Evangelien vor allen übrigen canonischen Schriften hervor; daher hören wir dieselben aus Ehrfurcht auch stehend an und es gibt sich wohl von selbst, daß der Gegenstand der Predigt meistentheils den Evangelien entnommen wird. 2. Wird beim öffentlichen Gottesdienste gewöhnlich nur das Evangelium dem Volke öffentlich vorgelesen und daher nach der allgemeinen Gewohnheit in natürlicher Folge der evangelische Text zur Predigt verwendet. 3. Entsteht aus der Fruchtbarkeit und Reichhaltigkeit der Evangelien die Möglichkeit, von den evangelischen Perikopen aus fast alle möglichen Themata behandeln zu können. 4. Die Evangelien bieten eine große Abwechslung: bald eine Erzählung oder Parabel, bald ein Gleichniß, bald eine wichtige anziehende Wahrheit, das Meiste für den gewöhnlichen Verstand schon leicht begreiflich; während es 5. oft mehr Mühe macht und wirklich schwer ist, manche Lesungen und Episteln homiletisch-populär zu behandeln; z. B. die allegorischen Lesungen an den Festen der unbefleckten Empfängniß Mariä, Mariä Himmelfahrt oder mehrere Abschnitte aus den Paulinischen Briefen und Lesungen aus den Profeten. Endlich 6. scheint auch das ein Grund zu sein, daß Epistelpredigten nur selten gehalten werden, weil nur wenige derartige Muster vorliegen.

Allerdings wäre es wünschenswerth, daß die epistolarischen Perikopen öfter Gegenstand einer Predigt würden. Manchmal

geschieht es unwillkührlich, daß die Epistel hauptsächlich behandelt wird, besonders wenn diese die Festbegebenheit erzählt, z. B. die Epistel am Feste des hl. Erzmartyrers Stefanus oder die Epistel am Feste Christi Himmelfahrt, oder am Pfingstsonntage, von welchen kaum Umgang genommen werden kann oder wenn die Epistel zu dem Feste in engerer Beziehung steht, z. B. die Epistel am Feste der hl. Schutzengel. Oefter kann man die Epistel mit dem Evangelium in Verbindung bringen, z. B. am 5. Sonntage nach Pfingsten oder am hl. Christfeste. Allein auch sonst wäre es von großem Nutzen, wenn die Epistel oder ein Theil derselben selbstständig entweder analytisch behandelt, d. h. Vers für Vers erklärt und passende Nutzanwendungen gemacht werden, wozu eine gute Schrifterklärung unentbehrlich ist, z. B. Maßl.[1]) Oder wenn, so weit es thunlich ist, die ganze Epistel oder ein Theil derselben zu einer synthetischen Homilie zusammengefaßt wird[2]); z. B. die Epistel am 1. Sonntage im Advent zu einer synthetischen Homilie verwendet: Thema: Die heil. Adventszeit ist eine Bußzeit; diese legt uns auf: a) Daß wir unsere Besserung nicht verschieben Vers 11; b) daß wir jeder Neigung zur Sünde ernstlich entsagen, besonders der Neigung oder dem Hange zur Unmäßigkeit, zur Unzucht, zu Zank und Neid. (Folgende vv.) Oder der I. Theil der Epistel am Sonntage Septuagesimä zu einer synthetischen Homilie verwendet: Thema: Der Himmel ist Alles werth. Es soll uns daher 1. keine Mühe zu groß sein, wenn es gilt, unseren dreifachen Feind zu bekämpfen, vv. 24—26. 2. Unser Kampf wäre aber vergebens, wenn wir uns nicht entschließen wollten, Werke der Selbstverläugnung auszuüben („ich züchtige meinen Leib u. s. w.") v. 27. Beispiele: S. Paulus, was er Alles ausgestanden hat; II. Cor. 11, 23—28 und andere Beispiele. Die Episteln öfters homiletisch zu behandeln wird wohl für den Seelsorger nothwendig und für das Volk äußerst fruchtbringend sein, einerseits um noch mehr Abwechslung in die Vorträge zu bringen, andererseits um die Aufmerksamkeit der Zuhörer stets

[1]) Wir empfehlen hiefür das treffliche Epistelbuch von Dr. Dieringer in 3 Bd. Mainz, Kirchheim — sowie nicht minder die sehr practische Epistel- und Evangelienerklärung von Anton Löffler: Die Evangelien, Lectionen und Episteln nebst der Leidensgeschichte unseres Heilandes mit einer Auslegung der wichtigeren kirchlichen Ceremonien. Von Anton Löffler, Wien, Braumüller, 1 Bd. A. d. Redaction. — [2]) Nicht bloß Homilien über die ganze Epistel, sondern auch förmliche Predigten über den einen oder den andern Vers der Epistel können mit großem Nutzen gehalten werden wie das Beispiel des ehrw. D. G. Clemens M. Hofbauer lehrt. D. Red.

rege zu erhalten. In dem Falle, als eine Lesung oder Epistel zu einer Predigt verwendet wird, scheint es jedenfalls angezeigt, nebst dem Evangelium auch die Epistel dem Volke vorzulesen.[1])

Indem nun der Mangel an Mustern von Epistelpredigten großentheils mit Ursache ist, daß selten solche gehalten werden, so könnte wohl die Bebauung dieses Feldes am wirksamsten dadurch angeregt werden, wenn solche, die sich hiezu berufen fühlen, sich entschließen möchten, derartige, gut meditirte, praktische Vorträge zu verfassen und selbe auch ihren Amtsbrüdern zugänglich zu machen.

Opponitz. M. Geppl, Pfarrer.

XI. (**Eine im Lande Dänemark geschlossene formlose gemischte Ehe.**) Anno 187— schloß laut eines beigebrachten Trauungsscheines der Katholik Livius mit Umgehung des katholischen Pfarrers eine gemischte Ehe mit der Protestantin Elisabeth. Beide gaben ihren Eheconsens vor dem akatholischen Religionsdiener in der Stadt K. in Dänemark ab.

Jetzt befindet sich das Ehepaar in Oesterreich im Orte N. Die Geburt eines Kindes führte den Ehemann Livius zum katholischen Ortspfarrer, um sich über die Taufe dieses Kindes zu besprechen. Der Pfarrer eröffnete nach Prüfung der Sachlage dem Kindesvater, seine Ehe mit Elisabeth sei ungiltig wegen Mangels der tridentinischen Form, doch sei er gern bereit, zur Sanirung der bisherigen Scheinehe die nöthigen Schritte sogleich einzuleiten. Der Pfarrer wendete sich zu diesem Behufe an sein bischöfliches Ordinariat und erbat für das genannte Scheinehepaar, welches die vorgeschriebenen Cautelen vertragsmäßig zu garantiren bereit ist, die Dispens ab impedimento mixtae religionis und vom Aufgebote.

Das Ordinariat jedoch erwiederte: Da die Ehe .... in einem Lande abgeschlossen wurde, in welchem das Tridentinum nicht promulgirt worden ist, — so ist dieselbe giltig, obwohl sie vor dem akatholischen Minister abgeschlossen wurde. Es sind demnach auch die Kinder als ehelich geboren zu betrachten. Es kann demnach auch von einer neuen Eheschließung keine Rede mehr sein. Allerdings war die genannte Eheschließung (bei der nachgewiesenen Möglichkeit, dieselbe vor dem katholischen Pfarrer zu schließen) unerlaubt und sündhaft. Der katholische

[1]) In einigen Diöcesen wird an jedem Sonn- und Festtage die Epistel mit dem Evangelium vor der Predigt dem Volke vorgelesen, was wir allgemein empfehlen möchten. D. Red.

Ehemann ist deßhalb dringend zu verhalten, die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder vertragsmäßig mit seiner Ehefrau zu stipuliren. —r.

XII. (**Pastoralbrief über Kirchengesang und Chormusik.**) Das Sprichwort sagt: Getheilter Schmerz ist halber Schmerz, getheilte Freude — doppelte Freude. Soll ich Ihnen nun zu meinem Pastoralbriefe Freudiges oder Schmerzliches zu verkosten geben? Ich will Sie mit beidem verschonen, ich will nicht lästig fallen mit dem, was peinlich ist, aber auch das, was mir freudig erscheint, könnte für andere vielleicht ein übel angebrachter Witz sein. Der Freude habe ich übrigens auch zu wenig, der Klagen hätte ich zu viel zu bieten, darum lasse ich überhaupt mein Gemüth lieber gar nicht sprechen, und gebe hier eine Sache zum Besten, so wie sie ist, und wie sie dermalen sich gestaltet oder gestalten soll. Diese Sache betrifft den **Kirchengesang** und die **kirchliche Chormusik** im Allgemeinen, und hier bei uns zu Lande im Besonderen. Viel ist hierüber in neuerer und neuester Zeit schon gesprochen worden, und — laudabili modo — ist es nicht beim Besprechen allein geblieben; Bismark könnte sich hierin dessen freuen, da er eine Remedur für die Eloquenz, die nur in schönen Reden sich ergießt und redet, um gehört und bejohlt zu werden, dringend herbeiwünscht, auch einmal schon vom practischen Christenthume sich verlauten ließ. — Gewiß ist es, man hat bezüglich des Kirchengesanges im Sinne der kirchlichen Liturgie die Sache ernst in Angriff genommen, um Kirchengesang und Chormusik allmählig von den Sclavenfesseln verlotterter, sinnenkitzelnder, heidnischer Gefühlsemanationen zu befreien, unter denen sie schwer erseufzet. Lassen Sie mich ein Beispiel anführen, um die Sache zu erklären. Was sagen Sie dazu, daß ehrwürdige Schwestern, die sich durch heilige Gelübde Gott besonders zu eigen gemacht, um dem Unterricht der Schulkinder ihr ganzes Leben zu widmen, bei der strengen Lehrerprüfung, die sie ablegen müssen, auch Turnübungen anzustellen haben, sich bücken, hüpfen, sich drehen und tanzen müssen, um zu zeigen, ob sie zum Turnunterrichte befähigt sind, zur Unterhaltung der gestrengen Prüfungscommission, die sich hierin oft gerade bei den Klosterfrauen ein besonderes Vergnügen zu bereiten scheint. Für die Letzteren ist dieß wahrlich eine Tortur, und dazu eine rechte Entwürdigung ihres ehrwürdigen Standes. Wir unterlassen es, hierüber unsere Glossen zu machen; aber um von diesem Beispiele eine Anwendung auf unseren Gegen-

stand zu machen, so glaube ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß man eine ähnliche Zwangslage auch für die Kirchenmusik auf dem Lande sowohl als auch in vielen Städten geschaffen hat. Die Kirchenmusik und der Chorgesang dient nur vielfach zur Entweihung der heiligen Stätte, statt zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen. — Zwar leisten die nun mehr und mehr in's Leben tretenden Cäcilienvereine vieles Gute, es ist ein reges Streben, welches sich auf dem Gebiete der Reform des liturgischen Gesanges und der Kirchenmusik kund gibt. Wer jedoch unsere Landkirchen, Städte nicht ausgenommen, besucht, und den Productionen des Chorgesanges und der schallenden Musik lauscht, die schon in ziemlicher Entfernung unangenehm das Ohr berührt, und den Gedanken erregt, als sei irgendwo in einem Gasthause eine Tanzmusik, wer sich dann dieses türkische Geklingel, durchzuckt von Wehgeschrei und Jauchzen und Brüllen, in der Nähe anhört, der möchte, wenn er auch nur ein bischen Kenntniß besitzt von dem Ernste, der Würde, der Wahrheit und Anbetung des kirchlichen Chorgesanges, vor Aerger und Entrüstung davonlaufen. Was ist das für eine Dudelei in vielen Kirchen! O heiliger Kirchengesang, was haben sie aus dir gemacht, wie bist du entartet, wie zu einem Zerrbilde geworden! Die Kirche ein Ort zur Production der Sänger und Sängerinnen! Und welche Sänger und Sängerinnen müssen sich hier produciren! Gerade diese Profanation des Kirchenchores durch Soloproductionen, oder vielmehr Sologeheul und Gekrächze von Bravourarien mit beiläufig dem Refrain: „Auf dar Alma gibt's koa Sünd; dui di dijeh" — gerade dieses ist's, was Einem vor Entrüstung die Galle überlaufen machen möchte. Und der Vater und die Mutter freuen sich, wenn sie das Töchterl so singen hören, und die ganze Versammlung, besonders der jungen Leute, geht aus dem Gottesdienste nach Hause, erquickt und erbaut (?) von den Anklängen und Reminiscenzen aus dem Tanzsaale. „Das ist heut' in die Füß' gegangen", sagen sie; und es wär' nicht schön gewesen, wenn nicht zum Intrada und bei den einzelnen Piecen die Blasen recht geschmettert hätten. Ich mußte vor nicht langem in einer Stadtkirche am heiligen Ostersonntage, dem höchsten Festtage des ganzen Kirchenjahres, einem Hochamte beiwohnen, wobei eine sogenannte endlose Messe aufgeführt wurde. War das eine endlose Jagd, genannt Fuge, mit dem Cu — u — m Sa — anc — to Spi — i — ri — tu — u, und beim Credo nochmals das Vitam venturi, ebenso das Hosanna beim Sanctus und Benedictus, und zu guter Letzt dieselbe Fuge

beim Do — o na no — o — bis pa — a — a — cem! Und wie prächtig nahmen sich erst die beiden Einlagen aus, nämlich Graduale und Offertorium; sie waren für Soloprimadonnen bestimmt, denn diese mußten sich heute produciren, das war so klar, wie Amen im Gebet, sonst — ewige Feindschaft! Das erste Solo lautete: O Deus, ego amo te; das zweite: Misericordias Domini — beide am Ostersonntage! Die eine der Sängerinnen kam aus dem Tact, die andere ließ ihre Stimme raspeln, daß man hätte meinen sollen, es sei ein Lutzer'scher Triller. O welche Geduldprobe. Mir hatten über das lange Stehen die Krampfadern den Fuß geöffnet, und noch leide ich an diesem Uebel. Auf die Anfrage des Pfarrers, warum man denn am heiligen Ostertage kein Alleluja gesungen, gab der Chortyrann zur Antwort: Wir haben keines mit einem Solo, und wenn ich den Sängerinnen kein Solo singen lasse, so bleiben sie mir aus! Gar nicht übel. Lieber sollte man alles musikalische Durcheinander gänzlich abschaffen, als daß man sich dies Gekrächze noch ferner gefallen lasse. Ich nenne es ein Durcheinander, denn was ist es anders, wenn noch dazu ein für das Fest gänzlich unpassender Text kommt. Aber da liegt nichts daran, denkt sich der Chorpascha einer solchen Kirche; die Leute verstehen's nicht; daß es der Geistliche versteht, kümmert ihn nicht. Also auf das Nichtverständniß der Leute wird gesündigt, um die Ehre Gottes kümmert man sich nicht. Zufällig kam ich einst am Pfingstsonntage auf einen Gesangchor. Ein Herr Lehrer, der sich sonst nie, weder an Sonn- noch an Festtagen in der Kirche sehen läßt, hatte ein Solo zu singen, um für seine Stimme zum abendlichen Concerte Reclame zu machen. Neugierig guckte ich in den Solopart hinein, — was fand ich da als Offertorium am Pfingstsonntage? Es war ein Salve Regina! — Ich hatte nichts Eiligeres zu thun, als mit Bewilligung des Chorregenten einen für das hohe Fest passenden Text mit Bleistift darunter zu setzen. Die Folge davon war, daß der Herr Sänger aus dem Sattel gehoben wurde und sich hinführo nicht mehr auf dem Chore blicken ließ. Kein Schade darum. Diese Herren Matadoren des Gesanges, was sie sich einblöden zu sein, betragen sich ohnehin oft so ungenirt liberal in der Kirche und auf dem Chore, daß nicht mehr viel fehlen dürfte, so nehmen sie auch noch den Glimstengel, zu deutsch Cigarre, in die Kirche mit. — Welche Inconvenienzen kommen so häufig vor, welche Rücksichten müssen beobachtet werden. Ich bedaure so manchen Chorleiter, der für Gesang und Musik zu sorgen hat, und oft nicht weiß, wo er

die Leute herbringen soll. Manchmal kommen sie mit ihren Blasen daher, wenn eben ein Sonntag oder Fest minderer Classe fällt, aber weil sie da sind, muß mit Trompeten und Pauken executirt werden, um sie nicht abtrünnig zu machen. Manchmal hat man einen ungefügigen Grobian zum Chorleiter, der trotz alles energischen Protestes von Seite des Pfarrers doch thut, wie es ihm beliebt. Einst gab ein solcher Flegel einem Pfarrer, der ihn aufmerksam machte, er solle doch zu Weihnachten nicht das Adventlied spielen, zur Antwort: „Spielen Sie sich's selber!" — Man sagt, einem solchen Menschen soll man einfach künden, oder ihn gleich davonjagen. Gut; aber wo nimmt man einen anderen her? Glücklich jener Seelsorger, dessen Chorleiter Sinn und Vorliebe für echte Kirchenmusik hat, der sich die Kinder einexerciert, mit ihnen ganz einfache, und doch so liebe, würdevolle, der Feier des Tages angemessene Aemter und Offertorien aufführt. —

Was könnte, was sollte also geschehen, um nur einmal dem Schlendrian der Ungebundenheit und Unkenntniß, welcher auf so vielen Chören herrscht, zu steuern? Wir wollen einige Rathschläge geben, mögen sie nicht unbeachtet bleiben.

Für's erste: energische Ermahnungen und Aufforderungen an die Herren Seelsorger, daß sie nur rücksichtslos ihres Amtes pflegen, um alles Ungeziemende im Kirchengesange und der Kirchenmusik ferne zu halten. Hirtenbriefe über diesen so wichtigen Gegenstand von Seite der hochwürdigsten Ordinariate wären recht angezeigt. Einzelne Ordinariate haben bereits Erlässe oder Instructionen gegeben.

Zweitens sorge man dafür, daß die alten, veralteten, weltlichen, „ausbündig schönen Melodeien" durch echt kirchliche Compositionen ersetzt werden. Wenn nur alle Jahre ein paar solche Piecen, wie z. B. von Schöpf, von Schmid u. a. angeschafft werden, so wird allmählig sich das Repertoire erneuern und vergrößern, und der Chorleiter wird in keine Verlegenheit kommen, was er für die einzelnen Feste zu nehmen habe.

Drittens muß sich der Seelsorger die Mühe nehmen, dem Chorleiter die für die einzelnen Feste auszuwählenden Offertorien zu bezeichnen,

Non, ut placidis coëant immitia; non, ut
Serpentes avibus geminentur, tigribus agni. Hor. ad Pis.

Viertens halte ich es recht förderlich für die gute Sache, daß den Chorleitern Vereinszeitungen, von dem Cäcilienvereine ausgehend, gegeben werden, durch welche sie recht eingeführt

werden in den Geist und in das Leben des kirchlichen Chorgesanges und der kirchlichen Melodien.

Fünftens ist es dringend, aber ja recht dringend angezeigt, daß die Cäcilienvereine, oder überhaupt ein mit der Auctorität und dem Segen der kirchlichen Obern, insbesonders des Oberhauptes der ganzen heiligen Kirche gegründeter Cäcilienverein Mitglieder, sogenannte Wanderlehrer, wie dies auch bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Fall ist, entsende, die zum Zwecke der Veredlung der Chormusik und zur Beseitigung der Uebelstände Visitation halten in den einzelnen Landchören, die sich mit dem Pfarrer in's Einvernehmen setzen, und hören, was es auf dem Chore liebes, neues gibt. Eine Ermächtigung von Seite der hochwürdigsten Ordinariate würden sie ohne Schwierigkeiten erhalten. Diese Agenten oder Wanderlehrer der Cäcilien- oder Ambrosiusvereine könnten dann die geeigneten Instructionen geben, einzelnen Aufführungen beiwohnen, zuerst incognito, dann öffentlich. Es würde dieses eine ersprießliche Verbesserung und Reform unserer Chorzustände herbeiführen.

Daher müßten aber sechstens die Cäzilienvereine selbst recht einig unter einander sein; nicht daß sie sich wie im polnischen Landtage einander befehden, indem die Einen alle Instrumentalmusik sammt und sonders über den Haufen werfen, höchstens die Orgel allein noch gelten lassen, die andern aber dem entgegengesetzten Grundsatze huldigen. Es wird denn auch hier, wie überall in der Kirche, der Grundsatz gelten müssen: non ad destructionem, sed ad aedificationem. Die höchste kirchliche Auctorität muß hierin allein maßgebend sein, wie zu den Zeiten eines Papstes Leo und Gregor des Großen.

Siebentens sollten auch die geistlichen Herren als Alumnen schon einen besonderen Cursus über Kirchenmusik mitmachen, um wenigstens einigermaßen in das Verständniß des Kirchengesanges im Einklange mit der kirchlichen Liturgie eingeführt zu werden. Man nehme sich doch die Einschulung und Bildung der Leviten des alten Bundes zum liturgischen Gesange und der liturgischen Musik zur Darnachtung. Welche Sorgfalt verwendeten David und Salomon darauf! Daß freilich bei alledem noch vieles zu wünschen übrig bleiben wird, daß insbesondere die gänzliche Emancipirung von der Kirche und Exconfessionirung vieler Lehrer große Hindernisse bereitet, ist wohl einzusehen. Was könnten diese Herren leisten in der Handhabung und Pflege des kirchlichen Chorgesanges bei den Schulkindern, wie es auch ein bekanntes Ministerial-Rescript will, wenn nur

in ihren Herzen vorerst ein kirchliches Bewußtsein wäre! — Allein das Sedere und flere super flumina Babylonis von unserer Seite nützt nichts, sondern jeder soll thun, was er thun kann, um mit den noch zu Gebote stehenden Factoren Einiges, wenn nicht Alles zu erzielen. Vielleicht bringt die Zukunft besseres, wenigstens haben wir die Vorarbeiten getroffen.

Dieses sind nun meine Vorschläge bezüglich der Reformen im Kirchenchore. Gebe Gott, daß sie von competenter Seite Anerkennung finden. Ich bitte es mir nicht übel zu vermerken, daß ich in meinen Schilderungen einige Reminiscenzen aus den Klageliedern Jeremiae Prophetae gebracht habe; jeder weiß eben am besten, wo ihn der Schuh drückt. Man hat starke Geduldproben oft in der Seelsorge auszuhalten; aber eine der stärksten ist wohl die, vorausgesetzt, daß man noch ein bischen musikalisches, nach kirchlichen Normen bezüglich des Chorgesanges, gebildetes Gehör besitzt, daß man aber verurtheilt ist, alle Sonn- und Feiertage ein musikalisches Quodlibet auf dem Chore anzuhören, in welches sicherlich die hl. Engel nicht mit einstimmen una voce dicentes: Sanctus, Sanctus, Sanctus.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

— —

XIII. **(Ob die Abhaltung von Volksmissionen unter das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht fällt?)** Im Markte W. in Oberösterreich sollte am 13. Februar d. J. eine Missionsrenovation beginnen.

Das Pfarramt W. zeigte dieses der zustehenden k. k. Bezirkshauptmannschaft an, und meinte hiedurch den gesetzlichen Vorschriften in ihrer Gänze genügt zu haben. Allein ein Erlaß der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 31. Jänner an das Pfarramt W. verfügte Nachstehendes:

„Nachdem Missionen in die Kategorie jener Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus nicht gehören, welche, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 135 R. G. Bl. ausgenommen sind, sondern als außerordentliche Heilmittel angesehen werden müssen, kann die während der Zeit vom 13. bis 18. Februar 1881 für W. angesuchte Jesuitenmission nicht gestattet werden, so lange nicht die Veranstalter dieser Mission, also die Herren (hier folgen die Namen der Missionäre) selbst in einer .... schriftlichen Eingabe wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung derselben unter genauer Angabe des Zweckes, zu welchem, des

Ortes, wo, und der Zeit (Tag und Stunde), wann sie abgehalten werden soll, hierüber die Anzeige machen, resp. wenn die Mission unter freiem Himmel abgehalten werden soll, die hierämtliche Genehmigung erwirkt haben. (§. 2 und 3 des oben bezogenen Gesetzes)."

So weit der Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in welchem die Abhaltung von Volksmissionen den Volksversammlungen gleichgehalten und somit unter das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht gestellt wird. Da die Consequenzen obgenannter Gesetzesauffassung den Missionen durchaus nachtheilig wären, wurde gegen das angezogene Dekret der k. k. Bezirkshauptmannschaft allsogleich der Recurs an die k. k. Statthalterei in Linz ergriffen und gegen die genannte Entscheidung insbesondere zur Geltung gebracht; daß Missionen in nichts anderem bestehen, als in den Akten des Cultus: Messelesen, Sakramente spenden und Predigen, also lediglich gottesdienstliche Versammlungen sind, somit nach §. 5 desselben Gesetzes vom 15. November 1867, welcher Paragraph „sonstige Versammlungen . . . . zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnimmt" in das genannte Gesetz nicht einzubeziehen seien. Die k. k. Statthalterei hat diesem Recurse Folge gegeben und mit Erlaß vom 5. Februar Z. 392/Präs. die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und dadurch anerkannt, daß Volksmissionen dem Gesetze vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht **nicht** unterstehen. —r.

XIV. (**Trauung eines k. k. Hauptmannes in Serajevo mit einer Civilbraut von Seite des Civilseelsorgers.**) Herr Franz N., k. k. Hauptmann im L.-J.-R. Freiherr v. K. Nr. . . zu Serajevo in Bosnien, gebürtig zu R. in Niederösterreich, ehelicher Sohn des Franz N., bürgerl. Tischlermeisters zu R. und seiner Ehegattin Anna, geb. N. Beide katholisch, gestorben; will sich mit Fräulein Maria N., Private in K., geb. in M. in Steiermark, natürlichen Tochter der Josefa N., Private in K., kathol., noch am Leben, verehelichen. Die Trauung soll der Civilseelsorger der Braut in K. vornehmen, und zwar nach einmaligem Aufgebote.

Welche Dokumente sind nun erforderlich?

a. Die Taufscheine des Bräutigams und der Braut.

b. Ehebewilligungs-Erlaß des Reichskriegsministeriums.

c. Extract aus den Protokollen des k. k. Universal-Depositen-Amtes.

d. Heiratslicenz des Commandanten des L.-J.-R. N.

e. Landesfürstliche und kirchliche Dispens vom zweimaligen Aufgebote in Serajevo.

f. Kirchliche und politische Dispens in K. vom zweimaligen Aufgebote.

g. Verkündschein und Entlaß vom k. k. Militärpfarramte in Serajevo.

Die Heiratslicenz lautet:

K. k. L.-J.-R. Freiherr v. K. Nr. .. „Nachdem zufolge des Reichs-Kriegs-Ministeriums Abtheilung I. Nr. 15 v. 15. Jänner 18 . . dem diesseitigen Herrn k. k. Hauptmann 2. Klasse Franz N. v. N. in Niederösterreich geb., röm.-kath. Religion, ledigen Standes, 44 Jahre alt, mit Nachsicht der im Regimente bereits überschrittenen Zahl an systemgemäß statthaften Offiziers-Ehen gegen Erlag der normalmäßigen Heirats-Caution von 12.000 fl. die Bewilligung ertheilt wurde, insoferne keine gesetzlichen oder kirchlichen Hindernisse dieser Verbindung entgegenstehen, mit Braut Maria N. von M. in Steiermark geboren, röm.-kath. Religion, ledigen Standes, 25 Jahre alt, sich verehelichen zu dürfen, so wird, nachdem der Heirats-Depositenschein Nr. ext. 117, post 11 von Seite des k. k. Kriegs-Ministeriums herabgelangt ist, hiemit zur Trauung die Bewilligung ertheilt, wenn sonst kein kirchliches und politisches Hinderniß im Wege steht. — S. N. N., wirklicher Oberst und Commandant."

Auf der Rückseite:

„Vom gefertigten Pfarramte wird dem jenseits benannten k. k. Hauptmann in Anbetracht der herannahenden verbotenen Fastenzeit die kirchliche Nachsicht vom zweimaligen Aufgebote ertheilt. — S. k. k. Militärpfarramt."

Dem obgenannten Herrn Hauptmann wird die landesfürstliche Nachsicht vom zweimaligen Aufgebote ertheilt. — S. N. N.

Der Verkünd- und Entlaßschein lautet:

K. k. Militärpfarramt in S. „Von Seite des gefertigten k. k. Militärpfarramtes wird damit bezeugt, daß die Brautleute Herr Franz N., k. k. Hauptmann des k. k. Freiherr v. K. Nr. . . J.-R., ehel. Sohn des bürgerl. Tischlermeisters Herrn Franz N. und Frau Anna, geb. N. von N. aus Niederösterreich, römisch.-kath., 45 Jahre alt, ledigen Standes und Maria N., Tochter der Private Josefa N., von M. in Steiermark geb., römisch-kath., 25 Jahre alt, ledigen Standes, beim öffentlichen Militärgottesdienste in der römisch-kath. Nothkirche in Serajevo in Bosnien nach erhaltener kirchlicher Dispens dto. N. N.

Z. und landesfürstlicher Nachsicht dto. N. N. Z. vom zweimaligen Aufgebote am N. N. l. J. ein für dreimal verkündet worden seien und daß gegen ihre vorhabende Ehe kein gesetzliches Hinderniß vorgekommen ist. Es kann sonach die Trauung, falls auch von Seite der Civilbraut kein gesetzliches Hinderniß obwaltet und der obbenannte Herr Bräutigam den Depositenschein über die hinterlegte Militär-Heirats-Caution vorgewiesen haben wird, von dem ordentlichen Seelsorger der Braut anstandlos vollzogen werden. Nach vollzogener Trauung ist der diesbezügliche Trau-Matriken-Extract unter Angabe des Verkündigungstages der Brautleute, Protokolls Tom. und Folio, sowie auch der Fascikel-Nr., unter welchem die Trauungsdokumente aufbewahrt sind, hieher einzusenden. — S. k. k. Militär-Pfarramt."

Klagenfurt. Prof. Dr. Valentin Nemec.

XV. (Entscheidungen der Ritencongregation.) Levitenamt. Ein sicilianischer Bischof stellte die Anfrage, ob der Gebrauch, daß bei Hochämtern, welche von was immer für einem Priester gehalten werden, ein Assistent mit dem Pluviale genommen werde, zu dulden sei. Die Congregation gab am 28. Juli 1876 eine abschlägige Antwort mit dem Bemerken, ein solcher Mißbrauch sei abzustellen. Dagegen wurde eine andere Anfrage, ob nämlich zu den „größeren Kirchen", in denen an Fasttagen Diacon und Subdiacon mit aufgerollten Dalmatiken beim Hochamte assistiren müssen, auch die Pfarrkirchen zu rechnen seien, bejaht.

Messe am Allerseelentage coram exposito. Wenn am Allerseelentage das Allerheiligste in einer Kirche ausgesetzt ist, so muß die Messe vom Heiligen genommen werden, dessen Fest gefeiert wird, wenn es de ritu duplici ist, sonst aber de octava oder die Votivmesse vom Allerheiligsten mit den entsprechenden Orationen. Auf dem Altare, an welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, darf während der Dauer der Aussetzung durchaus kein Requiem gehalten werden. (4. Juni 1873.)

Meßcommemorationen. Am Dienstag und Mittwoch in den Bittagen ist die Commemoratio feriarum nur bei einem Feste I[ae] classis wegzulassen. Wird eine Votivmesse zu Ehren des heiligen Josef gelesen, so ist bei der Oration A cunctis der Name dieses Heiligen wegzulassen.

Sacramentaler Segen. Die uralte Gewohnheit, das Volk mit dem Allerheiligsten im Ciborium gleichwie an Festtagen mit der Monstranze zu segnen, darf beibehalten werden, wenn der Ordinarius nichts dagegen hat.

Rochet beim Beichthören. Auf eine Anfrage, ob man bloß mit der violetten Stola angethan beichthören dürfe, wurde geantwortet: Man habe in der Kirche das Rituale Romanum zu befolgen.

Hauscopulation. Auf eine Anfrage bezüglich der Hauscopulationen ertheilte die Congregation den Bescheid: Es gezieme sich ganz und gar, daß die Copulation in der Kirche geschehe. Es ist jedoch den Ordinarien erlaubt, daß sie hie und da in Fällen, wo löbliche Gründe es empfehlen, wenn auch keine Todesgefahr vorhanden ist, die Trauung in Privatoratorien, wo Messe gelesen werden kann, nach ihrem klugen Ermessen gestatten.

Haustaufe. Der Bischof von Ascoli hatte der Congregation berichtet, daß sein Amtsvorgänger die Erlaubniß zur Haustaufe leicht ertheilt habe und zwar bei den Aermeren auf Grund eines ärztlichen Attestes, bei den Reicheren ohne Grund und lediglich ehrenhalber. Die Congregation beschied ihn dahin, daß er Sorge tragen solle, mit Vorsicht und Klugheit solche Uebelstände zu beseitigen.

Segnen von Devotionalien. Ein Priester, der vom hl. Vater in der gewöhnlichen Weise die Vollmacht erlangt hat, Kreuze, Rosenkränze, Medaillen u. s. f. zu weihen und damit die päpstlichen Ablässe zu verbinden, soll zwar die rituellen Gebete anwenden, besonders wenn die Segnung in Gegenwart von Laien angewendet wird; zur Giltigkeit genügt jedoch auch das Segnen mit der Hand in Kreuzesform.

Linz. Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

XVI. (Nochmals das vierfache Scapulier und die kurze Formel.) In Folge unseres Artikels im II. Hefte der Quartalschrift über den Gebrauch der kurzen Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers haben sich mehrere hochwürdige Herren an die Ritencongregation gewendet um die Erlaubniß, der abgekürzten Formel sich bedienen zu können und die Sanirung pro praeterito zu erlangen. Am 2. Juli 1881 langten die gewünschten Facultäten und Sanirungen an.

Es scheint gewiß zu sein, daß diejenigen, welche von denen, ad quos pertinet, die Vollmacht erlangt haben, die verschiedenen Scapuliere zu benediziren, sich ohne specielle Ermächtigung der S. C. Rituum dazu, nicht der im Appendix des Rit. Rom. enthaltenen unica formula bedienen dürfen, da der Gebrauch der Weiheformeln des Appendix nicht allgemein gestattet ist.

Man bedarf dazu der Ermächtigung der Ritencongregation. Diese ertheilt aber nur die facultas imponendi quatuor scapularia, (nicht aber, wie wir irrthümlich anmerkten, fünf, — das fünfte ist das der Lazaristen und es haben nur die Franziskaner die Vollmacht imponendi quinque scapularia und auch diese nur in actu missionis). Man hat gemeint, es handle sich in unserer Angelegenheit nur um die Erlaubtheit, nicht aber um die Giltigkeit. Uns will dagegen scheinen, daß die ertheilten Sanirungen, deren wir oben Erwähnung gethan, implicite auch die Erklärung enthalten, daß das Auflegen des vierfachen Scapuliers sub unica formula ohne specielle Vollmacht nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungiltig sei. Quod enim valet, sanatione non eget. Vielleicht erlangen wir über diese ganze Frage auch noch eine directe, ausdrückliche Entscheidung.

Linz. Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

XVII. (Ist die Vernachlässigung des Jubiläums eine Sünde?) An sich muß diese Frage verneint werden. Denn damit eine Unterlassung zur Schuld angerechnet werden kann, muß die unterlassene Handlung 1. möglich und 2. der Mensch zu deren Setzung durch ein affirmatives Gebot verpflichtet gewesen sein.[1]) War also dem Einzelnen die Gewinnung des Jubiläums auch möglich, da er um selbes wußte und seine Verhältnisse leichterdings dessen Gewinnung gestatteten, so hat doch die Kirche das Jubiläum nur als Gnade angeboten und dessen Gewinnung zwar dringend angerathen, aber keineswegs anbefohlen.

Jedoch in praxi können Umstände hinzutreten, welche die Unterlassung sündhaft, ja schwer sündhaft machen, z. B. wenn sie aus formeller Verachtung gegen die Kirche erfolgt ist, entweder weil der Mensch sich der Kirche derart entfremdete, daß er sie als Obrigkeit geradezu haßt und darum deren Ablässe nicht gewinnen will, oder weil er die kirchliche Lehre über den Ablaß für Aberglaube, sohin die Ablässe für nutz- und werthlos erklärt. Im ersteren Falle sündigt er schwer, weil die Verachtung der Kirche gemäß den Worten des Herrn: qui vos spernit, me spernit[2]) eine Verachtung Gottes involvirt und dies nicht nur dann Geltung hat, wenn der Mensch ein kirchliches Gebot aus formeller Verachtung des Gesetzgebers zu befolgen vernachlässigt, sondern auch dann, wenn er aus der

---

[1]) Dr. Müller, Th. mor. I. §. 91. — [2]) Luc. 10, 16.

nämlichen Ursache einen göttlichen oder kirchlichen Rath zu üben verabsäumt, wozu nach der Lehre des hl. Thomas[1]) Gewohnheitssünden sehr disponiren. Im letzteren Falle sündigt er schwer, weil das Tridentinum jeden mit dem Anathem belegt, welcher die Nutzlosigkeit der Ablässe leugnet.[2])

Zu den eine Sachlage ändernden Umständen gehören ferner die schlimmen Folgen einer Unterlassung, daher auch sie in Betracht kommen müssen. Dieselben sind zur Schuld anzurechnen, wenn sie 1. wenigstens im Allgemeinen (in confuso) vorhergesehen wurden und 2. wenn die Unterlassung selbst imputirt werden konnte, d. h. um der Folgen willen vermieden werden mußte.[3]) Diese schlimmen Folgen können an dem, der die Unterlassung begangen, selbst eintreten, oder an Anderen, die mit ihm in Berührung stehen. Ersteres geschieht, da er durch die Vernachlässigung des Jubiläums in noch größere Lauheit verfällt und daher die Gefahr, zu sündigen oder in noch schwerere Sünden zu fallen, wissentlich und freiwillig steigert. Man denke an die vielen Gewohnheitssünder und Rückfälligen.[4]) Letzteres geschieht, da er durch die gedachte Unterlassung Andere in ihrer eigenen Lauheit bestärkt und durch sein böses Beispiel Anlaß gibt, daß auch sie dieselbe Unterlassung begehen. Diese Sünde des Aergernisses wiegt aber um so schwerer, wenn er in Folge seiner Stellung verpflichtet war, durch Mahnung und gutes Beispiel auf das Seelenheil Anderer fördernd und festigend einzuwirken. Und noch schlimmer wird sich die Sache gestalten, wenn das Aergerniß gar ein directes ist, d. h. die Unterlassung mit der Absicht geschieht, auch Andere zu gleicher That zu bewegen oder wenn man durch offene Rechtfertigungsversuche der eigenen Nachlässigkeit sowie durch Lobsprüche auf jene, die gleichfalls so handeln, dazu provocirt.

Mag also die Vernachlässigung des Jubiläums gegen ein Gebot nicht direct verstoßen, da ein solches nicht existirt und daher an sich nicht Sünde sein, so kann und wird sie doch in praxi fast immer entweder ob ihrer bestimmenden Ursachen ein Verstoß gegen die Gottesliebe oder ob ihrer voraussichtlichen Folgen ein Verstoß gegen die christliche Selbst- und Nächstenliebe, somit Sünde sein.

---

[1]) 2. 2. qu. 186. a. 9. ad 3. — [2]) Sess. 25. decret. de Indulg. — [3]) Dr. Müller l. c. — [4]) Denkbar, vielleicht nicht selten ist der Fall, daß das Gewissen die durch Lauheit und Gleichgiltigkeit verursachte Versäumniß geradezu als Sünde erklärt und dann geschieht sie im directen Widerspruche mit dem Gewissen, ist daher sicherlich sündhaft; denn omne quod non est ex fide, peccatum est.

Kurz und erschöpfend hat Bouvier in seiner Schrift über den Ablaß die obige Frage mit den Worten beantwortet: „Das Jubiläum ist eine Gnade, kein Gebot. Es dürfte aber doch schwer sein, jene von aller Sünde freizusprechen, welche sich desselben theilhaftig zu machen versäumten. Denn das wäre eine Lauigkeit, die sich wohl nicht mit der schuldigen Sorgfalt für das Heil der Seele vereinigen ließe. Ja, wegen der Verachtung und des Aergernisses könnte man leicht eine schwere Sünde begehen."

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Literatur.

Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedrich H. Vering, ord. Professor der Rechte an der k. k. Universität in Prag. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage (Theologische Bibliothek II, 1.) 1. Hälfte. Freiburg, Herder, 1881, gr. 8⁰ VII und 416. Preis 6 Mark.

Bei dem Umstande, daß erst kürzlich in dieser Zeitschrift (1880 4. Heft. S. 838 f.) das genannte Werk besprochen und die Vorzüge desselben gewürdigt wurden, soll die Anzeige der neuen Auflage nicht allzuviel Raum beanspruchen. — Schon aus dem Titel geht die Erweiterung des Werkes auf das orientalische Kirchenrecht hervor. Der früher nur drei Seiten füllende §. 15, welcher von den griechischen Kirchenrechtsquellen handelte, ist nun in 6 Paragraphen und 17 durchweg recht enge gedruckten Seiten ausgewachsen. Nicht nur die orientalischen Sammlungen, deren Ausgaben und literarische Bearbeitungen finden hiebei ihre Darstellung, sondern auch die slavischen und rumänischen kirchenrechtlichen Sammlungen, für die überwiegende Mehrzahl der Leser eine terra incognita, werden in gebührender Ausführlichkeit besprochen. Gerade für unsere Tage, wo die slavische Bewegung wieder in Fluß geräth und die Frage nach einer Union der schismatischen Kirche mehr als einen theoretischen Werth hat, ist eine wenigstens annähernde Kenntniß des orientalischen und slavischen Kirchenrechtes und deren Quellen von erhöhtem Interesse. Ich sagte mit Vorbedacht „annähernde Kenntniß," denn ein völliges Verständniß der Verhältnisse der orientalischen Kirche setzte Beherrschung der vielfältigen, theils semitischen, theils slavischen Dialekte voraus; das Griechische scheint längst von seiner früheren Präponderanz gekommen und nationalen Anwandlungen gewichen zu sein.

Die Zusätze beginnen gleich auf den ersten Seiten. In der Frage, ob es ein natürliches Kirchenrecht gibt (S. 4), hat sich der Verfasser mit Recht durch Einwendungen, welche von einer Seite (Innsbrucker Zeitschrift I, 1877, S. 278 f.) gemacht wurden, nicht beirren lassen. In der That verlorene Liebesmühe, das selig verstorbene Naturrecht als Quelle des Kirchenrechtes wieder erwecken zu wollen. Anderswo hat Vering die Berichtigungen Nilles a. a. O. dankbar verwerthet, so in Bezug auf die Noten in Devoti's Werk. Die äußere Gewalt der Kirche wird S. 9 f. präcisirt, und nicht mit Unrecht wird geläugnet, daß selbe ihrer Natur nach und von Haus aus eine physische Zwangsgewalt sei. Gleichwohl möchte ich nicht gerade sagen, daß alle Gewalt, welche thatsächlich die Kirche in dieser Richtung übte oder noch übt, auf einer Seitens des Staates geschehenen Gewährung solcher Gewalt ruht. Ich erinnere nur an die Disciplin über den Clerus und die Regularen.

Die vorliegende Lieferung wird überwiegend von der Geschichte der Quellen occupirt. Ueberall zeigt sich die nachbessernde Hand. Die Anmerkung 2 auf S. 33 bedarf noch einer Richtigstellung: nur das 8. Buch der apostolischen Constitutionen steht zu Hippolyt in einer gewissen Beziehung und auch dessen Werk fällt keineswegs durchaus mit den von Haneberg 1870 herausgegebenen 38 arabischen Canonen Hippolyt's zusammen. Mit besonderer Ausführlichkeit ist der Josephinismus (S. 194 ff.) im Anschluße an die frische Darstellung dieses Systems in Maaßen's neun Capiteln (1876) geschildert. Im Uebrigen haben in der Besprechung der staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich nicht wenige Kürzungen stattgefunden. Dies, sowie conciserer Druck, sind daran Ursache, daß die 126 Seiten der ersten Auflage nur auf 51 Seiten zusammengeschmolzen sind; manches, was nur tagesgeschichtliche Bedeutung hat, ist nun ausgefallen zum Vortheile des Werkes, welches dadurch an Objektivität und bleibendem Werthe nur gewonnen hat. Die Gegenüberstellung der österreichischen und preußischen Maigesetze S. 141 ist beherzigenswerth. Nur scheint beinahe der geehrte Verfasser einer zu optimistischen Deutung des Buchstabens des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zu huldigen. Was die bisherige wenigstens dem Referenten bekannte Praxis der Regierung anlangt, mag gerne zugegeben werden, „daß die österreichischen Gesetze von keinem Katholiken etwas verlangen, was gegen seinen Glauben und sein Gewissen ist." — Die Folge der besprochenen Länder ist einerseits geändert, andererseits vermehrt. So finden sich (S. 323—332) die kirchenpolitischen Verhältnisse von Italien, Spanien, Mexico, Portugal, Brasilien, England, Schottland und Irland, Schweden und Norwegen, Rußland, Griechenland und Türkei, endlich von Amerika mit kurzen kräftigen Strichen gekennzeichnet.

In der zweiten Abtheilung des ersten Buches ist von der Bedeutung der einzelnen Arten der Quellen des Kirchenrechtes die Rede. Es möge hier auf die sehr verdienstliche Untersuchung (S. 360—370) über die jüngst wieder beregte Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate aufmerksam gemacht werden. Nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Momente kommt der Verfasser zu dem Resultate, daß nur die Vertragstheorie den rechtlichen wie thatsächlichen Voraussetzungen der Concordate entspricht. Neu ist der §. 63, welcher die Quellen des orientalischen Kirchenrechtes (S. 371—385) bespricht. Besonderen Dank hat der gelehrte Verfasser durch die genaue Berücksichtigung der Lage der orientalischen Kirche in Oesterreich-Ungarn sich erworben. Es findet hier nicht nur der gegenwärtige Rechtszustand seine Darstellung, sondern dessen Verständniß wird durch eine gedrängte, aber klare geschichtliche Uebersicht wesentlich erleichtert. — Von dem der Verfassung der Kirche gewidmeten zweiten Buche enthält die vorliegende Abtheilung nur die Grundzüge, darunter (S. 400—406) eine eingehende Klarstellung der Rechtsverhältnisse der sog. Altkatholiken gegenüber Kirche und Staat. Wir sehen mit Vergnügen dem Erscheinen der zweiten Hälfte, welche das Werk abschließen und durch Darstellung des kirchlichen Proceßrechtes das System vervollständigen wird, entgegen. Noch möge die staunenswerthe Genauigkeit in der trefflich ausgewählten Literatur erwähnt werden.

Wenn soeben der gediegene Inhalt des Buches verdientes Lob erhielt, so ist dasselbe, wie ich mit Bedauern constatire, nicht von der Ausstattung des Werkes zu sagen. Der Verleger, Herder in Freiburg, hat so viel Preiswürdiges geliefert, daß es Wunder nimmt, wie derselbe der von ihm herausgegebenen „theologischen Bibliothek" vielfach eine so schlechte Ausstattung zu geben sich entschloß. Bogen lang in Petit-Lettern zu drucken, ist nicht nur ein Vergehen gegen den guten Geschmack, sondern muß der Verbreitung solcher Lehrbücher auch vom pädagogischen Standpunkte aus ein Hemmschuh sein. Bereits hat das österreichische Unterrichts-Ministerium die Einführung derlei Bücher in den Mittelschulen untersagt und völlig mit Recht. Der deutsche Verlag sollte nicht von der früheren Höhe freiwillig herabsteigen. Man wird vielleicht die Art der Ausstattung mit der Niedrigkeit des Preises und der Gedrängtheit des Inhaltes entschuldigen wollen. Allein die Raumersparniß steht in keinem Verhältnisse zu den geschilderten Nachtheilen. Ein Beispiel: Die Darstellung der Verhältnisse in der Schweiz hat keine wesentliche Erweiterung erfahren, sie umfaßt nur 33 eng und klein gedruckte Seiten (299—323), auf welchen auch nicht Ein Wort in für den Text sonst herkömmlichen Garmond-Lettern gesetzt ist, wogegen die schweizerischen Verhältnisse früher ebenso gediegen dargestellt,

wie schön gedruckt (353—393) vorlagen; die Differenz von 6 Seiten muß eine kleine genannt werden.

Graz. Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

David und seine Zeit. Historisch-exegetische Studien vornehmlich zu den Büchern Samuel's von Dr. Hugo Weiß (ord. Prof. d. Theol. am k. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.) Mit oberhirtl. Approbation 1880. Münster, Theissing 8° S. 271. M. 4.

Il buon vino non ha bisogno di frasca (Guter Wein bedarf keines Zeigers i. e. grünen Zweiges,) sagt treffend ein italienisches Sprichwort. Wie sehr auch durch die tägliche Erfahrung die Wahrheit dieses Sprichwortes, zumal bei dessen buchstäblicher Auffassung, sich bestätigen mag, so erlaube ich mir desungeachtet obige literarische Novität hiemit zur Anzeige zu bringen, um wenigstens deren schnellere und größere Verbreitung zu befördern.

Hugo Weiß' Buch habe ich mit gespanntester Erwartung aufgeschlagen, mit von Seite zu Seite sich steigerndem Interesse gelesen und endlich mit vollster Befriedigung aus der Hand in den Schooß gelegt. Mit den letzten Worten habe ich klar und unumwunden, freilich aber zugleich, wie ich befürchte, etwas zu aufdringlich und voreilig mein zu Gunsten des Buches lautendes Urtheil ausgesprochen. Obgleich ich mich aber durch die nachhaltige Wirkung des ersten, unmittelbaren Eindruckes, den die Lektüre auf mich machte, in gewiß leicht verzeihlicher Weise überwältigen und fortreißen ließ, so liegt mir doch ganz entschieden nichts ferner, als den Lesern dieser Zeitschrift zumuthen zu wollen, sich an meiner unmaßgeblichen Meinung, an meinem Verdikte genügen zu lassen; vielmehr werde ich mich nach Kräften redlichst bemühen, sie hinreichend in den Stand zu setzen, daß sie sich ein eigenes Urtheil über obiges Werk bilden können. Ich glaube, den Wunsch der Leser, zu diesem Behufe über Aufgabe und Zweck des Buches, über Gliederung und Behandlung des Stoffes, sowie über das gewonnene Resultat möglichst klar und bündig, objectiv und direkt orientirt zu werden, durch nachfolgendes kurzes Referat, in welchem ich mich zumeist der eigenen Worte des Verfassers bedienen werde, am besten und allseitigsten zu befriedigen.

In dem Werke „David und seine Zeit“ liefert uns der Verfasser nicht bloß historisch-exegetische „Studien“ — eine Bezeichnung, die sichtlich die Bescheidenheit diktirt hat, — sondern vielmehr ein mit kunstvoller Hand entworfenes Zeit- und Lebensbild, eine, wahre Meisterschaft in der Kunst der Charakteristik bekundende Biographie eines der größten und edelsten Männer des alten Testamentes, des Menschen, Dichters und Königs David. Da die rationalistische Geschichtsschreiberei

in ihrer sog. Voraussetzungslosigkeit, richtiger in krasser Willkührlichkeit, nur diejenigen „Bruchstücke,“ Mittheilungen über Davids Leben und Wirken als echt anerkannte, welche starke Schatten schildern, und so ein wahrhaft abschreckendes, der Vorstellung des jüdischen und christlichen Volkes hohnsprechendes Zerrbild von der Persönlichkeit und dem Charakter „des Mannes nach dem Herzen Gottes“ glücklich zu Stande brachte, so erschien es dem Verfasser der Mühe werth, „unter gewissenhafter Abwägung und Prüfung der wichtigsten hier einschlägigen exegetisch-kritischen Fragen und Bedenken ein getreues Bild von David's Person, Leben und Zeitverhältnissen zu zeichnen, dasselbe event. der sich überstürzenden Hyperkritik entgegen zu halten und der bisherigen traditionellen Auffassung der hl. Geschichte einen festeren wissenschaftlichen Halt zu geben.“ Er gibt sich der Hoffnung hin, „durch die von ihm gewonnenen Resultate, auch in weiteren Kreisen die Ueberzeugung zu befestigen, daß die göttl. Vorsehung jederzeit trotz menschlicher Gebrechlichkeit und menschlichen Widerstrebens ihre heilsamen Erziehungspläne im Leben des Einzelnen und ganzer Nationen unermüdlich zu verfolgen und bis zu einem segensreichen Abschlusse für Alle durchzuführen, die unendliche Güte und Macht besitzt.“ — Hiemit sind Aufgabe, Tendenz und Standpunkt des Verfassers genügend deutlich markirt. Da der Gegenstand vorliegenden Werkes männiglich bekannt ist, so kann ich gleich die Gliederung und Behandlung desselben mit einigen Worten berühren. Nachdem der Verfasser im ersten Abschnitte durch die Schilderung von „Land und Leute zur Zeit Davids“ (1. das hl. Land, 2. das israelitische Volk, 3. die Nachbarvölker) den lokalen u. historischen Hintergrund mit reicher, prächtiger Staffage und richtiger Perspektive gelegt hat, entwirft er im 2. Abschnitte (Leben und Wirksamkeit Davids. Cap. I. Davids Jugendalter. 1. Morgenröthe des Lebens. 2. Die große Leidensschule. Cap. II. David, König von Juda. 1. Friedliche und kriegerische Fundamentirung des Königthums. 2. Abner und Joab. 3. Isboseth's Ende. Cap. III. David, König von Israel. 1. Kriegsthaten. 2. Religion und Kultus. 3. Staats-Verfassung und Verwaltung. Cap. IV. Des Königs und des Reiches Schuld und Sühne. 1. Bathseba und Uria. 2. Blutschande und Brudermord. 3. Die Empörung Absaloms. 4. Die bestrafte Volkszählung. Cap. V. Der Lebensabend David's mit scharfen sicheren Strichen ein herrliches Bild des Helden seiner Biographie, so daß es nach und nach immer deutlicher und lebendiger aus dem Hintergrunde hervortritt und endlich in ganzer Lebensgröße unsern erstaunten Blicken sich darstellt. Fast durchaus hält sich der Verfasser auf der höchsten Stufe der Geschichtsschreibung, indem er im ganzen Verlaufe der Darstellung jene Form der Geschichtsschreibung einhält, welche die Wissenschaft in

unseren Tagen verlangt, nämlich die organische. Doch es kommt auch der Pragmatismus, die niedere Form zu seinem gebührenden Rechte. (Belege für das Erstere gleich im Anfang, dann besonders S. 66 89 u. s. w.) Es erübrigt mir nun noch, etwas über die vom Verfasser gewonnenen Resultate mitzutheilen. Am Schlusse seines Werkes (in „Rück- und Ausblick“) hat er selbst dieselben niedergelegt und zusammengestellt; ich führe daher wieder möglichst seine eigenen Worte an. David hat, ein außerordentliches Werkzeug des Gottes Israel's, in der That unter dem Beistande jener göttl. Macht und Güte der Hauptaufgabe seines Lebens: seines Volkes Regenerator nach außen und nach innen hin zu sein, durchaus gerecht werden können. Groß und wohlorganisirt stand jetzt das israelitische Reich seinen tiefgedemüthigten, feindseligen Nachbarn gegenüber und besaß zugleich in seinem Innern zahlreiche geistige Stützen, deren wichtigste — die religiöse — durch einen wunderbar ergreifenden, officiellen Kult stets frisch und unverletzt erhalten wurde. Er ist in Wahrheit das unübertroffene Ideal eines Menschen, Freundes, Dichters und Königs, ja noch mehr, der vorzüglichste a. t. Typus des leidenden und doch die Welt beseligenden Messiaskönigs geworden, denn die sittlichen Flecken, die ihn zeitweilig verunstalteten, hat er durch reichliche Thränen bitterer, aufrichtiger Reue abgewaschen, und so ist denn für alle Zeiten was niedrig an ihm war und unrein, weil getilgt durch seine Buße, fast ganz entschwunden aus dem Bewußtsein des a. t. wie des christlichen Volkes, was dagegen groß war und ideal in seinen Worten und Thaten, unvergessen geblieben. (Siehe S. 266 u. 267.) Ich füge noch hinzu, wie Paulus vor seinem Tode, zurückblickend auf sein Leben und Wirken, sagen konnte: Tempus resolutionis meae instat. Bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi. In reliquo reposita est mihi corona justitiae, quam reddet mihi Dominus, (II. Tim. 4, 6. 7,) in ähnlicher Weise und mit gleichem Rechte konnte auch David sprechen: Custodivi vias Domini; omnia enim judicia ejus in conspectu meo et praecepta ejus non amovi a me. Retribuet mihi Dominus secundum justitiam meam et secundum munditiam manuum mearum reddet mihi (II. Reg. 22, 21. 22.)

Kritisch näher in's Detail einzugehen, ist hier nicht der Ort. Mit Haneberg (Geschichte d. Offenb. 2. Aufl. S. 206) hätte mehr betont werden können, daß, wenn je, gerade beim Beginn des Königthums, die Religion zur vollen, wenn auch vorübergehenden Herrschaft in Israel gelangen und das Ideal eines theokratischen Königs verwirklicht werden mußte. Bei einer sicher erfolgenden neuen Auflage wünschte ich den Anhang: Die dreijährige Hungersnoth, David und die Nachkommen Saul's in den Zusammenhang der Geschichte aufgenommen zu sehen. Als Druckfehler sind zu bemerken: S. 134 schießend statt schließend und S. 174 Kämpfen statt Kämpen. Große Vertrautheit des Verfassers mit dem Originaltext ist überall zu erkennen. Sollte es denn nicht

möglich sein den einzigen „wirklichen Doppelbericht“ (S. 161 Anmerkung) auch noch glücklich zu entfernen?

So nehme ich denn von dem schönen Werke und seinem geistreichen Meister Abschied mit der sicheren Hoffnung, Letzteren auf diesem Gebiete, das ihm Talent und Befähigung offenbar angewiesen haben, bald wieder zu treffen. „Isaias und seine Zeit“ wäre ein prächtiger Stoff und meines Erachtens der Erwägung des Verfassers wohl würdig. Den Lesern dieser Zeitschrift aber kann ich mit vollem Rechte, wie ich glaube, dieses Buch auf's wärmste anempfehlen. War es mir auch nicht möglich, den duftigen Reiz, der über das ganze Werk ausgebreitet ist, wiederzugeben, — ich finde Trost und Beruhigung in dem italienischen Sprichwort: Chi pinge il fiore non gli dà odore. (Wer die Rose malt, gibt ihr nicht auch zugleich den Duft und Wohlgeruch.) Mein inniger Wunsch wäre es, wenn diese Besprechung recht viele Leser der Zeitschrift, namentlich Katecheten und Religionslehrer zur Einsichtsnahme des Buches selbst anregen würde. Papier, Druck, innere und äußere Ausstattung gereichen der Verlagshandlung zur Ehre. Der Preis ist in jeder Beziehung äußerst billig.

Admont. Professor P. Placidus Steininger.

Monumenta Sepulchralia eorumque Epitaphia in collegiata ecclesia B. M. Virginis Claustroneoburgi. Edidit Ubaldus Kostersitz, archivarius. Viennae. Ex typographia caesarea regia aulica et imperiali. Mayer. 1881. S. 317.

Das herrliche an der Donau oberhalb Wien gelegene Chorherrenstift Klosterneuburg, welches den Leib seines Stifters, des h. Markgrafen Leopold aus dem Hause Babenberg zu besitzen so glücklich ist, hat von jeher tüchtige Historiographen unter seinen eigenen Mitgliedern gefunden. Die neueste Elucubration ist die Beschreibung der Grabmäler und Epitaphien zu Klosterneuburg, welche dem gegenwärtigen Stiftsarchivar Ubald Kostersitz zu danken und dem dermaligen gelehrten Stiftspropste Berthold Fröschel gewidmet ist. Der Herausgeber benützte dabei die von früheren Stiftspriestern aufgezeichneten Notaten, nahm aber auch auf die wissenschaftlichen Forschungen der Neuzeit Rücksicht.

Den meisten Werth besitzt das prachtvoll ausgestattete Werk natürlich für das Stift Klosterneuburg selbst, indem die vorzüglichsten Wohlthäter und Mitglieder des Stiftes darin biographisch geschildert werden; aber auch die vaterländ. Geschichte schöpft daraus Nutzen. Dies gilt in erster Linie von der Schilderung der Kapelle des heil. Leopold, wobei nicht nur der hl. Stifter, sondern auch dessen erlauchte Familie im historisch-genealogischen Detail beschrieben wird; in zweiter Linie

von den Monumenten des altösterreichischen Adels, z. B. von den Freiherrn von Palandt, den Herzogen von Medling, den Familien Meissau, Hauser, Wisanten, Chleth, Fizing, Plank ꝛc. (wir wollen nur auf den österreichischen Kanzler Andreas Plank, † 1435, hinweisen, der einst Pfarrer zu Gars V. O. M. B. war und die Canonie St. Dorothea in Wien stiftete.) Auch die Grabsteine der Bürger bieten Interesse; so erfahren wir z. B., daß die Liebhart's aus Klosterneuburg stammen. So manches Epitaphium der Stiftsgeistlichen, so schlicht es klingt, ist eine in Stein gegrabene Apologie der Klöster! z. B. „Ultimum contagiosum contraxerat morbum, militibus in nosocomio indefesse assistendo“ (S. 118). Propst Balthasar Polzmann † 1596, war früher Abt zu Geras (S. 65). Unter den Stiftsherrn, deren Epitaphien mitgetheilt werden, stammten einige aus Horn, Ybbs, Stockerau, Röschitz, Persenbeug, Neumarkt, aus Böhmen, Ungarn und Mähren. Die eingeflochtenen Notizen über die Erwerbung zu Atzenbruck, die Hussitenbewegung und Türkeninvasion sind von allgemeinem Interesse. Noch ist besonders hervorzuheben, was über das einstige Frauenkloster neben der Kanonie erwähnt wird; die Glasmalerei vom J. 1190 zeigt Agnes, die Gemalin des hl. Leopold, als Stifterin.

Das Werk ist lateinisch geschrieben und mit vielen Illustrationen ausgestattet. Die Mit- und Nachwelt ist dem Herausgeber zum Danke verpflichtet, daß er die Worte bei Joh. 6, 12 beherzigte: „Colligite fragmenta, ne pereant.“

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

Lehrbuch der Dogmatik von Dr. Hub. Theoph. Simar, Professor der kathol. Theologie an der Universität zu Bonn. Zweite Hälfte. Zweiter Theil der Dogmatik. Mit Approbation des hochw. Kapitels-Vikariats zu Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1880. X und 926 S. 8. Ladenpreis: 8 Mark. —

Indem wir den verehrten Leser auf die im 4. Hefte des Jahrganges (1880) dieser Quartalschrift von uns eingesendete Recension der ersten Hälfte dieses Lehrbuches verweisen, fügen wir zu dem dort Gesagten noch hinzu, daß unsere gewiß nicht geringen Erwartungen bezüglich der zweiten und größeren Hälfte dieses Buches weit übertroffen worden sind. Nebst anerkennenswerther Gründlichkeit und Vollständigkeit, welche kaum eine dogmatische Frage von Bedeutung unbeantwortet läßt, sind zugleich auch Klarheit, logische Schärfe, möglichste Kürze und Uebersichtlichkeit jene Vorzüge, die Simar's Dogmatik zu einem Lehrbuche für Anfänger, zu einem recht brauchbaren dogmatischen Promptuarium für Solche, welche zum Pfarrconcurse sich vorbereiten,

für alle, welche ihre dogmatischen Kenntnisse auffrischen wollen, besonders auch für alle Seelsorger geeignet und empfehlenswerth machen. Wie ein erprobter Fachmann, Professor P. Hurter S. J., in seiner Recension der Simar'schen Dogmatik (vide Innsbrucker theol. Zeitschrift V. Jahrg. 2. Heft) treffend bemerkt, ist vorliegendes Werk auch gebildeten Laien zu empfehlen, „um eine richtige, gründliche Einsicht in das kath. Dogma zu erlangen und eine noble Auffassung desselben daraus zu schöpfen, denn die meisten Einwendungen gegen die kath. Lehre entfallen beinahe von selbst, wenn man sie nur richtig erkennt." Die kirchliche Lehre und deren kurze Begründung ist in klarer, logischer und würdiger Darstellung durch größeren Druck von dem, was zu ausführlicherer Erklärung und Beweisführung dient, und in kleinerem Drucke erscheint, deutlich unterschieden und dadurch gewinnt das Werk an Uebersichtlichkeit; mit Vorliebe benützt der Verfasser die Ausführungen des englischen Lehrers, oft mit dessen eigenen Worten; die wichtigeren Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes sind dem Wortlaute nach angeführt; auch wird das Verständniß der katholischen Lehrpunkte durch einen gedrängten Ueberblick der entgegenstehenden Irrthümer wesentlich erleichtert. (Vergl. z. B. §. 86.)

Was Plan und Eintheilung des Stoffes betrifft, behandelt S. in diesem zweiten größeren Theile seines Werkes „die Wirksamkeit des dreieinigen Gottes nach außen" in drei Hauptabtheilungen; die erste handelt „von der ursprünglichen Ordnung der Natur und Gnade" (S. 217—364) und schließt mit der Lehre von der Erbsünde, die zweite (S. 364—835) „von der Wiederherstellung der übernatürlichen Gnadenordnung für den gefallenen Menschen oder die Lehre von der Erlösung und Heiligung;" in diesem Hauptabschnitt ist auch die Lehre von der Kirche enthalten, die wir lieber in der generellen Dogmatik oder Fundamentaltheologie behandelt sehen möchten, denn sie bildet einen Haupttheil der theologischen Erkenntnißlehre (de locis theologicis); ist ja doch die ganze specielle Dogmatik nichts anderes, als die theologisch-wissenschaftliche Beantwortung der Frage: Quid docet Ecclesia? — darum wäre es besser die Lehre de ecclesia der Lehre de dogmate ecclesiae vorauszuschicken; — weil jedoch die göttliche Gründung der Kirche, ihre Verfassung, ihre übernatürl. Eigenschaften, ihr Zweck, ihre Merkmale zugleich auch einen wesentlichen Bestandtheil der von Gott geoffenbarten, und von der Kirche proponirten Glaubenslehre bilden, weil die Kirche die von Christus objektiv vollbrachte Erlösung der Menschheit vermittelt, darum mag diese vom Verfasser und auch von Heinrich und Scheeben getroffene Anordnung des Lehrstoffes immerhin ihre Berechtigung finden; daß aber die so

wichtige und umfangreiche Lehre von den Sakramenten und vom hl. Meßopfer in die Lehre von der Kirche vom Verfasser eingeschaltet wird, scheint uns aus pädagogischen Gründen nicht empfehlenswerth und auch der Symmetrik des Ganzen weniger entsprechend. Die dritte Hauptabtheilung (S. 835—926) behandelt die Lehre von der besonderen und allgemeinen Vollendung (Eschatologie.)

An das Gesagte erlauben wir uns noch einige Bemerkungen zu knüpfen, die jedoch dem trefflichen Werke keineswegs einträglich sind: a. Bei Besprechung des Urzustandes sollte vielleicht der Unterschied des donum supernaturale vom d. praeternaturale besser betont werden. b. Bei dem Beweise für die Existenz der Erbsünde wäre vielleicht mehr Gewicht auf Cap. 5. des Römerbriefes zu legen. c. Es ist zwar ein theologisch gewisser Satz, eine sententia vera, pia, catholica et fidei proxima, aber nicht ausdrücklich geoffenbartes Dogma, daß Gott das ewige Heil aller (erwachsenen) Menschen wolle (§. 124); de fide ist nur, wie aus den christlichen Lehrentscheidungen eruirt werden kann, daß Christus auch für Andere, als bloß für die Prädestinirten gestorben sei; d. die Lehre von der Gratuität der Gnade scheint mit den wenigen Bemerkungen auf Seite 475 und 476 etwas zu spärlich behandelt; e. das Gleiche gilt in der Lehre von der Kirche, von deren Katholicität, Apostolicität und Heilsnothwendigkeit; f. in der Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade (S. 548 et seq.) würde es, um einen leichteren Ueberblick dieser so wichtigen Materie zu gewinnen, sehr zweckdienlich sein, wie es auch Hurter in seinem trefflichen Compendium beobachtet, folgende Unterscheidungen gut hervorzuheben: I. Nothwendigkeit der Gnade mit Rücksicht auf jene Irrthümer, welche den übernatürl. Factor (Gnade) ganz oder theilweise läugnen und den natürlichen Factor (freien Willen) über Gebühr erheben (Pelagianer, Semipelagianer u. s. w.) II. Nothwendigkeit der Gnade mit Rücksicht auf jene Irrthümer, welche den übernatürlichen Faktor einseitig betonen und den natürlichen Faktor ganz oder theilweise läugnen (Pseudoreformatoren und Jansenisten); bei I. könnte dann folgende Subdistinktion angebracht werden: 1) Nothwendigkeit der Gnade zu den übernatürlichen Akten, 2) Nothwendigkeit der Gnade zu den bloß natürlich guten Handlungen des Menschen. g. Endlich würde die Brauchbarkeit des Werkes durch ein Realregister, das wir bei Veranstaltung einer zweiten Auflage erwarten, bedeutend erhöht. Das treffliche Werk schließt sich als ein seiner größeren Kürze und seines billigeren Preises wegen größeren Kreisen zugängliches Handbuch den umfangreicheren und ausgezeichneten dogmatischen Lehrbüchern von Heinrich und Scheeben würdig an — und darf mit Recht einen ehrenvollen Platz in der neueren dogmatischen Literatur deutscher Zunge beanspruchen.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

Theorie der geistlichen Beredsamkeit. Akademische Vorlesungen von Josef Jungmann, Pr. d. Ges. Jesu, Dr. der Theol. und ord. Professor derselben an der Universität zu Innsbruck. Freiburg, Herder, 1877 und 1878, 2 Bände, gr. 8⁰, IX und 1165 SS. (Preis 13¹/₂ Mark, durch den Salzburger Bücherverein 9 Mark — 5 fl. 40 kr. ö. W.)

Dieses Werk, ein Theil der zweiten Serie der Herder'schen theologischen Bibliothek, ist, laut Titel und Vorrede, „Theorie", behandelt also nicht die Praktik, die detaillirte Anleitung zum Verfassen und Vortragen von Predigten, nicht das technische der Predigt und Einübung für Anfänger; es sind „akademische Vorlesungen," ganz im Tone der mündlichen, aber eine Vervollständigung und Erweiterung der Vorträge in den kargen Homiletik-Stunden, in gewählter, angenehmer, Interesse zeigender und erregender, bisweilen begeisterter Sprache; bei welcher Behandlungsweise freilich die vielen Ausholungen, Wiederholungen, Zurückverweisungen fast unvermeidlich sind. Der Auctor will, daß man sein Buch ganz durchstudire; es paßt nicht zum Nippen und Nachschlagen, dazu ist der „Inhalt" zu allgemein, auch fehlt ein alphabetisches Register. Wer eine Anweisung für Anfänger, kürzer und in gewöhnlicher Ordnung sucht, wähle lieber seines Mitbruders, P. Nik. Schleiniger's, homiletische Schriften (vgl. die folgende Recension). Dabei hat diese „Theorie" eine eminent praktische Tendenz. Sie ist selbst eine praktische Darstellung, ein Beispiel und Muster, wie die geistliche Rede angenehm, lebhaft und wirksam sein soll. Nebst vielen Grundsätzen und Rathschlägen werden auch viele falsche Maximen und moderne Mißbräuche beleuchtet, manche Sonderlichkeiten französischer und italienischer Redner erzählt. Maßgebende Lehrer und Kritiker werden in zahlreichen kürzeren und längeren Stellen wörtlich eingeführt, als: Cicero, Quintilian, Fenelon, Gisbert, Maury, Blair; von Deutschen: Sailer, Hirscher, Wurz, Sulzer, Graser, und die kernigen Alban Stolz und Beda Weber. Theils ganze Reden von Johannes Chrysostomus (Homilien), Cyrillus von Jerusalem (Unterweisungen), Berthold v. Regensburg (Missionspredigten), Segneri (eine Fastenpredigt, ganz und im Grundriß), Bourdaloue, Fenelon, Mac Carthy (Festreden), öfter mit Andeutung auch der schwachen Seiten der Meister, — theils kleinere und größere Beispiele über einzelne Arten, Theile, Zwecke der geistlichen Rede, entweder gleich im Context oder nach dem betreffenden Kapitel, veranschaulichen die aufgestellten Grundsätze. Fragmente kommen noch vor von dem heil. Augustin, Gregor d. Gr., Bernard; von Bossuet, Massillon, Macaulay; von den Deutschen: Heinrich Suso, Procop v. Teplin, Gretsch, Alb. Stolz, besonders von Colmar und Kleutgen; Förster ist mit 3 Fragmenten, Ehrler gar

nicht vertreten. Und doch verdienten diese zwei Meister der homiletischen Sprache und schönen Gliederung größere Berücksichtigung. Auctor klagt wohl (S. 357, 1136), daß Deutschland seit mehreren Jahrhunderten keinen klassischen Redner ersten Ranges hervorgebracht; aber die s. g. „classischen Redner Frankreich's“ sind ja auch von Mängeln (Weitschweifigkeit, Schöngeisterei, Ueberlänge) nicht frei, und entsprechen überdieß weniger dem deutschen Charakter. Der Verfasser ist originell auch durch den Lehrgang seines Buches; seine Anordnung ist nicht die gewöhnliche logische oder genetische, sondern eigentlich psychologisch, daher er auch im 1. Kapitel (S. 1—32) die psychologischen Grundlagen der Beredsamkeit, Strebevermögen und besonders Gemüth (Gefühl) behandelt, und oft auf seine Werke: „Das Gemüth und das Gefühlsvermögen der neueren Psychologie,“ Innsbruck 1868, und „die Schönheit und die schöne Kunst“ 1866, verweist. Originell ist auch öfter seine Terminologie; er gebraucht Ausdrücke, die wohl seine Begriffe bestimmter bezeichnen, aber für den Leser minder verständlich und ungewohnt sind. Er versteht es, die trockenen, alten homiletischen Regeln durch neue Darstellungen, Wendungen, Motive, Gesichtspunkte interessant, lebendig zu machen. Manches, z. B. über Anrede, Wohlklang, scheint kleinlich, ist aber doch von Einfluß. — Ueber den reichen Inhalt nur noch eine kurze Uebersicht. Kap. II. (S. 33—83) bietet Herrliches über Bedeutung, Lohn des Predigtamtes, Verpflichtung, Gesinnung des Predigers. Kap. III und IV. (S. 100—143, 154—188) behandelt die obersten Gesetze der Predigt; sie sei A. praktisch d. i. dem wahren Bedürfniße des christlichen Lebens entsprechend. Mißgriffe, Muster; Themate (ethische Zeichnung.) Mittel: Herzens- und Weltkenntniß, besonders durch die Seelsorge. (Prediger ohne Seelsorge sind wie Soldaten ohne Krieg und Pulvergeruch.) B. populär d. i. verständlich, sehr leicht verständlich, angepaßt dem Volksverstande (7 und 8 Regeln Sailer's), b natürlich, Ausdruck des natürlich denkenden und fühlenden Geistes und Gemüthes. Mittel: inneres Leben, Gebet. Muster: H. Joh. Chrysostomus, Berthold von Regensburg (Ausgabe: „die Missionspredigten des Franziskaners B. v. R . . . von Fr. Göbel“, Regensburg, Manz, 1873), Segneri und Alb. Stolz. Kap. V. VI. VII. (S. 206—247, 260—302, 335—428) behandelt die Erkenntniß, vermittelt durch die Elemente: Aehnlichkeit, Gegensatz, historische Züge, „aus dem Leben,“ Umstände. Beweise; heil. Schrift (6 Beispiele unrichtiger Auslegung), dialektische (aus der heil. Schrift abgeleitete), secundäre (natürliche und rationelle). Gefühl, „das wesentlichste und siegende Moment“ (vgl. Volksmission), Salbung. Mittel: Gnade, eigenes Ergriffensein, Verwerthung der hl. Schrift, Liturgie, momentane Stimmung der Zuhörer, Redefiguren,

„die tonische und sichtbare Seite des Vortrages," (Declamation und Action), „virtuelles und formelles Pathos," „gemischte Gefühle," kurze Dauer des Affectes, „Mann der Tugend." Hauptfehler: Uebertreibung christlicher Wahrheiten (9 Beispiele S. 416—427.) Kap. VIII und IX. (S. 469—540. 587—614.) Mittel zu fesseln: „virtueller Dialog," Anrede, Interesse erzeugen durch a Neuheit in Plan, Gründen, Gedanken, Gefühlen, („neue Gedanken sind, die jedermann haben könnte, aber thatsächlich Wenige haben") aber nicht zu sublim oder falsch originell; b. Schönheit, erhabene Stellen, Sentenzen, Umschreibung, Parabel; c. Kürze der Predigt (30—45 Minuten), Wechsel in Thema und Form, Digression; d. die Persönlichkeit des Redners („lieben und geliebt werden") d. das Ethikon und Decorum. Nachträgliches über Declamation und Action. Kap. X. (S. 635—670.) Der Stoff. Was nicht zu behandeln sei, was vorzugsweise. Kap. XI. (S. 697—743) Quellen: Heil. Schrift. Vorzüge derselben, Bossuet's Anweisung zum Lesen („mit der Feder") und Auslegen der Schrift in ihrem dreifachen Sinne; Kirchenväter (Charakteristik der heil. Redner von Fenelon), Theologen und Ascetiker (diese mit Vorsicht!) Bewährte (!) Geschichten. Nichts Weltliches. Promtuarien. Die nachtheiligste Quelle sind die gedruckten Predigtwerke, wobei es nur abgesehen ist, „für gemeinen Gelderwerb die Faulheit und den Blödsinn der Kleriker auszubeuten" (Beda Weber). Von den besonderen Arten der geistlichen Vorträge. Kap. XII. (S. 766—938) Die Katechese, als erste Art der didaskalischen Rede, mit besonderer Liebe behandelt. An St. Augustin und Erzbischof Gruber anschließend empfiehlt Jungmann die narratio oder biblisch-historische Methode, das Betonen des Offenbarungsglaubens, die biblischen Abbildungen, die Gefühlsbildung durch Anwendungen, Gebete, die religiösen Uebungen, warnt vor den Mißgriffen: natürliche Religion („Erst Mensch, dann Christ"), Gottesbeweise, zuerst Vernunftbeweise, zweifelerregende Fragen, rein heuristische Methode, „Kindergeschichten," natürliche Folgen und Motive. Er behandelt die Fragen: Soll der Katechismus im 1., 2. oder 3. Schuljahr beginnen? in 1 oder 2 Jahren ganz durchgenommen werden? Er lobt die Katechismen des Tridentinums, von Bellarmin und Bossuet, tadelt die Eintheilung des De Harbe und „Canisius" (— etwas zu hart, denn dem Katechismus geht ja vorbereitend die biblische Geschichte voraus, und nicht der Katechismus als systematische summula, sondern Katechet und Katechese sollen den Glaubenslehren die moralische Anwendung der Pflichtenlehren, die dogmatische Begründung und Motivirung beifügen). Er berichtigt die Begriffe: ‚vollkommene Liebe, Reue," die Ausdrücke „Lieber Gott," „Höchstes Gut," er gibt Anweisung über Erklären, Memorieren, Einüben, freudige Einführung

in's praktische Christenthum. Kap. XIII. (S. 938—976) behandelt die „didaskalische" Predigt (beiläufig dogmatische Unterweisung, die Homilie (einfache und oratorische), Schriftauslegung. Kap. XIV. (S. 1010—1047) Die „paregoretische" Predigt (Gemüths- und Willensstimmung bezweckend), und zwar die 2 Klassen paränetischer Predigt (über allgemeine religiöse Wahrheiten und besondere Ethik,) und die panegyrische (Lob- oder Festpredigt), sowie deren Grundsätze. Das XV. Kap. bespricht die Theile der Predigt, und gibt schließlich herzliche praktische Anweisungen bezüglich Concipieren und Vortragen. - Dieß magere Gerippe einigermassen mit Fleisch zu umkleiden, fehlt der Raum. Tolle et lege, und du hast eine angenehme, geistreiche, geistliche Lectüre; willst du aber dauernden Nutzen haben, die bisherigen Fehler und schlechten Angewöhnungen ablegen, von nun an mit apostolischem Geist, mit menschlichen und göttlichen Mitteln, besser und fruchtbarer predigen lernen, so mußt du das Buch studieren, notieren, excerpieren, colligieren, denn auch für dasselbe gilt: „Die beste Lehrerin der Beredsamkeit ist die Feder" (S. 1156).

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

Das kirchliche Predigtamt nach dem Beispiele und der Lehre der Heiligen und der größten kirchlichen Redner. Von Nicolaus Schleiniger, Priester der Gesellschaft Jesu. 3. Aufl. Freiburg Herder, 1881, XX und 630 S. (Ladenpreis: 7½ M.)

Der rühmlichst bekannte Verfasser hat über die Beredsamkeit schon mehrere Werke bei Herder in Freiburg herausgegeben; sie sind, in didactisch aufsteigender (nicht in chronologischer) Ordnung: Abriß der Rhetorik, zum Gebrauche für Gymnasien (2. Aufl. 1880, 179 SS.); Grundzüge der Beredsamkeit, mit Musterstellen . . . aus der classischen Literatur der ältern und neuern Zeit (3. Aufl. 1868, 349 S.); die Bildung des jungen Predigers nach einem leichten und vollständigen Stufengange, zum Gebrauche für Seminarien, allgemeine und geistliche Rhetorik (2. Aufl. 1865, 320 S.); das kirchliche Predigtamt (2. Aufl. 1864, XVII u. 780 S.); Muster des Predigers, Auswahl rednerischer Beispiele aus allen Jahrhunderten (1868, 653 S.). Durch diese Werke hat er sich als langjährigen tüchtigen Meister in der stufenweisen practischen Anleitung zur geistlichen Beredsamkeit, als Führer im Gebiete der Homiletik erwiesen, und die wiederholten Auflagen zeugen für ihre vorzügliche Gediegenheit und Brauchbarkeit. Die dritte Auflage des „Predigtamtes" ist im Texte wesentlich der zweiten gleichlautend; nur bezüglich der Väter und Väterausgaben wurde Einiges vervollständiget;

bei den Predigtgattungen wurden die Namen etlicher deutscher Prediger zugefügt; die „liturgische Predigt" (S. 535) ist neu, die „Firmungs- und Communionrede" (S. 565), sowie der „Erstcommunicanten-Unterricht" (S. 618) ist abgeändert; einiges Singuläre, wenn auch Pikante, in den Noten wurde weggelassen. Bei höheren und breiteren Druckseiten und engerem Satz hat sie um 150 Seiten weniger als die zweite Auflage. Die neueingeführten Absatznummern erleichtern die Uebersicht und das Nachschlagen. Der Zweck des Buches, welches „zunächst für Lehrer sowie für Freunde eines eingehenderen homiletischen Studiums bestimmt ist", — für Anfänger paßt die „Bildung des jungen Predigers" — ist in Titel und Vorrede angegeben; in der trefflichen Durchführung desselben liegen seine Vorzüge. Das „Predigtamt" betont die Einleitung in den Absätzen: Wesen, Erhabenheit, Verpflichtung, Geschichte desselben (S. 1—29); — das „Kirchliche" ist ausgeprägt in dem eminent positiven Character, durch viele Stellen von allgemeinen und Provinz-Synoden (Mailand, Lüttich, Köln u. v. a.) und von Vätern, welche Aussprüche, wenn auch für uns nicht Gebote, so doch practische Fingerzeige für Allgemeines und Besonderes sind, und durch den apostolischen Geist, gegenüber der verweltlichten, schönrednerischen, rationalistischen, materialistischen, protestantischen Ausartung und Verflachung der geistlichen Rede. Dazu gehört eine weitausholende Vorbereitung, nicht so sehr auf den einzelnen Vortrag, als vielmehr der ganzen Person des geistlichen Redners (im I. Buch). Hier ist als Hauptsache das ascetische Moment hervorgehoben, — nicht der größte Redner, sondern der größte Heilige ist der größte Prediger —, die Abhandlung über die apostolischen Eigenschaften: Glaube, Gebet, Demuth, Seeleneifer (S. 38—71) paßt auch sonst als ascetische Lesung oder Betrachtung für Priester. Die wissenschaftliche Ausbildung betreffend wird vorerst auf Bibelkunde, fleißiges Lesen und Studieren dieses eigentlichen „Priesterbuches" gedrungen und der A. u. N. B. als Stoffquelle u. Formmuster für die Schriftsprache, Beredsamkeit der Propheten und Apostel, ans Herz gelegt (S. 77—97), auch eine höchst nützliche Anweisung zum Lesen und Benützen der Schrift und der Väter gegeben (S. 139—164). „Nach dem Beispiele und der Lehre der Heiligen und der größten kirchlichen Redner", in einer höchst reichhaltigen Aehrenlese, in fast unzähligen kürzeren und längeren Stellen (Concilien und Väter meist lateinisch,) werden theils Redemuster theils Unterweisungen von Vätern, Heiligen und Rednern geboten, also die reinsten, bewährtesten, kirchlichsten Quellen, ausschließend jeden selbstsüchtigen Subjectivismus, die besten sichersten Beispiele, sowohl für Predigteifer als auch für Material, Arten und Bestandtheile der geistlichen Rede. Mit be-

sonderer Liebe sind die Väter behandelt (S. 97—139); 13 lateinische, 7 orientalische Väter (nebst 44 Kleineren) werden aufgeführt in ihren homiletischen Schriften, jedes Einzelnen Eigenart und Vorzüge angegeben, und gezeigt, in welchen Werken, für welche Stoffe und Predigtgattungen sie benützt werden können; vorzüglich wird Chrysostomus herausgehoben, der von Leo XIII. empfohlene Predigerpatron. „Die Väter nicht studieren, nicht den Gläubigen vorführen, ist protestantisch" (S. 98). Noch werden redend und unterweisend eingeführt die Heiligen: Bernard, Vincenz Ferrer., Franz Borgias, Franz von Sales, Karl Borr., Leonard a. Portu Mauritio, Alphonsus, u. A.; von Rednern und Rhetoren die Spanier: Ludwig v. Granada, Avila, Vieira; die Italiener: Segneri, Bellarmin, Aquaviva, Muratori, Audisio, Gatti, Turchi, Aug. Valerius; die Franzosen: Fenelon, Massillon, Bossuet, Abelly, Gaichiés, Fleury, Maury, Le Jeune, Gisbert, Boulogne, Rollin, Mullois, Bellefroid, van Hemel; die Deutschen: Wurz, Graser, Sailer, Sambuga, Jais, Wittmann, Brand, Brockmann, Lutz, Zarbl, Brunner, Greith, Heim, Herzog, Fluck, Lüft, und viele Andere. Aus den „größten kirchlichen Rednern" werden Segneri und die bekannten 5 Franzosen in ihren Vorzügen (und Schattenseiten) dargestellt, besonders Bourdaloue zum Studium empfohlen, der auch durch seine ruhige Anschauung, zwingende Logik, das kernhafte und practische seines Inhalts dem deutschen Character am nächsten steht (S. 191). Die deutschen Prediger sind wohl stiefmütterlich behandelt; nur Hunolt, Gretsch, Greith und M. Eberhard werden namentlich empfohlen. — Auch auf Menschen- und Herzenskenntniß wird gedrungen, und Studium der Rhetorik. Die Frage: Ob Redeschmuck zulässig? wird pro et contra discutirt, und endlich auf Bourdaloue's Wort berufen: Er schreibe so sorgfältig „aus Ehrfurcht vor dem Worte Gottes", und auf St. Augustinus: Ornatu non jactanter sed prudenter utimur. Was Auctor über Selbstbildung des Predigers, Verhalten vor, bei, nach der Predigt u. dgl. sagt, ist eine Weiterausführung dessen, was z. B. Dr. Kerschbaumer's und Schüch's Pastoral in gedrängtem Auszuge bieten. — Das II. Buch handelt von der geistlichen Rede in der üblichen Eintheilung: Bestimmung des Stoffes und Thema's, Anordnung und Gliederung desselben, Bestandtheile der Rede, stylistische Form, Vortrag, dann die verschiedenen Gattungen der Rede (S. 198 bis 586). Hervorgehoben möge werden, was gesagt wird vom practischen Stoff (S. 224), Benützung der Predigtliteratur (187, 226), Freimuth (229), Umfang des Thema (249), Widerlegung (270 bis 280), Dauer des Vortrags (283), Affecte (286—293), Eintheilung, Fehler dagegen, Quellen (315—340), Eindringlichkeit der Darstellung (417), Salbung (427), Popularität (429), und besonders über den

homiletischen Tact (467—503). Auch die Katechetik wird als Theil der geistlichen Beredsamkeit behandelt (S. 586—620), die Liebe des Katecheten als Haupteigenschaft betont, der historische Lehrgang vertheidigt und kleine Beispiele gegeben. Die katechetische oder Frageform wird auch sonst empfohlen, z. B. bei der Predigtthese (S. 317), und für die Ascetik (S. 618); so in Surin's geistlichem Katechismus (deutsch bearbeitet von G. Schwab, Regensburg, Manz, 1838). Beherzigungswerth ist die „Blumenlese verschiedener Winke" (S. 611 bis 616). — So ist Schleiniger durch Klarheit der Anordnung, Bestimmtheit der Darstellung, ruhigen frommen Ernst, detaillirte Winke und Kunstgriffe, reichhaltigste Beispielsammlung auch im speciellen Theil mustergiltig und auch von späteren Bearbeitern unerreicht. — Als Summe dieser Homiletik diene ein Auszug der Ansprache Pius IX. an die Fastenprediger Rom's im Jahre 1848 (S. 630)! Zeiget allen Völkern die Religion als einzige Regel der Gerechtigkeit, als einzige Quelle des Glückes . . . Kreuzigt die Irrthümer und Laster, besonders Habsucht und Hochmuth; — aber achtet alle Menschen. Prediget Jesum Christum, ahmt ihn nach. Betrachtet stets sein Antlitz, seine Hände und Füsse, vor Allem sein Herz.

St. Pölten. Prof. Josef Gundlhuber.

De gratia sanctificante. Auctore Joanne Katschthaler, Ss. Theol Doct., Canon. Capit. Metrop. Salisburg. Edit. 2. Ratisbonae. Typ. Georg. Jos. Manz.

Bekanntlich wurde ob der vortrefflichen Behandlung „Gratiae sanctificantis" durch den hochverdienten Verfasser wegen vielseitigen Ansuchens eine Separatausgabe derselben bewerkstelliget, die bereits in 2. Auflage erschien. Ich widme dieser Auflage nur einige Worte. Nicht bloß streng kirchlich, wie allgemein bekannt, ist die Geistesrichtung des hochwürdigen Auctors; sondern auch tief und ernst empfunden sind bei demselben die theologischen Wahrheiten; er versteht es zugleich, dieselben für das tägliche Leben gut zu verwerthen, als durchschlagende Motive sittlichen Handels. Trotz der theologischen Gründlichkeit und eingehendsten Kenntniß der besten Dogmatiker, weiß er auch abstracte Wahrheiten, die durch die scholastischen Termini oft wie in heiliges Dunkel gehüllt werden, allgemein verständlich zu machen. Gelegenheitlich füge ich meiner Recension (Heft 3. p. 626—29. 1881) noch einige Bemerkungen bei. Es steht nämlich Seite 627 der unliebsame Druckfehler, „daß die Geschichte des Jansenismus (Seite 40—40) abgethan werde", in Wirklichkeit aber wird darüber von Seite 40 bis 45 gehandelt, und selbstverständlich bei einschlägigem dogmatischen Materiale auf „die irrthümlichen Anschauungen der Jansenisten" wieder

Rücksicht genommen. Wenn dann die Augustinianer Seite 164 von den Molinisten verkappte Jansenisten genannt werden, so ist das nicht in des Wortes schroffster Fassung zu nehmen; die Schule der Augustinianer bewegt sich natürlich auf kirchlichem Gebiete und die Molinisten sind weit entfernt, deren Grundanschauungen des Irrthums zu zeihen. Die Controversen in der Gnadenlehre betreffen meist Consequenzen, die aus nicht verfänglichen Principien gezogen werden; in Betreff der Consequenzen gibt es nun freilich verschiedene Ansichten, die von großem Belange sind. Eingehend handelt der Verfasser über die Dispositionen zur Rechtfertigung (Seite 290—309); es war nur meine subjective, unmaßgebliche Ansicht, daß die einzelnen Gnadenaffecte der Furcht, der Hoffnung, der Reue u. s. w. unter besondere Rubriken behandelt sein dürften. Auch sind die causae reprobationis negativae nach des Werkes Anlage genau und mit Präcision dargelegt (Seite 413—17). Diese meine Bemerkungen mögen zugleich ein kleiner Nachtrag sein zu meiner frühern Besprechung des ganzen Theiles: „De Gratia". Ich füge nochmals über die bisher erschienenen Bände des hochverdienten Verfassers bei: — „was Genauigkeit in der Diction und Sorgfalt im Beischaffen gediegenen Materiales anbelangt, kann man dessen Werk ein Musterwerk nennen."

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Lector S. Theologiae.

Der Protestantismus und seine Folgen. Ein letzter Mahnruf an alle gläubigen Protestanten. Prag. Im Selbstverlage von Anselm Steinhauser 1881. Preis 80 kr.

Wie aus der Vorrede zu dieser Schrift hervorgeht, hatte der Verfasser, ein Laie, bei Bearbeitung derselben die lobenswürdige Absicht, „die eine oder andere gläubige Seele, die noch außerhalb der hl. Kirche steht, von der Wahrheit und göttlichen Stiftung derselben zu überzeugen und zur Befestigung im Glauben an unsern Herrn und Heiland Jesus Christus in und mit seiner geistigen Braut der katholischen Kirche beizutragen." Zu diesem Ende bespricht er in 9 Artikeln seiner Schrift die nachfolgenden Themate: „Die Religion. Christus. Die Kirche. Die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes. Der Protestantismus. Luther und die sogenannten Reformatoren. Der Liberalismus und die Freimaurer. Moderne Wissenschaft und der Materialismus. Die Natur und das Uebernatürliche."

„Die Darstellungen und Erwägungen" sind, wie der Verfasser selbst sagt, „größtentheils den hervorragendsten competenten katholischen Theologen und gotterleuchteten, bewährtesten Geistesmännern entnommen." Daraus läßt sich nun auch die Verschiedenheit der Schreibweise erklären. In der Vorrede erklärte wohl der Verfasser, „den zu besprechen-

den Stoff „möglichst klar, einfach und faßlich logisch“ vorführen zu wollen; aber es bleibt in dieser Beziehung manches zu wünschen übrig. Die Sprache ist wenig populär und an vielen Stellen in Folge zu langer Satzverbindungen, fehlerhaft abgekürzter Nebensätze und unrichtiger Interpunction unverständlich. Viele Deductionen sind unklar und hie und da wird der logische Zusammenhang vermißt.

Ferner haben sich auch einige Unrichtigkeiten eingeschlichen. So z. B. S. 11, wo von dem Tode Jesu Christi und S. 60, wo von dem Hingange der seligsten Jungfrau die Rede ist. S. 35 wird die Unfehlbarkeit des Papstes mit der Inspiration verwechselt; S. 19 wird der bekannte Ausspruch des hl. Cyprian dem Apostel und S. 59 wieder dem hl. Augustin zugeschrieben; S. 61 ist das Citat aus den Schriften des hl. Thomas von Aquin unvollständig und S. 126 ist der Druckfehler Hobbes statt Hobber zu verzeichnen.

Abgesehen von diesen Mängeln enthält die Schrift viel Beherzigungswürdiges und Anregendes; es hätte aber unzweifelhaft einen größeren geistlichen Nutzen bringen können, wenn man durch eine mehr populäre Darstellung des Stoffes auch minder gebildeten Lesern Rechnung getragen hätte.

Brünn. Professor Dr. Jac. Procházka.

Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes. Von Dr. Jacob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. Sechste neu durchgesehene Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1880. S. 336 Preis M. 2.40.

Als der hochw. Herr Verfasser vorliegende Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben sich entschloß, hatte er den Wunsch, den Seelsorgspriestern „in einem der wichtigsten Zweige ihrer Pastoration eine — wie er bescheiden sich ausdrückt — kleine Hilfe und Erleichterung zu bieten.“ In wie hohem Grade ihm dies gelungen, bezeugt einerseits die von Seite des hochwst. Erzbischofes Herrmann „mit Freuden ertheilte oberhirtliche Approbation“, worin derselbe das vorgelegte Buch „auf's wärmste dem hochw. Curatclerus“ empfiehlt; anderseits aber der Umstand, daß das Buch seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1865 bereits in sechster Auflage uns vorliegt.

Der hochw. Verfasser legte dem in Rede stehenden Unterrichte (über das allerheiligste Sacrament des Altars) den von P. Deharbe verfaßten Katechismus und zwar den größern Mainzer Katechismus zu Grunde und hielt sich bei der Erklärung „ganz streng an das Katechismuswort.“

Es dürfte wohl überhaupt wünschenswerth sein, daß dieser Grundsatz im Interesse eines einheitlichen, gedeihlichen Unterrichtes von Seite der hochw. Katecheten in der Volksschule mehr Beachtung finden möchte, als es in der That der Fall ist, indem es nicht selten geschieht, daß Katecheten mit Uebergehung des Katechismuswortes nach eigenem Plane oder Belieben Religionsunterricht ertheilen, welcher dann der Stütze des Katechismuswortes für das spätere Leben entbehrt.

Wenn auch Dr. Schmitt's Anleitung zum Erstcommunikanten-Unterricht zunächst für jene deutschen Diöcesen berechnet ist, in welchen der Katechismus des P. Deharbe im Gebrauche steht, so ist er doch zugleich auch ein sehr gutes Hilfsmittel für Katecheten anderer Diöcesen, in welchen ein anderer Katechismus für den Schulgebrauch eingeführt erscheint, indem es keine allzugroße Schwierigkeit bietet, aus dem reichlichen Materiale vorstehender Anleitung, welche sich durch leicht verständliche, der Fassungskraft etwas größerer Schulkinder möglichst entsprechende Darstellung, wie auch durch den herzlichen Ton der Sprache auszeichnet, das Betreffende auszuwählen und dem Wortlaute des eigenen Katechismus anzupassen.

Die Winke für den Katecheten, welche der Herr Verfasser gleich am Anfange des Buches gibt, sind sehr beherzigenswerth. Daß jedoch der für den Empfang der ersten Communion bezeichnete Termin — vom 10. bis 14. (15.) Lebensjahre — insoferne er als Regel aufgestellt erscheint, gar zu weit ausgedehnt ist, darf mit Fug und Recht behauptet werden. In österreichischen Diöcesen findet ohnehin ein frühzeitiger Empfang statt.

Schließlich bemerken wir, daß gegenwärtige Auflage als Anhang eine Reihe von 35 Predigtskizzen enthält, welche das heiligste Altarssacrament zum Gegenstande haben und nicht bloß bei der Erstcommunion der Kinder, sondern auch beim 40stündigen Gebete und andern sacramentalischen Andachten zu entsprechenden Vorträgen einen willkommenen Behelf bieten.

Baumkirchen, Tirol. Beneficiat Josef Waibl.

Seraphische Himmelsbahn. Ein Gebetbuch für alle Katholiken und insbesondere für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franziskus. Zweite vermehrte Auflage. Von P. Filibert Seeböck O. S. F. Nebst einem Anhange: Die königliche Hochschule des göttlichen Herzens Jesu. Innsbruck, Fel. Rauch 1880. Seiten 358 und 95. Preis 60 kr.

Bei der Beurtheilung eines Gebetbuches kommen Orthodoxie und Inhalt desselben in Frage. Die erstere ist schon durch die Gutheißung der Obern gewährleistet und wohl auch durch das Bekenntniß des

Verfassers in der Vorrede, wo er vom Gebete im Geiste unserer heiligen katholischen Kirche redet und dieses einen Schlüssel zum Himmel nennt. Der Inhalt dieser „seraphischen Himmelsbahn" ist reichhaltig. Zuerst wird in Kürze die Geschichte der Entstehung der drei Orden des hl. Franziskus gegeben. Hierauf folgt (S. 6—16) die Regel des dritten Ordens, daran reihen sich (S. 16—73) Ablässe und Privilegien des dritten Ordens, Verzeichniß der Ablaßtage, Profeßformel; das Ordensgebet oder die heiligen Tagzeiten mit Beziehung auf das Leiden Christi; diesem schließen sich die Marianischen Tagzeiten (S. 73—167) an.

Im zweiten Theile sind allgemeine Andachtsübungen enthalten, wie: Morgengebet, gute Meinung, Abendgebet, Meßgebete, Beichtgebete; diese letzteren, die Beichtgebete, scheinen etwas zu gering bedacht zu sein, indem wohl doch ein Reuegebet und eines für die Erweckung des Vorsatzes hätte eingefügt werden sollen. Mit den Danksagungsgebeten nach der hl. Communion kann man ausreichen, um so mehr, da der Verfasser die sehr gute Bemerkung vorausschickt, daß man gleich nach der hl. Communion nicht mit dem Lesen sich beschäftigen soll. Die allgemeinen Andachtsübungen für den Nachmittags-Gottesdienst fassen die eucharistischen (S. 191—198) und die verschiedenen Marianischen Gebetsübungen (200—219), die Andachten zu den heil. Engeln, hl. Johannes Bapt. und zum hl. Josef in sich.

Von S. 232—266 folgen auserwählte Gebete zu den Heiligen aus dem Orden des hl. Franziskus, vor Allem zu dem hl. Vater Franziskus, dann zum hl. Antonius (S. 246—259) und einigen anderen Heiligen der drei Orden.

Der dritte Theil (S. 273—352) enthält Gebete, wie sie das katholische Kirchenjahr und die Feste desselben verlangen; an die Feste des Kirchenjahres, insoweit sie Mobilfeste sind, sind einzelne Heiligenfeste angereiht, aus denen besonders die sechs Sonntage zu Ehren des hl. Aloisius hervorgehoben zu werden verdienen; die Allerheiligen-Litanei bildet den Schluß der Andachten zu den Heiligen, auf welche sodann die Gebete und Vesper für die Verstorbenen und Gebete in allgemeinen Anliegen und um einen glückseligen Tod folgen. Den Schluß des dritten Theils macht die Kreuzweg-Andacht.

Der Anhang: Königliche Hochschule des göttlichen Herzens Jesu ist sehr schätzenswerth. Originell ist der Gedanke oder vielmehr die Auffassung des göttlichen Herzens als einer Hochschule, Stiftung, Facultäten, Lehrziel und Belohnungen derselben. Die verschiedenen Andachten zum göttlichen Herzen Jesu sind gut unterschieden und es ist sicher vielen Verehrern dieses heiligsten Herzens sehr lieb, wenn sie in diesem Anhange vereinigt finden, was das göttliche Herz betrifft, wie:

das Herz Jesu-Fest, Herz Jesu-Monat, Herz Jesu-Sonntag, Herz Jesu-Novenne, der erste Freitag im Monat, die hl. Herz Jesu-Woche, die Herz Jesu-Stunde, das Gebetsapostolat, die Sühnungscommunion, die Ehrenwache des göttlichen Herzens, die neun Liebesdienste zur Verehrung des göttlichen Herzens, Gebete und Andachtsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. Die kurzen Ablaßgebete und die Tabelle für die gemeinsame Uebung des Gebetsapostolates, der Sühnungs-Communion und der Ehrenwache des göttlichen Herzens Jesu sind ebenso kostbar, als das ganze Büchlein. Wenn dieses noch eine Erweiterung bekommen sollte, so wünschten wir, daß auch ein Herz Jesu-Lied und die gewöhnlichen Kirchenlieder den Gebeten beigefügt würden; denn insbesondere in Oesterreich pflegt das christliche Volk gerne die heiligen Lieder zu singen, und eine nicht seltene Frage bei dem Ankaufe eines Gebetbuches ist die, ob auch die Lieder darin sind? So anerkannt gut die bei Benziger in Einsiedeln erschienenen Gebetbücher sind, so haben sie doch den besprochenen Defect, daß sie keine Lieder enthalten und es wäre nicht gut, wenn das von österreichischen Verfassern nachgeahmt würde. So möge inzwischen, bis auch der eben ausgesprochene Wunsch erfüllt wird, diese seraphische Himmelsbahn, wie der Verfasser es auch wünscht, recht viele reisende Erdenpilger aufnehmen, besonders Mitglieder des dritten Ordens, und ihnen behilflich werden, daß sie an die Station der seligen Heimat gelangen.

M. Ransauer,
Spiritual im bisch. Clericalseminar in St. Pölten.

Die hl. Messe, der größte Schatz der Welt und die Weise, ihn zu benützen. Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch für das christliche Volk von Josef Walter, Dr. der Theologie und Philosophie, Pfarrer und Decan in Flaurling. Mit fürstbischöflicher Approbation. Brixen, Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung 1881. (S. 732.)

Oft genug muß der Seelsorger die traurige Erfahrung machen, daß von Seiten der Gläubigen das hochheilige Meßopfer viel zu wenig gewürdigt wird; die Ursache, daß selbst oft gute Christen zu geringes Verständniß und daher nicht gebührenden Eifer zeigen, ist meistens darin zu suchen, daß man oft nicht gründlich genug über die Bedeutung und Erhabenheit dieses Opfers unterrichtet ist. Mit um so größerer Freude ist daher dieses Büchlein zu begrüßen, da es einem tiefgefühlten Bedürfnisse abhelfen soll, nämlich als christliches Hausbuch in die Familien einzukehren und dort gründlichen und verständlichen Unterricht über die Bedeutung des Meßopfers und über die Art, demselben beizuwohnen, zu ertheilen. Und diesen Zweck erreicht der

hochw. Herr Verfasser in anerkennenswerther Weise. Aufbauend auf die Worte der hl. Schrift, die Aussprüche der Väter und die Lehre der Kirche, während die einzelnen Erörterungen anziehend gemacht sind durch passend gewählte Erzählungen aus dem Leben der Heiligen und Diener Gottes, versteht er es, dieses so wichtige, aber auch so schwierige Thema wahrhaft populär zu behandeln. In zwei Theilen wird das Wichtigste, was ein Christ von dem Wesen und Werthe des hl. Meß-opfers sowie von der fruchtbringenden Beiwohnung bei demselben wissen soll, in bündiger und deutlicher, auch für den einfachsten Leser ver-ständlicher Weise und zugleich in edler, salbungsvoller und ergreifender Sprache dargelegt.

Möge dieses Büchlein, um seinen Zweck zu erreichen, in zahl-reichen christlichen Familien Eingang finden, wo es dann seinen Platz und seine Benützung erhalten soll neben einer guten Auslegung der Evangelien, einer Darstellung des Lebens und Leidens Christi und anderen guten und beliebten Hausbüchern. Sollte ein Wunsch ausge-drückt werden, so wäre es der, daß dieses Buch bald eine zweite Auflage erleben möge und daß dann demselben eine kurze Erläuterung über die Namen und die Bedeutung jener Paramente, wie sie beim hl. Meßopfer gebraucht werden, hinzugefügt werde.

St. Georgen am Wald. Jacob Breitenbaumer, Pfarrer.

Der verlorne Sohn oder des Sünders Rückkehr zu Gott. Von Michael Müller, Priester der Congregation vom heiligsten Erlöser. Mit Genehmigung Sr. Eminenz des Card.-Erzbisch. von New-York. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einem Stahlstich. 8° (IV. und 628 S.) Mark 4.

Am Schlusse des vorcitirten Werkes legt der hochw. Verfasser dem Leser den Vorsatz auf die Lippen: „Was immer es mich kosten mag, und wären es auch alle Qualen aller Märtyrer zusammen-genommen, ich muß eines Tages Maria sehen. . . . Was immer es mich kosten mag, und müßte ich alle Qualen der Hölle ertragen, eines Tages muß ich meinen Gott sehen!“ Es wäre eine herrliche Frucht aus der Lektüre des Buches, wenn dieser Entschluß während derselben sich spontan auswachsen und fertig und fest im Herzen dessen dastehen würde, der es gelesen aus der Hand legte. Kann sich das der Autor mit gutem Rechte versprechen? Berechtigen dazu Form und Inhalt des Buches? Was den Inhalt betrifft, so bietet „der verlorne Sohn“ mehr als er auf dem Titelblatte verspricht. Müller behandelt in 29 Kapiteln durchgehends mit Zugrundelegung der ergreifenden biblischen Parabel vom verlornen Sohne, die Abkehr der sündigen Seele von Gott und ihren kläglichen Zustand (Kap. 2—14), Gottes

Barmherzigkeit mit dem Sünder und die Mittel, sich derselben theilhaftig zu machen (Kap. 15—19), Entschluß zur Rückkehr und Ausführung desselben von Seite des Sünders (20—24 Kap.); des Sünders gnadenreiche Aufnahme von Gott, vermittelt durch die Macht und Barmherzigkeit der seligsten Jungfrau (Kap. 25—29). Besonders anziehend und zeitgemäß sind im Einzelnen das 1. Kap., welches einleitend handelt über den Nutzen guter Bücher; das Kapitel 8 über den Unglauben, über das Gebet 16, schlechte Bücher 23, Communion 25, endlich das 27. Kapitel, welches ausführlich über die Macht und Barmherzigkeit der seligsten Jungfrau Maria handelt. Dieses Letztere erinnert unwillkührlich an die zarte Verehrung der Gottesmutter, welche der hl. Alphons seiner Congregation, der auch der Verfasser angehört, als ein theures Erbe hinterließ. In formeller Beziehung ist die Diktion klar, fließend, häufig schwungvoll. Markige Bilder und treffende Vergleiche, die den Charakter der Großartigkeit seines Landes an sich tragen, in welchem der Verfasser lebt und wirkt, — es ist Amerika, — und nicht selten an die klassischen Muster eines Massillon und Bourdaloue hinaufreichen, machen Müller's Werk bei allem Ernste der zu behandelnden Wahrheiten und der Kunst des Stiles zu einer angenehmen und fesselnden Lektüre. Wenn wir nun uns anschicken, jene Frage zu beantworten, ob „der verlorne Sohn" dennoch angethan ist, den Zweck, welchen ihm der Autor vorgesetzt, zu erreichen, so freuen wir uns, es mit einem begründeten „Ja" thun zu können. Ohne Zweifel ist es deßhalb auch ein verdienstliches Unternehmen des ungenannten Uebersetzers und der Herder'schen Verlagsbuchhandlung, wenn jener in einer guten, sorgfältigen Uebersetzung und diese in gewohnter splendider äußerer Ausstattung den deutschen Lesern das Werk zugänglich machen. Für Privatmeditation, Katechese, Kanzel und geistliche Uebungen kann es ersprießliche Dienste leisten.

Kallham. Beneficiat Dr. Kerstgens.

Die alexandrinische Uebersetzung des Buches Jesaias. Von Von Dr. Anton Scholz, o. ö. Prof. der alttest. Exegese. Würzburg, Leo Wörl 1880. S. 49. 8°. Preis 1 Mk. Vom selben Verf. und im selben Verlage: Commentar zum Buche des Propheten Jeremias. Würzburg 1880. SS. XXXV. und 609. 8°. Preis 10 Mk.

1) Das an erster Stelle genannte Schriftchen des vorzüglich durch sein Werk „Die Aegyptologie und die Bücher Mosis" vortheilhaftest bekannten Verfasser ist eigentlich eine Rectoratsrede, welche nämlich der Verfasser bei seiner Inauguration als Rector der königlichen Universität Würzburg gehalten. Es behandelt dasselbe ein Thema,

welches, möchten wir sagen, ein schätzenswerther Theil einer sehr großen eingehenden Arbeit ist, nämlich die Beurtheilung der LXX Uebersetzung im Allgemeinen nach ihrem Character und Werthe. Bezüglich der LXX Uebersetzung des Isaias sucht nun der Verfasser darzuthun, daß dieselbe keineswegs eine so schlechte, wie hie und da (vgl. noch die Introductio von Ackermann ed 4. §. 36) angenommen wird, sei, sondern daß sie im Ganzen wörtlich den Urtext gebe (und zwar habe sie einen hebräischen, nicht aber chaldäischen Text des Buches Isaias vor sich gehabt), daß sie aber auch bei aller Wörtlichkeit dem Geiste der griechischen Sprache Rechnung trage. Da die LXX Uebersetzung zu den Büchern des A. B. überhaupt und im Allgemeinen dem einheitlichen Zwecke des synagogalen Unterrichtes in Aegypten diente, wie Scholz annimmt und somit der Gebrauch der LXX vielfach ein amtlicher war, so ist, nach des Verfassers Ausführungen der hebräische Text, aus dem die LXX geflossen, ein kritisch gesichteter, eine Art textus receptus in Alexandrien gewesen. Dieß gilt nun nach dem Verfasser auch im Besonderen von der griechischen Uebersetzung des Isaias. Diese ist das Werk von Lehrern in den Synagogen und Scholz will dann nachweisen, daß die vielen Varianten dadurch entstanden seien, „daß die der Uebersetzung der LXX vorausgehenden Exemplare durch Dictiren“ hergestellt wurden, ferners erklärt er das Vorhandensein von Chaldaismen daraus, daß allerdings der zur Grundlage dienende Text ein hebräischer war, allein die Verf. der Uebersetzung vielfach von der Tradition sich leiten ließen, welche 2 bis 3 Jahrhunderte hindurch nicht in hebräischer Sprache mehr, sondern in chaldäischer fortgepflanzt wurde. Was das Verhältniß des griechischen Textes zum masor. anbelangt, so zeigen nach Scholz beide eine ziemliche Anzahl von Zusätzen; für interpolirt hält der Verfasser c. 8, 19—22, 9, 14 und 56, 8—11.

Bekanntlich hat ein Satz aus unserm Schriftchen (S. 27), „daß es unwissenschaftlich und unwahr ist, anzunehmen, wir besäßen die heil. Schriften — um den Schluß zu verallgemeinern — unmerkliche Irrungen abgerechnet — wie sie aus der Hand des Verfassers hervorgiengen,“ Beanständung gefunden, vgl. Katholik, 1880, Märzheft S. 320 ff. Prof. Scholz hat sich darüber eingehend geäußert im „Katholik“, Juniheft, S. 652—661 und hat in dieser Auseinandersetzung, in der er die wesentliche Identität des recipirten Textes mit dem Urtexte ausdrücklich anerkennt, jenen bemängelten Satz in seiner zu allgemeinen Fassung auf das richtige Maß zurückgeführt. Uebrigens ist das mühevollst gearbeitete Schriftchen, welches ein Seitenstück bildet zu der früher erschienenen Abhandlung desselben Herrn Verfassers: „Der masor. Text und die LXX Uebersetzung des Jere-

mias," sehr interessant und anregend zu weiteren Forschungen auf dem noch wenig bebauten Felde der alttest. Textkritik und zeugt auf's Neue von der äußerst gründlichen Gelehrsamkeit des Herrn Verfassers, von dem wir unter Einem zur Anzeige bringen:

2. **Commentar** zum Buche des Propheten **Jeremias.** Würzburg, Wörl 1880. S. XXXV und 609. Preis 10 Mk. Für diesen Commentar, der mit dem größten Fleiße ausgearbeitet ist, müssen wir dem Verfasser mehrfach dankbar sein, weil derselbe 1. sehr gründlich auf das Verhältniß der LXX zum masor. Texte beständig eingeht, dann sehr vieles, was den Sprachgebrauch des Jeremias aufklärt, beibringt; 2. weil das B. Jeremias vielfach dunkel ist wegen der Sprache, der vielen ἅπαξ λεγόμενα u. dgl.; wozu Scholz sehr genaue etymologische und sprachliche Erklärungen gibt; 3. weil wir exeget. Commentare zu den Schriften des A. B., insbesondere zu den Propheten wenige haben, namentlich katholischerseits; unser Commentar ist der erste in deutscher Sprache katholischerseits herausgegebene Commentar zu Jerem. — Nach der Einleitung zum Buche, aus der besonders Erwähnung verdient §. 1, „Die Zeit des Jeremias", gibt der Herr Verfasser eine sehr genaue Uebersetzung des Buches von Vers zu Vers nach dem hebräischen Texte unter steter Rücksichtnahme auf die LXX, so daß man aus der gebotenen Uebersetzung eine volle Einsicht bekömmt über das Mehr oder Weniger in den LXX. Die Erklärung gibt den Gedankengang des Buches im Ganzen wie im Einzelnen vollkommen richtig und erläutert die vielen bildlichen, dunklen Redensarten des Propheten; ein besonderes Licht wird über die Reden des Buches, die ja den Hauptbestandtheil desselben bilden, verbreitet durch Erklärung der Zeitgeschichte, hat ja bekanntlich das Buch Jeremias viele Berührungen mit der Profangeschichte, der assyr., babylon., moab., ägypt. Geschichte. Hiebei werden auch die Resultate der Keilschriften-Forschung im richtigen Maße verwerthet; interessant ist der S. 473 f. gelieferte Nachweis, daß Nebukadnezar den Zug gegen Aegypten, den er nach Jerem. 43, 8—13 vorhatte, wirklich unternommen habe. Das Hauptverdienst unseres Verfassers dürfte jedoch darin bestehen, daß er wie kein Anderer einen schönen Plan und demgemäß eine lichtvolle Eintheilung des ganzen Buches nachweist und aufzeigt, wodurch man in die Gliederung und den Bau des Ganzen Einsicht erhält und damit auch ein klares Verständniß in das Einzelne gewinnt. Scholz hat die Reden des Buches von dem Geschichtlichen klar geschieden und dadurch den Grundriß des Werkes sichtlich gemacht. Doch wir können die geehrten Fachgenossen nur auf die freilich mühevolle Lesung, oder besser gesagt, auf das Studium des ausgezeichneten Commentares verweisen; hie und da möchte man eine klarere Darstellung wünschen,

z. B. 363, 372; viele Bestandtheile des B. hält Scholz für interpolirt, namentlich für Glosseme; der Werth der LXX. scheint uns im Buche wie auch sonst etwas zu hoch angeschlagen; manche eigenthümliche Erklärungen finden sich vor, so S. 62 f., 110, 178, 237 u. dgl., auf die wir aufmerksam machen möchten; neu ist die Erklärung des „Eglath Schelischija“ (Stadtname) mit „dreijähriger Kalbe“ als Ehrennamens von Kir-Heres u. m. a. Dem inneren Gehalt entspricht die schöne Ausstattung der Verlagshandlung, namentlich die hübschen, genauen hebräischen Lettern.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Die biblische Chronologie, vom Auszuge aus Egypten bis zum Beginne des babil. Exil's, mit Berücksichtigung der Resultate der Egyptologie und Assyriologie. Von der theol. Fakultät zu Würzburg gekrönte Preisschrift von Dr. Al. Schäfer. Münster 1879. Russel. SS. IV. und 141. Preis: 3 Mark. —

Diese sehr fleißige Schrift bespricht in der Einleitung den Werth der Bibel für die Chronologie, dann die außerbiblischen Quellen: Fl. Josephus, Manetho, egypt. Denkmäler, den Canon des Ptolomäus, Herodot, die Keilinschriften; sodann folgt im I. Haupttheile eine Darstellung der verschiedenen Formen und Anfänge des Jahres bei den Israeliten, Egyptern, Babyloniern und Assyrern; im II. Haupttheile wird ein chronologisches System der Bibel aufzubauen versucht und wird hiezu der ganze Zeitraum, dessen chronologische Untersuchung und Fixirung der Verfasser sich zur Aufgabe gestellt, in 2 Hauptperioden zerlegt, nämlich 1. vom Auszuge aus Egypten bis zum Beginne des Tempelbaues und 2. von da an bis zum Beginne des babyl. Exils; die chronologischen Bestimmungen der hl. Schrift über diese beiden Perioden werden vom Verfasser mit Recht zerlegt 1.) in solche, die einzelne Ereignisse behandeln „Einzelnzahlen“ und 2.) in jene, die eine ganze Periode oder wenigstens einen größeren Theil derselben umfassen „Gesammtsummen“; ferners werden die Resultate der Egyptologie und Assyriologie besprochen, die Berührungspunkte der biblischen und assyrisch-babylonischen Chronologie dargestellt, und schließlich in Form einer kleinen Tabelle eine synchronistische Zusammenstellung der einzelnen Daten in der Zeit vom Auszuge aus Egypten bis einschließlich der Zerstörung Jerusalem's geboten; der Auszug aus Egypten fällt nach Schäfer in das Jahr 1492, der Untergang Samaria's in 721 und die Zerstörung Jerusalem's in 588; Saul's Regierungszeit wird auf etwas über 20 Jahre bestimmt (nicht auf 40 Jahre); betreffs der Stelle Act. 20 entscheidet sich Schäfer für die Leseart des textus receptus; die assyrische Eponymenliste ist nach dem

Verfasser unterbrochen u. s. w. Dieß der Inhalt, die Disposition der Schrift sind einige seiner Resultate; wenn wir ein Urtheil abgeben sollen über den Werth der Schrift, so sei vor Allem gesagt, daß dieselbe gewiß sehr viel beiträgt zur Orientirung auf dem chronologischen Gebiete der Bibel, namentlich für Jene, denen größere Werke unzugänglich oder schwer verständlich sind und dieß war die Hauptabsicht des Verfassers, der durch seine Schrift ohne Zweifel die Verehrung von der hl. Schrift, deren Glaubwürdigkeit in ihren chronologischen Angaben zu erschüttern so häufig versucht wurde und es noch wird, mächtig gehoben hat. Schließlich bemerken wir, daß die einschlägige Literatur mit sehr großer Kenntniß und innerer Durcharbeitung verwerthet ist, daß aber viele Chronologen ein eigenes chronologisches System in Bezug auf die Vereinigung der Bibel mit den außerbiblischen Angaben sich bilden, daß manche bisher festgehaltene Resultate der egyptol. und assyrol. Forschung wieder aufgegeben werden, so ist es klar, daß andere, namentlich Assyriologen vom Fach mit mehreren Resultaten unserer Schrift nicht übereinstimmen.

Linz. Professor Dr. Schmid.

Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus. Von Dr. P. Schanz, Professor der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Mit Approbation des Capitels-Vicariates Freiburg. Freib. i. Br. Herder 1879. SS. VII. und 562. Preis 7 Mk.

Der Verfasser dieses Commentars hat sich in der exegetischen Literatur bereits einen ehrenvollen Platz erworben durch die Herausgabe, beziehungsweise Redigirung der Einleitung in's N. T. des sel. genialen Aberle sowie durch verschiedene, sehr tüchtige Arbeiten in der Tübinger Th. Quartalschrift; durch obigen Commentar aber hat er sich um die katholische Wissenschaft in hohem Grade verdient gemacht und dieß um so mehr, da man ja häufig den Vorwurf hören kann, daß das Bibelstudium unter den kath. Gelehrten überhaupt zu wenig oder im Vergleich mit den Protestanten nicht gründlich gepflegt werde. Obiger Commentar verdient im Ganzen und Großen ein „vorzüglicher“ genannt zu werden und wir werden im Nachstehenden durch kurze Charakterisirung des Werkes im Allgemeinen und Besonderen das abgegebene Urtheil begründen. Die Einleitung in das Matthäus-Evangelium bespricht sehr eingehend (S. 1—62) die gewöhnlichen Fragen, nach dem Verfasser der Ursprache, Zeit u. s. w. und weist die auch von anderen Exegeten angenommenen Resultate sehr gründlich aus inneren und äußeren Argumenten nach; es sind bei jedem Punkte auch die abweichenden Ansichten und Auffassungen anderer Bibelforscher, sowohl katholischer als protestantischer, angeführt und auch kurz kritisirt.

Die Sprache ist meist sehr bestimmt und klar, nur §. 5 über die Zeit der Abfassung des Evangeliums dürfte deutlicher und präciser gefaßt sein. Wie bekannt, wird als Zweck des Matthäus-Evangeliums wohl fast einstimmig und traditionell der Nachweis der Messianischen Würde Jesu aus dem A. B. angenommen; diesen mehr allgemeinen Satz bestimmt Schanz näher dahin, daß Matthäus zur Zeit der Steinigung Jacobus d. J. die der Gefahr des Abfalles ausgesetzten Judenchristen durch seine Schrift im Glauben dadurch stärken wollte, daß er die Richtigkeit der jüdischen Versuche, die Judenchristen zum Judenthume zurückzubringen, durch den Nachweis darzuthun strebte, daß in Jesu wirklich der im A. B. verheißene Messias erschienen sei und daß er sein Volk verworfen und die Strafe desselben vorausgesagt habe; diese Zweckannahme klingt auch im Commentar bei Gelegenheit durch und nach Schanz will Matthäus zeigen, wie es Schuld des Volkes gewesen sei, daß Jesus sich von ihm abwendete. Wird auch diese vom Verfasser angenommene specielle Zweckbestimmung, welche mit der weiteren Annahme, daß das Matthäus-Evangelium erst um 62 verfaßt sei (aramäisch), zusammenhängt, hie und da nicht Beifall finden, so handelt es sich hier mehr um eine persönliche Anschauung und Auffassung eines Problems, welches aus Mangel ganz bestimmter historischer Zeugnisse nie wird bestimmt gelöst werden und wie sehr die inneren Argumente einer Schrift der subjectiven, verschiedenen Auffassung unterliegen, so daß der eine dieß, der andere jenes ganz klar, wie er meint, herausliest, ist ja bekannt. Durch verschiedene Auffassungen in so vagen Punkten kann aber die Sache selbst wissenschaftlich nur gewinnen, indem sie immer mehr und mehr von verschiedenen Seiten erhellt wird und es wäre einseitig genug, wenn man einen Exegeten deswegen, weil dessen Auffassungen nicht accurat überall mit den eigenen, persönlichen übereinstimmen, verurtheilen wollte, hat ja jeder Exeget seine Lieblingsmeinungen und Ansichten und ist gerade in der Exegese ein latissimus campus, innerhalb dessen der Einzelne sich frei bewegen kann, von der Kirche gelassen. Damit soll natürlich nicht einem unbestimmten Mischmasch von Meinungen und Erklärungen, besonders nicht für die Schule das Wort geredet sein. Wir möchten an diesen Gedanken auch bei der Beurtheilung des Commentars im Einzelnen erinnern. Aus der Einleitung müssen wir noch hervorheben, daß der Verfasser fest für die Einheit unseres Evangeliums gegenüber der negativen Kritik eintritt. Sehr interessant ist §. 7, die exegetische Literatur zu Matthäus. Hier bemerken wir zu S. 57, wo es heißt, von Cyrillus Alexandr. seien zu den Evangelien nur Fragmente vorhanden, daß von demselben noch der Commentar zum Joh. Ev. in 12 Büchern (7. und 8. fehlen) erhalten sind, vgl. Feßler Instit.

Patrol. 2, 562. Alzog Patrol. S. 328. Schegg-Haneberg Comment. zu Joh. I. 45 ff. — Im Commentare selbst geht der Verfasser so zu Werke, daß wir an ihm uns an die Erfüllung des echt exegetischen Grundsatzes erinnerten: „Aus den Worten die Bedeutung, aus den Sätzen den Sinn, aus dem Zusammenhang den Geist." Vorzüglich ist überall als Basis der buchstäbliche Sinn dargelegt zuerst mit gründlicher Berücksichtigung des philologischen Momentes, ohne welche eine gründliche Exegese gar nicht möglich ist; hier hat der Verfasser reichliche Belege aus dem Sprachgebrauche der Klassiker beigebracht, wie er überhaupt auf dem griechischen Sprachgebiete umfassende Kenntnisse zeigt; dann ist überall, wo es zum Verständnisse nöthig oder wünschenswerth schien, der Gedankenzusammenhang in kleineren und größeren Stücken aufgezeigt und endlich bringt er in Hülle und Fülle Erklärungen aus der gleichzeitigen Geschichte, der bibl. Archäologie, Geographie. Ueberall ist das schönste Ebenmaß eingehalten, so daß nicht einige Stellen über Gebühr erklärt, andere hingegen dürftig abgethan werden; überhaupt ist es ein Hauptvorzug unseres Verfassers, daß er es verstanden hat, auf verhältnißmäßig engem Raume eine überaus große Masse exegetischen Materiales aufzuhäufen; dies hat er erreicht durch präcise, bündige Sprache und Vermeiden jeder überflüssigen Breite. Ein weiteres Charakteristicum unseres Werkes ist, daß darin die katholische und protestantische Literatur von den heil. Vätern an bis auf die neueste Zeit, selbst größere und kleinere Abhandlungen nicht ausgenommen, registrirt und benützt ist. Neben den verschiedenen Ansichten sind in Parenthese gleich die verschiedenen Vertreter dieser oder jener Ansicht übersichtlich zusammengestellt; unter den katholischen scheint besonders Schegg, unter den protestantischen meist Meyer berücksichtigt zu sein. Die Polemik gegen protestantische Schrifterklärer ist stets gründlich und ruhig z. B. S. 171 (die ewige Seligkeit auch ein Lohn, nicht bloß Gnade), S. 513 (Opfercharakter der Eucharistie) u. s. w. Beständig ist auch im Commentar die Einheit des Evangeliums gegen die Zerstücklungen von Weiß, Keim u. s. w. vertheidigt. Die text-kritischen Bemerkungen sind sehr ausführlich und gleich in den Text an Ort und Stelle eingefügt. Die Schrift, welche ihrem Verfasser und der Tübinger kath. Schule zu großer Ehre gereicht, empfiehlt sich durch Bündigkeit, kirchlich-correkte Haltung, echt wissenschaftlichen Ernst und zeugt von der ungemein großen Belesenheit des Verfassers sowohl in der hl. Schrift selbst, als auf dem Gebiete der theol. Literatur. Schließlich wollen wir noch einige specielle Ansichten des Herrn Verfassers registriren und einige Punkte, in denen mehr Klarheit wünschenswerth wäre, herausheben. — Die Genealogieen bei Matthäus und Lucas faßt Sch. beide als Genealogieen Joseph's

auf. S. 117. Die Höhle bei St. Johann (Ain Karim), wo sich Johannes d. T. in seiner Jugend aufhielt, ist besser zu unterscheiden von der Wüste Juda's, in der er seine öffentliche Wirksamkeit begann. — S. 154 wird der Zweck der Wunder Christi etwas zu enge bloß auf die Bestätigung seiner Sendung bezogen; sie gehören auch an sich zum Erlösungswerke des Messias. Bei der Erklärung der Bergpredigt hätte auf die Berührungspunkte derselben mit dem Jacobusbriefe hingewiesen werden sollen. S. 293 ist der Satz: die späteren Juden läugneten die Auferstehung, geradezu in dieser Fassung mißverständlich; ebenso S. 294: auch Paulus mußte finden, daß die menschliche Klugheit oft fehl geht. Zu Matthäus 11, 1 ff. sollte auf Lucas, der gleich nach der Todtenerweckung zu Naim die Gesandtschaft des Täufers erzählt, Rücksicht genommen sein. — S. 385 spricht er sich gegen Thabor als den Berg der Verklärung aus. — S. 473 das Citat aus Js. 8, 2 bezieht sich nicht auf den bekannten Zacharias, sondern auf einen viel früheren Propheten gleichen Namens. Zu S. 509 über den Tag des Paschamahles sollte L. Roth citirt und und auch die Doppelfeier-Hypothese kurz erwähnt sein. S. 538, Not. 1, gehört zu Hieronymus und wohl nicht zu Origenes. S. 549. Ob die Kreuzigung wohl schon um 9 Uhr früh stattfand? Die Citate sind mit wenigen Ausnahmen sehr genau.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Die Glaubwürdigkeit der Geschichte Jesu und das Alter der neutestamentl. Schriften. Von Dr. A. Ebrard, Consistorialrath in Erlangen. Heidelberg, C. Winter's Universitätsbuchhandlung. 1879. SS. 39. Preis 80 Pf.

Dieses Schriftchen bildet das 4. Heft einer „Sammlung von Vorträgen" (bei Winter in Heidelberg), in welchen wichtige Zeitfragen, die meist mit dem christlichen Glauben zusammenhängen, gründlich und populär vom positiv-christlichen Standpunkte aus besprochen werden, so z. B. im 1. Heft: „Kraft und Stoff", im 3. Heft: „Einfluß des Darwinismus auf unser staatliches Leben" u. s. w. Eine Grundfrage ist aber gewiß die Glaubwürdigkeit der evang. Thatsachen und die Echtheit der neuteſtamentl. Schriften, die gerade jetzt Gegenstand der heftigsten Angriffe von Seite der Geschichts- und Naturwissenschaften, aber auch von Seite der Theologie selbst, nämlich der auf protestantischem Boden entstandenen sog. negativen Bibelkritik geworden sind. Deßhalb begrüßen wir obiges Schriftchen des durch größere theologische Arbeiten rühmlich bekannten, positiv-gläubigen Verfassers mit Freude, wenn wir auch in mancher Hinsicht den Standpunct seiner Argumentation nicht theilen können, wie aus nachstehender kurzer Angabe des

Gedankenganges des Schriftchen's hervorgehen dürfte. Ebrard sieht bei seiner Beweisführung von der Möglichkeit der Wunder im Allgemeinen ganz ab (obwohl er dafür nur wie im Vorbeigehen sehr schöne, beweisende Gedanken mehr andeutungsweise anführt) und betont, daß man in der Untersuchung nach Echtheit und Glaubwürdigkeit der neutest. Schriften jene religionsphilosophische Frage von der Möglichkeit der Wunder gar nicht in die historische Frage, die eben nur auf historischem Wege zu lösen sei, hineinmengen solle. Nach dieser Feststellung seines Beweisganges knüpft nun Ebrard an das Zugeständniß auch der extremsten Kritiker an, welche nämlich folgende 6 Stücke des neutest. Canon's als echt anerkennen: der Römerbrief, die beiden Corintherbriefe, der Gal. Br., die Apocalypse und ein Theil der Apostelgeschichte; diese 6 Schriften enthalten nun so Vieles über Jesu Person und Wirken, daß wir schon aus ihnen uns ein ziemlich klares Bild von Jesu übernatürlichem, göttlichen Character bilden können; allein nicht bloß jene 6 Schriften sind echt, sondern eine wahre Wolke von den beweisendsten Stellen der hh. Väter und anderer kirchlicher Schriftsteller spricht laut für die Echtheit auch der übrigen, meisten hh. Schriften, wie der Evangelien, insbesonders des Johannesevangeliums. Diese Schriften rühren außerdem von Männern her, die den Ereignissen, die sie berichten, nahestanden oder auch davon berührt wurden, die wahrheitsliebend waren, die vorsichtig und nicht leichtgläubig, etwa auf eine bloße Sage hin, sich an das Schreiben machten u. s. w.; also verdienen sie unseren Glauben für das, was sie erzählen, d. i. für die Geschichte von Jesu, wie wir sie aus ihnen kennen. — So sehr wir nun die apologetische Tendenz des Schriftchens und das viele Schöne desselben, z. B. das Betonen der kirchlichen Tradition für den Erweis der Echtheit, die Erwähnung des Umstandes, daß die alten Christen die hl. Schrift nicht bloß lasen, sondern auch für das in derselben Enthaltene das Martyrium erlitten u. dgl., gerne anerkennen, so müssen wir doch die katholische, grundsätzlich verschiedene Anschauung von dem Erweise der Echtheit und Glaubwürdigkeit kurz, etwa in nachfolgenden Punkten gegenüberstellen: 1. Nur durch eine, außer der Schrift stehende, unfehlbare Auctorität wie die des lebendigen Lehramtes der Kirche (St. Augustin: Non crederem Evangelio, nisi me moveret Ecclesia) können wir Glaubensgewißheit über Echtheit, Glaubwürdigkeit der hl. Schrift erlangen; der rein historische Weg, wie ihn der Verfasser geht, führt dazu niemals; merkwürdiger Weise hebt der Verf. selbst hervor, daß in den ersten Jahrhunderten die Kirche es war, die über die Erhaltung der hl. Schrift wachte, also, darf man wohl hinzusetzen, war es auch die Kirche, die ebenso über die Echtheit u. s. w. derselben urtheilte. Mit aller Fülle von Zeugnissen beweisen wir aller-

dings sehr annähernd die Echtheit jener Schriften, ja sogar ihre mehr oder minder große Glaubwürdigkeit (humana fides) in gewöhnlichen, geschichtlichen Thatsachen und anderen, einfachen Wahrheiten, eben wie bei einem anderen Historiker, z. B. Xenophon u. dgl.; wie sieht es aber aus mit den Wundern, die ja einen sehr wichtigen Bestandtheil der Schriften des N. T., insbesonders der Evangelien bilden, die nicht bloß Criterien der christl. Offenbarung sind, sondern die vielfach, z. B. die wunderbare Empfängniß und Geburt Jesu, vorzüglich aber die Auferstehung einen Bestandtheil der christlichen Offenbarung selbst, die ja wesentlich auf Geschichte, Thatsachen beruht, ausmachen? Eben aus diesem Grunde meinen wir 2. sollte von der Erörterung der Glaubwürdigkeit der Geschichte Jesu die Frage nach der Möglichkeit der Wunder nicht ausgeschlossen werden; würde der Nachweis, Wunder seien a priori unmöglich (posito non concesso), philosophisch je möglich sein, so würde alles Beweisen der Echtheit der neutest. Schriften nichts nützen; endlich 3. dürfte die Echtheit von der Glaubwürdigkeit mehr geschieden sein; deßhalb, weil eine Schrift echt ist, ist sie nach ihrem Inhalte noch lange nicht glaubwürdig; wer gibt mir, vom rein historischen Standpunkte aus argumentirt, die Bürgschaft, daß das, was Matthäus, Johannes, Paulus u. s. w. bezeugen, deßwegen schon wahr sei, wozu noch kömmt, daß die von diesen Autoren berichteten Dinge vielfach übernatürlicher Art sind. Noch bemerken wir zur Vorbeugung eines etwaigen Mißverständnisses, daß wir hier nur andeutungsweise unsere diesbezügliche, grundverschiedene Ansicht im Gegensatze zu dem sonst verdienstlichen Schriftchen darlegen können, auch darf zu dessen gerechter Beurtheilung nicht übersehen werden, daß Schriften, die mehr einen apologetischen Zweck verfolgen, eben nicht so sehr den Standpunct der Auctorität hervorkehren können, als vielmehr mit wissenschaftlichen Mitteln ihr Ziel zu erreichen suchen; wenn wir bloß vom historischen Gesichtspuncte aus, den sich eben der Verfasser gewählt hat, um die geschichtliche Möglichkeit der evang. Thatsachen zu zeigen, die Arbeit beurtheilen, so ist dieselbe recht gelungen und spricht namentlich die Ueberzeugung des Verfassers von der Wahrheit des N. T. deutlich heraus und insofern dieselbe viel historisches Beweismateriale in gedrängter, verständlicher Form enthält, kann man es auch katholischen Priestern, weniger Laien empfehlen. — Im Einzelnen ist uns u. a. aufgefallen, daß der Verf. das directe Zeugniß des Papias für Johannes gar nicht erwähnt hat, daß er den sog. Presbyter Johannes vom Apostel Johannes unterscheidet, nämlich ihn für einen jüngeren Gehilfen des Apostels hält; endlich ist es sonderbar, wie der Verf. den sog. Barnabasbrief für eine Schrift des apostol. Gefährten Barnabas ansieht und dennoch denselben erst um 120 n. Chr. geschrieben sein läßt.

Die Ausstattung des Schriftchens verdient ebenfalls lobend erwähnt zu werden.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Evangelium nach Johannes, übersetzt und erklärt von Dr D. Bonif. v. Haneberg, Bischof von Speyer. Redigirt, ergänzt und herausgegeben von Dr. P. Schegg. II. Bd., Kap. X--XXI. München. Druck und Verlag von E. Stahl 1880. SS. VI und 710. Preis: 10 Mark. —

Von diesem 2. Bande der von Prof. Schegg aus dem fragmentarisch vorhandenen Manuscripte des sel. B. Haneberg über Johannes herausgegebenen Evangelienerklärung gilt im Allgemeinen das in dieser Zeitschrift (1880, 1. Heft, S. 170) schon bemerkte in jeder Hinsicht, nur daß Schegg von Kap. X an spärlichere Aufzeichnungen vorfand, so daß in diesem 2. Bande noch viel mehr aus der Hand Schegg's herrührt. (So ist u. a. C. 11 ganz von Schegg.) Um diesen 2. Band nach seinem wissenschaftlichen Werthe im Allgemeinen zu characterisiren, so müssen wir auch an diesem dieselbe strenge Gründlichkeit, bei der keiner einzigen schwierigen Frage aus dem Wege gegangen ist, dieselbe consequente Erklärung des Textes, insbesondere der Reden Jesu, die ja im Evangelium nach Johannes einen so hervorragenden und schwierigen Theil ausmachen, nach dem inneren und äußeren Zusammenhange rühmen; was aber diesen 2. Band unseres Erachtens vielleicht vor dem 1. ausgezeichnet, ist die größere Vollständigkeit der gegebenen Erklärungen (mit sehr wenigen Ausnahmen) und die besonders reichhaltige Ausbeute aus den wichtigsten hl. Vätern und den berühmtesten späteren katholischen Schrifterklärern. Unter den hl. Vätern ist besonders mit Vorliebe verwendet der hl. Cyrillus v. Alexandrien, dessen Beruf im Kampfe gegen christologische Häresien es gewissermassen mit sich brachte, das geistige Evangelium nach Joh. besonders durchzustudieren, und der seine tiefen dogmatischen Studien und erbaulichen Anwendungen über unseren Johannes in einem herrlichen Comentare niederlegte; unter den späteren Schrifterklärern ist Toletus vorzugsweise oft berücksichtigt, zur Erklärung der dogmatisch-wichtigen Stellen ist vielfach der berühmte Petavius benützt. Dabei hat Schegg auch das Gute, was die orthodox-protestantische Exegese mitunter zu Tage gefördert, keineswegs ignorirt, besonders ist Hengstenberg's Commentar, der gewiß viel Richtiges und Schönes enthält, nicht selten zu Rathe gezogen. Gewöhnlich ist es angemerkt, was noch von den Aufzeichnungen Haneberg's stammt, nur hie und da versteht man nicht recht, ist dieß eine Ansicht oder Erklärung noch von Haneberg, oder haben wir es mit einer Aeußerung Schegg's zu thun. Im Einzelnen wollen wir

für geehrte Fachgenossen besonders einige bemerkenswerthe Punkte, in denen Schegg eigenthümliche, von den gewöhnlichen abweichende Ansichten vertritt, anführen. S. 22 f. wird das Joan. 10, 22 erwähnte Encaenienfest nicht von dem macchabäischen Tempelweihfeste am 25. Kislev, sondern von der salomonischen Tempelweihfeier, die an das Laubhüttenfest sich anschloß, (im Tischri) verstanden; diese Auffassung der Encaenia vom machabäischen Tempelweihfeste hat bekanntlich zu harmonistischen Zwecken gedient, zur Vereinigung des Johannes mit Lukas, indem man in die 2—3 Monate zwischen Laubhütten- und Tempelweihfeste alles das einschaltete, was bei Lukas 11, 1—13, 22 erzählt ist; nach der Ansicht Schegg's würde natürlich in dieser Weise keine Vereinigung gesucht werden können. — Die Salbung, deren Joan. 11, 2 erwähnt wird, nimmt Schegg nicht als anticipativ erwähnt (auf Cap. 12) an, (so Allioli, Hug, A. Maier, Bisping, Meßmer u. a.), sondern als Hinweisung auf die bei Lukas (7, 37 ff.) erzählte Salbung; eine Ansicht, der wir vollkommen beistimmen (vgl. auch Danko, Laurent u. a.) — S. 88. Zu Joh. 11, 51, wo Kaiphas prophetisch über den Tod Jesu und dessen Folgen spricht, hätte die Analogie aus dem A. B. mit Bileam kurz bemerkt werden mögen. — S. 117. Jesus hielt durch das westliche Thor (Thalthor) seinen Einzug in Jerusalem. — S. 121 sollte gesagt sein, daß der merkwürdige Vorgang mit den Hellenen ein dem Joh. Ev. eigenthümliches Stück ist. Ebenso ist nicht recht klar, auf welchen Tag der Leidenswoche der Verfasser diesen Vorfall verlege, ob auf den Dienstag (z. B. Bisp.) oder auf Sonntag. S. 157 Die Worte bei Johannes 12, 44 ff., die bekanntlich von manchen als eine freie Composition des Evangelisten aus mehreren Aussprüchen Jesu aufgefaßt werden, nimmt Schegg als Nachtrag aus der früheren Rede Cht. an. S. 205 Haneberg vertrat bekanntlich die Verlegungshypothese bezüglich einer Vereinigung des Johannes mit den Synoptt. in Betreff des Tages des Paschamahles u. s. w., gab dieselbe aber definitiv auf und sagte, Johannes habe am 13. Nisan das Abendmahl gehalten, und sei am 14. Nis. gekreuziget worden; hier weicht Schegg von Haneberg ab, indem nach dem ersteren der Tag des Paschamahles wohl der 14. und der Kreuzigungstag dann der 15. Nis. ist. — Die Einsetzung des Abendmahles schiebt Haneberg bei Johannes C. 13 bei V. 32 ein, nach Schegg (vgl. Leben Jesu 2. Bd. S. 404 ff.) scheint dieselbe nach Johannes 14, 27 besser eingefügt; so würde ein Theil der Reden Jesu noch im Abendmahlssaale, der andere aber auf dem Gange zum Oelberg gehalten sein. Die Abschiedsreden, welche bekanntlich manches für die Gnadenlehre Wichtige enthalten, sind sehr ausführlich und gründlich erklärt; hie und da wäre mehr Klarheit wünschenswerth;

die Lesung der Erklärungen ist hier oft sehr schwierig. Das Mahl in Bethanien (Joh. 12 ff.) verlegt Sch. auf Dienstag den 12. Nis.; die meisten Ausleger nehmen bekanntlich an, daß Matthäus und Markus das Mahl nachholend erzählen und daß es schon am Samstag vor der Leidenswoche stattgefunden. S. 486 Parasceve ist nach Sch. Freitag. 510 bezüglich der Vereinigung der Synoptt., nach welchen mit Magdalena noch andere Frauen zum Grabe gingen, mit Johannes, bei dem nur Magdalena erwähnt ist, und dann bezüglich des Umstandes, daß nach den Synoptt. der Engel den Frauen den bekannten Auftrag gegeben, während nach Johannes Magdalena vom Grabe allein wegeilte, hat Sch. seinen im Leben J. 2. Bd. vertretenen Ausgleichsversuch geändert. S. 517. Nach Sch. ist das Grab J. ein Trog- oder Einleggrab gewesen. — Die Anmerkungen, welche kritischen und sprachlichen Inhaltes sind, sind allseitig ausgezeichnet. Alle Freunde biblischer Wissenschaft werden dem Herrn Professor Schegg, welcher in schon vorgerücktem Alter dieser ungeheuren Mühe sich unterzogen hat, nochmal innigst danken.

Linz. Professor Dr. Schmid.

Weg zur Weisheit. Andachtsbuch für Studierende und Gebildete von Dr. Heinrich Kihn, Professor der Theologie. Mit oberhirtlicher Gutheißung. Dritte verbesserte Auflage. Würzburg 1881. Verlag der Leo Woerl'schen Buch- und Kunsthandlung. S. I—XV und SS. 408. Preis: M. 1.50.

Das vorliegende Büchlein, welches vor 10 Jahren in Eichstätt in erster Auflage und nunmehr in Würzburg in 3. Auflage unter Gutheißung beider Ordinariate erschienen ist, entspricht vollkommen sowohl nach seinem Inhalte als auch nach seiner Form den Bedürfnissen der studierenden Jugend, für welche es bestimmt ist. Es enthält eine kurze und liebliche Anleitung zur christlichen Lebensweise, dann tägliche Gebete (2 Meßandachten), Gebete und Andachten an Sonn- und Feiertagen (noch eine Meßandacht), Fürbitten und andere Gebete, Beicht- und Communionandacht, schöne an das Leben des hl. Aloisius angeschlossene Betrachtungen mit Gebeten, Vorsätzen und Tugendübungen, Gebete an den Festen des Herrn, der seligsten Jungfrau und anderer Heiligen, Fürbitten für die Abgestorbenen, lateinische Psalmen, Gebete, Litaneien, Hymni latini, Cantica, Antiphonae etc.

Die Auswahl der Gebete ist recht sorgfältig und ihre Reichhaltigkeit überraschend, Unterricht mit Gebet in schönem Einklang verbunden, dabei jedes Uebermaß in der Belehrung vermieden und der Charakter des Gebetbuches gewahrt. Es freut uns, daß der Verfasser seine Gebete meist aus der lebendigen Quelle der ehrwürdigen Liturgie der Kirche

und aus den Schriften der Heiligen geschöpft hat und auf diese Weise die Studierenden in den Geist des Kirchenjahres einführt; wo aber der Verfasser selbst Gebete entworfen hat, sind sie kurz und gehaltvoll, frei von jedem Schwulst in Gedanken und Ausdruck, verständlich und würdevoll. Ausschließlich lateinische Gebetbücher für Studierende wären freilich zweckmäßig, aber bei dem gegenwärtigen Lehrplane an den Gymnasien geben wir dem Verfasser ganz Recht, daß er hauptsächlich sich der deutschen Sprache bediente, um den Studierenden keine sprachlichen Schwierigkeiten zu bereiten; doch findet sich immerhin noch Vieles in lateinischer Sprache, theils vermischt, theils einzeln stehend vor, um auch solchen zu genügen, welche zu der lateinischen Sprache eine besondere Vorliebe haben. Die deutsche Uebersetzung der lateinischen Texte ist meist auf der zweiten Seite oder Spalte. Die Aufnahme vieler kirchlicher Hymnen entspricht so recht dem zur Begeisterung vordrängenden Gemüthe des jugendlichen Schülers. Hinsichtlich der äußeren Form hat das vorliegende Gebetbuch ein handsames Taschenformat, einen correcten Druck nach den für die Schule geltenden Normen und ist bei seinem gefälligen Einbande auch nicht theuer.

Linz. Professor Josef Schwarz.

Breviarium parvum ex Breviario Romano collectum et ad usum quotidianum in Festis per annum accommodatum. Accedunt orationes ante et post missam dicendae. Cum approbatione Rmi Episcopi Rottenburgensis. Editio altera. Campoduni ex Typographia Koeseliana 1881. M. 1.

Dieser Auszug aus dem römischen Brevier, oder richtiger gesagt aus dem Diurnale, enthält 2 Theile, welche auch von einander abgetrennt und separat gebunden werden können. Im ersten Theile finden wir zum Gebrauche für die Matutin die Absolutionen und Benedictionen, die Invitatoria communia und das Te Deum; die Psalmen für die Laudes, die kleinen Horen, die Vespern, und das Completorium (auch Suffragia Sanctorum), ferner das vollständige Commune Sanctorum, auch Dedicationis ecclesiae und in festis B. M. V. Bei der Prim und Vesper ist auf den Wechsel des Kirchenjahres Bedacht genommen worden. — Im 2. Theile ist enthalten die Praeparatio ad Missam und Gratiarum actio mit sehr gut ausgewählten Gebeten, z. B. das „En ego.“ Es folgen noch Orationes a confessariis dicendae und die Absolutio ad Tumbam.

Die vorliegende II. Auflage ist reichhaltiger als die erste, die wir ebenfalls gut kannten und benützten. Nur will es uns scheinen, daß es viel praktischer wäre, die nach der Eigenthümlichkeit der Feste und Tage verschiedenen Psalmen zur Vesper an einem Platze

nacheinander zu stellen, als sie an zwei Orten (S. 19 und S. 31) getrennt aufzuführen. Auch ließe sich darüber streiten, ob es nicht ausführbar wäre, mit den einzelnen Horen auch das Commune **Sanctorum** zu verbinden in jener Weise, wie z. B. das Diurnale an die einzelnen Horen die Sonntags- und Ferial-Antiphonen, Responsorien und Versikeln, wie sie mit der Zeit des Kirchenjahres wechseln, sofort angereiht hat. — Das sind jedoch nur subjective Meinungen, denen Andere widersprechen werden. In jedem Falle ist das Breviarium parvum ein recht angenehmer praktischer Behelf für das Breviergebet in festis per annum.

Linz. Professor Josef Schwarz.

Armen Seelen Vergißmeinnicht. Ein Gebet- und Betrachtungsbuch zum Troste der armen Seelen von Ludwig Gemminger, Priesterhaus-Director bei St. Johann in München. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg bei Pustet. Ladenpreis 60 Pf.

Wenn es wahr ist, was der hl. Ambrosius gesagt hat: „Erwirb dir durch deine Fürbitten um Erlösung der Seelen aus dem Fegfeuer Freunde, die bei Gott für dich bitten, daß auch du selig werdest"; wenn es wahr ist, was der Papst Adrian VI. einst gesagt hat: „Wer für die Seelen im Fegfeuer betet in der Absicht, ihnen zu helfen, verbindet sich dieselben zur Gegenhilfe und Dankbarkeit, sie werden für ihn kämpfen, ihn vertheidigen und schützen, aus Gefahren ihn befreien und vor denselben bewahren"; wenn diese Aussprüche wahr sind — und wie könnte ein katholischer Christ sie in Zweifel ziehen, da sie ganz der Lehre der katholischen Kirche entsprechen? — dann ist vorliegendes Büchlein mit seinem 352 Seiten starken Inhalt ganz besonders geeignet, nach zwei Richtungen hin Nutzen und Gewinn zu bringen: einen Gewinn für die armen Seelen und einen Gewinn für jene, welche sich dieses Büchleins zur Unterstützung und Belebung ihrer Andacht bedienen. Dieses „Armen Seelen Vergißmeinnicht" besteht aus zwei Theilen: aus einem Gebet- und einem Betrachtungsbuch. Ersteres enthält nebst den gewöhnlichen Meß-, Beicht- und Communion-Andachten noch besondere Andachten: wie Kreuzweg, Rosenkranz, Litaneien für die armen Seelen; letzteres erörtert das Wesen des Fegfeuers, begründet dessen Existenz aus der hl. Schrift des alten und neuen Testamentes, aus der Tradition und Vernunft und macht die Mittel namhaft, durch die man den Seelen der Verstorbenen Trost und Hilfe bringen kann. Es ist demnach keine bloße Phrase, sondern reine Wahrheit, was der Verfasser des Büchleins gleichsam als Motto zu Anfang des zweiten Theiles niederschrieb:

„Was der Glaube lehrt und die Kirche spricht
Von den armen Seelen, das ist hier
Dargeboten als Vergißmeinnicht,
Heilsam ihnen, gleichwie nützlich dir!“

Linz. Franz Pillinger, Domprediger.

Philothea. Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung durch Predigten, geschichtliche Beispiele, Parabeln u. s. w. Nebst dem Ergänzungsblatte „Theopista.“ Unter Mitwirkung verschiedener katholischer Geistlichen herausgegeben von Heinrich Roman Wörner, Pfarrer der Diözese Würzburg. Abonnementspreis für den Jahrgang mit 12 Heften M. 5.50. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. 45. Jahrgang 1881.

Um diese Zeitschrift zu empfehlen, dürfte es schon genügen, auf deren langjährigen Bestand hinzuweisen. Fünfundvierzig Jahre sind bei einem solchen Unternehmen schon ein ehrwürdiges Alter, welches auf Beachtung gerechten Anspruch machen kann. Zudem ist die Redaction der „Philothea“ redlich bemüht, wirklich brauchbares Material zu liefern. Die Predigten sowohl für Sonn- wie Festtage sind durchschnittlich ziemlich kurz, die Fastenpredigten, von denen in diesem Jahrgange ein doppelter Cyclus enthalten ist, sind länger; aber hier wie dort finden wir Arbeiten, welche, was Sprache, Inhalt und Form betrifft, keine Concurrenz zu scheuen haben.

Linz. Franz Pillinger, Domprediger.

Msgr. Peyramale, der Pfarrer von Lourdes vor den Erscheinungen, von Henri Lasserre, in's Deutsche übersetzt von H. R.-Freiherr Gudenus. Temesvár 1880.

Lourdes, Bernadette und Peyramale, welchem Katholiken sollen diese Namen heute noch unbekannt sein? Daß aber die katholische Welt mit den wunderbaren Vorgängen in Lourdes und mit dem hochbegnadigten Kinde Bernadette bekannt gemacht worden ist, daran hat unstreitig ein hohes Verdienst Henri Lasserre durch seine Werke, die er nach ganz authentischen Quellen über Lourdes und Bernadette herausgegeben hat. Durch Herausgabe des vorliegenden Buches hat nun dieser gelehrte Katholik zur verdienten Verherrlichung eines Mannes beigetragen, der ja in inniger Verbindung mit den Ereignissen in Lourdes stand. Es ist der Gottesmann Peyramale, Pfarrer in Lourdes, es ist jener Abbé, den Se. Heiligkeit Pius IX. selbst so sehr auszeichnete, es ist jener Priester, von welchem Lasserre so treffend schreibt: „Er war zum Helden ebenso wie zum Heiligen geboren, und es hatte den Anschein, als sei er bestimmt, schon bei seinen Lebzeiten in die Legende

eingereiht werden zu sollen." Laien wie Priester werden sich bei Durchlesung dieser so anziehenden Lebensbeschreibung sehr ergötzen und erbauen an dem unerschütterlichen Eifer für Gottes Ehre und der Anvertrauten Seelenheil und an der seltenen Herzensgüte des Pfarrers Maria Dominik Peyramale. Für Priester und Seelsorger wird sich diese Biographie als herrlicher Spiegel besonders empfehlen.

Dem hochgebornen Uebersetzer gebührt wärmster Dank, weil durch die Uebersetzung in's Deutsche dieses Prachtbüchlein auch den deutschen Katholiken zugängig gemacht wurde. Ohne Zweifel wird dies Büchlein, welches nebst der Photographie des Peyramale eine recht nette Ausstattung hat, um so mehr gesucht und um den billigen Preis von 60 kr. (sowohl durch den Uebersetzer als durch jede Buchhandlung) bezogen werden, weil der Ertrag für die von Peyramale gegründete und wegen Geldmangel unvollendet gebliebene Pfarrkirche zu Lourdes gewidmet ist.

Mörschwang. Pfarrer Eduard Döbele.

Synchronistische Tabellen zur christlichen Kunstgeschichte. Ein Hilfsbuch für Studierende von Dr. Fr. X. Kraus. Freiburg, Herder 1880. 280 S. 4 M. 50.

Es ist dieses Buch des Freiburger Professors der Kirchengeschichte der erste Versuch, von der christlichen Kunstgeschichte eine chronologische Uebersicht zu geben, wie man sie für allgemeine Weltgeschichte und Kirchengeschichte schon hatte. Er hat diese Tabellen in folgende Rubriken eingetheilt: Allgemeine Zeit- und Culturgeschichte, Architectur, Sculptur, Malerei, Technische und Kleinkünste, Kunstgeschichtliche Literatur. Außer der christlichen Kunst ist die heidnisch-römische, die mohammedanische und die neuheidnische Richtung der modernen Kunst nicht unberücksichtigt geblieben. Ein Künstler-Verzeichniß und ein Sachregister sind hinzugefügt. In der Rubrik „Allgemeine Zeit- und Culturgeschichte" hätte wohl als Princip gelten dürfen, nur jene Persönlichkeiten und Thatsachen anzuführen, welche Einfluß auf die Kunst hatten, es sei in fördernder oder hindernder Richtung. Es scheint aber hierin nach keinem festen, bestimmten Princip vorgegangen worden zu sein. Manches steht doch in keinem Zusammenhang mit der christlichen Kunst, wie die Taiping-Revolution in China, manches ist außerdem von sehr untergeordneter Bedeutung, wie die Kniebeugungs-Verordnung in Baiern. Den Geist, der sich außerdem in dieser Rubrik kundgibt, wird der Leser erkennen, wenn wir bemerken, daß zwar die antipäpstlichen Kundgebungen des Mittelalters und der Neuzeit sorgfältig angemerkt sind, von dem aber, was die Päpste für Kunst und Wissenschaft gethan, äußerst wenig angeführt ist, daß beim Constanzer Concil nicht verschwiegen ist, daß

dieses die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst ausgesprochen hat, die Definition der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit keiner Silbe erwähnt wird, daß gelegentlich der großen Kämpfe zwischen Päpsten und Kaisern von Gregor VII. an von der „gregorianischen Theorie einer päpstlichen Universalmonarchie", von „einem Kampf des Papstthums gegen das Kaiserthum zur Realisirung" derselben, von „der Unterwerfung des Staates unter den Principat der Kirche" gesprochen wird. Da meint man, eher einen Anhänger der geschichtsfälschenden Sybel'schen Schule, als einen katholischen Kirchenhistoriker vor sich zu haben.

Auch das möchten wir hervorheben als characteristisch, daß der Verfasser von der Blüthezeit der spanischen Malerei (p. 207) bemerkt: „oft Fanatismus" und von Murillo hervorhebt, daß er „fromm, aber ohne Fanatismus und Andächtelei" sei. Referent hat im Museo del Prado in Madrid viele spanische Gemälde gesehen und gerade sie aufmerksam betrachtet, aber weder Fanatismus noch Andächtelei ist ihm aufgefallen. Oder sollte dies in den Darstellungen betender, meditirender Mönche oder von Visionen verschiedener Heiligen gelegen sein? Es entspricht diese Anschauung ganz jener Richtung in der jetzigen Kunstwissenschaft, welche auch die religiöse Kunst blos vom „rein menschlichen Standpunct" betrachten und würdigen will, weil ihr natürlich jedes Verständniß für die religiösen Ideen abgeht. Es scheint, daß sich der Verfasser hierin an derartige Werke all zu sehr gehalten hat. Die Bemerkungen, welche der Verfasser zu den einzelnen Stylarten, zu Gruppen von Kunstdenkmalen gleicher Art und bestimmter Zeiträume, zu den hervorragenden Künstlern und den Kunstschulen macht, um sie zu characterisiren, sind in sehr vielen Fällen ganz treffend und präcis, aber in gar manchen anderen in Folge des Strebens nach prägnanter Kürze etwas weniger klar und verständlich, wenigstens für solche, die wenig Gelegenheit hatten und haben zu eigener Anschauung. Verdienstlich ist im Uebrigen das Buch gewiß durch die fleißige Zusammenstellung eines so reichen Details, das sich in Einem kunstgeschichtlichen Werke gerade nicht beisammen findet. Die Ausstattung ist recht gefällig.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Johannes Murmellius. Sein Leben und seine Werke. Von Dr. D. Reichling. Freiburg, Herder 1880. 8°. 184 S.

Johannes Murmellius wurde 1480 (nach Reichling's Berechnung) zu Roermond im Herzogthume Geldern geboren, studierte unter Alexander Hegius zu Deventer und von 1496 bis 1500 an der Kölner Universität. Im letzteren Jahre begann er seine Lehrthätigkeit an der von Rudolf von Langen eben neu organisirten Domschule zu Münster, wurde

1508 Rector der Ludgerischule daselbst, 1513 an der Alkmaarer Schule, 1517 zu Deventer, wo er aber nach ganz kurzem Wirken noch im selben Jahre, am 2. October, starb. Dies ist in flüchtigen Umrissen der Lebenslauf eines Gelehrten, welcher seiner Lebens z e i t und seiner Geistesrichtung nach in der Mitte zwischen dem älteren und jüngeren Humanismus steht. Ueber ihn hat Dr. Reichling mehrjährige Forschungen angestellt, deren Resultat er uns nun in einer Monographie mitgetheilt hat. Deren Inhalt liegt freilich der theol.-prakt. Quartalschrift etwas ferne, doch ist eine kurze Anzeige derselben deßhalb hier am Platze, weil das Buch zu den wenigen Schriften über den Humanismus und die hervorragenden Träger desselben zählt, die im katholischen und deßhalb auch im rechten Geiste geschrieben sind. Wir empfehlen es allen jenen Lesern, die sich für die Geschichte des Humanismus und der gelehrten Schulen interessiren. Der Liebhaber der Bibliographie findet ein solches mit großer Sorgfalt gearbeitetes Verzeichniß der oft seltenen Ausgaben der zahlreichen Werke des Murmellius nebst einer darauffolgenden Auswahl aus seinen lateinischen Gedichten am Ende des Werkes, das auch mit einem Personen- und Sachregister ausgestattet ist. Nebenbei sei bemerkt, daß Bäumker in der Literar. Rundschau (1880. Nr. 15) Ergänzungen und Berichtigungen geliefert hat.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Geschichte der christlichen Kirche. Zur Belehrung und Erbauung für Schule und Haus von J. Engeln. 8. verm. Auflage. Osnabrück, Wehbach 1879. Preis ?

Das Gnadenbild der Mater Ter Admirabilis von Ingolstadt in Bayern. Geschichtlicher Bericht und Gebete von Franz Hattler S. J. 2. Aufl. Freiburg, Herder 1880. Preis 40 Pf.

Zwei populäre Büchlein, die sich vorzüglich zum Ausleihen eignen. Die Kirchengeschichte ist in sechs Hauptstücke oder eben so viele Perioden abgetheilt, deren Titel durch die stets wiederkehrenden Worte: „Gnädige Fürsorge des h. Geistes für die Kirche" schon zeigt, welche erbauliche Absicht der bereits 1859 verstorbene Verfasser hatte. Daß das Büchlein Anklang gefunden, zeigt die 8. Auflage. Auch schlichten Landleuten, glaube ich, dürfte es vermöge seiner einfachen und klaren, echt populären Darstellung verständlich sein.

Das zweite Büchlein vom rühmlichst in weiten Kreisen bekannten P. Hattler schildert Entstehung und Idee des Bildes Mater Ter Admirabilis, Entstehung und Bedeutung des Namens, Gnadenerweisungen, Verehrung und Uebertragung des Bildes in Ingolstadt und schließt mit Andachtsübungen zu demselben Bilde. Der Name Hattler sagt zur Empfehlung der kleinen Schrift genug.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Der Priesterverein in der Diöcese Seckau in seiner Entstehung und Entwicklung. Festschrift zur Feier seines 25jährigen Bestehens im Jahre 1880. Allen Wohlthätern und Mitgliedern gewidmet vom Ausschusse. Graz 1880. Im Selbstverlage des Vereins.

Schon aus dem Titel wird der Leser erkennen, daß wir es mit der Geschichte dieses Priestervereines zu thun haben, der den Zweck verfolgt, mit den vorhandenen Mitteln kranke, gebrechliche und bedürftige Priester der Diöcese zu unterstützen und dazu auch ein Priesterspital gegründet hat. Die einzelnen Abschnitte sind: Gründung des Vereines, Vereinsthätigkeit bis 1864, Graf Spaur'sches Vermächtniß, Vereinsthätigkeit von 1864—1870, Neugestaltung des Vereines, die neuen Statuten, das neue Priesterspital, Statutenänderung im Jahre 1873, Thätigkeit des Ausschusses (1870—1880), Gründer und Mitglieder im Jahre 1880.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Das katholische Directorium des Corpus Evangelicorum. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Dr. jur. Adolph Frantz. Marburg, Elwert 1880. 180 S. 4 M.

Weil diese Schrift dem Gebiete der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte weitaus mehr als dem der Kirchengeschichte angehört, so sei sie hier nur ganz kurz angezeigt. Sie behandelt ausführlich und so ziemlich objectiv die Vorgänge innerhalb des Corpus Evangelicorum, der protestantischen Reichsstände, seitdem Kurfürst Friedrich August I. der polnischen Krone wegen zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, die Verhandlungen, die deshalb gepflogen wurden, die spätere Theilnahme Englands an denselben.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Die Kinder Tannwald-Ott's. Original-Erzählung von der nordtirolischen Grenze. Von M. J. Schwaiger. Innsbruck Fel. Rauch 1881.

Es ist die alte Geschichte, doch bleibt sie ewig neu: es irrt und fehlt der Mensch, so lang er lebt. Das ist an der nordtirolischen Grenze gerade so, wie in der ganzen Welt. Der Tannwald Ott ist ein körperlich hübscher Mann, aber ein sinnlicher, gewaltthätiger Charakter. Er hat in Baiern verführt, gemordet ꝛc., kommt nach Tirol, insinuirt sich bei einer Erbtochter und wird ein wohlsituirter Bauer. Indessen dauert weder die Liebe zu seiner nunmehrigen Frau, noch seine Wohlhabenheit sehr lange. Die arme Haut Emerenz stirbt zum Glücke endlich, eine leichte Person, Resi, tritt an ihre Stelle und wird auch eine arme Haut. Der Sohn Hartl aus erster Ehe geht durch,

die Mädchen bleiben und leiden. Aus Engelhart wird ein Student, später ein Priester und Missionär, Ott stirbt bekehrt. Damit es dazu kommt, müssen vorher viele, viele ganz unerwartete Dinge geschehen. Der Tod hält reichliche Ernte, Verbrecher werden entlarvt rc., kurz, es herrscht sehr viel dramatisches Leben in Schwaiger's Werk; das Volk kann daraus auch viel lernen, um sich vor Leidenschaften jeder Art in Acht zu nehmen.

Eine Jugendlectüre ist der Ott nicht, dazu ist zu viel von bösen Menschen, Vätern, Stiefmüttern rc. die Rede. Allerdings mangelt es auch nicht an edlen Charakteren: Katharina, Hartl's Schwester, ist ein Ideal, die Bäurin von Seemoos eine wohlthuende Erscheinung rc., indessen ist wenigstens die heutige Zeitanschauung dafür, daß der Jugend anregende gute Beispiele, statt abschreckenden bösen in der Lectüre vor Augen gestellt werden.

Ad vocem Zeitanschauung müssen wir noch eine Bemerkung machen. Der Autor versichert in der Einleitung, daß „jede Gestalt der Erzählung einer wirklichen Persönlichkeit entspreche, die entweder noch lebt oder schon geschieden ist“ und darum „könne der Verfasser behaupten, daß n i ch t s erfunden, Alles dem Leben entnommen sei.“ Wir haben keinen Grund, an dem Worte Schwaiger's zu zweifeln, aber das ist sicher, wenn diese seine Erklärung wörtlich zu nehmen: N i ch t s ist erfunden, dann geschehen wirklich wunderbare Dinge. Besser könnte man die dramatischen Verwicklungen wahrlich nicht erfinden.

Indessen nicht mit Schwaiger wollen wir rechten, daß er diese Phrase vorausgeschickt hat, obwohl wir sie lieber wegwünschten. Warum? Die Romanciers, Novellisten und Erzähler haben schon viel gelogen; das Uebermaß hat derart verstimmt, daß man heute bereits die Frage behandelt, ob man in Prosa dichten dürfe? Die Maria Laacher-Stimmen nehmen die Sache sehr ernst und der verdiente Engelbert Fischer erklärt allen derartigen Dichterwerken den Krieg. Was dürfte de facto folgen? Wenig gewissenhafte Literaten werden kaltblütig ihre Phantasieproducte als Wahrheit ausgeben. Wer kann sie controlliren? Daß etwas unwahrscheinlich, abenteuerlich klingt, beweist nicht für die Erfindung. Der Tannwald-Ott fände bei mir nie Glauben, wenn es Schwaiger nicht versicherte. Wir gewinnen wahrscheinlich durch das Verlangen der Kritik, n u r Wahrheit prosaisch zu beschreiben, nichts, als einige neue Unwahrheiten. Geschrieben wird werden, erfunden ebenfalls.

Uns schiene es daher besser, wenn man wenigstens nicht die Versicherung der Wahrheit vorausschickte, auch wenn man es könnte, denn sonst machen es die weniger Gewissenhaften nach, wenn sie es auch

nicht könnten und das Volk wird noch mehr belogen, als es schon geschieht.

St. Pölten. Prof. Dr. Josef Scheicher.

Die Rose vom Wettersee, historischer Roman von Philipp Laicus, Mainz, Kirchheim 1880.

Philipp Laicus ist eine prachtvolle Erscheinung in der katholischen Literatur. Man weiß nicht, ob man mehr die Vielseitigkeit seines Geistes oder die Originalität seiner Werke bewundern soll.

Mit der „Rose von Wettersee“ betritt er das Gebiet der historischen Romane, nachdem er mit „Ringende Mächte“, „Der Arzt“, „Der Werkführer“ den socialen Roman gepflegt und sich durch vielfache Charakterbilder und Erzählungen bekannt gemacht.

Wer, einigermaßen mit Talent versehen, frisch ins Leben hineingreift, wird, ohne Schwierigkeiten zu finden, ganz artige Schilderungen zu Stande bringen; will jedoch Jemand aus dem Staub und Moder vergilbter Pergamente lebendige Gestalten der Vergangenheit hervorzaubern, so bedarf er eines Schwunges der Phantasie, dem nur die Größe des Fleißes nahe kommt, womit sich das spröde Geschichtsmateriale bezwingen läßt. Darin liegt das Verdienst, aber auch die heikle Seite des historischen Romans. Laicus hat sich auch hier meisterhaft zurecht gefunden. Seine Rose vom Wettersee ist kein schablonenhaftes Machwerk, wie sie so häufig gerade in diesem Genre gefunden werden, kein verzerrtes Nachtstück, sondern eine treue, in harmonischen Farbentönen wiedergegebene Abbildung vergangener Zeiten.

Die historische Person eines Gustav Wasa, die aufzüngelnde lutherische Bewegung und der Niedergang der volksthümlichen Freiheit der verschiedenen Stämme Schwedens sind mit den Lebensschicksalen der Hauptpersonen des Romans auf das natürlichste verflochten und einzelne Episoden so glänzend dargestellt, daß man unwillkührlich an Walter Scott gemahnt wird. Man vergleiche z. B. das Capitel „Frei!“ mit Scott's Ivanhoe 29. Capitel, um eine merkwürdige Aehnlichkeit zu finden, die Laicus gewiß nicht beabsichtigt haben konnte, die ihm dafür aber um so mehr Ehre macht.

Die entschieden katholische Tendenz des Romans ist weder eine gesuchte, noch eine aufdringliche und könnte allenfalls engherziger, protestantischer Kritik ungelegen kommen, da auch hier einige Geschichtslügen aufgedeckt werden; der unbefangene Leser jedoch, welcher Gesinnung er auch immer sei, wird die Lectüre dieses Werkes mit Interesse beginnen und mit Befriedigung vollenden.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder, Pfarrvicar.

„Kleine Leute“ betitelt sich eine originelle Sammlung von Gedichten, die zum Verfasser HH. P. Josef Bergmann, Kreuzherrn zu Karlsbad haben.

Es sind kleine, aber feine Leute diese 76, je aus drei Strophen bestehenden und gerade auch 76 Seiten einnehmenden poetischen Erzeugnisse, eine ganz gute Gesellschaft, die sich in kurzen aber markigen Sätzen über die verschiedenartigsten Gebiete ergeht. Daß bei der Ungleichheit des gegebenen Materiales manch' widerhaariger Stoff sich weniger gefügig in den winzigen Rahmen eines halben Dutzend's Reime fassen ließ, ist nicht Schuld des Verfassers, der sich mit consequenter Strenge die Göthe'sche Beschränkung zur Regel nahm, sondern liegt am Gegenstande selbst. Wo aber der Inhalt — etwa ein Bild aus der Natur, eine Lebenserfahrung, ein Ereignis der Seelenwelt — der knappen Form entsprach, hat der Auctor gewiß auch ein gerundetes Ganzes zu Stande gebracht. Besonders bemerkenswerth ist die Sorgfalt, womit der Dichter die Reinheit des Metrums und der Reimklänge aufrecht hält und damit so manchen modernen Dichter beschämt. (Man erinnere sich nur, mit welcher Nonchalance z. B. der berühmte Scheffel den Reim behandelt!)

Trotz der Oekonomie, zu der sich bezüglich des Besprechungsraumes literarischer Novitäten die L. th. Quartal-Schrift verstehen muß, sei hier zur Charakteristik des Verfassers sowohl, als seiner poetischen Veranlagung ein Stück aus dem kleinen Schmuckkästchen ausgestellt.

Priesterwunsch.

1. Die möcht' ich kennen, die mich einst
Zu Grabe werden tragen,
Nachdem in mir zum letzten Mal
Das müde Herz geschlagen!

2. Die wollt' ich bitten, in die Reih'n
Der Todten mich zu legen,
Die ich zur ew'gen Ruh geweiht
Mit priesterlichem Segen.

3. Dann hätt' ich für die edle Pflicht,
Verstorbenen zu dienen,
Nach meinem Sinn den schönsten Lohn:
Ein Plätzchen — unter ihnen.

Diese liebenswürdige Sammlung hat der Verfasser seinen Eltern zugeeignet. Es werden aber auch noch andere Herzen den Inhalt dieser innigen Gedichte zu schätzen wissen.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder, Pfarrvikar.

Dramatische Jugendspiele von Kajetan Koglgruber 1881. Mittermüller'scher Verlag in Salzburg.

Vorausgeschickt sei, daß der Recensent sich keineswegs Jago's Spruch (Shakesspeare, Othello II. 1): „denn ich bin nichts, wenn ich nicht kritteln kann" zum Grundsatze gemacht habe, wenn er obige Spiele als das nimmt, wofür sie der Verfasser in seiner Vorrede gibt: „Erstlingversuche, die in verhältnißmäßig kurzer Zeit entstanden." Um für Erwachsene zu schreiben, muß man die Welt kennen, um für Kinder, sich in eine ganz fremde Welt versetzen, und darum ist die Jugendliteratur ein so schwer zu eroberndes Gebiet!

Uebrigens sind genannte Jugendspiele gut gemeint und leicht aufführbar und will uns nebenher bedünken, daß der Verfasser sich weitaus glücklicher in der Prosa als Versen bewegt. — Die Ausstattung ist niedlich.

Putzleinsdorf. Pfarrer Norbert Hanrieder.

Kronprinz Rudolf von Oesterreich, von Hermine C. Proschko, Wien 1881. Manz.

Die auf dem Gebiete der patriotischen Jugendliteratur rühmlichst bekannte Verfasserin liefert mit obiger Festschrift, welche der durchlauchtigsten Braut unseres geliebten Kronprinzen gewidmet ist, einen neuen Beweis ihres schönen Talents.

Fern von jener Ueberschwänglichkeit, womit nicht selten panegyrische Schriften nicht bloß dem Leser beschwerlich fallen, sondern auch den Gefeierten selber anwidern müssen, finden wir darin mit besonderer Sorgfalt alle schönen Züge gesammelt, die so viel versprechend den Lebensgang unseres kaiserlichen Thronerben zieren.

Die Ordnung ist genetisch und schließt die Schrift mit einer Huldigung zur bevorstehenden Vermählungsfeier.

Es standen aber auch der Verfasserin Quellen zu Gebote, die für Andere unzugänglich sind und die reichhaltige, mit einem wohlgetroffenen Bildniß des Thronfolgers versehene Schrift hat somit nicht bloß ein literarisches Interesse für sich, sondern bildet auch schätzenswerthes biographisches und culturhistorisches Materiale, das grundlegend für die künftige Geschichtsschreibung genannt werden darf.

Die schriftstellerische Form ist fließend, schwung- und stimmungsvoll; einige poetische Beigaben vermehren den Werth der mit liebenswürdiger Hingabe geschriebenen Novität. Ausstattung niedlich, Umfang 162 Seiten.

Putzleinsdorf. Pfarrer Norbert Hanrieder.

Kurze biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Bearbeitet von Dr. Julius Müllendorf, vormaligen Pfarrer in der Diöcese Luxenburg. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 4. Auflage 1880. Preis 35 Pf.

In unserer Zeit, wo von den weltlichen Lehrern der Anschauungs-Unterricht nicht selten so übertrieben gehandhabt wird, daß die Kinder an das Abstracte gar nicht mehr gewöhnt sind, ist für den Katecheten ein passendes Hilfsbuch zum Anschauungs-Unterrichte im Religionsfache doppelt werthvoll. Ein solches Buch ist das oben angeführte. Der Verfasser bringt aus dem alten Testamente 64 Erzählungen mit 39 Illustrationen und aus dem neuen Testamente 66 Geschichten mit ebenfalls 39 Bildern. Die Illustrationen sind durchwegs dieselben wie in der Bibel von Schuster, dagegen ist der Lehrstoff bedeutend vermindert, da bekanntlich Schusters Bibel im alten Testamente 88 Nummern und im neuen Bunde 96 Lesestücke aufweist. Für viele Katecheten dürfte diese Kürzung recht erwünscht sein, da in manchen Schulen die Bewältigung der Bibel von Schuster große Schwierigkeiten bietet. Papier und Druck ist ausgezeichnet. Für den correcten Inhalt garantirt die Approbirung des Buches durch den hochw. Herrn Bischof Nicolaus von Luxenburg.

Als Mängel sind uns aufgefallen: Das Trachten nach Kürze beeinträchtigt mehrmals die Deutlichkeit. Bei Anführung von Stellen aus der hl. Schrift findet sich öfters eine geschraubte, harte Wortstellung. Mehrere Ausdrücke könnten für die Kinder besser gegeben sein, z. B. S. 6 „fleischliche Lüste", S. 66 „Elisäus fluchte ihnen". Da im Buche fast gar keine Druckfehler vorkommen, so ist S. 59 das „weiße" Herz des Salomon desto auffälliger! Im Ganzen kann somit das Buch nur gelobt und empfohlen werden.

Linz. Mathias Zeilberger,
Religionsprofessor an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt.

Anempfehlung. Die „Kathol. Buchhandlung" in Laibach, Domplatz 6, hat uns ein Probe-Exemplar des von ihr debitirten Kupferstiches der beiden hl. Slavenapostel Cyrillus und Methodius, welches von dem in Rom lebenden slavischen Künstler Manenn angefertigt worden ist, zur Ansicht gesendet. Die beiden Heiligen sind nach dem in der Clemenskirche zu Rom befindlichen Original im bischöflichen Ornate dargestellt. Der Stich ist fein und bis in's kleinste Detail zart ausgeführt. Die Darstellung ist wohl geeignet, ein besonderes Interesse speciell der slavischen Völker in Anspruch zu nehmen, als bleibende Erinnerung an die Cyrillo-Methodius-Feier und die großartige Slaven-Deputation zum päpstlichen Oberhaupte. Uebrigens wird

das Bild überall ein hübscher Zimmerschmuck sein. Dasselbe kostet incl. Goldrahme (60 49 ctm.) und Verpackung fl. 3.50. Ungerahmte Exemplare sind nicht zu haben.

Die Redaction.

Die Wallfahrt zum Grabe des sel. Petrus Canisius.

Von Prof. Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

„Durch seine ausgezeichnete Lehre, seinen h. Unterricht und seine heilsamen Rathschläge hat Petrus Canisius Hoch und Nieder im wahren Glauben bestärkt und gekräftigt und überhaupt bewirkt, daß, was in Oesterreich, Böhmen, Schwaben, Tyrol und der Schweiz noch heute an wahren Glauben vorhanden ist, auf seine Rechnung geschrieben werden muß.“

So schreibt Bischof Heinrich von Augsburg über einen einfachen Ordensmann, der seit nahezu dreihundert Jahren zu Freiburg in der Schweiz begraben liegt und von welchen die Grabschrift nichts Anderes meldet als: „Die Gebeine des H. P Petrus Canisius, Theologen der Gesellschaft Jesu. Er starb zu Freiburg in der Schweiz den 21. Dezember im Jahre des Heiles 1597, im 78. seines Alters, im 54. seines Ordenslebens.“

Einfacher, prunkloser könnten die Worte nimmer lauten. Und doch gelten sie einem Manne, den Deutschland seinen zweiten Apostel nennt, der in der gefährlichsten Zeit, jener der sog. Reformation, wie eine Eiche unentwegt im Sturme stand und der Verführung des Volkes zum Irrthume und Abfalle ein mächtiges Halt gebot. Es war daher eine Ehrenschuld der Länder, welche ihm so viel verdanken, seiner zu gedenken, besonders in einer Zeit, in welcher die Wahrheit, für welche Canisius gewirkt und gestritten, mehr als je bekämpft wird, der Orden, dem er angehört hat, geächtet ist, und die Männer überhaupt, welche den Wegen des Seligen folgen, nicht selten mit Kerker und Verbannung belohnt werden. Eine Ehrenschuld war es, vor aller Welt zu zeigen, daß man post und inter tot discrimina rerum den Bekenntnißmuth nicht eingebüßt habe, eine Ehrenschuld, wahre Größe zu feiern, jetzt gerade, da die Welt mit Ehre für ihre Leute, die oft kein anderes Verdienst haben, als sich viel Geld verdient zu haben, durch fünfundzwanzig Jahre gut gegessen und getrunken zu haben, durch vierzig oder fünfzig Jahre nie gestohlen zu haben, mit keiner fremden Kasse durchgebrannt zu sein, ja sogar für Solche, welche für eine verbrecherische Idee ein sündenbeladenes Leben geopfert haben, leider zu frei-

gebig ist. Der Kanton Freiburg, diese katholische Oase der Schweiz, ja wir möchten fast sagen Europas, da er eine katholische Regierung hat, benützte den Anlaß, daß heuer dreihundert Jahre vergangen sind, seit Canisius in Freiburg gewirkt, das Colleg und die noch segensreich wirkenden Congregationen gegründet hat, um zu einer internationalen Wallfahrt zum Grabe des Seligen für den 18. August einzuladen.

Und es ward eine internationale Wallfahrt!

Deutsche und Franzosen, Oesterreicher und Holländer, Italiener und Engländer eilten zum Grabe des Jesuiten, um den Seligen zu ehren, vor der ganzen Welt ihre Ueberzeugung, ihren Glauben zu bekennen und insbesondere, um das h. Feuer für den Gotteskampf, der heute geschlagen wird, in der eigenen Brust mehr und mehr zu entfachen.

Und wahrlich, dieß Letztere konnte kaum irgendwo passender und sicherer geschehen, als am Canisius-Grabe.

Wer war, was that, was wirkte Canisius?

Die Urkunde, durch welche seine Tugenden als heroische erklärt werden, nennt ihn den „gewaltigen Vertheidiger der Wahrheit."

Zu Nymwegen im Jahre 1521 geboren predigte er noch fast ein Jüngling gegen die Irrlehre. Später trat er, um seinem Eifer desto mehr zu genügen, der Erste im deutschen Lande in die Gesellschaft Jesu. In Köln trat er gegen den Bischof Hermann auf, der pflichtvergessen den Ketzern in die h. Stadt Eingang verschafft hatte. Auf dem Concil zu Trient glänzte er durch seine Gelehrsamkeit und seinen Feuereifer. Großartiges wirkte er in Baiern und Oesterreich, und darüber dürfen wir hier nicht weggehen, wir haben mit eine der größten Ehrenschulden an den Seligen.

Süddeutschland und Oesterreich, obgleich dem Herde des Protestantismus ferner stehend, waren in größter Gefahr. Der Stand der Religion war trostlos, die Klösterlichen stets bereit, auszuspringen, die Petriner vielfach in Scheinehe und Concubinat und die Gutsherren begierig, sich am Kirchengut zu vergreifen, das Volk lau, abgestorben. König Ferdinand erkannte, daß mit politischen Mitteln nicht zu helfen sei. Erziehung, Unterricht, Wissenschaft und ein heiligmäßiges Leben konnten allein mit Hilfe der göttlichen Gnade diese sonst so reich gesegneten Länder retten. Da schickte die Vorsehung Canisius. Nachdem er Ingolstadt reformirt, kam er 1551 nach Wien.

Vor acht bis 10 Zuhörern begann er seine Predigten.

Erst nach und nach gelang es seinem unermüdlichen Eifer mehr Gehör zu finden und nun blieben die segensreichsten Folgen nicht aus. Von Weihnachten 1552 an stellte er, da Wien für diesen Seeleneifer zu klein war, Missionsreisen nach verschiedenen Richtungen der Erblande an, in welchen an dreihundert verwaiste Pfarren priesterlicher Wirksamkeit entbehrten. Täglich predigte und katechisirte er und hörte Beichte. Wollte er sich ausruhen, besuchte er Kranke. Er eilte von Gemeinde zu Gemeinde, weder den Spott der Irrgläubigen, noch die winterliche Kälte und den tiefen Schnee der Gebirgsgegenden achtend, um überall geistliche Hilfe zu bringen.

Heimgekehrt wurde er zum Hofprediger ernannt. Um das Volk nicht zu vernachlässigen, hielt er nach der Predigt am Hofe eine zweite in der Stephanskirche. Weil das Wirken des Seligen in sichtbarer Weise gesegnet war, wollte ihn König Ferdinand auf den bischöflichen Stuhl erheben. Canisius lehnte ab, führte jedoch ein Jahr die Verwesung des Bisthums.

Den wichtigsten Dienst leistete Canisius dem österreichischen Staate und wohl auch der übrigen Welt durch die Abfassung des Katechismus. Im Jahre 1554 erschien derselbe unter dem Titel: Summa doctrinae christianae mit dem Edicte des Königs, daß dieser Lehrbegriff von nun an überall dem Religionsunterrichte zu Grunde gelegt werden solle. Das Buch wurde bald auch im spanischen Reiche eingeführt und erschienen stets neue Auflagen in Wien und Antwerpen, später auch Paris und Venedig, bei welch' letzteren gegen des Verfassers Willen sein Name beigesetzt wurde. 1559 erschien in Köln ein Auszug, aus dem bald noch ein weiterer Auszug für die Kleinen gemacht wurde.

Das Werk erlebte bis 1688 über 400 Auflagen und wurde in alle lebenden Sprachen übersetzt. Dieser Katechismus wurde zum fruchtbaren Samenkorne. Da in demselben die Wahrheit mit Schriftbeweisen wie Vätertexten systemathisch vertheidigt wurde, wurden den Protestanten viele Proselyten abwendig gemacht. Sie rächten sich durch Schimpf und Spott, nannten Canisius den österreichischen Hund, eine Beschimpfung, die der Selige heiter und freudig ertrug.

Im Jahre 1555 und 1556 dehnte Canisius sein Wirken auf Böhmen aus, errichtete ein Collegium des Ordens daselbst, predigte und katechisirte, kurz wirkte dort, wie er in Wien gewirkt. Es mangelte nicht an Verfolgungen (selbst bei der hl. Messe schleuderten Hussiten Steine nach ihm), aber noch weniger an Erfolgen. Das Colleg zählte bald viele Studierende, worauf

auch ein Seminar für arme Studierende der Theologie zur Freude der Geistlichkeit errichtet wurde.

Im Jahre 1558 reiste Canisius nach Krakau und ließ so auch Polen seine Fürsorge angedeihen. Er hatte dort große Hoffnungen, doch die Vorsehung ließ ihn die Verwirklichung daselbst nicht selbst schauen. Bereits 1559 mußte er abreisen, um sich zum Reichstage nach Augsburg zu begeben.

Diese kurze Andeutung dessen, was Canisius für Oesterreich war und geleistet hat, mag an dieser Stelle genügen; es würde uns der Raum viel zu geringe, wollten wir auch dasjenige anführen, was er in Deutschland und der Schweiz bis zu seinem Tode gethan und gewirkt hat. Wir haben schon gesagt, daß ihn Deutschland seinen zweiten Apostel nennt, der dasjenige in harter Zeit festgehalten hat, was Bonifacius ins Leben gerufen.

Und nun kamen Pilger aus den verschiedensten Ländern in Freiburg zusammen, um das Andenken des großen Mannes dadurch zu ehren, daß sie an seinem Grabe beteten und sich gegenseitig ermunterten, in der gegenwärtigen harten Zeit die Fahne hochzuhalten, welche Canisius einst geschwungen hat.

Canisius war so recht der Mann der katholischen Idee, ein gewaltiger Vertheidiger des katholischen Glaubens. Die Männer, die am 18. August an seinem Grabe weilten, verkündeten durch ihr Erscheinen, daß sie festhalten an demselben Glauben, für den Canisius gestritten und gelitten hat, festhalten an der Kirche, welche Canisius vertheidiget hat, festhalten an dem römischen Stuhle, dessen gewaltigster Streiter Canisius gewesen. Und sie, die dort zu weilen das Glück hatten, waren nicht allein: geistig waren Millionen Deutsche wie Franzosen, Böhmen wie Polen mit ihnen.

Es ist eine Zeit des Kampfes. In solcher Zeit muß man Vorbilder haben. Wenn ein Krieg ausbricht, da erzählen und singen und sagen die Soldaten von den ruhmreichen Helden, die einst ebenfalls gekämpft und gesiegt haben. Beim Lagerfeuer wie unter dem Zeltdache ertönen die Namen längst verstorbener Vorbilder; die Brust der Krieger hebt sich und ihr Muth wächst und sie ziehen hin in Kampf und Sieg.

Heute bedarf das katholische Volk ebenfalls des Muthes, der Begeisterung; es weiß, daß Kampf ist und hört gerne von den Männern sprechen, die einst die Gottesschlachten geschlagen haben. Man thut wohl, ihm diese Vorbilder vor Augen zu stellen. Eines der herrlichsten ist Petrus Canisius. Die Feier vom 18. August war daher eine echt katholische That, die ihre

Wirkung nicht verfehlen wird. Es war in Freiburg zugleich ein Verbrüderungsfest verschiedener Nationen, die sich in derselben Idee zusammenfanden. Mögen sie und mögen Alle, die von Canisius hören, zum treuen unverzagten Ausharren sich ermuntert fühlen, möge Jeder sein Schärflein beitragen, daß des Seligen so reichlich ausgestreute Saat nicht zertreten, vernichtet werde, sondern daß sie wachse und gedeihe. Das walte Gott!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Jos. Scheicher.

Im ersten Briefe ad Thessal. V. 3 ist zu lesen: Cum enim dixerint: pax et securitas; tunc repentinus eis superveniet interitus. Der göttliche Heiland selbst warnte wiederholt vor dem Mißbrauche des schönen Wörtchens Friede. „Friede, sagen sie, Friede, wo kein Friede ist."

Diese und viele andere Stellen des Buches der Bücher kamen uns, mußten uns Oesterreichern in den letzten Wochen mehr als je in Erinnerung kommen. Nach langem Suchen war es endlich gelungen, den Mann zu finden, der den erzbischöflichen Stuhl von Wien zu besteigen einwilligte. Cölestin Joseph Ganglbauer, bisher Abt des Benediktinerstiftes Kremsmünster, wurde am 28. August in der Stiftskirche seines Ordens vom päpstlichen Nuntius, Erzbischof Vanutelli, consecrirt und am 11. September in dem altehrwürdigen Stefansdome inthronisirt und mit dem Pallium geschmückt.

Kaum war der Name des neuen Metropoliten bekannt geworden, als die publicistischen Vertreter des sogenannten fortschrittlichen Oesterreichs mit gewohnter jüdischer Ueberhebung an ihn herantraten und das harmlose Wörtchen Friede mit nicht zu verkennender Absichtlichkeit breit traten. Sie erkannten ihm den Beruf zu, Frieden zu stiften. Ihnen accompagnirten oder echoten sogar zum Theile officielle Persönlichkeiten nach, indem sie nicht müde wurden, bei öffentlichen Ansprachen den „Frieden" zu betonen, welchen der neue Erzbischof nach Wien bringen solle, wie sie zu hoffen und zu wünschen vorgaben.

Diejenigen, welche unseren heimatlichen Verhältnissen zu ferne stehen, als daß sie sich eine richtige Anschauung bilden könnten, mochten sich baß verwundern. Nach diesen sehnsüchtigen Friedensworten mußten sie offenbar schließen und glauben, daß in Oesterreich, der Wiener Diöcese insbesondere, der heftigste Culturkampf wüthe, daß, um im liberalen Jargon zu sprechen, Hetzkapläne und eine ungestüme Cooperatorenpresse das Unterste

zu oberst und das Oberste zu unterst gekehrt habe, daß die Regierung vor lauter kirchlicherseits bereiteten Schwierigkeiten nicht aus und ein wisse u. s. w.

Und doch herrscht gerade bei uns ein modus vivendi, eine Friedensseligkeit, ein Vertrauen auf die guten Absichten der Regierung, wie nirgends anders. Viele, sehr friedliche und sehr gut gesinnte Männer haben sogar schon den Zweifel gefühlt, ob man kirchlicherseits bisher nicht zu vertrauensselig gewesen und in der nachgiebigen Zuvorkommenheit zu weit gegangen sei, ohne übrigens damit der Weisheit und Einsicht der Kirchenfürsten präjudizieren zu wollen.

Wenn je einmal ein Culturkampf in Oesterreich geherrscht hat, so war das zur Zeit des Bürgerministeriums, wo jeder Tag seine gerichtliche Verhandlung gegen einen Prediger, ein Klosterstürmchen 2c. gebracht hat. Aber selbst damals hätte die Friedenssehnsucht nicht an die Adresse der in die Passivität gedrängten Kirche gerichtet werden dürfen. Um so mehr mußten darum heute die sehnsüchtigen Friedensklänge in Verwunderung setzen. Daß es sich bloß um geistlose Gelegenheitsphrasen gehandelt habe, war natürlich zum Voraus ausgeschlossen.

Zwei Möglichkeiten sind denkbar, welche von beiden aber de facto zu Grunde lag, wird in nicht zu ferner Zeit offenkundig werden. Wir überlassen es einstweilen unseren Lesern, der einen vor der anderen den Vorzug zu geben.

Entweder liegt Etwas in der Luft und h o f f t die liberale Partei an's Ruder zu kommen, um ihre sattsam bekannten Absichten der Entconfessionalirung Oesterreichs weiter, bis an's Ende, zu verfolgen, wobei sie nicht gestört werden will und daher einen friedensseligen Kirchenfürsten wünscht, oder aber sie f ü r ch t e t das, was sie Reaktion nennt und ist naiv genug, einem Kirchenfürsten ein laissez aller selbst dann zuzumuthen, wenn er im Interesse von Kirche und Staat zur Wiederherstellung christlichen confessionellen Unterrichtes 2c. etwas erreichen könnte.

In jedem Jahrhunderte hat es Priester gegeben, das wissen die Gegner der Kirche so gut wie wir, welche ehrgeizig genug waren, um für eine Inful u. A. Etappe um Etappe der kirchlichen Freiheit preiszugeben, unter Umständen selbst das Dogma, welche auf dem schlüpfrigen Boden der Macht einhertänzelnd und gelegentlich strauchelnd doch versicherten, daß sie Friedensfürsten seien. Dabei haben sie jedoch ganz übersehen, daß die Zeiten andere geworden sind, ernstere mindestens, wenn nicht bessere, welche ein Schlummern und Schlafen bei den Keulenschlägen auf Ordnung, Recht und Glauben unmöglich machen.

Offen gestehen wir, daß wir sehr begierig waren, w i e der

neue Oberhirte diesen Sirenenstimmen antworten werde. Daß er sich nicht täuschen lassen werde, waren wir überzeugt, die Neugierde bezog sich nur auf das Wie seiner Stellungnahme.

Der erste Hirtenbrief gab allen Katholiken die befriedigendste und erfreulichste Aufklärung. Derselbe ist so klar und so deutlich, daß es den sogenannten Fortschrittlern von nun an nicht mehr zweifelhaft sein kann: ihr Coup sei durchschaut, Cölestin Joseph lasse sich nicht mißbrauchen.

Der Friede sei mit Euch! So beginnt der Erzbischof, auf die vielen vorgebrachten Anschauungen und Wünsche eingehend und von ihnen ausgehend. Doch gleich in den nächsten Zeilen läßt er keinen Zweifel, wie er den Frieden verstehe. Es sind echte Hirtenworte, die da folgen. Der Friedensfürst ist Jesus Christus. Mit ihm muß Jedermann Frieden halten, der überhaupt Frieden will. Die vorchristliche Zeit fand eben darum weder im Privat- noch im politisch-socialen Leben Ruhe und Befriedigung, weil sie von Christus nichts wußte und die Menschen der späteren und unserer Zeit können ebenfalls nicht zur Ruhe kommen, wenn und so lange sie nicht mit Christus gehen.

„Halten wir, schreibt Cölestin Joseph weiter, theure Diöcesanen, unbeirrt von wechselnden Anschauungen der Welt an dieser Lehre mit unerschütterlichem Glauben fest! Sie ist der Anker unserer Hoffnung, die Vermittlerin unseres Friedens, Quelle unseres Glückes, unseres Heiles für Zeit und Ewigkeit. Halten wir an ihr fest in unserer, in religiösen Dingen vielfach gleichgiltigen, sonst so ernsten, tiefbewegten Zeit, in welcher auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, dem wissenschaftlichen, politischen, socialen die mannigfachsten, nicht selten sich widersprechenden Anschauungen, Meinungen und Bestrebungen sich gegenseitig bekämpfen und nach Einfluß, Geltung und Herrschaft ringen. Lassen wir uns durch sie in unserem heiligen Glauben nicht beirren, damit nicht der wahre, beseligende Friede, den Jesus durch seine Lehre gebracht, aus unseren Herzen entschwinde.“

Diese echten Hirtenworte werden in christlichen Kreisen erfreuen und den Aufgeklärten wie schon gesagt, beweisen, daß sie durchschaut und ihre Sirenenklänge um Frieden, recte freie Gasse zur successiven Untergrabung von Religion und Glauben vergeblich erklungen seien. Zugleich hoffen wir, daß allenfalls zu sehr Friedens- und Vertrauensselige daraus Anlaß nehmen werden, sich auch ihrerseits auf die Seite der kath. Gegenaktion gegen den eingerissenen Unglauben und die ertödtende Schlaffheit und Gleichgiltigkeit zu stellen.

In den Zeitläufen der dritten Nummer dieses Jahres haben wir von der Nothwendigkeit des Activwerdens in Glaube und Bekenntniß gesprochen. Damals war uns ein dießbezüglicher Hirtenbrief der Bischöfe Böhmens noch unbekannt Seither haben wir durch die liebenswürdige Gefälligkeit eines Unbekannten davon Kenntniß bekommen. Mit wahrster, aufrichtigster Freude lasen wir dort Worte, welche zum thätigen Leben, zum Wirken für die idealen Güter nicht bloß ermuntern, nein, mit unwiderstehlicher Macht des Wortes und der Ueberzeugung förmlich hindrängen.

„Zeit ist's zum Handeln, o Herr, sie haben dein Gesetz verworfen.“ An diese Worte des Psalmisten (118. 126.) anschließend, fahren Böhmens Kirchenfürsten fort: Nicht um einzelne Lehren, Gebote und Einrichtungen der Kirche handelt es sich (heute) mehr: das Christenthum selbst soll den Einzelnen und den Völkern entrissen, es soll aus Staat und Gesellschaft, es soll von der Erde verdrängt und womöglich vernichtet werden. Der Einfluß der Kirche auf das Leben soll beseitigt, Ehe und Schule, Familie und Gemeinde, die kleineren und größeren Verbindungen, welche die Menschen vereinigen, sollen entchristlicht werden; nichts mehr soll sich aufbauen auf dem Grunde und im Geiste des Christenthums, ja das Leben der Welt fortan auf ganz anderen Grundlagen sich entwickeln. Das ist das offen eingestandene Ziel. . . . . . . Wahrlich müssen wir bei dieser Lage der Dinge ausrufen: Sie haben verworfen dein Gesetz.

Sind aber dieß die Gefahren . . . . . . dann ist's in der That Zeit zum Handeln, ehe es zu spät geworden . . . Zeit zum Handeln auch für uns, denen Gott Kräfte und Mittel nicht umsonst gegeben, die wir verpflichtet sind, als gute Kriegsleute Christi die Schlachten des Herrn zu schlagen: Kurzsichtigkeit und Mattherzigkeit, Gleichgiltigkeit und Feigheit, Trägheit und Opferscheu würden uns am wenigsten zur Entschuldigung gereichen, wo es sich um die Sache Gottes und die höchsten Güter der Menschheit handelt. . . . . Soll das Reich Gottes erhalten bleiben, so thut . . . . Arbeit noth . . . Feinde werden euch darin zu stören suchen. Deshalb müßt ihr bereit sein zur kräftigen Abwehr, bereit zum Kampf.“

In dieser Weise mit der so wohlthuenden Ueberzeugung des Glaubens haben die Kirchenfürsten Böhmens am Pfingstfeste 1881 zu ihren Diöcesanen gesprochen. Ob nicht diese Worte sowie jene von uns schon neulich gebrachten Mahnungen des hl. Vaters zur Aktion das Geklingel unserer Fortschrittler vom „Frieden“ hervorgerufen haben?

Wir Oesterreicher, das kann nicht oft genug gesagt werden, neigen etwas zur Vertrauensseligkeit hin, haben ein gewisses Bedürfniß nach Frieden! Möge diese Anlage nicht ausgebeutet werden, so daß wir aus bloßer Friedensliebe uns mit einem Gefühls- und Kirchenchristenthum begnügen, während die Jugend in confessionslosen Schulen mit oft total ungläubigen Lehrern heranwächst, um einst flügge geworden, das Gerümpel des Kirchenchristenthums mit ihren Vätern zu begraben.

Diese Erkenntniß von unseren Zeitgenossen zu verlangen, kann nicht unbillig genannt werden und dürfte auch nur von Jenen übel genommen werden, welche sich in das aprez nous delouge mit dem Troste gefunden haben: Edite bibite u. s. w.

Der liebe Herrgott steckt zur Nachhilfe für langsame Gemüther hie und da seine flammenden Feuerzeichen aus, die da sagen: O stulti et tardi corde ad credendum! (Luc. XXIV 25.)

Hier ein solches Zeichen. Am 13. Juli d. J. fand die Uebertragung der Leiche des verstorbenen Papstes Pius IX. statt. Pius hat es Zeitlebens seinen oder vielmehr den Feinden der Kirche nie recht machen können. Jahrelang war er ein Gefangener, oft und oft beklagte er sich in Ansprachen und Encykliken über diese Lage und ebenso oft antwortete die liberale Regierungspresse Italiens, daß seine Gefangenschaft nur in seiner Einbildung bestehe. Endlich erlöste ihn Gott der Herr. Nun, nachdem die Ueberreste laut altem Herkommen an den Ort der definitiven Beisetzung ante muros überbracht werden sollten, zeigte sich, wie richtig Pius IX. auch in Bezug auf seine Lage gesehen hatte. Während man sonst selbst bei wilden Völkern Achtung vor den Todten findet und unter den Thieren nur die Hyäne sich auf Cadaver stürzt, konnte das einige Italien nicht einmal die Schmach von sich fern halten, die Ruhe der Todten zu stören. Während die Katholiken, mit Fackeln in den Händen, betend mit der Leiche gingen, fielen des Verstorbenen Feinde mit Knütteln und Stöcken über sie, bewarfen sie mit Steinen und errötheten nicht, den Willen auszusprechen, den todten Papst in die Tiber zu werfen. Der ganzen civilisirten Welt zum Hohne dauerte der Scandal stundenlang, bis endlich die Polizei die Macht und den Willen fand, demselben ein Ende zu machen.

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die officielle Regierung Italiens als solche mit dem schändlichen Gebahren einverstanden gewesen sei. Aber wer ist in Italien eigentlich Herr und Regierer? Nachdem man die Fundamente des Rechtes in Verbindung mit den trübsten Elementen umgestürzt hat, herrschen naturgemäß dieselben Elemente, wenn sie auch formell kein Portefeuille in Händen haben.

Die Folge war ein Sturm der Entrüstung in der ganzen katholischen Welt. Leo XIII. selbst hielt eine Allocution, in welcher er das Geschehniß nach seinem Verlaufe erzählte. Dieselbe machte in der einfachen Sprache der Wahrheit einen solchen Eindruck bei allen auswärtigen Mächten, daß der italienische Minister des Aeußern, Mancini, um das Prestige seines Landes ernstlich besorgt wurde. Klar liegt von nun an zu Tage, welches die Lage des Papstes in Rom ist, da man dort sogar einen todten Papst nicht ungefährdet zu Grabe bringen konnte. Das jahrelange Läugnen der päpstlichen Gefangenschaft, der Unfreiheit des Trägers der höchsten kirchlichen Gewalt hat sein Desaveu erfahren, die Wahrheit trat eclatant zu Tage

Unglücklicher Weise ließ sich der Minister verleiten, auch seinerseits ein Rundschreiben an die italienischen Vertreter zu erlassen, um den Eindruck der Geschehnisse abzuschwächen, für Italien günstiger zu machen. Er bemühte sich, zeigen zu wollen, daß der Scandal nicht gar so arg gewesen, daß die Katholiken selbst provocatorisch aufgetreten seien, daß die vorgekommenen Verwundungen nicht ernster Art gewesen u. s. w. Das Mißgeschick folgte der Diplomatie auf dem Fuße: die Justizbehörde, in deren Hände die Untersuchung gelegt war, fand und veröffentlichte den Thatbestand vollständig conform der Darstellung Leo XIII. Eine Schlappe, die in einem regulär regierten Staate jeden Minister unmöglich machen müßte, die aber in Italien nichts zu sagen hat, da dieses Land heute von Gott dem Herrn die Bestimmung erhalten zu haben scheint, aller Welt ein Merk- und Warnungszeichen zu sein, damit man nicht sage und rufe: Friede, Friede, wo kein Friede ist.

Gewissermaßen als Fortsetzung dieser Massenscandale veranstalteten oder suchten die italienischen Revolutionäre durch Massenmeetings gegen das Garantiegesetz zu hetzen und die Regierung zu zwingen, dem lebenden Papst jenes Schicksal angedeihen zu lassen, das von dem Todten nur mit Noth abgewendet worden. Halb wie Alles war das Verhalten der Mächtigen. Einige Meetings wurden erlaubt, andere verboten, einige aufgelöst, andere nicht. Es machte den Eindruck, daß man der systematischen Verhetzung nicht Herr werden könne oder wolle, weil man daraus noch gelegentlich Capital zu schlagen hofft.

Als weitere Illustration zu dem Geschehenen kann der 2. September betrachtet werden. Es fand die Uebertragung der Leiche eines ausgesprochenen Atheisten, des Dichters Pietro Cossa statt. Man bot Alles auf, mit dieser Uebertragung eine antikatholische Demonstration zu verbinden, eine

Apotheose des Unglaubens, des Atheismus. Es gelang. Die Katholiken, die man sonst so gerne als Provokateurs erklärt, blieben in ihren Häusern. Den Atheisten konnten seine Gesinnungsgenossen friedlich begraben, ohne im Mindesten gestört zu werden. Und doch redet die Einfalt und beabsichtigte Heuchelei überall vom Frieden, sich stellend, als sei eine Gefahr der Störung nur von katholischer Seite zu fürchten.

Ja Störung des Friedens! Möchten die, welche davon so salbungsvoll sprechen und schreiben, nur die Augen offen halten und sehen wollen! In Frankreich könnten sie ebenfalls belehrt werden, wie die Dinge eigentlich stehen. Den dortigen Rothen scheint es nicht genug, mit der größten Zahl der Klöster aufgeräumt zu haben, man scheut sich nicht, die noch bestehenden mit unbeschreiblichem Hohne zu verfolgen. Der Staatsrath ermächtigte den Kriegsminister, Militär in die Nonnenklöster zu legen. (!!) Um Unzukömmlichkeiten zu verhüten, seien Schildwachen vor die Zellen zu stellen. Darüber ein Wort zu verlieren, versagen wir uns. Nur so viel sei erwähnt, daß ein Versuch, diesen Beschluß auszuführen, bei den Damen du Sacrè Coeur in Privas wirklich gemacht wurde.

In demselben Frankreich rückt die Angelegenheit der Einziehung der Klostergüter immer näher und ist die principielle Ausschließung aller Nichtlaien vom Unterrichte bereits so gut wie eine Thatsache. Der bruske Culturkampf, der wohl Quartier nimmt aber keines gibt, ist für das unglückliche Land noch lange in stets zunehmender Härte in sicherer Aussicht, bis der Zenith überschritten sein wird und das einstweilen verwilderte und von den Kirchenverfolgern nebenbei ausgezogene Volk nach dem Frieden rufen wird.

Für Deutschland ist nach zehnjährigem Halloh, nach entsetzlichem Weh, nach furchtbaren Verheerungen endlich diese Sehnsucht zum Durchbruche gelangt. Es läßt sich nicht mehr läugnen, auch die Protestanten wollen, daß der Kaiser Frieden mache. Ob es dazu kommt, ob es ein wirklicher Friede werden wird, vermag übrigens heute Niemand zu sagen. Jedenfalls wurde eingelenkt, es beginnt ein neuer Akt, den die einzigen Feinde desselben: Semiten und Freimaurer, den Gang nach Canossa nennen, eine Bezeichnung, welche die offen zugestandene Absicht enthält, das kalt gewordene Feuer der Verfolgungswuth neuerdings zu entzünden, hoffentlich vergebens.

Die Schritte, welche zum Frieden führen, sind übrigens noch leicht zu zählen. Von der Aufstellung der Capitelvicare haben wir neulich berichtet. Seither hat Trier einen Bischof in der Person des Straßburger Domherrn Dr. Korum erhalten,

dem der Kaiser wie der Reichskanzler Audienz gewährten und die Temporalien einhändigen ließen.

Das Zweite, was geschehen ist, oder vielmehr was in Aussicht genommen sein soll, ist die Wiederanknüpfung der ordentlichen Verbindung mit dem Vatican. Seit 4. Dezember 1874 war die Gesandtschaft beim hl. Stuhle aufgehoben; nun soll sie wieder errichtet werden, worauf dann wohl der Nuntius in Berlin nicht auf sich warten lassen würde. Ebenso soll die katholische Abtheilung im Cultusministerium wieder reactivirt werden, welche, wenn sie nie unterdrückt worden wäre, der Regierung manchen Fehler und manche Blamage erspart hätte. Wir wollen übrigens auf diese Sache nicht weiter eingehen, weil, wie es im Sprichworte heißt:

Zwischen Lippe und Bechersrand
Schwebt oft des Geschickes Hand.

Doch unsere besten Wünsche sind mit unseren vielgeprüften, und wir sagen es mit Stolz und Freude, erprobten katholischen Brüdern im deutschen Lande. Möge Friede werden auf Erden, wo er nicht ist, Friede bleiben, wo er ist! Doch das ist unsere felsenfeste Ueberzeugung, daß es keinen Frieden auf Erden geben kann, sobald man das Gloria in excelsis Deo nicht anerkennen will. Gott die Ehre, dann den Menschen den Frieden!

Weil und so lange man diese Wahrheit nicht erkennt, gebe sich Niemand vorzeitiger Vertrauensseligkeit hin, um nicht bitter enttäuscht zu werden. Jeder stehe nach wie vor auf seinem Posten und kämpfe activ für die heiligsten Güter!

Ein Programm dessen, was zu thun ist, hat die allgemeine deutsche Katholiken-Versammlung in Bonn vor wenigen Tagen aufgestellt; wir fügen es hier zum Schluße an:

„1. Die Generalversammlung deutscher Katholiken erklärt jetzt wie alle Zeit ihre volle Liebe und Hingabe sowie ihre ganze und unbedingte Unterwerfung unter die Autorität des apostolischen Stuhles. Sie spricht ihre tiefste Entrüstung aus über die in der ewigen Stadt von Seite der Revolution unter den Augen der Gewalthaber ungehindert gegen die sterblichen Ueberreste des großen Papstes Pius IX. begangene Frevelthat und erkennt in derselben eine dem souveränen Haupte der Kirche, unserem heiligsten Vater Leo XIII., bereitete schwere Beleidigung und bitterste Kränkung, sowie eine der Leiche des unvergeßlichen Pius angethane Beschimpfung, vor Allem aber eine gegen das Papstthum als solches verübte schwere Gewaltthat, die das Herz der Katholiken auf's tiefste verwundet und zur Abwehr aufruft. Sie findet in diesen beklagenswerthen Ereignissen den Beweis, daß die jetzigen Zustände in Rom ebenso

unhaltbar als ungenügend sind, um sowohl den Vater der Christenheit vor Insulten und Gewaltthaten als auch die Einheit und die Freiheit seiner Regierung in der nothdürftigsten Weise zu schützen. Sie gibt daher der gerechten Erwartung Ausdruck, daß die christlichen Mächte nicht länger die Vergewaltigung ihrer katholischen Unterthanen in ihrem geistlichen Haupte und einen Zustand der Dinge im Mittelpuncte der Christenheit dulden, der die Fortdauer nicht nur der Kirche, sondern auch der Staaten durch die dort eingedrungene Barbarei je länger je mehr auf's Ernstlichste bedroht.

2. So lange aber der jetzige traurige Zustand der Dinge zu Rom dauert, bleibt es heilige Pflicht aller Katholiken, durch erneute Betheiligung an dem Werke des Peterspfennigs und der Michaelis-Bruderschaft dem heiligen Vater die unentbehrlichen Mittel zur Regierung der Kirche zu geben.

3. Die Generalversammlung verlangt und erwartet die baldige Beseitigung aller derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche seit einer Reihe von Jahren das Gewissen der deutschen Katholiken bedrücken, die nothwendigen und garantirten Rechte der Kirche verletzen und den wohlverstandenen Interessen des Staates wie der Kirche gleichmäßig widerstreben.

4. Die Generalversammlung spricht wiederholt ihr Festhalten der auf natürlicher wie übernatürlicher Ordnung beruhenden Principien aus, nach welchen neben den Eltern das erste Recht auf Erziehung der Kinder der Kirche zusteht. Sie erneuert daher ihren Protest gegen das staatliche Schulmonopol in Verbindung mit dem Schulzwang und gegen die ausschließliche Leitung der Schule durch den Staat. Sie protestirt insbesondere gegen confessionslose und religionsgemischte Schulen, gegen Beschränkung der Kirche in Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes, sowie gegen rein staatliche Ausbildung und Anstellung der Lehrer an höheren wie an niederen Schulen.

5. Die Versammlung folgt mit höchstem Interesse allen wohlgemeinten Bestrebungen und Versuchen, dem socialen Elend, in welches ein gottvergessener Liberalismus unsere Zeit gestürzt hat, zu entkommen. Sie spricht aber ihre Ueberzeugung offen und entschieden dahin aus, daß alle Bestrebungen auf diesem Gebiete vom Geiste des Christenthums durchdrungen sein müssen, um zu einem gedeihlichen Ziele zu führen, und daß ohne Verwirklichung desselben in einem wahrhaft christlichen Leben dauernde Besserung des herrschenden Nothstandes nicht zu erlangen sei.

6. Mit Rücksicht auf dieses sociale Elend, besonders in den niederen Classen, sowie mit Rücksicht auf eine gedeihliche christliche Erziehung der Jugend reclamirt die Generalversammlung mit aller Entschiedenheit ihre christlichen Ordensgenossenschaften, deren segensreiches Wirken nicht ohne den größten Schaden zu entbehren ist, und für die noch bestehenden fordert sie ein freies, den Glaubensregeln entsprechendes, durch keine Polizeimaßregeln gehindertes Wirken und Entfalten."

St. Pölten, den 18. September 1881.

Weisung des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz in Betreff der „Cibi esuriales" am Jubiläumsfasttage.

Am 15. v. M. Z. 4252 habe ich, schreibt der Hochwürdigste Oberhirt, in Betreff der „Cibi esuriales", deren Genuß am Jubiläumsfasttage im apostolischen Schreiben vom 12. März d. J. „Militans Jesu Christi Ecclesia" ausschließlich erlaubt wird, das nachfolgende Schreiben an den heil. Vater gerichtet:

Sanctissime Pater!

Ex responsis a S. Poenitentiaria aliquibus Episcopis datis, quae mihi ex ephemeridibus innotuerunt, jam diu collegi, ova et lacticinia non posse vi alicujus privilegii aut indulti accenseri cibis esurialibus, qui soli liciti sint pro jejunio praesentis Jubilaei; existimabam vero posse vi legitimae consuetudinis; nuperrime autem ex litteris circularibus Episcopi Brunensis didici, Sacram Poenitentiariam etiam consuetudini hanc vim adimere. Si nihilominus rogo, an in Dioecesi Linciensi in isto jejunio non liceat cibis enuntiatis vesci, id propterea facio, quia singularia quaedam momenta hic istam consuetudinem firmant et sanciunt. Scilicet in Concilio Provinciali Viennensi de anno 1858 (Tit. VI. Cap. IX.) pro scholis elementaribus totius Provinciae Viennensis, ad quam Dioecesis Linciensis pertinet, catechismus Beati Canisii praescribitur. In isto autem catechismo legitur: „Tertium Ecclesiae praeceptum mandat, ut in feriis sextis et Sabbatis a carnibus, reliquis vero diebus jejunii de praecepto etiam a lacticiniis et ovis abstineatur, nisi valida et universalis consuetudo, qualis in plerisque partibus Germaniae introducta est, eorum usum permittat." Ad istas Germaniae partes Provinciam Viennensem pertinere, plane certum est. Hoc concilium Provinciale a Sede apostolica est approbatum, adeoque indirecte etiam Catechismus B. Canisii, et in hoc etiam ista de cibis esurialibus doctrina est approbata. Haec duo momenta, quod Catechismus Canisianus sit a concilio Provinciali praescriptus, et cum illo universim a Sede apostolica approbatus adeoque etiam Canisiana norma jejunii approbata, unice, quantum scio, Provinciae Viennensi competunt. Propterea existimo, usum lacticiniorum et ovorum in hac Provincia vi consuetudinis licitum esse, utpote consuetudinis a Sede apostolica adprobatae. Attamen humillime meam sententiam Tuo, Sanctissime Pater, judicio submitto, rogans ut mihi illud significare digneris. Sed non cunctor de-

clarare, me valde optare, ut Sanctitas Tua istam consuetudinem etiam pro jejunio Jubilaei decernat valere. Nam a. In litteris apostolicis: „Militans Jesu Christi Ecclesia“ simpliciter sicut in aliis hujusmodi litteris de „cibis esurialibus“ sermo est: unde hoc verbum non aliter, quam hucusque semper, intellectum fuit, adeoque in nostris partibus etiam de lacticiniis et ovis, idque eo magis, quia nulla hucusque universalis authentica interpretatio aliam significationem ingessit. b. In hac Dioecesi pisces rari sunt et valde cari, et ruricolis esus illorum ferme ignotus. Similiter usus olei loco adipis et butyri, si fors Carmelitas et Carmelitanas excipiamus, prorsus est ignotus, et in multis locis oleum in necessaria quantitate ne posset quidem haberi. c. Haec nimia molestia et rei novitas offenderet animos piorum fidelium, et certe noceret eorum erga Sedem apostolicam venerationi; simul excitaret in illis anxietatem, an praeterita Jubilaea rite lucrati fuerint. d. Maximi momenti illud est, quod certo certius homines leves et Ecclesiae inimici ex hac ciborum esurialium interpretatione occasionem arriperent Ecclesiam irridendi et conviciis proscindendi, et indubitanter non sine magno effectu; quo facile fieri posset, ut Jubilaeum rei catholicae plus detrimenti quam utilitatis afferret. e. Si dicatur, confessarios posse christifidelibus, qui nequeunt sine difficultate cibos esuriales in isto rigido sensu acceptos sibi comparare, indulgere ova et lacticinia, quaero, an auctoritate ecclesiastica dignum sit legem statuere, et ejus remissionem pene universalem simul concedere; accedit, quod haec remissio a poenitentibus non petatur, eisque quasi obtrudenda esset; tandem hoc ipsum, quod saltem in thesi vetetur usus lacticiniorum et ovorum, levibus illis et Ecclesiae inimicis hominibus daret ansam Ecclesiam dicteriis suis lacerandi. Pleraeque causarum, ob quas rigida interpretatio „ciborum esurialium“ mihi pro Dioecesi Linciensi sat periculosa videtur, valent etiam pro aliis dioecesibus germanis in Austria. Hinc ex sincero erga Ecclesiam catholicam ejusque centrum, Sedem apostolicam, affectu humillime rogare audeo, ut Sanctitas Tua considerare velit, an non consultum foret optimo, quo fieri potest modo, declarare, Sedem Apostolicam, post acceptam de difficultatibus abstinentiae ab ovis et lacticiniis informationem, non obstare, quo minus in iis regionibus, ubi legitima consuetudo usum illorum in stricto quoque jejunio hucusque concessit, etiam jejunium istius Jubilaei cum usu illorum observetur. Quidquid placuerit Tuae Sanctitati, etiam mihi placebit. In omni autem casu humiliter rogo, ut jejunium Jubilaei, quatenus hucusque more in his partibus consueto jam a multis est observatum, validum declaretur pro lucrando Jubilaeo. Restat, ut ad pedes Sanctitatis Tuae prostratus mihi gregique mihi commisso Apostolicam Benedictionem exorem.

Lincii in Austria superiori die 15. Augusti 1881.

Auf dieses Schreiben habe ich vor ein paar Tagen von der S. Poenitentiaria nachstehende Antwort erhalten:

„Sacra Poenitentiaria quoad praeteritum respondet: Ven. in Christo Pater Episcopus Lincien. Orator sileat.

Quoad futurum vero de speciali et expressa Apostolica auctoritate eidem facultatem concedit indulgendi juxta preces per confessarios Christifidelibus qui nequeant sine difficultate cibos esuriales sibi comparare.“

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 31. Augusti 1881.

Demnach weise ich die Geistlichkeit an, bei denjenigen, welche ihren Jubiläumsfasttag schon gehalten haben, zu schweigen, wenn sie auch Eier- und Milchspeisen an demselben genossen haben; sollten sie von selbst Bedenken gegen dieses Fasten äußern, so sollen dieselben beruhiget werden mit dem, daß der heilige Vater im Wege der Gnade ihr Fasten für hinlänglich zur Gewinnung des Jubiläumsablasses erklärt habe.

Was aber diejenigen betrifft, die den Fasttag erst halten wollen, so ermächtige ich kraft obiger Vollmacht die Beichtväter, denjenigen Beichtkindern in der Jubiläumsbeicht den Genuß von Eier- und Milchspeisen am Jubiläumsfasttage zu erlauben, welche sich Fastenspeisen im strengen Sinne der S. Poenitentiaria nicht ohne Schwierigkeit verschaffen können. Mit Rücksicht auf das mir aufgelegte Sileat muß ich aber dieses Sileat auch dem Hochwürdigen Clerus auflegen, und hat derselbe daher nicht öffentlich über das Verboth der Milch- und Eierspeisen am Jubiläumsfasttage zu sprechen.[1])

[1]) Es mußte auffallen, daß die Quartalschrift zu der Frage über die „cibi esuriales“ bisher gar keine Stellung genommen hat; allein wir wußten bereits, daß mehrere österreichische Bischöfe an den hl. Stuhl sich gewendet haben, und wollten, um keine Unruhe zu erregen, den schließlichen Entscheidungen des hochw. österr. Episcopates nicht vorgreifen. Das war auch der Grund, warum wir einen vortrefflichen Artikel, der sich für die Enthaltung von Milch- und Eierspeisen beim Jubiläumsfasten mit aller Gründlichkeit aussprach, nicht in das Juli-Heft einrücken konnten. — Anmerkung der Redaction.

Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Ein Aequivalent der Percentualgebühren ist bekanntlich für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten. Wenn daher ein Stiftungcapital am 1. October 1876, um welche Zeit die Percentualgebühr (Vermögensübertragungs-Gebühr) gezahlt wurde zum Kirchenvermögen zugewachsen ist, so beginnt die Pflicht zur Zahlung eines Aequivalentes am 1. Oktober 1886. Nach § 7 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 ist nun ein solches Vermögen innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bei Vermeidung der Doppelgebühr einzubekennen. Da nun bei dem Kirchenvermögen fast alljährlich neue Stiftungskapitalien oder Legate zuwachsen, so wären in jedem Jahre, in

dem ein Kapital in die Gebührenpflichtigkeit kommt, neue Einbekenntnisse, und zwar zu der gesetzlichen Zeit, vorzulegen. Dieß macht aber viele Schreibereien, wozu noch kommt, daß leicht der Zeitpunkt des Einbekenntnisses übersehen wird. Das hiesige Gebührenbemessungs-Amt hat nun, um die Sache zu vereinfachen, und die Gebühr für jedes Jahr gleich zu gestalten, auch jene Kapitalien, welche erst im Laufe des IV. Decenniums gebührenpflichtig werden, in Berechnung gezogen. Ein Beispiel soll diese Bemessung darstellen. Eine Kiche hat an Barschaft 40 fl., Kapitalien 1770 fl., an Werth der Kirchensitze 400 fl. (jährl. 20 fl.), sowie einen Schuldenstand von 600 fl. nachgewiesen; das gebührenpflichtige Vermögen beträgt sonach 1610 fl.; hievon beziehungsweise von der auf einen durch 20 theilbaren Betrag abgerundeten Summe pr. 1620 fl. entfällt für das Decennium die $1\frac{1}{2}$% Gebühr nebst 25%igen Zuschlag mit 30 fl. $37\frac{5}{10}$ kr. Laut Verzeichniß auf der dritten Seite des Bekenntniß-Formulares sind aber im Decennium 1871—1880 zugewachsen:

		Curswerth:
1. zur Bedeckung der Knoll'schen Amtstiftung; laut Stiftbrief vom 1. Juli 1873	200 fl. S.-R.	148 fl. 40 kr
2. z. B. der Stiftung eines 40stündig. Gebetes; nach Stiftbrief vom 1. Jänner 1875	1500 fl. N.-R.	1100 fl. 25 kr.
3. z. Bed. der Joh. Berger'schen Litaneistiftung; nach Stiftbrief v. 1. November 1877	150 fl. S.-R.	111 fl. 30 kr.
4. das Stern'sche Legat zur Kirche, laut Notariatszuschrift vom 1. April 1878	400 fl. Privatschuldbrief	
5. z. Bed. der Joh. Berger'schen Messenstiftung, laut Stiftbrief v. 1. Februar 1879	200 fl. G.-R.	176 fl. 40 kr.

Vom Kapitale pr. 148 fl. 40 kr. (P. N. 1) beziehw. dem abgerundeten Betrag pr. 160 fl. entfällt die Gebühr für das Decennium mit 3 fl., sohin für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis 1. Jänner 1881 i. e. für $7\frac{1}{2}$ Jahre mit (3×7.5) 2 fl. 25 kr.; vom Kapital pr. 1100 fl. (P. N. 2) für 10 Jahre 20 fl. $62\frac{5}{10}$ kr. und für 6 Jahre 12 fl. $37\frac{5}{10}$ kr.; vom Kapital pr. 111 fl. 30 kr. (P. N. 3) beziehw. 120 fl. für 10 Jahre 2 fl. 25 kr., für 3 Jahre 2 Monate 71 kr.; von 400 fl. (P. N. 4) für 10 Jahre 7 fl. 50 kr., für $2\frac{3}{4}$ Jahre 2 fl. 06 kr.; endlich vom Kapital pr. 176 fl. 40 kr. (P. N. 5) beziehw. 180 fl. für 10

Jahre 3 fl. 37⁵/₁₀ kr., für 1 Jahr 11 Monate 63 kr. Werden nun diese Producte 30 fl. 37⁵/₁₀ kr. + 2 fl. 25 kr. + 12 fl. 37⁵/₁₀ kr. + 71 kr. + 2 fl. 06 kr. + 63 kr. zusammengezählt, so ergiebt sich eine im IV. Decennium zu entrichtende Gebühr pr. 48 fl. 40 kr., sohin für Ein Jahr eine solche pr. 4 fl. 84 kr. In ähnlicher Weise geschieht die Berechnung vom unbeweglichen Vermögen. Auf diese Weise entfällt für das Decennium jedes weitere Einbekenntniß.

Wir glaubten diese Berechnungsweise deßhalb anführen zu sollen, um unnöthige Reclamationen und Recurse zu vermeiden.

Linz. Ant. Pinzger, Consistorialrath.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Dispens von einem Gelübde). Darüber enthält die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines in Nr. 4 d. J. folgenden lehrreichen Casus: Die Jungfrau Nothburga hat, um ihr Heil besser wirken zu können, gelobt, in ein Kloster zu gehen. Da sich ihr jedoch mittlerweile eine günstige Gelegenheit zu einer vortheilhaften Heirat bietet und ihr die Angehörigen zu derselben dringend rathen, so wünscht sie Dispens von ihrem Gelübde oder wenigstens eine Umwandlung desselben, an wen hat sie sich zu diesem Behufe zu wenden? — Antwort: Offenbar an ihren Beichtvater. Dieser wird zunächst untersuchen müssen, ob eine hinreichende Ursache zu einer Dispens von dem Gelübde da sei. Findet er dieselbe in den Verhältnissen begründet, muß er sich weiter darüber klar werden, wem in diesem Falle das Recht zu dispensiren zukomme. Ist das Gelübde, das Nothburga abgelegt hat, votum strictum ingrediendi in religionem, d. h. einzutreten in einen Orden mit feierlichen Gelübden und nicht etwa bloß in eine einfache Congregation, und ist es außerdem absolut, bestimmt, vollkommen in seiner Art und völlig frei (vide Müller II, §. 56, n. 2), dann ist die Dispens hievon dem Papste reservirt. Um diese zu erhalten, hat sich der Beichtvater durch das Ordinariat in einem Gesuch an die Pönitentiarie (Formulare in Schneider's Manuale, Aufschrift: Beatissime Pater!) zu wenden; nach erhaltener Facultät muß er dann die Dispens der Bittstellerin in actu sacramentalis confessionis mittelst der hiefür vorgeschriebenen Formel zuwenden. — Fehlt jedoch dem Gebübde die eine oder die andere der Eigenschaften, welche die Reservation bedingen, handelt es sich z. B. nur um den Eintritt in eine klösterliche Communität mit einfachen Gelübden, oder ist das

Gelöbniß nicht genau determinirt, da Rothburga den Ausdruck „in's Kloster gehen" nur ganz allgemein nahm, ohne an den Unterschied zwischen Orden und Congregation zu denken u. dgl., so steht dem Bischof das Dispensations- beziehungsweise Commutationsrecht zu. Der Beichtvater muß also von diesem die nöthige Erlaubnis einholen und in foro sacramentali die Dispens ertheilen oder die Commutation vornehmen, bei welch' letzterer er sich ganz an die Weisung des Bischof's zu halten hat. Ein besonderes Formular ist bei der Zuwendung der bischöflichen Dispens nicht vorgeschrieben. — Will Rothburga jedoch das gegenwärtige Jubiläum gewinnen und verrichtet sie die hiefür vorgeschriebenen guten Werke, so kann ihr der Beichtvater selbst, ohne erst den Bischof darum angehen zu müssen, kraft apostolischer Vollmacht (siehe die Ausschreibungsbulle des gegenwärtigen und des letzten Jubiläum's vom Jahre 1879) in confessionali das Gelübde, falls es sich nicht, wie oben angegeben, päpstlich reservirt zeigt, mit ihrer Einwilligung in ein anderes gutes Werk commutiren (nicht dispensiren). Als Ersatz für das Gelübde der Rothburga wird sich wohl am besten — wie auch sonst in den meisten Fällen — ein öfterer Empfang der heil. Sakramente empfehlen, etwa alle vierzehn Tage oder wenigstens alle vier Wochen. Commutatio autem tutior in omni votorum genere erit in frequentiam Sacramentorum. S. Alphons. Th. m. IV. 243.

II. **(Jubiläum und Reservatfall).** Die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines bringt in Nr. 3 d. J. unter obigem Titel nachstehenden, sehr interessanten Casus: Flavianus, ein Priester der Wiener Erzdiöcese, hört an einem der heiligen Ostertage Beicht. Da kommt ihm ein Reservatfall vor. Der Pönitent erklärt, daß er außer Stand sei, ein zweites Mal zu kommen; das macht dem Flavianus schwere Sorge. Doch da fällt ihm noch rechtzeitig ein, daß Jubiläumszeit sei; da kann ja, so denkt er, jeder Priester von allen Reservaten absolviren; das ist gut! Er theilt dem Pönitenten seinen rettenden Gedanken mit und spricht ihn los. — 1. Konnte Flavianus so ohne weiters von der den Beichtvätern aus Anlaß des Jubiläums ertheilten Facultät betreffs der Reservate Gebrauch machen? 2. Wenn nicht, wie hätte er sich in unserem Falle etwa sonst noch helfen können? — Ad. 1.) In der Encyclica: Militans Jesu Christi Ecclesia vom 12. März 1881 werden vom hl. Vater für die Zeit des gegenwärtigen Jubiläums den Beichtvätern dieselben Vollmachten zugestanden wie beim letzten Jubiläum im Jahre 1879. Es können demnach gemäß den Bestimmungen der Bulle

Pontifices maximi vom 15. Februar 1879 die Beichtväter in allen — päpstlichen und bischöflichen — Reservatfällen (mit Ausnahme der absolutio complicis und der falsa denuntiatio sollicitationis) die Gläubigen ad confessionem accedentes animo praesens Jubilaeum consequendi et reliqua opera ad illud lucrandum necessaria adimplendi einmal (scil. eandem personam) absolviren. Nach der Bestimmung des apostolischen Schreibens kann also ein einfacher Priester einen Pönitenten in casu reservato nur dann lossprechen, wenn dieser seine Beicht Jubilaei causa verrichtet; allein der sel. Cardinal Kutschker hat mittelst Rundschreiben vom 30. April 1876 (S. Diöcesan-Blatt 1876, Nr. 8, und Ricker Pastoral 2. Aufl. §. 212) verfügt, daß tempore Jubilaei alle bischöflichen Reservate in der Wiener Erzdiöcese suspendirt bleiben. Dasselbe ist auch in der Linzer Diöcese der Fall. Bis zum 1. November inklusive können somit alle Beichtväter der Wiener und Linzer Diöcese, also auch Flavianus, in bischöflichen Reservatfällen toties quoties auch bei derselben Person absolviren, ohne hiefür einer besonderen Facultät von Seite des hochwürdigsten Ordinariates zu bedürfen. Ad 2. Sieht man in unserem Falle vom Jubiläum und den aus Anlaß desselben ertheilten Vollmachten ab, so konnte Flavianus den Pönitenten gemäß dem oben citirten Indult für die Wiener Erzdiöcese auch dann absolviren, wenn es der Ostersonntag war, an dem er beichtete. Anders hätte sich Flavianus auch damit helfen können, daß er den Pönitenten allsogleich zu einer Generalbeicht veranlaßt hätte; denn auch bei einer solchen haben (nach demselben Rundschreiben des sel. Cardinals) alle Beichtväter der Wiener Erzdiöcese die Erlaubniß, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen. Wäre aus Mangel an Zeit die Ablegung einer erschöpfenden Lebensbeicht nicht möglich gewesen, so hätte es genügt, wenn der Pönitent sich der hauptsächlichsten Fehler angeklagt und versprochen hätte, sobald er Gelegenheit habe, eine gründliche Generalbeicht zu machen. Für die Linzer Diöcese aber bestehen die zwei letzteren Indulte nicht. Wie aber, wenn Flavianus einer Diöcese angehört, wo solche Befugnisse den Beichtvätern nicht eingeräumt sind? Dann kann er den Pönitenten unter den angegebenen Verhältnissen von dem Reservate indirect absolviren. Etiam extra mortis periculum simplex confessarius quandoque a casibus reservatis, episcopalibus et papalibus, absolvere potest, sed indirecte et tunc tantum, quando obstat impedimentum adeundi episcopum et gravis urget causa absolvendi. (Müller III.

§. 145 n. 3) Sich vom Bischofe die Facultät zu holen, ist in unserem Falle nicht möglich, eine gravis causa absolvendi ist da, weil der Pönitent sonst für lange Zeit im Stande der Todsünde verbleiben würde; direct kann er nicht absolviren, denn extra mortis periculum sacerdotes nihil possunt in reservatis (Conc. Trid. S. 14 c. 7.), wohl aber indirect, weil sonst das Institut der Reservation nicht zum Heile, sondern zum Verderben der Seelen gereichen würde. Doch müßte Flavianus dem Pönitenten auftragen, die reservirte Sünde in der nächsten Beicht einem für solche Fälle bevollmächtigten Priester oder ihm, dem Flavianus, nachdem er sich inzwischen hiezu die Vollmacht des Bischofs erwirkt, zu beichten, um von derselben auch direct losgesprochen zu werden; die übrigen gebeichteten Sünden braucht er dann nicht mehr zu wiederholen, diese sind ihm schon direct nachgelassen. Müller l. c. In der Linzer Diöcese könnte der Pönitent nach Aufschub von 14 Tagen oder 3 Wochen von demselben Beichtvater direct losgesprochen werden, ohne dazu einer speciellen Vollmacht zu bedürfen.

III. **(Zwei Jubiläums-Casus.)** 1. Für Böhmen hat der hl. Vater zugelassen, daß die Beichtväter Jedem, der darum bittet, erlauben können, den Fasttag nicht in jener Strenge, wie ihn die allgemeine kirchliche Praxis festhält (mit Enthaltung von Milch- und Eierspeisen), sondern so, wie es in Böhmen gebräuchlich ist, für Gewinnung des gegenwärtigen Jubelablasses zu halten. Dies wird in der Pfarre X. ganz ordnungsgemäß kundgemacht. Am folgenden Sonntage beichtet ein Mann, um den Jubiläumsablaß zu gewinnen. Er theilt dem Beichtvater mit: „Meinen Fasttag habe ich gleich vergangene Woche gehalten, aber nach der in Böhmen üblichen Weise. Ich bitte also auch um die Dispens, daß diese Art des Fastens für mich giltig sein möge.“ Der Beichtvater erklärt dem verblüfften Beichtkinde, daß er ihm diese Erlaubniß allerdings gebe, daß er aber jetzt nach gegebener Erlaubniß den Fasttag noch einmal halten müsse, denn bevor er diese Erlaubniß hatte, reichte eben der Fasttag nach böhmischem Usus nicht aus. Ich glaube, die Entscheidung ist richtig und unanfechtbar.

2. Ein Anderer bringt in der Beichte vor, daß er den Fasttag eigentlich strikt hätte halten wollen, daß er aber aus Versehen in den Caffee ein kleines Löffelchen Milch nach sonstiger Gewohnheit gegossen habe, da er im Augenblicke sich nicht erinnerte, daß er dies am Jubiläums-Fasttage nicht thun dürfe. Er bittet deshalb auch nachträglich um Dispens bezüglich der Enthaltung von Lacti-

cinien. Der Beichtvater mußte ihm wie dem Ersten bedeuten, daß eine solche nachträgliche Dispens nichts helfen würde, daß er aber trotzdem den Fasttag nicht zu wiederholen braucht, da er denselben dem Wesen nach gehalten und nur in einer Kleinigkeit die Bedingungen desselben verletzt hat. Der hl. Alphons schreibt in dieser Beziehung in seiner Theologia moralis: Non obstat effectui indulgentiae, etsi ex opere requisito modicum quid omittatur v. g . . . si parum comedas in jejunio (l. 6. n. 534). In Gury's Compend. Theol. mor. wird auf die Frage: An indulgentias lucretur, qui opus pro eis praescriptum n o n i n t e g r e perficit? geantwortet: 1⁰ Negative. 2⁰ Secus, si m i n i m a m partem praetermittat, quia tunc m o r a l i t e r vel quoad s u b s t a n t i a m censetur perfici opus praescriptum. Pars autem minima respective sumenda est. Sic in Rosario omissio unius „Pater" et „Ave" minima videtur (t. II. n. 1047.) — (Hirtentasche III. Jahrg. Nr. 8.)

IV. **(Die Brautkränze.)** Ein Kranz von Blumen ist Symbol der Freude, daher bei besonders freudenreichen Veranlassungen Kränze getragen werden. Hieher rechnete man die Hochzeiten und hierin ist der Ursprung der Brautkränze zu suchen. Da aber die Blumen Tugenden bedeuten, so ist der Blumenkranz auch Symbol der Tugenden, namentlich der Jungfräulichkeit. Daher auch der Name „Jungfernkranz." Mit Rücksicht hierauf bildete sich die Uebung, daß solche Kränze nur jene Brautleute tragen durften, die unbesiegt vom Fleische dem Traualtare nahen. Was das Alter dieses Gebrauches betrifft, so kommt er in den drei ersten Jahrhunderten des Christenthums nicht vor. Da die Heiden bei ihrem Götzendienste eine Bekränzung des Hauptes mit Blumen liebten und auf gleiche Weise ihre Götzen zierten, so pflegten nach dem Zeugnisse des heil. Justin des Martyrers die Christen eine so leicht mißdeutbare Sitte ganz zu vermeiden. Als aber im vierten Jahrhunderte die Gefahr des Aergernisses und der Verführung zum Götzendienste geschwunden war, fingen auch die Christen an, sich bei freudenreichen Veranlassungen der Kränze zu bedienen. Seit dieser Zeit pflegten Bräute und Bräutigame am Traualtare festlich geschmückt und b e k r ä n z t zu erscheinen. Der heilige Chrysostomus erklärt die symbolische Bedeutung der Brautkränze also: „Die Brautleute tragen Kränze auf dem Haupte als Sinnbild des Sieges, den sie über die Lust des Fleisches errungen haben: unbesiegt vom Fleische nahen sie dem Brautgemache. So aber Jemand der sündhaften Lust dienstbar geworden,

was soll es bedeuten, wenn er nach solcher Niederlage noch die Krone auf dem Haupte trägt?"[1]) Seit dem fünften Jahrhunderte kommt im Oriente die Bekränzung in der Kirche bei der feierlichen Einsegnung vor; im Occidente findet man in dieser Zeit von der Bekränzung in der Kirche noch keine Spur. In der morgenländischen Kirche setzte der Priester den Brautleuten den Kranz oder die Krone auf; in der abendländischen Kirche geschah es nach geschehener Einsegnung durch den Vater oder Brautführer. Man war bestrebt, den Kranz aus den schönsten und wohlriechendsten Blumen zusammen zu setzen.[2])

V. (**Die Kräuterweihe am Feste Mariä Himmelfahrt.**) In sehr vielen deutschen Diöcesen findet am genannten Feste eine Kräuterweihe statt. Nach Binterim[3]) wollten die Bischöfe damit einer abergläubischen Sitte der Vorfahren begegnen. Diese pflegten nämlich um die Zeit, in welche das Fest Mariä Himmelfahrt fällt, Kräuter zu sammeln und darüber allerlei zauberische Sprüche zu sprechen oder sprechen zu lassen, wodurch sie dann Schutz- und Heilmittel gegen allerlei Krankheiten, gegen Zauberei und Hexerei werden sollten. Der Christ setzt aber seine Hoffnung nicht auf die Beihilfe böser Mächte und auf die Anwendung so unverständiger Formeln, wie sie bei Zaubermitteln in Anwendung kamen; sein Vertrauen geht auf die Hilfe Gottes und die Fürsprache Mariä und der Heiligen Gottes. Zum Ausdrucke dessen begann man die gesammelten Kräuter am Feste der Himmelfahrt Mariä einzusegnen, damit sie durch den Segen der Kirche unter der Fürsprache der Gottesmutter ein salutare medicamentum für Menschen und Vieh werden möchten. Das Volk nahm nun die eingesegneten Kräuter als etwas Heiliges auf und so erhielt das eine religiöse Deutung, was früher mit Zaubermitteln erreicht werden sollte. Das Fest Mariä Himmelfahrt ist auch zu einer solchen Segnung aus religiösen Gründen ganz besonders geeignet. Denn dieses Fest ist das höchste und feierlichste Marienfest, in der wir die höhere Eva, die Mutter der Lebendigen, die ohne die Verwesung zu schauen, als Himmelskönigin in des Himmels Herrlichkeit einging, verehren und die wir mit der Kirche als salus infirmorum preisen! Zur Feier dieses Festes eignet sich daher besonders eine kirchliche Benediction, durch welche unter Fürsprache der Mutter der Lebendigen und Himmelskönigin belebende und heilende, himmlische und verklärende Kräfte vermittelt werden sollen.

[1]) Hom. 9. in c. 3. ad Tim. — [2]) Cf. N. Augsb. P. Bl. 1876. — [3]) Denkwürd. V, I. und II, II.

Und dies soll, wie das N. Augsb. Past.-Bl. 1875 fortfährt, durch die Kräuterweihe geschehen, welche ja den Zweck hat, belebende, heilende Einflüsse auf den Menschen und um seinetwillen auch auf das Vieh zu äußern. Diesen Zweck sprechen auch die Ritualien, welche die Kräuterweihe enthalten, entschieden aus. In der kirchlichen Symbolik ist Maria endlich eine geistliche Rose, eine Lilie unter den Dornen und in der Festepistel am Tage ihrer Himmelfahrt wird sie eine süßduftende Jerichorose und ein Duft von Zimmt und feinster Myrrhe genannt. Dieser Symbolik entspricht die Kräuter- (Blumen-) Weihe, auch Würzweihe genannt, am Himmelfahrtsfeste der Jungfrau.

VI. (**Wie kann eine Kirchenorgel durch eine lange Reihe von Jahren ohne Beihilfe eines Orgelbauers im vollkommen gutem Zustande erhalten werden?**) Seit dem Jahre 1813, wo ich als Schulknabe die Schule zu Klentsch bei Taus besuchte, pflegte alljährig im Herbste bald der Lehrer aus Neumark, Georg Eisenhut, bald der Lehrer zu Klentsch, Franz Chaloupka, die Säuberung der dortigen mit 14 Registern versehenen Kirchenorgel vorzunehmen. Da ich damals schon einige Kenntnisse des Orgelspieles hatte, so war ich immer als aufmerksamer Zuschauer dabei anwesend und versah zugleich den Dienst eines Balgtreters.

Der Lehrer öffnete zuerst die Windlade und ließ unter fortwährendem Treten der Balgen den allda angehäuften Staub aus derselben entfernen. Hierauf wurden alle in der Windlade befindlichen Klappen mit einer Gänsefeder von dem allda angesetzten Staube gereinigt, worauf dann alle Pfeifen des Manuals und des Pedals nacheinander vorsichtig herausgehoben, von dem Staube, den todten Fliegen, Spinnen, Spinnenweben ꝛc. vollständig gereinigt und in ihre Standorte eingesetzt wurden.

Während meiner Studienjahre, wo bekanntlich damals die großen Ferien in den Monaten September und October bestanden hatten, habe ich alljährig an der Säuberung und Instandsetzung der Orgel in Klentsch thätigen Antheil genommen. Auf diese Art wurde die Kirchenorgel, in der Regel, im Laufe eines Tages in einen vollkommen guten Stand versetzt. Zeigten sich an den Blasbälgen einige Risse, so wurden sie mit einem geleimten Papier oder Leder verdeckt und etwa locker gewordene Schraubmütter gehörig angezogen. Alle Pfeifen und das ganze Orgelwerk hatten wieder ihren reinen, vollen und kräftigen Klang und durch mehr als 60 Jahre hat kein Orgelbauer an der Orgel allda irgend eine Reparatur vorgenommen.

Auf gleiche Weise habe ich als Caplan zu Sedlitz bei Blatna und als Pfarrer zu Čižowa bei Pisek vom Jahre 1829 bis 1853 die dortigen Kirchenorgeln mit Beihilfe der Schullehrer alljährig im Herbste, ja nach Bedarf auch im Laufe des Jahres behandelt, ohne daß es nöthig gewesen wäre, irgend einen Orgelbauer beizuziehen.

Die Pfeifen der Orgel bestehen bekanntlich theils aus Zinn, theils aus hartem, theils aus weichem Holze, sind in einem eigenen Kasten oberhalb der Häupter aller am Chore Anwesenden aufgestellt und daher gegen alle Beschädigung geschützt. Nur der Staub, die Fliegen, Spinnen und deren Unreinigkeiten haben freien Zutritt. Die aus gutem und festem Materiale bestehenden Pfeifen und sonstigen Bestandtheile der Orgel werden durch derartige Einwirkungen gar nicht beschädigt. Ich kann mich deshalb nicht genug darüber verwundern, daß in unseren Tagen ein Project auftauchen konnte, alle Jahre durch herumziehende Orgelbauer die Kirchenorgeln auf Kosten der betreffenden Kirchen, eventuell des Religions- und Studienfondes besichtigen und den Staub, die todten Fliegen und Spinnenweben aus denselben entfernen zu lassen. Es ist gewiß für einen jeden gewissenhaften Sachverständigen im hohen Grade schmerzhaft zu sehen, wie das Vermögen des Religions- und Studienfondes, welches nach allen anderen Richtungen hin mit der größten Sorgfalt verwaltet und geschützt wird, hier nutz- und zwecklos verwendet, ja vergeudet werden will. Meiner Ueberzeugung nach wäre es bei Weitem zweckmäßiger, billiger und für die Organisten und für einen Jeden, der ein musikalisches Gehör hat, weit angenehmer, wenn man, was die Instandstellung der Kirchenorgeln anbelangt, auf die Zustände, wie selbe vor dem Jahre 1848 auf dem Lande bestanden hatten, zurückgreifen wollte. Es gibt für einen Organisten keine peinigendere Situation, als wenn er ein ganzes Jahr hindurch an einer Orgel spielen muß, an welcher einige Pfeifen theils wegen des allda angehäuften Staubes, theils wegen der darin vorhandenen todten Fliegen, Spinnen, Wespen ꝛc. entweder einen schwachen, oder einen falschen, oder aber gar keinen Ton geben. Jeder Anwesende, der ein musikalisches Gehör hat, wird dadurch geärgert und in seiner Andacht gestört.

Allen derartigen Uebelständen und Unzukömmlichkeiten könnte einfach in nachstehender Weise abgeholfen werden:

a) An allen Anstalten, wo der Unterricht im Orgelspiele ertheilt wird, sind auch immer die Zöglinge mit der inneren

Einrichtung des Orgelwerkes, dem Zusammenwirken einzelner Bestandtheile und mit der Art und Weise, wie die einzelnen Pfeifen und Register ꝛc. zusammenwirken, gehörig vertraut zu machen. Zu diesem Zwecke wäre alljährlich im Beisein aller Zöglinge eine Säuberung der einheimischen Orgel von allen fremdartigen Stoffen und eine vollständige Instandsetzung derselben vorzunehmen. Jeder Musiker ist eifrig bestrebt, sich mit seinem Streich- oder Blechinstrumente, namentlich mit der Art und Weise vertraut zu machen, wie die etwa eintretenden Störungen ohne Beihilfe des Instrumentenmachers von ihm selbst beseitigt werden könnten. In einem viel höheren Grade ist dies bei den Orgelspielern der Fall.

b) Es ist keineswegs nothwendig, daß der Lehrer als Organist die Säuberung und Instandsetzung der Orgel persönlich vorzunehmen hätte; es würde sogar wünschenswerth sein, die betreffenden Arbeiten durch eine dritte Hand vornehmen zu lassen. Als die tauglichste Persönlichkeit zur Vornahme dieser Arbeiten empfiehlt sich ein geschickter Tischler aus dem betreffenden Kirchensprengel; denn Orgelbauer und Tischler stehen miteinander in der innigsten Verbindung. Ich habe während meiner ganzen Lebenszeit die Wahrnehmung überall gemacht, daß alle mir bekannten Orgelbauer in ihrer Jugend als Tischlergesellen in die Fremde gegangen waren und nach Ablauf einiger Jahre als Orgelbauer zurückgekehrt sind. Ein einheimischer Tischler wird auch im Laufe des Jahres im Stande sein, die etwa an den Blasbälgen, Schrauben und sonstigen Bestandtheilen der Orgel hervortretenden kleinen Gebrechen sogleich zu beseitigen.

c) Diese im Obigen besprochene Lustrirung und Instandsetzung des Orgelwerkes sollte immer mit Vorwissen und unter Aufsicht des betreffenden Seelsorgers vorgenommen werden. Dieser wäre zu verpflichten, anzugeben: wie viele Register (Mutationen) die betreffende Orgel im Manual, und wie viele selbe im Pedal habe; 2. wie viele Stunden die Lustrirung und Instandsetzung der Orgel in Anspruch genommen habe; 3. ob und welche Gebrechen an der Orgel vorgefunden und wie selbe beseitigt wurden; 4. falls die Betheiligten es wünschten, eine entsprechende Entlohnung für dieselben in die Kirchenrechnung aufzunehmen.

Gestützt auf meine vieljährigen Erfahrungen in dieser Richtung kann ich meine volle Ueberzeugung darüber aussprechen, daß alle Kirchenorgeln, wenn selbe alljährlich in der oben besprochenen Art und Weise behandelt werden sollten, durch eine

lange Reihe von Jahren gute Dienste leisten werden. Wird dagegen die Säuberung eines Orgelwerkes durch eine längere Zeit unterlassen, so hat dies natürlich zur Folge, daß die Menge des Staubes und der todten Fliegen, Spinnen und Spinnenweben immer größer wird und daß sich der durch die Ausdünstungen der großen Volksmenge feucht gewordene Staub an die zinnernen und hölzernen Pfeifen fest ansetzt und an denselben fest verrostet, wodurch der Klang der Pfeifen nicht nur schwach und falsch wird, sondern oft sogar die Pfeifen verstummen. Da sich der Staub auch an die innere Fläche der in der Windlade befindlichen Klappen ansetzt, so entsteht daraus das beständige Sausen und Brummen in dem Orgelwerke. Der endlich herbeigerufene Orgelbauer hat vollauf zu thun, um die Orgel von allen fremdartigen Stoffen gehörig zu reinigen; dem Kirchenpatron, beziehungsweise dem Kirchenvermögen erwachsen aber daraus sehr bedeutende Auslagen. Uebrigens habe ich in meinem Werke: „Der Schullehrer am Lande als Organist und Regenschori. Gemeinfaßliche practische Anleitung zur Erlernung des Orgelspieles, zunächst zum Gebrauche für junge Schulmänner, welche nicht in der Lage sind, eine Organistenschule zu besuchen, oder aber einen eigenen Musiklehrer aufzunehmen. „V. und letzter Theil" — unter Anderem auch diesen Gegenstand ausführlich besprochen.

Budweis. Johann Kubicek, Domcustos.

VII. (**Auszahlung frommer Legate.**) Nach §. 159 des Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R.-G.-Bl. darf vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für fromme Zwecke bestimmten Legate die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden. Nach §. 685 des allg. bürg. G.-B. können fromme Vermächtnisse sogleich nach dem Tode des Erblassers gefordert werden. Endlich haben die Erben die Verpflichtung zur Entrichtung der Zinsen des frommen Legates vom Todestage des Erblassers an und sollen die Verlassenschaftsabhandlungsbehörden auf die Erfüllung dieser Verpflichtung achten.

Linz. Consistorialrath Anton Pinzger.

VIII. (**Ausscheidung der Einkünfte einer alten Pfarre an eine neu errichtete.**) Von der Pfarre A wurde der entferntere Theil B getrennt und davon eine neue Pfarre B creirt. A hatte eine bedeutende Zehentrente; es frägt sich nun, ob auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 von dieser Rente jene Quote ausgeschieden und auf die Pfründe B übertragen werden könne, welche von den Grundbesitzern des neuen

Pfarrbezirkes B herrührt? Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat anläßlich eines speciellen Falles laut Erkenntniß vom 26. Oct. 1876 Z. 231, bezw. 15. Dez. 1876 Z. 439 negativ entschieden und dieses Erkenntniß folgendermaßen begründet: Eine Reallast — und als solche muß der Zehent in der Regel angesehen werden — ist eine Last des Grundstückes selbst, eine dingliche Last, welche von jedem Besitzer des Grundstückes nicht wegen seiner persönlichen Beziehung zum Dritten, sondern darum entrichtet werden muß, weil er mit dem Grundstücke auch die Last übernimmt. Der Besitz des Grundstückes, nicht aber der Pfarrverband ist der Grund der Leistung; die Abgabe wurde prästirt von den Grundbesitzern als solchen und nicht von den Parochianen als solchen.[1]) Da nur letztere Leistungen eventuell ausscheidbar sind, zu diesen aber die intabulirten Leistungen an den Pfarrer als solchen nicht gehören, so kann auch nicht von der zur Pfarrpfründe A gehörigen Zehentrente (Grundentlastungsobligation) der entsprechende Theil an die Pfarre B. excindirt werden. Die gegenwärtig in Ablösung begriffenen Naturalleistungen und Giebigkeiten an kirchliche Organe sind wohl meistentheils den Parochianen als solchen obliegende Leistungen und daher im Falle einer geschehenen Um- oder Auspfarrung an die neue Pfarrpfründe, in deren Sprengel die Zahlungspflichtigen wohnen, auszuscheiden, wobei aber zu bemerken ist, daß nach Alinea 2 des mehrerwähnten §. 21 der frühere Pfarrer, wenn ihm ohngeachtet der vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen verblieben ist, auf Lebenszeit den Fruchtgenuß auf das Ablösungscapital hat. Gleichwohl gibt es auch grundbücherlich sichergestellte Naturalleistungen, die dem Pfarrer als solchen ohne irgend eine Gegenleistung, auch von Protestanten zu geben waren, die nur auf dem Besitzthum haften, und welche daher im Falle einer Umpfarrung nicht auszuscheiden wären.

Pinzger.

IX. **(Mautfreiheit der Seelsorgerfuhren.)** Nach §. 4 lit. u des Mautnormales vom 17. Mai 1821 genießen die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen der Mautfreiheit. Aber auch jene leer den Schranken passirenden Fuhren, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen abgeholt werden, oder die vom Wohnsitze des Seelsorgers zurückkehren, sind mautfrei zu behandeln. (Finanz-Minist.-Erlaß vom 28. Oct. 1869 Z. 15722.) Pinzger.

[1]) Hiebei ist auch der §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Betracht zu ziehen, wornach zu den Parochianen nur die im Pfarrgebiet wohnenden Katholiken gehören.

X. (**Ungehörige Aeußerungen eines Predigers involviren noch kein unanständiges Betragen desselben.**) Der gr. kath. Pfarrer K. hatte in der Kirche zu Nizniow eine Predigt gehalten und hierin gegen seinen politischen Gegner, den Gemeindevorsteher Th. M., sich ehrenrührige Ausfälle erlaubt, insbesondere denselben des Verkaufes von Wahlstimmen beschuldigt und ihn sowie seine Familie unter Erhebung des Crucifixes mit himmlischen Strafen bedroht. Ueber erhobene Klage des Th. M. wurde Pfarrer K. vom Kreisgerichte in Stanislau nach §. 303 St. G. wegen Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche (unanständiges Benehmen in der Kirche) schuldig erkannt. Der k. k. oberste Gerichtshof hob aber mit Entscheidung vom 30. Mai 1881 Z. 14787 dieses Urtheil auf, indem er hervorhob, daß das genannte Vergehen an die Voraussetzung eines „unanständigen Betragens“ geknüpft sei, welches Merkmal im vorliegenden Falle nicht wahrgenommen werden kann, indem die zwar ehrenrührigen, ja beleidigenden Aeußerungen des Geklagten sich nicht geradezu als solche darstellen, die mit Rücksicht auf Ort und Zeit den Anstand verletzen. §. 303 St.-G. war daher im vorliegenden Falle nicht anwendbar und der ob unrichtiger Gesetzanwendung eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde mußte daher Folge gegeben werden. (Z. f. V.)

XI. (**Wetterläutgebühren**) sind ein Bezug des Schullehrers und nicht des Meßners und läßt sich daher deren Ablösung nicht für den Meßnerdienst requiriren. In der diesbezüglichen Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872 Z. 2934 wird ausgeführt, daß nach Abschaffung des Wetterläutens zufolge Hofdecretes vom 13. Nov. 1783 die Gebühren hiefür nach wie vor den Schulmeistern zu verabfolgen waren (Hofdecr. 9. Oct. 1784 Z. 1020) und zwar als selbstständige Leistung der Gemeinde für den Schuldienst. Die de jure neu normirte Verpflichtung wurde nur in einer alten Form eingeführt; dieß in der richtigen Voraussetzung, daß eine bereits bestehende Abgabe leichter beibehalten, als eine neue übernommen werde. Pinzger.

XII. (**Trauungen von Militärpersonen**) dürfen nicht ohne Verkündschein des betreffenden Militärseelsorgers vorgenommen werden. Nach §. 4 der Vorschrift über die Aufbewahrung der Militärmatrikenbücher ex 1878 sind bei jeder von einer der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehenden Person beabsichtigten Eheschließung die Heiratsdocumente behufs Vornahme des Eheaufgebotes dem Militärseelsorger zu übermitteln und hat

der letztere dieselben, wenn er nicht selbst die Trauung vollzieht, nach vorgenommenem Aufgebote sammt dem Verkünd-Entlaßscheine wieder auszufolgen. Pinzger.

XIII. (**Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes**) oder ein Aequivalent hiefür ist die Gemeinde dann zu leisten nicht verpflichet, wenn die betreffende Volksschule die einzige im Pfarrsprengel ist. So entschied anläßlich eines Falles in Kärnten, wo ein Pfarrer, dessen Pfarrhof weit von der Schule entfernt war, jährlich 50 fl. als Aequivalent für die Fahrt zur Schule beanspruchte, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 12. Sept. 1880 Z. 12826, indem es hervorhob, daß der bezügliche §. 55 der polit. Schulverfassung die Beistellung einer Fahrgelegenheit für den Katecheten nur bei Filialschulen, welche eine Pfarrschule voraussetzen, vorschreibt und daß ein Geldäquivalent für eine solche Fuhr-Beistellung nach eben dieser Gesetzesstelle resp. dem Studienhofcommissionsdecrete vom 17. April 1824 Z. 2514 lediglich dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen sei. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof sah laut Erkenntniß vom 30. März 1881 Z. 443 in dieser Entscheidung nichts Gesetzwidriges. Pinzger.

XIV. (**Excindirung von Einkünften des Schullehrers an den Organisten auf Grund der Schulfassionen**) könnte nur dann erfolgen, wenn eine solche ohne Intervention der Vertreter der Kirche zu Stande gekommen ist und sohin im Sinne des §. 196 der politischen Schulverfassung für sich allein nicht als beweiswirkend gegen die Kirche gilt. Uebrigens müssen hiezu noch andere Umstände kommen, aus denen dem Organisten ein Bezugsrecht vindicirt werden kann. Hiebei ist wichtig die Grundentl.-Verhandlung, bei welcher der Bezugstitel zu constatiren war. Rührt die Giebigkeit von „Wettergarben" her, so hat, wie wir oben gesehen, der Meßner-Organist auf das Ablösungscapital keinen Anspruch. (Erkenntniß des V.-G.-H. vom 5. Mai 1881 Z. 711.) Pinzger.

XV. (**Ein Fall über das Heimatsrecht eines unehelichen Kindes.**) Die politischen Behörden hatten die Elisabeth L. als in Brixen heimatsberechtigt erklärt, weil nach dem Inhalte der Taufmatrikel als uneheliche Mutter die nach Brixen zuständige Mutter, Magdalena L. eingetragen ist (§. 6 Abs. 2 des Heimatsg. vom 3. Dez. 1863.) Der Verwaltungsgerichtshof hob aber diese Entscheidung laut Erkenntniß vom 23. März 1881 Z. 390 als im Gesetze nicht begründet auf. Denn nach der In-

struction für die Matrikenführer (Gub. Kundm. vom 21. Sept. 1815 Z. 9286) haben die Seelsorger bei einer fremden Person den angegebenen Namen nur dann als sicher anzusehen, wenn zwei rechtliche, bekannte Zeugen, die sich im Geburtsbuche zu unterschreiben haben, die Richtigkeit des Namens bestätigen. Die einfache, ohne Mitfertigung von Zeugen im Taufbuche enthaltene, obgleich nicht mit dem vorgeschriebenen Beisatze „angeblich“ bezeichnete Anführung der Magdalena L. als Kindesmutter kann daher als vollgiltiger Beweis, daß ihr Name richtig angegeben wurde und sie sonach die Mutter sei, nicht angenommen werden. Der Elisabeth L. konnte daher auf Grund der Pfarrmatrikel das Heimatsrecht in Brixen nicht zugesprochen werden.

Pinzger.

XVI. (**Welchen Religionsunterricht erhalten ungetaufte, confessionslose Kinder.**) Als Ergänzung zu unserer in der Quartalschrift 1880, S. 873, gebrachten Mittheilung entnehmen wir den Christl. päd. Blättern folgende, recht gründliche Erwägungen über diesen Gegenstand. Nicht nur das österreichische, sondern auch das preußische Gesetz kennt keine confessionslosen Kinder; ein Erlaß des preußischen Unterrichsministerium vom 27. September 1880 verordnet: „Unter jenen Kindern, die im bevorstehenden Wintersemester ihr 6. Lebensjahr vollenden und dadurch das schulpflichtige Alter erreichen, werden sich zum ersten Male solche befinden, welche nicht des Sakramentes der Taufe theilhaftig geworden sind, obgleich ihre Eltern einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Schule hat die Pflicht, soweit ihre gesetzliche Zuständigkeit hinreicht, den hieraus für die sittlich—religiöse Unterweisung der betreffenden Kinder zu besorgenden Nachtheilen nach Kräften entgegen zu wirken. Das k. Provincial-Collegium &c. wolle darum Sorge dafür tragen, daß die bezüglichen Verhältnisse bei der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder genau festgestellt und in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen ungetaufte Kinder evangelischer Eltern in Rücksicht auf die Zugehörigkeit der letzteren den evangelischen, ungetaufte Kinder katholischer Eltern, von dem entsprechenden Gesichtspunkte aus, den katholischen Schulen zugewiesen werden und daß dieselben auch den Religionsunterricht in dem Bekenntnisse ihrer Eltern erhalten.“ Was das österreichische Gesetz betrifft, so enthält dasselbe keinen Paragraph, welcher die confessionslose Erziehung der Jugend zuläßt; vielmehr lautet §. 139 des allg. b. G. B. „Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen

Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, . . und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen." Dieser Paragraph ist durch gar kein anderes Gesetz aufgehoben und besteht vollends zu Recht. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt den Einfluß des Religionswechsels der Eltern auf die Religion der Kinder, kennt aber keine confessionslosen Kinder, sondern fordert für alle ein positives Religionsbekenntniß. Nach dem Gesetze vom 9. April 1870 können sich Eltern von einem religiösen Bekenntnisse lossagen, aber nur für ihre Person, von den Kindern solcher Eltern ist darin nur gesagt, daß deren Geburt bei der politischen Behörde binnen 8 Tagen zur Eintragung in die Matriken einzutragen sei; es kann also dem Kinde die hl. Taufe vorenthalten werden, von dem Rechte der Vorenthaltung des Religionsunterrichtes kommt darin kein Wörtlein vor. Für das Religionsbekenntniß der Kinder gelten dermalen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, Art. 1, welche lauten: „Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, dem das Recht der Erziehung zusteht, das Religionsbekenntniß für solche zu bestimmen." Also jedes Kind muß einem bestimmten Religionsbekenntnisse bis zum 14. Lebensjahre angehören. Wenn Jemand etwa den kindlich—naiven Einfall hätte, confessionslose Kinder sollen von ihren Eltern in der Religion privatim unterrichtet werden, so wäre dieser Einfall 1. unvernünftig, denn wie können solche Eltern ihren Kindern Religionsunterricht ertheilen, da sie selbst keine Religion besitzen? 2. widerspricht dieß den gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Privatunterrichtes, da §. 70 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 bestimmt: „Der Lehrplan des Privatunterrichtes muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden", an öffentlichen Schulen ist aber ein confessioneller Unterricht vorgeschrieben (§§. 3, 17 und 19, dess. Gesetzes.)

Wohl könnte es ungereimt erscheinen, daß ungetaufte Kinder am kath. Religionsunterrichte theilnehmen, da sie an den hh. Sakramenten nicht theilnehmen können. Es ist aber zu bedenken: 1. Sind sie auch nicht getauft, so sind sie doch Kinder getaufter Eltern; diese armen Kinder sind an ihrem Unglücke unschuldig; 2. gehen sie in den katech. Unterricht, so sind sie eine Art Katechumenen im neumodischen Heidenthum und hören von Christus und seinen Lehren und 3. dieses Hören kann der Weg ihrer späteren Rettung werden. Der Ausschluß von dem Unterrichte würde sie für immer von Christus ausschließen, so daß sie nie oder doch sehr schwer die Rettung finden würden.

XVII. (**Verehelichung noch nicht stellungspflichtiger Jünglinge.**) Der k. k. Statthalter von Tirol und Vorarlberg hat mit Note vom 31. August 1880, Nr. 13.752, dem f. b. Ordinariate in Trient mitgetheilt, daß in jüngster Zeit zwei Fälle sich ergeben haben, daß Jünglinge, welche die im §. 44 des Wehrgesetzes bezeichnete 3. Altersclasse noch nicht überschritten hatten und vielmehr noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten waren, sich unbefugt verehelicht haben, indem sie es unterlassen hatten, um die im Sinne desselben Paragraphes zur Verehelichung im Wehrgesetze vorgeschriebene ausnahmsweise behördliche Bewilligung einzuschreiten; in welchen beiden Fällen sowohl gegen diese Jünglinge als auch gegen die betreffenden Gemeindevorsteher und Seelsorger auf Grund des §. 45 des Wehrgesetzes strafweise vorgegangen werden mußte. Um solchen mißlichen Vorkommnissen möglichst vorzubeugen, werden die hochwürdigen Herren Seelsorger hiemit aufmerksam gemacht, daß Trauungen bei solchen Ehewerbern, welche die vom Wehrgesetze bezeichnete III. Altersklasse noch nicht überschritten haben, insolange nicht vollzogen werden dürfen, als diese nicht den behördlichen Nachweis beibringen, daß sie diese ausnahmsweise durch das Wehrgesetz geforderte Ehebewilligung erhalten haben oder derselben nicht mehr bedürfen, und daß sich das im §. 44 des Wehrgesetzes im I. Absatze enthaltene Verbot auch auf jene Jünglinge erstreckt, welche in das stellungspflichtige Alter **noch nicht** eingetreten sind.

Die vorcitirten 2 Paragraphe lauten wörtlich also:

§. 44. Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt, oder in der 3. Altersclasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der 3. Altersklasse nicht verehelichen. Eine ausnamsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger

Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungsministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.

§. 45. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeinde-Armenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft. Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeinde-Armenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von 3 Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.

XVIII. (**Bekanntgebung neuer Verordnungen über die Obliegenheiten der Hebammen bezüglich der Matrikulirung und Nothtaufe neugeborner Kinder, sowie bezüglich der Leichenbeschau todtgeborner Kinder.**) Das hochwürdigste Ordinariat von St. Pölten hat hierüber in der Currenda Nr. 10, Jahrgang 1881, Folgendes verlautbart: „Mit Currenda Nr. 6 vom Jahre 1874, §. 10, wurden aus der Ministerialverordnung vom 25. März 1874 jene Bestimmungen bekannt gegeben, welche sich auf die Obliegenheiten der Hebammen in Betreff der Matrikulirung und Nothtaufe neugeborner Kinder beziehen. Mittelst der durch Reichsgesetzblatt Nr. 54, 1881 publicirten Ministerial-Verordnung vom 4. Juni l. J. (1881) werden obige Bestimmungen außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle nachfolgende Vorschriften erlassen: §. 10. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde. — §. 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde. — §. 12. Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst

betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein. — §. 13. Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß jedes todtgeborne Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werde. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit dem wohlehrw. Curatclerus zur Kenntniß mitgetheilt, um vorkommenden Falles sich bei eintretenden Anständen auf dieselben berufen zu können."

XIX. (**Legalisirungs-Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche.**) Die bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen sind jetzt durch den im Reichsgesetzblatte Nr. 85 am 10. Juli 1880 amtlich verlautbarten Legalisirungsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 außer Kraft gesetzt; aus diesem neuen Vertrage hat besonders der Artikel III eine practische Bedeutung für die Seelsorger; er lautet: „Auszüge aus den Kirchenbüchern, über Taufen, Trauungen, über Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei. Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen. In Oesterreich-Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungs-Ministerium, beziehungsweise Kriegsministerium zu ertheilen. Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

XX. (**Weisungen bezüglich der von ungarischen Staatsangehörigen beizubringenden Nachweise behufs Eheschließung in Oesterreich.**) Das Ministerium

für Cultus und Unterricht erließ Weisungen bezüglich der Eheschließungen ungarischer Staatsangehörigen am 28. November 1878, Z. 18.104, und hiezu eine erläuternde Verordnung am 22. December 1880, Z. 19.878, welch' letztere als besonders wichtig hier wiedergegeben wird: „Zur Beseitigung mehrerer Zweifel, welche sich bei der Anwendung des hierortigen Erlasses vom 28. November 1878 ergeben haben, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Folgendes erlassen: 1. Die Zeugnisse des königlich-ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung sind von den ungarischen Staatsbürgern, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, ohne Unterschied, ob dieselben schon volljährig oder noch minderjährig sind, beizubringen. 2. In eine Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen dieser Zeugnisse überhaupt und insbesondere minderjährigen Ehewerbern gegenüber, selbst wenn dieselben verwaist sind, ist seitens des um die Trauung angegangenen Seelsorgers oder sonstigen Trauungsorganes nicht einzugehen, da sich das königlich-ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zur Ausstellung derartiger Zeugnisse nur dann bestimmt finden kann, wenn hiegegen, auch vom Standpunkte des ungarischen Civil-, beziehungsweise Vormundschaftsrechtes kein Anstand obwaltet. 3. Nachdem sich die Cognition hierseitiger Trauungsorgane nur auf die formelle Prüfung der erwähnten Fähigkeitszeugnisse zu beschränken hat, so erscheinen für dieselbe die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. August 1831, Z. 18.449, beziehungsweise Justiz-Hofdecrete vom 11. November 1831 verlautbarten Bestimmungen des ungarischen Rechtes irrelevant. 4. Den Trauungsorganen ist es, falls sie der ungarischen Sprache nicht kundig sind, anheimgestellt, die Ehewerber zur Beibringung beglaubigter Uebersetzungen der von ihnen producirten, in dieser Sprache ausgestellten Fähigkeits-Zeugnisse und sonstigen Urkunden zu verhalten."

XXI. (**Wichtige Verordnung des Reichskriegsministeriums in Betreff der Trauung der Offiziere im Ruhestande.**) Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß Offiziere des Ruhestandes, welche bei der Superarbitrirung, als zum Truppendienste untauglich, zu Localdiensten geeignet classificirt worden sind, durch Civil-Seelsorger getraut wurden, ohne daß die Bewilligung zur Verehelichung von dem betreffenden General- oder Militär-Commando vorlag, hat das Reichskriegsministerium unter dem 2. August 1869, Abth. I, Nr. 6554,

folgende Verordnung erlassen: „Seine k. und k. Apostolische Majestät haben zu gestatten geruht, daß fortan auch die nach Punkt 22 der Durchführungs-Verordnung zum Wehrgesetze Präs. Nr. 4554 vom 22. December 1868 an eine militärische Heiratsbewilligung gebundenen Halbinvaliden, dann die in der Loco-Versorgung von Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere ohne Sicherstellung einer Heiratscaution sich verehelichen dürfen, wobei die zur Ertheilung der Bewilligung berufenen General-(Militär-) Commanden außer den durch die Gesetze vorgeschriebenen Rücksichten noch zu beachten haben, daß die Braut unbescholtenen Rufes und von angemessener Bildung sei und daß die Existenzverhältnisse des Heiratswerbers durch die beabsichtigte Ehe sich verbessern, eventuell auch ob die Raumverhältnisse des betreffenden Invalidenhauses den Zuwachs eines verheirateten Offiziers gestatten." Daraus erhellt also klar, daß die Trauung der vorerwähnten Offiziere nur dann vorgenommen werden darf, wenn ein Nachweis darüber vorliegt, daß die Heirathsbewilligung seitens der competenten Militärbehörde ertheilt wurde.

XXII. **(Zur Beachtung bei Taufen.)** Der Artikel I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) schreibt vor, daß uneheliche Kinder der Religion der Mutter zu folgen haben. Wenn es vorkommt, daß nichtkatholische Mütter um die Taufe ihres unehelichen Kindes nach christkatholischem Gebrauche mündlich oder schriftlich bitten, so ist nicht zu vergessen, daß die k. k. Staatsbehörden an dem Wortlaute des citirten Gesetzes festhalten und daß daher (im *Allgemeinen ohne zwingende Nothwendigkeit*) eine derartige Bitte nicht berücksichtigt werden dürfe. Uebrigens wird sich der Seelsorger in zweifelhaften und schwierigen Fällen an sein hochwürdigstes Ordinariat um Weisung wenden.

XXIII. **(Kirche zum hl. Herzen Jesu mit einem Hospiz auf dem Esquilin in Rom.)** Diese wird als Denkmal für den unsterblichen Papst Pius IX. dienen und auch Pfarrkirche für eine Bevölkerung von 12.000 Seelen sein; dabei wird ein Garten bestimmt werden, wo man Kinder, besonders an Festtagen versammeln kann, um sie, nachdem sie ihren religiösen Pflichten nachgekommen sind, mit angenehmen Spielen zu unterhalten, ferners werden errichtet werden Abendschulen für junge Arbeiter, Tagschulen für jene Kinder, die wegen Armuth oder Verlassenheit die öffentlichen Schulen nicht besuchen können; endlich wird ein Hospiz gegründet, in dem Knaben

jeder Nation, die auf den Straßen und Plätzen umherschweifen, den nöthigen Schulunterricht empfangen und in Künsten und Handwerken unterwiesen werden; es sollen 500 arme Waisen aufgenommen werden können. Schon 1878 wurde auf Anregung des hl. Vaters Leo XIII. mit diesem Werke begonnen, ein dem Plane entsprechendes Gebäude gekauft; allein da es ganz und gar an Mitteln fehlt, um die Aufführung des Gebäudes fortzusetzen und der hl. Vater auch wirksamer zum Wohle der in's Verderben stürzenden Jugend sorgen wollte, bestellte er zur Errichtung, Leitung und Verwaltung des Werkes einen eigenen Priester, nämlich den hochw. Herrn Johann Bosco, welcher für das fromme Werk, das mit dem besonderen Segen des hl. Vaters ausgezeichnet wurde, Beiträge entgegennimmt. Sobald das Gebäude beendigt sein wird, wird für die Wohlthäter für alle Zeiten jeden Freitag, außerdem an den Festen des hl. Herzens Jesu und Mariä, am Weihnachts-, am Frohnleichnamsfeste und an allen Apostelfesten eine hl. Messe am Hochaltar gelesen werden, welcher der sog. Rosenkranz zum hl. Herzen Jesu nebst anderen besonderen Gebeten folgen werden; jeden Tag Abends wird der Rosenkranz gebetet, dann die Lauret. Litanei, oder das Ave maris stella gesungen und zum Schluße mit dem Allerheiligsten der Segen ertheilt werden; die Andacht wird dann geendigt mit dem De profundis und der entsprechenden Oration oder mit einem Vater unser, Ave Maria, Requiem aeternam für die verstorbenen Wohlthäter. Das Unternehmen rechnet auf die möglichste Unterstützung seitens der Katholiken, auf welche es bei der gegenwärtigen Lage des hl. Vaters allein angewiesen ist.

XXIV. (**Wider das Fluchen**) erließ die kroatische Regierung folgende Verordnung: Es wird wahrgenommen, daß seit einiger Zeit nicht nur Erwachsene, sondern auch die Schulkinder auf öffentlichen Plätzen mit einer Rücksichtslosigkeit, die ein trauriger Beweis der mechanischen Angewohnheit ist, bei den gleichgiltigsten Reden Flüche aussprechen, indem sie Gott, die Heiligen, das Kreuz &c. lästern. Es ist heilige Pflicht, nicht nur der Einzelnen, sondern mehr noch der Behörden, u. zw. insbesondere jener, welche die Jugenderziehung zu überwachen haben, mit allen möglichen Mitteln dahin zu streben, daß dieses Uebel, welches jedem vernünftigen Menschen zur Schmach dient und auch der Nation Schande bereitet, ausgerottet werde. Deswegen werden die Gemeindebehörden und Volkslehrer aufgefordert, diesem Uebel besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Schul-

jugend bei jeder Gelegenheit über die Häßlichkeit dieses Lasters zu belehren und jeden vorkommenden Fall strenge zu bestrafen. Auszüglich aus dem Freiburger Kirchenblatte.

XXV. (**Katholicismus in London.**) Es sind jetzt 100 Jahre verflossen, seitdem die einzige katholische Kirche Londons von dem Pöbel angegriffen und niedergebrannt worden ist. Die hl. Gewänder und Gefässe wurden dann auf einen Haufen zusammengeworfen und unter dem Freudengeschrei der Bevölkerung durch Feuer vernichtet. Jetzt hat London 94 kath. Kirchen und Kapellen, an denen 313 Priester (165 Welt- und 148 Ordenspriester) die Seelsorge ausüben. Mit jeder Kirche sind katholische Knaben- und Mädchenschulen verbunden. Wir finden in London mehrere katholische Gymnasial- und Realschulen mit über 700 Zöglingen, dann Spitäler, Waisenhäuser, Besserungsanstalten, 133 öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten rc. Nirgends blüht das Ordenswesen so sehr, wie hier, denn 44 klösterliche Niederlassungen sind hier vorhanden. Schließlich möge noch bemerkt werden, daß London kirchlich eingetheilt ist in die Erzdiözese Westminster und die Diözese Southwark, welche jenseits der Themse gelegen ist.

XXVI. (**Die sogenannten Ringelspiele an Kirchenfesten, namentlich Patrocinien.**) Die Pastoralconferenzen der Diözese Lavant baten das Hochwürdigste f. b. Ordinariat, es geruhe bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß die sog. Ringelspiele an heil. Tagen nicht bewilligt werden möchten. Hierauf antwortete der Herr k. k. Statthalter für Steiermark nachstehendes (Rescript vom 4. September 1880, Z. 15, 451): „Diesfalls gibt der Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (Nr. 49 R. G. Bl.) genügenden Anhaltspunkt, die bewirkte Störung der Feier hintanzuhalten. Ich wende mich mittelst Erlasses unter Einem an die k. k. Bezirkshauptmannschaften, damit durch dieselben die Gemeindevorsteher angewiesen werden, unter strenger Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Art. 13 bei Anweisung der Plätze für sog. Ringelspiele vorzugehen und gegen die Uebertreter entweder selbst unnachsichtlich das Amt zu handeln, oder unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft zu erstatten. Die sog. Ringelspiele an Kirchfesttagen überhaupt zu verbieten, wie angestrebt wird, erscheint gesetzlich nicht zulässig." (Schluß-Protokoll über die im J. 1880 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.)

XXVII. (**Genügt eine legalisirte Vaterschaftserklärung, wenn der uneheliche Vater behufs der Vaterschaftserklärung zu dem betreffenden Pfarramt nicht erscheinen kann?**) Die k. k. Statthalterei für Steiermark hat auf diese Frage Nachstehendes geantwortet (Rescript vom 4. September 1880, Zahl 15.451): „Nach Sinn und Inhalt der mittelst des Gubernial-Erlasses ddo. Graz, 10. Sept. 1813, Z. 23.759, hinausgegebenen Instruction für die Seelsorger zur Führung der Geburtsbücher ist der Seelsorger nur unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, selbstständig den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch einzutragen[1]); derselbe ist jedoch hiezu nicht mehr befugt, resp. ermächtigt, wenn durch eine schriftliche, wenn auch vorschriftsmäßig legalisirte Urkunde bestätigt wird, daß der N. N. sich als Vater des unehelichen Kindes N. N. bekannt hat. In diesem Falle ist im vorschriftsmäßigen Wege durch die politischen Behörden die Frage über die Eintragung zu entscheiden, eventuell die Ermächtigung zur Eintragung zu ertheilen."

XXVIII. (**Soll man nur ein Kind in der Schule vorbeten lassen?**) Weit mehr empfiehlt sich für gewöhnlich das gemeinschaftliche, mündliche Gebet der Kinder, denn unsere heutigen Kinder in den Städten beten selten oder auch gar nicht mehr außerhalb der Schule, da viele Eltern selbst gar nicht mehr beten und darum das Beten auch bei ihren Kindern für eine höchst überflüssige Sache ansehen. Auf diese Weise haben viele Kinder gar keine Freude mehr am Gebet und sind froh, wenn sie nicht beten müssen. Wird nun das Einzelngebet zur beständigen Regel in der Schule gemacht, so geschieht es sehr leicht, daß nur Ein Kind, nämlich das laut betende, aufmerksam betet, während die anderen häufig gedankenlos dastehen, ja gar nicht mitbeten, und da bei einer größeren Schülerzahl der Einzelne gar selten daran kömmt, laut zu beten, so schweben manche Kinder in der Gefahr, auch noch die Gebetsformel zu vergessen. Indessen, obwohl in der Regel dem Gesagten zufolge das gemeinsame Beten zu üben ist, so ist es doch auch gut, zuweilen bloß ein Kind (oder auch einige) vorbeten und die anderen in der Stille mitbeten zu lassen. Ein erfahrener Religionslehrer in

[1]) In dem Falle nämlich, wenn der persönlich gegenwärtige uneheliche Vater in Gegenwart zweier dem Pfarrer wohlbekannten Zeugen sich zur Vaterschaft des Kindes bekennt und als solcher in das Taufbuch eingetragen zu werden verlangt. Hofkzl. Decr. 18. März 1819.

der Correspondenz des Wiener Gebetsvereines führt für das zuweilen zu übende Einzelngebet folgende Gründe an: 1. Ueberzeugt man sich dabei, ob die Einzelnen die Gebetsformeln gut wissen, ob sie alles correct aussprechen, ob sie nicht monoton und gedankenlos beten. 2. Werden auf diese Weise die Kinder auch im Stillgebete geübt und auch dies ist nöthig; nicht selten nimmt man wahr, wie Erwachsene in der Kirche durch ihre auffallenden Manieren beim Beten, durch ihr Lispeln u. dgl. bei ihrer Umgebung Anstoß erregen. Daß die still betenden Kinder sich nicht der Zerstreuung hingeben, kann man dadurch bewirken, daß sie alle auf's Kreuz blicken müssen, daß man ihre Mienen beobachtet und eine vorkommende größere Theilnahmslosigkeit nach dem Gebete rügt. 3. Diese Gebetsweise bringt eine Abwechslung mit sich, die den Kindern gefällt. Variatio delectat! Schon der Umstand, daß sie nicht wissen, wer jedesmal zum Vorbeten bestimmt wird, erregt eine gewisse Spannung; melden darf sich zu diesem Amte keines.

XXIX. **(Alte Sprichwörter in neuer freier Uebersetzung.)**

1) Hostem non fastus vincit, sed bellicus astus.
Von Hochmuth schnaubend schreitet kühn einher
Philister Goliath mit Schwert und Schild und Speer;
Ein schlanker Jüngling, David, zart gebaut
Er kommt im Namen Gottes, dem er fest vertraut;
Geschickt, gewandt legt in die Schleuder er den Stein, —
Der Riese fällt; — Heil David dir, der Sieg ist dein.

2) Hoc nunquam certum, cui pugna velit dare sertum.
Majoritätenschwindel
Von bekanntem Majoritätengesindel,
Polternd und tobend in Scene gesetzt
Macht großen Anlauf,
Wirbelt viel Staub auf,
Lärmend wird gehetzt und geschwätzt.
Was ist erzweckt, wohin geht das Ziel?
„Fiasco zu allerwärts“ lautet das Spiel!

3) Intima per mores cognovimus exteriores!
Schaut die Buben auf den Gassen,
Schaut die holde Jugend an,
Könnt' daraus gar leicht erfassen,
Was moderne Bildung kann! —

Ybbs. Dechant Benedict Josef Höllrigl.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. IV. 1881. Nr. 11—17: Die Schulmesse. Wann soll der religiöse Unterricht beginnen? Wie soll dieser vorgenommen werden in der untersten Stufe? Unsere Schulfrage. Das österreichische Volk will confessionelle Schulen. Wie die Liberalen für ihre Sache kämpfen. Die Realien, insbesondere die naturwissenschaftlichen Fächer. Die Reorganisation des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten. Eine öftere Schulklage von Dr. Jarisch. Der praktische Katechet und der Zweck der Schule von Josef Unnütz. Das Taubstummenwesen in Oesterreich. Schule und Armee. Was besonders heute noth thut, von Anton Derganc. Aus dem Visitationstagebuche eines Dechantes. Der Indifferentismus bis an's Sterbebett, von Carl Schnabl. Sollen Schulkinder Theater spielen. Dittes' Abschied vom Pädagogium. Skandalsucht der Wiener „Freien pädagogischen Blätter." Worte unseres Kaisers. Der Endzweck der Schule. Die Lehrbefähigungsprüfung in der Religion. Se. fürstl. Gnaden Cölestin Josef, Fürst-Erzbischof von Wien. Der diesjährige ungarische Landes-Lehrertag. Behandlung des Lesestückes „Die Tabakspfeife" von Pfeffel. Zum Taubstummenunterrichte. Kurze Fragen und Antworten (eine Fahrgelegenheit für den Katecheten, religiöse Uebungen, biblische Bilder). Gesetze und Verordnungen, Miscellen, Mannigfaltiges, Literaturberichte. — Wie man aus dieser Inhaltsangabe ersieht, verdient diese so praktische und gediegene Schul-Zeitschrift die wärmste Empfehlung.

(**Folium periodicum**) Archidioeces. Goritiens. 1881. Nr. 6—8: Constit. Ss. D. N. Pp. Leon. XIII. Acta sel. ss. Congreg. rom. S. Poenitentiaria de Jubilais. De divinis nominibus. De officiis ministror. minor. Canisius et Deharbe. Nuptiae in Cana Galil. Parochia s. Luciae. Jejunium. Quaest. nonnullae in ss. sacrif. Missae. Paedagogica. De operibus servilibus. Consider. de lingua liturg. in Dispens. S. Euchar. Jubilaeum. Encycl. Ss. D. N. Pp. Leon. XIII. Constitut. ejus Ss. Papae. De Sepultura christiano catholica. Miscellanea. Chronica dioecesana. — Diese, mit großem Fleiße redigirte Zeitschrift, welche in neuerer Zeit auch viele praktische Aufsätze enthält, erweist sich der besten Empfehlung würdig.

(St. Benediktsstimmen.) 1881. Heft 7 und 8: An Maria. Subjaco. Die hl. Eucharistie als Speise unter Brodsgestalten. Die Kirche ein Paradies. Gebetsinschrift der St. Benedikts-Medaille und ihr Sinn. Der heil. Berthold, Abt von Steyr-Garsten (mit Illustration). Die ewige Anbetung und ihre Einführung. Die ehrwürdige Franziska vom hl. Sakrament. St. Benedikts-Verein. Bruder Heinrich und die armen Seelen. Die hl. Theresia und das heiligste Sakrament. Das Apostolat für die armen Seelen. Sursum corda. Der sel. Karlmann, Fürst und Mönch (mit Illustration). Drei Kennzeichen der Liebe. Nachrichten der Erzbruderschaft. Ablaß- und Heiligen-Kalender in den Monaten Juli und August. Votivtäfelchen. Opferstöcke für die armen Seelen. Vom Büchertisch. — Die St. Benediktsstimmen, welche die Verehrung des allerh. Sakramentes im Zusammenhange mit der Andacht zu den armen Seelen so eifrig befördern, erfreuen sich mit Recht großer Verbreitung unter den Priestern und auch dem gläubigen Volke, welches ja die Armenseelenandacht mit großer Vorliebe pflegt.

(Neue Weckstimmen) 1881. 7. Heft: Leuchtkugeln in die Geschichte des deutschen Volkes, von Josef Mathias Hägele. 8. Heft: Bettler und Vagabunden; der Wahrheit und Wirklichkeit entsprechend geschildert und allen Patrioten zur Würdigung vorgelegt von Josef Scheicher. 9. Heft: Der geheime

Weltbund der Freimaurer, von G. M. Pachtler S. J. — Auch diese Hefte behandeln zeitgemäße Fragen in ausgezeichnet gründlicher und populärer Weise.

(Literarischer Handweiser), herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp 1881 Nr. 11—16: Die neuere thomistische Literatur. Deutsche Lesebücher für die Oberklassen höherer Lehranstalten (J. Heuse). Handbuch zur Erklärung der neueren deutschen Classiker (Hülskamp). Literatur über den Spiritismus (Hagemann). Kritische Referate über: Oswald Relig. Urgeschichte der Menschheit, L. Schütz' Verstand der Thiere. Desselben Einleitung in die Philosophie, Buß-Scherer und Pfahler über Bonifatius, Baumgartner Calderon, Schmid Clytia, Pesch Philos. naturalis, Knoodt Günther, Böhmer-Ficker Kaiserregesten, Solden-Heppe Hexenprozesse, Rohmann Religionsunterricht, Pothier Gregor. Choral, Hartmann Repertorium rituum, Hitze Kapital und Arbeit, Schneedorfer Jeremias, Bone Anleitung zur Deutung römischer Inschriften, Wichner Admonter Nonnenstift, Stöckl Gymnasial-Religions-Unterricht, Vosen-Rheinstädter Apologetik des Christenthums, Krebs Heiligthumsfahrten, Kraus Straßburger Münster, Wörl Presse in Preußen und Russel deutscher Gesammt-Verlagskatalog, Lehner altchristliche Marienverehrung, Stadler Theologia fundamentalis, Avila Sakramentsreden, Zardetti Kathedrale in St. Gallen, Wörl's Reiseführer. Notizen, Historisches, Verschiedenes, Redaktionelles, Novitäten, Verzeichniß, Todfälle. — Der literarische Handweiser orientirt durch größere Aufsätze und Kritiken, wie durch kürzere Anzeigen sehr gut und verläßlich über die Erscheinungen der Literatur vorzugsweise des katholischen Deutschlands.

(Der Sendbote des hl. Joseph.) 1881. Juniheft. Hymnus zum heiligen Josef. Ueber den St. Josefscult. Der St. Josef-Gesellen-Verein. Die St. Josefskirche am Josefsberge ob St. Paul in Kärnten. Zum Jubiläum. Der Tod des Gerechten (Gedicht). Der hl. Josef, Patron der Sterbenden. Ave Joseph! Die älteste St. Josephskirche und das Karmelitinnenkloster in Wien. Die Lilie in ihrer symbolischen Bedeutung. Verloren und gefunden (Gedicht). Erscheinung der heil. Jungfrau und des hl. Josef in Irland. Der St. Josefs-Gesellenverein. Empfehlungen, Vereinsnachrichten, Empfehlenswerthe Schriften, Briefkasten. Bausteine. — Mit welchem Eifer und Geschicke der Sendbote des heil. Josef die Verehrung des Patron's der Gesammtkirche, des heil. Josef sich angelegen sein läßt, zeigt am Besten seine so große Verbreitung. Nur glauben wir, daß manche Annoncen sich mehr für ein politisches Blatt als für eine rein religiöse Zeitschrift eignen dürften.

(Frankfurter zeitgemäße Brochüren.) Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Paul Haffner. Band II. Heft 7: Toleranz und Intoleranz von Notker Hauser. Heft 8: Hamlet, ein tragisches Charakterbild von Dr. Edmund Hardy. Auch diese Hefte verdienen nach Inhalt der Themate und Form ihrer Durchführung alle Empfehlung.

(Der Arbeiterfreund). München. Redaktion: Franz Knab 1881. Nr. 11—16: Gewerbs-Verhältnisse. Was findet der Gewerbsmeister bei der conservativen Partei. Auch etwas über den Wechsel. Wer vertheuert das Brod? Ueber den Hausirhandel. Ursache der Noth. Das moderne Leben. Wider die Vergnügungssucht. Fort mit der Gewerbefreiheit! Die Festtage des Brünner katholischen Gesellenvereins. Feuerwehr und Sonntag. Der deutsche Handel und die Juden. Zur Wiederauflebung der Gewerbe. Der verlorne goldene Boden des Handwerkes. Was braucht das Handwerk? Fortschritt und Armuth. Vereins-Chronik. Vermischtes. — Diese Zeitschrift behandelt die brennendsten und interessantesten Fragen der Gegenwart bündig und gründlich, und möchten wir dieselbe kathol. Gesellen- und Meistervereinen, Casino's u. dgl. bestens empfehlen.

(Die katholische Bewegung in unseren Tagen), von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. M. 1881. Hefte 11—16: Der Bonifatius-Verein. Aphorismen über französisches Schul-, Unterrichts- und Erziehungswesen. Der italienische Bauer. Dante's göttliche Komödie nach ihrem dichterischen Gefüge und wesentlichen Inhalte. Der Militärdienst des französischen Clerus. Die Judenverfolgungen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Katholiken und Protestanten. Sem, Japhet und Michel. Der sel. Bruder Klaus. Reisebilder aus Bayern. Die russischen Verbannten in Archangel. Adolf Kolping, der Gesellenvater. Aphorismen über den französischen Clerus. Die Dominikaner in Oesterreich. Rom und Berlin seit 1870. Die häusliche Erziehung der Kinder. Bücherschau. Diese Zeitschrift hat sich in gebildeten Kreisen alle Anerkennung erworben.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden.) 1881. 3. Heft. 1. Abtheilung: Die Pflege der Musik im Benediktinerorden. Geschichte des Benediktinerstiftes Garsten. Die Benediktiner-Universität Salzburg. 2. Abtheilung: Ueber die Anwendung der St. Benedikts-Regel auf die Seelsorge. Der Custos und sein Amt. Die Ausgrabungen in Olympia während der Jahre 1875—81. Aphorismen aus der Geschichte der römischen Päpste. Die Negermission der Benediktiner in Georgia. 3. Abtheilung: Literatur. 4. Abtheilung: Miscellen. Beilage zum 3. Hefte: Ein Besuch auf dem Berge Athos. Bericht des Dr. Spyridion Lambros an die griechische Kammer über seine Sendung nach dem hl. Berge im Sommer 1880. — In dieser vorzüglich redigirten Zeitschrift haben wir einen Beleg des sprichwörtlich gewordenen Benediktinerfleißes und auch sonst interessante Artikeln über die gegenwärtige Thätigkeit des so hoch verdienten Benediktinerordens, weßhalb wir derselben große Verbreitung wünschen.

(Der Sendbote des göttl. Herzens Jesu.) Monatsschrift des Gebets-Apostolates von Josef Malfatti S. J. 1881. Hefte 7—9: Herz-Jesu-Fest (Gedicht). Das große Einmal Eins. An die Hochgebenedeite (Gedicht). Segnungen des göttlichen Herzens. Maria die Blumenkönigin. Gebet des heil. Ignatius von Loyola. Das göttliche Herz (Gedicht). Der treue Diener der Himmelskönigin. P. Jakob Rem S. J. P. Surin aus der Gesellschaft Jesu und die Macht der wahren Andacht zum göttlichen Herzen Jesu. Bericht des hochw. P. Franz Weninger über die von ihm im Jahre 1880 in den Vereinigten Staaten abgehaltenen Missionen. Zum Fest der Schmerzen Mariä. Kreuzpredigten. Vermischte Nachrichten. Zur Gebetsmeinung. — Auch diese Hefte befördern die innigste Liebe und Verehrung zum göttl. Herzen Jesu, daher wir sie wärmstens empfehlen; der Sendbote stiftet großen Segen allerwärts durch seine beispiellose Verbreitung. Adhuc crescat.

(Feierstunden im häuslichen Kreise.) Illustrirte kathol. Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Köln, H. Theissing. Heft 8: Kindesschlummer (mit Illustration). St. Patriciusfest. Sieg dem Kreuze (Erzählung). Die Firmung meiner Nichte Katharina. Freigebigkeit, eine morgenländische Erzählung. Eine Reise nach Paris. Die Kräutersuppe, Humoreske. Europa's Kolibri. Nur ein Hauch (Gedicht). Schneewittchen (mit Illustration). Monatsrosen. Notre Dame Kirche (Vorder- und Rückansicht). Räthsel. — Gute kath. illustrirte Zeitschriften, zu welchen die Feierstunden zu rechnen sind, verdienen desto mehr Empfehlung, als wir an solchen gegenüber den zahllosen schlechten illustrirten Blättern gewiß keinen Ueberfluß haben.

(St. Franzisci-Glöcklein.) Monatsschrift für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franziskus herausgegeben von P. Arsenius Niedrist O. S. Fr. 10.—12. Heft: Wetterläuten. Monatspatron im Juli. Erklärung der Regel

des III. Ordens. Der seraphische Monat. Seraphische Gebetsschule. Der heilige Antonius hilft. Gebetserhörungen. Die Jubiläum's-Glocke. Ladschreiben an alle Terziaren zur oftmaligen Gewinnung des Portiunkula-Ablasses. Die Engelwelt. Feierabendläuten. Seraphische Chronik. Monatspatron. Gebetsmeinungen. Ordensheilige und Ablaßtage. Diese Blätter mögen neuerdings wärmstens empfohlen sein.

(Der Sendbote der hl. Cäcilia.) Monatsschrift für Kirchensänger, zugleich Organ des Diözesan-Cäcilien-Verein. Speyer. II. Jahrg. 1881. Nr. 6: Giuseppe Baini. Das Todtenamt, wie wir es singen. Das Psalmensingen. Neue Gesangbücher. Pfälzisches. — Es ist bekannt, wie man allerseits jetzt bestrebt ist, die Kirchenmusik wieder auf eine echt kirchliche Haltung zurückzuführen; obiges Organ verfolgt in lobenswerther Weise diesen Zweck und empfiehlt sich dadurch von selbst.

(Christlich-sociale Blätter.) Katholisch-sociales Central-Organ, redigirt von Arn. Bongartz. 14. Jahrg. 16. Heft: Die Soziallehre des heil. Thomas von Aquin. Zur antisemitischen Bewegung. F. Le Play über die Familie. Correspondenzen. Literarisches. — Wir können diese Blätter, die ohnehin schon vortheilhaft bekannt sind, nur bestens empfehlen sowohl mit Rücksicht auf die hochwichtigen Fragen, die darin besprochen werden, als auch auf die hervorragenden Artikeln, welche von einer Anzahl tüchtiger Mitarbeiter verfaßt sind.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.) Illustrirte Zeitschrift 1881. 16. Heft:

Text: Lady Elizabeth's Passion. Original-High-life-Novelle (Schluß). — „Giölgeda padishanün." Reiseerinnerungen aus dem Türkenreiche von Karl May. Der Merd-es-Scheitan (Fortsetzung und Schluß). Der Ruh 'i Kulyaa. — Die Wanderungen der Zugvögel. Von Dr Münz. — Drei Glockenschläge oder: Das Geheimniß von Cozy Dell. Von H. C. Mille. Frei dem amerikanischen Original nacherzählt von Emmy Giehrl (Fortsetzung). — Berliner Chronik. Von Dr. X. — Die Kometen — Der ehemalige Heilthumsstuhl am Stephansplatze in Wien. — Aus der Regentschaft Tunis. — Reime zu zwei Schattenbildern. — Allerlei.

Illustrationen: In der Sommerfrische. Gemalt von Jakob Leisten — Gefangennahme des Grafen Helfenstein im Bauernkriege. Von Otto Knille. — Aus Tunis: Ein unterworfener Stamm von Eingebornen bringt seine Waffen in das französische Lager. Nach einer Skizze gezeichnet von P. Kaufmann. — Der ehemalige Heilthumsstuhl am Stephansplatze in Wien. Nach einer alten Abbildung. — Auf dem Wege zum häuslichen Ruin. Gemalt von G. Majer. — Jägers Familienglück. Gemalt von H. Leinweber. — Schattenbilder. Von Paul Konewka.

Pränumerations-Einladung.

Mit dem Jahre 1882 beginnt die theologisch-praktische Quartalschrift ihren fünfunddreißigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge behalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß das „praktische" Feld, das sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sollen jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen nicht ausgeschlossen sein, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es

war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **26 Bogen** reicher auszustatten, als uns das Programm vorschrieb, und konnten wir auch für schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Eben dasselbe wollen wir für den neuen Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der P. T. Herren Abnehmer zu Theil wird.

Die Redaction erfüllt eine angenehme Pflicht, wenn sie beim Schluße des Jahrganges allen P. T. Gönnern, insbesonders aber den P. T. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank ausspricht; denn ihnen hat sie es nächst der Güte Gottes zu verdanken, daß sie die Zahl von **3540** Pränumeranten erreicht hat, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von **500 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Liebe auch dem neuen Jahrgange der Zeitschrift bewahrt bleiben.

Zugleich beehrt sich die Redaction alle P. T. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das I. Heft 1882 schon am **15. Jänner** erscheinen wird. Dann erlaubt sie sich die freundliche Bitte an die P. T. Herren Abnehmer, das Interesse für die Zeitschrift auch in jenen Kreisen wecken zu wollen, welche bisher diesem vorzugsweise praktischen Organe, das in seiner Art einzig in Oesterreich dasteht, noch ferne gestanden sind.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mit Postanweisung unter der Adresse: **„An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.“**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist mit directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an den Herrn Abnehmer **3 fl. 50 kr.** ö. W. oder **7 Mark,** oder 8 Fr. 75 Cent. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift 3 fl. 50 kr. Ergebenst

Die Redaction.

Linz a. d. D. den 1. October 1881.

Redactionsschluß 30. September — ausgegeben 15. October.

Inserate.

Soeben erschien und wird als gutes und billiges Communionbuch empfohlen:

Thomas von Kempen

vier Bücher von der Nachfolge Christi. Aus dem Lateinischen von Anton Fox, Pfarrer. Nebst einer Biographie des gottseligen Verfassers und einem Anhange der vorzüglichsten Gebete des Christen. Mit kirchlicher Approbation. Dieses Büchlein (496 Seiten. Taschenformat.) ist in verschiedenen Einbänden zum Preise von $1^1/_2$ bis 4 Mark — fl. --.90 bis fl. 2.40 und theurer zu haben. **Verlag von A. Laumann in Dülmen.**

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pesch, T., S. J., Das Weltphänomen. Eine erkenntnißtheoretische Studie zur Secularfeier von Kants Kritik der reinen Vernunft. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach". 16. gr. 8°. (VIII u. 137 S.) Mark 1.80 = fl. 1.08

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben **vollständig** erschienen:

Molitor, Dr. W., Predigten auf die Sonn- und Festtage des kathol. Kirchenjahres. Zwei Bände. gr. 8. geh. Preis M. 10. fl. 6.—

Unter den zahlreichen Predigtsammlungen, welche in der jüngsten Zeit auf den Büchermarkt gebracht wurden, nehmen die Sonn- und Festtagspredigten des verewigten Domcapitulars Dr. Molitor eine hervorragende Stelle ein. Die Predigten zeichnen sich durch Schwung des Gedankens, gehaltvolle Kürze und eine edle leichtverständliche Sprache aus und geben den Ausweis, daß wir Molitor ebenso sehr als Prediger, wie als Gelehrten und Dichter zu schätzen haben. (Stimmen aus Maria Laach. 1881. Heft I.)

Mainz, im August 1881. **Franz Kirchheim.**

Librairie de Pierre BRUCK á Luxembourg.

Ecriture sainte et philologie sacrée.

Bibliorum sacrorum concordantiæ

Vulgatæ Editionis

Ad Recognitionem Jussu Sixti V. Pontif. Max. Bibliis Adhibitam Recensitæ atque emendatæ, ac plusquam viginti quinque millibus versiculis auctæ insuper et notis historicis, geographicis, chronologicis locupletatæ Cura et studio F.-P. Dutripon, theologi et professoris Oktava editio accuratissime expurgata 1 magnifique volume in-4 jésus de 1512 pages à 3 colonnes, sur papier vergé renfermant la matière d'environ 20 vol. in-8 ordinaires. Prix: br. 32 fr., net: 21 fr.; demi-reliure, 5 fr. en plus.

Soeben erschien **vollständig**

Dr. J. L. Holzwarth's Weltgeschichte.

Sieben Bände. Preis geheftet 28 M. 80 Pf. = fl. 17.28., in schönem Einband 40 M. = fl. 24.—

Jede Buchhandlung ist in den Stand gesetzt, unvollständig bezogene Exemplare zu ergänzen. Einbanddecken 90 Pf. = 54 kr. per Band.

Franz Kirchheim in Mainz.

Wichtiges Lehrmittel!

In der **Herder'schen** Verlagshandlung in **Freiburg** (Baden) ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bilder-Bibel. Vierzig Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testamentes. Vierzig Blätter in Lithographie (Federzeichnung.) Querfolio. Mit Titel, Inhaltsverzeichniß und einer Textbeilage: Kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster.

„„Neue Ausgabe in größerem Papier-Format (42 auf 48 Centimeter.)““

Colorirt Oe. W. fl. 8.40; in Halbleinwandmappe fl. 8.88; in feiner Leinwandmappe mit Deckenpressung fl. 9.90. Jedes Blatt einzeln, colorirt 21 kr., uncolorirt 18 kr. Für Schulen auch auf 20 oder 40 starken Cartons aufgezogen, lackirt oder nicht.

Approbation.

Die Bilder Bibel, enthaltend vierzig Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testamentes (Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau) wird als ein sehr zweckentsprechendes und billiges Lehr- und Anschauungsmittel für den katechetischen Unterricht an den Volks- und Bürgerschulen für den Bereich der Wiener Erzdiözese hiemit approbirt. (Z. 1734.)

Wien, am 19. März 1881.

Vom Capitular-Consistorium. Sede vacante.

(gez.) Ed. Angerer m. p. Cap.-Vicar. (gez.) Fr. Kornheisl m. p. Kanzleidirector.

Zu denselben Preisen mit französisch englisch-holländischen Unterschriften unter den Titeln: „Histoire sainte en tableaux", „Pictorial-Bible" und „Prentenbijbel"; ferner mit ungarischen Unterschriften unter dem Titel: „A Kinyilatkoztatás Képekben."

Der Preis unserer beliebten **5 Jugendschriften-Serien** ist folgender:

Abendunterhaltungen (bis jetzt) 19 Bändchen cart. 21 M. 50 Pf. = fl. 12.90.; eleg. geb. 25 M. 30 Pf. = fl. 15.20.

Erholungsstunden 30 Bändchen cart. 35 M. = fl. 21.—; eleg. geb. 41 M. = fl. 25.—.

Jugendbibliothek 30 Bdch. cart. 34 M. 45 Pf. = fl. 20.70; eleg. geb. 40 M. 45 Pf. = fl. 24.30.

Leselust 30 Bändchen cart. 34 M. 60 Pf. = fl. 20.80; eleg. geb. 40 M. 60 Pf. = fl. 24.40.

Lohn des Fleißes 30 Bdch. cart. 36 M. 10 Pf. = fl. 21.70; eleg. geb. 42 M. 10 Pf. = fl. 25.30.

Ausführliches Verzeichniß gratis und franco.

Hochachtungsvoll

Volks- und Jugendschriften-Verlag (Otto Manz) Regensburg.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bautz, Lic. Joseph, Privatdocent an der Academie zu Münster,
Der Himmel. Speculativ dargestellt. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates zu Mainz. gr. 8°. (VIII u. 189 S.) geheftet. Preis Mark 2.40 = fl. 1.44.

Heinrich, Dr. J. B., Domdecan und Professor am bischöflichen Seminar in Mainz.
Dogmatische Theologie. Erster Band. Zweite Auflage. gr. 8°. geh. M. 9.20 = fl. 5.52. In erster Auflage schließen sich an: Zweiter Band M. 9.20 = fl. 5.52. Dritter Band M. 10 = fl. 6. Vierter Band M. 8.60 = fl. 5.16. (Band V ist unter der Presse.)

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat soeben Herrn Domdecan Dr. Heinrich durch ein apostolisches Breve ausgezeichnet worin die Verdienste hervorgehoben, welche sich der Verfasser durch die Herausgabe dieses großen Werkes erworben hat.

Kopallik, Dr. Joseph, Priester a. d. Curia Archiep. von St. Stephan und emerit. Subrector des F. E. Clerical-Seminars in Wien.
Cyrillus von Alexandrien: Eine Biographie nach den Quellen gearbeitet. Mit Genehmigung des hochw. F. E. Ordinariates von Wien. gr. 8. (VIII. u. 376 S.) geheftet Preis M. 6 = fl. 3.60

Mainz, im Juni 1881. **Franz Kirchheim.**

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cotel, P., S. J. Katechismus der Gelübde für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes. Aus dem Französischen übersetzt von A. Maier. Mit Approbation des hochw. Capitels Vicariats Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. 12°. (VIII. u. 84 S.) 60 Pf. = 36 kr.

Scholl, Dr. E., Die Lehre des hl. Basilius von der Gnade. Von der theologischen Facultät zu Würzburg gekrönte Preisschrift. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. gr. 8°. (VIII und 235 Seiten.) M. 3.20 = fl. 1.92.

Stöhr, Dr. A., Handbuch der Pastoralmedicin mit besonderer Berücksichtigung der Hygieine. Zweite (Schluß-) Abtheilung. Theologische Bibliothek. Zweite Serie V. 2. gr. 8°. (II und S. 257—476) M. 3 = fl. 1.80. Vollständig in 2 Abtheilungen M. 6.60 = fl. 3.96.

Vosen, Dr. C. H., Kurze Anleitung zum Erlernen der **hebräischen Sprache** für Gymnasien und für Privatstudium. Neu bearbeitet und herausgegeben von Dr. F. Kaulen. Vierzehnte Auflage. 8°. (IV u. 128 S.) M. 1,30 = 78 kr.
(Orthographie in letzterem Werkchen nach den neuen officiellen Vorschriften.)

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Soeben erschienen:

Praktischstes Hilfsmittel zum Breviergebet!

Breviarium parvum

ex Breviario Romano collectum et ad usum quotidianum in festis per annum accommodatum. Accedunt orationesante et post missam dicendae. Cum approbatione rmi episcopi Rottenburgensis. Editio altera.

kl. 8⁰. Schwarz- und Rothdruck. Preis geh. und beschn. 1 M. = 60 kr., geb. in Leder (biegbar) mit Goldschnitt, runden Ecken und Einleg-Tasche 2 M. 80 Pf. = fl. 1.68.

Enthält die Horae diurnae Breviarii Romani in festis per annum sowie sämmtliche Communia (etiam B. M. V.), ferner die Preces ante et post Missam etc., Alles in sehr eleganter Ausstattung und deutlicher, leicht lesbarer Schrift. Die große praktische Brauchbarkeit dieser Broschüre wird am besten bei der Benützung selbst zu Tage treten. Mit diesem Heftchen und etwa einem Bogen aus einem Einlegbrevier kann der Kleriker, unbeschwert durch einen großen Brevierband, Tage lang auskommen, — für kleine Reisen und Filialgänge 2c. ein nicht zu unterschätzender Vortheil! Jede Buchhandlung liefert Exemplare zur Einsicht.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen:

Kirche und Staat

oder

die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen

von **Ferd. J. Moulart,** Canonicus und ordentlicher Professor an der theol. Facultät der katholischen Universität von Löwen.

Autorisirte Uebersetzung nach der zweiten Auflage des Originals von **Hermann Houben.** gr. 8⁰. 40½ Bog. Preis 10 M. = fl. 6.—

Dieses 632 Seiten starke Buch zerfällt in vier Bücher, welche 1) die beiden Gesellschaften und die beiden Gewalten in ihrem besonderen Ursprunge und in ihrer besonderen Verfassung; 2) die wechselseitigen Beziehungen der beiden Gewalten: Unterscheidung, beiderseitige Souveränetät, Vorrang der Kirche, Union; 3) die beiden Gewalten eigenthümlichen Rechte: Kirchliche, bürgerliche und gemischte Materien; 4) die Conflicte zwischen beiden Gewalten und die Mittel, sie zu beendigen — eingehend behandeln. In diesem großen Rahmen erscheint ein außerordentlich reiches Detail, ein mannigfach zergliederter Stoff. Bezüglich der Form der Behandlung dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn man ihr nachrühmt, daß der Verfasser seinen Stoff mit meisterhafter Klarheit und Präcision, mit großer Uebersichtlichkeit und ohne jede Weitschweifigkeit bearbeitet hat.

Se. Excellenz Herr Dr. Windthorst hat die Widmung der Uebersetzung angenommen.

Mainz 1881. **Franz Kirchheim.**

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Ein Predigtwerk ersten Ranges.

So eben erschien:

Originelle
kurzgefaßte praktische

Standes-Predigten

für

Ehemänner, Ehefrauen, Jünglinge und Jungfrauen.

Für jeden dieser Stände 36 monatliche Conferenzen, mithin drei Jahrgänge.

Von

P. Franz Xaver Weninger,

Missionair der Gesellschaft Jesu in Amerika, Doctor der Theologie.

gr. 8. 59 Druckbogen geh. Preis Mk. 8. — Pfg., oder östr. W. fl. 4. 80 Nkr.

In Bezug auf obige Standes-Predigten richtet der Hochw. Herr Verfasser folgendes Schreiben

An den Hochwürdigen Klerus.

Nebst den im letzten Jahre ausgegebenen Predigten für die Sonn- und Festtage des Jahres, originell, kurz und praktisch bearbeitet, sind die Standes-Conferenzen und Vereins-Predigten dem praktischen Seelsorger wohl noch willkommener, weil die Presse bisher für dergleichen Predigten bei weitem weniger Aushilfe bietet. Und doch sind Standes-Predigten von einem noch mehr auf das Leben eingreifenden Nutzen, als allgemeine Sonn- und Festtags-Predigten.

Diese letzteren nämlich finden Vormittags bei der hl. Messe statt. Nun aber sind sehr häufig Hausfrauen, Dienstmägde und überhaupt auch das männliche Dienstpersonal verhindert, die Predigt Vormittags anzuhören, wegen den nothwendig zu verrichtenden Diensten.

Die Standes-Conferenzen hingegen finden Nachmittags nach der Vesper oder Abends statt. Da kann sich Jeder, der eines guten Willens ist, leichter die Gelegenheit verschaffen, einer solchen Conferenz einmal im Monat beizuwohnen.

Ferner hat jeder Stand überhaupt seine eigenen Pflichten, auf deren Erfüllung es besonders ankommt, um als wahrer Christ zu leben und zu sterben. Der Prediger ist aber in Hinsicht auf die Behandlung dieser Pflichten nie im Stande, so ausführlich und gemüthlich darüber an die Mitglieder eines Standes, wie er es wünschte, im Beisein der anderen Stände zu reden. Der Stand, den er besonders anredet, fühlt sich der Kritik der anderen Stände ausgesetzt und liebt das nicht.

So Mancher befürchtet, dabei wohl gar persönlich compromittirt zu werden, und weicht einer solchen Predigt lieber aus. Hingegen, wenn die Conferenz ausschließlich nur für einen Stand gegeben wird, dann zieht die Einladung der Mitglieder des Standes dieselben überaus gewaltig an, schon der Neugierde wegen. — Das ist namentlich, der Erfahrung nach, bei den Jünglingen der Gemeinde der Fall, durch den Einfluß dessen, was man im Französischen „êsprit de corps" nennt, — den Geist der Kameradschaft.

Da überdies der Prediger auch mit der Zeit nicht so beengt ist, wie bei der hl. Messe, so darf er auch den Gegenstand, von dem er redet, ausführlicher besprechen. Meine Standes-Conferenzen sind daher auch etwas länger als die von mir bereits veröffentlichten Sonntags- und Festtags-Predigten. Der Band enthält über 900 Seiten.

Wo Vereine und Sodalitäten in der Gemeinde bereits eingeführt sind, dienen diese Conferenzen selbstverständlich für die abzuhaltenden Sodalitäts- und Vereins-Predigten, und werden hoffentlich den Leitern derselben besonders gelegen kommen.

Allein, wenn diese Conferenzen für alle Stände in der Gemeinde gemeinschaftlich abgehalten würden, für jeden Sonntag im Monat ein anderer Stand, dann wäre der praktische Nutzen doch noch bei weitem größer. Es würde auch ein anderer wichtiger Zweck erreicht, nämlich: Die größere Heiligung der Sonn- und Festtage, Nachmittags oder Abends.

Was den Inhalt der Conferenzen selbst betrifft, so weist der Titel, den ich jeder der vier Abtheilungen beigelegt, auf denselben hin.

Die Conferenzen für die Ehemänner führen das Motto:

„Joseph aber war gerecht."

Ich erkläre in 36 Conferenzen den Ehemännern ihre Standespflichten. Dieselben reihen sich an den Inbegriff der christlichen Gerechtigkeit: „Meide das Böse, thue das Gute nach deinem Stand — thue es mit Vollkommenheit."

Die Conferenzen für die Ehefrauen führen das Motto:

„Du bist gebenedeit unter den Weibern."

Ich erkläre den Frauen und Müttern in 36 Conferenzen ihre Standespflichten. Dieselben reihen sich an die Tugend-Vorbilder der Frauen, von Eva bis zur hl. Anna, von welchen die hl. Schrift mit Lob Erwähnung thut.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Die Conferenzen für die Jünglinge führen das Motto:

„Sohn, schenke mir dein Herz."

Ich erkläre den Jünglingen in 36 Conferenzen ihre Standespflichten. Dieselben reihen sich an das Leben Jesu. Ich weise bei jeder schließlich auf den hl. Aloysius.

Die Conferenzen für die Jungfrauen führen das Motto:

„Maria, die Mutter vom guten Rath."

Ich erkläre den Jungfrauen in 36 Conferenzen ihre Standespflichten. Dieselben reihen sich an das Leben Mariä. Bei jeder dieser Jungfrauen-Conferenzen blicke ich am Schluß auf das Beispiel einer hl. Jungfrau, deren Fest im Monat gefeiert wird.

Hinsichtlich des Inhaltes füge ich folgende Bemerkung bei:

Wenn Jemand das Buch nur obenhin durchblättert, so mag es ihm wohl scheinen, als gäbe es Wiederholungen in demselben. In gewissem Sinne hat er auch recht, und so soll und muß es sein, da es ja auch gemeinschaftliche Pflichten in Hinsicht auf alle vier Stände zu erfüllen gibt.

Allein, man vergleiche nur solche, sich ähnlich scheinende Conferenzen, und man wird sich sogleich überzeugen, daß man sich getäuscht, und daß jede dieser Pflichten, auf einzelne Stände bezogen, auch für dieselben eigenthümlich bearbeitet sind.

Es gibt auch Pflichten und Mahnungen, besonders für Jünglinge und Jungfrauen, an die man dieselben öfters zu erinnern hat.

Sollte aber ein Seelsorger nicht im Stande sein, die vier Stände nach dem vorgelegten Plane für sich allein anzureden, so kann er doch jede dieser Conferenzen auch für gewöhnliche Sonn- und Festtage verwenden, wenn er das Thema mit dem abgelesenen Evangelium in Verbindung setzt, was zu thun für keinen Prediger Schwierigkeiten hat; und wenn er nicht gerade die besonderen Beziehungen auf die einzelnen Stände betont.

Diese Conferenzen geben dem Pfarrer die unschätzbare Gelegenheit, seine Gemeinde so vollständig als möglich zu unterrichten. Sie geben ihm aber auch zugleich das Heft in die Hand, um auch auf das katholische Leben der Gemeindeglieder den kräftigsten Einfluß auszuüben.

Hat er seine Gemeinde in dieser Weise unterrichtet und angeleitet, dann wird er einst trosterfüllt von derselben in die Ewigkeit scheiden, mit dem Bewußtsein, jedem seiner Pfarrkinder die Gelegenheit verschafft zu haben, als Kind der Kirche sich in jeder Beziehung gründlich zu unterrichten, und aus dem Glauben, im Streben nach christlicher Vollkommenheit, wirksam zu leben.

Möge Maria auch diese Conferenzen, als Mutter des zu unserem Heile Mensch gewordenen Wortes, an ihren Kindern reichlich segnen!

Hochachtungsvoll

F. X. Weninger.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Ferner sind kürzlich erschienen von **demselben Verfasser:**

Originelle kurzgefaßte praktische **Festtags-Predigten**

für das ganze Kirchenjahr. Drei Predigten für jedes Fest. **Zweite Auflage.** Mit bischöflicher Approbation. gr. 8. geh. Mk. 5. 40 Pf. oder fl. 3. 25 Nkr. östr. W.

Originelle kurzgefaßte praktische **Sonntags-Predigten**

für das ganze Kirchenjahr. Drei Predigten für jeden Sonntag. **Dritte Auflage.** Mit bischöflicher Approbation. gr. 8. geh. Mk. 6. oder fl. 3. 60 Nkr. östr. W.

Diese Bände bilden die erste und zweite Abtheilung vorstehend angezeigten größeren Predigtwerkes des thätigen und eifrigen Missionairs des Hochw. **P. Franz Xaver Weninger.** Da derselbe über ein halbes Jahrhundert im Predigtamte, zum größten Theile als Missionair in den Vereinigten Staaten thätig war, ist es selbstverständlich, daß vorliegendes Werk eine durchaus gereifte, durch allseitige Erfahrung gezeitigte Frucht ist, die der Verfasser am Abende seines Lebens dem deutschen Clerus darbietet. Jeder wird sich überzeugen, daß die auf dem Titel mit Nachdruck hervorgehobenen drei Prädikate vollständig in den Predigten realisirt sind. Jeder, der nur einigermaßen mit der Predigtliteratur vertraut ist, wird von den vorliegenden bezeugen, daß sie durchaus selbstständig aufgefaßt, be- und verarbeitet sind, weßhalb sie mit Recht die erste Apposition „Originelle“ verdienen. „Kurzgefaßt“ sind sie ebenfalls: eine nicht zu unterschätzende Eigenschaft einer guten d. h. nützlichen Predigt; denn „Nichts mehr,“ sagt der hl. Franz von Sales, „hindert den Nutzen einer Predigt als deren Länge.“ Sie beschränken sich durchweg auf vier bis fünf Seiten, sind aber voller guter Gedanken ohne viel überflüssiges oratorisches Beiwerk, so daß sich diese Predigten auch leicht auf eine Stunde ausdehnen lassen. Daß sie auch eben so „praktisch“ sind, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, da sie der Feder eines Missionairs entstammen, der sein Leben lang durch seine Predigten nichts anders bezweckte, als zur Ehre Gottes und dem Heile der Seelen beizutragen, als praktisch zu nützen. **Jeder Band resp. jede Abtheilung des Predigtwerkes wird einzeln abgegeben.**

Die Verlagshandlung

Franz Kirchheim in **Mainz.**

v.34
1881

15820

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
3 2400 00307 6209